Toronto University Library

Presented by

Messrs Joseph Baer & Co.

through the Committee formed in

The Old Country

to aid in replacing the loss caused by

The disastrous Fire of February the 14th 1890

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/darstellungdergr00titt

HGr
T

Darstellung

der

griechischen

Staatsverfassungen.

Von

Friedrich Wilhelm Tittmann.

Leipzig,
Weidmannische Buchhandlung.
G. Reimer.
1822.

1455-0
3|8|91

Vorrede.

Der Plan dieses Buches ist zunächst nur auf das Wesentliche der griechischen Staatskunst, auf die Angemessenheit der Verfassung und Verwaltung zu der Freiheit und dem Rechte, auf den Charakter der Regierungsform gerichtet. Diesem Zwecke ist alle Ausführung des Einzelnen untergeordnet. Mein Augenmerk sind die Rechte der höchsten Gewalt gewesen, in denen am meisten das Wesen des Staatsrechts ruht, ferner die Verhältnisse in der Theilnahme an der höchsten Gewalt, endlich die Art der Ausübung der höchsten Gewalt und die Einrichtung der Behörden, in so fern daran das Prinzip des Staatsrechts und die Art der Staatskunst, die Berechnung für die Zwecke der Staatsverfassung sich zeigt. Zugleich habe ich gesucht, von den griechischen Staatsverfassungen jene lebendigere Anschauung zu gewähren, welche nur durch Ausführlichkeit des Einzelnen zu gewinnen ist. Daher habe ich nach einem Grade von Vollständigkeit in Zusammenstellung der Thatsachen gestrebt, welche auf jenen Plan

sich zu beziehn schienen. Die Ausführlichkeit der Darstellung wird vielleicht die Häufung der Beweisstellen rechtfertigen, über welchen Punkt, so oft er auch besprochen worden ist, man gar nicht scheint einig werden zu können. Mich dünkt, daß der, welcher mit größerer Vollständigkeit, als anderwärts geschehn ist, in das Einzelne eines historischen Gegenstandes eingeht, sich mit Recht zum Ziel setzt, so vollständig als möglich ist, die Quellen anzugeben, und auch dem, der weiter forschen will, nachzuweisen, wo er zu suchen hat, und das Nachsehn anderer Hülfsmittel zu ersparen; dagegen ist auf andere zu verweisen, wo diese ausführlicher gewesen sind, wie ich z. B. in Hinsicht auf den Staatshaushalt mit Böckh's Werke gethan habe. Wenn es vielleicht Manchem überflüssig scheint, für das Bekanntere Beweisstellen anzuführen, oder auch die Beweisstellen zu häufen, und neben den ersten und sichersten Quellen noch abgeleiteten und unzuverlässigeren einen Platz zu geben, so ist dagegen zu erinnern, daß nicht einmal eine bestimmte Grenze des Bekannten und des Unbekannteren zu finden ist. Und auch die unbedeutenderen Quellen können noch neben den wichtigsten in irgend einer Hinsicht einen, vielleicht von dem Schriftsteller selbst nicht geahneten Nutzen gewähren. Uebrigens ist bei den historischen Belegen der Vortheil, neben den Thatsachen zugleich die Quellen übersehn zu können, nicht aus den Augen zu lassen. In jedem Falle lege man mir nicht zur Last, daß

ich etwa mit Citaten habe prunken wollen. Derer, welche ja vielleicht jemand unnöthig finden möchte, ist denn doch wohl nicht eine so große Zahl, daß sie wegzulassen für die Ostentation ein Verlust gewesen wäre. Ueberdieß hat es, auch in meinen Augen, sogar ein vornehmeres Ansehen, das Bekanntere als bekannt und keines Belegs bedürftig zu behandeln. Ich habe in dieser Hinsicht zuweilen ungern citirt. Neuere Schriftsteller habe ich absichtlich nur selten angeführt, wo es etwa zu Ergänzung meiner Darstellung nöthiger schien. Hierin hätte ich auch nichts einigermaßen Vollständiges geben können, da ich zwar, nächst der emsigsten Durchsuchung der Quellen, was mir von gründlichen und tiefen Forschungen bekannt geworden ist, mit Aufmerksamkeit zu Rathe gezogen, und namentlich in den neuesten Untersuchungen mannichfache Förderung meines Vorhabens gefunden, keineswegs aber alles, was je über den Gegenstand geschrieben worden ist, zusammengesucht habe, da man in den ältern Schriften selten etwas findet, was nicht durch eignes Quellenstudium und durch Benutzung der neueren Werke entbehrlich würde.

Da nun eine Darstellung der griechischen Staatsverfassungen vorzugsweise aus dem angegebenen Gesichtspunkte, und zugleich in dieser Ausführlichkeit, bisher noch nicht gegeben worden ist, und da ich auch im Einzelnen zusammengefaßt habe, was bis jetzt noch nicht zusammengestellt worden ist, z. B. die Nachrichten von allen den

einzelnen griechischen Staaten und Bündnissen, so darf ich wohl in dieser Hinsicht auf die Nachsicht Anspruch machen, die man sonst einer ersten Bearbeitung, und zwar eines so viel umfassenden Gegenstandes, nicht zu versagen pflegt.

Und aus diesem Gesichtspunkte nun, nämlich in der Meinung, daß eine Arbeit nicht unnütz sey, welche etwas giebt, was anderwärts nicht gefunden wird, nehme ich keinen Anstand, dieses Buch herauszugeben, wiewohl nicht leicht ein Buch mit so viel Mißtrauen herausgegeben werden wird als dieses, bei welchem zu der Schüchternheit und einem gewissen Mißfallen, deren ich mich bei allen meinen Leistungen nicht erwehren kann, mancher besondere Grund hinzukömmt. In einem wesentlichen Nachtheil bin ich, in Vergleich meiner Arbeit mit andern neueren Forschungen über verwandte Gegenstände, schon dadurch gesetzt, daß ich ein so ausgedehntes Feld zu bearbeiten unternommen habe, statt daß Andere ihre Untersuchungen auf einzelne Gegenstände richten. Während daher Andere in Forschung und Darstellung erschöpfen können, habe ich doch manchem Einzelnen weniger Zeit widmen, und das Gefundene weniger vollständig darlegen, entwickeln und begründen können. Nicht günstig ist mir auch gewesen, daß ich viele der nöthigen Bücher nur bei dem Sammeln des Stoffs auf kurze Zeit geliehen, nicht während der Arbeit immer wieder habe einsehn können, worauf doch

so viel ankommt; insonderheit gehören dahin die Inschriftensammlungen, Münzwerke, Reisebeschreibungen u. s. w. Hierneben besorge ich, meine Schrift werde bei denen, welche durch den herrschenden Ton bestimmt werden, dadurch ein weniger vortheilhaftes Ansehn erhalten, daß sie in diesen nicht ganz einstimmt. Ich habe nicht umhin gekonnt, gangbaren Vorstellungen, in denen unsere Zeit sich zum Theil besonders wohlzugefallen scheint, wie von Castenthum, Priesterherrschaft, Aristokratismus der ältern Zeit u. s. w., wo nicht ganz zu widersprechen, doch wenigstens darzulegen, was ihrer Annahme im Wege zu stehn oder eine Beschränkung nöthig zu machen scheint. Schon dieses möchte meinem Buche nicht günstig seyn, daß ich nicht gewohnt bin, das Unsichere mit dem Tone der Zuverlässigkeit zu geben, was andern Schriften allerdings ein vornehmes Ansehn giebt; man findet in unserer Zeit wohl, daß Mangel an Bestimmtheit der Ansicht denen vorgeworfen wird, welche nicht, im Vertrauen auf ihre unumstößlichen Gründe oder Vermuthungen, keinen Zweifel finden — bei denen das Ungewisse ungewiß ist. Mir scheint hierin die schwache und höchst gefährliche Seite der Forschungen über das Alterthum in der neuesten Zeit zu liegen, welche allerdings einer ausgezeichneten Tiefe, Schärfe und Gelehrsamkeit sich rühmen kann.

Höchst erfreulich würde es mir seyn, wenn ich nicht ganz fruchtlos gestrebt hätte, zur Kenntniß jener, für alle

Zeiten herrlichen griechischen Welt etwas beizutragen, zu welcher mich zwar nicht früheres planmäßiges und schulmäßiges Studium, aber spätere Erregung des lebendigsten Gefühls für die großartige Schönheit, die einfache Erhabenheit und die milde Hoheit jener unvergleichlichen Gebilde hingezogen hat, und auf welche ich stets mit nie alternder Liebe und immer neuer Sehnsucht blicken werde, wenn gleich ein neuer Lebensplan, dem ich eben jetzt mit aller Kraft mich hinzugeben begonnen habe, mir künftig für sie wahrscheinlich zum Studium wenig, und zu eignen Arbeiten gar keine Zeit lassen wird.

Inhalt.

Erstes Buch. Von den Rechten der höchsten Gewalt in den griechischen Staaten.

Verschiedenes Wesen der Freiheit in den alten und in den neuen Staaten, S. 3.
Unstätigkeit des Rechts, 7.
Willkührlichkeit in der Verwaltung, Gerichtsverfassung, 10.
Geist der Gesetze, 12.
Ausdehnung der Staatsgewalt, 15.
Mittel der verwaltenden Behörden gegen das Volk, 35.
Finanzwesen, 38. Quellen der Staatseinnahme und Arten der Leistungen für den Staat, 38. — Höhe der Last der Staatsleistungen, 42. — Vertheilung der Leistungen, 49. — Art der Erhebung der Abgaben, 52.

Zweites Buch. Aeltester Zustand der griechischen Staatsverfassungen.

Lockeres Rechtsverhältniß im Staate bei den ältesten Griechen, 56.
Volksversammlungen, 59.
Gerichtsbarkeit, 65.
Allgemeine Ansicht von der Staatsgewalt in den ältesten Zeiten der Griechen, 67.
Weitere Spuren des demokratischen Prinzips in der ältesten Zeit der Griechen: Uebergang aus der alten Verfassung in die spätern Demokratien, 69. — Verfassung Athens unter Theseus, 71. — Rhadamanthys und Minos, 72. — Argos, 73.
Weiteres über das Königthum, 73.
Die Vornehmen und der Ausschuß, 78.
Ursprung der griechischen Staaten, 80.
Ueber die Annahme einer Priesterherrschaft im ältesten Griechenland, 81.

Drittes Buch. Lacedämonische Regierungsform.

Volksversammlungen: Form und Gewalt, 89. — Gegenstände, 92.
Die sogenannte kleine Versammlung, 99.
Die Ephoren, 104.
Der Rath, die Gerusia, 117.
Die Könige, 119.
Gerichtsverfassung, 125.
Uebersicht der lacedämonischen Staatsbeamten, 127.
Allgemeines über die Verhältnisse der Staatsbeamten, 130.
Züge vom Geist der Gleichheit in den lacedämonischen Einrichtungen, 133.
Eintheilung der Lacedämonier in Gemeinden, 134.
Kleinere Städte Lakoniens, 138.
Allgemeine Ansicht von der lacedämonischen Verfassung, 139.

Viertes Buch. Die Regierungsform Athens.

Volksversammlung. Wirkungskreis. Ueberhaupt, 143. — Staatsverfassung, 145. — Gesetzgebung, 146. — Gerichtsbarkeit, 151. — Staatsleistungen, 151. — Finanzverwaltung, 153. — Beamtenwahl, 156. — Auswärtige Verhältnisse, Krieg und Friede, 157. — Religiöse Angelegenheiten, Tragödien, philosophische Schulen, 162. — Münze, Maß und Gewicht, Markt, Häfen, Handelspolizei, 163. — Grundeigenthum, 164. — Bürgerrecht, 164. — Andere Begünstigungen, Ehrenbezeigungen u. s. w., 164. Form der Volksversammlung: Regelmäßige Versammlungen, 166; außerordentliche, 168. — Vorsitz u. s. w., 169. — Probuleuma des Rathes, 176. — Recht zu sprechen, Vorschläge zu thun u. s. w., 182. — Erfoderliches Alter, 188. — Theilnahme, 189. — Stimmenmehrheit, 190. — Stimmengebung, 191.
Gerichts-Verfassung.
I. Rechtspflege durch die Volksversammlung: Gegenstände, 193. — Verfahren, 204.
II. Rechtspflege durch die Dikasterien und die Beamten. A. Arten der Gerichte: Heliastische Gerichte, 213. — Areopag, 220. — Epheten, 222. — Richter nach Demen oder die Vierzig, 224. — Diäteten, 224. — Versammlungen der Gemeinden, 225. — Die Eilf, 225. — Noch andere Gerichte, 226. B. Beamte. 1) Was vor jeden gehörte: Archonten, 228. — Strategen, 233. — Die Eilf, 234. — Andere Beamte, 235. 2) Verhältniß der Beamten und der Gerichte, 236.

Der Rath: Charakter als Ausschuß der Volksversammlung, 240. — Geschäftskreis: a) in so fern er aus dem Verhältnisse des Raths zur Volksversammlung hervorging, 243; b) Selbstständiger Wirkungskreis: Gültigkeit der Rathsbeschlüsse auf ein Jahr, 245. — Der Rath überhaupt an der Spitze der Verwaltung, 245. — Kriegsangelegenheiten, 246. — Auswärtige Angelegenheiten, 247. — Finanzverwaltung und Steuererhebung, 248. — Aufsicht über die Richter, 250. — Religionssachen, Feste u. s. w., 250. — Polizei, 251. — Vermischtes, 251.

Der Areopag: Einrichtung, 252. — Geschichte, 252. — Wirkungskreis: In allgemeinen Staatsangelegenheiten, 253. — Gerichtsbarkeit, 255. — Polizei, 255. — Religiöse Dinge, 256. — Ehrenbezeigungen u. s. w., 256.

Die Archonten: Frühere größere Gewalt, 257. — Geschäftskreis: Im Allgemeinen, 258. — Der Gesamtheit der Archonten, 258. Der Einzelnen: als Vorsteher des gerichtlichen Verfahrens, 259. — Vermischtes, 264.

Die Strategen, 265.

Von den Gemeinden der Athener, 268. — Geographische Bedeutung der Phylen, 268. — Art der Eintheilung in Phylen, Phratrien und Geschlechter, 270. — Demen, 272. — Gemeindeverwaltung durch Versammlungen, 273. — und Vorsteher, 274. — Wirkungskreis der Gemeinden: Allgemeine Züge ihrer Selbstständigkeit: Das Wort Demos, 277. — Zusammenhang zwischen dem Bürgerrecht und der Theilnahme an den Gemeinden, Bürgerverzeichnisse, 277. — Alle Bürger in Gemeinden. Aufnahme in die Gemeinden, neuer Bürger, der Kinder, der Vermählten, der Adoptirten, 279. — Politische Bedeutung der Phratrien, 282. — Größere Bedeutsamkeit der Gemeinden in ältern Zeiten, 283. — Die Gemeinden hatten als selbstständige Körper: Besitzthum, 284. — eignen Gottesdienst, Feste u. s. w., 286. — Münzen, 287. — Ehrenbezeigungen, Denkmale, 288. — Eigne Wahl, Prüfung und Rechenschaft der Gemeindevorsteher, 288. — Statuten, 289. — Gerichtsbarkeit nach Gemeinden, 289. — Polizei, 293. — Schuldenwesen, 294. — Eintreibung öffentlichen Gutes, 294. — Staatsleistungen nach Gemeinden, 295. — Theatergeld, 297. — Berücksichtigung der Gemeinden bei den allgemeinen Religionshandlungen und Festen, 298. — bei dem Kriegswesen, 298. — bei der Zusammensetzung des Raths, 300. — und der Beamtenwahl, 302. — Beamtenwahl von den Gemeinden, 304. — Abstimmung und Eidesleistungen des Volkes nach Gemeinden,

306. — Rang der Phylen, 307. — Dauer des Gemeindenwesens, 307.
Verschiedenes über die Verhältnisse der Beamten: Wie die Aemter vergeben wurden, 307. — Prüfung der Beamten, 320. — Verantwortlichkeit, Euthyne, 323. — Epicheirotonie, 330. — Wirkliche Angriffe auf die Beamten, 331. — Gewinn von Staatsämtern, 334. — Verschiedenes zur Beschränkung der Aemter und der Beamten, 336.
Ueber die Theilnahme der Menge an der Staatsverwaltung, 338.
Vermischtes: Ostracismus, 341. — und Ekphyllophorie, 346. — Abstimmungsweise, 347. — Bestimmtes Maß des Besitzes, 348.
Epochen der atheniſchen Verfassung, 349.

Fünftes Buch. Regierungsform der übrigen griechiſchen Staaten (außer Athen und Lacedämon).

Argolis: Argos, 355. Epidaurus, 359. Hermione, 359. Trözen, 359. Nauplia, 360. Kalauria, 360.
Sicyonien: Sicyon, 360. Phlius, 361.
Korinth, 361.
Achaia, 363.
Elis, 365.
Messenien, 368.
Arkadien: Mantinea, 370. Tegea, 372. Heräa, 372. Ueberhaupt, 372.
Megara, 372.
Böotien: Theben, 375. Orchomenus, 379. Platää, 380. Chäronea, 381. Thespiä, 381. Thisbe, 382. Lebadea, 382. Akröphia, 382. Koronea, 382. Ueberhaupt, 382.
Phocien: Im Allgemeinen, 383. Delphi, 383. Elatea, 385. Daulis, 385 Ambryssus, 385.
Die Städte in Doris, 385.
Die Lokrier, ozolische und opuntische, 386.
Aetolien, 386.
Akarnanien, 388. Leukas, 388.
Thessalien: Larissa, 388. Pharsalus, 390. Kranon, 390. Heraklea, 391. Lamia, 391. Thaumacia, 391. Cyretiä, 391. Die Magneter, 391. Die Malier, 392. Ueberhaupt, 392.
Epirus: Ueberhaupt, 393. Molosser, 394. Chaonier, 394. Ambracia, 395.
Macedonien, 395.
Chalcidice: Scione, 396. Mendä, 396. Aphytis, 397. Poti-

dâa, Kassandria, 397. Methone, 397. Olynth, 397. Akanthus, 398. Ueberhaupt, 398.

Colonien in Macedonien, Thrazien und nördlicher: Thessalonice, 398. Amphipolis, 398. Der thrazische Chersones, 399. Perinth, 399. Selymbria, 399. Byzanz, 400. Philippopolis, 403. Apollonia, 403. Istrus, 403. Olbiopolis, 403.

Inseln des ägäischen Meeres: Thasos, 404. Samothrace, 404. Lemnos, 404. Euböa: Chalcis, 405. Eretria, 406. Oreos, 406. — Cykladische Inseln: Andros, 407. Ceos, 407. Tenos, 407. Delos, 407. Paros, 408. Naxus, 409. Melos, 410. Sipheus, 410. Thera, 410. Aegina, 411. Cythera, 412.

Kreta, 412.

Die Dorier in Klein-Asien: Rhodus, 420. Kos, 424. Knidos, 425. Halikarnassus, 425. Kalymna, 426.

Städte des ionischen Bundes: Ueberhaupt, 426. Milet, 426. Priene, 428. Ephesus, 429. Kolophon, 432. Lebedos, 432. Teos, 432. Klazomenä, 433. Erythrä, 433. Phocäa, 434. Samos, 434. Chios, 436. Smyrna, 437.

Die Aeolier: Cyme, 440. Lesbos: Mitylene, 442. Eresus, 443. Temnos, 443. Tenedos, 444. Ein unbestimmter Ort in Aeolien, 444.

Andere Städte in Karien: Aphrodisias, 444. Antiochia, 445. Hydrela, 445. Jassos 446. Kalynda, Mylasa, Myndus, 447. Nysa, Orthosia, Plarasus, Stratonicea, 448. Tabä, Trapezopolis, 449. Tripolis, 450.

Lydien: Apollonia, Apollonis, Bage, Blaundus, Cilbia, 450. Daldis, Dioshieron, Julia Gordus, Hierocäsarea, Mäonia, 451. Magnesia am Mäander und am Sipylus, 452. Mostene, Philadelphia, Saittä, Sales, Sardes, 453. Silandus, Tabala, Temenothyra, Thyatira, 454. Tralles, 455. Nicht näher bestimmte Orte, 455.

Mysien: Abydus, Adramyttus, Cyzikus, 456. Dardanus, Germe, Ilium, 459. Lampsakus, 460. Parium, Pergamus, 461. Sigeum, Skepsis, 462. Tenedos, 463.

Bithynien: Apamea, Apollonia, Chalcedon, 463. Hadrianopolis, Hadrianothera, Hadrianum, Heraklea, 464. Nikomedia, Prusias, 465.

Galatien: Ueberhaupt, 465. Ancyra, 466. Pessinus, Sebastener, 467.

Phrygien: Aezanis, Akmonia, Alia, Ancyra, 468. Apamea, Attäa, Attuda, Ceretape, Cibyra, Cidyessus, Dionysopolis, Docimeum, 469. Eumenea, Hierapolis, Hyrgalea, Julia, Kadi, Kolossä, Kotiäum, 470. Laodicea, Lyssias, Midäum,

471. Pelta, Prymneſſus, Sala, Stektorium, Synaos, Synnada, Themiſonium, Tiberiopolis, 472. Trajanopolis, 473.
Lycien, 473.
Pamphylien: Side, 473.
Piſidien: Sagalaſſus, Bergbewohner, 473.
Cilicien: Aegä, 473. Anazartus, Anemus, Mopſus, Seleucia, Tarſus, 474.
Kappadocien: Sebaſtopolis, 475.
Syrien: Apamea, 475. Gaza, Palmyra, Tabä, Seleucis und Pieria, 476.
Cypern, 476.
Allgemeine Bemerkungen bei den aſiatiſchen Städten: 1) ἱερὰ σύγκλητος, ἱερὰ βουλή, ἱερὰ γερουσία, γερουσία, πρεσβύτεροι, νέοι, 477. — 2) Titel von Beamten ſpäterer Zeit, 483. — 3) Was Αρχ. und Αρχ. Α. auf Münzen bedeute, 485.
Afrika: Antinoe, Naukratis, Alexandria, 486. Cyrene, 487. Berenice, 488.
Inſeln und Küſten des ägäiſchen Meeres: Zacynth, Cephallenien, 488. Korcyra, 489. Apollonia, Epidamnus, 491.
Unter-Italien: Brundusium, Kapua, 493. Tarent, 494. Neapolis, 495. Kumä, 496. Velia, Heraklea, 497. Sybaris, Thurii, 498. Kroton, 499. Lokri, 500. Rhegium, 501.
Sicilien: Syrakus, 502. Leontini, Katane, 509. Centoripa, Tauromenium, Meſſana, 510. Aläſa, Erbita, Thermä. 511. Panormus, Lilybäum, Agrigent, 512. Gela, 514. Kamarina, Niſa, Philadelphia, ſiciliſche Staaten überhaupt, 515.
Melite, 516.
Maſſalia, 516.
Spanien: Sagunt, 517.

Sechſtes Buch. Allgemeines über die Regierungsformen bei den Griechen.

Erklärung der Ausdrücke der Griechen über Regierungsformen 520.
Deutung der Verfaſſung in Fällen der Unentſchiedenheit, 523.
Allgemeiner Charakter der griechiſchen Staatsverfaſſungen, 525.
Oligarchie. Tyrannis, 528.
Organiſation der Staatsverwaltung: Die Volksverſammlung, 533. — Der Rath, 536. — Die Beamten, 538. — Gerichtsverfaſſung, 541. — Theilung der Gewalt oder der Verwaltung, 543. — Gemeinden, 545.
Sicherung der Verfaſſung, 548.
Ueber die Unterſcheidung der doriſchen und der joniſchen Staaten, 550.

Ueber die Theilnahme der Menge an der Staatsverwaltung bei den Griechen, 553.
Ueber die Entwickelung der Staatsverfassungen, der Staatskunst und des politischen Sinnes bei den Griechen, 559.

Siebentes Buch. Ueber Verschiedenheit der Stände bei den Griechen.

Einleitung: Von Plan und Inhalt des siebenten Buchs, 567.
Stände zu Athen: Eintheilung in Phylen u. s. w., 569. — Eupatriden, Geomoren und Demiurgen, 574. — Verhältniß zwischen beiden Eintheilungen, 578. — Pediäer, Diakrier und Paraler, 580. — Hektemoren, 581. — Plato's Zeugniß, 582.
Stände in Lacedämon, 583.
Nachrichten aus andern Staaten: Messenien, Elis, Argos, 601. Gemeinden überhaupt, 602. — Kreta, Epizephyrische Lokrier, Thera und Apollonia am ionischen Meere, 603. Korinth, Istrus, Thespiä, Theben, Ephesus, Erythrä, Chaonier, Thessalien, Samos, 604. Syrakus, Chalcis auf Euböa, 605.
Ueber Geschlechter, in denen Priesterthümer und andere Rechte und Geschäft erblich waren, und über die Annahme einer Priestercaste, 605. — Herzählung der einzelnen, 606. Allgemeine Vorstellung von diesen Geschlechtern und Folgerung in Beziehung auf Casten und erbliche Stände in allen Zeiten, 616.
Von den unterwürfigen Ständen: Allgemeines Urtheil über das Recht der Griechen, 621.
Allgemeine Ansicht über erbliche Stände in Griechenland: Erblichkeit der Beschäftigung, 629. — Natürliche Verschiedenheit, 630. — Edle und unedle Rassen, 630. — Abstammung, 633. Vermischung, 634. — Politische Vorrechte, 643. — Allgemeines Ergebniß über erbliche Stände in den griechischen Staaten, 645.
Von der Unterscheidung der Stände nach dem Vermögen, Census, 646.

Achtes Buch. Bundesverhältnisse.

Alte Zeit, 667.
Der ionische Bund, 668.
Der dorische Bund, 671.
Die Aeolier, 672.
Der achäische Bund, 673.
Der Bundesverein der Arkadier, 688.
Der böotische Bund, 693.

Der phocische Bund, 708.
Von den Lokriern, 710.
Doris, 712.
Thessalien, 713.
Der Bund der Aetolier, 721.
Bund der Akarnanen, 728.
Epirus, 730.
Chalcidice, 732.
Der thrazische Chersones, 733.
Euböa, 733.
Kreta, 734.
Unter-Italien und Sicilien, 737.
Lycien, 738.
Bundesverfassung der Galater, 739.
Religiöse Völkervereine, κοινόν und κοινός auf Münzen und Inschriften, gemeinschaftliche Münzen u. s. w., 740.
Beziehung zwischen den Bundesverhältnissen und den Staatsverfassungen der Griechen, 747.

Erstes Buch.

Von den Rechten der höchsten Gewalt in den griechischen Staaten.

Erstes Buch.

Von den Rechten der höchsten Gewalt in den griechischen Staaten.

Verschiedenes Wesen der Freiheit in den alten und in den neuen Staaten.

Die Freiheit (oder das Recht, denn wo das Recht ist, ist die Freiheit, die Freiheit ist nichts andres als das Recht) ist keineswegs in der alten Zeit auf einem höhern Punkte gewesen als in der neuern. Vielmehr ist Erkenntniß und Anwendung des Prinzips der Freiheit im Fortschreiten. In anderer Hinsicht mag die Frage über den höhern Werth der alten oder der neuen Zeit zweifelhaft seyn; aber in der Ausbildung des Rechts ist ein Fortschreiten des menschlichen Geschlechts unverkennbar.

In zweierlei wird die Freiheit des Bürgers gesucht, in der eigenen Theilnahme an der Ausübung der höchsten Gewalt, und in der Bestimmung der Rechte der höchsten Gewalt.

Die Theilnahme an der höchsten Gewalt enthält nur das Mittel zum Zweck; sie ist mehr eine faktische Sicherung der Freiheit, als eine Bestimmung des Rechts. Auch in der reinsten Demokratie kann Despotismus Statt finden. Denn der Bürger, wiewohl selbst Theil der höchsten Gewalt, ist doch der Entscheidung der Stimmenmehrheit unterworfen, die ihm Unrecht thun kann. Er steht gegen sie in einem

Rechtsverhältnisse, dessen Beobachtung politische Freiheit, dessen Ueberschreitung Despotismus ist.

Freiheit ist, wo die höchste Gewalt in ihren natürlichen, aus der Idee des Staats hervorgehenden Rechten fixirt ist, wo ihr Wirken mit dem Rechte übereinstimmt.

Von den Alten wurde die Freiheit faktisch, in der Theilnahme an der höchsten Gewalt, von den Neuern mehr in der Bestimmung der Rechte der höchsten Gewalt gesucht. Die Alten suchten mehr die Gleichheit der Bürger, die Neuern suchten mehr die Vernunftmäßigkeit der Rechte. So ist es mit den Staatsrechtslehren und mit der wirklichen Gestaltung der Staatsverfassungen.

Worauf die höchste Gewalt sich gründe, welches nach der Idee des Staats die natürliche Ausdehnung und Begrenzung der Rechte der höchsten Gewalt sey, diese Frage hat im Alterthum die Lehrer der Staatswissenschaft nicht geleitet. Plato, Aristoteles, Cicero, sind in ihren Staatslehren nicht von diesen Fragen ausgegangen. Ihre Systeme sind von der Frage erfüllt, wer regieren solle[1]).

Das natürliche Recht ist ein Erzeugniß der neuern Zeit. Der Einfluß desselben auf die Bildung der Staatsverfassungen ist der wesentlichste Punkt in der Geschichte der Staatskunst; er ist der Hauptunterschied in dem staatsgesellschaftlichen Leben der alten und der neuen Zeit.

Denn es findet sich dieselbe Verschiedenheit, die in den Staatslehren herrscht, auch in den wirklichen Staatsverfassungen. In neuern Zeiten setzt man die Freiheit weniger in

1) Nur von fern hat Aristoteles einen Blick in das wahre Wesen des Rechts gethan, indem er (in der Staatskunst III, 7. und in der Moral VIII, 12. Th. 2. S. 64. A. B. Cas.) die Hauptverschiedenheit der Staaten nicht in die Zahl der Regierenden, sondern in den Zweck der Regierung setzt, ob dieser in dem Wohl des Ganzen liege, wohin Monarchie, Aristokratie und Politie, oder in dem Interesse der Einzelnen, wohin Tyrannis, Oligarchie und Demokratie zu rechnen seyen. Demokratie unterscheidet sich hier von der Politie dadurch, daß in ihr die vorherrschenden dürftigen Bürger nach ihrem besondern Interesse entscheiden.

die Form der Regierungsbehörde, als in die Bestimmung der Rechte der höchsten Gewalt, wozu die etwanige Gewalt der Stände nur Mittel seyn soll; das ist es, was man mit den Constitutionen will. Die Griechen glaubten sich frei, wenn jeder Bürger Antheil an der höchsten Gewalt, Theilnahme an den Volksversammlungen und Anspruch auf Aemter hatte[2]).

Darum geht auch in den Staatsveränderungen das Streben der neuern Zeit mehr auf die Modification des Staatsrechts, hingegen das der Griechen war mehr darauf gerichtet, die gesammte Form entweder zu erhalten oder zu verdrängen. Die Alten hatten darüber, daß sie alle Freiheit in der eignen Theilnahme an der höchsten Gewalt suchten, jede andere Begründung der Freiheit so sehr aus den Augen verloren, daß in ihre Vorstellung gar keine rechtliche Beschränkung der höchsten Gewalt kam. In neuern Zeiten würde man überall, auch wo dem Regenten durchaus nichts beschränkend gegenüber stände, doch an ein Staatsrecht glauben, an Gesetze oder Herkommen und des Regenten Verbindlichkeit sie zu beobachten. Bei den Alten aber war das Verhältniß durchaus nur ein Verhältniß der Gewalt, kein rechtliches. Gerade die demokratische Form ward bei den Griechen durch einen Irrthum Veranlassung zu Despotismus. Weil nämlich in der Demokratie die Gesammtheit aller Bürger die höchste Gewalt ausübt, nicht einer vom andern beherrscht wird, kann es scheinen, als ob keinem Unrecht geschehn könne von der höchsten Gewalt, deren Theil er ja selbst ist, als ob das Recht des Volkes schlechthin grenzenlos, nicht einmal durch die Gesetze beschränkt wäre, welche ja nur durch den Willen des Volkes selbst Kraft erhalten. Allein dem Einzelnen kann Unrecht geschehn, weil die Entscheidung auch

2) Wie Aristoteles (Staatskunst VI, 2. S. 249.) sagt: In zweierlei setzen sie die demokratische Freiheit, erstens daß jeder wechselseitig herrsche und beherrscht werde, zweitens daß jeder leben könne wie er will.

gegen seinen Willen erfolgen kann. Und das Gesetz kann nur im allgemeinen geändert, nicht aber für den einzelnen schon eingetretenen Fall übertreten werden, was allezeit Despotismus ist. Ein Beispiel bietet aus der atheniſchen Geſchichte das Verfahren gegen die Befehlshaber nach der Schlacht bei den Arginusen. Man änderte für diesen Fall die ganze Art des Verfahrens. Nach dem Gesetze des Kanonus hätte sollen über jeden Einzelnen besonders gestimmt werden, allein man stimmte dießmal über alle zusammen. Einige bemerkten, daß man doch die Vorschriften des Gesetzes zu beobachten habe; allein der Haufe rief, es würde erschrecklich seyn, wenn das Volk nicht sollte thun können, was ihm gut dünke[3]). Doch ist keineswegs zu behaupten, daß Athen oder überhaupt die griechischen Demokratien sich des Gesetzes im allgemeinen zu überheben gepflegt haben. Vielmehr kennen wir namentlich von Athen das Gesetz, daß kein Beschluß, weder des Raths noch des Volks, über dem Gesetze seyn sollte[4]), daher weder ein Beschluß des Volkes gegen das Gesetz gefaßt, noch ein Gesetz anders als durch ein neues Gesetz, nicht durch einen Volksbeschluß, unwirksam gemacht werden konnte. Wer einen Beschluß, der im Widerspruche mit einem Gesetze stand, in Vorschlag brachte, war straffällig; es traf ihn, auch wenn der Vorschlag durchgegangen war, noch ein Jahr hindurch[5]) die *παρανόμων γραφή*, welche als die höchste Schutzwehr der Staaten angesehen wurde[6]).

3) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 9. ff. vergl. Denkwürdigkeiten des Sokrates I, 1, 18. IV, 4, 2. Eine ähnliche Aeußerung, daß das Volk auch gegen das Gesetz beschließen könne, findet man in der in der Rede. Gegen die Neära bei Demosthenes S 1346. Reisk. A. Ueber das Gesetz des Kanonus noch Hesychius *Καννόνου πανδοκεῖον.*

4) Andocides Üb. d. Mysterien S. 42. und 43. bei Reiske Th. 4. der Griech. Redner. Demosthenes G. Aristokrates S. 649. Z. 21.

5) Demosthenes Üb. d. Krone S. 261. Z. 17. Hypothesis zu Demosthenes R. G. Leptines S. 453. Z. 9. Vergl. mit dieser Rede des Demosthenes selbst S. 501.

6) Aeschines G. Ktesiphon S. 388. ff. und S. 580. Reisk. A. Häu-

Und wir werden in der Verfassung Athens Milderung der unbeschränkten Volksgewalt finden. Das Recht des Einzelnen war zu Athen durch das Gesetz gesichert, daß kein Gesetz (kein Beschluß) gefaßt werden sollte, der nur den Einzelnen, nicht die gesammten Bürger träfe; wovon nur 6000 (einhellige) Stimmen eine Ausnahme machen konnten[7]). Das aber war das Höchste bei den Griechen, daß man die höchste Gewalt für gebunden durch das Gesetz hielt. Ich erinnere mich nicht, bei ihnen Zweifel oder Unzufriedenheit über die Ausdehnung der Rechte der höchsten Gewalt, namentlich der bei ihnen so weit getriebenen Polizeigewalt über Nichtachtung natürlicher Rechte, gefunden zu haben. Und namentlich wo die Gewalt in die Hände Einzelner gekommen war, da findet sich weder eine Verfassung noch ein Verlangen darnach, sondern nur Unzufriedenheit über das Daseyn einer solchen Gewalt. So war es in der Oligarchie wie unter der Tyrannis. Zwar dauerten zuweilen sogar demokratische Formen unter der Tyrannis fort, aber die Herrscher konnten sich alles erlauben. Das Staatsverhältniß war mehr ein faktisches als ein rechtliches. Es war bei den Römern wie bei den Griechen. Sobald Einzelne faktisch zur Gewalt gelangt waren, wurde die Willkühr, die Gesetzlosigkeit, als ganz natürlicher Charakter ihrer Herrschaft angesehen.

Unstätigkeit des Rechts.

Das Recht ist schwankend, nicht durchaus scharf zu bestimmen. Es ist im Rechtsverhältnisse ein unauflöslicher Widerspruch zwischen dem natürlichen angebornen Rechte und

---

fig und als auf etwas sehr Wichtiges beziehn sich die griechischen Redner auf die παρανόμων γραφή. Es war eine Behauptung, die man beständig und oft auch freilich von nicht rein Gesinnten hörte, daß die Aufhebung derselben Auflösung der Demokratie seyn würde. Demosthenes G. Theokrines S. 1333.

7) Andocides über die Mysterien S. 42. 43. Demosthenes G. Aristokrates S. 649. Z. 4. S. 692. Z. 25. G. Timokrates S. 705. Z. 20. S. 715. Z. 3. 9. S. 719. welche Stelle nach Andocides zu verbessern ist.

dem Besitzstande. Man hat die Extreme zu betrachten. Nicht jede Abweichung von der Regel des natürlichen Rechts kann das Recht des Besitzstandes vernichten; sonst gäbe es keinen dauernden Besitz. Und wiederum nicht jedes Verhältniß, nicht jede Verpflichtung kann durch den Besitz gerechtfertigt werden; sonst wäre die Sklaverei auch ein rechtliches Verhältniß. Nicht einmal freiwillige Entäußerung ist bei allem angebornen Rechte gültig. Bis auf einen gewissen Punkt erkennt der Mensch jeden Besitzstand an, und bis auf einen gewissen Punkt wird er das natürliche Recht geltend machen wollen. Eine bestimmte Grenze diesseits und jenseits welcher diese Punkte zu finden seyen, ist nicht zu ziehen. Welche sichere Grenze gäbe es zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten? So ist ein ewiger und nie unter ein bestimmtes Gesetz zu bringender Widerstreit in dem Rechtsverhältniß zwischen Fixirung und Bewegung. Und nicht bloß zwischen angeborenem und durch Besitz erworbenem, zwischen natürlichem und positivem Rechte ist ein nicht zu lösender Widerspruch, sondern auch zwischen älterem und neuerem Besitz selbst. Nicht jede Usurpation kann das Recht des vorigen Besitzers aufheben, aber wiederum kann, insbesondere in Staatsverhältnissen, nicht jeder Besitzstand darum ungültig seyn, weil durch ihn ein früherer mit Unrecht aufgehoben worden ist. Die Legitimität wird jeder wollen. Aber welcher Besitzstand die Legitimität begründe, ist durchaus nicht scharf zu bestimmen. Das Recht überhaupt ist keineswegs streng fixirt, noch zu fixiren. — Von diesem Standpunkte aus hat auch die Untersuchung über den Ursprung und die Urverfassung der Staaten weniger staatsrechtliche Bedeutung. Auf den Urzustand kann nichts zurückgeführt werden. Der dazwischen eingetretene Besitzstand kann auch nicht ohne Gültigkeit seyn, wäre er auch mehr gewaltsam als auf rechtlichem Wege herbeigeführt worden. Nicht ein Staatsverhältniß würde ohne diesen Grundsatz stehen bleiben.

In dieser Beweglichkeit des Rechtszustandes ist wiederum der Unterschied zwischen der alten und der neuen Zeit zu

bemerken. In der neuern Zeit wird der Besitz an sich als unauflöslich angesehn, und, wiewohl die Klage über das Gegentheil so allgemein ist, mit wahrer Scheu geehrt; allein er wird nach der Idee von dem natürlichen unveräußerlichen Rechte, ohne dessen Uebereinstimmung er für unrechtmäßig in der Entstehung betrachtet wird, umgebildet, nicht durch Revolution, sondern durch den Einfluß des Zeitgeistes auf die Gesetzgebung und durch freiwillige Anerkennung, wie sich z. B. die Verhältnisse der Leibeigenschaft aufgelöst haben. Bei den Alten ward, ohne klare Vorstellung vom natürlichen Rechte, der Besitzstand für nicht so unauflöslich gehalten, und darum zuweilen aufgehoben, nicht durch Gewalt, sondern durch die Gesetzgebung.

Bei den Hebräern wurde sogar regelmäßig in bestimmten Zeiträumen das Verhältniß des Privatbesitzes, im Grundeigenthum und in Schulden, aufgehoben. Bei den Griechen vertheilte zu Sparta Lykurg das Grundeigenthum von neuem, und die Reform des Agis griff sowohl den Grundbesitz als das Schuldenwesen an. Solon hob zu Athen die Schulden und alle Verpflichtung der Person auf. Zu Korinth veränderte Phidon den Besitz der Grundstücke[8]). Bei den Römern sind einigemal die Schulden aufgehoben worden.

Solcher Beweglichkeit des Rechtsverhältnisses ist der Zustand der Gewaltthätigkeit nahe, und diese geringere Achtung des Besitzstandes ist vielleicht nicht weniger als die zum Streben aufregende demokratische Form, Ursache der Gewaltthätigkeit gewesen, die wir so häufig in Griechenland finden. Zwar nicht im allgemeinen so wie auf Kreta, wo die Gewaltthätigkeit häufig die Staatsverwaltung gestört haben soll, wo die Verdrängung der Kosmen, innerer Kampf über die Staatsangelegenheiten, Unterbrechung des Bandes des Staatsverhältnisses eine sehr gewöhnliche Erscheinung war[9]). Aber auch im übrigen Griechenland herrschten Unruhen und Ge-

8) Aristoteles Staatskunst II, 6. Th. 2. S. 192. E.
9) Ebendas. II, 10. S. 200. A.

waltthätigkeiten, Bewegungen des Staats im Kampf der Demokratie und der Oligokratie, Unterbrechung der Demokratie durch Tyrannis. Selbst die Plane zu Verbesserung der Verfassung, sogar die der am besten Gesinnten, blieben nicht ohne Gewaltthätigkeit.

Willkührlichkeit in der Verwaltung, Gerichtsverfassung.

Die Freiheit im Staate besteht zuerst darin, daß das Rechtsverhältniß, Staatsrecht und Privatrecht, durch Gesetze fest bestimmt sey. Nicht nur giebt die Unbestimmtheit des Staatsrechts der höchsten Gewalt grenzenlose Willkühr, sondern auch wo das Privatrecht nicht fest bestimmt worden, ist dem richterlichen Amte despotische Willkühr verliehen. Dieß ist ein wesentlicher Mangel an Freiheit in allen Anfängen der Staatsverhältnisse. Der Gesetzgebung geht überall ein Zustand voraus, wo höchstens ein Gebrauch, mehr oder minder das Gutdünken des Richters entscheidet. Aus diesem Gesichtspunkte ist die genaue Bestimmung der Strafen oder Bußen in der altdeutschen Gesetzgebung zu schätzen. In den alten Staaten sind zum Theil durch ihre ganze Geschichte hindurch von jener Unbestimmtheit und Willkühr Spuren geblieben. Zu Sparta[10]) und auf Kreta[11]) entschieden auch in spätern Zeiten die höchsten Behörden nicht nach geschriebenen Gesetzen, sondern nach eigenem Gutdünken, vielleicht in Hinsicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl als auf das Privatrecht. Von Solon's Gesetzgebung wird ausdrücklich gesagt, daß die Dunkelheit der Bestimmungen darin den athenischen Richtern zu viel Willkühr gelassen habe[12]). Es ist namentlich an den hohen Geldstrafen, deren von Athen mehrere erwähnt werden, sichtbar, daß sie durch keine gesetzliche Vor-

10) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 198. C. Geschriebene Gesetze waren hier gar nicht. Plutarch im Lykurg K. 13.
11) Aristoteles Staatskunst II, 10. S. 199. G.
12) Plutarch im Solon K. 18.

schrift bestimmt waren. Man darf sich nur an den einen Fall des Timotheus erinnern, dessen Strafe auf hundert Talente (über 120,000 Thaler) bestimmt, aber auf zehn herabgesetzt wurde[13]). Aus späterer Zeit jedoch, nach den dreißig Tyrannen, finden wir ein Gesetz zu Athen, daß die Beamten kein anderes als ein geschriebenes Gesetz anwenden sollen, und daß kein Psephisma, weder des Rathes noch des Volks, mehr Kraft haben solle als das Gesetz[14]).

Die Unbestimmtheit des Rechts, insbesondere des Strafrechts ist in Griechenland vielfach Ursache des Despotismus und der Tyrannei geworden, auch bei demokratischer Form. Nur das scharf bestimmte Gesetz kann sichern Schutz gewähren. Gesetz und Verfassung wurden oft nicht übertreten, wenn ganz Unschuldige, insbesondere von der politischen Gegenpartei, unter dem richterlichen Schwerte bluteten.

Die Einrichtung des gerichtlichen Verfahrens aber, wie wir sie von Athen kennen, das uns zugleich als Repräsentant der minder bekannten griechischen Staaten dient, war allerdings eben so sehr der Freiheit und Sicherung der Personen gegen Mißbrauch der richterlichen Gewalt, als dem demokratischen Prinzip der Regierungsform angemessen. Der Urtheilsspruch geschah größtentheils von fünfhundert, tausend und mehr immer neu aus dem Volke gewählten Richtern, in den wichtigsten Fällen von der Volksversammlung. Das Verfahren war öffentlich, den Augen Aller ausgesetzt. Verhaftet, gefesselt werden konnte vor der Verurtheilung keiner, der drei taugliche Bürgen stellte, außer wo es Staatsverrath, oder Staatsgelder oder Elternmord betraf. Durch freiwillige Entfernung konnte er der Strafe entgehen, bis er verurtheilt war;

---

13) Cornelius Nepos im Timotheus (XIII) 3, 5. und 4, 1. vergl. Dinarchus G. Demosthenes S. 11. (Reisk. A.) über welche Stelle Wesseling zu Diodor XVI, 21. nachzusehn ist. Mehr Zeugnisse über die Willkührlichkeit der Geldstrafen zu Athen findet man bei Böckh Staatshaushaltung der Athener III, 12. Th. 1. S. 410. ff.

14) Gesetz bei Andocides über die Mysterien S. 42. 43. und bei Demosthenes G. Aristokrates S. 649. Z. 21.

erst dann ward er gefesselt und in das Gefängniß gebracht[15]). Fesseln verwarf der freie Geist der Griechen nicht, die Freiheit dessen schonend, der innerhalb der Grenzen des Rechts blieb, aber streng und hart war er gegen den Uebertreter.

Geist der Gesetze.

Die Freiheit im Staate besteht zweitens darin, daß das Rechtsverhältniß dem natürlichen Rechte entspreche, im Staatsrecht nicht nur sondern auch im Privatrecht. Jede Unangemessenheit des Rechts ist Willkühr, statt daß das wahre angemessene Recht aus der Natur selbst hervorgeht; Willkühr aber ist Despotismus. Ohne daß es nöthig wäre die gesammte Gesetzgebung von diesem Gesichtspunkte zu betrachten, sind einzelne Züge hinreichend zu dem Urtheil, daß die Alten hierin keineswegs höher stehen als die Neuern. Unveräußerlichkeit der Rechte, die aus dem Naturrechte kommt, war den Alten unbekannt, denen überhaupt das natürliche Recht fremd war. Die Sklaverei wäre allein hinreichender Beweis. Eine Ahnung der Unveräußerlichkeit der Rechte zeigt sich in Solon's Gesetz, daß niemand für eine Schuld seine Person sollte verpfänden können[16]). Bis auf Solon konnte jeder seine Kinder verkaufen, und sich selbst seinem Gläubiger persönlich so verpflichten, daß er, wenn er nicht zahlte, in Sklaverei verfiel, sowohl in das Ausland verkauft zu werden, als im eigenen Lande Sklav zu seyn[17]). Außer diesem Falle zu

15) Eid der Rathsglieder bei Demosthenes G. Timokrates S. 745. Z. 12. Vergl. die Rede G. Aristokrates S. 634. Antiphon über die Ermordung des Herodes S. 710. ff. Pollux VIII, 117. wo an der Richtigkeit der Verbesserung πλὴν εἰ τις γονέας εἴη ἀπεκτονώς wohl nicht zu zweifeln ist. Das Psephisma des Kanonus bei Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 21. vergl. Aristophanes Ekklesiazusen V. 1081. Ja wir finden auch, daß des Demosthenes Großvater, ohne den Urtheilsspruch (des Dikasterium) abzuwarten, sich entfernt habe, nachdem er schon (vom Volke) wegen Verraths zum Tode verurtheilt worden sey (Aeschines G. Ktesiphon S. 561.) Also nach dem Urtheil des Volks noch keine Verhaftung?

16) Plutarch in Solon K. 15.

17) Ebendas. K. 13.

Athen, wo die Unruhen zu Solon's Zeit auch von wirklichem Druck der Schuldner zeigen, ist mir allerdings aus der griechischen Geschichte kein Beispiel harter Gesetze gegen die Schuldner bekannt. Allein es ist nicht zu erwarten, daß Athen hierin allein gestanden haben sollte. Die harten Schuldgesetze zu Rom kennt jeder. (Unser Wechselrecht mag von Nutzen seyn, aber ob es auch mit dem natürlichen Rechte besteht?)

Noch in spätern Zeiten wurde zu Athen gegen diejenigen, welche dem Staate aus irgend einem Grunde Geld schuldig waren, wegen verwalteter Gelder, oder Pacht, oder Geldstrafen, große Härte ausgeübt, Gefängniß und Fesselung, Verdoppelung der Schuld, wenn nicht in der neunten Prytanie bezahlt wurde, Ausschließung aus den politischen Rechten, (so, nicht Ehrlosigkeit, werde ich immer das griechische ἀτιμία übersetzen) Einziehung des Vermögens[18]).

Uberhaupt hatte das gerichtliche Verfahren zu Athen große Härten. So mußte der Beklagte, wenn er dem Kläger das Zuerkannte nicht leistete, Beschlagnehmung seines ganzen Vermögens erdulden, und eben so viel als er leisten sollte, noch zur Strafe an den Fiscus zahlen, und dasselbe fand bei den Klagen wegen Gewaltthätigkeit und Vertreibung aus dem Besitz Statt, ja, wenn eine Erbtochter die Klägerin war, konnte der Beklagte das Leben und sein ganzes Vermögen verlieren[19]).

Es ist ein Hauptpunkt des Staatsrechts, der Freiheit, daß jede Strafe ihre Rechtfertigung habe, in ihrer Angemessenheit zum Vergehen. Die Nothwendigkeit eines solchen Maßes nicht anerkennen, ist wesenlich Despotismus und

---

18) Ich verweise daher auf einen neuern Schriftsteller, Böckh Staatshaushaltung der Athener III, 8. Th. 1. S. 362. ff. und Nr. 13. S. 416. ff. 420. ff. Die von mir ausgedrückte Bedeutung des Worts ἀτιμία ist aus den Schriftstellern bekannt, und die einzige sogar in alten Definitionen-Lexika in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 198. 495.

19) Ebendas. III, 12. Th. 1. S. 404. Hudtwalcker über die Diäteten zu Athen S. 138. ff.

Barbarei; es wird dadurch dem Wirken der höchsten Gewalt Willkühr zugestanden, da dieses Wirken doch, Gesetzgebung nicht minder als Entscheidung des einzelnen Falles, in der Idee vom Wesen und Zwecke des Staates seine Regel finden soll. In welchem Mißverhältnisse zur That die Griechen Todesstrafe verhingen, ist bekannt. Es ist kaum nöthig, einige Beispiele von Athen anzuführen, von Drako's Gesetzen, nach denen fast auf jedem Vergehn Todesstrafe stand, auf dem kleinsten Diebstahl, sogar auf Müßiggang[20]); von der Androhung der Todesstrafe, wenn jemand in Vorschlag brächte (oder auch den Vorschlag billigte) die Ansprüche auf Salamis gegen Megara geltend zu machen, zu Solons Zeit[21]), oder die zur Zeit des dreißigjährigen Friedens mit Sparta für das Volk bestimmten Gelder aus der Staatskasse[22]), so wie nachher die Gelder, die im Bezug auf das Theater den Aermern gegeben wurden (θεωρικά), anders zu verwenden[23]), oder wenn jemand ein Amt übernahm, während er noch öffentlichen Kassen schuldig war[24]) oder wenn ein Archon sich betrank[25]). Die griechiche Geschichte liefert zahllose Beispiele von unangemessen harten Bestrafungen. Die Geldstrafen waren sehr hoch; wegen gesetzwidrigen Vorschlags in der Volksversammlung, wegen Verraths, Bestechung u. s. w. finden wir Strafen von 5. 10. 15. ja 50. und 100. Talenten (über 120,000 Thaler)[26]). Einziehung des Vermögens war bei den Griechen sehr gewöhnlich, in vielen Fällen mit der Todesstrafe verknüpft[27]), woraus die in dieser

20) Plutarch in Solon K. 17. Aulus Gellius XI, 18.
21) Plutarch im Solon K. 8. Diogenes aus Laerte I, 46. Justinus II, 7. Polianus I. 20, 1.
22) Thucydides II, 24. Andocides üb. d. Frieden mit Sparta S. 92. f.
23) Ulpian zu Demosthenes 1. olynth. Rede S. 14. Frankf. A. Libanius Hypothesis zu derselben Rede S. 8. Z. 25. R.
24) Demosthenes G. Leptines S. 504. Z. 25. G. Midias S. 573. Z. 11.
25) nach Solon's Gesetz bei Diogenes aus Laerte I, 57.
26) s. Böckh Staatshaushaltung d. Athener III, 12. Th. 1. S. 410. ff.
27) Ebendas. III, 14. Th. 1. S. 423.

Strafe enthaltene Härte gegen die Familie um so sichtbar wird.

In den neuern Zeiten hat der Staat mehr die Sicherheit der Rechte des Einzelnen zum Zweck, als der Fall war bei den Griechen, bei denen das Streben mehr auf die Sicherung des Ganzen, der Verfassung, der Gleichheit ging. Bei ihnen mochte eher der unschuldige Einzelne zu Grunde gehn, wenn nur jede mögliche Gefahr von dem Staate abgewandt ward. Dieß wird vielfach in der griechischen Geschichte bestätigt. Unter andern ist aus diesem Gesichtspunkte auch der Ostracismus zu betrachten, wodurch der Einzelne, keineswegs um eines Vergehens willen, sondern bloß weil er sich auszeichnete, vielleicht gerade wegen seines Werthes und seiner Verdienste, durch Verweisung ausgeschieden ward aus dem Staate, theils damit er der Verfassung nicht gefährlich werden könnte, theils zu Erhaltung der Gleichheit, welche schon durch die Auszeichnung des Verdienstes gestört schien[28]). So herrschte das Prinzip der Gleichheit, daß sie nicht einmal durch persönlichen Werth gestört werden, daß nicht einmal Tugend und Verdienst hervorragen sollten. Nicht wilde und blinde Leidenschaftlichkeit war der Grund der Verweisung durch Ostracismus. Sondern bei dem Widerstreite zwischen dem Rechte des Einzelnen und dem Interesse des Ganzen wurde das Erstere zurückgesetzt.

Ausdehnung der Staatsgewalt.

Die in unverkennbaren Despotismus ausartende Ausdehnung der Staatsgewalt kann befremden an den Griechen, dem vom Streben nach Freiheit so erfüllten Volke. Und dieses Volk erkannte und empfand nicht einmal das Uebermäßige dieser Ausdehnung; nur etwa über Ungerechtigkeit einzelner Erkenntnisse finden wir bei ihnen Beschwerden, nirgends aber über die Ausdehnung der Staatsgewalt überhaupt.

---

28) Unten B. 4. Vermischtes, Ostracismus.

Zur Erklärung haben wir zuerst zurückzugehen auf das oben Gesagte, daß die Griechen die Freiheit mehr nur in dem Antheile an der höchsten Gewalt, in der politischen Gleichheit aller Bürger, als in der Bestimmung der Rechte der höchsten Gewalt und der Bürger suchten. Gerade die Erreichung des Antheils an der Regierung, die demokratische Form, führte ab von der Untersuchung der Rechte der höchsten Gewalt. Weil das Volk beides, Regierung und Regierte, zugleich war, schien es, als könne es sich selbst nicht Unrecht thun. Wo am meisten die Form der höchsten Gewalt nach dem Prinzip der Freiheit und Gleichheit eingerichtet ist, da kann leicht, freilich aus Irrthum, das Bedürfniß scharfer Bestimmung der Rechte der höchsten Gewalt weniger gefühlt werden. Hingegen, in welchem Staate die meiste Gerechtigkeit im Verhältniß sowohl der höchsten Gewalt gegen die Bürger, als der Bürger unter einander, gefunden wird, da ist am wenigsten das Bedürfniß größerer Freiheit in Hinsicht auf die Form der höchsten Gewalt fühlbar. Die Regierungen haben kein besseres Mittel das Streben der Völker nach freiern Formen der Verfassung abzuwenden, als Beobachtung der natürlichen Grenzen ihrer Rechte.

Die große Ausdehnung der Staatsgewalt bei den Griechen und des Volkes Zufriedenheit damit erklärt sich zweitens daraus, daß, nach der Richtung des Strebens der Nation und nach ihrer Vorstellung vom Staate, so sehr das gesammte Leben in dem Staate aufging. Die Beschäftigung des griechischen Bürgers war mit Staatsangelegenheiten erfüllt. Und in seiner Vorstellung war der Staat eine Gemeinschaft des Lebens. Bei den Griechen ging, als freiwillige Hingebung, von dem Geiste des Volkes aus, was bei uns, wo der Bürger mehr als dort entzweit ist mit dem Staate, als Polizei ein ganz anderes Ansehen hat. Es ist natürlich, daß der Staatsverein mehr Innigkeit der Gemeinschaft hat in der Jugendzeit der Staatsgesellschaft, wo der Geist, der den Verein zuerst erzeugte, lebendiger und reger fortwirkt, und wo der Körper des Staats von geringerem Umfange ist. Diejenigen unter

den uns näher bekannten griechischen Gesetzgebungen, welche am weitesten hinauf reicht in das Alterthum, ist die, welche am meisten das gesamte Leben des Menschen und seine Ausbildung ergriff, welche am meisten das Einzelne und seine Willkühr in der Gemeinschaft aufgehn ließ. Und eine solche Verfassung wie die Lacedämonische konnte nicht wie mit einem Schlage von dem Gesetzgeber unter einem Volke eingeführt werden, dem die Idee einer in der Staatsverbindung enthaltenen engern Gemeinschaft des Lebens fremd gewesen wäre; schon ihre Entstehung setzt voraus, daß auch früher eine verwandte Vorstellung von der Staatsgesellschaft dem Volke beigewohnt habe. Es ist kein Widerspruch hiergegen, wenn wir das Band des Staatenvereins in den ältesten Zeiten der Griechen so locker finden werden, daß der Zweck der Erhaltung des Rechtsverhältnisses nicht mit Sicherheit erstrebt wurde; dieß war nur Mangel an Sicherheit der Wirksamkeit der Staatsgewalt, nicht daß diese ihrer Bestimmung nach wenig ausdehnt gewesen wäre.

Am höchsten standen in Hingebung des ganzen Lebens an den Staat die Lacedämonier. Jeder Lacedämonier glaubte, wie Plutarch [29]) sagt, nicht sich selbst anzugehören, sondern, aus sich gleichsam herausgehend, und, wie die Bienen, mit der Gesellschaft zusammen verwachsen, für dieselbe entflammt und begeistert, des Staates Eigenthum zu seyn. Sollen wir die Eigenthümlichkeit dieses Volkes auf einen Punkt zurückführen, welcher sie am meisten sowohl von den andern Völkern unterscheide, als zur Erläuterung und Uebersicht ihrer Verfassung und ihrer Bildung als Menschen diene, so ist es diese Hingebung des Lebens der Einzelnen an das öffentliche Leben, die unerhörte Anstrengung und Aufopferung, mit welcher nach der Erreichung des Staatszweckes gestrebt wurde, so daß darüber, aus Mißverstand und Uebertreibung, die Schönheit sowohl als die Lust des menschlichen Lebens in

29) im Lykurg K. 24. 25.

andern Verhältnissen vernachlässigt wurde. Im Staate sollte das Leben der Lacedämonier aufgehn, die Staatsangelegenheiten sollten das einzige Ziel der Thätigkeit des Bürgers seyn. Darum waren Künste und Gewerbe den freien Bürgern fremd [30]), weil, wie Plato [31]) sagt, jeder Mensch nur in Einer Kunst einige Vollendung erlangen könne, die Kunst aber, welche zu üben dem Bürger zukomme, die Staatskunst sey, die schwerste und wichtigste von allen. Daher gilt vorzüglich, oder wohl bloß, von der Tüchtigkeit der Lacedämonier für den Staat, was Xenophon [32]) bemerkt: Wie von zwei einzelnen Menschen derjenige, der sich in der Tugend übt, den übertreffe, der dieß unterläßt, so sey andern Staaten Sparta überlegen gewesen, wo unter der Aufsicht des Staates alle Tugenden geübt worden seyen. Die Lacedämonier waren Virtuosen in der Staatsbürgertugend der Selbstverläugnung der Individualität. In ihnen war der größte Gehorsam gegen das Gesetz. In Sparta, sagt Xenophon [33]), fand das Gegentheil vor andern Staaten Statt, wo die Mächtigern ihre Freiheit darin suchen, sich über die Gesetze zu überheben; hier aber finden die Angesehensten ihren Stolz in der Demüthigung und dem Gehorsam gegen das Gesetz. Wer sich gesetzlichen Einrichtungen, die überall anderwärts der Willkühr des Einzelnen überlassen sind, den Gesetzen über die Erziehung, nicht unterwerfen wollte, konnte nicht des vollen Bürgerrechts theilhaftig seyn [34]). Die Erziehung der Jugend war nach Plutarch's [35]) Ausdrucke eine Schule der Kunst zu gehorchen. Daher wurden auch sehr geringe Ueber-

30) Xenophon über den Lacedämon. Staat VII, 2. Plutarch im Lykurg K. 24.
31) Ueber die Gesetzgebung B. 8. S. 846. D. Th. 8. S. 434. Zweibr. A.
32) Ueber den Lacedämonischen Staat X, 4.
33) Ebendas. VIII, 2.
34) Ebendas. III, 3. X, 7. Plutarch Lacedämonische Einrichtungen Th. 8. S. 252. Hutt.
35) im Lykurg. K. 16.

tretungen, wie wenn einer der sogenannten Ritter sich in dem unter ihm gewöhnlichen Faustkampfe von einem dritten nicht unterbrechen ließ, sehr hart bestraft, weil der Ungestüm des Gemüths nicht mächtiger seyn sollte als das Gesetz [36]). — Und so wie das Band des Staatsvereins so eng war, so finden wir auch Spuren von einer engen Gemeinschaft des Lebens im Verhältniß der Bürger zu einander bei den Lacedämoniern. Es wird von ihnen bemerkt, daß jeder von des andern Eigenthum, Sklaven, Pferde, Wagen, Hunde, Jagdzeug u. s. w. ohne des Eigenthümers Vorwissen Gebrauch machen konnte [37]).

Bei Betrachtung des tiefen Eingreifens des Staats in das Privatleben bei den Griechen erinnern wir uns zuerst, daß die griechischen Schriftsteller, wenn sie von Sitten, Gebräuchen, dem Betragen, der Lebensweise, kurz von der Art des Privatlebens unter ihnen sprechen, stets der Gesetzgebung den Ursprung zuschreiben. Insbesondere alles Spartanische leiten Xenophon, Plutarch und andere von Lykurg's Gesetzen her.

Die Erziehung war bei den Lacedämoniern durchaus öffentlich und gemeinschaftlich [38]) und zwar bei Armen und Reichen ganz gleich [39]). Jedes Kind wurde nicht als seiner Eltern, sondern als des Staates Eigenthum betrachtet [40]). Nicht einmal ob das Kind auferzogen werden sollte, blieb dem Vater überlassen, sondern aller neugebornen Kinder körperliche Beschaffenheit wurde von den Aeltesten der Phyle untersucht, welche die Tödtung des Schwächlichen beschließen konnten [41]). Die Söhne nicht der öffentlichen Erziehung

---

36) Xenophon Lacedämon. Staat IV, 6.
37) Ebendas. VI, 3. Aristoteles Staatskunst II, 5. S. 190. C. Plutarch Lacedämon. Einrichtungen Th. 8. S. 252. Hutt.
38) Xenophon Lacedämon. Staat II, 2. Aristoteles Staatskunst VIII, 1. S. 271. D. Plutarch im Lykurg K. 16. und Lacedämon. Einrichtungen, in den Werken Th. 8. S. 248. Hutt.
39) Aristoteles Staatskunst IV, 9. S. 224. F.
40) Plutarch im Lykurg K. 15. 17.
41) Ebendas. K. 16.

unterwerfen zu wollen, zog Verlust an politischen Rechten nach sich [42]). Vom siebenten Lebensjahre an wurden die Kinder der elterlichen Zucht ganz entnommen und alle gemeinschaftlich erzogen, in gewisse Classen, Agelä, getheilt; sie wohnten beisammen, standen unter der Aufsicht öffentlicher Beamten, der Pädonomen und der Bidiäer; ja jeder Bürger hatte das Recht die Aufsicht zu übernehmen wenn kein Pädonom zugegen war, und wer ein in seiner Gegenwart begangenes Vergehn eines Knaben ungeahndet ließ, sollte selbst in die Strafe dieses Vergehns fallen; selbst die Kleidung der Knaben war genau vorgeschrieben [43]). Eben so wurden auf Kreta die Kinder gemeinschaftlich und öffentlich erzogen und auf öffentliche Kosten erhalten, mit völliger Gleichheit der Armen und der Reichen [44]). Wenn aber auch diese Art öffentlicher Erziehung nur den Lacedämoniern und den Kretern eigen war und bei den übrigen Griechen nur Privaterziehung Statt fand [45]), so läßt doch schon die Aufsicht, welche auch in andern griechischen Staaten der Staatsgewalt über die Sitten der Erwachsenen zukam, voraussetzen, daß auch die Erziehung, wenn gleich den Verwandten überlassen, doch überhaupt unter der Aufsicht des Staates gestanden habe [46]), wie es mit den Gymnasien bekanntlich der Fall war. In Athen waren eigne Beamte, welchen über die Auf-

42) Plutarch Lacedämon. Einricht. Th. 8. S. 252. Hutt.

43) Xenophon Lacedämon. Staat K. 2. Plutarch im Lykurg K. 16. 17. und in den Lacedämon. Einrichtungen Th. 8. S. 247. f. Hutt. Justinus III, 3. Ueber die Bidiäer, Pausanias III, 11, 2.

44) Strabo X, 4, 16. (Th. 4. S. 276 — 78. Sieb. S. 480. Cas.) und §. 20. (S. 296. f. Sieb. S. 483. Cas.) Heraklides Staatsverfassungen K. 3.

45) Ausdrücklich sagen dieses Xenophon Ueber den Lacedämon. Staat. K. 2. Aristoteles Staatskunst VIII, 1.

46) Eine Andeutung findet man in des Isokrates Areopagitischer Rede S. 216. f. Wolf's A. v. 1570. Fol. Man müßte vor allem die besondern Beamten zur Aufsicht über die Erziehung, Pädonomen, (Aristoteles Staatskunst IV, 15. S. 230. D. VI, 9. zu Ende S. 255. F. VII, 17. S. 270. D.) hierher rechnen, wenn wir gewiß wüßten, ob es außerhalb Sparta's deren gegeben habe

führung der Jünglinge (Epheben) eine Aufsicht übertragen war, Sophronisten und andere, die vom Areopag ernannt wurden [47]). Einer der Anklagepunkte gegen Sokrates war Verderbung der Jugend [48]).

Es gehören hierher auch die gemeinschaftlichen Malzeiten zu Sparta, so wie auf Kreta, an denen, wenigstens zu Sparta, jeder, auch der König, nothwendig täglich Antheil nehmen mußte, mit Ausnahme bloß derer, die gejagt oder geopfert hatten. [49]). Den Ursprung dieser Syssitien setzt Aristoteles auf Kreta in des Minos, in Italien noch in viel frühere Zeiten, dagegen sie zu Sparta erst von Lykurg eingeführt worden seyn sollen [50]).

Die Sitte war im allgemeinen Gegenstand des Strebens des Staats. Sie war Erforderniß zur Theilnahme an den politischen Rechten. Wer seine Eltern nicht ernährte, oder sein väterliches Erbe verthan, oder Unzucht erlitten hatte, war zu Athen nicht nur nicht fähig zu Staatsämtern, sondern hatte nicht einmal das Recht in der Volksversammlung seine Meinung zu sagen [51]). So streng war man hierin zu Sparta,

---

47) Aeschines d. Phil. im Ariochus K. 8. Th. 11. S. 187. der Zweibr. A. des Plato. Photius und d. große Etymologikon u. d. W. σωφρονισταί.

48) Plato Apologie bes. S. 56. Th. 1. Zweibr. A. Xenophon Denkwürdigk. d. Sokr. I, 1, 1. I, 2. Diogenes aus Laerte II, 40. Diodor XIV, 37. Eudocia's Jonion in Villoison Anecd. gr. Th. I. S. 389. f.

49) Wir kommen darauf unten zurück bei den Verfassungen Sparta's und Kreta's. Ueber die Nothwendigkeit der Theilnahme ist von Sparta besonders Plutarch im Lykurg K. 10. und 12. nachzusehn. Doch lesen wir, daß es jedem zu Sparta erlaubt gewesen sey, Gastmale zu geben, wie die Kopidas (Athenäus IV, 6. S. 138. f. Cas.) ja die Gastmale sollen sogar häufig gewesen seyn, (Plutarch Lykurg K. 24. Ein Beispiel bei Herodot. VI, 57.) vielleicht bei Jagd und Opfer.

50) Aristoteles Staatskunst VII, 10. S. 263. B. Xenophon Lacedämon. Staat V, 2. Plutarch im Lykurg K. 10. Doch dem Lykurg wird alles Lacedämonische zugeschrieben, namentlich von Xenophon. Für alle solche Einrichtungen ist die Vermuthung des Alterthums. So etwas wird nicht leicht später eingeführt.

51) Aeschines G. Timarchus bes. S. 44. ff. 54. nebst den Inhaltsanzeigen. Diogenes aus Laerte I, 55.

daß einst, da ein gewisser Demosthenes, von ausgezeichneter Fähigkeit aber von tadelhaften Sitten, einen nützlichen Vorschlag in der Volksversammlung that, ein anderer ernannt wurde, um dasselbe vorzutragen, damit ein guter Beschluß nur auf den Antrag eines guten Mannes gefaßt werde [52]): Die Sittenpolizei war zu Athen sehr ausgedehnt. Der Areopag wurde im allgemeinen als Sittengericht betrachtet [53]); noch in spätern Zeiten soll ein schwelgerisches Leben Gegenstand der Untersuchung vor dem Areopag gewesen seyn [54]). Insbesondere waren zu Athen die Sitten der Frauen öffentlicher Aufsicht unterworfen, eigne Beamte waren dazu bestellt [55]). Frauen, die sich auf der Straße eine Ungebührlichkeit zu Schulden kommen ließen (*ἀκοσμοῦσαι γυναῖκες*) wurden um tausend (Drachmen) bestraft [56]). Eben so gab es zu Sparta besondere Beamte zur Aufsicht über die Sitten der Frauen [57]). Zu Sparta soll ein Jüngling, welcher ein Grundstück um einen sehr niedrigen Preis gekauft hatte, als gewinnsüchtig bestraft worden seyn [58]). Die Freier Lysanders wurden bestraft, weil sie, da dieser arm gestorben war, zurücktraten [59]); und wir lesen, daß bestraft worden sey, wer die Liebe eines reichen Mannes der eines braven aber armen Mannes vorzog, oder wer gar nicht liebte [60]), so wie Lysan-

---

52) Aeschines G. Timarchus S. 173. f. Plutarch Staatsverwaltungslehren K. 4. Th. 12. S. 144. H. und aus Aeschines Gellius XVIII, 3.

53) Isokrates Areopagit. Rede S. 216. Z. 21 ff. Ausg. von Wolf 1570. Fol.

54) Athenäus IV, 19. S. 167. F. G. Cas.

55) Gynäkonomen, Gynäkokosmen (welches Wort man nicht auf den Putz beschränken muß). Aristoteles Staatskunst IV, 15. S. 229. F. 230. B. D. VI, 9. zu Ende S. 255. F. Plutarch im Solon K. 21. Pollux VIII, 112.

56) Harpokration und Photius u. d. A. *ὅτι χιλίας ἐζημιοῦντο αἱ κατὰ τὰς ὁδοὺς ἀκοσμοῦσαι γυναῖκες.*

57) Sie hießen Harmosynen. Hesychius und Phavorinus u. d. W.

58) Aelian Verm. Erzähl. XIV, 44.

59) Plutarch im Lysander K. 30. und in Apophthegmata von Lacedämoniern, Lysander. Th. 8. S. 229. H.

60) Aelian III, 10.

der, weil er seine Gattin verstieß um eine schönere zu nehmen. [61. 62]).

Insbesondere war die Verhütung des Luxus bei den Griechen Gegenstand der Sorge des Staats. Aufwandsgesetze waren in Gebrauch. Zu Athen waren in Solons Gesetzen dem Aufwande der Frauen, wenn sie ausgingen, so wie dem Aufwande bei der Trauer und bei Festen Grenzen gesetzt [63]). Es durften nicht mehr als dreißig Gäste an einem Male Antheil nehmen; Gynäkonomen, bei denen deshalb die Köche Anzeige thun mußten, wo Gastmale waren, gingen zu den Gastmalen, um zu verhüten, daß nicht die Vorschriften der Gesetze, namentlich in Betreff der Zahl der Gäste, überschritten würden, alles noch in Menanders Zeit [64]). Zu Sparta war ein Gesetz Lykurgs, daß bei keinem Dache zu dem Hause ein anderes Werkzeug als das Beil, noch zur Thüre ein anderes als die Säge gebraucht werden sollte, in der Voraussetzung, daß die übrige Einrichtung dieser Einfachheit und Unzierlichkeit angepaßt werden würde [65]). Auch Kleidergesetze gab es in Sparta. Die Frauen durften weder Gold noch gestickte Kleider tragen, so wenig als langes Haar [66]). Es soll einer mit dem Tode bestraft worden seyn, weil er um sein Kleid einen Besatz (σάπκος) trug [67]). Von Lebensmitteln war es zu Sparta nicht unbedingt erlaubt zu kaufen, was und wie viel jeder wollte [68]). Nicht bloß gemünztes Gold und Silber, sondern auch Geräthschaften von diesen Metallen und andern Kostbarkeiten scheinen

61) Athenäus XIII, 1. S. 555. C.
62) Die Meinung, daß Trunkenheit bei den Athenern bestraft worden sey, beruht auf einem Mißverstande des Wortes παροινία, das ein im Trunke begangenes Vergehn bezeichnet.
63) Plutarch im Solon K. 21.
64) Athenäus VI, 11. S 245.
65) Plutarch im Lykurg K. 13. und Apophthegmata von Königen Th. 8. S. 124. Römische Fragen 87. Th. 8. S. 363. H.
66) Heraklides Staatsverfassungen K. 2. Klemens aus Alex. in Pädagog II, 10. S. 199. C. Sylb.
67) Plutarch Lacedämon. Einricht. Th. 8. S. 132.
68) Aelian III, 34.

in Lykurgs Verbote begriffen gewesen zu seyn [69]). Auch anderwärts finden wir Luxusgesetze, Kleiderordnungen, insbesondere in Beziehung auf die Frauen, wie zu Syrakus und Sybaris [70]).

Vorzüglich eingreifend in das Leben war ein Gesetz Lykurgs, wodurch geboten worden seyn soll, sich nur eiserner, nicht goldener und silberner Münzen zu bedienen [71]). Gemeines Gewerbe war dem lacedämonischen Bürger nicht gestattet [72]), und ein ähnliches Verbot bestand zu Xenophon's Zeit noch in manchen andern Staaten*); so wie zu Theben in älterer Zeit vor Aristoteles, niemand zur Theilnahme an der Staatsverwaltung zugelassen wurde, der nicht seit zehn Jahren kein bürgerliches Gewerbe getrieben hatte [73]) und überhaupt in Griechenland in alten Zeiten Handwerker von Staats-

69) Athenäus VI, 4. S. 233. A. B. F. vergl. Herodot III, 148. Apophthegmata von Lacedämoniern in Plutarch's Werken Th. 8. S. 214. H. (Kleomenes Anaxandr.)

70) Athenäus XII, 4. S. 521. B. C.

71) Polybius VI, 49, 8. Plutarch im Lykurg K. 9. 30. und im Lysander K. 17. (wonach erst zu Lysander's Zeit nur dem Staatsschatze der bis dahin auch ihm verbotene Besitz goldner und silberner Münzen nachgelassen, den Privatpersonen aber von neuem noch damals dieser Besitz bei Todesstrafe untersagt ward, so wie es sich bis dahin wiewohl ohne streng beobachtet zu werden, doch erhalten hatte.) Nikolaus über die Sitten bei Stobäus Serm. 42. Bl. 305. (306.) Gesn. A. Aelian XIV, 29. Justin III, 2. vergl. Xenophon Lacedäm. Staat VII, 5, 6. Die Sache ist freilich großen Zweifeln unterworfen (de Pauw recherches phil. s. l. Grecs T. 2. p. 272. ff. Eckhel Doctrina numorum veterum P. 1. Vol. 2. S. 178. Manso Sparta I, 162. ff.); es war schon früher Reichthum zu Sparta. Doch würden jene Zweifel sich großentheils durch die irgendwo aufgestellte Annahme heben, daß Gold und Silber schon vor Lysander wohl im Besitz des Staates, nicht aber Einzelner gewesen seyen. Ein Verbot anzunehmen nöthigen die obigen Zeugnisse in jedem Falle.

72) Xenophon Lacedäm. Staat VII, 2 Plutarch im Lykurg K. 24. und daraus in den Lacedämon. Einrichtungen Th. 8. S. 255. Aelian Vermischte Geschichten VI, 6. Vergl. Nikolaus aus Damaskus παραδόξων ἐθῶν συναγωγή, Λακεδαιμόνιοι. Stobäus λόγος 42. Bl. 305. (306) Gesn.

*) Xenophon Oekonomie IV, 3.

73) Aristoteles Staatskunst III, 5. S. 206. C.

ämtern ausgeschlossen waren[74]). Doch Müßiggang soll auch zu Sparta bestraft worden seyn[75]). Zu Athen, vielleicht auch anderwärts fand Klage und Untersuchung, vor dem Areopag, und Strafe gegen diejenigen Statt, welche nicht durch einen tauglichen Erwerbszweig sich zu ernähren suchten und müßig gingen, zu welchem Zweck in frühern Zeiten jeder scheint regelmäßig jährlich sein Gewerbe haben angeben zu müssen, eine aus Aegypten nach Athen gekommene Sitte[76]). Man hat dieß vielleicht als eine Maßregel der Polizei gegen Vagabunden zu betrachten.

Ganz besonders auffallend ist die Einmischung des Staats in die Heirathen. Diese blieben bei den Kretern nicht in eines jeden freier Willkühr, sondern zu bestimmten Zeiten wurde eine Zahl Jünglinge aus der Agele (Eintheilung der Jugend) entlassen, und diese mußten sich vermählen[77]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch sie, wie die jungen Samniter, sich die Braut nicht aussuchen konnten; so etwas finden wir auch zu Sparta, wo erzählt wird daß die Jünglinge sich in einem dunkeln Gemach nach dem Zufall Frauen genommen haben sollen[78]). Unverheirathet zu bleiben wurde in vielen griechischen Staaten bestraft[79]). Bei den Lacedämoniern zog nicht nur dieses schimpfliche Strafen nach sich, sondern auch späte Verheirathung und Mißheirath war strafbar, wohin sogar Ehen mit zu kleinen und zu jungen Frauen, so wie

---

74) Ebendas. III, 4. S. 205. D.
75) Scholion zu Thucydides I, 84.
76) Herodot II, 177. Demosthenes G. Eubulides S. 1308. Z. 19. Diodor I, 77. Plutarch im Solon K. 17. und 24. und im Lykurg K. 24. Athenäus IV, 19. S. 168. A. B. Diogenes aus Laerte I, 55. VII, 168. f. Valerius Maximus II, 6. Ext. 3. 4. Stobäus Serm. XLII. S. 303. Gesn. A. Pollux VIII, 40. 42. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 310. Z. 3. Nach Plutarch im Solon K. 24. stand in Drako's Gesetzen Todesstrafe darauf. Solon bestimmte nach Pollux den Verlust der bürgerlichen Rechte als Strafe, wenn jemand dreimal betroffen wurde.
77) Strabo X, 4, 20. Thl. 4. S. 294. Sieb. (S. 482. Cas.)
78) Athenäus XIII, 1. S. 555. C. nach Hermippus.
79) Pollux III, 48. VIII, 40.

unedle Rücksichten, auf Reichthum, gerechnet worden seyn sollen.[80])

Zur Ausdehnung der Polizeigewalt zu Sparta über die Sitten gehören auch die, freilich auf nicht eben guter Autorität beruhenden, Erzählungen von der Vertreibung des Dichters Archilochus, weil er in einem Gedichte gesagt hatte es sey besser die Waffen wegzuwerfen als zu sterben[81]), so wie eines gewissen Cephisophon, der sich gerühmt hatte über jeden Gegenstand einen ganzen Tag sprechen zu können[82]) und von Bestrafung Terpanders, weil er auf seine Leier eine Saite mehr als gewöhnlich gespannt hatte[83]); ferner das Psephisma (gegen 400 J. v. Ch.) den Timotheus aus Milet zu nöthigen, daß er seine Leier nur mit sieben Saiten statt mit elf bespanne[84]). Zu Athen wurde kurz nach dem Perserkriege Phrynichus um tausend Drachmen bestraft, weil er in seiner Eroberung Milets ein vaterländisches Unglück auf die Bühne gebracht hatte, also wegen Verletzung des Gefühls[85]). Nicht einmal den Bart abzuscheren oder wachsen zu lassen soll Lykurg der Willkühr eines Jeden überlassen haben[86]).

Zu Sparta war der Aufenthalt sowohl der Fremden in Sparta, als auch der Lacedämonier außerhalb des Vaterlandes durch Verbote beschränkt, deren nähere Beziehung unge-

---

80) Xenophon Lacedämon. Staat. K. 1. Plutarch im Lykurg K. 15. und im Lysander K. 30. Klearchus bei Athenäus XIII, 1. S. 555. C. D. Pollux III, 48. VIII, 40. König Archidamus soll wirklich in eine Geldbuße verurtheilt worden seyn, weil er eine kleine und häßliche Frau genommen hatte. Plutarch im Agesilaus K. 2. (nach Theophrast) und über die Erziehung K. 2. Athenäus XIII, 2. S. 566. A.

81) Lacedämon. Einrichtungen im Plutarch Th. 8. S. 253. f.

82) Ebendas. S. 254.

83) Ebendas. S. 251. vergl. Apophthegm. von Lacedäm. Ἐμπεπούς. Th. 8. S. 205.

84) Bei Chishull Asiat. Alterth. S. 128. Inschrift in Gronov's Vorrede zum 5. Theil des Thesaurus ant. und 3. Vergl. Pausanias III, 12, 8.

85) Herodot VI, 21.

86) Xenophon Lacedämon. Staat XI, 3. Plutarch Lykurg K. 22.

wiß iſt, und welche wenigſtens in Hinſicht auf den Handel der Fremden noch zu des Thucydides Zeiten beſtanden zu haben, zu Xenophons Zeit aber überhaupt nicht mehr beobachtet worden zu ſeyn ſcheinen[87]). Wenn Fremden der Aufenthalt im allgemeinen zu Sparta nicht geſtattet war, ſo iſt Erhaltung der Sitte, der einfachen Lebensweiſe, des Glaubens, Urſachen davon geweſen.

Von der größten Ausdehnung war in Griechenland, namentlich in dem hoch demokratiſchen Athen, die Polizeigewalt, die Beſchränkung der Freiheit des Bürgers, in Rückſicht auf einen zu unſerer Zeit viel beſprochenen Gegenſtand, auf Glauben und Ausbreitung vom Staate nicht gebilligter Meinungen. Es wurde zu Athen nicht nur ſtreng gewacht, namentlich vom Areopag, daß die öffentlich anerkannte Religion erhalten, keine neue Lehre eingeführt werde[88]), ſondern auch der bloße

87) Thucydides I, 144. (wo die ξενηλασία der Lacedämonier der Zulaſſung der Fremden in Häfen und auf dem Markte, zur Ausübung des Handels, entgegengeſetzt wird) II, 39. Xenophon Lacedämon. Staat XIV, 4. Iſokrates Buſiris S. 329. Z. 18. (Ausg. v. Wolf. 1570. Fol.) Plutarch Lykurg K. 27. im Agis K. 10. Lacedämon. Einrichtungen Th. 3. S. 247. 252. (Hutt). Lacedämon. Apophthegm. Th. 8. S. 220. Λυκούργου. Nikolaus von den Sitten bei Stobäus Serm. 42. Bl. 305. (Ausg. v. Gesner) Philoſtratus Leben des Apollonius v. Ty. VI, 20. S. 259. Ol. Joſephus G. Apio II, 36. Suidas Λυκοῦργος. Vergl. Plato Protagoras S. 342. C. Th. 3. S. 152. Zweibr. A. Noch andere Stellen bei Meurſius Miscell. Lacon. II, 9. S. 142. ff. Herodot I, 65. ſagt nur, von der Zeit vor Lykurg, daß damals die Lacedämonier ξείνοις ἀπρόσμικτοι geweſen ſeyen. Xenophon ſpricht von der ξενηλασία, wie von einer Einrichtung die zu ſeiner Zeit nicht mehr beobachtet werde. Wenigſtens bei Feſten war Sparta voll von Fremden. Plutarch Ageſilaus K. 29. Xenophon Denkwürdigkeiten des Sokrates I, 2, 61. Ueberhaupt war wohl der Aufenthalt der Fremden zu Sparta bloß beſchränkt. Ohne Erlaubniß außer Landes ſich zu begeben war auch nach Ariſtoteles jedem Lacedämonier verboten, nach andern, z. B. Iſokrates, traf dieß Verbot nur die zum Kriegsdienſt Verpflichteten (Harpokration καὶ γὰρ τὸ μηδένα τῶν μαχίμων) in welchem Falle es nur den Kriegsdienſt zum Zweck gehabt haben könnte.

88) Iſokrates Areopag. Rede S. 213. Z. 12. vergl. Harpokration,

eigne Irrglaube wurde bestraft[89]), so wie die Feier besonderer Mysterien[90]). Zu des Perikles Zeiten ist nicht nur die Verfolgung der Aspasia wegen Unglaubens bekannt, sondern es wurde auch auf Vorschlag des Diopithes ein Beschluß gefaßt, diejenigen in Untersuchung zu ziehn, welche nicht an die göttlichen Dinge glaubten und von übernatürlichen Dingen lehrten[91]). Früher noch war Anaxagoras, weil er die Sonne für eine glühende Masse erklärte, was für irreligiös galt, um fünf Talente und mit Verweisung bestraft worden[92]). Unter den dreißig Tyrannen wurde gesetzlich verboten, Redekunst oder Philosophie zu lehren[93]). Die Verurtheilung des Sokrates zum Tode hatte zum Grunde, daß er von der Staatsreligion abgefallen sey, neue Lehren einführe und die Jugend verderbe[94]). Andere Beispiele der Verfolgung wegen Unglaubens sind Diagoras aus Melos, auf dessen Kopf gar ein Preis, ein Talent Silbers, zwei Talente aber wenn ihn jemand lebend brächte, gesetzt wurde[95]), Prodikus aus Ceos[96]), Theodorus der Gotteslängner[97]). Protagaras hatte ein

---

Suidas und das gr. Etymologikon ἐπιθέτους ἑορτάς. Plutarch Meinungen der Philosophen I, 7. Th. 12. S. 368. H.

89) Man sieht dieß u. a. aus Sokrates Beispiel und Plutarch Perikles K. 32.

90) wie das Beispiel des Alcibiades zeigt.

91) Plutarch im Perikles K. 32.

92) Diogenes aus Laerte II, 12. Josephus G. Apio II, 37. Suidas, Ἀναξαγόρας.

93) Xenophon Denkwürdigkeiten des Sokrates I, 2, 31. Diogenes aus Laerte II, 19.

94) Plato Apologie des Sokrates. Xenophon Denkwürdigkeiten des Sokrates. Diodor XIV, 37. Diogenes aus Laerte II, 40. Eudocia Veilchen in Villoison Anecdota gr. Th. 1. S. 389. f.

95) Lysias G. Andocides S. 214. Aristophanes Vögel 1073. Diodor XIII, 6. Athenäus XIII, 9. S. 611. B. Josephus G. Apio II, 37. Scholien zu Aristophanes Fröschen 323. und zu den Vögeln 1073. Eudocia in Villoison Anecdota gr. Th. 1. S. 137. Suidas in Διαγόρας.

96) Cicero Ueber das Wesen der Gottheiten I, 42. Sextus Empirikus gegen die Physiker B. 9. S. 552. Suidas in Πρόδικος. Vergl. Eudocia bei Villoison Anecdot. gr. Th. 1. S. 365.

97) Athenäus XIII, 9. S. 611. B.

Werk geschrieben, worin er sagte: er wisse weder ob ein Gott sey, noch ob keiner sey; deshalb wurde er aus Athen gewiesen, und sein Werk wurde bei allen Besitzern aufgesucht und öffentlich verbrannt[98]). Aristoteles wich der Untersuchung wegen irreligiöser Lehren oder Verse durch freiwillige Verlassung Athens aus[99]). Um die Zeit des Aristoteles und Theophrasts wurde einst auf Vorschlag eines gewissen Sophokles, ein Beschluß gefaßt, wiewohl bald wieder aufgehoben, wodurch die Philosophen aus Athen verwiesen und ohne Erlaubniß des Raths und des Volks eine philosophische Schule zu eröffnen bei Todesstrafe verboten wurde[100]). Demades wurde um zehn oder hundert Talente bestraft, weil er vorgeschlagen hatte, den Alexander für einen Gott anzuerkennen und Euagoras erduldete die Todesstrafe, weil er dem Alexander Verehrung als einem Gotte erwiesen hatte [1]). Stilpo wurde vom Areopag verwiesen, weil er scherzend gesagt hatte, die Minerva des Phidias sey keine Göttin, da sie nicht Jupiters, sondern des Phidias sey [2]). Aus sehr später Zeit ist die Rede des Apostels Paulus im Areopag wegen seiner neuen Lehren bekannt, welche aber freilich den Worten nach nicht scheint eine gerichtliche Verantwortung gewesen zu seyn [3]).

Wir bemerken an dieser Stelle eine Eigenthümlichkeit der griechischen Polizei, im Vergleich mit der neuen Zeit. Bei den Griechen scheint die Polizei wenig beschränkend durch Vorkehrungen zu Verhinderung des Verbotenen gewesen zu seyn und mehr nur durch Verantwortlichkeit nach der Uebertretung zu wirken gesucht zu haben. Es mochte jeder ungehindert von der Staatsgewalt seinen Weg fortgehn, so lange er nicht

98) Diogenes aus Laerte IX, 51. 52. Valerius Max. I, 1. Ext. 7. Josephus G. Apio II, 37. Eusebius Chronik S. 172. Scal.
99) Diogenes aus Laerte V, 5. ff. Athenäus XV, 15. 16. S. 696. Cas. vergl. Aelian Verm. Gesch. III, 36.
100) Athenäus XIII, 9. S. 610. F. Diogenes aus Laerte V, 38. Pollux IX, 42.
1) Athenäus VI, 13. S. 251. B. Von Demades nach Aelian V, 12.
2) Diogenes aus Laerte II, 116.
3) Apostelgeschichte XVII, 18.

durch einen auffallenderen Anstoß in Verantwortung fiel. Und so war denn hier allerdings vielleicht weniger Beengung, eine muthigere, freiere Entwickelung, ein kühnerer Gang, als bei jener Art der Polizei, wo jeder Schritt vorgezeichnet und bewacht ist. Allein es ist natürlich, daß die Verantwortlichkeit, welche erst nach der Uebertretung eintritt, eben darum, wenn sie nicht ohne Wirkung seyn soll, härter und drückender seyn wird, als eine der Uebertretung zuvorkommende Maßregel, wie denn bei den Athenern wahrhaft despotische Härte der Polizei gefunden wird.

Das Wesentliche bei dem Recht der Polizei ist, daß sie nur das verbiete, was wirklich, nach dem Zwecke des Staates, nicht zu dulden sondern zu verbieten ist, daß sie sich nicht in das mische, was jederzeit jedem Einzelnen freigestellt bleiben soll, daß sie nicht die Geistesfreiheit, nicht nur nicht den Gedanken, sondern auch nicht die Ausbreitung des Gedankens hindern wolle. Was sie das Recht hat zu hindern, kann sie eben so füglich, und mit mehr Schonung, zuvorkommend unmöglich machen, als durch angedrohte Verantwortung abwenden.

Erwägen wir diese Ausübung von Polizeigewalt über den Geist, so ergiebt sich eine ganz andere Vorstellung von der Freiheit bei den Griechen, als man gewöhnlich zu haben pflegt. Dieser Ausdehnung der Polizeigewalt, welche so streng, vorzüglich in Glaube und Sitte, die Freiheit der Ansicht und des Willens der Einzelnen in der Ansicht und dem Willen des Staats aufgehen lassen, freie Bewegung hindern und die Meinung fixiren wollte, — dieser Ausdehnung der Polizeigewalt in Religion und Sitte steht in merkwürdigem Contrast gegenüber die keckste Freiheit und Freimüthigkeit der Bürger im Verhältnisse zur Staatsgewalt selbst. Die hergebrachte Religion sollte unangetastet bleiben, über Verfassung und Verwaltung des Staats aber war keine Ansicht zu frei. Freimüthige, kecke, ja freche Angriffe auf die Staatsgewalt, auf die Behörden, auf das Volk, waren kein Gegenstand der Ahndung der

Polizei. Demosthenes[104]) bemerkt eine Verschiedenheit zwischen Athen und Sparta. Zu Athen, sagt er, kann man die Verfassung Sparta's preisen, zu Sparta darf man keines fremden Staates Verfassung rühmen. Dieses führt auf einen höchst bezeichnenden Zug für den atheniſchen und den lacedämoniſchen Staat. Starrheit iſt Sparta's, Beweglichkeit Athens Charakter. Sparta's Starrheit war Folge des Beſtrebens, alle Individualität an den Staat aufzugeben, und alles Intereſſe des Lebens auf das Staatsleben zurückzuführen. Athens Beweglichkeit hing zuſammen mit der freien Ausdehnung des Geiſtes über die unendlichen Räume des Spiels der Seele, mit der Uebung in allem Intereſſe des Lebens, Wiſſenſchaft, Kunſt, Verhältniß des Menſchen zum Menſchen. Zu Athen war, ungeachtet jener Ausdehnung der Polizeigewalt, dennoch das freieſte und keckeſte politiſche Leben. Die Freiheit der öffentlichen Meinung hängt nicht bloß davon ab, ob ſie durch die Staatsgewalt gehindert werde oder nicht, ſondern auch, und zunächſt, davon, ob das Volk ſich gewöhnt habe ſein Urtheil nach Autorität oder durch eigne Unterſuchung zu beſtimmen, was zugleich ein Hauptmerkmal von dem Grade der Intelligenz eines Volkes, wie des einzelnen Menſchen, iſt. Freilich hat Verfaſſung und Verwaltung auf dieſe Gewöhnung eines Volkes den größten Einfluß.

Was höher ſtehn will als andere, ſcheut die Gefahr öffentlicher Angriffe für den ehrfurchtgebietenden Nimbus, welcher, aus der Superiorität und ihrer Achtung hervorgegangen, die Superiorität erhält und erhöht. Denn nicht bloß in Macht und Gewalt iſt Superiorität, ſondern auch in der Vorſtellung. Einen unabſehbaren Gewinn gewährt Hervorragenden die Vorſtellung Anderer von ihrer Bedeutenheit, die äußere und innere Ehrerbietung und Scheu, ein Vorurtheil zu Gunſten ihrer etwanigen Anſprüche, die

104) in der Rede gegen Leptines S. 489.

Gewohnheit der Anerkennung. Selten macht der Einzelne, noch schwerer ein Volk, ein Zeitalter, sich los von dem auf allgemeiner, jedem früh eingepflanzter Gewohnheit gegründeten Gefühl der Ueberlegenheit eines Andern. Immer muß der Einzelne die Gewohnheit scheuen, weil die Menge in ihr befangen bleibt. Im allgemeinen wird alles Hergebrachte anerkannt und gescheut, selbst da noch in einem gewissen Gefühl und in der That, wo es vom Urtheil verworfen wird. Die Idee kömmt gar nicht oder schwer, daß es angetastet, verletzt werden könnte. Nichts kann ungegründeter seyn, als im allgemeinen die Klagen über Neuerungssucht; man hat sich vielmehr zu verwundern, wie sehr das untüchtige Alte in Frieden gelassen wird. In jenem Gewinn der Superiorität aus Ehrerbietung und Achtung ist die Wichtigkeit der Formen des gesellschaftlichen Lebens enthalten. Die althergebrachte Vorstellung von einer Ungleichheit in den Ständen ist von besonderer Wichtigkeit da, wo die Niedrigsten und die Höchsten neben einander an den höchsten Angelegenheiten des Staats, berathend, beschließend, verwaltend, Antheil nehmen sollen. Der wird sich nie in voller Freiheit zu handeln und zu sprechen, ja auch nur bei sich selbst zu untersuchen, fühlen, dem neben dem größeren Einflusse auch noch ein allgemeines Gefühl von höherer Ehre, höherer Unverletzbarkeit des Andern entgegensteht. Eine solche Anerkennung und Einwirkung der Ungleichheit nun konnte nicht seyn bei einem Volke, wo nicht nur keine Erblichkeit der Stände eine althergebrachte Superiorität gewährte, sondern auch kein Einfluß und kein Amt um den Einzelnen einen Nimbus von Scheu und Unverletzbarkeit zog; schon darum, weil der höchste Punkt in Ansehn und Einfluß einem jeden zugänglich war, und wirklich oft von solchen erreicht wurde, deren frühere Verhältnisse ihren Personen keineswegs Anspruch auf höhere Würde zu verleihen schienen. Ein merkwürdiges Zeugniß, wie wenig Gewißheit der Ehrerbietung und Scheu, wie wenig Sicherheit vor Angriffen irgend ein Verhältniß in Griechenland gewährte, bieten vor allem andern die Komödien

des Aristophanes, wo, was sonst der größten Würde sich zu erfreuen hat, das politisch Wichtige und das Heilige selbst, wo, nicht verdeckt sondern mit den eignen Namen, Philosophen, Dichter, Heerführer, Staatsmänner vom höchsten Einfluß, das Volk selbst in seiner Gesamtheit und in den einzelnen Classen, wo die Götter, in den muthwilligsten Beziehungen auf die Bühne gebracht, in aller Blöße und Lächerlichkeit dargestellt wurden. Erst später wurde verboten, wirkliche Personen zum Gegenstande der Komödie zu machen [5]). Noch in der Blüthezeit der Griechen, wenigstens bis Euripides und Sokrates, waren die bedeutendsten Personen dem ausgelassensten Spotte auf der muthwilligsten Bühne, die es je gegeben, ausgesetzt. Nur die Archonten schützte seit Kleon's Zeit das Gesetz gegen Angriffe auf der Bühne [6]). Man würde ganz Unrecht thun, wenn man in dem Muthwillen und in der Ungezogenheit jenes großen Komödiendichters überall ein Streben finden wollte, den wahren Werth des Gegenstandes herabzuziehn und verdiente Würde zu kränken. Wir allerdings haben uns gewöhnt, daß wir nichts, was wir ehren, mit Laune angegriffen und mit Leichtfertigkeit behandelt sehn mögen. Spott und Muthwille scheint uns schon fast Entehrung, und auch die schwachen Seiten, die wir an dem Geachteten erkennen, sollen höchstens nur mit ganz leiser Hand berührt werden; wir verlangen überall Rücksicht und Schonung, jeder Angriff ist Kränkung. Anders war es bei den Griechen, bei denen Anerkennung des Werths und Auffassung des Gegenstandes in einer lächerlichen, muthwilligen Beziehung, oder von einer schwachen, ich darf vielleicht sagen von der irdischen, Seite sich einander keineswegs aufhoben. Ehrerbietigkeit ist von der Fähigkeit das Würdige zu schätzen unzertrennlich. Sie ist die eine nothwen-

5) Petit Leges atticae I, 1, 36. S. 151. in (Heineccius) Jurisprudentia Romana et Attica Th. 3.

6) Scholion zu Aristophanes Wolken V. 31. Petit Leges att. I, 1, 35. S. 150.

dige Seite aller Ansicht und Behandlung der Erscheinungen des Lebens. Aber eine andere Seite ist die Freiheit des Geistes in unbefangener Erkenntniß der Grenzen des Werthes, ohne welche Freiheit überall nur Vorurtheil und Irrthum ist. Und nicht einmal war es wesentlich Tendenz der aristophanischen Komödie, den Gegenstand in Schwäche und Blöße darzustellen, sondern es war reine Lust am Muthwillen, an dem behaglichen Gefühl der Keckheit, welche Lust eben um so mehr erhöht ward, je mehr Würde dem Gegenstande zukam, ohne alle Herabsetzung. Daraus ist zu erklären, wie die Ausgelassenheit auch das Göttliche treffen durfte, das sonst zu Athen so sehr unter dem erhaltenden Schutze des Staates stand. Bösartiger Muthwille freilich ist verwerfliche Frechheit und Mangel an Sinn für das Hohe und Würdige. Aber nicht aller Muthwille ist bösartig; der gutartige hat weniger Arg als häufig der trockenste Ernst, ja er hat oft in sich Gutmüthigkeit. Und er ist Aufregung freieren Sinnes, munteren, muthigen Lebens.

Es finden sich in Griechenland, namentlich zu Athen, manche Spuren von politischen Gesellschaften und Verbindungen zu Ausübung eines Einflusses auf die Staatsverwaltung, Klubbs, ἑταιρεῖαι, nicht aber davon, daß sie für polizeiwidrig gehalten werden wären. So waren zur Zeit des peloponnesischen Kriegs zu Athen mehrere eidlich verbundene Klubbs zu politischen Zwecken, welche alle Pisander zu gewinnen suchte, daß sie die Demokratie aufheben halfen [7]).

Förmlich eingerichtete geheime Polizei oder auch nur etwas ähnliches, hat wohl in den griechischen Staaten nirgends Statt gefunden, außer unter der Tyrannis, welche aber wahre Muster hierin aufzuweisen hat. Hiero I. von Syrakus z. B. schickte zu den Gastmalen Horcher, die den besondern Namen Potagogiden erhielten [8]). Am meisten zeichnet

---

7). Thucydides VIII, 54. τὰς ξυνωμοσίας, ἅπερ ἐτύγχανον πρότερον ἐν τῇ πόλει οὖσαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς.

8) Aristoteles Staatskunst V, 11. S. 245. D.

sich jedoch die Maßregel eines gewissen Tyrannen Tryzus aus, von welchem erzählt wird, daß er, um geheime Umtriebe zu vermeiden, alles Sprechen verbot, und, da sich die starrsinnigen Unterthanen durch Gebärden zu verständigen suchten, auch alle Gebärden untersagte. Wenn aber solche gute Polizei unsere Bewunderung verdient, so ist zu bedauern, daß ein kleiner Schritt zu viel sein Werk verdarb; denn da einst auf dem Markte der allgemeine Schmerz sich in Thränen auflösen wollte, und er auch den Thränen zu wehren versuchte, brach ein Aufstand aus, in welchem er ermordet wurde [9]).

Mittel der verwaltenden Behörden gegen das Volk.

Für den Kriegsdienst war in Griechenland von keinem stehenden Heere die Rede, diesen leistete die gesamte Bürgerschaft. Ob es eine davon verschiedene Miliz für den Frieden, zu Erhaltung der Ordnung und Erzwingung des Gehorsams der Bürger, gegeben habe, darüber fehlt es im Allgemeinen an Nachrichten. Doch dürfen wir wohl aus dem Beispiel des demokratischen Athens auf das übrige Griechenland schließen. Zu Athen wurde, doch erst während des ersten Friedens mit Sparta, ein stehendes Corps auch für den Frieden von dreihundert Reitern und dreihundert Scythen errichtet, welche Zahl zwischen dem dreißigjährigen Frieden mit Sparta und dem peloponnesischen Kriege auf zwölfhundert Reiter und zwölfhundert Scythen oder Schützen (τοξόται) vermehrt ward [10]). Die Scythen waren Sklaven des Staats. Sie wur-

9) Aelian Verm. Gesch. XIV. 22.

10). Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 335. und hieraus die dem Andocides zugeschriebene Rede über den Frieden mit Sparta S. 92. 93. Die Zahl der Schützen wird sonst auf tausend angegeben. Scholion zu Aristophanes Acharn. V. 54. Suidas τοξόται. So auch tausend ἱππεῖς Aristophanes ἱππεῖς V. 225. Xenophon ἱππαρχικὸς IX, 3. Philochorus bei Petit leg. Att. VIII, 1, 2. S. 660. Perikles führt als Bestandtheil der Macht Athens zu Anfang des peloponnesischen Kriegs 1200 Reiter (mit Einschluß der berittenen Schützen) und 1600 Schützen auf, bei Thucydides

den zu Erhaltung der Ordnung gebraucht, z. B. in den Volksversammlungen, in den Gerichten u. s. w. [11]). Man kann nicht dasselbe annehmen von den Reitern, welche atheniſche Bürger waren [12]), und nur beſtimmt einen geübten Stamm für den Krieg zu bilden [13]), und etwa, wenigſtens ſpäter, in der macedoniſchen Zeit, zu feierlichen Aufzügen u. ſ. w. gebraucht zu werden [14]).

Es herrſcht die Vorſtellung, ein beſonderer Kriegerſtand, ein ſtehendes Heer, ſey dem Despotismus förderlich, allgemeine Waffenpflichtigkeit aller Bürger ſey der Freiheit Schutzmauer. Ich bin überzeugt, daß hierin wenig oder nichts auf die Zuſammenſetzung der Macht im Staate, ſondern alles auf die Einrichtung der Behörde ankömmt, zu deren Verfügung die Kriegsmacht iſt. Denn die Kriegsmacht, ſie mag aus Söldnern oder durch Aufgebot, ja aus Freiwilligen zuſammengeſetzt ſeyn, iſt doch immer ſchlechthin nur gehorchend, Werkzeug für jeden Willen der höchſten Gewalt. Ein Blick auf die franzöſiſche Revolution iſt allein ſchon hinreichend zum Beweis. Das ſtehende Heer war ein ſchwacher Schutz Ludwig des XVI, dagegen zur Zeit der Republik die Bürgermiliz das Werkzeug des fürchterlichſten Despotismus. Von ſtehenden Truppen ſind in der neueſten Zeit die Revolutionen

---

II, 13. Man kann auch vergleichen Demoſthenes G. Philipp. I. S. 48. Z. 4. Scholion zu Ariſtophanes Rittern V. 624. Daß jährlich vierzig Talente auf die Unterhaltung von Reitern in Friedenszeiten, alſo als ſtehendes Corps, aufgewandt worden, ſagt auch Xenophon Unterricht für Hipparchen I, 19. vergl. 23. Böckh (Staatshaushaltung der Athener Th. 1. S. 271). vermuthet, daß wohl nur ungefähr 600 Reiter wirklich beſoldet worden ſeyen.

11) Ariſtophanes Acharn. V. 54. u. ff. nebſt dem Schol. Plato im Protagoras S. 319. C. (Th. 3. S. 205. Zweibr.) Pollux VIII, 131. 132.

12) Dieſes folgt theils aus ihrer Beſtimmung zur Bildung für den Kriegsdienſt, theils aus den Ausdrücken des Aeſchines und Andocides an d. a. O. ἱππεῖς προσκατεσκευασάμεθα, τοξότας ἐκριάμεθα. Vergl. unten Buch 7. Cenſus.

13) Xenophon Unterricht für Hipparchen I, 19.

14) Polybius XVI, 25, 5.

ausgegangen. In den italiänischen Freistaaten des Mittelalters hat der allgemeine Kriegsdienst aller Bürger nicht gegen häufige Entstehung der härtesten Tyrannei geschützt. In den alten germanischen Staaten, wie unter Karl dem Großen, diente der Heerbann zu Befestigung der Gewalt der Fürsten, und des Despotismus, so wie zu Befriedigung der Eroberungslust; gefährlich dagegen war in dem römischen Kaiserreiche der Regierung nichts so sehr als das stehende Heer. Die allgemeine Dienstpflicht hat bloß diese Folge, daß sie mehr Kräfte des Volks in die Hand der höchsten Gewalt giebt, als die Einrichtung der stehenden Heere. Sie ist die höchste Verstärkung des Kriegs und aller seiner Folgen. Glaubt man an Freiheit zu gewinnen, wenn die Regierung sogar genöthigt ist, eine größere Masse von Kraft des Volks in Anspruch zu nehmen? Und ein ungeheurer Irrthum ist, bei Vergleichung der aus der Einrichtung der Kriegsmacht dem Bürger erwachsenden Last, die allgemeine Waffenübung und Dienstpflicht darum für die kleinere Last zu halten, weil sie vielleicht weniger baares Geld aufzubringen erfordert als ein stehendes Heer, und dagegen zu übersehn, daß die Summe des ganzen Zeitaufwands und der Beschwerde der Bürger um so höher steigt, je größer die Zahl derer ist, die den Dienst lernen und leisten müssen, daß die Hemmung in Erlernung und Ausübung der Geschäfte und der Nachtheil dieser Hemmung unabsehbar ist, und daß an die Stelle der geringeren Abgabe in baarem Gelde für die Miliz die weit drückendere persönliche Leistung tritt. Auch bei den Griechen geben zahllose Beispiele leicht entstandener Tyrannis den historischen Beweis, daß die allgemeine Dienstpflichtigkeit kein Schutz der Freiheit ist. Man wende nicht etwa ein, daß oft Leibwachen und Söldner die Stütze der Tyrannis waren. Gerade daß dort die Verfassung allgemeinen Kriegsdienstes so wenig Widerstand gab gegen Leibwachen und Söldner, die immer nicht zahlreich waren, (Pisistratus hatte funfzig Mann [15]), ist Beweis für

15) Plutarch Solon. K. 30.

die hier aufgestellte Ansicht. Zu Athen findet sich kein Spur, daß die Demokratie gestört worden wäre durch die fremden Söldner, deren man sich doch wenigstens zu des Isokrates Zeit häufig und in großer Zahl bediente [16]).

Was sich in den griechischen Staaten zur Sicherung des Gesetzes und der Verfassung gegen Anmaßungen der verwaltenden Behörden findet, werden wir im sechsten Buche bemerken, bei Betrachtung des Allgemeinen in den griechischen Regierungsformen, so wie uns im vierten das bekanntere Athen als Repräsentant des gesamten Griechenlands dienen kann.

Finanzwesen.

Finanzeinrichtung, Abgaben und andere Leistungen für den Staat gehören in so fern an diese Stelle, als man sie mit dem Rechtsverhältnisse der höchsten Gewalt zum Bürger in Beziehung setzen mag, in wie fern man hierbei Freiheit und Druck zu erkennen glaubt. Bekannt sind uns von den griechischen Staaten fast nur die Finanzeinrichtungen Athens [17]).

Quellen der Staatseinnahme und Arten der Leistungen für den Staat. Zuerst finden wir auch bei den Griechen, namentlich zu Athen Domänen [18]). Viehtriften, Forsten, Aecker, Häuser, Salzwerke, Gewässer, Bergwerke und anderes war zu Athen (wir wissen das Gleiche wenigstens auch von Byzanz)

16) Isokrates Rede an Philipp S. 148. Z. 34. ff. Areopagit. Rede S. 208. Z. 28. Ueber den Frieden S. 248. Z. 2. ff. S. 265. Z. 47. Wolf's A. v. 1570. Fol.

17) Da das Einzelne über diesen Punkt hier nicht ausgeführt werden kann, so ist es mir doppelt erwünscht, mit Weglassung der von mir selbst gesammelten Beweise aus den Quellen, mich großentheils auf ein Werk sehr genauer Ausführung, Böckh's Staatshaushaltung der Athener, beziehn zu können; wiewohl ich über die Last der Abgaben auf ein entgegengesetztes Ergebniß komme.

18) Böckh III, 2. Th. 1. S. 325 ff.

im Besitz sowohl des Staates als der einzelnen Gemeinden (Phyle, Demen) und der Tempel.

Bergwerke waren, unsern Regalien ähnlich, ein Besitzthum des Staats. Betrieben wurden sie, in Erbpachtsart, durch Einzelne, welche dafür sowohl einen Kaufpreis für das Recht zu graben (gewöhnlich war ein Talent der Preis eines Antheils) als auch jährlich den vierundzwanzigsten Theil der Ausbeute entrichten mußten [19]).

Von regelmäßigen Abgaben kennen wir wenig. An Waarensteuer gab es zu Athen erstens eine Einfuhr- und Ausgangs-Steuer, vorzüglich zur See, aber auch zu Lande, der funfzigste Theil des Werthes; man hat aber für Griechenland im allgemeinen einen höhern Ansatz anzunehmen, da Athen in den Staaten der Bundesgenossen statt des Tributs vor der Ein- und Ausfuhr den zwanzigsten Theil erhob. Zweitens wurde zu Athen eine Marktabgabe vom Verkauf der Waaren, Accise, erhoben, worüber ich jedoch bezweifele, was Böckh glaubt, daß auf dem Markte bloß die Fremden, nicht die Bürger, sie entrichtet hätten, da diese sie ja auf dem Lande zahlen mußten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Accise zu Athen, nach Harpokration's Vermuthung, ein Fünftheil gewesen sey, doch wird sie für bedeutend betrachtet. Zu Byzanz betrug sie einige Zeit hindurch den zehnten Theil, zu Lampsakus einmal die Hälfte des Werths [20]). Wahrscheinlich ist außerdem noch ein Hafenzoll, bloß für die Benutzungen des Hafens, erhoben worden [21]). Darin war die Accise bei den Griechen gelind, daß sie nicht anders als bei dem Verkaufe auf dem Markte bezahlt worden zu seyn scheint, nicht sobald nur die Waare an einen Ort gebracht wurde.

Ferner finden wir zu Athen eine Abgabe von den Skla-

---

19) Böckh III, 3. Th. 1. S. 331. ff.
20) Böckh III, 4. Th. 1. S. 336 ff. Nr. 5. S. 347. Nr. 6. S. 348. Nr. 8. S. 358.
21) Böckh III, 5. Th. 1. S. 342. ff.

ven [22]). Es mag wohl seyn, daß es in Griechenland viele Abgaben gegeben hat, von denen wir keine Nachricht mehr haben. Dieses ist schon darum glaublich, weil zu Athen aus den uns bekannten Abgaben nicht der wirkliche Ertrag der inländischen Staatseinkünfte, etwa 500,000 Thaler, gehoben werden konnte. Gauklern, Quacksalbern und andern Wunderkünstlern wurde einmal in einem außerordentlichen Falle zu Byzanz der dritte Theil ihres Verdienstes als Steuer aufgelegt, und eine Hurensteuer findet sich namentlich zu Athen [23]). Sonst finden wir bei den Griechen keine Gewerbsteuer im Allgemeinen. Auch die Vermögensteuer war zu Athen nicht regelmäßig dauernd. Personensteuer war dem demokratischen Geiste der Griechen durchaus entgegen [24]). Wenigstens war es späterhin so. Solon's Klasseneintheilung scheint allerdings eine regelmäßige jährliche Steuer nach dem Census beabsichtigt zu haben [25]). Später zahlten nur die seßhaften Nichtbürger, die Schutzverwandten (Metöcen) zu Athen eine Kopfsteuer von 12 Drachmen (gegen $2\frac{1}{2}$ Thaler) das Familienhaupt, oder 6 Drachmen, wenn es eine Frau war.

Eine der hauptsächlichsten Leistungen für den Staat waren namentlich zu Athen die Liturgien, welche den dazu Erwählten theils die Besorgung gewisser Geschäfte, theils damit verknüpfte Ausgaben auflegten. Davon waren einige regelmäßig nöthig, insbesondere die sehr kostspielige Sorge für die Chöre bei den Schauspielern (Choregie), die Sorge für die Uebungen zu heiligen Spielen (Gymnasiarchie) und

---

22) Böckh III, 7. Th. 1. S. 355.

23) Böckh III, 7. Th. 1. S. 356. f.

24) Böckh III, 1. Th. 1. S. 324.

25) Davon unten Buch 5. Census. Pollux VIII, 130. kennt sogar den Betrag dieser Vermögensteuer der vier Klassen Solons. Allein hiernach soll der geringste Beitrag zehn Minen (gegen 225 Thaler), der eines πεντακοσιομέδιμνος ein Talent gewesen seyn, da doch die 500 Medimnen überhaupt nicht ein Talent werth waren. Auch weiß ich nicht, wie man das θητικὸν τελεῖν mit dem οὐδὲν ἀναλίσκειν zusammenreimen soll.

die Ausrichtung einer Malzeit des Stammes [26]). Diese letztere Leistung war verknüpft mit der Choregie [27]). Von diesen gewöhnlichen Liturgien trug der Beauftragte selbst die bedeutenden Kosten, wiewohl nicht klar ist, in wie fern der Staat doch etwas zuschoß. Eine außerordentliche, nur im Fall des Bedürfnisses vorkommende, Staatsleistung war die Besorgung und Ausrüstung und Unterhaltung der Trieren [28]). Wiewohl der Staat hierzu nicht nur Schiff und Geräthe, sondern auch Geld gab, fielen doch noch bedeutende Kosten auf den Trierarchen, vorzüglich wenn das Schiff und Zubehör, Segel u. s. w. untauglich waren und also Kosten nöthig machten [29]). Die Trierarchen schossen auch häufig freiwillig zu. Denn hieraus und aus solchem Staatsdienst, der doch zugleich Amt war, machte man sich eine Ehre, daher man auch überhaupt freiwillig Trierarchien leistete [30]). Wie die Trierarchie war auch die Vermögensteuer [31]) zu Athen nur eine außerordentliche Steuer im Falle des Kriegs. Auch außerhalb Athens finden wir Spuren von Liturgien. Von Staatsleistungen zu

---

26) Böckh III, 21. ff. Th. 1. S. 480. ff.
27) Ulpian zu Demosthenes G. Midias S. 682. B. C. Frankf. A.
28) Böckh IV, 11. ff. Th 2. S. 79. ff.
29 Man vergleiche Aristophanes ἱππεῖς V. 908. ff.
30) worüber Böckh IV, 13. Th. 2. S. 103. ff.
31) Böckh IV, 1. ff. Th. 2. S. 1. ff. Daß die außerordentliche Vermögensteuer zu Athen erst im peloponnesischen Kriege eingeführt worden sey, scheint mir doch aus Thucydides III, 19. nicht bewiesen werden zu können; es könnte hier auch nur dieses gemeint seyn, daß sich die Summe früher noch nie so hoch, auf 200 Talente, belaufen habe. Wir lesen ja, daß sonst die Naukraren die Vermögensteuer erhoben haben (Pollux VIII, 108. Hesychius ναύκλαρος, Ammonius ναύκραροι, Thomas Magister ναύκληροι, und Böckh selbst IV, 6. Th. 2. S. 47. bemerkt es), die Benennung Naukraren aber in diesem Sinne hörte seit Klisthenes auf (Scholien zu Aristophanes Wolken V. 37., Harpokration in δήμαρχος, Photius in ναυκραρία 2., alle aus Aristoteles), also müssen wir vor Klisthenes Vermögensteuer zu Athen annehmen. Und aus Thucydides I, 141. geht auch hervor, daß die außerordentlichen Vermögensteuern im Kriege schon vor dem peloponnesischen Kriege in Griechenland überhaupt, namentlich zu Sparta, und wahrscheinlich auch zu Athen, gebräuchlich waren.

Sparta braucht Aelianus [32]) den Ausdruck Liturgie. Zu Theben werden Aufwand verursachende Liturgien erwähnt, namentlich die Choregie [33]). Es werden Liturgien, noch in der römischen Zeit, erwähnt in einer zu Sardes [34]) und in einer zu Thyatira [35]) gefundenen Inschrift, so wie zu Smyrna in der Zeit der römischen Kaiser [36]), zu Magnesia [37]), zu Milet oder doch in einer dort gefundenen Inschrift [38]), zu Laodicea [39]), zu Tarsus [40]). Gymnasiarchien kommen häufig in den Inschriften als Grund zuerkannter Ehrenbezeigungen vor, namentlich mit Erwähnung des damit verknüpften Aufwands zu Megara [41]).

Höhe der Last der Staatsleistungen.

Es ist nicht möglich, an sich oder gar in Vergleichung mit neuern Staaten, genau anzugeben, wie wenig oder wie sehr drückend die Staatslasten in einem alten Staate waren, von dem wir doch weder die Abgaben, noch das Verhältniß des Werthes des Geldes und der Preise der Waaren vollständig kennen. Sind doch selbst die Bestimmungen ganz unsicher, aus denen wir zu beurtheilen, und zwischen mehrern Staaten zu vergleichen suchen, in wie fern Art und Betrag der Abgaben und anderer Leistungen mehr oder minder hoch und drückend sey. So wenig ist der Unterschied zu berechnen, wel-

---

32) Verm. Geschichten VI, 6.
33) Plutarch im Aristides K. 1.
34) Bei Spon Miscellanea X, 100. S. 357. und aus Reinesius bei Van Dale Diss. marmor. etc. S. 428.
35) Bei Muratori 554, 2. Marmora Oxon. Appendix Nr. 20., Polenus Thesaurus II, 1073. 1143. und bei Stosch Antiquitates Thyatirenae S. 180. 195. 213.
36) Inschrift aus den Marmora Oxon. Nr. 179. in Eckhel Doctrina num vet. Th. 4. S. 222.
37) Inschrift bei Cuper Lettres de critique etc. S. 281. Daraus in Eckhel Doctr. numorum vet. Th. 4. S. 197.
38) Inschrift in Chandler's Ionian Antiquities S. 40.
39) Inschrift in Chandler's Inscriptiones ant. I, 79. S. 31.
40) Dio Chrysostomus 34. Rede S. 413. C. 422. C.
41) Inschriften bei Spon Miscell. X, 19. S. 328.

chen dabei mannichfaltige Rücksichten machen. Doch in einen ungefähren Ueberblick wollen wir die Staatsleistungen zu Athen zusammenfassen, und aus dem Verhältniß zwischen der Zahl der Einwohner und dem Ertrag der Staatseinnahme die Lasten des einzelnen Bürgers ungefähr zu bestimmen versuchen, wobei Nachrichten aus dem Zeitalter des Demosthenes zum Grunde liegen werden.

Die Zahl der Einwohner in Attika wird auf 135,000 Freie mit Einschluß der Metöcen, und auf 365,000 Sklaven, zusammen 500,000 Köpfe, berechnet [42]). Hierbei zeigt sich die Schwierigkeit, ob bei der Berechnung, wie viel Abgabe auf den Kopf komme, die Sklaven in Anschlag zu bringen seyen oder nicht. Ganz wegzulassen sind sie wohl nicht, da von den Herrn für sie beigetragen wurde, theils direct durch die Sklavensteuer, theils indirect durch Accise u. s. w. Daß nicht sie selbst, sondern ihre Herrn für sie zahlten, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied. Von der andern Seite scheint es aber wieder, als könnten sie nicht in Anschlag gebracht werden, da sie nicht selbstständige Personen, sondern nur Besitzthum waren, selbst Gegenstand der Versteuerung gleich anderm Reichthum.

Böckh [43]) rechnet etwa 500,000 Thaler jährlich inländischer Einkünfte [44]), wobei wir stehn bleiben wollen, wiewohl einige Nachrichten eine bedeutend höhere Summe angeben [45]). Darnach würde, wenn wir die Sklaven mit-

---

42) Böckh I, 7. S. 35. ff.

43) III, 19. Th. 1. S. 465. ff.

44) Eigentlich wären hiervon zu unserm Zwecke freilich die Einkünfte von den Domänen abzuziehn, allein bedeutend waren sie wohl kaum, und auch bei Berechnung der Abgaben, wie viel auf jeden Kopf komme, in neuern Staaten pflegen sie nicht abgezogen zu werden.

45) Bei Aristophanes Wespen V. 658. werden 2000 Talente jährlicher Einkünfte gerechnet, und es ist hier eher Genauigkeit als Uebertreibung vorauszusetzen. Der Redner Lykurg soll in zwölf Jahren 18,900 Talente zu verwalten gehabt haben. Volksschluß hinter der Lebensbeschreibung der zehn Redner in Plutarchs Werken

rechnen, ein Thaler, wenn wir sie nicht rechnen, etwa $3\frac{1}{3}$ Thaler auf den Kopf kommen. Hierzu kommen nun die außerordentlichen Vermögensteuern und die Liturgien. Wir wollen aus Böckh's Berechnungen [46]) das ungefähre, doch offenbar niedrige, Verhältniß herausnehmen, daß jemand, der 27,500 Thaler besaß, jährlich 400 Thaler für Liturgien und Vermögensteuern aufgewandt hatte. Da von Kriegsjahren die Rede ist, kann man dieß nicht eben beträchtlich finden. Doch möge man, es für ein gar geringes zu halten, sich nicht durch den Scherz Böckh's verführen lassen, daß dieß nicht mehr sey, als wenn heutzutage ein Bürger, der dasselbe Vermögen besäße, nicht nur keine Abgaben bezahlte, sondern auch noch etwa 1200 Thaler jährlich erhielte. Denn diese Rechnung gründet sich auf die Verschiedenheit der Nutzung des Kapitals nach dem Zinsfuße, damals etwa zwölf vom Hundert, welche Verschiedenheit ja nicht höheren Abgaben bei uns zuzurechnen, und bei Beurtheilung der Abgaben bloß in so fern anzuschlagen ist, als man diese vielleicht nicht nach dem Kapital selbst sondern nach seiner Nutzung bestimmt sehn möchte. Nach jenem Verhältniß nun, 400 Thaler jährlich von 27,500 Thalern, oder 20 Talenten, kann man wiederum einen Ansatz machen, wie viel auf jeden Kopf zu rechnen ist. Die gesamte Schatzung zu jenen außerordentlichen Leistungen betrug seit Nausinikus 6000 Talente [47]). Wenn 20 Talente 400

Th. 12. S. 278. Nun sind freilich in diesen beiden Summen die Einnahmen von den verbündeten Staaten mit begriffen, und diese hier abzurechnen. Allein sie können nicht so viel betragen haben, um diesen Unterschied zu machen. Aeschines, in einer Stelle, wo er den Druck der Bundesgenossen bezeichnen will, (περὶ τῆς παραπρ. S. 250.) spricht doch nur von 60 Talenten Abgaben der Inselbewohner, allerdings zu einer Zeit, wo Athen weniger Verbündete hatte. Demosthenes (Ueber die Krone S. 305. Z. 16.) rechnet nur 45 Talente, aber zu einer Zeit, wo, wie er selbst bemerkt, nur die weniger bedeutenden Inseln Athen geblieben waren.

46) III, 22. Th. 1. S. 490. ff.

47) Böckh IV, 7. Th. 2. S. 50.

Thaler gaben, so wurde von 6000 Talenten 120,000 Thaler jährlich gegeben. Daher kömmt auf den Kopf, wenn man nur die 135,000 Freien rechnet, fast ein Thaler, wenn man auch die Sklaven zählt, 6 Groschen auf den Kopf. Diese Leistungen mit den obigen gewöhnlichen Staatseinkünften verbunden (3 Thaler 16 Groschen auf den Kopf ohne die Sklaven, 1 Thaler mit den Sklaven), giebt es zusammen 4 Thaler 16 Groschen, wenn man nur die Freien, 1 Thaler 6 Groschen, wenn man auch die Sklaven zählt. Nimmt man nun hiervon bloß den niedrigsten Ansatz, 1 Thaler 6 Groschen, so ist es ungefähr der vierte Theil dessen, was in unsern Zeiten in Europa auf den Kopf zu rechnen seyn mag. Denn man nimmt im Durchschnitte in Europa etwa 5 Thaler 8 Groschen an, was nur durch die große Summe im brittischen Reiche, fast 17 Thaler auf den Kopf, heraus kömmt; in den meisten Staaten ist es unter 5 Thaler. In den nordamerikanischen Freistaaten dürfte etwas über zwei Thaler auf den Kopf zu rechnen seyn. Endlich haben wir, um das Verhältniß der Abgaben zu Athen und der unsrigen zu bestimmen, noch die Verschiedenheit des Geldwerthes, in Vergleich mit dem Preise der Waaren zu berücksichtigen. Man hat angenommen, der Werth des Geldes sey im Alterthum im Durchschnitt zehnmal höher gewesen, als im achtzehnten Jahrhundert. Böckh [48]) hat ausgeführt, daß dieß für Athen zu hoch angesetzt ist. Wollte man aber den vierfachen Werth des Geldes zu Athen gegen jetzt annehmen, so würde das Verhältniß der Abgaben zu Athen genau dasselbe seyn, wie bei uns. Findet man aber auch noch den vierfachen Werth des Geldes zu hoch, so rechne man dagegen, daß wir die Sklaven den Freien völlig gleich berechnet haben, was doch nicht thunlich ist, daß bei bloßem Anschlage der Freien schon ohne alle Rücksicht auf Verschiedenheit des Werthes des Geldes zu Athen nicht weniger auf den Kopf kömmt als bei uns, und daß außerdem noch zu Athen Ausgaben in der Ge-

48) I, 10. Th. 1. S. 67.

meinde hinzukamen, wozu jeder gehörte [49]). Werden wir nun auch durch mancherlei nicht zu hebende Ungewißheiten und Schwierigkeiten der Berechnung verhindert, eine einigermaßen genaue Vergleichung der Höhe der Abgaben zu Athen und bei uns anzustellen, so dürfen wir doch als Ergebniß obiger Angaben dieses ungefähr annehmen, daß die Abgaben zu Athen nicht bedeutend geringer gewesen seyn können, als, mit Ausnahme Englands, in unsern Zeiten, ja daß sie vielleicht höher gewesen sind als bei uns.

Berücksichtigen wir, zu Vollendung dieses Vergleichs, noch das Verhältniß des Nationalreichthums, so werden wir wenigstens nicht Ursache haben anzunehmen, daß wegen größern Reichthums Athen leichter habe seine Abgaben geben können, als das neuere Europa. Das gesamte Vermögen des atheniſchen Volks berechnet Böckh [50]) auf etwa 35,000 Talente, über 48 Millionen Thaler, wonach auf den Kopf (die Sklaven hier mitgerechnet wie bei den Abgaben) etwa 100 Thaler kommen würde. In diesem Verhältnisse würde, wenn Athen den neuern Staaten gleich seyn sollte, das englische Nationalvermögen nur etwa 1700, das französische 2900 Millionen Thaler betragen können, statt daß man neuerlich allein den Kapitalwerth des Ackerbaues in England, Schottland und Ireland auf etwa 15,000, in Frankreich auf mehr als 9,000 Millionen berechnet hat. Hierzu ist nun noch alles andere Vermögen, außer dem was zum Ackerbau gehört, zu schlagen. Daraus ergiebt sich nun ein solches Uebermaß des Reichthums nicht nur des englischen, sondern auch des französischen und anderer Völker unserer Zeit über den Reichthum der Athener, daß es durch die Verschiedenheit des Werthes des Geldes, wenn wir sie nicht höher anneh-

49) Von Auflagen für die Gemeinden, namentlich für die Damen findet sich ein Beispiel bei Chandler Inscriptiones antiquae II, 108.

50) IV, 4. Th. 2. S. 28.

men, als es etwa nöthig war, um die Abgaben zu Athen so hoch zu finden wie bei uns, nicht ausgeglichen wird, so wenig als bei den folgenden Angaben über Reichthum der Einzelnen. Unter den von Böckh [51]) zusammengestellten Beispielen von Reichthum sind die höchsten Summen (außer dem nicht wahrscheinlichen Gerücht, daß Epikrates 600 Talente, 825,000 Thaler, besessen habe) die 100 Talente (137,500 Thaler) des Themistokles, die der Staat noch einzog, nachdem er einen Theil seines Vermögens gerettet hatte, 200 Talente (275,000 Th.) des Kallias, 160 Talente (220,000 Th.) des Diphilus, und 100 Talente (137,500 Th.) des Nicias sowohl als des Alcibiades. Diese alle galten für außerordentlich reich. Die Vermögenssummen anderer, auch wohlhabender, Leute waren weit geringer. Es gab aber viele Arme unter den Bürgern. Die Zahl derer, die Almosen erhielten, scheint nicht gering gewesen zu seyn [52]). Sklaven aber waren fast dreimal so viel als Freie. — Am meisten wäre freilich zu wünschen, daß wir mit dem Verhältniß der Staatsleistungen das der Einkünfte zu Athen und bei uns zusammenstellen könnten. Allein es fehlen uns bestimmte Nachrichten darüber. Günstiger scheint hierbei der Vergleich für Athen auszufallen, als in Hinsicht auf das Vermögen, da der Zinsfuß so beträchtlich höher war als jetzt, großentheils zwölf vom Hundert. Inzwischen giebt dieses noch keinen hinreichenden Maßstab, da wir den Gewinn für Arbeit, von Manufacturen und vom Handel nicht vergleichen können.

Wir haben endlich noch im allgemeinen die Beschreibungen zu erwägen, die wir über den Druck der Staatslasten zu Athen finden. Bei Xenophon [53]) führt Sokrates seinen Scherz, daß er reicher sey als Kritobulus, durch die Behauptung aus, jener werde so viel Staatslasten zu leisten haben, daß sein Vermögen nicht leicht hinreichen werde. Aus der

51) IV, 3. Th. 2. S. 8. ff.
52) Böckh II, 17. Th. 1. S. 260. ff.
53) Haushaltungskunst II, 6.

Zeit des Bundesgenossenkriegs giebt Isokrates [54]) eine Beschreibung von dem Druck der Staatslasten zu Athen, wo es heißt, kein Bürger könne ein behagliches Leben führen, die Menge der Staatsleistungen, Liturgien, Vermögensteuern u. s. w. sey so drückend, daß der Vermögendere, der sie leisten müsse, mehr zu beklagen sey, als der ganz Arme. Und in einem Epigramm des Epiphanes [55]) wird gesagt: wer auf ein sicheres Besitzthum rechne, irre sehr; eine Vermögensteuer raube ihm alle seine Habe, oder ein Proceß richte ihn zu Grunde, oder er müsse als Strateg zusetzen, oder, wenn er Chorag werde, bringe die Bekleidung des Chors ihn so weit herunter, daß er sich in zerrissene Lumpen hüllen müsse, oder die Trierarchie führe ihn zu dem Entschlusse sich zu hängen.

Das darf man vielleicht annehmen, daß in Athen vor andern griechischen Staaten die Abgaben und andern Leistungen bedeutend waren. Aber wenn auch in den meisten griechischen Staaten die Abgaben niedriger gewesen seyn sollten als zu Athen, so mag wohl auch in wenigen so gute Ordnung und solche Erleichterung Statt gefunden haben, wie in dem thrazischen Menda, wo in gewöhnlichen Zeiten nur von den Häfen und andern Zöllen Einkünfte erhoben wurden, die Abgaben von Grundstücken bloß aufgeschrieben und als Staatsfoderung verzeichnet wurden, um nur im Fall eines ungewöhnlichen Bedürfnisses eingefodert zu werden, so daß der Schuldner sie wenigstens als ein unzinsbares Darlehn einige Zeit lang behielt [56]). Zu Sparta können die Steuern kaum drückend gewesen seyn, da man, weil die Spartaner an Grundbesitz reich waren, (also Grundsteuer) nicht für nöthig fand, die Beiträge genauer zu untersuchen [57]).

Von einer der drückendsten Lasten war in Griechenland

---

54) Vom Frieden S. 272. Wolfs A. 1570. Fol.
55) Bei Athenäus III, 28. S. 103. F.
56) Die Schrift über Oekonomie B. 2. in Aristoteles Werken Th. 2. S. 286. D.
57) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 199. A.

der Bürger frei. Es gab dort keine Einquartierungen, keine Verpflegung des Einzelnen, keine Lieferungen; alles wurde baar bezahlt [58]).

Vertheilung der Leistungen. Aus der Lehre von dem Finanzwesen der Griechen ist dieser Punkt vorzüglich bedeutend für die Staatsverfassung. Es war zu Athen in hohem Grade darauf berechnet, daß mehr der Reiche als der Arme getroffen werden sollte.

Bei der außerordentlichen Vermögensteuer war eine Summe des Vermögens festgesetzt, welche zur Beitragsverpflichtung erfoderlich war. Böckh [59]) nimmt an, daß niemand dazu gezogen wurde, der nicht wenigstens 2500 Drachmen (über 550 Thaler) Vermögen besaß. Der Beitrag stieg nicht bloß in gleichem Verhältnisse wie die Summe des Vermögens, sondern es scheint auch sowohl nach Solons als nach des Nausinikus Schatzungsart die reichere Klasse mit einer höhern Quote des Kapitals eines Jeden angesetzt gewesen zu seyn als die ärmere. Nämlich von dem Anschlage des gesamten Vermögens war das Schatzungskapital, stets ein gewisser Theil des ganzen Vermögens, verschieden, und zwar war dieses bei den reichern Klassen in höherm Verhältniß als bei den ärmern; das Schatzungskapital in der ersten Klasse war der fünfte Theil des Vermogens, in den übrigen Klassen vielleicht der sechste, achte Theil u. s. w., und von diesem Schatzungskapital wurde ein bestimmter Theil als Steuer gegeben. Folglich war nicht bloß der Beitrag um so viel höher als das Ver-

58) Böckh II, 22. Th. 1. S. 506.

59) IV, 9. Th. 2. S. 73. vergl. Nr. 7. S. 53. Symmorien zur Vermögensteuer werden bei Demosthenes G. Aphobus I. S. 815. Z. 10 und II. S. 853. Z. 10. erwähnt. Allein nicht nur können sie nicht die Aermern begriffen, sondern sie müssen auch eine andere Bedeutung gehabt haben als bei der Trierarchie, da es zur Vermögensteuer nur eines verhältnißmäßigen Anlages jedes Einzelnen bedurfte.

mögen höher war, sondern das Verhältniß der Beitragssumme zur Kapitalsumme stieg mit dem Reichthum [60]).

Zu den Liturgien verpflichtete nur ein Vermögen von zwei Talenten [61]) (über 2500 Thaler.) Bei den ordentlichen Liturgien fanden keine Gesellschaften zu gemeinschaftlicher Leistung Statt [62]). Bei der Trierarchie (wo, wenigstens nach des Demosthenes Gesetz, auf die Triere ein Vermögen von 10 Talenten gerechnet wurde [63]), wurden mehrere zusammengenommen, um gemeinschaftlich eine Trierarchie zu versehn (συντέλεια) [64]). Doch war auch dieses auf eine bestimmte Vermögenssumme beschränkt; nur Reiche waren in den Symmorien [65]). Ja jedesmal nur der Reichste hatte die Trierarchie und jede Liturgie zu leisten. Nach Solons Einrichtung hatte derjenige, welcher zu einer Trierarchie oder andern Liturgie gewählt war, das Recht, einem andern, den er für reicher hielt als sich, den Umtausch des Vermögens anzubieten (ἀντίδοσις), zu dem Zweck, daß dieser entweder den Tausch nach einer eidlichen Angabe annehmen oder die jenem aufgelegte Staatsleistung übernehmen mußte [66]). Folg-

60) Böckh IV, 5. Th. 2. S. 39. ff. und Nr. 7. S. 53. ff. Doch finde ich hierbei diesen Zweifel, daß ja von 2500 Drachmen 500., also auch in der niedrigsten Klasse der fünfte Theil versteuert werden sollte (Böckh IV, 7. Th. 2. S. 53.). Bei dem Anschlage des Vermögens aber scheint Willkühr, Haß und Gunst Raum g. habt zu haben. Bei Aristophanes (Ritter V. 920. nebst dem Scholiasten) droht Kleon, daß er seinen Gegner unter die Reichen einschreiben lassen wolle, um ihn durch die εἰσφορά zu Grunde zu richten. Demosthenes (Gegen Aphobus S. 815. ff.) macht seinen Vormündern Vorwürfe wegen der von seinem Vermögen gegebenen Steuerbeiträge, als ob nicht so viel hätte gegeben werden sollen.

61) Böckh III, 21. Th. 1. S. 485.

62) Ebendaselbst.

63) Demosthenes über die Krone S. 262.

64) Böckh IV, 12. 13. Th. 2. S. 87. ff.

65) Demosthenes G. Midias S. 564. Scholion zu Demosthenes üb. d. Symmorien bei Reiske S. 55. Harpokration, Photius, Suidas συμμορία und χίλιοι διακόσιοι.

66) worüber Böckh IV, 16. Th. 2. S. 122. ff.

lich muß nur allemal der Reichste verpflichtet gewesen seyn, und es gab keine andere Bestimmung und Ordnung darüber, als das Verhältniß des Vermögens [67]). Daher kann auch die Wahl zu diesen Staatsleistungen [68]) nichts anders gewesen seyn als eine Bestimmung nach Angabe des Vermögens. Hieraus kann man sich auch erklären, was sonst befremdet, daß es eine Wahl zu Staatsleistungen gab, in welcher Rücksicht doch auch noch zu erwägen ist, daß man sich, wie wir schon bemerkt haben, eine Ehre daraus machte. Uebrigens fand bei der Bestimmung, wer zur Trierarchie gezogen werden sollte, auch Chicane Statt [69]). Gemildert wurde die Verpflichtung dadurch, daß derselbe nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren zur Liturgie verbunden war [70]), so wie die Trierarchie nur nach einem Zwischenraume von zwei Jahren denselben wieder treffen sollte [71]); auch war niemand gleichzeitig zu Trierarchie und Liturgie, oder überhaupt zu zwei Liturgien verbunden [72]). Bis auf die Zeit des Demosthenes war die Trierarchie allerdings in so fern weniger gleich vertheilt, als die dazu Verpflichteten nicht schlechterdings im Verhältniß ihres Vermögens beitrugen, sondern, nach einer uns nicht genauer bekannten Ordnung und Maße, dergestalt, daß einige eine volle Trierarchie allein, andere nur in Gemeinschaft mit andern eine Trierarchie leisteten, allein übrigens, in der Klasse, nach den Köpfen, nicht nach dem gleichen Verhältniß des Vermögens. Erst Demosthenes führte ein

---

67) Man hat eine besondere Ordnung vermuthet, in welcher die Zuziehung geschah; allein das Gegentheil folgt aus der ἀντίδοσις, aus der Wahl, und aus dem Gesetz, daß derselbe nur im zweiten oder dritten Jahre wieder verpflichtet seyn konnte, was sich bei einer bestimmten Ordnung hätte von selbst finden müssen.

68) worauf wir im vierten Buche zurückkommen.

69) Aristophanes Ritter V. 908. und Scholion dazu.

70) Demosthenes G. Leptines S. 459. Z. 13.

71) Isäus über Apollodors Erbschaft S. 184.

72) Demosthenes G. Leptines S. 462. Z. 22. G. Polykles S. 1209. Z. 1.

durchgängiges Verhältniß des Beitrags nach der Schatzung ein [73]).

Besondere Befreiungen von Staatsleistungen gab es zu Athen, und wahrscheinlich in ganz Griechenland, im Allgemeinen gar nicht, am wenigsten Befreiungen eines bevorrechteten Standes; der Arme war so viel möglich geschont, nicht der Höhere und Wohlhabendere. Namentlich von den außerordentlichen Vermögensteuern zum Kriege war zu Athen niemand befreit, und von der Trierarchie, außer Waisen und unverheiratheten Frauen, niemand als die Archonten. Befreiung von den regelmäßigen Liturgien wurde als besondere Auszeichnung Einzelnen ertheilt, aber so wenigen, daß Demosthenes nur höchstens zehn Fremde (er glaubt aber, daß kaum fünf seyen) und nicht fünf oder sechs Bürger annimmt [74]). Zu Sparta und zu Theben kannte man gar keine Befreiungen von Staatslasten [75]).

Bei Xenophon [76]) wird beschrieben, wie vielfach der Reiche durch Staatsleistungen geplagt sey, da hingegen der Arme von dem Reichen Abgaben zu seiner Erhaltung empfange. Und der oben erwähnte Ausdruck des Isokrates[77]), daß der Arme glücklicher sey als der Reiche, ist auch hierher wieder zu ziehn. Von Sparta können wir aus dem schon angeführten Umstande, daß wegen Reichthums der Lacedämonier an Grundstücken die Beiträge zu den Vermögensteuern nicht genau untersucht wurden [78]), hier vielleicht wiederum schließen, daß die Vertheilung der Steuern keine Beschwerden veranlaßt haben mag.

Art der Erhebung der Abgaben. Die in neuern Zeiten so verrufene Erhebung der Zölle durch Generalpachter

---

73) Böckh IV, 12 — 15.
74) Böckh III, 4. Th. 1. S. 336. IV, 1. Th. 2. S. 5. und Nr. 11. S. 32. ff.
75) Demosthenes G. Leptines S. 488. f.
76) im Gastmal IV, 30. — 32.
77) Vom Frieden S. 272.
78) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 199. A.

war auch zu Athen, und überhaupt in Griechenland, Sitte. Auch dort waren die Zöllner im übelsten Rufe wegen Unredlichkeiten und Bedrückungen. Auch dort finden wir die Beschwerden des Zollwesens, Anhalten der Menschen und der Waaren, Ausfragen und Durchsuchung, Eröffnung der Briefe, späterhin auch das Plumbiren. Das Einschwärzen der Waaren zog nicht nur die Wegnehmung der Waaren, sondern nach Befinden auch härtere Strafen nach sich [79]).

79) Böckh III, 8. Th. 1. S. 358. ff.

Zweites Buch.

Aeltester Zustand der griechischen Staatsverfassungen.

Zweites Buch.

Aeltester Zustand der griechischen Staatsverfassungen.

Lockeres Rechtsverhältniß im Staate bei den ältesten Griechen.

Als etwas Auffallendes wird in den homerischen Gesängen der Stamm der Cyklopen dargestellt, welche, noch in der trojanischen Zeit, ohne Versammlungen und ohne Rechtspflege waren, auf Gipfeln der Berge und in Höhlen wohnten, jeder regierte sein eignes Haus, Weib und Kinder, übrigens lebten sie ohne Verhältniß unter einander [1]). Aber, wenn auch das Leben ohne Staatsverbindung und Rechtspflege als etwas Befremdendes erschien, so war doch auch im Allgemeinen das Band des Staats keineswegs ein so streng und durchaus das gesammte rechtliche Leben umfassendes, wie in unserer Vorstellung von dem Staate; keineswegs war jedes Rechtsverhältniß fest und genau bestimmt und vom Staate gesichert. Auf Ithaka, da doch, wie wir sehn werden, nicht bloß öffentliche Angelegenheiten, sondern auch die Rechtspflege vor öffentliche Versammlungen gehörte, war in den

1) Odyssee IX, 112 — 115.

zwanzig Jahren der Abwesenheit des Ulysses keine öffentliche Versammlung gehalten worden [2]), und eben so war auch die dem Ulysses als König zukommende Gewalt während seiner Abwesenheit durch nichts ersetzt, wie überall aus der Odyssee hervorgeht. Keiner der andern vornehmen Männer, welche nach seinem Tode hätten können auf die Regierung über Ithaka Anspruch machen [3]), nahm seine Stelle ein. Der erste Platz in der Versammlung gebührte in des Ulysses Abwesenheit dem Telemach [4]), der sie auch zusammenberief [5]); und wie wenig dieser Gewalt besaß, zeigt schon das Verhältniß mit den Freiern, von denen er das Eigenthum seines Hauses verzehren sehn muß, ohne etwas anderes dagegen thun zu können, als daß er bei dem Volke Beschwerde führt [6]), welche unwirksam bleibt, und auf welche Antinous unverhohlen öffentlich antwortet, bis Penelope sich einem unter ihnen vermählt habe, werden sie nicht aufhören von Telemachs Eigenthum zu zehren [7]). Alles geschieht auf dem Wege der Gewalt, ohne Recht. Die Freier trachten nach Telemachs Leben [8]), und beschließen sein Vermögen unter sich zu theilen [9]). Auch Telemach seiner Seits, da es keinen Weg des Rechts zu geben scheint, denkt die Freier zu tödten [10]). Wir verbinden hiermit, als einen Zug von Lockerheit des Staatsbandes, daß Blutrache der Verwandten an die Stelle der öffentlichen Strafrechtspflege trat [11]). Bei Hesiodus [12]) wird die Ueberredung

2) Odyssee II, 26.
3) Odyssee I, 394.
4) Odyssee II, 14.
5) Odyssee II, 6.
6) Odyssee II, 50 ff.
7) Odyssee II, 113 ff.
8) Odyssee IV, 669 ff. XVI, 364 — 405.
9) Odyssee XVI, 384. f.
10) Odyssee XVII, 82.
11) worüber ich auf Hüllmann Staatsrecht des Alterthums S. 76. u. ff. und auf Platner's Notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carminibus explicitae S. 118. ff. auch hinter desselben Beiträgen zur Kenntniß des attischen Rechts, verweise.
12) Theogonie 80 — 97.

gepriesen, überhaupt als die Gewalt und das Ansehn der Fürsten begründend, und insbesondere als der Weg, wodurch die Fürsten das Recht unter den Bürgern vermitteln; also nicht durch Staatsgewalt, sondern durch gütliche Vermittelung wurde das Recht gepflegt.

Aber auch in dem Verhältnisse zwischen König und Volk finden wir mehr die Gewaltthätigkeit als das Recht herrschend. Auch Ulysses, der König, bedient sich gegen die Freier, die doch wenigstens zum Theil von Ithaka waren, keiner richterlichen Gewalt, sondern bloß des Bogens und der Pfeile. Dagegen wird, während er sie tödtet, geäußert, daß, wenn die Freier nur aus dem Hause entkommen und das Volk zu ihrem Schutze aufrufen könnten, ihnen Rettung, dem Ulysses der Tod werden würde [13]). Ja, was das auffallendste ist, nach der Ermordung der Freier wird eine Versammlung der Ithacenser (nicht etwa bloß der Mißvergnügten, sondern es ist auch eine Partei für Ulysses dabei) gehalten, um über die deshalb an Ulysses zu nehmende Rache zu berathschlagen. Ein Theil der Ithacenser ergreift wirklich die Waffen gegen den König, allein dieser tödtet das Haupt seiner Gegner, Eupeithes, und Minervens Worte beruhigen die Ithacenser und den Ulysses [14]). Es finden sich mehrere Beispiele, daß der König von dem Volke leicht Gewalt zu fürchten hatte [15]). Und fast scheint, da eines jeden Recht von seiner Kraft abhing, der Alte und Schwache nicht für fähig zum Königthum gehalten worden zu seyn. Laertes, Vater des Königs auf Ithaka, er selbst einst König der Cephallenier, [16]), lebt nachher, nicht mehr König, in nichts weniger als königlichen Umständen und baut selbst das Land [17]). Nach Peleus erkundigt sich der Schatten des Achilles, ob er vielleicht jetzt wegen Altersschwäche

13) Odyssee XXII, 76 ff. 132 ff.
14) Odyssee XXIV, 419. (420.) ff.
15) Stellen bei Platner a. a. O. S. 110.
16) Odyssee XXIV, 377. (378.)
17) Odyssee I, 190. XXIV, 206. 225 ff. 242. 244 ff. 257.

in Hellas und Phthia von den Myrmidonen, seinem Volke, nicht mehr geachtet werde [18]). Wenn der König im Feldzuge vielleicht ein Recht über Leben und Tod ausübte, wie Agamemnon, den Griechen zu tödten droht, der aus der Schlacht wegbleiben würde [19]), so war dieß, wie auch Aristoteles es erklärt, nicht sowohl Recht als Gewaltthätigkeit (ἐνχειρὸς νόμῳ) und Agamemnons Beispiel beweist um so weniger, da er nicht bloß seinen Unterthanen, sondern allen Griechen so droht. Der Zustand der Gewalt tritt auch heraus bei des Ulysses Schelten und Schlagen mit dem Scepter im zweiten Buche der Ilias, insbesondere bei der Behandlung des Thersites, der nicht ohne Beulen davon kam, wobei Ulysses die Zufriedenheit der Griechen hatte, weil Thersites ein lästerungssüchtiger Widersprecher (λωβητὴρ ἐπεσβόλος) war [20])

Das Verhältniß der Gewaltthätigkeit, das wir bei den alten Griechen überall finden, scheint in ihrer Ansicht gar nicht mit dem Rechtszustande im Staate in Widerspruch zu stehn.

Man kann wohl sagen, daß die ältesten Vereinigungen der Volksstämme neben dem Staatsbande immer etwas von einer Privatverbindung behielten.

Volksversammlungen.

So allgemein waren Volksversammlungen bei den alten Griechen, und so nothwendig in den Begriff des Staats gehörig, daß in den homerischen Gesängen zu Bezeichnung des rechtlosen Lebens der Cyklopen gesagt wird, sie seyen ohne Volksversammlungen und ohne Rechtspflege gewesen [21]). Die Versammlungen der Krieger vor Troja würden, streng

18) Odyssee XI, 495. f.
19) Ilias II, 391. ff. und Aristoteles Staatskunst III, 14., wo noch die Worte hinzugefügt sind; πὰρ γὰρ ἐμοὶ θάνατος, die sich in unserer Ilias nicht finden.
20) Ilias II, 240 — 277.
21) Odyssee IX, 112.

genommen, nicht hierher zu ziehn seyn, weil sie mehr einem völkerrechtlichen als einem Staatsverhältnisse angehören; doch sind auch sie geeignet, eine Analogie zu bilden. Sie sind theils Berathschlagungen eines Ausschusses der Vornehmsten, *βουλαί* [22]), theils allgemeine Versammlungen aller Krieger *ἀγοραί* [23]). Eigentliche Volksversammlungen, in einzelnen Staaten, kommen in der Odyssee vor auf Ithaka zweimal [24]), und bei den Phäaciern auf Scheria [25]), dem nachherigen Korcyra. Auch bei Hesiodus [26]) sind Volksversammlungen angedeutet. Die spätern Dichter setzen Volksversammlungen voraus, wie Aeschylus zu Argos in den Flehenden [27]), und Euripides in den Flehenden [28]), zu Athen unter Theseus. Auch unter Cekrops werden Volksversammlungen zu Athen erwähnt, an denen auch die Frauen Antheil gehabt haben sollen [29]). Die Volksversammlungen, die wir später zu Sparta finden, sind aus der ältesten Zeit herzuleiten, da keine spätere Umgestaltung ihren Ursprung erklärt. Auch zu Troja wurden Volksversammlungen gehalten [30]).

Zuerst ist nach der Allgemeinheit der Theilnahme an diesen Versammlungen zu fragen. Daß die Versammlungen der Krieger vor Troia allgemeine Versammlungen Aller waren, ist aus der ganzen Darstellung [31]) unläugbar. Auf Ithaka

---

22) Ilias II, 53 — 86. Odyssee III, 127.
23) Ilias I, 54 — 305. II, 50 — 52. 86 — 144. 206 — 388. Odyssee III, 127. 137.
24) Odyssee II, 6 — 257. XXIV, 419 (420) ff.
25) Odyssee VIII, 5 — 45.
26) Theogonie 92.
27) besonders V. 401. 520. f. 610. 939. 965. Vergl. Pausanias II, 19, 3. Eusebius Chron. B. I. S. 27. B. 2. S. 113. Scal.
28) V. 440. (433 ff).
29) Varro in Augustinus de civitate dei XVIII, 9. bei Biagi de decretis Atheniensium S. 235.
30) Ilias XII, 213.
31) besonders Ilias II, 86 — 100. 144 — 149. 206 — 210. 394 — 397. Odyssee III, 137. 140. 149. f. Thersites und auch Kalchas gehörten wenigstens nicht zu den *βασιλεῦσι*, wovon hernach.

deutet in beiden Fällen alles auf eine allgemeine Versammlung: das Wort ἀγορά [32]), die Anrede an die Ithacenser [33]), die ausdrückliche Erwähnung des Volks [34]). Bei den Phäaciern heißt die Versammlung ebenfalls ἀγορά [35]), und sie scheint zahlreich zu seyn [36]), worauf vielleicht auch dieses zu beziehn ist, daß der dazu eingerichtete Platz nicht in der Stadt, sondern im Freien bei den Schiffen war [37]). Man hat daher wohl auch hier allgemeine Theilnahme vorauszusetzen, wenn gleich nur die Vornehmern, ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες, darin angeredet werden [38]). Wenn Minerva durch die Stadt geht, um die Einwohner in die Versammlung zu rufen [39]), so kann man daraus eines Theils auf allgemeine Theilnahme, andern Theils nicht auf Ausschließung der Landbewohner schließen, da der Landgrundbesitz gewiß überall den stärksten Anspruch auf politische Rechte gab. Offenbar werden die Volksversammlungen als allgemeine Versammlungen aller, auch der geringsten, Bürger dargestellt zu Athen, da es doch gerade in der Verfassung des Theseus eine zur Staatsverwaltung bevorrechtete Klasse, die Eupatriden gab, von Euripides, welcher dabei eben die Gleichheit der Rechte zwischen Dürftigen und Reichen als Zweck setzt [40]),

---

32) Odyssee I, 272. 372. II, 7. 10. 26. 37. 257. XXIV, 419. (420). ἐκκλησία steht in der Hypothesis des zweiten Buchs. Daß ἀγορά eine allgemeine Versammlung bedeutet im Gegensatz der βουλή sieht man insonderheit aus Odyssee III, 127. Ilias XII, 213. Eustathius zu Homer S. 68. Z. 1. S. 172. Z. 5. ff. S. 1460. Z. 25. Phavorinus ἀγορά.

33) Odyssee II, 25. 161. 229. XXIV, 442. (443) 453. (454).

34) οἵντος ἔλελαὸν ἅπαντα Odyssee II, 81. womit zusammenzustellen ist, daß Odyssee XVI, 376. die Freier fürchten, Telemach möge sich gegen sie an das Volk, die Versammlung, wenden.

35) Odyssee VIII, 5. 12. ἐκκλησία in der Hypothesis des 8. Buchs.

36) Odyssee VIII, 16.

37) Odyssee VIII, 5. VI, 266.

38) Odyssee VIII, 11. 26.

39) Odyssee VIII, 7.

40) in den Flehenden V. 440. f. Man kann sich hier auch erinnern, daß Plutarch (im Theseus K. 25). sagt: ἐκάλει πάντας ἐπὶ τοὺς ἴσους.

und zu Argos von Aeschylus [41]). Endlich ist hier auch die Verfassung Troja's zu vergleichen, wo ebenfalls unzweifelhaft allgemeine Versammlungen des Volks vorkommen, unterschieden von den besondern Berathungen der Vornehmen *).

Aber auch in der Volksversammlung zu sprechen kam den Geringern zu, wenn wir von den Versammlungen der Krieger vor Troja auf die Volksversammlungen in den Staaten schließen wollen. Thersites, der so keck das Wort führte, gehörte nur zu den Gemeinen; er wird den βασιλεῦσιν, dem Ausschuß, der in den engern Rath gezogen wurde, entgegengesetzt [42]). Auch Kalchas rechnet sich für einen geringern Mann, im Gegensatz gegen die βασιλεὺς [43]), und er findet als solcher für nöthig, ehe er redet, sich des Schutzes des Achilles zu versichern.

Wir haben keine klaren Nachrichten, um im Allgemeinen zu sagen, in wie fern das Volk bei seinen Versammlungen eine entscheidende Stimme hatte, die höchste Gewalt ausübte. Die Widersprüche gegen Agamemnon im Heere vor Troja, auf die sich schon Aristoteles [44]) bezieht, mögen freilich in so fern hier nicht zu einem Beweis angeführt werden, als sie von Achilles und andern Fürsten geschehn, wo nur Bundesverhältniß ist. Hingegen berechtigt, was wir vor Troja von den Gemeinen, von der Gesammtheit sehn, nach der Aehnlichkeit des Verhältnisses auch auf die Volksversammlungen in den Staaten einen Schluß zu machen. Schon was Kalchas und Thersites sprechen, ist Beweis von Berathschlagung. Wenn Thersites für seinen kecken Widerspruch nur Schläge von Ulysses davon trägt, so geschieht es nicht, weil ihm das Recht zu sprechen nicht zukäme, sondern aus Gewaltthä-

41) in den Flehenden V. 401. 520. f. 610. 939. 965. f.
*) Ilias XII, 213.
42) Ilias II, 247.
43) Ilias I, 80.
44) Staatskunst III, 14. S. 213. G.

tigkeit, die Ulysses in Hinsicht auf das Tadelnswerthe des Inhalts und das Ungebührliche des Vortrags der Rede sich mit allgemeiner Zustimmung erlauben konnte [45]). Aber es wird auch ausdrücklich bei den Versammlungen der Griechen vor Troja Berathschlagung und Genehmigung der Menge durch Zuruf erwähnt [46]). Uber die ganz entgegenstehenden Meinungen Agamemnons und des Menelaus, zurückzukehren oder zu bleiben, wird von der Versammlung entschieden [47]). Hier ist also unläugbar die Entscheidung der Zweck der Versammlungen; keineswegs wurden sie bloß gehalten um Befehle, Beschlüsse, bekannt zu machen. Nun haben wir zwar in Betreff der Volksversammlungen in den Staaten hierüber keine weitern Nachrichten, wenn man nicht etwa darauf etwas setzen will, daß Euripides [48]) das Recht aller Bürger in den Volksversammlungen zu sprechen und Vorschläge zu thun, zu Athen in die Zeit des Theseus hinauf setzt. Allein es läßt sich nicht annehmen, daß man im Feldzuge der Verbündeten der Menge Rechte zugestanden habe, welche sie in der Heimath, im Staate, nicht besessen hätte. Folglich dürfen wir, wiewohl ohne bestimmtere Nachrichten, voraussetzen, was auch schon in der Natur der Volksversammlungen zu liegen scheint, daß, so wie bei den Griechen vor Troja, so auch in den einzelnen Staaten ein Recht der Entscheidung, höchste Gewalt, von den Versammlungen ausgeübt worden sey. Wir kommen wieder darauf zurück, daß auch hier das Verhältniß mehr ein faktisches als ein rechtliches gewesen seyn mag. Es gab darüber kein bestimmtes Recht. Der König mag allein beschlossen haben, was er allein ausführen konnte. Sonst, ohne Staatseinkünfte und Soldaten nicht gewaltig, also nicht unabhängig, mag er in der

45) Ilias II, 217 — 277.
46) Ilias I, 54. — 305. Die ganze Verhandlung. II, 333 — 335. 337. 394. Odyssee III, 150.
47) Odyssee III, 150.
48) in den Flehenden V. 438. (440.) f.

Volksversammlung vorgetragen haben, wozu er die Mitwirkung des Volkes brauchte; das Volk versammelte sich in Masse; die Vornehmen führten das Wort; bei der Entscheidung galt der Wille des Volks in so fern er zur Ausführung unentbehrlich schien. Die Frage nach dem Rechte der Entscheidung scheint gar nicht klar bestimmt gewesen zu seyn; der Wille des Volks entschied, weil der König das Volk nicht zwingen konnte, also ohne den Willen desselben nichts vermochte. Man möchte daher nicht bestimmt sagen, ob es Versammlungen zur Ausübung der Staatsgewalt im strengsten Sinne gewesen seyen, oder ob man sie mehr als Versammlungen freier, hierin durch keine höhere Gewalt verbundener Menschen, wie in einem Privatverhältnisse, zu betrachten habe. Auf keine Weise ist an bloße berathschlagende Senate zu denken.

Eben so wie über das Recht der Entscheidung in den Volksversammlungen ist über die darin zu verhandelnden Gegenstände keine Klarheit in den Nachrichten, und vielleicht wiederum anzunehmen, daß diese Frage weniger durch gesetzliche Verfassung als durch das faktische Verhältniß bestimmt ward. Gesetzgebende Gewalt des Volks wäre wohl vorauszusetzen, aber es ist nicht oder nur selten Gesetzgebung im Allgemeinen vorauszusetzen. Bei den Phäacern hielt der König eine Volksversammlung aus Veranlassung der Ankunft des Ulysses, um die Ausrüstung eines Schiffes für ihn vorzuschlagen [49]); so viel vermochte er also nicht durch eigenmächtigen Befehl zu bewerkstelligen. Die eine Versammlung auf Ithaka berief, ohne eine Veranlassung die das allgemeine Wohl betroffen hätte, Telemach zusammen, um über die Freier der Penelope Beschwerde zu führen [50]); die andere kam zusammen, um über die an dem eignen Könige wegen Ermordung der Freier der Penelope zu nehmende Rache zu

49) Odyssee B. 8.

50) Hierüber ist mit Odyssee II, 50 ff. noch I, 372. XVI, 376 ff. zu vergleichen.

berathschlagen [51]). Diese Beispiele sind Zeugnisse, daß namentlich Rechtspflege vor die Volksversammlungen gehörte, was sich auch noch sonst bestätigt. Darum war es Themis, welche den Volksversammlungen vorstand [52]). Auf dem von Vulcan für Achilles verfertigten Schilde ist eine Stadt vorgestellt, wo öffentlich Gericht gehalten wird wegen eines Mordes, für den der Kläger eine Geldbuße verlangt; das Volk ist zahlreich dabei versammelt, doch die Menge wird von den öffentlichen Dienern zurückgehalten, wiewohl es die Menge, das Volk (δῆμος) ist, zu dem die Parteien sprechen; die Alten sitzen in einem dazu geheiligten Kreise um Recht zu sprechen [53]). Eines Königs wird dabei nicht gedacht. So ist es auch in einer andern Stelle Homer's [54]) eine Mehrzahl, welche die Gerichtsbarkeit auf dem Versammlungsplatze oder in der Versammlung (ἐν ἀγορῇ) ausübt, nicht der König. Eben so wird auch bei Hesiodus [55]) entweder in der Versammlung Recht gesprochen, oder von den Königen, in der Mehrzahl. Die Volksversammlung zu Argos entschied über die Aufnahme der Danaiden, über den Thronstreit zwischen Danaus und Gelanor [56]). Also auch über der Könige Recht entschied das Volk.

Gerichtsbarkeit.

Wenn den Königen häufig Verwaltung der Rechtspflege zugeschrieben wird, so ist dieses natürlich, da sie an der Spitze aller Staatsverwaltung standen. Nur muß man nicht glauben, weder daß alle Rechtspflege von ihrer Gewalt ausgegangen, noch daß sie von ihnen ausschließend ausgeübt wor-

---

51) Odyssee XXIV, 419. (420.) ff. Wir haben schon bemerkt, daß es nicht etwa bloß eine Versammlung von Verwandten gegen Ulysses war, indem auch eine Partei für ihn dabei ist.
52) Odyssee II, 69. ἣ τ' ἀνδρῶν ἀγορὰς ἥμεν λύει, ἠδὲ καθίζει.
53) Ilias XVIII, 497 — 508.
54) Ilias XVI, 387. f.
55) Theogonie 86. 89. Werke und Tage 23. 185. 231. 246.
56) s. oben Note 27.

den sey. Von der Rechtspflege in allgemeinen Versammlungen haben wir so eben gesprochen. Was die den Königen zugeschriebene Gerichtsbarkeit anlangt, so hat man sich zu erinnern, daß unter dem Worte *βασιλεῖς* bei Homer nicht gerade immer Alleinherrscher, sondern überhaupt die Vornehmen bezeichnet werden [57]). Daraus ist bei Hesiodus die Mehrheit der zu Gericht sitzenden Basileis [58]), und die Darstellung von den Gerichten der Basileis [59]) zu erklären. Von andern als königlichen Gerichten haben wir viele Zeugnisse mit ausdrücklicher Unterscheidung der Richter von den Königen [60]), in alten Sagen, in mehrern mythischen Erzählungen von uralter Strafgerichtsbarkeit des Areopags [61]), in den Sagen von den Rechtssprüchen des Gerichts *ἐπὶ Δελφινίῳ* über Theseus [62]), des Gerichts *ἐν Φρεάττοι* über Teucer [63]), eines argivischen Gerichts zwischen Danaus und der Hypermnestra, und zwar gegen den König [64]), und wenn man auch das Urtheil der funfzig Athener und funfzig Argiver über den von Demophon begangenen Raub des Palladiums hierher rechnen will [65]).

Hierbei ist denn insbesondere dieses nicht zu übersehn,

---

57) z. B. Ilias II, 86. 247. 250. Odyssee I, 247. 394. VI, 54. VIII, 40. 47. 390.

58) Theogonie 434. *ἔν τε δίκῃ βασιλεῦσι παρ' αἰδοίοισι καθίζει.*

59) Theogonie 84. ff.

60) Eustathius zu Ilias I, 238. in (Quirinus) Primordia Corcyrae 1738. S. 77.

61) worüber man in Meursius Areopagus K. 3. und 10. Sigonius de republica Atheniensium I, 3. in Gronov's Thesaurus Th. 5. S. 1516. Canaye Recherches sur l' aréopage in den Mém. de l' acad. des inscr. VII, 174 ff. Mathiä de judiciis Atheniensium in den Miscellanea philolog. Bd. 1. S. 142 ff. Hüllmann Urgeschichte des Staats S. 47. f. die Stellen gesammelt findet.

62) Euripides Hippolytus V. 34. und Scholion zu V. 35. Pausanias I, 28, 10. Pollux VIII, 119. Das große Etymologikon *ἐπὶ Δελφινίῳ.*

63) Pausanias I, 28, 12.

64) Pausanias II, 19, 6. II, 20, 5. II, 21, 1.

65) Pausanias I, 28, 9. Pollux VIII, 118. f. Harpokration, Suidas und das große Etymologikon *ἐπὶ Παλλαδίῳ*, Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 311.

daß die Angelegenheiten der Könige selbst von den Volksversammlungen und von Königen entschieden werden.

Allgemeine Ansicht von der Staatsgewalt in den ältesten Zeiten der Griechen.

In dem Vorstehenden sind bereits die Hauptzüge der höchsten Gewalt bei den ältesten Griechen enthalten: Lockerheit des Rechtsverhältnisses im Staate, Schwanken des Staatsrechts, Volksversammlungen zu Ausübung der höchsten Gewalt, Unterwerfung der Könige unter die Volksversammlungen und andere Gerichte.

Wir knüpfen hieran die Ansicht der spätern Griechen von dem alten Königthum, zunächst mit den eignen Worten des Aristoteles [66]): „Die vierte Gattung königlicher Alleinherrschaft ist, wie sie in den heroischen Zeiten war, eine auf „den Willen des Volks gegründete, dann von den Söhnen „der ersten Bürger anerkannte Regierung nach bestimmten „Gesetzen. Denn als erste Wohlthäter des Volks in den Künsten des Friedens oder im Kriege [67]), oder als die Urheber „des Staatsvereins, oder weil sie es waren die Grundeigenthum verliehen, wurden sie Könige durch den Willen der „ersten Bürger, auf deren Söhne dann die Anerkennung des „Königs forterbte [68]). Ihr Recht war: im Kriege anzuführen, und zu opfern, in so fern dieses nicht den Priestern „zukam; zudem sprachen sie Recht. Einige verpflichteten sich „nicht durch Eid, andere thäten es." — „Dieses nun sind „die vier Arten des Königthums: die eine die der heroischen Zeiten; sie ging aus dem Willen des Volks hervor, und war durch „Bestimmung der Rechte beschränkt, nämlich der König war

66) Staatskunst III, 14. Th. 2. S. 214. C. D. E. Cas.

67) Vergl. Aristoteles Staatskunst III, 15. S. 215. D. V, 10. S. 242. E.

68) So kann man wohl die Worte auslegen: ἐγίγνοντο βασιλεῖς ἑκόντων, καὶ τοῖς παραλαμβάνουσι πάτριοι. Das βασιλεῖς in βασιλεῖαι zu verwandeln, scheint mir nach dem Zusammenhange der Rede unthunlich.

„Feldherr und Richter, und die religiösen Angelegenheiten wa„ren ihm untergeben." Aehnliches sagen andere griechische Schriftsteller [69]). Von Aristoteles und andern wird das Königthum βασιλεία, wie diese Würde in der ältesten griechischen Zeit stets genannt wird, als geringere Gewalt nicht nur von der Tyrannis, sondern auch von der Monarchie unterschieden [70]). Daß bei den alten Griechen nicht das gesamte Gemeinwesen in dem Königthum aufging, davon zeugt die Ansicht des Aeschylus [71]), welcher zu Argos in des Danaus Zeit die Gebäude unterscheidet, die des Königs, und die des Volkes Eigenthum seyen.

Die Hauptzüge des alten Königthums sind demnach: Gründung auf freiwilliger Anerkennung der Staatsbürger, Beschränkung der Rechte auf Anführung im Kriege, Rechtspflege, Verwaltung, zum Theil eidliche Capitulation der Könige.

Wesen des gesamten ältesten griechischen Staatsrechts: Zuerst Mangel an scharfen Grenzen, unentschiedenes Verhältniß, mehr faktisch stets sich bildend, nach den jedesmaligen Umständen, dem persönlichen Ansehen des Königs, den Gesinnungen des Volks, den Bedürfnissen. Bald wird die höchste Gewalt in der Volksversammlung ausgeübt, bald herrschen die Könige nach eignem Willen, so weit sie ohne des Volkes Beistand aus kommen können. Das Verhältniß ist aber nicht gemischt, sondern unentschieden. Die höchste Gewalt ist nicht zwischen dem König und dem Volke getheilt, sondern das Recht ist unausgebildet, das Staats-

---

69) Dionysius aus Halikarnaß Röm. Alte. th. V, 74. Polybius VI, 4, 2. VI, 5. ff. Man kann hierher auch die Stelle des Thucydides I, 13: πρότερον δὲ ἦσαν ἐπὶ ῥητοῖς γέρασι πατρικαὶ βασιλεῖαι, doch ist nach dem Zusammenhange das ἐπὶ ῥητοῖς γέρασι bloß von den Einkünften, nicht, wie häufig geschieht, überhaupt von den Rechten und dem Wirkungskreise der Könige zu erklären.

70) Aristoteles Staatskunst V, 10. S. 242. D. 244. F. Plutarch Lykurg K. 2. Aehnlich Polybius VI, 4, 2.

71) in den Flehenden V. 958. f.

verhältniß hängt weniger von dem Recht als von der Kraft ab. Ausübung despotischer Gewalt und Willkühr ist diesem Zustande so wenig fremd, als Ungehorsam, Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit gegen den König. Zweitens aber nach allem, insbesondere da die Entscheidung in Volksversammlungen höchste Gewalt des Volks voraussetzt, da das Königthum als in dem Willen der Bürger gegründet dargestellt wird, da dem König von der Volksversammlung und den Gerichten Recht gesprochen wurde, ist als überwiegendes Prinzip das demokratische anzuerkennen.

Weitere Spuren des demokratischen Prinzips in der ältesten Zeit der Griechen.

Uebergang aus der alten Verfassung in die spätern Demokratien. Wenn man erwägt, daß dieser Uebergang allgemein in Griechenland, und daß er ziemlich gleichzeitig geschah, so wird man dahin geführt anzunehmen, daß die neue, demokratische, Form der Verfassung keine Veränderung des politischen Prinzips enthielt, sondern mit dem Geiste des vorhergegangenen Zustandes übereinstimmte und in diesem ihren Keim hatte, daß also schon in der frühesten Zeit, wie später in der ganzen griechischen Geschichte, das demokratische Prinzip das herrschende war. Dieses bestätigt sich durch die Erwägung, daß dieser Uebergang friedlich und nur wie eine unwesentliche Aenderung geschah [72]). Davon aber, daß dieses der Fall gewesen, ist zuerst wieder die Allgemeinheit der Veränderung ein Beweis, welche eher voraussetzen läßt, daß diese Erscheinung durch die frühere Durchdringung der griechischen Politik von dem demokratischen Prinzip, als daß sie durch außerordent-

72) In Betrachtung der folgenden Beweise kann die entgegengesetzte Behauptung, wie des Dionysius (Röm. Alterth. V, 74.), daß die Königswürde in den griechischen Staaten um der Anmaßungen der Könige willen abgeschafft worden sey, von keinem Gewicht seyn, um einen Widerspruch zu begründen, der aber auch nicht nothwendig darin liegt.

liche, gewaltsame Katastrophen herbeigeführt worden seyn. Hätten gewaltsame Erschütterungen Statt gefunden, so würden davon doch einige Spuren in der Geschichte geblieben seyn, was nicht der Fall ist. Zu Athen ward die Königswürde gerade nach dem Tode eines vorzüglich gepriesenen Königs, des Kodrus, abgeschafft. Und seinem Sohne wurde statt des Königstitels die höchste Würde unter dem Titel eines Archon auf Lebenszeit, und erblich für seine Nachkommen, zugestanden; das neue Verhältniß unterschied sich von dem alten wesentlich nur darin, daß der Archon dem Volke von seiner Verwaltung Rechenschaft, in bestimmter Form, zu geben schuldig war. Ja in der parischen Chronik und anderwärts [73]) werden die Nachkommen des Kodrus, die lebenslänglichen und zehnjährigen Archonten noch Könige genannt, und erst die einjährigen bekommen hier den Titel Archonten. Der Uebergang war also ein friedlicher und wurde wie eine unwesentliche Aenderung betrachtet. Ein Beweis von friedlichem Uebergange des Königthums in die Demokratie ist, daß, noch zu Strabo's Zeiten, die Nachkommen aus dem Geschlechte des Androkius, des Hauptes der Jonier bei Gründung der Colonie in Asien, Könige genannt wurden und gewisser Vorrechte genossen [74]). Bei dem Uebergange des alten griechischen Königthums in Demokratie scheint das Neue keine Umgestaltung gewesen zu seyn, sondern bloß Entscheidung des bisher Unentschiedenen, welche bei längerer Dauer des Verhältnisses nicht ausbleiben konnte; das demokratische Prinzip trat bloß klarer hervor, als die Formen schärfer bestimmt wurden.

---

73) Parische Chronik L. 44. Ep. 28. 29. L. 45. Ep. 30. L. 46. Ep. 31. L. 48. Ep. 32. 33. Pausanias VII, 2, 1. Aelian Verm. Erzähl. V, 13. Eusebius Chronik S. 23. 35 ff. 47. 134 ff. 151. 155. griech. Text bei Scaliger S. 20. Uebers. d. Hier. Scholien zu Aeschines G. Timarchus S. 746. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 295., Photius, Suidas παρ' ἵππον καὶ κόρην.

74) Strabo XIV, 1, 3. Th. 5. S. 500. Sieb. S. 633. Cas.

Verfassung Athens unter Theseus. Die von Theseus zu Athen eingerichtete Verfassung wird häufig geradehin Demokratie genannt, und als eine solche beschrieben, in welcher die höchste Gewalt, die Regierung dem Volke in jährlichem Wechsel der zur Regierung berufenen Bürger zugestanden habe, der König nur verwaltende Behörde, Anführer im Kriege, Wächter der Gesetze gewesen sey [75]). Ein Rath (βουλευτήριον) findet sich schon damals zu Athen; Theseus errichtete einen gemeinschaftlichen Rath für den durch ihn vereinigten Staat, wie zuvor in jedem der einzelnen Flecken ein eigner Rath und eigne Beamte gewesen waren [76]). Daß es keine Demokratie in strengem Sinn gewesen seyn kann, was Theseus einrichtete, liegt am Tage; allein die gleichstimmigen Ausdrücke und Darstellungen so vieler Alten, deren keinem die Fortdauer des Königthums nach Theseus unbekannt seyn konnte, können nicht auf einem ganz leeren Irrthum beruht haben [77]). Des Theseus Verfassung

75) Euripides in den Flehenden V. 405 ff. Isokrates Panathenäische Rede S. 380. Z. 51. S. 388. Z. 9. und im Lobe der Helena S. 811. Rede gegen die Reiche in Demosthenes Werken S. 1370. und Leichenrede S. 1397. Z. 24. Parische Chronik L. 34. Ep. 21. Plutarch Theseus K. 24. 25. und Vergleichung des Theseus und des Romulus K. 2. Pausanias I, 3, 2. Pharorinus Θησεύς. Vergl. Lysias Leichenrede auf die für Korinth Gefallenen S. 77. Man kann auch die Sage hierher rechnen, daß Theseus den Ostracismus eingeführt und ihn selbst zuerst erduldet habe. Eusebius Chronik S. 33. Z. 43. und S. 125. Scal. Pharorinus Θησεύς. Daß in der Ilias II, 547. das Wort δῆμος von den Athenern gebraucht wird, deutete Aristoteles und nach ihm Plutarch im Theseus K. 25. auf Demokratie. Dem spätern Sprachgebrauche jenes Wortes ist dieses gemäß. Allein das Wort δῆμος scheint ursprünglich bei Homer so viel als Gegend zu bedeuten, dann auch auf die Bewohner übertragen worden zu seyn. Es wird vielleicht auch in der letztern Bedeutung nicht bloß von Athen, und ohne Beziehung auf Demokratie gebraucht. Man vergleiche z. B. Ilias XVI, 437. 455. Odyssee I, 103. 237. II, 317. III, 100.104. 220. IV, 243. XV, 533. XVI, 419. XX, 210. XXIV, 27. 31. 136. 284.

76) Thucydides II, 15. Plutarch Theseus K. 24.

77) Schon Pausanias I, 3, 2. bezweifelt jene Nachrichten von

muß für die Rechte des Volks günstiger gewesen seyn, als der vorausgegangene Zustand. Nun erscheint die Vereinigung in eine Stadt und in einen Staat als der Hauptpunkt in der Veränderung der attischen Verfassung durch Theseus, und darin möchte man daher das Wachsthum der Freiheit zu suchen haben. Die Mächtigern waren es nach Plutarch, welche sich der Vereinigung widersetzten, für welche die Geringern sogleich waren. Dieses alles führt auf die Vermuthung, daß die Vereinigung in die eine Stadt nicht allein die Verbindung zu einem Staate, sondern auch Schutz des Volks gegen die Herrn, Fürsten oder Mächtigen in den einzelnen Districten und Burgen, zum Zweck und zur Folge hatte. Städte sind allezeit die Burg der Geringern gewesen. Der Tempel des Theseus war noch spät ein Asyl nicht nur für Sklaven, die dadurch erlangten daß sie an einen andern Herrn verkauft wurden, sondern ursprünglich auch für alle Geringere, die vor Mächtigern flohen [78]).

Rhadamanthys und Minos, Könige auf Kreta in der mythischen Zeit, erscheinen in der Sage als Gesetzgeber, denen die spätern Einrichtungen auf Kreta zugeschrieben werden [79]). Nun aber finden wir auf Kreta später, und zwar ohne Spur weiterer Revolution, republicanische Verfassung, deren Geist oder gar Form demnach jenen Heroen oder doch ihrer Zeit zuzuschreiben ist.

Demokratie des Theseus. Aber sein Zweifel trifft nur die Voraussetzung rein demokratischer Formen, mit denen er das Königthum nicht zu vereinbaren weiß.

78) Philochorus im Gr. Etymologikon Θήσειον, Plutarch Theseus K. 36. Bruchstücke aus Aristophanes Horen bei Pollux VII, 13. Phavorinus Θησεῖον.

79) M. s. z. B. Plato im Minos, S. 313. ff. (Th. 6. S. 135. ff.) Von den Gesetzen B. 1. S. 624. 630. (Th. 8. S. 4 f. 16. f.) Ephorus bei Strabo X, 4, 8. 19. Th. 4. S. 242. 292. Sieb. (S. 476. 482. Cas.) Diodor V, 78. 79. Heraklides Staatsverfassungen K. 3. M. vergl. Aristoteles Staatskunst VII, 10. Th. 2. S. 263. B. Odyssee XI, 567. f. XIX, 178. f.

Argos. Von den Argivern lesen wir, daß sie, von der ältesten Zeit her Gleichheit und Selbstregierung (des Volks) geliebt und daher schon unter Eisus, dem Sohne des ersten heraklidischen Königs Temenus, die Gewalt der Könige so beschränkt haben, daß diesen nichts als der Königstitel geblieben sey [80]). Wir können uns hier auch wiederum zurückrufen, was oben berührt worden ist, die Darstellung der argivischen Verfassung in den Flehenden des Aeschylus, die Entscheidung des Volks über die Aufnahme der Ankömmlinge, über den Thronstreit zwischen Danaus und Gelanor.

Weiteres über das Königthum.

Die Unbestimmtheit der königlichen Rechte und ihre Beschränkung durch die Gewalt des Volks ist bereits gezeigt worden. In aller innern Verwaltung wie im Heere an der Spitze zu stehn, war das Recht des Königs. Doch nicht als ob in ihm die höchste Gewalt gewesen wäre, sondern als verwaltende Behörde. Die Herrlichkeit der königlichen Würde bestand, außer der Ehre, vorzüglich in den Einkünften [81]). Denn dem Könige als solchem waren, wie wir es noch später zu Sparta finden, öffentliche Grundstücken angewiesen [82])

---

80) Pausanias II, 19, 2. wo Clavier (Histoire des premiers temps de la Grèce Th. 2. S. 94.) statt des verdorbenen ὡς μηδενὶ τῶν Κείσου u. s. w. zu lesen vorschlägt: ὡς Μήδωνι τῷ Κείσου καὶ τοῖς ἀπογόνοις τὸ ὄνομα λειφθῆναι τῆς βασιλείας μόνον; es könnte aber mit weniger Aenderung gesetzt werden: ὡς μηδὲν τῷ Κείσῳ καὶ τοῖς ἀπογόνοις ἢ τὸ ὄνομα λ. τ. β. μ.

81) οὔ μὲν γάρ τι κακὸν βασιλευέμεν· αἶψά τε οἱ δῶ ἀφνειὸν πέλεται, καὶ τιμήεστερος αὐτός. Odyssee I, 392 — 393.

82) τέμενος. Odyssee VI, 293. (vergl. Ilias IX, 578). Plutarch Theseus K. 23. Servius zu Aeneis IX, 274. Hesychius τέμενος. So war es auch bei den Trojanern, Ilias XX, 184. und bei den Lyciern Ilias VI, 194. XII, 313. Wenn in der Odyssee VII, 150. Ulysses wünscht, daß Alcinous und die andern βασιλεῖς auf ihre Söhne vererben mögen, was sie vom Volke besitzen (γέρας θ' ὅ, τι δῆμος ἔδωκεν), so ist vielleicht auch das τέμενος gemeint, da andere Geschenke wegen des Gegensatzes der κτήματα ἐνὶ μεγάροισι nicht gemeint seyn können.

und sie erhielten von dem Volke Gaben oder Abgaben (*θέμιστας, δωτίνας*), und foderten von ihm z. B. Beiträge zu außerordentlichen Ausgaben, wie zu den Geschenken, die Alcinous und seine Fürsten dem Ulysses machen [83]). Als Zeichen entweder der Gewalt oder des Besitzthums der Könige ist auch zu erwähnen, daß Menelaus sagt, er würde dem Ulysses gern im Gebiete von Argos eine Stadt gegründet und Wohnungen gebaut haben [84]), so wie das Versprechen des Agamemnon, dem Achilles zum Heirathsgut sieben Städte zu geben, deren Einwohner unter seinem Scepter leben und ihm Geschenke geben sollen [85]). Zu diesen Rechten kam noch Vorrang und Vorzug, bei der Beute, bei der Jagd, bei öffentlichen Malzeiten [86]).

Die Bedeutung des alten Königthums, die Gewalt des Volks in der ältesten Zeit, das Verhältniß beider Gewalten, wird erklärlicher und deutlicher durch die Betrachtung der spätern Verfassung Sparta's, wo ebenfalls in der Republik Königthum sich fand.

Aus den homerischen Gesängen und aus spätern Schriftstellern, die doch auch als Quelle gelten können, in so fern man voraussetzt, daß sie die aus alten Zeiten überlieferte Vorstellung wieder gaben, erinnere man sich, wie nahe oder wie gleich der König im persönlichen Verhältnisse denen aus dem Volke ist, wie er oft gar nicht als König, sondern als Mann gegen den Mann dasteht und wie ganz außer dem Staatsverhältnisse. Nicht einmal ist er streng durch einen Titel unterschieden. Auch andere, Vornehme, Richter u. s. w. werden *βασιλεῖς* genannt [87]), und mit dem Worte *ἅπαντες*

83) Ilias IX, 155. Odyssee XIII, 14.
84) Odyssee IV, 174.
85) Ilias IX, 149.
86) worüber Platner's Notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carmin. explicitae S. 98. ff. Auch hinter desselben Beiträgen zur Kenntniß des attischen Rechts.
87) Ilias II, 86. 247. 250. Odyssee I, 394. (vergl. V. 247. und XVIII, 63). VIII, 390. (vergl. VI, 54. VIII, 41. 47).

wird bei Sophokles [88]) der Chor der Thebaner angeredet. Und wiederum heißt bei Homer [89]) der König Peleus nur der Myrmidonen Rathgeber und Sprecher im Volke (*βουληφόρος ἠδ' ἀγοριστής*), so wie überhaupt bei ihm die Könige mit Namen genannt werden, die Anführung, Rath, Sorge, bezeichnen (*ἡγεμόνες, μέδοντες*).

Erblichkeit des Königthums findet sich unläugbar in dem ältesten Griechenland. Ausdrückliche Zeugnisse [90]) und die Geschlechtsregister der Könige beweisen es. Noch in spätern Zeiten hatten sich Spuren davon erhalten, insbesondere in dem Beispiele des lacedämonischen Staats; auch zu Thespiä sollen noch bis in sehr späte Zeiten Demuchen aus Einem Geschlecht geherrscht haben, welches von den Thespiaden, Söhnen des Herkules, abgeleitet ward [91]). Ganz frei verfügt Agamemnon über das Recht der Regierung, indem er dem Achilles sieben Städte (*πτολίεθρα*) zum Brautschatz geben will um über sie zu herrschen und von den Einwohnern Gaben zu empfangen [92]). — Doch weiß ich mit diesem allen nicht folgende Zweifel über die Erblichkeit des Königthums zu vereinigen. Ulysses war König auf Ithaka, nicht aber auf Cephallenien, da doch sein Vater noch am Leben war, und dieser einst auf Cephallenien, nie, wie es scheint, auf Ithaka, geherrscht hatte [93]). Telemach erkennt selbst an, daß,

---

Hesiodus Werke und Tage V. 38. nebst dem Scholion. Phavorinus (u. d. W. *βασιλεῖς*) erklärt es durch *δικασταί, ἄρχοντες*.

88) Antigone V. 976.

89) Ilias VII, 126.

90) wie Thucydides I, 13. *πατρικαὶ βασιλεῖαι.*) Dazu das Scholion und die Lexikographen Thomas Mag., Suidas *βασιλεύς*. Der *βασιλεύς* ist erblich, der *κοίρανος* nur auf eine Zeit zu den Geschäften des Königs eingesetzt, nach dem Etymologicum Gudianum und Phavorinus *βασιλεύς*.

91) Diodor IV, 29. Doch drückt er selbst es nur als Sage aus: *φασί*.

92) Ilias IX, 149.

93) Odyssee XXIV, 377. (378).

wenn Ulysses wirklich todt seyn sollte, viele Fürsten auf Ithaka auf das Königthum Anspruch machen konnten [94]), was auch Eurymachus ausspricht [95]), wiewohl wiederum Antinous anzuerkennen scheint, daß die Königswürde am natürlichsten dem Telemach wegen seines Vaters zukomme [96]). Zu Athen soll das Königthum nur bis auf Theseus vererbt worden seyn, [97]), wenigstens seit Theseus soll das Volk den König, nach förmlicher Untersuchung seines Werths, gewählt haben [98]). Gleichwohl herrschte immer dasselbe Geschlecht, bis auf den Messenier Melanthus, der als Ausländer doch König von Athen werden konnte. Vielleicht war die erbliche Folge der Könige unter den Griechen, der alten germanischen Sitte ähnlich, nach welcher zwar das Königthum in demselben Hause blieb, doch nicht ohne daß es der Anerkennung des Volkes bedurft hätte. Die Erblichkeit der Königswürde war kein so unumstößliches Recht, daß nicht ihre Sicherung in dem Willen der Gemeine zu suchen gewesen wäre. Und so kämen wir wiederum auf die unvollkommene Fixirung des Rechtsverhältnisses und von der Ergänzung desselben durch faktische Gestaltung in jenen Zeiten zurück.

Was wir von den Aesymneten lesen, einer alten Einrichtung [99]), kann ein Licht auf das Verhältniß des alten Königthums neben Volksgewalt werfen. Ihre Gewalt, welche doch mit der Tyrannis und der Königswürde verglichen wird [100]), war nicht erblich, sondern wurde von den Bür-

---

94) Odyssee I, 396.
95) Odyssee I, 400. f.
96) Odyssee I, 387.
97) Isokrates Panathenäische Rede S. 330. Z. 27.
98) Rede gegen die Neära in des Demosthenes Werken S. 1370. Z. 18. ff. Es ist wohl hier Verwechselung mit dem spätern ἄρχων βασιλεύς.
99) Aristoteles Staatskunst III, 14. S. 214. B. IV, 10. S. 225. Theophrast über das Königthum bei Dionysius Röm. Alterth. V, 73.
100) Aristoteles a. d. a. O. nennt sie eine Tyrannis durch Wahl. Er zählt hier den Pittakus unter die Aesymneten, dem doch sonst Tyrannis (Strabo XIII, 2, 3. Th. 5. S. 428 f. Sieb. S. 617.

gern übertragen, nicht immer oder nie auf Lebenszeit, sondern auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Angelegenheiten [1]), doch mit unbeschränkter Gewalt, die an keine Gesetze gebunden, sondern ganz willkührlich war [2]). Pittakus, Aesymnet zu Mitylene, erscheint als Befreier seines Vaterlandes von Oligarchie und Wiederhersteller der Freiheit [3]), und als Gesetzgeber [4]). Daß das Wort Aesymnet ein mildes Verhältniß bezeichnete, darauf scheint fast schon dieses hinzudeuten, daß es auch Richter bei festlichen Spielen bezeichnete [5]). Vielleicht hat es nur diese Bedeutung, wenn noch in spätern Zeiten Aesymneten als Beamte vorkommen, wie zu Cyme, wo jedoch das Wort von Aristoteles durch ἄρχων erklärt wird [6]), zu Teos [7]), und anderwärts [8]). Waren es aber Behörden

---

Cas. Valerius Maximus IV, 1, 6. Ext. VI, 5, 1. Ext.) Königswürde (Plutarch im Gastmal der sieben Weisen Th. 8. S. 33. H.) und Monarchie (Strabo am a. O. S. 429. Plutarch a. a. O. S. 4.) zugeschrieben wird. Man vergl. Aristoteles Verfassung der Cymäer in der Inhaltsangabe des Scholiasten zu Sophokles König Oedipus. Hesychius αἰσυμνᾶ. Zonaras und das Gr. Etymologikon αἰσυμνῆται und αἰσυμνητήρ. Das Etymologicum Gudianum αἰσυμνητήρ.

1) Aristoteles Staatskunst III, 14. S. 114. B. C. Theophrast bei Dionysius Röm. Alt. V, 73. Strabo a. a. O. S. 429. Valerius Maximus VI, 5. Ext. 1.
2) Aristoteles Staatskunst IV, 10. S. 225. C.
3) Aristoteles Staatskunst III, 14. S. 214. C. Strabo a. a. O. S. 429. Diogenes aus Laerte I, 74.
4) Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 202. C. Diodor Bruchstück des 9. Buchs Th. 4. S. 43. Zweibr. A. Dionysius Röm. Alt. II, 26. Aelian Verm. Gesch. III, 17. Clemens aus Alex. B. I. S. 300. C. Sylb.
5) Odyssee VIII, 258. und Scholion hierzu so wie zu Aristophanes Frieden V. 733. und zu Euripides Medea V. 19. Hesychius, Zonaras, das große Etymologikon und Phavorinus u. d. W. αἰσυμνῆται und αἰσυμνητήρ. Das Etymologicum Gudianum unterscheidet αἰσυμνητήρ, βασιλεύς und αἰσυμνῆται, ἀγωνοθέται.
6) Aristoteles in der Staatsverfassung von Cyme bei dem Schol. zu Euripides Medea V. 19. und im Gr. Etymologikon αἰσυμνῆται.
7) Inschrift in Chishull Asiat. Alterth. S. 98.
8) In einer wahrscheinlich nach Delphi gehörigen Inschrift bei Corsini Fasti attici II, 469.

zur Staatsverwaltung, so hätten wir einen Zug mehr von der Verschmelzung des alten Herrschertums mit der demokratischen Verfassung.

Die Vornehmen und der Ausschuß.

Wir finden sowohl auf Ithaka mehrere [9]), als auch auf der Insel Scheria (nachher Korcyra) unter den Phäaciern zwölf [10]) vornehme Männer, welche mit demselben Worte, wie die Könige (*βασιλεῖς*) bezeichnet werden, sonst *ἡγήτορες, μέδοντες*) und denen namentlich bei den Phäaciern Anführung oder Regierung des Volks zugeschrieben wird, in Gleichheit mit dem eigenthümlichen König, der sich selbst den dreizehnten neben jenen zwölf nennt, da doch ein König sowohl über ganz Ithaka [11]) als auch über ganz Scheria [12]) regierte. Waren es Unterkönige über einen Theil der Insel, welche alle einem Oberkönige untergeordnet waren? Man erinnere sich, daß dieses das Verhältniß in Attika vor Theseus war, wo jeder Distrikt unter einem eignen Fürsten eigne Verfassung, eignen Rath und seine eignen Gerichte hatte, und alle zwölf Distrikte unter einem Oberkönig standen, doch mit so geringer Wirksamkeit dieses Bandes, daß sie sich unter einander und den Oberkönig selbst bekriegten [13]). Oder soll man sie als Stammälteste betrachten? Hatten sie alle gemeinschaftlich, vielleicht wechselnd, an der Regierung Theil [14])?

---

9) Odyssee I, 394. vergl. I, 247. und XVIII, 63.

10) Odyssee VIII, 390. *δώδεκα γὰρ κατὰ δῆμον ἀριπρεπέες βασιλῆες ἀρχοὶ κραίνουσι.* vergl. Odyssee VI, 54. VIII, 41. 47.

11) Odyssee I, 336. 401.

12) Alcinous, Odyssee VII, 10.

13) Thucydides II, 15. Plutarch Theseus K. 24.

14) Eustathius (zu Homer S. 1198. Z. 29. f. Röm. A.) sagt: *Τῶν δὲ βασιλέων τοὺς κατὰ μέρος ἄρχοντας* (Wechselregierung) *λέγει. ὡς καὶ ἐν Ἰθάκῃ πολλοὺς ὁ Τηλέμαχος φησὶν εἶναι βασιλεῖς, ὅ ἐστιν ἐπιόδους εἰς βασιλείαν καὶ τῇ ἀρχῇ πρέποντας.* Andererseits (in einer Stelle bei Quirinus) Primordia Corcyrae S. 76.) erklärt Eustathius *ὑπηκόους βασιλῆας — οἱ ὑπάρχουσι τῷ Ἀλκινόῳ.*

Sonst finden wir Vornehme unter der Benennung γέροντες [15]), und zwar als handelnd, beschließend in Staatsangelegenheiten. Sie bieten z. B. bei den Aetoliern dem Meleager Ländereien an und schicken Gesandte [16]). Ulysses wird von seinem Vater und andern Gerontes nach Messenien geschickt, geraubtes Vieh zurückzufodern [17]).

Wir haben schon bemerkt, daß sich bei den Griechen vor Troja außer den allgemeinen Versammlungen Ausschußversammlungen (βουλαί) finden [18]). Hiervon, da es vielleicht nur unabhängige Fürsten waren, ist allerdings kein sicherer Schluß auf die Verfassung der Staaten zu machen. In den Staaten der Griechen erwähnen die homerischen Gesänge keiner solcher Ausschußversammlungen; in den Volksversammlungen sitzen aber die Vornehmen (γέροντες) in einem besondern Kreise und sprechen Recht [19]). Allein besondere Ausschußversammlungen treffen wir bei den Trojanern [20]). Und bei den Griechen sind sie wohl vorauszusetzen. In einem solchen Ausschusse dürfen wir wohl, worauf schon das Wort βουλή führt, den Rath, Senat, erkennen. Wahrscheinlich ist, so wie später, so auch in der ältesten Zeit, in jedem griechischen Staate ein Rath gewesen. Von Attika wird erzählt, daß vor Theseus jeder der zwölf attischen Distrikte einen eignen Rath, βουλευτήριον,

15) Theils die Vornehmen in den einzelnen Staaten heißen so, wovon sogleich Beispiele folgen, theils die Fürsten vor Troja. Ilias II, 53. 404 ff. vergl. IV, 344. IX, 70. Auch in Troja γέροντες Ilias VI, 113. Hier sind es die Glieder der Ausschußversammlung (βουλή). Greise kann das Wort nicht bezeichnen, da es in dem einen Falle außer Nestor bloß Idomeneus, beide Ajax, Diomedes und Ulysses sind, die so genannt werden. Auch wird das Wort γέροντες durch ἔντιμοι erklärt. Hesychius γέροντες, Zonaras γέρων. Von diesem γέροντες ist γερουσία, welches ich aus diesem Grunde nicht durch Rath der Alten übersetze.

16) Ilias IX, 574 ff.

17) Odyssee XXI, 21.

18) Ilias II, 53 — 86. Odyssee III, 127.

19) Ilias XVIII, 503. ff.

20) Ilias XII, 213. vergl. X, 414. Die Glieder des Ausschusses heißen auch hier βουλευταί und γέροντες, Ilias VI, 113. 114. βουληφόροι, Ilias X, 414.

und eigne Beamte, ἄρχοντες, gehabt, Theseus aber nach der Vereinigung in das eine Reich auch nur einen gemeinschaftlichen Rath eingerichtet habe [21]). Es darf uns die Verwechselung neuer Einrichtungen mit der ersten Stiftung nicht irre machen, wenn die erste Gründung des Raths zu Athen dem Solon [22]), so wie die der Gerusia zu Sparta dem Lykurg [23]) zugeschrieben wird. Wahrscheinlich ist, daß allgemein in den ältesten griechischen Staaten neben dem Könige ein Rath gewesen, wie auch zu Rom der Fall war. (Auch der uralte atheniſche Areopag gehört hierher.)

Ursprung der griechischen Staaten.

Was man von Entstehung der Staaten durch Vertrag spricht, kann man nicht auf den Fall einer ausdrücklichen Uebereinkunft beschränken; es ist völlig dasselbe, eine stillschweigende freiwillige Anerkennung anzunehmen. Das Wesentliche der Frage ist bloß, ob der Staat aus dem Willen der Bürger hervorgegangen sey. Es ist wohl kaum zu sagen, ob diese Voraussetzung im Allgemeinen die Wahrscheinlichkeit für sich habe. Dieses aber ist nicht zu vergessen, daß sie allein dem Staate einen rechtlichen, mithin für die Fortdauer gültigen, Ursprung giebt. Neben ihr giebt es nur noch einen Fall, den der unfreiwilligen, gewaltthätigen Unterwerfung, woraus kein rechtliches, rechtmäßiges Verhältniß entsteht, dessen Fortdauer gefodert werden könnte.

Was nun den Ursprung der griechischen Staaten betrifft, so erinnern wir zuerst an Hüllmann's Darstellung [24]), worin aus der Uebereinstimmung, welche sich so häufig zwischen den Zahlen in den Staatsverhältnissen, insbesondere den Eintheilungen der Stämme, und zwischen den Zahlen

21) Thucydides II, 15. Plutarch Theseus K. 24.
22) Plutarch im Solon K. 19.
23) Herodot I, 65. Plutarch im Lykurg K. 26.
24) in der Urgeschichte des Staats, und in dem Staatsrecht des Alterthums S. 15 ff. 59 ff.

in der Jahresrechnung findet, eine ursprüngliche Wechselregierung und die Entstehung der Staaten aus freiem Vertrage bewiesen werden soll. Hieran knüpfen wir die vorstehende Entwickelung des demokratischen Prinzips in der ältesten griechischen Zeit, welches ebenfalls einen vertragsmäßigen Ursprung voraussetzen läßt. Die Griechen selbst nahmen einen solchen an. Aristoteles [25]) sagt ganz ausdrücklich, daß die königliche Gewalt durch den Willen des Volks gegründet gewesen sey. Plato's [26]) Ansicht von der Entstehung der Staaten stimmt damit überein. Polybius [27]) nennt nur die Verfassung Königthum (*βασιλεία*, wie durchaus die ältesten griechischen Regierungen genannt werden), die aus freiem Willen der Bürger entsprungen sey und mehr durch die öffentliche Meinung und Anerkennung, als durch Gewalt und Furcht bestehe; im entgegengesetzten Falle ist es Monarchie. Man vergleiche damit, wie Herodot [28]) die Entstehung des Königthums des Dejoces unter den Mediern erzählt, aus freiwilliger Wahl von Einzelnen zum Richter, oder vielmehr Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten.

Ueber die Annahme einer Priesterherrschaft im ältesten Griechenland.

Unter Priesterherrschaft hat man einen von zwei Fällen zu denken: entweder die Priester stehn über den Königen, oder die königliche Gewalt selbst, die Staatsgewalt, ruht auf dem Priesterthum.

Zuerst ist klar, daß bei den alten Griechen die Priester nicht über den Königen waren. Es finden sich keine Spuren davon, wohl aber vom Gegentheil. Daß Chryses seinen Zweck gegen Agamemnon erreicht, kann schlechterdings nicht, wie man gethan hat, zum Beweis von Priesterherrschaft ge-

25) Staatskunst III, 14. Th. 2. S. 214. C. D.
26) im dritten Buche der Staatskunst, zu Anfang.
27) VI, 4, 2. VI, 5 ff.
28) I, 96.

braucht werden. Chryses ist ja sogar ein nicht griechischer, ein feindlicher, Priester, bei welchem, im Verhältniß zu Agamemnon, von politischer Gewalt, gar nicht die Rede seyn kann, auch wird ja eine solche von Agamemnon offenbar nicht anerkannt. Kalchas aber, der griechische Priester, betrachtet sich selbst als einen geringern Mann, im Gegensatz gegen die βασιλεῖς, und wagt nicht gegen Agamemnon zu sprechen, ehe er sich des Schutzes des Achilles versichert hat [29]).

Daß die Priester selbst Könige, Anführer, Krieger gewesen seyen, ist ebenfalls nicht anzunehmen. Beide Klassen werden unläugbar unterschieden. In den homerischen Gesängen finden wir ja Priester und Propheten, deren Amt ganz als verschieden von der weltlichen Gewalt erscheint [30]). Plato [31]) trennt das Geschlecht der Priester von dem der Krieger im alten Athen. Wären ja Könige zugleich Priester gewesen, so würde doch nichts berechtigen anzunehmen, daß sie regiert hätten, weil sie Priester gewesen seyen; sondern sie standen an der Spitze des Religiösen, weil auch dieses, wie alles Oeffentliche, dem Könige zukam. Allein eine solche Vereinigung des Priesterthums mit dem Königthum, läßt sich weder aus dem Zeugnisse späterer römischer Dichter von Anius auf Delus [32]), noch aus der Bemerkung eines noch spätern römischen Grammatikers hierzu, daß gewöhnlich in alten Zeiten die Könige zugleich Priester gewesen seyen [33]), noch etwa daraus beweisen, daß zu Athen noch später ein Archon König hieß, dem gewisse religiöse Geschäfte untergeben waren, daß die Propheten zu Delphi für Abkömmlinge Deukalion's gehalten wurden [34]), daß noch spät die Nachkommen des Androklus zu Ephesus nebst andern Vor-

29) Ilias I, 80 ff.
30) z. B. Ilias I, 69. (Kalchas) IX, 571. Odyssee IX, 198. Es ist zu bemerken, daß bei Homer in Asien mehr Priester vorkommen als in Europa.
31) Timäus S. 24. A. E. Th. 9. S. 294. Zweibr. A.
32) Virgil Aen. III, 80. Ovid Verwandl. XIII, 632.
33) Servius zu Virgil a. a. O.
34) Plutarch Griechische Fragen. Nr. 9.

rechten im Besitz des Priesterthums der eleusinischen Demeter waren [35]). Was dem Könige zukam, war nicht Priesterthum, sondern davon zu unterscheidendes Opfern. Aristoteles [36]) sagt ausdrücklich, in den heroischen Zeiten der Griechen seyen die Opfer den Königen untergeben gewesen, mit Ausnahme der priesterlichen Opfer; also von dem Opfern hat man nicht auf Priesterthum zu schießen. Dieses bestätigt sich aus den Ueberbleibseln der alten Verfassung in den spätern Zeiten. Wiederum Aristoteles [37]) unterscheidet überhaupt die Opfer für den Staat (κοιναὶς), welche den Beamten (ἄρχοντες), den Königen und den Prytanen zukommen, von denen der Priester. Zu Sparta, wo wegen Fortdauer des alten Königthums die alte Verfassung sichtbar bleiben mußte, hatten zwar nach Aristoteles [38]) die Könige die Aufsicht über das Religiöse, wiewohl auch vielleicht mehr nur im Kriege. Doch nennt derselbe [39]) die Gewalt der Könige zu Sparta eine bloße erbliche Feldherrnwürde. Sie verrichteten nur zwei Arten von Opfern, dem Zeus Lacedämon und dem Zeus Uranius [40]); Opfer bei dem Beginn eines Feldzugs verrichtete der Lacedämonische König [41]), aber als Feldherr, wie überhaupt im Alterthume, auch zu Rom, die Feldherrn, namentlich zu Sparta, auch nach Beendigung des Feldzugs [42]). Der Archon zu Athen, der den Titel des Königs fortführte, und als Nachfolger der alten Könige in ihren zur Religion gehörigen Geschäften betrachtet wurde [43]), hatte doch nicht ei-

35) Strabo XIV, 1, 3. Th. 5. S. 500. Sieb. S. 633. Cas.
36) Staatskunst III, 14. Th. 2. S. 214. D. Cas. Dieses bestimmte Zeugniß kann nicht widerlegt werden durch das in der Rede Gegen die Neära (bei Demosthenes S. 1370. Z. 14.) daß im alten Athen (vor Theseus) der König alle Opfer verrichtet habe.
37) Staatskunst VI, 8. S. 255. D. E.
38) Staatskunst III, 14. S. 213. G.
39) zu Ende d. a. Kapitels.
40) Herodot VI, 56.
41) Xenophon Griech. Gesch. III, 4, 3. Lacedämon. Staat XIII, 2. 3. XV, 2, 5.
42) Plutarch in Lykurg K. 12. im Marcellus K. 22.
43) Plato Politikus Th. 6. S. 75. Zweibr. Aristoteles Staatskunst

gentlich priesterliche Geschäfte, sondern mehr Aufsicht und Gerichtsbarkeit in Dingen, welche die Religion, den Gottesdienst und die Priester betrafen, namentlich bei den eleusinischen Festen [44]), bei denen er zwar auch Opfer und Gebet verrichtete, doch darin nur z. B. dem Polemarch gleich, der auch gewisse Opfer zu verrichten hatte [45]). Eine ähnliche, vom Priesterthum verschiedene, Bestimmung hatte wohl auch der rex sacrificulus zu Rom, der übrigens nur pontifex minor war [46]). Ueberhaupt finden wir, daß verschiedenen Arten von Beamten zu opfern zukam, wie z. B. eben zu Sparta auch den Ephoren; und dabei wird ausdrücklich dieses Opfergeschäft dem Beamten von dem Priesterthum unterschieden [47]). Die erblichen Rechte gewisser Priestergeschlechter, der Eumolpiden u. s. w., die wir in spätern Zeiten finden, die aber nur aus der ältesten Zeit abzuleiten sind, scheinen stets ohne Zusammenhang mit der Regierungsgewalt gewesen zu seyn. Das einzige mir bekannte Beispiel, wo ausdrücklich Priestern Herrschaft zugeschrieben wird, ist eine von Eusebius aufbewahrte Nachricht Kastors, daß in Sicyon einst nach den Königen, nicht zuerst Priester, nach diesen aber wieder Kö-

---

III, 14. S. 214. D. Auch der Vorsteher des Opfers bei den Panionien hatte den Titel eines Königs. Strabo S. 384. VIII, 7, 3. Th. 3. S. 293.

44) Lysias G. Andocides S. 196 ff. 206. Andocides über die Mysterien S. 55. Demosthenes G. Lakritus S. 940. Z. 12. Pollux VIII, 90. Gesetz bei Athenäus VI, 6. S. 235. A. C. Scholion zu Demosthenes G. Androtion bei Reiske S. 137. Aristoteles bei Harpokration und Phavorinus ἐπιμελητὴς τῶν μυστηρίων: Hesychius βασιλεύς· Lexika in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 219. 310. Zu bemerken ist, daß dem Archon, worunter immer der Archon Eponymus verstanden wird, Sorge für die Feste und die Verwaltung dabei, namentlich in Hinsicht auf die Opfer, zugeschrieben wird. Demosthenes G. Midias S. 517. Z. 11. Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 207.

45) Pollux VIII, 91.

46) Macrobius Saturnalien I, 15. S. 284. Zeune. Vergl. Livius II, 2. VI, 41. Dionysius Röm. Alt. V, 1.

47) Aristoteles Staatskunst VI, 8. S. 255. D. E.

nige geherrscht haben [48]), wo also doch Könige und Priester unterschieden werden.

Nun aber, nach Betrachtung der historischen Spuren, wollen wir uns noch fragen, ob eine in der Natur der Sache gegründete Vermuthung die Annahme einer Priesterherrschaft begünstige. Und ich will denn, im Widerspruch mit der jetzt herrschenden Ansicht, gestehn, daß mir die Voraussetzung des Gegentheils das natürlichere zu seyn scheint. Daß der Staatsverein aus dem Ansehn und der Lehre der Priester hervorgegangen, daß Religion die Ursache gewesen sey, aus welcher man überhaupt das Band des Staates geknüpft, das Rechtsverhältniß einer höhern Gewalt unterworfen habe, ist keineswegs wahrscheinlich. Es ist nichts einfacher, als anzunehmen, daß das Bedürfniß der Sicherung des Rechtsverhältnisses die Entstehung der Staaten veranlaßt habe, wie es auch die Alten annahmen [49]). Eine auf Religion gegründete Staatsgesellschaft und Unterwerfung hat man nicht unter den Völkern gefunden, die man in neuern Zeiten noch in dem rohesten, ersten, Zustande des Staatsverhältnisses getroffen hat. Bei dem Volke, welches in der alten Geschichte als das vorzüglichste Beispiel der Priesterherrschaft dasteht, bei den Hebräern war doch das Priesterthum nicht die ursprüngliche Grundlage des bürgerlichen Verhältnisses. Vor Moses ist in der Geschichte der Hebräer nichts von Priesterherrschaft, und selbst unter Moses vereinigten sich die Hebräer nicht durch das Priesterthum, sondern von dem Bedürfnisse eines bürgerlichen Vereins für das Rechtsverhältniß ging man aus, und für die Schließung dieses Vereins war unwesentlich, daß an seine Spitze der unsichtbare Gott gestellt wurde. Und daß

48) Kastor in Eusebius Chronik bei Scaliger S. 19. Z. 51 ff. S. 129. 131.

49) So erzählt Herodot (I, 96.) die Entstehung des Königthums des Dejoces unter den Medern aus freiwilliger Wahl von Einzelnen zum Richter. So sagt Cicero (von den Pflichten II, 12., daß auch unter den Römern das Königthum aus dem Bedürfniß der Rechtspflege hervorgegangen sey.

der hebräische Staat nicht so ganz auf dem hierarchischen Prinzip ruhte, davon zeugt, der frühern Richter nicht zu gedenken, die Umgestaltung der Verfassung in das Königthum nach einigen Jahrhunderten.

Das Wesen, der Grund der Priesterherrschaft liegt in der Vorstellung, wie die Israeliten sie hatten, daß durch die Priester der Wille der Gottheit ausgesprochen werde. Nun kann man nicht behaupten, daß bei den Griechen in den Sagen oder in den homerischen Gesängen eine Spur davon sey. Selbst die Orakel waren ja nur Verkündigung oder Rath, nicht Geheiß.

Wäre je Priesterherrschaft unter den Griechen gewesen, so müßten sich Spuren davon in der Geschichte, und noch in den Verfassungen und dem Geiste der spätern Griechen finden. Wann sollte die Priesterherrschaft aufgehört haben? Sollte sich in den Mythen und Geschlechtsverzeichnissen von den alten Königen keine Spur von einer so großen Revolution erhalten haben? Die letzten Könige waren überall keine Priesterkönige. Die republicanischen Formen, die nach Abschaffung der Königswürde erblickt werden, waren kein neues Erzeugniß einer gänzlichen Umgestaltung; sie waren schon früher begründet, und traten jetzt bloß sichtbarer hervor, im Wesentlichen immer die alte Verfassung. Und sollte Priesterherrschaft nicht bis in späte Zeiten Spuren in der Bildung der Völker zurücklassen? Bei den Hebräern sind solche Merkmale sichtbar geblieben, nachdem lange die hierarchische Verfassung umgestaltet war. Welches Volkes Geist ist aber von dem Stempel der Befangenheit und Beengung unter priesterlicher Gewalt mehr entfernt, als der Geist der heitern, muntern, muthwilligen Griechen, voll freien, offenen, leichten Sinnes, voll gewaltigen, muthigen Lebens in ungebundener Kraft?

Drittes Buch.

Lacedämonische Regierungsform.

Drittes Buch.

Lacedämonische Regierungsform.

Volksversammlungen.

Form und Gewalt. Regelmäßig alle Monate, in jedem Vollmonde, wurden Volksversammlungen gehalten [1]), durch welche Festsetzung einer bestimmten Zeit die Haltung und das Recht der Versammlungen gegen Willkühr der verwaltenden Behörden gesichert war.

Theil hatte an der Volksversammlung jeder Bürger, nicht bloß der Spartiat, sondern auch jeder Lacedämonier [2]).

---

1) Thucydides I, 67. und Scholion dazu. Demnach hat man nicht, wie geschieht, das ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν bei Plutarch (Lykurg K. 6.) so zu erklären, als ob immer eine besondere Zusammenberufung, wenn es nöthig war, geschehn sey. Doch mögen wohl auch in besondern Fällen außerordentliche Versammlungen gehalten worden seyn. Plutarch Agis K. 9.

2) Plutarch Lykurg K. 6. 25. Es folgt auch wohl aus den Ausdrücken τὸ κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων (Herodot VI, 50. Xenophon Griech. Gesch. VI, 1, 2.) und ἔκκλητοι τῶν Λακεδαιμονίων (Xenoph. Griech. Gesch. II, 14, 38. VI, 3, 3.) so wie aus der Anrede in der Versammlung ἄνδρες Λακεδαιμόνιοι (Xenophon Griech. Gesch. V, 2, 33. VI, 3, 4.), und aus dem Worte δῆμος, womit (z. B. bei Plutarch im Lykurg K. 6.) die Volksversammlung bezeichnet wird. — Auch wurde die Volksversammlung außerhalb der Stadt gehalten, im Freien (Plutarch im Lykurg

Man unterscheidet eine große Versammlung, (wenn es auf Krieg oder Frieden angekommen sey) an welcher jeder Lacedämonier, und eine kleine, an welcher nur der Spartiat habe Antheil nehmen können. Allein von der sogenannten kleinen Versammlung werden wir sehn, daß sie nicht in den Begriff der Volksversammlungen gehört, sondern nur aus Beamten bestand. Und worin man größere Versammlungen hat finden wollen, waren Congresse Sparta's im peloponnesischen Kriege mit den verbündeten Staaten [3]). Das zur Theilnahme an

---

K. 6.) In sehr später Zeit, in der Zeit des Schriftstellers Pausanias finden wir in der Stadt einen bedeckten Platz, Skias, als Versammlungsort (Pausanias III, 12, 8.) welcher doch auch, so gut wie ein Markt, oder eine Pnyx, für eine allgemeine Volksversammlung (wenn diese unter dem ἔνθα ἐκκλησιάζουσι zu verstehn ist) bestimmt gewesen seyn könnte.

3) Thucydides I, 87. 119. ff. 125. Xenophon Griech. Gesch. V, 2, 11. VI, 3, 3. Das Wort Bundesgenossen (σύμμαχοι) das hier überall steht, konnte auf die Lacedämonier oder Periöcen nicht passen, die auch nicht einmal damit beehrt worden wären. Daß nur fremde Bundesgenossen gemeint seyn können, sieht man bei Thucydides I, 125. auch daraus, daß es heißt, es sey dabei jeder kleinen oder großen Stadt ein gleiches Stimmrecht eingeräumt worden. Ganz klar wird, daß insbesondere in der Versammlung bei Xenophon (Griech. Gesch. V, 2, 11.) verbündete fremde Staaten gemeint sind, aus dem, was darauf §. 20 — 23. folgt. Auch werden die Bundesgenossen und die Versammlung (ἐκκλησία, ἔκκλητοι) neben einander, als verschieden, genannt, also die Bundesgenossen nicht zur Versammlung (der Lacedämonier), nicht zum lacedämonischen Staat gerechnet. So wird namentlich über den peloponnesischen Krieg (da man doch die Berathung über Krieg und Frieden der angeblichen größern Versammlung zuschreibt) in einer gewöhnlichen lacedämonischen Volksversammlung verhandelt und abgestimmt (Thucydides I, 67 — 87.), von welcher (K. 87.) ausdrücklich die noch besonders zu haltende Verabredung mit den Bundesgenossen unterschieden wird. (M. vergl. Xenophon Griech. Gesch. II, 4, 38). Congresse Sparta's mit verbündeten Staaten zur Abstimmung über einen Frieden kommen öfters vor, z. B. bei Thucydides V, 17. (wo Böotier, Korinther, Elier und Megarier genannt werden) VIII, 18. 58. — Die ἔκκλητοι aber bei Xenophon (Griech. Gesch. II, 4, 38. VI, 3, 3.) waren nicht Abgeordnete der lakonischen Städte (schon weil Sparta gefehlt hätte); vielleicht ein Ausschuß, oder Beamte, ἐκκλησία μικρά.

der Volksversammlung erfoderliche Alter war das dreißigjährige [4]). Es waren aber die Volksversammlungen zu jeder Zeit allgemeine aller Stände, nicht etwa bloß des Pöbels; auch im peloponnesischen Kriege erschienen und sprachen die Könige darin [5]).

Das Recht in der Volksversammlung nicht nur zu sprechen sondern auch selbst Vorschläge zu thun, scheint, namentlich zu des Aeschines Zeit, jedem Bürger zugekommen zu seyn, wenigstens war es nicht auf die Vorsitzenden beschränkt [6]). Lykurg freilich hatte angeordnet, daß niemand seine Meinung sagen, sondern bloß über die Vorträge der Könige und der Gerusia von dem Volke abgestimmt werden sollte. Allein sehr bald erlaubte sich das Volk zu den Vorschlägen hinzu zu setzen und davon hinweg zu nehmen, daher schon die Könige Polydorus und Theopompus für gut fanden festzusetzen, daß der Rath und die Könige sollten die Volksversammlung unverrichteter Sache auflösen können, wenn das Volk einen verkehrten Beschluß zu fassen im Begriff stände [7]). Allein auch von dieser Beschränkung der Volksversammlung ist aus dem Folgenden vorauszusetzen, daß sie nicht fortgedauert habe.

Der Vorsitz, der Vortrag und überhaupt die Leitung der Geschäfte, welche nach dem, was eben gesagt worden, dem Rathe und den Königen bei den Volksversammlungen ursprünglich gehört haben mag, scheint in der Zeit, wo wir die griechische Geschichte genauer kennen, namentlich seit dem peloponnesischen Kriege, ihnen nicht geblieben, sondern, entweder ganz oder zum größten Theil, auf die Ephoren, diese Behörde des Volks, übergegangen zu seyn. Die Ephoren

4) Plutarch Lykurg K. 25.
5) Thucydides I, 79 ff.
6) Aeschines G. Timarchus S. 173. f. Plutarch Staatsverwaltungslehren K. 4. Th. 12. S. 141. H. Aus Aeschines Gellius XVIII, 3.
7) Plutarch Lykurg K. 6.

berufen Volksversammlungen zusammen [8]); sie hatten die Abstimmung zu besorgen [9]); sie führten fremde Gesandten in die Volksversammlung ein [10]); sie brachten Gesetze in Vorschlag [11]); und häufig ist ihr entscheidender Einfluß auf die Volksversammlungen sichtbar [12]). Die Formel der Beschlüsse enthielt, wenigstens in einem noch vorhandenen, nichts als: Es sey für gut angesehn worden (*δέδοκται*) ohne, daß Volk oder Rath genannt würde [13]). Briefe finden wir in später Zeit: an die Ephoren, die Gerusia, und das Volk von Sparta [14]), oder: an die Ephoren und die Lacedämonier [15]). Der im ersten Buch der Makkabäer [16]) vorkommende Brief an die Juden ist unter dem Namen des Rathes und der Bürger abgefaßt.

Das Volk erklärte in der Versammlung seinen Willen durch allgemeinen Zuruf, Acclamation, nicht durch Abgebung der einzelnen Stimmen, daher in einem Falle da die Mehrzahl nicht unzweifelhaft unterschieden werden konnte, der Ephorus jeden Theil auf einen besondern Platz treten ließ [17]).

---

8) Plutarch Agis K. 9.
9) Thucydides I, 87.
10) Xenophon Griech. Gesch. V, 2, 11.
11) Plutarch im Agis K. 5. Lacedämonische Apophthegmata unter: Agesilaus Th. 8. S. 189. H. Vergl. Plutarch Staatsverwaltungslehren K. 4. Th. 12. S. 144.
12) z. B. Polybius IV, 39, 9 — 14. IV, 81, 1. Plutarch Agesilaus K. 6.
13) in der Vorrede zu Gronov's Thesaurus Th. 5. und bei Chishull Antiqu. asiat. S. 128. Man könnte vielleicht aus Xenophon Griech. Gesch. III, 2, 23. und IV, 6, 3., wo es heißt *ἔδοξε τοῖς ἐφόροις καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ*, vermuthen, dieß sey die Formel der Volksbeschlüsse gewesen, allein III, 2, 23. ist es die kleine Versammlung.
14) Josephus Jüd. Alterth. XIII, 5, 8., wo jedoch andere Lesarten *καὶ δημόταις* statt *δήμῳ* haben.
15) Briefe des Apollonius von Thyana Nr. 63. 64. in den Werken der Philostraten S. 404.
16) K. 14. V. 20.
17) Thucydides I, 87. Plutarch im Lykurg K. 26. hier in Beziehung auf die Wahl der Rathsglieder.

Demnach kann auch die Abstimmung nicht nach Gemeinden geschehn seyn.

Wir finden die Volksversammlungen zu Sparta bereits zu Lykurg's Zeit [18]). Allein wir haben oben bemerkt, daß wir den Ursprung wahrscheinlich in die Urzeit hinauf zu setzen haben. Sie waren noch zu des Schriftstellers Pausanias Zeit in Gebrauch [19]).

Gegenstände für die Volksversammlungen.

Schon der erwähnte Umstand, daß die Versammlungen regelmäßig alle Monate gehalten wurden, läßt im Allgemeinen einen überhaupt über alle allgemeineren Staatsangelegenheiten ausgedehnten Wirkungskreis voraussetzen. Es ist vorläufig zu bemerken, daß wegen des großen Einflusses der verwaltenden Behörden zu Sparta vielleicht theils manches in unsern Nachrichten nicht der Volksversammlung zugeschrieben worden seyn könnte, wo sie doch wirksam war, theils manches, was nach der Verfassung vor sie gehörte, von den verwaltenden Behörden entschieden worden seyn kann. So wird zuweilen dasselbe bald als vom Volke beschlossen, bald als von den Ephoren gethan vorgestellt, nicht ohne Undeutlichkeit (für uns) in den Ausdrücken [20]). Von der an-

---

18) Plutarch im Lykurg K. 6.

19) Pausanias III, 12, 8.

20) So sind es bei Xenophon (Griech. Gesch. IV, 2, 1. 2.) die Λακεδαιμόνιοι und die πόλις, welche den Agesilaus zurückberufen, was anderwärts (Xenophon Agesilaus I, 36. Plutarch Agesilaus K. 15.) den Beamten (τέλη) namentlich den Ephoren zugeschrieben wird. Unter πόλις die Volksversammlung zu verstehn ist das natürlichste. Die πόλις und die Gewalt der Ephoren wird geradehin unterschieden bei Xenophon Griech. Gesch. IV, 2, 9. Das Recht Frieden zu schließen wird von Plutarch (Agesilaus K. 10.) der πόλις zugeschrieben, da es doch, wie wir sehn werden, das Recht der Volksversammlung war. So finden wir auch (auf Inschriften bei Chandler Inscr. ant. II, 119. S 77. vergl. II, 4, 1. Z 36. S. 43. II, 5. Z. 34. S. 47.) Denkmale von der πόλις von Athen, wie sonst von dem δῆμος, und gleichbedeutend, wie es scheint πόλις und δῆμος gebraucht in byzantinischen Inschriften bei Chand-

dern Seite sind wir in Gefahr der Volksversammlung zuzuschreiben, was ihr vielleicht nicht zukömmt. Denn das Wort Versammlung könnte vielleicht zuweilen nicht die allgemeine Volksversammlung bezeichnen, sondern, wie dieß in der einen Stelle [21]) offenbar der Fall ist, die sogenannte kleinere Versammlung, die nur, wie wir sehn werden, aus verwaltenden Behörden zusammengesetzt war. Doch muß wohl die Vermuthung im Zweifelsfalle für die Erklärung des Wortes von einer allgemeinen Volksversammlung seyn, weil dieß die Bedeutung des Wortes ἐκκλησία ist, und die andere in der einzigen unzweifelhaften Stelle, wo sie mit Namen vorkömmt, die „sogenannte kleinere Versammlung" genannt wird.

Die gesetzgebende Gewalt wurde in der Volksversammlung ausgeübt. Lykurg hielt zu Genehmigung seiner Gesetze eine Volksversammlung [22]). Wir finden Zeugnisse von Gesetzgebung in der Volksversammlung nach der Schlacht bei Leuktra [23]) und zu oder vor des Aeschines Zeit [24]). Der Vorschlag des Agis zu Einführung der Gleichheit des Vermögens wurde zuerst an den Rath, dann aber an das Volk gebracht, wobei zugleich bemerkt wird, daß die Gewalt des Rathes in dem Rechte den Vorschlag zu thun (προβουλεύειν) bestanden habe [25]). Die gesetzgebende Gewalt des Volks wird

---

ler Inscr. ant. App. Nr. 10. S. 94. und bei Clarke Reisen durch Rußland u. s. w. Th. 3. S. 75. der französischen Uebersetzung. Wenn sich bei Chandler Inscr. ant. II, 148. S. 82. ein Denkmal der πόλις der Ambryssier und unter ψ. β. (ψήφισμα βουλῆς) findet, so folgt daraus nicht, daß die πόλις selbst der Rath sey.

21) Xenophon Griech. Gesch. III, 2. 23. Hier werden nachher statt der ἐκκλησία die Beamten (τέλη) genannt.

22) Plutarch Lykurg K. 29.

23) Plutarch Lacedämonische Apophthegm.: Agesilaus. Th. 8. S. 189. H.

24) Plutarch Staatsverwaltungslehren Th. 12. S. 144. vergl. Aeschines G. Timarchus S. 173. und daraus Gellius XVIII, 3.

25) Plutarch Agis K. 8. 9. 11. Wenn Plutarch K. 9. zu meinen scheint, daß die Sache ohne die Uneinigkeit im Rathe nicht hätte an das Volk gebracht werden müssen, so ist dieß in jedem Falle wohl nur so zu verstehn, daß gar kein Probuleuma des Raths zu

auch daran sichtbar, daß die Ephoren Gesetze in Vorschlag brachten oder veranlaßten, wie wir oben gezeigt haben.

In den wichtigsten Fällen, welche das Ganze des Staates betrafen, kam die Entscheidung und richterlicher Ausspruch der Volksversammlung zu. Die πόλις (wir haben aber gesehen, daß darunter die Volksversammlung zu verstehn ist) entschied über die streitige Thronfolge des Agesilaus [26]); durch Psephisma wurde dem Kleombrotus die Krone zuerkannt, nachdem sie dem Leonidas wegen seiner Verbindung mit einer ausländischen Gattin abgesprochen worden war [27]); selbst bei Pausanias I. scheint Diodor [28]) Wirksamkeit der Volksversammlung in dem Processe anzunehmen; daß Agis vom Volke (ἐν τοῖς πολίταις) gerichtet werden sollte, verlangten wenigstens seine Mutter und Großmutter [29]). Daher, wenn wir auch in solchen Fällen andere Behörden als entscheidend dargestellt finden, so ist darum nicht der Volksversammlung die Wirksamkeit bei Thronstreitigkeiten und bei Untersuchungen gegen die Könige abzusprechen. Die Wahl eines neuen Königs nach Kleomenes geschah durch das Volk

---

Stande gekommen war und das Gesetz ohne Probuleuma an das Volk gebracht wurde. Man hat sich hier an eine ähnliche Stelle Plutarch's (im Agis K. 12.) zu erinnern, wo es heißt, nur Zwiespalt unter den Königen gebe den Ephoren ein Recht der Einmischung und der Entscheidung, da die Könige, wenn sie einstimmig seyen, eine Gewalt haben, gegen die es keinen Widerstand gebe; und zwar ist hier von Gesetzgebung, Aufhebung der Schulden und neuer Vertheilung der Grundstücken die Rede. An verfassungsmäßige unbegrenzte Gewalt der Könige kann hierbei nicht gedacht werden. Die eignen Worte sind: ἀμφοῖν δὲ ταυτὰ βουλομένων, ἄλυτον εἶναι τὴν ἐξουσίαν, καὶ παρανόμως μαχεῖσθαι πρὸς τοὺς βασιλεῖς· ὧν μαχομένων διαιτᾶν καὶ βραβεύειν αὐτοῖς (den Ephoren) εἶναι προσῆκον, οὐχὶ πολυπραγμονεῖν ὁμοφρονούντων.

26) Xenophon Griech. Gesch. III, 3, 3. Agesilaus I, 5. Plutarch Agesilaus K. 3. 4.

27) Plutarch Agis K. 11.

28) Diodor XI, 45. τῶν Λακεδαιμονίων τοῖς ἐφόροις συλλαμβανόντων.

29) Plutarch Agis K. 19.

(die Menge, τὰ πλήθη) [30]). Wenn als etwas Besonderes bemerkt wird, daß wegen der Verschwörung des Cinadon die Ephoren „nicht einmal" die sogenannte kleinere Versammlung zusammenberufen haben [31]), so liegt darin, daß eigentlich die Sache auch vor die große Versammlung zu bringen gewesen wäre. Kleomenes wandte sich an das Volk, um sein Verfahren gegen die Ephoren zu rechtfertigen [32]).

Die Freilassung aller Heloten, die unter Brasidas dienen wollten, wurde durch ein Psephisma beschlossen [33]). So wurde auch vom Volke beschlossen, daß jeder so viel, als er durch einen Tag Fasten ersparen könnte, zur Hülfe für die Samier beitragen sollte [34]). Die Verwaltung der Staatsgelder lag nicht außer dem Wirkungskreise der Volksversammlung. Es wird von Chäron (Olymp. 49, 4.) gesagt, er habe die Staatseinkünfte verthan, ohne dazu durch das Gesetz, noch durch einen Volksbeschluß (κοινὸν δόγμα, oder ist dieß von der kleinen Versammlung zu erklären?) noch durch einen Beamten berechtigt gewesen zu seyn [35]).

Daß das Volk die Glieder des Rathes [36]), so wie andere Staatsbeamte [37]), wahrscheinlich alle höhere, namentlich die Ephoren, wählte, ist vielleicht nicht so bedeutend in Hinsicht auf den dadurch ausgeübten Einfluß an sich, als in so fern es zeigt, daß die Gewalt jener Behörden als vom Volke ausgehend betrachtet ward; welcher Gesichtspunkt überhaupt, vorzüglich in den ältesten Zeiten der Staaten,

---

30) Polybius IV, 35, 9.
31) Xenophon Griech. Gesch. III, 3, 8.
32) Plutarch Kleomenes K. 10.
33) Thucydides V, 34. Dieselbe Maßregel wird nach der Schlacht bei Leuktra den τέλη zugeschrieben. Xenophon Griech. Gesch. VI, 5, 28.
34) Das dem Aristoteles zugeschriebene Werk über die Oekonomie B. 2. Th. 2. S. 284. D. Cas.
35) Polybius XXV, 8, 4.
36) Aristoteles Staatskunst II, 9. Th. 2. S. 198. D. IV, 9. S. 224. G. Plutarch Lykurg K. 26. Justinus III, 3.
37) Herodot VI, 67.

bei der Wahl der Könige, Richter, Anführer, zu nehmen ist.

Krieg und Frieden zu beschließen kam der Volksversammlung zu. Schon zu Lykurgs Zeit finden wir eine Berathschlagung in der Volksversammlung über einen Krieg mit den Periöcen [38]). Ueber die von den Joniern verlangte Hülfe wurde in der Volksversammlung berathschlagt [39]). Da Kleomenes den Zug gegen Aegina unternahm, warf ihm der Aeginet Krius vor, daß es ohne Zustimmung der Volksversammlung geschehe [40]). Ueber den peloponnesischen Krieg wurde in der Volksversammlung berathschlagt und der Beschluß gefaßt [41]). Dasselbe finden wir bei dem Frieden mit den Argivern in demselben Kriege [42]), und in andern Beispielen aus dieser Zeit [43]). Agesilaus erkannte ausdrücklich an, daß der πόλις (dem Volke) das Recht zukomme den Frieden zu schließen [44]). So finden wir auch noch im 4. Jahr der 139. Olymp. Verhandlung in der Volksversammlung über Krieg und Frieden [45]). Waffenstillstand (vorläufige Uebereinkunft die Feindseligkeiten aufzuheben) konnten zwar nicht bloß die Könige schließen, sondern auch, wie in ganz Griechenland, alle Feldherrn [46]); allein allgemeiner Waffenstillstand wurde von Seiten des Staats geschlossen [47]), also wohl in der Volksversammlung.

Bemerkenswerth ist der unmittelbare Antheil der Volks-

---

38) Nikolaus aus Damaskus (bei der tauchnitzischen Ausgabe des Aelian) S. 266.
39) Herodot I, 152.
40) Herodot VI, 50. ἄνευ Σπαρτιητέων τοῦ κοινοῦ.
41) Thucydides I, 67 ff. 87.
42) Thucydides V, 77.
43) Thucydides VI, 88. Xenophon Griech. Gesch. III, 5, 6. IV, 6, 3. V, 2, 11 ff. vergl. Thucydides VIII, 5.
44) Plutarch Agesilaus K. 10.
45) Polybius IV, 34, 6. 7.
46) z. B. Thucydides IV, 15. 16. V, 60. Xenophon Griech. Gesch. III, 4, 5. Diodor XII, 78. vergl. unten Gewalt der Könige.
47) Thucydides, IV, 117 ff.

versammlung an der Verhandlung der auswärtigen Angelegenheiten. Fremde Gesandten wurden, und zwar schon in der Zeit des Tyrus, so wie später, in die Volksversammlung geführt, um dem Volke selbst vorzutragen [48]); in einzelnen Fällen wurde die Verhandlung einem Volksausschusse nebst den Ephoren übertragen [49]). — Auch über einzelne Punkte des Kriegs und des Friedens entschied die Volksversammlung. Es wird von Agis und Lysander als etwas Besonderes erzählt, daß sie eigenmächtig, ohne die Volksversammlung (οὐ μετὰ Σπαρτιατῶν τοῦ κοινοῦ) den Bundesgenossen die Vertilgung Athens vorschlugen [50]). — Der Feldzug eines Königs oder Feldherrn, und welche Truppen ihm mitzugeben seyen, wurde in der Volksversammlung beschlossen, wie bei dem Zuge des Agesilaus nach Asien [51]), bei dem des Kleombrotus gegen die Thebaner [52]) und bei einem minder bedeutenden Zuge [53]); in einem Falle wählte die Volksversammlung (ἡ πόλις) den Anführer einer von den Ephoren angeordneten Besatzung [54]). Wir haben schon erwähnt, daß die Zurückberufung des Agesilaus dem Volke, der Volksversammlung (ἡ πόλις, οἱ Λακεδαιμόνιοι) [55]), anderwärts jedoch den Beamten [56]), namentlich den Ephoren [57]) zugeschrieben wird. Es befremdete, daß im peloponnesischen Kriege Agis für sich ohne das Volk (πόλις) einen Kriegsplan mit den Boötiern verabredete [58]).

---

48) Herodot I, 152. Thucydides I, 67 ff. 72 ff. 87. 90. VI, 88 ff. Xenophon Griech. Gesch. II, 2, 19. V, 2, 11 ff. 33. VI, 3, 3. Polybius IV, 34, 5. 6. 7. IX, 28 ff. bes. 32, 1. 2. Justinus II, 15.

49) Xenophon Griech. Gesch. II, 4, 33. VI, 3, 3.

50) Pausanias III, 8, 3.

51) Plutarch Agesilaus K. 6.

52) Xenophon Griech. Gesch. VI, 4, 2.

53) Xenophon Griech. Gesch. IV, 6, 3.

54) Xenophon Griech. Gesch. IV, 2, 9.

55) Xenophon Griech. Gesch. IV, 2, 1. 2.

56) Xenophon Agesilaus I, 36.

57) Plutarch Agesilaus K. 15.

58) Thucydides VIII, 5.

Besonders zu beachten ist, woran sichtbar wird, wie sehr Unwichtiges doch Gegenstand der Volksbeschlüsse war, wie sehr ihre Wirksamkeit in das Einzelne der Verwaltung ging. Wir haben in aller Form ein Psephisma von etwa 400. J. v. Chr., worin den Königen und den Ephoren aufgegeben wird, den Zitherspieler Timotheus aus Milet zu nöthigen, daß er die Zahl der Saiten von eilf auf sieben verringere [59]). Auf vielen Inschriften finden wir, daß in der Zeit der Römer, besonders der Kaiser, die πόλις Ehrenbezeigungen zuerkannte und Denkmale setzte, und zwar nicht etwa bloß für große Staatsmänner oder Auswärtige, sondern auch z. B. wegen Verdienstes in Verwaltung der Gymnasien [60]).

Die sogenannte kleine Versammlung.

Ausdrücklich genannt finde ich diese sogenannte kleinere Versammlung nur einmal, in der Verschwörungsgeschichte des Cinadon, wo als etwas Ordnungswidriges erzählt wird, daß die Ephoren „nicht einmal die sogenannte kleine Versammlung" zur Untersuchung zusammenberufen, sondern nur ein und das andere Rathsglied, nicht den gesamten Rath, dazu genommen haben [61]). Man hat dieß von einer Volksversammlung der Spartiaten erklärt, im Gegensatz der größern, woran alle Lacedämonier Theil genommen hätten. Allein die Volksversammlung der Spartiaten, welche die regel-

59) Inschrift in Gronov's Vorrede zum 5. Theil des Thesaurus antiqu. graec. und daraus in Chishull Antiqu. asiat. S. 128.

60) Inschriften bei Cyriakus Nr. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 255. 262. Gruter S. 1090. Nr. 9. (daraus in Van Dale Diss. S. 714.) Muratori 224, 4. 546, 4. 547, 1. 548, 2. 549, 1. 553, 3. 559, 4. 560, 2. 567, 3. 646, 4. aus Fourmont's Sammlung bei Corsini Notae Graec. App. S. LXXXIV. (Aus Cyriakus Ebendas. S. LXXXVI. LXXXVIII XC. XCVI.) Dodwell Tour through Greece (London 1819.) Th. 2. S. 400. wo die Zeit nicht zu bestimmen ist. Daß hier der Dialekt nicht dorisch ist, wäre vielleicht aus der spätern Zeit zu erklären.

61) Xenophon Griech. Gesch. III, 3, 8.

mäßige und häufigste seyn mußte, (der größern aller Lacedämonier schreibt man bloß Entscheidung über Krieg und Frieden zu,) konnte nicht mit den Beiworten „die sogenannte“ und „die kleine“ genannt werden. Ich weiß nicht anders zu vermuthen, als daß diese kleine Versammlung aus Staatsbeamten, allenfalls aus einem Ausschusse des Volks zusammengesetzt war, als Staatsrath, Conseil. Wir finden noch sonst die verwaltenden Behörden gemeinschaftlich handelnd, worin wir vielleicht wieder die sogenannte kleine Versammlung zu erkennen haben. Das Gericht über den König war nach Pausanias [62]) jedesmal aus den Gliedern des Raths, den Ephoren und dem andern König zusammengesetzt. In der Geschichte des letzten Königs Agis erscheinen die Ephoren als Richter mit Zuziehung des Raths, wiewohl von diesem nur die einverstandenen Glieder gerufen wurden [63]). So beschlossen auch (kurz vor dem Perserkriege) die Ephoren und der Rath gemeinschaftlich, daß König Anaxandridas noch eine zweite Gemahlin nehmen solle [64]). Die Ephoren und den Rath gemeinschaftlich finden wir auch in der Zeit des Perserkriegs als die Behörde erwähnt, mit welcher fremde Gesandten unterhandelten [65]). Ueberhaupt ist am leichtesten aus gemeinschaftlicher Wirksamkeit der Behörden in der sogenannten kleinen Versammlung zu erklären, daß die Verhandlung mit Auswärtigen, wie wir sehn werden, bald den Königen, bald den Ephoren, bald den Beamten und dem Rathe, bald den Beamten überhaupt (τέλη) zugeschrieben wird. Auf die Frage Cinadon's, wie viel wohl jetzt Spartiaten auf dem Markte seyen, zählte jener Lacedämonier den König, die Ephoren, die Glieder des Rathes und vierzig andere [66]). Wie anders kann man das Beisammenseyn

62) III, 5, 3. Etwas Aehnliches, ein Zusammentreten mehrerer Behörden zu einem Gericht, muß gemeint seyn, wenn bei Herodot VI, 85. von Zusammensetzung eines Gerichts über König Leutychides die Rede ist, συναγαγόντες δικαστήριον.

63) Plutarch Agis K. 19.

64) Herodot V, 40.

65) Cornelius im Themistokles (II,) 7, 4.

66) Xenophon Griech. Gesch. III, 3, 5. So scheint es mir erklärt

aller jener Behörden erklären, als daß man eine Versammlung derselben zu einem Zwecke der Staatsverwaltung, die kleine Versammlung, vermuthet? In der Geschichte des Demaratus wird erzählt, daß die Nachricht von seiner Geburt seinem Vater gebracht worden sey, da er mit den Ephoren zur Berathung (ἐν θώκῳ, ἐν βουλῇ) gesessen habe [67]), wo jedoch freilich zur kleinen Versammlung wenigstens der Rath fehlt. Es ist wohl auch die kleine Versammlung zu verstehn, wenn es heißt, die Ephoren und die Versammlung (ἐκκλησία) haben beschlossen die Ungebührnisse der Elier zu wehren, da darauf im Namen der Verwaltungsbehörden (τέλη) der Lacedämonier von den Eliern verlangt wird, daß sie die zugehörigen (περιοικίδας) Städte selbstständiger Regierung überlassen sollen [68]).

Wir haben schon bemerkt, daß, so wie in diesem letzten Falle bestimmt, so vielleicht auch anderwärts unter der ἐκκλησία die sogenannte kleine Versammlung verstanden wird, dieses aber im Zweifelsfalle nicht vorausgesetzt werden kann. Vielleicht aber ist auch, so wie wir eben das Wort τὰ τέλη als gleichbedeutend mit Ephoren und Versammlung gefunden haben, eben so anderwärts, wenn die verwaltenden Behörden (τὰ τέλη) in der Gesamtheit genannt werden, ebenfalls die kleine Versammlung gemeint; ja es läßt sich kaum ein anderer Begriff damit verbinden. In welcher andern Beziehung könnten die Beamten in der Gesamtheit als handelnd genannt werden? Jedes Geschäft hätte ja sonst nur einer Klasse von Beamten gehören können. Aus dieser Voraussetzung ließe sich auch erklären, wie die τέλη und die Ephoren zwar bald als eins und dasselbe genannt [69]), bald aber ausdrücklich von

---

werden zu müssen, nämlich daß unter den vierzig andern der König, die Ephoren und die Rathsglieder nicht, wie andere es nehmen, begriffen waren. Doch ist dieß für uns unwesentlich.

67) Herodot VI, 63. Pausanias III, 7, 7.

68) Xenophon Griech. Gesch. III, 2, 23.

69) Xenophon Griech. Gesch. III, 2, 6. Plutarch Lysander K. 14.

einander unterschieden [70]) werden können, daher der Ausdruck τέλη auch anderwärts nicht füglich auf die Ephoren allein zu beziehn ist. Doch wollen wir unsere Beziehung desselben auf die sogenannte kleine Versammlung auch nur für eine Vermuthung geben. Die τέλη kommen aber sehr oft in der lacedämonischen Geschichte während des peloponnesischen Kriegs und in sehr bedeutender Wirksamkeit vor. Wir finden bei Plutarch [71]) einen Beschluß in voller Form unter dem Namen eines Beschlusses der Ephoren, aber in der Formel des Beschlusses selbst im Namen der τέλη (τάδε τὰ τέλη τῶν Λακεδαιμονίων ἔγνω), worin den Athenern nach der Schlacht bei Aegos Potami erklärt wird, unter welchen Bedingungen sie Frieden haben sollen. So schlossen auch die τέλη einen Vergleich wegen Aufhebung der Leichen [72]). Sie (die ἐν τέλει und die Ephoren) schickten Gesandten [73]). Wir können hierher vielleicht auch ähnliche allgemeine Ausdrücke ziehn, wie wenn den Beamten (ἄρχοντες, ἀρχαί), mit denen wieder οἱ ἐν τέλει als gleichbedeutend genannt werden, in der Zeit der Perserkriege die Verhandlung mit Auswärtigen zugeschrieben wird [74]). Damit läßt sich vereinigen, daß wir Verhandlungen der fremden Gesandten sowohl mit den Ephoren, als mit dem Rathe, so wie mit den Königen finden, wie wir sehn werden. Die τέλη beschlossen die Freiheit der Heloten, die Kriegsdienste thun wollen, nach der Schlacht

---

Daher wird die Zurückberufung des Agesilaus (so wie anderwärts anderes) bald den τέλη (Xenophon Agesilaus I, 36.) bald den Ephoren (Plutarch Agesilaus K. 15.) zugeschrieben.

70) Thucydides VI, 88. Fourmont behauptet (in der histoire et mémoires de l'acad. des inscr. Th. 15. S. 410 f.) in Inschriften gefunden zu haben, daß unter τέλη, τελιᾶοι, τελαῖοι, die Gerusie zu verstehn sey.

71) im Lysander K. 14.

72) Xenophon Griech. Gesch. III, 5, 23.

73) Thucydides VI, 88. Es ist damit zu vergleichen, daß es anderwärts die Ephoren und die ἔκκλητοι thun.

74) Herodot III, 46. VI, 106. Thucydides I, 90.

bei Leuktra [75]). Agesilaus wurde von ihnen zurückgerufen [76]). Sie schickten Abgeordnete zu dem Heer auf dem Feldzuge, um zu sehn wie es stehe, und anzuordnen was geschehn solle [77]). Freilich können nicht füglich alle zur kleinen Versammlung gehörige Beamte unter dem Worte verstanden werden, wenn es heißt, die τέλη seyen in das Lager bei Pylus geschickt worden um sich von der Lage der Dinge zu unterrichten [78]); allein es ist auch nicht zu sagen, welche einzelne Beamte hiermit gemeint seyn können. [79]).

In allem Obigen ist offenbar von Beamten die Rede. Wenn wir nun in ein paar Stellen den Ausdruck „die Zusammenberufenen" (οἱ ἔκκλητοι) finden, so haben wir keine sichere Widerlegung, wenn man dabei an einen Volksausschuß (denn Volksversammlung kann es nicht wohl seyn, schon weil von dieser sonst nie dieses Wort, sondern stets ἐκκλησία gebraucht wird) denken will; allein dieß Wort wäre füglich, und vielleicht am natürlichsten, auch auf das verwandte Wort der kleinen Versammlung (ἐκκλησία μικρά) und so gut wie dieses auf einen Staatsrath von Beamten zu beziehn. Wir finden Berathschlagung der Zusammenberufenen (ἔκκλητοι) und der Bundesgenossen [80]), wobei wohl um so weniger an eine allgemeine Volksversammlung zu denken ist, weil eine solche nicht in angemessenem Verhältniß zu stehn scheint, wo der lacedämonische Staat nur ein Glied unter vielen war und wo ausdrücklich gesagt wird, daß jeder Stadt gleiches Stimmrecht eingeräumt worden sey. Man könnte eben so auch wohl vermuthen, daß eine sogenannte kleine Versammlung, nicht eine allgemeine Volks-

75) Xenophon Griech. Gesch. VI, 5, 28.
76) Xenophon im Agesilaus I, 36.
77) Xenophon Griech. Gesch. III, 2, 6.
78) Thucydides IV, 15.
79) Noch sonst kommen die τέλη in Gesamtheit vor bei Plutarch gegen Herodot K. 32. Th. 12. S. 321.
80) Xenophon Griech. Gesch. VI, 3, 3. V, 2, 33. vergl. oben Note 3.

versammlung, zu verstehn sey, wenn anderwärts fremde Gesandten zu der Versammlung (ἐκκλησία) und den Bundesgenossen geführt werden [81]). Die Ephoren und die Zusammenberufenen schickten einst nach Vertreibung der dreißig Tyrannen auch Gesandte nach Athen und befahlen den Athenern sich mit dem König Pausanias zu vergleichen [82]).

Die Ephoren.

Gemeindevorsteher (Viertheilsmeister) kommen bei den Griechen, schon in alten Zeiten, unter verschiedenen Namen häufig vor; man kann sie wohl für eine allgemeine Einrichtung der griechischen Staaten in alter wie in später Zeit halten [83]). Auch die Ephoren, deren Amt schon von alten Schriftstellern mit dem der Volkstribunen verglichen wird [84]), waren ursprünglich Gemeindevorsteher, und kommen als solche nicht bloß in Lacedämon, sondern auch bei den Messeniern, zu Cyrene, zu Heraklea und anderwärts unter diesem Namen vor. Schon aus dieser Rücksicht ist zu vermuthen, daß sie eine sehr alte Einrichtung waren [85]). Was wir von der spätern Stiftung ihres Amtes durch Lykurg oder Theopompus lesen, ist wohl nur von der Ausdehnung ihrer Gewalt zu verstehn. Nur einige, allerdings aber die älteren, Zeugnisse schreiben dieses dem Lykurg zu [86]), die meisten dem König Theopompus [87]) ungefähr 130. Jahre nach Lykurg. Mit dem Geiste

81) Xenophon Griech. Gesch. V, 2, 11.
82) Xenophon Griech. Gesch. II, 4. 38.
83) Wir kommen darauf zurück im sechsten Buche.
84) Cicero von den Gesetzen III, 7. Valerius Maximus IV, 1. gegen das Ende.
85) Man hat dieses sonst aus Plutarch Apophthegmata von Lacedämoniern Th. 8. S. 221. H. beweisen wollen, allein hier ist statt des Wortes ἔφοροι jetzt aus Handschriften und aus Plutarch's Lykurg K. 11. εὔποροι aufgenommen worden!
86) Herodot I, 65. Plato's Briefe 8. S. 354. B. (Th. 11. S. 157. Zw.) Suidas *Λυκοῦργος*. Xenophon Lacedämonischer Staat VIII, 3. drückt sich ungewiß aus, und in einer Stelle bei Diogenes aus Laerte I, 68. ist Verwirrung. Die Zeugnisse für Lykurg haben schon dieß gegen sich, daß diesem immer alles in der lacedämonischen Verfassung zugeschrieben wird.
87) Aristoteles Staatskunst V, 11. S. 245. A. Cicero von den

der Lykurgischen Verfassung stimmt wenigstens die hohe Gewalt der Ephoren nicht zusammen, und noch Tyrtäus erwähnt in einem Gedichte [88]), wo er die Entgegensetzung der Gewalt der Könige, des Rathes, und des Volkes rühmt, der Ephoren nicht.

Plutarch [89]) läßt den König Kleomenes sagen: ursprünglich seyen die Ephoren bestimmt gewesen der Könige Diener ὑπηρέται und Stellvertreter während der Kriege zu seyn; nur verstohlen seyen sie zu Errichtung einer selbstständigen Gewalt gelangt. Ist wirklich ihre Bestimmung zunächst gewesen der Könige Stellvertreter zu seyn, wobei man sich, als an ein Zeugniß einer Verbindung zwischen den Geschäften der Könige und denen der Ephoren, an das Beisammenseyn des Königs Ariston mit den Ephoren in Amtsgeschäften [90]) zu erinnern hat, so ist die Erwählung der Gemeindevorsteher, die wesentlich aus der gemeinen Klasse genommen wurden, ein Beweis, daß schon in so alter Zeit das demokratische, nicht das aristokratische Prinzip in Lacedämon herrschte. Ursprüngliche Absicht der Theilnahme der Gemeindevorsteher an der Staatsverwaltung ist aber wohl, wie wir es auch später wirklich finden, in jedem Falle Vertretung des Volkes gewesen [91]). Vielleicht ist es aber zunächst nicht auf Ausdehnung der Rechte des Volks und Beschränkung anderer Behörden abgesehn gewesen, sondern darauf, in die Gewalt des Volkes Mäßigung und Ordnung zu bringen; es war vielleicht die eigentlich dem Volke zustehende Gewalt, welche auszu-

---

Gesetzen III, 7. Plutarch im Lykurg K. 7. 29. im Kleomenes K. 10. und πρὸς ἡγεμόνα ἀπαίδευτον K. 1. Th. 12. S. 90. H. Valerius Maximus IV, 1. Ext. 8. Eusebius Chronic bei Scal. S. 151. vergl. Plato Von den Gesetzen B. 3. S. 692. A. (Th. 8. S. 137. Zweibr.)

88) bei Plutarch im Lykurg K. 6.

89) im Kleomenes K. 10.

90) Herodot VI, 63. Pausanias III, 7, 7.

91) In so weit stimmt hiermit die Vermuthung Fedor Eggo's (Ueber den Untergang der Naturstaaten S. 126.) überein, daß die Auf-

üben den Ephoren überlassen ward um die Stürme der unmittelbaren Wirksamkeit des Volkes abzuwenden, so wie vielleicht auch später die Vertretung des Volkes durch die Ephoren Ursache gewesen seyn könnte, wenn etwa die Volksversammlung zu Lacedämon weniger wirksam gefunden werden sollte als anderwärts. Daß die Gewalt der Ephoren ursprünglich nicht zum Zwecke hatte die Gewalt des Volks zu erhöhen, ist auch daraus zu vermuthen, weil ihre Gründung demselben König Theopompus zugeschrieben wird, von welchem wir gesehn haben, daß er die Volksversammlungen beschränkte, indem er den Königen und dem Rathe das Recht gab sie aufzulösen, wenn sie einen nicht zu billigenden Beschluß zu fassen im Begriff ständen. Plutarch [92]) sagt: die Einsetzung der Ephoren habe das Band der Staatsgewalt nicht schlaffer gemacht, sondern strenger angezogen; sie habe nur geschienen der Volksgewalt günstig zu seyn, in der That aber habe sie der Aristokratie mehr Stärke gegeben, was aber wenigstens Mißbrauch des Wortes Aristokratie ist.

Bereits zur Zeit des persischen Kriegs erscheint die Gewalt der Ephoren auf dem Gipfel. An sie wendeten sich die athenischen Gesandten um Hülfe wider Persien, und, ohne daß von Beschluß in der Volksversammlung die Rede wäre, schickten die Ephoren Hülfe [93]), wiewohl ähnliches dem König Kleomenes bei dem Hülfsgesuch des Aristagoras zugeschrieben wird [94]). Die Ephoren waren bei dem Heer zur Zeit der Schlacht bei Platää [95]). Sie waren es die den König Pausanias straften [96]), anderer Züge ihrer Gewalt zu geschweigen. Aus der Zeit des peloponnesischen Kriegs sind die meisten und bedeutendsten Züge ihrer hohen Gewalt. In

---

nahme der Epeunakter in das Bürgerrecht zur Zeit des messenischen Kriegs dem Ephorate den Ursprung gegeben habe, da die neuen Bürger einer Stütze bedurften.

92) im Lykurg K. 29.
93) Herodot IX, 7 — 11.
94) Herodot V, 49 ff.
95) Herodot IX, 76.
96) s. weiter unten.

der macedonischen Zeit, nachdem Lacedämon durch Antigonus seine Freiheit wieder erhalten aber keine Könige mehr hatte, waren es die Ephoren, welche an der Spitze der Regierung standen [97]); sie waren es auch nach der Erwählung neuer Könige [98]). Und gedauert hat ihr Amt bis in späte Zeit; wir finden noch Schreiben an die Ephoren gerichtet aus dem ersten Jahrhundert nach Christus [99]) und in dem zweiten kommen sie noch bei dem Schriftsteller Pausanias [100]) vor.

Die Ephoren wurden jährlich neu gewählt [1]), und aus allen, auch den geringsten, Bürgern ohne Unterschied genommen [2]), wahrscheinlich durch Wahl des Volks [3]). Ihre Zahl war fünf [4]).

---

97) Polybius IV, 22. 23. 34. 35. 81, 1.

98) Polybius IV, 36. In der Geschichte des Agis und des Kleomenes sind es die Ephoren, um die sich der ganze Kampf über die Verfassung dreht, mit denen die Könige zu kämpfen haben. Plutarch im Agis und im Kleomenes.

99) Josephus Jüd. Alterth. XIV, 9. Briefe des Apollonius von Tyana in den Werken der Philostraten S. 404. Ol. Nr. 63. 64. und Philostratus Leben des Apollonius IV, 27.

100) III, 11, 2.

1) Thucydides V, 36. Plutarch im Agesilaus K. 4. im Agis K. 12. 16. vergl. Suidas Ἔφοροι (2.) Man sieht es auch aus der Bezeichnung des Jahres mit dem Namen eines Ephorus, wovon unten.

2) Aristoteles Staatskunst II, 6. S. 192. G. II, 9. S. 198. A. B. II, 10. S. 199. G. IV, 9. S. 224. G.

3) So scheint es nach den Stellen in den zwei letzten Noten. Auf Ernennung durch das Loos kann doch wohl nicht gedeutet werden, daß nach Aristoteles Staatskunst (II, 9. S. 198. C. II, 10. S. 199. G. II, 11. S. 200. D.) οἱ τυχόντες dazu gelangten, wiewohl wenigstens die Bedeutung geringen Standes hier darum wegzufallen scheint, weil Aristoteles dasselbe von den Kosmen der Kreter sagt, diese aber nach ihm nur aus gewissen Geschlechtern genommen wurden. Auch sagt Plato (Von den Gesetzen B. 3. S. 692. A. Th. 8. S. 137. Zweibr.) durch die Gewalt der Ephoren habe die lacedämonische Verfassung sich einer solchen genähert, wo die Staatsgewalt durch das Loos bestimmt wird; womit er aber auch bloß das Demokratische könnte haben ausdrücken wollen. Aristoteles selbst sagt doch sonst, (Staatskunst IV, 9. S. 224. G.), daß bei den Lacedämoniern keine Staatsämter verloost worden seyen, was er namentlich von den Ephoren noch II, 9. S. 198. B. zu bestätigen scheint.

4) Inschriften aus der Zeit des ersten messenischen Kriegs, von Four-

Die Bestimmung der Ephoren war Vertreter des Volkes zu seyn. Diese Eigenschaft tritt vorzüglich hervor in dem Eide, welchen sie im Namen des Volks den Königen und die Könige ihnen gegenseitig jeden Monat schworen [5]). Wir erinnern uns dabei noch an alter Schriftsteller Vergleichung derselben mit den römischen Volkstribunen. Auch enthielt die Gewalt der Ephoren Geschäfte und Rechte, welche die höchsten der Regierungsgewalt sind, und also der höchsten Gewalt selbst, den höchsten Staatsbeamten zukamen, den Ephoren daher wohl als Stellvertretern des Volkes, bei dem die höchste Gewalt war.

Von dem Vorsitz der Ephoren bei den Volksversammlungen haben wir schon gehandelt.

Die Ephoren hatten die oberste Aufsicht über die Staatsverwaltung, indem ihnen zukam, die Staatsbeamten wegen ihrer Verwaltung zur Rechenschaft zu ziehn [6]), sie zu entsetzen, in Haft zu nehmen und in Untersuchung auf Todesstrafe zu ziehn [7]), für die Erhaltung der Verfassung zu sorgen. In diesem Sinne sagt Aristoteles [8]): man könne sagen, die Gewalt der Ephoren sey eine Einrichtung, wodurch alle Beamte in Verantwortlichkeit gehalten werden, was zu große Gewalt der Ephoren sey. Die Könige selbst waren der Gerichtsbarkeit der Ephoren unterworfen, wovon wir Beispiele

---

mont herausgegeben in der Histoire de l' acad. Th. 15. Zu S. 397. Xenophon Agesilaus I, 36. Aristoteles Staatskunst II, 10. S. 199. D. Polybius IV, 22, 5. 7. Plutarch K. comenes K. 8. Pausanias III, 11, 2. Nach Timäus Platon. Lexikon (ἔφοροι) waren fünf obere und fünf untere Ephoren. Das große Etymol. (ἔφοροι) und ein Lexicon Seguer. in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 257. Z. 28. setzen die Zahl auf neun.

5) Xenophon Lacedäm. Staat XV, 7. Stobäus Serm. XCII, S. 305. Gesn.

6) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 198. D.

7) Xenophon Lacedämonischer Staat VIII, 4. Beispiele bei Xenophon Griech. Gesch. V, 4, 24. Plutarch im Lysander K. 19. 20. 21. Cornelius im Lysander (VI,) 4. Athenäus VI, 5. S. 234. A. Cas. Polyänus II, 2, 7.

8) Staatskunst II, 9. S. 198. D.

an Kleomenes I. [9]), Pausanias I. [10]), und Agis IV. [11]) haben. Nun scheint zwar, wie wir gesehn haben, in solchen Fällen ein Staatsrath, der nicht bloß aus den Ephoren sondern auch aus andern Behörden bestand, die sogenannte kleine Versammlung, gehalten worden zu seyn. Allein die Ephoren scheinen auch hierbei wieder den größten Einfluß gehabt zu haben und, wie sie denn häufig auch allein genannt werden wo sonst diese kleine Versammlung vorkömmt, der wesentlichste Theil desselben gewesen zu seyn, vielleicht gar nur die andern Behörden, mehr nach Willkühr, wie auch vorkömmt, zugezogen zu haben. (Ueberhaupt haben wir hier auf die obige Darstellung der sogenannten kleinen Versammlung zurückzuweisen, theils in so fern diese Theilnahme daran unter die bedeutenderen Rechte der Ephoren gehört, theils in so fern, wo die τέλη genannt werden, ungewiß ist ob darunter vielleicht bloß die Ephoren zu verstehen seyen.) Auch König Agesilaus soll von den Ephoren bestraft worden seyn, weil er immer jedem neuen Gliede des Raths ein Rind zum Geschenke sandte [12]). Wir können hierher auch folgende Züge allgemeiner (polizeilicher) Aufsicht der Ephoren ziehn. Da in der nächsten Zeit vor dem Perserkriege die Gemahlin des Königs Anaxandridas keinen Thronerben gebahr, verlangten die Ephoren von diesem Könige, daß er seine Gemahlin verstoßen und eine andere wählen sollte, und da er sich weigerte, beschlossen die Ephoren und der Rath gemeinschaftlich, daß der König zwar seine Gemahlin behalten, allein noch eine

---

9) Herodot VI, 82. Es war wegen Bestechung.

10) Thucydides I, 131. u. f. Diodor XI, 45. Cornelius im Pausanias (IV,) 2. u. ff.

11) Zwar wurde der Rath dazu gezogen, doch nur ein Theil der Glieder, also nach Willkühr, und die Ephoren werden als die Hauptpersonen, die eigentliche Behörde genannt (Plutarch im Agis K. 19. ἄγω σε ἐπὶ τοὺς ἐφόρους, sagte Amphares) oder ganz allein (Ebendas. K. 21. und Apophthegmata von Lacedämoniern Agis Th. 8. S. 195. H.)

12) Plutarch über die brüderliche Liebe K. 9. Th. 10. S. 46. H.

zweite neben ihr nehmen möchte. Und als nach der zweiten Gemahlin noch die erste schwanger wurde, waren die Ephoren Zeugen der Niederkunft, damit kein Betrug vorgehn könnte [13]). Die Ephoren hatten auf die eheliche Treue der Königinnen Acht, damit nicht ein anderer als eines Königs Sohn König würde [14]). Sie sollen einen König Archidamus bestraft haben, weil er eine zu kleine Frau geheirathet hatte [15]).

Das Collegium der Ephoren war Behörde der Gerichtsbarkeit über die Könige [16]). Der König wurde vor die Ephoren gerufen [17]). Den König verhaften zu lassen war verfassungsmäßiges Recht der Ephoren [18]), und zwar vielleicht nicht bloß des ganzen Collegiums, sondern der einzelnen Ephoren [19]). Die Ephoren waren es, welche alle neun Jahr einmal die Stellung der Gestirne beobachteten, ob ein gewisses Zeichen die Entsetzung der Könige auf so lange als ein Orakel ihre Wiedereinsetzung aussprach, beföhle [20]).

Zu der allgemeinen Aufsicht der Ephoren in Staatsangelegenheiten gehört auch, daß Verschwörungen von ihnen zu untersuchen waren; die Verschwörung des Cinadon zur Zeit des Agesilaus wurde bei ihnen angezeigt und von ihnen untersucht, wiewohl es befremdete, daß sie weder die kleine noch die große Versammlung dazu zogen [21]).

---

13) Herodot V, 39 — 41. Pausanias III, 3, 7.
14) Plato im Alcibiades I, S. 121. B. C. Th. 5. S. 40 — 41. Zweibr. A.
15) Theophrast bei Plutarch im Agesilaus K. 2. Athenäus XIII, 2. S. 566. A.
16) Xenophon im Agesilaus I, 36. Was Xenophon sagt: ἐπείθετο τῇ πόλει οὐδὲν διαφερόντως ἢ εἰ ἐν τῷ ἐφορείῳ ἔτυχεν ἑστηκὼς μόνος παρὰ τοὺς πέντε, drückt Cornelius im Agesilaus (XVII,) 4, 1. so aus ut si privatus in comitio esset Spartae, in jedem Fall sehr ungenau.
17) Plutarch im Agesilaus K. 4. im Kleomenes K. 10. Ob ein höheres Alter zur Staasverwaltung geeignet sey K. 27. Th. 12. S. 135.
18) Thucydides I, 131. u. f. Cornelius im Pausanias (IV,) 2. 3. 4. 5.
19) Cornelius a. a. O. 3, 5.
20) Plutarch im Agis K. 11.
21) Xenophon Griech. Gesch. III, 3, 5 ff. Polyänus II, 14.

Ueberhaupt lag vornehmlich die Polizei in dem Wirkungskreise der Ephoren. Sie waren es auch, die, vor dem Perserkriege, den samischen Herrscher Mäander, weil er den Lacedämoniern Gold und Silber schenkte, aus dem Lande wegwiesen; der König Kleomenes konnte dieses nicht selbst thun, sondern mußte sich deßhalb an die Ephoren wenden [22]). Zur Polizei gehört die sogenannte Kriegserklärung gegen die Heloten, welche die Ephoren stets bei dem Antritte ihres Amtes erließen [23]), was auch die eigentliche Bedeutung gewesen seyn mag. Namentlich war die Sittenpolizei das Geschäft der Ephoren. Sie straften wegen Müßiggangs [24]), so wie diejenigen, welche der Liebe eines braven aber armen Mannes die eines reichen vorzögen, oder gar nicht liebten [25]), ferner den Terpander und den Timotheus wegen Vermehrung der Saiten auf der Zither und Leyer [26]), und in andern Fällen [27]).

Die Ephoren hatten die Aufsicht über die öffentliche Erziehung [28]) und waren daher die Vorsteher der Gymnopädien [29]); sie hatten die Aufsicht über die Epheben [30]), sie wählten die Hippagreten [31]). Sie hatten die Sorge für die

---

22) Herodot III, 148. Plutarch Apophthegmata von Lacedämoniern Kleomenes Anar. Th. 8. S. 214. H.
23) Plutarch im Lykurg K. 28. nach Aristoteles.
24) Scholion zu Thucydides I, 84.
25) Aelian III, 10.
26) Plutarch Lacedämon. Einrichtungen Th. 8. S. 251 H. Apophthegm. von Lacedäm. Ἐμπεπονῦς Th. 8. S. 205. Psephisma in Gronov's Vorrede zum fünften Theil des Thesaurus antiq. graec. und bei Chishull Asiat. Alterth. S. 128.
27) Plutarch Lacedäm. Einricht. Th. 8. S. 254. H.
28) Agatharchides bei Athenäus XII, 12. S. 550. C. D. Xenophon Ueber den Lacedämon. Staat IV, 6.
29) Xenophon Griech. Gesch. IV, 4, 16. Plutarch im Agesilaus K. 29.
30) Aelian Verm. Gesch. XIV, 7.
31) Xenophon Ueber den lacedämon. Staat IV, 3.

öffentlichen Malzeiten [32]), und die Vollziehung wenigstens gewisser Opfer im Tempel der Minerva Chalciókos [33]).

Die Erlaubniß, welche zu Reisen in das Ausland nöthig war, wurde von den Ephoren ertheilt [34]).

Jenes Recht der Ephoren Untersuchung und Strafe zu verhängen, das wir in Hinsicht auf die Könige und alle Beamte oben betrachtet haben, und das Xenophon [35]) so allgemein ausdrückt, sie seyen befugt gewesen zu strafen wen sie wollten, kann nur auf die allgemeine Aufsicht auf Staatsangelegenheiten, Staatsverwaltung, öffentliche Ordnung, auf die Polizeistrafgewalt bezogen werden. Hierhin gehört auch das Recht Verwiesene zurückzurufen, wovon wir ein Beispiel aus der 140. Olympiade finden [36]). Gerichtsbarkeit hatten die Ephoren sonst nicht in Strafsachen, sondern nur über Verträge, oder wohl überhaupt über Mein und Dein [37]), welcher Theil der Gerichtsbarkeit überhaupt weniger Wichtigkeit zu haben scheint als das Recht zu strafen (das dem Rathe zukam), insbesondere aber zu Lacedämon, wenn dort wirklich, wie Plutarch [38]) sagt, wegen Unbekanntschaft mit

---

32) Nikokles bei Athenäus IV, 8. S. 141. A.

33) Polybius IV, 35, 2 ff.

34) Wir finden Beispiele von Lysander (Plutarch im Lysander K. 20. 21). und Akrotatus, des Königs Kleomenes Sohn (Diodor XIX, 70). wo freilich von einer Fahrt mit mehrern Schiffen nach Agrigent zum Kampfe gegen Agathokles die Rede ist, also nicht bloß von der Reise eines Einzelnen.

35) Ueber den Lacedämonischen Staat VIII, 4. Eben so ist zu erklären daß Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 189. C.) von den Ephoren sagt: ἔτι δὲ καὶ κρίσεών εἰσι μεγάλων κύριοι. Beispiele von Bestrafung von den Ephoren noch bei Polyänus II, 26. Plutarch Apophthegmata von Lacedämon. (Theklameres) Th. 8. S. 209.

36) Polybius V, 91, 2.

37) Aristoteles Staatskunst III, 1. S. 203. C. vergl. in Plutarch's Werken Th. 8. S. 207. H. Apophthegm. von Laced. Λυκοῦργίδου.

38) im Lykurg K. 24.

Reichthum, Bedürfnissen und Gewinsucht, die Processe seltner waren.

Die Ephoren scheinen einen vorzüglichen Antheil an der Verhandlung mit fremden Gesandten gehabt zu haben, nach Zeugnissen aus der Zeit des Polykrates und aus spätern Zeiten; ja, wenn Herodot und Plutarch genau sind, gaben im Perserkriege die Ephoren für sich entscheidende Antworten und beschlossen Truppen zu senden ohne die Volksversammlung zu befragen [39]). Die Erlaubniß nach Sparta zu kommen ward dem darauf zu Sellasia wartenden athenischen Gesandten nach der Schlacht bei Aegospotami von den Ephoren erst abgeschlagen, dann ertheilt [40]). Schreiben der Auswärtigen an den Staat wurden den Ephoren übergeben [41]), oder waren an die Ephoren gerichtet [42]). Gesandte wurden von „den Ephoren und den Staatsbeamten“ geschickt [43]). Ephoren finden wir im peloponnesischen Kriege unter denen, die Staatsverträge beschworen [44]).

Schon zur Zeit der Schlacht bei Platää finden wir Ephoren bei dem Heer [45]). In das Lager bei Pylus wurden im peloponnesischen Kriege die Beamten, τέλη, wahrscheinlich die Ephoren, geschickt, um sich von der Lage der Dinge zu unterrichten [46]). Es war Regel, daß jedesmal zwei Ephoren den König auf dem Feldzuge begleiteten, freilich nur mit der Bestimmung die Aufsicht über das Betragen Aller zu führen, übrigens aber bloß auf des Königs Veranlassung

39) Herodot IX, 7 — 11. Xenophon Griech. Gesch. II, 2, 13. 19. V, 2, 9. Polybius IV, 34, 5. Plutarch Aristides K. 10. Lysander K. 20. Agis K. 13. Cornelius im Themistokles (II,) 7, 1. 2. 4.
40) Xenophon Griech. Gesch. II, 2, 13. 19.
41) Plutarch im Lysander K. 20.
42) Plutarch im Agis K. 13. Man vergl. weiter unten.
43) Thucydides VI, 88.
44) Thucydides V, 19. 24.
45) Herodot IX, 76.
46) Thucydides IV, 15.

sich in die Angelegenheiten zu mischen [47]); allein bei der Gewalt und dem Einflusse, worin sie überhaupt standen, waren sie doch auch auf dem Feldzuge eine Aufsicht über die Könige.

Die Ephoren bestimmten im Kriege die Maßregeln und die einzelnen Operationen, beschlossen die Absendung von Truppen zu bestimmten Zwecken, und schrieben den Königen, wie den andern Feldherrn vor, wann sie ausziehn, wohin sie ihren Feldzug richten und wann sie wieder zurückkehren sollten [48]). Wenigstens war dieß der Fall in dem peloponnesischen Kriege und später; von der Zeit des Perserkriegs sagt Herodot [49]), daß der König den Krieg ziehn konnte, wohin er wollte, und daß auch damals die Ephoren den Pausanias aus Asien zurückriefen [50]), war vielleicht nicht Gewalt in Kriegsangelegenheiten sondern, über die Könige. Die Ephoren bestimmten, wer Anführer im Kriege seyn sollte [51]); sie ordneten einst dem jungen Könige Räthe zu [52]). Die Mannschaft und die Handwerker zu einem Feldzuge auszuschreiben, zu bestimmen, bis zu welchem Alter und in welcher

47) Xenophon Lacedämon. Staat XIII, 5. πολυπραγμονοῦσι μὲν οὐδέν, ἢν μὴ ὁ βασιλεὺς προσκαλῇ· ὁρῶντες δέ, ὅ τι ποιεῖ ἕκαστος, πάντας σωφρονίζουσιν, ὡς τὸ εἰκός. Es ist freilich zunächst nur von ihrer Gegenwart bei dem Opfer die Rede, was aber doch gewiß nicht die einzige Bestimmung ihrer Anwesenheit im Felde war. Vergl. Thucydides V, 60. Xenophon Griech. Gesch. II, 4, 36., wo sie an der Bestimmung über den Feldzug und über den Waffenstillstand Theil nehmen.

48) Thucydides VIII, 12. Xenophon Griech. Gesch. II 4, 29. III, 1, 1. 7. III, 2, 6. 12. 23. 25. III, 4, 27. III, 5, 6. IV, 2, 9. V, 2, 9. V, 3, 13. V, 4, 14. 24. VI, 4, 17. VI, 5, 10. im Agesilaus I, 36. Diodor XIX, 70. Plutarch im Agesilaus K. 15. im Kleomenes K. 4. an zwei Stellen und K. 6. Apophthegmata von Lacedämoniern (Agesil). Th. 8. S. 181. H. Cornelius im Agesilaus (XVII,) 4, 1.

49) VI, 56.

50) Thucydides I, 131.

51) Xenophon Griech. Gesch. III, 2, 6.

52) Plutarch im Perikles K. 22.

Zahl die Bürger in das Feld ziehn sollten, kam den Ephoren zu [53]). Sie wachten über das Betragen der Truppen, wie sie einst denen in Decelea schrieben, sie sollten nicht spatzieren gehn [54]). Sie bestimmten das Verfahren gegen die Besiegten. Ueber das Schicksal Athens nach dem peloponnesischen Kriege entschied ein noch in aller Form vorhandener Beschluß, in welchem selbst zwar die Beamten, τὰ τέλη (vielleicht die sogenannte kleine Versammlung) als die Beschließenden genannt werden, der doch aber ein Beschluß der Ephoren heißt [55]). Die von Lysander in den besiegten Staaten eingeführten Verfassungen wurden von den Ephoren wieder abgeändert [56]). Den Ephoren sandte Lysander zu was er auf dem Feldzuge an Geschenken und an Beute, namentlich in Geld, erworben hatte [57]). An die Ephoren wurden die Berichte von den Feldherrn erstattet [58]); und ein vom Feldzuge nach Sparta zurückkehrender Feldherr begab sich allemal sogleich in das ἀρχεῖον, wo die Ephoren waren [59]), das aber vielleicht auch die sogenannte kleine Versammlung enthalten haben könnte. Als die Behörden, welche den Feldherrn die Befehle sandten, waren es die Ephoren, welche die eine σκυτάλη hatten [60]).

Der Name eines der Ephoren wurde zur Bezeichnung des Jahres gebraucht und in Verträgen und andern Urkunden vorgesetzt [61]). Wir finden den Namen eines Ephorus auf

---

53) Xenophon Lacedämon. Staat XI, 2. Griech. Gesch. VI, 4, 17.
54) Aelian Verm. Gesch. II, 5.
55) Plutarch im Lysander K. 14.
56) Xenophon Griech. Gesch. III, 4, 2. Diodor XIV, 13. sagt διῴκησε (Lysander) τὰς πόλεις κατὰ τὴν τῶν ἐφόρων γνώμην.
57) Plutarch im Lysander K. 16. 17. Diodor XIII, 106.
58) Plutarch im Kleomenes K. 8. Apophthegmata von Lacedäm. Brasidas Th. 8. S. 203. Lysander S. 227. Suidas ἔφοροι 1.
59) Plutarch im Lysander K. 20.
60) Plutarch im Lysander K. 19. Photius und Suidas u. d. W. σκυτάλη.
61) Thucydides II, 2. V, 19. 25. VIII, 58. Xenophon Griech. Gesch. I, 2, 1. I, 3, 1. I. 6. 1. II, 1, 10. II, 3, 1. 9. 10. Pausanias III, 11, 2. Inschriften im Museum Veronense S. 14. 20. vergl. S. 480.

Münzen [62]). Briefe aus späten römischen Zeiten sind an die Ephoren, den Rath und das Volk (in dieser Ordnung) von Sparta [63]), oder an die Ephoren und die Lacedämonier [64]), oder auch bloß an die Ephoren [65]) gerichtet.

Die Gewalt der Ephoren war im Lacedämonischen Staate, der Verfassung und dem Einflusse nach, unter allen einzelnen Behörden die bedeutendste, und über alles sich erhebend, so daß sie von alten Schriftstellern mit der willkührlichen Gewalt der Tyrannis verglichen wird [66]). In allen Zweigen der Staatsverwaltung, insbesondere in den höchsten allgemeinen Staatsangelegenheiten, sind es durch die ganze Lacedämonische Geschichte hindurch vorzüglich die Ephoren, welche als handelnd und entscheidend vorkommen. Als eine Anerkennung der Hoheit der Ephoren ist zu erwähnen, daß die Könige sich von ihren Sitzen vor den Ephoren erhoben, nicht aber diese von ihren ephorischen Sitzen vor den Königen [67]). In zwei (oder drei) von Fourmont [68]) bekannt

62) Eckhel Doctr. P. 1. Vol. 2. S. 281. und Vol. 4. S. 199. Pelerin Supplem. IV. Taf. 3. Nr. 4. Nur auf einer Münze ist der Titel des Ephorus genannt; aber wir finden auch Münzen mit Namen bei Combe Mus. Hunter. S. 163. wo, so wie überhaupt wo es nicht Namen von Königen sind, so insbesondere Nr. 13. schon wegen des ἐπὶ, der Name eines Ephorus zu vermuthen ist.

63) Brief des Hohenpriesters Jonathas bei Josephus Jüd. Alterth. XIII, 5, 8.

64) Briefe des Apollonius von Tyana in den Werken der Philostraten S. 404. Nr. 63. 64.

65) Brief desselben in seinem Leben von Philostratus IV, 27.

66) Plato von den Gesetzen B. 4. S. 712. D. (Th. 8. S. 178. Zweibr.) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 198. A. Plutarch im Kleomenes K. 3. 10. vergl. Pausanias III, 11, 2. Cornelius im Lysander (VI,) 4, 3. nennt die Ephoren summus magistratus.

67) Xenophon Lacedämon. Staat XV, 6. Plutarch Apophthegm. von Lacedämoniern: Anaxilas Th. 8. S. 197. H. Stobäus Serm. 42. S. 205. Doch erzählt Plutarch im Agesilaus K. 4. als etwas Besonderes, daß Agesilaus sich vor den Ephoren, wenn er in Verwaltung seines Amtes begriffen gewesen sey, von seinem Königssitze erhoben, so wie daß er sie über alles befragt habe.

68) in der Histoire de l'acad. des inscr. Th. 15. zu S. 397.

gemachten Inschriften aus den Zeiten der Könige Theopompus und Polydorus behaupten unter den Beamten die Ephoren den zweiten Rang, zunächst nach den Geronten, vor den Königen. Fourmont [69]) versichert aber, daß sie in einer großen Zahl späterer Inschriften nicht mehr diesen Rang behaupten; sonderbar, da doch später ihre Gewalt wuchs, wenn nicht ganz späte Zeiten gemeint sind.

Der Rath, die Gerusia.

Wir haben schon bemerkt, daß, wenn die Gründung der Gerusia zu Sparta dem Lykurg zugeschrieben wird [70]), dieses höchstens nur von neuer Einrichtung gelten kann, daß auch dort gewiß ein Rath schon früher gewesen ist.

Die Gerusia bestand aus 28. Gliedern, die auf Lebenszeit dieses Amt bekleideten [71]), und wenigstens 60. Jahr alt seyn mußten [72]). Außer diesen waren jedesmal beide Könige Glieder des Raths und eines jeden Königs Stimme wurde für zwei Stimmen gerechnet [73]).

---

69) Ebendaselbst S. 414.

70) Herodot I, 65. Plutarch im Lykurg K. 26.

71) Aristoteles Staatskunst II, 9. Th. 2. S. 198. D. E. Polybius VI, 45, 5. Plutarch im Lykurg K. 26. im Agesilaus K. 4. In einer zu Sparta unter Statuen des Kastor und Pollux gefundenen Inschrift (aus Cyriakus Nr. 257. 260. Muratori 66, 6. 401, 4. in Corsini Notae Graecorum S. 46. und App. S. LXXXIX. und bei Muratori 720, 1.) hatte einer viermal das Amt eines Geron bekleidet. War es in späterer Zeit nicht lebenslänglich? dieß ist nicht wahrscheinlich. Oder waren die Gerontes, die jene Statuen errichteten, nicht die Gerusia? Eben so wenig weiß ich zu erklären, warum in den zwei von Fourmont (Histoire de l'acad. des inscr. zu S. 397. Nr. 1. und 2.) bekannt gemachten Inschriften aus gleicher Zeit, unter den Königen Theopompus und Alkamenes, die Namen der Gerontes so wenig übereinstimmen. Endlich ist sonderbar, daß in der zweiten dieser Inschriften neun und zwanzig Gerontes genannt werden. Fourmont (S. 411.) meint, einer sey ein abgegangenes Mitglied, ein Ehrenmitglied, gewesen.

72) Plutarch im Lykurg K. 26. vergl. Xenophon Lacedämon. Staat X, 1.

73) wovon unten in dem Artikel von den Königen.

Was die Gewalt des Rathes betrifft, so haben wir schon oben [74]) davon gehandelt, daß in frühern Zeiten (seit Lykurg) von dem Rathe und den Königen die Volksversammlungen geleitet wurden und aufgehoben werden konnten, daß aber dieses letztere Recht bald aufhörte und daß der Vorsitz auf die Ephoren übergegangen zu seyn scheint; ferner, daß später, namentlich in der Zeit des letzten Agis die Gewalt des Raths nur in das Recht gesetzt wird, was in der Volksversammlung entschieden werden sollte, in vorläufige Berathung zu ziehn und in Vorschläge zu bringen. Wenn aber auch der Rath später nicht mehr an der Spitze der Volksversammlungen stand, so ist doch wahrscheinlich alles, was vor die Volksversammlungen gehörte, zuvor erst in dem Rath verhandelt und in ein Probuleuma gebracht worden, wie wir gesehn haben, daß Agis seine Gesetzvorschläge zuerst an den Rath brachte. Zu der allgemeinen Ansicht von dem Verhältnisse des Raths gehört, daß ein Brief des Hohenpriesters Jonathas an die Ephoren, die Gerusia und das Volk von Lacedämon gerichtet ist [75]). Wir müssen auch noch darauf zurückweisen, daß die Glieder des Raths zugleich Glieder der sogenannten kleinen Versammlung waren, welche wir im Besitz eines bedeutenden Theils der Staatsverwaltung gefunden haben.

Die Gerusia in Lacedämon wird von alten Schriftstellern als die höchste Behörde des Staates betrachtet, und zwar nicht etwa bloß in Beziehung auf frühere Zeiten, sondern auch auf solche, wo die Gewalt der Ephoren auf dem Gipfel war [76]). Unter den Beamten behaupteten die Gerontes den

74) in dem Artikel von den Volksversammlungen.
75) bei Josephus Jüd. Alterth. XIII, 5, 8.
76) Dionysius Römische Alterth. II, 14. Pausanias III, 11, 2. vergl. Demosthenes G. Leptines S. 489. Z. 20. Plato Von den Gesetzen S. 692. A. (Th. 8. S. 137. Zweibr.) Polybius VI, 45, 5.

ersten Rang, vor den Ephoren und den Königen [77]). Der bedeutendere Theil der Gerichtsbarkeit stand dem Rathe zu; er entschied über alle Verbrechen, die mit Tod oder Verlust der politischen Rechte bestraft wurden, namentlich Mord, und sonst über „die wichtigsten Sachen“ [78]). Als dem Kleonymus (zur Zeit des epirotischen Pyrrhus) der Thron streitig gemacht ward, wird der Rath als die Behörde genannt, welche für Areus entschied [79]). Nach Cornelius [80]) geschah die Verhandlung mit fremden Gesandten zur Zeit des epirotischen Pyrrhus durch den Rath wie durch andere Beamte. Aristoteles findet bei der Wichtigkeit der Gewalt, vorzüglich der richterlichen, welche die Glieder des Raths ausübten, zu tadeln, daß sie keiner ordentlichen Verantwortung unterworfen seyen [81]).

Die Könige.

Bei dem Beginn der dorischen Herrschaft soll die königliche Gewalt in Lacedämon größer gewesen seyn, als wir sie später finden. Eurytion, des Aristodemus Urenkel, soll zuerst das Uebermaß des Monarchischen herabgestimmt haben, so daß das Volk kühner wurde und Unruhen entstanden [82]).

Man darf vor allen Dingen durch den Königstitel sich nicht verleiten lassen, in dieser Würde eigene höchste Gewalt, oder auch nur einen Antheil daran zu suchen. Die Könige

---

77) Inschriften Fourmont's in der Histoire de l'acad. des inscr. Th. 15. Zu S. 397.

78) Xenophon Ueb. d. Staat der Lacedäm. X, 2. Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 198. D. III, 1. S. 203. C. IV, 9. S. 224. G. Plutarch im Lykurg K. 26. und Apophthegm. von Lacedämoniern Ἀναξανδρίδου Th. 8. S. 196 — 197. Ein Beispiel bei Plutarch Ueber den Genius des Sokrates zu Ende Th. 10. S. 365. H.

79) Pausanias III, 6, 2.

80) im Themistokles (II,) 7, 4.

81) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 198. D. Vergl. unten: Allgemeines über die Verhältnisse der Staatsbeamten.

82) Plutarch im Lykurg K. 2.

waren nichts als Beamte. Dieses geht aus dem ganzen Verhältnisse hervor, insbesondere aus ihrer Verantwortlichkeit vor Gericht, wovon wir gesprochen haben und noch sprechen werden; wir können aber als einen Zug, woran dieses recht in die Augen fällt, dieses betrachten, daß Agesilaus einst eine Gesandtschaft übernahm [83]). Auch sind hier die Eide nicht unbemerkt zu lassen, welche jeden Monat die Könige und im Namen des Volks die Ephoren einander schworen, und worin die Unverletzbarkeit des Königthums unter der Bedingung gesetzmäßiger Regierung angelobt wurde [84]).

Die Königswürde wurde seit Prokles und Eurysthenes in beiden königlichen Häusern nach dem Erstgeburtsrechte vererbt, so daß stets aus jedem Hause ein König war [85]). Allein der Nachfolger trat nicht sogleich nach dem Tode ohne weiteres in die Würde ein, sondern der Thron blieb eine bestimmte Anzahl Tage hindurch unbesetzt, dann wurde, wie es scheint nach förmlicher Berathschlagung und Entscheidung, der neue König eingesetzt [86]), und wenn ein Zweifel entstand, wie zwischen des Agis Sohn, Leotychides, dem Unächtheit der Geburt vorgeworfen ward, und des Agis Bruder, Agesilaus, so entschied das Volk, ἡ πόλις [87]).

---

83) Xenophon Griech. Gesch. VI, 5, 4. u. f. und im Agesilaus II, 25. 26. Ein anderes ist es bei Polybius XXIV, 11, 1. (49. Ges.) wo es nur Vertriebene sind, in deren Namen der König nach Rom geht.

84) Xenophon lacedämon. Staat XV, 7. Stobäus Serm. 42. S. 305.

85) Herodot VI, 52. Xenophon Griech. Gesch. III, 3, 2. Pausanias III, 3, 8. Cornelius im Agesilaus (XVII,) 1, 3. Nach Cornelius war noch besonders bestimmt, daß nicht beide Könige aus einem Hause seyn sollten, was nur auf den Fall, daß das eine Haus ausstarb, anwendbar war.

86) Xenophon Griech. Gesch. III, 3, 1. ἐπεὶ δὲ, ὡς εἰώθεσαν, αἱ ἡμέραι παρῆλθον, καὶ ἔδει βασιλέα καθίστασθαι, ἀντέλεγον περὶ βασιλείας Λεωτυχίδης, υἱὸς φάσκων Ἄγιδος εἶναι, Ἀγησίλαος δὲ ἀδελφός.

87) Zu dem, was hierüber oben in dem Artikel von den Volksversammlungen beigebracht worden, kann noch ein Beispiel von Bestreitung des Thronfolgerechts hinzugefügt werden, das des Kleo-

Wir finden in keinem bedeutenderen Zweige der Staatsverwaltung selbstständige Gewalt der Könige. Ihren Antheil an der Regierung hatten sie als Mitglieder der Volksversammlung, worin sie (wie wir gesehn haben) sprachen und wenigstens früher den Vorsitz hatten, der sogenannten kleinen Versammlung und der Gerusia. In der Gerusia stimmten auch die Könige und zwar galt die Stimme eines jeden Königs für zwei Stimmen [88]). Die Könige machten in dem Rathe den Vortrag und namentlich Gesetzvorschläge [89]). Sonst hatten sie keine eigne gesetzgebende Gewalt, aber zur Abfassung eines Gesetzes gewählt wurde einst Agesilaus von den Ephoren [90]).

Der Antheil der Könige an der Gerichtsbarkeit kann nicht bedeutend gewesen seyn, da alle wichtigere Strafsachen dem Rathe, die Klagen aus Verträgen den Ephoren gehörten. Herodot [91]) nennt als die Gegenstände, über welche zu entscheiden dem König zukam, Vermählung der Erbtöchter, Straßen, die Solennität der Adoption. Eine Spur finden wir von Gerichtsbarkeit des Königs in Civilsachen, doch ohne weitere Angabe des Gegenstandes [92]). In einem schon er-

---

nymus, eines Zeitgenossen des epirotischen Pyrrhus, welchem die ihm gebührende Thronfolge entzogen worden zu seyn scheint, weil er nach zu hoher Gewalt strebte; hier wird die Entscheidung der Gerusia zugeschrieben. Plutarch im Pyrrhus K. 26. Pausanias I, 13, 3. III, 6, 2.

88) Herodot VI, 57. Thucydides I, 20. Dionysius Röm. Alt. II, 14. Lucian im Harmonides K. 3. vergl. Plato Von den Gesetzen B. 3. S. 691. (Th. 8. S. 187. Zw.) Der Widerspruch des Thucydides gegen Herodot's Behauptung, daß jeder König zwei Stimmen habe, wird von dem Scholiasten so erklärt, daß nicht zwei ψῆφοι gegeben werden, aber eine jede ψῆφος für zwei gelte, was mit des Thucydides Worten übereinstimmt.

89) Plutarch im Agis K. 8.

90) Plutarch Apophthegmata von Lacedämoniern (Agesilaus) Th. 8. S. 189. H.

91) VI, 57.

92) Apophthegmata von Lacedämoniern (Agesilaus) in Plutarch's Werken Th. 8. S. 187. H.

wähnten Psephisma, etwa 400. Jahr vor unserer Zeitrechnung, wird den Königen und den Ephoren aufgegeben, den Zitherspieler Timotheus aus Milet zu Verringerung der Zahl der Saiten zu nöthigen [93]).

Was religiöse Angelegenheiten betrifft, so verrichteten die Könige für den Staat Opfer [94]), namentlich kam ihnen zu das Priesterthum des lacedämonischen Zeus und des Zeus Uranius, die Vollbringung der regelmäßigen zweimaligen Opferfeierlichkeiten des Staats in jedem Monat, die Ernennung der Pythier, die Aufbewahrung der Orakelsprüche [95]). Sie opferten auch selbst auf dem Feldzuge, bei dem Beginn und nach der Rückkehr [96])

Vorrechte oder Vortheile der Könige waren Domänen von mäßigem Ertrage in dem Gebiet der Periöcen [97]), Wohnung in der Stadt [98]), und gewisse Ehrenrechte, Gaben, z. B. bei Opfern, und andere unbedeutende Rechte [99]). Es findet sich eine Münze mit dem Namen des Königs Areus [100]), wie wir sonst Münzen mit Namen der Ephoren finden.

Von Verhandlung der Könige mit auswärtigen Gesandten ist mir nur eine Erwähnung bekannt, noch vor dem

---

93) Inschrift in Gronov's Vorrede zum 5. Theil des Thesaurus antiqu. graec. und daraus bei Chishull Asiat. Alterth. S. 128.
94) Xenophon Griech. Gesch. III, 3, 4.
95) Herodot VI, 57.
96) Xenophon Griech. Gesch. III, 4, 3. Lacedämonischer Staat XIII, 2, 3. XV, 2, 5. Plutarch im Lykurg K. 12. und im Marcellus K. 22.
97) Xenophon Lacedämon. Staat, XV, 3.
98) Daß das noch zu des Agesilaus Zeit durch Pracht sich keineswegs vor andern Privathäusern auszeichnende Haus des Königs in der Stadt (Xenophon Lacedäm. Staat XV, 6. Cornelius im Agesilaus, (XVII,) 7, 4.) doch wohl nicht als Privateigenthum zu betrachten ist, wie es Pausanias III, 12, 3. zu thun scheint, sondern Staatseigenthum war, hat man daraus zu schließen, weil die Könige beide zusammen wohnten. Xenophon Griech. Gesch. V, 3. 20.
99) Herodot VI, 56 — 58. Xenophon Lacedäm. Staat K. 15.
100) Eckhel Doctr. P. I. Vol. 2. S. 281 f.

Perserkriege, mit Aristogoras [1]), zu welcher Zeit wir dieses auch als das Geschäft der Ephoren und anderer Beamten gefunden haben; die Provenen wurden von den Königen ernannt [2]). In einer Stelle Xenophons, nach welcher, wie sie gewöhnlich gelesen wird, dem Könige zukam, fremde Gesandten, von Freund oder Feind, zu entlassen, ist wahrscheinlich, durch eine leichte Veränderung (indem man οὐ statt αὖ setzt) der Sinn in den entgegengesetzten zu verwandeln [3]). Daß der König nur eine vorläufige Uebereinkunft zu einem Waffenstillstand, zu einstweiliger Aufhebung der Feindseligkeiten, treffen konnte, daß dauernder, gänzlicher Waffenstillstand, und noch mehr Krieg, nur von dem Volke geschlossen wurde, ist schon gezeigt worden. Aber auch wegen solcher Uebereinkunft eines einstweiligen Waffenstillstands war der König verantwortlich; König Agis entging darüber im peloponnesischen Kriege nur kaum der Strafe [4]). Nach Vertreibung der dreißig Tyrannen aus Athen hießen die Ephoren und der Ausschuß den Athenern, sich mit dem König Pausanias II. zu vergleichen, was auch geschah [5]).

Die Gewalt der Könige im Feldzuge scheint zur Zeit des Perserkrieges größer gewesen zu seyn, als in der Zeit des peloponnesischen Kriegs. Herodot [6]) sagt, der König könne das Heer zum Feldzuge führen wohin ihm gefalle; wer ihn hindern wollte, würde in Fluch (ἄγος) verfallen. Später aber war zwar immer noch die Feldherrnwürde mit dem Königthum für immer, nicht etwa jedesmal in besonderm Auftrag, son-

1) Herodot V, 49 ff.
2) Herodot V, 57.
3) Xenophon Lacedämon. Staat XIII, 10. — τούτου μὲν κύριος ὁ βασιλεὺς — τὸ μέντοι πρεσβείας ἀποπέμπεσθαι καὶ φιλίας καὶ πολεμίας, τοῦτ' αὖ (οὐ) βασιλέως. Daß αὖ in οὐ zu verwandeln sey, wie schon Weiske vermuthet hat, scheint mir schon wegen des μέντοι kaum zu bezweifeln.
4) Thucydides V, 59. 60. Diodor XII, 78.
5) Xenophon Griech. Gesch. II, 4, 38.
6) VI, 56.

kern nach eignem Rechte verbunden [7]); wiewohl nur die Feldherrnwürde im Landkriege, nie aber der Oberbefehl zur See [8]), welche Beschränkung, wie man aus dem Oberbefehl des Eurybiades über die ganze verbündete Flotte aller Griechen gegen Xerxes sieht, schon im Perserkriege Statt gefunden hat, und bei der Wichtigkeit des Seekriegs so bedeutend war, daß Aristoteles darin ein vorzügliches Gegengewicht gegen die königliche Gewalt findet. Daß aber, namentlich zur Zeit des peloponnesischen Kriegs, auch dem König von den verwaltenden Behörden Vorschriften gemacht wurden, wann und wohin er ausziehn, wann er zurückkehren sollte u. s. w., daß die Ephoren eine Aufsicht über das Verhalten des Heeres führten, daß immer zwei Ephoren dem König im Feldzuge zur Seite waren, ist schon bemerkt worden. Unzufriedenheit mit dem König Agis im peloponnesischen Kriege veranlaßte die Einrichtung, daß der König das Heer nicht ohne Begleitung eines Rathes von zehn Personen aus der Stadt führen sollte [9]), welche Einrichtung vielleicht nicht für immer war und nicht lange dauerte [10]). Später wurde demselben König Agis einst als besondere Gewalt verliehen, Truppen zu schicken wohin er wollte, Truppen zu sammeln, Geld einzufodern [11]). Für den Marsch und die Schlachtordnung aber hatte der König überhaupt völlig freie Macht [12]). Auch war er es, der dabei die Opfer verrichtete [13]). Er bestimmte namentlich,

7) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 198. G. (wo doch wohl zu lesen ist βασιλεῦσιν οὗσι στρατηγοῖς ἀϊδίοις, statt ἀΐδιος, ἡ ναυαρχία) III, 14. S. 213. G.

8) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 198. G. Plutarch im Agesilaus K. 10. Auch die Beispiele des Eurybiades und Lysander's sind zum Beweis. Es war, nach Plutarch, Ausnahme, daß dem Agesilaus der Befehl zur See überlassen ward.

9) Thucydides V, 63. Diodor XII, 78.

10) Manso Sparta B. 2. Th. 1. S. 378. N. k

11) Thucydides VIII, 5.

12) Thucydides V, 66. Xenophon Laced. Staat XIII; 5. in welchem Kapitel er eine allgemeine Uebersicht der Geschäfte des Königs im Kriege giebt.

13) Xenophon Lacedämonischer Staat K. 13.

wann und wo ein Lager aufgeschlagen werden sollte [14]). Wegen aller Angelegenheiten hatte sich jeder im Feldzuge an den König zu wenden, doch dieser entschied nicht selbst, sondern verwies Rechtssachen an eine besondere Behörde, die Hellanodicen, Geldsachen an den Schatzmeister, und, was die Beute betraf, an besondere Beamte, die Laphyropolen, so daß Xenophon sich davon veranlaßt findet zu bemerken, der König sey auch im Feldzuge nichts weiter gewesen als Priester und Anführer [15]). Isokrates [16]) betrachtet die Gewalt der Könige in Kriege als so groß, daß er sagt, die Verfassung Lacedämons sey zu Hause Oligarchie, im Felde Königthum gewesen.

Aristoteles [17]) betrachtet das Königthum zu Lacedämon bloß als lebenslängliche und erbliche Feldherrnwürde.

Gerichtsverfassung.

Wir haben gesehn, daß den Ephoren nur über Verträge, vielleicht auch überhaupt über Civilsachen, die Gerichtsbarkeit zukam, daß ihr Recht zu strafen Polizeigewalt war, daß die Könige nur in einigen unbedeutenden Sachen Gerichtsbarkeit gehabt zu haben scheinen, daß die Strafgerichtsbarkeit von dem Rathe ausgeübt wurde, daß das Recht die Könige zu richten und zu strafen meistens den Ephoren, einmal den Ephoren und dem Rath gemeinschaftlich zugeschrieben wird, daß wir darin vielleicht die sogenannte kleine Versammlung als eigentliche Behörde zu erkennen haben, daß die Volksversammlung über streitige Thronfolge den Ausspruch that, daß über eine Verschwörung zwar die Ephoren entschieden, doch nicht ohne Andeutung, daß dieß eigentlich nicht nur der sogenannten kleinen Versammlung, sondern wohl sogar der allgemeinen Volksversammlung selbst zustand.

---

14) Xenophon Lacedäm. Staat XIII, 10.
15) Ebendas. §. 10. 11.
16) im Nikokles S. 44. Z. 45.
17) Staatskunst III, 14. S. 213. G. 214. E.

Die Volksversammlung scheint demnach in Staatsangelegenheiten Gerichtsbarkeit gehabt, allein bei der großen Gewalt der verwaltenden Behörden weniger ausgeübt zu haben. Uebrigens aber waren die Beamten, wie es scheint, Richter, nicht, wie zu Athen, bloß Vorsteher der Gerichte. Von einem atheniſchen Dikaſterion, das aus einem Bürgerausſchuſſe beſtand, findet ſich zu Lacedämon keine Spur; ſogar jenes Wort erinnere ich mich nicht in Beziehung auf Lacedämon gefunden zu haben, außer von König Leotychides, der vor das Dikaſterion gezogen wurde [18]), wo es aber die ſogenannte kleine Verſammlung oder der Ephoren Gericht zu bezeichnen ſcheint.

Eine Stelle des Ariſtoteles [19]) ſcheint die Vermuthung zu begünſtigen, daß zu Lacedämon keine Volksgerichte aus Bürgerausſchüſſen Statt gefunden haben, enthält aber übrigens Angaben über die Gerichtsverfaſſung zu Lacedämon, die mir unverſtändlich ſind. Er ſagt: es gehöre unter die ariſtokratiſchen Züge Karthago's, daß die Proceſſe (*δίκαι*) alle vor die Beamten oder Collegien (*ἀρχεῖα*) gezogen werden und nicht nach Verſchiedenheit der Gegenſtände vor verſchiedene, wie zu Lacedämon [20]). Es kann aber hier, auch wenn unter *δίκαι* alle Proceſſe überhaupt, nicht bloß die Privatſachen, verſtanden werden, wohl nicht gemeint ſeyn, daß eine ſolche Verſchiedenheit der Behörden von Lacedämon behauptet werde, wie man nach der Stellung der Worte vermuthen möchte; ſondern die Verneinung ſcheint auch auf Lacedämon bezogen werden zu müſſen. Vielerlei richtende Behörden gab es ja daſelbſt keineswegs, vorzüglich in Vergleich mit Athen, wovon ein Beiſpiel zu nehmen dem Ariſtoteles am nächſten lag. Es müßte denn Lacedämon darum zum Vergleich gewählt worden ſeyn, weil auch hier nur Be-

---

18) Herodot VI, 72. 85.

19) Staatskunſt II, 11. S. 200. F.

20) *καὶ τὸ τὰς δίκας ὑπὸ τῶν ἀρχείων δικάζεσθαι πάσας, καὶ μὴ ἄλλας ὑπ' ἄλλων, καθάπερ ἐν Λακεδαίμονι.*

amte, nicht Volksausschüsse richteten. Uebrigens ist mir zweifelhaft, was unter ἀρχεῖον zu verstehn sey, ob die Gerichtsstelle irgend einer Behörde, oder, wie sonst vorkömmt [21]), ein Collegium von Beamten. Endlich wird man in der ganzen Stelle einen rechten Gegensatz vermissen: daß alle von den Amtsbehörden gerichtet werden, — und nicht andere von andern. (Soll man lesen ὑπὸ τῶν αὐτῶν statt ἀρχείων?)

Uebersicht der lacedämonischen Staatsbeamten.

Aus der Zeit der Könige Theopompus, Alkamenes und Polydorus, im achten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung, haben wir drei Inschriften, welche Verzeichnisse der lacedämonischen Staatsbeamten enthalten, und von denen vermuthet wird, daß sie sich auf Beschlüsse im Betreff des messenischen Kriegs bezogen haben [22]).

Zuerst stehn die Namen der Gerontes (in der ersten Inschrift 28., in der zweiten 29.), dann die fünf Ephoren, dann erst die zwei Könige (Theopompus, und in den beiden ersten Inschriften Alkamenes, in der dritten Polydorus), von welchen allen wir schon gehandelt haben.

Die vierte Stelle nehmen die Pythier ein, vier an der Zahl, die Orakel aus Delphi zu holen bestimmt, der Könige Genossen, insonderheit bei den Malzeiten und von den Königen (zwei von jedem) selbst gewählt [23]). Man könnte voraussetzen, daß sie das Staatssiegel hatten, denn das Siegel findet sich allemal bei den Namen der Pythier [24]).

---

21) S. z. B. Dionysius Röm. Alterth. II, 72. VII. 14. 35. IX, 43.

22) Von Fourmont bekannt gemacht in Histoire de l'acad. des inscr. Th. 15. zu S. 397.

23) Herodot VI, 57. Xenophon Lacedämonischer Staat XV, 5.

24) So ist es in den angeführten Inschriften und Fourmont behauptet S. 399 f. und 419., es so in mehr als sechzig Inschriften gefunden zu haben.

Auf die Namen der Pythier folgt das Wort Aniokarater oder Amiokarater und darunter ein Name. Wenn es ein Amt eines Aniokarater gab, so ist befremdend, erstens daß hier in den Inschriften dieses Wort allemal nur mit kleinen Buchstaben geschrieben ist, statt daß die andern Aemter alle mit großen Buchstaben geschrieben sind, und zweitens daß, so viel mir bekannt ist, dieses Amtes nirgends anders Erwähnung geschieht. Dieses letztere muß um so mehr auffallen, da es, nach der Stellung in unsern Inschriften, ein Amt von großer Bedeutung gewesen seyn müßte. Ja der Name scheint jedesmal der eines Königssohnes zu seyn (Nikander Nikander's Sohn, und Machanidas des Theopompus Sohn). Fourmont [25]) behauptet, es sey das höchste Amt im Kriege nach dem Könige, ursprünglich, wie er anderwärts erwiesen habe, die Befehlshaberschaft über die Hülfstruppen gewesen.

Hierauf folgen die andern hohen Kriegsbeamten, sechs Moragen, sechs Lochagen, und in der dritten Inschrift zwei Hippagreten, daher diese Leibwache der Könige, deren Anführer die Hippagreten waren, erst um jene Zeit eingeführt worden seyn möchte.

Die nächsten sind die Bidiäer, fünf an der Zahl [26]). Sie hatten nach Pausanias ein eignes Amthaus und die Aufsicht über die Wettkämpfe der Jugend [27]). In vielen Inschriften will Fourmont [28]) gefunden haben, daß sie vor der Einsetzung der Ephoren über die Fähigkeit der Aerzte und Wundärzte allein zu urtheilen hatten, nachher aber dieses Geschäft mit den Ephoren theilen mußten. Ebenfalls nach Inschriften sollen Könige Bidiäer gewesen seyn [29]).

---

25) a. a. O. S. 418. f.
26) nach der 1. und 3. Inschrift und nach Pausanias III, 11, 2. In der zweiten Inschrift werden nur vier genannt.
27) Pausanias III, 11, 2. III, 12, 4.
28) a. a. O. S. 417.
29) Fourmont a. a. O. S. 416.

Hiernächst die Harmosteres, vielleicht mit den Harmosten einerlei, welche wir in den spätern Zeiten als Befehlshaber in gehorchenden Städten finden. Die Zahl der Harmosteren ist in unsern drei Urkunden verschieden, fünf, sechs und zehn. Sie scheint sich nach der Ausdehnung des Gebietes verändert zu haben, und es soll sich in Inschriften namentlich ein Harmoster von Thyrea finden [30]).

Nach den Harmosteren kommen die Harmosynen, in den zwei ersten Inschriften fünf, in der dritten zehn. Von ihrer Bestimmung finden wir nichts, als daß sie eine Aufsicht über die Sitten der Frauen gehabt [31]).

Es folgen die fünf Empeloren, deren Amt mit dem der atheniſchen Agoranomen verglichen wird [32]), und nach ihnen ein Buagor, welcher der Schaar der Jugend (ἀγέλη) vorstand [33]). Fourmont [34]) behauptet, in einer großen Zahl von Inschriften gefunden zu haben, daß das Amt eines Buagor so lange gedauert habe als die Gesetze Lykurgs.

In der dritten Inschrift fehlen die Empeloren und der Buagor, und an ihrer Stelle stehn hier zwei Nomophylaces, die in den beiden ersten Inschriften fehlen. Die Nomophylaces hatten zu Sparta ein eignes Amtsgebäude [35]) Dieses Amtes Bestimmung war in Griechenland, überhaupt für die Beobachtung des Gesetzes (zu Athen, daß das Gesetz von den verwaltenden Behörden beobachtet werde) zu sorgen [36]). Es kömmt zu Sparta noch in der römischen Zeit vor [37]).

Endlich an der letzten Stelle steht ein Schreiber, Grammateus, dessen Name jedes Mal in die Quer geschrieben ist.

---

30) Ebendas. S. 417.
31) Hesychius und Phavorinus ἁρμόσυνοι.
32) Hesychius ἐμπέλωρος.
33) Hesychius βουάγορ.
34) a. a O. S. 418.
35) Pausanias III, 11, 2.
36) davon im sechsten, und, was Athen betrifft, im fünften Buche.
37) Inschrift aus Cyriakus Nr. 251. und Muratori 546, 4. bei Corsini Notae Graecorum. Appendix p. xc.

Wir schließen mit der allgemeinen Bemerkung, daß einige Namen von Geronten, Pythiern und andern Beamten Verwandtschaft mit den königlichen Familien zu verrathen scheinen.

Allgemeines über die Verhältnisse der Staatsbeamten.

Unter allen Behörden zu Lacedämon finden wir keine, die nicht der Verantwortlichkeit unterworfen gewesen wäre.

Daß über die Könige, über ihre Verwaltung und über ihr Thronrecht, gerichtet wurde, ist schon erwähnt worden [38]). Zu den Beispielen von Gerichten über das Thronrecht können wir hinzufügen, daß Demaratus, da er schon König war, wegen unächter Geburt wieder entsetzt wurde [39]), wobei man daraus, daß er nachher ein Amt erhielt [40]), schließen kann, daß nicht Volksbewegung, sondern richterlicher Spruch ihn vom Throne gebracht hatte. Beispiele von Unterordnung der Könige unter richterliche Gewalt sind, außer einigen andern oben angeführten: Kleomenes I., welchen Furcht vor Untersuchung zur Flucht bewog [41]), und der nachher vor Gericht gezogen wiewohl freigesprochen wurde [42]); Leotychides, der vor Gericht gezogen, zur Auslieferung an die Aegineten verurtheilt und darum flüchtig wurde [43]); Pausanias I., wegen Verständnisses mit Persien am Leben gestraft [44]); Pleistoanax, wegen Bestechung verwiesen oder um Geld bestraft und flüch-

38) in der Artikeln von der Volksversammlung, von der sogenannten kleinen Versammlung und von den Ephoren.
39) Herodot VI, 64. Pausanias III, 4, 4.
40) Herodot VI, 67.
41) Herodot VI, 74.
42) Herodot VI, 82.
43) Herodot VI, 72. 85. Pausanias III, 7, 8.
44) Thucydides I, 131 u. ff. Diodor XI, 45. Cornelius im Pausanias (IV,) 2 — 5.

tig [45]); Agis II., der wegen eines Vergleichs mit Argos in Untersuchung kam und nur Erlaß der Geldstrafe erhielt [46]); Pausanias II., der durch Flucht der ihm wegen seines Verhaltens im Kriege gegen Athen zuerkannten Geldstrafe entwich [47]); Leonidas III., welcher wegen Vermählung mit einer Ausländerin (und wegen Auswanderung) durch Gericht des Throns verlustig erklärt wurde [48]); Agis IV., wegen seiner Veränderungen in der Verfassung am Leben gestraft [49]). Merkwürdig ist das Gottesurtheil, das regelmäßig je in neun Jahren einmal über die Könige gesprochen wurde, und zwar noch in der Zeit des letzten Agis. Die Ephoren betrachteten in einer wolkenlosen Nacht zur Zeit des Neumonds die Stellung der Gestirne am Himmel. Wenn nun ein gewisses Zeichen die Könige der Versündigung an der Gottheit beschuldigte, so wurden sie so lange von der Ausübung ihres Amtes entfernt, bis ein Orakel die Wiederherstellung aussprach [50]).

Als einst König Agis, aus einem siegreichen Feldzuge gegen Athen zurückkehrend, bei seiner Gemahlin, statt in den Syssitien, speisen, und seine Portionen aus den Syssitien holen lassen wollte, verweigerten die Polemarchen ihm diese, und straften ihn, da er am folgenden Tage das gewöhnliche Opfer nicht verrichtete [51]). So sehr ging die Ausübung des Gesetzes über alles; in Vollziehung auch des unbedeutendsten

45) Thucydides II, 21. V, 16. Plutarch im Perikles K. 22. Scholion zu Aristophanes Wolken V. 857.
46) Thucydides V, 63. Diodor XII, 78.
47) Xenophon Griech. Gesch. III, 5, 25. Diodor XIV, 89. Pausanias III, 5, 3.
48) Plutarch im Agis K. 11.
49) Plutarch im Agis K. 16 u. ff.
50) Plutarch im Agis K. 11.
51) Plutarch im Lykurg K. 12. Apophthegmata von Lacedäm. Th. 8. S. 221. H. In der letztern Stelle werden statt der Polemarchen die Ephoren genannt. Sie verdient aber überhaupt und schon darum weniger Glauben, weil man weniger leicht die Polemarchen eingeschoben haben wird, als die Ephoren, an die man immer zuerst dachte.

Amtes war jeder Beamte höchste Behörde und darin selbst dem Könige übergeordnet. Es gab keine Ueberhebung der Person, wenn sie auch am höchsten stand. Alles lag in der Ausübung des Amtes, des Gesetzes. Das war nicht Sparta eigen, sondern dem griechischen Staatsleben gemeinschaftlich.

Aristoteles [52]) tadelt, daß die Glieder des Rathes zu Lacedämon keiner Rechenschaftsablegung (εὔθυνη) unterworfen seyen. Man könne zwar sagen, die Gewalt der Ephoren sey eine Euthyne aller Beamten; allein dieß sey nicht die rechte Art von Euthyne, sondern zu große Gewalt der Ephoren. Also erstens alle Beamte waren den Ephoren verantwortlich, wie wir denn bereits gesehen haben, daß die Ephoren das Recht hatten die Beamten zu bestrafen und zu entsetzen. Zweitens die Worte des Aristoteles sind nicht so zu deuten, als ob die Glieder des Raths ohne Verantwortlichkeit gewesen wären. Er kann wohl nur gemeint haben, daß bei ihnen keine regelmäßige, förmliche Rechenschaftsablegung zu bestimmten Zeiten Statt fand.

Endlich auch die Gewalt der Ephoren selbst erhob sich nicht über die Verantwortlichkeit. Wir finden, daß sie nach Beendigung ihrer Amtsführung von den folgenden Ephoren vor Gericht gezogen wurden [53]). Ja sie wurden durch die Könige Agis und Kleomenes in Ausübung ihres Amts gehindert und abgesetzt [54]), wobei aber freilich Gewaltthätigkeit war und nicht unterschieden werden kann, ob es ein auf Anerkennung der Rechtmäßigkeit gegründetes Verfahren war.

Einiges in der Einrichtung der verwaltenden Behörden zu Lacedämon war nicht in demokratischem Geiste, wiewohl nicht von Wichtigkeit. Die Erblichkeit des Königthums war bei der großen Beschränkung der königlichen Gewalt minder bedeutend. Und daß die Glieder des Raths auf Lebenszeit er-

52) Staatskunst II, 9. S. 198. D.
53) Plutarch im Agis K. 12.
54) Plutarch im Agis K. 12. und 18. und im Kleomenes K. 3. 10.

wählt wurden, war darum weniger wichtig, weil sie sechzig Jahr alt seyn mußten.

Es konnte zu Lacedämon keiner zu zwei auf einander folgenden Malen, oder vielleicht überhaupt nicht zweimal, Befehlshaber zur See werden [55]), woraus man wohl auf ein gleiches Verbot bei andern Aemtern schließen darf. In dem Verzeichnisse der Ephoren (der Eponymen) aus den 28. Jahren des peloponnesischen Kriegs bei Xenophon [56]) findet sich nicht derselbe Name zweimal. Allerdings Feldherr konnte derselbe in zwei auf einander folgenden Jahren seyn [57]).

Züge vom Geiste der Gleichheit in den lacedämonischen Einrichtungen.

Die Erziehung der Jugend, durchaus öffentlich und gemeinschaftlich, war bei Armen und Reichen ganz gleich [58]); auch die Söhne der Könige wurden mit den übrigen in einer Abtheilung (ἀγέλη) erzogen [59]).

An den täglichen öffentlichen Malzeiten mußten Alle Theil nehmen, auch die Könige [60]). Aristoteles [61]) bemerkt, daß die Syssitien eine demokratische Einrichtung haben seyn sollen, aber gerade das Gegentheil gewesen seyen, weil, wer

---

55) Xenophon Griech. Gesch. II, 1, 7. Diodor XIII, 100. Plutarch in Lysander K. 7. (Auf den Oberbefehl über die Flotte scheinen die Lacedämonier, besondere Aufmerksamkeit gerichtet zu haben, da ihn der König nie bekommen konnte, s. oben Von den Königen.) Doch konnte Lysander im Jahre nach dem Frieden wieder den Befehl über die Flotte haben (Diodor XIV, 10.)

56) Griech. Gesch. II, 3, 9 — 10.

57) z. B. bei Xenophon Griech. Gesch. III, 2, 6. Die Könige waren immerwährende Feldherrn.

58) S. oben Buch 1. Ausdehnung der Staatsgewalt.

59) Plutarch im Agesilaus K. 2.

60) Xenophon Lacedäm. Staat K. 5. und K. 15. §. 4. 5. Aristoteles Staatskunst II, 5. S. 190. G. II, 10. S. 199. D — F. Plutarch Lykurg K. 10. 12. Agesilaus K. 20. und Apophthegm. v. Laced. Th. 8 S. 221. H. Athenäus IV, S. 9. Justinus III, 3. vergl. oben Buch. 1. Ausdehnung der Staatsgewalt.

61) Staatskunst II, 9. S. 198. F.

nicht habe dazu beitragen können, nicht zu Staatsämtern gelassen worden sey [62]). Aber freilich wie arm mußte der seyn, der zu den mäßigen Malzeiten die Beiträge [63]) nicht geben konnte. Aristoteles sagt selbst nur, es seyen doch einige so arm gewesen, dieß nicht bestreiten zu können. Uebrigens spricht der Schriftsteller Pausanias von den Syssitien als von einer noch zu seiner Zeit zu Lacedämon nicht abgekommenen Einrichtung [64]).

In der ganzen Lebensweise, Nahrung, Kleidung, Geräth, Wohnung u. s. w., drückte sich der Geist der Gleichheit unter den Lacedämoniern aus, indem der Reiche und Angesehenere sich darin nicht von den Aermern unterschied [65]).

Hierher gehört auch die Vertheilung des Grundeigenthums nach gleichen Loosen [66]), sey es daß die Gleichheit hierin eine eigenthümliche Idee Lykurgs gewesen sey, oder aus dem ursprünglichen Geiste der Verfassung sich entwickelt habe, und das Streben diese Gleichheit zu erhalten durch Beschränkung des Rechts der Veräußerung und der Vererbung, damit nicht einige zu viel erwerben, andere ohne Grundeigenthum seyn sollten [67]).

Eintheilung der Lacedämonier in Gemeinden.

Das lacedämonische Volk war in Phylen von nicht ausdrücklich angegebener Zahl und in dreißig Oben eingetheilt [68]).

---

62) Wenigstens glaube ich, daß das μετέχειν τῆς πολιτείας nur von Staatsämtern, nicht auch von der Theilnahme an der Volksversammlung zu verstehn ist.

63) wovon Plutarch im Lykurg K. 12.

64) Pausanias VII, 1, 3.

65) Aristoteles Staatskunst IV, 9. S. 224. G. Plutarch Apophthegm. von Lacedäm. (Lykurg.) Th. 8. S. 220 f.

66) Plutarch im Lykurg K. 8. 16. Nach dieser letztern Stelle wäre jedem Kinde vom Staate ein Loos angewiesen worden.

67) Davon, so wie von den Ständen zu Lacedämon, im siebenten Buche.

68) Plutarch im Lykurg K. 6. 16. Weitere Erörterungen in Eragius de republ. Lacedaem. B. 1. K. 6. Vogage du jeune Ana-

An die Spitze der Untersuchungen hierüber gehört wesentlich die Frage nach der Zahl der Phylen. Wir finden in den Schriftstellern die Namen von fünf Phylen, die Agis, die Limnatis, die Cynosurias, die Messoais und die Pitanatis [69]). Da aber diese Namen nur einzeln vorkommen, nirgends zusammen genannt werden, so ist nicht zu schließen, weil wir nur fünf Namen finden, daß es nicht mehr als fünf Phylen gegeben habe. Fourmont [70]) behauptet in Inschriften die Namen von sechs Phylen gefunden zu haben. Allein, was sonderbar ist, er nennt bei der Aufzählung nur fünf, dieselben, die sich auch anderwärts finden. Nun könnte man versucht werden, bei der Zahl Fünf stehn zu bleiben, weil diese Zahl, wie wir gesehn haben, sich in den Aemtern, vorzüglich der Ephoren, dann auch der Bidiäer, der Harmosynen, und der Empeloren, findet. Allein es ist hierin vorzüglich auf die Eintheilung der Kriegsmannschaft zu sehn, weil von dieser am meisten vorauszusetzen ist, daß sie in Zusammenhang mit der Eintheilung in Gemeinden gestanden habe [71]). Diese Voraussetzung scheint in Hinsicht auf Sparta schon bestätigt zu werden durch den Lochos der Pitanaten bei Herodot [72]), da Pitane eine Gemeinde (φυλή, κώμη) der Lacedämonier war [73]), so wie

---

charsis Zwei Zusätze zu Kap. 41. Th. 5. S. 345 f. 347 ff. Zweibr. A. Manso Sparta B. 1. Hüllmann Urgeschichte des Staats §. 2. S. 7. Vergl. Fedor Eggo Ueber den Untergang der Naturstaaten S. 118 ff.

69) Die Stellen findet man in den angeführten Büchern, besonders bei Barthelemy und Manso.

70) in der Histoire de l' acad. des inscr. Th. 15. S. 412. Ausg. in 4.

71) Darüber in den Artikeln von den Gemeinden zu Athen im vierten Buche und in Griechenland überhaupt im sechsten Buche.

72) Herodot IX, 53. Zwar läugnet Thucydides (I, 20.) daß es einen πιτανάτης λόχος gegeben habe. Allein sogar die Entstehung eines solchen Irrthums, da sie doch im Allgemeinen den Gebrauch voraussetzte, kann Beweis für unsere Annahme seyn. Man kann übrigens noch bemerken, daß nach Herodian IV, 8, 7. Kaiser Antoninus eine pitanatische Cohorte aus Lacedämoniern errichtete, natürlich in Voraussetzung des frühern Daseyns einer solchen.

73) Herodot III, 55. Plinius IV, 8. Pausanias III, 16, 6. So-

durch die Abtheilung der Sciriten [74]), die doch wenigstens ursprünglich aus einer Gegend, Sciris, waren [75]). Ferner bezeichnete das Wort Loches, eine Heeresabtheilung bei den Lacedämoniern, auch eine Abtheilung des Volkes, eine Gemeinde [76]), daher die Eintheilung des Loches im Heere mit der Eintheilung in Gemeinden zusammengehangen zu haben scheint, was von den Moren schon andere [77]) vermuthet haben, freilich wohl in der nicht sonst hinreichend erwiesenen Voraussetzung, daß die Zahl der Phylen sechs gewesen sey, gleich der der Moren. Nun war sechs die Zahl nicht nur der Moren, sondern auch der Lochi. Von den Moren ist dieses unzweifelhaft [78]). Aber auch von den Lochen läßt mir die Zahl der sechs Lochagen in den von Fourmont bekannt gemachten Inschriften [79]) keinen Zweifel, daß sechs Lochi gewesen sind, und daß andere Zahlen auf Irrthum der Grammatiker beruhen [80]). Aus der Zahl der sechs Lochagen und der sechs Moragen in jenen Inschriften, die sich auf das achte Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung beziehn, scheint hervorzugehn, daß es

---

linus VII, 8. Scholion zu Pindar Olymp. VI, 46. und zu Thucydides 1, 20. Hesychius πενταάτης (1). Photius πιτάνη.

74) Von diesen im siebenten Buche.

75) Ueber die Gegend Sciris z. B. Thucydides V, 33. Xenophon Griechische Geschichte VI, 5, 24. 25. VII, 4, 21. Diodor XV, 64. Es macht nichts aus, wenn man aus Diodor XV, 32., wonach die Sciriten auserlesene Leute waren, vermuthen will, daß sie nicht immer bloß aus jener Gegend gewesen seyen. Nach Xenophon Cyropädie IV, 2, 1. fochten sie zu Pferde, allein Diodor XV, 32. unterscheidet sie von den Reitern.

76) Xenophon Hiero IX, 5.

77) namentlich Manso, Sparta B. 1. Th. 2. S. 225.

78) nach Xenophon Lacedäm. Staat XI, 4. und den sechs Moragen in den von Fourment in der Histoire de l' acad. des inscr. Th. 15. zu S. 397. herausgegebenen Inschriften.

79) a. a. O.

80) Hesychius (λόχοι Λακ.) sagt, es seyen nach Aristophanes vier, nach Aristoteles fünf gewesen, bei Photius (λόχοι) dagegen findet man, nach Aristophanes 4., nach Thucydides 5., nach Aristoteles 7. Allein die vier λόχοι bei Aristophanes (Lysistrata 454.), wenn man auch gegen Bergler's Meinung an die lacedämonischen denken will, beziehn sich wenigstens nur auf die Unterabtheilung

in der ältesten Zeit Lochen gab, welche eine Hauptabtheilung einer Art von Truppen, nicht eine Unterabtheilung der Moren, sondern von diesen ganz unterschieden waren, von welchen Lochen andere, welche nur eine Unterabtheilung der Moren waren [81]), vielleicht aus späterer Zeit, zu unterscheiden sind. Nach allem ist wohl wahrscheinlich, daß sechs Phylen der Lacedämonier gewesen sind, und daß nach diesen die Heeresabtheilungen, Moren und Lochen, gebildet gewesen sind, so daß jeder Stamm für sich stand.

Wir haben bemerkt, daß bei den lacedämonischen Staatsämtern vorzüglich die Zahl fünf herrscht. Eine Zusammensetzung derselben nach den einzelnen Phylen hätten wir also nur, wenn wir bei der Zahl der bekannten fünf Phylen stehn bleiben wollen, nicht aber wenn wir sechs annehmen. Doch ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Phylen und einer Zahl von Staatsbeamten ließe sich auch in der letzten Voraussetzung auffinden. Nämlich die bei den Staatsämtern herrschende Zahl fünf, und die Zahl der sechs Phylen führen auf die Zahl Dreißig, welches die Zahl der Glieder des Rathes, mit Einschluß der Könige, war. Man könnte vermuthen, daß der Rath je aus fünf Gliedern jeder Phyle zusammmengesetzt gewesen sey [82]). Und mit der Zahl der dreißig Rathsglieder, überhaupt mit den sechs Phylen und der Zahl Fünf der Beamten, kann man wiederum die Zahl Dreißig der Oben zusammenstellen.

Ausdrückliches erinnere ich mich nichts über die Bedeutung der lacedämonischen Phylen gefunden zu haben, außer

---

jeder Mora (vier Lochen nach Xenophon Lacedämon. Staat XI, 4.), in ganz verschiedener Bedeutung des Lochos, und dasselbe ist wohl bei Thucydides V, 72. der Fall, der hier nicht die Zahl der Lochen erschöpfen will, und anderwärts (V, 68.) sieben nennt.

81) Xenophon Lacedäm. Staat XI, 4.

82) So hat schon Fourmont vermuthet in der Histoire de l' acad. des inscr. Th. 15. S. 413. Derselbe behauptet S. 411., vor Lykurg sey keine Gerusie, sondern Regierung der sechs Stammhäupter gewesen.

etwa, daß die Untersuchung der neugebornen Kinder und die Entscheidung ob sie auferzogen werden sollten oder nicht, von den ältesten Gemeindegliedern der Phylen geschah [83]).

Die einzelnen Gemeinden der Lacedämonier hatten ihre besondern Vorsteher, Geroakten, welche den atheniſchen Demarchen verglichen werden [84]).

Kleinere Städte Lakoniens.

Wiewohl das ganze Lakonien nur einen Staat bildete, waren doch die einzelnen Städte nicht ohne einige selbſtſtändige, und zwar demokratiſche Verwaltung. Münzen haben wir nicht bloß von Lacedämon, ſondern auch von andern einzelnen Städten Lakoniens, wie Gytheum, Aſopus, Las, Aſine u. ſ. w. [85]). Ich weiß nicht, da die meiſten gewiß aus den Zeiten der römiſchen Kaiſer ſind, ob man von der vorrömiſchen Zeit dieſelbe Verfaſſung annehmen kann, obſchon wohl einigermaßen von der ſpätern Zeit auf die frühere zuzückgeſchloſſen werden dürfte. Allein es finden ſich auch, namentlich aus der Zeit des T. Quintius Flamininus Volksbeſchlüſſe (bald iſt es δῆμος bald πόλις) der Stadt Gytheum, wodurch Ehrenbezeigungen, Statuen u. ſ. w. zuerkannt werden [86]). Aus der römiſchen Zeit haben wir auch noch eine Inſchrift, worin der Staat (ἡ πόλις) der Tänarier Ehrenbezeigungen ertheilt [87]), und aus ungewiſſer Zeit finden wir einen Volksbeſchluß (ἔδοξε τῇ πόλει) der Stadt Geranthä, wodurch einem Lacedämonier Proxenie und Ankaufsrecht, zur

---

83) Plutarch im Lykurg K. 16.

84) Heſychius γεροάκται (ſ. γερωάκται).

85) Goltz Taf. 11. Vaillant Num. imp. S. 117. 138. Pelerin Médailles des peuples Th. 1. S. 124 ff. Th. 3. S. 190 ff. deſſ. Mélange Th. 2. S. 160. Paciaudi monumenta Peloponn. Th. 2. S. 125. Eckhel numi anecd. S. 134 f. Deſſ. Doctr. numm. vet. B. 2. S. 284 ff.

86) Paciaudi monum. Peloponn. Th. 2. S. 101. 131. 145.

87) Inſchrift aus Reineſius S. 458. in Polenus Thesaurus Th. 2. S. 1164.

völligen Unterscheidung beider Staaten, zuerkannt wird [88]). Näheres über die Verfassung dieser Städte ist mir nicht bekannt. Auf das Verhältniß der übrigen Bewohner Lakoniens zu den Spartiaten werden wir aber im siebenten Buche zurückkommen.

Allgemeine Ansicht von der lacedämonischen Verfassung.

Mit welchem Namen eine Staatsverfassung zu bezeichnen sey, darüber kann nicht der Einfluß irgend einer Behörde entscheiden, sondern allein darauf kömmt es an, welche Gewalt keine höhere über sich anerkennt. Nun war zu Lacedämon allein die Volksversammlung eine solche höchste Behörde, und alle Beamte waren der Verantwortlichkeit unterworfen, mithin untergeordnet. Also war zu Lacedämon Demokratie. Allein dieses ist von Alten und Neuern nicht immer deutlich erkannt worden, weil die Gewalt einzelner Behörden so groß war und die Wirksamkeit der Volksversammlung zurückstand, vielleicht gar nicht zur Ausübung kam in einzelnen Fällen die in ihren Kreis gehörten, oder auch weil einzelne Einrichtungen nicht in streng demokratischem Geiste waren, im Sinn der Griechen vorzüglich, für die nur eine athenische Demokratie Demokratie war. So findet Aristoteles [89]) nicht nur die Gerichtsbarkeit Weniger (des Raths) über Leben und Tod, sondern auch schon dieses oligarchisch, daß zu Lacedämon die Staatsbeamten nicht durch das Loos, sondern durch Wahl, wenn gleich des Volks, ernannt wurden. Von diesem Standpunkte aus konnten denn die Alten Oligarchie oder Aristokratie in dem lacedämonischen Staate finden [90]). Aber sie verkennen wiederum auch nicht das darin

88) Inschrift bei Muratori S. 1049, 1.
89) Staatskunst IV, 9. S. 224. F. G.
90) z. B. Thucydides I, 19. Isokrates im Nikokles S. 44. Z. 48. (nach Wolf's Ausg. 1570. Fol.) Plutarch Ueber Monarchie u. s. w. K. Z. Th. 12. S. 205. H.

herrschende demokratische Prinzip, wie denn Aristoteles [91]) von der, allerdings demokratischen, Gewalt der Ephoren sagt, durch sie sey der lacedämonische Staat aus Aristokratie Demokratie geworden. Daher, in Erwägung des Gegensatzes, welchen sie zu Lacedämon zwischen Aristokratie und Demokratie finden [92]), nennen sie die lacedämonische Verfassung eine gemischte [93]). Plato [94]) sagt: Es sey nicht zu bestimmen, mit welchem Namen man den lacedämonischen Staat benennen solle; die Gewalt der Ephoren gleiche der Tyrannis, in mancher Hinsicht scheine Lacedämon unter allen Staaten die am meisten demokratische Verfassung zu haben, keine Aristokratie aber in diesem Staate zu seyn würde ganz albern seyn wegen des lebenslänglichen Königthums. Viele Griechen aber hielten die lacedämonische Verfassung für ganz demokratisch [95]). Isokrates [96]) preist, in Rücksicht auf die Wahl der Staatsbeamten und vorzüglich auf die Gleichheit Aller in dem täglichen Leben, daß die Verfassung und Verwaltung dieses Staats höchst demokratisch sey. Und Livius [97]) läßt den lacedämonischen Herrscher Nabis der römischen Verfassung die lacedämonische entgegensetzen, als in welcher letztern kein bevorrechteter Stand, noch die Staatsverwaltung in den Händen Weniger, wie zu Rom in den Händen des Raths, sondern Gleichheit aller Bürger sey.

---

91) Staatskunst II, 9. S. 198. B. vergl. II, 6. S. 192. H. Plato Gesetze B. 3. S. 692. A. (Th. 8. S. 137. Zweibr. A.)
92) Plutarch im Lykurg K. 5.
93) Außer Plato's gleich anzuführender Stelle, Aristoteles Staatskunst II, 6. S. 192. G. II, 11. S. 200. F. IV, 7. S. 223. IV, 9. S. 224. F. G. Polybius VI, 3. 7. S. VI, 10.
94) Von den Gesetzen B. 4. S. 712. D. E. (Th. 8. S. 178. Zw. A.) Vergl. B. 3. S. 691. E. f. (Th. 8. S. 137. Zweibr. A.)
95) Aristoteles Staatskunst IV, 9. S. 224. F.
96) in der areopagitischen Rede S. 221. Z. 52 ff. (nach Wolf's Ausg. 1570. Fol.)
97) XXXIV, 31.

Viertes Buch.

Die Regierungsform Athens.

Viertes Buch.

Die Regierungsform Athens.

Die Volksversammlung.

Wirkungskreis der Volksversammlung. Bei Betrachtung der Gegenstände für die Volksversammlung wollen wir vor Augen haben, daß auch das Unbedeutendste nicht zu verschmähen, ja daß gerade dieses von eigenthümlicher Wichtigkeit ist, um zu übersehn, wie sehr bis in das Einzelne der Geschäfte die Volksversammlung selbst sich der unmittelbaren Verwaltung unterzog. Wir wollen uns dabei vorläufig jener Stelle Xenophon's [1]) erinnern, wo er aus den vielfältigen Geschäften der Volksversammlung, wie des Raths, erklärt, warum zur Rechtspflege nicht Zeit genug übrig bleibe. Das Recht aber der Volksversammlung wurde für ein unbegrenztes angesehn; wie es in der Rede gegen die Neära [2]) heißt, der Volksversammlung Gewalt sey unbeschränkt in allen Staatsangelegenheiten, mit voller Freiheit zu thun was ihr beliebe. Wir haben schon im Anfange unserer Darstellung bemerkt, daß man sogar die Beschränkung

1) Ueber den athenischen Staat K. 3.
2) in des Demosthenes Werken S. 1375.

der Volksgewalt durch Verfassung und Gesetz kaum anerkennen wollte. Doch wurde die Ausübung einer so unbeschränkten Gewalt in der Volksversammlung sehr gemildert, insbesondere durch das Verhältniß mit den Gerichten, welche in die Wirksamkeit der Volksversammlung eingriffen, und von denen man gewissermaßen sagen könnte, daß sie über der Volksversammlung selbst standen, was wiederum daraus zu erklären ist, daß die Gerichte selbst Volksausschüsse waren. Die Anklage, daß jemand in der Volksversammlung einen gesetzwidrigen Vorschlag gethan habe, (παρανόμων γραφή) enthielt ja in sich eine Entscheidung über die Entscheidung des Volks. Wenn jemand bei der Abstimmung über einen Beschluß erklärte, er wolle sie erheben, so konnte der Beschluß vor Austrag dieses Processes nicht gültig werden [3]); die Foderung einer gerichtlichen Untersuchung und die Epomosie (Erklärung daß man klagen wolle) verhinderte die Fassung eines Volksbeschlusses [4]). Ueber die Wirkung jener Anklage in Beziehung auf einen bereits gültig gewordenen Beschluß erinnere ich mich nicht im Allgemeinen Nachrichten gefunden zu haben. Allein die Natur der Sache bringt wohl mit sich, daß der Volksbeschluß oder das Gesetz, dessen Urheber auf diese Anklage von den Richtern verurtheilt worden war, nicht gültig bleiben konnte. Dieses wird fast außer Zweifel gesetzt dadurch, daß nach einem Jahre nicht mehr gegen den Urheber eines Gesetzes ein Proceß erhoben werden konnte, wohl aber gegen das Gesetz selbst [5]), was nur auf Wiederaufhebung des Gesetzes gerichtet seyn konnte. So war es auch in dem besondern Falle, wenn das Volk jemandem das Bürgerrecht ertheilt hatte; dieses konnte ihm durch einen Ausspruch des Gerichts auf jene Anklage wieder entzogen werden [6]).

---

3) Pollux VIII, 56. Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 12.
4) Scholion zu Aristophanes Plutus V. 725.
5) Demosthenes G. Leptines S. 501. (§. 123.) und Hypothesis dazu S. 455. Z. 9.
6) Rede G. die Neära bei Demosthenes S. 1375 f.

Zuerst, daß Veränderungen in der Staatsverfassung nur von dem Volke ausgehn konnten, liegt schon in dem Wesen der höchsten Gewalt des Volks. Die ältesten Einrichtungen des Archontats werden dem Volke zugeschrieben [7]). Daß Solon's Verfassung durch Volksbeschluß eingeführt worden, ist, so viel ich weiß, nirgends ausdrücklich gesagt, allein es ist nicht daran zu zweifeln [8]). Darum wird auch Solon Demagog genannt [9]). Wir können hierher auch ziehn, daß in der Volksversammlung dem Pisistratus eine Leibwache zuerkannt wurde [10]). Genauer sind wir über die spätern Zeiten unterrichtet. Die von Ephialtes bewirkte Verringerung der Rechte des Areopags geschah durch Volksbeschluß [11]). Eben so durch Volksbeschluß geschahen die Veränderungen der Verfassung in den spätern Jahren des peloponnesischen Kriegs, sogar die Aufhebung der Demokratie selbst [12]), ja, was befremdend ist, während die Demokratie aufgelöst war, wurde doch in einer allgemeinen Volksversammlung beschlossen, daß nicht mehr die Vierhundert, sondern die Fünftausend die höchste Gewalt ausüben sollten [13]). Die Volksversammlung war es auch, welche die Herrschaft der Dreißig nach dem peloponnesischen Kriege beschloß und die Dreißig wählte [14]). Die Aufhebung der Herrschaft der Dreißig und die Einsetzung zehn oder zwanzig einstweiliger Vorsteher geschah vom Volke [15]). Die Errichtung der zwei neuen Phylen, der Deme-

7) Pausanias IV, 5, 4.
8) M. s. Plutarch im Solon K. 14.
9) Scholion zu Demosthenes erster Rede gegen Stephanus, bei Reiske Th. 2. Schol. S. 111.
10) Herodot I, 59. Plutarch im Solon K. 30. Justinus II, 8. Aelian Verm. Gesch. VIII, 16. Polyänus I, 21.
11) Diodor XI, 77.
12) Thucydides VIII, 53 ff. 67 — 69. Diodor XIII, 34. Justinus V, 3.
13) Thucydides VIII, 97.
14) Xenophon Griech. Gesch. II, 3, 2. Lysias G. Eratosthenes S. 429 ff. und G. Ergokles S. 825. Diodor XIV, 3. 4.
15) Xenophon Griech. Gesch. II, 4, 23. 42. 43. Andocides Ueber

trias und der Attolis, wurde vom Volke beschlossen [16]).

Was die Gesetzgebung betrifft, so haben wir zuerst zu fragen, ob ein Unterschied anzunehmen sey in den verschiedenen Zeiten. Allerdings geht aus Demosthenes [17]) hervor, daß zu seiner Zeit die in den alten Gesetzen vorgeschriebene Form nicht mehr streng beobachtet wurde. Allein erstens führt er hier zunächst nur an, daß man sich nicht mehr an die vorgeschriebene Zeit binden wolle. Zweitens sieht man aus der Art, wie Demosthenes und Aeschines sich auf die alten Gesetze beziehn [18]), daß diese noch gelten sollten. Die Einrichtung der Nomotheten kam von Solon her [19]), und dauerte noch nach dem peloponnesischen Kriege [20]) und zur Zeit des Demosthenes [21]).

In der ersten Prytanie jedes Jahres wurde in der Volksversammlung auf Vortrag der Thesmotheten abgestimmt, ob die alten Gesetze alle in Kraft bleiben sollten, oder zum Theil mit neuen zu vertauschen wären [22]). Nur zu dieser Zeit, und zu keiner andern, sollten alte Gesetze abgeschafft oder neue gemacht werden [23]). Wenn die Volksversammlung für gut an-

---

die Myst. S. 89. Diodor XIV, 38. Harpokration und Phavorinus δέκα καὶ δεκαδοῦχος.

16) Plutarch im Demetrius K. 10. Diodor XX, 46. Polybius XVI, 25, 9.

17) G. Leptines S. 484. Z. 24 ff. S. 485. Z. 6 f.

18) Demosthenes G. Leptines und G. Timokrates, Aeschines G. Ktesiphon in den anzuführenden Stellen.

19) Demosthenes G. Leptines S. 485. Z. 6. 10. (§. 74. 75.) und G. Timokrates S. 707. Z. 18. Vergl. Aeschines G. Ktesiphon S. 429 f.

20) Psephisma des Tisamenus bei Andocides Ueber die Myst. S. 40.

21) Psephisma des Epikrates bei Demosthenes G. Timokrates S. 708.

22) Demosthenes G. Timokrates S. 706. (und dazu Ulpian S. 810. B. 811. A. der Frankf. A.) Aeschines G. Ktes. S. 429 ff. Man macht zwei verschiedene Handlungen aus den Nachrichten bei Demosthenes und Aeschines. Ich bin überzeugt, es war dieselbe. Wozu zwei?

23) Demosthenes G. Leptines S. 484. Z. 26. S. 485. Z. 6. (§. 74.

sah, daß ein Gesetz abgeschafft werde, so wählte sie zu diesem Zwecke Nomotheten [24]), einen Bürgerausschuß, der aus den vereideten Heliasten genommen ward [25]). Diese Nomotheten würden aber schon darum nicht als eine Beschränkung der Volksversammlung in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt betrachtet werden können, weil sie selbst nichts anders als ein Ausschuß der Volksversammlung, als Vertreter derselben, zu betrachten sind, sogar in der Form einer Volksversammlung ähnlich. Die Proedren führten auch in ihrer Versammlung den Vorsitz [26]), auch sie stimmten durch Aufhebung der Hände [27]). Auch von ihrer Versammlung finden wir sogar das Wort Ekklesia gebraucht [28]). Die Zahl der Nomotheten war in dem einen Falle Tausend und einer [29]).

In der Versammlung der Nomotheten wurde eine Verhandlung über den neuen Gesetzvorschlag und das alte Gesetz gehalten, zu welchem Zwecke von dem Volke fünf Syndicen gewählt wurden, um für das alte Gesetz zu sprechen [30]), da

---

S. 498. Z. 25. (§. 115.) G. Timokrates S. 705. Z. 16. S. 710. Z. 18. S. 744. Z. 24.

24) Demosthenes G. Timokrates S. 706 — 710. Aeschines G. Ktesiphon S. 430. Pollux VIII, 101. Photius *νομοθέται*. Andocides Ueber die Myst. S. 39. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 282.

25) Demosthenes G. Timokr. S. 706. Z. 24.

26) Ebendas. S. 710. Z. 20.

27) Ebendas. Z. 20. 23.

28) Photius *νομοθέται*, ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 282. Und soll man vielleicht Aeschines G. Ktesiphon S. 430. hierher ziehn, wo noch nach der Ernennung der Nomotheten eine Ekklesia vorkömmt?

29) Demosthenes G. Timokr. S. 708. Z. 26. Da hier die Zahl im Gesetze besonders bestimmt ward, so ist zu schließen, daß sie nicht immer dieselbe war. Vielleicht hat Pollux VIII, 101. seine allgemeine Angabe von 1000. Nomotheten von diesem besondern Falle genommen, wie schon Schömann (de comitiis Athen. S. 257.) vermuthet hat.

30) Demosthenes G. Leptines S. 501. Z. 22. S. 503. G. Timokrates S. 707. Z. 15. S. 711. Z. 18. Scholion zu dieser Rede bei Reiske Th. 2. Scholion S. 173. und Ulpian dazu S. 811. A. Frankf. A.

für den neuen Vorschlag der Urheber sprach. Wir finden, daß neue Gesetze von dem Rathe, dem Volke und den Richtern geprüft worden seyen [31]); unter den Richtern sind vielleicht die Nomotheten (die ja aus den Heliasten genommen waren) zu verstehn, so wie auch anderwärts die Prüfung (δοκιμασία) der neuen Gesetze dem Rathe und den Nomotheten zugeschrieben wird [32]). Doch hat es auch nichts Befremdendes, die Prüfung eines neuen Gesetzes in einem eigenthümlichen Gerichte anzunehmen, wenn wir an das dem gerichtlichen gleiche Verfahren mit Syndicen für das Gesetz, und an die Bestätigung der Staatsverträge mit fremden Staaten in einem Gerichte [33]) denken. Pollux [34]) meint, die Nomotheten seyen nur für die Abschaffung der alten Gesetze, nicht für neu zu gebende, bestimmt gewesen. Er scheint in Irrthum geführt worden zu seyn durch eine Stelle des Demosthenes, wo dieser, für einen einzelnen Fall, Nomotheten zu erwählen räth, bloß in der Absicht schädliche Gesetze abzuschaffen, nicht aber neue zu machen [35]). Allein aus dieser Stelle des Demosthenes selbst, und aus mehrern andern Zeugnissen [36]), so wie aus der ganzen Verbindung zwischen der Abschaffung alter Gesetze und der Einführung neuer, ist außer Zweifel, daß die Einführung neuer Gesetze der Nomotheten Sache war.

Wiewohl nun zuweilen von den Nomotheten so gesprochen wird, als ob sie die eigentliche unmittelbare Behörde der Ge-

---

31) Pollux VIII, 101.

32) Psephisma des Tisamenus bei Andocides Ueber die Myst. S. 40. Photius νομοθέται. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 282. vergl. Xenophon Athen. Staat III, 2.

33) Demosthenes περὶ Ἀλονήσου S. 78. Z. 27. Vergl. Pollux VIII, 88. und bei uns, unten, Wirksamkeit der Volksversammlung in auswärtigen Angelegenheiten.

34) VIII, 101.

35) Demosthenes Dritte Olynth. Rede S. 31. Z. 10.

36) Psephisma des Epikrates bei Demosthenes G. Timokr. S. 708. Ulpian zur angeführten Stelle in der 3. Olynth. Rede, und die eben (Note 32.) angeführten Zeugnisse über die δοκιμασία neuer Gesetzvorschläge von den Nomotheten.

setzgebung seyen [37]), so haben wir dennoch der Volksversammlung unmittelbare Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zuzuschreiben. Allerdings entschieden die Nomotheten zuletzt zwischen dem alten Gesetze und dem neuen Vorschlage. Allein die Abstimmung in der Volksversammlung hatte diese Wirkung, daß nur durch des Volkes Willen die Frage über das alte Gesetz und der neue Vorschlag an Nomotheten gebracht ward, überhaupt Nomotheten gewählt wurden; der Volksversammlung kam Verwerfung des Antrags: auf Abschaffung eines Gesetzes und auf Einführung eines neuen zu. Daher kann Aeschines [38]) die Abschaffung oder Bestätigung der Gesetze als das Werk der Volksversammlung darstellen. Gesetzvorschläge thun konnte jeder Bürger [39]). Nach Solon's Verfassung wurden die neuen Gesetze, ehe sie angenommen wurden, in der Absicht bei den Statuen der Eponymen aufgestellt und wiederholt in der Volksversammlung vorgelesen, daß jeder, der nur wollte, in der Volksversammlung darüber sprechen und die Gesetzgebung ausüben könnte [40]). Wenigstens in zwei Volksversammlungen wurde abgestimmt, und nicht bloß über die abzuschaffenden sondern auch über die neuen Gesetze [41]). So konnte Demosthenes, wie ihm Dinarch [42])

---

37) Demosthenes G. Leptines S. 710. Z. 18. 23. Pollux VIII, 101.

38) G. Ktesiphon S. 430. Wir haben aber schon der Möglichkeit gedacht, daß hier unter Ekklesia die Versammlung der Nomotheten verstanden werde.

39) Gesetze bei Demosthenes G. Timokr. S. 707. Z. 7. S. 710. Z. 18. G. Leptines S. 485. Beispiele sind häufig, s. unten, womit das Recht jedes Bürgers Psephismata in Vorschlag zu bringen zusammenzustellen ist.

40) Demosthenes G. Leptines S. 485. (und Schol. dazu in F. A. Wolf's Ausg. §. 75.) G. Timokr. S. 705. Z. 19. S. 707. Z. 8 ff. S. 708. Z. 3. Andocides Ueber die Myst. S. 40. Aeschines G. Ktesiphon S. 430. Photius, Suidas und das Gr. Etymologikon u. d. W. ἐπώνυμοι.

41) Demosthenes G. Timokr. S. 706. 707. Z. 24 ff. in welcher letztern Stelle das ἐφ' ὑμῖν nicht die Richter, sondern, wie häufig, das Volk bedeutet.

42) G. Demosthenes S. 33.

vorwirft, seinen eignen Gesetzvorschlag wegen der Trierarchie in jeder Volksversammlung abändern. Dem Volke wird die Prüfung der Gesetze zugeschrieben [43]). Endlich fehlt es sonst nicht an Stellen, wo das Volk schlechthin als die gesetzgebende Behörde genannt wird [44]).

Als nach Auflösung der Herrschaft der Dreißig die gesamte Gesetzgebung Athens erneuert werden sollte, wurde über die Art und Weise auf des Tisamenus Vorschlag folgender Volksbeschluß gefaßt [45]). Solon's Verfassung und Festsetzungen über Maß und Gewicht, so wie Drakon's Gesetze, (*θέσμοι*) in so fern sie früher gegolten, sollten wieder gelten. Von Nomotheten, die der Rath zu bestimmen hätte, sollten neu hinzuzufügende Gesetze bei den Statuen der Eponymen zu Jedermanns Durchsicht ausgestellt, in dem laufenden Monate den Beamten übergeben, und erst vom Rathe, dann von 500 Nomotheten, welche von den Demen zu wählen wären, geprüft werden; und jeder Bürger sollte Zutritt in den Rath haben um Vorschläge über die neue Gesetzgebung zu thun.

Endlich tritt die unmittelbare Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in der Volksversammlung insonderheit in denjenigen Volksbeschlüssen (*ψηφίσματα*) an das Licht, welche für sich selbst Gesetzgebung enthielten. Der Fall kömmt häufig vor. Dahin gehört selbst wieder der Volksbeschluß des Tisamenus über die Herstellung der solonischen Verfassung [46]), der Volksbeschluß des Demophantus, ebenfalls nach Aufhebung der Herrschaft der Dreißig, über das Verbrechen des Hochverraths und des Versuchs zur Auflösung der Demokratie [47]), der Volksbeschluß des Kanonus über das Verfahren bei Ver-

43) Andocides Ueber die Myst. S. 39. Pollux VIII, 101.
44) z. B. Demosthenes G. Leptines S. 485. Z. 24. Harpokration u. d. W. *θέσθαι*.
45) bei Andocides Ueber die Myst. S. 39 f.
46) bei Andocides Ueber die Myst. S. 39 f.
47) Andocides Ueber die Myst. S. 47 f. Lykurg G. Leokrates S. 222. 225.

brechen gegen das atheniſche Volk, daß der Angeſchuldigte gefeſſelt vor die Volksverſammlung geſtellt [48]), und daß, wenn mehrere Mitſchuldige wären, über jeden Einzelnen ein beſonderes Urtheil gefällt werden ſolle [49]), ferner ein Volksbeſchluß über das Vergehn der ἀσέβεια [50]), mehrere andere Geſetzgebung enthaltende Volksbeſchlüſſe, welche ausdrücklich Geſetze (νόμοι) genannt werden [51]), ſo wie die Ausdrücke ψήφισμα und νόμος zuweilen vermiſcht werden, z. B. bei dem erwähnten Geſetze über die Beſtrafung des Hochverraths und verſuchter Aufhebung der Demokratie [52]), und bei einem Geſetze des Redners Lykurg, daß die Frauen bei den Myſterien nach Eleuſis nicht fahren ſollten [53]).

Die Gerichtsbarkeit des Volks werden wir in einem eignen Abſchnitte über die Gerichtsverfaſſung zu Athen in Betrachtung ziehn.

Die Beſtimmung über die Staatsleiſtungen geſchah von der Volksverſammlung. Die immer fortdauernden, regelmäßigen Leiſtungen, Abgaben, Zölle u. ſ. w. waren durch Geſetze beſtimmt, daher hier die Frage von der geſetzgebenden Gewalt des Volks wieder eintritt [54]). Außerordentliche Leiſtungen, wie die jedesmalige Vermögenſteuer zu den Kriegsbedürfniſſen und andere Auflagen, wurden von der

---

48) Xenophon Griech. Geſch. I, 7, 21.

49) Xenophon Griech. Geſch. I, 7, 37. Heſychius Καννόνου παν-δοκεῖον.

50) bei Lykurg G. Leokrates S. 238.

51) bei Demoſthenes G. Timokr. S. 712. 713. 720. 723. Lebensbeſchreibung der zehn Redner K. 7. Lykurg, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 252. H.

52) Andocides Ueber die Myſt. S. 47. 49. Lykurg G. Leokrates S. 220 ff.

53) Pſephisma heißt es bei Aelian Verm. Geſch. XIII, 23., νόμος in der Lebensbeſchr. der zehn Redner K. 7. Lykurg, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 252. H.

54) Beiſpiele ſind das bekannte trierarchiſche Geſetz, namentlich das des Demoſthenes bei Demoſthenes Ueber die Krone S. 261 f. 329. und der Geſetzvorſchlag des Leptines wegen Aufhebung aller Befreiungen von den Liturgien.

Volksversammlung ausgeschrieben [55]). Namentlich bestimmte diese die Abgaben der Schutzverwandten, Metöcen [56]). Die Begünstigung fremder Staaten, daß ihre Bürger, wenn sie sich zu Athen aufhielten, nicht die Kopfsteuer der Schutzverwandten (das μετοίκιον), sondern die Abgaben gleich den Athenern entrichteten, wurde in der Volksversammlung zuerkannt [57]). Die Verhandlung in der Volksversammlung ging auch hierüber ganz in das Einzelne. Wir finden, daß Einzelne in der Volksversammlung das Versprechen thaten einen freiwilligen Beitrag zu geben [58]). Die Volksversammlung beschloß, die Säumigen zu Lieferung der rückständigen Schiffe anzuhalten [59]). Es wurde auch über die Einzelnen, ob sie ihre Verbindlichkeit zu Staatsleistungen, zu Ausrüstung von Schiffen, zu öffentlichem Bau, zur Choregie, erfüllt haben, in der Volksversammlung entschieden [60]). Wer sich durch Auflagen gedrückt glaubte, suchte unter der gewöhnlichen Förmlichkeit der Flehenden, Abstellung in der Volks-

55) Demosthenes dritte Olynth. Rede S. 29. Z. 24. die Rede über die Symmorien. Gegen Euergus und Mnes. S. 1144. u. f. G. Polykles S. 1207 ff. bes. 1210. G. Androtion S. 612. und Hypothesis dazu S. 588. Schol. zu Aristophanes Ekklesiazusen V. 821.

56) Diodor XI, 43.

57) Theophrast bei Harpokration und Photius u. d. W. ἰσοτελής.

58) Isäus Ueber des Dicäogenes Erbschaft S. 111. Demosthenes G. Midias S. 567. Theophrast Charaktere K. 22. Plutarch im Alcibiades K. 10. Athenäus IV, 19. S. 163. F. Sonst geschah es auch, wie wir sehn werden, im Rathe, und zwar hier in der Regel.

59) Demosthenes G. Euergus S. 1144. Z. 29. S. 1145. Z. 19. S. 1151. Z. 26. vergl. S. 1153. Z. 27.

60) Xenophon Athenischer Staat III, 4. könnte freilich auch nicht die Volksversammlungen, sondern die Gerichte gemeint haben. Doch wäre dann auffallend, daß er hier die gewöhnlichsten Gegenstände der Gerichte nicht berührt hat. In dem eben angeführten Falle bei Demosthenes G. Euergus wurden, nachdem das Volk die Eintreibung beschlossen hatte (S. 1144 f.) die Schuldner, vielleicht kraft dieses Beschlusses, vor die Gerichte gezogen (S. 1147.) zuletzt aber kam die Sache doch an die Volksversammlung (S. 1149. Z. 5.)

versammlung [61]). Durch Volksbeschluß wurden auf Aristophon's Vorschlag Commissarien niedergesetzt, nachzuforschen, wer dem Staate schuldig sey, und die Entscheidung über den einzelnen Fall kam der Volksversammlung zu [62]). Sogar über die Zulässigkeit der Bürgen, die ein Schuldner des Staats zu stellen hätte, sollte nach des Timokrates Gesetz in der Volksversammlung selbst abgestimmt werden [63]). Nur in der Volksversammlung wurde Befreiung von Abgaben zugestanden [64]), nur in ihr wurde überhaupt Erlaß dessen, was jemand dem Staate schuldig war, gesucht [65]). Bei Ausschreibung einer Vermögenssteuer zu Ausrüstung einer Flotte gab einst das Volk dem Rathe den Auftrag zu bestimmen, wer den Vorschuß thun sollte [66]).

Eben so war auch die Finanzverwaltung, in höchster Instanz und bis in das Einzelne, Gegenstand der Volksversammlung. Dieser wurde in jeder Prytanie über die Staatseinkünfte Rechenschaft gegeben, über welches Gesetzes Umgehung jedoch Aeschines sich beschwert [67]). Namentlich legten die Feldherrn und die Schatzmeister über das Geld für den Feldzug in der Volksversammlung Rechenschaft ab [68]). So kömmt auch in der Geschichte des Perikles und Phidias die Volksversammlung als die Behörde vor, vor welcher sie sich wegen Verwendung öffentlicher Gelder verantworteten [69]);

---

61) ἐκκλησία. Demosthenes Ueber die Krone S. 262. Z. 16.
62) Demosthenes G. Timokrates S. 702. 703. 716. Z. 12 f. Hypothesis dazu S. 696.
63) Demosthenes G. Timokrates S. 712. Z. 23. S. 726. Z. 3. 9. und Hypothesis dazu S. 697. Z. 1.
64) Demosthenes G. Leptines, namentlich S. 457. Z. 21. S. 461. Z. 15. 21. Z. 467. S. 486. Z. 11. 22. u. a. nebst der Hypothesis dazu. Plutarch im Perikles K. 31.
65) Demosthenes G. Timokrates S. 716.
66) Demosthenes G. Polykles S. 1208. Z. 26.
67) Aeschines G. Ktes. S. 417. vergl. Lysias G. Nikomachus S. 842.
68) Demosthenes G. Timotheus S. 1187.
69) Plutarch im Perikles K. 14. 23. 31. Diodor XII, 39.

und wir finden noch andere Beispiele von Untersuchungen in der Volksversammlung wegen veruntrauter Staatsgelder [70]). Es waren zwar, wie wir unten sehn werden, eigne Beamte, die Logisten, bestellt um solche Rechenschaft abzunehmen, allein es war das Recht des Volkes oder der Gerichte, hierüber (im Falle einer Anschuldigung) zu entscheiden; die Logisten werden nur als diejenigen beschrieben, durch welche die Verantwortlichen vor der Behörde zur Untersuchung gestellt wurden [71]). Die Rechnungen atheniſcher Verwaltungsbehörden wurden in Stein gehauen, und öffentlich, zur Durchsicht für einen Jeden, ausgestellt [72]). Man kann hierher auch ziehn, daß der Volksversammlung in der ersten Versammlung jeder Prytanie von den eingezogenen Gütern Nachricht gegeben wurde [73]). — Die Ausgaben wurden vom Volke beschlossen. Durch Volksbeschluß wurden die Einkünfte aus den Silbergruben von Laurium zur Zeit des Themistokles zum Schiffsbau für den äginetischen Krieg bestimmt [74]), und, vielleicht gleichzeitig, festgesetzt, daß jährlich zwanzig neue Trieren gebaut werden sollten [75]); ohne das Volk konnte für den Schiffsbau nichts geschehn [76]). Vor der Volksversammlung wurde eine Summe zu

70) S. unten Gerichtsverfassung I. Gegenstände.

71) S. unten Gerichtsverfassung I. und Euthyne.

72) Ich verweise hierüber auf die Beilagen zu Böckh's Werke Ueber die Staatshaushaltung der Athener, welche großentheils solche Inschriften mit Rechnungen enthalten und deren Bestimmung der öffentlichen Ausstellung ausdrücklich angeordnet wird (z. B. Taf. 3. §. 8. Th. 2. S. 205.) und auf andere von Böckh (Th. 1. S. 211. gegebene Beweise. Doch wird in der Lebensbeschreibung der zehn Redner (K. 7. Lykurg, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 258. H.) als etwas Besonderes erzählt, daß er die Rechnung über seine sämmtliche Verwaltung öffentlich auf steinernen Tafeln ausgestellt habe. Es ist wohl Unkunde des Verfassers.

73) Pollux VIII, 95. Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 739.

74) Plutarch im Themistokles K. 4. Vergl. Herodot VII, 144. Thucydides I, 14. Cornelius II. (Themist.) 2, 2.

75) Diodor XI, 43.

76) Diodor XI, 41 f.

Almosen ausgeworfen [77]). Die Bestimmung öffentlicher Gelder für den Krieg oder zu Theatergeldern (θεωρικόν) hing von der Volksversammlung [78]), ja die Vertheilung dieser Theatergelder scheint in der Volksversammlung selbst geschehn zu seyn [79]). Wie viel Löhnung gegeben, und woher sie genommen werden sollte, bestimmte die Volksversammlung [80]). Ein Volksbeschluß verordnete, daß der Sold, welchen die Reiter während der Herrschaft der Dreißig empfangen hatten, zurückgegeben werden sollte [81]). In Rechnungen der Schatzmeister der Athene, die wir noch haben, ist zu Anfang bemerkt, daß die Ausgaben (für Verpflegung der Reiter, für die Athlotheten u. s. w.) alle auf Beschluß der Volksversammlung gemacht worden seyen [82]). Anweisung der zu Ausrüstung einer Flotte erfoderlichen Gelder von Seiten der Volksversammlung finden wir noch sonst erwähnt [83]). Wir finden einen Volksbeschluß (vor Olymp. 94, 2.), daß die aus den Tempelschätzen in den Staatsschatz genommenen Gelder zurückgegeben, und der Ueberschuß in dem Staatsschatze auf den Schiffsbau und die Stadtmauer verwendet werden soll [84]). Es wird in Volksbeschlüssen auch das Geld für die Unkosten der Eingrabung des Beschlusses angewiesen [85]).

---

77) Lysias περὶ τοῦ ἀδυνάτου S. 756.

78) Demosthenes περὶ συντάξεως und die Hypothesis des Libanius dazu. Rede gegen die Neära S. 1346. Suidas θεωρικά (1).

79) Aeschines G. Ktesiphon S. 642.

80) Demosthenes Erste Rede G. Philipp S. 48. Aristophanes Acharn. V. 158. 169.

81) Lysias für Mantitheus S. 574.

82) Inschrift bei Böckh Taf. 1. Th. 2. S. 163.

83) Plutarch Staatsverwaltungslehren K. 25. Th. 12. S. 185 f. H.

84) Inschrift aus Fourmont's Sammlung bei Böckh Taf. II. Nr. 3. Th. 2. S. 198 ff.

85) Diogenes aus Laerte VII, 11. Volksbeschluß Nr. 8. hinter der Lebensbeschreibung der zehn Redner, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 279. Inschrift kurz nach J. 300. vor Chr.) bei Chandler II, 12. S. 51. Diese und andere Beispiele hat auch Böckh Th. 1. S. 185. gesammelt.

Durch einen Volksbeschluß (vom Jahr 409. vor Chr.) wurde gewissen Vorstehern übertragen, den Bestand eines unvollendeten Tempelgebäudes zu verzeichnen, welches Verzeichniß wir noch haben [86]). Perikles war vom Volke zur Aufsicht über die Errichtung der Minervenstatue auf der Burg ernannt [87]). In der Volksversammlung selbst wurde über die Art der Ausführung eines öffentlichen Baues berathschlagt [88]).

In der Volksversammlung geschah die Wahl der Staatsbeamten, so wie derer, welche Staatsleistungen übernehmen sollten, worauf wir zurückkommen werden. Die Wahl der Staatsbeamten war ein altes Recht, noch vor Solon [89]). Auch hierin, da wir zum Theil sehr unbedeutende Beamte von dem Volke gewählt finden werden, ist wiederum sichtbar, wie sehr in das Einzelne die Geschäfte der Volksversammlung gingen. Uebrigens war Gesetz, daß ein durch Volkswahl übertragenes Amt nicht im Rathe der Fünfhundert durch Eid abgelehnt werden sollte [90]); auch dieses geschah in der Volksversammlung [91]). Ferner wurde in der ersten Volksversammlung jeder Prytanie über die Beibehaltung oder Verwerfung der (angeschuldigten) Beamten Abstimmung gehalten [92]).

---

86) Inschrift in Chandler's Inscr. ant. II, 1. S. 37. mit der Kupfertafel, und in Walpole's Memoirs relating te European and Asiatic Turkey (London 1817) S. 585. Müller Minervae Poliadis Sacra S. 47 f. wo auch auf Schneider zu Vitruv IV, 3. Corollarium verwiesen ist.

87) Scholion zu Aristophanes Frieden V. 605.

88) Plato Protagoras S. 319. B. Th. 3. S. 105. Zweibr. A. Aeschines G. Timarchus S. 104. Plutarch Staatsverwaltungslehren K. 5. Th. 12. S. 147. H. Valerius Max. VIII, 12. Ext. 2.

89) Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 201. E. Ueber die alte Wahl der Archonten sprechen wir anderwärts: Verhältnisse der Beamten, Ernennung; Geschichte der Verfassung.

90) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 271.

91) Demosthenes G. Timotheus S. 1204. Z. 22.

92) Davon unten: Form der Volksversammlung, Regelmäßige Versammlungen, Gegenstände; und Verhältnisse der Beamten.

Die Volksversammlung entschied über die auswärtigen Verhältnisse, Krieg und Frieden, wie aus zahllosen, nicht allen anzuführenden, Stellen der Geschichtschreiber und der Redner bekannt ist. In Hinsicht auf die Beschlüsse eines Kriegs erwähnen wir bloß die ältesten bekannten Beispiele, die Bestimmung zu Solon's Zeit über den Krieg mit Megara nebst Festsetzung der Todesstrafe für den Vorschlag Krieg anzufangen [93]), und den Beschluß den Joniern gegen Darius zu helfen [94]), dann die uns umständlich aufbewahrte Verhandlung über den zu beschließenden peloponnesischen Krieg [95]), und zuletzt ein Beispiel aus später Zeit, aus der Zeit des zweiten Philipps von Macedonien [96]). Was die Führung des Krieges anlangt, so beschloß die Volksversammlung nicht nur über die Unternehmung eines ganzen Zugs oder ähnliche Hauptpunkte, worüber wir nur an die ebenfalls uns umständlich mitgetheilten Berathschlagungen und Beschlüsse über den Zug nach Sicilien in dem peloponnesischen Kriege [97]), oder an die olynthischen und philippischen Reden des Demosthenes erinnern wollen; sondern die Volksversammlung bestimmte auch minder bedeutende Einzelnheiten, wenn bei bedenklichen Aussichten, nicht zu einem bestimmten Zuge, die Schiffe in die See gelassen werden sollten [98]), sogar wer mit seinem Schiffe diese oder jene Ueberfahrt eines Einzelnen zu besorgen hatte [99]), wie viel Schiffe ausgerüstet, wie viel Mannschaft gestellt, von und bis zu welchem Jahre die Bürger zum Feldzuge aufge-

---

93) Diogenes aus Laerte I, 46. Plutarch im Solon K. 8. Justinus II, 7. Polyänus I, 20, 1.
94) Herodot V, 97.
95) Thucydides I, 31 — 44. Diodor XII, 39.
96) Polybius XVI, 26.
97) Thucydides VI, 8 ff. Diodor XII, 53. ff. 83 f. Plutarch im Nicias K. 12.
98) Demosthenes G. Polykles S. 1207. Z. 13. S. 1208. Z. 3.
99) Demosthenes G. Polykles S. 1210. Z. 5.

boten, wie die einzelnen Phylen gebraucht werden sollten [100]). Die Volksversammlung entschied über das Schicksal überwundener Feinde, wovon wir namentlich aus der Zeit des peloponnesischen Kriegs mehrere Beispiele, zugleich Beweise barbarischer Härte der Volksversammlung, haben, den Beschluß über das Schicksal Mitylene's, worüber uns sogar die Verhandlung überliefert worden [1]), den Beschluß über die auf der Insel Sphakteria gefangenen Lacedämonier [2]), die Entscheidung des Volks über Melas und Scione [3]), den Beschluß die Samier zu brandmarken [4]), und den Beschluß oder die Beschlüsse kurz vor dem Ausgange des peloponnesischen Kriegs, den Gefangenen die rechte Hand oder den Daumen der rechten Hand abzuhauen [5]). Da die Volksversammlung über das Einzelne der Kriegsführung bestimmte, so richteten die Feldherrn ihre aus dem Felde gesandten Berichte an das Volk, Rath und Volk [6]), und diese Berichte wurden in der Volksversammlung vom Grammateus vorgelesen [7]). Außerordentliche Maßregeln in dringenden Fällen des Kriegs wurden von der Volksversammlung beschlossen, wie bei der Annäherung des Xerxes, die Stadt zu verlassen und preiszugeben [8]); nach der Schlacht bei Aegos Potami verschiedenes zur Sicherung der Stadt, die Verschüttung der Häfen bis auf einen u. s. w. [9]), und

---

100) Demosthenes Erste Rede G. Philipp S. 45 — 48. G. Polykles S. 1208. Diodor XVIII, 10.

1) Thucydides III, 36 ff. Diodor XII, 55. XIII, 30. Aelian Verm. Gesch. II, 9.

2) Diodor XII, 63. vergl. Thucydides IV, 41., wo der Ausdruck ἐβούλευσαν auffällt.

3) Diodor XIII, 30.

4) Aelian Verm. Gesch. II, 9.

5) Xenophon Griech. Gesch. II, 1, 31. 32. Plutarch im Lysander K. 9. Aelian Verm. Gesch. II, 9.

6) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 4. 17. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 267. Diodor XVI, 21.

7) Thucydides VII, 10. 16.

8) Plutarch im Themistokles K. 10.

9) Xenophon Griech. Gesch. II, 2, 4.

die der politischen Rechte Verlustigen (ἄτιμοι) in dieselben wieder einzusetzen [10]; da Philipp die Pylä besetzt hatte, das Verbot außerhalb der Stadt zu schlafen, bei Strafe des Hochverraths [11], und nach der Schlacht bei Chäronea wurde von der Volksversammlung beschlossen, daß, bei Strafe des Hochverraths kein Bürger die Stadt verlassen sollte, daß Frauen und Kinder von dem Lande in die Stadt ziehn sollten, daß der Rath der Fünfhundert sich in den Piräeus begeben sollte, um die Vertheidigung anzuordnen, daß Sklaven freigelassen, Fremde in das Bürgerrecht aufgenommen und die der politischen Rechte Verlustigen in dieselben wieder eingesetzt werden sollten [12]. Perikles hielt bei dem ersten Einbruche der Feinde im peloponnesischen Kriege keine Volksverversammlung, aber dieß wird als etwas Auffallendes bemerkt [13]. Entweder zu dem Rechte der Volksversammlung über Krieg und Frieden, oder zu ihrem Rechte einzelne Maßregeln im Kriege anzuordnen, kann man den nur von der Volksversammlung zu entscheidenden Vorschlag des Themistokles rechnen, die Schiffe der übrigen Griechen bei Pagasä zu verbrennen [14].

Ueber das Recht der Volksversammlung Frieden, Verträge, Bündnisse zu schließen, im Allgemeinen, wollen wir, statt andrer einzelner Zeugnisse, nur an die umständliche Nachricht Xenophon's von der Berathschlagung über ein Bündniß mit Sparta nach der Schlacht bei Leuktra [15] und an des Andocides Rede über den Frieden erinnern. Capitulationen, Waffenstillstand u. s. w. zu schließen kam überhaupt in Griechenland den Feldherrn zu. So schlossen auch

10) Andocides Ueber die Mysterien S. 36 ff.
11) Demosthenes Ueber die Krone S. 238.
12) Lykurg G. Leokrates bes. S. 147. 164. 170. 177. und Hypothesis dazu S. 135. Dinarch G. Demosthenes S. 56.
13) Plutarch im Perikles K. 33.
14) Plutarch im Themistokles K. 20. im Aristides K. 22.
15) Xenophon Griech. Gesch. VI, 5, 33 — 49. VII, 1, 1 — 14.

die atheniſchen Feldherrn im peloponneſiſchen Kriege eine Capitulation mit Polidäa, es wurde ihnen aber doch zur Laſt gelegt dieſes eigenmächtig gethan zu haben [16]). Aber allgemeinen Waffenſtillſtand zu ſchließen ſtand der Volksverſammlung zu; über den einjährigen im peloponneſiſchen Kriege haben wir noch die Urkunde des Volksbeſchluſſes [17]). Ueber das Verlangen eines fremden Staates, daß ihm ein atheniſcher Bürger ausgeliefert werden ſolle, entſchied die Volksverſammlung [18]). Von derſelben wurde nicht allein die Statthaftigkeit der Kaperei überhaupt im Kriege angeſagt, ſondern auch über den einzelnen Fall, wenn Beſchwerde erhoben ward, entſchieden [19]). Ueber den von den Bundesgenoſſen zu entrichtenden Tribut wurde von der Volksverſammlung beſtimmt [20]). Es war Verfaſſung, daß Verträge Athens mit einem fremden Staate von den atheniſchen Gerichten und den Thesmotheten (wohl als Vorſtehern der Gerichte) beſtätigt wurden [21]). Ueber Streitigkeiten, die aus Verträgen oder ſonſt mit fremden Staaten entſtanden, wurde, wenn man eine friedliche Ausgleichung wollte, der Ausſpruch, doch durch beſondern Auftrag des Volks, den Gerichten anheim geſtellt [22]).

Die Abſchickung der Geſandten und der Gegenſtand ihrer Sendung, ihre Inſtruction, wurde in der Volksver-

---

16) Thucydides II, 70.
17) Thucydides IV, 118.
18) Diodor XVII, 15. Leben der zehn Redner K. 7. Lykurg, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 251. H.
19) Demoſthenes G. Timokrates S. 703 f. Hypotheſis dazu S. 695. Z. 14. 28.
20) Xenophon Atheniſcher Staat III, 5. Demoſthenes G. Theokrines S. 1333 f. S. 1339. Z. 21. Plutarch Perikles K. 12. Böckh's Erklärung von der erſten Stelle des Demoſthenes, in der Staatshaushalt. d. Athener S. 451.
21) Demoſthenes περὶ Ἁλοννήσου S. 78. Z. 27. Pollux VIII, 88.
22) Demoſthenes π. Ἁλοννήσου S. 78. Z. 18 ff. Auch gehört vielleicht das Gericht ἀπὸ συμβόλων (Pollux VIII, 63. 88.) hierher.

sammlung bestimmt [23]). Da einst, und zwar nur weil keine Volksversammlung mehr gehalten werden konnte, der Rath einen Beschluß nur über die Beschleunigung des Abgangs schon gewählter Gesandten faßte, wird auch hierbei ausdrücklich erwähnt, daß der Rath dazu vom Volke besonders bevollmächtigt worden sey [24]). Das Volk wählte die Gesandten [25]); wir finden, daß es dem Rathe auftrug Gesandten zu wählen [26]) und ein andermal, für den schleunigen Abgang einer Gesandtschaft zu sorgen [27]). Nach der Rückkehr legten die Gesandten in der Volksversammlung von ihrer Verrichtung Rechenschaft ab [28]). Namentlich die Abschickung der Gesandten zu den amphiktyonischen Versammlungen wurde von der Volksversammlung beschlossen [29]), und dieser wurde von den Gesandten Bericht erstattet und, was von den Amphiktyonen beschlossen worden, vorgelegt [30]). Fremde Gesandten machten, und zwar schon vor dem Perserkriege, in der Volksversammlung ihren Vortrag und beantworteten den Vortrag anderer Gesandten [31]), von der-

---

23) Solche Beschlüsse finden wir bei Demosthenes Ueber die Krone S. 235. 249. 282. 290. Z. 5. vergl. Aeschines περὶ τῆς παραπρ. S. 198. 201 f. 231. 275 ff. G. Ktesiphon S. 491 f. 497. Dinarch G. Demosthenes S. 56. Plutarch Phocion K. 26. Diodor XVI, 85. XVIII, 10. Aus der spätern, macedonischen, Zeit Polybius XVI, 25, 1.

24) Demosthenes περὶ τῆς απραπρ. S. 339. vergl. Dinarchus G. Demosthenes S. 56.

25) Die Beweise unten bei der Wahl der Beamten.

26) Volksbeschluß bei Demosthenes Ueber die Krone S. 249. Rathsbeschluß das. S. 250. Vergl. Ebendas. S. 282. Z. 22. S. 288. Z. 7.

27) Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 339. Vergl. Dinarchus G. Demosthenes S. 56.

28) Xenophon Griech. Gesch. II, 2, 17. 22. Demosthenes περὶ τῆς παραπρ. S. 343. 346 f. Aeschines περὶ τῆς παραπρ. S. 201. 211. 229 ff. 292 ff. G. Ktesiphon S. 487. vergl. Aristophanes Acharner I, 2. V. 65 ff.

29) Aeschines G. Ktesiphon S. 517.

30) Ebendas. S. 516.

31) Herodot V, 97. Thucydides I, 31 ff. IV, 17 ff. besf. 22. V, 45. VI, 6. Aristophanes Acharner I, 3 und 4. V. 98 ff.

selben Bühne, von welcher die atheniſchen Redner ſprachen [32]). Auch die feierliche Angelobung eines Waffenſtillſtandes von Seiten fremder Geſandten zu Athen geſchah in der Volksverſammlung [33]). Für die Verhandlungen der Geſandten war allemal die dritte regelmäßige Verſammlung in jeder Prytanie beſtimmt [34]). Daß aber alles dieſes zuvor an den Rath kam, werden wir unten ſehn.

Vor die Volksverſammlung gehörten religiöſe Angelegenheiten. Zur Berathſchlagung über die religiöſen oder durch das Staatsrecht geheiligten Gegenſtände (ἱερὰ καὶ ὅσια), war die vierte regelmäßige Verſammlung in jeder Prytanie beſtimmt [35]). In der Volksverſammlung wurde beſchloſſen über die Anerkennung neuer Gottheiten oder Apotheoſe, Zuerkennung göttlicher Ehre, Altäre, Opfer und feierlicher Spiele [36]), über religiöſe Feſte und Spiele [37]), über die Opfer für den Staat [38]), über die religiöſen Ceremonien öffentlicher Bitten [39]) und anderes Religiöſe [40]). Daher wur-

134 ff. 171. Xenophon Griech. Geſch. III, 5, 8. 16. VI, 5, 33 bis 49. VII, 1, 1 — 14. Lyſias G. Agoratus S. 451. Demoſthenes Für die Megalopoliten S. 202. G. Polykles S. 1207. Z. 21. 28. Aeſchines περὶ τῆς παραπρ. S. 196. 238. G. Kteſiphon S. 486. Diodor XII, 33. 53. XIII, 73. XVII, 15. Plutarch im Alcibiades K. 14. im Nicias K. 10. In ſpäter Zeit wurde König Attalus in die Volksverſammlung eingeladen, und, da er nicht kommen wollte, ſein ſchriftlicher Aufſatz darin vorgeleſen. Polybius XVI, 26.

32) Demoſthenes Erſte Olynth. Rede S. 11. Z. 11.

33) Thucydides IV, 118.

34) Pollux VIII, 96. und gleichlautend Scholion zu Aeſchines G. Timarchus S. 739.

35) Geſetz bei Aeſchines G. Timarchus S. 48. Pollux VIII, 95. Scholion zu Aeſchines G. Timarchus S. 739.

36) Diodor XX, 46. Plutarch im Demetrius K. 10. 12. 13. Aelian Verm. Erzähl. V, 12. Joſephus G. Apion II, 35.

37) Plutarch im Perikles K. 13. Lebensbeſchreibung der zehn Redner K. 7. Lykurg, in Plutarchs Werken Th. 12. S. 252. H.

38) Demoſthenes Ueber die Krone S. 301. Lyſias G. Nikomachus S. 854. Plutarch's Schrift wider Herodot K. 26. Th. 12. S. 308. H. Athenäus VI, 6. S. 234. E.

39) Aeſchines G. Timarchus S. 173. G. Kteſiphon S. 323. Plutarch im Phocion K. 16.

40) Vergl. Lykurgus G. Leokrates S. 238.

den stets nach den Dionysischen Festen Volksversammlungen (so wie Rathssitzungen) gehalten, deren Gegenstand die gehaltene Feier und Anklagen wegen der bei dieser Gelegenheit etwa begangenen Vergehungen waren [41]). Die Aenderung des zu Einweihung in die Mysterien bestimmten Tages zu Gunsten des Demetrius geschah von der Volksversammlung [42]). Es war das Volk, welches das Orakel befragen ließ [43]).

Von der Volksversammlung soll beschlossen worden seyn, daß die Tragödien des Aeschylus, des Sophokles und Euripides (denen zugleich Statuen zuerkannt wurden) öffentlich aufbewahrt und von einem Staatsbeamten recitirt (oder wie die Stelle zu verstehn seyn mag) [44]), die des Aeschylus, was nur diesem Dichter wiederfuhr, noch nach seinem Tode aufgeführt werden sollten [45]).

Durch Volksbeschluß wurde in der Zeit des Theophrast die Verweisung aller Philosophen aus Athen angeordnet und durch einen andern wurde sie wieder aufgehoben; es sollte nach jenem keine Schule ohne Erlaubniß des Raths und des Volks, ohne Volksbeschluß, zu Athen errichtet werden [46]).

Das Münzwesen war Gegenstand der Volksversammlungen, in denen z. B. die Arten der Münze bestimmt wurden u. s. w. [47]) Wir finden ein Psephisma des Volks über Maß und Gewicht [48]). Zulassung oder Ausschließung der Fremden von dem Markte und den Häfen ge-

41) Demosthenes G. Midias S. 517. 518. Z. 4. S. 519. Z. 26. S. 571. Z. 9. 15. S. 572. Z. 24. S. 573. Z. 24. nebst Libanius Hypothesis dazu S. 509. Aeschines gegen Ktesiph. S. 441. Schol. zu Aeschines π. τ. παραπρ. S. 758.
42) Diodor XX, 110.
43) Demosthenes G. Makartatus S. 1072. G. Midias S. 531. Z. 15.
44) Die dem Plutarch untergeschobenen Lebensbeschreibungen der zehn Redner K. 7. Lykurg Th. 12. S. 252. H.
45) Scholien zu Aristophanes Acharnern. V. 10.
46) Diogenes aus Laerte V, 38. Athenäus XIII, 9. S. 610. F.
47) Aristophanes Ekklesiazusen V. 810 ff.
48) in Böckh Staatshaushaltung der Athener Nr. XIX. Taf. VIII.

hörte vor die Volksversammlung [49]). Die unmittelbare Theilnahme des Volks an der Verwaltung der Handelspolizei wird auch sichtbar in einer Spur, daß über den Salzhandel, vielleicht die Bestimmung des Preises, in Volksversammlungen Beschlüsse gefaßt wurden [50]).

Veränderungen im Eigenthum an Grundstücken durch Vererbung wurden in der Volksversammlung vorgelesen, was in der ersten regelmäßigen Versammlung in jeder Prytanie geschah [51]).

In der Volksversammlung wurde über die Wachen zu Erhaltung der Sicherheit auf dem Lande Vortrag gethan, in der ersten Versammlung jeder Prytanie [52]). Es war in jedem andern Jahre eine Feierlichkeit in einer Volksversammlung in dem Theater, wo die zu diesen Wachen bestimmte Jugend vorgestellt und mit Schild und Lanze beschenkt wurde [53]).

Das Bürgerrecht wurde von der Volksversammlung, und zwar von wenigstens sechs tausend Stimmen, Fremden ertheilt [54]). Von derselben wurden in außerordentlichen Fällen Sklaven frei erklärt [55]) und andere Begünstigungen zuerkannt, Geschenke [56]), täglicher Unterhalt, wie für die Mutter und die Tante des Aristides [57]), Speisung im Prytaneum [58]), Ehrenbezeigungen, Statuen, Kro-

---

49) Thucydides I, 139. Diodor XII, 39. Plutarch im Perikles K. 30.
50) Aristophanes Ekklesiazusen V. 809.
51) Pollux VIII, 95. Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 739.
52) Aristoteles bei Harpokration κυρία ἐκκλησία.
53) Harpokration περίπολος.
54) Demosthenes περὶ συντάξεως S. 173. Z. 6. 12. Volksbeschluß für die Plataer in der Rede gegen die Neära S. 1380. Dieselbe Rede S. 1345. 1349. 1375 f. Lykurgus G. Leokrates S. 170. Pollux III, 56. Daher der Ausdruck δημοποίητος. Harpokration, Hesychius, Suidas, Zonaras, Phavorinus u. d. W. δημοποίητος. Das große Etymologikon παρεγγεγραμμένος.
55) Lykurgus G. Leokrates S. 170.
56) Beispiele bei Demosthenes G. Leptines S. 491 f. Aeschines G. Ktesiphon S. 576. Plutarch im Aristides K. 27.
57) Plutarch im Aristides K. 27.
58) Demosthenes G. Polykles S. 1210. Z. 22. Die Volksbeschlüsse

nen, Proedrie u. s. w., nicht bloß in Fällen höhern Verdienstes um den Staat, bald unter dem Namen des Rathes und des Volkes [59]), bald unter dem Namen des Volkes allein [60]), oder auch des Staats, der πόλις [61]), bald von dem Areopag, dem Rathe und dem Volke zusammen [62]),

---

Nr. 1. 2. 3. hinter der Lebensbeschreibung der zehn Redner in Plutarch's Werken Th. 12. S. 275 ff. H.

59) Volksbeschlüsse bei Demosthenes Ueber die Krone S. 253. 265. (zwei) 266. Inschriften aus Spon und Wheler bei Van Dale Diss. marm. u. s. w. S. 398. 416. (aus Spon Miscell. S. 327.) Chandler Inscr. ant. II, 32. S. 55. Die Reden des Aeschines G. Ktesiphon und des Demosthenes Ueber die Krone sind überhaupt über die Zuerkennung der Kronen vom Volke anzuführen.

60) Die drei Volksbeschlüsse hinter den Lebensbeschreibungen der zehn Redner in Plutarch's Werken Th. 12. S. 275. besonders S. 279. Diogenes aus Laerte VII, 10. (über welchen Volksbeschluß noch verglichen werden kann Corsini Fasti att. Th. 1. S. 282 ff. und was wir unten, im Artikel von dem Probuleuma des Raths u. s. w. dagegen erinnern werden) Inschriften in Spons und Wheler's Reise. Th. 2. S. 336. 341. 382. (Ausg. v. 1724. 8.) aus Cyriakus Nr. 72. und Gruter S. 105. Nr. 9. in Corsini Fasti att. Th. 1. S. 42. und Th. 4. S. 139. und bei Van Dale S. 416. Muratori S. 221. 8. Corsini Atheniſche Inschr. in den Fasti att. Th. 4. S. XLVII. Nr. 10. Pococke Inscr. ant. S. 51. Nr. 11. 23. S. 53. Nr. 46. 47. S. 56. Biagi monumenta graeca ex museo Nanii S. 264. 265. Chandler Inscr. ant. II, 11. S. 50. II, 12. 15. 16. 17. S. 51. 52. II, 36. 39. S. 57. II, 123. S. 78. II, 157. S. 86. Wir verbinden hiermit Stellen, wo bloß solcher Volksbeschlüsse gedacht wird, ohne die nähere Formel: Demosthenes G. Leptines S. 478. Polybius XVI, 25, 8. Diodor XX, 46. Josephus Jüdische Alterthümer XIV, 8, 5. auch in Krebs Decreta Romanorum pro Judaeis S. 312. 314. und verbessert in Biagi de decretis Atheniensium S. 399. Perikles soll der erste gewesen seyn, dem eine Krone zuerkannt worden. Valerius Maximus II, 6, 5.

61) Chandler II, 119. S. 77. vergl. II, 4, 1. Z. 36. S. 43. II, 5. Z. 34. S. 47.

62) Inschriften bei Cyriakus S. 10. Nr. 73. 75. S. 13. Nr. 94. S. 14. Nr. 101. Apianus und Amantius S. 499. Gruter S. 464. Nr. 7. Spon und Wheler Th. 2 S. 270. 280. 339. 373. (Ausg. v. 1724.) oder Th. 3. Inscr. S. 18. 35. (A. v. 1678. Spon Miscell. S. 319. (Aus Spon und Gruter bei Van Dale Diss. marm. u. s. w. S. 618 ff. Taylor zu Lysias S. 766. Reisk.

bald von dem Areopag und dem Volke ohne Erwähnung des Raths [63]), oder auch von Privatpersonen auf Befragen (*κατὰ τὸ ἐπερώτημα*) des Areopags, des Raths und des Volks [64]), so wie von Privatpersonen auf Geheiß des Staats, der *πόλις* [65]); über den feierlichen Empfang des Königs Attalus faßte die Volksversammmlung einen Beschluß [66]). In der Volksversammlung selbst mußte die Zuerkennung einer Krone vom Volke verkündigt werden [67]). Auch konnte, wenn jemand von einem auswärtigen Staate mit einer Krone beehrt worden war, dieses nicht ohne Volksbeschluß in dem Theater verkündigt werden [68]).

Form der Volksversammlung. Die Haltung der Volksversammlungen war dadurch gegen mögliche Willkühr und Eigenmächtigkeit der Beamten gesichert, daß regelmäßig in jeder Prytanie (je in 35. Tagen) vier Versammlungen an festgesetzten Tagen, für die auch die zu verhandelnden Gegenstände vorgeschrieben waren, gehalten wurden [69]). In der einen (*κυρία ἐκκλησία*) wurden

---

A.) Muratori S. 547. 4. S. 551. 1. S. 560. 1. S. 567. 1. Fabrettus S. 440. Pococke Inscr. a. S. 52. Nr. 37. S. 60. Museum Veronense S. 480. Chandler Inscr. a. II, 19. S. 52. II, 34. S. 55. Die meisten dieser Inschriften sind unzweifelhaft aus der römischen Zeit. In einigen hat zwar der Rath noch 500. Glieder; allein dieß finden wir auch in der römischen Zeit, bei Pococke Inscript. a. S. 60. Nr. 63. Chandler Inscr. a. II, 34. S. 55.

63) Spon und Wheler Th. 2. S. 382. (Ueber die att. Demen Nr. 141. Van Dale Diss. S. 393. Chandler Inscr. a. II, 20. S. 52. II, 33. S. 55.

64) Chandler Inscr. a. II, 35. S. 56. und aus Spon's Reise II, 414.) bei Van Dale S. 534.

65) Chandler Inscr. a. II, 48. S. 58. *πῶς γὰρ ἀνῶγε πόλις.*

66) Polybius XVI, 25, 8.

67) Aeschines und Demosthenes Ueber die Krone. Cicero Ueber die beste Gattung Redner K. 7. Im Theater geschah sie nach einer Inschrift in Chandler's Inscr. ant. II, 12. S. 51.

68) Aeschines G. Ktesiphon S. 437. 639 — 641.

69) Pollux VIII, 95 f. Aristoteles bei Harpokration *κυρία ἐκκλησία.* Photius u. dems. Art. (zweimal). Suidas *ἐκκλησία κυρία* und *κυρία ἐκκλησία.* Ulpian zu Demosthenes G. Timokr. S. 810. B. und zur Rede *περὶ τῆς παραπρ.* S. 372. Frankf. A. Scho-

die Beamten bestätigt oder verworfen, εἰσαγγελίαι angebracht, die Verzeichnisse eingezogener Güter vorgelesen und von den Erbschaften Nachricht gegeben [70]); in der zweiten

---

lien zu Demosthenes G. Timokr. bei Reiske Th. 2. Schol. S. 171. und zu Aeschines G. Timarchus S. 739. (gleichlautend mit Pollux) Scholion zu Aristophanes Acharn. V. 19. Phavorinus ἐκκλησία κυρία. Daß in einigen, doch bei weitem den wenigern, Stellen nur drei Versammlungen jeder Prytanie angegeben werden, könnte man vielleicht auf folgende Weise erklären. Bei Harpokration (κυρία ἐκκλησία) unterscheidet Aristoteles ausdrücklich von den vier regelmäßigen Versammlungen noch die κυρία ἐκκλησία. (τετράκις τὸν δῆμον συνάγειν· προγράφουσι δέ, φησι, καὶ κυρίαν ἐκκλησίαν, ἐν ᾗ δεῖ τὰς ἀρχὰς ἀποχειροτονεῖν u. s. w.) und wir werden in der folgenden Anmerkung sehn, daß auch sonst diese eine Versammlung vorzugsweise ἐκκλησία κυρία genannt wird. Nun kann es ein Versehn seyn, daß nach jener Angabe bei Harpokration außer der κυρία vier, zusammen fünf Versammlungen wären. Allein wenn mit der ἐκκλησία κυρία vier waren, so können manche, weil sie die κυρία sonderten und nicht mit rechneten, nur drei gezählt haben. — Schömann (de comitiis Athen. B. 1. K. 2. S. 51.) bezweifelt, daß die einzelnen Tage für die Versammlungen bestimmt gewesen seyen. Wir können zu seinen Gründen noch diesen hinzufügen, daß nach einem Lexikon in Bekker's Anecdota gr. (Th. 1. S. 296. πρόπεμπτα) die Volksversammlungen immer den fünften Tag zuvor ausgeschrieben wurden. Allein dieses könnte, wenn es von den regelmäßigen Versammlungen zu verstehn ist, auch bei bestimmten Tagen geschehn seyn, so wie auch die Gegenstände der Berathschlagungen, obschon bestimmt, doch durch Anschlag angekündigt wurden, worauf wahrscheinlich die Ansage der regelmäßigen Versammlungen beschränkt war. Dagegen scheint die Benennung der außerordentlichen Versammlungen, ἐκκλησία σύγκλητος, zu beweisen, daß die regelmäßigen nicht zusammenberufen wurden, wie auch Ulpian zu Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 372. B. Frankf. A. ausdrücklich lehrt. Dann müßten die einzelnen Tage festgesetzt gewesen seyn.

70) Pollux VIII, 95. 87. Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 739. Harpokration κυρία ἐκκλησία (nach Aristoteles über die Staatsverfassung Athens). Hesychius, Photius, Suidas, Phavorinus, unter demselben Art. Das große Etymologikon κυρία. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 3. S. 274. Scholion zu Demosthenes Ueber die Krone, bei Reiske Th. 2. Schol. S. 66. Daß nur diese eine Versammlung κυρία hieß, wird in allen angeführten Stellen bezeugt, und wir haben schon bemerkt, daß sie ausdrücklich unter diesem Namen von den übrigen regelmäßigen

stand jedem frei, über Privatsachen oder Staatsangelegenheiten etwas vorzutragen; die dritte war zu Vorträgen der Herolde und der Gesandten, die vierte zu Verhandlungen über die durch Religion oder Staatsrücksichten geheiligten Gegenstände (περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων) bestimmt [71]). Doch wurden, wie es scheint, auch die Gegenstände der regelmäßigen Versammlungen, (vielleicht nur der einzelne Fall, oder was sonst nicht durch das Gesetz zuvor bestimmt war) durch ein Ausschreiben (Programm) der Prytanen vorher angesagt [72]); wahrscheinlich war es nur zur Anzeige der Gegenstände, wenn auch die regelmäßigen Versammlungen fünf Tage zuvor ausgeschrieben wurden [73]). Für die Prytanen und Proedren waren, wenigstens bei den Versammlungen zur Gesetzgebung, Strafen bestimmt, wenn sie die Versammlungen nicht hielten, oder nicht die nöthigen Vorträge machten u. s. w. [74]).

Außer diesen vier regelmäßigen Versammlungen in jeder Prytanie, wurden zuweilen *außerordentliche Versammlungen* gehalten. Sie wurden, wenigstens in Kriegsangelegenheiten, von den Strategen (wobei man die Unabhängigkeit vom Rathe zu bemerken hat) zusammenberufen und gehalten [75]), doch, wenigstens in einem Falle, mit

---

Versammlungen unterschieden wird. Doch werden auch alle regelmäßige Versammlungen κυρίαι genannt von dem Scholiasten zu Aristophanes Acharn. V. 19. und daraus Suidas νόμιμοι ἐκκλησίαι. Phavorinus ἐκκλησία κυρία.

71) Pollux VIII, 95. und damit gleichlautend Schol. zu Aeschines G. Timarchus S. 739.

72) Aristoteles Athenische Staatsverfassung bei Harpokration κυρία ἐκκλησία. Pollux VIII, 95.

73) S. Anm. 69. Die Ausdrücke ποιεῖν, τιθέναι ἐκκλησίαν kommen häufig vor, doch vielleicht nur von den außerordentlichen Versammlungen.

74) Gesetz bei Demosthenes G. Timokrates S. 706.

75) Thucydides II, 59. IV, 118. Psephisma bei Demosthenes Ueber die Krone S. 238. 249. Diodor XVI, 84. Plutarch im Phocion K. 15. Scholion zu Thucydides III, 36.

Zuziehung der Prytanen [76]), so wie in einem andern die Prytanen allein genannt werden [77]); wir finden zuweilen, daß es auf Beschluß des Rathes geschah [78]), was jedoch wohl nicht Regel und noch weniger nothwendig war. Was Ulpian [79]) sagt, daß außerordentliche Versammlungen nur über Krieg und Frieden gehalten worden seyen, scheint nicht glaublich; auch kömmt bei dem Komiker [80]), der doch auch der Regel folgte, eine außerordentliche Versammlung in andern Angelegenheiten vor. Dagegen scheint es, als ob über Krieg und Frieden nie in den regelmäßigen, sondern immer nur in außerordentlichen Versammlungen berathschlagt worden sey [81]).

Den Vorsitz bei den Volksversammlungen, die Leitung der Geschäfte, hatten Glieder des Raths, die regierenden Funfzig (Prytanen) und die Proedren. Es wird ausdrücklich unterschieden, daß die Prytanen die Versammlung gehalten, ausgeschrieben, die Proedren (und namentlich ihr Epistates) den Vortrag und die Abstimmung, die Leitung der Geschäfte (χρηματίζειν) besorgt, die Gegenstände bestimmt hätten [82]). Das Ausschreiben, Halten der Volksversammlung, finden wir auch anderwärts den Prytanen, und immer ihnen, zugeschrieben [83]). Allein als die Be-

---

76) Thucydides IV, 118. Wir werden noch sehn, daß auch die Prytanen die Geschäfte leiteten.

77) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 240.

78) Xenophon Griech. Gesch. VI, 5, 33. Vergl. Aristophanes Thesmophoriazusen V. 379 ff.

79) zu Demosthenes G. Timokrates S. 810. B. Frankf. A.

80) Aristophanes Thesmophoriazusen V. 379 ff.

81) Sonst wäre auffallend, daß in dem einjährigen Waffenstillstande mit den Peloponnesiern bei Thucydides IV, 118. bestimmt wird, wegen des Friedens selbst sollen die Strategen und die Prytanen eine Volksversammlung halten, was wegen der Strategen nur eine außerordentliche seyn konnte.

82) Gesetz bei Demosthenes G. Timokrates S. 706. und Ulpian zu dieser Rede S. 810. D. Gesetz bei Aeschines G. Ktesiphon S. 430.

83) z. B. Demosthenes G. Midias S. 517. Z. 12. Aristoteles Staatsverfassung Athens bei Harpokration νυρία ἐκκλησία. Pollux VIII, 95. 96.

hörde, welcher die Leitung der Berathschlagung und der Abstimmung (*χρηματίζειν, ἐπιψηφίζειν, ἐπερωτᾶν, ἐπιχειροτονίαν* oder *διαχειροτονίαν διδόναι*) zukam, werden zwar sehr häufig noch sonst die Proedren oder ihr Epistates genannt [84]), jedoch nicht minder die Prytanen [85]); zuweilen werden in demselben Falle bei diesem Geschäfte die Namen Prytanen und Proedren wie gleichbedeutend gebraucht [86]). Eben so finden wir bald, daß die Proedren die Vorschläge zu Volksbeschlüssen in der Versammlung vorlesen [87]), oder das Gutachten des Raths in dieselbe bringen [88]), so wie daß sie die Processe an die Volksversammlung brachten [89]), bald daß die Prytanen in derselben die Anklagen

84) Psephisma bei Demosthenes Ueber die Krone S. 265. Z. 17. Demosthenes G. Timokrates S. 706. Z. 20. S. 710. Z. 20. S. 712. Z. 24. S. 716. Z. 13. S. 723. Z. 11. G. Androtion S. 594. Z. 26. S. 596. Z. 3. Aeschines *περὶ τῆς παραπρεσβείας* S. 260. 268. G. Ktesiphon S. 385. 430. 465. Plutarch im Aristides K. 3. und häufig, besonders in Inschriften. Man vergl. Schömann de comitiis Atheniensium B. 1. K. 7. besonders S. 81. F.

85) Thucydides VI, 14. Plato Gorgias S. 473. E. 474. A. 516. D. E. (Th. 4. S. 60. 150. Zweibr. A.) Antiphon *περὶ τοῦ χορευτοῦ*. S. 790. Isokrates Ueber den Frieden S. 237. Z. 23. (Wolf's Ausg. 1570. Fol.) Rede gegen die Nεāra bei Demosthenes S. 1375. Z. 17. Vergl. Aristophanes Ekklesiazusen V. 396 ff. Sie bestimmten ja auch, wie wir gesehn haben, die Gegenstände in dem Programm.

86) Bei der Abstimmung über die Feldherrn nach der arginusischen Schlacht kömmt bei Xenophon (Denkwürdigkeiten des Sokrates I, 1, 18. IV, 4, 2.) Sokrates als Epistates vor, bei demselben (Griech. Gesch. I, 7, 14. 15. Vergl. Plato's Apologie S. 32. B. Th. 1. S. 75. Zweibr. A.) wird das Geschäft den Prytanen zugeschrieben, statt daß im Aeschines des Sokratikers Aeschines §. 12. die Proedren genannt werden. Noch deutlicher ist die Verwechselung der Namen Proedren und Prytanen bei dem Geschäft des *χρηματίζειν* in dem unmittelbaren Zusammenhange Einer Stelle bei Demosthenes G. Midias S. 517. Z. 3. 11.

87) Aeschines *περὶ τῆς παραπρεσβείας* S. 260.

88) Inschrift aus Gruter S. 405.

89) Ulpian zu Demosthenes G. Timokrates S. 814. A. Frankf. A. Scholion dazu bei Reiske Th. 2. Schol. S. 177. Suidas *ἐπιστάτης*.

(εἰσαγγελίας) vortrugen [90]), und die ihnen zuvor überlieferten Verbrecher stellten [91]), daß sie darin Nachrichten von Staatsangelegenheiten vortrugen, wie von Philipps Einnahme Elatea's [92]). In dem Eingange eines Volksbeschlusses [93]) findet sich die Formel: Auf Gutdünken (γνώμη) sowohl der Prytanen als auch des Raths, wo diese Unterscheidung des Raths und der Prytanen befremdet.

Nun gab es in dem Rathe zwei Arten von Proedren. Die einen waren die regierenden Glieder der regierenden Phyle, zehn Proedren aus den funfzig Prytanen [94]). Die andern wurden im Gegentheile nur aus den Gliedern der neun Phylen, welche jetzt nicht die Prytanie hatten, für die einzelnen Volksversammlungen, zu den Geschäften darin (οἵτινες τὰ περὶ τὴν ἐκκλησίαν διῴκουν) wahrscheinlich zur Gegenaufsicht gegen die Prytanen, die Regierenden, gewählt [95]). Er fragt sich nun, welche von beiden Arten den eigentlichen Vorsitz bei den Volksversammlungen hatte. Will man daraus, daß, bei dem Vorsitz in den Volksversammlungen, die Geschäfte der Prytanen und der Proedren ausdrücklich unterschieden werden, schließen, daß damit die nicht zu den Prytanen gehörigen Proedren gemeint seyen, so ist dieser Schluß unsicher, weil ja auch den gesamten Prytanen die Ausschreibung einer Versammlung, den zu ihnen gehörenden Proedren insonderheit aber die einzelnen Geschäfte des Vorsitzes, Vortrag u. s. w., zukommen konn-

90) Suidas εἰσαγγελία. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 244. Lysias G. Ergokles S. 821.
91) Libanius Hypothesis zu Demosthenes G. Aristogiton S. 767.
92) Demosthenes Ueber die Krone S. 285. Z. 3.
93) Ebendaselbst S. 238.
94) Ueber diese sind hier keine Stellen nachzuweisen. Wir werden auch unten, bei den Gemeinden, darauf zurückkommen.
95) Scholion zu Demosthenes G. Androtion und G. Timokrates bei Reiske Th. 2. Schol. S. 95. f. und 104. Harpokration und Photius πρόεδροι. Suidas ἐπιστάτης (2.) und πρόεδροι. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 290. πρόεδροι und S. 298. Z. 25., wo sie πρόβουλοι heißen.

ten. Hingegen scheint daraus, daß dieselben Geschäfte, zum Theil in demselben Falle und in derselben Stelle, bald den Prytanen, bald den Proedren zugeschrieben werden, unwidersprechlich zu folgen, daß diese Proedren die aus den Prytanen genommenen waren, was sich denn in einigen Fällen nachweisen läßt, daß es wirklich so gewesen ist [96]). Die Proedren wurden wohl mit dem allgemeinern Namen Prytanen genannt, so wie auch eben in dieser Beziehung ein einzelner Prytanis vorkömmt [97]), der kein andrer als der Epistates seyn kann. Ueberhaupt konnte ja das Einzelne der Geschäftsführung nicht von der Gesamtheit der Prytanen, sondern nur von Einzelnen, dem Epistates und andern Prytanen vollzogen werden. Die Unterscheidung der Prytanen und der Proedren wird man um so weniger für einen Beweis annehmen, daß es die nicht zu den Prytanen gehörigen Proedren gewesen seyen, wenn man erwägt, daß auch die Proedren und der ἐπιψηφίζων ἐπιστάτης unterschieden werden [98]). Am meisten befremdend scheint jedoch dabei dieses zu seyn, daß in einer Stelle gesagt wird, es könne einer entweder als Proedros oder als Prytanis die Besorgung der Abstimmung (das ἐπιψηφίζειν) gehabt haben [99]) Auch sonst werden unter dem Namen Proedren vorzugsweise die nicht aus den Prytanen genommenen verstanden [100]), daher man im Zweifelsfalle sie voraussetzen könnte. Dagegen kann man endlich schon aus diesem Grunde bestimmt werden, das Vorkommen des Namens sowohl der Proedren als der Pry-

96) Ich verweise hierüber, so wie über andere Einzelnheiten im Betreff der Form der Volksversammlung zu Athen, die nicht in meinen Plan gehören, auf Schömann's Schrift de comitiis Atheniensium.

97) Thucydides VI, 14. Plato Gorgias S. 516. E. Demosthenes G. Midias S. 542. Z. 18. So auch ὁ ἐπιψηφίζων πρόεδρος. Aeschines G. Ktesiphon S. 465.

98) Demosthenes G. Androtion S. 596. Z. 3.

99) Demosthenes G. Timokrates S. 749. Z. 2.

100) Das große Etymologikon ἐπιστάται· δύσ ἦσαν — ὁ μὲν ἐκ πρυτάνεων, — ὁ δὲ ἐκ προέδρων.

tanen aus der gleichen Bedeutung beider Namen zu erklären, weil es sehr auffallend seyn würde, wenn dasselbe Geschäft verschiedenen Behörden in Concurrenz übertragen gewesen wäre. Will man aber doch dieses annehmen; so kömmt damit Schömann's Vermuthung in Uebereinstimmung, daß jene Geschäfte früher mehr den Proedren der Prytanen zugestanden hätten, von diesen aber auf die andern Proedren übergegangen wären. Endlich aber ein Hauptgrund, den nicht zur regierenden Phyle gehörigen Proedren den Vorsitz bei der Volksversammlung zuzuschreiben, dürfte dieser seyn, daß diese in eignen Versammlungen Entwürfe zu Volksbeschlüssen abfaßten, worauf wir bald (bei dem Probuleuma des Raths u. s. w.) zurückkommen werden. Ich weiß nicht, ob sich die Sache mit Sicherheit entscheiden läßt.

Inzwischen waren doch in jedem Falle, wie wir gesehn haben, die aus den Rathsgliedern der neun andern Phylen, außer den Prytanen, genommenen Proedren auch für die Volksversammlungen bestimmt. Gehörte diesen nicht die Leitung der Geschäfte dabei, der Vorsitz, so bleibt kaum etwas anderes übrig ihnen zuzuschreiben, als daß sie ein Gegengericht, eine Gegenaufsicht (Controlle) der im Rath regierenden Phyle haben seyn sollen, wie an sich wahrscheinlich ist, schon weil sie gerade aus den andern, außer der regierenden Phyle, waren. Eine solche Gegenaufsicht finden wir auch an den Nomophylaces, welche mit den Proedren in der Volksversammlung saßen und das Recht hatten die Abstimmung über das, was ihnen gesetzwidrig oder nicht zuträglich dünkte, zu verhindern [1]). Ist dieses so zu nehmen, was aus den Worten nicht klar ist, daß die Proedren selbst, die hier genannt werden, hierzu mit den Nomophylaces gemeinschaftlich bestimmt waren, so hätte man darunter wohl die nicht zu den Prytanen gehörenden Proedren zu verstehn.

1) Pollux VIII, 94. Photius und Suidas οἱ νομοφύλακες. Ein Lexicon Seguer. in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 283.

Die Prytanen hatten das Recht die Bürger durch die Toroten wegen Ungebührnisses aus der Volksversammlung wegführen zu lassen [2]). Sie hießen bei der Anklage gegen Alcibiades und seine Genossen die Uneingeweihten sich aus der Versammlung entfernen [3]). Ihnen kam die Aufhebung der Volksversammlung zu [4]).

In den außerordentlichen Volksversammlungen hatten die Strategen den Vortrag [5]); allein die Prytanen, so wie wir schon bemerkt haben, daß nebst den Strategen ihnen die Zusammenberufung der außerordentlichen Volksversammlungen zukam, hatten auch Antheil an dem Vortrag, dem Vorsitz und den Geschäften dabei. Sie brachten die Nachricht von Philipps Besetzung Elatea's in die außerordentliche Volksversammlung, und führten in dieselbe den ein, der die Nachricht gebracht hatte [6]). Von den Proedren hing auch in der außerordentlichen Versammlung die Berathschlagung und Abstimmung ab, die sie auch besorgten [7]).

Aeschines [8]) und Demosthenes [9]) erwähnen noch, als einer zu ihrer Zeit neuen Einrichtung, einer nicht auf den Rath sich beziehenden, unter den Phylen des Volks wechselnden Proedrie, deren Bestimmung die Sicherheit der Sprechenden in der Volksversammlung, wohl überhaupt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, gewesen zu seyn scheint.

Wiewohl nun Prytanen und Proedren den Vorsitz in der Volksversammlung hatten, geschah doch vie-

---

2) Plato Protagoras S. 319. C. (Th. 3. S. 105. Zw.)
3) Andocides Ueber die Mysterien S. 6.
4) Aristophanes Acharner V. 172.
5) Psephisma bei Demosthenes Ueber die Krone S. 249. Z. 13. Daher in den Beschlüssen στρατηγῶν γνώμῃ bei Demosthenes Ueber die Krone S. 282. Z. 10.
6) Demosthenes Ueber die Krone S. 285. Z. 3 ff. Diodor XVI. 84. schreibt dieß den Strategen zu, was man von der Gemeinschaft erklären könnte. In jedem Fall kann des Demosthenes Zeugniß nicht durch Diodor ungültig werden.
7) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 243. 244.

les darin durch die Archonten. Die Abstimmung in der ersten Versammlung jeder Prytanie über die Frage, ob die Staatsbeamten ihre Aemter gut verwalteten und darin zu lassen wären, ferner die Abstimmung bei der Wahl der Strategen, Hipparchen, Taxiarchen und Phylarchen hatten die Archonten zu besorgen (10); so wie auch die Loosung um Staatsämter von den Thesmotheten besorgt wurde [11]). Den Thesmotheten wird auch zugeschrieben, daß sie die öffentlichen Anklagen (εἰσαγγελίας und προβολάς) an die Volksversammlung gebracht haben [12]). Da wir jedoch gefunden haben, daß dieses das Geschäft der Prytanen und der Proedren war, und daß den Prytanen Angeklagte zuerst überliefert und von ihnen der Volksversammlung gestellt wurden, so könnte jenes Recht der Thesmotheten vielleicht darauf zu beschränken seyn, daß sie die Processe aus der Volksversammlung und aus dem Rathe an die Gerichte brachten [13]), welche Verwechselung von Seiten der Grammatiker leicht möglich war. Die Thesmotheten hatten die Auszahlung des Lohnes für die Besuchung der Volksversammlungen zu besorgen, und zu entscheiden ob er zu zahlen sey [14]); übrigens hatten die Lexiarchen nebst dreißig Richtern die Aufsicht über die Besuchung der Volksversammlungen und die Bestrafung der Säumigen [15]). Bei der Abstimmung des Volkes über den Ostracismus (Ostrakophorie) hatten die neun Archonten und der Rath den Vorsitz (ἐπεστάτουν) [16]).

---

8) G. Timarchus S. 57. G. Ktesiphon S. 387.
9) G. Aristogiton I. S. 797. Z. 15.
10) Pollux VIII, 87.
11) So nach Aeschines G. Ktesiphon S. 399. Pollux VIII, 87. schreibt der Gesamtheit der Archonten die Loosung der Richter und der Athlotheten zu.
12) Pollux VIII, 87. Scholion zu Aeschines S. 722. Photius und Phavorinus θεσμοθέται.
13) Davon unten in dem Artikel von der Gerichtsverfassung Athens.
14) Aristophanes Ekklesiazusen V. 290.
15) Pollux VIII, 104. Hesychius und Photius τριακοντα. Scholion zu Aeschines S. 722 f.
16) Scholion zu Aristophanes Rittern V. 851. Plutarch im Ari-

In dem Eingange eines Volksschlusses, der Krieg und Frieden mit Philipp betraf, also wahrscheinlich von einer außerordentlichen Volksversammlung steht, daß auf Gutachten oder Antrag (γνώμη) des Polemarchen so beschlossen worden sey [17]), daher der Polemarch entweder in der Versammlung selbst den Vortrag gemacht, oder doch vorher ein Gutachten abgegeben haben muß.

Der Vorsitz der Prytanen und Proedren war keineswegs ohne Verantwortlichkeit. Hatten sie das Recht die Abstimmung über einen ihnen dargebrachten Vorschlag zu verweigern [18]), so konnten sie auch wegen Verhinderung der Abstimmung angeklagt werden [19]); so wie sie mit Verlust der politischen Rechte bedroht waren, wenn sie in gewissen Fällen die Abstimmung gewährten [20]).

Der Einfluß des Rathes auf die Entscheidungen in der Volksversammlung war aber nicht so sehr durch den Vorsitz seiner regierenden Glieder darin, sondern weit mehr durch das Recht groß, daß die Berathung in der Volksversammlung von dem Vorschlage (Probuleuma) des Rathes abhängig war. Nach Solon's Gesetz sollte der Rath nicht zugeben, daß etwas an das Volk gebracht würde, was er nicht zuvor in Berathschlagung gezogen hätte, so daß jeder Vorschlag zu einem Volksbeschlusse an den Rath gebracht werden mußte, und, wenn er von diesem nicht gebilligt wurde, nicht in der Volksversammlung vorgetragen werden konnte [21]). In der Zeit des persischen Einfalls wurde ein gewisser Lycidas ge-

---

stides K. 7. Phavorinus ὀστρακίνδα.

17) Demosthenes über die Krone S. 282. Z. 10.

18) Plato Apologie des Sokrates S. 32. B. Th. 1. S. 75. Zweibr. A. Xenophon Denkwürdigk. des Sokrates I, 1, 18. IV, 4, 2. Griech. Gesch. I, 7, 14. 15. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 260.

19) Plato a. a. O.

20) Demosthenes G. Timokrates S. 716. Z. 18.

21) Rede des Demosthenes G. Androtion und die Hypothesis sowohl des Libanius als eines Ungenannten dazu S. 587. 591. Plutarch im Leben Solon's K. 19. Harpokration und Photius προβούλευμα.

steinigt, weil er im Atheniſchen Rathe auf Salamis darauf antrug, die perſiſchen Vorſchläge zur Unterwerfung anzunehmen und dem Volke vorzutragen [22]); alſo wirklich nicht nur der Rath verhandelte zuvor, was an die Volksverſammlung kommen ſollte, ſondern an dieſe ward auch gar nicht gebracht, was der Rath verwarf. Und noch zu Thraſybul's Zeit wurde das einem Syrakuſer Lyſias auf Antrag des Thraſybulus ertheilte Bürgerrecht wieder zurückgenommen, weil das Probuleuma des Raths gefehlt hatte [23]). Ein Probuleuma des Raths finden wir nicht bloß bei den Gegenſtänden der regelmäßigen Volksverſammlungen, ſondern auch über Krieg und Frieden, alſo für die außerordentlichen Verſammlungen [24]). Es findet ſich aber demnach, daß auch ohne Probuleuma Vorſchläge gethan und Beſchlüſſe gefaßt wurden. Insbeſondere geht aus der Anklage des Demoſthenes gegen Androtion beides hervor, ſowohl daß dieſes geſchah, als auch daß es doch verfaſſungswidrig wenn auch herkömmlich war. Am wichtigſten iſt darüber die Stelle, wo Demoſthenes ſeinen Gegner die Ausrede brauchen läßt: der Vorſchlag ſey ja den Geſetzen gemäß (dem Rathe eine Krone zuzuerkennen), alſo ſey kein Probuleuma nöthig geweſen. Dieſes, daß bei allem, was in dem Geſetz begründet ſey, kein Probuleuma erfodert werde, konnte alſo doch als Grundſatz aufgeſtellt werden und im Herkommen Rechtfertigung finden. Demoſthenes antwortet darauf: Vielmehr ſoll über ſolches, was nicht den Geſetzen gemäß ſeyn würde, auch nicht ein Probuleuma

22) Herodot IX, 5.

23) So ſoll Plutarch erzählen, nach Sigonius de republ. Athen. II, 3. in Gronov's Theſaurus Th. 5. S. 1536. Ich kann aber die Stelle Plutarch's nicht finden.

24) Xenophon Griech. Geſch. VII, 1, 2. Der erwähnte Fall bei Herodot IX, 5. Auch in ſolchen Fällen finden wir die Formel der Volksbeſchlüſſe *βουλῆς γνώμῃ* (bei Demoſthenes über die Krone S. 250. Z. 10.) oder *καὶ πρυτανέων καὶ βουλῆς γνώμῃ* (Ebendaſ. S. 238. Z. 3 f.) oder, woran ſogleich eine außerordentliche Verſammlung zu erkennen iſt, *βουλῆς καὶ στρατηγῶν γνώμῃ* (Ebendaſ. S. 282. Z. 10.)

gemacht werden. Allein er läßt darauf den Androtion entgegnen: es sey ja nie auf anderem Wege als den er eingeschlagen, dem Rathe eine Krone zuerkannt worden [25]). Man sieht, daß die Verfassung, nach Gesetz und Gewohnheit, schwankte, daß man sich aber sehr häufig des Probuleuma überhoben haben muß. Daß ein Volksbeschluß ohne Probuleuma des Raths vorgeschlagen und gefaßt worden, wird, so viel mir bekannt ist, nur noch in einem Falle [26]) ausdrücklich gesagt. Es geht aber auch noch aus den Formen in Folgendem hervor.

Die gewöhnliche Formel der Volksbeschlüsse war, wie zu Rom: es sey von dem Rathe und dem Volke für gut angesehn worden u. s. w. [27]). Diese Formel bezeichnete, daß der Beschluß in dieser Form und nach diesem Inhalt zuerst in dem Rathe und dann in der Volksversammlung gefaßt worden war. Wir finden ferner zuweilen in der Formel, daß es auf Maßgabe oder Antrag (γνώμῃ) des Raths (sonst auch des Raths und der Strategen, der Prytanen, des Polemarchen) geschehn sey [28]). Dieses kann nicht ein Probuleuma des Raths zu oder mit demselben Beschlusse bedeuten, sondern einen frühern, vor diesem Beschlusse vorausgegangenen, ihn nur vorbereitenden und bestimmenden Beschluß; denn erstens wir finden diese Formel auch bei Rathsbeschlüssen [29]), zweitens wir finden sie in Volksbeschlüssen vereinigt mit der Formel, daß es dem Rathe und dem Volke gefallen habe [30]),

25) Demosthenes G. Androtion S. 594 u. f. Man kann insbesondere noch die Hypothesis zu dieser Rede S. 592. vergleichen.
26) bei dem Psephisma des Aristogiton nach Libanius Hypothesis zu Demosthenes Reden G. Aristogiton S. 767.
27) ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Wir finden diese Formel häufig in den Volksbeschlüssen z. B. bei Demosthenes Ueber die Krone S. 235. 253. 261. 265. 266. 282 283. 289; Plato Phädrus S. 258. A. (Th. 10. S. 345. Zweibr.)
28) bei Demosthenes Ueber die Krone S. 238. 250. 265. Z. 17. S. 282. Z. 10.
29) bei Demosthenes Ueber die Krone S. 250. 265.
30) bei Demosthenes Ueber die Krone S. 265. Z. 6 f. 18. 23. S. 282. Z. 10. 16. 2.

drittens wir finden die Formel, daß es auf Gutdünken (γνώμη) des Raths und des Volks geschehn sey [31]), und viertens sagt Demosthenes: dann sey erlaubt in der Volksversammlung zu verhandeln nach Maßgabe wie es von dem Rathe und dem Volke für gut angesehn worden sey [32]). Nun aber findet sich, und zwar nicht etwa bloß durch zufällige Weglassungen in manchen Volksbeschlüssen keine Erwähnung des Rathsbeschlusses noch irgend einer vorläufigen Maßgabe (γνώμη) des Raths, sondern bloß daß es von dem Volke so für gut angesehn worden sey [33]). In diesen Fällen müssen wir daher wohl voraussetzen, daß diese Volksbeschlüsse weder auf ein Probuleuma noch auf eine frühere Maßgabe des Raths gegründet sind, da die gewöhnliche Formel, welche dieses sonst ausdrückt, sich hier nicht findet. Entweder ist dann gar kein Probuleuma vorausgegangen, oder der Volksbeschluß weicht von dem Beschlusse des Rathes ab. Wir haben noch in einer Inschrift [34]) ein Psephisma, das ein athenisches zu seyn scheint, in jedem Falle aber doch für Athen zur Analogie dienen kann, wo im Eingange bloß das Volk, ohne den Rath, genannt und von jenem beschlossen wird: In den übrigen Punkten werde der Beschluß des Rathes angenommen, was aber das Psephisma über die Trözenier betreffe u. s. w. Uebrigens kann man die Formel, Rath und Volk, in Volksbeschlüssen auch überhaupt als Formel des Ausdrucks der Gesamtheit des Staates betrachten,

---

31) Bei Demosthenes Ueber die Krone S. 265. Z. 6.

32) Demosthenes G. Timokrates S. 715. Z. 5. und 16.

33) Plato Phädrus S. 258. A. Th. 10. S. 345. Zw. A., wo ausdrücklich unterschieden wird ἔδοξε τῇ βουλῇ, ἢ τῷ δήμῳ, ἢ ἀμφοτέροις, Beschlüsse bei Thucydides IV. 118. Andocides Ueber die Mysterien S. 30. Plutarch im Demetrius K. 13. Diogenes aus Laerte VII, 11. wo freilich Manches im Ausdrucke befremdet. Viele andere Volksbeschlüsse, wodurch Ehrenbezeigungen zuerkannt worden, ohne Nennung des Raths, haben wir oben angeführt.

34) Chishull Asiat. Alterth. S. 164. und Muratori S. 1089, 4. ἔδοξε τῷ δήμῳ· Ἰατροκλῆς Πυθίωνος εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθότι ἡ βουλὴ ἐψηφίσατο· τὸ δὲ ψήφισμα τὸ περὶ Τροιζηνίων u. s. w.

und damit verknüpfen, daß auch die an den atheniſchen Staat erlaſſenen Briefe An Rath und Volk gerichtet waren [35]).

Nicht nur der geſamte Rath faßte Probuleumata, ſondern die Proedren hielten auch unter ſich Verſammlungen (einmal kömmt davon der Ausdruck ἐκκλησία κυρία vor) und faßten in dieſen durch förmlichen Beſchluß Entwürfe zu Volksbeſchlüſſen ab [36]). Es können aber hier nur die nicht zur regierenden Phyle gehörigen Prytanen verſtanden werden, da immer die Glieder, die genannt werden, aus Demen ſind, welche nicht zur regierenden Phyle gehörten [37]), woraus ſich wieder zu beſtätigen ſcheint, daß es dieſe Proedren waren, welche den Vortrag in der Volksverſammlung hatten. Des Rathes wird in dieſen Beſchlüſſen weder von Seiten der Proedren noch des Volks gedacht, und es iſt anzunehmen, daß die

35) Briefe bei Demoſthenes G. Philipps Brief S. 158. Ueber die Krone S. 238. 250. 283. Des Demoſthenes eigne Briefe Nr. 1. 2. 3. 4. 6. S. 1463. 1467. 1474. 1486. 1491. Aeſchines Briefe Nr. 7. 11. 12. S. 675. 685. 694. Dionyſius Brief bei Diodor XVI, 57.

36) Inſchrift bei Chandler Inscr. ant. II, 11. S. 50. ἐκκλησία τῶν προέδρων· ἐπεψηφίσθεν Ἀριστοκράτης Ἀριστοδήμου Οἰν(αῖος) καὶ συμπρόεδροι· Θρασυκλῆς Ναυσικράτους Θριᾶς εἶπεν· δεδόχθαι τῷ δήμῳ, Ὡσαχάραν Ἀγαθῶνος Μακεδόνα ἐπαινέσαι u. ſ. w. Hiernach nun kann man auch bei Diogenes aus Laerte II, 10. eine ἐκκλησία κυρία τῶν προέδρων annehmen, und man hat nicht nöthig, mit Corſini Fast. att. Th. 1. S. 283. zu verbeſſern: ἐκκλησία κυρία, τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Ἵππων. Und iſt es bei Joſephus (Jüd Alterth. XIV, 8, 5.), nicht auch eine ἐκκλησία τῶν προέδρων, da das τῶν προέδρων nicht von θεάτρῳ abhängen kann? Uebrigens kann man mit dieſem Rechte der Proedren noch vergleichen, was wir bei der Gerichtsbarkeit der Volksverſammlung (Form) ſehn werden, daß auch die Proedren für ſich bis auf funfzig Drachmen eine Strafe zuerkennen konnten.

37) In der Inſchrift bei Chandler hat die cekropiſche Phyle die Prytanie, und die Proedren ſind aus den Demen Oená, der zur Phyle Attalis oder Ptolemais (Corſini Fasti Th. 1. S. 239.) und Thria, der zur Phyle Oeneis gehörte (Corſini Th. 1. S. 230). Bei Diogenes hat die Phyle Akamantis die Regierung, da doch die Demen, woraus die Proedren ſind, zu andern Phylen gehören, der Demos Xypete zur Cekropis (Corſini I, 238.) der Demos Anakäa zur Hippothoontis (Corſini I, 225.)

Proedren die Sache nicht erst an ihn, sondern unmittelbar an die Volksversammlung brachten. So haben wir hier einen Beweis mehr, daß nicht immer ein Probuleuma des Rathes nothwendig war. Ein solcher Beschluß der Proedren kann, so wie ein Probuleuma des Raths, als Vorschlag an das Volk, als Entwurf eines Volksbeschlusses, betrachtet werden.

Noch fragt sich, wenn zuerst in der Volksversammlung, ohne den Rath, ein Beschluß gefaßt worden war, ob dieser zu seiner Gültigkeit nachher einer Genehmigung des Rathes bedurfte. Einer der spätesten Grammatiker, den wir noch als Quelle brauchen können, sagt, entweder sey, was der Rath für gut angesehn, an die Volksversammlung gebracht, oder der Beschluß des Volkes vom Rathe bestätigt worden [38]). Allein wenigstens finde ich sonst nirgends eine Spur, daß dieß nothwendig gewesen wäre, daß ohne dieses kein Volksschluß habe gelten können; vielmehr scheint aus allem das Gegentheil zu erhellen. In jedem Falle hätten wir auch hieran wieder einen Beweis, daß nicht immer dem Volksbeschlusse ein Probuleuma des Raths vorausgehn mußte.

Ueber jedes Probuleuma des Raths wurde in der Volksversammlung zuerst Abstimmung gehalten, ob der vom Rathe vorgeschlagene Beschluß, so wie er war, anzunehmen sey (*προχειροτονία*), so daß im Falle der Zustimmung des Volkes keine weitere Berathschlagung nöthig, im entgegengesetzten Falle aber das Volk nicht an das Probuleuma gebunden, überhaupt nicht auf Ja und Nein beschränkt war, sondern eine von dem Vorschlage des Raths verschiedene Entscheidung von einem jeden in Antrag gebracht und angenommen werden konnte [39]). Wir haben Beispiele, daß dieß wirklich geschah [40]). Es hängt aber auch zusammen mit dem

38) Phavorinus *βουλὴν πεῦσιν.*
39) Aeschines G. Timarchus S. 48. Harpokration, Photius, Suidas, Phavorinus, *προχειροτονία.*
40) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 37. VII, 1, 2 ff.

freien Rechte eines jeden Bürgers seine Meinung zu sagen, und eigne Vorschläge zu thun, wovon wir sogleich handeln.

Jeder Bürger konnte nicht bloß über die von den Prytanen vorgetragenen Gegenstände, sondern über jede beliebige Angelegenheit in der Volksversammlung sprechen [41]). Die zweite regelmäßige Versammlung in jeder Prytanie war ausdrücklich dazu bestimmt, daß jedem frei stand, in eigenen oder öffentlichen Angelegenheiten einen Vortrag an das Volk zu machen, wenn nicht etwa hier die Erwähnung der Sicherung durch ἐκεχειρία ungewöhnliche Fälle voraussetzen läßt [42]). Jeder Bürger konnte Vorschläge thun sowohl zu Gesetzen [43]) als zu andern Volksbeschlüssen [44]). Die Anklage bei Staatsvergehungen

---

41) Isokrates Ueber den Frieden S. 257. Z. 20 ff.

42) Pollux VIII, 96. damit gleichlautend Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 739.

43) Vorzüglich klare Stellen hierüber sind in den Gesetzen bei Demosthenes G. Timokrates S. 707. Z. 10. S. 710. Z. 18. vergl. S. 744. Z. 24. G. Leptines S. 485. Beispiele sind häufig, wie das des Leptines und des Timokrates, der Gesetzvorschlag des Demosthenes wegen neuer Einrichtung der Trierarchien (Demosthenes Ueber die Krone S. 261.) das Gesetz des Perikles wegen der illegitimen Kinder (Aelian VI, 10.) die vielen Gesetze, welche dem Redner Lykurg zugeschrieben werden (in der dem Plutarch zugeschriebenen Lebensbeschreibung der zehn Redner K. 7. Th. 12. S. 252. H.)

44) Man erinnere sich nur an den Vorschlag des Ktesiphon in den beiden Reden des Aeschines und des Demosthenes nebst den Inhaltsangaben, (das Psephisma selbst steht bei Demosthenes S. 266.) an die Reden des Demosthenes Gegen Androtion, und G. Aristokrates (die wir auch hierher rechnen können, wiewohl der Vorschlag im Rathe geschehn war), und an zahllose andere Zeugnisse, z. B. bei Demosthenes Ueber die Krone S. 235. 326. Z. 20. περὶ παραπρεσβείας S. 355. Z. 27. S. 356. Z. 15. S. 357. Z. 23. S. 391. Z. 28. S. 433. Z. 11 ff. S. 434. Z. 27. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 243. 245. 260. G. Ktesiphon S. 384 f. Andocides Ueber die Mysterien S. 47. Vergl. Lucian im Timon K. 51. Aristophanes Thesmophoriazusen V. 439. Es scheint auch die Nennung des Sprechers, des Vortragenden (εἰπόντος, εἶπε) in der Formel des Volksschlusses (z. B. bei Thucydides IV, 118. Andocides Ueber die Mysterien S. 39. Demosthenes Ueber die Krone S. 235. 249. wo es außerordentliche Versammlung ist, 253. 266. 288. G. Timokrates

konnte jeder Bürger übernehmen [45]); die erste Versammlung (die κυρία ἐκκλησία) in jeder Prytanie war auch dazu bestimmt, daß jeder Bürger darin, also, wie es scheint, unmittelbar an das Volk, nicht durch die Beamten, eine εἰσαγγελία einbringen konnte [46]); eine προβολή im Volke, namentlich gegen einen zu entsetzenden Beamten, so wie wegen Sykophantie, konnte jeder eingeben [47]); daß jeder Bürger die Anklage bei der παρανόμων γραφή übernehmen konnte, sahen die Griechen für ein Erfoderniß der Demokratie an [48]). Bei der Rechenschaftsablegung der Staatsbeamten wurde jeder Bürger zur Anklage aufgefodert [49]).

Wesentliche Frage ist nun, ob, wie wir schon gesehn haben, daß öffentliche Anklagen unmittelbar von dem Privatmann in der Volksversammlung vorgetragen wurden, so auch Vorschläge zu Gesetzen oder andern Volksbeschlüssen von den Privatpersonen unmittelbar an das Volk gebracht werden konnten, oder ob es vielleicht durch das Mittel des Rathes oder der vorsitzenden Beamten geschehn mußte. Schon

---

S. 708. 712. 713. 720. 728. Diogenes aus Laerte VII, 10 f.) auszudrücken, daß es Vorschlag eines Privatmanns war, um so mehr, da in allen diesen Beschlüssen nie gefunden wird, daß es, wie sonst gewöhnlich steht, nach Maßgabe (γνώμη) des Raths u. s. w. geschehn sey, und da bei Thucydides IV, 118. ausdrücklich, wie sich auch von selbst versteht, der Sprecher von dem Epistates unterschieden ist. Doch wird bei Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 9. auch ein Sprecher genannt, da der Rath seine Meinung an die Volksversammlung brachte, wo also die Formel Καλλιξένου εἰπόντος, keinen Vorschlag eines Privatmanns anzudeuten scheint.

45) Darüber werden wir außer dem hier Folgenden noch Näheres bei der Gerichtsverfassung beibringen.

46) Aristoteles Staatsverfassung Athens bei Harpokration κυρία ἐκκλησία. Photius, Suidas und Phavorinus u. dems. W. (1.) Pollux VIII, 95. und gleichlautend Schol. zu Aeschines G. Timarchus S. 739.

47) Das große Etymologikon προβάλλεσθαι. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 288. προβολή.

48) Aeschines G. Ktesiphon S. 613.

49) Durch den Ausruf τίς βούλεται κατηγορεῖν, wie das τίς ἀγορεύειν βούλεται. Aeschines G. Ktesiphon S. 415. Vergl. Demosthenes Ueber die Krone S. 292. Z. 4. Ulpian zu Demosthenes

das Recht eines Jeden, in der Volksversammlung über jeden beliebigen, auch den nicht von den Prytanen vorgetragenen, Gegenstand seine Meinung zu eröffnen enthält das Recht zu unmittelbaren Vorschlägen. Förmlicher Antrag auf Beschlüsse geschah dergestalt, daß der Urheber einen Entwurf des Beschlusses in aller Form wie er gefaßt werden sollte, (wie es scheint, ohne alle vorgängige Anzeige bei einer Behörde) in der Volksversammlung selbst zur unmittelbar darauf folgenden öffentlichen Vorlesung übergab, entweder den Proedren [50]), oder dem Schreiber, Grammateus [51]). Nun hatten zwar die Proedren das Recht, alsdenn die Abstimmung darüber zu verweigern, über welche Verweigerung sie jedoch verantwortlich waren [52]); allein der Vorschlag konnte doch unmittelbar an das Volk gebracht worden, ohne daß es einer vorausgehenden Genehmigung der Beamten bedurft hätte [53]). Eben so war es mit den Gesetzvorschlägen; sie wurden von ihrem Urheber selbst bei den Statuen der Eponymen ausgestellt, und in der Volksversammlung dem Grammateus zum Vorlesen übergeben [54]). Demosthenes sagt zwar, Timokrates hätte mit seinem Gesetzvorschlage sich zuerst an den

---

G. Midias S. 663. D. Scholion zu Demosthenes G. Timokrates bei Reiske S. 103. Photius εὔθυνα, εὐθῦναι. Das große Etymologikon εὐθῦναι. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. I, 245.

50) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 260.

51) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 243. 245. G. Ktesiphon S. 490.

52) S. oben, Vorsitz.

53) Bei dem Scholiasten zu Aeschines S. 760. heißt es zwar, die Proedren hätten über das Psephisma erst Abstimmung (es müßte gemeint seyn, unter sich, wie wir wirklich Berathschlagungen und Beschlüsse der Proedren gefunden haben) gehalten und dann erst es vorgelesen. Aber bei Aeschines selbst περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 260.) wird es erst vorgelesen, und darauf erklärt Demosthenes, er werde keine Abstimmung halten, was nicht seyn konnte, wenn die Proedren schon zuvor darüber gestimmt hatten. Auch macht der Ausdruck von den Proedren ἐπιψηφίζειν, wie sonst bei dem Volke Schwierigkeit. Vielleicht ist bei dem Scholiasten zu lesen ἐπεὶ (statt εἶτα) τῷ δήμῳ ἀνεγνώσαντο.

54) Demosthenes G. Leptines S. 485. Z. 18. G. Timokrates S. 705. S. 707. Z. 7. 12.

Rath und dann an das Volk wenden sollen [55]). Allein, abgesehn davon, daß man eben hier zugleich den Beweis von Nichtbeobachtung dieser Regel hat, so scheint sie nur auf bestimmte Fälle, von denen dort die Rede ist, beschränkt werden zu müssen, wo es vom Gesetze verboten war Vorschläge zu thun, oder, wer sie thun wollte, sich zuvor Sicherheit (ἄδειαν) auswirken mußte und an die Maßgabe des Rathes und des Volkes gebunden war. Oder es kann auch gemeint seyn, daß eine Genehmigung des Raths der weitern Verhandlung in der Volksversammlung, nicht daß sie dem ersten Antrage darin vorausgehn mußte. Denn nach dem ersten Antrage in der Volksversammlung mochte die Sache noch durch den Rath gehn, wiewohl wir gesehn haben, daß dieß nicht bei jedem Volksbeschlusse der Fall war.

In der Volksversammlung sprechen konnte, wie schon der Aufruf des Herolds: Wer will sprechen? zeigt, jeder Bürger [56]). Besonders angestellte Redner hat es wohl, ungeachtet einiges darauf hinzudeuten scheint, nicht gegeben; vielleicht sind immer nur die zehn Staatsanwälde darunter zu verstehn, welche die Sache des Volks in Processen wo dieses betheiligt war, führten [57]). Welche Bewandtniß es aber auch

---

55) Demosthenes G. Timokrates S. 715. Z. 25.

56) Thucydides I, 139. Xenophon Ueber den atheniſchen Staat I, 2. 6. Aeſchines G. Timarchus S. 50 ff. περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 243. G. Kteſiphon S. 383. Demoſthenes Ueber die Krone S. 285. Z. 14. und alle Stellen, wo der Aufruf τίς ἀγορεύειν βούλεται; vorkömmt: Aeſchines G. Timarchus S. 54. G. Kteſiphon S. 383. 386. Demoſthenes Ueber die Krone S. 285. Z. 6. S. 292. Z. 3. Scholien zu Aeſchines G. Timarchus S. 724. Man vergl. Ariſtophanes Acharner V. 45. Ekkleſiazuſen V. 130. Theſmophoriazuſen V. 386.

57) Die zehn Synegoren bei Ariſtoteles in einem Scholion zu Ariſtophanes Weſpen V. 689. waren wohl nicht verſchieden von den auch ſonſt (bei demſelben Scholiaſten, ferner bei Harpokration, Photius (2.) Suidas, der ſich auf Ariſtoteles bezieht und dem großen Etymologikon u. d. Art. συνήγοροι) unter dem Namen Synegoren vorkommenden Staatsanwälden, welche in den Gerichten für die Sache des Volks, z. B. bei öffentlichen Anklagen, zu ſprechen hatten. (Jedoch auch in Beziehung auf Privat-

damit gehabt habe, so kann durch öffentlich angestellte Redner, wenn es solche zu irgend einem Zwecke gegeben, das Recht jedes Bürgers in der Volksversammlung zu sprechen,

---

processe werden bei Demosthenes G. Böotus S. 1137. Z. 4. und in der Rede gegen die Neära S. 1349. Z. 29. Synegoren erwähnt.) Nur das befremdet, daß die zehn Synegoren bei Aristoteles in jenem Scholion durch das Loos, nach allen andern Stellen aber durch Wahl ernannt werden. Vielleicht sind hierher auch die zehn in Staatsprocessen von dem Volke erwählten Ankläger zu ziehn, deren Dinarchus G. Aristogiton S. 79. Z. 3. v. u. (vergl. G. Demosthenes S. 43.) gedenkt. Allerdings wird häufig in den Rednern von den Rhetoren so gesprochen, daß besondere Beamte bezeichnet zu werden scheinen könnten. Allein man hat dennoch nur solche Bürger, die häufig das Wort zu führen pflegen, darunter zu verstehn, auch wenn (wie bei Aeschines G. Timarchus S. 33.) die ῥήτορες (bei Demosthenes G. Androtion S. 604. Z. 27. aber die λέγοντες) den ἰδιώταις entgegengesetzt werden. So könnte die Prüfung (δοκιμασία) der Rhetoren bei Aeschines G. Timarchus S. 54. auf den ersten Blick ein besonderes Amt zu beweisen scheinen, allein der Zusammenhang zeigt, daß dabei vielmehr der Anspruch jedes Bürgers zu sprechen vorausgesetzt wird. Noch deutlicher ist dieses in der Rede gegen Ktesiphon S. 383., wo unter den Einrichtungen Solon's in Betreff der ῥήτορες dieses aufgeführt wird, daß immer der älteste Bürger das Vorrecht hatte zu sprechen. In diesen beiden Stellen ist ganz klar, daß unter den ῥήτορες jeder Bürger, der das Wort führt, verstanden wird. Dafür scheint auch noch dieses zu zeugen, daß bei Aeschines G. Ktes. S. 627. von Fruchtbarkeit an schlechten und kecken Rednern (φορὰ πονηρῶν καὶ τολμηρῶν ῥητόρων) die Rede ist. Endlich sagen die Grammatiker ausdrücklich, daß das Wort ῥήτωρ jeden (im Volke) Sprechenden, nicht bloß den συνηγόρος bezeichne. Hesychius, Photius, das große Etymologikon, und Phavorinus u. d. W. ῥήτορες, ῥήτωρ. So könnte auch scheinen ein Amt vorausgesetzt zu werden, wenn Demosthenes Ueber die Krone S. 285. Z. 8. sagt, es habe niemand das Wort genommen, obgleich die Strategen und alle Redner zugegen gewesen wären. Aber er fügt selbst hinzu: wenn alle hätten sprechen wollen, welche den Staat gerettet zu sehn wünschten, so hättet ihr alle müssen auf die Bühne treten; und Diodor XVI, 86. sagt von demselben Falle, daß keiner von denen, die das Wort zu führen gewohnt gewesen, zu sprechen gewagt habe. Nach Dinarch G. Demosthenes S. 51. mußte jeder ῥήτωρ im atheniischen Gebiet angesessen seyn. Von jedem Bürger ist doch dieses nicht vorauszusetzen. Läßt also die Stelle auf ein besonderes Amt schließen? Endlich in der Rede gegen die Neära S. 1359. Z. 15. wird das Geschäft eines ῥήτωρ als ein einträg-

nicht ausgeschlossen gewesen seyn. Bei einer Berathschlagung über den Frieden mit Philipp werden übrigens zwei Volksversammlungen, und zwar wie nach regelmäßiger Verfassung erwähnt; in der ersten konnte jeder seine Meinung sagen, in der zweiten war dieß nicht mehr erlaubt, sondern es wurden bloß die Stimmen gesammelt [58]). — Ausgeschlossen von dem Rechte in der Volksversammlung zu sprechen war zuerst, wer, selbst oder von seinem Vater her, in des Staates Schuld war [59]), was jedoch nur von denen, welche Pacht oder Kaufgeld oder Strafen nicht zahlten, nicht aber von denen zu verstehn ist, welche Vermögensteuer schuldig blieben [60]). Dann finden wir noch in Stellen, wo von der Verwirkung jenes Rechtes nach Solon's Gesetz im Allgemeinen die Rede ist, besonders genannt als ausgeschlossen diejenigen, welche ihre Eltern geschlagen oder nicht ernährt, sich dem Feldzuge entzogen, den Schild weggeworfen, Unzucht erduldet, das Vermögen verschwendet hätten u. s. w. [61]). Ueberhaupt war jeder ausgeschlossen, den Verlust der bürgerlichen Rechte, ἀτιμία, traf [62]), eine in Athen auf sehr viele Vergehungen gesetzte Strafe [63]), wenn auch der Natur der Sache nach selten vollzogen. Auch konnten die Prytanen, wenn jemand ungebührlich, oder über einen technischen Gegenstand sprach, den er nicht verstand, (hierüber erwartete man, daß Kunst-

---

liches angesehn; dieses giebt aber kaum einen Schluß auf ein besonderes Amt, dessen Besoldung gemeint sey, da wir (aus Aristophanes Wespen V. 689. und dem Scholion dazu) wissen, daß der Synegoros nicht mehr als eine Drachme für jede Rede erhielt.

58) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 240. 243 f. und Scholion dazu S. 758.

59) Andocides Ueber die Mysterien S. 36. Demosthenes G. Androtion S. 603. und die Hypothesis S. 588. Z. 5. S. 591. Z. 28.

60) Böckh Staatshaushaltung der Athener Th. 1. S. 415.

61) Aeschines G. Timarchus S. 54. vergl. Dinarch G. Demosthenes S. 51. Demosthenes G. Androtion S. 603. und die Hypothesis S. 588. Z. 5. S. 591. Z. 28. Lysias G. Theomnestus S. 342.

62) Scholion zu Lucian Jupiter Tragödus K. 18. Vergl. Andocides Ueber die Mysterien S. 37.

63) M. s. Schömann de comitiis Atheniensium S. 74 f.

verständige, Schmiede, Zimmerleute, das Wort führten) ihn wohl gar durch die Toxoten aus der Versammlung entfernen lassen [64]).

Zwanzig Jahre oder achtzehn war das zur Theilnahme an der Berathschlagung in der Volksversammlung erfoderliche Alter [65]). Früher, nach Solon's Gesetz, hatten die, welche über funfzig Jahr alt waren, das Vorrecht zuerst zu sprechen, allein zu des Demosthenes Zeit wurde dieses nichtmehr beobachtet [66]). Zur Aufnahme in den

64) Aristophanes Ekklesiazusen V. 143. Acharner V. 54 ff. nebst dem Schol., Plato Protagoras S. 319. C. (Th. 3. S. 105. Zweibr.) Pollux VIII, 131.

65) Für zwanzig Jahre spricht theils dieses, daß das Einschreiben in das Register der Lexiarchen im zwanzigsten Jahr geschah (Pollux VIII, 105. Harpokration, Suidas, das große Etymologikon und Phavorinus u. d. Art. ἐπιδίετες ἥβησαι Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 722 f.; doch nach einem Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 255. trat das ἐπὶ δυετὲς ἥβησαι im achtzehnten, die ἥβη im sechzehnten Jahre ein) da doch dieses lexiarchische Verzeichniß das eigentliche Bürgerverzeichniß war (s. unten im Artikel von den Gemeinden) und namentlich die Lexiarchen die Aufsicht über die Besuchung der Volksversammlungen hatten (Pollux VIII, 104.); theils ist auch Plato im Alcibiades I. anzuführen, wo (S. 105. A. Th. 5. S. 7. Zweibr.) die Rede von dem bevorstehenden ersten Auftreten des Alcibiades die Rede ist, von dem es weiter unten (S. 123. D. oder S. 45. Zw.) heißt, er sey noch nicht völlig zwanzig Jahr alt. Die von Demosthenes im neunzehnten Lebensjahre gehaltene Rede gegen seine Vormünder scheint hingegen vorauszusetzen, daß das achtzehnte Jahr zur Ausübung des Bürgerrechts hinreichend war (s. Schömann de comitiis Athen. S. 76 f.), womit man das angeführte Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 255. zusammenstellen kann. Konnte man vielleicht früher in eigner Sache vor Gericht sprechen, als in der Volksversammlung stimmen? Was der Scholiast zu Aristophanes Wolken V. 530. sagt, daß unter dem dreißigsten oder gar vierzigsten Jahre niemand habe öffentlich sprechen dürfen, ist von dem Auftreten der Schauspieler auf der Bühne zu verstehn. Man vergl. Petit Leg. att. I, 1, 34. S. 146. (in Heineccius Jurisprud. rom. et att. Th. 3.) der es jedoch anderwärts (III, 3, 1. S. 344.) selbst wieder auf die ῥήτορες bezieht.

66) Aeschines G. Timarchus S. 48 — 51. G. Ktesiphon S. 383. 386. Plutarch Ob das Alter zur Staatsverwaltung geeignet sey K. 2. Th. 12. S. 102. H. Scholion zu Lucian Jupiter Tragödus

Rath [67]) so wie zu dem Amte eines Richters wurden dreißig [68]), zu dem eines Epheten funfzig [69]), und zu dem eines Diäteten sechzig oder funfzig [70]) erfodert.

Uebrigens hatte jeder atheniſche Bürger an der Volksverſammlung Theil. Die Nachricht, daß an den gewöhnlichen Volksverſammlungen nur die Bürger in der Stadt Theil gehabt, und bloß in außerordentlichen Fällen auch die Bürger vom Lande berufen worden ſeyen [71]), könnte vielleicht entweder darauf beſchränkt werden, daß zu den ordentlichen Volksverſammlungen die Bürger vom Lande gewöhnlich, aus eigenem Willen nicht kamen, oder darauf, daß etwa zu denſelben nur in der Stadt Anſchläge oder Ankündigungen gemacht wurden. Man verlangte aber auch die wirkliche Theilnahme der Bürger. Deßhalb wurden Toxoten vor den Lexiarchen mit rothfärbenden Schnuren ausgeſandt, um die weißen Kleider der ſäumenden Bürger damit zu bezeichnen, welche alsdann in Strafe genommen wurden, worüber unter der Lexiarchen Leitung dreißig Richter erkannten [72]). Jeder, der einer

---

K. 18. Vergl. den Eingang der erſten philippiſchen Rede des Demoſthenes. Daher findet ſich nirgends anders als in dieſen Stellen des Aeſchines und in einem Scholion zu Aeſchines S. 724. zu der Formel τίς ἀγορεύειν βούλεται (ſ. oben) der Zuſatz τῶν ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότων.

67) Xenophon Denkwürdigk. des Sokrates I, 2, 35.

68) Pollux VIII, 122. Nach einem Scholion zu Ariſtophanes Plutus, das mir bloß aus Sigonius de republ. Athen. II, 4. in Gronov's Theſaurus Th. 5. S. 1555. bekannt iſt, konnte niemand unter dem funfzigſten Jahre „im Volke" richten. Dieſes iſt ſchon darum nicht denkbar, weil gegen 6000. Richter zu Athen waren. Auffallend iſt jedoch, daß bei Ariſtophanes in den Weſpen die Richter nur Greiſe ſind, und in den ἱππεῖς V. 255. die Heliaſten als Greiſe angeredet werden.

69) Suidas und das große Etymologikon u. d. W. ἐφεταί. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 188. Pavorinus ἐφέται.

70) Sechzig nach Pollux VIII, 126. und einem Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 235. Z. 23. funfzig nach Suidas bei Sigonius de republ. Athen. III, 5. S. 1584.

71) Pollux VIII, 116. Heſychius κατακλησία. Ammonius Synonymik ἐκκλησία.

72) Ariſtophanes Acharner V. 22. und Schol. Ekkleſiazuſen V.

Volksversammlung beiwohnte, erhielt dafür drei Obolen, das ἐκκλησιαστικόν [73]), was, der Demokratie gemäß, gerade die ärmern Bürger herbeizog.

Keineswegs aber war es bloß Pöbelversammlung. Die ersten Staatsmänner nahmen daran Antheil. Der Rath nahm darin in seiner Gesamtheit (en corps) Platz [74]), oder, was in dieser Beziehung (wie wir oben bemerkt haben) vielleicht einerlei ist, die Prytanen [75]); eben so fand sich, wenigstens zuweilen, in der Gesamtheit der Areopag ein [76]), so wie die Strategen [77]).

Die Mehrheit der Stimmen unter der Zahl der zufällig gerade anwesenden Bürger galt in der Regel. Ein Beschluß, der nicht das gleiche Recht aller Bürger vorausgesetzt, sondern das Recht des Einzelnen beeinträchtigt hätte, wohin auch der Ostracismus zu rechnen ist, ferner ein Beschluß über Wiedereinsetzung der des Bürgerrechts Verlustigen, so wie über Eintreibung oder den Erlaß einer den Göttern oder dem Staate zukommenden Schuld, konnte, da er als ungesetzlich betrachtet ward, nur von 6000. Stimmen gefaßt werden, wobei ungewiß ist, ob 6000. Stimmen einhellig seyn mußten, oder ob nur die Abgabe von so viel Stimmen erfodert wurde, unter denen wieder die Mehrheit galt [78]).

---

378. und Schol. Pollux VIII, 104. Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 722 f. Hesychius und Photius τριάκοντα.

73) Aristophanes Plutus V. 171. (und Schol.) 329. Ekklesiazusen V. 292. 302. 308. 380. Pollux VIII, 113. Scholion zu Demosthenes G. Timokrates bei Reiske S. 183. Ueber den Ursprung Petit Leg. att. III, 1, 3. S. 287.

74) Demosthenes Ueber die Krone S. 285.

75) Aristophanes Acharner V. 23. 40.

76) Aeschines G. Timarchus S. 104. 107.

77) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 263.

78) Andocides Ueber die Mysterien S. 42. Demosthenes G. Timokrates S. 714 ff. S. 719. Ich bin von der Meinung Biagi's (de decretis Athen. K. 19.) daß hier und bei dem Bürgerrecht nur die Gegenwart vom 6000. Bürgern, nicht die Einhelligkeit von 6000. Stimmen (die er doch selbst für den Ostracismus annimmt) erfoderlich gewesen sey, nicht überzeugt. Der Ausdruck ἐὰν μὴ

Dasselbe war auch der Fall bei der Ertheilung des Bürgerrechts [79]).

Die Stimmengebung geschah bekanntlich meistentheils durch Erhebung der Hände, χειροτονία [80]), welche nur Ja oder Nein enthalten konnte. Wenn verschiedene Vorschläge waren, so wurde über jeden besonders abgestimmt, ob er angenommen werden sollte [81]). Eben so wurde bei der Cheirotonie der Nomotheten erst über das alte, dann über das neue Gesetz abgestimmt [82]). Bei dieser Art der Abstimmung blieb nicht geheim, wofür jeder gestimmt hatte. In einzelnen Fällen aber (wo es darauf ankam zu verhüten, daß man sich nicht hierdurch Freunde oder Feinde machte) wurde durch Stimmzeichen (ψῆφοι) so abgestimmt, daß geheim blieb, wofür jeder gestimmt hatte [83]), namentlich bei den Beschlüssen, in welchen nicht gleiches Recht für alle Bürger, sondern das Interesse des Einzelnen (die jura singulorum) gefährdet war [84]), wohin unter andern auch der Ostracismus

---

ἑξακισχιλίοις δόξῃ, und auch vielleicht die natürliche Vermuthung scheinen die Annahme der Einhelligkeit der Stimmen zu rechtfertigen. Wenigstens ist Biagi's Meinung nicht zur Gewißheit zu erheben. Uebrigens scheint natürlich, hierbei und bei dem Ostracismus übereinstimmende Bewandtniß anzunehmen.

79) Rede gegen die Neära S. 1375. Z. 15.

80) Es bedarf keines Beweises, den sogar schon das Wort giebt. Doch ist zu bemerken, daß die Wörter χειροτονεῖν und ψηφίζεσθαι auch verwechselt werden, worüber man Schömann de comitiis Atheniensium S. 122 f. nachsehn kann. Ich füge nur hinzu, erstens, daß das Wort χειροτονία sogar von der Abstimmung des Rathes gebraucht wird (Demosthenes Ueber die Krone S. 261. Z. 17. περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 380. Z. 2. G. Androtion S. 599. Z. 22. Pollux VIII, 98.); zweitens eine befremdende Stelle aus den Scholien zu Aristophanes ἱππεῖς V. 41. ἀντὶ ψήφων κυάμοις ἐχρῶντο ἐν ταῖς χειροτονίαις τῶν ἀρχόντων (also geschahen die Wahlen nicht durch Cheirotonie, sondern durch ψήφους?) κἂν ταῖς ἐκκλησίαις. (die Beamtenwahlen so von den Volksversammlungen unterschieden?). Es entsteht daraus große Ungewißheit, wo das eine oder das andere anzunehmen sey.

81) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 33.

82) Gesetz bei Demosthenes G. Timokrates S. 710. Z. 21 ff.

83) Ueber die Art wie dieses geschah, unten.

84) Andocides Ueber die Mysterien S. 42. Demosthenes G. Timokrates S. 715. Z. 4. S. 719. Z. 6.

gehört [85]), bei der Ertheilung des Bürgerrechts [86]), ferner wenn die Volksversammlung Gerichtsbarkeit ausübte [87]).

Die Abstimmung geschah, wie es scheint, nach Phylen in Fällen, wo sie durch Stimmzeichen, ψῆφοι, nicht durch Erhebung der Hände, gegeben wurde, wie bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit wenigstens in einem Falle, aber vielleicht immer [88]) und bei dem Ostracismus [89]). Ich finde aber weder, ob dieß allgemeiner Gebrauch war [90]), was bei der Erhebung der Hände wohl nicht wahrscheinlich ist, noch, in so fern die Abstimmung nach Phylen geschah, ob die Mehrzahl der einzelnen Stimmenden nur in jeder Phyle galt und im Ganzen die Gesamtstimmen der Phylen entschieden, oder ob, was das Wahrscheinlichere ist, die einzelnen Stimmen durch alle Phylen hindurch zusammengerechnet wurden, so daß das Volk bloß zur Einsammlung der Stimmen in Phylen getrennt wurde, nicht um Gesamtstimmen zu bilden. Vom Ostracismus aber und andern Fällen, wo wir das Er-

---

85) Darüber unten in einem besondern Artikel.

86) Rede gegen die Neära in des Demosthenes Werken S. 1375. Z. 16.

87) Wenigstens geschah bei Processen vor der Volksversammlung die Abstimmung durch ψήφους (Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 9. Plutarch im Perikles K. 35.) Daß aber diese Art der Abstimmung geheim war, werden wir an einer andern Stelle sehn. (Unten, Vermischtes, Abstimmungsweise.)

88) Xenophon Griech. Gesch. I, 7. 9. Es ist hier zwar nur ein einzelner Fall, und dabei dieses auffallend, daß diese Art des Verfahrens besonders bestimmt ward, woraus man schließen könnte, daß es nicht allgemeiner Gebrauch war. Doch gesetzwidrig konnte es nicht seyn, da man keine Einwendung dagegen in den Reden derer findet, die überhaupt gegen den Vorschlag sprachen.

89) Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 851. Phavorinus ὀστρακίνδα.

90) Ein allgemeines Zeugniß, daß in Griechenland nach Phylen gestimmt worden, findet sich bei Aeneas Poliorcetes K. 11. Die Formel in einer, übrigens doch gewiß auf einem atheniſchen Gebrauch beruhenden Fiction eines Psephisma wegen Errichtung einer Statue bei Lucian im Timon K. 51: Es habe dem Rathe, und dem Volke, und der Heliäa nach Phylen, und den einzelnen Demen (δήμοις ἰδίᾳ) gefallen u. s. w., weiß ich nicht zu erklären.

foderniß der 6000. Stimmen gefunden haben, ist augenscheinlich, daß nicht die Gesamtstimmen der Phylen, sondern die einzelnen Köpfe gezählt wurden [91]). Dasselbe ist daher wohl überhaupt mit Zuverlässigkeit anzunehmen.

Gerichtsverfassung.

I., Rechtspflegedurch die Volksversammlung. Gegenstände derselben. Die Bestrafung der Vergehungen, welche den Staat, Staatsverfassung, Staatsdienst u. s. w. betrafen, der Vergehungen in Punkten, welche in den Wirkungskreis der Volksversammlung fielen, gehörte vor die Volksversammlung. Das älteste mir bekannte Beispiel ist das des Cylon; in der Geschichte des Verfahrens gegen ihn wegen beabsichtigter Staatsveränderung erscheinen die Beamten zwar noch mit höherer Gewalt, als sie später hatten, allein sie erhielten doch von dem Volke den Auftrag zum Verfahren gegen Cylon [92]). Also war die Volksversammlung auch damals nicht ohne Gerichtsbarkeit, wenigstens in den höchsten Staatsangelegenheiten. Allein so wie wir finden werden, daß bis auf Solon die Beamten selbst Recht sprachen, und erst von diesem die Richter aus dem Volke in den Tribunalen eingeführt wurden, so ist nicht unwahrscheinlich, daß früher auch die Gerichtsbarkeit der Volksversammlung weniger ausgebildet und ausgedehnt, daß auch in diesen Punkten größeres Recht der Beamten war.

Wir bemerken über die Gerichtsbarkeit der Volksversammlung zuerst den von Kanonus herrührenden Volksbeschluß, daß, wer sich gegen das athenische Volk vergangen, gefesselt in der Volksversammlung gestellt werden sollte [93]). Vor allem gehörten vor die Volksversammlung Versuche zu

91) Vom Ostracismus unten.
92) Thucydides I, 126. Auf die damaligen Verhältnisse der Beamten kommen wir unten zurück. Zu vergl. Herodot V, 71. Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 443.
93) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 21.

Empörung, zu Staatsumwälzung, zu Auflösung der Demokratie [94]), wovon wir Beispiele haben an dem eben angeführten Falle des Cylon, und bei den Anklagen nach der Schlacht bei Aegos Potami gegen solche, welche beschuldigt wurden der neuen Ordnung der Dinge entgegen zu seyn [95]). Vor die Volksversammlung gehörte ferner Hochverrath, wovon wir mehrere Beispiele haben [96]), und, was mit dem Hochverrath oft zusammenlief, die Vergehung in Verwaltung eines Amtes, auf Anklage, bei der Euthyne [97]), nament-

94) Dinarchus G. Demosthenes S. 65 ff.
95) Lysias G. Agoratus S. 464 ff. 475. 479 f. 483. 505.

96) Das des Alcibiades (Diodor XIII, 73. Plutarch im Alcibiades K. 36.) des Phrynichus und des Hipparchus (Lykurg G. Leokrates S. 217 — 221. Lysias G. Agoratus S. 491 f.) des Timotheus und seines Schatzmeisters Antimachus (Demosthenes G. Timotheus S. 1187. Z. 5 ff. Cornelius im Timotheus (XIII) 3, 5. Diodor XVI, 21.) des Antiphon und seiner Genossen wegen eines Plans die Flotte zu verbrennen, (Demosthenes Ueber die Krone S. 271. Dinarchus G. Demosthenes S. 46. Plutarch im Demosthenes K. 14.) des Phocion (Diodor XVIII, 65 — 67. Plutarch im Phocion K. 33 — 36. Apophthegmata von Königen u. s. w. Phocion Th. 8. S. 123. H.) Der Fall des Demosthenes (Plutarch im Demosthenes K. 28.) ist wohl auch hierher zu rechnen.

97) Ulpian zu Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 384. A. Harpokration καταχειροτονία. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 268. καταχειροτονία. Beispiele, außer dem eben angeführten des Timotheus, Miltiades wegen des verunglückten Versuchs auf Paros (Herodot VI, 136. Plato im Gorgias S. 516. D. Th. 4. S. 150. Zweibr.), die Feldherrn, welche nach der Schlacht bei den Arginusen nicht für die Leichen Sorge getragen hatten (Xenophon Griech. Gesch. I, 7. Diodor XIII, 101. Plutarch im Perikles K. 37.) Timagoras wegen Verkehrs mit Pelopidas bei einer Gesandtschaft nach Persien (Demosthenes περὶ τῆς παραπρ. S. 350. Z. 26.) Ergokles, weil er sein Amt zu unerlaubter Bereicherung gemißbraucht hatte (Lysias G. Ergokles S. 817 ff. 821, G. Philokrates S. 828. 834.) zu vergl. Aristoteles Staatskunst III, 11. S. 210. D. Demosthenes περὶ τῆς παραπρ. S. 429. Z. 26. S. 430. Z. 3. 26. Plutarch im Demosthenes K. 21. Als einen Beweis, daß die Euthyne vor die Volksversammlung gehörte, können wir vielleicht auch dieses anführen, daß wir Verhandlungen darüber im Rathe finden. Demosthenes G. Midias S. 542. und dazu Ulpian. Leben der zehn Redner K.

sich auch die Rechenschaft über verwaltete Staatsgelder und Anklagen der Veruntrauung [98]), mit welchem allem die regelmäßige Abstimmung in der Volksversammlung, ob die Beamten beizubehalten seyen oder nicht (worauf im Verwerfungsfalle Anklage folgte) [99]), zusammenhängt. Daß die Untersuchung gegen Schuldner des Staats, wegen rückständiger Staatsleistungen u. s. w. vor die Volksversammlung gehörte, ist schon früher bemerkt worden. Zurückberufung der Verbannten (überhaupt wohl Erlaß der Strafe) konnte nur von der Volksversammlung, nicht von den Richtern, zuerkannt werden [100]), so auch die Wiedereinsetzung in die politischen Rechte (ἐπιτιμία) [1]). Wenn ein Redner vor dem Volke oder dem Rathe sich gegen die Gesetze vergangen

---

7. Lykurg. Th. 12. 255. H. Auf die Euthyne kommen wir in einem eignen Artikel zurück.

98) Ueber die Ablegung der Rechenschaft von öffentlichen Geldern überhaupt s. oben Volksversammlung und unten Euthyne. Beispiele von Untersuchungen auf Anklage in der Volksversammlung Phidias und Perikles (Diodor XII, 39. Plutarch im Perikles K. 14. 23. 31.) und andere Fälle bei Demosthenes G. Timokrates S. 702. Z. 23. S. 703. Z. 18. S. 742. Aeschines G. Timarchus S. 127. f.

99) Die Zeugnisse finden sich oben im Artikel von den regelmäßigen Volksversammlungen und ihren bestimmten Gegenständen, und wir kommen unten (bei der Euthyne) darauf zurück. Beispiele von Verwerfung in der Volksversammlung bei Demosthenes G. Theokrines S. 1330. G. Timotheus S. 1187. Z. 3. 25.

100) Die Heliasten mußten in ihrem Eide sich verpflichten, weder Verbannte (φεύγοντας) oder wegen zuerkannter Todesstrafe Flüchtige zurückzurufen, noch Anwesende der Strafe zu entziehn gegen die Gesetze und die Beschlüsse des Volks oder des Raths; bei Demosthenes G. Timokrates S. 746. Beispiele von Zurückberufung von der Volksversammlung haben wir an Aristides (Cornelius im Aristides 1, 5.) an Alcibiades (Diodor XIII, 42. 69. Plutarch im Alcibiades K. 33. Cornelius im Alcibiades VII, 5, 4. 6, 4.) und Demosthenes (Plutarch im Demosthenes K. 27. Ein Leben des Demosthenes in Reiske's Griech. Rednern Th. 4. hinter Andocides S. 158.) Vergl. Plutarch im Aristides K. 8. im Cimon K. 17.

1) Lykurgus G. Leokrates S. 170. Andocides Ueber die Mysterien S. 36 ff. Diodor XVII, 18.

hatte und eine höhere Strafe als 50. Drachmen (so viel konnten die Proedren zuerkennen) zu verdienen schien, so gehörte dieß vor das Volk oder den Rath [2]).

Die meisten Fälle, wo die Gerichtsbarkeit der Volksversammlung zustand, kann man als Sache des Volks selbst betrachten. Weniger unmittelbar Staatssache ist Folgendes. Wie die Feste überhaupt in den Wirkungskreis der Volksversammlung gehörten, so wurden auch insbesondere die an den Festen, namentlich den Dionysischen, begangenen Vergehungen vor eine eigends dazu gehaltene Volksversammlung gezogen [3]). Daß Vergehungen im Beziehung auf die Religion, namentlich auf die Mysterien, vor die Volksversammlung gezogen wurden, davon haben wir, außer allgemeinen Zeugnissen [4]), vorzüglich das Beispiel des Alcibiades, gegen den die erste Anzeige (μήνυσις) dieses enthielt, daß er in seinem Hause mit andern besondere Mysterien feierte; eine andere Anzeige beschuldigte ihn jenes Frevels an den Hermen [5]). Diese Fälle, namentlich was die Feste und Mysterien betrifft, wurden wohl insgesamt zu den Religions-

---

2) Gesetz bei Aeschines G. Timarch S. 59 — 63.

3) M. s. oben: Volksversammlung, Wirkungskreis, religiöse Angelegenheiten. Daß wegen der Vergehungen bei Festen Probole an das Volk Statt fand, sagen auch Lexika in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 268. 288. Ein bekanntes Beispiel ist das des Midias selbst. M. s. die Rede des Demosthenes S. 514. 515 ff. 578. und des Libanius Hypothesis S. 509. Aeschines G. Ktesiphon S. 441. Es war aus Rücksicht auf das Fest und das Geschäft eines Chorentes, daß wegen Tödtung eines solchen Eisangelie an den Rath Statt fand, bei Antiphon S. 783. Vielleicht ist auch aus der Rücksicht auf ein Fest das Auffallende einer εἰσαγγελία an den Rath wegen eines Mordes zu erklären, bei Demosthenes G. Midias S. 552 — 554.

4) Lexika in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 268. 288.

5) Andocides Ueber die Mysterien S. 6. 7. 8 ff. Thucydides VI, 27 — 29. 60. Isokrates Ueber des Zweigespann S. 512. Z. 42 ff. Diodor XIII, 2, 5. Plutarch im Alcibiades K. 19. 21 f. Cornelius VII, 4, 1. Daß man in beiden Vergehungen einen Zusammenhang mit einem Plane zu einer Revolution finden wollte, war Nebensache und nicht etwa der Grund der Competenz

vergehungen (ἀσέβεια) gerechnet. Vor die Volksversammlung gehörte auch Diebstahl heiligen Gutes, ἱεροσυλία [6]). Vor dieselbe gehörte die Anklage (Probole) wegen Sykophantie [7]).

Ueberhaupt hatte das Volk das Recht, in Fällen, die nicht durch das Gesetz bestimmt waren, die Statthaftigkeit der Probole auszusprechen [8]); so wie auch ohne einen solchen Volksbeschluß wegen wichtiger, keinen Aufschub gestattender Staatsvergehungen, für die man weder gesetzliche Strafbestimmungen noch bestimmte Beamte hatte, Eisangelien bei dem Rathe oder dem Volke angebracht werden konnten [9]). Ich weiß nicht, ob das Verfahren in der Volksversammlung gegen Arthmius von Zelea, der persisches Gold in den Peloponnes gebracht hatte [10]), (wenn man diesen Fall des Fremden hierher rechnen darf) so wie wegen der Bestechung des Harpalus [11]), unter diese Klasse unbestimmter Fälle gehörte, oder ob Bestechung, wo es den Staat betraf, regelmäßig Sache der Volksversammlung war.

Wegen böser Gesinnung gegen das Volk, ein Ausdruck

---

der Volksversammlung, da die Formel der Anklage bei Plutarch im Alcibiades K. 22. 19. und die ersten Anzeigen bei Andocides nichts hiervon enthalten.

6) Libanius Hypothesis zu des Demosthenes Rede G. Aristogiton S. 767. Leben des Sophokles aus Hieronymus.

7) Lysias G. Agoratus S. 488. Isokrates Vom Umtausch S. 508. Z. 2. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 311. Pollux VIII, 46. Harpokration καταχειροτονία. Das große Etymologikon προβάλλεσθαι.

8) Pollux VIII, 46. Ein Beispiel, wo die Volksversammlung dieß wirklich that, haben wir in dem Beschlusse gegen die Ankläger der Feldherrn wegen der Schlacht bei den Arginusen. Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 39.

9) Harpokration, Zonaras und Phavorinus εἰσαγγελία. Vergl. das Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 244. Pollux VIII, 51.

10) Dinarchus G. Aristogiton S. 90. Vergl. Demosthenes Dritte Rede G. Philipp S. 121. περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 428.

11) Dinarchus G. Demosthenes S. 5. 7. 53. 60 ff. G. Aristogiton S. 88. Plutarch im Demosthenes K. 26.

sehr ausgedehnter Deutung, fand Probole Statt[12]). Es scheint aber alle Probole überhaupt vor die Volksversammlung gehört zu haben, wie aus einigen Zeugnissen[13]) und daraus zu vermuthen ist, daß wir alle andere Fälle der Probole: außerordentliche durch Volksbeschluß bestimmte Fälle, Vergehungen bei den Festen und in Beziehung auf die Mysterien, Sykophantie, Anklagen gegen Beamte[14]), als Gegenstände der Volksversammlung finden.

Eisangelie bei Staatsvergehungen geschah entweder an den Rath oder an das Volk[15]). Ich weiß nicht, ob es irgend eine Art der Gegenstände dieser Eisangelie gab, wo das Volk ganz ausgeschlossen war[16]). Allerdings kommen einige Fälle vor, wo nicht die Volksversammlung, sondern bloß Rath und Gericht erwähnt wird[17]). Allein wenn auch der

---

12) Pollux VIII, 46. *κατὰ τῶν κανόνως πρὸς τὸν δῆμου διακειμένων.*

13) Ein Lexikon im Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 288. *προβολή.* Isokrates Vom Umtausch S. 508. Z. 2. (Wolf's A. 1570. Fol.) Demosthenes G. Midias S. 517. Z. 4.

14) Pollux VIII, 46. Harpokration *καταχειροτονία.* Lexika in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 268. 288. und die oben bei den einzelnen Vergehungen angeführten Stellen.

15) Harpokration, Suidas (3) und Phavorinus *εἰσαγγελία.* Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 244. Die zweite und dritte Art der Eisangelie bei den Lexikographen wurde bloß bei den Beamten angebracht, gehört aber nicht hierher, so wie auch die bei Isäus Ueber des Pyrrhus Erbschaft S. 44 — 46. und Ueber des Hayniás Erbschaft S. 274., und wohl auch was Pollux VIII, 53. von den Erbtöchtern sagt.

16) Wenn Isokrates Vom Umtausch S. 505. Z. 56. S. 508. Z. 1 f. sagt: Wegen Sykophantie seyen *γραφαί* bei den Thesmotheten, *εἰσαγγελίαι* an den Rath, und *προβολαί* an das Volk statthaft, so ist dieses doch wohl nicht so zu nehmen, als ob in diesem Falle die *εἰσαγγελία* nicht habe an das Volk gebracht werden können, wiewohl wir allerdings in allen oben angeführten Beispielen von Anklage vor dem Volk wegen Sykophantie immer Probole finden.

17) In dem Gesetz des Timokrates wegen der Staatsschuldner bei Demosthenes G. Timokr. S. 720., bei den Gewaltthätigkeiten des Theophemus gegen Staatsexecutoren (Demosthenes G. Euergus und Mnes. S. 1152.) bei Vergehungen eines Beamten oder Redners (Pollux VIII, 51.), bei einer Anklage in Beziehung auf

Rath Anklagen, die vor ihm angebracht worden waren, sogleich an die Gerichte geben konnte, mit Uebergehung der Volksversammlung, so kann doch Incompetenz dieser letztern, wenn der Ankläger sich hätte an sie wenden wollen, um so weniger hieraus gefolgert werden, da gerade jene Fälle alle solche sind, in welchen wir aus andern Zeugnissen die Volksversammlung competent gefunden haben. Hingegen wird von der Eisangelie schlechtweg als von einem Verfahren vor der Volksversammlung gesprochen, wie daß sie von den Proedren und Prytanen in die Volksversammlung gebracht worden seyen [18]), oder von den Thesmotheten [19]), so wie daß eine Versammlung in jeder Prytanie zu den Eisangelien bestimmt war, die jeder Bürger vorbringen konnte [20]). Von dem Rathe fand überhaupt Berufung (ἔφεσις) an die Volksversammlung Statt [21]), so daß, wie es scheint, schon durch dieses Mittel jede vor dem Rathe anhängige Sache vor die Volksversammlung gezogen werden konnte. Dieses aber können wir wohl voraussetzen, daß, wenn der Rath den Angeschuldigten freisprach, die Sache nicht noch an die Volksversammlung kam. Wir finden Eisangelie namentlich in folgenden Fällen [22]), in deren meisten wir bereits die Volksversammlung als competent gefunden haben: Beabsichtigte Auflösung der Demo-

---

eine Gesandtschaft. (Leben der zehn Redner K. 1. Antiphon, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 225.) wegen Getreideausfuhr, (Lykurg G. Leokrates S. 159. 160.) wegen Beleidigung des Rathes (Lysias G. Nikomachus, S. 847.).

18) Oben: Volksversammlung, Form, Vorsitz.

19) Pollux VIII, 87. Scholion zu Aeschines S. 722. Nach einem Scholion zu Demosthenes G. Timokrates S. 177. und Ulpian dazu S. 814. A. hatten jedoch die Thesmotheten diese öffentlichen Klagen nur in das Gericht zu bringen, in die Volksversammlung wurden sie von den Proedren gebracht. Dieses ist wohl das Wahrscheinlichere. Wir haben oben Stellen angeführt, wo dieses den Prytanen zugeschrieben wird.

20) Oben: Volksversammlung, Form, Recht zu sprechen.

21) Pollux VIII, 62. Ich weiß nicht, ob vor oder bloß nach der Entscheidung im Rathe, S. unten.

22) M. vergl. Matthiae de judiciis Ath. in den Miscell. philolog. Th. 1. S. 229 ff.

kratie [23]), Hochverrath, wohin doch auch verrätherische Uebergabe einer Besatzung, eines Heers, eines Schiffes, so wie die Unterlassung der Vertheidigung des Vaterlandes gehört [24]), wenn jemand ohne Auftrag sich zum Feinde begab [25]), Vergehen der Beamten in ihrer Amtsführung, Gesandtschaft u. s. w. [26]), wichtige, vom Gesetz nicht besonders bestimmte Staatsvergehn [27]), Ungebührlichkeiten der Redner in der Volksversammlung oder im Rathe [28]), oder wenn sie gegen das Beste des Volkes sprachen [29]), wenn jemand das Volk mit Versprechungen hinterging [30]), Gewaltthätigkeit gegen den Beauftragten zu Eintreibung einer Staatsleistung [31]), unverdienter Empfang öffentlichen Almosens [32]), wenn ein Fremder sich das Bürgerrecht anmaßte [33]), Getreidewucher [34]), und verbotene Ausfuhr des Getreides [35]), Ver-

---

23) Dinarch G. Demosthenes S. 65 ff. Pollux VIII, 52. Scholion zu Demosthenes G. Timokr. S. 177.

24) Theophrast bei Pollux VIII, 52. Demosthenes Ueber die Angelegenheiten im Chersonnes S. 97. Z. 1. περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 374. Z. 7. G. Leptines S. 481. Z. 4. Lykurg G. Leokrates S. 136. 139. Dinarchus G. Demosthenes S. 65. Harpokration εἰσαγγελία. Vergl. Isokrates Ueber das Zweigespann S. 512.

25) Theophrast bei Pollux VIII, 52.

26) Aeschines G. Ktesiphon S. 470. Pollux VIII, 51. Etwas verschieden ist der Fall des Antiphon, der angeklagt wurde, unter der Herrschaft der Dreißig eine Gesandtschaft nach Sparta übernommen zu haben. Leben der zehn Redner K. 1. Antiphon in Plutarch's Werken Th. 12. S. 222. 225. Daß sonst gegen die Beamten auch Probole Statt fand, haben wir oben bemerkt.

27) Harpokration εἰσαγγελία. Pollux VIII, 51. Zonaras, Suidas, und Phavorinus εἰσαγγελία. Lexikon in Bekker's Anecd. Th. 1. S. 244.

28) Aeschines G. Timarchus S. 59. Pollux VIII, 51.

29) Pollux VIII, 52.

30) Demosthenes G. Timotheus S. 1204. Z. 16.

31) Demosthenes G. Euergus S. 1151 f.

32) Lysias Rede über einen solchen Fall S. 738.

33) Dionysius aus Halikarnaß im Dinarchus K. 10. Th. 5. S. 652. εἰσαγγελία ξενίας.

34) Lysias Gegen die Kornwucherer S. 712 ff.

35) Lykurgus G. Leokrates S. 159 f.

gehungen in Beziehung auf die Mysterien[36]), und überhaupt auf religiöse Angelegenheiten[37]), der Mord des Choreutes[38]), eine Mordthat, die wahrscheinlich an einem Feste begangen, worden, und deßhalb zur Eisangelie an den Rath geeignet war[39]), Anklage gegen den, der seinen Schild weggeworfen, und, wozu er dadurch das Recht verwirkt hatte, doch in der Volksversammlung zu sprechen sich anmaßte[40]), Sykophantie[41]); zu welchen Fällen sich vielleicht noch andere auffinden lassen[42]).

Was das Verhältniß zwischen dem Volke und dem Rathe betrifft, fügen wir zu dem, was bei der Eisangelie bemerkt worden, noch dieses hinzu, daß es überhaupt ganz von der Willkühr des Rathes abgehangen zu haben scheint (wenn nicht Ephesis eintrat), eine Sache vor das Volk zu bringen oder selbst zu verhandeln; so bei den Anzeigen am Schlusse des peloponnesischen Kriegs hielt der Rath für gut, daß gegen die Strategen und Taxiarchen eine Anzeige (μήνυσις) an das Volk geschehe, wegen der übrigen sollte es bei der Anzeige im Rathe bewenden[43]). Da wir in einem Falle zu dem Umstande, daß der Rath bei den Anzeigen gegen Alcibiades dem Anzeigenden Sicherheit (ἄδειαν) zugesagt habe, die Bemerkung als Erklärung hinzugefügt finden, denn der Rath habe volle Gewalt (in Auftrag des Volks) gehabt (ἦν γὰρ

---

36) Isokrates Ueber das Zweigespann S. 512. Auch hier sonst Probole.
37) Plutarch im Perikles K. 32.
38) Antiphon's Rede darüber S. 785.
39) Demosthenes G. Midias S. 552 — 554.
40) Lysias G. Theomnestus S. 342.
41) Isokrates Vom Umtausch S. 508. Z. 2. Auch hierbei sonst Probole.
42) Wir haben schon bemerkt, daß die zweite und drittte Art der Eisangelie bei Harpokration und Phavorinus, und die Erbschaftsfälle bei Isäus Ueber des Pyrrhus Erbschaft S. 44 — 46. Ueber des Hannias Erbschaft S. 274. und bei Pollux VIII, 53. nicht hierher gehören.
43) Lysias G. Agoratus S. 464. 479 — 480. 505.

αὐτοκράτωρ) [44]), so scheint es als ob es zu solcher Gewalt eines besondern Auftrags des Rathes bedurft, und als ob zuweilen das Volk dem Rathe solche Gewalt ertheilt habe, in Processen, wie es in andern Fällen geschah.

Wenn wir nun von der einen Seite Gerichtsbarkeit der Volksversammlung auch in andern als eigentlichen Staatsangelegenheiten finden, so wird vielleicht befremden, daß von der andern Seite Vergehungen, die den Staat unmittelbar betrafen, bloß vor die Gerichte, weder vor den Rath noch vor das Volk, gezogen worden zu seyn scheinen. So ist es mit allen öffentlichen Klagen, welche γραφαί genannt wurden. Man darf nur das Verzeichniß derselben bei Pollux [45]) durchgehn. Hier finden sich theils einige Vergehen, welche auch durch Probole oder Eisangelie an das Volk oder den Rath gebracht werden konnten, wie Diebstahl an heiligem Gut, Vergehungen in Beziehung auf die Religion (ἀσέβεια), Hochverrath, Vergehn eines Gesandten, Euthyne überhaupt, theils mehrere andere, von denen sich dieß, so viel mir bekannt ist, nicht nachweisen läßt, wie (außer den Privatverbrechen, Mord u. s. w.) Bestechung bei Wahlen, Entweichung vom Heer, Verlassung des Postens im Kriege, Wegwerfen des Schildes, gesetzwidriger Vorschlag zu Beschlüssen oder Gesetzen. In diesen Fällen nun, ob sie gleich eigentliche unmittelbare Staatsangelegenheiten waren, finde ich keine bestimmte Spur von Theilnahme der Volksversammlung oder des Raths an den Processen. Nur von der Klage (γραφή) wegen gesetzwidrigen Vorschlags zu einem Beschlusse (παρανόμων) könnte man eine solche Spur darin finden, daß Pollux [46]) sagt, die Thesmotheten hätten auch diese Klage

44) Andocides Ueber die Mysterien S. 8. Einen besondern Auftrag des Volkes hat man schon darum (so wie an sich) vorauszusetzen, weil zuvor schon die Sache in der Volksversammlung gewesen war, welche auch ἄδειαν zuerkannt hatte. S. 6.

45) VIII, 40 ff.

46) VIII, 87.

vorzutragen gehabt (εἰσαγγέλλουσι) an einer Stelle, wo er bloß von ihrem Vortrage in der Volksversammlung spricht. Doch wird bei Demosthenes [47]) παρανόμων γραφή und εἰσαγγελία, wie es scheint dem Gegenstande nach, unterschieden. Hingegen finden wir ja in dem Falle einer παρανόμων γραφή die Zahl von 6000 Richtern [48]), eine Zahl, an welche häufig die der Volksversammlung selbst nicht reichte, also Gericht des Volkes oder diesem gleich; wie denn überhaupt an dieser Stelle nicht zu vergessen ist, daß die Gerichte (δικαστήρια) Volksgerichte, Volksausschüsse waren. Man kann vielleicht annehmen, daß, so wie wir in mehrern einzelnen Fällen Concurrenz verschiedener Gerichtshöfe finden, indem dieselbe Sache entweder durch eine γραφή bei einem Beamten und dem Gericht, oder durch Eisangelie an den Rath oder das Volk, oder durch Probole an das Volk gebracht werden konnte [49]), so auch bei den andern Staatsverbrechen derselbe Fall, und außer der γραφή noch eine Anklage vor Volk oder Rath Statt fand.

Berufung an die Volksversammlung von den Aussprüchen der Gerichte hatte nicht Statt [50]). Wir finden bei den alten Grammatikern viele Erklärungen der Ephesis, aber nirgends, daß sie Berufung von dem Gerichte an die Volksversammlung gewesen sey. Sie geschieht nach ihnen entweder von einem Gerichtshofe an den andern, und zwar dieses theils mit Erwähnung, daß es von einem niedern Gerichtshofe an einen höhern geschehe [51]), wovon ich eine nähere

47) Ueber die Krone S. 229. Z. 19 ff.
48) Andocides Ueber die Mysterien S. 7.
49) Die Beispiele sind bereits angeführt. Isokrates (Vom Umtausch S. 505. Z. 56. S. 508. Z. 1 f.) nennt wegen Sykophantie neben einander γραφή bei den Thesmotheten, εἰσαγγελία an den Rath, προβολή an das Volk.
50) Ich erinnere mich gefunden zu haben, daß man sie annimmt und sich deßhalb auf Dinarchus Rede Gegen Demosthenes bezieht; allein ich finde darin kein Zeugniß dafür.
51) Scholion zu Demosthenes G. Eukulides bei Reiske S. 114. Ni-

Bestimmung nicht zu geben weiß, als die Vermuthung, daß unter den höhern Gerichtshöfen die heliastischen, unter den niedern die Vierzig, die Diäteten, die Gerichte der Demen u. s. w. verstanden werden; theils ohne diesen Zusatz [52]), ohne welchen doch wiederum nicht klar ist, was damit gemeint seyn kann, da der Fall der Incompetenz nicht gemeint zu seyn scheint [53]). Oder sie geschah an die Dikasterien von den Beamten, Archonten u. s. w. [54]), oder von den Diäteten [55]), oder von dem Ausspruch eines Demos [56]), oder auch von der Volksversammlung selbst an die Dikasterien [57])

Verfahren in Processen, wo die Volksversammlung Gerichtsbarkeit hatte. Wenn wir lesen, daß die Probole an die Volksversammlung, die Eisangelie an dieselbe oder an den Rath geschah, daß eine Volksversammlung in jeder Prytanie zur Anbringung der Eisangelien bestimmt war, und daß jeder, der wollte, sie darin

---

cephorus Gregoras (in Matthaei Glossar. gr. min.) S. 7. bei Hudtwalker Ueber die Diäteten S. 121.

52) Lucian im Verstoßnen Sohn (ἀποκηρυττόμενος) K. 11. Harpokration, Hesychius, Photius, Suidas (zweimal), Zonaras und das große Etymologikon u. d. W. ἔφεσις. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 244.

53) Incompetenz hätte gar kein Verfahren, keinen Urtheilsspruch der ersten, incompetenten, Behörde zugelassen, und wir finden doch, daß die Ephesis ein zweites Verfahren oder Urtheil (αὖθις κριθῆναι) zum Zweck hatte. Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 244. Nur den einen Fall der Ephesis, ἀπὸ δικαστῶν ἐπὶ ξενικὸν δικαστήριον, (Pollux VIII, 62.) könnte man hierher rechnen. Sonst gehörte die Ausflucht der Incompetenz zur παραγραφή, Demosthenes G. Zenothemis S. 888. und Hypothesis dazu S. 881. G. Pantänetus S. 976. und Hypothesis S. 965. Pollux VIII, 57.

54) Plutarch im Solon K. 18. und in der Vergleichung zwischen Solon und Publicola K. 2. Pollux VIII, 62.

55) Pollux VIII, 62. vergl. Phavorinus εἰσαγγελία und ἔφεσις.

56) Demosthenes Ephesis G. Eubulides S. 1299 ff. Pollux VIII, 62. Weiteres darüber unten.

57) Pollux VIII, 62. Auch hierüber unten mehr. Ueber die Ephesis überhaupt kann man Hudtwalker's Schrift über die Schiedsrichter zu Athen, Diäteten, vergleichen.

einbringen konnte [58]), so ist nicht zu bezweifeln, daß der erste Schritt bei einem solchen Processe in Staatsvergehungen das unmittelbare Anbringen in der Volksversammlung seyn konnte, sey es von Seiten eines Privatmannes unmittelbar, oder, willkührlich, durch das Mittel eines Vorsitzenden. Es finden sich aber auch einzelne Beispiele, daß der Proceß mit dem Anbringen oder der Anzeige in der Volksversammlung begann [59]). Wir finden auch, daß ein Verbrecher den Prytanen übergeben, und von diesen am folgenden Tage in der Volksversammlung gestellt wurde [60]). Oder es konnte auch die erste Entscheidung des Volkes durch einen aus der Ferne gesandten Bericht oder eine Anzeige der Strategen veranlaßt werden [61]), so wie durch eine Anzeige (ἀπόφασις) des Areopags [62]). Es fehlt aber auch nicht an einzelnen Beispielen, wo die Sache zuerst an den Rath [63]), und von diesem an die Volksversammlung [64]) gebracht wurde.

War die Sache zuerst in den Rath gekommen, so konnte dieser theils vorläufige und vorbereitende Maßregeln ergreifen, theils in der Hauptsache einen Beschluß fassen. Von dem vorläufigen Verfahren finden wir ein Beispiel bei der Anzeige des Agoratus im Rathe nach der Schlacht bei Aegos Potami, daß mehrere Personen sich gegen die neue Ordnung der Dinge verbänden [65]). Der Rath beschloß, daß Agoratus verbunden

---

58) von welchem allem die Zeugnisse bereits früher beigebracht worden sind.

59) Andocides Ueber die Mysterien S. 6 ff. Dinarch G. Demosthenes S. 66. vergl. Demosthenes Ueber die Krone S. 271. Z. 10.

60) Libanius Hypothesis zu des Demosthenes Rede G. Aristogiton S. 767. Vergl. Aristophanes Thesmophor. V. 661. (Anzeige bei den Prytanen).

61) Diodor XIII, 101.

62) Dinarch G. Demosthenes S. 87. s. unten.

63) Lysias G. Agoratus S. 458 ff. Vergl. oben die Fälle, wo bei der εἰσαγγελία bloß des Raths nicht des Volks gedacht wird. Auch kann man an die ἔνδειξις bei dem Rath (Andocides Ueber die Myst. S. 44.) erinnern.

64) z. B. Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 8. Lysias G. Agora-

und zu zwingen sey, die einzelnen Verdächtigen zu nennen [66]). und das Recht des Raths ihn zu zwingen, selbst durch Tortur, wurde anerkannt [67]), der Rath ließ die Angeschuldigten holen [68]), die Verbürgung für sie geschah im Rathe [69]). Der Rath konnte auch sogleich Verhaftung und Fesselung des Angeschuldigten anordnen [70]). In der Hauptsache selbst konnte der Rath wahrscheinlich, bestimmtes Zeugniß finde ich nicht, mit solcher Wirkung freisprechen, daß damit die ganze Sache beendigt war. Verurtheilen aber konnte er nur in minder wichtigen Fällen. Bis auf funfzig Drachmen konnten die Proedren, vor denen also auch allein Proceß Statt gefunden haben muß, für sich eine Strafe zuerkennen; wenn sie den Fall zu einer höhern Strafe geeignet fanden, brachten sie, außer dem daß sie selbst funfzig Drachmen auflegten, die Sache noch entweder an den Rath oder an das Volk [71]), womit man wieder vergleichen kann, was wir oben über Sitzungen oder Versammlungen der nicht zur regierenden Phyle gehörigen Proedren und ihr Recht durch vorläufige Beschlüsse Volksbeschlüsse vorzubereiten bemerkt haben. Der Rath selbst konnte nur eine Strafe bis auf fünfhundert Drachmen (über 100 Thaler) zuerkennen [72]). Wo eine höhere Strafe erfolgen zu müssen schien, hatte er die Sache entwe-

---

tus S. 464. Vergl. Aristophanes ἱππεῖς V. 707. nebst dem Scholion.

65) In der Rede des Lysias Gegen Agoratus. Dieses Verfahren muß man als verfassungsmäßig betrachten, da damals die Dreißig noch nicht herrschten, aber die Verurtheilung im Rathe geschah unter den Dreißig S. 466.

66) S. 458. 463. 473. 505.

67) S. 461.

68) S. 477.

69) S. 459. 460. 463.

70) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 3. Eid der Rathsglieder bei Demosthenes G. Timokr. S. 745. Z. 12. Vergl. Andocides Ueber die Mysterien S. 45. Lysias G. Nikomachus S. 847.

71) Aeschines G. Timarchus S. 61 ff.

72) Demosthenes G. Euergus und Mnesibulus S. 1152. Z. 10. Pollux VIII, 51.

der an die Volksversammlung zu bringen, oder mit Uebergehung der Volksversammlung, selbst das Schuldig auszusprechen, und dann die Sache den Gerichten zu übergeben[73]). In die Gerichte wurden diese Processe nicht durch ein vorsitzendes Rathsglied, sondern durch die Thesmotheten, die Vorsitzer der Gerichte, gebracht [74]). Es scheint immer Gesetz gewesen zu seyn, daß die Sache jedes Verhafteten (vielleicht binnen vorgeschriebener Zeit) Thesmotheten durch den Schreiber des Raths übergeben werden mußte; Timokrates schlug vor, daß, wenn dieß nicht geschähe, die Thesmotheten und die Eilf binnen dreißig Tagen von selbst einschreiten sollten [75]). — Brachte aber der Rath die Sache an das Volk, so hatte er den Vorschlag, das Probuleuma, zu machen, wie die Sache zu entscheiden und wie das Verfahren einzurichten sey [76]), daher auch in diesem Falle dem Rathe Verurtheilung zugeschrieben wird [77]); bei dem Processe gegen die Feldherrn nach der Schlacht bei den Arginusen beschloß die Volksversammlung: der Rath solle ein Probuleuma geben, auf welche Weise über sie zu richten sey [78]), woraus man zugleich sieht, daß auch hierbei nicht jeder Berathschlagung im Volke ein Probuleuma des Raths vorausgegangen seyn mußte. Von dem Rathe fand Berufung (ἔφεσις) an das Volk Statt [79]), ich weiß nicht in welchen Fällen, da es sich denken laßt, wenn

---

73) Von beiden Fällen sind Zeugnisse bereits beigebracht, Note 64, Seite 205 u. Note 17. S. 198. Daß der Rath, ehe er die Sache an die Gerichte gab, zuvor das Schuldig aussprach, wie es sonst die Volksversammlung that, ehe sie die Sache an die Richter gab, sieht man aus Demosthenes a. a. O. S. 1152. Z. 7.

74) Gesetz bei Demosthenes G. Timokrates S. 720. Z. 21. Pollux VIII, 88. Leben der zehn Redner K. 1. Antiphon, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 225. H.

75) Gesetz des Timokrates bei Demosthenes G. Timokrates S. 720.

76) Demosthenes G. Timokrates S. 703. Z. 17.

77) z. B. bei Demosthenes G. Timokrates S. 702. Z. 22. vergl. Aristophanes ἱππεῖς V. 707. und Scholion dazu.

78) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 7. 9.

79) Pollux VIII, 62.

der Rath selbst die völlige Entscheidung ausgesprochen hatte, oder wenn er die Sache an die Gerichte verwies, oder auch um die Untersuchung, das Verfahren, gleich im Anfang von dem Rathe wegzuziehn.

War nun ein Anklageproceß in die Volksversammlung gebracht, so wurde, wenn ein Probuleuma des Raths vorlag, zuerst, wie in andern Angelegenhriten auf das Probuleuma geschah, Procheirotonie gehalten, d. h. abgestimmt, ob das Probuleuma anzunehmen sey oder nicht [80]). Wenn kein Probuleuma vorausgegangen war, oder das vorgetragene nicht angenommen wurde, schritt die Volksversammlung zum eigenen Verfahren oder Urtheilsspruch. Wir bemerken zuerst, daß, wenn das Volk den Angeklagten unschuldig fand, die ganze Sache mit diesem Ausspruche beendigt war, ohne daß sie an die Gerichte gekommen wäre [81]). Wenn das Volk nicht den Angeschuldigten sogleich frei sprach, so waren seine Beschlüsse entweder vorläufige und vorbereitende oder in der Hauptsache verdammend. Zu den ersten rechnen wir, daß das Volk Sicherheit (ἄδειαν) derer, die eine Anzeige machen wollten [82]), daß es Verhaftung und Fesselung des Angeschuldigten, Tortur u. s. w. [83]) beschloß, daß die Verbürgung vor die Volksversammlung gehörte [84]). Zur Vorbereitung des Rechtsspruchs faßte das Volk vorläufige Beschlüsse auch über das in der Volksversammlung selbst zu beobachtende Verfahren, wozu es wohl auch zuvor von dem Rathe ein Probuleuma (das

80) Demosthenes G. Timokrates S. 703. Z. 18. Ueber die Procheirotonie s. m. oben, Volksversammlung, Form, Probuleuma.

81) Dieß ist wohl vorauszusetzen und ausdrücklich sagt es ein altes Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 268. κατα-χειροτονία.

82) Andocides Ueber die Mysterien S. 6. Ja daß hernach der Rath einen gleichen Beschluß faßte (S. 8.), scheint wenigstens damals in besonderm Auftrag des Volks geschehn zu seyn.

83) So scheint es nach Lysias G. Agoratus S. 465. 466. 473. 479 f. 483. Auch ist es wohl vorauszusetzen.

84) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 7. Von der Verbürgung für Staatsschuldner oben: Volksversammlung, Wirkungskreis, Staatsleistungen.

also nicht vorausgegangen war,) erfoderte [85]). Ferner geschah in der Volksversammlung die Wahl von Personen, welche der Sache nachspüren sollten [86]), (doch wohl nur, wenn keine Anklage da war, wo der Ankläger allen Beweis zu führen hatte), ferner (in demselben Falle) von Staatsanklägern, κατηγόροι, welche vor Gericht die Sache gegen den Angeschuldigten auszuführen hatten [87]), so wie sonst derer, die für die Sache des Volkes sprechen sollten, Synegoren [88]), Syndicen [89]). Oder das Volk gab, was als herkommliche Gewohnheit dargestellt wird, dem Areopag den Auftrag, die Sache zu untersuchen, und, wenn er Schuld fand, eine anklagende Anzeige (ἀπόφασις) an die Gerichte (an das Volk scheint dann die Sache nicht wieder gekommen zu seyn) zu machen [90]), wobei zu bemerken ist, daß, da überall die Sache vom Areopag den Gerichten übergeben und von diesen entschieden wird, dennoch, und zwar in Fällen wo dieses erwähnt wird, dem Areopag die ganze Gewalt zu strafen (κυρίαν

85) Xenophon Griech. Gesch. I, 7.

86) Andocides Ueber die Myst. S. 7. 18. 20. 32. Pollux VIII, 115. Harpokration, Photius, Suidas u. d. W. ζητητής. Sonst kommen die ζητηταί insbesondere in Beziehung auf die Untersuchung gegen Staatsschuldner vor. Lysias Verantwortung wegen Bestechung S. 705. Demosthenes G. Timokrates S. 703. Z. 11. Das große Etymologikon ζητητής. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 261. Z. 4. Nach Andocides S. 7. könnte es übrigens scheinen als ob das Amt der ζητηταί ein bleibendes gewesen sey; allein bei Demosthenes ist es klar, daß sie nur für den einzelnen Fall gewählt wurden, und so sagt es auch Phavorinus u. d. W. ζητητής.

87) Dinarch G. Demosthenes S. 43. vergl. S. 38. Plutarch im Perikles K. 10. und im Demosthenes K. 14.

88) Harpokration, Suidas, Photius (2.) und das große Etymologikon συνηγόροι. Vergl. unten: Verschiedenes Ueber die Verhältnisse der Beamten, Ernennung, und dazu die Note 32.

89) S. unten Ebendaselbst Note 32. vergl. 33.

90) Dinarch G. Demosthenes, besonders S. 3. 5. 7. 37 bis 46. 58. 60. G. Aristogiton bes. S. 77. 78 f. 86 bis 89. Gegen Philokles S. 91 ff. bes. S. 93. 98. Lykurg G. Leokrates S. 217 ff. Plutarch im Demosthenes K. 25. 26. Die ihm untergeschobenen Lebensbeschreibungen der zehn Redner K. 8. Demo-

εἶναι κολάσαι) zugeschrieben wird [91]). Man kann dieß wohl nicht anders verstehn, als daß die Entscheidung des Areopags so viel Wirkung hatte, als wenn das Volk schuldig oder unschuldig aussprach. Eine solche Anzeige konnte aber der Areopag an die Gerichte nicht bloß in Auftrag des Volkes, sondern auch aus eignem Antriebe machen [92]). Hieraus nun erhält seine Erklärung, daß der Areopag den Irrthum des Volkes gut machen, und die von diesem vernachlässigte Untersuchung betreiben konnte [93]). Unter die vorbereitenden Volksbeschlüsse haben wir auch zu rechnen, wenn das Volk, wie einst nach der Schlacht bei Arginusä auf den Brief der Feldherrn geschah, erst die Anstellung einer Untersuchung beschloß [94]).

Die Volksversammlung selbst sprach das Urtheil, daß der Angeklagte der That schuldig sey [95]). Darauf ward die Sache, durch die Thesmotheten [96]), an die Gerichte gebracht, von welchen näher bestimmt wurde, von welcher Art das Verbrechen sey, und welches daher die Strafe seyn solle [97]); bei jeder Eisangelie wurde nach Solon's Gesetz von 1000, nach Demetrius Phalereus von Funfzehnhun-

---

sthenes Th. 12. S. 264. H. Cornelius im Phocion (XIX) 2, 2. Daß es so Verfassung, Herkommen (πάτριον) war, sagt Dinarchus G. Demosthenes S. 46.

91) Dinarchus G. Demosthenes S. 46. 58. 70.

92) Ebendaselbst S. 37.

93) Demosthenes Ueber die Krone S. 271. Z. 14 f. Plutarch Demosthenes K. 14.

94) προέδηκεν κρίσιν. Diodor XIII, 101.

95) Beispiele bei Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 21. 38. Demosthenes περὶ παραπρεσβείας S. 350. Z. 26. G. Midias S. 515. Z. 3. S. 529. Z. 21. S. 571. Z. 9. 15. 25. S. 572. Z. 10. 22. 25. S. 577. Z. 6. und Libanius Hypothesis dazu. S. 509. Z. 10. Aeschines G. Ktesiphon S. 562. Plutarch im Phocion K. 34 ff. im Perikles K. 37. und häufig.

96) Es gelten von der Volksversammlung die Beweise wieder, die wir von dem Rathe beigebracht haben, oben S. 205. Note 74.

97) Nur die Rede des Demosthenes Gegen Midias möge hier zum Zeugnisse genannt werden, der ganze Inhalt der Rede, besonders S.

dert Richtern gerichtet [98]). Daß wirklich das Verhältniß so war, daß das Volk über das Schuldig, das Gericht über die Art des Vergehns und der Strafe den Ausspruch that, ist unläugbar; doch finden wir in einem Falle, bei dem Verrath des Phrynichus, daß das Volk einen Beschluß faßte, daß über den Todten Gericht gehalten, und wie im Falle der Verdammung mit dem Leichnam verfahren werden sollte u. s. w. [99]). Die Volksversammlung bestimmte auch Näheres über die Art des Gerichtshofes, der über die Sache entscheiden sollte, die Form des Verfahrens, die Zahl der Richter u. s. w. [100]).

Wir lesen in Grammatikern, daß auf jede Verurtheilung vom Volke (mit der im Rathe war es derselbe Fall) noch die Untersuchung und der Ausspruch eines Gerichts folgte [1]). Wirklich mag auch dieses die Regel, das Gewöhnliche, gewesen seyn; wir finden den Fall häufig [2]). Aber durchgängige Nothwendigkeit war es nicht, daß jede Sache, wo das Volk Schuldig gesprochen hatte, noch hätte vor ein Gericht gebracht werden müssen. Nach der Schlacht bei den Arginusen

---

529. Z. 21. S. 563. Z. 24. S. 564. Z. 1. S. 571. Z. 25. und des Libanius Hypothesis dazu S. 509. Z. 14 ff.

98) Pollux VIII, 53.

99) Lykurgus G. Leokrates S. 217 f. Lysias G. Agoratus S. 491 f.

100) Andocides Ueber die Mysterien S. 14. Lysias G. Agoratus S. 466. (wo nämlich die Worte: ὁ δὲ δῆμος ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἐν διχιλίοις ἐψηφίσατο zu übersetzen sind: obgleich das Volk den Beschluß gefaßt hatte, daß das Urtheil in einem Gerichte von 2000. Richtern (nicht im Rathe) gesprochen werden sollte.) Plutarch im Perikles K. 32.

1) Harpocration und Suidas καταχειροτονία. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 268. καταχειροτονία.

2) Fälle noch anzuführen wäre unnöthig. Man darf sich nur an die vielen noch vorhandenen, vor den Richtern gehaltenen Reden in solchen Processen erinnern. Das Verfahren im Gerichte nach des Volks Verurtheilung wurde erst als die eigentliche κρίσις betrachtet. So sagt z. B. Aeschines (G. Ktesiphon S. 782.) Sylon habe, nachdem er zum Tode verurtheilt worden, die κρίσιν nicht abgewartet.

wurden die Feldherrn bloß von dem Volke verurtheilt, ohne Ausspruch eines Dikasteriums, und bei den Widersprüchen gegen das Verfassungswidrige, was sonst bei jenem Processe unterlief, finden wir diesen Umstand nicht erwähnt [3]). Auch scheint der Volksschluß des Kanonus [4]), worin bestimmt war, daß wegen Verbrechen gegen das Volk der Angeschuldigte gefesselt in der Volksversammlung gerichtet werden und welche Strafe im Falle der Verurtheilung erfolgen sollte, vorauszusetzen, daß ein Ausspruch eines Gerichts nöthig war. Auf die Anklage des Agoratus gegen Feldherrn und Andere bei dem Ausgange des peloponnesischen Kriegs wurde kein Urtheil von einem Gerichte gesprochen, sondern die Verurtheilung geschah bloß von dem Rathe, und dieses wird von dem dagegen sprechenden Redner nicht als an sich verfassungswidrig getadelt, sondern nur darum weil das Volk beschlossen hatte, daß ein Gericht von 2000 Personen das Urtheil sprechen sollte [5]). Der Antrag Aristogiton's gegen Hierokles wegen Entwendung heiliger Gewande ging dahin, daß, wenn er gestände, er sogleich hingerichtet, wenn er läugnete, Gericht über ihn gehalten werden sollte [6]). (Wir werden unten sehn, daß auch Sachen die nicht vor die Volksversammlung gehörten, wenn der Angeschuldigte gestand, nicht vor das Gericht gebracht wurden.) Nicht angenommen wurde der Vorschlag einiger Redner, an gewissen Kornwucherern die Strafe, ohne weiteres Urtheil, durch die Eilf vollziehn zu lassen [7]); allein da er doch gethan wurde, scheint er nicht der Verfassung entgegen gewesen zu seyn. Noch in einem andern Falle finden wir, daß Angeklagte, wegen Veruntrau-

3) Xenophon Griech. Gesch. I, 7.

4) Ebendaselbst §. 21. Davon wird §. 23. unterschieden, wenn Hochverräther oder Tempelräuber im Dikasterium gerichtet werden.

5) Lysias G. Agoratus S. 466.

6) Libanius Hypothesis zu Demosthenes Rede G. Aristogiton S. 767 f.

7) Lysias G. die Kornwucherer S. 713.

ung öffentlicher Gelder, von dem Volke den Eilf zur Hinrichtung übergeben worden seyen [8]). Ferner läßt die Berufung (ἔφεσις) vom Ausspruche der Volksversammlung an ein Gericht [9]) fast keinen Zweifel, daß auf die Urtheile des Volks nicht immer weitere Untersuchung im Dikasterium folgte; denn nur in dieser Voraussetzung ist sie denkbar, wenn man nicht etwa annehmen will, was wohl unwahrscheinlich ist, daß dabei nur von Beschlüssen des Volks in vorläufigen oder Nebenpunkten die Rede sey. Und bei Aristophanes heißt es, daß das Volk, durch besondern Beschluß, in vorzüglich wichtigen und schwierigen Fällen, die Entscheidung Richtern überlasse [10]), wonach es also keineswegs allgemeine Regel war.

II., Rechtspflege durch die Gerichte und die Beamten.

A., Arten der Gerichte:

Gerichte im engsten Sinn, Heliäa, Volksgerichte [11]).

Als Theilnahme des Volks in der Gesamtheit (man könnte sagen, der Volksversammlung) an der Rechtspflege sind auch diese in dieser Gestalt, in der Zusammensetzung aus alten Bürgern, von Solon geordnete [12]) Gerichte anzusehn,

8) Antiphon über die Ermordung des Herodes S. 739.
9) Pollux VIII, 62.
10) Aristophanes Wespen V. 588. und Scholion dazu.
11) Ich weiß weder ein griechisches noch ein deutsches Wort, das sich hier mit voller Sicherheit anwenden ließe. Von Heliäa ist doch ein Zweifel, ob es nicht auf ein Gericht von 1000. Richtern zu beschränken sey, wiewohl ich vom Gegentheil überzeugt bin, nämlich daß auch die Gerichte von Fünfhundert so hießen. Mit Dikasterium verbinden wir jetzt einmal einen verschiedenen Begriff, und selbst der Athener δικαστήριον ist von weiterer Bedeutung. Geschwornengerichte würde wohl eben so gut auf die Epheten passen, wenn man auch ja wollte mit dem Namen eines neuen Instituts ein altes bezeichnen.
12) Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 201. E., Vergl. Plutarch im Solon K. 18. Vergleichung zwischen Solon und Publicola K. 2. Suidas ἔφεσις, Lexikon bei Bekker Anecd. gr. Th. 1. S. 449.

indem sie nichts anders als Ausschüsse des Volkes, der Volksversammlung waren, wie aus allem Folgenden hervorgeht.

Ein solches Gericht bestand aus wenigstens fünfhundert Richtern, zuweilen, durch Zusammensetzung mehrerer Gerichte, aus tausend oder funfzehnhundert Richtern [13]): wir finden Gerichte, die aus zweitausend [14]), ja aus sechstausend [15]), Richtern bestanden. Sechstausend war überhaupt

---

13) Pollux VIII, 123. Harpokration, Photius (zweimal), Zonaras und das große Etymologikon u. d. W. ἡλιαία, Suidas ἡλιαία καὶ ἡλιάζεται und ἡλιαία καὶ ἡλίασις. Lexika in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 189. 262. 310. Ulpian zu Demosthenes G. Timokrates S. 809. C. Wenn das Wort ἡλιαία nur nur von wenigstens tausend Richtern gebraucht wurde, so beweisen die Stellen, wonach die Heliäa immer aus zwei „Gerichten" zusammengesetzt war, daß jedes „Gericht" aus fünfhundert Personen bestand. Daß in einer Stelle, wo wir zweihundert Richter finden, (bei Demosthenes G. Midias S. 585. Z. 26.) vielleicht πεντακοσίους statt διακοσίους zu lesen sey, haben schon andere erinnert. (Matthiä de judiciis Athen. in den Miscell. philolog. Th. 1. S. 258. Nr. 35.) Allein auch bei der Phasis, wo eine Straffumme von dem Kläger bestimmt wurde, finden wir, wo es auf nicht mehr als tausend Drachmen ankam, 201., bei größeren Summen 401. Richter. (Pollux VIII, 48.) Fünfhundert Richter finden wir schon in einer Erbschaftssache, (bei Isäus über des Diäogenes Erbschaft S. 99.) so wie vor die Heliäa (wenigstens 500., wo nicht 1000. Richter) ein an einer Waise oder Erbtochter begangenes Unrecht gehörte. (Demosthenes G. Makartatus S. 1076. Z. 22.) Das Gericht in dem Processe des Sokrates muß wohl aus wenigstens tausend Personen bestanden haben, da er 281. Stimmen mehr gegen sich hatte als für sich. (Diogenes aus Laerte II, 41.) Wir finden 1001. Richter wegen Vergehungen in Betreff der Eintreibung der Vermögenssteuer, wegen Vorenthaltung öffentlicher Gelder u. s. w. (Demosthenes G. Timokrates S. 702. Z. 25.) Ueber jede Eisangelie sollten nach Solon's Gesetz tausend, nach Demetrius Phalereus funfzehnhundert richten (Pollux VIII, 53.) Funfzehnhundert Richter finden sich in dem Processe des Perikles wegen Veruntreuung und κακώσεως, (Plutarch im Perikles K. 32.) ferner in den Untersuchungen über die Bestechungen des Harpalus (Dinarchus G. Demosthenes S. 62.).

14) bei den Anklagen wegen unerlaubter Umtriebe gegen das Ende des peloponnesischen Kriegs, bei Lysias G. Agoratus S. 466.

15) in dem Fall einer παρανόμων γραφή bei Andocides Ueber die Mysterien S. 9.

die Zahl aller geschwornen Richter zu Athen [16]). In diesen großen Zahlen läuft Volksgericht und Volksversammlung in eins zusammen, da die letztere selbst nicht immer so viel Bürger enthielt.

Es ist wahrscheinlich, daß jedes solches Gericht, auch das von Fünfhundert, Heliäa hieß [17]), obgleich in vielen Stellen der Grammatiker behauptet wird, die Heliäa habe aus mehrern verbundenen Gerichten, also aus wenigstens tausend oder funfzehnhundert Personen, bestanden [18]). Nun aber bedeutet bei Herodot *) in Beziehung auf Milet, dann auch in vielen dorischen Staaten ein dem Worte Heliäa ganz verwandtes Wort, Halia, oder bei den Tarentinern sogar Haliäa, so viel als Volksversammlung, (vom Rathe ausdrücklich unterschieden) und Haliasma oder Haliagma einen Volksbeschluß, namentlich zu Byzanz [19]), Korcyra [20]), He-

16) Aristophanes Wespen V. 660. und Scholion dazu.

17) Wichtiger noch als das ausdrückliche Zeugniß des Pollux (VIII, 123.) dürften folgende Umstände zum Beweise seyn. Es gab einen Eid der Heliasten (Demosthenes G. Timokrates S. 706. Z. 25. S. 746.), der aber kein anderer als der allgemeine der Richter überhaupt gewesen seyn kann, da die Gerichte von Tausend, nur aus zwei Gerichten von Fünfhundert zusammengesetzt waren. Ueberhaupt wird ἡλιαία und δικαστήριον gleichbedeutend gebraucht (Demosthenes G. Timokrates S. 720. Z. 24. 23.) und häufig kömmt Heliäa so vor, daß es nichts anderes als Gericht überhaupt bedeuten kann (z. B. Aristophanes Lysistrata V. 380. und Scholion. Demosthenes G. Timokrates S. 747. Z. 7.). Auch ist nicht wahrscheinlich, daß ein Fall, wie der bei Demosthenes G. Makartatus S. 1062. Z. 22., wo wir die Heliäa finden, vor ein Gericht von mehr als Fünfhundert Personen gezogen werden seyn sollte.

18) Harpokration, Photius (zweimal), Zonaras, das große Etymologikon u. d. W. ἡλιαία. Suidas ἡλιαία καὶ ἡλιάζεται und ἡλιαία καὶ ἡλιασις. Lexika in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 189. 262. 310. Phavorinus ἡλιαία.

*) Herodot V, 29.

19) Volksbeschluß der Byzantiner bei Demosthenes Ueber die Krone S. 255. Z. 21.

20) Eine korcyräische Inschrift in Montfaucon's Diarium K. 28. S. 412. Muratori S. 633. Nr. 2. (Quirinus) Primordia Cor-

raklea in Unteritalien [21]), Tarent [22]), Agrigent [23]), Gela [24]). So verwandt war also Gericht, Heliäa, und Volksversammlung. Es verdient Aufmerksamkeit, daß in dem Eide der Heliasten [25]) diese schworen: nicht dahin zu stimmen, daß zu Athen Tyrannis oder Oligarchie seyn solle; Vorschlägen zu Auflösung der Demokratie kein Gehör zu geben; weder Aufhebung der Privatschulden, noch neue Vertheilung der Aecker und Häuser der Athener zu beschließen; Verwiesene oder wegen Todesstrafe Flüchtige nicht zurückzurufen noch Anwesende der Strafe zu entnehmen gegen die Gesetze und die Beschlüsse des Volks und des Raths der Athener, weder selbst, noch andern zu gestatten es zu thun; niemanden in ein Amt einzusetzen, der noch wegen eines andern Amtes Rechenschaft abzulegen habe u. s. w. Daß nun hier die Möglichkeit gedacht wird, die Heliäa könne sich anmaßen wollen, Verfügungen über die Verfassung, Wahlen u. s. w. zu treffen, welche doch nur von der Volksversammlung selbst beschlossen werden konnten, kann nicht anders erklärt werden, als aus ganz naher Verwandtschaft zwischen Volksversammlung und Heliäa, welche letztere selbst ein Ausschuß, man könnte vielleicht sagen eine Gattung, der Volksversammlung war, die sich jedoch

---

cyrae S. 177 ff. Biagi monumenta graeca ex museo Nanii Nr. III. Böckh Staatshaushaltung der Athener, Beil. Taf. X. Nr. XXI. Th. 2. S. 400 ff. Andere korcyräische Inschriften in Dodwell's Tour through Greece (London 1819) Th. 2. S. 503. 504. 505.

21) Inschriften im Museum Veronense S. 435, bei Muratori, hinter S. 582., Mazocchi Commentarius in tabulas Heracl. S. 154. 214. 260.

22) Hesychius ἁλιαία. Phavorinus ἁλιαίαν.

23) Inschriften bei Smetius Inscript. ant. Bl. 72., Gruter S. 401. Daraus Van Dale Diss. marm. etc. S. 762. Castellus Inscript. Siciliae VIII, 1. S. 79. Biagi de decr. Athen. S. 434.

24) Inschrift im Museum Veronense S. 329. bei Muratori 642, 1. (Castellus) Inscr. Sic. VIII, 3. S. 84. Hier aber ἁλιάσματα βουλῆς.

25) bei Demosthenes G. Timokrates S. 746 f.

auf Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränken sollte. Vielleicht stand zu der Zeit, da der Eid der Heliasten aufgesetzt wurde, die Heliäa der Volksversammlung noch näher als später.

Nur aus dieser Verwandtschaft in den Begriffen der Volksversammlung und ihres Ausschusses, des Gerichts, ist es zu erklären, daß von den Rednern häufig die Richter als das Volk selbst angeredet werden, daß ihnen zugeschrieben wird, was die Volksversammlung that: Eine Phyle ist der zehnte Theil von Euch [26]); Ihr habt über Krieg und Frieden Beschlüsse gefaßt [27]); Ihr habt Gesandte geschickt, gewählt, ihnen aufgetragen [28]); sie haben Euch Bericht erstattet [29]); Ihr habt Gesetze gegeben [30]) u. s. w.. Ein alter Grammatiker [31]) schreibt der Heliäa die Wahlen der Beamten zu und nennt sie in anderem Sinne die große ἐκκλησία; ein anderer [32]) erklärt: das Gericht der Heliäa, wenn das Volk Gericht hält; und Aeschines [33]) selbst sagt: die Volksversammlung und die andern Gerichte.

Aus dieser Eigenschaft der Gerichte, wonach sie ein Ausschuß des Volks, der höchsten Gewalt waren, ist es vielleicht zu erklären, daß die Richter nicht, wie doch alle Beamte, einer Verantwortlichkeit unterworfen waren [34]).

Endlich kann man vielleicht mit diesem Zusammenhange zwischen Volksversammlung und Gericht dieses in Beziehung

---

26) Demosthenes G. Midias S. 556. Z. 5.
27) Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 433. Z. 29. Lysias G. Agoratus S. 451. 452.
28) Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 342. Z. 17. 27. 28. S. 346. Z. 5. S. 378. Z. 13. 16. 27 ff. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 197 f.
29) Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 405. Z. 1.
30) Demosthenes G. Leptines S. 485. Z. 24. Aeschines G. Timarchus S. 133. 172.
31) in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 310. ἐν ποίοις δικαστηρίοις u. s. w.
32) Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 724.
33) G. Timarchus S. 109.
34) Aristophanes Wespen V. 585.

bringen, daß dem Epistates eine Aufsicht über die Richter zugeschrieben wird [35]), wovon sich jedoch außer dem Zeugnisse eines alten Grammatikers keine weitere Spur findet, und daß die Prytanen die Auszahlung des Richterlohnes zu besorgen hatten. [36]).

Auch die Richter erhielten, gleich den an der Volksversammlung Theilnehmenden, für jede Sitzung drei Obolen [37]).

Der Wirkungskreis dieser Art von Gerichte erstreckte sich, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, über die gesamte Rechtspflege, entweder in erster Instanz oder durch Berufung. Was ihre Competenz in erster Instanz betrifft, so kommen sie durchaus als die Behörde vor, welche über alle Rechtshändel zu sprechen hatte, für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde bestimmt war, in Straffällen wenigstens, wo nicht auch über Mein und Dein, da hierbei die Verhandlung vor den Diäteten nicht gerade Nothwendigkeit, sondern nur gebräuchlich gewesen zu seyn scheint. Einzelne Fälle können wir zuerst fast so viele anführen, als wir Fälle finden, die vor die Beamten, insbesondere die Archonten, gehörten; denn diese hatten alle Sachen an die Gerichte zu bringen, in

---

35) Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 188. ἐπιστάτης· ἐπιτηρητὴς τῶν δικαστῶν.

36) Scholion zu Aristophanes Plutus V. 277.

37) Aristophanes Wespen V. 608. 660. 682. 688. 1116. Ritter V. 255. 797. Frösche V. 140. 1514. Wolken V. 861. Xenophon Athenischer Staat I, 16. Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 102. F. Plutarch im Perikles K. 9. Lucian im Zweimal Angeklagten K. 12. Pollux VIII, 20. 38. 113. Scholion zu Aristophanes Plutus V. 171. 277. 330. zu den Fröschen v. 140. (wonach zu Aristophanes Zeit das δικαστικὸν gar eine Drachme gewesen wäre, welches Zeugniß aber gegen so viele andere nicht gelten kann) und V. 1514. zu den Wespen V. 388. 661. 682. Hesychius δικαστικόν, πωλακρέται, Photius πωλακρέται, πρυτανεία, Timäus πωλαγρέται, das große Etymologikon σύμβολα. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 257. πωλακρέται. Phavorinus δικαστικόν, ἡλιαία, τριώβολον, πωλακρέται.

der Regel die heliastischen [38]). Hierher gehören so viele auf uns gekommene vor Gericht gehaltene Reden. Einige Fälle haben wir auch schon in Beziehung auf die Zahl der Richter erwähnt. Wir haben ferner gesehn, daß schlechthin in allen Processen vor der Volksversammlung und dem Rathe die heliastischen Gerichte competent waren, indem sie entweder dahin von Volk oder Rath gewiesen wurden, oder durch Berufung [39]). Eben so haben wir bereits gesehn, daß an die (heliastischen) Gerichte alle Sachen gebracht wurden durch Berufung von den Beamten, von den Diäteten, von dem Ausspruch eines Demos [40]). Nun kann man wohl annehmen, daß eben so auch von den Gerichten der Vierzig, und was es etwa sonst noch für besondere Gerichtshöfe gab, Berufung Statt fand, welche Vermuthung bestätigt zu werden scheint durch die Angabe einiger Grammatiker, daß Ephesis Berufung von dem niedern Gerichtshofe an den höhern gewesen sey [41]). Vielleicht sind hier unter den niedern Gerichtshöfen auch die der Epheten zu begreifen, welche sogar verachtet gewesen seyn sollen [42]). Daß Sachen von den Epheten an die heliastischen Gerichte kamen, bestätigt sich aus einer noch vorhandenen, allem Ansehn nach vor der Heliäa gehaltenen Rede über unvorsätzlichen Todtschlag [43]), und erhält noch mehr Wahrscheinlichkeit durch die Erwägung, daß dasselbe mit dem Areopag der Fall war. Denn bei diesem ist kein Zweifel. Pollux [44]) giebt uns die Nachricht, daß die Thesmotheten

---

38) Ueber alles dieses unten, auch mit Aufzählung der einzelnen Fälle, im Artikel von dem Verhältnisse der Beamten und der Gerichte.

39) In dem Artikel von den Gegenständen der Rechtspflege vor der Volksversammlung.

40) Am Schlusse desselben Artikels.

41) Ebendaselbst.

42) Pollux VIII, 125.

43) Antiphon Anklage wegen unvorsätzlichen Todtschlags S. 658. Die ἄνδρες πολῖται können wohl nur die heliastischen Richter seyn.

44) Pollux VIII, 88., wo wahrscheinlich statt δικαστὰς zu lesen ist δίκας τὰς (wohl τὰς δ. τ.) wegen des εἰσάγουσι, und des darauf folgenden καὶ τὰς u. s. w.

die Processe wegen falschen Zeugnisses aus dem Areopag (an die Gerichte) brachten, und wir haben noch mehrere vor Gericht gehaltene, oder dazu bestimmte Reden über Fälle die vor den Areopag gehörten [45]). So bleibt denn gar kein Gegenstand der Rechtspflege, welcher den heliastischen Gerichten zu Athen fremd gewesen wäre.

Gerichtsbarkeit des Areopags. Die Hauptgegenstände derselben waren vorsätzlicher Mord, namentlich Vergiftung, wenn der Vergiftete starb, Brandstiftung [46]). Außer diesen und solchen Fällen, welche wir lieber zu der Po-

---

45) So in dem eben erwähnten Falle wegen falschen Zeugnisses Reden des Demosthenes Für Phanus S. 844. G. Stephanus S. 1101. und 1129. G. Euergus und Mnesibulus S. 1139. wegen Mords, Lysias Apologie wegen der Ermordung des Eratosthenes S. 1 ff. (von welcher vorzüglich aus S. 31 f. klar wird, daß sie nicht vor dem Areopag gehalten worden ist.) Antiphon Ueber die Ermordung des Herodes, wo S. 703. und 713. die Anrede ὦ ἄνδρες, und in der Hypothesis S. 702. vom δικαστήριον die Rede ist, wegen Giftmischung, Antiphon's Anklage wegen eines solchen Falls S. 605 ff. ebenfalls, ἄνδρες. Man darf wohl aus der Anrede ἄνδρες schließen, daß nicht der Areopag gemeint ist, da dieser sonst ὦ βουλή angeredet wird (Lysias Ueber eine vorsätzliche Verwundung S. 164 ff. Ueber den Oelbaum S. 258.) In der Rede Antiphon's wegen der Ermordung des χορευτής S. 761 ff. heißt es bestimmter ἄνδρες δικασταί, allein wir haben diese hierher nicht zu rechnen, da die Sache, wahrscheinlich wegen des Zusammenhangs mit dem Feste, vor den Rath der Fünfhundert gezogen war (S. 783.) Sonst finde ich in Antiphon's Reden über Mordthaten keine Andeutungen, wo sie gehalten worden seyen. Noch mache ich auf den mir unverständlichen Ausdruck τῷ δικαστηρίῳ τῷ ἐξ Ἀρείου πάγου bei Lysias Apologie wegen der Ermordung des Eratosthenes S. 31. aufmerksam.

46) Demosthenes G. Leptines S. 505. Z. 10. G. Aristokrates S. 627 f. 641 f. G. Bootus II. S. 1018. Z. 9. G. Konon S. 1265. Z. 29. Lysias Apologie wegen Ermordung des Eratosthenes S. 31 f. G. Simon S. 153 ff. Rede Ueber eine Verwundung mit Vorsatz S. 164 ff. G. Andocides S. 212. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 270. G. Ktesiphon S. 440. Dinarchus G. Demosthenes S. 6. Pollux VIII, 33. 90. 117. 125. Aelianus Verm. Gesch. V, 15. 18. Lucian im Anacharsis K. 19. Noch aus später, römischer, Zeit, ein Beispiel von Gerichtsbarkeit des Areopags wegen Giftmischung bei Gellius XII, 7. Meursius Areopagus. K. 9. hat noch einige andere Stellen gesammelt.

liceigewalt des Areopags rechnen wollen, finden wir noch über andere Gegenstände Erkenntnisse und andere Spuren von der Wirksamkeit des Areopags, z. B. bei Uebergang zum Feinde und Verlassung der Stadt nach der Schlacht bei Chäronea gegen das Verbot [47]), wegen Tempelraubs [48]), wegen falschen Zeugnisses [49]), wegen Betrugs [50]), wenn jemand sich an den öffentlichen Oelbäumen vergriffen hatte [51]), bei Vergehungen in Beziehung auf die Religion, namentlich auf die Mysterien [52]), wegen Ausbreitung neuer Lehren [53]), wegen des Stilpo frevelhafter Aeußerung über die Göttin Athene [54]). Allein in allen diesen Fällen könnte wohl der Areopag nicht eigene Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, sondern nur für die Rechtspflege des Volks oder der Gerichte, vorbereitend und unterstützend, thätig gewesen seyn; wir haben oben bemerkt, daß dieß häufig der Fall war, und die hier angeführten Beispiele gehörten allerdings großentheils vor die Volksversammlung. Ueberhaupt haben wir hier zurück zu verweisen auf die oben gegebene Darstellung, daß der Areopag theils von dem Volke Auftrag zu Untersuchungen erhielt, theils das Recht hatte, aus eignem Antriebe Untersuchungen zu beginnen in Sachen, die vor das Volk oder die Gerichte gehörten, um an die Volksversammlung oder die Gerichte Anzeigen (ἀποφάσεις) gegen die Schuldig Befundenen zu machen.

---

47) Lykurgus G. Leokrates S. 177.
48) Cicero de divinatione I, 25. Daß nach Hieronymus, im Leben des Sophokles, diese Anzeige in der Volksversammlung geschah, ist ein Zeugniß mehr für die Vermuthung, daß es nur Untersuchung des Areopags in einer vor das Volk und die Gerichte gehörigen Sache war, wovon sogleich.
49) Pollux VIII, 88.
50) Tacitus Jahrbücher II, 55. Areo judicio falsi damnatum, in der Zeit der römischen Kaiser.
51) Lysias Rede über einen solchen Fall S. 258 ff.
52) Clemens aus Alex. Stromata B. 2. S. 387. A. Sylb.
53) Plutarch Meinungen der Philosophen I, 7. Th. 12. S. 368. H. Harpokration, Suidas und das große Etymologikon ἐπιδέτους ἑορτάς. Vergl. Isokrates Areopagitische Rede S. 213. §. 12.
54) Diogenes aus Laerte II, 116.

Selbst Strafe zuerkennen konnte in solchen Fällen (wo der Areopag bloß eine ἀπόφασις zu machen, nicht eigene Gerichtsbarkeit hatte) der Areopag nur bis auf eine gewisse Höhe, wie wir an einem Falle, in religiösen Angelegenheiten, sehn [55]); wir finden von dem Areopag, wie von den Beamten, die ἐπιβολή, Zuerkennung einer geringern Strafe und die Anzeige bei dem Gericht zu einer größern [56]). Uebrigens wurden vor dem Areopag förmliche Verfahren angestellt, namentlich Reden gehalten [57]). Auch aus dem Areopag wurden die Processe durch die Thesmotheten an die Gerichte gebracht [58]), so wie wenigstens die Processe wegen Mords an den Areopag durch den Archon König gebracht wurden [59]). Da wir unten in dem Geschäftskreise der Archonten, vorzüglich der Thesmotheten, Gerichtsfälle finden, wo der Areopag competent war, so scheinen auch durch diese dann die Processe an den Areopag, (da z. B. die Processe wegen Mordes bei den Eilf angebracht worden seyn sollen) oder wenigstens aus demselben an die Gerichte gebracht worden zu seyn, wenn man nicht Verschiedenheit der Klagen oder sonst Concurrenz annehmen will.

Die Gerichte der Epheten. Todtschlag, wenn der Angeklagte die That gestand, aber behauptete es mit Recht gethan zu haben, gehörte vor das Gericht ἐπὶ Δελφινίῳ [60]). Wenn jemand, der wegen eines unvorsätzlichen

55) Rede Gegen die Neära S. 1372.

56) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 270. Ueber das Wesen der ἐπιβολή Taylor zu Lysias G. Andocides S. 219 f.

57) Wir haben noch solche Reden von Lysias Ueber eine Verwundung aus Vorsatz S. 164 ff. und Ueber eine Vergehung an öffentlichen Oelbäumen S. 258 ff. vergl. Pollux VIII, 117.

58) Pollux VIII, 88. wenigstens wegen falschen Zeugnisses, worüber auch die ἀντιγραφή bei den Archonten angebracht wurde, Demosthenes G. Stephanus A. S. 1128. Z. 9.

59) Pollux VIII, 90. Vergl. unten: Beamte, Archonten.

60) Aristoteles Athenische Staatsverfassung bei Harpokration ἐπὶ Δελφινίῳ. Demosthenes G. Aristokrates S. 644. Z. 16. Pausanias II, 28, 10. Aelian Verm. Gesch. V, 15. Pollux, VIII, 119. Hesychius, Suidas, das große Etymologikon ἐπὶ Δελφινίῳ. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 311.

Mordes flüchtig war, wegen eines andern, vorsätzlichen, Mordes angeklagt wurde, so hatte er sich vor dem Gerichte ἐν Φρεαττοῖ zu stellen [61]). Ueber unvorsätzlichen Mord wurde in dem Gerichte ἐπὶ Παλλαδίῳ gerichtet [62]). Ueber Todtschlag, dessen Thäter nicht bekannt, oder der durch eine leblose Sache geschehn war, wurde die Untersuchung in dem Gerichte ἐν πρυτανείῳ geführt [63]). In diesen vier Gerichten richteten die Epheten, 51. an der Zahl [64]). Die Einrichtung der Epheten wird im Pollux dem Drako zugeschrieben, aber jene vier Gerichte werden doch in die älteste Zeit gesetzt [65]); vielleicht wurde darin früher bloß von den Beamten Recht gesprochen, ohne Beisitzer [66]). Zwischen Drako

61) Aristoteles Staatskunst IV, 16. S. 281. E. Demosthenes G. Aristokrates S. 645. Z. 25. Pollux VIII, 120. Harpokration und Hesychius ἐν Φρεαττοῖ. Photius ἐς φρεάτου. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 311. vergl. Pausanias I, 28, 12.

62) Demosthenes G. Aristokrates S. 650 f. S. 643. Z. 19. G. Euergus und Mnes. S. 1160. Z. 25. Rede G. die Neära S. 1348. Z. 13. Harpokration (nach Demosthenes und Aristoteles Athen. Staatsverfassung) u. d. A. ἐπὶ Παλλαδίῳ. Pollux VIII, 118 f. Hesychius, Zonaras, Suidas, das große Etymologikon ἐπὶ Παλλαδίῳ. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 311. Vergl. Aelian Verm. Gesch. V, 15. Pausanias I, 28, 9.

63) Demosthenes G. Aristokrates S. 645. Z. 14. Pollux VIII, 120. Harpokration, Zonaras, das große Etymologikon ἐπὶ πρυτανείῳ. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 311. Plato im Euthyphron zu Anfang.

64) Demosthenes G. Makartatus S. 1069. Z. 5. Pollux VIII, 124. Harpokration und Suidas ἐφέται. Pollux sagt, die Epheten hätten in fünf Gerichten Recht gesprochen. Suidas setzt ihre Zahl auf achtzig. Aber es kömmt doch in ein paar Stellen eine größere Zahl der Gerichtsbeisitzer, namentlich in dem Gerichte ἐπὶ Παλλαδίῳ, vor, fünfhundert in der Rede G. die Neära S. 1348. Z. 21., wo Reiske vermuthete, daß die Worte ἐκ πεντακοσίων ἀνδρῶν sich aus einem Scholion eingeschlichen haben, aber auch siebenhundert bei Isokrates Gegen Kallimachus S. 564. Z. 2. und 12. Wolfs A. v. 1570. Fol. Ich weiß dieß nicht mit jener andern Angabe zu vereinigen, da die Zeit keinen Unterschied macht, indem doch auch noch bei Demosthenes G. Makartatus S. 1069. Z. 5. die 51. Epheten sich finden.

65) nach den angeführten Stellen.

66) Wir kommen darauf zurück bei dem Verhältnisse der Beamten in den Gerichten.

und Solon sollen sie, ebenfalls nach Pollux, überhaupt über Mordthaten, worüber doch sowohl früher als später der Areopag zu sprechen hatte, gerichtet haben, nachher aber in Verachtung gefallen seyn.

Für unbedeutendere Gegenstände waren die theils nach ihrer Bestimmung für die einzelnen Demen, theils nach ihrer Zahl genannten Richter, anfangs dreißig, nachher seitdem diese Zahl durch die dreißig Tyrannen verhaßt geworden war, Vierzig, welche auch auf dem Lande herumreisten; sie entschieden selbst, wenn der Gegenstand nicht über zehn Drachmen (mehr als zwei Thaler) betrug, sonst übergaben sie die Sache den Diäteten [67]). Doch gehörte namentlich auch Mißhandlung und Gewaltthätigkeit (*αἰκία καὶ τὰ περὶ τῶν βιαίων*) vor die Vierzig [68]). Hiernach scheint es auch nicht, als ob die Vierzig bloß auf dem Lande gerichtet hätten; aus dem Ausdruck: Richter nach Demen, folgt diese Beschränkung nicht, er bezieht sich nur auf die Eintheilung, und in den Demen waren alle Athener begriffen.

Diäteten. Wir betrachten hier nicht die durch Willkühr der Parteien ernannten Schiedsrichter, sondern nur die die öffentlichen, als förmliches Gericht eingesetzten. Wir haben so eben bemerkt, daß an sie von den Richtern nach Demen alle Sachen über zehn Drachmen verwiesen wurden, so wie früher [69]), daß von ihnen wiederum stets Berufung an die Heliäa Statt fand, was jedoch wegen der Succumbenzgelder und anderer Schwierigkeiten des Processes vor der Heliäa seltner in Ausübung gebracht worden seyn mag. Es scheint sehr gebräuchlich gewesen zu seyn, die Civilprocesse an die Diäteten zu bringen, allein Nothwendigkeit war dieß nur

---

67) Demosthenes G. Timokrates S. 735. Z. 10. und Ulpian dazu S. 819. C. E. Frankf. A. Pollux VIII, 100. Aristoteles bei Harpokration, Suidas und Phavorinus *κατὰ δήμους δικασταί*. Photius *τεσσαράκοντα*. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 306. und 310. Vergl. unten von den Gemeinden.

68) Demosthenes G. Pantänetus S. 976. Z. 10.

69) In dem Artikel von der Heliäa.

in frühern Zeiten, nicht später [70]). Für Strafsachen waren die Diäteten nicht [71]); doch fanden in ihrem Processe bei Civilsachen Bußen (τίμημα) Statt [72]). Uebrigens scheinen die Diäteten, deren höchstens 440., vielleicht aber weniger anzunehmen sind, einzeln oder doch in geringer Zahl gerichtet zu haben [73]). In einer Stelle des Lysias [74]) sagt der Ankäger, er habe früher eine Klage gegen Pankleon, als gegen einen Fremden, bei dem Polemarchen eingegeben, da man ihn aber aufmerksam gemacht habe, daß er wohl thun werde, ihn auch bei der Phyle, zu der er sich rechne, zu verklagen, so habe er ihn auch vor die Richter (Diäteten) der Phyle Hippothoontis geladen. Hier ist zweierlei zu bemerken: erstens, daß die Processe der Fremden nie vor die Diäteten gehörten, was auch nicht anders seyn konnte, da die Diäteten ein besonderes Gericht jeder Phyle waren [75]), der Fremde aber zu keiner Phyle gehörte; zweitens, daß die vor die Diäteten gehörigen Klagen bei diesen unmittelbar, nicht bei einem Beamten, angebracht wurden [76]). Pollux erwähnt eigne εἰσαγωγεῖς, welche die Processe an die Diäteten brachten [77]).

Daß auch die Gemeinden, Phylen, Phratrien und Demen, besondere Gerichtsbarkeit ausübten, die sich nicht etwa bloß auf das beschränkte, was die Gemeinden selbst betraf, darüber verweisen wir hier auf die unten folgende Darstellung dieser Gemeinden.

Die Eilf, nachher Thesmophylaces, werden wir unten

---

70) Pollux VIII, 126. Vergl. Hudtwalker's Schrift Ueber die Diäteten S. 33 ff.
71) Hudtwalker S. 34.
72) Ebendaselbst S. 83 ff.
73) Ebendaselbst S. 3 ff.
74) S. Pankleon S. 729. ff.
75) M. s. unten den Artikel von den Gemeinden Athens.
76) Diesem scheint zwar Pollux VIII, 91. zu widersprechen, aber es könnte auch gemeint seyn, daß der Polemarch, wenn solche Sachen an ihn gebracht worden, sie an die Diäteten verwies. Uebrigens ist die ganze Stelle dunkel.
77) Pollux VIII, 93.

als Beamte für die Gerichte betrachten. Sie bildeten aber auch eine besondere Gerichtsinstanz. Mörder, Diebe (κλέπται sowohl als λωποδύται, ausdrücklich unterschieden), solche die Freie als Sklaven verkauften (ἀνδραποδισταί), Ehebrecher, wurden von den Eilf (ihrem Gerichte) gerichtet, wenn sie über der That betroffen worden und geständig waren; nur dann wurden sie von ihnen den Gerichten übergeben, wenn die That nicht offenkundig war und der Angeschuldigte läugnete [78]). Vom Diebstahl finden wir noch die nähere Bestimmung, daß der nächtliche durchaus, der bei Tage begangene nur wenn er über funfzig Drachmen betrug, vor die Eilf gehörte [79]). (Wir werden später sehn, daß bei andern Vergehungen nicht eigner Rechtsspruch der Eilf, sondern bloß dieses erwähnt wird, daß sie die Sache in das Gericht brachten.) Daß die Eilf eine eigne Gerichtsinstanz bildeten, ist auch daran sichtbar, daß sie Gerichtsbeisitzer hatten [80]), und daß als Gerichtsstelle das Parabyston (heimliches Gericht) aufgeführt wird, wo die Eilf zu Gericht saßen [81]).

Außer diesen finden sich noch andere besondere Gerichte für besondere Gattungen der Processe. Handels- und Schiffereigerichte [82]), die vorzüglich darum für beson-

78) Aeschines G. Timarchus S. 113. Pollux VIII, 102. Scholion zu Aristophanes Wespen V. 1103. Das gr. Etymologikon Ἕνδεκα. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 250. 310. Z. 14 ff. vergl. Demosthenes G. Lakritus S. 940.

79) Gesetz bei Demosthenes G. Timokrates S. 735 f.

80) Aristophanes Wespen V. 1103.

81) Pausanias I, 28, 8. Pollux VIII, 121. Harpokration, Photius, Suidas (Nr. 2.), Phavorinus παράβυστον. Ueber die Bedeutung des Wortes παράβυστον noch zu vergleichen das gr. Etymologikon παράβυστον, Hesychius ἐν παραβύστῳ und παράβυστον. Suidas παράβυστον (1).

82) Lysias περὶ δημοσίων ἀδικημάτων S. 593. 595. Demosthenes G. Midias S. 571. Z. 21. G. Apaturius S. 892 ff. und Hypothesis dazu S. 891. Gegen Phormio, Gegen Lakritus. Pollux VIII, 54. 68. 88. 101. Harpokration, Hesychius, Photius, Suidas und Phavorinus ναυτοδίκαι. Scholion zu Aristophanes Vögeln bei Valois zu Harpokration S. 205. (S. 131. Gronov's A.) Son-

dere Gerichte betrachtet werden müssen, weil gegen die andern Gerichte in solchen Sachen die Ausflucht der Incompetenz eingewandt wurde[83]). Angebracht wurden diese Processe bei den Thesmotheten[84]), doch werden anderwärts eigne Beamte (ἐπαγωγεῖς) genannt, durch die sie an die Gerichte gebracht worden[85]). Auch ein besonderes Gericht für Fremde) ξενικὸν δικαστήριον) kömmt vor, an das Ephesis, wegen Incompetenz, Statt fand[86]). Gerichte für die Processe der Bundesgenossen, ἀπὸ συμβόλων[87]). Für die Processe, die über eine Mitgift und die über Beisteuern (δίκαι ἐρανικαί) entstanden, muß es besondere Gerichte gegeben haben, da sie alle Monate gehalten wurden, und da es dazu, so wie zu den Handelsgerichten, besondere Beamte gab, die sie an die Gerichte brachten[88]). Ueber die Ausreißer im Feldzuge richteten die Kriegskameraden*). Aehnlich ist es, daß in Fällen, wo die Mysterien in Frage kamen, nur Eingeweihte Recht zu sprechen hatten**). Doch dieß sind keine besondern Gerichte. Ein besonderes Gericht

---

derbar ist bei Pollux VIII, 126. die Erklärung οἱ ναυτοδίκαι οἱ τὰς τῆς ξενίας δίκας εἰσάγοντες, was auch Hesychius bestätigt.

83) nach der Rede des Demosthenes G. Apaturius und der Hypothesis dazu, Gegen Lakritus, besonders S. 940.

84) Demosthenes G. Apaturius S. 892. G. Phormio S. 920. Z. 19. Pollux VIII, 88.

85) Wieder bei Pollux selbst VIII, 101.

86) Pollux VIII, 62.

87) Pollux VIII, 63. 88.

88) Pollux VIII, 101.

*) Lysias G. Alcibiades A. S. 520 f. Vergl. Schömann Diss. de sortitione judicum apud Athenienses S. 30 f. Doch kann ich in den übrigen hier angeführten Zeugnissen keinen Beweis finden. Die Anreden μεθ' ὑμῶν στρατοπεδευομένων u. s. w. sind nicht anders gemeint, als wenn es anderwärts heißt: Ihr habt Gesandten geschickt, ihr habt Krieg beschlossen u. s. w. (S. oben II, A. Heliäa Seite 213 ff.) Und Demosthenes G. Polykles S. 1206. ὅσοι μὲν στρατιωτῶν ἐστὲ, beweist für diesen Fall vielmehr das Gegentheil, nämlich daß nicht alle der Gerichtsbeisitzer Kriegsgenossen gewesen waren.

**) Andocides Ueber die Mysterien S. 14. 16.

scheint es auch wegen Getreides gegeben zu haben; denn es wurde an einer eignen Gerichtsstelle, dem Odeum, gehalten[89]), und Aristophanes[90]) unterscheidet das Gericht im Odeum von dem vor dem Archon und den Eilf. Man hatte ferner besondere Berggerichte[91]). Endlich werden als besondere Gerichte genannt und von der Heliaa unterschieden das Trigonon, das Gericht des Metrychus, das am Lykus, das Batrachium, das Phönikium[92]). Von dem Gericht der Logisten handeln wir unten.

B. Beamte.

1. Was vor jeden gehörte.

Archonten[93]). Diese waren es, welche bei weitem die meisten Processe zu behandeln hatten, und unter ihnen kamen den Thesmotheten die meisten Processe zu. Vor die Thesmotheten gehörten namentlich Anklagen gegen Nichtbürger, die sich des Bürgerrechts anmaßten (ξενίας γραφή), insonderheit wenn sie zu diesem Zwecke sich der Bestechung bedienten (δωροξενίας), Bestechung und Parteienstiftung, Sykophantie, wegen falscher Zeugenunterschrift bei einer Klage (ψευδοκλητείας), wegen falscher Einschreibung in das Staatsschuldbuch (ψευδεγγραφῆ-), wegen Nachstellung, wegen Nicht-Einschreibung oder Löschung des Namens aus dem Staatsschuldbuche ἀγραφίου, wegen Ehebruchs und Unzucht (ἑταίρησις) und wegen Mißhandlungen (ὕβρις)[94]),

89) Pollux VIII, 33.
90) Wespen V. 1104.
91) Demosthenes G. Pantänetus S. 976 f. Hypothesis dazu S. 965. Pollux VIII, 38. vergl. §. 47. Suidas ἀγράρου μετάλλου.
92) Pollux VIII, 121. Pausanias I, 28, 8. Vergl. Schömann de sortitione judicum apud Athenienses S. 35 ff.
93) Ueberhaupt ist Sigonius IV, 3. anzuführen.
94) Pollux VIII, 38. Harpokration nach Aristoteles ἡγεμονία δικαστηρίου, παράστασις, δωροξενία. Suidas ἡγεμονία δικαστηρίου. Ein Lexicon in Bekker's Anecd. graeca. Th. 1. S.

Mord, indem ihnen das Recht zugeschrieben wird, flüchtig gewordene Mörder mit dem Tode zu bestrafen [95]), ein Theil der ἐνδείξεις, Anzeigen in Fällen, wo die Thatsache eingestanden und unzweifelhaft war und keines Urtheilsspruchs über das Schuldig bedurfte, unter andern wenn jemand sich betreffen ließ, wo er nicht seyn durfte [96]), insbesondere die ἔνδειξις gegen Proedren und Prytanen, welche die Volksversammlung zur gewöhnlichen Abstimmung über die Gesetze nicht vorschriftmäßig hielten, so wie gegen diejenigen, welche ein Amt verwalteten und doch dem Staate schuldig waren [97]). Bei der Prüfung (δοκιμασία) der

---

310. Insonderheit von der ξενίας γραφή noch das Gesetz in der Rede G. die Neära bei Demosthenes S. 1363. Z. 8. Pollux VIII, 126. und Hesychius (ναυτοδίκαι) theilen die Processe wegen ξενίας den Naatodicen zu. Von der Bestechung und Parteienstiftung (ἐάν τις ἑταιρίαν συνίστη) Demosthenes G. Stephanus B. S. 1137. Von der Sykophantie Isokrates Vom Umtausch S. 505. Z. 55 f. Von der γραφὴ ἀγραφίου Demosthenes G. Theokrines S. 1338. Z. 24. Von der ἑταίρησις Demosthenes G. Androtion S. 599. Z. 27. S. 602. Z. 10. und Hypothesis dazu S. 588. Z. 26. Von der ὕβρις Isokrates G. Lochites S. 585. Z. 11. Demosthenes G. Midias S. 529. Z. 16 ff. G. Pantänetus S. 976. Z. 11. Aeschines G. Timarch S. 41.

95) Demosthenes G. Aristokrates S. 630. Z. 13. 18. Es war wohl auch ἔνδειξις.

96) Lexikon bei Bekker Anecd. gr. Th. 1. S. 250. (ἔνδειξις). Daß die Thesmotheten Todesstrafe vollziehn konnten gegen die, die erschienen wo ihnen verboten war, sagt Pollux VIII, 86. namentlich gegen die, welche wegen Todtschlags flüchtig geworden und nun zurückgekehrt waren, Demosthenes G. Aristokrates S. 630. Z. 13. daß dieß ἔνδειξις war, Lysias G. Andocides S. 212. Demosthenes G. Aristokrates S. 636. Z. 10. 14. 17. Scholion zu Demosthenes G. Leptines bei Reiske Th. 2. Schol. S. 81. Harpokration, Zonaras und das gr. Etymologikon u. d. W. ἔνδειξις. Ich weiß nicht, ob es auch auf die Thesmotheten bezogen werden kann, wenn man als die Behörde für die ἐνδείξεις bei Pollux VIII, 49. den Archon genannt findet. Sonst gehörten die ἐνδείξεις vor die Eilf, und zwar in demselben Falle, wenn jemand sich sehn ließ, wo es ihm nicht erlaubt war. Man kann aber doch wohl voraussetzen, daß ein Unterschied, nicht Concurrenz, war.

97) Gesetz bei Demosthenes G. Timokrates S. 707.

Beamten wurde die Untersuchung von den Thesmotheten geleitet [98]), bei der Rechenschaftsablegung (εὐθύνη) ebenfalls [99]). Die Anklage, daß jemand einen den bestehenden Gesetzen oder dem Besten des Staates entgegenlaufenden Vorschlag zu einem Beschlusse gethan habe, (τὰς τῶν παρανόμων γραφὰς, καὶ εἴ τις μὴ ἐπιτήδειον νόμον γράψειε) so wie die Beschwerde gegen Gesetze oder Psephismata wird auch den Thesmotheten zugeschrieben [100]), wiewohl als der Beamte, bei dem Aeschines eine solche Klage gegen Ktesiphon anbrachte, der Archon schlechthin genannt wird [1]), unter dem doch gewöhnlich der Archon Eponymus zu verstehn ist. Durch die Thesmotheten wurden Processe mit fremden Staaten über Verträge an die Gerichte gebracht [2]). Ferner gehörten vor die Thesmotheten Anklagen wegen Verheirathung mit einer Fremden oder mit einem Fremden [3]), so wie wenn jemand eine Fremde (ξένην) als seine Verwandte einem Athener zur Frau gegeben hatte [4]), und wegen unrechtmäßiger Verhaftung [5]), so wie Processe in Seefahrts- und Handelssachen [6]), wegen Bergwerksangele-

98) Pollux VIII, 88. Lysias G. Alcibiades B. S. 558.

99) Pollux a. a. O. vergl. §. 87. Wir werden unten bei der Euthyne, darauf zurückkommen. Es gehört hierher auch, daß die Archonten insgesamt, die gewöhnliche Abstimmung in jeder Prytanie über die Beamten zu halten hatten, Pollux VIII, 87. Bei Lysias Gegen Nikomachus S. 840. werden in dem Falle der Euthyne als Behörden die Archonten überhaupt genannt.

100) Pollux VIII, 87. Scholion zu Aeschines G. Timarch S. 722. Demosthenes G. Aristogiton B. S. 803. Z. 4.

1) bei Demosthenes Ueber die Krone S. 243. Z. 12.

2) Pollux VIII, 88. Anders kann man hier zunächst wegen des Zusammenhangs das ἀπὸ συμβόλων nicht erklären, wiewohl es sonst (Pollux VIII, 63.) Processe zwischen Bundesgenossen zu bedeuten scheint, welche Gattung jedoch auch unter den Geschäften der Thesmotheten begriffen seyn könnte.

3) Rede Gegen die Neära S. 1350. Z. 17.

4) Ebendaselbst S. 1362 f. 1366.

5) Ebendaselbst S. 1350. Z. 17.

6) Demosthenes G. Apaturius S. 892. G. Phormio S. 921. Z. 19. Pollux VIII, 88. Dieser nennt aber VIII, 101. besondere ἐπαγωγεῖς dazu.

genheiten und wegen Schmähreden eines Unfreien gegen einen Freien [7]). Sie brachten Untersuchungen wegen falschen Zeugnisses aus dem Areopag an die Gerichte [8]); die Antigraphe wegen falschen Zeugnisses wird den Archonten zugeschrieben [9]). Endlich haben wir bereits bemerkt, daß die Thesmotheten die vor die Volksversammlung oder den Rath gehörigen Processe, wo nicht an diese selbst, doch von ihnen an die Gerichte, wo sie dann den Vorsitz führten, zu bringen hatten [10]); daher die Thesmotheten die Gerichtsbeamten für alle öffentliche oder Staatsprocesse waren, wohin wir auch den einzelnen Fall zu ziehn haben, daß Processe wegen Verraths in den Geschäftskreis der Thesmotheten gehörten [11]).

Vor den Archon, der schlechthin so hieß, oder Archon Eponymus, gehörten vorzüglich häusliche oder Familienangelegenheiten, was Erbtöchter betraf, so wie überhaupt Erbschaften und Erbtheilungen, oder Waisen, oder schwangere Wittwen, oder Klagen der Eltern gegen ihre Kinder [12]),

---

7) Pollux VIII, 88.

8) Pollux a. a. O.

9) Demosthenes G. Stephanus A. S. 1128. Z. 9.

10) Oben Volksversammlung, Form, Vorsitz; und Gerichtsbarkeit des Volkes, Verfahren.

11) Leben der zehn Redner K. 1. Antiphon, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 225. H.

12) Gesetz bei Demosthenes G. Makartatus S. 1068. 1072. 1076. Demosthenes G. Lakritus S. 940. Z. 10. G. Pantänetus S. 976. Z. 12. S. 980. Z. 1. G. Stephanus B. S. 1135. Z. 25. S. 1136. Z. 7. Pollux VIII, 89. Harpokration und Suidas ἡγεμονία δικαστηρίου. Lexika in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 199. ἄρχων und S. 310. Von den Erbschaftssachen nach Demosthenes G. Makartatus S. 1052. Z. 20. S. 1054. Z. 17. G. Leochares S. 1080. Pollux VIII, 62. Ueber Erbtheilungen Jungermann zu Pollux VIII, 89. εἰς διαιτητῶν αἵρεσιν. Wir werden unten sehn, daß auch außer den Processen der Archon die Sorge für Waisen u. s. w. hatte. Man kann es nur für Irrthum nehmen, daß in der Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion S. 588. dem Archon König die Processe der Waisen zugeschrieben werden.

ferner Eheprocesse [13]), Beschädigung (κάκωσις) und Blödsinn [14]), Untersuchung wegen des Gewerbes das jemand trieb (γραφὴ ἀργίας) [15]), wenn jemand innerhalb des Pelasgikon geerntet oder zu weit geackert hatte [16]), und wenn ein Fremder von einem Choragen zu einer theatralischen Vorstellung gebraucht wurde [17]). Dem Archon gehörte die Phasis, namentlich bei Vergehungen in Betreff der Bergwerke, des Emporion und der Zölle, bei Entfremdung Staatseigenthums, und bei Sykophantie [18]). Auch die παρανόμων γραφή [19]), und die ἔνδειξις, wegen eines eingestandenen Verbrechens, das keines gerichtlichen Verfahrens sondern nur der Strafvollziehung bedurfte [20]), wird dem Archon zugeschrieben; wir haben aber schon bemerkt, daß andere Zeugnisse diese Fälle den Thesmotheten zutheilen.

Der Geschäftskreis des Archon König umfaßte die Vergehungen in Betreff der Religion (ἀσέβεια), Processe wegen erblicher Priesterthümer, desgleichen in Beziehung auf die Gymnasiarchie, alle Mordthaten sowohl die in den Areopag (wo er, mit Ablegung des Kranzes, selbst mit richtete) als vor die Epheten gehörten, (statt deren früher der Archon König selbst darüber Recht gesprochen hatte) [21]) und namentlich wenn die Verletzung von einer leblosen Sache herrührte [22]).

---

13) Demosthenes G. Onetor S. 871. Z. 2. Andocides G. Alcibiades S. 118. Plutarch Alcibiades K. 8.

14) Pollux VIII, 39. Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 310. (παράνοια.)

15) Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 310.

16) Pollux VIII, 101.

17) Petit Leges atticae III, 4, 4. 5. S. 353. Ausg. des Heineccius in der Jurisprud. rom.

18) Pollux VIII, 47. 48.

19) in der Anklage des Aeschines gegen Ktesiphon bei Demosthenes über die Krone S. 243. Z. 12.

20) Pollux VIII, 49.

21) Pollux VIII, 125. Er spricht freilich nur von dem Falle unvorsätzlichen Todtschlags. Man kann es aber wohl auf alle Fälle der nachherigen Competenz der Epheten ausdehnen, um so mehr, da dem Archon alle Todtschläge zugeschrieben werden.

22) Plato im Euthyphron zu Anfang, Antiphon Ueber den Choreutes

Dem Polemarchen kamen zu die Klagen gegen Fremde oder Metöcen in allen den Fällen, in denen bei Bürgern der Archon Eponymus die Behörde war, z. B. wegen Erbschaften und in Betreff der Erbtöchter, ferner die Anklagen gegen Fremde, die keinen Vertreter hatten (ἀπροστασίου) und gegen Freigelassene, die dem vorigen Herrn die Pflicht entzogen [23]).

Auch die Strategen sind als Gerichtsbehörde zu betrachten. Sie hatten die Leitung der Processe wegen Vergehungen in Kriegsdiensten [24]). Plato [25]) läßt die Anklage gegen diejenigen, welche ohne Theilnahme des ganzen Staats abgesondert in Krieg oder Frieden sich einlassen würden, durch die Strategen an das Gericht bringen. In dem Processe gegen Antiphon und seine Genossen wegen einer Gesandtschaft (unter den Dreißig) nach Lacedämon und weil sie sich aus dem Lager auf feindliche Schiffe begeben, wurde die Anzeige (ἀπόφασις, welche wenigstens im Processe des Areopags eine vorbereitende Untersuchung und sogar Verurtheilung enthielt) von den Strategen an den Rath gebracht, welcher beschloß, daß die Strategen die Angeschuldigten stellen, dann die Thesmotheten die Sache an das Gericht bringen sollten [26]). Aeschines [27]) erwähnt in Beziehung auf eine

---

G. 786. Demosthenes G. Lakritus S. 940. Z. 13. Pollux VIII, 90. Harpokration ἡγεμονία δικαστηρίου. Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion S. 588. Z. 28. Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 219. βασιλεύς und S. 310. Der Proceß gegen Sokrates vor dem König, Plato im Theätetus zu Ende.

23) Lysias G. Pankleon S. 729. 731. 732. Demosthenes G. Lakritus S. 940. Z. 14. Rede G. die Neära S. 1358. Z. 19. S. 1361. Z. 29. Harpokration (nach Aristoteles Athen. Staatsverfassung) u. d. W. πολέμαρχος und ἡγεμονία δικαστηρίου. Scholion zu Aristophanes Wespen V. 1037. Suidas ἡγεμονία δικαστηρίου. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 310. Phavorinus πολέμαρχος.

24) Lysias G. Alcibiades λειποταξίου B. S. 557.

25) Von den Gesetzen B. 12. S. 955. G. Th. 9. S. 205. Zweibr. A.

26) Leben der zehn Redner K. 1. Antiphon, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 225. H.

27) G. Ktesiphon S. 390.

παρανόμων γραφή den Einfluß der Strategen, welche den Angeschuldigten das Wort reden. Also nicht etwa auf Kriegsangelegenheiten beschränkt war der gerichtliche Geschäftskreis der Strategen. Wir finden, daß Zeugen, welche Demosthenes gegen Aeschines in der Rede über die Krone gebrauchte, um ihm Verkehr mit einem Spion Philipps zu beweisen, von den Strategen vereidet worden waren [28]).

Die Eilf. Wir haben bereits bemerkt, daß Mord, Diebstahl, Verkauf eines Freien zum Sklaven und Ehebruch, wenn der Thäter über der That betroffen und geständig war, von den Eilf und ihren Beisitzern gerichtet, wenn aber der Angeschuldigte nicht überwiesen war und läugnete, von denselben an die Gerichte gebracht wurde. Hier haben wir schon die Eilf theils als eignes Gericht, theils als Beamte zu Leitung des Verfahrens vor andern Gerichten, immer aber mehr für Vollziehung als für Untersuchung. Aehnlich ist es, daß vor sie ein Fall gehörte, wo schon ein Urtheil vorlag: nämlich, wenn jemand sich betreffen ließ, wohin ihm, weil er sich an den Eltern vergangen oder dem Feldzuge sich entzogen, nach Urtheil und Recht nicht erlaubt war zu kommen, so sollten die Eilf ihn fesseln lassen und vor der Heliäa stellen [29]); von eigner Entscheidung ist hierbei nicht die Rede. Sonst hatten die Eilf die Sorge für die Vollziehung der Urtheile. Zum Tode Verurtheilte wurden ihnen übergeben um die Strafe vollstrecken zu lassen [30]).

---

28) Demosthenes Ueber die Krone S. 273. Z. 8.

29) Gesetz bei Demosthenes G. Timokrates S. 733. Z. 9 ff. vergl. S. 720. Z. 23. Daher sagt ein Lexikograph in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 250. ἔνδειξις, einige ἐνδείξεις seyen von den Eilf, andere von den Thesmotheten an die Gerichte gebracht worden. Vergl. oben über die Thesmotheten.

30) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 10. Antiphon Ueber die Ermordung des Herodes S. 739. Aeschines G. Timarch S. 42. Heraklides Pont. K. 1. Leben der zehn Redner K. 1. Antiphon bei Plutarch Th. 12. S. 226. H. Pollux VIII, 102. Hesychius ἕνδεκα.

Als Beamte für besondere Arten der Gerichte werden noch genannt die ἐπαγωγεῖς für die monatlichen Gerichte wegen Mitgift, Beisteuern und in Handelssachen [31]) und für die Gerichte der Diäteten eigene εἰσαγωγεῖς [32]), wenn im letztern Falle nicht Irrthum ist, ferner für Seehandelsprocesse die Nautodicen, denen auch der Vorstand bei Anklagen wegen unrechtmäßig angemaßten Bürgerrechts (ξενίας) zugeschrieben wird [33]). Endlich gehören die Logisten hierher, von denen wir unten handeln werden.

Es ist wahrscheinlich, daß alle Beamte für Verwaltung überhaupt auch bei Processen, die in den Kreis ihrer Verwaltungsgeschäfte einschlugen, den gerichtlichen Geschäften vorstanden. Aeschines [34]) scheint fast dieses anzudeuten, indem er die verschiedenen Arten der Staatsbeamten, in Klassen, herzählt und hinzufügt: und welche gewählte Beamte sonst Vorsteher eines Gerichts sind (ἡγεμονίαν δικαστηρίου λαμβάνουσι). Alle Vorsteher von Staatseinkünften u. s. w. (ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων) hatten Vorstand im Gericht [35]). Die Apodekten, Steuereinnehmer, hatten auch die Processe in Steuersachen entweder, wenn sie unbedeutend waren, selbst zu entscheiden, oder an die Gerichte zu bringen [36]).

---

31) Pollux VIII, 101.

32) Pollux VIII, 93. Hudtwalker Von den Diäteten S. 70 f. N. 11. vermuthet einen Irrthum des Pollux. Wir fügen hinzu, daß εἰσάγειν ja der Ausdruck für das gerichtliche Geschäft aller Beamten ist, und in diesem Sinne Pollux VIII, 33. selbst das Wort εἰσαγωγεῖς von allen Beamten gebraucht. Doch sagt Phavorinus εἰσαγωγή· ἀρχή τις.

33) Lysias περὶ δημοσίων ἀδικημάτων S. 593. 595. Harpokration, Hesychius, Photius, Suidas, ναυτοδίκαι. Pollux VIII, 126. Wir haben aber oben diese Processe im Geschäftskreise der Thesmotheten gefunden. Mir ist das Verhältniß dunkel. Beamte, nicht Gerichtsbeisitzer scheinen doch die Nautodicen gewesen zu seyn, namentlich nach Lysias.

34) G. Ktesiphon S. 425.

35) Aeschines G. Ktesiphon S. 400 ff.

36) Pollux VIII, 97.

2. Verhältniß der Beamten und der Gerichte.

In ältern Zeiten, bis da Drako die Strafgerichtsbarkeit den Epheten übergab und Solon die Volksgerichte einführte, hatten die Beamten, namentlich die Archonten, und zwar diese nicht alle zusammen als Collegium sondern jeder einzeln, das Urtheil selbst und ohne Beisitzer oder Richter aus dem Volke, zu sprechen, also die richterliche Gewalt [37]).

Später waren die Beamten mehr nur die Vorsteher der Gerichte, deren Beisitzer eigentlich die richterliche Gewalt ausübten; sie hatten dabei die Vorbereitung und den Vorsitz. Die Wichtigkeit dieser Verfassung für den Demokratismus springt in die Augen. Wenn eine Klage bei einem Beamten angebracht worden war, so hatte er zunächst, ehe die Sache in das Gericht kam, in vorläufigen Verhören eine Untersuchung (ἀνάκρισις) über die zur Sache gehörigen Punkte; wobei wir zuerst als Recht der Beamten selbst eine Entscheidung zu geben, dieses finden, daß sie urtheilten, ob eine Sache geeignet sey, vor die Gerichte gebracht zu werden, wenigstens wenn der Beklagte dieses läugnete [38]); bei Gelegenheit einer Klage wegen einer Vergiftung lesen wir, daß dabei der Archon König in drei Monaten drei Termine zur Untersuchung (διαδικασίας) zu halten, im vierten Monat die Sache vor das Gericht zu bringen hatte [39]). In der Hauptsache konnten die Beamten nur bis auf eine gewisse Summe eigenmächtig erkennen, und zwar dieses auch in den wich-

37) Suidas ἄρχων. und gleichlautend ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. I. S. 449. ἄρχοντες. Pollux VIII, 125. Vergl. Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 201. E. Plutarch im Solon K. 18. und Vergleich zwischen Solon und Publicola K. 2.

38) Harpokration ἀνάκρισις und ἐμφανῶν κατάστασις. Suidas ἀνάκρισις, ἄρχων, und δίκης ἀνάκρισις. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. I. S. 449. ἄρχοντες. Zonaras δίκης ἀνάκρισις. Vergl. Demosthenes G. Olympiodor S. 1173. Z. 19 ff. S. 1175. Z. 28 f. G. Nikostratus S. 1252. Z. 5 ff. G. Theokrines S. 1324. Z. 13. 23. Isäus Ueber Philoktemon's Erbschaft S. 126 sf. Pollux VIII, 29.

39) Antiphon Ueber den Chorentes S. 786.

tigern Fällen, wo sie noch außerdem die Sache vor Gericht brachten [40]). Nur in einem Falle findet sich bestimmt, daß die Beamten eine härtere Strafe selbst zuerkannten, nämlich bei der ἔνδειξις, einem Verfahren in unzweifelhaften Fällen. Erstens wenn Mörder, Diebe, Ehebrecher und andere auf der That ergriffen waren und nicht läugneten, konnten die Eilf Todesstrafe vollziehn, ohne die Sache an das Gericht zubringen. Zweitens wenn jemand sich betreffen ließ, wo er nicht seyn sollte, namentlich wenn die wegen Todtschlags flüchtig waren, zurückkehrten, wird den Thesmotheten das Recht eigenmächtiger Verhängung der Todesstrafe zugeschrieben, doch anderwärts gedacht, daß solche Processe an die Heliäa gebracht wurden [41]).

Dieses ist alles, was wir von eigenem Rechte der Beamten, selbst zu entscheiden, finden. Von ihren Aussprüchen fand Berufung an die Gerichte Statt [42]), was wir in Mangel näherer Bestimmung von allen erwähnten Gattungen ihrer eignen Entscheidung in der Hauptsache und in vorbereitenden oder Nebenpunkten zu verstehn haben. Aehnlich war es auch mit andern Handlungen der Beamten. Wenn der Archon auf Ansuchen ein Gebäude

---

40) Dieß hieß ἐπιβολή. Lysias G. Andocides S. 219. G. Alcibiades B. S. 562 — 565. Für Polystratus S. 676. G. Nikomachus S. 840. Demosthenes G. Midias S. 572. Z. 19. G. Makartatus S. 1076. Z. 19. Aeschines G. Ktesiphon S. 420. Auch der Areopag erkannte auf ἐπιβολή. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 269. Ueber die ἐπιβολή Taylor zu Lysias G. Andocides S. 219 f.

41) Ueber die ἔνδειξις und das Amt der Thesmotheten und der Eilf dabei, s. oben den Artikel von dem gerichtlichen Geschäftskreise der Thesmotheten und der Eilf. Daß, wenn jemand, der wegen Vergehns an den Eltern oder nicht geleisteten Kriegsdienstes flüchtig war, sich betreffen ließ, die Eilf ihn vor die Heliäa stellten, Gesetz bei Demosthenes G. Timokrates S. 733. Daß auch die Thesmotheten die ἐνδείξεις an die Gerichte brachten, sagt ein Lexikograph in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 250. ἔνδειξις.

42) Plutarch im Solon K. 18. und in dem Vergleich zwischen Solon und Publicola K. 2. Pollux VIII, 62.

eines Waisen (deren Angelegenheiten in seinen Geschäftskreis gehörten) vermiethet hatte, so konnten die Richter, wenn bei ihnen Einspruch dagegen geschah, die Vermiethung verhindern [43]).

Der Beamte, nicht bloß die Archonten, sondern jeder Beamte für gerichtliche Angelegenheiten, brachte nach Vollendung seiner vorläufigen Untersuchung (wohl auch im Fall der Berufung von seinem Ausspruche) die Sache an die Gerichte, was εἰσάγειν hieß [44]). Der Urtheilsspruch geschah dann von den Richtern; nicht etwa bloß über das Schuldig, so daß der Richter die Art der Strafe bestimmt hätte, sondern die Heliäa sprach erst das Schuldig aus und dann bestimmte sie, wo dieß überhaupt dem Gerichte zukam, zum zweiten die Art der Strafe [45]). Das Gericht konnte auch auf Fesselung des Angeschuldigten erkennen [46]). Der Beamte hatte im Gerichte den Vorsitz [47]). Er führte das Protokoll und schrieb das Urtheil nieder [48]); er bestimmte die

43) Isäus Ueber Philoktemon's Erbschaft S. 141 f.

44) Es kömmt sehr häufig vor. Nur einige Stellen: Harpokratien, Photius und Suidas ἡγεμονία δικαστηρίου und πολέμαρχος (aus Aristoteles), Suidas ἄρχων, und ἐπιστάτης, Photius δεσμοθέται, Lexika in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 262. 309 f. 449. Pollux VIII, 33. 48. 87. 88. 93. 97. 101. Ulpian zu Demosthenes G. Midias S. 641. B. Frankf. A., G. Androtion S. 718. C. und G. Timokrates S. 814. A. Scholion zu Demosthenes bei Reiske S. 90. 172. Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 722. Vergl. Demosthenes G. Midias S. 529. Z. 18. G. Aristokrates S. 629. Z. 23. G. Timokrates S. 707. Z. 4. S. 720. Z. 23. S. 733. Z. 12. G. Apaturius S. 892. G. Lakritus S. 940. Z. 9. G. Makartatus S. 1076. Z. 22. Aeschines G. Timarchus S. 41 f.

45) Gesetz bei Demosthenes G. Midias S. 529. Rede G. die Neära S. 1347.

46) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 2.

47) ἡγεμονία δικαστηρίου. Harpokration, Photius, Suidas u. d. Art. ἡγ. δικ. Lexika in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 262. 309 f. Daß der im Gerichte vorsitzende Beamte wahrscheinlich das Loosen der Richter für diesen Proceß besorgte, werden wir sogleich sehn.

48) Demosthenes G. Olympiodor S. 1174. Z. 18.

Zeitfristen und las die Gesetze vor [49]); er hatte das Recht, den Proceß auszustreichen, wenn der Kläger das Prytaneion nicht zahlte [50]); er schrieb die Urtheilssprüche selbst der Diäteten nieder [51]), wie denn überhaupt die Diäteten in Verhältniß mit den Beamten standen, ihnen von den Parteien vorgestellt und von ihnen vereidet wurden und ihnen von dem gesprochenen Urtheile Anzeige thaten [52]). Der Archon hatte auch nach Solon's Gesetz den Fluch gegen denjenigen auszusprechen, der Früchte aus Attika ausführte [53]).

Wir lesen in Grammatikern, daß zehn Thesmotheten, aus jeder Phyle einer, denen noch ein Schreiber zu geordnet gewesen, die Loosung der Richter besorgt und das Recht gehabt haben, einen Richter von der Ausübung seines Amtes auszuschließen [54]). Es hätte demnach von den übrigen Gerichtsbeamten vorschiedene Vorsteher der Richter gegeben, Thesmotheten, welche von den Archonten gleiches Namens zu unterscheiden wären. Man hat auch jene Thesmotheten für die Archonten erklären, und die Zahl Zehn auf die neun Archonten und den Grammateus zurückführen wollen. Allein dieser Erklärung steht im Wege, daß jeder dieser Thesmotheten aus einer andern Phyle gewesen seyn soll, was die neun Archonten nicht treffen kann. Pollux hingegen schreibt die Loosung der Richter den Thesmotheten zu, welche zu den Archonten gehörten [55]). Wir werden unten auf die Frage von verschiedenen Arten der Thesmotheten zurückkommen.

---

49) Antiphon Ueber den Mord des Choreutes S. 734.
50) Pollux VIII, 38.
51) Demosthenes G. Midias S. 542. Z. 8.
52) Demosthenes G. Kallippus S. 1244.
53) Plutarch im Solon K. 24.
54) Scholion zu Aristophanes Plutus V. 277. und zu den Wolken V. 772. Phavorinus δικαστήρια.
55) Pollux VIII, 87. 88. Hierher gehört auch bei Aristophanes Plutus V. 277. ὁ δὲ Χάρων (ἄρχων) τὸ ξύμβολον δίδωσι. Dieß ist für den einzelnen Proceß, statt daß die jährliche Loosung von jenen zehn Thesmotheten besorgt worden seyn könnte. Man

Der Rath der Fünfhundert.

Der Rath zu Athen (so wie wohl im Allgemeinen in Griechenland) enthielt keineswegs ein aristokratisches Element, sondern gehörte ganz der Demokratie an. Aristokratisch ist ein Rath, wenn er wenigstens einen Theil der höchsten Gewalt für sich allein ausübt, und darin als höchste Behörde selbstständig Beschlüsse faßt, wenn er aus bevorrechteten Geschlechtern zusammengesetzt ist, oder mindestens die Glieder lebenslänglich darin aufgenommen werden. Zu Athen aber war der Rath nur ein Bürgerausschuß, ein Ausschuß der Volksversammlung. Die Glieder wurden aus allen Bürgern [56]), die dreißig Jahr alt waren [57]), und zwar durch das Loos [58]), und nur auf die Dauer eines Jahres [59]), genommen. Keineswegs waren zu Athen Beamte im Rath, wie zu Rom. Die ganze Einrichtung des Rathes war auf Wechselregierung der Bürger berechnet [60]). Es wollte jeder an seinem Theile auch einmal zu seiner Zeit regieren und dann glaubte er nicht verkürzt zu seyn, wenn zu anderer Zeit andere ihn regierten. Man erwäge, welche große Zahl der Bürger durch den jährlichen Wechsel der fünfhundert

---

vergl. unten: Verschiedenes über das Verhältniß der Beamten, Wie die Aemter vergeben wurden.

56) Wir werden im siebenten Buche die Vermuthung aufstellen, daß sogar schon nach Solon's Verfassung der Census nicht auf den Antheil am Rathe Einfluß hatte.

57) Xenophon Denkwürdigkeiten des Sokrates I, 2, 35.

58) Gesetz bei Andocides von den Mysterien S. 47. Thucydides VIII, 66. 69. Xenophon Denkwürd. des Sokr. I, 2, 9. Demosthenes G. Midias S. 551. G. Böotus über den Namen S. 997. Z. 16. Rede Gegen die Neära S. 1346. Z. 2. Aeschines G. Ktesiphon S. 399. 424. 451. Harpokration und das gr. Etymologikon ἐπιλαχών. Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion S. 588.

59) Aeschines G. Ktesiphon S. 466. Beide Hypothesis zu des Demosthenes Rede G. Androtion S. 587. und 589.

60) Ueber das System der Wechselregierung in den ältesten Staatsverfassungen, Hüllmann Urgeschichte des Staats S. 127 ff.

(früher vierhundert, in spâten Zeiten sechshundert) Rathsglieder zur Regierung kamen. Dabei wurde die größte Gleichheit beobachtet. Aus jeder der zehn Phylen wurden funfzig (so wie früher, da vier Phylen waren, aus jeder hundert) Glieder in den Rath genommen [61]). Und im Rathe der Fünfhundert stand stets eine Phyle auf 35. oder 36. Tage an der Spitze der Geschäfte, in welcher wiederum der Vorsitz dergestalt wechselte, daß nach dem Loose immer zehn auf sieben Tage dazu gewählt wurden (Proedren), aus denen einer, der Epistates, die Regierung führte, und daß keiner mehr als Einen Tag an der Spitze stand [62]). Auch der Schreiber, der die Schriften und Beschlüsse verwahrte, war für jede Prytanie ein neuer [63]). Es ist die Frage, ob die gewöhnlichen, täglichen [64]), Sitzungen des Rathes aus den gesamten fünfhundert Gliedern oder nur aus den funfzig Prytanen bestanden. Wenn immer alle Fünfhundert sich versam-

---

61) Plutarch im Solon K. 19. Pollux VIII, 115. 155. Stephanus aus Byzanz *Βερενικίδαι*, Hypothesis zu Demosthenes Rede G. Androtion S. 590.

62) Psephisma bei Demosthenes Ueber die Krone S. 235. S. 250. Z. 17. S. 253. Z. 13. 28. S. 261. Z. 13. S. 266. Z. 17. S. 282. Z. 9. S. 288. Z. 27. Plato Apologie des Sokrates S. 32. B. (Th. 1. S. 74. Zweibr. A.) Gorgias S. 473. E. (Th. 4. S. 60.) Viele Inschriften z. B. bei Cyriakus S. 13. Nr. 96. Spon und Wheler Reise Th. 2. S. 330. 386. de pop. att. Art. 42. 146. (auch in Corsini Fasti attici Th. 2. S. 199. 207. Pococke Inscr. ant. S. 57 — 59. Chandler Inscr. ant. II, 55, 1 — 4. II, 56. S. 60. 64. und zahllose andere. Pollux VIII, 96. 115. Stephanus aus Byzanz *Βερενικίδαι*. Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion S. 590. Scholien zu Aristophanes Ekklesiazusen V. 396. Scholion zu Aeschines G. Ktesiphon S. 765. Scholien zu Demosthenes Ueber die Krone bei Reiske S. 63. G. Androtion S. 133. und G. Timokrates S. 173. Harpokration *ἐπιστάτης*, *πρυτανεῖας*, *πρυτάνεις*. Ammonius *πρυτανεῖα*, Photius und Suidas *πρυτανεία*, *πρυτάνεις*. Das große Etymologikon *ἐπιστάται*, *πρύτανις*. Thomas Mag. *πρυτανεῖον*, Lexika in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 222. Z. 9. S. 291. *πρυτάνεις*. Petit Leges atticae III, 1, 1.

63) Pollux VIII, 98.

64) Pollux VIII, 95. Scholien zu Aeschines G. Timarchus S. 739.

melten, was waren dann die Prytanen? Ein Vorsteheramt kann man funfzig Personen nicht zuschreiben. Und etwa bloß bestimmt, daß aus ihnen die Proedren genommen würden, waren sie auch nicht, da ihnen Geschäfte zugeschrieben werden. Wir finden Rathsglieder und Prytanen offenbar verwechselt [65]). So heißt es z. B. an einer Stelle, daß der Rath in der Gesamtheit Platz in der Volksversammlung genommen habe [66]), und anderwärts wird dasselbe bloß von den Prytanen gesagt [67]). Dagegen kann freilich nur eine Versammlung aller Rathsglieder unter der *βουλή* verstanden werden, wenn in einem Volksbeschlusse die Formel sich findet: *πρυτανέων καὶ βουλῆς γνώμῃ* [68]), oder wenn es heißt: die Prytanen mit dem Rathe sollen eine Zurückzahlung besorgen [69]), wobei aber wiederum diese Art des Gegensatzes zwischen Prytanen und Rath befremdet, und auf Unterscheidung der Sitzungen des gesamten Raths und der der Prytanen führt. Endlich sind hier die Worte der Grammatiker [70]) in Erwägung zu ziehn: *οἱ πρυτάνεις, οὗτοι τὴν βουλὴν συνάγουσιν ὁσημέραι* u. s. w. Kann es heißen: die Prytanen halten täglich eine Rathssitzung, so daß sie allein die Rathssitzung bildeten? Wollte man es so nehmen, daß sie den (gesamten) Rath zusammenberiefen, was könnte dieß bedeuten, da die Sitzung regelmäßig täglich war, und am wenigsten von den funfzig Prytanen eine Ansage erwartet werden kann?

Der Charakter des Raths als eines Volksausschusses tritt vorzüglich hervor an dem Verhältnisse des Rathes zur

---

65) Ich erinnere mich es mehrmals so gefunden zu haben, habe aber keine Stellen gesammelt.

66) Demosthenes Ueber die Krone S. 285.

67) Aristophanes Acharner V. 23. 40.

68) bei Demosthenes Ueber die Krone S. 233.

69) Inschrift aus Fourmont's Sammlung in Böckh Staatshaushaltung der Athener Nr. 3. Taf. 2. §. 5. Th. 2. S. 202.

70) Pollux VIII, 95. Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 739.

Volksversammlung. Die Bestimmung des Rathes war weniger, selbstständige Entscheidungen zu fassen, als der Volksversammlung vorzuarbeiten und vorzusehn, das Probuleuma, in der Regel zu allen Volksbeschlüssen nöthig [71]), die Theilnahme des Raths in seiner Gesamtheit an den Volksversammlungen, der Vorsitz darin [72]). Man kann den Rath und die Volksversammlung nur als eine vereinte Behörde betrachten, wenn man erwägt, daß es einen gemeinschaftlichen Schreiber, einen gemeinschaftlichen Herold, des Rathes und des Volkes, gab [73]). Aus diesem Gesichtspunkte ist wohl auch zu nehmen, daß in öffentlichen Handlungen, in Beschlüssen, in Schreiben an die höchste Gewalt, Rath und Volk zusammengenannt werden.

Der Geschäftskreis des Rathes, welchen Xenophon [74]) zeichnet, Berathschlagung über die Kriegsangelegenheiten, über die Staatseinkünfte, über Gesetzgebung und über die einzelnen gerade vorfallenden Begebenheiten, die Angelegenheiten der Bundesgenossen, Einnahme ihres Tributs, Sorge für den Schiffsbau und für die Tempel, dieser Geschäftskreis ist größtentheils unter den Gesichtspunkt von jenem Verhältniß zwischen Volksversammlung und Rath zu bringen. In allen diesen Dingen finden wir bei der Volksversammlung nicht nur die höchste Gewalt, sondern selbst Verwaltung im Einzelnen. In wie fern zu dem, was in der Volksversammlung verhandelt werden sollte, in

71) Das Probuleuma u. s. w. scheint schon Plutarch im Solon K. 19. als die eigentliche und wesentliche Bestimmung des Rathes anzusehn.

72) Von allem diesem ist schon im Artikel von der Volksversammlung gehandelt worden. S. oben S. 143 ff. vorzügl. S. 166 ff.

73) Es kömmt vorzüglich auf Inschriften häufig vor, z. B. bei Pococke Inscr. S. 57 ff. Chandler Inscr. ant. II, 55, 1 — 4. S. 60 — 63. Andere findet man bei Van Dale Diss. IX. ant. u. s. w. S. 427. Es gab aber auch einen ἱερεὺς βουλῆς. Inschrift bei Muratori S. 471, 8.

74) Ueber den atheniſchen Staat III, 2.

der Regel ein Probuleuma des Rathes nöthig war, also an diesen alles kommen mußte, was vor die Volksversammlung gehörte, davon haben wir oben gehandelt. Wir haben namentlich bei der gesetzgebenden Gewalt der Volksversammlung bemerkt, daß der Rath neue Gesetze prüfte, und daß die Proedren den Vorsitz in den Versammlungen der Nomotheten hatten; wir haben in dem Artikel von der Gerichtsverfassung die Wirksamkeit des Raths gesehn bei Staatsvergehungen und anderem was vor die Volksversammlung gehörte, theils in Concurrenz mit der Volksversammlung, theils zur Vorbereitung für dieselbe. Und so wie der Rath aus eignem Rechte bei allem concurrirte, was der Volksversammlung gehörte, so erhielt er auch zu einzelnen Handlungen von der Volksversammlung Auftrag. So übertrug die Volksversammlung dem Rathe, Gesandten zu wählen [75]), oder auch für die Beschleunigung des Abgangs einer Gesandtschaft zu sorgen [76]). Bei den Vorschlägen des Themistokles übertrug das Volk dem Rathe die Sache [77]). In der Untersuchung wegen der verstümmelten Hermen u. s. w. hatte der Rath volle Gewalt [78]), was nur in ausdrücklichem Auftrag des Volks seyn konnte. Nach der Schlacht bei Chäronea übertrug das Volk dem Rathe die Sorge für die Vertheidigung des Piräeus [79]). Bei der Ausschreibung einer Vermögenssteuer zu Ausrüstung einer Flotte ward dem Rathe vom Volke übertragen zu bestimmen, wer den Vorschuß machen sollte [80]). Aufträge des Volks für den Rath in Betreff der Finanzverwaltung werden wir unten finden.

75) Volksbeschluß in des Demosthenes Rede über die Krone S. 249. nebst dem Beschlusse des Raths Ebendas. S. 250. Vergl. Ebds. S. 282. Z. 22. S. 283. Z. 7.

76) Demosthenes *περὶ τῆς παραπρεσβείας* S. 389. Vergl. Dinarchus G. Demosthenes S. 56.

77) Diodor XI, 42.

78) Andocides Ueber die Mysterien S. 8.

79) Lykurg G. Leokrates S. 164.

80) Demosthenes G. Polykles S. 1208. Z. 26.

In einem Psephisma aus späterer Zeit wird dem Rathe der Sechshundert übertragen, über der Beobachtung des Gesetzes in Betreff des Maßes und Gewichts zu wachen [81]).

Was die selbstständige Wirksamkeit des Rathes betrifft, die nicht zunächst von seinem Zusammenhange mit der Volksversammlung ausging, so ist zuerst dieses zu betrachten, daß auch ohne des Volkes Genehmigung Beschlüsse des Raths das Jahr seiner Regierung hindurch galten [82]). Nach des Grammatikers Ulpian Anleitung haben wir dabei zu unterscheiden: 1., Gegenstände, über die der Rath für sich entscheiden konnte, ohne sie an die Volksversammlung zu bringen; hierüber galten die Beschlüsse das Jahr der Regierung dieses Rathes. 2., Gegenstände, die der Rath an die Volksversammlung bringen mußte; hierbei ist ungewiß, in wie fern der Rathsbeschluß das Regierungsjahr hindurch ohne Genehmigung des Volkes galt. Daß solche ein Jahr lang gültige Beschlüsse nicht auf einzelne Handlungen beschränkt gewesen seyn können, sondern allgemeine Normen enthalten haben müssen, liegt in der Natur der Sache, weil sonst von Gültigkeit auf Ein Jahr nicht die Rede seyn könnte. Und daß der Rath gesetzliche Beschlüsse fassen konnte, sieht man aus dem Eide der Heliasten [83]), nicht gegen solche Beschlüsse stimmen zu wollen.

Ueber die einzelnen Gegenstände des selbstständigen Geschäftskreises des Rathes wollen wir zuvörderst zurückweisen auf die Stelle Xenophon's [84]), wo er als solche die Kriegsangelegenheiten, die Staatseinkünfte, die Gesetzgebung, die Begebenheiten des Tags, die Angelegenheiten der Bundesgenossen, die Einnahme ihres Tributs, den Schiffsbau und

---

81) Psephisma aus Fourmont's Sammlung bei Böckh Staatshaushaltung der Athener Nr. XIX. Taf. VIII. §. 2. Th. 2. S. 344.
82) Demosthenes G. Aristokrates S. 651. Z. 16. Ulpian zu dieser Rede S. 766. A. D. Frankf. A. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 289.
83) bei Demosthenes G. Timokrates S. 746. Z. 20. 28.
84) Ueber den atheniſchen Staat III, 2.

die Tempel nennt, wobei aber nicht die Unabhängigkeit des Raths von der Volksversammlung zu unterscheiden ist. Ueberhaupt stand der Rath an der Spitze der Verwaltung, aus welchem Gesichtspunkte wir auch betrachten wollen, daß der Epistates des Raths das Staatssiegel in Verwahrung hatte [85]), daß er die Schlüssel zu dem Schatze sowohl als zu dem Archive des Staates hatte [86]).

Von Kriegsangelegenheiten finden wir, außer jenem Zeugniß Xenophon's und einigen oben erwähnten Fällen besondern Auftrags vom Volke, daß im peloponnesischen Kriege bei dem Abgange nach Sicilien die Feldherrn mit dem Rathe berathschlagten, wie mit der Insel, wenn sie erobert seyn würde, verfahren werden sollte, und der Beschluß war, die Selinuntier und die Syrakuser zu Sklaven zu machen, den andern jährlichen Tribut aufzulegen [87]). Der Rath erließ Befehl an die Feldherrn, den durch Ostracismus vertriebenen Cimon nicht unter die Truppen im Lager bei Tanagra aufzunehmen [88]). Im Rathe erstatteten, z. B. nach der Schlacht bei den Arginusen, die Feldherrn ihren Bericht [89]). Den Prytanen wurden die Neuigkeiten des Tags, im Kriege und wohl überhaupt, gemeldet, und von ihnen wurden sie dem Volke angezeigt [90]). Die Werbung der Truppen war des Raths Sorge. Die Verzeichnung der Epheten zum Dienst geschah im Rathe [91]). Die Mitglieder der Demen zum Seedienst aufzuzeichnen, war das Geschäft der Demarchen mit Zuziehung des Raths [92]). Dem Rathe lag ob sowohl die

85) Scholion zu Demosth. G. Midias bei Reiske Th. 2. Schol. S. 95.
86) Pollux VIII, 96. Suidas und das große Etymologikon ἐπιστάται. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 188. Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion S. 590. Z. 21. Scholion zu Demosthenes G. Midias bei Reiske Th. 2. Schol. S. 95.
87) Diodor XIII, 2.
88) Plutarch im Cimon K. 17.
89) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 3.
90) Demosthenes Ueber die Krone S. 284. Z. 21. S. 285. Z. 3.
91) Harpokration στρατεία ἐν ἐπωνύμοις.
92) Demosthenes G. Polykles S. 1208. Z. 5.

Prüfung oder Musterung (δοκιμασία) derer, die zu Pferde Kriegsdienste thun sollten, über welche der Rath überhaupt eine Aufsicht hatte [93]), als die Musterung der Pferde [94]). Der Rath hatte für den Bau der Schiffe zu sorgen [95]).

Die auswärtigen Angelegenheiten wurden zwar bis in das Einzelne der Verhandlung vor die Volksversammlung gezogen; doch gingen die Geschäfte zunächst durch den Rath. Fremde Gesandte machten die erste Mittheilung dem Rathe, namentlich bei dem zweiten Einfalle des Mardonius in Attika, da die Athener auf Salamis waren [96]), zur Zeit des peloponnesischen Kriegs [97]), und in des Demosthenes Zeit [98]); ihre Schriften übergaben sie dem Rathe [99]). Athenische Gesandte erstatteten bei ihrer Rückkehr zuerst dem Rathe Vortrag [100]), ehe sie es in der Volksversammlung thaten; namentlich die von den amphiktyonischen Versammlungen zurückkehrenden Gesandten machten Vortrag in dem Rathe und legten diesem die amphiktyonischen Beschlüsse vor [1]). Der Rath schickte, wie es scheint, theils selbst Gesandte [2]), theils finden wir, daß er in Auftrag des Volks Gesandte wählte [3]). Er besorgte, was zur Absendung, Reise

93) Xenophon Hauswirthschaft IX, 15. Unterricht für Hipparchen I, 8. 13 ff. III, 12.
94) Hesychius ταρσίππιον.
95) Xenophon Athenischer Staat III, 2. Demosthenes G. Androtion bes. S. 598. Des Libanius Hypothesis dazu S. 587. Z. 20. Eine andere Hypothesis S. 590. Z. 28. Ulpian zu derselben Rede und zur Rede G. Timokrates bei Petit Leges atticae III, 1, 13. S. 297 f.
96) Herodot IX, 5.
97) bei der bekannten Täuschung der lacedämonischen Gesandten von Alcibiades. Thucydides V, 45. Plutarch im Alcibiades K. 14.
98) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 233.
99) Pollux VIII, 96. und gleichlautend Scholien zu Aeschines G. Timarchus S. 739.
100) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 200 f. 227. 233 f. Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 346. 350 f.
1) Aeschines G. Ktesiphon S. 516.
2) Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 380. Z. 2,
3) S. oben: Beauftragung des Rathes vom Volke.

u. s. w. der Gesandten gehörte [4]). Bei dem hundertjährigen Bündniß zwischen Athen, Argos, Mantinea und Elis im peloponnesischen Kriege sollte für Athen der Eid von dem Rathe und den Beamten in der Stadt (*ἔνδημοι ἀρχαί*, wohl den Gesandten und Feldherrn entgegengesetzt) geleistet werden, die Prytanen sollten den andern Bundesgenossen den Eid abnehmen [5]).

Antheil des Rathes an der Finanzverwaltung und Steuererhebung. Der Rath war der eigentliche Verwalter der Finanzen, wie im Allgemeinen daran insonderheit sichtbar ist, daß der Epistates des Raths die Schlüssel zu dem Staatsschatze, wie zu dem Archive auf der Burg verwahrte [6]), und daß den Jahresrechnungen der Schatzmeister der Athener der Name des Raths vorgesetzt wurde [7]). Die Staatsgelder zu ihren besondern Bestimmungen zu vertheilen, war das Geschäft des Rathes und der Apodekten [8]). Die Schatzmeister der Athener übernahmen in Gegenwart des Rathes, oder von dem Rathe die Schätze, die Gelder, die Statuen der Athene und der Nike und die andern Kostbarkeiten [9]). Dem Staate oder zu Tempeln gehörige Gelder, die jemand in Händen hatte, mußten von ihm dem Rathe ausgeantwortet werden, oder wurden von dem Rathe eingetrieben [10]). Der Rath und die Apodekten hatten die Rechnungen zu berichtigen, wer dem Staate schuldig war, oder be-

---

4) Marmora Oxoniensia Nr. XXIV. Ammonius Synonymik und Thomas Magister, *πρεσβεύονται*.

5) Thucydides V, 47.

6) Die Beweise oben: Seite 246. Note 86.

7) Inschrift bei Böckh Staatshaushaltung der Athener Taf. 1. Th. 2. S. 163.

8) Harpokration, Suidas und das große Etymologikon, *ἀποδέκται*. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 198. Z. 6.

9) Aristoteles in Photius, Suidas, dem großen Etymologikon und Phavorinus u. d. W. *ταμίαι* und *ταμίας*. Pollux VIII, 97.

10) Demosthenes G. Timokrates S. 730. Z. 27. S. 731. Z. 11. 17. S. 745.

zahlt hatte [11]), so wie die Eintreibung und die Auspfändung mit Zuziehung des Rathes von den Demarchen geschah [12]). Durch einen Volksbeschluß, der über das zweite Jahr der 94. Olympiade zurückgeht, wurde den Prytanen und dem Rathe aufgetragen, die Zurückzahlung der heiligen Gelder aus dem Staatsschatze an die Tempelschätze, und die Zusammensuchung und Auslöschung der Verschreibungen zu besorgen; und in Gegenwart des Rathes sollte die Abzählung und Uebernahme der Gelder geschehn [13]). Ebenfalls durch einen Volksbeschluß wurde dem Rathe übertragen, dem Perikles Rechenschaft von der Verwaltung der Staatsgelder abzunehmen [14]). Die Prytanen hatten die Auszahlung des Richtersoldes zu besorgen [15]). Dem Rathe kam die Vertheilung des öffentlichen Almosens und die Prüfung der Bewerber zu [16]), daher auch die Anschuldigung, daß jemand zur Ungebühr vom Staate Almosen genommen, vor den Rath gehörte [17]).

Der Rath verpachtete Abgaben, namentlich den Getreidezoll [18]), und die Hurensteuer [19]). Die Erhebung des Tributs der Verbündeten wird unter des Raths Geschäfte gezählt [20]). Wir finden, daß bei der Ausschreibung einer Vermögensteuer zu Ausrüstung einer Flotte dem Rathe vom Volke der Auftrag gegeben ward zu bestimmen, wer den Vorschuß

---

11) Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 198. ἀποδέκται.
12) Ebendaselbst S. 199. ἀπογράφειν.
13) Inschrift aus Fourmont's Sammlung in Böckh Staatshaushaltung der Athener Nr. 3. Taf. 2. §. 5. 7. Th. 2. S. 202. 204.
14) Plutarch im Perikles K. 32.
15) Scholion zu Aristophanes Plutus V. 277.
16) Aeschines G. Timarchus S. 123. Harpokration, Hesychius, Suidas, Zonaras, Phavorinus, ἀδύνατοι. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 345. Z. 18. Ein anderes bei Alberti zu Hesychius ἀδύνατοι und bei Taylor zu Lysias περὶ τοῦ ἀδυνάτου S. 739.
17) Lysias περὶ τοῦ ἀδυνάτου S. 738 ff.
18) Andocides Ueber die Mysterien S. 66.
19) Aeschines G. Timarchus S. 134.
20) Xenophon Ueber den atheniſchen Staat III, 2.

machen sollte [21]). Ueber Anhaltung der Säumigen zu Leistung der vom Volke beschlossenen Obliegenheiten in Betreff der Ausrüstung der Schiffe finden wir Rathsbeschlüsse [22]), die selbstständige Gültigkeit gehabt zu haben scheinen, wiewohl auch Beschlüsse des Volks in demselben Falle erwähnt werden [23]). In dem Rathe geschahen Erklärungen über freiwillige Leistungen bei der Trierarchie [24]), wie es scheint, in der Regel, doch kommen solche Erklärungen auch in der Volksversammlung vor.

Ich weiß nicht, wie es näher zu bestimmen, oder ob es gar nur Irrthum eines Grammatikers ist, daß er dem Epistates eine Aufsicht über die Richter zuschreibt [25]). Vielleicht ist damit in Zusammenhang zu bringen, daß die Prytanen die Auszahlung des Richterlohnes besorgt haben sollen [26]).

Religionssachen, Feste u. s. w. Zu des Raths Geschäften gehörten die religiösen Angelegenheiten [27]). Jedesmal den Tag nach der Feier der Mysterien hielt, nach einem Gesetze Solon's, der Rath im Eleusinium eine Sitzung, namentlich um über die dabei etwa vorgefallenen Vergehungen zu richten [28]). Wir finden einen Rathsbeschluß über eine Frau, welche sich in das Heiligthum eingedrängt hatte, da doch ihr Sklavenstand und ihre entehrende Lebensweise ihr das Recht dazu versagte [29]). Die Prytanen hatten für den von den Opfern den Göttern gebührenden Zehent zu sorgen [30]). Der Rath beschloß Opferfeierlichkeiten wegen einge-

---

21) Demosthenes G. Polykles S. 1208. Z. 26.
22) Demosthenes G. Euergus und Mnesibulus S. 1149. und S. 1150. Z. 6. und Hypothesis dazu S. 1138.
23) Ebendas. S. 1144 u. f. S. 1151. Z. 26. vergl. S. 1153. Z. 27.
24) Demosthenes G. Midias S. 566. Z. 29.
25) Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 188. ἐπιστάτης — ἐπιτηρητὴς τῶν δικαστῶν.
26) Scholion zu Aristophanes Plutus V. 277.
27) Xenophon Athenischer Staat III, 2.
28) Andocides Ueber die Mysterien S. 55.
29) Isäus Ueber Philoktemon's Erbschaft S. 148.
30) Aristophanes ἱππεῖς V. 300 ff. und Scholion.

gangener erfreulicher Nachrichten [31]). Ein Rathsbeschluß verordnete, daß der Rath an Festtagen Ferien haben sollte, wie andere Behörden [32]).

Die Prytanen scheinen, und es ist so vorauszusetzen, Polizeistrafgerichtsbarkeit, namentlich die Sicherheitspolizei ausgeübt zu haben; die Schützen (Scythen) standen zu ihrem Befehl [33]).

Vermischtes. | Vor dem Rathe geschah die eine Prüfung der Archonten [34]), ich weiß nicht ob auch die Prüfung anderer Beamten. So kömmt der Rath auch bei der Rechenschaftsablegung der Beamten als Behörde vor, namentlich in Beziehung auf die Diäteten und die Verwaltung von Staatsgeldern, ohne nähere Bestimmung [35]); vielleicht war es bloß im Zusammenhang mit der Volksversammlung. Wir finden einen Rathsbeschluß wegen Aufstellung eines Bildes von der Schiffergesellschaft des Zeus Xenios [36]). Der Rath verwilligte den Platz zu Grabmalen [37]). In einem Verzeichnisse von Weihgeschenken (im Tempel der Athene) hat eines der Rath gegeben [38]). Ehrenbezeigungen, Statuen, Kronen u. s. w., finden wir nicht allein von dem Areopag, dem Rathe und dem Volke [39]), sondern auch der Rath für sich

---

31) Aeschines G. Ktesiphon S. 546 ff.
32) bei Athenäus IV., 21. S. 171 E.
33) Aristophanes Thesmophoriazusen V. 930. 936 ff. 1095.
34) Pollux VIII, 86. 92.
35) Demosthenes G. Midias S. 542. und dazu Ulpian. Leben der zehn Redner K. 7. Lykurg in Plutarch's Werken Th. 12. S. 155. H. Vergl. unten Euthyne.
36) Inschrift aus Maffei's Sammlung in Corsini's Fasti attici Th. 4. Prolegomena S. XXXVII. Nr. 9. und bei Biagi de decretis Atheniensium S. XIX. XX. 402. Nach Biagi K. 30. ist dieser Rathsbeschluß nicht viel später als in das Jahr 300. vor unserer Zeitrechnung zu setzen.
37) Ich erinnere mich, dieß nicht selten in den Inschriften gefunden zu haben; allein ich habe die Stellen nicht gesammelt.
38) Inschrift bei Chandler Inscript. ant. II, 4, 1. Z. 47. S. 43.
39) Zeugnisse sind schon im Artikel von den Volksversammlungen beigebracht worden, Wirkungskreis, zu Ende, Seite 165. Note 62.

allein erkannte z. B. Kronen zu [40]), und Speisung im Prytaneum [41]); er war es, der die fremden Gesandten in das Prytaneum einlud [42]).

Der Areopag.

Die Einrichtung des Areopags war sehr verschieden von der Einrichtung anderer Behörden. Die Mitglieder blieben darin auf Lebenszeit [43]). Alle gewesene Archonten wurden, ohne weitere Prüfung, nach abgelegter Rechenschaft von dem Archontat, Mitglieder des Areopags [44]). Man möchte wohl vermuthen, und Plutarch sagt es, daß auch nur aus ihnen der Areopag bestand; wenn man annähme, daß im Durchschnitte jeder noch zehn Jahre nach Verwaltung des Archonamtes lebte, so würden ungefähr neunzig Areopagiten zu rechnen seyn, und eine größere Zahl ist nicht eben vorauszusetzen; von Wahl anderer Mitglieder dieses Rathes finde ich keine Spur.

Geschichte. Wir haben bereits bemerkt [45]), daß der Areopag eine uralte Behörde war, namentlich zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Mordthaten. Wenn Schriftsteller dem Solon die Gründung des Areopags zuschreiben [46]), so ist dieß wohl von Erhöhung der Gewalt zu

---

40) Aeschines G. Ktesiphon S. 427. 432. 434.

41) z. B. Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 350. Z. 24. S. 352. Z. 2.

42) Aristophanes Acharner V. 124.

43) Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion S. 587. Z. 1. S. 589. Z. 9. Suidas ἄρειος πάγος.

44) Plutarch im Solon K. 19. Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion S. 589. Z. 5. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 222. Z. 7.

45) Buch 2. Aeltester Zustand der griechischen Staatsverfassungen, Gerichtsbarkeit. Seite 65.

46) Plutarch im Solon K. 19. Pollux VIII, 125., bei welchem es aber vielleicht Verwirrung ist, wenn er sagt, Solon habe den Epheten den Areopag zugegeben, als ob die Epheten vor Solon auch die Gerichtsbarkeit über vorsätzlichen Mord u. s. w. ausgeübt hätten, worin seit uralten Zeiten der Areopag die Behörde

verstehn, welche vielleicht, früher bedeutender, vor Solon herabgekommen war. Dasselbe steht aber auch der Vermuthung im Wege, die ich irgendwo gefunden zu haben mich erinnere, daß der Areopag früher an der Stelle eines in allen griechischen Staaten üblichen Senats gewesen sey, bis der Rath der Vierhundert von Solon eingeführt worden, wie es ihm ebenfalls, jedoch gewiß ebenfalls irrig, zugeschrieben wird. — Vor Perikles und Ephialtes, namentlich durch Solon's Gesetzgebung, scheint der Areopag einen ungleich wichtigern und ausgebreiteteren Wirkungskreis gehabt zu haben, als nachher, insonderheit eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit [47]); unter andern finden wir den Areopag in Wirksamkeit bei dem Perserkriege [48]). Nach Herstellung der solonischen Verfassung unter Euklides mag auch der Areopag wieder mehr Rechte, wenn auch nie wieder bedeutenden Einfluß bekommen haben; namentlich wurde damals erneuert, daß er für die Beobachtung der Gesetze Sorge tragen sollte [49]).

Bei Betrachtung des Wirkungskreises des Areopags können wir an die Spitze stellen, was Plutarch [50]) als die Bestimmung desselben angiebt, über das Ganze der Staatsverwaltung Aufsicht zu führen, und über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, welches Letztere, wie wir so eben gesehn haben, unter Euklides ihm von neuem, aber gewiß nicht damals zuerst, übertragen wurde. Wir wollen hieran ähnliche Zeugnisse von der Gewalt des Areopags über-

---

war; doch könnte auch Drako den Epheten zugetheilt haben, was zuvor dem Areopag zugestanden hatte.

47) Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 201. E. F. Plutarch im Perikles K. 7. im Cimon K. 15. und in den Staatsverwaltungslehren K. 10. Th. 12. S. 155. K. 15. S. 171. H. Diodor XI, 77. Pausanias I, 29, 15. Vergl. Demosthenes G. Aristokrates S. 641. Pollux VIII, 125.

48) Aristoteles Staatskunst V, 4. S. 285. D. Plutarch im Themistokles K. 10.

49) Andocides Ueber die Mysterien S. 40.

50) im Solon K. 19.

haupt schließen, wenn Dinarch [51]) sagt, dem Areopag habe das Volk häufig die Sorge für das Leben der Bürger, die Staatsverfassung und die Demokratie (durch besondere Uebertragung) überlassen, er habe für des Demosthenes Leben gewacht, er verwahre die ἀπορρήτους διαθήκας, in denen das Wohl (τὰ σωτήρια) des Staats enthalten sey; wenn Lysias [52]) dem Areopag volle Gewalt über die höchsten Angelegenheiten zuschreibt. Die Gewalt des Areopags in allgemeinen Staatsangelegenheiten ist wohl nur in Fällen dringender Noth in Anwendung gekommen, wie denn Grammatiker [53]) ausdrücklich sagen, der Areopag habe in dringenden Fällen, und nur in ihnen, auch überhaupt über Angelegenheiten des Staats, namentlich die wichtigern, berathschlagt. So war der Areopag bei der Leitung der Staatsangelegenheiten im Perserkriege thätig [54]). Ferner war er wirksam für die Rettung des Staates bei dem unglücklichen Ausgange des peloponnesischen Kriegs, namentlich da die Dreißig zur Herrschaft gelangen sollten [55]). Auch ist es wohl unter außerordentliche Fälle zu rechnen, daß, da in einem Streite zwischen Athen und Delus über den Tempel auf dieser Insel, nachdem Aeschines vom Volke zum Syndikus gewählt war, der Areopag diesen verwarf und den Hyperides dazu ernannte, was auch durchging [56]); so wie die Einmischung des Areopags, da das Volk einen Feldzug unter Charidemus verlangte, aber dem Phocion die Ver-

51) G. Demosthenes S. 7 f. und S. 75. Die Stelle ist mir dunkel, aber in jedem Sinne genommen ist sie Zeugniß von Wirksamkeit des Areopags.

52) Ueber Euander's Prüfung S. 796. μετὰ τῆς ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλῆς τῶν μεγίστων κύριος.

53) Zweite Hypothesis zu des Demosthenes Rede G. Androtion S. 588. Z. 18. Suidas Ἄρειος πάγος.

54) S. Note 48. oben Seite. 253.

55) Lysias G. Eratosthenes S. 428.

56) Demosthenes Ueber die Krone S. 271. 272. Leben der zehn Redner K. 9. Hyperides in Plutarch's Werken Th. 12. S. 273. H.

waltung (ἡ πόλις) übertragen wurde [57]); ferner, daß nach der Schlacht bei Chäronea der Areopag die, welche das Vaterland verlassen hatten, zum Tode verurtheilte [58]).

Ja man könnte wohl auch entweder auf außerordentliche Fälle beschränken, oder es von Polizeigewalt erklären, wenn dem Areopag das Recht zugeschrieben wird, des Landes denjenigen zu verweisen, der etwas Gesetzwidriges thäte [59]). Sonst war die Gerichtsbarkeit des Areopags, wie wir oben [60]) gesehn haben, auf vorsätzlichen Mord und auf einige andere einzelne bestimmte Fälle beschränkt, und auf den Fall, daß die Volksversammlung in Sachen, die vor sie gehörten, dem Areopag zur Untersuchung Auftrag gab.

Polizei scheint ein vorzüglicher Gegenstand der Wirksamkeit des Areopags gewesen zu seyn. Vielleicht gehöret auch unter diesen Gesichtspunkt die angeführte Stelle Dinarch's, in welcher dem Areopag Sorge für das Leben der Bürger zugeschrieben wird. Auch könnte man hiermit vielleicht in Zusammenhang bringen, daß die Schützen (Toroten) auf dem Areopag sich aufhielten [61]), wiewohl sie freilich sonst zu des Raths der Fünfhundert Befehl waren. Doch scheint weniger die Sicherheitspolizei, die wir als das Geschäft des Raths der Fünfhundert gefunden haben, und als das der Thesmotheten finden werden, als die Sittenpolizei und anderes was zur Aufsicht des Staats geeignet ist, in den Wirkungskreis des Areopags gehört zu haben. Der Areopag war überhaupt das Sittengericht der Athener [62]); namentlich über die Jugend, die Epheben [63]); er ernannte, wenigstens in

57) Plutarch im Phocion K. 16.
58) Lykurg G. Leokrates S. 177.
59) Dinarch G. Demosthenes S. 6.
60) im Artikel von der Gerichtsbarkeit II, A. Seite 220.
61) Suidas τοξόται.
62) Isokrates Areopagitische Rede S. 216 ff. Wolf's Ausg. 1579. Fol.
63) Ebendas. und Aeschines des sokratischen Philosophen Axiochus K. 8. auch in Platon's Werken Th. 11. S. 187. Zweibr. A.

spätet Zeit, aber wohl auch früher, die Pädotriben [64]). Ihm kam die Untersuchung zu über die Erwerbsart, wovon jemand sich nähre [65]). Er stellte Untersuchungen an über asotisches Leben [66]). Unter der Sorge des Areopags stand die Beobachtung der Luxusgesetze, wie z. B. in Betreff der Zusammenkünfte bei Hochzeitfesten oder andern häuslichen Opfern, und der vorgeschriebenen Zahl der Gäste [67]). Der Areopag hatte namentlich zur Zeit des Perserkriegs, die Sorge für die Straßen in der Stadt, daß sie nicht durch Bau verdorben würden [68]). Er hatte die Uebertretung der Gesetze über Maß und Gewicht zu bestrafen [69]).

Zur Polizei gehört auch die Gewalt des Areopags in religiösen Dingen. Wir haben oben [70]) gesehn, daß Untersuchungen in solchen Fällen, insonderheit wo es auf Ausbreitung neuer Lehren ankam, vor den Areopag gehörten; wir lesen aber auch im Allgemeinen, daß des Areopags Sorge auf religiöse Dinge sich erstreckte [71]).

Ehrenbezeigungen, Kronen, Statuen, Geschenke finden wir zuerkannt von Areopag, (in dieser Ordnung) Rath und Volk [72]), oder von dem Areopag und dem Volke allein [73]), oder auch bloß von dem Areopag allein [74]), wovon

---

64) Inschrift aus der Zeit der römischen Kaiser in der Histoire de l' acad. des inscr. Th. 23. S. 182. Ausg. in 4.
65) Plutarch im Solon K. 22. Valerius Maximus II, 6, 4. Athenäus IV, 19. S. 168. A. B. vergl. oben Buch 1.
66) Athenäus a. a. O.
67) Athenäus VI, 11. S. 245. C.
68) Heraklides Staatsverfassungen K. 1.
69) Psephisma aus später Zeit bei Böckh Nr. XIX. Taf. VIII. Z. 59.
70) Gerichtsverfassung, II, A. Areopag. Seite 221.
71) Rede Gegen die Neära S. 1372. Isokrates Areopagitische Rede S. 213. Z. 12. Harpokration, Suidas und das große Etymologikon ἐπιθέτους ἑορτάς. Vergl. Plutarch Meinungen der Philosophen I, 7. Th. 12. S. 368. H. Diogenes aus Laerte II, 116. Clemens aus Alex. Stromata B. 2. S. 387.
72) Beweise oben: Volksversammlungen, Wirkungskreis.
73) Ebendaselbst.
74) Inschriften in Spon's und Wheler's Reise Th. 2. S. 270.

die Beispiele zwar zum großen Theil, aber doch nicht alle, aus der römischen Zeit sind. So finden wir auch Denkmale von Privatpersonen, auf Befragung des Areopags, des Rathes und des Volkes [75]), so wie auf Gutbefinden des Areopags [76]) gesetzt; Geschenke vom Areopag zuerkannt [77]); einen Minotaurus auf der Akropolis von dem Areopag aufgestellt [78]).

Die Archonten.

Frühere größere Gewalt. Bei Gelegenheit der Erzählung, daß in Cylon's Angelegenheit die Untersuchung mit unumschränkter Gewalt den neun Archonten übertragen worden sey (also doch Auftrag vom Volke, wobei noch zu erinnern ist, daß diesen Auftrag nach Herodot [79]) die Prytanen der Naukraren, nach einem alten Grammatiker [80]), der Areopag erhielt) bemerkt Thucydides [81]), daß damals die Staatsangelegenheiten insgemein von den neun Archonten verwaltet worden seyen. Hauptmoment ist die Einrichtung der Volksgerichte von Solon, wonach den Archonten von der Gerichtsbarkeit nichts blieb, als der Vorsitz in den Gerichten, statt daß sie zuvor selbst, für sich und ohne Gerichtsbeisitzer, das Recht gesprochen hatten [82]). Und zwar

---

(Ausg. v. 1724.) Pococke Inscr. ant. S. 52. Nr. 29. Marm. Oxon. Abth. 2. Nr. 61. Muratori S. 566. 2. Chandler Inscr. ant. II, 18. S. 52. Vielleicht gehört hierher auch eine Inschrift bei Dodwell Tour through Greece Th. 2. S. 174. (. ιαν Ρουφειναν .... η εξ αρειου παγου βουλη .... αγωνοθετης u. s. w.) Wenigstens scheint Dodwell's Erklärung unzulässig, daß der Mann Areopagit gewesen sey.

75) Chandler Inscr. ant. II, 35. S. 56. und aus Spon's und Wheler's Reise II, 414. bei Van Dale S. 534.

76) Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 121. S. 78.

77) Diogenes aus Laerte VII, 169. Athenäus IV, 19. S. 162. B.

78) Pausanias I, 24, 2.

79) V, 71.

80) Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 448.

81) I, 126.

82) S. oben: Gerichtsverfassung II. B. 2. Seite 236.

hatte jeder einzeln selbstständig in seinem Geschäftskreise das Recht gepflegt; erst Solon machte ein Collegium aus den Archonten [83]).

Geschäftskreis. Im Allgemeinen. In den Zeiten nach Solon blieb den Archonten noch bedeutende Ehre, aber beschränktere Gewalt. In den Gerichten waren sie bloß Vorsteher der Geschäfte, und das war wohl ihre Hauptbeschäftigung. Die Verwaltung der allgemeinen Staatsangelegenheiten lag wenig in ihrem Kreise, und andere Behörden hatten darin höhere Gewalt.

Geschäfte der Gesamtheit der Archonten. Seit Solon bildeten die Archonten ein Collegium. Ich finde aber keine Spur, daß die einzelnen Archonten die ihnen besonders zukommenden Geschäfte noch an das Collegium zu bringen gehabt hätten. Als Geschäft der Gesamtheit findet sich das Recht Todesstrafe zu verhängen, wenn jemand sich betreffen ließ, wohin zu kommen ihm versagt war (ein Verwiesener oder flüchtig Gewordener auf attischem Gebiet), die Loosung der Richter und der Athlotheten, die Besorgung der Abstimmung in der Volksversammlung bei der Wahl der Strategen, Hipparchen, Taxiarchen und Phylarchen, so wie über die Amtsführung derselben [84]). Bei der Abstimmung des Volkes im Scherbengericht (Ostrakophorie) hatten die neun Archonten nebst dem Rath den Vorsitz [85]). Die Tribute der verbündeten Staaten (deren Erhebung wir auch unter den Geschäften des

---

83) Diogenes aus Laerte I, 58. Suidas ἄρχων. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 449. ἄρχοντες.

84) Pollux VIII, 86. 87. Daß hier diese Geschäfte nicht, wie man aus dem, was über den Eid der Thesmotheten vorausgeht, schließen sollte, auf die Thesmotheten allein, sondern auf die gesamten Archonten zu beziehn sind, zeigt das Folgende: καὶ κοινῇ μὲν ταῦτα. ἰδίᾳ δὲ, οἱ μὲν θεσμοθέται u. s. w. Uebrigens schreibt Aeschines gegen Ktesiphon S. 399. bloß den Thesmotheten die Losung um Aemter zu.

85) Scholion zu Aristophanes Rittern V. 851. Plutarch im Aristides K. 8. Phavorinus ὀστρακίνδα.

Raths gefunden haben,) wurden von den Ekphoreis den Archonten übergeben [86]).

Was die Geschäfte der einzelnen Archonten anlangt, so ist zuerst eine Zurückweisung auf den Artikel von der Gerichtsverfassung vorauszuschicken, wo wir gesehn haben, daß die Archonten, insonderheit die Thesmotheten, bei den Processen sowohl in der Volksversammlung als in den Dikasterien die Geschäfte leiteten, vorläufig Untersuchung anstellten, auch wohl Entscheidung gaben, überhaupt die Vorsteher des gerichtlichen Verfahrens waren. Im Allgemeinen kann man wohl voraussetzen, daß jeder Archon (wie wir die Vermuthung bereits von allen Beamten aufgestellt haben,) in allen Gegenständen, die in seinem Geschäftskreise lagen, auch Vorsteher der Gerichte war, so wie umgekehrt der Vorstand im Gerichte auf den Geschäftskreis überhaupt zurückschließen läßt.

Die Geschäfte des ersten Archon anzugeben hat noch diese besondere Schwierigkeit, daß er häufig der Archon schlechthin genannt wird, von welchem Worte doch wiederum nicht immer mit völliger Gewißheit zu sagen ist, daß es den ersten Archon bezeichnet [87]). Der Name dieses Archons diente zur Bezeichnung des Jahres (daher der Titel ἐπώνυμος) und wurde an die Spitze der Urkunden, so wie auf die Münzen gesetzt [88]); daher dieses Amt in Hinsicht auf Rang und

86) Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. I. S. 245. Z. 33 f.

87) So bringt bei Demosthenes Ueber die Krone S. 243. Z. 12. Aeschines eine παρανόμων γραφή bei dem Archon an, was doch nach andern Zeugnissen (s. oben Gerichtsverfassung II, B, 1. Seite 228 ff.) vor die Thesmotheten gehörte, und andere Fälle.

88) Plutarch im Aristides K. 5. Pollux VIII, 85. 89. Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion S. 588. Z. 27. Hesychius und das große Etymologikon ἄρχων. Die Zeitbezeichnung mit dem Namen des Archon kömmt fast auf jeder Seite griechischer Geschichten vor. Ueber Vorsetzung des Namens vor die Volksbeschlüsse würde schon hinreichend seyn die Urkunden in Demosthenes Rede über die

Ehre wohl für jede Zeit als das erste zu betrachten ist. Sein Geschäftskreis umfaßte, so wie bei den Processen, wovon oben, so auch überhaupt die Sorge für Waisen, für Erbtöchter und ihre Verheirathung, für Familien wo Aussterben zu befürchten war, das er verhüten sollte [89]), und für Wittwen, die als schwanger in des Verstorbenen Hause wohnen blieben, wobei wir oben bemerkt haben, daß wegen eines an solchen Personen begangenen Unrechts der Archon eine geringere Ahndung selbst verhängen konnte, über höhere Strafe, deren Summe er in Antrag zu bringen hatte, die Sache an die Heliäa brachte [90]). Von einzelnen Geschäften des Archon in dieser Beziehung wissen wir namentlich, daß er Grundstücke der Waisen vermiethete, das Gericht aber eine solche Handlung ungültig machen konnte [91]). — Ferner hatte der erste Archon die Verwaltung bei den Dionysischen Festen und den Tragelien [92]); er hatte die Sorge für die Opfer [93]); er besorgte in der Versammlung (der Phylen) die Loosung

---

Krone anzuführen. Ueber die vielen Inschriften und Münzen will ich bloß Corsini Fasti attici Abth. 1. Diss. 11. und 12. nennen.

89) Dieses bezieht sich wahrscheinlich darauf, daß kinderlos Verstorbenen, wie es scheint, von Amts wegen ein Adoptivsohn gegeben wurde. Isäus Ueber Apollodor's Erbschaft S. 130. Ueber des Hagnias Erbschaft S. 298. Demosthenes G. Makartatus S. 1077. Z. 8 ff. G. Leocharес S. 1093. Z. 12 f.

90) Gesetz bei Demosthenes G. Makartatus S. 1076 Isäus Ueber Apollodor's Erbschaft S. 179. Lysias Ueber Euander's Prüfung S. 797. Vergl. Pollux VIII, 89. Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion S. 588. Z. 28. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 199. ἄρχων. Andere Stellen oben bei der Gerichtsverfassung.

91) Isäus Ueber Philoktemon's Erbschaft S. 141 f. Pollux VIII, 89. Suidas bei Petit Leges att. VI, 7, 2. S. 592. Lexika in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 201. ἀποτιμηταί und S. 437. ἀποτιμᾶν.

92) Pollux VIII, 89. Vergl. Demosthenes G. Midias S. 517. Z. 11.

93) Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 207. ἀπὸ μισθωμάτων.

der Flötenspieler für den Chor [94]). Um der mannigfaltigen Verwaltung willen, die ihm zukommen mochte, hatte der erste Archon (und wie es scheint er allein unter den Archonten) einen Herold [95]).

Der Geschäftskreis des Archon König begriff vorzüglich religiöse Angelegenheiten, insonderheit die Mysterien (wobei ihm aber noch vom Volke gewählte Epimeleten zugegeben waren), die Lenäen, die Fackelspiele, die πατρίους θυσίας [96]). Gewisse Opfer verrichtete des Königs Gattin, die Königin hieß [79]). Vor Theseus hatten der König und die Königin alle Opfer zu verrichten, nachher nur manche [98]). Der Archon König wird auch bei Anordnung einer Liturgie erwähnt [99]).

Der Polemarch hatte in der Zeit des Perserkriegs, aber schon nicht mehr zu Herodot's Zeit, Antheil am Oberbefehl im Kriege, den zehn Strategen gleich, namentlich stets den Befehl auf dem rechten Flügel [100]). In spätern Zeiten findet sich nicht nur nicht dieses, sondern auch nicht von irgend einer Besorgung der den Krieg betreffenden Angelegenheiten (die ganz der Strategen Sache gewesen zu seyn scheint,) findet sich eine Spur [1]).

Was wir schon oben von dem Vorstande in den Gerichten bemerkt haben, daß den Polemarchen alles das von An-

---

94) Demosthenes G. Midias S. 518. Z. 29 f.

95) Inschrift aus der Römischer Zeit, aus Spon's Reise Th. 3. (2.) S. 106. in Montfaucon Palaeographie S. 148., wo die neun Archonten, ein Keryx des Areopags und ein Keryx des Archon genannt werden.

96) Die Stellen sind oben angeführt B. 2. Ueber die Annahme einer Priesterherrschaft u. s. w. siehe Seite 84. Note 44. Das Einzelne, Mysterien, Träume u. s. w. nennt Pollux VIII, 90.

97) Rede Gegen die Neära S. 1370. Pollux VIII, 90.

98) Rede G. die Neära S. 1370.

99) Demosthenes G. Böotus über den Namen S. 997. Z. 5.

100) Herodot VI, 109. 111.

1) Es ist wohl ein Irrthum des Grammatikers, der die Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion geschrieben hat, wenn er (S. 588. Z. 29.) sagt: πολέμαρχος ὁ τῶν πολεμικῶν ἐπιμελούμενος.

gelegenheiten der Fremden zukam, was von Angelegenheiten der Bürger dem ersten Archon zustand, dasselbe mag wohl von ihrem Geschäftskreis überhaupt gelten. So wie Processe in Familiensachen, Erbschaften u. s. w. der Fremden vor den Polemarchen gehörten, so war es auch mit andern Geschäften der Fall; z. B. Verlobungen der Fremden geschehen vor dem Polemarchen [2]), woraus man wohl schließen kann, was an sich vorauszusetzen ist, daß Verlobungen der Bürger vor dem ersten Archon geschahen. — Der Polemarch hatte auch die Opfer der Jägerin Artemis (*Α. ἀγροτέρᾳ*) und dem Enyalios (dieses erinnert an seine frühere Bestimmung für den Krieg) zu verrichten, den zur Todtenfeier angestellten Festspielen vorzustehn, dem Harmodius das Todtenopfer zu bringen [3]).

Indem wir von den Thesmotheten zu handeln vornehmen, zeigt sich zunächst eine Schwierigkeit in den Spuren von andern Thesmotheten, als den sechs zum Collegium der Archonten gehörigen, und in dem Zweifel, wo mit Gewißheit die letztern zu verstehen seyen. Bestimmten Zeugnissen haben wir Gründe vorauszuschicken, aus denen man scheint annehmen zu müssen, daß es noch andere Thesmotheten als jene sechs Archonten gegeben habe, und daß daher, wenn gewisse Geschäfte von einigen den sechs Archonten, von andern andern Thesmotheten zugeschrieben werden, die Vermuthung für die letztern sey, weil leichter anzunehmen ist, daß ein Grammatiker den bekannten Thesmotheten aus der Zahl der Archonten zuschrieb was andern Thesmotheten gehörte, als daß eine nie vorhandene Art Thesmotheten erdichtet, oder den unbekannteren ein Geschäft der bekannteren zugeschrieben worden sey. Es würde nämlich befremden, daß manches nicht den gesamten Archonten, sondern nur den Thesmothten zugekommmen sey, wenn unter diesen die zu den Archonten

2) Rede G. die Neära S. 1358.
3) Pollux VIII, 91. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 290.

gehörigen zu verstehn wären. Dahin gehört die Befragung der Thesmotheten zu ihrer Prüfung vor dem Antritte des Amtes [4]) und die Erwähnung der Loosung der Thesmotheten in einer Stelle des Demosthenes [5]). — Alte Grammatiker sagen: Es habe zehn Thesmotheten, aus jeder Phyle einen, gegeben, welche die Loosung der Richter besorgt und das Recht gehabt haben, einen Richter von der Ausübung seines Amtes auszuschließen [6]). Dieß müßten demnach, weil jeder aus einer andern Phyle gewesen seyn, und die Loosung aus seiner Phyle besorgt haben soll, nicht die Archonten gewesen seyn, und die Erklärung der Zahl Zehn aus den neun Archonten und dem Grammateus reicht nicht aus. Pollux hingegen schreibt die Loosung der Richter und das Recht die Zeit der Gerichtssitzungen zu bestimmen den Archonten überhaupt zu [7]), das Verloosen aber der Dikasterien unter die Beamten den Thesmotheten [8]), welchen auch Aeschines überhaupt die Besorgung der Loosung der Beamten zuschreibt [9]). Bei dieser Gelegenheit, da sich die Worte Thesmotheten und Archonten fast zu vermischen scheinen, wollen wir bemerken, daß in einer Inschrift [10]) von dem Amte eines Königs unter den Thesmotheten (welche also hier wohl eins wären mit den gesammten Archonten) die Rede ist. — Ferner spricht De-

---

4) Demosthenes G. Eubulides S. 1319. Z. 20. Pollux VIII, 85.
5) G. Böotus Ueber den Namen S. 997. Z. 16.
6) Scholion zu Aristophanes Plutus V. 277. zu den Wespen V. 772. Phavorinus δικαστήρια. Uebrigens müssen wir hier um des Zusammenhangs willen wiederholen, was schon oben: (Gerichtsverfassung II, B, 2. Seite 236 ff.) dagewesen ist.
7) Pollux VIII, 87. κληροῦν δικαστάς —, προγράφουσι, πότε δεῖ δικάζειν τὰ δικαστήρια.
8) Pollux VIII, 88. καὶ ταῖς ἀρχαῖς ἐπικληροῦσι τὰ δικαστήρια. Hierher ist Aristophanes Plutus V. 278. zu ziehn ὁ δὲ Χάρων τὸ ξύμβολον δίδωσι; Charon ist Archon. Es ist das Wahrscheinlichste, daß zu jedem Gericht der darin vorsitzende Beamte das Loosen der Gerichtsbeisitzer besorgte.
9) Aeschines G. Ktesiphon S. 399.
10) Aus Spon Pop. att. Art. 49. in Corsini Fasti att. Th. 2. S. 167., und bei Chandler Inscr. ant. II, 35. S. 56.

mosthenes [11]) von Thesmotheten, welche für die Gesetzgebung bestimmt seyen, und ein Scholiast zu Aristophanes [12]) sagt, jede Phyle habe einen Thesmotheten und einen Schreiber zu Einführung der Gesetze ernannt. Dagegen schreiben andere alte Grammatiker [13]) die Geschäfte bei der Gesetzgebung den zu den Archonten gehörigen Thesmotheten zu. Die Gesetze aufzuzeichnen war das Geschäft der Thesmotheten [14]). Die jährliche Revision der Gesetze und die Abstimmung darüber in der Volksversammlung wurde von den Thesmotheten besorgt [15]). — Den Thesmotheten (als Vorstehern der Gerichte) kam die Bestätigung (Ratification, κυροῦν) der Verträge Athens mit andern Staaten zu [16]). — In dem Geschäftskreise der Thesmotheten soll auch die Sicherheitspolizei gelegen haben; sie sollen des Nachts auf den Gassen herum gegangen seyn, zu sorgen daß kein Raub geschehe [17]), was wohl die Archonten Thesmotheten nicht selbst verrichtet haben werden.

Vermischtes, Ehre und Rechte der Archonten. Daß der eine unter ihnen, der erste Archon, den höchsten Rang behauptete, indem sein Name das Jahr bezeichnete und auf die Urkunden und Münzen gesetzt wurde, haben wir schon bemerkt. Die Archonten allein unter allen Beamten waren frei von der Last der Trierarchie [18]). Wer einen Archon, namentlich einen Thesmotheten, schlug, wurde mit Verlust der politischen Rechte (ἀτιμία) bestraft [19]). Archon konnte

---

11) G. Leptines S. 484. Z. 16.
12) Wespen V. 772.
13) Harpokration, Photius, Phavorinus θεσμοθέται. Doch ist auffallend, daß Pollux unter den Geschäften der Thesmotheten (Archonten) die Gesetzgebung nicht nennt.
14) Demosthenes G. Leptines S. 487. Z. 14.
15) Aeschines G. Ktesiphon S. 429.
16) Pollux VIII, 88.
17) Ulpian zu Demosthenes G. Midias S. 650 B. Frankf. A.
18) Demosthenes G. Leptines S. 465. Z. 18.
19) Demosthenes G. Midias S. 524. Z. 22. 27.

kein neuer Bürger werden, (was nur bei dem Archontat und dem Priesterthum der Fall war, nicht bei andern Aemtern) sondern nur wer im dritten Gliede von atheniſchen Bürgern abſtammte [20]). — Die Archonten, namentlich der erſte, der König, und der Polemarch, hatten jeder zwei Beiſitzer als Gehülfen zu ihren Geſchäften [21]), welche von dem Archon abhingen und von ihm abgeſetzt werden konnten [22]). — Die Archonten hatten ein eignes Gebäude [23]) zu ihren Sitzungen, da ſie ein Collegium bildeten.

Uebrigens finden wir die Aemter der Archonten noch in den Zeiten der römiſchen Kaiſer [24]).

Die Strategen.

Unter den Beamten, die an der allgemeinen Staatsverwaltung Theil hatten, ſind hier noch die zehn Strategen aufzuführen, welche jährlich, ohne Rückſicht auf einen beſondern Feldzug, und zu noch andern Geſchäften als denen des Kriegs, gewählt wurden [25]).

Es iſt oben bereits bemerkt worden, daß ihnen die Zuſammenberufung außerordentlicher Volksverſammlungen zukam, und zwar nicht etwa bloß in Beziehung auf die Führung des Kriegs, ſondern überhaupt über die auswärtigen

---

20) Rede Gegen die Neära in des Demoſthenes Werken S. 1376. Z. 16. Ammonius Synonymik, Thomas Magiſter ἰσοτελῆ.

21) Ariſtoteles Atheniſche Staatsverfaſſung bei Harpokration und Photius πάρεδροϛ. Das große Etymologikon πάρεδροι. Pollux VIII, 92. Aeſchines G. Timarchus S. 159. Demoſthenes G. Midias S. 572. Z. 10.

22) Rede G. die Neära S. 1373. Z. 22.

23) Demoſthenes Gegen Midias S. 542. Z. 2.

24) Inſchrift aus Spon's Reiſe Th. 3. (2.) S. 106. verbeſſert in Montfaucon's Paläographie S. 148., welche die Namen des Archon und Prieſters des Druſus, des Königs, des Polemarchen, der ſechs Thesmotheten, des Herolds des Areopags, und des Herolds des Archon enthält.

25) Harpokration, Photius und Suidas u. d. W. στρατηγοί. Auch aus des Demoſthenes erſter philippiſcher Rede S. 47. Z. 11. ſieht man, daß die Strategen nicht bloß zur Anführung im Felde beſtimmt waren. Auf die Zahl (zehn) der Strategen werden wir in dem Artikel von den Gemeinden zurückkommen.

Angelegenheiten [26]). In solchen Fällen hatten die Strategen nebst den Prytanen auch Sitzungen des Raths zu halten, in diese die Volksbeschlüsse zu bringen und die Geschäfte zu leiten [27]). In den Volksbeschlüssen findet sich dann die Formel: Auf des Raths und der Strategen Antrag [28]).

Aus der besondern Erwähnung, daß Perikles, sowohl da er das Gesetz wegen der illegitimen Kinder vorgeschlagen, als auch da er die Aufhebung desselben bewirkt habe, Strateg gewesen sey [29]), möchte man fast vermuthen, daß, namentlich zur Zeit des Perikles, bei der Gesetzgebung den Strategen besondere Wirksamkeit zugestanden habe.

Was die Kriegsangelegenheiten betrifft, so kam den Strategen auch zu Hause die Verwaltung der Wirthschaftssachen zu; der στρατηγὸς ἐπὶ τῶν ὅπλων und der ἐπὶ τῆς διοικήσεως wurden unterschieden [30]). Lebensmittel und Sold gaben die Strategen [31]). Sie ließen das Aufgebot zum Auszuge in das Feld, mit der Bestimmung, bis zu welchem Lebensjahre die Verpflichtung dazu ging [32]), was wir als der Volksversammlung Sache gefunden haben zu bestimmen, daher den Strategen nur das Ausschreiben zugekommen seyn kann. Sie hatten überhaupt die Werbung, so wie unter ihnen die Taxiarchen das Verzeichniß der Dienstpflichtigen, zu besorgen [33]). Aber die Bestimmung,

---

26) M. s. den Artikel von den Volksversammlungen, Form, außerordentliche Versammlungen und Vorsitz. Seite 166 ff.
27) Demosthenes Ueber die Krone S. 249. Z. 19. S. 250. Z. 10.
28) Volksbeschluß bei Demosthenes Ueber die Krone S. 282. Z. 10.
29) Plutarch im Perikles K. 37. Aelianus Verm. Gesch. VI, 10.
30) Volksbeschluß bei Demosthenes Ueber die Krone S. 238. Z. 13.
31) Demosthenes G. Polykles S. 1209. Z. 12 f. S. 1210. Z. 2. 1211. Z. 24 ff.
32) Plutarch Phocion K. 14. Eine andere Stelle aus Plutarch über denselben Gegenstand hat Sigonius IV, 5. in Gronov's Thesaurus Th. 5. S. 1621. angeführt.
33) Lysias G. Alcibiades A. S. 521. B. S. 565. Pollux VIII, 115. Diodor XI, 84. Polyänus III, 3., wo aber doch fast ein besonderer Auftrag des Volks Statt gefunden zu haben scheint. Vergl. Sigonius IV, 5. S. 1621.

wer zu Pferde Kriegsdienste thun sollte, hing vom Rathe ab, der Strateg hatte hierin keine Gewalt und durfte den Reiter nicht unter die Hopliten einschreiben [34]). Die Untersuchung der Ansprüche auf Befreiung vom Kriegsdienste war den Strategen nebst dem Schreiber des Raths überlassen [35]).

Ueberhaupt die Ansetzung der Staatsleistungen war das Geschäft der Strategen. Ihnen kam die Anordnung der Trierarchien zu [36]), so wie die Verwaltung der Symmorien zur außerordentlichen Vermögensteuer [37]). Ja auch zu den regelmäßigen Liturgien scheint die Verzeichnung der Beitragenden und der Summen durch die Strategen geschehn zu seyn [38]). Vor sie gehörte auch der Vermögensumtausch (ἀντίδοσις) wegen der Liturgien [39]). Freilich nicht die Strategen allein, auch den Archon König (ich vermuthe, daß so zu verbinden ist) und die Athlotheten finden wir bei der Anordnung einer Liturgie [40]).

Die Strategen verrichteten im Theater die Libationen [41]).

Antheil der Strategen an der Gerichtsbarkeit haben wir bereits oben [42]) bei Vergehungen im Kriegsdienste, bei einer Anklage wegen einer übernommenen Gesandtschaft unter den Dreißig, wegen Verkehrs mit einem Spion, bei der παρανόμων γραφή u. a., also nicht bloß in den auf den Kriegsdienst sich beziehenden Angelegenheiten gefunden.

---

34) Lysias G. Alcibiades B. S. 565. 566. 569. Vergl. oben: über die Gewalt des Raths der Fünfhundert. Seite 240 ff.
35) Demosthenes Ueber die Krone S. 238. Z. 12 ff.
36) Demosthenes G. Lakritus S. 940. Z. 16. G. Böotus Ueber den Namen S. 997. Z. 2.
37) Demosthenes Zweite Olynthische Rede S. 26. Z. 23. und gl. ichlautend περὶ συντάξεως S. 172. Z. 2.
38) Demosthenes G. Böotus über den Namen S. 997. Z. 1. G. Phänippus S. 1043. Z. 11. 28.
39) Demosthenes G. Phänippus S. 1040. Z. 9.
40) Demosthenes G. Böotus über den Namen S. 997. Z. 4.
41) Plutarch im Cimon K. 8.
42) Im Artikel von der Gerichtsverfassung II, B. Strategen, Seite 233 f.

In spätern Zeiten, unter den römischen Kaisern, wurde das Amt eines vom Volke gewählten Strategen das höchste zu Athen [43]).

Von den Gemeinden der Athener [44]).

Die Eintheilung der Athener in Phylen (Stämme) ist uralt; sie wird dem Cekrops zugeschrieben [45]) und auch die Ableitung der Namen (aber nicht der ältesten) von den Söhnen Jon's ist ein Zeugniß von ihrem hohen Alter. Auch kommmen bei den Griechen überhaupt Phylen und Phratrien schon in den homerischen Gesängen vor [46]). Doch dieß hohe Alter versteht sich von selbst, nach allen Spuren der ältesten griechischen Geschichte. Die Frage, in wie fern die Phylen nach verschiedener Herkunft, ob sie vielleicht gar castenartig sich unterschieden haben, wird im siebenten Buche ihre rechte Stelle finden. Das aber wollen wir hier bemerken, daß die Phylen eine geographische Eintheilung waren. Von der spätern Zeit, nach Klisthenes, ist es ganz außer Zweifel, vorzüglich weil die Demen jeder zu einer Phyle gerechnet wurden, dann auch, weil die Staatsleistungen nach den Grundstücken angesetzt [47]), und doch, wie wir sehn werden, auf die einzelnen Phylen vertheilt wurden,

---

43) Man s. Corsini Fasti attici Th. 1. S. 40 ff. Van Dale Diss. V. K. 3. S. 410 ff.

44) Wir haben über die Gemeinden Athens eine schätzenswerthe Abhandlung: Platner's Beiträge zur Kenntniß des attischen Rechts. Sie stellt die Sache aber größtentheils auf einen andern Standpunkt, als den wir nehmen.

45) Pollux VIII, 109. wo verschiedene Namen angeführt sind, die ihnen von verschiedenen Königen vor Theseus gegeben worden.

46) Ilias II, 362 f.

47) Von der Verfassung Solon's ist dieses schon aus der Klasseneintheilung nach Grundbesitz zu schließen. Später (seit dem peloponnesischen Kriege, nach Böckh) kam auch das bewegliche Vermögen zur Schatzung in Anschlag, wie man vorzüglich aus des Demosthenes Berechnung seines Vermögens zum Behuf der Besteurung sieht. (Vergl. Böckh Staatshaushaltung der Athener IV, 6. Th. 2. S. 48 — 50., was zu IV, 5. Th. 2. S.

welches beides ohne Verwirrung oder Unbilligkeit nur dann vereinigt werden konnte, wenn die Eintheilung in Phylen Landesdistrikte enthielt. Auch zeugt davon der Ausdruck: aus einer Phyle in die andere ziehn [48]). Allein auch die alten Phylen, vor Klisthenes, müssen Abtheilungen des Landes enthalten haben. Erstens waren die alten Naukrarien früher, was nachher mit bloß geändertem Namen die Demen waren, also eine geographische Abtheilung, und doch den Phylen untergeordnet, eine Naukrarie der zwölfte Theil einer Phyle, der vierte einer Trittys [49]). Ferner sind die ältesten Namen

41 ff. hinzuzufügen ist.) Dagegen dauerte doch auch, wie es scheint, namentlich bei den Symmorien der Trierarchien, die bloße Berücksichtigung des Grundeigenthums fort, worauf sich der Anschlag des gesamten Landes auf 6. oder 8, 000. Talente bezog. Demosthenes Ueber die Symmorien S. 185. Z. 5. (vergl. S. 185.) und S. 186. Z. 17. Aeschines G. Timarchus S. 120. Harpokration, ὅτι ἑξακισχίλια ἦν u. s. w. Photius ὁ κάτωθεν νόμος. Will man aber auch, gestützt auf Polybius II, 62., das τίμημα τῆς χώρας nicht bloß von dem Grundeigenthum, sondern von allem Vermögen im Lande verstehn (wie es Böckh Th. 2. S. 22. erklärt), so bleibt doch noch ein Beweis für die Einsetzung nach Grundeigenthum zurück, nämlich daß Unvermögenheit Mancher zum Beitrage vorkömmt (z. B. Demosthenes Ueber die Symmorien S. 182. Z. 16.), was ich nicht anders zu erklären weiß, als daraus, daß die Abschätzung bloß nach Grundeigenthum geschah. Auch wird eine Vermögensteuer von Grundstücken in einer Inschrift erwähnt bei Chandler Inscr. ant. II, 110. S. 74. und Böckh Taf. 7. Nr. 17. Th. 2. S. 336. In der athenischen Colonie zu Potidäa wurde die Schatzung ebenfalls nach dem Grundeigenthum angeschlagen, nach der dem Aristoteles beigemessenen Schrift Ueber die Oekonomie B. 2. Th. 2. S. 284. B.

48) Libanius Declamat. 24. Th. 4. S. 176. R.

49) Aristoteles Athenische Staatsverfassung bei Harpokration δήμαρχος und ναυκραρικά, bei Phavorinus δήμαρχος, und bei dem Scholiasten zu Aristophanes Wolken V. 37. Pollux VIII, 108. Hesychius ναύκλαροι, δήμαρχοι, δήμαρχος. Photius ναυκραρία (2). nach Aristoteles und ναύκραροι. Suidas δήμαρχοι. Zwar scheint Herodot V, 69. zu sagen, daß erst Klisthenes die Demen unter die Phylen untergeordnet habe. (Ich glaube, man muß, mit Weglassung des δέκα δὲ das aus dem vorhergehenden δέκα τε herunter gekommen seyn könnte, bloß lesen καὶ τοὺς δήμους κατένεμε ἐς τὰς φυλάς; die gewöhnliche Lesart ist wohl nicht griechisch.) Allein diese Stelle könnte auch bloß von einer neuen Vertheilung der

der vier alten Phylen [50]) zum Beweis: Unter Cekrops finden wir eine Aktäa, am Gestade, und eine Paralia, an der See; unter Kranaus eine Mesogäa, das mittlere Land, und eine Diakris, vom felsigen Ufer, wenn man nicht auch selbst die Kranais, vom rauhen Boden, hierher rechnen will. (Jene Namen erinnern übrigens an die spätern Diakrier, Paraler und Pediäer.) Bei Euripides [51]) heißt es, daß die vier Söhne Jon's den Landestheilen die Namen geben sollen. Auch nimmt Plato an, daß in den ältesten Zeiten Athens die verschiedenen Stände in verschiedenen Gegenden wohnten *). Das Wort Phyle scheint auch überhaupt einen Theil eines Gebiets bezeichnet zu haben [52]).

Was die Art dieser Eintheilung betrifft, so kömmt es darauf an, die Zeit vor Klisthenes (Jahr 510. vor unserer Zeitrechnung) und nach ihm zu unterscheiden. Von der ältesten Zeit an bis auf Klisthenes waren vier Phylen, jede in drei Phratrien oder Trittyes, und von diesen wiederum jede in dreißig Geschlechter getheilt, deren jedes ebenfalls wieder aus dreißig Gliedern bestand [53]). Klisthenes machte

---

Demen unter die Phylen verstanden werden, da die Zahl der letztern geändert wurde. Auf jeden Fall scheinen die Gründe für unsere Ansicht überwiegend.

50) bei Pollux VIII, 109. und Stephanus aus Byzanz *Ἀκτή*.

51) Jon V. 1577. oder 1599.

*) Plato im Kritias S. 112. B. Th. 10. S. 46. Zweibr. A.

52) Am klarsten ist dieses bei der Eintheilung des Gebiets von Cyrene in drei Phylen aus ziemlich alter Zeit bei Herodot IV, 171. Von Lacedämon scheint es aus der Uebereinstimmung der Namen der Phylen mit Bezirken, und schon aus den Zahlen der sechs Landestheile und der sechs Phylen zu folgen. M. s. Manso's Sparta Bd. 1. Th. 2. S. 122 ff. (Aber die Namen der Phylen scheinen Theile der Stadt Sparta, nicht des Landes, zu bezeichnen.) Von Samos heißt es, die Stadt sey in zwei Phylen getheilt gewesen, Zonaras und das große Etymologikon u. d. W. *ἀστυπαλαία*. Ein anderes Beispiel giebt Suidas u. d. W. *φυλάρχης*. Das Wort *φυλή* wird *μέρος πόλεως* erklärt, Hesychius und das Etymologicon Gudianum *φυλή*.

53) Pollux III, 52. VIII, 111. Harpokration und Moris *γενῆται*. Suidas, *γενηται*, *γενῆται*, *φατρία*. Das große Ety-

aus den vier alten Phylen zehn neue [54]). Ueber die andern Eintheilungen in seiner Verfassung haben wir keine bestimmte Nachricht. Daß er auch neue Phratrien gemacht habe, sagt allerdings Aristoteles [55]). Es fehlt uns aber an bestimmten Zeugnissen über ihre Unterordnung unter die Phylen [56]). Ich will nichts entscheiden, sondern bloß auf folgende Thatsachen aufmerksam machen. Die Phratrien und Geschlechter werden von Pollux [57]) und Suidas [58]) ausdrücklich nur auf die alten vier Phylen bezogen, ohne daß einer ähnlichen Eintheilung der neuen Erwähnung geschähe. Phavorinus [59]) unterscheidet ganz bestimmt die Phratrien als Drittheile der Phyle von den spätern Phratrien. Phratrien und Trittyen, zuvor eins, scheinen in der Zeit nach Klisthenes unterschieden zu werden. Die Phratrien werden wir in den Rednern ziemlich oft als Gemeinden finden; dagegen erinnere ich wenigstens mich nicht, die Trittyen anders als in Beziehung auf Staatsleistungen gefunden zu haben [60]), in welcher Beziehung ich wieder nicht weiß ob das Wort Phratrie vorkömmt. Diese Zeugnisse alle scheinen die Vermuthung zu geben, daß in den neuen Phylen die Phratrien nicht begriffen gewesen seyen; aber wieder, was wären in diesem Falle die neuen

---

mologikon τριττύς. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 227. γεννῆται. Phavorinus γενῆται, γενηταί, φρήτρη. Scholien zu Demosthenes G. Eubulides und G. Makartatus bei Reiske Th. 2. Scholien S. 111. und 115. Eustathius zu Homer S. 239. Z. 43.

54) Herodot V, 66. 69. Aristoteles Staatskunst VI, 4. S. 252. B. Pausanias I, 5, 1. I, 29, 5. Pollux VIII, 110. Photius ναυκραρία (2.).

55) Staatskunst VI, 4. S. 252. vergl. Platner's Beiträge zur Kenntniß des attischen Rechts S. 74.

56) Platner S. 77. nimmt an, sie seyen den neuen Phylen untergeordnet worden, wiederum unter jede Phyle drei.

57) VIII, 111.

58) γεννηταί.

59) ἀφρήτωρ.

60) Demosthenes Ueber die Symmorien S. 184. Aeschines G. Ktesiphon S. 425.

Phratrien des Kliſthenes (nach Ariſtoteles) geweſen? Dieſelbe Ungewißheit trifft auch die Geſchlechter. Bei dieſen iſt aber noch überdieß zu fragen, ob ſie nach Kliſthenes in den Phratrien beiſammen geweſen ſeyen *). Platner [61]) läugnet dieſes, und ſetzt das Weſen der Veränderung des Kliſthenes in die Abſicht, durch die Auflöſung der Vereinigung der Geſchlechter in den Phratrien die politiſche Wichtigkeit der Geſchlechter aufzuheben. Die Veränderung des Kliſthenes wird nämlich als demokratiſch dargeſtellt, namentlich von Ariſtoteles. Dieſes Demokratiſche könnte man aber auch darin ſuchen, wenn etwa unter den vier alten Phylen eine ein Uebergewicht beſaß, daß dieſes durch die Einrichtung neuer Phylen wegfiel.

Auch die Demen waren eine alte Eintheilung, wenigſtens älter als Kliſthenes. Zu Solon's Zeit ſoll man in den Gräbern auf Salamis an den in den Grabſchriften befindlichen Namen der Demen der Todten atheniſche erkannt haben [62]), und in der Geſchichte des Piſiſtratus kommen bei Herodotus [63]) Demen vor. Bis auf Kliſthenes hießen die Demen (nach Solon's Benennung) Neukrarien und die nachherigen Demarchen Naukraren [64]). Die Demen waren nicht nur ſpäter ſeit Kliſthenes, wie bekannt, eine Untereintheilung der Phylen; ſondern auch früher waren ſie es, eine Naukrarie war der zwölfte Theil einer Phyle, der vierte einer Trittys [65]). Wie nun dieſe Eintheilung der Phylen in Demen zu der andern, in Phratrien und Geſchlechter, ſich

*) Als Beweis dafür habe ich Aeſchines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 313. aufgeführt gefunden, allein ganz klar iſt doch nicht, ob hier unter γένος ein ſolches Geſchlecht verſtanden werde.

61) S. 71 ff. 77.

62) Diogenes aus Laerte I, 48.

63) I, 60. 62.

64) Die Beweiſe in den weiter oben Seite 269 Note 49. angeführten Stellen. So iſt es auch nur von Veränderung der Namen zu verſtehn, wenn es bei Harpokration heißt, erſt Kliſthenes habe Demarchen eingeführt.

65) Auch hievon die Zeugniſſe in denſelben Stellen.

verhielt, weiß ich nicht zu sagen. Es scheint, wenigstens nach Klisthenes, kein Zusammenhang zwischen den Demen und den Geschlechtern Statt gehabt zu haben, da Glieder desselben Geschlechts zu verschiedenen Demen gehören konnten [66]). Dagegen liegt vielleicht doch eine Beziehung zwischen Demen und Geschlechtern darin, daß bei den Theönien, dionysischen Festen nach Demen, gewisse Opfer Sache der Geschlechter (der Genneten) waren [67]).

Ich weiß nicht ob es erlaubt ist einen Schluß auf alle Demen daraus zu machen, daß der piräeische in Dreißigtheile getheilt war, in deren einen jedes Mitglied aufgenommen wurde [68]). Man erinnert sich dabei an die dreißig Geschlechter der alten Phratrien und die dreißig Mitglieder jedes Geschlechts.

Die Verfassung der Gemeinden zu Verwaltung ihrer Angelegenheiten gleicht ganz der Regierungsverfassung des gesamten atheniſchen Staats. Die höchste Behörde waren (gleich der Volksversammlung) Versammlungen der Gemeinden, der Phylen [69]), der Demen [70]), der Phratrien [71]) und sogar der Geschlechter [72]). Die Gemeindebeamten führten darin den Vorsitz, wie bei den Demen der Demarch [73]). Die Beschlüsse und Urtheile auch der einzelnen

66) wie wir an dem Beispiele der Brytiadene sehn, in der Rede gegen die Neära bei Demosthenes S. 1365.
67) Harpokration und Photius θεοίνιον.
68) Inschrift in Chandler's Inscript. ant. II, 108. S. 72.
69) Aeschines G. Ktesiphon S. 421. Demosthenes G. Theokrines S. 1326. 1327. Ich führe über die Versammlungen der Phylen und der andern Gemeinden nur einzelne Beispiele an und übergehe andere Zeugnisse, die sich in dem Folgenden finden.
70) Demosthenes G. Leochares S. 1092. Z. 17. G. Eubulides S. 1301 ff. 1318. Die Abstimmungen der Demoten bei Aeschines G. Timarchus S. 99. 131. περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 345. Pollux VIII, 18. 64. Harpokration und Phavorinus δήμαρχοι, Scholion zu Aristophanes Wolken V. 37. Suidas διαψήφισις.
71) Demosthenes G. Makartatus S. 1073. Z. 13 f.
72) Rede gegen die Neära S. 1365 f. Es ist Abstimmung, ob jemand in das Geschlecht gehöre.
73) Scholien zu Aristophanes Wolken V. 37. Harpokration und Phavorinus δήμαρχοι.

Gemeinden (wie die des Volks) hießen Psephismata, wie wir namentlich von den Phylen [74]), und von den Demen [75]) finden. Die Formel des Psephisma eines Demos enthielt außer dem Namen des Archon noch den des Demarchen [76]), oder eines Vortragenden [77]) und, nach Angabe einer Veranlassung, bloß den Ausdruck: es habe z. B. den Piräeern gefallen, *δεδόχθαι* [78]), oder sie haben beschlossen, *ἐψηφίσθαι πειραιεῦσιν* [79]). Die Urkunden wurden eingegraben und öffentlich aufgestellt, was der Demarch und der Schatzmeister zu besorgen hatten [80]).

Ferner hatten die Gemeinden eigne Beamte. In Hinsicht auf die Phylen herrscht einige Dunkelheit. Wir finden nicht mit Sicherheit Beamte zur allgemeinen Verwaltung der Angelegenheiten einer Phyle, wie bei den Demen die Demarchen. In ältern Zeiten mögen die Phylenkönige, Phylobasileis, früher und später dem Basileus des Volkes ähnlich, eine ausgedehntere Gewalt gehabt haben; wir finden sie nur noch als Vorsteher der Opfer (in den Phylen) und des Gerichts *ἐπὶ πρυτανείῳ*, auch in der Gerichtsstelle des Archon König (*ἐν τῷ βασιλείῳ*) Versammlungen haltend [81]). Das Amt eines Phylarchen scheint, und Harpokration sagt es geradezu, wenigstens später, nur auf die Anführung der Reiter einer Phyle sich bezogen zu haben [82]),

---

74) Demosthenes G. Theokrines S. 1327. Z. 8. 10. 15. Inschrift aus Fourmont's Sammlung bei Böckh Nr. XVIII. Taf. VII. Th. 2. S. 338.

75) Inschrift bei Chandler II, 108. S. 72. Demosthenes G. Eubulides S. 1301.

76) Inschrift aus der 114. oder 115. Olympiade bei Chandler Inscr. ant. II, 110. S. 74. und bei Böckh VII, XVII.

77) Sehr alte Inschriften bei Chandler Inscr. ant. II, 108. S. 72. II, 109. S. 74.

78) Inschrift bei Chandler II, 108. S. 72.

79) Deßgleichen II, 109. S. 74.

80) Inschrift in Chandler's Inscr. ant. II, 109. S. 74.

81) Pollux VIII, 111. und 120. Hesychius und Phavorinus u. d. W. *φυλοβασιλεῖς*, Photius *ναυκραρία*.

82) Xenophon Ueber den Dienst eines Hipparchen I, 8. 22. 23. 25.

wiewohl Herodot [83]) mit diesem Worte ein allgemeines Vorsteheramt über die Phylen bezeichnen zu wollen scheint, und zu bemerken ist, daß das Amt eines Phylarchen unter die kostspieligen gerechnet wird [84]); ich weiß nicht, daß wirklich andere Geschäfte eines Phylarchen als in Beziehung auf die Reiterei vorkämen. Von den Vorstehern der Phylen (ἐπιμεληταὶ τῶν φυλῶν) wird als Wirkungskreis vorzüglich die Sorge für die theatralischen Vorstellungen erwähnt [85]); doch hatte, wenn wir einem alten Grammatiker [86]) trauen dürfen, der Epimeletes der Phylen auch die Verwaltung des Vermögens der Eponymen, was, wenn es nicht auch wieder auf das für theatralische Vorstellungen oder Feste bestimmte Geld zu beschränken ist, auf einen ausgedehnteren Wirkungskreis schließen ließe, von dem ich aber keine weitere Spur finde. — Von den Demen finden wir die Demarchen, früher Naukraren, in allgemeiner Verwaltung der Angelegenheiten

---

II, 7. III, 11. VIII, 17. Lysias G. Eratosthenes S. 413. G. Alcibiades S. 565. für Mantitheus S. 574. Demosthenes Erste philippische Rede S. 47. Z. 10. Isäus Ueber des Hagnias Erbschaft S. 292. Pollux I, 128. VIII, 87. 94. 114. Harpokration, Suidas, das große Etymologikon und Phavorinus u. d. W. φύλαρχος. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 313. Z. 32.

83) V, 69.

84) in dem unter des Aristoteles Werke aufgenommenen Buche über die Oekonomie B. 2. Th. 2. S. 284. A.

85) Demosthenes G. Midias S. 519. Z. 3. 11. Antiphon Ueber den Choreutes S. 769. Hier ist mit dem συλλέγειν nur das Zusammenbringen des Chors gemeint, und Sigonius (de republ. Athen. IV, 2. in Gronov's Thesaurus Th. 5. S. 1591.) hätte nicht sollen daraus einen Beweis nehmen für das Recht die Versammlungen der Phylen zu halten, und überhaupt für allgemeine Verwaltung der Phylen. Vielmehr ist in derselben Stelle, so wie in der bei Demosthenes G. Midias sichtbar, daß der Epimeletes nur für das Fest gewählt wurde.

86) in der Hypothesis zu der Rede des Demosthenes G. Theokrines S. 1321. Z. 14., wo gesagt wird, daß Theokrines die Veruntreuung, wegen deren er von der Phyle verurtheilt wurde (nach jener Rede S. 1326.), als Epimeletes begangen habe.

der Demen [87]). — Ferner Phratriarchen [88]) und Trittyarchen [89]), von deren Bestimmung nichts Näheres vorkömmt. Sonst finden wir auch bei den verschiedenen Arten der Gemeinden Schatzmeister, bei den Phylen [90]), den Trittyen [91]), den Demen [92]). Ferner wurden zu einzelnen Besorgungen besondere Vorsteher gewählt, wie zur Besorgung eines öffentlichen Baues [93]).

Ueber das Verhältniß zwischen den Geschäftskreisen der Gemeindebeamten und dem der Gemeindeversammlungen, wollen wir, um nicht in Wiederholungen zu fallen, auf die nachfolgende Darstellung des Wirkungskreises der Gemeinden verweisen. Nur diese allgemeine Bemerkung wollen wir vorausschicken, daß die Gemeindeversammlungen gleich der Volksversammlung, sich auch mit dem sehr Einzelnen der Verwaltung beschäftigt haben mögen, wovon wir als Beispiel anführen,

---

87) Pollux VIII, 108. IX, 10. Harpokration, Hesychius, Zonaras, das große Etymologikon und Phavorinus u. d. W. δήμαρχος, Suidas δήμαρχος und δήμαρχοι. Scholien zu Aristophanes Wolken V. 37. Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 237. Demosthenes G. Makartatus S. 1069. Z. 11. 18. 19. G. Polykles S. 1208. Z. 5. G. Eubulides S. 1306. Z. 22. S. 1318. Z. 18. Mehr über die Demarchen und Naukraren kommt in der folgenden Darstellung vor; auch haben wir der Naukrarien schon eben gedacht.

88) Harpokration, Suidas und das große Etymologikon φράτορες. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 318. Demosthenes G. Eubulides S. 1305. Z. 22.

89) Pollux VIII, 109. Photius und das große Etymologikon τριττύς. Ein Lexikon bei Bekker Anecd. gr. Th. 1. S. 206. Z. 25.

90) Aeschines G. Ktesiphon S. 422. 425. Inschrift aus Fourmont's Sammlung bei Böckh Taf. VII. Nr. XVIII. Th. 2. S 339.

91) Aeschines G. Ktesiphon S. 425.

92) Aeschines G. Ktesiphon 425. Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 109. S. 74.

93) Aeschines G. Ktesiphon S. 422. 425.

daß wir Verpachtungen durch Psephismata der Gemeinde finden sowohl von Phylen [94]), als von Demen [95]).

Wesen, Wirkungskreis der Gemeinden. Selbstständige Gemeinden in einem Staate, mit eigner Verwaltung in ihrem Innern, durch eigne aus ihnen selbst und von ihnen gewählte Beamte oder durch Gemeindeversammlungen, sind von nicht unwichtiger Bedeutung in der Verfassung des Staates. Die Vermehrung der atheniſchen Phylen durch Klisthenes könnte schon darum für demokratisch angesehn worden seyn, weil, je kleiner solche selbstständige Kreise sind, desto näher der Einzelne der Regierung steht. Aus dem Folgenden wird bedeutende Selbstständigkeit der atheniſchen Gemeinden hervorgehn. Wir schicken der Darstellung der selbstständigen Verwaltung dieser Gemeinden einige Züge voraus, welche zur allgemeinen Ansicht gehören.

Es fällt uns dabei zunächst eine Zusammenstellung auf, wenn in einer Inschrift aus alter Zeit, d. h. wo die alte Verfassung in voller Gültigkeit war [96]), von Verdiensten die Rede ist, welche jemand sich um den Demos der Athener und den Demos der Piräeer erworben habe. Also der atheniſche Staat und der Demos der Piräeer neben einander, das atheniſche Volk und die Gesamtheit, die Gemeinde eines Demos.

Weit mehr aber springt die Wichtigkeit und Bedeutung der Gemeinden für die Verfassung Athens dabei in die Augen, daß das Bürgerrecht und dessen Erweis von der Theilnahme an den Gemeinden abhing. Nämlich die Untersuchung der Frage, ob jemand in einen Demos gehöre, über welche Frage in den Gemeindeversammlungen der Demoten entschieden wurde, doch nicht ohne daß jeder durch Berufung die Sache vor das Gericht

94) Inschrift aus Fourmont's Sammlung bei Böckh Nr. XVIII. Taf. VII. Th. 2. S. 338.
95) Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 110. und bei Böckh Nr. XVII. Taf. VII. Th. 2. S. 336.
96) bei Chandler Inscr. ant. II, 108. S. 72.

ziehn konnte, entschied zugleich über das Bürgerrecht selbst [97]). Das eigentliche Bürgerverzeichniß, nach welchem unter andern die Verloosung der Aemter geschah, war kein anderes als das leriarchische, welches in jedem Demos gehalten und von dem Demarchen aufbewahrt wurde [98]); wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Leriarchen nur sechs, nebst dreißig Zugeordneten waren [99]), vielleicht redigirten sie die Verzeichnisse der Demen in eines. Außerdem wurde in den Demen noch eine Volksversammlungstafel (πίναξ ἐκκλησιαστικός) gehalten [100]), über die wir nichts Näheres wissen. Nicht weniger entschied die Frage, ob jemand in eine Phratrie gehöre, worüber ebenfalls die Phratrie abstimmte, über das Bürgerrecht

---

97) Demosthenes G. Leochares S. 1092. Z. 17. 25. S. 1093. G. Eubulides S. 1301 ff. 1317 ff. und die Hypothesis dazu. Aeschines G. Timarchus S. 99. 131. περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 345. Pollux VIII, 18. 19. 62. 64. Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 734 f. 740. Harpokration ἀποψηφίζονται und διαψήφισις. Hesychius διαψήφισις. Photius und das große Etymologikon ἔφεσις. Suidas ἀποψηφισθέντα und διαψήφισις (zweimal), Lexika in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 201. ἀποψηφισθέντα. S. 236. διαψήφισις. und S. 439. ἀποψηφισθέντα. Phavorinus διαψήφισις. Zu unterscheiden ist die Untersuchung zur Bestrafung wegen unrechtmäßiger Anmaßung des Bürgerrechts (ξενίας), welche nach der Erklärung der Demoten, daß einer nicht zu ihnen gehöre, vor Gericht erfolgte. Scholion zu Demosthenes Ueber die Krone bei Reiske S. 62. Suidas ξενία.

98) Harpokration u. d. W. δήμαρχος und κοινὸν γραμματεῖον καὶ ληξιαρχικόν. Suidas und Phavorinus δήμαρχος. Photius und Suidas ληξιαρχικὸν γραμματεῖον. Scholion zu Lucian Jupiter Tragödus K. 26. Scholion zu Aristophanes Wolken V. 37. Demosthenes G. Leochares S. 1091. G. Eubulides S. 1306. Z. 21. S. 1317. Z. 15 ff. Isokrates Ueber den Frieden S. 257. Z. 53.

99) Pollux VIII, 104.

100) Demosthenes G. Leochares S. 1091. Z. 6. Vergl. Platner's Beiträge zur Kenntniß des attischen Rechts S. 208 f.

1) Das große Etymologikon κουρεῶτις, wo die Einschreibung in die Phratrien Einschreibung εἰς τὴν πολιτείαν heißt. Phavorinus ἀφρήτωρ. Demosthenes G. Makartatus S. 1073. Z. 18. G. Eubulides S. 1304. Z. 17. ἀφρήτωρ wird durch ἄπολις erklärt, Hesychius, Zonaras und das große Etymologikon ἀφρήτωρ. Eustathius zu Homer S. 735. Z. 50. Röm. A.

selbst [1]), wobei mir das Verhältniß zwischen Demen und Phratrien, deren jedes über das Bürgerrecht entschied, nicht ganz klar ist. Darum beschwor auch bei der Einführung in die Phratrie der Vater das eigne und des Kindes Bürgerrecht [2]). Jeder Bürger scheint nothwendig in eine Phyle, einen Demos und eine Phratrie gehört zu haben [3]). Neue durch Volksschluß aufgenommene Bürger wurden in eine Phyle, einen Demos und eine Phratrie, (ob in ein Geschlecht, ist ungewiß) eingeschrieben [4]). Junge Bürger und

---

2) *Ἀθηναίους ἐξ ἀυτῶν Ἀθηναίων.* Das große Etymologikon *ἀπατούρια.* Isäus Ueber Ciron's Erbschaft. S. 208.

3) So scheint es nach allem, was wir hier beibringen. In Betreff der Phylen und der Demen ist kein Beweis nöthig.

4) In Hinsicht auf die Phylen und Phratrien ist dieß anerkannt. Daher des Klisthenes *φυλετεύειν* bei Aristoteles Staatskunst III, 2. S. 203. F. Ferner Isokrates Ueber den Frieden S. 257. Z. 53. und das Beispiel der Plataer in der Rede gegen die Neära S. 1380. womit die Rede des Lysias G. Pankleon, besonders S. 729., verglichen werden kann. Aber von den Phratrien läugnet man dasselbe. Man übersieht dabei folgende deutliche Zeugnisse. Isokrates (Ueber den Frieden S. 257. Z. 53.) sagt, die Phratrien und die lexiarchischen Verzeichnisse seyen mit Fremden angefüllt. Eben so unzweifelhaft geht es aus Aristophanes Fröschen V. 419 — 421. (wozu man noch die Scholien vergleichen kann) hervor, wo es von Archedemus heißt, er habe im siebenten Jahre (bei so langem Aufenthalte zu Athen) doch noch keine Phratoren (wie Zähne) bekommen. Man vergleiche noch damit V. 718. und Vögel V. 765. Auch gehört hierher wieder die Abhängigkeit des Bürgerrechts von der Theilnahme an einer Phratrie. (Zu dem ganzen Artikel von der Aufnahme in die Phratrien gehört auch noch, daß der illegitime Sohn des Perikles unter die Phratoren eingeschrieben wurde. Plutarch im Perikles K. 37.) Man beruft sich auf den Volksbeschluß, wodurch den Plataern das Bürgerrecht ertheilt wird (in der Rede Gegen die Neära S. 1380.). Allein hier ist zwar der Phratrien nicht gedacht, doch ist auch nicht gesagt, wie man glaubt, daß die Plataer nicht in Phratrien und Geschlechter aufgenommen werden sollen. (Es müßte dann wohl wenigstens heißen *κατὰ γένος*, nicht *ἐκ γένους*; auch glaube ich nicht, daß *ἱερωσύνη* und *τελετή* die besondere Gottesverehrung der Phratrien und Geschlechter bezeichnet, womit in Zusammenhang zu bringen ist, daß in einer andern Stelle derselben Rede (S. 1376. Z. 17.) den neuen Bürgern alles Priesterthum überhaupt abgesprochen wird. Würde nicht auch geradezu gesagt seyn, daß sie nicht in

Bürgerinnen wurden mit Feierlichkeit und Opfer, und mit Abstimmung in der Gemeindeversammlung, in die Ge-

---

Phratrien und Geschlechter eingeschrieben werden sollen?) Es könnte höchstens nur von den Vorrechten auf priesterliche Aemter die Rede seyn, welche einzelnen Geschlechtern zukamen. Nach jeder Erklärung aber scheint im Gegentheil hervorzugehn, daß die neuen Bürger in Geschlechter aufgenommen wurden, weil ohne dieses gar nicht die Rede von Rechten seyn konnte, die Geschlechtern zukamen und die sie nicht haben sollten. Auch würde, sogar wenn es so wäre, wie man glaubt, doch von diesem einzelnen Falle der Platäer um so weniger eine allgemeine Regel zu folgern seyn, (abgesehn davon daß dann schon der ausdrückliche Vorbehalt im einzelnen Falle überflüssig schiene) weil das athenische Bürgerrecht der Platäer ein unvollkommenes war, daher auch die Sklaven, welche Seedienste gethan hatten, unter die Klasse der Platäer aufgenommen wurden. (Aristophanes Frösche V. 706. und Hellanikus im Scholion zu dieser Stelle.) Es wird von Diodor (XV, 46.) Isopolitie genannt, welches Wort nur ein unvollkommneres Bürgerrecht, oder einen mehr berechtigten Zustand der bloßen Schutzverwandten (μέτοικοι) anzeigt, (Pollux VIII, 156.) und daher bei Dionysius (in den römischen Alterthümern z. B. VIII, 70. 72. 74.) von dem Bürgerrechte der Latiner, Herniker u. s. w. zu Rom gebraucht wird. Wenn Aristophanes von neuen Bürgern sagt, daß sie barbarische Phratoren hätten, so ist dieß am natürlichsten von der Aufnahme neuer Bürger in Phratrien zu erklären, die nicht alte, angesehene Familien, sondern ebenfalls neue oder geringe Bürger enthielt; in jedem Sinne bezeugt es sogar die Aufnahme in die Phratrien. Und wenn derselbe von neuen Bürgern spricht, die keine Phratoren haben, so könnte dieß wiederum nur einzelne Fälle, keine Regel, oder auch Metöcen bezeichnen. (Uebrigens kenne ich keine solche Stelle bei Aristophanes; das aus Ilias IX, 63. genommene ἀφρήτωρ im Frieden 1097. kann hier nicht angeführt werden.) Ja ich bin versucht anzunehmen, daß neue Bürger auch in die Geschlechter aufgenommen wurden. Nämlich: Archonten werden konnten nicht neue Bürger, aber ihre Kinder (Rede G. die Neära S. 1376. 1380. Z. 27. S. 1381. Z. 19.) oder nach Pollux (VIII, 85.) die Nachkommen im dritten Gliede. Jeder Archon aber mußte dem Apollo Patroos und den Zeus Herkios haben (Pollux VIII, 85. Vergl. Demosthenes G. Eubulides S. 1319.); dieses nun bezieht sich ohne Zweifel auf die Rechte der Geschlechter; folglich mußten die Söhne der neuen Bürger, da sie Archonten werden konnten, in die Geschlechter aufgenommen seyn. Wie gelangten aber diese dazu, wenn die Väter ausgeschlossen waren? Man müßte denn den Fall der Adoption annehmen. Nach Hyperides bei Harpokration (Ἕρκειος Ζεύς) war der Zeus Herkios Bedingung der πολιτεία überhaupt, oder doch

nossenschaft sowohl der Phratrien [5]) und der Geschlechter [6]) eingeschrieben und eingeführt, als auch in die der Demen [7]), doch in diese vielleicht ohne Opfer und Feierlichkeiten [8]). So wurde auch die Neuvermählte unter der Feierlichkeit eines Opfers und eines Schmauses in die Phratrie des Mannes aufgenommen [9]). Auch geschah die Adoption durch die

---

wurde dadurch das Recht zur πολιτεία erwiesen. Zu allem kömmt die oben erwähnte Folgerung, da den Platäern einzelne Rechte der Geschlechter ausdrücklich versagt wurden, daß sie in Geschlechter aufgenommen werden mußten, weil sonst von einzelnen Rechten der Geschlechter nicht die Rede seyn konnte.

5) Harpokration κοινὸν γραμματεῖον und μεῖον. Photius und Suidas κοινὸν γραμματεῖον, μειαγωγῆσαι, μειαγωγός, μεῖον. Das große Etymologikon ἀπατούρια, κούρειον, κουρεῶτις. Pollux III, 52. VI, 22. VIII, 107. Lexika bei Bekker Anecdota gr. Th. 1. S. 273. κουρεῖον, S. 279. μεῖον. S. 417. Phavorinus ἀφρήτωρ, γαμήλια, κοινὸν γραμματεῖον. Scholien zu Aristophanes Fröschen V. 810. zu den Acharnern V. 146. Lysias G. Nikomachus S. 837. Isäus Ueber des Pyrrhus Erbschaft S. 61 f. 66. über Philoktemon's Erbschaft S. 135 f. über Giron's Erbschaft S. 208. Demosthenes G. Böotus über den Namen S. 995. 996. 1000. 1003. über die mütterliche Mitgift S. 1011. Z. 23. G. Leochares S. 1092. Z. 26. S. 1093. Z. 20. G. Eubulides S. 1313. Z. 18 f. S. 1315. Rede G. die Neära S. 1349. Z. 14. S. 1365. Z. 6. S. 1385. Z. 20. S. 1386. Z. 17. Aristophanes Vögel V. 1668. Vergl. Platner's Beiträge K. 5. Petit leges atticae II, 4, 8. 9.

6) Andocides Ueber die Mysterien S. 63. Demosthenes G. Eubulides S. 1305. 1306. 1319. Rede gegen die Neära S. 1365 f. 1386. Z. 17. Harpokration, Photius und Suidas κοινὸν γραμματεῖον. vergl. Platner S. 72 f.

7) Harpokration, Photius, Suidas und Phavorinus κοινὸν γραμματεῖον, Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 272. κοινὸν γραμματεῖον. Demosthenes G. Böotus über den Namen S. 996. 1000. 1003. G. Leochares S. 1091. Z. 21. S. 1093. Z. 20. G. Eubulides S. 1313. Z. 19 f. S. 1318 f. Rede G. die Neära S. 1349. 1386. Z. 18.

8) Platner's Beiträge S. 187. 205.

9) Harpokration und Suidas γαμηλία, Hesychius und Zonaras γαμήλια. Das große Etymologikon γαμηλία und γαμήλια. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 228. Pollux III, 42. Isäus Ueber des Pyrrhus Erbschaft S. 62. 65 f. Ueber Giron's Erbschaft S. 203. Demosthenes G. Eubulides S. 1312. Z.

Einschreibung sowohl in die Phratrie und das Geschlecht [10]), als auch in den Demos [11]).

Politische Bedeutung und Wichtigkeit ist bei den Phylen und den Demen unbezweifelt. Den Phratrien aber hat man sie absprechen und bloß religiöse Bedeutung zusprechen wollen [12]). Man sollte aber nicht übersehn, was

---

12. S. 1320. Z. 13. Scholion dazu bei Reiske S. 115. Vergl. Stephanus aus Byzanz πάτρα.

10) Isäus Ueber des Pyrrhus Erbschaft S. 61 ff. Ueber Apollodor's Erbschaft bes. S. 160. 168. 169 ff. 177. 178. 190. nebst der Hypothesis S. 158. Ueber des Aristarchus Erbschaft S. 258. 262. 265. Demosthenes G. Makartatus S. 1053. Z. 13. 25. und 29. S. 1054. 1078. und die Hypothesis dazu S. 1050. G. Leochares S. 1092. 1093.

11) Isäus Ueber Apollodor's Erbschaft S. 178. Hypothesis dazu S. 158. Demosthenes G. Leochares S. 1092. 1093.

12) Ueber die Phratrien haben geschrieben Iguarra, Salmasius (ad jus atticum et rom. K. 4. S. 89 — 156.), welche beide mir nur dem Namen nach bekannt sind, Van Dale (Diss. IX. u. s. w. S. 728 ff.), Martorelli de regia theca calamaria S. 591 — 606. und Buttmann Ueber den Begriff des Wortes φρατρία in den Abhandlungen der historisch-philologischen Klasse der K. Preuß. Akademie d. Wiss. aus den Jahren 1818. 1819. S. 12 ff. Martorelli behauptet, daß Phratrien durchaus nur religiöse Vereine gewesen seyen (so auch Salmasius), φρατρίαι, ὀργεῶνες, θίασοι einerlei. Ferner, daß die Phratoren ein Collegium von wenig Personen in unaquaque tribu seu potius δήμῳ (welches seu hier ganz unstatthaft ist) gewesen seyen (S. 593.) wobei er aber unbestimmt ist, indem er doch auch die Phratrien als Eintheilung der Gesamtheit, wie die Phylen, betrachtet. Auch weist er jeder Phratrie zu Neapel einen besondern District der Stadt an, und nennt sie δήμους. Unter seine Irrthümer gehört auch S. 592., daß man nur zu Athen und Neapel Phratrien kenne. Wir werden deren auch zu Korinth, auf Aegina, zu Theben, in Thessalien, zu Byzanz finden. — Uebrigens unterscheiden einige Neuere Phratrien und Phratrien. Allein wenigstens die alten Grammatiker nehmen sie durchgängig für eins, ausdrücklich das große Etymologikon φράτορες, φρήτρηφι, das Etymologicum Gudianum φατρία, φρήτρη. Phavorinus φρήτρη. Für unsern Zweck würde es aber auch keinen Unterschied machen, wenn auch wirklich, nach Dicäarchus bei Stephanus aus Byzanz u. d. W. πάτρα, und dem pindarischen Gebrauch des Wortes πάτρα, die Phatrie, so viel als γένος von der Phratrie verschieden gewesen wären. Hüllmann Anfänge der griechischen Geschichte S. 128 ff. Buttmann a. a. O.

doch auf Zusammenhang mit dem politischen Verhältniß deutet, daß, wie wir eben gesehn haben, das Bürgerrecht von der Theilnahme an den Phratrien abhängig war, daß bei Homer so wie die Phylen, so auch die Phratrien zusammen fechten [13]), daß die Klage der Söhne des Sophokles gegen ihren Vater bei den Phratoren angebracht worden seyn soll [14]). Man könnte hier auch die Behauptung eines alten Grammatikers anführen, daß die Athener die einzigen Griechen gewesen seyen, welche nach Phratrien, Demen und Geschlechtern Opfer gebracht hätten [15]), allein es ist ihm wohl nicht Glaube beizumessen. Vielleicht ist die politische Bedeutung der Phratrien seit Klisthenes dadurch größtentheils verloren gegangen, wenn, wie wir oben als möglich dachten, in seiner Verfassung die Trittyes, nach denen namentlich die Staatsleistungen entrichtet wurden, eine von den Phratrien verschiedene Eintheilung der Phylen waren. Will man aber Trittyen und Phratrien für durchaus einerlei halten, so würde man in der Vertheilung der Staatsleistungen nach Trittyen einen Beweis mehr von der politischen Bedeutung der Phratrien haben. — Als einen Zug, der zur allgemeinen Ansicht der Phratrien gehört, wollen wir hier dieses bemerken, daß das Recht einen Mörder zu verfolgen sich auf die gesamten Glieder der Phratrie des Ermordeten erstreckte [16]).

Wenn man nicht ein Zeugniß des Herodot ganz verwerfen will, hat man anzunehmen, daß in ältern Zeiten den einzelnen Gemeinden eine vorzüglich große Bedeutsamkeit zukam. Er sagt nämlich, die Prytanen der Naukraren, von denen damals (also nicht mehr zu Herodot's

---

Das homerische ὁμὸν γένος ἠδ' ἴα πάτρη (Ilias XIII, 354.) aber scheint mir nicht nur nicht dieses, sondern vielmehr das Gegentheil zu beweisen, indem ja γένος und πάτρη unterschieden werden.

13) Ilias II, 362 f.

14) Das Leben des Sophokles, und Scholion zu Aristophanes Fröschen V. 73.

15) Scholion zu Aristophanes Wolken V. 1470.

16) Demosthenes G. Makartatus S. 1069.

Zeit) der atheniſche Staat verwaltet worden ſey, hätten den Cylon und ſeine Genoſſen von dem Götterbilde, bei dem ſie Schutz ſuchten, entfernt [17]). Nun überlaſſe ich jedem Leſer, wie (ob vielleicht aus Verſchiedenheit der Handlung) er damit vereinigen will, daß Thucydides [18]) erzählt, die Archonten hätten in Cylon's Sache Auftrag zur Unterſuchung erhalten (nach einem alten Grammatiker [19]) erhielt ihn der Areopag) und überhaupt damals einen großen Theil der Staatsverwaltung gehabt. In jedem Falle wird man des Herodotus Zeugniß nicht ganz verwerfen können, mit dem wir noch das Gericht ἐν πρυτανείῳ und eine Stelle Plutarch's [20]) zuſammenſtellen müſſen, wo er von alter Gerichtsbarkeit der Prytanen ſpricht: ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων, und ἡλωκότας ἐπ' αἰτίαις, ἃς κρίνουσιν (ἔκρινον) οἱ Ἀρεοπαγῖται καὶ Ἐφέται καὶ Πρυτάνεις. Das Gericht ἐν πρυτανείῳ ſetzt andere Prytanen voraus als die Rathsglieder.

Indem wir nun zu der Betrachtung des Wirkungskreiſes der atheniſchen Gemeinden in der bekannteren Zeit fortgehn, wenden wir uns zuerſt zu den inneren Angelegenheiten der Gemeinden als ſelbſtſtändiger Körper. Nach dieſen werden wir zu betrachten haben, was die Gemeinden für die allgemeine Regierung des geſamten Staats geweſen. Doch in manchen Fällen treten beide Rückſichten ein.

An folgenden Zügen zeigt ſich die Selbſtſtändigkeit der Gemeinden als beſonderer Körper. Sie hatten eignes Beſitzthum. Die Phylen beſaßen Grundſtücke [21]),

17) Herodot V, 71.
18) I, 126.
19) Scholion zu Ariſtophanes Ἱππεῖς V. 443.
20) im Solon K. 19.
21) Inſchrift aus Fourmont's Sammlung bei Böckh Taf. VII. Nr. XVIII. Th. 2. S. 338 ff. So hatten auch bei den Byzantinern die Stämme oder Gemeinden, Phratrien, Grundeigenthum. Das dem Ariſtoteles zugeſchriebene Buch über die Oekonomie B. 2. Th. 2. S. 283. F.

so wie auch die Eponymen der Phylen (die Heroen, nach denen sie genannt waren, und die von ihnen wahrscheinlich besonders verehrt wurden) Vermögen und namentlich Grundstücke (τεμένη) besaßen [22]). Die Demen besaßen Grundstücke [23]), öffentliche Gebäude, Theater, Tempel. Wir haben noch eine sehr alte Urkunde [24]), wodurch der piräeische Demos ein Theater verkauft, und eine andere aus der 114. oder 115 ten Olympiade [25]), worin derselbe, außer dem Meeresufer und Salzwerken, das Theseum und alle die andern τεμένη verpachtet [26]). Der Markt im piräeischen Demos gehörte dieser Gemeinde [27]). Die Gemeinde mußte auch wegen ihrer Grundstücke Beiträge zu den Grundsteuern geben [28]). Es scheint auch, wenn das eigne Besitzthum nicht zureichte, das Bedürfniß der Gemeinde, namentlich des Demos, durch Auflagen unter den Gliedern aufgebracht worden zu seyn [29]). Eine Abgabe (Fremder) für den Ankauf, die Ansässigkeit (das ἐγκτητικόν) hatte der Demarch einzunehmen [30]), daher diese Abgabe und die Ansässigkeit wohl die Sache des

---

22) Demosthenes G. Timokrates S. 702. Z. 15. Scholion dazu S. 170. bei Reiske. G. Makartatus S. 1069. Z. 27. G. Theokrines S. 1326. Z. 6. 9. 12.

23) Außer den sogleich anzuführenden Zeugnissen noch Isäus bei Dionysius aus Halikarnaß im Isäus K. 10. auch in den griechischen Rednern Th. 7. S. 322.

24) Inschrift in Chandler's Inscr. ant. II, 109. S. 74.

25) Inschrift in Chandler's Inscr. ant. II, 110. S. 74. auch bei Böckh Taf. VII. Nr. XVII. Th. 2. S. 336 ff.

26) Etwas Aehnliches bei Demosthenes G. Eubulides S. 1318. Z. 20. so auch Photius ναύκραροι.

27) Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 109. S. 74.

28) In einen Pachtvertrage des piräeischen Demos (bei Chandler Inscr. ant. II, 110. S. 74. und bei Böckh Taf VII. Nr. XVII. Th. 2. S. 336.) wird ausgemacht, daß zu etwanigen außerordentlichen Vermögensteuern die Demoten (nicht der Pachter) die Beiträge von den verpachteten Stücken geben sollen.

29) Inschrift in Chandler's Inscr. ant. II, 108. S. 72. Hierher scheint auch Pollux VIII, 108. zu gehören, τὰς εἰσφορὰς τὰς κατὰ δήμους καὶ τὰ ἐξ αὐτῶν ἀναλώματα.

30) nach derselben Inschrift.

Demos war. Der eignen Schatzmeister der Gemeinden haben wir schon gedacht. — Klagen, die gegen einen Demos eingegeben wurden, waren gegen den Demarchen gerichtet [31]). —

Die Gemeinden hatten eignen Gottesdienst, eigne Feste und Opfer und eigne Gottheiten [32]). Zuerst die Demen [33]) Wir finden namentlich Gottesdienst des Herakles nach Demen, wozu auch die Priester von den Demen gewählt wurden [34]); auch wurden die Parasiten, namentlich bei der Verehrung des Herakles, nach Demen gewählt [35]). So wird auch ein Dionysusfest nach Demen erwähnt [36]). Insonderheit finden wir bei den Piräeern eigne dionysische Feste und dabei dramatische Vorstellungen [37]). Es gab ein Allerheiligstes, wo nur Piräeer, und kein Anderer, selbst durch keine besondere Vergünstigung, die er sonst erhalten mochte, Zutritt hatte [38]). Auch eigenthümliche Mythen hatten die einzelnen Demen [39]). — Eben so hatten eignen Gottesdienst mit Festen u. s. w. die Phylen [40]), die Phra-

31) Isäus Rede G. Euphiletus bei Dionysius aus Halikarnaß im Isäus K. 17. Th. 5. S. 628. Reisk. A. und in den griechischen Rednern Th. 7. S. 361.

32) Der Scholiast zu Aristophanes Wolken V. 1470. fügt bei der Bemerkung, daß die Athener nach Pyratrien, Demen und Geschlechter Opfer gebracht hätten, hinzu, sie seyen aber die einzigen Griechen gewesen, die es gethan.

33) Thucydides II, 16. Demosthenes G. Eubulides S. 1313. 1318. Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 108. S. 72. Pausanias I, 26, 7. Pollux VIII, 107. IX, 15. Scholion zu Aristophanes Wolken V. 1470. Harpokration δημοτελῆ καὶ δημοτικὰ ἱερά, und Θεοίνιον, Hesychius δημοτελῆ, Photius Θεοίνιον, das große Etymologikon γαμηλία und γαμήλια. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 228. γαμηλίαι und S. 240. δημοτελῆ.

34) Diodorus von Sinope bei Athenäus VI, 9. S. 239. D. Demosthenes G. Eubulides S. 1313. 1318.

35) Athenäus VI, 6. S. 234. F. S. 235. A. C. VI, 9. S. 239. D.

36) Harpokration und Photius Θεοίνιον.

37) Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 108. S. 72.

38) nach derselben Inschrift.

39) Strabo IX, 1, 17. S. 362.

40) Pollux VIII, 110. Scholion zu Demosthenes G. Timokrates bei Reiske S. 170.

trien [41]), und die einzelnen Geschlechter [42]), von denen wir hier insonderheit erinnern, daß das Geschlecht des Isagoras dem karischen Zeus opferte [43]). Damit stehn die festlichen Malzeiten in Verbindung, welche von den Gemeinden, Phylen, Demen, Phratrien und Geschlechtern gehalten wurden [44]). Von den Rechten der Gemeinden bei den allgemeinen religiösen Festen sprechen wir unten.

Die Geschlechter hatten ihre besondern Begräbnißplätze, wie das der Buseliden [45]). Bei dem jährlichen Begräbnisse der im Kriege Gefallenen wurden die Gebeine der Glieder einer jeder Phyle zusammen in einen Sarg gelegt [46]).

Als selbstständige Körper erscheinen die atheniſchen Gemeinden, namentlich die Demen, auch darin, daß, so wie die Distrikte, Megara, Aegina, Salamis, so auch die einzelnen Demen Münzen prägten, wie sich von Anaphly-

41) Pollux I, 24. III, 51. 52. VIII, 107. Harpokration *μεῖον*. Photius *μειαγωγῆσαι*, *μεῖον*, *ὀργεῶνας*, *ὀργεῶνες* (zweimal), Suidas *μειαγωγεῖν* und *μεῖον*. Das große Etymologikon *κούρειον*, *ὀργεῶνες*. Lexika in Bekker's Anecdota graea Th. 1. S. 19. S. 273. *κουρεῖον*, S. 279. *μεῖον* und S. 286. *ὀργεῶνες*. Phavorinus *γενῆται*, *γεννηταί*. Scholion zu Aristophanes Wolken V. 1470. und zu den Fröschen V. 810. Vergl. Plato im Euthydemus S. 302. D. Th. 3. S. 69. Zweier. A. Demosthenes G. Makartatus S. 1054. und was wir oben über die Einführung in die Gemeinden, Phratrien und Geschlechter, Seite 273. beigebracht haben.

42) Harpokration *γένη*. Hesychius *γεννῆται*. Photius *ὀργεῶνες*. Das große Etymologikon *γενῆται*, *ὀργεῶνες*. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 286. *ὀργεῶνες*. Phavorinus *γεννῆται*. Scholion zu Aristophaneses Wolken V. 1470. Dunkel ist, was Harpokration und Phavorinus sagen, in den Dionysusfesten nach Demen haben die Genneten geopfert.

43) Herodot V, 66.

44) Demosthenes G. Midias S. 565. Z. 10. Ulpian dazu S. 672. B. C. Athenäus V, 1. S. 185. D. Das große Etymologikon *κουρεῶτις*. Vergl. Aristophanes Wolken V. 408. Von Malzeiten bei Einführung der Frauen in die Phratrie des Mannes haben wir schon oben Seite 281. gesprochen.

45) Demosthenes G. Eubulides. S. 1311. Z. 5. G. Makartatus S. 1077. Ueber die Buseliden, von denen des Stammvaters Söhne Zeitgenossen des Demosthenes waren, Ebendaselbst S. 1055.

46) Thucydides II, 34.

stus, Decelia, Eleusis, Marathon, finden [47]), was doch gewiß nicht erst in späterer Zeit seinen Ursprung genommen haben kann.

Endlich gedenken wir in dieser Beziehung der von den Gemeinden beschlossenen Ehrenbezeigungen, Denkmale u. s. w. Die Phylen erkannten in früher und später Zeit Ehrenbezeigungen, Kränze, Denkmale, Statuen zu [48]). So ertheilten auch die Prytanen aus einer Phyle, noch in den Zeiten der römischen Kaiser Ehrenbezeigungen [49]); und auf dem Weihgeschenke eines Einzelnen wird auch der Phyleten gedacht [50]). Die Phylen ließen öffentlich ἀναθήματα, Hermen, aufstellen [51]). Ebenfalls erkannten auch die Demen Ehrenbezeigungen, namentlich Kränze, zu [52]).

Wir haben schon bemerkt, daß die Angelegenheiten der Gemeinden theils in Gemeindeversammlungen, theils durch besondere Beamte oder Vorsteher verwaltet wurden. Hier fügen wir hinzu, woran die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gemeinden hervortritt: zuerst daß diese Vorsteher von den Gemeinden selbst gewählt wurden,

---

47) Eckhel Doctrina nuum. vet. P. 1. Vol. 2. S. 222 ff. Combe Museum Hunter. S. 132. Harduin S. 459. (κοινὸν Σκαμβωνιδῶν).

48) Aeschines G. Ktesiphon S. 432. 434. 435. Inschriften in Spon's und Wheler's Reise Th. 2. S. 400. (Ausg. v. 1724.) Spon Miscellanea X, 10. S. 321. Pococke Inscr. S. 56. Chandler Inscr. ant. II, 6. S. 48. II, 40. S. 57.

49) Inschriften bei Pococke Inscr. S. 57 — 59. Chandler Inscr. ant. II, 55. 1 — 4. S. 60 — 63.

50) Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 7. S. 48. Ἀντισθένης — ἀνέθηκεν· οἱ φυλέται.

51) Andocides Ueber die Mysterien S. 30. Lebensbeschreibung der zehn Redner K. 2. Andocides in Plutarch's Werken Th. 12. S. 229. H. Harpokration und Hesychius Ἀνδοκίδου Ἑρμῆς. Bei Harpokration, Suidas und dem großen Etymologiken Ἑρμῆς ὁ πρὸς τῇ πολίδι lesen wir, daß die Archonten den Phylen eine Herme aufgestellt haben.

52) Gesetz bei Demosthenes Ueber die Krone S. 267. Aeschines G. Ktesiphon S. 432. 434. 435.

wie wir namentlich von den Epimeleten der Phylen [53]), von den Phratriarchen [54]), von den Schatzmeistern und Aufsehern über einen öffentlichen Bau (z. B. an der Stadtmauer) der Phylen, Trittyes und Demen [55]), so wie von den Choregen, den Gymnasiarchen und den Hestiatores [56]) finden. Die Prüfung dieser von den Gemeinden, namentlich von den Phylen, gewählten Vorsteher geschah in dem Dikasterion [57]), worunter aber vielleicht besondere Dikasterien der Phylen verstanden werden könnten, wovon sich auch sonst Spuren finden [58]). Es waren zweitens die Gemeindeversammlungen, namentlich der Phylen, denen die Beamten Rechenschaft abzulegen hatten, und welche über die Verwaltung derselben, z. B. wenn ihre Rechnungen nicht richtig zu seyn schienen, richteten, und sie in eine, an die Gemeindekasse zu zahlende Strafe verurtheilen konnten [59]).

Die Gemeinden, Demen, Phratrien, Orgeonen u. s. w., konnten sich besondere Statuten geben, nach einem Gesetze Solon's [60]).

Gerichtsbarkeit nach Gemeinden. Wir haben bereits bemerkt, daß die Gemeindeversammlungen selbst über die Berechtigung zur Theilnahme an der Gemeinde, so

---

53) Antiphon Ueber den Chorentes S. 769.
54) Demosthenes G. Eubulides S. 1305. Z. 22.
55) Aeschines G. Ktesiphon S. 422. 425.
56) Demosthenes G. Böotus über den Namen S. 996.
57) Aeschines G. Ktesiphon S. 425.
58) Lysias G. Pankleon S. 729 — 731. Harpokration und Photius ὅτι πρὸς τὴν φυλὴν τοῦ κεκτημένου u. s. w. Pollux VIII, 91., wenn nicht alles auf die Diäteten (die in den Phylen besondere waren) sich bezieht. Ueber alles dieß weiter unten.
59) Demosthenes (oder Dinarch) G. Theokrines S. 1326 f. und Hypothesis dazu S. 1321. Es hieß auch hier Euthyne.
60) L. IV. D. de collegiis et corporibus, auch in Petit Leges att. V, 7, 1. S. 524 ff. nebst Wesseling's Anmerkungen S. XI. Es ist hier zwar nur von Verabredungen die Rede, wie sie auch von andern Gesellschaften, Handelsleuten, Schiffern u. s. w. sollten geschlossen werden können; allein bei einer immerwährenden Gemeinde ist dieß Statut.

wie daß sie über die Verwaltung ihrer Beamten richteten. Dieß war in Sachen, welche die Gemeinde selbst betrafen, wohin wir noch ziehn wollen, daß die Demarchen den Pachtzins für die den Demen gehörigen Grundstücke, z. B. die τεμένη der Tempel, eintrieben [61]). Aber auch in Privatsachen zeigt sich Selbstständigkeit der Gemeinden im Gerichtswesen. Von den Richtern nach Demen (anfangs dreißig, später, seitdem diese Zahl durch die dreißig Tyrannen verhaßt geworden war, vierzig), welche auch auf dem Lande herumreisten, aber doch wohl auch in der Stadt richteten, geringere Gegenstände bis auf zehn Drachmen selbst entschieden, andere an die Diäteten verwiesen, ist schon oben [62]) gehandelt worden. Wahrscheinlich waren sie nur aus demselben Demos genommen, vielleicht vom Demos selbst gesetzt, worüber ich jedoch nichts finde. Auch weiß ich nicht, ob sie etwa bloß dann richteten, wenn beide Parteien aus demselben Demos waren; man möchte es fast aus dem Herumreisen vermuthen.

Auch die Gerichte der Diäteten, von denen wir ebenfalls oben (Seite 224.) gehandelt haben, waren in jeder Phyle besondere, nur aus Gliedern dieser Phyle (angeblich vier und vierzig in jeder [63])) zusammengesetzt [64]), mithin besondere Gerichte jeder Phyle.

Das zunächst Folgende ist nicht frei von einiger Unbestimmtheit des Ausdrucks, und giebt keine völlige Gewißheit, ob es von den Diäteten, oder von andern besondern Gerichten der Phylen zu verstehn ist. In der Rede des Lysias gegen Pankleon [65]) sagt der Ankläger: da ihm gerathen wor-

61) Demosthenes G. Eubulides S. 1318. Z. 18 ff.
62) Athen. Gerichtsverfassung, II. A. Seite 224. 225.
63) worüber Hudtwalker Ueber die Diäteten zu Athen S. 3 f. nachgesehn werden kann.
64) Demosthenes G. Euergus und Mnesibulus S. 1142. Z. 25 — 27. Ulpian zu Demosthenes G. Midias S. 663. D. Frankf. A. Hierzu die gleich folgenden Zeugnisse.
65) S. 729 — 731.

den sey, den Pankleon auch vor die Phyle zu ziehn, zu der er sich rechnete, und da Pankleon behauptet habe zum Demos Decelea zu gehören, so habe er ihn vor die Richter der Phyle Hippothoontis geladen. Wir lesen, daß die Klagen gegen Sklaven vor die Phyle des Herrn gehörten [66]). In einer übrigens nicht klaren Stelle sagt Pollux [67]), der Polemarch habe die bei ihm angebrachten Klagen, vertheilt, jeder Phyle einen Antheil, so daß er einen Theil den Diäteten übergeben, sonst aber die Klagen *ἀποστασίου, ἀπροστασίου, κλήρων, μετοίκων* in die Gerichte gebracht habe. Wie man auch hier das Dunkele, insonderheit den sonderbaren Gegensatz, erklären möge, so kann man nicht wohl annehmen, daß mit dem Antheil jeder Phyle nur die Processe bei den Diäteten bezeichnet seyen, wobei noch dieses zu bemerken ist, daß die Processe, von denen Pollux sagt, daß sie vor den Polemarchen gehört haben und von ihm vertheilt worden seyen, *μετοίκων, ἰσοτελῶν, προξένων*, gar nicht in die einzelnen Phylen und vor die Diäteten gehört haben können [68]). Ferner unter dem Dikasterion, vor welchem die Prüfung der von einer Phyle gewählten Beamten geschah [69]), ist man versucht ein der Phyle eigenthümliches zu verstehn, da die Gemeinden überhaupt, und namentlich in der Wahl und Verantwortlichkeit der Beamten als so selbstständige Körper erscheinen. Auch hat man hier eine übrigens dunkle Fiction eines Psephisma bei Lucian [70]) in Erwägung zu ziehn, wo es heißt, es habe dem Rathe und dem Volke, und der Heliäa nach Phylen und den einzelnen Demen gefallen u. s. w.. Man kann sich auch der von den Diäteten verschiedenen Rich-

66) Harpokration und Photius *ὅτι πρὸς τὴν φυλὴν τοῦ κεκτημένου* u. s. w. ersterer unter Beziehung auf Isäus.

67) VIII, 91. *καὶ διανέμει τὸ λαχὸν, ἑκάστῃ φυλῇ τι μέρος· τὸ μὲν διαιτηταῖς παραδιδοὺς, εἰσάγων δὲ δίκας ἀποστασίου* u. s. w.

68) M. s. oben Gerichtsverfassung II. A. Diäteten Seite 224. Lysias G. Pankleon S. 729 ff.

69) Aeschines G. Ktesiphon S. 425.

70) im Timon K. 51.

ter nach Phylen und κῶμαι erinnern, welche Plato [71]) in seinen Staat bringt. Am bestimmtesten sagt ein alter Grammatiker [72]) von der Heliäa, die funfzehnhundert Richter seyen aus drei Phylen zusammengetreten. Demnach wäre jedes Gericht von Fünfhundert nur aus einer Phyle zusammengesetzt gewesen, und man könnte annehmen, daß jeder nur von seiner Phyle gerichtet worden sey, womit man jene dunkle Stelle des Pollux von Vertheilung der Processe unter die Phylen durch den Polemarch zusammenstellen könnte. Hier steht jedoch im Wege, daß die Richter, außer der Loosung um das Amt, noch um die einzelnen Processe looften [73]), was auch mit den Diäteten [74]), so wie mit den Nautodicen [75]) der Fall war, wonach man folgern muß, daß die Gerichte aus Richtern verschiedener Phylen zusammengesetzt waren, oder doch nicht jeder von Richtern aus seiner Phyle gerichtet wurde. Bei den Diäteten folgt dieß nicht, weil sie in sehr kleiner Zahl richteten, aber bei den Gerichten aus fünfhundert Personen weiß ich keine andere Erklärung, und noch weniger kann ein Zweifel Statt finden von den Gerichten zu 1000, 1500, 2000. Personen. Zu diesem allen kann man noch bemerken, daß dem Gerichte auf dem Prytaneum (nebst dem König) die φυλοβασιλεῖς vorstanden [76]), was auf eine Zusammensetzung nach Phylen, aber, wenn sie alle gemeinschaftlich den Vorsitz hatten, aus verschiedenen Phylen, schließen läßt. Ich weiß diese Schwierigkeiten nicht zu lösen, und nicht zu erklären, was wir von Gerichten nach Phylen lesen.

---

71) Von den Gesetzen B. 6. S. 768. B. C. Th. 8. S. 284. Zweibr. A.) B. 12. S. 956. C. (Th. 9. S. 707.)
72) Lexiken in Bekker's Anecdota graeca. Th. 1. S. 262.
73) Demosthenes G. Aristogiton S. 778. G. Pantänetus S. 978. Z. 4. (Vergl. G. Timokrates S. 729. Z. 5. wo wahrscheinlich κληρούν δικαστήρια statt πληρούν zu lesen ist, und G. Euergus und Mnesibulus S. 1144. Z. 5 f.) Pollux VIII, 15. 143. Lucian im Zweimal Angeklagten §. 12. Scholion zu Aristophanes Plutus V. 277. 973. 1168.
74) Pollux VIII, 126.
75) Lysias περὶ δημοσίων ἀδικημάτων S. 592. 595.
76) Pollux VIII, 120.

Aber überhaupt die Gerichtsbeisitzer wurden in gleicher Zahl aus jeder Phyle genommen [77]).

Nach Demen richteten die Dreißig, welche über die Versäumniß der Volksversammlung zu richten hatten [78]).

Die Klage eines Sohnes gegen seinen Vater wegen Geistesverwirrung (damit die Verwaltung des Vermögens dem Vater genommen und dem Sohne gegeben würde) soll vor die Phratoren gehört haben [79]).

Wir wollen bei dem Gerichtswesen auch dieses anschließen, daß zuweilen für Angeklagte ihre Phyle Syndicen erwählte, um für sie zu bitten [80]).

Daß die Demarchen, wenn es Verwandte nicht thaten, für die Aufhebung und Beerdigung der Leichen und für die Reinigung des Demos zu sorgen hatten [81]), ist ein Zug polizeilicher Gewalt in den Demen.

Zweifelhaft, ja wahrscheinlich unstatthaft ist, Astynomen und Agoranomen nach Demen anzunehmen [82]).

---

77) Scholien zu Aristophanes Plutus V. 277. 973. und zu den Wespen V. 772. Phavorinus δικαστήρια. und ein Lexikon bei Bekker Anecdota graeca Th. 1. S. 262. Z. 10., das Schömann anführt: Diss. de sortitione judicum apud Athenienses S. 20. Schömann hält die Wahl der Richter nach Phylen für einen Irrthum der alten Grammatiker, vorzüglich darum, weil Aristophanes (Plutus V. 1167.) sagt: die Richter sähen es gern, wenn ihre Namen ἐν πολλοῖς γράμμασι aufgeschrieben wären. Aber es ist ja nicht nothwendig, daß jede Phyle in Einem Gerichte beisammen blieb, Einen Buchstaben hatte.

78) Photius τριάκοντα, vergl. Hesychius u. dems. W.

79) wie aus der etwas verworrenen Erzählung vom Sophokles in dessen Leben erhellt, und aus einem Scholion zu Aristophanes Fröschen V. 73. zu folgen scheint.

80) Demosthenes G. Aristokrates S. 689. Z. 6.

81) Demosthenes G. Makartatus S. 1069. Z. 10.

82) Demosthenes G. Timokrates S. 735. Z. 10. sagt: εἴ τις ἀγορανόμος, ἢ ἀστυνόμος, ἢ δικαστὴς κατὰ δήμους (nach andern Handschriften aber κατὰ νόμους, oder τοὺς νόμους nach Wolf) γενόμενος u. s. w. Dabei erzählen nun Ulpian (S 819. C. E. und ein anderer Scholiast (bei Reiske S. 182.) von Astynomen nach Demen. Hudtwalker (Ueber die Diäteten S. 36.) bemerkt bei diesem letztern Scholion, daß es wohl aus Zusammenziehung zweier

In den Geschäftskreis des Demarchen gehörte das Schuldenwesen in jedem Demos, (vielleicht nur in so fern es auf Grundstücke ankam) die Einzeichnung der Schulden, und die Hülfsvollstreckung, wenigstens in die Grundstücke, wie denn auch überhaupt die Verzeichnung (und Abschätzung? ἀπογραφαί) der Grundstücke eines jeden Demos des Demarchen Sache war [83]). So lag auch dem Demarchen im Fall einer Confiscation der Güter die Angabe des Vermögens der Straffälligen ob [84]).

Davon, daß den Naukraren, nachher Demarchen die Eintreibung der Staatsleistungen zukam, worauf wir sogleich kommen werden, haben wir noch zu unterscheiden, daß ihnen überhaupt die Eintreibung der öffentlichen Gelder und Güter zugeschrieben wird [85]). Und daß unter den öffentlichen Gütern Staatsgüter zu verstehn sind, nicht etwa bloß was dem Demos zukam, wie es nach dem Worte (δημόσια χρήματα) vielleicht auch verstanden wer-

---

Scholien so geworden sey. Es könnte aber auch hier und bei Ulpian Mißverständniß des Textes des Demosthenes Statt gefunden haben. Wenn auch die Lesart κατὰ δήμους richtig ist, so sind diese Worte doch wohl nur auf δικαστής zu beziehn, nicht auch auf die Agoranomen und Astynomen. Hatte denn jeder Demos seine eignen Märkte, daß er dazu besondere Vorsteher brauchte? Aehnlich ist es mit den Astynomen. Und welches konnte ihr Verhältniß zu den zehn Agoranomen und Astynomen seyn, die wir als Beamte des gesamten Staates finden?

83) Aristophanes Wolken V. 37. und Scholion dazu. Harpokration, Hesychius, Zonaras (zweimal), das große Etymologikon und Phavorinus δήμαρχος. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 242. Vergl. Platner's Beiträge zur Kenntniß des attischen Rechts S. 221. Zonaras (2), das große Etymologikon und andere unten anzuführende beziehn das Grundstückverzeichniß bloß auf die δημόσια ὀφλήματα, aber andere sprechen deutlich von Privatforderungen.

84) Leben der zehn Redner K. 1. Antiphon, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 226. H.

85) Ammonius Synonymik, Thomas Magister und Phavorinus ναύκληροι. Zonaras und das große Etymologikon δήμαρχος. Lexika bei Bekker Anecd. gr. Th. 1. S. 199. und 237.

den könnte, zeigt schon die dabei erwähnte Zuziehung des Raths der Fünfhundert [86]).

Die Staatsleistungen wurden nach den Gemeinden vertheilt. Zu der Trierarchie sowohl als zu der außerordentlichen Vermögensteuer, vielleicht zu aller Liturgie, waren seit Nausinikus die Symmorien. Aus jeder Phyle wurden jedesmal 120. Glieder (zusammen 1200.) dazu gezogen, welche wiederum, nach der verschiedenen Beitragsfähigkeit und Verpflichtung in zwei Abtheilungen, 60 aus jeder Phyle, was eine Symmorie war, 600. zusammen, getheilt wurden [87]), mit welcher Zahl wieder, durch eine neue Theilung der 600., die mehrmals vorkommende Zahl der 300. zusammenhängt [88]). Auch werden die Trittyes in Beziehung auf solche Staatsleistungen erwähnt [89]). In den alten Zeiten, vor Klisthenes, stellte jede Naukrarie ein Schiff und zwei Reiter [90]). Später wurden auf jede Phyle dreißig Schiffsplätze *νεώσοικοι*) gerechnet [91]). Eine außerordentliche Ver-

86) Das Lexikon bei Bekker S. 199.

87) Von der Trierarchie: Demosthenes Ueber die Symmorien S. 182 ff. und G. Midias S. 564. Ulpian zu Demosthenes zweiter Olynth. Rede S. 33. D. E. zu der über die Symmorien S. 141. E. und G. Midias S. 682. A. B. Frankf. A. Pollux VIII, 100. Harpokration und Suidas *συμμορία* und *χίλιοι διακόσιοι*. Photius und das große Etymologikon *συμμορία*, Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 238. *διακόσιοι καὶ χίλιοι*. Auch wird die Vertheilung der Trierarchie nach Phylen von Aeschines G. Ktesiphon S. 425. bestätigt. Von der Vermögensteuer (*εἰσφορά*) Demosthenes Zweite Olynth. Rede S. 26. Z. 22. G. Aphobus A S. 815. Z. 10. Ulpian zu Demosthenes Zweiter Olynth. Rede S. 33.

88) Isäus Ueber Philoktemon's Erbschaft S. 154 f. Demosthenes Zweite Olynth. Rede S. 26. Z. 25. *περὶ συντάξεως* S. 172. Z. 4. Ueber die Krone S. 285. Z. 17. *περὶ τῆς παραπρεσβείας* S. 435. Z. 29. G. Phänippus S. 1039. Z. 17. S. 1040. Z. 9. S. 1046. Z. 21. Vergl. Ulpian zu Demosthenes Zweiter Olynth. Rede S. 33.

89) Demosthenes Ueber die Symmorien S. 184. Aeschines G. Ktesiphon S. 435.

90) Pollux VIII, 108.

91) Demosthenes Ueber die Symmorien S. 184. Ulpian dazu S. 142. A. Frankf. A.

mögensteuer zu Ausrüstung einer Flotte wurde nach Demen und von den Demen eingebracht [92]). Die Demarchen, früher Naukraren, hatten die außerordentlichen Vermögensteuern in ihren Gemeinden einzutreiben [93]). Die Kosten zur Bewaffnung der Bürger, die sich nicht selbst ausrüsten konnten, wurden von den Mitgliedern ihrer Demen getragen [94]).

Auch bei den Chören zu Festen und dramatischen Spielen finden wir die Eintheilung der Phylen. Jede Phyle hatte ihren eignen Choregen [95])' wobei jedoch auffallend ist, daß einer auch einer andern Phyle Choreg, neben der seinigen, und zwar durch das Loos werden konnte [96]). Der Chorag wurde sonst von seiner Phyle gewählt [97]). Zuweilen übernahmen die Demen die Choregie [98]), wozu ich weiter keine Erklärung zu geben weiß. Außerdem hatten die Phylen auch von

---

92) Demosthenes G. Polykles S. 1208. Z. 25 ff.

93) Hesychius *ναύκλαροι*. Auch kann man sich an die oben Seite 194. Note 83. beigebrachten Zeugnisse von Eintreibung der *δημόσια ὀφλήματα* erinnern, z. B. Zonaras und das große Etymologikon *δήμαρχος*. Lexika in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 199. 237. Phavorinus *ναύκληροι*.

94) Lysias G. Philo S. 881.

95) Aristophanes Vögel V. 1404. Isäus Ueber des Dicäogenes Erbschaft S. 109. Antiphon Ueber den Choreutes S. 768 ff. nebst der Hypothesis dazu S. 760. Demosthenes G. Leptines S. 465. Z. 27. (und Scholion dazu bei Reiske) G. Midias S. 516. Z. 4. S. 518. S. 536. Z. 20. u. a. G. Böotus Ueber den Namen S. 996. Libanius und eines Ungenannten Hypothesis zur Rede G. Midias S. 508 f. 510. Ulpian zu Demosthenes G. Midias S. 682. B. C. Viele Inschriften z. B. bei Chandler II, 52. S. 59. und andere bei Van Dale Diss. IX. S. 672 ff.

96) Antiphon Ueber den Choreutes S. 768 f. Demosthenes G. Leptines S. 465. Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 52. S. 59.

97) Demosthenes G. Böotus Ueber den Namen S. 996. Es ist auch vorauszusetzen. Die Worte in dem Gesetz bei Aeschines (G. Timokrates S. 39) *οἱ δὲ χορηγοὶ οἱ καθιστάμενοι ὑπὸ τοῦ δήμου* scheinen freilich Wahl in der Volksversammlung anzudeuten, doch sind sie wohl adch anders zu erklären.

98) Inschriften bei Van Dale S. 670.

ihnen selbst gewählte Epimeleten für die Chöre u. s. w. [99]). Auch die Chöre selbst bestanden aus Gliedern derselben Phyle [100]).

Nach Phylen und von den Phylen wurden die Hestiatores gewählt, deren Pflicht, unter die Liturgien gerechnet, auf allgemeine Feste, nicht bloß auf Male der Phyle sich bezogen zu haben scheint [1]).

Auch die Gymnasiarchie wurde nach Phylen geleistet [2]).

Oeffentlicher Bau, namentlich an der Stadtmauer, Aufwerfung von Gräben u. s. w. wurde nach Phylen, Trittys und Demen zu leisten aufgelegt, welche dann dazu ihre eigenen Vorsteher und Schatzmeister wählten [3]).

Und so wie die Staatslasten nach Gemeinden vertheilt

---

99) Antiphon Ueber den Choreutes S. 769.

100) Demosthenes G. Böotus über den Namen S. 1001 ff. Scholien zu Aeschines G. Timarchus S. 721 f. Mehrere Inschriften z. B. aus Spon bei Taylor zu Lysias G. Pankleon S. 730. Muratori 644, 2. Chandler Inscr. ant. II, 51. 52. 53. S. 59. Daher der Ausdruck: Meine Phyle hat den Preis davon getragen z. B. Lysias Ueber die Verwundung mit Vorsatz S. 169. Nach Ulpian zu Demosthenes G. Midias S. 654. C., waren die Meinungen darüber getheilt, ob die Chöre (mit Ausnahme des ἡγεμών) nur aus Gliedern derselben Phyle zusammengesetzt gewesen seyen.

1) Demosthenes G. Böotus Ueber den Namen S. 996. Z. 24. Die Hestiatoren kommen noch vor bei Demosthenes G. Leptines S. 463. Z. 15. Der Choreg hatten allezeit seine Phyle zu bewirthen, nach Ulpian zu Demosthenes G. Midias S. 632. B.

2) Demosthenes Erste Rede G. Philipp S. 50. Z. 14. G. Böotus Ueber den Namen S. 996. Z. 28. Inschrift aus Spon III, S. 158 — 162. bei Gesner De marmore Casselano gymnastico in den Commentarii societ. Goett. Th. 4. Philol. S. 45.

3) Aeschines G. Ktesiphon S. 421 — 425. Hypothesis des Libanius und die eines Ungenannten zu der Rede des Demosthenes Ueber die Krone S. 221. 228. Nach Libanius scheint es fast, als ob jede Phyle einen Vorsteher, aber zu gemeinschaftlicher Besorgung, gewählt habe. Allein nach Aeschines S. 425. ist nicht zu zweifeln, daß die Besorgung des Baues nach Phylen vertheilt war.

waren, so wurde auch ein Vortheil, das Theatergeld, nach Phylen [4]) und Demen [5]) vertheilt.

Oben haben wir gesehn, daß die Gemeinden ihre besondern Religionshandlungen und Feste hatten. Aber auch bei den allgemeinen Festen des gesamten Volks trat die Eintheilung in Gemeinden hervor. So wurden bei den Thesmophorien von den Frauen der einzelnen Demen zu Besorgung gewisser Opfergeschäfte Frauen gewählt [6]). Hierhin gehört auch, daß die Demarchen mit der Anordnung der Panathenäen zu thun hatten [7]). Auch schließt sich hieran die Choregie und die Zusammensetzung der Chöre nach Phylen.

Die Einrichtung des Kriegswesens war ganz nach der Sonderung der Gemeinden gebildet. Die Werbung und Ausrüstung der Mannschaft geschah nach Demen und wurde von den Demen selbst besorgt [8]). Auch die Schiffsmannschaft wurde nach Demen und von den Demen zusammengebracht [9]). In den alten Zeiten, vor Klisthenes, stellte jede Naukrarie ein Schiff und zwei Reiter [10]). Das Heer blieb aber auch, in dem Feldzuge und in der Schlacht, nach Phylen, als den besondern Abtheilungen, gebildet [11]), wenn nicht

---

4) Lucian im Timon K. 49. Vergl. das Psephisma bei Demosthenes Ueber die Krone S. 266. Z. 23.
5) Demosthenes G. Leochares S. 1091. Z. 24. S. 1092. Z. 1 ff.
6) Isäus Ueber Giron's Erbschaft S. 208 f.
7) Scholion zu Aristophanes Wolken V. 37. Suidas δήμαρχος. Beide Stellen führe ich nur aus Platner's Beiträgen zum attischen Recht S. 208. an, da ich die Bücher nicht mehr zur Hand habe.
8) Lysias für Mantitheus S. 578 f. Für Polystratus S. 684. G. Philo S. 881. Vergl. Thucydides II, 20.
9) Demosthenes G. Polykles S. 1208. Z. 5. 11. Vergl. Thucydides VII, 69. Damit hängt auch die Trierarchie nach Phylen zusammen.
10) Pollux VIII, 108.
11) Herodot VI, 111. Xenophon Griechische Gesch. IV, 2, 19. Unterricht für Hipparchen I, 22. 25. 26. II, 2. III, 2. 11. IV, 3. 4. VIII, 17. Lysias G. Agoratus S. 498. G. Alcibiades B. S. 565. Für Mantitheus S. 580. Dioder XVIII, 10. Plutarch im

gar auch nach Demen [12]). Dieselbe Eintheilung nach Phylen ist auch von dem Seetreffen anzunehmen [13]). Natürlich hatte daher auch jede Gemeinde ihre eignen, aus ihr genommenen, Anführer, wie wir namentlich von den Phylarchen und den Taxiarchen wissen [14]). Von den Strategen selbst können wir nicht anders annehmen, als daß aus jeder Phyle Einer genommen wurde. In einem Falle, aus Cimon's Zeit, wird dieß ausdrücklich bemerkt [15]). Auch zeugt dafür die Zahl zehn, welche man zu verschiedenen Zeiten sowohl von den jährlich gewählten Strategen, als auch von den wirklichen Anführern eines Feldzugs findet, in dem Perserkriege bei Marathon [16]), in dem peloponnesischen Kriege zu verschiedenen Zeiten [17]), in der Zeit des Demosthenes [18]), und in allgemeinen Zeugnissen [19]). Ich weiß nicht, in wie fern dagegen das Zeugniß des Pollux [20]) Zweifel erregen kann, welcher behauptet, die Strategen seyen aus allen Bürgern, nicht aus jeder Phyle

---

Perikles K. 10. im Aristides K. 5. (zwei Stellen), im Cimon K. 17. Daher hießen die Abtheilungen der Reiterei Phylen.

12) Lesbonax Protreptikos S. 31. (Reiske Th. 8.) Doch ist die Vermuthung sehr unsicher.

13) Demosthenes Ueber die Symmorien S. 184.

14) Demosthenes G. Böotus Ueber den Namen S. 999. Z. 12. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 333. Pollux VIII, 94. Suidas und das große Etymologikon φύλαρχος, Photius ἵππαρχοι. vergl. Herodotus V, 69. Daher war auch die Zahl der Taxiarchen, wie der Phylarchen, zehn. Demosthenes Erste Philippische Rede S. 47. Z. 9. Photius ἵππαρχοι. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. graeca Th. 1. S. 307. Z. 13.

15) Plutarch im Cimon K. 8.

16) Herodot VI, 103. 109. Plutarch im Aristides K. 5. Cornelius im Miltiades (I) 4, 4.

17) Thucydides II, 13. Xenophon Griech. Gesch. I, 5, 16. Diodor XIII, 74. Lysias ἀπολογία δωροδοκίας S. 701.

18) Demosthenes Erste Philippische Rede S. 47. Z. 9 f.

19) Hyperides und Aristoteles Athenische Staatsverfassung bei Harpokration στρατηγοί. Photius und Suidas στρατηγοί.

20) VIII, 87. στρατηγοὺς χειροτονεῖν ἐξ ἁπάντων, welchen Ausdruck, dem, doch wohl im Gegensatz, das ἕνα κατὰ φυλὴν ἑκάστην von den Athlotheten vorausgeht, zu bezeichnen scheint, daß nicht gerade aus jeder Phyle ein Strateg genommen worden sey.

Einer, gewählt worden. Wenn zuweilen andere Zahlen der Strategen vorkommen, so könnte dieß von dem einzelnen Zuge verstanden werden, da die andern Strategen zu anderem bestimmt waren. Dieselbe Erklärung könnte Statt haben, wenn ausdrücklich und als etwas Besonderes, nicht Regelmäßiges, bemerkt wird, daß zehn Strategen gewesen seyen [21]). — Insonderheit ist noch bemerkenswerth, daß zur Zeit der Schlacht bei Marathon der Oberbefehl unter den Feldherrn täglich wechselte, was am natürlichsten aus der Gleichheit der Stämme hergeleitet werden kann, was, wie der Wechsel nach den Phylen im Rathe der Fünfhundert, Prytanie genannt wird [22]). — Daher finden wir auch die Verzeichnisse der im Kriege Gebliebenen und der Strategen nach Phylen [23]). Wir wiederholen, daß bei dem jährlichen Begräbnisse der im Kriege Gefallenen die Gebeine der Glieder jeder Phyle in einen Sarg zusammen gelegt wurden [24]). Daß zu Sparta ebenfalls die Kriegsverfassung nach Gemeinden eingerichtet war, haben wir an seinem Orte gesehn. Wir finden aber auch schon in den homerischen Gesängen, als allgemeine Gewohnheit der ältesten Griechen, das Heer nach Phylen und Phratrien eingetheilt [25]).

Vorzüglich zeigt sich die Bedeutung der Gemeinden für die Verwaltung des gesamten Staats in der Vertheilung der Aemter nach Phylen. Wir haben oben [26]) bereits bemerkt, wie der Rath der Fünfhundert nach den Phylen so zu-

---

21) Thucydides II, 13. Plutarch im Cimon K. 8.
22) Herodot VI, 110. Plutarch im Aristides K. 5.
23) Inschriften in Montfaucon Palaeographie S. 134. (aus Cimon's Zeit J. 450. vor unserer Zeitrechnung) Maffei Galliae antiquitates selectae S. 91 ff. Museum Veronense S. 407. Muratori S. 878. Nouveau traité de diplomatique Th. 1. zu S. 626. Taf. 6. Nr. 10.

24) Thucydides II, 34.
25) Ilias II, 362 f. *Κρῖν' ἄνδρας κατὰ φῦλα, κατὰ φρήτρας, Ἀγάμεμνον, ὡς φρήτρη φρήτρηφιν ἀρήγῃ, φῦλα δὲ φύλοις.*
26) im Artikel Vom Rath der Fünfhundert Seite 240 f.

sammengesetzt war, daß eine jede Phyle eine gleiche Anzahl Glieder gab, und wie auch im Innern des Rathes die Regierung unter den Phylen wechselte. So wurden auch die neun Proedren, die zu Besorgung der Geschäfte in der Volksversammlung aus den Rathsgliedern gewählt wurden [27]), je einer aus jeder Phyle, mit Ausschluß der, bei welcher die Prytanie war, genommen [28]). — Die Zahl der Rathsglieder war also immer in Verhältniß mit der Zahl der Phylen, erst von vier Phylen vierhundert (hundert von jeder), dann von zehn Phylen fünfhundert (funfzig aus jeder) und zuletzt von zwölf Phylen sechshundert [29]), womit auch die Zahl dreihundert in Verbindung stehn kann, die sich zuweilen [30]) findet; aber die

---

27) M. s. oben den Artikel von der Volksversammlung, Form, Vorsitz, Seite 166. 169. f.

28) Pollux VIII, 96. Scholien zu Demosthenes G. Androtion bei Reiske S. 95 f. und G. Timokrates S. 104. Harpokration und Photius *πρόεδροι*, Suidas *ἐπιστάτης* (2.) und *πρόεδροι*. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 290. *πρόεδροι* und S. 298. Z. 25. wo sie *πρόβουλοι* heißen.

29) Plutarch im Demetrius K. 10. Stephanus aus Byzanz *Βερενικίδαι*. Dio Chrysostomus Rede 50. S. 541. D. Viele Inschriften (in denen häufig das X. falsch durch 1000 erklärt wird) bei Cyriakus S. 13. Nr. 94. (dieselben bei Muratori S. 551. Nr. 1. Fabrettus S. 440.) Spon und Wheler's Reise Th. 2. S. 373. Ueber die attischen Demen Art. 124. (daraus bei Corsini Fasti att. Th. 2. S. 159.) und S. 390. Art. 153. Spon Miscellanea S. 319. Aus Spon bei Van Dale S. 620. 621. Museum Veronense S. 480. Psephisma aus Fourmont's Sammlung bei Böckh Nr. XIX. Taf. VIII. §. 2. Th. 2. S. 344. Es kann Rücksicht auf die alte Zeit seyn, wenn noch Pausanias (I, 5, 1.) vom Rath der Fünfhundert spricht. Auffallend ist aber, daß sich die *βουλὴ τῶν φ.* auch auf Inschriften aus später römischer Zeit findet, z. B. bei Pococke Inscr. ant. S. 60. Nr. 68. Chandler Inscr. ant. II, 34. S. 55.

30) auf mehrern Inschriften, z. B. bei Cyriakus S. 10. Nr. 73. Spon und Wheler's Reise Th. 2. S. 270. (A. v. 1724.) Th. 3. Inschr. S. 18. A. v. 1678. Aus Spon und Gruter bei Van Dale S. 618. 619. und bei Taylor zu Lysias *δήμου καταλύσεως ἀπολογία* S. 766. Muratori S. 560, 1. S. 567, 1. Pococke Inscr. S. 52. Nr. 37. Chandler Inscr. ant. II, 19. S. 52.

Zahl siebenhundert und funfzig [31]), wenn sie richtig ist, bleibt befremdend.

Und so wie bei dem Rathe, so wurde auch bei andern Aemtern (der allgemeinen Verwaltung; von den Gemeindeämtern haben wir an einer andern Stelle gehandelt,) diese Gleichheit der Phylen beobachtet, daß aus einer jeden eine gleiche Zahl Beamte genommen wurde. Wir wissen dieß bestimmt von den Richtern [32]), den Kriegsbeamten, Phylarchen, Taxiarchen und wahrscheinlich auch den Strategen selbst [33]); von den zehn Thesmotheten und ihren zehn Schreibern, welche bei Einführung neuer Gesetze gewählt wurden [34]); von den zehn Thesmotheten, welchen die Loosung der Richter und das Recht sie abzusetzen zugeschrieben wird [35]); von den zehn oder zwanzig Bürgern, denen nach Auflösung der Herrschaft der Dreißig die Staatsverwaltung übertragen wurde [36]); von den Eilf [37]), von den zehn Apodekten (Steuerrechnungsführern oder Einnehmern) [38]); von den zehn Poleten, welche für die Verpachtungen der Zölle, Bergwerksnutzungen u. s. w. zu sorgen, die confiscirten Güter zu verkaufen hatten [39])

---

31) Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 35. S. 56. Dieselbe Inschrift aber ohne das ψν. steht aus Spon Reise Ueber die attischen Demen Art. 49. in Corsini Fasti attici Th. 2. S. 167.

32) M. s. oben vom Verhältniß zwischen den Gemeinden und der Gerichtsverfassung.

33) Oben von der Kriegsverfassung nach den Gemeinden.

34) Scholion zu Aristophanes Wespen V. 772.

35) Scholion zu Aristophanes Plutus V. 277. zu den Wespen V. 772. Phavorinus δικαστήρια. Vergl. oben Von den Archonten, Thesmotheten, Seite 228 ff. 289.

36) Xenophon Griech. Gesch. II, 4, 28. Vergl. Diodor XIV, 33. Harpokration und Phavorinus δέκα καὶ δεκαδοῦχος.

37) Pollux VIII, 102.

38) Harpokration, Suidas, Zonaras (S. 234.), das große Etymologikon ἀποδέκται. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 198. Pollux VIII, 97.

39) Harpokration πωληταί, Photius πωληταὶ καὶ πωλητήριοι. Suidas πωληταί. Ein Lexikon bei Bekker Anecdota graeca Th. 1. S. 291. Phavorinus πωληταὶ καὶ πολητήριον. (So soll es wohl auch bei Photius heißen.)

und unter denen ein wechselnder Vorsitz Statt fand, der, wie in dem Rathe, Prytanie genannt wird [40]); von den zehn Sophronisten oder Aufsehern über die Epheben [41]); von den Athlotheten der Panathenäen [42]), und mit Wahrscheinlichkeit auch von den Preisrichtern bei den Tragödien [43]). Außerdem können wir vielleicht aus der Zahl Zehn der Beamten, die so oft vorkömmt, die Vermuthung ziehn, daß gerade aus jeder der zehn Phylen Einer genommen wurde. Wir finden aber zehn Schatzmeister des Minerventempels auf der Burg [44]); zehn Synegoren, Staatsanwälde für die Sache des Volks, oder öffentliche vom Volke bestellte Ankläger bei Staatsverbrechen [45]); zehn Beamte zur Abnahme der Rechenschaft von den Staatsbeamten, die zehn Logisten und Euthynen [46]); zehn Opfer (*ἱεροποιοί*) bei den fünfjährigen Festen u. s. w. [47]); zehn Vorsteher bei feierlichem Zuge [48]);

---

40) Pollux VIII, 99.

41) Photius und das große Etymologikon *σωφρονισταί* (wo es heißen muß *ἑκάστης φυλῆς εἷς*). Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 301. Z. 7. Phavorinus *σωφρονισταί*.

42) Pollux VIII, 87. 93.

43) Plutarch im Cimon K. 8.

44) Harpokration, Photius (2.), Suidas (2), Phavorinus *ταμίαι*, das große Etymologikon *ταμίας*. Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 306. Z. 8.

45) Dinarch G. Aristogiton S. 79. Z. 3. v. u. G. Demosthenes S. 43. Aristoteles in einem Scholion zu Aristophanes Wespen V. 689. Harpokration, Photius (2.), Suidas und das große Etymologikon *συνήγοροι*. Man vergleiche oben Volksversammlung, Form, Recht zu sprechen, besonders Seite 209.

46) Pollux VIII, 45. Scholion zu Demosthenes G. Timokrates bei Reiske S. 103. Scholion zu Aeschines G. Ktesiphon S. 765. Harpokration, Photius, Suidas, das große Etymologikon *εὔθυναι* und *λογισταί*, ein Lexikon bei Bekker Anecdota graeca Th. 1. S. 276. *λογισταί*. Phavorinus *εὔθυναι* (unter *εὔθυνοι* hat er zwölf). Böckh (Staatshaushaltung der Athener Th. 1. S. 207). führt eine Stelle aus Photius *εὔθυνος* wörtlich an, wo geradezu gesagt wird, daß die Euthynen je einer aus jeder Phyle gewesen seyen, ich finde aber die Stelle nicht.

47) Pollux VIII, 107. Photius und das große Etymologikon *ἱεροποιοί*. Ein Lexikon bei Bekker Anecdota graeca Th. 1. S. 265.

48) Theophrast Charaktere 26. *περὶ ὀλιγαρχίας*.

zehn Aufseher über die mit Nachrichten aus = oder einlaufenden Schiffe (ἀποστολεῖς) [49]; zehn Aufseher über die Hafen [50]; zehn Astynomen und zehn Agoranomen (fünf in der Stadt und fünf im Piräeus), welche Aemter denen der römischen Aedilen zu vergleichen sind [51]; zehn Aufseher über Maß und Gewicht, Metronomen [52]; zehn Personen, welche nach der Schließung des funfzigjährigen Waffenstillstandes im peloponnesischen Kriege zur Berathschlagung über das Interesse des Staats gewählt wurden [53], zehn Bürger, welche bei der Staatsveränderung durch Alcibiades und Pisander eine neue Staatsverfassung entwerfen sollten [54]; zehn Beamte zur neuen Einrichtung des Tributs verbündeter Staaten zur Zeit des Alcibiades [55]; zuweilen zehn Gesandten [56]. — Plato setzt in seinem Staate im Allgemeinen voraus, daß die Aemter nach Phylen besetzt werden [57].

Ob die Beamten, deren aus jeder Phyle Einer oder eine gleiche Zahl genommen wurde, auch jeder nur von seiner Phyle gewählt worden seyen, darüber finde

---

49) Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 203. ἀποστολεῖς.

50) Aristoteles bei Harpokration und Phavorinus ἐπιμελητὴς ἐμπορίου. Suidas ἐπιμελητὰς ἐμπορίου. Das große Etymologikon ἐπιμεληταί. Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 255. Z. 22.

51) Aristoteles Athenische Staatskunst bei Harpokration ἀγορανόμοι und ἀστυνόμοι. Suidas ἀστυνόμος. Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 455. Phavorinus ἀστυνόμος.

52) Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 278. Z. 26.

53) Diodor XII, 75.

54) Thucydides VIII, 67.

55) Andocides G. Alcibiades S. 116.

56) z. B. Andocides Ueber den Frieden mit Lacedämon S. 92. (im peloponnesischen Kriege) und bei der Gesandtschaft des Demosthenes und Aeschines. Beide Hypothesis zu Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 333. Z. 14. S. 336. Z. 1. Doch heißt es in einer Inschrift (bei Chandler Inscr. II, 12. S. 51.) von Gesandten χειροτονεῖν ἐξ ἁπάντων Ἀθηναίων. Es könnte in verschiedenen Fällen verschieden gewesen seyn.

57) z. B. Von den Gesetzen B. 6. S. 759. D. ff.

ich im Allgemeinen nichts [58]). (Der Gemeindebeamten haben wir schon oben gedacht.) Freilich in so fern sie etwa durch das Loos bestimmt wurden, ist die Frage kaum von Bedeutung. Sonderbar ist, daß nach des Lysias Rede für Polystratus [59]) dieser durch die Wahl seiner Phyle in jenen außerordentlichen Rath der Vierhundert kam, da wir doch bei Thucydides [60]) lesen, daß von fünf Wählern hundert Glieder, und von jedem dieser Hundert wiederum drei gewählt wurden. Wir werden unten [61]) darauf zurückkommen, daß mit der Loosung um Aemter zuweilen eine Abstimmung über die Loosenden verbunden war. Vielleicht geschah diese, wenn sie auch bei dem Rathe Statt fand, nach Phylen, und darauf könnte jene Stelle des Lysias bezogen werden.

Die fünfhundert Nomotheten, welchen nach Auflösung der Herrschaft der dreißig Tyrannen die Prüfung der neuen

---

58) Es wird gewöhnlich angenommen, daß αἵρεσις die Wahl in den besondern Versammlungen der Phylen oder Demen, χειροτονία die Wahl in der Volksversammlung bezeichne, und hieraus würde sich die Frage im Text zum Theil beantworten lassen. Allein die Worte werden so oft verwechselt und als gleichbedeutend gebraucht, daß sich wenigstens aus ihrem Gebrauche nichts beweisen läßt. Insbesondere findet man αἵρεσις gewöhnlich für Wahl überhaupt, und wo von besondern Wahlen der Phylen und Demen nicht die Rede seyn kann. Ich hebe von zahllosen Beispielen nur wenige aus: Thucydides II, 34. und der ἐπιτάφιος λόγος bei Demosthenes S. 1389. Z. 12. (in einem Falle, wo Demosthenes Ueber die Krone S. 320 f. das Wort χειροτονεῖν braucht, und wo nur Einer, also nicht nach Gemeinden, gewählt wurde.) Aristoteles (Staatskunst IV, 14. S. 229. A. und IV, 15.) setzt der Loosung bloß überhaupt die ἀρχὰς αἱρετὰς entgegen. Anderwärts wird umgekehrt nur Loosung und χειροτονία unterschieden. Aeschines G. Ktesiphon S. 399. Hierzu füge ich das Beispiel, (man fände gewiß mehrere ähnliche,) daß das Wort χειροτονεῖν von dem Epimeleten einer Phyle zu den Dionysien gebraucht wird (Demosthenes G. Midias S. 519. Z. 17. Das große Etymologikon ἐπιμεληταί), zu welchem Amte doch die einzelnen Phylen wählten (Antiphon Ueber den Choreutes S. 769.)

59) S. 664.

60) VIII, 67.

61) Verhältniß der Beamten, Vergebung der Aemter, Seite 307 f.

Gesetze übertragen wurde, wurden von den einzelnen Demen gewählt [62]).

Von der Gelangung zu Aemtern überhaupt in den ältern Zeiten Athens sagt Isokrates [63]), es seyen früher die Beamten von den Mitgenossen ihrer Phyle und ihres Demos gewählt worden. Soll man dieses bloß als ein allgemeines Zeugniß von der Wahl der Beamten nach und von den Gemeinden betrachten, und daß sie in ältern Zeitern allgemeiner gewesen sey als nachher? Oder soll man daraus schließen, daß in ältern Zeiten die Selbstständigkeit der Regierung der Gemeinden durch eigene selbstgewählte Beamte noch ausgedehnter gewesen sey als in spätern Zeiten?

Aristoteles [64]) sieht es als ein Mittel an zu verhüten, daß nicht wegen der Bewerbung um Aemter dem Volke zu sehr geschmeichelt werde und daraus eine übermäßige Demokratie sich erzeuge, wenn die Wahl der Beamten von den Phylen, nicht von der Gesamtheit des Volkes geschehe.

Daß das Volk nur da, wo es durch Stimmzeichen ψῆφοι, abstimmte, wenigstens in einigen Fällen, wie bei dem Ostracismus, seine Stimmen nach Phylen abgab, daß dann wahrscheinlich doch die gesamten Stimmen aus allen Phylen zusammengerechnet, keine Gesamtstimmen der Phylen gebildet wurden, und daß die Abstimmung durch Erhebung der Hände, welches die Regel war, nicht nach Phylen geschehn seyn kann, ist schon oben in dem Artikel von der Volksversammlung [65]) bemerkt worden. So haben wir auch bereits [66]) einer von Aeschines [67]) und Demosthenes [68]) als einer neuen Einrichtung erwähnten, nicht auf den Rath sich beziehenden, unter den Phylen des Volks

62) Andocides Ueber die Mysterien S. 39 ff.
63) Panathenäische Rede S. 385. Z. 26. (1570. Fol.)
64) Staatskunst V, 5. S. 236. E.
65) ganz zu Ende, Seite 191. 192.
66) Volksversammlung, Form, Vorsitz, Seite 166. 169 f.
67) G. Timarchus S. 57. G. Ktesiphon S. 387.
68) G. Aristogiton I. S. 797. Z. 15.

wechselnden Proedrie zu Erhaltung der Ordnung bei der Volksversammlung gedacht. Hieran wollen wir noch dieses schließen, daß einst ein Gesetz gegen Theilnehmer an Auflösung der Demokratie von dem Volke nach Phylen und nach Demen beschworen werden sollte [69]) woraus vielleicht eine Folgerung auf die Regel gemacht werden kann.

Wenn, wie es scheint, den Phylen ein bestimmter Rang in der Reihe angewiesen war [70]), so wurde doch dadurch die völlige Gleichheit unter ihnen nicht gestört; die Prytanie im Rathe wechselte unter den Phylen nach dem Loose [71]).

Fortgedauert hat die Eintheilung der Gemeinden zu Athen und ihre politische Bedeutung noch zu den Zeiten der römischen Kaiser, auf welche sich viele der in unserer Darstellung aufgeführten Zeugnisse, vorzüglich Inschriften, beziehn. Nur als Beispiele wollen wir die oben nachgewiesenen von Gemeinden zuerkannten Ehrenbezeigungen und Denkmale aus den Zeiten der römischen Kaiser und eine Münze eines attischen Demos vom Kaiser Adrian [72]), so wie eine noch nicht erwähnte Inschrift vom Jahre 157. nach Chr. mit Namen nach attischen Phylen [73]) anführen.

Verschiedenes über das Verhältniß der Beamten.

Wie die Aemter vergeben wurden. Wer ein Amt verwalten sollte, wurde, was das Höchste der Gleichheit ist, großentheils durch das Loos bestimmt, wenigstens, seitdem der Demokratismus den höchsten Gipfel erreicht hatte.

---

69) Andocides Ueber die Mysterien S. 48.
70) Corsini Fasti attici Th. 1. S. 119 ff. S. 155 ff. Th. 4. Prolegomena S. XIII.
71) nach den oben angeführten Stellen, im Artikel vom Rathe, Seite 240 ff.
72) bei Harduin S. 459.
73) Muratori S. 600, 3.

Wann die Loosung um Aemter eingeführt worden, darüber schwebt einiges Dunkel. In alten Zeiten wurden ohne Zweifel nur gewählt, und zwar, wenn Isokrates hierin recht unterrichtet und genau ist, von den einzelnen Phylen und Demen [74]). Die Wahl in älterer Zeit bestätigt sich noch insonderheit von den neun Archonten [75]), ferner dadurch, daß nach Drako's Gesetzgebung die Epheten nach dem Verdienst gewählt worden seyn sollen [76]), da doch später alle Richter durch das Loos bestimmt wurden, so wie dadurch, daß gesagt wird, der Pisistratiden Gewalt sey darauf gegründet gewesen, daß sie und ihre Anhänger die Aemter übernahmen [77]). Solon gelangte durch Wahl zum Archonamte [78]). Wenn wir lesen, die Beamten zu wählen habe dem Volke vor Solon zugestanden und es sey ihm von Solon gegeben oder gelassen werden [79]), so will ich unentschieden lassen, ob bloß die auch nachher durch Wahl vergebenen Aemter zu verstehn seyen, oder auch die nachher verlooften, da diese bei weitem die bedeutenderen waren. Aber nur von allen Aemtern überhaupt kann es verstanden worden, wenn Isokrates [80]) von der Verfassung Solon's und des Klisthenes rühmt, daß der Wahl nach Verdienst durch das Volk der Vorzug vor der blinden Entscheidung des Looses gegeben worden sey. So wäre dann gar erst nach Klisthenes die Loosung eingeführt worden. Wäre dieß, so müßte befremden, daß wir über den

74) Isokrates Panathenäische Rede S. 385. Z. 36 ff. Wolf's A. 1570. Fol.
75) Rede G. die Nεära S. 1370. Z. 18 ff. und was sogleich von Solon folgt.
76) Pollux VIII, 125.
77) Herodot I, 59. Thucydides VI, 54. Plutarch im Solon K. 31.
78) Plutarch im Solon K. 14. Aelian Verm. Gesch. VIII, 10. Daß der Letztere es als etwas Besonderes bemerkt, οὐ γὰρ πληρωτὸν τοῦτον, beweist wohl nicht etwa, daß sonst damals die Loosung gebräuchlich gewesen, sondern nur daß Aelian für seine Zeitgenossen eine Erklärung der ältesten Verfassung nöthig fand.
79) Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 201. E. F. III, 11. S. 210. D. Plutarch Vergleich zwischen Solon und Publicola K. 2.
80) Areopagitische Rede S. 212.

Ursprung der neuen Einrichtung keine Nachricht finden. Die Vermuthung fiele vielleicht am natürlichsten auf Aristides, von dem ähnliche Veränderungen, die Theilnahme der letzten Klassen der Bürger an Aemtern, herrührten. Sonderbar ist, daß von Aristides selbst, ob er durch das Loos oder durch Wahl Archon geworden, verschiedene Erzählungen gingen [81]). Die Einführung des Looses müßte aber noch vor der Schlacht zu Marathon geschehn seyn, denn damals wurden bereits namentlich die Archonten durch das Loos, die Bohnen, bestimmt [82]).

In Plutarch's Zeit war die Loosung ganz abgekommen; denn er giebt eine Erklärung darüber, wie von einer den Zeitgenossen unbekannten Sache [83]).

Ueber die Loosung um Aemter ist mir dunkel geblieben, wie es möglich war, daß sie zuweilen umgangen werden konnte. So sagt Aeschines [84]), Demosthenes sey nicht durch das Loos, sondern durch Cabale (ἐκ παρασκευῆς) in den Rath der Fünfhundert gekommen. Demosthenes [85]) wirft dem Theokrines vor, er sey, dem Gesetze zuwider, nicht durch das Loos Hieropóos geworden. Androtion aber hatte durchgesetzt, daß die gewöhnliche Loosung der Beamten zu Eintreibung der Vermögensteuer durch ein Psephisma aufgehoben, und er durch Wahl dazu ernannt ward [86]).

In die Loosung um Aemter kamen nur die Namen derjenigen, die sich dazu gemeldet hatten; alte Grammatiker sagen, es habe Loosung unter denen Statt gefunden, die ein Amt, namentlich eine Stelle im Rathe, begehrten [87]).

---

81) Plutarch im Aristides K. 1. 4.
82) Herodotus VI, 109.
83) Plutarch im Perikles K. 9. Daher waren auch oft römische Kaiser Archonten zu Athen, Corsini Fasti attici Th. 1. S. 44.
84) G. Ktesiphon S. 451. 463.
85) G. Theokrines S. 1331. Z. 4. 5.
86) Demosthenes G. Androtion S. 603. Z. 1. vergl. S. 611. Z. 19. S. 612. Z. 13.
87) Harpokration, Suidas und das große Etymologikon ἐπιλαχών.

Jeder Bewerber schrieb seinen Namen auf ein Täfelchen, das gezogen wurde [88]). Zwar daß gesagt wird, die Loosung sey nach dem lexiarchischen Verzeichnisse geschehn [89]), könnte so gedeutet werden, als ob bei der Loosung der Name eines jeden gezogen worden sey, der in diesem Verzeichnisse stand. Es kann damit aber auch bloß dieses gemeint seyn, daß dieses Register die Legitimation für den war, der ein Amt suchte.

Daß die durch das Loos bestimmten Beamten sich einer Prüfung unterwerfen mußten, werden wir unten sehn. Der Loosung zu einem Priesteramte ging eine Abstimmung (*πρόκρισις*), ja sogar eine zweimalige Abstimmung über die, welche loosen sollten, voraus [90]). Ich finde dieß bloß von Priesterämtern mit Bestimmtheit, und zwar insonderheit von dem den einzelnen Demen eigenthümlichen Priesterthum des Herakles und in einem andern Falle. Es ist aber schon oben bemerkt worden, daß, wenn dasselbe bei den Gliedern des Rathes der Fünfhundert angenommen würde, daraus erklärt werden könnte, wie Lysias [91]) sagen kann, Polystratus sey

---

88) Demosthenes G. Böotus über den Namen S. 998. Z. 4. Harpokration und Suidas *πινάκια*. Die Stelle des Demosthenes hat Reiske sehr befremdend falsch erklärt. Unter der Verabredung, auf welcher Todesstrafe stand, ist wahrscheinlich nichts anders zu verstehn, als daß der eine sich gewinnen ließ, statt seines Namens den des andern auf das Täfelchen zu schreiben, wie es auch Wolf genommen hat. Petit (Leges att. III, 2, 3. S. 303.) erklärt es so: Wenn beide denselben Namen hatten, und der Name des einen herauskam, so konnte einer sein Recht dem andern abtreten.

89) Photius und Suidas *λῃξιαρχικὸν γραμματεῖον*.

90) Demosthenes G. Eubulides S. 1313. Z. 20. 24. S. 1314. Z. 3. S. 1318. Z. 13 ff., in welcher letztern Stelle das *τὸ δὲ τελευταῖον προκρίναντες ἐμὲ ἐψηφίσαντο* u. s. w. eine zweimalige Abstimmung enthält, theils wegen des Aoristus *προκρίναντες*, wovon das *ἐψηφίσαντο* eine verschiedene Handlung seyn muß, theils weil die *δοκιμασία* (sonst etwas Anderes als die *πρόκρισις*) auf die sich das *προκρίναντες* bezieht, schon als etwas Vorausgegangenes erwähnt worden ist. Hierher ist nun aber auch eine Stelle aus einem Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 204. (*ἀφ' ἑστίας μνηθῆναι*) zu ziehn: *ὁ ἐκ τῶν προκρίτων Ἀθηναίων λαχὼν παῖς δημοσίᾳ μνηθείς*.

91) Für Polystratus S. 664.

durch die Wahl seiner Phyle in den Rath der Vierhundert gekommen, zu dem noch nach Thucydides [92]) fünf Wählen hundert Glieder und von diesem Hundert jeder wiederum drei ernannte. Doch geben wir es nicht als eine Vermuthung, die sich zur Wahrscheinlichkeit erheben ließe. Inzwischen ist doch dieses nicht unbemerkt zu lassen, daß im Allgemeinen für Griechenland Aristoteles eine mit der Loosung verbundene und ihr vorausgehende Wahl bestätigt, so wie sogar eine Wahl vor der Wahl [93]).

Von folgenden Aemtern finden wir, daß um sie gelooft wurde: Die Rathsglieder so wie im Innern des Raths die regierenden Glieder [94]), die Archonten [95]), die Thesmotheten zur Gesetzgebung [96]), eine Gattung der Rathsschreiber [97]), die Richter *), die Vierzig Richter in Privatsachen unter

---

92) VIII, 67.

93) Aristoteles Staatskunst II, 6. S. 193. A., ἐξ αἱρετῶν κληρωτούς, und weiter unten C. ἐξ αἱρετῶν αἱρετούς.

94) Die Beweise oben im Artikel Vom Rathe der Fünfhundert, Seite 240 ff.

95) Herodot VI, 109. Lysias G. Andocides S. 196. περὶ τοῦ ἀδυνάτου. Eid der Heliasten bei Demosthenes G. Timokrates S. 747. Z. 3. Demosthenes G. Böotus über den Namen S. 997. Z. 16. Rede G. die Neära S. 1369. Z. 16. Plutarch im Perikles K. 9. im Aristides K. 1. Pausanias IV, 5, 4. Pollux VIII, 118. Aelian Verm. Gesch. VIII, 10. Vergl. oben Ueber die Entstehung der Loosung.

96) Demosthenes G. Leptines S. 484. Z. 17. Plutarch Ueber Alexanders Glück oder Verdienst K. 8. Th. 9. S. 69. H. Ueber diese Gattung der Thesmotheten oben: Archonten, S. 228 ff.

97) Suidas γραμματεύς (2.) Vergl. Pollux VIII, 98. Andere Staatsschreiber wurden gewählt.

*) Dinarchus G. Philokles S. 98. Demosthenes G. Aristogiton S. 778. G. Euergus und Mnesibulus S. 114. Z. 5. Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 201. E. Pollux VIII, 8. 87. Aristophanes Plutus V. 277. 973. nebst den Scholien, Lucian im verstoßenen Sohn K. 11. Hypothesis zu Demosthenes G. Aristogiton S. 588. Darauf bezieht sich auch des Aristophanes κναμοτρώξ in den Ἱππεῖς V. 41. Wir haben oben (Gemeinden, Gerichtsbarkeit nach Gemeinden) gesehn, daß die Richter auch noch um die einzelnen Processe looften, so wie den Beamten die Gerichte zugelooft wurden (Pollux VIII, 88.). Allein auch um das

zehn Drachmen [98]), die Diäteten [99]), die Eilf [100]), die Logisten und die ihnen zugegebenen Synegoren [1]), die εἰσαγωγεῖς, durch welche die Processe an die Diäteten gebracht wurden [2]), der Ephydor, dessen Geschäft sich auf die Wasseruhr bei dem Gerichte bezog [3]), die Scharfrichter [4]), die Schatzmeister über das im Tempel der Athene verwahrte Vermögen des Tempels und des Staats [5]), so wie nach einem Psephisma, das vor Olympias 94, 2. zu setzen ist, gewisse für einen besondern Fall zu Ablieferung heiliger Gelder aus dem öffentlichen Schatz an die Tempelkassen zu bestellende Schatzmeister [6]), die Priester [7]), die zehn Hiero-

---

Amt eines Richters überhaupt (das aber von vielleicht zwanzig tausend Bürgern sechstausend traf) scheint noch besonders, jährlich, gelooſt worden zu seyn, am deutlichsten nach der Erwähnung der jährlichen Vereidung der Richter bei Isokrates περὶ ἀντιδόσεως. S. 461. Z. 31. (Wolfs A. 1570. Fol.) Nur aus dieser Voraussetzung weiß ich die doppelte Loosung der Richter (bei Demosthenes G. Aristogiton S. 778. Z. 4. Vergl. Pollux VIII, 87. 88.) und der Diäteten (bei Pollux VIII, 126.) zu erklären. Auch heißt es in den Scholien zu Aristophanes Plutus V. 277. 1168. und in Phavorinus δικαστήρια, die Richter seyen zusammengekommen zu loosen, wer in jedes Gericht käme. Aber aus Aristophanes Wespen V. 659. folgt nicht, was man daraus folgern will, daß die Richter auf ein Jahr gewählt worden seyen.

98) Photius τετταράκοντα. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. 306. Z. 15.

99) Demosthenes G. Aphobus wegen falschen Zeugnisses S. 862. Z. 1. Pollux VIII, 126.

100) Das große Etymologikon ἕνδεκα. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 250.

1) Pollux VIII, 99. Das große Etymologikon λογισταί. Lexika in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 276. und S. 301. Z. 4.

2) Pollux VIII, 93.

3) Pollux VIII, 113. Phavorinus ἐφ' ὕδωρ λαχεῖν.

4) Zonaras und das große Etymologikon δημοκοινός.

5) Pollux VIII, 97. Photius und Suidas ταμίαι (1), das große Etymologikon ταμίας. Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 306. Z. 8. Andere Schatzmeister wurden gewählt.

6) Psephisma bei Böckh Staatshaushaltung der Athener Taf. 2. §. 6 Th. 2. S. 203.

7) Demosthenes G. Eubulides S. 1313 f. S. 1318. Z. 16. Aeschi-

pöen bei den Wahrsagungen und den fünfjährigen Festen außer den panathenäischen [8]), die Athlotheten bei den panathenäischen Spielen [9]), die Preisrichter bei dem Wettstreit der Tragödiendichter [10]), die zehn Apodekten (Kassenbeamte, Steuerrechnungsführer) [11]), andere Beamte zu Eintreibung der Vermögenssteuer [12]), (andere Steuereinnehmer, die ἐκλογεῖς, wurden gewählt) die Agoranomen und Astynomen [13]), die Vorsteher des Emporiums, welche die Aufsicht über die Hafen, Getreideeinfuhr u. s. w. hatten [14]), die Aufseher

---

nes G. Timarchus S. 178. Doch später wurde ein Priester der Retter (Demetrius und Antigonus), welches Amt jedoch nur kurze Zeit dauerte, durch Cheirotonie gewählt. (Plutarch im Demetrius K. 10.) Wenn man aus dem Worte αἱρεῖσθαι wirklich auf die Wahl schließen könnte, so wären die Parasiten gewählt worden. (Athenäus VI, 6. S. 235. A. C. Photius παράσιτοι.) Auch die Glieder der Geschlechter, denen gewisse priesterliche Aemter zukamen, loosten unter einander darum, Leben der zehn Redner K. 7. Lykurg, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 253. H., Harpokration, Suidas und Phavorinus γεννῆται; das γένη λ., ἐξ ὧν αἱ ἱερωσύναι αἱ ἑκάστοις προσήκουσαι ἐκληροῦντο ist etwas befremdend ausgedrückt.

8) Demosthenes G. Theokrines S. 1331. Z. 4. 5. Photius und das große Etymologikon ἱεροποιοί. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 265. Ueber das Geschäft der Hieropöen noch ein Scholien zu Demosthenes Erster Philippischer Rede bei Reiske S. 124.

9) So ist wenigstens das allgemeine, Zeugniß, Pollux VIII, 87. Wenn Perikles, der Stifter des musikalischen Wettstreits gewählt wurde, (Plutarch im Perikles K. 13.), so könnte dieß vielleicht nicht später allgemeine Regel gewesen seyn.

10) Plutarch im Cimon K. 8.

11) Harpokration, Suidas, Zonaras (S. 234.) und das große Etymologikon ἀποδέκται. Vergl. Demosthenes G. Androtion S. 603. Z. 1.

12) Demosthenes G. Androtion S. 603. Z. 1. Vergl S. 611. Z. 19. S. 612. Z. 14.

13) Demosthenes G. Timokrates S. 735. Z. 10. 13. Harpokration ἀγορανόμοι.

14) Dinarch G. Aristogiton S. 82. Harpokration ἐπιμελητὴς ἐμπορίου, Suidas ἐπιμελητὰς ἐμπορίου und ἐπιμεληταὶ ἐχειροτονοῦντο. Das große Etymologikon ἐπιμεληταί. Lexika in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 255.

über Maß und Gewicht beim Verkauf, Metronomen [15]), die Aufseher über Preis und Maß bei dem Verkauf des Brotes und des Mehles, Sitophylaces [16]).

Gewählt dagegen wurden insonderheit die Gemeindevorsteher, wahrscheinlich alle, namentlich aber die Epimeleten der Phylen, namentlich bei theatralischen Vorstellungen [17]), die Schatzmeister und die Vorsteher der Phylen, Trittys und Demen über öffentlichen Bau [18]), die Phratriarchen [19]), so wie diejenigen, denen eine Staatsleistung aufgelegt werden sollte [20]), namentlich die Trierarchen [21]), die Choregen [22]), die Gymnasiarchen und die Hestiatores [23]). Diese alle, welche

---

15) Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 278. Z. 25.

16) Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 300. σιτοφύλακες.

17) Antiphon über den Choreutes S. 769. Demosthenes G. Midias S. 519. Z. 17. Das große Etymologikon ἐπιμεληταί.

18) Aeschines G. Ktesiphon S. 419 — 425. Des Libanius und eines Ungenannten Hypothesis dazu S. 221. Z. 4. Lebensbeschreibung der zehn Redner K. 8. Demosthenes und K. 12. Dinarchus Psephisma 1. in Plutarch's Werken Th. 12. S. 263. 275. Man sieht aus Aeschines, daß zuweilen doch das Loos entschied. Dieß kann in diesem und in ähnlichen Fällen (wie bei den Choregen) willkührlich Statt gefunden haben, wenn die Wahl Schwierigkeiten hatte.

19) Demosthenes G. Eubulides S. 1305. Z. 22.

20) Von der Sonderbarkeit der Wahl zu Staatsleistungen haben wir schon im ersten Buche gesprochen: Finanzwesen, Vertheilung der Staatslasten, Seite 49 f.

21) Demosthenes Ueber die Krone S. 262. Z. 2. Ueber diese und die andern Liturgien auch oben im ersten Buche, S. 50. 51.

22) Demosthenes G. Böotus über den Namen S. 996. Z. 23. Hypothesis zu des Demosthenes Rede G. Androtion S. 588. Z. 13. Wir finden aber auch, daß einer Choreg einer fremden Phyle, also doch in einem Nothfall, durch das Loos werden konnte. Antiphon Ueber den Choreutes S. 767 f.

23) Demosthenes G. Böotus über den Namen S. 996. Z. 24. Diese Erklärung des φέρειν γυμνασίαρχον u. s. w. ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Das Wort φέρειν für wählen überhaupt wird z. B. bei Aristoteles über die Staatskunst II, 6. S. 193. B. V, 5. S. 236. E. gefunden. Bei Plato (Von den Gesetzen B. 6. S. 759. D. Th. 8. S. 266. Zw.) bedeutet φέρειν, daß die Phylen,

sich auf die einzelnen Phylen beziehn, wurden auch von den einzelnen Phylen gewählt. So wurden auch die fünfhundert Nomotheten zu Erneuerung der Gesetzgebung nach den dreißig Tyrannen von den einzelnen Demen gewählt [24]; andere Nomotheten finden wir gleichzeitig von dem Rathe der Fünfhundert ernannt [25]. Gewählt wurden ferner vom Volke die Kriegsbeamten, Strategen (sowohl die gewöhnlichen zehn jährlich, als die Anführer für den einzelnen Feldzug), Hipparchen, Taxiarchen, Phylarchen [26], die Gesandten [27], so

---

jede besonders, zwölf vorschlagen, aus denen wieder durch Abstimmung drei gewählt werden. Harpokration (ἑστιάτωρ) sagt, der Hestiator sey durch das Loos bestimmt worden, wenn sich niemand freiwillig dazu erboten habe. Doch in der Rede des Demosthenes G. Midias, auf die er sich bezieht, finde ich nichts davon.

24) Andocides Ueber die Mysterien S. 39 f.

25) Ebendaselbst.

26) Lysias Für Mantitheus S. 575. G. Euander S. 804. Demosthenes Erste Rede G. Philipp S. 47. Z. 9. 15. Aeschines G. Ktesiphon S. 399. Pollux VIII, 87. Ueber die Strategen haben wir zahllose Stellen, z. B. Thucydides VI, 8. VII, 16. Lysias G. Alcibiades B. S. 565. Isokrates Ueber den Frieden S. 247. Z. 51. Demosthenes περὶ συντάξεως S. 171. Z. 18 f. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 212. Dinarch G. Philokles S. 92. Plutarch im Perikles K. 37. im Aristides K. 11. im Phocion K. 33. Harpokration, Photius, Suidas στρατηγοί. — Ueber die Hipparchen noch Demosthenes Dritte Rede G. Philipp S. 123. Z. 8. G. Midias S. 570. Z. 5. 20. Pollux VIII, 94. — Ueber die Taxiarchen auch ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 306. Z. 13.

27) Thucydides I, 90. Xenophon Griech. Gesch. II, 2, 17. VI, 3. 2. Lysias G. Agoratus S. 451. G. Euander S. 804. Volksbeschluß in Demosthenes Rede über die Krone S. 235. Z. 9 — 11. 16. Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 378. Z. 20 f. S. 379. Z. 18. S. 380. Z. 2. 6. und Scholion dazu bei Reiske S. 161. auch die Hypothesis eines Ungenannten zu derselben Rede S. 335. Z. 18. 20. 29. S. 338. Z. 1. 6. S. 340. Z. 8. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 197 f. 201. 303. G. Ktesiphon S. 491 f. 548. Eine Inschrift kurz nach 300 vor unserer Zeitrechnung in Chandler's Inscr. ant. II, 12. S. 51. Diodor XVI, 85. Plutarch im Demetrius K. 13. Leben der zehn Redner K. 6. Aeschines in Plutarch's Werken Th. 12. S. 249. 250. H. Pollux VIII, 55. Ulpian zu Demosthenes G. Timokrates S. 819. C.

wie die zu den amphiktyonischen Versammlungen nach Delphi oder Thermopylä zu sendenden Pylagoren [28]), ferner die Friedenswächter, εἰρηνοφύλακες [29]), welche den römischen Fecialen verglichen werden [30]), die Syndicen, welche einst zu Vertretung der Sache Athens wegen des Tempels zu Delus an die Versammlung der Amphiktyonen geschickt wurden [31]), die Redner, welche in den Gerichten für die Sache des Volkes sprachen, als öffentliche Ankläger, Synegoren u. s. w. [32]), die fünf Syndicen, welche bei der Verhandlung über die Aufhebung eines Gesetzes für das alte Gesetz sprechen sollten [33]), derjenige, welcher bei der Todtenfeier für die im Kriege gefallenen Bürger die Leichenrede halten sollte [34]), die Schatzmeister oder Vorsteher der Staatseinkünfte, ταμίαι oder ἐπιμεληταὶ τῆς κοινῆς προσόδου, oder τῶν κοινῶν προσόδων, oder τῆς διοικήσεως [35]), (die

---

Zuweilen wählte der Rath Gesandte, entweder in Auftrag des Volks (Urkunden in Demosthenes Ueber die Krone S. 249. 250.) oder wenn er selbst für sich Gesandte schickte (Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 330. Z. 2.).

28) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 270. 271 306. G. Ktesiphon S. 504. 506. Demosthenes Ueber die Krone S. 277. Z. 1.

29) Aeschines G. Ktesiphon S. 546.

30) Plutarch im Numa K. 12.

31) Demosthenes Ueber die Krone S. 271. Z. 22. S. 272. Z. 6.

32) Dinarch G. Demosthenes S. 43. Plutarch im Perikles K. 10. im Demosthenes K. 14., Harpokration, Photius 2., Suidas und das große Etymologikon συνήγοροι. Nach dem Scholiasten zu Aristophanes (Wespen V. 689.), der sich auf Aristoteles bezieht, entschied das Loos, aber für die Wahl ist die größere Zahl der Zeugnisse, und die Wahrscheinlichkeit, wegen der Analogie verwandter Aemter und wegen der erfoderlichen Eigenschaften.

33) Demosthenes G. Leptines S. 501. Z. 22. S. 503. Z. 18. G. Timokrates S. 707. Z. 14. S. 711. Z. 19. Scholion zu dieser Rede bei Reiske S. 173. und Ulpian S. 811. A.

34) Thucydides II, 34. Demosthenes Ueber die Krone S. 320 f. Vergl. die Leichenrede bei Demosthenes S. 1388. 1389. Z. 12. Nach Plato im Menexenus S. 234. B. (Th. 5. S. 274. Zw.) wählte der Rath.

35) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 315. Plutarch im Aristides K. 4. Leben der zehn Redner K. 7. Lykurg (Plutarch Th. 12.

über die Schätze auf der Akropolis loosten) so wie die bei den heiligen und Staatsschiffen, παραλος und Ammon's Schiff, angestellten Schatzmeister [36]), die Eklogeis und Praktores, deren Amt sich auf Einnehmung und Eintreibung der Staatseinkünfte bezog [37]), (bei andern Steuerbeamten finden wir das Loos) die zehn Einnehmer des Tributs von verbündeten Staaten [38]), die Beamten, welche die vom Staate zur Austheilung für das Theater bestimmten Gelder zu verwalten hatten [39]), die Epimeleten der Mysterien [40]), die Ochsenkäufer bei den Mysterien, ein angesehenes Amt [41]), die Hieropöen der σεμναὶ θεαί [42]), die vier Knaben (aus guten Familien) zur Arrhephorie, einer dionysischen Feierlichkeit [43]), der Feuertragende Knabe, πυρφόρος παῖς [44]), die Staatsschreiber, namentlich der, welcher in den Versammlungen des Volks und des Raths vorlas und der Schreiber für die Gesetze, den

---

S. 251. H.) Volksbeschluß hinter demselben Werke Nr. III, S. 278.

36) Demosthenes G. Midias S. 570. Z. 4. Photius und Suidas ταμίαι. Das große Etymologikon ταμίας. Phavorinus ταμίας.

37) Plutarch im Aristides K. 4. Antiphon bei Harpokration ἐκλογεῖς, Suidas ἐκλογεῖς. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 190. κληρωταὶ ἀρχαί. Inschrift in Böckh's Staatshaushaltung der Athener Nr. 3. Taf. 2.

38) Harpokration συνήγοροι. Vergl. Andocides G. Alcibiades S. 116.

39) Aeschines G. Ktesiphon S. 416. 418.

40) Demosthenes G. Midias S. 570. Z. 6. Harpokration, Suidas und das große Etymologikon ἐπιμελητὴς τῶν μυστηρίων. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 219. βασιλεύς und S. 279. Z. 21.

41) Demosthenes G. Midias S. 570. Z. 7. Harpokration und Suidas βοώνης. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 219.

42) Demosthenes G. Midias S. 552. Z. 7. Das große Etymologikon ἱεροποιοί.

43) Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 202. ἀῤῥηφορεῖν.

44) Pollux VIII, 116.

der Rath wählte, [45]) so wie der Gegenschreiber [46]), die Dreißig, welche über diejenigen richteten, welche die Volksversammlungen versäumten [47]), da sonst alle richterliche Aemter durch das Loos besetzt wurden) die Sophronisten, denen die Aufsicht über die Epheben anvertraut war [48]), diejenigen, welche die Zahl der fremden Söldner zu untersuchen hatten, ἐξεταστὰι τῶν ξένων [49]), derjenige, dem die Sorge für die Kriegsbedürfnisse, Waffen u. s. w. übertragen wurde [50]), die Beamten, welchen die Sorge für den Einkauf des Getreides oblag σιτώνς [51]), Armenärzte [52]). In außerordentlichen Fällen wurden die Beamten oder Vorsteher gewählt, wohin wir auch die Wahl der dreißig Tyrannen [53]) rechnen, so wie derjenigen, die nach dem Untergange derselben das Vermögen der Glieder der oligarchischen Partei verzeichnen sollten [54]), oder auch der Personen, welchen die Sorge für die dem Zeno zuerkannte Krone und sein Grabmal übertragen wurde [55]).

Bei der Wahl zu Aemtern fand Bewerbung Statt. Von Phocion erzählt Plutarch als etwas Besonderes, daß er, ohne sich dazu zu melden und darum zu bewerben, abwesend häufig zum Feldherrn gewählt worden sey [56]). Aber

---

45) Pollux VIII, 98. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 226. Z. 20.
46) Pollux VIII, 98. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 190.
47) Hesychius τριάκοντα.
48) Photius, das große Etymologikon und Phavorinus σωφρονισταί. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 301. Z. 7.
49) Aeschines G. Timarchus S. 131.
50) Die dem Plutarch untergeschobenen Lebensbeschreibungen der zehn Redner K. 7. Lykurg Th. 12. S. 251. H. und dritter Volksschluß hinter diesem Werke S. 278.
51) Demosthenes Ueber die Krone S. 310. Z. 2.
52) Scholion zu Aristophanes Acharner V. 1029.
53) Xenophon Griech. Gesch. II, 3, 2. 11.
54) Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 304. Z. 4.
55) Volksbeschluß bei Diogenes aus Laerte VII, 11. 12.
56) Plutarch im Phocion K. 8.

weit früher schon waren unerlaubte Bewerbungen, obgleich Todesstrafe darauf stand, sehr gewöhnlich [57]). Als einen Grund der Entstehung übermäßiger Demokratie führt Aristoteles [58]) auf, wenn dem Volke zu sehr geschmeichelt werde von denen, die nach Aemtern trachteten. Wir kennen für die Bewerbung um ein Amt, verbunden mit dem Begriffe des Haschens nach Volksgunst, die Worte ἀρχαιρεσιάζειν und σπουδαρχιᾶν, so wie für die Bestechung zu diesem Zwecke das Wort δεκασμός [59]). Doch war die Anmeldung und Bewerbung nicht die Regel, noch ward sie gut geheißen. Dem Demosthenes wird von Dimarchus zum Vorwurfe gemacht, daß er sich selbst zum Gesandten vorgeschlagen habe [60]). Wenn die Wahl geschehn sollte, wurden von den Rednern einzelne Personen dem Volke vorgeschlagen [61]). Auch scheint es Demosthenes [62]) vorwurfsweise zu erwähnen, daß Midias sich selbst zum Epimeleten für die Dionysien vorgeschlagen habe. Aber man konnte auch ohne Bewerbung gewählt werden, wie aus dem angeführten Beispiel des Phocion hervorgeht, und wider den Willen des Gewählten, wie insonderheit daran sichtbar ist, daß man sich durch Eid (ἐξωμοσία) von der Uebernahme eines Amtes, namentlich einer Gesandtschaft, befreite [63]).

---

57) Isokrates Ueber den Frieden S. 247. Z. 51. Wolf's A. 1571. Fol. Vergli die areopagitische Rede S. 212. und die panathenäische S. 385. Eine Stelle über die Bewerbungen findet man auch bei Xenophon Athenischer Staat I, 3.

58) Staatskunst V, 5. S. 236. E.

59) Ich will mich bloß im Allgemeinen auf die alten Lexikographen beziehn, besonders unter ἀρχαιρεσιάζω.

60) Dinarchus G. Demosthenes S. 57.

61) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 202. 204. Demosthenes Ueber die Krone S. 277. Z. 1.

62) G. Midias S. 519. Z. 16.

63) Pollux VIII, 55. vergl. Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας. S. 378. Z. 18. S. 379. Z. 11. 17. S. 381. Z. 1. 7. Aeschines περὶ τῆς παραπρ. S. 270. 271. Theophrast Charaktere K. 24.

Prüfung der Beamten (*δοκιμασία*) [64]). Alle Beamte ohne Ausnahme waren zu Athen der Prüfung unterworfen, sie mochten durch das Loos oder durch Wahl zu dem Amte gelangen, oder auch durch Wahl der einzelnen Gemeinden, alle, die einen über dreißig Tage dauernden Auftrag vom Volke hatten, alle Vorsteher eines öffentlichen Baues, alle denen Vorstand im Gerichte (*ἡγεμονία δικαστηρίου*) zukam [65]). Wir finden bei Namen, daß die Glie-

---

64) Förmlichkeit einer regelmäßigen (immer, nicht bloß in besondern Fällen, angestellten) Untersuchung findet sich zu Athen überall bei bürgerlichen Ansprüchen, bei der Aufnahme in das Verzeichniß der Majorennen, zur Uebernahme des Vermögens von den Vormündern (Lysias G. Diogiton S. 897. und bei Dionysius aus Halikarnaß Ueber Isäus K. 8., Isokrates in der areopagitischen Rede S. 216. Z. 18. und Ueber das Gespann S. 520. Z. 16., wo *δοκιμασθείς* nur so viel als erwachsen zu heißen scheint, Demosthenes G. Midias S. 565. Z. 17. G. Aphobus A. S. 814. Z. 20. Onetor S. 868. Z. 4. 41. Ulpian zu Demosthenes G. Midias S. 682. D. Ein Scholion zu Aeschines *περὶ τῆς παραπρεσβείας* S. 761 f. Harpokration und Suidas *ἀδοκίμαστος* und *δοκιμασθείς* Zonaras *ἀδοκίμαστος*. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 235. und S. 341. Z. 32. Phavorinus *δοκιμασθείς*), womit wohl auch die Prüfung der Waisen bei Xenophon (Ueber den atheniſchen Staat III, 4.) zusammenhängen mag, so wie sich wohl die Untersuchung der körperlichen Reife der Knaben (bei Aristophanes Wespen V. 576. und einem Scholiasten, zum Theil aus Aristoteles) auf die Aufnahme unter die Epheben oder sonst beziehn mag. Ferner finden wir eine *δοκιμασία* derer, welche als Platäer auf das atheniſche Bürgerrecht Anspruch machten (Rede G. die Neära S. 1381. Z. 6. 10.) derer, die den Kriegsdienst zu Pferde thaten (Lysias G. Alcibiades A. S. 523 ff. und B. S. 566. 569. Für Mantitheus S. 578. Lykurg bei Harpokration *δοκιμασθείς*). Es könnte dabei auf das Recht angekommen seyn, wenn bei dem Dienst zu Pferde ein Vorrecht der zweiten Klasse Statt fand (wovon wir in dem siebenten Buche, vom Census, sprechen werden) aber es wird auch die *δοκιμασία* (vor dem Rathe der Fünfhundert) in Beziehung auf die Reitkunst und die Beschaffenheit der Pferde erwähnt. Xenophon Unterricht für Hipparchen I, 8. 13 ff. III, 12. und Hauswirthschaft IX, 15. Lysias G. Alcibiades S. 524. Daß diejenigen einer *δοκιμασία* sich unterwerfen mußten, die vom Staate Almosen empfingen, ist schon im Artikel von dem Rathe Seite 249. nachgewiesen worden.

65) Aeschines G. Ktesiphon S. 403. 424. 425. Pollux VIII, 44.

der des Raths der Fünfhundert geprüft wurden [66]), die Archonten und ihre von ihnen selbst ernannten Paredren zweimal, einmal im Rathe der Fünfhundert und einmal vor den Richtern [67]), so wie auch die Thesmotheten zur Gesetzgebung, (wenn sie von den Archonten dieses Namens verschieden sind) eben so zweimal [68]), ferner die Strategen [69]), und die Gesandten [70]), die Herolde [71]). Es hieß auch δοκιμασία, was jedoch nur auf besondere Anschuldigung der Unwürdigkeit Statt fand, daß der Lebenswandel dessen, der in der Volksversammlung zu sprechen, und dadurch in die Staatsverwaltung sich zu mischen (πολιτεύεσθαι) unternahm (Rhetoren), untersucht wurde [72]). Bloß die Areopagiten, die vorher Archonten gewesen waren, wurden nicht geprüft; bei ihnen diente die Rechenschaftsablegung wegen des Archontats statt der Prüfung [73]).

Die gewöhnliche Behörde zu Abnahme der Prüfung scheint das Gericht gewesen zu seyn [74]). Von den Archonten

---

Scholion zu Demosthenes G. Androtion bei Reiske S. 140. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 235. δοκιμασία.

66) Lysias Ueber Euander's Prüfung S. 794. 796. G. Philon S. 869 ff. Demosthenes G. Midias S. 551. Z. 1. Die Rede gegen die Neära S. 1346. Z. 8.

67) Demosthenes G. Eubulides S. 1320. Z. 18. Lysias G. Euander S. 785 ff. Aristoteles Athen. Staatsverfassung bei Harpokration, Photius und Suidas πάρεδρος, Pollux VIII, 92. Hesychius εὔθυνας. Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion S. 589. Z. 2.

68) Demosthenes G. Leptines S. 484. Z. 17.

69) Lysias G. Alcibiades B. S. 565. Lexikon bei Bekker Anecd. gr. Th. 1. S. 235.

70) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 283.

71) Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 449. Z. 26.

72) Aeschines G. Timarchus Def. S. 28. 54. 56. 178. Pollux VIII, 45. Harpokration und Suidas δοκιμασθείς und ῥητορικὴ γραφή. Lexikon bei Bekker Anecdota graeca Th. 1. S. 235.

73) Lysias G. Euander S. 796. Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 222. Z. 7.

74) Aeschines G. Ktesiphon S. 402 f. 425. Dinarchus G. Aristogiton S. 82. Demosthenes G. Eubulides S. 1320. Z. 18.

und den Thesmotheten zur Gesetzgebung haben wir schon angemerkt, daß sie zweimal, in dem Rathe und im Gericht, geprüft wurden. Die Prüfung der Glieder des Rathes der Fünfhundert geschah im Rathe selbst [75]).

Bei der Prüfung der Beamten fand zwar besondere Anklage und Vertheidigung Statt [76]). Allein dieß war zur Verwerfung keineswegs erfoderlich, sondern die Verwerfung konnte auch ohne Anklage geschehn [77]). Der Richter hatte in seinem Eide zu beschwören, daß er Anzeige machen wolle, wenn er erführe, daß in den Rath ein unfähiges Glied gekommen sey [78]).

Aus Folgendem wird sich ergeben, daß die Prüfung der Beamten zwar am meisten auf das Recht des Erwählten auf das Amt als Bürger, und auf seine sittliche Würdigkeit ging, aber doch auch auf Fähigkeit und Tüchtigkeit. Die gewöhnlichen Fragen, die gethan wurden, namentlich an die Archonten, waren: ob der Ernannte von atheniſchen Bürgern im dritten Gliede (dieß nur bei den Archonten) abſtamme, ob er den Apollo πατρῷος und den Zeus ἑρκεῖος habe, ob er gegen seine Eltern die Schuldigkeit gethan, namentlich, wenn sie gestorben, ihre Grabmale geschmückt, ob er nicht das väterliche Erbtheil verschwendet, ob er nicht durch Unzucht sich entwürdigt, ob er Kriegsdienste gethan, ob er den gehörigen Census habe (was seit Aristides veraltet gewesen seyn muß), ob er seine Abgaben gehörig entrichte,

---

Aristoteles Atheniſche Staatsverfassung bei Harpokration und Photius πάρεδρος. Hesychius εὔθυνας. Die Rede des Lysias für Mantitheus ist im Rathe der Fünfhundert gehalten, kann sich aber auf das Archontat oder den Sitz im Rathe beziehn.

75) Lysias G. Philon S. 869 ff.

76) Wir haben noch solche Reden von Lysias Für Mantitheus S. 570 ff. G. Euander S. 785 ff. und G. Philon S. 869 ff. Daher die δοκιμασίας γραφή bei Pollux VIII, 40.

77) Lysias G. Euander S. 795.

78) Lysias G. Philon S. 869. 870.

ob er von unversehrten Körperkräften sey [79]). Die Prüfung betraf den Wandel des ganzen Lebens [80]). Aeschines [81]) sagt, Gesandten seyen geprüft worden, ob sie ihres Vaterlandes würdig seyen. Desselben Anklage gegen Timarchus bezog sich auf unzüchtiges Leben. Lysias trägt darauf an, den Euander nicht zu dem Amte eines Basileus, und den Philo nicht zu einer Stelle im Rathe zuzulassen, weil sie zur Zeit der dreißig Tyrannen nicht für den Staat gehandelt haben [82]). Seine Rede für Mantitheus rechtfertigt diesen bei der Prüfung im Rathe gegen den Vorwurf, daß er unter den Dreißig als Reiter gedient habe [83]). Diese besondere Berücksichtigung des Verhältnisses unter den Dreißig scheint jedoch auf einem besondern Volksbeschlusse darüber beruht zu haben [84]). Die Berücksichtigung der Fähigkeit und Geschicklichkeit bei der Prüfung scheint eingeschlossen zu seyn, wenn alte Grammatiker sagen, es sey bei der Prüfung der Beamten untersucht worden, ob sie tauglich, tüchtig (ἐπιτήδειοι) seyen oder nicht [85]). Ein anderer braucht den Ausdruck, ob sie des Amtes würdig (ἄξιος τοῦ ἄρχειν) seyen [86]). Die Prüfung eines Herolds enthielt die Untersuchung, ob er eine gute Stimme habe [87]).

Verantwortlichkeit der Beamten, εὐθύνη. Die Beamten, namentlich Feldherrn, Gesandte, Ar-

---

79) Demosthenes G. Eubulides S. 1319. Z. 20 ff. S. 1320. Z. 17. Dinarchus G. Aristogiton S. 86. Xenophon Denkwürdigkeiten des Sokrates II, 2, 13. Pollux VIII, 44. 45. 85. 86. Ueber die Körperkräfte Lysias περὶ τοῦ ἀδυνάτου S. 749. 750. Das große Etymologikon ἀφελής.

80) So sagt Lysias für Mantitheus S. 567 ff.

81) περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 283.

82) Lysias Rede Gegen Euander und gegen Philo S. 785 ff. und 869 ff.

83) Lysias S. 570 ff.

84) Lysias G. Euander S. 804.

85) Pollux VIII, 44. Lexikon bei Bekker Anecdota graeca Th. 1. S. 235. δοκιμασία.

86) Scholion zu Demosthenes G. Androtion bei Reiske S. 140.

87) Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 449. Z. 26.

chonten und ihre Paredren, Priester, Staatsschreiber, die Vorsteher einer öffentlichen Baues, die Trierarchen, ja sogar der Rath der Fünfhundert und der Areopag, (in der Gesamtheit genannt), waren nach Beendigung ihrer Amtsführung verbunden, Rechenschaft darüber abzulegen [88]). Die Richter, d. h. die Beisitzer der Volksgerichte, waren, so viel mir bekannt ist, die einzigen, die keiner Verantwortlichkeit unterworfen waren [89]), wohl wegen der großen Zahl, oder weil sie nur Ausschuß des gesamten Volks waren, oder wegen der Natur des Amtes. Aber die Diäteten waren zur Verantwortung gehalten [90]). Alle Theile der Verwaltung sind ohne Zweifel Gegenstände der Euthyne gewesen. Ueber die Gegenstände der Euthyne eines Gesandten haben wir die beiden Reden des Demosthenes und Aeschines [91]).

---

88) Xenophon Athenischer Staat III, 4. Andocides Ueber die Mysterien S. 37. Aeschines G. Ktesiphon bes. S. 397 — 415. Demosthenes Ueber die Krone S. 243. nebst der Hypothesis dazu S. 221. 223. Lysias G. Nikomachus S. 838 ff. Aristoteles Staatskunst III, 11. S. 210. C. D. Pollux VIII, 45. 99. 100. Hypothesis zu Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 338. und zu der Rede G. Androtion S. 589. Z. 4. Ulpian zu Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 334. A. und Scholion dazu bei Reiske S. 74. und zu der Rede G. Timokrates S. 103. Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 739. und G. Ktesiphon S. 765. Harpokration εὐθύναι und λογισταί aus Aristoteles Athenische Staatsverfassung, Photius εὔθυναι, εὔθυνα, εὐθύναι, λογισταί. Suidas εὔθυναι und λογισταὶ καὶ λογιστήρια. Das große Etymologikon εὔθυνοι, εὐθῦναι. Thomas Mag. εὐθύνη. Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 245. εὐθύνας S. 257. εὔθυνοι und S. 276. λογισταί. Phavorinus εὐθύναι, εὔθυνοι und λογισταὶ καὶ λογιστήρια. Von der Euthyne der Paredren und folglich auch der Archonten, Aristoteles Athenische Staatsverfassung bei Harpokration, Photius und Suidas πάρεδρος. Hesychius εὐθύνας.

89) nach Aristophanes Wespen V. 585.

90) Demosthenes G. Midias S. 542. Ulpian dazu S. 663. D. Frankf. A. Harpokration und Phavorinus εἰσαγγελία. Vergl. Hudtwalker Ueber die Diäteten S. 19 ff.

91) Daß dieß aber die eigentliche εὐθύνη war, sehn wir vorzüglich aus Aeschines G. Timarchus S. 170. περὶ τῆς παραπρεσβείας

Wir haben ferner eine Rede des Lysias bei der Euthyne des Nikomachus [92]), wobei der Gegenstand der Beschuldigung dieser ist, daß er als Staatsschreiber bei dem Abschreiben der Gesetze Solon's zu viel Zeit zugebracht, und, was befremden kann, Verfälschung begangen habe.

Es war nicht etwa bloß Verantwortung, die nur durch besondere Anklage veranlaßt worden wäre, sondern regelmäßig nach jeder Amtsführung war eine förmliche Ablegung der Rechenschaft nothwendig. Der Beamte konnte, so wie während der Amtsführung, so auch nachher bis er die Rechenschaft abgelegt hatte, kein neues Amt antreten bei Strafe des Verlusts der bürgerlichen Rechte [93]), noch sich aus dem athenischen Gebiete entfernen [94]), noch sein Vermögen oder auch nur eine einzelne Gabe einem Tempel weihen, noch aus seiner Familie heraustreten, noch ein Testament machen [95]), noch mit einer Krone beehrt werden [96]). Die Ablegung der Rechenschaft von verwalteten Geldern mußte allemal binnen den nächsten dreißig Tagen nach Beendigung des Amtes geschehn [97]). Gegen den, der von verwalteten Geldern nicht Rechenschaft ablegte, fand deßhalb eine besondere Anklage Statt, *ἀλογίου δίκη* [98]). Vielleicht hatte einen ähnlichen

---

S. 258. 342. Demosthenes *περὶ τῆς παραπρεσβ.* S. 346. Z. 12. S. 374. Z. 9. S. 406. Z. 27. S. 410. Z. 26. u. a. Hypothesis dazu S. 338. Vergl. Dionysius aus Halik. im ersten Brief an Ammäus K. 10. S. 737. R.

92) S. 835 ff.

93) Eid der Heliasten bei Demosthenes G. Timokrates S. 747. Andocides Ueber die Mysterien S. 35. 37.

94) Aeschines G. Ktesiphon S. 412 f.

95) Ebendaselbst S. 414.

96) Ebendaselbst S. 396 ff. 426. mit der Hypothesis dazu S. 349. Demosthenes Ueber die Krone S. 263 ff. 243. Z. 26. nebst der Hypothesis des Libanius und der eines Ungenannten dazu. Cicero Ueber die beste Gattung Redner K. 7.

97) Scholion zu Demosthenes *περὶ τῆς παραπρεσβείας* bei Reiske S. 74. Harpokration und Photius *λογισταί*. Suidas *λογισταὶ καὶ λογιστήρια*.

98) Pollux VIII, 54. Hesychius, das große Etymologikon und Suidas *ἀλογιοὺδίκη*. Phavorinus *ἀλογίας δίκη*.

Sinn in allgemeiner Beziehung auf andere Aemter die γραφὴ εὐθύνης [99]). Daß die Euthyne als eine förmliche, regelmäßige Handlung, nicht bloß auf Anklage, gehalten wurde, liegt auch in der Frage des Demosthenes: Wenn Demosthenes schuldig war, warum brachtest du die Anschuldigung nicht vor, da er Rechenschaft ablegte [100])? Denselben Einwand entgegnete Aeschines dem Demosthenes [1]). Und da in dieser letztern Stelle von Euthyne wegen einer Gesandtschaft die Rede ist, so geht schon daraus hervor, daß nicht bloß wegen verwalteter Gelder, sondern auch wegen anderer Aemter eine regelmäßige Handlung der Euthyne Statt fand, wozu es keiner besondern Anklage bedurfte. So sagt auch namentlich von den Gesandten ein alter Grammatiker, daß jeder die Euthyne abgelegt habe [2]). Doch scheint, der Natur der Sache nach, ein Unterschied gewesen zu seyn. Ueber verwaltete Gelder war natürlich jedesmal die Rechnung zu berichtigen [3]). Hingegen bei andern Aemtern, wo kein bestimmter Gegenstand der Rechtfertigung ohne Anklage da war, mag der abgegangene Beamte sich bei der Handlung der Euthyne bloß gestellt haben, um einer etwanigen Anklage gewärtig zu seyn. Es erging bei der Euthyne eine Auffoderung an jeden Bürger, der wolle, anzuklagen [4]). Am bestimmtesten

99) Pollux VIII, 40.

100) Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 449. Und eben so Ueber die Krone S. 266. Z. 9.

1) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 271.

2) Hypothesis zu Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 338. Z. 9. Wie war es aber möglich, daß nach derselben Stelle Z. 17. das eine Mal Demosthenes allein εὐθύνην ablegte?

3) Nur von der Rechenschaftsablegung eines τειχοποιός, nicht von aller Verantwortlichkeit überhaupt ist es wohl zu verstehn, wenn Demosthenes vorwenden konnte, da er nur eignes Geld aufgewandt habe, sey kein Gegenstand, über den er zur Rechenschaft verpflichtet sey. Aeschines G. Ktesiphon S. 405.

4) Aeschines G. Ktesiphon S. 415. Vergl. Demosthenes Ueber die Krone S. 292. Z. 4. Photius εὔθυνα, εὐθῦναι. Das große Etymologikon εὐθῦναι. Ein Lexikon bei Bekker Anecdota graeca Th. 1. S. 245. Z. 9. Scholion zu Demosthenes G. Timokrates S. 103.

lesen wir von den Diäteten, daß sie jedesmal im nächsten Monat Scirrhophorion nach Niederlegung des Amtes sich an einem gewissen Orte zur Euthyne stellen mußten, damit jeder sie anklagen könne [5]). Durch die Anklagen wurde erst die Untersuchung veranlaßt, wie wir namentlich an der Anklage des Demosthenes gegen Aeschines wegen der Gesandtschaft und sonst sehn [6]). Die Anklage mußte auch nicht gerade an dem Tage der Euthyne geschehn. Es war eine Zeit (vielleicht immer ein Jahr) festgesetzt, nach deren Verlauf niemand mehr zur Rechenschaft gezogen werden konnte, sondern ἀνεύθυνος wurde [7]); so wie insonderheit die Verantwortlichkeit wegen eines gethanen Vorschlags zu einem Gesetze oder einem Volksbeschlusse nach einem Jahre aufhörte [8]). Wer aber auf Anklage und Vorladung zur Euthyne sich nicht stellte, wurde der bürgerlichen Rechte verlustig [9]).

Es ist wohl Irrthum, daß Pollux [10]) sagt, die Euthyne sey, wenn sie verwaltete Gelder betroffen, bei den zehn Euthynen oder Logisten, (von denen ich nicht weiß ob sie unterschieden gewesen sind) wo es aber auf begangenes Unrecht angekommen, (περὶ ἀδικημάτων) vor den Richtern angestellt worden. Für alle Rechenschaftsablegungen, über Geld oder über Aemter, waren die Logisten oder Euthynen nebst ihren Paredren [11]) die Beamten und Gerichtsvorsteher, mit der Gewalt, wie in andern Sachen andere Beamte Gerichtsvorsteher waren [12]), wobei ohne Zweifel die eigentliche Ent-

5) Ulpian zu Demosthenes G. Midias S. 663. D.
6) besonders Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 1407. Z. 1. Aeschines G. Ktesiphon S. 403. Plutarch im Demosthenes K. 21.
7) Pollux VIII, 45.
8) Demosthenes Ueber die Krone S. 261. Z. 17. Hypothesis zu Demosthenes G. Leptines S. 453. Vergl. mit dieser Rede des Demosthenes S. 501.
9) Demosthenes G. Midias S. 542. Z. 21. 24. 25.
10) VIII, 54.
11) Andocides Ueber die Mysterien S. 37.
12) Die Beziehung des Amtes der Logisten auf alle Euthyne und ihr Geschäft des Gerichtsvorstandes haben alle, Seite 324. in der 88st. Note über die Euthyne überhaupt angeführten Lexikographen, ser-

scheidung stets den Gerichten zugestanden hat, nur daß die Durchsicht und Berichtigung der Rechnungen den Logisten zukam. Den Logisten wurden von den Rechenschaft ablegenden Behörden die Rechnungen übergeben [13]). Bei dem Staatsschreiber und den Logisten wurde die Anklage angebracht [14]). Die Logisten stellten das Verfahren an; sie brachten den Beamten oder die Klage vor das Gericht, (εἰσάγειν) [15]). Ihr Herold verkündigte die Frage, wer anklagen wolle [16]). Die Loosung der Gerichtsbeisitzer bei der Euthyne wurde von den Logisten besorgt [17]). Die Gerichtsstelle hieß das Logisterion [18]). Die Euthynen oder Logisten und ihre Paredren können (wie andere Beamte in ihren Gerichten) bis auf einen gewissen Punkt das Recht eigener Erkenntniß gehabt haben [19]). Aber überhaupt wurde auch hier das Urtheil von den Beisitzern des Gerichts gesprochen; die Gerichte, Richter, werden als die eigentliche entscheidende Behörde genannt [20]), und wir haben noch die Verhandlungen vor den Richtern auf die Anklage

---

ner die sogleich nachzuweisenden Stellen über das εἰσάγειν in die Gerichte.

13) Aeschines G. Ktesiphon S. 408.

14) Ebendaselbst S. 403.

15) Demosthenes Ueber die Krone S. 266. Z. 8. Ulpian zu Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 334. A. Frankf. A. und Scholion zu Demosthenes G. Timokrates bei Reiske S. 103. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 310. Z. 6. und andere schon angeführte Grammatiker.

16) Aeschines G. Ktesiphon S. 415.

17) Scholion zu Demosthenes G. Timokrates bei Reiske S. 103. Photius εὔθυνα. Das große Etymologikon εὔθῦναι. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1, S. 245. Z. 8.

18) Lysias G. Polystratus S. 672. Andocides über die Mysterien S. 37.

19) Andocides Ueber die Mysterien S. 37.

20) Aeschines G. Ktesiphon S. 395. 408. Scholion zu Demosthenes G. Timokrates bei Reiske S. 103. Photius εὔθυνα. Das große Etymologikon εὔθῦναι. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 245. εὐθύνας. Vergl. Pollux VIII, 45. und andere über die Euthyne überhaupt S 324. Note 88. angezogene Grammatiker.

des Demosthenes gegen Aeschines wegen der Gesandtschaft, und andere [21]).

Auch den Rath der Fünfhundert finden wir als Behörde, vor welche die Euthyne, namentlich in Hinsicht auf Diäten und Verwaltung von Staatsgeldern gehörte, ohne nähere Bestimmung des Verhältnisses [22]); wie überhaupt die Finanzverwaltung in seinen Geschäftskreis gehörte, haben wir im Artikel vom Rathe gesehn.

Endlich kömmt das Volk, selbst als Behörde bei der Euthyne vor. Aristoteles [23]) sagt, Solon und andere Gesetzgeber haben der Menge zwar die eigne Verwaltung der Staatsämter versagt, aber das Recht die Beamten zu wählen und ihnen die Euthyne abzunehmen zugetheilt. Mit größerer Bestimmtheit wird in mehrern Fällen, namentlich bei dem Verfahren gegen Gesandte in Betreff ihres Amtes, das Volk oder die Volksversammlung als die Behörde bezeichnet, welche den Ausspruch gethan habe [24]). Wir haben oben, in den Artikeln von der Volksversammlung und von der Gerichtsverfassung Beweise beigebracht, erstens daß der Volksversammlung Rechenschaft von verwalteten Geldern abgelegt wurde, und zweitens daß die Volksversammlung bei Verbrechen die im Staatsdienst begangen worden, die Gerichtsbarkeit ausübte. Hier weiß ich nun nicht zu unterscheiden, ob dieß, wie

---

21) Auch die Rede des Lysias G. Epikrates und seine Mitgesandten ist vor den Richtern gehalten, s. z. B. S. 812., eben so desselben Rede G. Nikomachus S. 835 ff. Ein Beispiel von Euthyne eines Feldherrn vor Richtern giebt Plutarch im Nicias K. 6. Daß der Fall des Aeschines wirklich Euthyne war, haben wir oben (Note 91. Seite 324 f.) nachgewiesen. Von Fällen, wo zweifelhaft ist, ob sie zur Euthyne gehören, gilt auch hier, was wir von der Volksversammlung sagen werden.

22) Demosthenes G. Midias S. 542. und dazu Ulpian. Leben der zehn Redner K. 7. Lykurg, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 255.

23) Staatskunst III, 11. S. 210. D.

24) Vorzüglich bestimmt Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 350. Z. 26. und S. 430. Z. 3, 26. Plutarch im Demosthenes

es von jeder Verantwortung wegen Amtsführung scheint, zur Euthyne gehörte, oder ob es Anklage unter einem andern Titel war, z. B. des Hochverraths oder sonst, noch welches dann das Verhältniß war zwischen Euthyne und anderer Verantwortung oder Rechnungsablegung.

Bei den Rednern, deren wohl hier auch gedacht werden darf in Erwägung ihrer Theilnahme an der Staatsverwaltung durch Vorschläge zu Beschlüssen und Gesetzen, fand natürlich keine eigentliche Euthyne Statt. Allein ganz an die Stelle der Euthyne trat die besondere Anklage gegen Redner, welche gegen die Gesetze einen Vorschlag gethan, gesprochen oder gehandelt hätten [25]).

Außer der Prüfung vor Antritt des Amtes und der Verantwortung nach Niederlegung desselben war der Beamte auch *während der Amtsführung von der Billigung des Volks abhängig*. In jeder ersten der vier ordentlichen Volksversammlungen in jeder Prytanie wurde über die Beamten Abstimmung (ἐπιχειροτονία) gehalten, ob sie beizubehalten seyen oder nicht [26]). Dieses ist jedoch so zu verstehn, daß nur dann Absetzung erfolgte, und überhaupt Abstimmung über den Einzelnen gehalten wurde, wenn er in einer besondern Anklage (Probole) eines Vergehns angeschuldigt worden war [27]). Auf die Ab-

---

K. 21. Vergl. oben: Gerichtsverfassung I. Seite 194. 195. Note 97. 98.

25) Harpokration, Photius (zweimal) und Suidas ῥητορικὴ γραφή. Hierher gehört auch die παρανόμων γραφή, (M. s. oben: Erstes Buch, Verschiedenes Wesen der Freiheit, bei Note 5. und 6. auf S. 6 und 7.) über die ich auf Schömann de comitiis Atheniensium S. 159 ff. 272 ff. verweisen will, und von der ich gestehe, daß ich nicht weiß, worin der Unterschied zwischen ihr und der ῥητορικὴ γραφή bestanden haben kann, die auch κατὰ ῥήτορος γράψαντός τι ἢ εἰπόντος ἢ πράξαντος παράνομον war.

26) Die Beweise stehn oben: Volksversammlung, Form, Regelmäßige Versammlung, Gegenstände, Seite 166. 167. Note 70. Mehrere Beispiele von Absetzung werden wir unten nachweisen.

27) Am deutlichsten geht dieß hervor aus Harpokration und Suidas καταχειροτονία, Photius καταχειροτονίας, und dem großen Ety-

setzung folgte Untersuchung zur Bestrafung, die der Volksversammlung und dem Gerichte zukam [28]). Von den Staatsgeldern wurde der Volksversammlung in jeder Prytanie Rechenschaft gegeben [29]), natürlich nur in Darlegung der Hauptrechnung. Wenn aber in einer Stelle des Lysias [30]) gemeint ist, wie es die Worte auszudrücken scheinen, daß von den Beamten überhaupt in jedem Monat über ihre Verwaltung Rechenschaft gegeben wurde, so hätte man wohl am natürlichsten wieder die Epicheirotonie in der angegebenen Maße darunter zu verstehn, daß nämlich jeder auf Anzeige gegen ihn der Abstimmung über seine Absetzung ausgesetzt war.

Wirkliche Angriffe auf die Beamten bei Prüfung und Rechenschaftsablegung. Bei uns, wo Schonung der Personen und der Verhältnisse zur Humanität gerechnet wird, wo ein gerader und offener Angriff den guten Sitten zu widersprechen scheint und, so wie überhaupt das öffentliche Leben, etwas Ungewohntes ist, wo die Schüchternheit bei einem Angriffe sich auszusetzen zur Regel geworden ist, wo ein bedeutendes Amt den Beamten durch Respekt und Scheu vom Volke trennt und erhebt, bei uns würde freilich solche Prüfung und Verantwortlichkeit weniger bedeuten, als bei den hierin rücksichtlosen, in öffentlichem Kampfe sich gefallenden, an keine Ungleichheit zwischen dem Bürger und dem stets wechselnden Beamten gewöhnten, auf die Gleichheit eifersüchtigen, über der Staatsverwaltung wachsamen Griechen. Daß zu Athen in Anklagung und Verurtheilung wegen Staatsangelegenheiten nur zu viel Regsamkeit, Härte

---

mologikon κατεχειροτόνησαν und προβάλλεσθαι, wo nach εἴτις δοκοίη ein Wort wie ἀδικεῖν ausgelassen ist.

28) Demosthenes G. Timotheus S. 1187. Z. 3. 25. nebst den in der vorhergehenden Note angeführten Stellen und den unten folgenden Beispielen von Absetzung und Bestrafung.

29) Aeschines G. Ktesiphon S. 417.

30) G. Nikomachus S. 842.

und Schärfe herrschte, ergiebt sich aus allem, was wir über den Geist des Volkes und von seiner Geschichte wissen, auch aus vielen noch jetzt vorhandenen Urkunden bitterer und schonungsloser Angriffe und ihren Erfolgen. Bei der Prüfung haben wir Beispiele theils von Anklagen wegen Unwürdigkeit gegen ernannte Beamte[31]), theils von wirklicher Verwerfung[32]); insonderheit, was die Bezüchtigung der Redner wegen unwürdigen Lebenswandels betrifft, die Niederschmetterung des Timarchus von Aeschines. Eben so fehlt es auch nicht an Beispielen, daß Staatsbeamte abgesetzt und dann zu Strafen verurtheilt wurden[33]), was zur regelmäßigen Epicheirotonie gehört, auch zum Theil ausdrücklich zu ihr gerechnet wird, oder doch ihr gleich ist. Von Bestrafung wegen Vergehung im Staatsdienste, wobei zum Theil ungewiß ist, ob wir es zur Epicheirotonie oder zur Euthyne, oder zu einer andern Art von Anklagen, als wegen Hochverraths u. s. w., zu rechnen haben, führen wir nur einige Beispiele an, wo uns die Härte auffällt. Timagoras wurde zum Tode verurtheilt, weil er auf einer Gesandtschaft nach Persien zu viel

---

31) Man erinnere sich nur der Reden des Lysias Für Mantitheus S. 570. Ueber Euander's Prüfung S. 785. und gegen Philo S. 869.

32) Lysias G. Euander S. 797. 799. Dinarch G. Aristogiton S. 82. (hier ist es ein Vorsteher des Emporiums.)

33) Perikles abgesetzt und um funfzehn oder funfzig Talente bestraft, (Plutarch im Perikles K. 35.); Thesmotheten bei der Epicheirotonie abgesetzt, wie es scheint aus minder wichtiger Ursache, (Demosthenes G. Theokrines S. 1330); der verdiente Feldherr Timotheus abgesetzt und um hundert Talente bestraft, weil er Geld von Chios und Rhodus genommen haben sollte. (Demosthenes G. Timotheus S. 1187. Z. 3 ff. 25. Dinarch G. Demosthenes S. 11. G. Philokles S. 98. 100. Diodor XVI, 21. Cornelius im Timotheus (XIII,) 3, 5. vergl. Iphikrates (XI,) 3, 3. Polyänus III, 9, 29.); sein Schatzmeister zum Tode verurtheilt und zu Einziehung des Vermögens, (Demosthenes a. a. O.); Der große Iphikrates wurde einst abgesetzt (Demosthenes G. Aristokrates S. 669. Z. 7.); Eephisodotus abgesetzt, um fünf Talente, und nur durch Mehrheit von drei Stimmen nicht am Leben gestraft, (Demosthenes a. a. O. S. 676. Z. 10. 19. Androtion bei Harpokra-

Verkehr mit Pelopidas gehabt haben sollte [34]). In einem andern Falle wurden mehrere Gesandte zum Tode verurtheilt, unter ihnen ein gewisser Epikrates, ein nach des Demosthenes Zeugniß ehrenwerther Mann [35]). Einst sollen Gesandte, die den Zweck ihrer Sendung glücklich erfüllt hatten, am Leben bestraft worden seyn, weil sie einen andern als den vorgeschriebenen Weg zur Reise genommen hatten [36]). Ergokles wurde zum Tode verurtheilt, weil er sein Amt zu unerlaubter Bereicherung gemißbraucht hatte [37]). Eben so Leosthenes wegen Verraths, weil er Peparethus an Alexander von Pherä übergeben [38]). Dasselbe Schicksal traf den Lysikles nach der Schlacht bei Chäronea [39]).

Wie häufig Anklagen gewesen, drückt sich nirgends stärker aus, als in dem Beispiele des Aristophon, welcher fünf- und siebzig mal in Untersuchung gewesen war den Gesetzen entgegenlaufende Vorschläge gethan zu haben (*παρανόμων γραφαί*) [40]). Und war auch dieser so glücklich stets seine Freisprechung zu erlangen, so waren doch nicht alle Untersuchungen so erfolglos. Demosthenes macht dem Androtion zum Vorwurfe, daß er die Anklage keines von allen den vielen Feldherrn und Rednern unternommen habe, welche während der dreißig Jahre seiner politischen Wirksamkeit in Untersuchung gezogen und entweder mit dem Tode bestraft worden seyen oder das Vaterland haben meiden müssen [41]).

---

tion *Κηφισόδοτος*, Photius und Suidas *Κηφισόδοτος*); der Strateg Autokles abgesetzt (Demosthenes G. Polykles S. 1210. Z. 7.) und seine Genossen abgesetzt und theils mit Einziehung des Vermögens und Verweisung, theils mit dem Tode gestraft (Diodor XVIII, 65. Plutarch im Phocion K. 33.)

34) Xenophon Griech. Gesch. VII, 1, 38. Demosthenes *περὶ τῆς παραπρεσβείας* S. 350. Z. 26.

35) Demosthenes a. a. O. S. 429 f.

36) Aelian Verm. Erzähl. VI, 5.

37) Lysias G. Philokrates S. 823. und G. Ergokles S. 817 ff.

38) Diodor XV, 95.

39) Diodor XVI, 88.

40) Aeschines G. Ktesiphon S. 588.

41) Demosthenes G. Androtion S. 613.

Gewinn von Staatsämtern. Es ist das Interesse des Demokratismus, daß mit Staatsämtern ein Gewinn, aber nur ein geringer verbunden sey. Sind sie ganz ohne Gewinn, so können die Aermern sich nicht damit befassen. Ist der Gewinn groß, so werden die Leute von Einfluß sich vorzudrängen suchen und wissen. Zu Athen finden wir geringe regelmäßige Vortheile mit den Aemtern verknüpft. Ein Glied des Raths (vielleicht nur die Prytanen) erhielt täglich (wohl für jede Sitzung) eine Drachme [42]), etwa zwanzig Kreuzer, und die jedesmalige Prytanie speiste auf des Staats Kosten [43]). Dagegen werden Unkosten bei der Wahl eines Rathsgliedes erwähnt, die doch so bedeutend waren, daß Theogenes nicht vermögend war sie zu tragen [44]). Daß die Archonten eine Besoldung erhalten hätten, finde ich nicht, und es ist mir nicht wahrscheinlich. Den Vortheil hatten sie, aber auch sie allein von allen Beamten, daß sie frei von der Trierarchie waren [45]). Daß zu Aristophanes Zeit der Gesandte (wohl außer dem Reisegelde, πορεῖον, [46]) täglich zwei Drachmen erhielt [47]), war Erhöhung. Demosthenes [48]) sagt: die fünf Gesandten an Philipp, unter denen Aeschines war, haben auf drei Monate die sie abwesend waren, tausend Drachmen Reisegeld erhalten (also ebenfalls ungefähr zwei Drachmen jeder täglich); das sey mehr als von irgend einem andern Staate Gesandten gegeben werde. Die Staatsprocuratoren, oder Synegoren, wel-

42) Hesychius und Phavorinus βουλῆς λαχεῖν. vergl. Xenophon Griech. Geschichte. II, 3, 48. Ich finde in meinen Papieren auch Demosthenes G. Timokrates, aber ohne Seitenzahl.

43) Demosthenes Ueber die Krone S. 284. Pollux VIII, 155. Harpokration, Hesychius, Timäus, Photius, Zonaras, u. d. W. θόλος.

44) Rede gegen die Neära S. 1369.

45) Demosthenes G. Leptines S. 465.

46) Das große Etymologikon πορεῖον.

47) Aristophanes Acharner V. 66. mit dem Scholion. Vergl. V. 90.

48) περὶ τῆς παραπρεσβείας. S. 390. Z. 22.

che vor Gericht die Sache des Volkes führten, erhielten für jeden Geschäftstag eine Drachme [49]). Eben so viel erhielten die Sophronisten, Vorgesetzten der Epheben, täglich [50]). Für jede Volksversammlung, so wie für jede Gerichtssitzung [51]) erhielt jeder Theilnehmende drei Obolen, früher weniger. Auch die Nomotheten wurden, wahrscheinlich wie die Richter, bezahlt [52]). Die Geringfügigkeit der Einnahmen für die höchsten Staatsämter zu beurtheilen hat man andern Verdienst zu vergleichen [53]), da z. B. der Arzt Democedes, schon zu des Polykrates Zeit, jährlich hundert Minen (gegen 2300 Thaler) vom Staate Besoldung erhalten [54]), der Sänger und Zitherspieler Amöbeus für einen Tag, da er sang, ein Talent genommen haben soll [55]).

Wenn wir finden, daß nach dem Sold für den Beisitz in den Gerichten und in der Volksversammlung getrachtet wurde, daß manche davon lebten [56]), so kann dieß nur von der dürftigen Klasse gelten. Man könnte es bei den Richtern darauf rechnen, daß sie außer den drei Obolen auch Sporteln genossen; allein Aristophanes nennt immer die drei Obolen als das Gut, wonach sie trachteten. Und wenn Ein-

---

49) Aristophanes Wespen V. 689. und Scholion dazu.

50) Photius σωφρονισταί. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 301. Z. 10.

51) Die Beweisstellen über das erste oben: Volksversammlung, Form, Theilnahme, Seite 189. 190. Note 73.; über das zweite oben: Gerichtsverfassung II, A. Heliäa Seite 218. Note 37. Ueber beides kann man noch vergleichen: Plato im Gorgias S. 515. E. (Th. 4. S. 148. Zweibr.) Demosthenes G. Timokrates S. 731. Böckh Staatshaushaltung der Athener Th. 1. S. 245 ff.

52) Demosthenes G. Timokrates S. 706. Z. 23. Petit Leges Atticae II, 1, 1.

53) worüber Böckh, Staatshaushaltung der Athener B. 1. §. 22. Th. 1. S. 132 ff. Beispiele gesammelt hat.

54) Herodot III, 131.

55) Aristeas Ueber die Citharöden bei Athenäus XIV, 4. S. 625. D. E. Cas.

56) Isokrates Ueber den Frieden S. 272. Z. 17 f. Aristophanes ἱππεῖς V. 51. nebst dem Scholion und die oben angezogenen Stellen über beide Einnahmen.

zelne sich durch Staatsverwaltung und Feldherrnstellen sehr bereichert haben, wie schon Themistokles und Kleon [57]), so war dieß weder in der Regel, noch konnte es wohl auf erlaubtem Wege geschehn. Daß Aristophanes [58]) den Rednern Bereicherung vorwirft, erklärt sein Scholiast von Bestechung, und es scheint keine andere Erklärung gegeben werden zu können. Uebrigens von den Aemtern, welche am leichtesten Gelegenheit zu Bereicherung darbieten mochten, den Feldherrnstellen, sagt Xenophon ausdrücklich, daß gerade nach diesen die Menge nicht getrachtet habe [59]). Der Epigrammendichter Antiphanes aber rechnet unter die Möglichkeiten, wie jemand um sein Vermögen kommen könne, daß er es als Strateg zusetzen müsse [60]). Das Amt eines Phylarchen wird unter die kostspieligen gerechnet [61]). Im Allgemeinen sind auch wohl die Zeiten zu unterscheiden. Wenn man dem Isokrates [62]) folgt, so wurden nicht in frühern, wohl aber in spätern Zeiten die Aemter als ein Mittel des Gewinns betrachtet.

Verschiedenes zur Beschränkung der Aemter und der Beamten. Eine vorzügliche Sicherung gegen Uebergewicht der Beamten zu Athen war die beschränkte Dauer des Amtes. Von der Einrichtung des Rathes, dessen Glieder jährlich neu gewählt wurden und unter sich in der Regierung so wechselten, daß ihrer funfzig fünf und dreißig Tage lang Prytanen, von diesen zehn sieben Tage lang, Proedren, und von diesen einer nur einen Tag Epistates war, haben wir an seinem Orte gesprochen. So dauerten auch die

57) Aelian Vermischte Erzählungen X, 17. Ueber Kleon's Bereicherung mehrere Stellen in des Aristophanes *ἱππεῖς*.
58) im Plutus V. 569.
59) Ueber den athenischen Staat I, 3.
60) bei Athenäus III, 23. S. 103. F.
61) in dem unter des Aristoteles Schriften aufgenommenen Werke über die Oekonomie B. 2. Th. 2. S. 284. A. Casaub.
62) Areopagitische Rede S. 212. Panathenäische Rede S. 385. Wolf's A. 1570. Fol.

andern Aemter, fast ohne Ausnahme, nur eine bestimmte Zeit, ein Jahr. Lebenslänglich war bloß das Amt der Areopagiten [63]). Wir finden auf Inschriften lebenslängliche Priester und Gymnasiarchen [64]), und ein Amt eines Pädotribes so wie eines Grammateus auf Lebenszeit [65]); allein diese gehören wohl nur der spätesten, römischen, Zeit an und die ausdrückliche Erwähnung der lebenslänglichen Dauer scheint anzudeuten, daß dieses doch nicht Regel war. Fünfjährig war das Amt eines Staatsschatzmeisters (oder wohl Zahlmeisters, ταμίας τῆς διοικήσεως) zu Athen [66]), vierjährig das eines Athlotheten [67]).

Hieran ist zu knüpfen, daß niemand dasselbe Amt zweimal, noch in demselben Jahre mehr als eines verwalten durfte [68]). Daß wir das Amt eines Rathsgliedes und das eines Demarchen in einer Person vereinigt finden [69]), würde nicht einmal eine Ausnahme machen, wenn man etwa die Demarchie nicht als Staatsamt betrachtete. Aber auch daß derselbe immer wieder Strateg werden konnte, war nicht gesetzwidrig [70]). Auch das fünfjährige Amt eines Staatsschatzmeisters oder Zahlmeisters finden wir bis dreimal

---

63) Des Libanius Hypothesis zu Demosthenes G. Androtion S. 587. Z. 17, so wie die eines Ungenannten S. 589. Z. 9. Suidas ἄρειος πάγος.

64) Beispiele im sechsten Buche.

65) Inschrift aus Spon III, 2. S. 153 — 162. bei Gesner de marmore Cassellano gymnastico in den Commentarii societ. Goetting. Th. 4. philol. S. 45. Vom Pädotribes noch Inschriften bei Muratori S. 629. und in der Histoire de l'acad. des inscriptions Th. 23. S. 182. Ausg. in 4.

66) Lebensbeschreibung der zehn Redner, K. 7. Lykurg, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 250. H. Psephisma hinter dieser Schrift Nr. 3. S. 278.

67) Pollux VIII, 93.

68) Eid der Heliasten bei Demosthenes G. Timokrates S. 747. Von den Syndicen für die Gesetze insonderheit Demosthenes G. Leptines S. 503. Z. 7. Von den Astynomen Demosthenes προοίμια (Nr. 64.) S. 1461. Z. 11.

69) Demosthenes G. Eubulides S. 1301. Z. 19 ff.

70) Demosthenes προοίμια S. 1461. Z. 12.

hinter einander demselben überlassen, also auf funfzehn Jahre [71]).

Zur Einschränkung der Beamten gehört auch das Gesetz Solon's, daß keinem Beamten in irgend einer Sache erlaubt seyn solle etwas zu thun, was nicht auf geschriebenem Gesetze beruhe [72]).

Es gab zu Athen ein eignes Amt zur Controlle der Beamten, die Nomophylakes, welche Aufsicht führen sollten, daß die Gesetze, namentlich von den Beamten, so wie selbst von der Volksversammlung, beobachtet würden [73]). Nomophylakes finden wir sonst als Bürgerausschuß zur vorläufigen Berathschlagung [74]). Eine ähnliche Gewalt des Areopags (zur Controlle) ist wohl bezeichnet, wenn es heißt, Solon habe den Areopag zur Bewachung, Erhaltung der Gesetze eingesetzt [75]); ausdrücklich, zu sorgen daß die Gesetze von den Beamten beobachtet würden, ward dem Areopag nach dem peloponnesischen Kriege, zur Zeit Euklid's, wohl nicht als neues Recht, übertragen [76]).

Ueber die Theilnahme der Strategen an der Staatsverwaltung.

Daß für die Theilnahme an der Volksversammlung und für den Beisitz in den Gerichten jedesmal drei Obolen

---

71) Plutarch im Aristides K. 4. in desselben Werken Th. 12. S. 250. H. die Lebensbeschreibungen der zehn Redner K. 7. Lykurg, und Phephisma dahinter Nr. 3. S. 278. Diodor XVI, 88.

72) ἀγράφῳ δὲ νόμῳ τὰς ἀρχὰς μὴ χρῆσθαι, μηδὲ περὶ ἑνός. Gesetz bei Andocides Ueber die Mysterien S. 42. 43. Vergl. Demosthenes G. Aristokrates S. 649. Z. 21.

73) Harpokration νομοφύλακες. Photius und Suidas νομοφύλακες und οἱ νομοφύλακες τινές. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 283. und 191. Vergl. Xenophon Hauswirthschaft IX, 14. Cicero Von den Gesetzen III, 20. Columella Landwirthschaft XII, 3, 10. 11. und oben: Volksversammlung, Form, Vorsitz, Seite 166. 169.

74) Aristoteles Staatskunst IV, 14. S. 229. C.

75) Plutarch im Solon K. 19.

76) Gesetz bei Andocides Ueber die Mysterien S. 40.

ausgezahlt wurden, war ein demokratischer Zug, als ein Mittel zu bewirken, daß mehr der geringere als der vornehmere Bürger an Volksversammlungen und Gerichten Theil nähme, dagegen es anderwärts ein oligarchischer Kunstgriff war, wegen Nichttheilnahme an Volksversammlungen und Gerichten die Reichen allein oder weit höher zu bestrafen, als die Aermern, damit diese leichter als jene wegbleiben sollten [77]). Zu Athen war für jeden die Volksversammlung nicht zu besuchen strafbar [78]). Wer sich dem ihm durch das Loos zugefallenen schiedsrichterlichen Amte entziehn wollte, den traf der Verlust der bürgerlichen Rechte [79]); von dem richterlichen Amte überhaupt finde ich sonst nichts Aehnliches. Wir lesen auch, daß zu Athen jener demokratische Zweck erreicht wurde, daß die Volksversammlungen größtentheils aus gemeinen Bürgern, Handwerkern u. s. w. zusammengesetzt waren [80]), daß darin über Staatsverwaltung nicht ausschließend solche, die sich durch Beschäftigung damit vor andern darin ausgebildet hatten, sondern so gut wie sie Zimmerleute und Schmidte das Wort führten [81]).

Die größte Gefahr von der Theilnahme der Menge zeigt sich vielleicht bei der Rechtspflege [82]). Die Menge kann weder im Recht hinreichend unterrichtet seyn, noch ist sie zur Beurtheilung des Falles und zu Anwendung des Gesetzes geeignet. Auch fehlt es nicht an Beispielen verkehrter Aussprüche zu Athen, wo die Gerichte aus so zahlreichen Beisitzern bestanden, daß hierin zwischen ihnen und der Volks-

77) Aristoteles Staatskunst IV, 9. S. 224. D. IV, 13. S. 227. IV, 14. S. 229. B. IV, 15. S. 230. D VI, 2. S. 250. B. Andere Stellen über das δικαστικόν und das ἐκκλησιαστικόν oben: Volksversammlung, Form, Theilnahme, und Gerichtsverfassung II, A. Heliäa, Seite 189. u. 213 ff.

78) Oben: Volksversammlung, Form, Theilnahme, Seite 189.

79) Pollux VIII, 126.

80) Xenophon Denkwürdigkeiten des Sokrates III, 7, 6. Aelian Verm. Erzählungen II, 1. Man vergleiche Aristophanes ἱππεῖς.

81) Plato Protagoras S. 319. D. Th. 3. S. 105. Zweibr. A.

82) M. vergl. Hüllmann Staatsrecht des Alterthums. S. 573.

versammlung nicht zu unterscheiden ist. Doch ist auch nicht zu übersehn, was in der Gerichtsverfassung der Athener diesen Uebelstand milderte, die Vorbereitung der Processe und vorläufige Untersuchung durch Beamte, ehe die Sache an die Gerichte kam, und bei Sachen, die vor die Volksversammlung gehörten, Vorbereitung im Rathe, Untersuchung im Areopag, Urtheilsspruch im Gerichte.

In Betreff der Gelangung zu Staatsämtern wollen wir hier nur erwähnen, was Athen insonderheit angeht, wie jeder Bürger, ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Vorbereitung und vorher verwaltete Aemter zu jedem Amte, großentheils durch die blinde Entscheidung des Looses gelangen konnte, wie die geringe Besoldung gerade die Geringern mehr als die Reichen zur Staatsverwaltung zog, wie Prüfung und Verantwortlichkeit den Unwürdigen von Aemtern und von der Anmaßung in der Volksversammlung das Wort zu führen entfernen und jeden zu sorgfältiger und gewissenhafter Verwaltung nöthigen sollte. Wir fügen das Zeugniß einer Schrift hinzu, die sonst voll Bitterkeit gegen die atheniſche Verfassung ist, daß die Menge nur solche Aemter suche, die einigen Gewinn brächten (und wozu weniger Gabe erfodert wurde), die aber, von denen die Wohlfahrt des Staats abhänge, namentlich die höhern Stellen im Kriege, dem Fähigern freiwillig überlasse [83]). Wir verbinden damit das noch auf die Zeit Phocion's sich beziehende Zeugniß Plutarch's [84]), daß die Athener zu Staatsämtern nicht die glatten und gefälligen (κομψοτέρους καὶ ἱλαροὺς) Demagogen, sondern gerade die strengsten und solidesten und solche Bürger wählten, die den Begierden des Volkes widerstrebten, wie Phocion. Was aber nicht Athen eigenthümlich, sondern den griechischen Staaten gemeinschaftlich ist, die Fragen, ob überhaupt in solchen Verfassungen oder in den unsrigen leichter

83) Xenophon Ueber den atheniſchen Staat I, 3.
84) im Phocion K. 8.

der Unwürdige zurückgehalten, der Würdige emporgehoben werde, ob nicht die größere Ausbildung der Fähigkeit des Volks für die Staatskunst durch die allgemeine Theilnahme und die öffentliche Verhandlung der Angelegenheiten sonstigen Mangel an Erziehung ersetze, ob denn, was alles entscheiden muß, wirklich die Staatsverwaltung bei den Griechen weise gewesen sey oder nicht, ob mehr Unfähige oder Fähige an die Spitze der Geschäfte gekommen seyen, — alles dieses haben wir auf die Betrachtung des Gemeinschaftlichen der griechischen Staaten, im sechsten Buche, zu verschieben.

Vermischtes.

Ostracismus [85]). Dieser kann aus zwei Gesichtspunkten betrachtet und dargestellt werden, von der Seite des daran in Entfernung des Hervorragenden und in eifersüchtiger Sicherung der Verfassung hervortretenden demokratischen Prinzips, und aus dem Gesichtspunkte der willkührlichen Gewalt, welche der Staat über den Einzelnen ausübte. Wir haben schon im ersten Buche [86]) unter den Zeichen der Eigenthümlichkeit des griechischen Staatsrechts, welches im Interesse des Staates das Interesse und Recht des Bürgers aufgehn ließ und mehr für die Erhaltung der Verfassung als für die Sicherung des Rechts des Einzelnen sorgte, auch den Ostracismus aufgeführt.

Es war eine Verweisung aus dem atheniſchen Gebiet, keineswegs zur Strafe, sondern, wenn jemand zu viel Gunst oder Reichthum, überhaupt Ansehn zu haben schien, wäre es auch das Ansehn des Verdienstes (wie nach Plutarch ein Bürger gegen Aristides stimmte, weil er immer der Gerechte hieß), so wurde er verwiesen zur Abwendung möglicher Gefahr des Uebergewichts, oder auch bloß um die demokratische

85) Die bedeutendste Schrift, die ich über den Ostracismus kenne, ist die von Paradys (praeside Luzac) Diss. de ostracismo Atheniensium 1793. Auch im Classical Journal Th. 19. S. 346.

86) Geist der Gesetze, zu Ende, Seite 15.

Gleichheit zu erhalten, sogar Verdienst und Tugend nicht hervortreten zu lassen, das Ausgezeichnete zu entfernen, und der Scheelsucht den Gegenstand des Neides aus den Augen zu rücken [87]). So wenig wurde der Ostracismus als Entfernung des Schlechten und als Schande betrachtet, daß er im Gegentheil, als er dem verächtlichen Hyperbolus wiederfahren war, als entwürdigt betrachtet und darum außer Gebrauch kam [88]). Weil der Ostracismus nicht Strafe, sondern, ohne Anschuldigung eines Vergehns, bloße Willkühr der Mitbürger war, gab es bei dem Ostracismus kein rechtliches Verfahren, keine Anklage noch Vertheidigung, noch Schuldigsprechung [89]). Aus demselben Grunde wurde auch nicht, wie sonst bei Verweisung, das Vermögen eingezogen [90]). Es war bloß Entfernung aus Athen. Der Exostracisirte mußte binnen zehn Tagen die Stadt verlassen [91]). Seine Verweisung dauerte zehn Jahre [92]). Auch war ihm der Ort, wo er sich aufhalten sollte, vorgeschrieben [93]).

Regelmäßig, zu bestimmten Zeiten hielt das Volk Ab-

---

87) Aristoteles Staatskunst III, 13. S. 212. G. ff. V, 3. S. 233. F. Diodor XI, 55. Plutarch im Themistokles K. 22., im Alcibiades K. 13., im Aristides K. 1. 7., im Nicias K. 11. Pollux VIII, 20. Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 851. zu den Wespen V. 941. zum Frieden V. 680. Vergl. Thucydides VIII, 73.

88) Plutarch im Alcibiades K. 13., im Aristides K. 7. und im Nicias K. 11.

89) Andocides G. Alcibiades S. 112. Von der Bedeutung aber dieser wegen des Ostracismus gehaltenen Rede selbst sogleich.

90) Plutarch im Aristides K. 7. Scholion zu Aristophanes Wespen V. 941. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 285. ὀστρακισμός. Phavorinus ὀστρακίνδα.

91) Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 851.

92) Andocides G. Alcibiades S. 111. 113. Plutarch im Perikles K. 11., im Aristides K. 7., im Cimon K. 17., im Nicias K. 11. Cornelius im Aristides (III) 1, 2. 5. im Cimon (V) 3, 1. Scholion zu Aristophanes Wespen V. 941. Timäus, Zonaras und das große Etymologikon ἐξοστρακισμός. Phavorinus ὀστρακίνδα. Aus irgend einem Fehler steht bei Diodor (XI, 55.) fünf Jahr.

93) Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 851. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 285. Phavorinus ὀστρακίνδα.

stimmung zum Behuf der Ostrakophorie [94]). Wenn uns alte Grammatiker melden, es sey jedesmal vom Volke erst beschlossen worden, daß eine Ostrakophorie gehalten werden solle [95]), so widerspricht dieses nicht nothwendig der Regelmäßigkeit der Ostrakophorie; es kann eben darüber, ob Ostrakophorie gehalten werden sollte, zu bestimmten Zeiten vorläufige Abstimmung gehalten worden seyn. Aber weder die regelmäßige Abstimmung über die Ostrakophorie, noch die wirkliche Verweisung war selten. Andocides [96]) sagt, daß er schon viermal die Gefahr der Ostrakophorie überstanden habe. Des Alcibiades beide Großväter, Megakles und Alcibiades, waren jeder ein- oder zweimal exostracisirt worden. [97]).

Für das Wesen der Ostrakophorie ist ganz vorzüglich dieses bezeichnend, daß nicht etwa bloß über einen abgestimmt wurde, der vielleicht besonders gefährlich geschienen hätte, sondern es soll dadurch regelmäßig von Zeit zu Zeit irgend einer der Hervorragenden entfernt werden, gleichsam um der Sicherheit der Verfassung und der demokratischen Gleichheit ein Opfer zu bringen. Hiervon dient dieses zum Beweise, daß es bei Andocides [98]) heißt, es sey unvermeidlich, daß entweder der Redner oder Alcibiades oder Nicias exostracisirt werde, so wie auch anderwärts, sowohl in diesem Falle [99]), als auch zwischen Perikles und Thucydides [100]) ein solcher Kampf zwischen mehrern, deren einen der Ostracismus treffen mußte, und das Vorauswissen der Gefahr erwähnt wird; ja es ist der Beweis schon darin enthalten, daß

94) Plutarch im Nicias K. 11. γιγνομένης ὀστρακοφορίας, ἣν εἰώθει διὰ χρόνου τινὸς ὁ δῆμος ποιεῖσθαι.
95) Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 851. Phavorinus ὀστρακίνδα.
96) G. Alcibiades S. 115.
97) Lysias G. Alcibiades S. 549. Andocides G. Alcibiades S. 130. Harpokration und Phavorinus u. d. A. Ἀλκιβιάδης ὁ Κλεινίου.
98) G. Alcibiades S. 112.
99) Plutarch im Alcibiades K. 13., im Nicias K. 11. wo auch der obige Satz deutlich ausgesprochen wird.
100) Plutarch im Perikles K. 14.

jeder Bürger einen beliebigen Namen eines zu Verweisenden auf seine Scherbe schrieb [1]). Es wurden Reden gehalten, in denen der Redner das Volk zu gewinnen suchte, daß es nicht gegen ihn, sondern gegen einen der andern stimme [2]). Aber wie konnte man so bestimmt vorherwissen, welche Personen es treffen konnte, daß Andocides sagte, einen von ihnen dreien müsse es treffen, und daß man überhaupt Reden hielt um das Unglück von sich abzuwenden? Wurden vielleicht vom Rathe oder sonst mehrere in Vorschlag gebracht?

Sechstausend Stimmen waren bei dem Ostracismus erfoderlich. Es ist die Frage, ob so viel einhellige Stimmen gegen einen erfodert wurden, oder nur überhaupt sechstausend Stimmen, deren Mehrheit entschied, so daß allemal einer exostracisirt wurde, wenn nur sechstausend Stimmen abgegeben wurden. Plutarch [3]) sagt mit klaren Worten das Letztere: Es seyen alle Stimmen zusammengezählt worden; wenn weniger als sechstausend sich gefunden, so sey die ganze Ostrakophorie ohne Erfolg gewesen, bei größerer Zahl seyen die Scherben nach den Namen der Einzelnen besonders gelegt worden, und wen die meisten genannt, der habe Athen verlassen müssen. Weniger deutlich, doch auch für diese Voraussetzung ist es, wenn Diodor [4]) sagt, wen die meisten Stimmen getroffen, der sey verwiesen worden. Eben so ist zum Beweise dieser Annahme alles, was wir so eben über den Kampf zwischen mehrern, deren einen der Ostracismus treffen sollte, bemerkt haben, insbesondere die Aeußerung bei Andocides, es sey unvermeidlich, daß einer von ihnen dreien verwiesen werde. Wären sechstausend ein-

1) Diodor XI, 55. 87. Plutarch im Aristides K. 7.

2) Wir haben noch die Rede des Andocides G. Alcibiades. Die Verweisung des Aristides wird von Cornelius (im Aristides, III, 1, 2.) der Beredtsamkeit des Themistokles zugeschrieben.

3) im Aristides K. 7.

4) XI, 55., womit die Analogie des syrakusischen Petalismus Ebendas. XI, 87. zu vergleichen ist.

hellige Stimmen erfoderlich gewesen, so war es, in Erwägung der Zahl der Bürger überhaupt, (etwa 20, 000. in allem und zuweilen kaum 5000. Stimmende) nicht nur nicht als nothwendig anzunehmen, daß einen der Ostracismus traf, sondern es konnte sogar nicht so oft vorfallen, wie wir gefunden haben daß geschah. Einige Grammatiker drücken sich undeutlich über die Nothwendigkeit der 6000 Stimmen aus [5]). Andere aber widersprechen der eben gegebenen Ansicht, und behaupten, es seyen 6000. einhellige Stimmen erfodert worden, es sey nur der exostracisirt worden, welcher 6000 Stimmen gegen sich gehabt habe [6]). Hierbei ist noch die allgemeine Regel anzuführen, daß kein Gesetz gegeben, kein Beschluß gefaßt werden sollte, der nur einen einzelnen Bürger, nicht alle gleich träfe (wohin der Ostracismus ganz gehört), es müßte denn von sechstausend Bürgern, bei geheimer Stimmengebung so beschlossen worden seyn, wobei freilich wiederum, so wie bei der Abstimmung über das Bürgerrecht, nicht mit Gewißheit zu sagen ist, ob die sechstausend Stimmen einhellig seyn mußten, oder ob unter ihnen die Mehrheit galt [7]). Wenn 6000. einhellige Stimmen erfodert worden wären, so würde dadurch gar sehr das harte Ansehn des Ostracismus gemildert.

Die Stimmengebung bei der Ostrakophorie geschah wahrscheinlich so, daß geheim blieb wie jeder gestimmt hatte [8]), wie wir es oben [9]) überhaupt bei den Fällen gefunden haben, wo ein außerhalb des allgemeinen Rechts für alle Bürger liegender Beschluß über Interessen des einzelnen

---

5) Timäus, Zonaras und das große Etymologikon ἐξοστρακισμός.
6) Pollux VIII, 20. Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 851. Phavorinus ὀστρακίνδα.
7) Oben: Volksversammlung, Form, Stimmenmehrheit, Seite 190.
8) Es folgt wohl aus der Analogie der andern Fälle, so wie aus dem Aufschreiben auf Scherben. Des Andocides (S. Alcibiades S. 112.) οὐδὲ διαψηφισαμένων κρύβδην, das zu widersprechen scheint, würde in jeden Fall dunkel bleiben.
9) Volksversammlung, Form, Abstimmungsweise, Seite 191.

Bürgers gefaßt werden sollte. Abgegeben wurden die Stimmen bei der Ostrakophorie nach Phylen [10]), doch wurden die einzelnen Köpfe durchaus gerechnet, nicht etwa Gesamtstimmen der Phylen gebildet und gezählt [11]). Den Vorsitz bei der Ostrakophorie hatten die neun Archonten und der Rath [12]).

Der Gebrauch des Ostracismus dauerte zu Athen ungefähr hundert Jahr, von der Epoche des Klisthenes oder der Pisistratiden [13]), bis die Exostracisirung des verachteten Hyperbolus ihn zu entwürdigen schien und darum Veranlassung ward, daß er außer Gebrauch kam [14]).

Auf ganz ähnliche Art, wie durch den Ostracismus Bürger aus der Stadt vertrieben wurden, konnten Rathsglieder durch die Ekphyllophorie aus dem Rathe verdrängt werden, durch Abstimmung der übrigen Rathsglieder mit Blättern nach willkührlichem Gutdünken, wobei nicht eine Schuldigsprechung vorherging, sondern eine Untersuchung vor Gericht erst darauf folgte [15]).

---

10) Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 851. Phavorinus ὀστρακίνδα.

11) Plutarch im Aristides K. 7. Vergl. Diodor XI, 55. (und XI, 87. vom Petalismus zu Syrakus) und die angeführten Stellen, wo behauptet wird, daß sechstausend einhellige Stimmen erfoderlich gewesen seyen.

12) Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 851. Plutarch im Aristides K. 7. Phavorinus ὀστρακίνδα.

13) Heraklides Staatsverfassungen K. 1. (wo Hippias als Urheber genannt wird), Diodor XI, 55. Aelian Verm. Erzähl. VIII, 24. Androtion bei Harpokration Ἵππαρχος, Photius Ἵππαρχος. Nach Eusebius (Chronik S. 33. Z. 43. und S. 125. Scal.) und Phavorinus Θησεύς hätte schon Theseus den Ostracismus erduldet.

14) Plutarch im Aristides K. 7., im Alcibiades K. 13., im Nicias K. 11. vergl. Thucydides VIII, 73. und Scholion zu Aristophanes Frieden V. 680.

15) Aeschines G. Timarchus S. 129. und Scholion dazu, (in welchem behauptet wird, daß im Rathe jederzeit die erste Abstimmung mit Blättern, die zweite mit Bohnen geschehn sey, vergl. Pollux VIII, 19. Dionysius im Dinarchus K. 10. Th. 5. S. 652. R. Harpokration, Suidas, das große Etymologikon und Phavorinus ἐκφυλλοφορῆσαι. Zonaras ἐκφυλλοφορεῖν. Ein Lexikon

Abstimmungsweise. Wenn die Stimmengebung so eingerichtet ist, daß bekannt wird, wofür jeder gestimmt hat, so ist die Abstimmung dem Einflusse Einzelner mehr unterworfen; wenn sie so geschieht, daß jeder geheim halten kann wofür er gestimmt hat, so hat Bosheit freieres Spiel. Bei den Athenern wurden in der Volksversammlung die Stimmen in der Regel öffentlich gegeben, durch Aufhebung der Hand. Wo eine ganze Volksversammlung stimmt, ist die Rücksicht auf einflußreiche Männer oder auf die allgemeine Stimmung weniger zu fürchten. Auch kam hier nicht so leicht das Interesse des Einzelnen in das Spiel. In Fällen wo über das besondere (im allgemeinen Recht nicht enthaltene,) Interesse Einzelner, wo über Ertheilung des Bürgerrechts, über Ostracismus, über Bestrafung entschieden werden sollte, stimmte auch die Volksversammlung zu Athen so, daß die Stimmen geheim blieben [16]). Eben so geschah es im Rathe [17]), in den Versammlungen der Gemeinden, der Demen [18]), der Phratrien [19]) und wahrscheinlich auch der übrigen Gemeinden, so wie in den Gerichten [20]). Die Art und Weise, wie es geschah, namentlich in den Gerichten, war folgende. Jeder bekam zwei Steinchen, wovon das eine, durchlöchert oder schwarz, verdammte, das andere, nicht durchlöchert oder weiß, lossprach. Nun waren zwei Gefäße da, ein ehernes, in welches man das Steinchen warf,

---

bei Bekker Anecdota graeca Th. 1. S. 248. Eine andere Bedeutung hat das Wort ἐκφυλλοφορία bei Pollux VIII, 18.

16) Ueber alle diese Thatsachen oben: Volksversammlung, Form, Stimmengebung, Seite 166. 190. 191. und Ostracismus, Seite 341 ff.

17) z. B. Lysias G. Agoratus S. 467. wo offenbar ist, daß die Abstimmung geheim seyn sollte. Pollux VIII, 19. Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 740. (zu S. 129.)

18) Demosthenes G. Eubulides S. 1092. Z. 17. S. 1302. Z. 23. 27 f. S. 1303. Z. 1. 3. S. 1318. Z. 3. 4. Aeschines G. Timarchus S. 99. Pollux VIII, 18. 19. 64. Harpokration und Phavorinus δήμαρχος.

19) Demosthenes G. Makartatus S. 1078. Z. 18 ff., wo ausdrücklich gesagt ist, daß die Stimmengebung geheim war.

20) Der Beweis ist in dem Folgenden.

das gelten sollte, und ein hölzernes, in welches jeder sein anderes Steinchen steckte, bloß damit es wieder abgegeben würde [21]). Daß es auf Geheimhaltung der Stimme eines Jeden abgesehn war, liegt in der Art dieses Verfahrens, und wird in mehrern zuverlässigen Stellen ausdrücklich gesagt [22]). Wenn nun ein alter Grammatiker die Art der Stimmengebung so beschreibt, daß sie von der obigen, durch viele und unverwerfliche Zeugnisse bestätigten, Weise abweicht und das Geheimniß unmöglich macht, nämlich daß in das eine von zwei Gefäßen sein Stimmzeichen warf, wer Lossprechung, in das andere, wer Verurtheilung wollte [23]), so kann dieses keinen Zweifel erregen, sondern es ist wohl daraus zu erklären, daß der Grammatiker einen einzelnen Fall vor Augen hatte. Wirklich finden wir in zwei verfassungswidrigen Fällen, das Verfahren gerade so, wie er es beschreibt; erstens als das Volk nach der Schlacht bei den Arginusen über die angeklagten Feldherrn abstimmte [24]); und zweitens zur Zeit der dreißig Tyrannen im Rathe, wo es darauf ankam, daß niemand sich unterfangen sollte, gegen den Willen der Dreißig zu stimmen [25]).

Bestimmtes Maß des Besitzes. Eine Maßregel, welche außer der Erhaltung der Gleichheit der Güter noch die Vermeidung übermäßigen Ansehns Einzelner wo nicht zum Zwecke doch zur Folge haben mußte, ist das Gesetz Solon's, wodurch eine Grenze vorgeschrieben war, über

21) Scholion zu Aristophanes Wespen V. 982. Pollux VIII, 123. Ein Lexikon bei Bekker Anecdota graeca Th. 1. S. 307. Vergleiche Aeschines G. Timarchus S. 102., und mehrere andere Stellen, die man bei Petit Leges Atticae IV, 4, 5. S. 419 ff. gesammelt findet.

22) Lysias G. Agoratus S. 467. Lykurg G. Leokrates S. 239. Demosthenes G. Eubulides S. 1302. Z. 26 ff., wo in einer Abstimmung der Demoten Betrug geschah, indem jeder zwei oder drei Steinchen in das Gefäß steckte, also insgeheim.

23) Scholion zu Aristophanes Wespen V. 985.

24) Xenophon Griech. Gesch. I, 7, 9.

25) Lysias G. Agoratus S. 467.

welche hinaus niemand Grundeigenthum besitzen durfte [26]). Ich finde aber aus späterer Zeit keine Nachricht, in wie fern dieß Gesetz beobachtet worden sey; im Allgemeinen von Griechenland sprechend, betrachtet Aristoteles es als eine veraltete Sache [27]).

Epochen der athenischen Verfassung.

Es schien mir nützlich, die wichtigsten Epochen der athenischen Verfassung bis zu völliger Ausbildung der Demokratie zu einem kurzen Ueberblicke zusammenzustellen. Nur als solchen möge man das Folgende betrachten, keineswegs als ob es Anspruch machte eine Geschichte zu seyn.

1. Theseus. Das demokratische Prinzip, welches in den ältesten griechischen Staatsverfassungen bei aller Form des Königthums hervortritt, muß zu Athen vorzüglich sichtbar gewesen seyn, nach allem was die Alten von der Verfassung des Theseus erzählen, die sogar Demokratie genannt wird [28]). Ein Rath, *βουλευτήριον*, in des Theseus Staate, so wie vorher in jedem der zwölf Distrikte. Doch sollen die Eupatriden, eine von drei Klassen, allein fähig zu Staatsämtern wie zum Priesterthum gewesen seyn.

2. Medon. An der Stelle des Königthums ein Archon [29]) auf Lebenszeit und erblich aus dem Geschlechte des letzten Königs, daher wahrscheinlich die Veränderung ohne Gewaltthätigkeit erfolgt war, was wieder auf früheres Daseyn des demokratischen Prinzips schließen läßt. Der wesentlichste Unterschied der neuen Verfassung von der alten

---

26) Aristoteles Staatskunst II, 7. S. 193. F.
27) Ebendaselbst VI, 4. S. 251. E.
28) Oben: Zweites Buch, insonderheit Weitere Spuren des demokratischen Prinzips, Verfassung Athens unter Theseus, S. 69. und 71.
29) Hüllmann (Anfänge der Griechischen Geschichte S. 267.) nimmt drei Archonten seit Kodrus an.

war die (regelmäßige) Verantwortlichkeit (εὐθύνη) der neuen Oberhäupter [30]).

3. Ein Archon auf zehn Jahre. Auch diese waren aus dem Geschlechte des Kodrus [31]). Doch könnte eine Wahl Statt gefunden haben.

4. Neun jährlich wechselnde Archonten. Verfassung bis Solon. Die höchste Gewalt (doch nicht die richterliche) war bei dem Volke, der Volksversammlung. Schon die frühern Veränderungen mit dem Archontat werden als das Werk des Volkes dargestellt [32]). Es war die Volksversammlung, welche in Solon's Jugend über Krieg und Frieden mit Megara beschloß und Todesstrafe auf einen Vorschlag um mit Salamis Krieg anzufangen setzte [33]). Zu dem Verfahren gegen Cylon soll das Volk den Archonten Auftrag gegeben haben [34]). In der Geschichte Solon's und des Pisistratus erscheint das Volk als höchste Gewalt. Solon wird Demagog genannt [35]), und die Herrschaft der Pisistratiden soll durch Demagogie gegründet und befestigt worden seyn [36]), das Volk erkannte dem Pisistratus eine Leibwache zu [37]). Aber die Beamten hatten doch größere Gewalt als nachher. Von den Archonten, deren Amt ursprünglich Fortsetzung der königlichen Gewalt war, sagt Thucydides, in ihren Händen sey der größte

---

30) Oben: Zweites Buch, Weitere Spuren des demokratischen Prinzips, Uebergang aus der alten Verfassung u. s. w. S. 69 u. ff.

31) Pausanias IV, 13, 5. vergl. IV, 5, 4.

32) Pausanias IV, 5, 4.

33) Plutarch im Solon K. 28. Diogenes aus Laerte I, 46. Justinus II, 7. Polyänus I, 20, 1.

34) Thucydides I, 126.

35) Scholion zu Demosthenes erster Rede Gegen Stephanus bei Reiske S. 111.

36) Aristoteles Staatskunst V, 5. S. 286. D. V, 10. S. 242. D. Plutarch Ob ein höheres Alter zur Staatsverw. geeignet sey K. 21. Th. 12. S. 128. H. Diogenes aus Laerte I, 66 Photius Ἵππαρχος. Vergl. unten Sechstes Buch, Tyrannis.

37) Herodot I, 59. Plutarch im Solon K. 30. Justinus II, 8 Aelian VIII, 16. Polyänus I, 23, 3.

Theil der Verwaltung gewesen [38]). Die Archonten, und zwar nicht alle gemeinschaftlich als Collegium, sondern jeder besonders in seinem Kreise, übten die richterliche Gewalt selbst aus, ohne Richter oder Gerichtsbeisitzer aus dem Volke, bis Drako die Strafgerichtsbarkeit den Epheten übergab und Solon die Volksgerichte einführte [39]). Sonderbar ist, daß das Verfahren gegen Cylon von Thucydides [40]) den Archonten, von einem Scholiasten des Aristophanes [41]) dem Areopag, und von Herodot [42]) den Prytanen der Naukraren zugeschrieben wird. Herodot fügt hinzu, der athenische Staat sey damals von den Prytanen der Naukraren verwaltet worden. Wir haben schon oben [43]) von der Folgerung hieraus gesprochen, daß in frühern Zeiten an der Staatsverwaltung die einzelnen Gemeinden, Phylen und Demen (früher Naukrarien), ihre Versammlungen und Vorsteher, größern Antheil an der Staatsverwaltung gehabt haben könnten als später; und mit Herodot's Aussage haben wir eine Stelle Plutarch's [44]) über alte Gerichtsbarkeit der Prytanen, die neben den Areopagiten und den Epheten genannt werden, und überhaupt das Gericht ἐν πρυτανείῳ zusammengestellt, wobei man auf andere Prytanen als die des Rathes zu schließen hat. — Endlich ist aus der Zeit kurz vor Solon der Kampf zwischen Parteien, zwischen Oligarchie und Demokratie, zu bemerken, dessen eigentliche Bedeutung wir nicht kennen. Das Volk war durch Schulden gedrückt, wegen de-

---

38) Thucydides I, 126.

39) Suidas ἄρχων, und gleichlautend ein Lexikon in Bekker's Anecdota gr. Th. 1. S. 449. ἄρχοντες. Pollux VIII, 125. Vergl. Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 201. E. Plutarch im Solon K. 18. und Vergleichung zwischen Solon und Publicola K. 2.

40) I, 126.

41) ἱππεῖς V. 443.

42) V, 71.

43) Gemeinden, Wirkungskreis, Bedeutsamkeit in ältern Zeiten, Seite 277 f. 283.

44) im Solon K. 19.

ren die Person des Schuldners nach der Verfallzeit dem Gläubiger zur Sklaverei verpflichtet war.

5. Solon's Verfassung. Census, vielleicht eine demokratische Einrichtung, wenn nämlich bis dahin erbliche Stände Vorrechte gehabt hätten. Ausschließung derer, die kein Grundeigenthum hatten, von den Staatsämtern. Dagegen Volksgerichte. Große Gewalt des Areopags, insbesondere die hohe Strafgerichtsbarkeit. Erleichterung der Armen durch Aufhebung der Schulden für jetzt und der Verpflichtung der Person dafür auf immer.

6. Klisthenes. Seine neuen Einrichtungen werden demokratisch genannt. Bekannt ist von ihm insonderheit die Ungestaltung der Phylen und Vermehrung ihrer Zahl von vier auf zehn, wovon doch nicht ganz klar ist, was die Demokratie dabei gewann.

7. Aristides. Theilnahme aller Bürger, ohne Unterschied des Vermögens, an den Staatsämtern.

8. Perikles. Herabsetzung der Gewalt des Areopags, dem das Bedeutendste der Gerichtsbarkeit entzogen wurde, durch Ephialtes. Demokratische Einrichtungen, wie die Bezahlung der Bürger für die Theilnahme an den Volksversammlungen und an den Gerichten. Hauptmoment aber in der Geschichte des Demokratismus zu Athen ist, daß seit Perikles und durch ihn recht zur Gewohnheit wurde, dem Volke zu schmeicheln, durch Demagogie, durch Nachgiebigkeit und Zuvorkommen gegen die Wünsche und den Vortheil des Volks die eigne Größe zu suchen.

Fünftes Buch.

Regierungsform der übrigen griechischen Staaten (außer Athen und Sparta).

Fünftes Buch.

Regierungsform der übrigen griechischen Staaten (außer Athen und Sparta).

Argolis.

Argos. Von den Argivern wird erzählt, daß sie von den ältesten Zeiten her vor andern zu politischer Gleichheit und zu Selbstregierung des Volks geneigt gewesen seyen, und schon unter dem zweiten heraklidischen Könige die königliche Gewalt auf so wenig beschränkt haben, daß davon fast nur der Titel übrig blieb, bis später das Volk (nicht eine aristokratische Partei) das Königthum ganz abschaffte [1]). Seitdem, namentlich zur Zeit des peloponnesischen Kriegs, erscheint der argivische Staat ganz unter dem Namen und in der Form der Demokratie, (die sich auch im Kampfe mit einer oligarchischen Partei während des peloponnesischen Kriegs erhielt) wo die höchste Gewalt, namentlich das Recht über Krieg und Frieden und Bündnisse zu beschließen in der Volksversammlung ausgeübt wurde [2]). Zu der (mir übrigens un-

1) Pausanias II, 19, 2.
2) Thucydides V, 27. 28. 31. 41. 44. 60. 76. 81. 82. VI, 61. Aristoteles Staatskunst V, 3. S. 234. B. V, 4. S. 235. D. Diodor XII, 77. 80. (wo, so wie XV, 58., die Verfassung aus-

bekannten) Zeit, da die Reichen den zweiten Anschlag gegen das Volk machten (vielleicht zur Zeit des peloponnesischen Kriegs), aus welchem Anschlag übrigens schon folgt, daß die damals bestehende Form Demokratie war, wurde die Volksversammlung von einem Volksvorsteher (δήμου προστάτης), also in Unabhängigkeit von Rath und andern Beamten, zusammenberufen, und darin über den Waffendienst der Bürger ein Beschluß gefaßt [3]). In der nächsten Zeit nach der Schlacht bei Mantinea wurde die Demokratie unterbrochen [4]). Nach der freiwilligen Verzichtleistung des Aristomachus auf die Tyrannis zur Zeit des Aratus wurde wieder Demokratie eingeführt [5]). Der Volksversammlung zu Argos trug der lacedämonische Herrscher Nabis die Vorschläge einer neuen Gesetzgebung und einer neuen Vertheilung des Landes vor [6]). In der römischen Zeit finden wir Ehrenbezeigungen von der πόλις (der Volksversammlung?) der Arger zuerkannt [7]).

Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß ich überall nicht übergehn werde, was der πόλις zugeschrieben wird, weil dieser Ausdruck insonderheit die Volksversammlung zu bezeichnen scheint. So haben wir in Lacedämon [8]) und in Athen [9]) Denkmale von der πόλις errichtet gefunden, wo nach der Aehnlichkeit anderer Fälle auf die Volksversammlung zu schließen ist, ja zu Athen vorzüglich kaum eine andere

---

drücklich Demokratie genannt wird) 81. XIII, 5. (wiederum Demokratie bestehend, zu deren Auflösung ein Plan gemacht wird) XV, 58. Plutarch im Alcibiades, K. 15., wo, wenn die Lesart οἱ χίλιοι richtig ist, dem Volke die Tausend entgegengesetzt werden.

3) Aeneas Poliorc. K. 11.

4) Aristoteles Staatskunst V, 4. S. 235. D.

5) Pausanias II, 8, 5.

6) Livius XXXII, 38. 40.

7) Inschrift bei Maffei im Museum Veronense S. 43. (auch in der Verona illustrata) und bei Muratori 561, 2.

8) Volksversammlungen, Gegenstände, oben: S. 93 ff.

9) Volksversammlung, Wirkungskreis, Begünstigungen, oben: S. 143 ff., besonders Seite 165.

Behörde gemeint seyn kann. In einer byzantinischen Inschrift [10]) findet sich πόλις und δῆμος, wie es scheint, als gleichbedeutend. Wenn wir in einer andern Inschrift [11]) unter einem Denkmal der πόλις der Ambryssier ψ. β. (ψηφίσματι βουλῆς) finden, so kann es darum doch von der Volksversammlung herrühren [12]).

Ein hoch demokratischer Zug findet sich zu Argos in dem Ostracismus [13]).

Ich weiß nicht zu bestimmen, wie mit der höchsten Gewalt des Volks und insonderheit mit seinem Rechte der Entscheidung über Krieg und Frieden die Erzählung bei Herodot [14]) in Uebereinstimmung zu bringen ist, nach welcher die von den andern griechischen Staaten bei dem Einbruche des Xerres nach Argos wegen zu leistender Hülfe geschickten Gesandten nicht nur ihren Vortrag in dem Rathe zu Argos machten, sondern auch von demselben abschlägige Antwort erhielten, ohne daß die Sache an das Volk gebracht worden zu seyn scheint. Ein Uebereinkunft die Feindseligkeiten einzustellen wurde im peloponnesischen Kriege von argivischen Feldherrn, deren, wie es scheint, regelmäßig, fünf waren, ohne Zuziehung des Volks mit dem Feinde geschlossen, aber da der Vergleich mißfiel, wurden sie bei der Verantwortung im Charadron, der gewöhnlichen Gerichtsstelle für Vergehungen im Felde, um ihr ganzes Vermögen, fast mit dem Tode, bestraft [15]).

---

10) bei Chandler Inscr. ant. App. Nr. 10. S. 94. und in Clarke's Reisen durch Rußland u. s. w. Th. 3. S. 75. der französ. Uebers.

11) bei Chandler Inscr. ant. II, 148. S. 82.

12) Unterschieden zu werden scheint in einer Inschrift aus Paros bei Chishull S. 137. τᾷ πόλει καὶ τῷ δάμῳ. Allein statt dessen lesen in derselben Inschrift Gruter (S. 505.) und Montfaucon (Diarium Italicum S. 72.) τᾷ βουλᾷ καὶ τῷ δάμῳ (Vergl. Barbayrac Histoire des anciens traités Th. 1. S. 286.) und dieses ist ohne Zweifel das Richtigere.

13) Aristoteles Staatskunst V, 3. S. 233. F. Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 851. Phavorinus ὀστρακίνδα.

14) VII, 148. 149.

15) Thucydides V, 59. 60. Diodor XII, 78.

Von verwaltenden Behörden finden wir zu Argos außer dem Rathe, welcher aus mehr als fünfhundert Gliedern bestanden zu haben scheint [16]), als Beamte: in der Zeit des Perserkriegs (aber nachher nicht mehr) bei Verhandlungen über Krieg und Frieden, einen König [17]), in der Zeit des peloponnesischen Kriegs bei Beschwörung des hundertjährigen Vertrags mit Athen, Elis und Mantinea, die Achtziger und die Artynen [18]). Nicht zu übersehn ist, als auf demokratische Verfassung deutend, der Ausdruck Volksvorsteher (*οἱ τοῦ δήμου προεστότες*) der im Allgemeinen von den verwaltenden Behörden zu Argos gebraucht wird [19]), so wie das Wort Demiurgen, welches ebenfalls Staatsbeamte zu Argos bezeichnet [20]). Die Demiurgen werden anderwärts, in Elis, den Beamten (*τέλη*) entgegengesetzt [21]), daher man sie etwa für Viertheilsmeister, Bürgervorsteher, halten möchte. Wir bemerken beiläufig, daß das Wort Demiurgen allgemein in den dorischen Staaten im Gebrauch war [22]), deren Verfassungen man gewöhnlich für mehr aristokratisch hält. Insonderheit wird es von den Beamten der peloponnesischen Staaten insgemein gebraucht [23]).

Die Jahre wurden zu Argos durch den Namen und die Zahl der Amtsjahre einer Priesterin bezeichnet, welche demnach dieses Amt auf Lebenszeit verwaltete, und zwar wird diese Sitte über die trojanische Zeit hinausgesetzt [24]).

---

16) Diodor XIX, 63. Doch ist diese Erklärung dieser Stelle unsicher. Soll man damit die Tausend bei Plutarch im Alcibiades K. 15. in Zusammenhang bringen?
17) Herodot VII, 149.
18) Thucydides V, 47.
19) Plutarch im Alcibiades K. 14. vergl. Aeneas Poliorcetes K. 11.
20) Zonaras und das große Etymologikon *δημιουργός*.
21) Thucydides V, 47.
22) Hesychius *δημιουργός*.
23) in einem Briefe Philipps von Macedonien, bei Demosthenes Ueber die Krone S. 280. Z. 3. Vergl. Korinth, Achaia, Elis, Arkadien.
24) Thucydides II, 2. Dionysius Alte Römische Geschichte I, 22.

Das Volk zu Argos war in Phylen eingetheilt, nach denen auch der Kriegsdienst angeordnet gewesen zu seyn scheint [25]).

Von Epidaurus lesen wir, daß daselbst ein Bürgerausschuß von 180. Personen der Staatsverwaltung vorstand; aus diesen wurden die Glieder des Raths gewählt, welche Artynen (zu Argos vom Rathe verschieden) hießen; der größte Theil des Volks lebte auf dem Lande [26]). Ehrenbezeigungen finden wir in der römischen Zeit zuerkannt von Rath und Volk der Epidaurier auf Psephisma des Raths [27]), oder auch von der πόλις der Epidaurier [28]), so wie von einem Privatmann für seine Verwandten auf Beschluß der πόλις [29]).

Wir verschmähen hier und überall, vorzüglich bei minder bekannten Staaten, nicht, was die römische Zeit, selbst der Kaiser, darbietet, an sich und weil man daraus doch auf die ältere Zeit schließen mag.

Hermione. Eine Inschrift enthält ein δόγμα der πόλις von Hermione über einen Freundschaftsvertrag mit der πόλις von Asine; darin als Beamte zu Hermione Archonten, Nomographen, Schatzmeister [30]). Ehrenbezeigungen von der πόλις von Hermione zuerkannt [31]).

Trözen. Einige Spur demokratischer Verfassung

Daher wohl verglich Timäus diese Priesterinnen, so wie die Archonten zu Athen, mit den olympischen Siegern. Polybius XII, 12, 1. nämlich weil die Namen dieser Sieger zwar nicht die Olympiade geradezu bezeichneten, aber doch in den Jahrbüchern bei dem Beginn einer neuen Olympiade immer bemerkt wurden.

25) Aeneas Policor. K. 11.

26) Plutarch Griech. Fragen 1. Th. 8. S. 378. H.

27) Inschrift in Paciaudi Monumenta Peloponn. Th. 2. S. 6 ff. und in Müllers Aeginetica S. 138.

28) Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 139. S. 81.

29) Inschrift in Paciaudi Monumenta Peloponn. II, 94.

30) Inschrift bei Donius und Geri S. 136 f. bei Muratori S. 607., und in (Castellus) Inscript. Siciliae VIII, 4. S. 89.

31) Inschrift im Museum Veronese S. 373. Nr. 6. und in Paciaudi Monum. Pelop. I, 101.

dieses Staates hat sich erhalten in einer Inschrift, in welcher ein Psephisma der Trözenier zu Ehren des Zenodotus in dem Beschlusse eines andern Staats auszugsweise eingerückt ist [32]).

Nauplia. Inschrift: Rath und Volk (die Volksversammlung) setzen einem Priester Phanakles ein Denkmal, in der Zeit der römischen Kaiser [33]).

Kalauria. Denkmale errichtet von der πόλις, zur Zeit eines Königs Eumenes von Pergamus [34]).

Sicyonien.

Sicyon. Der sicyonische Staat war nach Abfassung der dorischen Monarchie, die gerade hier auch Aristokratie genannt wird, in fortwährende Unruhen und Erschütterungen aus einer Tyrannis in die andere, gefallen, in welcher Verwirrung jedoch der demokratische Grundzug des Staates sichtbar wird [35]). Selbst die, die sich der Herrschaft zu Sicyon bemächtigten, Orthagoras und seine Nachfolger im siebenten Jahrhundert v. Chr. sicherten sie durch das Volk und dadurch, daß sie den Gesetzen sich unterwarfen [36]). Die Nachricht, daß während des peloponnesischen Kriegs die Lacedämonier zu Sicyon eine mehr oligarchische Verwaltung einführten [37]), giebt den Schluß, daß die bis dahin bestehende Verfassung demokratisch war. Nach dem Frieden des Artaxerres in der 101. Olympiade findet sich wieder Spur von Demokratie [38]).

---

32) in Chishull Antiqu. asiat. S. 164. und Muratori S. 1089. 4.
33) Dodwell Tour through Greece (London 1819.) Th. 2. S. 248.
34) Inschrift bei Reinesius III, 87. S. 536.
35) Plutarch im Aratus K. 2. Pausanias II, 8, 1. Ueber Klisthenes Herodot V, 67 — 69. VI. 126 — 130.
36) Aristoteles Staatskunst V, 12. S. 247. E. Plutarch im Aratus K. 2. Strabo VIII, 6. zu Ende. Doch mußten, wie zu Athen unter den Pisistratiden, die Landleute ein Gewand von Schafpelz tragen, damit sie sich schämten in die Stadt zu kommen. Pollux VII, 68.
37) Thucydides V, 81.

Vor Euphron in der 103. Olympiade, war nach Xenophon die Verfassung Sicyon's nach der achäischen gebildet, welche derselbe als damals nicht demokratisch darstellt. Euphron führte mit Unterstützung der Argiver und der Arkadier, Demokratie und Gleichheit erst ein, worüber ein innerer Zwiespalt entstand, welcher die Ermordung Euphron's zu Theben nach sich zog [39]). Später, zunächst vor Aratus, war wieder Tyrannis unter vielen Unruhen und Kampf gegen das Volk, bis Aratus mit Theilnahme des Volks den Tyrannen Nikokles vertrieb und Gleichheit in der Verfassung, Demokratie, nach Plutarch die Verfassung der Achäer, einführte [40]). — Das Volk war in Phylen eingetheilt [41]).

Phlius. Demokratie. In der Volksversammlung wurde gegen die 101. Olympiade über die Wiederaufnahme der Vertriebenen und über Kriegsangelegenheiten entschieden, und zwar gewiß mit Theilnahme aller Bürger, da von mehr als Fünftausend die Rede ist [42]).

Korinth.

Zu Korinth war nach Aufhebung des Königthums fünf Geschlechtsalter hindurch bis auf Cypselus (im achten und siebenten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung) Oligarchie der Bakchiaden, welche nämlich aus ihrem Geschlechte einen Prytanis, jährlich einen andern, wählten, dessen Gewalt der königlichen gleich war [43]). Die Bakchiaden vermählten sich nur unter einander, doch daß die Frauen in andere Ge-

---

38) Diodor XV, 40.
39) Xenophon Griech. Gesch. VII, 1, 44. 45. VII, 3, 2 — 5.
40) Plutarch im Aratus K. 4 — 9. Pausanias II, 8, 2. 3.
41) Herodot V, 71.
42) Xenophon Griech. Gesch. V, 2, 10. V, 3, 16. 21. vergl. Diodor XV, 40.
43) Herodot V, 92. Strabo VIII, 6, 20. Th. 3. S. 261 f. (S. 378. Cas.) Dionysius Röm. Alterth. III, 46. Diodor Fragm. des 7. Buchs Th. 4. S. 14 f. Zweibr. A. Pausanias II, 4, 4 f. Eusebius Chronik bei Scaliger S. 35. 37. 149.

schlechter heiratheten, davon ist die Mutter des Cypselus Beweis [44]). Diese Oligarchie der Bakchiaden wurde durch Cypselus geendigt, der auf Demagogie Tyrannis gründete [45]), welche also wohl dem demokratischen Prinzip günstig war. — Wenn Plutarch [46]) sagt, daß zur Zeit des syrakusischen Dion die Verwaltung zu Korinth mehr oligarchisch gewesen und nicht viel Staatsangelegenheiten vor die Volksversammlung gezogen worden seyen, so könnte erstens dieses vielleicht nur zu jener Zeit Statt gefunden haben, und zweitens folgt daraus nicht, daß der Grund der Verfassung nicht ein demokratischer gewesen sey. In der unmittelbar darauf folgenden Zeit, in der Geschichte Timoleons, wird die Verfassung ausdrücklich Demokratie genannt [47]), und die Volksversammlung entscheidet in den höchsten Angelegenheiten, namentlich über Krieg und Frieden, und wählt die Feldherrn, wobei, obgleich die Staatsbeamten andere vorschlugen, doch die Stimme eines gemeinen Bürgers, der den Timoleon in Vorschlag brachte, durchdrang [48]). Auf einer Münze sehr verdächtiger Aechtheit findet man: *Κορινθίων δῆμος* [49]).

Der Rath zu Korinth hieß Gerusia [50]). (Doch findet sich aus römischer Zeit auf einer Inschrift eines Ehrendenk-

---

44) Herodot V, 92.

45) Aristoteles Staatskunst V, 10. S. 242. D. V, 12. S. 247. F.

46) im Dion K. 53.

47) Plutarch im Timoleon K. 5.

48) Plutarch im Timoleon K. 7. Nach Diodor XVI, 65. könnte zwar die Wahl Timoleons zur Abschickung nach Syrakus scheinen von der Gerusia geschehn zu seyn, aber da es K. 66. heißt: *προκεχειρισμένος ὑπὸ τῶν πολιτῶν*, so ist jene Stelle wohl nur von dem Einflusse der Gerusia zu erklären.

49) bei Goltzius Taf. 13. Nr. 4. und daraus Geßner XXXIII, 2. Harduin S. 122.

50) Diodor XVI, 65. Ueber *γερουσία* und *βουλή*, und darüber, daß beide zuweilen neben einander in demselben Staate gefunden werden, sprechen wir weiter unten in den allgemeinen Bemerkungen hinter den asiatischen Städten und im sechsten Buche, Organisation der Staatsverwaltung, der Rath.

mals, welche aus Korinth zu seyn scheint [51]) ψ. β., ψηφίσματι βουλῆς) [52]). An die Gerusia machten fremde Gesandten ihren Vortrag, und dieselbe richtete über Vergehungen, wie über Timoleon's Ermordung seines Bruders [53]).

Als Beamte zu Korinth werden die Epidemiurgen genannt, welche den Phylarchen verglichen werden und namentlich in die Colonien geschickt wurden [54]).

Das Volk zu Korinth war in Phratrien eingetheilt [55]).

Achaia.

Was die Achäer betrifft, so haben wir ihre Bundesverfassung im achten Buche zu betrachten, und hier bloß in voraus zu bemerken, daß wir auch in dieser demokratischen Geist finden werden. In den einzelnen Städten war seit Abschaffung des Königthums die Verfassung demokratisch [56]), die Entscheidung über die höchsten Angelegenheiten, namentlich über die auswärtigen, bei der Volksversammlung [57]). Nach dem Urtheile des Polybius [58]) war nirgends mehr Gleichheit, Freiheit und überhaupt ächte und reine Demokratie zu finden, als unter den Achäern. Durch Tyrannis ist in den achäischen Staaten, bloß Pellene ausgenommen, die Demokratie auch in frühern Zeiten nie unterbrochen worden [59]). Der auf Demo-

---

51) weil sie zu Thamala, im korinthischen Meerbusen gefunden worden ist, und weil des Geehrten Aemter zu Korinth genannt werden.

52) Chandler Inscr. ant. II, 187. S. 81.

53) Diodor XIV, 65.

54) Scholion zu Thucydides I, 56.

55) Scholien zu Pindar Olymp. XIII, 127.

56) Demosthenes (oder Hyperides) Ueber die Verträge mit Alexander S. 214. Z. 16. bis S. 215. Z. 17. Polybius II, 38, 6. 8. II, 41. 5. 6. II, 44, 6. vergl. XXVI, 2, 2. Strabo VIII, 7, 1. Th. 3. S. 384. (S. 291. Cas.) Aratus heißt bei Plutarch im Leben desselben K. 49. δημοκρατίας παιδαγωγός.

57) Polybius XXXVIII, 3, 7. (144. Gesandtsch.)

58) II, 38, 6.

59) Pausanias VII, 7, 1.

kratie hinzeigende Ausdruck Demiurgen als Benennung der Beamten findet sich auch bei den Achäern, und zwar bald als Beamte der einzelnen Staaten [60]), bald als gemeinschaftliche Beamte des gesamten Bundes [61]).

Xenophon [62]) erzählt, daß in der 103. Olympiade in den achäischen Staaten von den Thebanern Demokratie eingeführt worden sey, also damals nicht bestanden habe, (wie überhaupt in jener Zeit die Verwaltung sehr schwankte, schon nach den verschiedenen äußern politischen Verhältnissen) und daß mit Theilnahme der Menge die angesehensten Männer (*οἱ βέλτιστοι*) vertrieben worden seyen, welche jedoch bald zurückkehrten und in den vorigen Einfluß wieder eintraten; zugleich sagt er von der als nicht demokratisch dargestellten damaligen Verfassung Sicyon's, sie sey nach der Verfassung (*κατὰ τοὺς νόμους*) der Achäer gebildet gewesen. Nun weiß ich nicht, ob dieser letztere Ausdruck (*κατὰ τοὺς νόμους*) nothwendig eine förmlich gesetzmäßige Verfassung bezeichnet, oder ob auch nur ein Einfluß verstanden werden kann, der sich in der Verwaltung gebildet hatte. Wir haben hier vorläufig zu bemerken, worauf wir im sechsten Buche zurückkommen werden, daß der Ausdruck Oligarchie bei den Griechen selbst häufig, oder gewöhnlich, nicht so zu erklären ist, als ob die höchste Gewalt verfassungsmäßig Einigen zugestanden habe. In jedem Falle ist dabei zu bedenken, daß schon seit Abschaffung des Königthums die Verfassung demokratisch war [63]), wie nachher in der Zeit des Demosthenes und des Polybius.

---

60) Livius XXXVIII, 30. Doch schreiben sie auch hier den Bundestag aus. Es wäre möglich, daß die obersten Beamten der einzelnen Staaten auch mit dem Bunde zu thun gehabt.

61) Livius XXXII, 22. Ungewisser ist die Beziehung bei Plutarch im Aratus K. 43. wo Aratus mit den Demiurgen zu Antigonus kömmt. Vergl. unten Buch 8. Vom achäischen Bunde.

62) Griechische Gesch. VII, 1, 43. 44.

63) Polybius II, 41, 5. Pausanias VII, 7, 1.

Uebrigens läßt sich vielleicht gegenseitig von der achäischen Verfassung auf die der griechischen Städte in Italien und umgekehrt schließen, da diese nach dem Sturz der Pythagoräer achäische Gesetze einführten [64]).

Elis.

Aristoteles [65]) sagt, daß einst (er läßt ungewiß wann, und wie lange) die Verfassung der Elier Oligarchie, und zwar wiederum Oligarchie in der Oligarchie gewesen sey, indem der Staat von einem Rath von neunzig Gliedern, welche ihr Amt auf Lebenszeit behielten, verwaltet worden sey. Wenn man jedoch, daß nach demselben die Wahl der Rathsglieder auf eine ähnliche Art wie zu Sparta geschah, auf Wahl von dem Volke deuten darf [66]), so ist schon hieraus ersichtlich, daß es mehr Oligarchie der Verwaltung, daß die höchste Gewalt selbst bei dem Volke war. Ohne Bestimmung des Zeitpunkts ist auch die Nachricht bei Plutarch [67]), daß die Rechte des Raths durch einen gewissen Phormio beschränkt worden seyen, was höchste Gewalt des Volks voraussetzt. Zu Xenophon's Zeit und früher erscheint der Staat der Elier in Zwiespalt zweier Parteien, einer demokratischen und einer oligarchischen [68]). Nun ist an solchem Zwiespalt allemal das Daseyn demokratischer Formen sichtbar; denn sonst hätte eine demokratische Partei gar keinen

---

64) Strabo VIII, 7, 1. Th. 3. S. 384. (S. 291. Cas.)

65) Staatskunst V, 6. S. 237. D.

66) Aehnlich der Wahl zu Sparta konnte kaum eine andere als die vom Volke seyn. Des Aristoteles Ausdruck αἵρεσιν δυναστικήν, anstatt dessen Schneider δικαστικήν vorschlägt, bekenne ich nicht zu verstehn. Kortüm's (Zur Geschichte hellenischer Staatsverfassungen S. 96.) Erklärung, daß die Glieder nur aus gewissen Geschlechtern gewählt worden seyen, scheint mit der Vergleichung der Wahl zu Sparta sich nicht vereinigen zu lassen, und ich weiß nicht, ob sie in der Sprache gegründet ist.

67) Staatsverwaltungslehren Th. 12. S. 158. H.

68) Xenophon Griech. Gesch. VII, 4, 15.

Punkt von dem sie ausginge, da hingegen auch in der reinsten Demokratie eine oligarchische Partei, von dem Einflusse der verwaltenden Behörden ausgehend, immer Raum findet; Kampf zwischen Demokratie und Oligarchie ist also immer ein Beweis, daß die verfassungsmäßige Form demokratisch ist. Das Volk zu Elis trug im Kampfe mit den Reichen zur Zeit des spartanischen Königs Agis II. nach Pausanias [69]) den Sieg davon.

Wir finden auch zu Elis Eintheilung in Phylen und Demen; auch die Phylen müssen eine geographische Bedeutung gehabt haben, denn die Zahl ward (von 12. bis auf 8.) herabgesetzt, da Gebiet verloren ging, in der 104. Olympiade [70]). Daß zu den olympischen Spielen aus jeder der elischen Phylen ein Hellanodices genommen wurde, und zwar durch das Loos [71]), ist ein Zeichen demokratischer Verfassung.

In einem Vertrage zwischen den Eliern und den Euaern wird der Staat selbst δῆμος genannt, indem unterschieden wird, was Privatpersonen, Beamte und das Volk betreffe [72]).

Auch die Volksversammlung selbst der Elier soll in Streitigkeiten, welche die olympischen Spiele betrafen, eine Instanz gebildet haben [73]).

---

69) III, 8, 2.

70) Pausanias V, 9, 5.

71) Pausanias V, 9, 5. Aristodemus aus Elis bei Harpokration und Phavorinus Ἑλλανοδίκαι. Das große Etymologikon u. dems. W. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 248. Scholion zu Pindar Olymp. III, 22. bei Böckh. (nach Neumann Rerum Creticarum specimen S. 92.) Inschrift aus Gruter S. 489. bei Van Dale Diss. VII. K. 1. S. 529. Ueber das Loosen noch Philostratus Leben des Apollonius von Tyana III, 30. S. 121. Zwar braucht Pausanias VI, 24, 1. das Wort αἱρεθέντες, allein wir haben schon erinnert, daß es auch von der Loosung vorkömmt.

72) Inschriften im Classical Journal XI, 348. XIII, 117.

73) Bei Aelian X, 1. ist es ganz klar gesagt: ἐξενίκησε τὸν δῆ-

Sonst finden wir für die olympischen Spiele außer den Hellanodicen noch einen olympischen Rath, welchem die Hellanodicen untergeordnet waren [74]). Dieser olympische Rath kömmt aber auch als in andern Sachen richtend vor; er soll in Xenophon's Angelegenheit gerichtet haben, wegen des Gebiets von Scyllus, das ihm die Lacedämonier geschenkt hatten [75]).

In dem Vertrage mit Athen, Argos und Mantinea im peloponnesischen Kriege werden als verwaltende Behörden zu Elis (in dieser Ordnung) genannt: die Demiurgen, (welche, da sie von den Beamten unterschieden werden, und vielleicht auch dem Namen nach, wohl am füglichsten für Bürgervorsteher, Viertheilsmeister, angesehn werden) die Beamten (*οἱ τὰ τέλη ἔχοντες*) und die Sechshundert, welche alle den Vertrag beschwören sollen; zur Abnahme des Eides der andern Staaten waren wiederum die Demiurgen und die Gesetzbewahrer (Thesmophylaces) bestimmt [76]). Es werden auch die Dreihundert und die Vierhundert zu Elis erwähnt, in Beziehung auf den Kriegsdienst [77]). Zu Cyllene, aber in Beziehung auf den ganzen elischen Staat, wird kurz nach dem peloponnesischen Kriege der Beamte, welcher für die Elier den Frieden mit Lacedämon abschloß, Volksvorsteher, *ἐπιστάτης τοῦ δήμου*, genannt [78]). Ein Rathsglied und ein Prytanis zu Elis kömmt auf einer Inschrift vor [79]).

μον καὶ τὸν εἴργοντα νόμον τῆς θέας τὰς γυναῖκας. Aber *ἐκνικᾶν* konnte er doch wenigstens nicht in demselben Sinne von dem Volke und dem Gesetze sagen. Man könnte es auch auf Volksversammlung deuten, wenn in solcher Beziehung von den Eliern die Rede ist, wie bei Pausanias V, 21, 3. Allein bei demselben scheint anderwärts (V, 6, 4.) unter den Eliern der olympische Rath (*βουλή*) verstanden zu werden.

74) Pausanias V, 6, 4. VI, 3, 3.
75) Derf. V, 6, 4.
76) Thucydides V, 47.
77) Xenophon Griech. Gesch. VII, 4, 13. 16.
78) Ebendas. III, 3, 27. 30.
79) Aus Reinesius und aus den Marmor. Oxon. Nr. 46. bei Van Dale Diss. VII. K. 1. S. 528.

Jener elische Beamte zu Cyllene gehört auch zur Ansicht von dem Verhältnisse des elischen Gebiets, welches keinen Bund, sondern nur Einen Staat bildete. Früher waren es mehrere unabhängige Staaten, und Pisa hatte bis in die 48. Olympiade, wo der Staat unterging, seinen König oder einen Beamten unter diesem Titel [80]). Allein nachher war Elis zur Herrschaft über die ganze Landschaft gelangt, wie man insonderheit daraus übersehn kann, daß es, wie Triphylien, so auch die am andern Ende der Landschaft gelegenen Marganeer und Scilluntier sich unterwürfig gemacht hatte [81]). Jedoch einige Autonomie blieb vielleicht auch hier, wie anderwärts, den einzelnen Gemeinden. Münzen werden auch von andern elischen Städten angeführt [82]), die aber Eckhel für ungewisser Deutung oder verdächtig hält. Wären sie dieß aber auch nicht, so ist doch nicht auf Unabhängigkeit dieser Städte zu schließen, weil auch von lacedämonischen und messenischen Städten Münzen vorhanden sind, und alle wohl nur aus späterer Zeit. Eckhel [83]) bezieht Münzen der Eier auf einen Bund, auf die Gesamtheit der elischen Städte; ich sehe aber nicht, welche Gewißheit man haben könne, daß sie nicht auf die Stadt oder den Staat von Elis allein zu beziehn seyen.

Als eine Eigenthümlichkeit der Verfassung wird erzählt, daß denen, die auf dem Lande wohnten, an Ort und Stelle Recht gesprochen wurde [84]).

Messenien.

Von der alten Zeit der Messenier findet sich über ihre

---

80) Pausanias VI, 22, 2.

81) Xenophon Griech. Gesch. VI, 5, 2. Thucydides V, 31. Strabo VIII, 3. Pausanias III, 8, 2. V, 5, 3. VI, 22, 2.

82) Von Pylus in Triphylien bei Pellerin Th. 1. S. 117., von Olympia bei Geßner XLIX, 1 — 4.

83) Doctr. numm. vet. P. 1. Vol. 2. S. 263 ff.

84) Polybius IV, 73, 8.

Verfassung doch so viel, daß im ersten Kriege mit Lacedämon die Volksversammlung über Krieg und Frieden entschied [86]), also Demokratie. Schon unter Kresphontes war Kampf zwischen dem Volke und den oligarchisch Gesinnten; der König wurde, weil er das Volk begünstigte, von den Oligarchen getödtet, sein Sohn später von Fremden wieder zurückgeführt [87]). Nach Ephorus [88]) hatte Kresphontes anfangs fünf Städte gebildet und allen Messeniern gleiches Recht wie den Doriern zugestanden; da aber die Dorier hierüber unzufrieden waren, machte er Stenyklarus zur einzigen Stadt, in die alle Dorier vereinigt wurden.

Nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit in Folge der Schlacht bei Leuktra war die Regierungsverfassung der Messenier demokratisch. Polybius [89]) nennt sie ausdrücklich so. In der Volksversammlung wurde, nach vorläufiger Berathschlagung des Rathes, über das Schicksal des Philopömen und über einen Vergleich mit den Arkadiern beschlossen [90]), und nachher der Beschluß gefaßt, die Mörder Philopömen's auszuliefern und den ganzen Staat in die Gewalt der Achäer zu geben [91]).

Als Beamte finden sich auch nach der Wiederherstellung, wie wahrscheinlich zuvor, Ephoren [92]). Von ihnen wurde Dorimachus wegen begangener Gewaltthätigkeit vor einen

86) Pausanias IV, 6, 3.
87) Pausanias IV, 3, 4. 5.
88) bei Strabo VIII, 4.
89) VII, 10, 1.
90) Pausanias VIII, 51, 2. spricht in Beziehung auf beides nur von der Volksversammlung. Livius XXXIX, 49. 50. nennt wegen der Berathung über Philopömen nur den Rath, und bloß das Wort multitudo kann etwa auf die Volksversammlung gedeutet werden.
91) Polybius XXIV, 12, 8–11. Ges. 52.
92) Polybius IV, 4, 2. 3. IV, 31, 2. (denn es ist kein Zweifel, daß hier nur von Ephoren der Messenier die Rede seyn kann, daher Schweighäuser wohl mit Recht das Wort *Αἰτωλῶν* weggelassen hat) IV, 32, 1.

Beamtenrath (εἰς τὰς συναρχίας) gezogen [93]). Anderwärts werden Volksvorsteher (δήμου προεστηκώς) genannt, deren einem die Anführung im Kriege durch Wahl übertragen wurde [94]). Wenn Polybius [95]) die Volksvorsteher oligarchisch nennt, so ist damit bloß Parteigesinnung gemeint, nicht Verfassung.

Eine Statue finden wir dem Kaiser Hadrian zuerkannt von der πόλις der Abeaten in Messenien [96]). In dieser späten Zeit hatten die einzelnen Städte gesonderte Verfassungen. Wir haben Münzen von mehrern messenischen Städten [97]), Pylus [98]), Korone [99]), Methone [100]), Amphia [1]), Kolone [2]).

Arkadien.

Mantinea. Eine Spur von demokratischem Geist findet sich schon im sechsten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung zu Mantinea an den Einrichtungen, welche zu Cyrene der Mantineer Demonax traf (das Orakel hatte die Cyrenäer auf einen Mantineer verwiesen), wonach das ganze Gebiet in drei Theile, mit gleicher Berücksichtigung aller Stämme, getheilt und dem Volke gegeben wurde, was bis dahin der Könige gewesen war [3]). Aristoteles [4]) bezeichnet

93) Polybius IV, 4, 2.
94) Pausanias IV, 29, 5.
95) IV, 31, 2. IV, 32, 1.
96) Inschrift in Montfaucon Diarium S. 426. Nr. 19. Paciaudi Monum. Pelopon. II, 77 ff. Vergl. (Quirinus) Primordia Corcyrae S. 186 f.
97) Goltzius Taf. 10. Eckhel Doctr. num. vet. P. 1. Vol. 2. S. 275 ff.
98) Goltzius Taf. 10. Hardouin S. 416. Combe Mus. Hunter. S. 242. Pellerin Th. 1. S. 117.
99) Eckhel Numi anecd. S. 131. Taf. 8. Nr. 24.
100) Pellerin Mélange Th. 1. S. 99. Eckhel Numi anecd. S. 131 ff.
1) Pelerin Suplément I. S. 81.
2) Ebendaselbst III. S. 103.
3) Herodot IV, 161.
4) Staatskunst VI, 4. S. 251. B. C.

die Verfassung Mantinea's, in Beziehung auf eine vergangene Zeit, ausdrücklich mit dem Worte der Demokratie; an der Berathschlagung über Staatsangelegenheiten habe jeder Bürger Antheil gehabt, die Wahl der Beamten sey nur von einer Anzahl Bürger geschehn, doch so, daß wechselnd alle die Reihe das Wahlrecht auszuüben getroffen habe. Nach Xenophon [5]) war die Verfassung Mantinea's vor der Zerstreuung in einzelne Dörfer durch die Lacedämonier (Olymp. 98.) Demokratie, aber die von den Lacedämoniern darauf eingeführte Verfassung Aristokratie. Jedoch auch später, zur Zeit da man die Stadt wieder erneuern wollte, war die von den Beamten (ἄρχοντες) zusammenzuberufende Volksversammlung die Behörde, vor welcher fremde Gesandten ihren Vortrag zu machen hatten; und, wiewohl damals als Ausnahme die Beamten die Verhandlung mit Agesilaus übernahmen, so faßte doch das Volk den Beschluß über sein Anbringen [6]).

Als verwaltende Behörden kommen bei Beschwörung des hundertjährigen Vertrags mit Athen, Argos und Elis im peloponnesischen Kriege vor (in dieser Ordnung) die Demiurgen, der Rath, Theoren (ein priesterliches Amt, zur religösen Sanction des Vertrags) und Polemarchen [7]). Bei Xenophon [8]), doch noch vor der Zerstreuung, werden die Beamten von Mantinea Vorsteher des Volks (δήμου προστάται) genannt.

Verfassung und Gesetze Mantinea's wurden unter die vorzüglicheren gezählt [9]).

---

5) Griechische Geschichte V, 2, 7. und VI, 4, 18., wo das ἀριστοκρατούμενοι ἐτύγχανον auszudrücken scheint, daß dieser Zustand nicht immer Statt fand, nicht der regelmäßige war.

6) Xenophon Griech. Gesch. VI, 5, 4. 5.

7) Thucydides V, 47.

8) Griech. Gesch. V, 2, 3. 6.

9) Polybius VI, 43, 1. Aelian Verm. Gesch. II, 22. vergl. Herodot IV, 161.

Tegea. Das Volk war in vier Phylen getheilt, deren jede eine Statue des Apollo Agyieus errichtet hatte, Klareotis, Hippothoitis, Apolloneatis und Athaneatis [10]).

Heräa. Von demokratischer Verfassung ist dieses ein Zeugniß, daß die Beamten früher durch Wahl, später durch das Loos bestimmt wurden [11]).

Ueberhaupt, daß in den Verfassungen der kleinen arkadischen Staaten demokratischer Geist und demokratische Form herrschte, ist schon daran sichtbar, daß an den seit der Schlacht bei Leuktra eingeführten allgemeinen Versammlungen zu Megalopolis (in welcher Stadt übrigens nicht lange nach der Gründung Aristodemus Tyrannis ausübte, und zwei Geschlechtsalter nach ihm Lygdamis, der aber entsagte [12])) nicht weniger als zehntausend Personen Theil nahmen [13]).

Megara.

Megara hatte einst zu dem (atheniſch) ionischen Gebiete gehört, war aber zur Zeit des Kodrus dorische Colonie und von Korinth als Mutterstaat in Abhängigkeit gehalten worden [14]). Sprache und Sitten der Megarier wurden dorisch [15]).

---

10) Pausanias VIII, 53. Sie kommen auch in einer Inschrift vor, welche Brönsted abgeschrieben hat und in einem Briefe an Münter, in dem zum Morgenblatte gehörigen Kunstblatte 1820. Nr. 65. (14. Aug.) erwähnt.

11) Aristoteles Staatskunst V, 3. S. 284. C.

12) Pausanias VIII, 27, 8. 9.

13) Xenophon Griech. Gesch. VII, 1, 38. VII, 4, 2. 33. 34. Demosthenes *περὶ τῆς παραπρεσβ.* S. 344. 3. 13. S. 403. 3. 10. Aeschines *περὶ τῆς παραπρ.* S. 257. und Scholion dazu S. 760. Diodor XV, 59. Pausanias VIII, 32, 1. Harpokration, Photius, Suidas, Phavorinus *μύριοι.* Es würden hier auch die Münzen mit der Aufschrift *Ἀρκαδίων δῆμος* zu erwähnen seyn, wenn diese auf die Arkadier bezogen werden könnten, oder nicht gar unächt wären, wovon im Artikel von Kreta und im achten Buche.

14) Die Beweisstellen bei Raoul-Rochette Histoire de l'établissement des colonies grecques Th. 3. S. 56 ff. Ueber die Abkunft der Staaten werde ich mich immer bloß auf diesen Schriftsteller beziehn.

15) Pausanias I, 39, 4.

Eine Spur von Volksgewalt findet sich schon in der Tyrannis selbst des Theagenes (um 600 vor unserer Zeitrechnung), da sie auf Demagogie gegründet und zunächst durch eine an den Reichen verübte Gewaltthätigkeit veranlaßt worden war [16]). Nach Theagenes wurde zügellose Demokratie eingeführt [17]). Die Rückkehr der Vertriebenen hatte, es ist ungewiß wann, die Einführung einer oligarchischen Verwaltung zur Folge [18]).

Der hoch demokratische Zug des Ostracismus zu Megara [19]) ist vielleicht auf die eben erwähnte Epoche übermäßiger Demokratie zu beziehn.

In dem peloponnesischen Kriege finden wir wieder Demokratie zu Megara. Die Volksversammlung übt die richterliche Gewalt, wenigstens für Staatsangelegenheiten, aus, wobei geheime Abstimmung Statt findet; Wechsel der Beamten [20]). Die Beamten, welche mit den atheniſchen Strategen ein Uebereinkunft schließen, heißen Vorsteher des Volks [21]).

Während des peloponnesischen Kriegs wurde zu Megara Oligarchie der Verwaltung eingeführt [22]). Wenn aber Thucydides sagt, daß diese lange gedauert habe, so heißt das für uns, da sie doch demnach zur Zeit, da Thucydides schrieb, nicht mehr gewesen zu seyn scheint, daß sie nicht lange gedauert habe. Man kann hieraus ermessen, daß überhaupt, was wir von Einführung der Oligarchie durch die

16) Aristoteles Staatskunst V, 5. S. 236. D.
17) Plutarch Griechische Fragen 18. und 59. (Th. 8. S. 387 f. 410 f. H.) und die sogleich anzuführenden Stellen des Aristoteles.
18) Aristoteles Staatskunst IV, 15. S. 230. F. V, 3. S. 233. G. V, 5. S. 236. B.
19) Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 851. Phavorinus ὀστρακίνδα.
20) Thucydides IV, 74.
21) Derselbe IV, 66.
22) Derselbe IV, 74. vergl. V, 31.

Lacedämonier im peloponnesischen Kriege häufig finden, doch immer nur ein kurz vorübergehender Zustand war, da die, welche zu Thucydides Zeit schon aufgehört hatte, doch lange gedauert zu haben schien.

Um die 101. Olympiade bestand ebenfalls Demokratie zu Megara; eine Partei, welche eine neue Verfassung einführen wollte, wurde vom Volke überwältigt, viele getödtet, viele vertrieben [23]).

Demetrius gab dem Volke der Megarier die Unabhängigkeit wieder [24]).

Wir haben noch einen Volksbeschluß der Megarier, worin einem Megalopoliten Menander wegen seiner Verdienste um das Volk der Megarier Begünstigungen zugestanden werden [25]). Ehrenbezeigungen, Statuen, finden wir in der römischen Zeit von der Volksversammlung der Megarier zuerkannt, theils mit Nennung bloß des Volkes [26]), theils unter dem Namen des Rathes und des Volkes [27]), oder auch von der πόλις der Megarier [28]).

Bei Demosthenes [29]) kommen die Dreihundert als verwaltende Behörde vor, und zwar in Ausübung des richterlichen Amtes. Ein Prytaneum, das wir zu Megara finden [30]), lehrt uns zwar, daß es Prytanen zu Megara gab. Allein es

23) Diodor XV, 40.
24) Diodor XX, 46.
25) Inschrift in den Marmora Oxoniensia Nr. XXVIII.
26) Inschrift bei Spon Miscell. X, 14. S. 327.
27) Inschriften in Spon und Wheler Reise Th. 2. S. 400. (Aus Spon III, 221. in Polenus Thesaurus II, 1165.) Spon Miscellanea X, 11. S. 321. X, 16. S. 327. X, 19. S. 328. X, 20. S. 329. X, 23. 24. S. 330. Muratori 545, 2. Chandler Inscr. ant. II, 129. S. 79. Pococke Inscr. S. 63. Nr. 2. (wo die Erwähnung der Böotarchie nicht den Schluß giebt, daß die Inschrift nach Böotien gehöre; es kann auch aus Vereinigung Megara's mit dem böotischen Bunde erklärt werden) S. 64. Nr. 11.
28) Muratori 559, 1. Pococke Inscr. S. 63. Nr. 1.
29) περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 435. Z. 29.
30) Pausanias I, 43, 2.

ist, hier so wie anderwärts im gleichen Falle, ungewiß, ob dieß eine wechselnde Prytanie im Rathe war, wie zu Athen, da wir an andern Orten Prytanen einzeln, oder, wie es scheint, in geringer Zahl, treffen, deren Verhältniß nicht dasselbe wie zu Athen war [31]). In einer Inschrift finden wir als verwaltende Behörden außer dem Rathe einen König, einen Grammateus des Raths und des Volkes (wieder ganz demokratische Form) und fünf Strategen [32]), deren Zahl schließen läßt, daß aus jeder der fünf Abtheilungen der Bürger [33]) Einer genommen war. Daß in einer andern Inschrift [34]) ein Strateg den Auftrag erhält die Errichtung einer Statue zu besorgen, daß sein Wirkungskreis also nicht bloß auf Kriegsangelegenheiten beschränkt gewesen zu seyn scheint, war wohl bloß der spätern Zeit eigen, wo überhaupt in Griechenland die Strategen an der Spitze der Staatsverwaltung standen [35]).

Böotien.

Theben. In diesem Staate ist häufig von Oligarchie die Rede, doch erstens nur als von einem vorübergehenden Zustande, zweitens so, daß sie nur als Anmaßung der verwaltenden Behörden, bei eigentlich demokratischer Verfassung erscheint. Der am meisten oligarchisch scheinende Zug ist die Einrichtung, daß niemand zur Theilnahme an Aemtern fähig war, der nicht seit zehn Jahren kein bürgerliches Gewerbe, namentlich Handel (ἀγορά), getrieben hatte [36]). Allein wann und wie lange dieses gegolten, ist ungewiß, Ari-

---

31) Ueber diese Art der Prytanen unten bei Rhodus.
32) Marmora Oxon. Nr. XXIV.
33) Plutarch Griechische Fragen 17. Th. 8. S. 337. τὸ παλαιὸν ἡ Μεγαρὶς ᾠκεῖτο κατὰ κώμας, εἰς πέντε μέρη νενεμημένων τῶν πολιτῶν.
34) bei Spon X, 16. S. 327. X, 18. S. 328.
35) worüber Van Dale Diss. V. K. 3. S. 408 ff. Pauciandi Monum. Pelop. Th. 2. S. 111 ff. Von Athen Corsini Fast. att. Th. 1. S. 40 ff.
36) Aristoteles Staatskunst III, 5. S. 206. C. VI, 7. S. 253. G.

stoteles spricht bloß davon als von einer zu seiner Zeit aufgehobenen Sache. Bei den kriegerischen Böotiern mochte übrigens eine solche Einrichtung ein ganz anderes Ansehn haben als bei uns. Und fast ist sie ein Beweis, daß es keinen eigentlichen Adel gab.

Zur Zeit des persischen Einfalls in Griechenland wird die Staatsverwaltung zu Theben Oligarchie genannt, aber es wird ausdrücklich gesagt, daß dieß Abweichung von der eigentlichen, von den Vätern ererbten Verfassung gewesen sey [37]).

Um die 80. Olympiade finden wir, daß bis dahin wieder Demokratie gewesen war, denn es wird erwähnt, daß sie nach dem Treffen in den Weingärten (ἐν Οἰνοφύτοις) aufgehoben worden sey [38]).

In dem peloponnesischen Kriege, namentlich zur Zeit des Treffens bei Delium (Olymp. 89, 1.) wird die Verfassung der demokratischen entgegengesetzt und geradehin Oligarchie genannt [39]). Doch ist dieß auch hier wieder nur von höherem Einfluß der verwaltenden Behörden, und nicht so zu verstehn, als ob die höchste Gewalt nicht bei dem Volke gewesen sey; die Volksversammlung entschied auch zur Zeit jenes Kriegs über Krieg und Frieden [40]).

Nach dem antalcidischen Frieden findet sich, doch nicht als dauernde Verfassung, zu Theben Oligarchie, δυναστεία [41]).

Zur Zeit des Epaminondas, und Pelopidas und später, erscheint Theben als Demokratie, was übrigens schon daran hinlänglich zu erkennen ist, daß sie in Achaia Demokratien einführ-

37) Rede der Thebaner bei Thucydides III, 62. Plutarch im Aristides K. 18. Pausanias IX, 6, 1.
38) Aristoteles Staatskunst V, 3. S. 233. G.
39) Thucydides IV, 76. V, 31. Diodor XII, 69.
40) Xenophon Griech. Gesch. III, 5, 3.
41) Ebendas. V, 4. 46.

ten [42]). Die Volksversammlung entscheidet über die höchsten Angelegenheiten, Krieg und Frieden, die Erbauung von Schiffen u. s. w. [43]). Die Feldherrn, sowohl die Böotarchen als die Anführer des heiligen Lochos u. s. w. wurden jährlich neu durch Wahl (χειροτονία) bestimmt [44]). Von der Volksversammlung wurde Epaminondas des Oberbefehls entsetzt [45]). Doch wurde über die Anklage gegen die Mörder des Sicyoniers Euphron in einer Versammlung des Rathes und der Archontes, welche hier als regelmäßige verwaltende Behörde erscheint, entschieden, ohne daß einer Theilnahme des Volks dabei gedacht würde [46]). Die Volksversammlung scheint, namentlich zur Zeit der Schlacht bei Leuktra, regelmäßig zu bestimmten Zeiten und häufig gehalten worden zu seyn [47]). Bei Demosthenes [48]) finden wir, daß in den Volksversammlungen von fremden Gesandten der Vortrag gethan und die Verhandlung geführt wurde. Philipps Brief an die Thebaner bei Demosthenes [49]) ist an Rath und Volk gerichtet, wie es in den Briefen an Athen die Formel ist.

Polybius [50]) stellt die Herrschaft und den Ungestüm der Menge zu Theben neben die gleiche Erscheinung zu Athen. Wir finden bei ihm aus der 152. Olympiade, daß es die Volksversammlung war, welche in Staatsangelegenheiten, über Bündnisse, über Abschickung von Gesandten, über Ehrenbezeigungen und Geschenke für die Römer entschied [51]).

In Inschriften aus der spätern römischen Zeit, unter

42) Xenophon Griechische Geschichte VII, 1, 43.
43) Diodor XV, 78. 79. Plutarch im Pelopidas K. 11. im Demosthenes K. 18. und Apophthegmata von Lacedämoniern, Agesilaus, Th. 8. S. 181. vergl. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 277.
44) Plutarch im Pelopidas K. 15. 35.
45) Cornelius im Epaminondas (XV) 7, 4. Diodor XV, 72.
46) Xenophon Griech. Gesch. VII, 3, 5 — 12.
47) Pausanias IX, 1, 3.
48) Ueber die Krone S. 299.
49) Ebendaselbst S. 283.
50) VI, 44, 9.
51) Polybius XXVII, 1, 12. 13. (Ges. 63.)

den Kaisern, werden Denkmale vom Volke gesetzt [52]), oder von Rath und Volk [53]), oder auch von der πόλις [54]).

Die Beamten zu Theben wurden durch Abstimmung mittelst Bohnen ernannt [55]).

Als Beamte kommen vor, die Polemarchen, deren Amt sich auf die innere Staatsverwaltung, namentlich die Gerichtsbarkeit, bezieht [56]), daher sich auch ein Grammateus bei ihnen findet [57]); ferner ein Archon, die Eilarcheontes und ein Demarch [58]).

Was in der Geschichte des Epaminondas und des Pelopidas erzählt wird, daß die Böotarchen, welche jährlich neu gewählt wurden, mit der Todesstrafe bedroht gewesen seyen, wenn sie ihr Amt über die vorgeschriebene Zeit verwalteten, wird von Cornelius Nepos als Verfassung Thebens, mit dem allgemeinern Ausdrucke einer Verlängerung des imperium, erzählt. So gehört nun auch, und mit innerer Wahrscheinlichkeit, nach Theben die ganze Erzählung von der Verantwortung des Epaminondas und seiner Collegen deshalb vor einem Gerichte [59]). Wir werden im achten

---

52) bei Muratori 226, 2.

53) Muratori 570, 4. 661, 1. Vergl. auch Cyriakus S. 35. Nr. 233. und Pococke Inscr. S. 50. Nr. 11.

54) Muratori 229, 1. 244, 6. 255, 7.

55) Plutarch Ueber den Genius des Sokrates K. 30. Th. 10. S. 360. H. (S. 597. Frankf. A.) Daß von der Wahl der Feldherrn der Ausdruck χειροτονία gebraucht wird, haben wir bereits bemerkt; doch haben wir bei Athen auch schon gesehn, daß die Alten hierin die Ausdrücke nicht streng unterschieden.

56) Xenophon Griech. Gesch. V, 4, 2. 8. 51. Plutarch a. a. O. K. 32. Th. 10. S. 363. H.

57) Xenophon a. a. O. §. 2. Plutarch a. a. O. K. 4. S. 303.

58) Plutarch a. a. O. K. 30. S. 360. Inschrift bei Cyriakus S. 34. Nr. 226. Muratori S. 594, 2. Müller Geschichten griechischer Stämme Th. 1. S. 471.

59) Cornelius Nepos im Epaminondas (XV,) 7, 5. und Kap. 8. Plutarch im Pelopidas K. 15. 24. 25. Apophthegmata von Königen u. s. w. Th. 8. S. 135 f. H. Aelian Verm. Gesch. XIII, 41. Pausanias IX, 14, 2. 4. Vergl. Diodor XV, 81. Wir kommen darauf im achten Buche bei dem böotischen Bunde zurück.

Buche finden, daß die Böotarchen, Bundesbeamte, zugleich Beamte der einzelnen Staaten, namentlich Thebens waren. Auch daß den Böotarchen später die Bewirkung eines Beschlusses wegen Verweisung der Häupter einer Partei zugeschrieben wird [60]), scheint sich auf den thebanischen Staat zu beziehn.

Das Volk zu Theben war in Gemeinden getheilt, Phratrien, von denen wir mit Namen die der Aegiden kennen [61]). Als eine Sage (φασί) führt Diodor [62]) an, daß noch zu seiner Zeit das Geschlecht der Thespiaden zu Theben in Ehren sey.

Orchomenus. Auf Theben lassen wir zunächst als die alte Hauptstadt Orchomenus folgen. Allein von der Verfassung dieser Stadt finde ich, außer der Nachricht von den zwei Phylen, der Cephisias und der Eteokleis, welche König Eteokles gegründet habe [63]), nur in Inschriften einige Spur, aus der aber die demokratische Form hinreichend zu erkennen ist. Einige dieser Inschriften, welche sich alle auf ein Darlehn des Phociers Eubulus beziehn [64]), gehören nach Böckh's Vermuthung in die Zeit des peloponnesischen Kriegs. Ueber diesen Gegenstand des Staatshaushalts, namentlich über die Auszahlung der Gelder, wurden Volksbeschlüsse gefaßt [65]). Ein Vergleich mit Eubulus über die Foderung wird im Namen der πόλις der Orchomenier geschlossen [66]). In andern Inschriften

60) Livius XLII, 43.
61) Scholion zu Pindar Isthm. VII. bei Meursius Miscell. Lacon. S. 255. Stadtgemeinden zu Theben beweist auch eine Inschrift bei Dodwell Tour through Greece (London 1819.) Th. 2. S. 53.
62) IV, 29.
63) Pausanias IX, 34, 5.
64) Die Haupturkunde hat aus Meletius Reisebeschreibung (welche ich nicht habe benutzen können) Böckh Staatshaush. Th. 2. S. 355 ff. 374. 379. 380. (Taf. IX. Nr. XX.) aufgenommen, verbessert und erläutert. Andere stehn in Walpole's Memoirs relating to Eur. and Asiat. Turkey (London 1817.) S. 469. vergl. Classical Journal XVI, 392.
65) Böckh S. 374. 379. §. 1. 2. Walpole Nr. 1. 2.
66) Walpole a. a. O. Nr. 3. Classical Journal XVI, 392.

finden wir, daß die Volksversammlung Ehrenbezeigungen, Proxenie, Atelie u. s. w. zuerkannte [67]). Bei den Volksbeschlüssen ist die Formel bloß, es habe dem Volke gefallen [68]), nicht, wie anderwärts, dem Rathe und dem Volke.

An der Spitze der Verwaltung stehn Archonten; mit dem Namen eines Archon wird das Jahr bezeichnet [69]), daher das Amt ein jährlich wechselndes gewesen seyn muß, an welche Folgerung wir hier zugleich für folgende Fälle erinnern. Sonst finden sich als Beamte ein Schatzmeister, welcher auch die Urkunde über die geleistete Auszahlung an den Gläubiger oder sonst ausstellt [70]), ferner die Polemarchen und die Aufseher (*κατόπται*), mit deren Zuziehung der Schatzmeister die Auszahlung zu leisten hat [71]).

Platää. Aus dem persischen Kriege Volksbeschluß (dabei die Formel *Ἀριμνήστου γνώμην εἰπόντος*, wonach es auch scheint, daß Plutarch noch die vollständige Urkunde hatte) die Grenze gegen Attika aufzuheben und das Gebiet den Athenern zu überlassen [72]). Es war das Volk, die Volksversammlung, welche im peloponnesischen Kriege über einen mit Sparta zu schließenden Vergleich den Beschluß zu fassen hatte [73]). Aus der römischen Zeit haben wir eine

---

67) bei Böckh Th. 2. S. 398 f. Classical Journal XIII, 332. Nr. 2., XVII, 381.

68) bei Böckh Th. 2. S. 374. 379. §. 1. 2. ferner S. 398. aus Clarke (dessen Greek Marbles ich nicht habe benutzen können) und nach Leake. Classical Journal XIII, 332. Nr. 2. XVII, 381. Walpole a. a. O. Nr. 1. 2.

69) bei Böckh Th. 2. S. 374. 379. 380. (§. 1. 2. 3.) und S. 398. zweimal. Walpole a. a. O. dreimal, Classical Journal XIII, 332. Nr. 1. und 2. (letztere auch XVII, 381.) XIII, 333. XVI, 392.

70) Walpole a. a. O. Nr. 1 — 3. Classical Journal XVI, 392. Böckh S. 374. 379. 380. (§. 1. 2.)

71) bei Böckh S. 374. 379. 380. §. 1. und 2. Walpole a. a. O. Nr. 1. und 2.

72) Plutarch im Aristides K. 11.

73) Thucydides II, 72. 73.

Inschift, worin die πόλις der Platäer Ehrenbezeigungen zuerkennt [74]).

Cháronea. Auf einer Inschrift findet sich (ein Denkmal errichtend?) Rath und Volk [75]). In der Erzählung Plutarch's [76]) von Damon zur Zeit des römischen Lucullus werden Damon und seine Anhänger vom Rathe der Chäroneer zum Tode verurtheilt, aber der Ausdruck, daß die πολῖται sie ψηφίσμασι zurückgerufen haben, scheint von einer Volksversammlung erklärt werden zu müssen; die ἄρχοντες, welche wegen der Verurtheilung ermordet wurden, da sie in dem Archeion, wie gewöhnlich, zusammen speisten, scheinen die Rathsglieder selbst zu seyn. Das Jahr wird mit dem Namen eines Archon, dessen Amt also jährlich wechselte, bezeichnet [77]).

Thespiá. Zur Zeit des peloponnesischen Kriegs erhob das Volk einen Aufstand gegen die Beamten, der aber unterdrückt wurde [78]) Die Nachkommen von sieben der Thespiaden finden wir zu Thespiá als Demuchen; als eine Sage φασί führt Diodor an, daß noch in der späten Zeit dieses Geschlecht an der Spitze der Thespier gestanden habe [79]). Von Rath und Volk finden sich Inschriften [80]).

---

74) bei Muratori 555, 1.
75) Aus Clarke's Reise Th. 2. S. 139. bei Klütz de Foedere boeotico S. 77.
76) im Leben des Cimon K. 1.
77) Inschriften aus Meletius S. 572. in Hobhouse's Journey through Albania and other prov. of Turkey in Eur. and Asia (Lond. 1813.) Th. 2. S. 1049. Dasselbe auf Inschriften aus Aegosthenia bei Cyriakus S. 33. Nr. 220. 221. Muratori S. 140. Nr. 4. und S. 591. Nr. 4. 5. Müller Geschichten Griechischer Stämme S. 474., welche Böckh (in Hirt's Hierodulen S. 49.) auf Chäronea bezogen hat, was Müller billigt. Corsini hat die Inschriften auf Aegosthenia selbst, die darin vorkommenden Monate auf Delphi bezogen. Noch finde ich für diese Inschrift bei Cyriakus S. 33. Nr. 220. auch Meletius S. 341. angeführt bei Klütz de Foedere boeotico S. 78.
78) Thucydides VI, 95.
79) Diodor IV, 29.
80) Inschrift b. Meletius S. 344. nach Klütz de Foed boeot. S. 78.

Zu Thisbe hat sich eine Inschrift gefunden, in welcher auf Psephisma des Rathes und Volkes ein Denkmal dem Böotarchen M. Ulpius gesetzt wird, dessen römischer Name die späte Zeit verräth[81]).

Lebadea. Mit eines jährlich wechselnden Archonten Namen wird das Jahr bezeichnet[82]).

Akróphia. Bei den Ruinen dieser Stadt ist eine Inschrift gefunden worden, worin die πόλις eine Statue setzt[83]).

Koronea. Auf einer Inschrift Rath und Volk[84]).

In einer Stadt Kamari im ehemaligen Böotien haben sich Inschriften von Denkmalen gefunden, dem Adrianus von Rath und Volk errichtet worden sind[84]).

Ueberhaupt in den böotischen Städten findet sich in und nach dem peloponnesischen Kriege Spur von dem bei einigen einzelnen Staaten bemerkten Kampfe zwischen demokratischer und oligarchischer Verwaltung, welchem immer eigentlich demokratische Verfassung zum Grunde zu liegen scheint. Zur Zeit des peloponnesischen Kriegs (Olymp. 89, 1.) Versuch zu Einführung demokratischer Verwaltung, bis dahin eine davon verschiedene[86]). Nach dem antalcidischen Frieden entstanden in den böotischen Städten Oligarchien, aber als unregelmäßige und nicht dauernde, Verfassung[87]). In

81) bei Dodwell Tour through Greece Th. 2. S. 514.
82) Inschrift in Spon's und Wheler's Reise Th. 3. Inscr. S. 12. (A. v. 1678.) Spon Miscellanea X, 121. S. 372. aus Wheler bei Van Dale Diss. IX. S. 223. Müller's Geschichten Griechischer Stämme Th. 1. S. 470.
83) in Walpole's Memoirs rel. to Europ. and Asiat. Turkey (London 1817.) S. 469.
84) bei Meletius S. 363. nach Kiüß de Foedere boeotico S. 78.
85) aus Meletius in Hobhouse Journey through Albania and other provinces of Turkey. Th. 1. S. 282.
86) Thucydides IV, 76. V, 31. Diodor XII, 69.
87) Xenophon Griech. Gesch. V, 4, 46. 49.

Theben namentlich finden wir bald darauf, in der Zeit des Epaminondas, Demokratie.

Phocien.

Im Allgemeinen wollen wir die Spuren demokratischer Formen in einigen Ausdrücken vorausschicken, wo von den Phociern überhaupt die Rede ist. So scheint, daß in den Volksversammlungen über Krieg und Frieden beschlossen wurde, in den Worten zu liegen: προετρέψατο τὰ πλήθη πρὸς τὸν πόλεμον [88]). So sollen in einem Kriege mit den Thessaliern die Phocier den Volksbeschluß gefaßt haben, im Fall einer Niederlage Weiber und Kinder zu verbrennen [89]).

Delphi [90]). In einer Inschrift aus der Zeit eines Königs Antiochus Ehrenbezeigungen und Vorrechte von der Volksversammlung (ἐκκλησία) der Delphier zuerkannt [91]). Auf Delphi bezieht man auch eine Inschrift mit einem Volksbeschluß (von Rath und Volk) wegen Ertheilung der politischen Rechte, der Atelie und anderer Begünstigungen [92]). Sonst finden wir, alles in später, römischer, Zeit, auf Inschriften, daß die πόλις der Delphier Statuen errichtet oder dem Tempel schenkt u. s. w. [93]), oder auch die Δελφοί [94]).

In einer Inschrift, die wahrscheinlich nach Delphi ge-

88) Diodor XVI, 32.

89) Plutarch Großthaten von Frauen Th. 3. S. 267. Vergl. Polyänus VIII, 67.

90) Von Bedeutung für uns würde eine Münze bei Goltzius (Taf. 8. Nr. 8.) und daraus bei Geßner (XVIII, 10.) mit der Aufschrift Δελφῶν δῆμος seyn. Allein es ist eine syrische Münze und die Aufschrift soll heißen ἀδελφῶν δήμων nach (Sestini) Classes generales geographiae numismaticae Th. 2. S. 39. Inzwischen schien nöthig hier den Irrthum anzumerken.

91) bei Muratori S. 589.

92) bei Gruter S. 419. und Van Dale Diss. IX. u. s. w. V, 2. S. 445.

93) Cyriakus Nr. 202. 206., Apianus und Amantius S. 500. Gruter S. 277. Nr. 4. Muratori S. 640, 1.

94) Cyriakus Nr. 203. Muratori S. 538. Nr. 2.

hört, kömmt vor die Volksversammlung, der Rath, ein König, ein Hieromnemon, ein Prophet, Nomophylakes, Asymneten, ein Vorsteher (ἡγεμών) des Raths [95]). Anderwärts finden sich halbjährlich wechselnde βουλεύοντες, wie es scheint drei oder vier, in jedem Fall so wenig, daß ihre Namen in die Urkunden gesetzt wurden [96]); es waren wohl nur vorstehende Glieder des Rathes, nicht ein besonderer Rath. Auch findet sich in den Urkunden auf Inschriften ein Grammateus des Rathes [97]).

Das Jahr wird zu Delphi mit dem Namen eines jährlich wechselnden Archon bezeichnet [98]). Aber es kommen auch mehrere Archonten als Zeugen vor [99]).

---

95) Corsini Fasti attici II, 469 f.

96) Cyriakus S. 9. Nr. 67., S. 30. Nr. 203., S. 31. Nr. 207. 208. oder 209., Aus Wheler Th. 2. S. 346. und aus Spon bei Van Dale Diss. IX. u. s. w. VI, 2. S. 442 f. Marmora Oxoniensia Nr. XXX. Muratori S. 134. Nr. 2. S. 556. Nr. 1. S. 588. Nr. 2. S. 591. Nr. 3. S. 593. Nr. 1. Chandler Inscr. ant. II, 150. S. 83. II, 151. S. 84. II, 152. S. 84. II, 154. S. 85. II, 156. S. 86.

97) Inschriften bei Cyriakus S. 31. Nr. 207. Muratori S. 591. Nr. 3. Chandler Inscr. II, 150. S. 83. II, 151. S. 84. II, 152. S. 84. II, 154. S. 85.

98) Mehrere gleichlautende oder ganz ähnliche Inschriften, die eine Beziehung auf die Amphiktyonen und zugleich den Namen eines Polemarchen enthalten, bei Cyriakus S. 29. Nr. 201. Apianus und Amantius S. 500. Gruter S. 129. Nr. 15. S. 1021. Nr. 7. Reinesius I, 241. S. 223. Van Dale Diss. IX. S. 453. 456. Muratori S. 570. Nr. 3. Corsini Fasti attici Th. 2. S. 439 ff. aus Gori Symbolae liter. bei Taylor zu Aeschines G. Ktesiphon S. 508. R. Eckhel Doctr. num. vet. Th. 4. S. 218. Dodwell Tour through Greece. Th. 1. S. 182. (wo sie so lautet: επι αριστανορα αρχοντος εν δελφοις αιτωλων πολιμαρχου αλεξανδρο, und wo die Bemerkung hinzugefügt ist, daß sie sich auf mehrern Steinen finde). Andere Inschriften bei Cyriakus S. 9. Nr. 67. S. 29. Nr. 200. S. 30. Nr. 203. S. 31. Nr. 207. Aus Wheler Th. 2. S. 346. und Spon bei Van Dale Diss. IX. u. s. w. S. 442. 443. Muratori S. 134. Nr. 2. S. 556. Nr. 1. S. 588. Nr. 2. S. 591. Nr. 3. S. 593. Nr. 1. 2. Chandler II, 150 — 156. S. 83 — 85. Griechische Hypothesis zu Pindar's Pythischen Gesängen.

99) Inschrift bei Chandler II, 150. S. 83.

Unter den religiösen Beamten bei dem Orakel finden wir neben den Propheten fünf ὅσιοι, welche aus dem Geschlechte Deukalion's waren und auf Lebenszeit ihr Amt behielten [100]). In früherer Zeit erwähnt Euripides [1]) des Loosens der Angesehenern um das Recht des nähern Zutritts zu dem Orakel.

Elatea. In Urkunden an der Spitze Name eines Archon zu Bezeichnung des Jahres [2]), daher jährlicher Wechsel dieses Amtes.

Daulis. In Urkunden Bezeichnung des Jahres mit dem Namen eines jährlich wechselnden Rathsvorstehers (βουλαρχῶν) [3]).

Ambryssus oder Ambrossus. Inschriften aus der Zeit der römischen Kaiser. In der einen errichtet die Volksversammlung (βουλὴ καὶ δῆμος) ein Denkmal [4]). In einer andern wird dem Kaiser Antoninus von der πόλις auf Beschluß des Raths ein Denkmal gesetzt, dessen Besorgung der Archon haben soll [5]).

Die Städte in Doris.

Ueber die Verfassung der Städte in Doris habe ich keine Nachricht aufgefunden. Vielleicht ist Einiges darüber auszumitteln aus einem Psephisma in einer bei Dadi gefundenen Inschrift, welche Dodwell abgeschrieben aber verloren hat, und wovon der Oberste Leake eine Abschrift besitzt [6]).

---

100) Plutarch Griech. Fragen 9. Th. 8. S. 381.
1) im Jon V. 419. Math.
2) Inschrift (nach Böckh's Vermuthung aus der Zeit des peloponnesischen Kriegs) aus Meletius Reisebeschreibung bei Böckh Staatshaush. der Ath. Taf. 9. Nr. 20. §. 3. Th. 2. S. 380. Eine andere im Classical Journal XVI, 392.
3) bei Cyriakus S. 32. Nr. 212. Muratori S. 594. Nr. 1.
4) aus Meletius in Hobhouse's Travels through Albania and other provinces of Turkey Th. 1. S. 257.
5) bei Chandler Inscr. ant. II. 148. S. 82. und Dodwell a. a. O.
6) Dodwell Tour through Greece Th. 2. S. 135.

Die Lokrier.

Auch von den Verfassungen der Lokrier, Abkömmlinge der alten Leleger [7]), finden sich wenig Spuren.

Ozolische Lokrier. Von den Chaliern ein Beschluß der Volksversammlung über Begünstigungen, die einem gewissen Kleagenes aus Aegium zuerkannt werden [8]).

Bei denselben und zu Amphisse wurde mit dem Namen eines Archon das Jahr bezeichnet [9]).

Opuntische Lokrier. Bei diesen war nur Einer, und zwar vielleicht, aber nach unsicherer Erklärung, auf Lebenszeit, an der Spitze der Verwaltung, doch mit beschränkten Rechten, in der Zeit des Aristoteles [10]). In einer Inschrift [11]) ist uns ein Beschluß, wahrscheinlich Volksbeschluß, erhalten worden. Auf den opuntischen Staat werden wir im achten Buche zurückgeführt werden, wo von den Lokriern, und ihren verschiedenen Eintheilungen die Rede seyn wird.

Aetolien.

Aetolien war von sehr gemischter Bevölkerung. Im Allgemeinen kann man dieses Volk jedoch zu dem äolischen Stamme zählen [12]). Nicht alle Aetolier waren Griechen [13]).

Ueber den Zeitpunkt der Abschaffung des Königthums bei den Aetoliern haben wir keine Nachricht. In den homeri-

---

7) Raoul - Rochette Histoire de l'établissement des colonies grecques. I, 207.
8) Inschrift in den Marmora Oxon. Nr. XXIX, 1.
9) Marmora Oxon. XXIX, 2.
10) Aristoteles Staatskunst III, 16. S. 216. A. Vergl. unten den Artikel von Epidamnus.
11) aus Meletius Geographie S. 337. Da ich weder den Meletius nachsehn kann, noch aufgeschrieben habe, woher ich die Notiz davon genommen, so kann ich nichts Näheres darüber angeben.
12) Raoul — Rochette II, 36 ff.
13) Livius XXXII, 34.

schen Gesängen sind alle Aetolier nur unter Einem Könige [14]). Aber später theilte sich Aetolien in mehrere selbstständige Staaten. Noch in der Zeit des peloponnesischen Krieges hatte die Landschaft Agrais einen König [15]).

Wir werden im achten Buche sehn, daß das Bundesverhältniß der Aetolier, mehr als eines der andern griechischen Bundesverhältnisse, in die innere Regierung der einzelnen Theile eingriff. Darum sind auch die Staatsverfassungen der Aetolier zu einem großen Theil in der Bundesverfassung enthalten, und was wir in dieser finden werden, wird einen Schluß auf jene geben. Die Ausführung der Bundesverfassung müssen wir auf das achte Buch versparen. Wenn wir aber in dieser ganz demokratischen Geist finden werden, als höchste Gewalt allgemeine Versammlungen, in denen das gesamte Volk Theil nahm und entschied, nicht bloß über die höchsten Angelegenheiten, wie Krieg und Frieden, sondern auch über Unbedeutendes Beschlüsse faßte, Ehrenbezeigungen zuerkannte u. s. w., von welcher die Feldherrn jährlich neu gewählt wurden, welche unmittelbar, selbst mit fremden Gesandten und Herrschern verhandelten und Gesandte schickten; so kann auch in der innern Verwaltung der einzelnen Theile nur Demokratie gewesen seyn.

Es mußte von Einfluß auf die Verfassungen der Aetolier seyn, daß sie nur in unbefestigten Flecken, statt in Städten, lebten [16]).

Auf die Verfassungen der einzelnen Theile scheint die demokratische Einrichtung bezogen werden zu müssen, daß bei den Aetoliern um die Staatsämter gelooſt wurde [17]).

Als Beamte werden Polemarchen bei den Aetoliern erwähnt, welche die Thore zu schließen und auf dem Wall

14) Ilias II, 638 ff. XIII, 217 f.
15) Thucydides III, 111.
16) Thucydides III, 94.
17) Hesychius κνάμῳ πατρίῳ.

Wache zu besorgen hatten [18]). An der Spitze einer Urkunde über einen Verkauf in einer bei Naupaktus gefundenen Inschrift [19]) findet sich: στραταγεοντος (vielleicht in später Zeit) και πλεανσεοντος θεαροις λεω . . . ., und in einer andern [20]) γραμματευοντος θεαροις αησετωνος.

Akarnanien.

Die Akarnanen stammten von Achäern aus Argos (vor der dorischen Zeit) ab [21]).

Ueber die Verfassungen der einzelnen Staaten der Akarnanen fehlt es an Nachrichten. Aber die Art, wie überall von ihnen gesprochen wird, immer von dem Volke [22]), bestätigt die Voraussetzung, auf welche uns die Erwägung des Prinzips gesellschaftlicher Gleichheit in ihrer Bundesverfassung [23]) führt, daß auch in den einzelnen Theilen Demokratie geherrscht habe.

Zu Leukas soll nach Aristoteles [24]) die Verfassung zu sehr demokratisch gewesen seyn. Ursprünglich hing daselbst die Fähigkeit zu Staatsämtern von einem Census ab, aber dieß hörte auf, seitdem zu viele ihren Grundbesitz veräußert hatten [25]).

Thessalien.

Larissa. Ich weiß keine hinreichende Klarheit zu geben über das Verhältniß des Geschlechts der Aleuaden zu Larissa, welches von einem König Aleuas, aus heraklidischem Geschlecht, abgeleitet wurde [26]); das Wort bedeutete

---

18) Phavorinus πολέμαρχος.
19) Muratori S. 592. Nr. 1.
20) Ebendas. Nr. 2.
21) Raoul = Rochette II, 239 ff.
22) Livius XXVI, 25 f. XLV, 31. Acarnanum gens.
23) wovon im achten Buche.
24) Staatskunst II, 7. S. 193. G.
25) Ebendaselbst.
26) Herodot VII, 6. Pindar Pythische Gesänge X, 4, S. 110 ff.

eigentlich Landesflüchtige [27]). Welche aristokratische Rechte sie besessen, ist nirgends zu sehn. Daß sie von Herodot und Pindar [28]) Könige Thessaliens genannt werden, ist sowohl in Hinsicht auf die Würde und Gewalt zu bemerken, als auch in Hinsicht auf die Ausdehnung über ganz Thessalien [29]), so wie sie auch in den folgenden Erzählungen als an der Spitze ganz Thessaliens stehend vorkommen. Es scheint dabei ein Verein der Thessalier zum Grunde zu liegen, wovon wir im achten Buche sprechen werden. Ich finde die Aleuaden nur in zwei Zeitpunkten erwähnt. Zuerst im persischen Kriege, wo sie, gegen den Sinn der übrigen Thessalier, den Xerres zum Zuge aufregten und ihm das Land verriethen [30]), weshalb nachher der spartanische König Leotychides gegen sie auszog, der sich aber von ihnen bestechen ließ [31]). Dieses Einverständniß mit dem Feinde und der Verrath ist übrigens ein Zeugniß, daß die Aleuaden nicht herrschten. Zum zweiten kommen sie zur Zeit Philipps von Macedonien vor, und zwar wird von ihnen sowohl erzählt, daß sie Philipp herbeigerufen um Alexander von Pherä und seine Brüder zu vertreiben [32]), als daß sie selbst durch Philipp von der Tyrannis verdrängt wor-

---

Diodor XV, 61. XVI, 14. Timäus, Suidas und Phavorinus Ἀλευάδαι. Vergl. Plato im Meno Th. 4. S. 328. (S. 70. Cas.) Aleuas ist auch erwähnt bei Theokrit XVI, 34. und Plutarch Ueber die brüderliche Liebe K. 21. Th. 10. S. 68. H. Des Scholiasten zu Pindar a. a. O. Angabe, daß alle Thessalier Aleuaden genannt worden seyen, ist wohl geradehin bei Seite zu setzen.

27) Daran erinnert auch das große Etymologikon Ἀλευάδα.

28) a. d. a. O.

29) So wird auch ein gewisser Echekratides von Pharsalus nicht lange vor dem peloponnesischen Kriege König von Thessalien genannt. Thucydides I, 111.

30) Herodot VII, 6. 130. 172. IX, 58. Pausanias VII, 10. Diodor XV, 61. XVI, 14.

31) Herodot VI, 72. Pausanias III, 7.

32) Diodor XV, 61. XVI, 14. 35. 37. Vergl. Demosthenes 2. Rede G. Philipp S. 71. Z. 10. Ueber die Angelegenheiten in Chersonnes S. 105. Z. 27. und 4. Rede G. Philipp S. 149. Z. 11.

den seyen [33]). Die erstere Nachricht wird in Zeugnissen gegeben, die mehr Glaubwürdigkeit haben. Vielleicht aber widerspricht die zweite Nachricht der ersten nicht; Philipp könnte erst mit den Aleuaden die Tyrannen, dann die Aleuaden selbst bekriegt haben. Aristoteles gedenkt in einer mir dunklen Stelle [34]) der Regierung der Aleuaden als einer nicht dauernden Verfassung. Aus allem wird das Verhältniß der Aleuaden nicht klar; es ist aber kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß sie allein die höchste Gewalt zu Larissa ausgeübt haben.

Bei Aristoteles finden wir, aber als ehemalige Verfassung, an der Spitze der Verwaltung zu Larissa Politophylakes, welche jedoch nöthig hatten dem Volke zu schmeicheln, weil von diesem die Wahl der Staatsbeamten geschah [35]).

Auch zu Larissa Demiurgen, und zwar die das Recht besitzen neue Bürger aufzunehmen [36]).

Pharsalus. Von dieser Stadt wird eine dauernde Oligarchie bei Aristoteles ausgesagt [37]). Es mögen daselbst Einzelne ein bedeutendes Gewicht durch großes Besitzthum erlangt haben, wenn man aus dem Beispiele des Meno schließen will, der im peloponnesischen Kriege die Athener bei ihrem Zuge nach Amphipolis mit zwölf Talenten Silbers und zwölfhundert berittenen Penesten unterstützte [38]).

Kranon. Hier (nach Andern zu Pharsalus) findet sich ein angesehenes Geschlecht der Skopaden, von denen sich aber noch weniger sagen läßt, als von den Aleuaden zu Larissa. Als Geschlecht finde ich sie nur dreimal erwähnt, erstens von Herodot [39]), wo einer der Skopaden unter den Freiern

---

33) Polyänus IV, 2, 11. Ulpian zu Demosthenes 1. olynth. Rede S. 19. B. und Scholien zu demselben bei Reiske S. 19. und S. 52.
34) Staatskunst V, 6. S. 237. F.
35) Ebendaselbst S. 237. B. vergl. II, 8. S. 195. E.
36) Aristoteles Staatskunst III, 2. S. 203. E.
37) Aristoteles Staatskunst V, 6. S. 237. D.
38) Demosthenes περὶ συντάξεως S. 173.
39) VI, 127.

der Tochter des sicyonischen Klisthenes genannt wird, zweitens bei Theokrit [40]) als Landbesitzer, und drittens bei Plutarch [41]) als ein reiches Geschlecht. Sonst werden zwei einzelne Männer dieses Namens erwähnt, deren einer den Periöcen Zins aufgelegt hatte [42]). Wir finden auch zu Kranon eine Tyrannis eines gewissen Dinias [43]).

Zu Heraklea, dem ehemaligen Trachis, seit Olymp. 88, 3. lacedämonische Colonie [44]), findet sich um Olymp. 95, 2. einige Spur von Volksversammlungen [45]).

Lamia. Eine Inschrift aus der Zeit der römischen Kaiser, wo die πόλις Ehrenbezeigungen zuerkennt [46]).

Thaumacia. Drei Inschriften, worin die πόλις Fremden die Prorenie, das Bürgerrecht und andere Begünstigungen zugesteht; hinten die Namen allemal zweier Archonten [47]).

Cyretiä in Perrhäbien. Schreiben des T. Quinctius Flamininus, wodurch die für den römischen Staat eingezogenen Grundstücke zurückgegeben werden, an die ταγοί und die πόλις der Cyretier gerichtet [48]).

Die Magneter. Von diesem Stamme treffen wir eine Volksversammlung (daß sie dieses war, geht aus der Erwähnung der Theil nehmenden Menge hervor) zu Deme-

---

40) XVI, (XVII,) 36.
41) im Cimon K. 10.
42) Xenophon Griech. Gesch. VI, 1, 7. (15.) Cicero vom Redner II, 86. Plutarch im ältern Cato K. 18. Ueber das Streben nach Reichthum K. 8. Th. 10. S. 159. H. Athenäus X, 10. S. 438. D. Aelian II, 41. Perizonius zu Aelian XII, 1. Note 39. Kortüm Zur Geschichte Hellenischer Staatsverfassungen S. 80 ff., wo auch Schneider zu Aristoteles Staatskunst V, 5. angeführt ist.
43) Polyänus II, 34.
44) Diodor XII, 59.
45) Diodor XIV, 38. Polyänus II, 21.
46) bei Muratori 550, 3.
47) bei Dodwell Tour through Greece Th. 2. S. 124.
48) Inschrift im Classical Journal B. 14. S. 339. Ueber das Amt der ταγοί ist unten Buch 8. Vom Verein der Thessalier, zu vergleichen.

trias, in welcher mit dem römischen Gesandten verhandelt wurde; an der Spitze stand ein Magnetarch [49]). Doch weiß ich nicht, ob dieß nicht mehr Bundesverhältniß als Staat war, wiewohl ich auch nicht viel Gewicht darauf legen will, daß die Magnetarchen an die Böotarchen erinnern könnten.

Die Malier. Ich bekenne nicht zu verstehn, was Aristoteles [50]) sagt, daß bei den Maliern einst die Staatsverwaltung (πολιτεία) in den Händen derer, die Kriegsdienste (in schwerer Rüstung) gethan hatten, gewesen sey, die Beamten aber aus denen, die gegenwärtig im Kriegsdienste standen, genommen worden seyen. Da πολιτεία mehr als etwa bloße Theilnahme an der Volksversammlung ist [51]), hier aber den Aemtern entgegengesetzt wird, so kann man hier vielleicht das Recht im Rathe, dem Bürgerausschusse zur Ausübung der höchsten Gewalt, zu sitzen darunter verstehn.

Ueberhaupt von den Thessaliern. Gerade in Thessalien scheint die gemeinheitliche Verfassung vorzügliche Störung durch oligarchische Verwaltung und Tyrannis erlitten zu haben, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist. Thucydides [52]) sagt, daß bei den Thessaliern mehr Dynastie als Isonomie Landessitte sey. Von Tyrannis ist das bekannteste Beispiel das des Lykophron und des Jason (seit ungefähr 488. v. Chr.) und seiner Nachfolger zu Pherä. Demosthe-

---

49) Livius XXXV, 31 ff. 39. 43.

50) Staatskunst IV, 13. S. 228. A. ἔστι δ' ἡ πολιτεία παρ' ἐνίοις οὐ μόνον ἐκ τῶν ὁπλιτευόντων ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ὡπλιτευκότων. ἐκ Μαλιεῦσι δὲ ἡ μὲν πολιτεία ἦν ἐκ τούτων· τὰς δὲ ἀρχὰς ἤροῦντο ἐκ τῶν στρατευομένων. Wir kommen darauf im siebenten Buche zurück, bei den politischen Vorrechten erblicher Stände. Und von der Verfassung der Malier, in so fern sie ein Verein mehrerer Städte waren, im achten Buche.

51) Demosthenes G. Leptines S. 489. Z. 21. (§. 88.) wo es auch von den Gliedern der Gerusia zu Lacedämon gebraucht wird. Aristoteles Staatskunst IV, 5. S. 222. B. auch III, 5. S. 206. C. und VI, 7. S. 253. G. zusammengehalten.

52) IV, 78.

nes [53]) behauptet, durch die Vertreibung der Tyrannen Thessaliens habe die Menge nicht eben etwas gewonnen.

Der demokratischen Regierungsform hingegen scheint der Titel Demiurgen anzugehören, welcher in Thessalien für Staatsbeamte gebräuchlich war [54]).

Es gab in den thessalischen Staaten Phratrien, wie die nach einem Orte genannte, also ganz geographische, der Ephyräer [55]).

Epirus.

Ueberhaupt. Epirus und Macedonien bilden gleichsam einen Uebergang von den Griechen zu den Nicht-Griechen. Die epirotischen Völkerschaften wurden zum Theil zu den Nicht-Griechen gerechnet. Von dem gesamten Epirus finde ich aus älterer Zeit keine Nachrichten über die Verfassung der Staaten. Ein paar Geschlechtsalter nach Pyrrhus II wurde Demokratie in Epirus eingeführt [56]), und Polybius [57]) nennt die epirotische Verfassung Demokratie. Und so wie der Schluß, welchen etwa die spätere Verfassung auf die frühere giebt, so kann vielleicht auch das Folgende über die Verfassung einzelner epirotischer Staaten, ja sogar eines Königreichs, auf die Voraussetzung führen, daß auch im gesamten Epirus überhaupt der demokratische Charakter nicht fremd gewesen sey. Hierzu kömmt, daß Aristoteles über die Verfassung der Epiroten geschrieben hat [58]). Will man nicht das Unwahrscheinliche annehmen, daß er bloß von vergangenen Zeiten oder bloß vom Königreiche Molossis geschrieben habe, so muß es auch zu seiner Zeit andere Verfassungen als unumschränkte

---

53) Ueber die Angelegenheiten in dem Chersonnes S. 105. Z. 25. und Vierte Rede Gegen Philipp S. 149. Z. 9.
54) Zonaras und das große Etymologikon δημιουργός.
55) Scholion zu Pindar Pyth. X, 85.
56) Pausanias IV, 35, 3.
57) II, 7, 11. vergl. IV, 30, 6.
58) Fragment in den Werken des Aristoteles aus Stephanus aus Byzanz Ἀμύντα.

Monarchie gegeben haben, und noch damals mußte nicht ganz Epirus den Aeaciden unterworfen seyn, und zwar noch mehr nicht als etwa Ambracia und Amphilochia, die noch Pyrrhus II. nicht ererbt hatte [59]). Möge man nun annehmen, daß jenes Werk des Aristoteles die einzelnen Staaten oder ein etwa bestehendes Bundesverhältniß (der Titel ist: πολιτεία Ἠπειρωτῶν) zum Gegenstande gehabt habe, immer scheint es ein Zeugniß von republicanischen Verfassungen zu seyn.

Königreich der Molosser. Auch dieses Königreich war nicht ohne gemeinheitliche Verfassung. König Arrybas, zu Athen, diesem Sitze des Demokratismus, erzogen, drei Geschlechtsalter vor Alexander dem Großen von Macedonien, hatte zuerst die Gesetze, den Rath, die jährlich wechselnden Beamten, die republicanische Verfassung geordnet [60]). Die Könige der Molosser schworen dem Volke, und, wie es scheint, nicht bloß bei dem Antritte der Regierung, der Verfassung gemäß zu regieren [61]). Aristoteles [62]) bemerkt, daß die Regierung der Könige der Molosser darum sich so lange erhalten habe, weil sie beschränkt gewesen sey, also wohl auch schon vor Arrybas.

Die Chaonier, Nicht-Griechen. An der Spitze ihrer Verwaltung standen jährlich wechselnde Beamte, die jedoch nur aus Einem Geschlecht genommen wurden [63]).

Volksgewalt in Betreff der Verweisung und Zurückberufung finden wir zu Phönice, einer im Lande der Chaonier gelegenen Stadt, wenn nicht dabei überhaupt die epirische Verfassung (da Phönice der Versammlungsort des Bundes war) zu verstehn ist [64]).

---

59) Plutarch im Pyrrhus K. 6.
60) Justinus XVII, 3, 11 — 13. vergl. Plutarch im Pyrrhus K. 1.
61) Plutarch im Pyrrhus K. 5.
62) Staatskunst V, 11. S. 245. A.
63) Thucydides II, 80.
64) Polybius XXXII, 22, 1. 2.

Ambracia, eine korinthische Colonie. Anfangs waren hier die Beamten nach einem, jedoch niedrigen, Census gewählt worden, nachher wurden sie ohne Rücksicht auf Census gewählt [65]). Nach der Vertreibung eines Tyrannen Periander blieb die Staatsverwaltung ganz in den Händen des Volks [66]). In der Zeit der römischen Kaiser finden wir Ehrenbezeigungen von dem Volke der Ambracioten zuerkannt [67]).

Königreich Macedonien.

In diesem Königreiche, das übrigens von den Griechen immer als ein fremdes, zu ihnen nicht gehöriges Land angesehn wurde [68]), obschon die Sprache griechisch war, erscheint allerdings die Herrschergewalt überhaupt als eine unbeschränkte. Doch eines findet sich auch hier im Geiste der Freiheit: die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod wurde im Frieden von dem Volke, im Kriege von dem Heere ausgeübt, so daß hierin des Königs Gewalt ohne des Volkes Stimme keine Kraft hatte [69]).

Wenn wirklich ächte Münzen einzelner Städte Macedoniens, wie Pellas, Pydnas, Aegäs u. s. w., und Münzen mit der Aufschrift des Volkes (*Μακεδόνων*) aus vorrömischer Zeit gefunden werden [70]), so ist dieß ein bemerkenswer-

---

65) Aristoteles Staatskunst V, 3. S. 234. C.
66) Ebendas. V, 4. S. 235. D.
67) Inschrift bei Muratori 1023, 2.
68) Eine Hauptstelle hierüber ist bei Demosthenes in der dritten philippischen Rede S. 119. Daher wurde auch dem ältern König Alexander (des ersten Darius Zeitgenossen) als einem Barbaren die Theilnahme an den olympischen Spielen streitig gemacht und erst nach dem Beweis seiner persönlichen Abstammung aus Argos zugestanden. Herodot V, 22.
69) Curtius VI, 8, 25. VI, 9, 34. Vergl. Polybius V, 27, 5. 6., wo es aber scheint, als ob Alexander eigenmächtig den Leontius verurtheilt habe.
70) Von einzelnen Städten Goltzius Taf. 23 ff. Große Münzen der Macedon. Könige I, 6. 7. Numism.popul. LV, 26 — 29. LVI, 1. Harduin (aus Patin S. 193.) S. 388. Combe Museum Hunter. S. 227 f. Taf 42. Nr. 2 — 5. Pelerin Th. 1. S. 178

ther Zug von einiger Selbstständigkeit der einzelnen Städte, und davon, daß doch auch das Volk, nicht der König allein, den Staat auszumachen schien.

Chalcidice.

Die Städte in der Chalcidice waren seit Olymp. 10. von Euböa aus gegründet, und zwar die in Pallene und am Athos von Eretria, die zu Olynth gehörigen von Chalcis [71]).

Scione. Hier finden wir zur Zeit des peloponnesischen Kriegs, bei Gelegenheit des Abfalls von Athen, eine Volksversammlung, zur Entscheidung über die auswärtigen Angelegenheiten [72]).

Menda. Ein Volksbeschluß bei Geldmangel, daß jeder nur zwei Sklaven behalten, die übrigen an den Staat abgeben sollte [73]).

---

ff. Eckhel Doctr. num. Th. 2. S. 64 ff. Sestini Classes gener. Th. 1. S. 18 f. — Mit der Aufschrift *Μακεδόνων* Beger I, 481. Haym Del tesoro brit. I, 131. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 61 ff. welcher sie zum Theil in die vorrömische Zeit setzt. Sestini Classes gener. Th. 1. S. 17. — Die Münzen *Μακεδόνων* aus der römischen Zeit enthalten gewöhnlich die Zahl eines der vier Distrikte, in welche Macedonien als römische Provinz getheilt war, am häufigsten des ersten; von dem zweiten und vierten findet sich nur eine Münze von jedem, von dem dritten keine. Pelerin Supplément I. S. 46. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 63 f. Sestini S. 17. vergl. Lazius Graecia ant. Taf. 4. Nr. 3. in Gronov's Thesaurus Th. 6. zu S. 3456. Crophius Ant. Macedonia in Gronov's Thesaurus Th. 6. zu S. 2860. Nr. 12. Cuper Lettres de critique S. 306. — In die Zeiten der römischen Kaiser gehören alle Münzen mit der Inschrift *κοινὸν Μακεδόνων νεωκόρων* oder auch ohne *νεωκόρων* (wenn auch mit Alexanders Bild) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 110 ff. Sestini S. 17. vergl. Goltzius Taf. 53. Nr. 12 — 14. Taf. 34. Nr. 1 — 17. Taf. 35. Nr. 1. Geßner Münzen der macedonischen Könige Taf. 3. 4. Völkermünzen XL. Harduin S. 363. Baillant S. 22. 35. 45. 66. 80. 96. 124. 166. 185. Combe Museum Hunter. S. 180 ff. Taf. 34. Nr. 15 — 23. Taf. 35. Nr. 1 — 6. Pelerin Th. 1. Taf. 31. Nr. 29. Mélange Th. 2. S. 170.

71) Raoul-Rochette III, 198 ff. 204.

72) Thucydides IV, 120.

73) In Aristoteles Werken die Schrift über Oekonomie B. 2. Th. 2. S. 285. D. E.

Aphytis. Ein Census, von dem jedoch ungewiß ist, ob er in der Theilnahme an der Staatsverwaltung einen Unterschied gemacht habe, und der so eingerichtet war, daß, weil nicht alles in Anschlag kam, sondern Theile gemacht wurden, (vielleicht kam nur das Grundeigenthum in Anschlag) der Aermere höher im Census stehn konnte als der Reichere[74]; welche Einrichtung, in so fern die Abgaben darnach bestimmt waren, den Aermern lästig werden konnte, wenn aber politische Rechte vom Census abhingen, das Vorrecht des Reichthums aufhob.

Potidäa, nachher Kassandria. Auch diese Stadt war ursprünglich eretrische Colonie[75]. Zu Anfang des peloponnesischen Kriegs wurden die Einwohner von den Korinthern vertrieben, welche dahin eine eigne Colonie[76], und dann in diese zur Verwaltung aus der Mutterstadt Epidemiurgen[77] sandten, welcher Titel sich auch zu Korinth selbst findet. Später wurde Potidäa Kassandria genannt. Es findet sich daselbst zu des Antigonus Zeit ein Tyrann Apollodor, aber zugleich daß vor ihm republicanische Verfassung war und höchste Gewalt der Volksversammlung[78].

Methone. Beamte Archonten und Polemarchen; jedem Archonten waren zwei Parasiten zugegeben, jedem Polemarchen einer, so wie in alten Zeiten überhaupt den wichtigsten Beamten Parasiten zugegeben waren[79].

Olynth. Demokratie, Volksversammlungen, in

---

74) Aristoteles Staatskunst VI, 4. S. 251. E.
75) Raoul-Rochette III, 204.
76) Ebendas. S. 353.
77) Thucydides I, 56. und Scholion dazu.
78) Polyänus IV, 6, 18. VI, 7. Vergl. Diodor Bruchst. des 22. Buchs Th. 9. S. 294. Zw. A. und daselbst Wesseling's Citate. Einen Aufsatz über Apollodor von Clavier in den Memoires de l' institut de France. Classe d' histoire et de littérature ancienne. Th. 4. habe ich nicht gesehn.
79) Aristoteles Staatsverfassung von Methone bei Athenäus VI, 6. S. 235. E. Vergl. Ebendas. S. 235. A.

denen über Krieg und Frieden beschlossen, Landesverweisung zuerkannt wurde [80]).

Akanthus, Colonie von Eretria und Andros [81]). Auch hier findet sich in der Zeit des peloponnesischen Kriegs Entscheidung des Volks über Kriegsangelegenheiten [82]).

Von der Chalcidice überhaupt finden wir, daß nur wer funfzig Jahr alt war zu einem Staatsamte oder einer Gesandtschaft gelangte [83]). Ein gewisser Androdamas aus Rhegium führte neue Gesetze über Bestrafung des Mordes und über die Rechte der Erbtöchter ein [84]).

Griechische Colonien in Macedonien, Thrazien und nördlicher.

Thessalonice, vorher Therma. Anfang einer Urkunde aus römischer Zeit, worin sieben Poleitarchen, ein Staatsschatzmeister (ταμίας τῆς πόλεως) und ein Gymnasiarch genannt werden, unter denen die Handlung geschehn sey [85])

Amphipolis. Seit Cimon kamen hierher athenische Colonien [86]), allein zur Zeit des peloponnesischen Kriegs waren nicht viel Athener da, die meisten Einwohner vermischter Herkunft [87]). Zu derselben Zeit scheint die Entscheidung über die Staatsangelegenheiten, insonderheit Krieg und Frieden, von dem Volke abgehangen zu haben [88]). In demselben Kriege von Sparta besetzt [89]) hat Amphipolis wahrschein-

80) Xenophon Griech. Gesch. V, 2, 15. 17. Demosthenes dritte Philippische Rede S. 125.
81) Raoul-Rochette, III, 211.
82) Thucydides IV, 84 — 88.
83) Heraklides Staatsverfassungen K. 30.
84) Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 202. D.
85) Inschrift bei Muratori S. 595. Nr. 2.
86) Raoul-Rochette IV, 8 ff. 15. 31. 40.
87) Thucydides IV, 106.
88) Thucydides IV, 104 — 106.
89) Thucydides V, 46.

lich oligarchischere Verwaltung erhalten, doch vermuthlich nur auf kurze Zeit [90]). Aristoteles [91]) erzählt, daß zu Amphipolis durch neu aufgenommene Chalcidenser eine oligarchischere Verfassung in eine demokratischere verwandelt worden sey. Aus der Zeit Hadrian's finden wir ein diesem Kaiser von Rath und Volk (der Volksversammlung) zu Amphipolis errichtetes Denkmal [92]).

Der thrazische Chersones. Miltiades und seine Nachfolger sollen in dieser athenischen Colonie, Tyrannis ausgeübt haben [93]). Von der Verfassung in späterer Zeit finde ich keine Nachricht.

Perinth, nachher auch Heraklea genannt, von ionischer, übrigens aber nicht näher bekannter Abkunft [94]). Aus des Demosthenes Zeit, wo Perinth mit Byzanz vereinigt war, haben wir einen Volksbeschluß beider Städte (mit der Formel *δεδόχθαι τῷ δάμῳ τῷ Βυζαντίων καὶ Περινθίων*), wodurch auf Vorschlag des Raths den Athenern Epigamie, Bürgerrechte, Ansässigkeit, Proedrie und andere Begünstigungen zugestanden werden [95]). Ehrenbezeigungen finden wir zuerkannt von Rath und Volk (der Volksversammlung) der Perinthier in römischer Zeit [96]), oder auch von der *πόλις* der Perinthier [97]).

Selymbria, Colonie von Megara [98]). Ein Volksbeschluß, daß jeder sein vorräthiges Getreide dem Staate um

---

90) Kortüm Zur Geschichte hellenischer Staatsverfassungen S. 143.
91) Staatskunst V, 6. S. 237. C. vergl. V, 3. S. 234. E.
92) Inschrift aus Spon Reise in Harduin Numi ant. pop. S. 17. Pococke Inscr. S. 55. Nr. 58.
93) Herodot VI, 36 ff.
94) Raoul = Rochette III, 360 ff.
95) bei Demosthenes Ueber die Krone S. 255 f.
96) Inschriften in Spon und Wheler Reise Th. 1. S. 302. (Ausg. v. 1724.) Reinesius III, 35. S. 312. Muratori 1069, 2. 138, 2.
97) Inschrift bei Spon und Wheler Th. 1. S. 303.
98) Raoul = Rochette III, 276 ff.

einen gewissen Preis liefern sollte, worauf nun erst die Ausfuhr zu einem höhern Preis erlaubt ward [99]), zeugt hinreichend von demokratischer Regierungsform.

Byzanz, eine ursprünglich magarische Colonie [100]), allein in der 75. Olympiade kam eine neue Colonie von Athenern, Lacedämoniern u. s. w. [1]); die Sprache in den anzuführenden Urkunden ist dorisch.

Thrasybulus verwandelte nach dem peloponnesischen Kriege die Oligarchie zu Byzanz in Demokratie [2]). Aber auch was hier Oligarchie genannt wird, war wohl nur oligarchische Verwaltung bei eigentlich demokratischer Verfassung. Theopompus spricht von lange bestehender Demokratie zu Byzanz [3]). In dem Volksbeschlusse der Byzantiner gemeinschaftlich mit den Perinthiern bei Demosthenes [4]) wird den Athenern von der Volksversammlung, (dem δῆμος, in der Halia, Helia) auf Vorschlag des Raths Epigamie, Bürgerrecht, Ansässigkeit, Proedrie u. s. w. zuerkannt. Der Demos von Byzanz kömmt auch bei Memnon vor [5]). Aus der römischen Kaiser Zeit haben wir einen Volksbeschluß (unter des Rathes und des Volkes Namen) der Byzantiner, wodurch einem Fremden Ehrenbezeigungen zuerkannt werden [6]).

Man findet Münzen mit der Aufschrift κοινὸν Βυζαντίων [7]). Es ist aber ungewiß, was dieser Ausdruck bei einer einzelnen Stadt bedeutet, wo er sich nicht auf ein Bundes-

---

99) Das Buch Ueber die Oekonomie B. 2. bei Aristoteles Th. 2. S. 285. D. E.

100) Raoul = Rochette III, 297 ff.

1) Ebendaselbst. Th. 4. S. 6.

2) Xenophon Griech. Gesch. IV, 8, 27.

3) bei Athenäus XII, 6. S. 526. E.

4) Ueber die Krone S. 255 f.

5) K. 23. in Photius Bibliothek S. 724.

6) Inschrift in Chandler Inscr. ant. App. Nr. 10. S. 94. Clarke Reise durch Rußland, die Tatarei und die Türkei Th. 3. S. 75. der französ. Uebers.

7) Golz S. 211. bei Harduin S. 104. Vaillant S. 2. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 32.

verhältniß bezieht. Er findet sich auch noch bei andern Städten auf Münzen, besonders Kaisermünzen, namentlich zu Lacedämon [8]), Tarsus [9]), Zelea in Pontus [10]), Neocäsarea in Pontus [11]), Metropolis in Jonien [12]), so wie die κοινωνία zu Lampsakus in einer Inschrift ein Denkmal setzt [13]). Zuweilen könnten jene Münzen sich allerdings auf das κοινόν eines Vereins beziehn, dessen Name nur weggelassen wäre; der Genitivus des Namens der Stadt würde dann nicht von dem κοινόν regiert, sondern stände allein, wie gewöhnlich auf Münzen. So finden wir Münzen, wo ausgeschrieben ist κοινὸς Κιλικίας Ταρσου u. s. w. [14]). Aber eine solche Erklärung findet nicht überall, namentlich nicht in dem vorliegenden Falle von Byzanz Statt. Auch die Beschränkung der Bedeutung des κοινόν auf festliche Spiele oder Tempel [15]) kann man gerade bei einzelnen Städten nicht annehmen. Das Wort scheint immer den Begriff eines Vereins, einer Gesamtheit, zu verlangen. Zuweilen bedeutet es offenbar den Staat als die Gesamtheit, res publica, oder auch das Volk. So ist in einer Inschrift aus Teos [16]) von Vergehungen gegen das ξυνόν die Rede. Xenophon [17]) erzählt, Cyarares habe an die Perser, sowohl an das κοινόν als an Kambyses geschickt. In gleichem Sinne sagt Cicero [18]): commune Milyadum. Es ist durch den

8) Davon im oben dritten Buche., Seite 98.
9) Vaillant S. 135. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 78.
10) aus Vaillant S. 272. bei Eckhel Th. 2. S. 359.
11) Vaillant S. 59. 97. 108. 125. 142. Hahm II, 286. (Taf. XIV, 3.) Vergl. II, 247. (Taf. XVI, 6. 7.) II, 263. (Taf. XX, 10.)
12) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 529. 530.
13) Inschrift aus Gruter S. 95. in Polenus Thesaurus Th. 2. S. 1166.
14) Davon im achten Buche.
15) Ebendaselbst.
16) bei Chishull S. 98. 3. 3. 25. 43.
17) Cyropädie I, 5, 4.
18) Gegen Verres I, 38.

Begriff der gesamten Gemeinde, der allgemeinen Versammlung, im Gegensatze gegen den Rath oder Ausschuß oder gegen einen Fürsten zu erklären. Und auf ähnliche Weise wird in den Beschlüssen der Amphiktyonen das *κοινὸν τῶν Ἀμφικτυόνων* von der Versammlung der Pylagoren und Synedren unterschieden [19]). Vorzüglich deutlich ist in einer Inschrift die Unterscheidung: *ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ κοινῷ Ἀκαρνάνων* [20]), wie sonst *τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ*.

Das Jahr ward zu Byzanz mit dem, darum auch an der Spitze der Urkunden stehenden, Namen eines Hieromnemon bezeichnet [21]), dessen Amt vielleicht nicht bloß ein religiöses war, da sonst *ἱερομνήμων* und *μνήμων* durch Grammateus erklärt wird, auch Gesandte zu den amphiktyonischen Versammlungen so hießen [22]). Sonst finden sich zu Byzanz als Beamte Archonten, deren Namen, zuweilen zweier, auf den Münzen stehn [23]); ein Collegium von dreißig Personen, deren Titel, Byzantier oder Böotier, verdorben ist [24]); zur Zeit der römischen Kaiser stehn die Strategen an der Spitze der Verwaltung, thun in der Volksversammlung den Vortrag, und erhalten von dieser den Auftrag den Volksbeschluß wegen Ehrenbezeigungen für einen Fremden zu vollziehn [25]).

Es gab zu Byzanz Phylen, von denen wir namentlich wissen, daß sie eigne Grundstücke besaßen [26]). In der

---

19) Demosthenes Ueber die Krone S. 278. 279.
20) Classical Journal Th. 17. S. 367.
21) Volksbeschluß bei Demosthenes Ueber die Krone S. 255. Polybius IV, 52, 4.
22) Meine Schrift Ueber den Bund der Amphiktyonen S. 83 f.
23) Van Dale Diss. IX. S. 224. Harduin S. 105. Vaillant S. 92 117. 138. 146. 164. 180.
24) Diodor XIV, 12.
25) nach der angeführten Inschrift bei Chandler App. Nr. 10. S. 94. und Clarke Th. 3. S. 75.
26) Die Schrift über die Oekonomie B. 2. in Aristoteles Werken Th. 2. S. 283. F.

Zeit der römischen Kaiser finden wir das Volk zu Byzanz in Hunderte getheilt, in deren eines, welches er wählen wird, ein mit dem Bürgerrecht beschenkter Fremder, Orontes, aufgenommen werden soll [27]).

Philippopolis. Ein Rath unter dem Namen Gerusia [28]). Eintheilung des Volks in Phylen, deren eine Artemisias hieß [29]).

Apollonia am Pontus, eine milesische Colonie [30]), wird von Aristoteles [31]) auch unter den Städten erwähnt, wo die Oligarchie in Demokratie umgewandelt worden sey.

Istrus, milesische Colonie [32]). Auch hier früher oligarchische Vorrechte in Hinsicht auf die Fähigkeit zu Staatsämtern, nachher aber Einführung völliger Demokratie, und namentlich Verbot, daß Vater und Sohn, oder zwei Brüder zugleich an der Staatsverwaltung Theil nähmen [33]).

Olbiopolis. Inschriften aus der römischen Zeit. Sechs Strategen errichten für den Staat und ihr eignes Wohl (ὑπὲρ τῆς πόλεως καὶ τῆς ἑαυτῶν ὑγείας) der Göttin des Sieges Statuen [34]). In dem schon angeführten Volksbeschluß der Byzantiner zu Gunsten des Orontes aus Olbiopolis, werden ἄρχοντες (was jedoch nicht gerade Archonten seyn müssen) erwähnt, denen dieser Volksbeschluß bekannt gemacht werden soll [35]).

---

27) nach der Inschrift bei Chandler App. Nr. 10. S. 94. und Clarke Th. 3. S. 75.
28) Inschrift in Lucas Voyage dans la Grèce Th. 1. S. 316. Nr. 46. Uebrigens nannte man damals auch Priestercollegien so.
29) Inschriften bei Lucas a. a. O. S. 314. Nr. 45. Super Lettres de critique S. 332.
30) Raoul = Rochette III, 387 f.
31) Staatskunst V, 6. S. 237. D.
32) Raoul = Rochette III, 314.
33) Aristoteles Staatskunst V, 6. S. 236. F. G.
34) Clarke Reisen durch Rußland, die Tatarei und die Türkei Th. 3. S. 70. 72. 73. der französischen Uebers.
35) in Chandler Inscr. App. Nr. 10. S. 94. und bei Clarke Th. 3. S. 75.

Inseln des ägäischen Meers.

Thasos, ursprünglich Colonie der Parier [36]) von Cimon den Athenern unterworfen [37]), blieb in engerer Abhängigkeit von Athen [38]), aber mit selbstständiger und zwar demokratischer Regierung. Die Volksversammlung entschied zu Thasos über Krieg und Frieden und die Gesetzgebung zur Zeit eines Kriegs mit Athen, wohl bei dem Abfalle Olympias 79, 1. [39]). Im peloponnesischen Kriege vermochte Pisander nicht, die Demokratie daselbst aufzuheben [40]). Es gab zu Thasos ein Prytaneum [41]), also Prytanen, wahrscheinlich wechselnde Vorsteher des Raths, wie zu Athen. In einer Inschrift [42]) setzen „die Thasier" (das Volk) ein Denkmal, und das Jahr ist durch den Namen eines Priesters bezeichnet.

Samothrace, uralte arkadische Colonie [43]), nachher Niederlassung der von Androklus vertriebenen Bewohner von Samos [44]). Ein König (βασιλεύς) als Beamter [45]).

Lemnos. Niederlassungen daselbst: von Minyern [46]), tyrrhenischen Pelasgern [47]), Kretern [48]), Argonauten [49]);

---

36) Raoul = Rochette III, 226 ff.
37) Ebendaselbst IV, 15.
38) Thucydides I, 100. Diodor XI, 70. Plutarch im Cimon K. 40.
39) Polyänus II, 33.
40) Thucydides VIII, 64.
41) Theophrast de odoribus citirt von Casaubonus zu Athenäus S. 993. Z. 57. und in der Historie de l' académie des inscr. Th. 7. S. 65. (4.)
42) aus Spon Reise Th. 2. S. 350. bei Van Dale Diss. IX. S. 384. Chandler Inscr. II, 41. S. 57.
43) Raoul = Rochette I, 256.
44) Ebendas. III, 150.
45) Inschrift bei Muratori 176, 1.
46) Raoul = Rochette I, 426. II, 200 f.
47) Ebendas. I, 426.
48) Ebendas. II, 158.
49) Ebendas. II, 200.

eingenommen von Athen in der 47. Olympiade [50]). Die Verfassung von Lemnos wird in der Zeit des peloponnesischen Kriegs mit der athenischen verglichen [51]).

Euböa. Athenische Colonien, sowohl in sehr alten, als in spätern Zeiten [52]).

Chalcis. In frühern Zeiten, namentlich schon zur Zeit der Gründung der Colonien in Thrazien (Olymp. 10.) und wieder bis in Herodot's Zeit, wahrscheinlich bis auf Perikles, war zu Chalcis Oligarchie derer, die Pferde zum Kriegsdienst unterhielten, der Hippoboten, die nach dem Census die Verwaltung der Staatsämter übernahmen [53]); Perikles vertrieb die durch Reichthum und Ansehn hervorragenden Hippoboten von Chalcis [54]). Aristoteles [55]) gedenkt der Oligarchie der Hippoboten als einer vergangenen Sache. Derselbe [56]) erzählt, daß, nachdem das Volk den Tyrannen Phorus nebst den Vornehmen ermordet habe, Demokratie eingeführt worden sey. An einer andern Stelle [57]) sagt er, es sey auf die Tyrannis eines gewissen Antileon Oligarchie gefolgt, was wohl auch hier nicht die höchste Gewalt des Volks ausschließen soll. Ich weiß die Zeitpunkte dieser zwei Tyrannis nicht zu bestimmen; allein vielleicht sind sie in frühere Zeit zu setzen. Tyrannis wird auf Euböa überhaupt schon vor Solon erwähnt [58]), war also hier wohl mit der sogenannten Oligarchie der Hippoboten verbunden. Auf

50) Ebendas. II, 428. III, 435.
51) Thucydides VII, 57.
52) Raoul = Rochette II, 77. 99. 432 ff. III, 439. IV, 24. 28.
53) Herodot V, 77. VI, 100. Aristoteles Staatskunst IV, 3. S. 219. D. Strabo X, 1, 8. Th. 4. S. 24. (S. 447. Cas.)
54) Plutarch im Perikles K. 23. Aelian (Verm. Erzähl. VI, 1.) erzählt, daß eine Gegend der Chalcidier, Hippobotos, von den Athenern unter neue Colonisten nach 2000 Loosen vertheilt worden sey.
55) a. a. O.
56) Staatskunst V, 4. S. 235. D. E.
57) Ebendaselbst V, 12. S. 248. C.
58) Plutarch im Solon K. 14.

Inschriften kömmt der Demos zu Chalcis als Inbegriff des Staats, als höchste Gewalt vor, er widmet dem Flamininus (also im Anfang der römischen Zeit) und dem Herakles ein Gymnasium, dem Flamininus und dem Apollo das Delphinium [55]).

Eretria. Auch hier früher Oligarchie der Ritter [60]). Sie wurde hier durch eine gewissen Diagoras aufgehoben [61]). Um das Jahr 367. vor Chr. findet sich ein Tyrann Themison zu Eretria [62]). Eine Stelle bei Demosthenes [63]) läßt vielleicht auf Demokratie daselbst schließen. Aus ungewisser Zeit ist ein Volksbeschluß (des Raths und des Volks) von Eretria, daß zur Feier der Herstellung der Demokratie alle Eretrier am Dionysusfeste Kränze tragen sollen; an der Spitze der Urkunde stehn die Namen des Priesters des Dionysus und von zwei oder drei Polemarchen [64]).

Oreos. In Perikles Zeit wurde Oreos, bis dahin ein Demos von Histiäa, von zweitausend Athenern bevölkert [65]). In nicht bestimmter Zeit verwandelte ein gewisser Herakleodorus Oligarchie in Politie und Demokratie [66]). Bei Aeschines finden wir, daß die Oreiten in demokratischer Verfassung gelebt, und alle Staatsangelegenheiten durch Volksbeschluß verwaltet hätten [67]), insbesondere findet sich ein Volksbeschluß, welcher Finanzangelegenheiten, die Abzahlung eines Kapitals und der Zinsen betrifft [68]).

---

59) bei Cyriakus S. 36. Nr. 238. Reinesius II, 74. S. 292.
60) Aristoteles Staatskunst IV, 3. S. 219. D. vergl. Herodot VI, 101.
61) Aristoteles Staatskunst V, 6. S. 237. F.
62) Diodor XV, 76. und die daselbst von Wesseling angeführten Stellen.
63) Dritte philippische Rede S. 125. Z. 19. vergl. S. 119. Z. 21.
64) Inschrift bei Cyriakus S. 36. Nr. 242. Muratori 145, 1.
65) Strabo X, 1. (Th. 2. S. 321. der tauchnitzischen Ausgabe.)
66) Aristoteles Staatskunst V, 3. S. 234. C.
67) G. Ktesiphon S. 494 f.
68) Ebendas. S. 497.

Die nun folgenden cykladischen Inseln (bis Thera) waren, der frühern pelasgischen [69]) und kretischen [70]) Niederlassungen nicht zu gedenken, von den Joniern bei ihren großen Auswanderungen nach Asien bevölkert worden [71]); diese Niederlassungen nahmen Colonien von Euböa auf [72]), wurden im peloponnesischen Kriege zwar, wenigstens von Delus, verdrängt, aber bald wieder eingesetzt [73]).

Andros. Von dieser Insel, von deren Bevölkerung zu dem eben Gesagten hinzuzusetzen ist, daß sie eine athenische Colonie zur Zeit des Perikles erhalten hatte [74]), finde ich nichts über die Verfassung, als in Inschriften, daß das Volk als der Inbegriff des Staats, der höchsten Gewalt, erscheint [75]).

Ceos. Ehrenbezeigungen in der Zeit der römischen Kaiser von dem Volk der Stadt Julis [76]) zuerkannt, oder von der πόλις der Julieten [77]).

Tenos. Ein Volksbeschluß, unter dem Namen des Rathes und des Volkes, wodurch einem gewissen Ammonius Ehrenbezeigungen, ein Kranz, Prorenie, Zutritt zu den Volksversammlungen und den Rathssitzungen zuerkannt werden [78]).

Delos. Hier hatte auch unter Athens Herrschaft die Gemeinde ihre eigne, selbstständige, demokratische Verfassung, allgemeine Versammlung der Gemeinde, einen Rath, Proedren, jährlich wechselnde Archonten, mit deren Na-

---

69) Raoul = Rochette I, 272. ff. 440.
70) Ebendas. II, 149.
71) Ebendas. III, 77 ff.
72) Ebendas. III, 203.
73) Ebendas. IV, 61 ff.
74) Ebendas. IV, 24.
75) bei Cyriakus S. 36. Nr. 238. Muratori 594, 8.
76) Inschrift bei Muratori S. 2050. 1.
77) Inschrift bei dems. S. 2050. 2.
78) Inschrift bei Dodwell Tour through Greece Th. 2. S. 518. Ich habe unterlassen mir anzumerken, ob die Inschrift nur auf Tenos gefunden worden, oder ob Tenos darin genannt ist.

men die Jahre bezeichnet wurden u. s. w. Die Gemeinde faßte Beschlüsse, auf Probuleuma des Raths, z. B. zu Ertheilung von Ehrenbezeigungen; doch wurden diese Beschlüsse zu Athen bestätigt. Die Gesandten, die nach Athen deßhalb zu schicken waren, wurden von der Gemeindeversammlung gewählt. Und neben dieser Gemeinde der Athener bildete sich später auch eine Gemeinde der Tyrier und anderer fremder Kaufleute und Schiffer, welche ebenfalls ähnliche Beschlüsse faßte [79]).

Paros. Zur Zeit des peloponnesischen Kriegs (Olymp. 92, 3.) wurde zu Paros die sogenannte Oligarchie in Demokratie verwandelt [80]). In Inschriften zum Theil aus ungewisser, zum Theil aus römischer Zeit, ist die Regierungsform demokratisch. Rath und Volk erkennen Ehrenbezeigungen zu, Kränze, Statuen, Proedrie, Speisung im Prytaneum [81]). Anderwärts ist dabei das Volk allein genannt [82]), oder auch die πόλις [83]). An Rath und Volk (wie zu Athen) der Parier ist ein Schreiben der Allarioten auf Kreta gerichtet [84]).

---

79) Beweise zu diesem allen aus Inschriften findet man in Corsini Fasti attici Th. 1. S. 370 ff. Th. 2. S. 435 f., wozu man noch fügen kann: Inschriften bei Reinesius III, 67. S. 328. VII, 23. S. 499. VII, 24. S. 500. (wo bald Volk, bald Volk und Rath von Delus sich findet) Marmora Oxoniensia Nr. 41. Chishull S. 200 f. Biagi de decretis Athen. S. 426. und das Marmor Sandvicense, zuerst von Taylor herausgegeben, dann bei Corsini im Appendix zu den Notae Graecorum S. CII. nebst Corsini's Erklärung, und im Museum Veronense S. 429. Hier im 3. Jahr der 101. Olympiade selbstständige Verfassung, eigne eponyme Archonten u. s. w.

80) Diodor XIII, 47.

81) bei Gruter S. 1159. Nr. 11. (daraus in Polenus Thesaurus II, 1162.) vergl. S. 460. Nr. 1. Spon Miscell. X, 39. 41. S. 334. 335. (daraus bei Van Dale Diss. IX. S. 630. und 627.) Classical Journal V, 144.

82) bei Spon Miscell. X, 45. S. 336. und in Montfaucon Diarium ital. S. 38.

83) bei Muratori S. 551. Nr. 2.

84) bei Gruter S. 505. Montfaucon Diarium ital. S. 72. Barbayrac histoire des anciens traités Th. 1. Nr. 338. S. 286 f. Statt τῇ βουλῇ καὶ τῷ δάμῳ liest Chishull (Asiat. Alterth.

Auswärtige Staaten erkennen dem Volke der Parier Ehrenbezeigungen, Lob u. s. w. zu [85]). Als Beamten finden wir einen Archon, mit dessen Namen das Jahr bezeichnet wird [86]).

Naxus, über dessen Bevölkerung wir außer dem, was über die cykladischen Inseln überhaupt gesagt worden ist, zu bemerken haben, daß in der Zeit des peloponnesischen Kriegs eine neue atheniſche Colonie dahin geführt ward [87]).

Das Haupt der Oligarchie, Lygdamis, gründete einst eine Tyrannis zu Naxus [88]); es wird aber ein Tyrann Lygdamis von Herodot [89]) als Zeitgenosse des atheniſchen Pisistratus, von Polyänus [90]) in der Zeit des samischen Polykrates erwähnt.

Kurz vor dem Zuge des Xerxes hatte im Kampfe zwischen dem Volke und den Vornehmen das Volk die Oberhand behalten; Reiche waren von dem Volke vertrieben, wie es scheint durch Volksbeschluß verwiesen, worden [91]).

Das Prytaneum, das zu Naxus erwähnt wird [92]),

S. 137.) in derselben Urkunde τᾷ πόλει καὶ τῷ δάμῳ. Allein βουλᾷ ist gewiß die richtigere Lesecart; πόλις und δῆμος sind nicht so zu unterscheiden. Sainte Croix des anciens gouvernemens fédératifs S. 371. bezieht diese Inschrift auf eine kretische Stadt Parium. Ich weiß nicht, ob es eine solche gab. Aber in den Formeln kretischer Staatsurkunden wird entweder gar nicht oder doch sehr selten das Wort δῆμος gebraucht, sondern es werden die πόλις und die Kosmen genannt.

85) Dieselbe Inschrift und eine andere bei Spon Miscell. X, 45. S. 336. und Montfaucon Diarium ital. S. 38.

86) Inschriften bei Gruter S. 1159. N. 11. (daraus Polenus Thesaurus II, 1162.) Classical Journal IV, 406.

87) Raoul-Rochette IV, 22.

88) Aristoteles Staatskunst V, 6. S. 236. F. und Verfassung der Narier bei Athenäus VIII, 8. S. 348.

89) I, 64.

90) II, 23, 2.

91) Herodot V, 30. ἐκ Νάξου ἔφυγον ἄνδρες τῶν παχέων ὑπὸ τοῦ δήμου. Die Voraussetzung, daß dieß von Verweisung durch Volksbeschluß zu verstehn sey, bestätigt sich auch dadurch, daß sie wieder eingesetzt zu werden verlangen.

92) Parthenius ἐρωτικά nach der Anführung des Casaubonus zu Athenäus XV, 19. S. 993. B. 68.

läßt auch wohl hier wechselnde Prytanen im Rathe voraussetzen.

Melos, eine lacedämonische Colonie [93]), die im sechzehnten Jahre des peloponnesischen Kriegs von Athen zerstört wurde. Die Volksversammlung beschloß hier nicht nur über Krieg und Frieden, sondern in derselben machten auch fremde Gesandten ihren Vortrag [94]). Auf Inschriften finden wir von Rath und Volk der Melier Kränze zuerkannt [95]), und auf einer Münze die Aufschrift δῆμος Μηλίων [96]).

Siphnus. Auch hier findet sich, vor der Zeit des Perserkriegs ein Prytaneum (das, so wie der Markt, mit parischem Marmor geziert war) [97]); bei dieser atheniensch-ionischen Colonie darf man wohl ebenfalls voraussetzen, daß diese Prytanen ein wechselnder Ausschuß des Rathes waren.

Thera, minysch-lacedämonische Colonie [98]). In früherer Zeit, nicht mehr in der Zeit des Aristoteles, waren zu Thera die Nachkommen der ersten Colonisten, bei weitem die geringere Zahl, im ausschließenden Besitz der Aemter, und die übrigen Einwohner wurden wie Unfreie betrachtet [99]). In Inschriften, die zum Theil aus der römischen Kaiser, zum Theil aus ungewisser Zeit sind, finden wir Beschlüsse sowohl unter des Rathes und des Volkes Namen [100]), als auch unter dem Namen des Volkes allein [1]), worin Ehrenbezeigungen, Statuen u. s. w. zuerkannt werden. Als Be-

---

93) Raoul-Rochette III, 60.

94) Thucydides V, 84. 85. Es wird nämlich hier als etwas Ungewöhnliches betrachtet, daß dießmal die atheniensch Gesandten an die Beamten verwiesen wurden.

95) bei Spon Miscell. X, 42. S. 335. Caylus Recueil d' antiquités Th. 2. S. 264.

96) bei Pelerin Méd. de peuples. Th. 3. Taf. 104. Nr. 3.

97) Herodot III, 57.

98) Raoul-Rochette III, 52.

99) Aristoteles Staatskunst IV, 4. S. 220. B.

100) Tournefort Reise Th. 1. S. 104. Spon Miscell. X, 64. 65. 66. S. 341. und bei Van Dale Diss. IX. S. 224. 227. Muratori 2051, 5.

1) Spon Miscell. X, 63. 67. S. 341. 342. Van Dale S. 497.

amte finden wir Archonten, zum Theil mit der Bemerkung, daß sie es zum zweiten Mal seyen, und zwar zwei oder mehrere zugleich [2]); auch einen ersten Archon, der es zum zweiten Mal ist [3]).

Aegina. Die Aegineten waren Dorier, aus Epidaurus [4]), wo auch die Aegineten bis in die persische Zeit hinab Recht unter einander gaben und nahmen [5]). Kurz vor dem Perserkriege herrschte hier eine oligarchische Partei; in dem Kriege gegen Athen und Nikodromus, der den Staat an Athen verrathen wollte, machte das Volk einen Aufstand gegen die Reichen, aber fruchtlos [6]).

Wir finden auf Aegina ein angesehenes, von einem alten König Aeakus hergeleitetes, noch zu Pindar's Zeit blühendes, Geschlecht der Aeaciden [7]), und mehrere Geschlech- r (πάτραι, nach dem Scholiasten Phratrien) kommen bei Pindar vor, Blepsiaden, Midyliden, Theandriden, Bassiden, Eurcniden, Chariaden, Psalychiden [8]).

In einer zu Aegina gefundenen Inschrift ist uns ein Volksbeschluß unter dem Namen der Synedren und dem

---

2) Tournefort Reise I, 104. Spon Miscell. X, 64. 66. S. 341. Van Dale S. 224. 227.
3) Tournefort I, 105.
4) Raul-Rochette II, 218 ff. III, 23 f.
5) Herodot V, 83.
6) Herodot VI, 88. 91.
7) Pindar Pyth. VIII, 31. und Scholion dazu, so wie zu V. 140. Pindar Nem. V, 15. VI, 31. 78. VII, 14. Ueber Aeakus und die Aegina Diodor IV, 61. 72. Apollodor III, 12, 6. 7. Ovid Verwandlungen VII, 517 ff. Pausanias II, 29, 12. 3. 5. 6. Müller Aeginetica S. 10 ff. Aeakus wurde auf Aegina verehrt und hatte daselbst einen Tempel, Plutarch im Demosthenes K. 28. Pausanias II, 29, 6. 7.
8) Pindar und sein Scholiast Olymp. VIII, 99. Pyth. VIII, 58. Nem. IV, 118. VI, 58. 62. VII, 103. VIII, 79. Isthm. VI, 92. Müller Aeginetica S. 188. Das Wort πάτρα wird in den Scholien durch Phratrie erklärt, es scheint aber mehr dem attischen γένος gleichbedeutend zu seyn. Buttmann Ueber die Bedeutung des Wortes φρατρία in den Abhandl. d. histor. philol. Klasse d. K. Preuß. Akad. d. W. 1818. 1819. S. 12 ff.

Volke von Aegina aufbewahrt, worin Ehrenbezeigungen zuerkannt werden [9]). In einer andern setzt die πόλις dem Kaiser Trajan eine Statue [10]).

Als Beamte kommen zu Aegina vor: ein Poliarch [11]), Theoren [12]), Synedren (wohl ein Rath), Agoranomen, Schatzmeister [13]). Auch bezieht man auf Aegina eine Inschrift, in welcher Ephoren erwähnt werden [14]).

Cythera war von den Lacedämoniern bevölkert und so abhängig geblieben, daß noch in der Zeit des peloponnesischen Kriegs jährlich als (höchster) Beamter ein Cytherodices, zu Verwaltung der Rechtspflege, von Lacedämon dahin geschickt wurde [15]).

Auf einer nicht näher bestimmten Insel des Archipels hat sich eine Inschrift gefunden, worin von Rath und Volk ein Kranz zuerkannt wird [16]).

Kreta.

Wir werden im achten Buche sehn, daß die gesamten Städte auf der Insel Kreta in einen Bund vereinigt waren, jede einzelne aber ihre selbstständige Regierung hatte, einen gesonderten Staat bildete. Es wird aber überall, wo von

---

9) bei Müller Aeginetica S. 136.
10) Ebendas. S. 194.
11) Plutarch im Themistokles K. 19.
12) Scholion zu Pindar Nem. III, 119.
13) in Müller's Aeginetica S. 136.
14) bei Gruter S. 216. und 217. Dagegen vermuthet Müller (Aeginetica S. 152.) daß diese Inschrift aus Kreta herrühre. Allein, nicht nur würden wir, wenn es Ephoren auf Kreta gegeben hätte, gewiß Spuren davon finden, insonderheit bei Aristoteles, sondern auch ist, daß es keine gegeben, schon aus der Vergleichung abzunehmen, welche die Alten zwischen den Ephoren und den kretischen Kosmen machten. Wenigstens müßte es ein von den lacedämonischen Ephoren ganz verschiedenartiges Amt gewesen seyn, wie denn wirklich Ephoren auf Inschriften als Bauaufseher vorkommen, und vom Etymologikum Gudianum auch als οἱ τὰ τῶν πόλεων ὤνια ἐπισκοπούμενοι erklärt werden.
15) Thucydides IV, 53.
16) Caylus Recueil Th. 2. S. 264.

ihrer Verfassung die Rede ist, bei Aristoteles, Polybius, Strabo oder Ephorus, und anderwärts, von der Regierung (πολιτεία) der Kreter im Allgemeinen gesprochen, in Verhältnissen, die nicht den Bund, sondern die einzelnen Städte betreffen. Ich weiß davon keine andere Erklärung, als daß die Verfassung aller Städte gleichförmig war, bis auf das Einzelne der Formen hinab, z. B. die Zahl der Rathsglieder, wie wir denn auch wirklich in den Formeln der auf uns gekommenen Urkunden kretischer Städte solche Uebereinstimmung finden. Aber befremden kann diese Gleichförmigkeit, die in keinem andern griechischen Stamme so groß gewesen zu seyn scheint, bei den Kretern, welche ursprünglich so sehr in Abkunft und Sprache verschieden waren. Es bleibt nichts anderes als darauf zurückzugehn, daß einst das Ganze unter einem Herrscher und Gesetzgeber vereinigt gewesen war. Wir haben hieran vielleicht das bedeutendste Zeugniß für die Geschichte von Minos.

Aehnlichkeiten, die sich zwischen den kretischen Staatsverfassungen und der lacedämonischen finden, werden von den Griechen theils aus Lykurg's Aufenthalt in Kreta, theils aus Abstammung der Lyktier von den Lacedämoniern erklärt [17]).

Die kretische Verfassung hat vor andern griechischen Staatsverfassungen oligarchische Züge. Und dennoch ist der demokratische Grund auch hier nicht zu verkennen. Die höchste Gewalt wurde so ausgeübt, daß die Beschlüsse über alle Staatsangelegenheiten von dem Rathe und den Kosmen gefaßt, von der Volksversammlung entweder genehmigt oder nicht bestätigt wurden [18]). Die Beschränkung, welche die an demokratische Formen gewöhnten Griechen dabei fanden, kann weniger darein gesetzt worden seyn, daß die Beschlüsse zuerst

17) Aristoteles Staatskunst II, 10. S. 199. C. Ephorus bei Strabo X, 4. S. 382. Tauchn. A.

18) Aristoteles Staatskunst II, 10. S. 199. vergl. Strabo X, 4, 22. Th. 4. S. 302. (S. 484. Cas.)

von einer verwaltenden Behörde ausgingen, was ja gewissermaßen zu Athen selbst der Fall war, als darein, daß etwa weniger Discussion Statt fand. Da aber dasselbe von Sparta gesagt wird, Sparta und Kreta darin von Aristoteles gerade zusammengestellt werden, zu Sparta aber doch, wie wir gesehn haben, die Erklärung der Meinung und Ansicht des Bürgers und eigenthümlicher Antrag nicht ausgeschlossen war, so ist auch von Kreta gleiche Bewandtniß vorauszusetzen. Und in jedem Falle bleibt doch schon die bloße Entscheidung über Ja oder Nein die Ausübung der höchsten Gewalt. Daher läßt sich diese Verfassung der Volksversammlungen mit demokratischen Zügen, die sich in dem Folgenden finden werden, vereinigen ohne die Annahme einer Veränderung der Verfassung, zu welcher Veränderung ich nicht sehe welche Zeitbegebenheit Veranlassung gegeben haben sollte.

In Urkunden, welche (nach Chishull) größtentheils scheinen fast zweihundert Jahre vor Christus hinauf gesetzt werden zu müssen, werden Beschlüsse, namentlich über Verträge mit andern Staaten, so wie über geringfügige Angelegenheiten, Ehrenbezeigungen, in der allgemeinen Versammlung unter dem Namen der Kosmen und des Staats oder des Volks, τῆς πόλεως gefaßt, oder auch, von der πόλις, zuweilen κατὰ τὸ ψήφισμα τῆς πόλεως, z. B. der Lyktier u. s. w. [19]). Unsicher ist, ob das Wort δῆμος in

19) Vertrag zwischen den Hierapytniern und Priansiern, welcher sich bei Gruter S. 505. Reinesius VII. 22. S. 491. Van Dale Diss. IX. u. s. w. S. 748 f. Chishull S. 129 ff. Barbayrac Histoire des anciens traités Th. 1. S. 285. Marmora Oxon. Nr. XXVII. (Cornelius Creta sacra Th. 1. S. 243. den ich nicht nachsehn kann) und Neumann Rerum creticarum Spec. S. 931 ff. findet. Viele andere Inschriften bei Cyriakus S. 31. Nr. 210. Gruter S. 1084. Nr. 8 — 11. S. 1085. Nr. 2. 4. 5. (daraus in Van Dale Diss. IX. u. s. w. S. 751. 752. 753.) Gruter S. 1091. Nr. 9. S. 1092. Nr. 9. S. 1094. Nr. 5. (daraus bei Falconer Inscr. Athlet. in Gronov's Thesaurus Th. 8. S. 2308. und Neumann Rerum creticarum Spec. S. 79. Gruter S. 1127. Nr. 6., (und daraus in Polenus The-

dieser Beziehung bei den Kretern gebraucht worden ist. Es steht bloß in zwei Inschriften, deren eine zu Aptera, die andere zu Minoa gefunden worden ist, in denen aber der Ort, woher sie rühren, nicht genannt ist, τῷ δάμῳ, ohne daß sich weiter Zusammenhang und Bedeutung erkennen ließen [20]). Und noch weniger sicher wäre die Beziehung auf Münzen mit der Aufschrift Ἀρκαδίων δῆμος, in der Voraussetzung daß sie von der kretischen Stadt Arkadia wären [21]).

So wie die Volksbeschlüsse, so wurden auch die Schreiben kretischer Städte an andere Staaten im Namen der Kosmen und der πόλις abgefaßt [22]).

Fremde Gesandte thaten ihren Vortrag in der Versammlung, ἐκκλησία [23]), welcher Ausdruck doch im Zweifelsfalle durch Volksversammlung zu erklären ist; auch dieses

---

saurus Th. 2. S. 1165.) Polenus Thes. II, 1163. Barbayrac Hist. des anc. traités Th. I. Art. 337 ff. 403 ff. S. 285 ff. 356 ff. Montfaucon Diarium ital. S. 72. Gudius Praef. app. Nr. 6. 7. 8. Donius und Gorius S. 206. Nr. 176. Muratori S. 554. Nr. 1. S. 640. Nr. 2. Walpole Memoirs relat. to Europ. and Asiat. Turkey S. 456.

20) Pococke Inscr. S. 43. oben. Vergl. Neumann Rerum creticarum Spec. S. 91. Von einer Inschrift der Parier, wo τῷ βουλῷ καὶ τῷ δάμῳ (oder τῷ πόλει καὶ τῷ δάμῳ) steht und die von Sainte Croix auf eine kretische Stadt Parium, dergleichen ich aber in Kreta nicht kenne, haben wir in dem Artikel von der Insel Paros Seite 403 f. Note 84. gesprochen.

21) Goltzius Taf 11. Nr. 5. 6. hieraus Geßner XI, 29. Harduin S. 70. Allein die Aechtheit dieser Münzen ist wohl ziemlich verdächtig. Auch will man von der Stadt auf Kreta die Aufschrift Ἀρκάδων statt Ἀρκαδίων gefunden haben. Chishull Antiquities Asiat. S. 118. Wenn Münzen Ἀρκαδίων ächt sind, wären sie nicht am füglichsten auf die Stadt Arkadia in Messenien zu beziehn?

22) Schreiben der Allarioten an die Parier bei Gruter S. 505. Montfaucon Diar. S. 72. Chishull S. 137. Barbayrac hist. des anc. traités I, 286. (Nr. 338.)

23) Inschriften bei Chishull S. 103. 110. 114. 116. 118. Barbayrac. Th. 1. Art. 403. 404. 406. 407. 408. S. 356. 357. 359. 360. 361.

nach Zeugnissen, die gegen zweihundert Jahr vor Christus hinauf zu reichen scheinen. Nach dem angeführten Vertrage zwischen den Hierapytniern und den Prianſiern scheint die Beobachtung der Staatsverträge vor die ἐκκλησία gehört zu haben; die Kosmen des einen Staats erhalten Zutritt in die ἐκκλησία des andern.

Polybius [24]) erkennt an, daß der jährliche Wechsel und die Einrichtung der Staatsämter bei den Kretern demokratisch sey, und er setzt darin Kreta und Lacedämon einander entgegen. Bei Strabo [25]) nennt Ephorus die Verfassung der Kreter eine freie Verfassung.

Mit allem Vorhergehenden ist zusammenzustellen, wie bei den Kretern das Prinzip der Gleichheit daran hervortritt, daß bei ihnen die Kinder gleiche und öffentliche Erziehung erhielten, und daß die Kreter, wie die Lacedämonier, nicht einzeln sondern zusammen speisten, und zwar, nach Aristoteles, ohne daß, wie zu Lacedämon, die Unfähigkeit dazu beitragen zu können, von der Theilnahme daran und von den politischen Rechten ausgeschlossen hätte, indem nicht durch Beiträge sondern aus den Staatseinkünften die Kosten dazu bestritten wurden [26]).

Am meisten entfernte sich von dem Geiste der Demokratie, daß zu dem Amte der Kosmen, und, da aus den gewesenen Kosmen der Rath zusammengesetzt wurde, auch in den Rath nur die Glieder gewisser Familien gelangten [27]).

---

24) VI, 46, 4.
25) X, 4, 16. Th. 4. S. 275. (S. 480. Cas.)
26) Aristoteles Staatskunst II, 5. S. 90. G. II, 10. S. 199. D. VIII, 10. S. 263. B. Hecaklides Staatsverfassungen K. 3. Strabo (nach Ephorus) X, 4, 16. 18. 20. Th. 4. S. 276 — 78. 288. 294 — 96. Sieb. (S. 480. 482. 483. Cas.) Athenäus IV, 9 und 10. nach Dosiadas (welcher jedoch sagt, daß die Kosten theils von den öffentlichen Einkünften, theils durch einzelne Beiträge bestritten worden seyen) und Pyrgion. Vergl. Stobäus Serm. 42. S. 305.
27) Aristoteles Staatskunst II, 10. S. 199. G.

Die Zusammensetzung des Raths aus den gewesenen Kosmen beweist, daß die Kosmen nicht auf Lebenszeit in diesem Amte blieben. Polybius [28]) sagt im Allgemeinen, daß die Beamten auf Kreta jährlich gewechselt haben. Wie sie ernannt wurden, ist ungewiß [29]).

Die Zahl der Kosmen war zehn [30]). Sie kommen bei Strabo [31]) auch unter dem Titel ἄρχοντες vor. Auf Inschriften der Lyktier aus der Zeit der römischen Kaiser finden wir einen Protokosmus und zwar zuweilen mit der Bemerkung, daß er es zum zweiten Mal sey [32]).

Wenn von Aristoteles [33]) und Ephorus bei Strabo [34]) die Kosmen der Kreter mit den lacedämonischen Ephoren verglichen werden, so ist damit wohl nicht das Einzelne der Einrichtung gemeint, worin vielmehr Verschiedenheit Statt fand; sondern es geht vermuthlich dahin, daß beide Aemter an Gewalt und im Geschäftskreise einander glichen, wie es auch Aristoteles ausdrücklich sagt. In jedem Falle liegt die-

28) VI, 46, 4.

29) Ob man aus dem Ausdrucke Strabo's X, 4, 22. Th. 4. S. 302. ἄρχοντας δέκα αἱροῦνται, auf Volkswahl zu schließen habe, ist ungewiß. Der Ausdruck des Aristoteles a. a. O. γίνονται οἱ τυχόντες, könnte scheinen ihre Ernennung durch das Loos zu bezeichnen, da er nicht geringe Abkunft bedeuten kann, indem nur die Glieder gewisser Familien dazu fähig waren. Wir haben aber schon bei Sparta bemerkt, daß der gleichen Erklärung desselben Ausdrucks von den lacedämonischen Ephoren Hindernisse im Wege stehn.

30) Aristoteles Staatskunst II, 10. S. 199. E. Strabo X, 4, 22. Th. 4. S. 302. (S. 484. Cas.)

31) a. a. O.

32) Gruter S. 1084. Nr. 8 — 11. S. 1085. Nr. 2. 4. 5. S. 1094. Nr. 5. daraus in Van Dale Diss. IX. u. s. w. S. 751 ff. und bei Falconer Inscr. athl. in Gronov's Thesaurus Th. 8. S. 2308. auch bei Neumann Rer. cretic. Sp. S. 79. Muratori 1056, 1. Walpole Memoirs relat. to Europ. and Asiat. Turkey S. 456. Vergl. Cornelius Creta sacra Th. 1. S. 33 ff.

33) a. a. O. S. 199. D.

34) X, 4, 18. Th. 4. S. 288. (S. 482. Cas.)

ses dabei zum Grunde, daß die Kosmen, wie die Ephoren, an der Spitze der Verwaltung standen. Dieß bezeichnet auch Strabo [35]), wenn er sagt: es seyen zehn Beamte, ἄρχοντες, gewählt worden, welche in den wichtigsten Dingen die Gerontes als Rathgeber zugezogen haben. Daß alle Beschlüsse in Staatsangelegenheiten von den Kosmen und dem Rathe abgefaßt wurden, um dann von dem Volke genehmigt oder verworfen zu werden, und daß die Staatsurkunden unter dem Namen der Kosmen und der πόλις ausgestellt wurden, haben wir bereits bemerkt. Die Kosmen hatten den Oberbefehl im Feldzuge [36]). Sie führten die Verhandlung der auswärtigen Angelegenheiten [37]). Ihnen wurde die Vollziehung der Verträge mit auswärtigen Staaten, z. B. die Beobachtung der ἀσυλία, aufgetragen [38]). Da bei solchem Auftrage und sonst Strafen für sie festgesetzt werden, wenn sie das Vorgeschriebene nicht gehörig beobachten [39]), so ist ersichtlich, daß die Kosmen der Verantwortlichkeit unterworfen waren. Mit den Namen der Kosmen wurde das Jahr bezeichnet [40]).

Der Rath, von welchem Aristoteles [41]) besonders anmerkt, daß er βουλή heiße, dessen Mitglieder aber doch von ihm selbst, so wie von Strabo [42]), vielleicht nach Epho-

35) X, 4, 22. Th. 4. S. 302. (S. 484. Cas.)
36) Aristoteles Staatskunst II, 10. S. 199. E. Hesychius κόσμος.
37) Vertrag zwischen den Hierapytniern und den Priansiern a. d. a. O. s. oben Seite 414. Note 19.
38) Ebendas. und Inschriften bei Gudius Praefat. appendix. Nr. 6. 7.
39) ebenfalls in dem angeführten Vertrage zwischen den Hierapytniern und den Priansiern.
40) Polybius XXIII, 15, 1. (Ges. 45.) und mehrere Inschriften bei Chishull S. 108 — 137. namentlich der angeführte Vertrag der Hierapytnier und Priansier.
41) Staatskunst II, 10. S. 199. E. Βουλή findet sich auch auf spätern, nicht aber vorrömischen Inschriften. Neumann Rer. creticar. Spec. S. 82 ff.
42) X, 4, 18. Th. 4. S. 286. (S. 481. Cas.)

rus, γέροντες genannt werden, so wie auf kretischen Inschriften das Wort γερουσία vorkömmt [43]), (oder waren auch hier, wie wir es anderwärts finden, βουλή und γερουσία verschiedene Behörden?) bestand aus so viel Gliedern, wie der zu Sparta [44]), also achtundzwanzig, oder, wenn Aristoteles die lacedämonischen Könige mitgezählt hat, dreißig, die aus gewesenen Ephoren genommen wurden [45]), und, wenigstens zur Zeit des Aristoteles, auf Lebenszeit im Amte blieben [46]). Es ist bereits vorgekommen, daß nach Ephorus dieser Rath zu den wichtigsten Angelegenheiten gezogen wurde, als σύμβουλοι der Kosmen [47]), und daß nach Aristoteles [48]) die Beschlüsse von dem Rathe und den Kosmen (in dieser Ordnung genannt) abgefaßt, von dem Volke genehmigt oder verworfen wurden. In den Staatsurkunden findet sich neben der πόλις, nicht Erwähnung des Raths, (wie etwa anderwärts βουλὴ καὶ δῆμος), sondern bloß der Kosmen und der πόλις [49]). Darf man aber vielleicht aus der Nachricht bei Aristoteles [50]), die Gerontes haben nicht nach geschriebenen Gesetzen sondern nach eignem Gutdünken ihr Amt verwaltet, vermuthen, daß sie die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben? Denn bei der Gerichtsbarkeit kommen am meisten geschriebene Gesetze in Frage. Aristoteles [51]) sagt auch, die Gerontes seyen nicht der Verant-

43) Montfaucon Diarium italicum S. 74.
44) Aristoteles Staatskunst II, 10. S. 199. E.
45) Ebendas. S. 199. G. Strabo X, 4, 22. Th. 4. S. 302. (S. 484. Cas.)
46) Aristoteles a. a. O. Aber Polybius VI, 46, 4. sagt von den Beamten auf Kreta überhaupt, daß sie jährlich gewechselt haben. Wan es zu seiner Zeit auch mit den Rathsgliedern so? oder hat er von diesen nicht mit gesprochen?
47) a. a. O.
48) a. a. O. S. 199. E.
49) Zeugnisse von dieser Formel sind oben S. 414 beigebracht worden.
50) Staatskunst II, 10. S. 199. G.
51) Ebendas.

wortlichkeit (εὐθύνη) unterworfen gewesen. Ich weiß nicht, wie streng dieß zu verstehn ist, ob vielleicht nur von regelmäßiger Rechenschaftsablegung, da man bei dem Rathe, dessen Gewalt in den kretischen Staaten doch eben nicht sehr hervortritt, kaum ein so großes Recht, wie das der Erhabenheit über alle Verantwortung, voraussetzen kann. Daß aber keine regelmäßige Rechenschaftsablegung Statt fand, welche sonst bei der Niederlegung der Aemter geschah, hängt mit der lebenslänglichen Dauer des Amtes der kretischen Rathsglieder zusammen. Vielleicht könnte man auch hieraus wieder Gerichtsbarkeit des Rathes vermuthen, da auf diese am leichtesten jenes Recht bezogen werden könnte, so wie zu Athen die Richter allein der Euthyne nicht unterworfen waren. Aus der römischen Zeit finden wir Statuen gesetzt von dem Rathe der Gortynier [52]), und von Privatpersonen auf Beschluß (δόγματι) des Rathes der Gortynier [53]).

Ephorus bei Strabo [54]) erwähnt noch, und zwar unter dem Titel einer ἀρχή, die Ritter, mit der Bemerkung, daß diese wirklich Pferde unterhalten haben, worauf er die Vermuthung gründet, daß sie sich aus alter Zeit herschreiben. Sonst erinnere ich mich nicht diese kretischen Ritter gefunden zu haben. An politischen Vorrechten derselben als eines Standes möchte man zweifeln, weil bei Aristoteles und Strabo wohl solcher Vorrechte gedacht seyn würde.

Die Dorier in Klein Asien.

Rhodus. Erst in der Zeit des peloponnesischen Kriegs wurde durch Vereinigung der Städte Lindus, Kamirus und Jalysus die Stadt Rhodus erbaut [55]). Aus der frühern Zeit

52) Inschriften bei Gruter S. 1090. Nr. 11. S. 1096. Nr. 8. Pococke S. 43. Nr. 5. vgl. Nr. 3. Bouhier bei Pococke S. 90. aus Tournefort.
53) Tournefort Voyage Th. 1. S. 25.
54) X, 4, 18. Th. 4. S. 286 f. (S. 481. Cas.)
55) Strabo XIV, 2. (Th. 3. S. 197. 198. der Tauchnitz. A.)

finde ich über die Verfassung jener drei Städte nichts Bestimmtes, als daß es daselbst ein angesehenes Geschlecht der Diagoriden gab [56]). Bald nach dem peloponnesischen Kriege, um die 97. Olympiade, war zu Rhodus Kampf zwischen dem Volke und einer oligarchischen Partei, in welchem das Volk die Oberhand behielt [57]). Die Demokratie wurde durch den Statthalter Mausolus von Karien aufgelöst und in Oligarchie verwandelt, vor der 106. Olympiade, weshalb Demosthenes die Athener zur Aufrechterhaltung der Demokratie zu Rhodus auffoderte [58]). In der spätern Zeit des Demosthenes, um die 112. Olympiade, finden wir Kränze von dem Volke der Rhodier zuerkannt [59]). Aristoteles erzählt, daß zu Rhodus die Demokratie durch die Unordnung in der Verwaltung vor dem Aufstande untergegangen sey [60]), und ferner, daß einst die Angesehenern wegen übler Verwaltung der Demagogen, welche Sold gaben und den Trierarchen nicht auszahlen ließen, was ihnen zukam, und aus Furcht vor den gegen sie erhobenen Processen, (also Volksgerichtsbarkeit?) sich gegen das Volk auflehnten [61]). Der Geschichtschreiber Theopompus hatte von einer Oligarchie erzählt, welche ein gewisser Hegesilochus mit Hülfe seiner Freunde gegründet hatte [62]).

In der Zeit des Demetrius Poliorcetes, Olymp. 119., ist völlige Demokratie zu Rhodus daraus ersichtlich, daß

Diodor XIII, 75. Plinius Hist. nat. V, 36. Bei andern angeführt finde ich noch Konon in Photius Bibl. Cod. 186. S. 456. Aristides Rhodiac. S. 365. Bei Thucydides VIII, 44. giebt es noch keine Stadt Rhodus.

56) Pausanias IV, 24, 1. Vergl. Kortüm Zur Geschichte hellenischer Staatsverfassungen. S. 111 f.

57) Xenophon Griech. Gesch. IV, 8, 20 — 22. Diodor XIV, 97.

58) Demosthenes Ueber die Freiheit der Rhodier, nebst Libanius Hypothesis und Ulpians Scholien. Derf. περὶ συντάξεως S. 168. Z. 16.

59) Aeschines G. Ktesiphon S. 432.

60) Aristoteles Staatskunst V, 3. S. 234. A.

61) Ebendas. V, 8. S. 233. G. V, 5. S. 236. A.

62) bei Athenäus X, 12. S. 444.

fremde Gesandten in der Volksversammlung selbst Vortrag thaten [63]). Auch kann man hier einer Volksversammlung gedenken, die Demetrius berief [64]).

So erscheint auch in der Zeit des Polybius der rhodische Staat ganz als Demokratie. Die Volksversammlung entschied (durch Cheirotonie) über auswärtige Angelegenheiten, über Krieg und Frieden, über Abschickung von Gesandten, über abzusendende Truppen und Schiffe u. s. w. [65]). Fremde Gesandte verhandelten theils in der Volksversammlung selbst [66]), theils, nachdem sie ihre schriftliche Botschaft den Beamten übergeben hatten, mit dem Rathe [67]), oder mit den Prytanen, die aber die Botschaft wieder an das Volk brachten [68]). Dem Volke der Rhodier wurden von Syrakus Ehrenbezeigungen zuerkannt in der 140. Olympiade [69]), so wie von Athen in der 144. Olympiade [70]). Mehrmals kömmt auch sonst bei Polybius [71]) das Wort δῆμος vor, um den Inbegriff des Staats zu bezeichnen. Und so findet sich auch δῆμος auf einer Münze von Stasis, einem wahrscheinlich rhodischen Orte [72]). Auf einer Inschrift findet sich ein Psephisma, wodurch das Volk Ehrenbezeigungen zuerkennt, ἔδοξε τῷ δάμῳ u. s. w. [73]).

---

63) Diodor XX, 98.
64) Plutarch Apophthegmata von Königen u. s. w. Demetrius. Th. 8. S. 108. H.
65) Polybius XVI, 35. XXVII, 6, 10. 11. 13. (Ges. 67.) XXIX, 4, 1. 2. (Ges. 86.) XXIX, 5. (Ges. 87.) vergl. XV, 23, 6.
66) Polybius XXIII, 3, 10.
67) Ders. XXVII, 4, 4.
68) Ders. XV, 23, 3. 4.
69) Ders. V, 88, 8.
70) Ders. XVI, 26, 9.
71) XXVIII, 15, 3. Ges. 80. XXIX, 7, 3. Ges. 88. XXX, 5, 6. Ges. 93. XXXI, 7, 16. 18. Ges. 104. XXXI, 25, 3. Ges. 115.
72) bei Harduin S. 473.
73) Ich habe vergessen, in meinen Papieren anzumerken, wo die Inschrift steht. Der Beschluß ist zu Ehren eines Cyziceners.

Strabo [74]) sagt, wie von seiner Zeit, die Rhodier haben nicht demokratische Verfassung gehabt, doch sey bei ihnen das Volk sehr berücksichtigt worden. Anderwärts [75]) vergleicht er die Verfassung von Rhodus mit der von Massalia und Karthago, wo die Volksgewalt durch die Einrichtung und die Rechte der verwaltenden Behörden bedeutend eingeschränkt war.

Als verwaltende Behörden findet sich zu Rhodus bei Polybius [76]) ein Rath, welcher unter andern mit fremden Gesandten verhandelte. Ferner, ebenfalls noch in der macedonischen und in der römischen Zeit, als höchste Behörde (summus magistratus bei Livius) vom Volke gewählte Prytanen, und zwar mehrere zugleich, welche in der Volksversammlung den Vortrag thaten, z. B. über das was bei ihnen fremde Gesandten vorgebracht, und welche die Abschickung von Gesandten besorgten [77]). Mit dem Namen eines Prytanen scheint zu Rhodus das Jahr bezeichnet worden zu seyn [78]). Wir bemerken bei dieser Gelegenheit von dieser noch öfter, doch gewöhnlich nicht in der Mehrzahl vorkommenden Art der Prytanen, daß ihr Amt hohe Gewalt enthalten zu haben scheint. So finden wir es in einzelnen Fällen z. B. zu Milet. Das Wort πρύτανις bedeutete überhaupt Herrscher, König, πρυτανεύειν herrschen [79]). Man erinnere sich auch der Prytanen der Naukraren, welche in ältern Zeiten zu Athen den größten Einfluß auf die Staats-

---

74) XIV, 2. 5. Th. 5. S. 597. (S. 652. Cas.)
75) XII, 8, 11. Th. 5. S. 227. Sieb. (S. 575. Cas.)
76) XXVII, 4, 4. Ges. 65. XXVIII, 15. 3. Ges. 80.
77) Polybius XIII, 5, 1. XV, 23, 3. 4. XXIII, 3, 10. XXIX, 4, 4. (Ges. 86.) Livius XLII, 45. Appianus Bürgerliche Kriege IV, 66. Plutarch Staatsverwaltungslehren K. 17. Th. 12. S. 173. H.
78) Polybius XXVII, 6, 2. (67. Ges.) Allein eine Münze mit dem Namen eines Prytanis, die Harduin dem rhodischen Staate zuschreibt, ist aus Bithynien nach Eckhel Doctr. II, 404. 603.
79) Pindar Pyth. II, 106. Aeschylus Prometheus V. 169. Flehende V. 374. Homer Hymnus auf Apollo V. 68.

verwaltung hatten [80]). Endlich findet sich auf rhodischen Münzen der Name eines Schatzmeisters [81]).

Kos. Gegen die Zeit des Perserkriegs ward daselbst die Tyrannis von einem gewissen Kadmus freiwillig niedergelegt [82]). Auch hier war in früher Zeit Demokratie; Aristoteles [83]) erzählt aber, daß sie einst aufgelöst worden sey durch eine Partei der Angesehenern, als böse Demagogen mit der Volksgewalt Mißbrauch trieben. In später Zeit finden sich demokratische Formen, eine Inschrift von Seiten des Rathes und des Volkes zu Ehren eines Römers [84]), auf Münzen die Aufschrift: Das Volk der Koer *). Doch ein Schreiben des Römers Fannius an die Koer bei Josephus **) ist an die ἄρχοντες gerichtet.

Was den Rath betrifft, so finden wir auf einer Münze die βουλή [85]), und auf Inschriften, die auf Kos gefunden worden, von der γερουσία Statuen errichtet [86]).

Als Beamte findet sich ein Prytanis [87]), und ein Archon, dessen Name auf Münzen aus der Zeit der römischen Kaiser steht [88]), und in Inschriften von Seiten des Rathes und des Volkes an die Spitze gesetzt wird [89]).

---

80) Herodot V, 71.
81) Combe Mus. Hunter. S. 231. Nr. 72. Eckhel Doctr. P. 1. Vol. 2. S. 603.
82) Herodot VII, 164.
83) Staatskunst V, 5. S. 236. A.
84) Spon Miscell. X, 51. S. 337. und bei Van Dale Diss. IX. u. f. w. S. 497. auch in Beger's Thesaurus Brandenburg. I, 417.
*) Combe Museum Hunter. S. 113. Nr. 15. Taf. 21. Nr. 3. Eckhel Doctr. P. 1. Vol. 2. S. 599.
**) Jüdische Alterthümer XIV, 10, 15.
85) bei Spon Miscell. S. 338. Ich vermisse diese Münze bei Eckhel.
86) bei Spon Miscell. X, 57. 58. S. 339. Daß βουλή und γερουσία auch sonst beisammen gefunden werden, darauf kommen wir im sechsten Buche zurück.
87) Hesychius κέρκος.
88) Vaillant Num. Imp. S. 3. 122. Eckhel Doctr. P. 1. Vol. 2. S. 601.
89) die in Note 84. angeführte Inschrift.

Knidos. Nach Aristoteles [90]) hatte einst (ohne Bestimmung ob überhaupt als ältere Verfassung oder nur auf kürzere Zeit) zu Knidos eine Oligarchie, an der nur Wenige Theil hatten, Statt gefunden, wobei jedoch eine Milderung des Oligarchischen darin enthalten ist, daß nicht Vater und Sohn, noch zwei Brüder zugleich an der Verwaltung (im Rathe) Theil haben konnten; da eben über die Beschränkung der Theilnahme zwischen den Vornehmen selbst Zwiespalt entstand, machte das Volk, einen der unzufriedenen Vornehmen an der Spitze, einen Aufstand und behielt die Oberhand. Wahrscheinlich ist mit jener aufgelösten Oligarchie, von der Aristoteles spricht, einerlei die Verfassung zu Knidos, die Plutarch [91]) beschreibt. Sechzig durch Wahl bestimmte Personen (πρόκριτοι ἐκ τῶν ἀρίστων, vom Volke gewählt?) bildeten, lebenslänglich und ohne einer (regelmäßigen) Rechenschaftsablegung unterworfen zu seyn, einen Ausschuß zur Vorbereitung, als πρόβουλοι. Sie heißen ἀμνήμονες, und der Vorsitzende, der die Umfrage bei der Abstimmung that, ἀφεστήρ. Dabei ist jedoch nicht aus der Acht zu lassen, daß der Ausdruck πρόβουλοι sonst als ein Ausschuß erklärt wird, über dessen vorläufige Beschlüsse doch in Volksversammlungen abgestimmt ward, wiewohl auch schon eine solche Verfassung in den Augen des Aristoteles oligarchisch war [92]).

Halikarnassus. Von der Verfassung dieser Stadt haben wir nur aus später Zeit Spuren: einen Volksbeschluß, wodurch den Juden freie Religionsübung gestattet, und in welchem das Jahr durch den Namen eines Priesters bezeichnet wird [93]). Auf Münzen ἱερὰ σύγκλητος [94]) und der Name eines Archon [95]).

90) Staatskunst V, 6. S. 236. F. bis S. 237. A.
91) Griechische Fragen 4. Th. 8. S. 379. H.
92) Aristoteles Staatskunst IV, 14. S. 229. C. IV, 15. S. 230. C. D. VI, 8. S. 255. F.
93) bei Josephus Jüdische Alterth. XIV, 10, 23.
94) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 583. Ueber die Bedeutung der ἱερὰ σύγκλητος sprechen wir weiter unten, in allgemeinen Bemerkungen über die Beamten in Asien.
95) Hardouin S. 29. 30. Vaillant Num. Imp. S. 91. 114. 140.

Kalymna, eine sporadische Insel, dorisch[96]). Volksbeschluß, unter dem Namen des Rathes und des Volkes, auf Vorschlag der Vorsteher (γνώμᾳ προστατᾶν). Dem Volke der Jasier, welches durch Gesandte einen Zwiespalt der Kalymnier schlichten lassen, wird eine goldne Krone zuerkannt, den Gesandten Ehrenbezeigungen und Vorrechte, auch dieses, in die Volksversammlung mit Stöcken zu gehn; Erwähnung von Phylen, in welche die Gesandten nach Belieben sich aufnehmen lassen können[97]).

Städte des ionischen Bundes.

Von der demokratischen Form unter den Städten des ionischen Bundes überhaupt haben wir aus früher Zeit Zeugniß in zwei Stellen Herodot's, welcher erstens den Histiäus aus Milet der Tyrannis unter den Joniern nur die Demokratie entgegensetzen läßt[98]), und zweitens erzählt, Mardonius habe in Jonien die Tyrannen entsetzt und Demokratie eingeführt[99]).

Milet. Als Zeitgenosse des lydischen Königs Alyattes, (vor 564. v. Chr.) findet sich zu Milet ein Tyrann Thrasibulus[100]). Zur Zeit des persischen Darius I, war wiederum Histiäus daselbst Tyrann. Zwei Geschlechtsalter hindurch vor dem Perserkriege war hier Kampf zweier Parteien gewesen, und endlich von den Pariern beigelegt worden[1]), was jedoch nicht scheint Kampf zwischen Oligarchie und Demokratie gewesen zu seyn, schon nach der Erzählung von der Art der Beilegung. In frühe Zeiten gehört die Er-

---

173. 179. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 582. An dem in der vorigen Note angezeigten Orte werde ich auch darauf zurückkommen, daß ich αρχ. in der Regel für ἄρχων, nicht ἀρχιερεύς nehme.

96) Raoul-Rochette III, 156. und der Dialekt unserer Inschrift.

97) Inschrift bei Chandler Inscr. I, 58. S. 20. 22.

98) Herodot IV, 137.

99) Ders. VI, 43.

100) Polyänus VI, 47.

1) Herodot V, 28. 29.

zählung Plutarch's [2]), daß nach Auflösung der Tyrannis des Thoas und des Damasenor zwei Klubbs zu Milet einander bekämpft hätten, die Plontis und die Cheiromacha, daß die Vornehmern (*οἱ δυνατοί*) die Oberhand erlangt und davon, daß sie zu den Berathschlagungen sich jedesmal auf die Schiffe begeben und vom Lande weit weg gesegelt seyen, den Namen *ἀειναῦται* bekommen haben. Ich weiß nicht, ob mit diesem Kampfe vielleicht einerlei, und ob auf eine Verschiedenheit der Rechte zwischen Armen und Reichen die Nachricht zu beziehn ist, daß einst zu Milet zwischen den Reichen und den Armen, die man Gergithen nannte, ein Zwiespalt ausgebrochen sey, in welchem erst die Gemeinen, dann die Reichen die Oberhand behielten; zunächst ist dabei nur von Schwelgerei und Reichthum die Rede [3]). Ein Zeugniß von demokratischer Form in alter Zeit, namentlich aus der Zeit der sieben Weisen haben wir darin, daß über den Streit wegen der aus dem Meere gezogenen goldnen Tafel, welche das delphische Orakel hernach dem Weisesten zuerkannte, die Volksversammlung entschieden haben soll [4]).

Histiäus führte, nachdem er auf die Tyrannis verzichtet hatte, wie Herodot sich ausdrückt, Isonomie ein [5]), Demokratie.

Ohne Zweifel bei den alten Zeiten ist auch des sehr demokratischen Zugs zu gedenken, daß zu Milet Ostracismus eingeführt war [6]).

Zur Zeit des peloponnesischen Kriegs, namentlich des Zugs Lysander's und des Kallikratidas finden wir zu Milet Demokratie, Berathschlagung in der Volksversammlung über eine Geldbewilligung zum Kriege [7]). Durch Lysander wurde,

---

2) Griechische Fragen 32. Th. 8. S. 394 f. H.
3) Heraklides aus dem Pontus bei Athenäus XII, 5, S. 523. F. f.
4) Valerius Maximus IV, 1, Ext. 7.
5) Herodot V, 37.
6) Scholion zu Aristophanes *ἱππεῖς* V. 851. Phavorinus *ὀστρακίνδα*.
7) Xenophon Griech. Gesch. I, 6, 8 — 12.

nach hartem Kampfe mit dem Volke, Oligarchie eingeführt [8]).

Aristoteles erwähnt als einer vergangenen Sache, sehr großer Gewalt des Prytanis zu Milet [9]).

Beweis von Demokratie zu Milet ist auch die Nachricht, daß die Skepsier nach der Vereinigung ihres Staates mit dem milesischen demokratische Regierungsform angenommen [10]).

Was ich sonst über die Verfassung Milets gefunden habe, ist alles aus später Zeit. Ein Brief des Königs Seleukus, an den Rath und das Volk von Milet gerichtet, mit Geschenken für den Tempel des didymäischen Apollo, nebst einem Protokoll darüber, an dessen Spitze, ein Stephanophoros und die Schatzmeister (weil es Tempelgut betrifft) genannt sind [11]). Eine Verordnung des Publius Servilius an die Beamten, den Rath und das Volk von Milet, die Juden an ihrer Religionsübung nicht zu hindern [12]). Ein Denkmal von Rath und Volk dem Kaiser Septimius Severus gesetzt, und unter der Urkunde ein Archiprytanis und fünf συνάρχοντες genannt [13]). Der Name eines Archon auf Münzen [14]) und in einer Inschrift [15]).

Priene. Inschriften daselbst gefunden: In der einen,

---

8) Diodor XIII, 104. Plutarch im Lysander K. 8. 19. Polyänus I, 45, 1.
9) Aristoteles Staatskunst V, 5. S. 236. D.
10) Strabo XIII, 1. Th. 3. S. 122. Tauchn. A.
11) Chishull S. 67. Barbayrac Hist. des anciens traités. Th. 1. S. 308. Nr. 354.
12) Josephus Jüdische Alterth. XIV, 10, 21.
13) Chandler Inscr. I, 43. S. 17. daraus in Eckhel Doctr. Th. 4. S. 201. συνάρχοντες sind nicht gerade Collegen des zuvor Genannten. Anderwärts findet man, ohne Beziehung auf einen vorher genannten Beamten, eine Synarchia als ein Collegium, z. B. auf einer Münze von Antiochia in Karien (Eckhel Doctr. Th. 2. S. 575.)
14) Baillant Num. Imp. S. 58. 80. 97. 221. Haym Del tesoro brit. Th. 2. S. 279. (XXV, 1.) Pelerin Méd. de peuples Th. 3. Taf. 133. Nr. 18. Mélange Th. 2. S. 193. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 533.
15) bei Muratori S. 1059. Nr. 2.

aus römischer Zeit, kömmt ein in der Volksversammlung gethanes Versprechen von Schenkungen an das Volk vor[16]; in der andern wird ein Ehrendenkmal vom Volke gesetzt[17]. Auf Münzen von Priene aus der Zeit der römischen Kaiser findet sich der Name eines Archon[18].

Ephesus. Hier hatte Androklus den Königssitz der Jonier aufgeschlagen; die Nachkommen dieses Geschlechts (zu Ephesus) hießen, wie Strabo[19] sagt, noch zu der Zeit dieses Schriftstellers Könige, und besaßen gewisse Ehrenrechte, den königlichen Purpur, statt des Scepters einen Stab, die Proedrie bei festlichen Spielen und die Verrichtung des Gottesdienstes der eleusinischen Demeter. Bei Achilles Tatius[20] kömmt ein Proedros der Richter vor, der aus dem königlichen Geschlechte ist, doch, wie es scheint, als zufällig, nicht daß dieses Amt ein Vorrecht des Geschlechtes gewesen wäre.

Tyrannis finden wir auch hier in alter Zeit, die des Pindar zur Zeit des lydischen Krösus[21], so wie später unter macedonischer Hoheit die des Hegesias[22].

Strabo[23] sagt, ohne Bestimmung der Zeit, aber wie von einer vergangenen Sache, es sey zu Ephesus eine Gerusia (sonst heißt der dortige Rath immer βουλή) gewesen, und mit dieser seyen die sogenannten ἐπίκλητοι (ein Volksausschuß) zusammengetreten, um gemeinschaftlich die Behörde zu Verwaltung aller Staatsangelegenheiten zu bilden[24].

---

16) Chandler Inscr. I, 39. S. 16.
17) Ebendas. I, 40. S. 16.
18) Harduin S. 409. Vaillant Num. Imp. S. 8. 216. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 537.
19) XIV, 1, 3. Th. 5. S. 500. (S. 633. C.) Vergl. die Basilides zu Erythrä.
20) Erotika S. 447. Salm. (S. 608. Bod.)
21) Aelianus Verm. Gesch. III, 26. Polyänus VI, 50.
22) Polyänus VI, 49.
23) XIV, 1, 21. Th. 5. S. 534. Sieb. (S. 640. Cas.)
24) Man kann jedoch hieraus nicht die Folgerung ziehn, daß es gar keine Volksversammlungen gegeben haben solle. Und der Ausdruck

Aus ungewisser Zeit ist ein Psephisma des Volks zu Ephesus (mit der Formel ὁ δῆμος ἐδοκίμασεν), worin der ganze Monat Artemisius für heilig erklärt wird [25]), und ein Volksbeschluß in Betreff religiöser Angelegenheiten [26]). Aus später Zeit findet sich ein Volksbeschluß der Ephesier (mit der Formel ἔδοξε τῷ δήμῳ, und hernach δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ) in Betreff der freien Sabbathsfeier der Juden [27]); Ehrendenkmale sowohl unter dem Namen des Volkes allein [28]), oder auch des Rathes und des Volkes [29]), so wie der πόλις [30]) oder κατὰ ψήφισμα τῆς πόλεως [31]). Schreiben Dolabella's und anderer Römer in Betreff der Freiheiten der Juden sind an den Rath (βουλή), die Beamten (ἄρχοντες) und das Volk von Ephesus, oder, in anderer Ordnung, an Beamte, Rath und Volk gerichtet [32]). Ehrenbezeigungen zuerkannt, Denkmale gesetzt finden wir auch von dem Rathe allein [33]).

Die Volksversammlung scheint auch an der Rechtspflege in der römischen Zeit Theil genommen zu haben [34]).

γερουσία καταγραφομένη bedeutet nicht, wie Hegewisch (Histor. Nachrichten von den Colonien der Griechen S. 19.) will, daß die Glieder nur aus gewissen Familien gewesen seyen.

25) Inschrift bei Chandler Inscr. I, 36. S. 12.

26) Inschrift bei Gudius Praefat. app. Nr. 33.

27) bei Josephus Jüdische Alterth. XIV, 10, 25.

28) Inschriften bei Muratori 553, 5. 567, 2. 770, 6. vergl. 1027, 4. Gudius Praefationis app. Nr. 59. Pococke Inscr. S. 19. Nr. 13. S. 35. Nr. 5. S. 36. Nr. 29. S. 37. Nr. 30. vergl. S. 36. Nr. 26. S. 37. Nr. 33.

29) Inschriften bei Muratori 162, 1. 252, 2. 234, 1. 769, 8. Gudius Praefat. app. Nr. 39. 57. 62. 63. Pococke Inscr. S. 18. Nr. 4. 7. S. 19. Nr. 10. S. 35. Nr. 8. 12. S. 36. Nr. 25. S. 184.

30) Inschrift aus Spon's Reise III, 182. in Polenus Thesaurus II, 1165.

31) Pococke Inscr. S. 18. Nr. 1.

32) bei Josephus Jüdische Alterth. XIV, 10, 12. XVI, 6, 4. 7.

33) Inschriften in Spon und Wehler's Reise Th. 1. S. 323. (A. v. 1724.) Muratori 547, 5. 590, 3. Gudius Praefat. app. Nr. 63. Pococke Inscr. S. 34. Ephesi Nr. 2. S. 36. Nr. 21.

34) Apostelgeschichte XIX, 39.

Bei Achilles Tatius kommen als richtende Behörde vor: Dikasterien, ein Proedros oder mehrere Proedren der Richter, nebst Beisitzern (σύμβουλοι, πάρεδροι, ἐπιγνώμονες), die aus den Alten genommen sind [35]; aber auch der Rath und die Prytanen (unterschieden) verurtheilen bei ihm zum Tode [36].

Die Münzen mit den Aufschriften: δόγματι συγκλήτου Ἐφεσίων — ἥλιοι νέοι oder οὗτοι ναοί [37] scheinen nur eine religiöse Beziehung zu haben.

Beamte zu Ephesus: Prytanen, wahrscheinlich ein altes Amt, aber noch in der römischen Zeit kommen Prytanen neben dem Rath als von demselben unterschieden genannt, als richtende Behörde vor [38], und eines Prytanen Name ist bei Volksbeschlüssen und Inschriften vorgesetzt [39]. — Grammateus; an die Grammateis ist ein Brief des Apollonius von Tyana gerichtet [40], und der Name eines Grammateus steht auf Münzen [41] und auf Inschriften, die vom Volke herrühren, unter dem Titel eines Grammateus des Volkes [42]; und daß ein Grammateus als derjenige erwähnt wird, der einen Zusammenlauf des Volkes stillt [43], ist ein Zug von der Bedeutung des Amtes. — Auch eines Archon Name kömmt auf Münzen vor [44]. — Die Strategen besorgen in dem angeführten Volksbeschlusse wegen der freien

35) Erotika S. 447. 487. 489. Salm.
36) Ebendas. S. 489.
37) Vaillant Num. Imp. S. 119. Haym Del tesoro brit. II, 242. (Taf. 14. Nr. 8.) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 517.
38) Achilles Tatius S. 489.
39) Josephus Jüdische Alterth. XIV, 10, 25. Inschriften bei Muratori S. 162, 1. Gudius Praefat. app. Nr. 57. 62. 63.
40) Nr. 32. in den Werken der Philostraten S. 393. Olear.
41) Harduin S. 571. Vaillant Num. Imp. S. 3. 44. Haym II, 175. Taf. 1. Nr. 12. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 516. 519.
42) Muratori 162, 1. 232, 3. 234, 1. 769, 9. Gudius Praefat. app. Nr. 57. 62. 63. Pococke Inscr. S. 19. Nr. 10. S. 35. Nr. 12. S. 36. Nr. 25.
43) Apostelgeschichte XIX, 35 ff.
44) Vaillant Num. Imp. S. 3.

Sabbatsfeier der Juden [45]) die Leitung der Geschäfte und den Vortrag in der Volksversammlung.

Auch zu Ephesus war das Volk in Phylen getheilt [46]).

Kolophon. Hier waren nach Aristoteles [47]) in Zeiten, die bei ihm die alten heißen, nur die Reichen im Besitz der Staatsämter, aber bis auf den lydischen Krieg gehörte der größere Theil der Einwohner zu den Reichen; Aristoteles unterscheidet dabei ausdrücklich ein solches Recht der Reichen von einer Verfassung, wo edle Geschlechter politischer Vorrechte genießen. Nach einer andern Nachricht soll, wahrscheinlich in späterer Zeit, ein Bürgerausschuß von tausend Personen die Regierung geführt haben [48]). Ein innerer Zwiespalt der Kolophonier im peloponnesischen Kriege [49]) scheint nicht zunächst mit der Staatsverfassung in Zusammenhang gestanden zu haben.

Lebedos. Die Volksversammlung wird erwähnt in einer Inschrift, wonach Privatpersonen vermöge eines in der Volksversammlung gethanen Versprechens ein Denkmal setzen einem, der Rathsglied und erblicher Oberarzt gewesen ist, unter der Amtsverwaltung des Skeptuchen Hermippus [50]). Auch hier kömmt als Beamter ein Prytanis in Urkunden vor [51]).

Teos. In später, römischer, Zeit wird zu Teos die Demokratie sichtbar aus Inschriften, in welchen das Volk,

---

45) bei Josephus Jüdische Alterth. XIV, 10, 25.

46) In einer Inschrift bei Pococke Inscr. S. 18. Nr. 5. finden sich davon Spuren.

47) Staatskunst IV, 4. S. 220. B. C.

48) Nach Xenophanes Schrift περὶ κτίσεως Κολοφῶνος, die ich in Kortüm Zur Geschichte hellenischer Staatsverfassungen S. 122. angeführt gefunden habe.

49) Thucydides III, 34. Aristoteles Staatskunst V, 3. S. 234. E. wo der Grund in der Lage der Stadt gesucht wird.

50) Muratori S. 118. Nr. 2. Pococke Inscr. S. 36. Nr. 26. S. 37. Nr. 33.

51) Inschrift aus Wheler S. 273. bei Van Dale Diss. IX. u. s. w. S. 394.

die Volksversammlung, als höchste Gewalt erscheint, namentlich Briefe, die an den Rath und das Volk der Teier gerichtet sind [52]). Namentlich erhalten die Gesandten von Teos ihre Instruction in einem Volksbeschluß [53]). Rath (*βουλή*) und Volk von Teos erkennen Ehrenbezeigungen zu [54]). Um die Aufschrift eines Grabmals zu Teos steht geschrieben: *ὁ δῆμος, ἡ βουλή, ἡ γερουσία, ἱερατείας πάρθενοι, οἱ νέοι* [55]). Auch hier war also *βουλή* und *γερουσία* neben einander [56]). In einer Inschrift, welche eine Verwünschung wegen Vergehungen gegen den Staat (*τὸ ξυνόν*) enthält, kommen als Beamte zu Teos Aesymneten und Richter vor [57]).

Klazomenä. Spur von Demokratie aus älterer Zeit in einem Volksbeschluß wegen Erhebung einer gezwungenen Anleihe an Oehl [58]). Auf Münzen aus später Zeit *ἱερὰ σύγκλητος* [59]), wahrscheinlich nur in Beziehung auf religiöse Feier.

Erythrä. Anfangs war hier sogenannte Oligarchie der Basiliden (des ehemaligen königlichen Geschlechts, von

52) Chishull Asiat. Alterth. S. 102. 109. 111. 115. 116. Die Inschriften ebendaselbst S. 102. 108. 110. 113. 114. 118. so wie bei Barbayrac hist. des anciens traités Th. 1. S. 356 — 359. Nr. 403 — 406. S. 361. Nr. 408. sind Volksbeschlüsse. Barbayrac Th. 1. Nr. 401. S. 353. Nr. 405. S. 308. Cuper Lettres de critique S. 195. Gudius Praefat. app. Nr. 1. 6. 8. Marmora Oxon. Abth. 2. Nr. 86.

53) Inschrift bei Chishull S. 102. 108. Cuper Lettres de critique S. 195.

54) Inschriften in Pococke Inscr. S. 20. Nr. 4. S. 38. Nr. 1. Chandler Ionian antiquities S. 4. vergl. Pococke Inscr. S. 20. Nr. 1. S. 21. Nr. 5.

55) Ich habe vergessen die Stelle zu bemerken, wo diese Inschrift steht.

56) *βουλή* kömmt auch häufig in den angeführten Inschriften vor, *γερουσία* noch in den Marmora Oxon. Abth. 2. Nr. 86.

57) Chishull S. 98. Z. 4. 8.

58) Das dem Aristoteles zugeschriebene Werk über die Oekonomie B. 2. Th. 2. S. 285. C.

59) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 511.

Androklus); allein schon vor Cyrus wurde diese Verfassung durch einen gewissen Pythagoras gestürzt und die Verfassung wurde in Demokratie verwandelt [60]. In einer Inschrift eine Statue vom Volke der Erythräer errichtet [61].

Phocäa. Aus früherer Zeit finde ich keine Nachrichten. Um die 147. Olympiade Demokratie, Entscheidung in der Volksversammlung über Krieg und Frieden, daneben ein Rath [62]; doch wird den Beamten Abschickung von Gesandten zugeschrieben [63]. Statuen vom Volke zu Phocäa errichtet in der Zeit der römischen Kaiser [64]. Auf Münzen spätere Zeit ἱερὰ σύγκλητος [65]. Eintheilung des Volks in Phylen, von deren einer, der Phyle der Teuthaden, in einer Inschrift Errichtung einer Statue sich findet [66].

Samos, in zwei geographisch getrennte Phylen, Karier und Griechen, getheilt, Astypaläa und Schesia [67]. Nach Ermordung des Demoteles und Auflösung seines Königthums entstand Oligarchie der Geomoren, die jedoch durch einen Aufstand der Strategen, wie es scheint bald, geendigt wurde, welche mit Hülfe der auf einem Zuge gegen die samische Colonie Perinth gefangenen sechshundert Megarier alle Geomoren (so heißt es) in dem Rathhause ermordeten [68], wonach also die Zahl der Geomoren nicht scheint groß gewe-

60) Aristoteles Staatskunst V, 6. S. 287. A. und die von Kortüm Zur Geschichte hellenischer Staatsverfassungen S. 107. Nr. 95. und 97. und S. 121. Nr. 13. angeführten Stellen des Suidas Πυθαγόρας Ἐφέσιος und Ἀρίσταρχος.
61) Spon Miscell. X, 87. S. 350.
62) Livius XXXVIII, 9.
63) Polybius XXI, 4, 2.
64) Inschrift bei Spon Misc. X, 84. S. 350.
65) Geßner LXXXIII, 11. Pelerin Th. 2. Taf. 59. Nr. 63. 69. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 533. 534.
66) Spon Miscell. X, 83. S. 349. Van Dale Diss. IX. u. s. w. S. 272.
67) Zonaras, das große Etymologikon und Phavorinus ἀστυπαλαία.
68) Plutarch Griechische Fragen 57. Th. 8. S. 408. H. Ueber die Geomoren noch unten im siebenten Buche.

sen zu seyn, mithin wohl kein Stamm. Kurz vor dem persischen Kriege findet sich die bekannte Tyrannis des Polykrates, der aber auch als Gesetzgeber dargestellt wird [69]), und seines Bruders Syloson, so wie zur Zeit der Schlacht bei Salamis die eines gewissen Theomestor [70]). Nicht derselbe Syloson scheint jener Strateg Syloson gewesen zu seyn, von dessen Gelangung zur Tyrannis erzählt wird, bei welcher Gelegenheit sich ergiebt, daß die Strategen vom Volke gewählt wurden [71]). Kurz vor dem peloponnesischen Kriege führten die Athener zu Samos Demokratie ein [72]), wonach also damals zuvor, in dem Sinne der Griechen, nicht Demokratie bestanden haben müßte. In dem zwanzigsten Jahr des peloponnesischen Kriegs, nach dem sicilischen Zuge, erfolgte ein Aufstand des Volks gegen die Oligarchen und namentlich die Geomoren. (Also diese waren doch einst nicht ganz vertilgt worden und es hatte sich wieder Oligarchie erhoben.) Zweihundert der Vornehmen wurden getödtet, vierhundert verwiesen, ihr Vermögen eingezogen und der Beschluß gefaßt, daß künftig die Glieder des Volkes mit denen der Geomoren, die überhaupt alles Bürgerrechts beraubt wurden, keine Ehen eingehn sollten [73]). Dabei ist aber aus der Art, wie der Demos den Geomoren entgegengesetzt wird, nicht dieses zu folgern, daß der Demos eine den Geomoren entgegenstehende Klasse gewesen sey, wie die römische Plebs, da das Wort Demos bei den Griechen, wie populus, alle Bürger begreift. Die Geomoren wurden vielmehr von dem ganzen Staate, von allem Bürgerrechte, ausgeschlossen. Im folgenden Jahre wurde ein Theil (dreihundert) der Volkspartei selbst durch Pisander und andere Athener umgestimmt und

69) Diodor Fragment des 9. Buchs Th. 4. S. 43. Zweibr. A.
70) Herodot VIII, 85. IX, 90.
71) Polyänus VI, 45.
72) Thucydides I, 115. Diodor XII, 27. Plutarch im Perikles K. 25.
73) Thucydides VIII, 21.

machte eine Verschwörung gegen die übrigen von der demokratischen Partei, allein die Demokratie behielt die Oberhand [74]). Daß in der macedonischen Zeit Demokratie zu Samos war, beweist schon die Ueberschrift eines Briefes des Königs Lysimachus an Rath und Volk von Samos [75]). Auch kömmt das Volk der Samier auf einer andern Inschrift [76]) und zur Aufschrift auf Münzen [77]) vor.

Chios. In der Zeit des Perserkriegs auch hier Tyrannis [78]). In dem peloponnesischen Kriege scheint bei der unerwarteten Ankunft des Alcibiades die Verhandlung in dem Rathe geführt worden zu seyn, wiewohl die Art, wie es erzählt und wie der Menge gedacht wird, zu verrathen scheint, daß das Volk ein Recht der Entscheidung hatte [79]). Um das Jahr 354. v. Chr. wird von Demosthenes [80]) oligarchischer Verwaltung zu Chios gedacht. Aber demokratische Regierungsform findet sich um das Jahr 330. v. Chr. darin, daß dem Volke der Chier Zuerkennung von Kränzen zugeschrieben wird [81]). Für die Nachricht des Aristoteles [82]), daß einst zu Chios die Oligarchie wegen despotischen Mißbrauchs aufgehoben worden sey, so wie für eine andere von einem Psephisma, welches ein Volksbeschluß gewesen zu seyn scheint, wonach einst alle Schulden an die Staatskasse als gezwunge-

74) Ebendas. VIII, 73 — 75.
75) Marmora Oxoniensia XXV.
76) Ebendaselbst XXXI.
77) Goltzius Insulae Graeciae Taf. 16. Nr. 9. Geßner LIX, 3. (aus dem Thesaurus antiqu. graec. Th. 2. S. 1.) und Tournefort Voyage Th. 1. S. 165.
78) Herodot VIII, 132.
79) Thucydides VIII, 14.
80) Ueber die Freiheit der Rhodier S. 196. Z. 1. in welcher nicht ganz klar ausgesprochenen Stelle man ungewiß seyn könnte, ob Demosthenes meine: da zu Chios Oligarchie sey, oder in dem Falle daß es wäre, wenn nicht das καὶ νυνὶ Ῥοδίων das erste bewiese.
81) Aeschines G. Ktesiphon S. 432.
82) Staatskunst V, 6. S. 237. G.

ne Anleihe bezahlt werden mußten [83]), weiß ich die Zeit nicht zu bestimmen. Inschriften und Münzen bieten, theils aus später, theils aus ungewisser Zeit, durchaus demokratische Formen dar: Statuen errichtet von dem Volke, in der Zeit der römischen Kaiser [84]), oder von Rath und Volk [85]); auf Münzen die Aufschrift ὁ δῆμος Χίων [86]). Sonst findet sich auf Münzen von Chios der Name eines Archon [87]). Ein Denkmal setzen in einer Inschrift οἱ πρεσβύτεροι, πρεσβυτέρων σύνοδος [88]).

Smyrna, zuerst von Joniern, noch vor der großen Wanderung, gegründet, dann von Aeoliern besetzt, aber endlich in den ionischen Bund aufgenommen [89]). Aus alter Zeit weiß ich keine sichere Spur von der Verfassung Smyrna's. Wir lernen sie aber näher kennen nach Wiederherstellung des Staats durch König Selenkus (Jahr 244. v. Chr.) in einem Volksbeschlusse und Staatsvertrage der Smyrnäer mit den Magnesiern wegen der Aufnahme der Letztern in den Staat von Smyrna [90]). Hier wird die Verfassung ausdrücklich Demokratie genannt (Z. 11. 65. 67. 89.) der Beschluß wird von der Volksversammlung gefaßt nach dem Dafürhalten der Strategen (Z. 1. und 89.) Nicht allein eine Uebereinkunft mit fremden Staaten kömmt der Volksversammlung zu (Z. 25.), sondern auch die Wahl der Gesandten (Z. 32.) und solche Einzelnheiten, wie die Bestimmung,

---

83) Ueber die Oekonomie B. 2. bei Aristoteles Th. 2. S. 284. F.
84) Inschrift bei Spon Miscell. X, 61. S. 340. Muratori 545, 1.
85) Inschrift bei Gudius Praefationis app. B. 7. Nr. 22.
86) Combe Museum Hunter. S. 99. Taf. 18. Nr. 3. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 523. 566.
87) Goltz Insulae Gr. XVI, 1. Harduin S. 536. 537. Combe Mus. Hunter. S. 96. Nr. 11. 13. 16. Taf. 17. Nr. 14. 15. 18. Pelerin Méd. de peuples Th. 3. Taf. 114. Nr. 7. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 566.
88) Classical Journal I, 117.
89) Raoul-Rochette III, 44. 99 ff.
90) Marmora Oxoniensia XXVI., auch in Barbayrac's Histoire des anciens traités Th. 1. Nr. 353. S. 300.

woher die Opferthiere zu nehmen (Z. 82.) und wie viel Betten den Magneſiern zu reichen ſeyen (Z. 57.), und die Sorge für die den Fremden zu reichenden Lebensmittel (Z. 106.); in der Volksverſammlung hatten die fremden Geſandten vorzutragen (Z. 23.). Ehrenbezeigungen, Statuen, wurden nach andern Inſchriften zuerkannt von dem Volke [91]), oder von Rath und Volk [92]), oder unter dem Namen der πόλις [93]); ein Altar wird von dem Volke der Smyrnäer und Magneſier geweiht [94]). Die Beamten, wenigſtens wiſſen wir es von den Prytanen in der römiſchen Zeit, wurden von dem Volke auf Probuleuma des Rathes gewählt [95]).

In dem Rathe finden wir in jener Vereinigungsurkunde der Smyrnäer mit den Magnetern [96]) monatliche Vorſteher, welche die fremden Geſandten in das Prytaneum einzuladen haben.

In allen bisher angeführten Stellen, wo der Rath vorkömmt, heißt er βουλή. Es findet ſich aber auch daneben eine γερουσία [97]). Eine σύγκλητος ἱερά oder ἱερὰ καὶ ἐλευθέρα, oder σεβαστή findet ſich in ſpäter römiſcher Zeit auf

---

91) Spon und Wheler I, 321. (A. v. 1724.) Aus denſ. III, 150. in Polenus Theſaurus II, 1162. Van Dale S. 413. Muratori 545, 1. 553, 2. 556, 2. 557, 1. Gudius Praefat. app. B. 4. Nr. 27. und B. 7. Nr. 10. Pococke Insr. S. 22. Nr. 5. 6. 7. S. 23. Nr. 14. 16. S. 25. Nr. 29, 30. Chandler Inscr. I, 12. S. 5.

92) Museum Veronense S. 44. Nr. 4.

93) Pococke Insr. S. 26. Nr. 1. 2.

94) Inſchrift in Polenus Theſaurus II, 1097. Auch rührt vom δῆμος her eine ſmyrnäiſch-magneſiſche Inſchrift, dem ἔρωτι οὐρανίῳ gewidmet, bei Muratori 164, 3. und im Museum Veronense S. 47. Nr. 5. Allein dieſe Inſchrift iſt nach Maffei Ebendaſ. S. 51. unächt, neu eingegraben.

95) Ariſtides Vierte heilige Rede Th. 1. S. 342. Jebb. (Th. 1. S. 608. Cant.) Der Beweis für die Volkswahl iſt in dem Probuleuma des Raths enthalten; die Worte ἦσαν ἀρχαιρεσίαι πρυτανεῖαι ſind freilich ſchwierig.

96) a. d. a. O. Z. 30.

97) Marmora Oxoniensia Nr. 96. Chandler Inscr. I, 14. S. 6. γέροντες in einer Inſchrift bei Reineſius VII, 27. S. 502.

Münzen [98]), so wie auf Inschriften Ehrenbezeigungen von der ἱερωτάτη συγκλήτος Σμυρναίων [99]), oder κατὰ δόγματα τῆς ἱερωτάτης συγκλήτου Σμυρναίων [100]). Auf den Münzen wird großentheils eine religiöse Beziehung durch den Beisatz νεωκόρων, oder durch abgebildete Tempel angedeutet, doch in der einen könnte die Aufschrift ὁμονοία Ἀθηναίων Σμυρναίων [1]) auch politische Beziehung zu verrathen scheinen.

Unter den Staatsämtern ist wahrscheinlich insonderheit das der Prytanen alt und bedeutend gewesen. Da sie, noch in der Zeit des Schriftstellers Aristides, von dem Volke auf Vorschlag des Raths gewählt werden [2]), so könnten sie scheinen nicht die in der Verwaltung wechselnden Glieder des Raths gewesen zu seyn, die wir oben gefunden haben. Münzen haben zur Aufschrift Σμυρναίων πρυτάνεις [3]), und in Inschriften findet sich ein erster Prytanis [4]). Es steht auch der Name eines Archon auf Münzen [5]). Das Jahr wird, in Urkunden aus römischer Zeit, durch den Namen eines Stephanophoros bezeichnet [6]). Ferner findet sich ein

---

98) Harduin S. 460. Geßner LXII, 4 — 6. 8. Combe Mus. Hunter. S. 275 f. 285. Pelerin Mélange Th. 2. Taf. 25. Nr. 5. Eckhel Numi ined, S. 206.

99) Spon und Wheler Th. 1. S. 319. (A. 1724.)

100) Van Dale S. 324. (aus den Marm. Oxon.) 325. Muratori S. 1081, 7. Stosch Antiquitates Thyatir. S. 202. 215.

1) bei Combe S. 285.

2) Aristides Vierte heilige Rede Th. 1. S. 324. Jebb. (Th. 1. S. 608. Cant.)

3) Aus Seguin S. 32. bei Harduin S. 471. Spanheim de usu et praest. num. S. 492. A. in 4., Eckhel Doctr. Th. 2, S. 537. 553.

4) Aus den Marm. Oxon. Nr. 25. in Eckhel Doctr. Th. 4. S. 201, und aus dens. Nr. 116. bei Van Dale S. 395. 413. Ein Prytanis kömmt auch noch vor in einer Inschrift bei Pococke Inscr. S. 24, Nr. 20.

5) Harduin S. 462. (bloß ἀρχ.)

6) Inschrift bei Patin Comm. in tres inscr. gr. Smyrna nuper allatas (Patavii 1685.) S. 204. und andere Zeugnisse bei demselben S. 228 f. und bei Van Dale S. 369 f.

Grammatophylax des Rathes und Volkes, welcher die Staatsurkunden aufzubewahren hat [7]), ein Agoranomos [8]), ein Schatzmeister, dessen Name auch auf Münzen steht [9]), und ein Eupostiarches [10]).

Das Volk zu Smyrna ist in Phylen getheilt, in welche nach dem angeführten Vereinigungsvertrage mit den Magnetern diese nach dem Loose aufgenommen werden sollen, und von deren einer wir den Namen Ammonis kennen [11]).

Die Aeolier.

Cyme. Heraklides [12]) erzählt, daß zu Cyme Cyrus die Republik aufgelöst und Monarchie eingerichtet habe; Phidon, ein angesehener Mann, habe einer größern Zahl Antheil an der Staatsverwaltung gegeben, und zum Gesetz gemacht, daß jeder (zur Theilnahme an der Staatsverwaltung Fähige) ein Pferd unterhalten solle, wohl auch umgekehrt, daß jeder, der ein Pferd unterhielt, zur Staatsverwaltung fähig war; endlich habe ein gewisser Prometheus, ein unternehmender und beredter Mann, die Staatsverwaltung an einen Ausschuß von tausend Personen gebracht. Ich weiß nicht mit Gewißheit zu sagen, ob von diesem Cyme (oder von Kumä in Italien) Aristoteles [13]) erzählt, daß einst auf Veranlassung des Mißbrauchs der demokratischen Gewalt gegen die Vornehmern die Demokratie durch einen gewissen Thra-

---

7) Vertrag mit den Magnetern in den Marm. Oxon. Nr. 26. und Barbayrac Th. 1. Nr. 353. S. 300. Z. 51. 52. 85. 86. Inschrift aus den Marm. Oxon. Nr. 116. bei Van Dale S. 395. 413.

8) Die zuletzt angeführte Inschrift.

9) Von Dale a. a. O. Pelerin Th. 2. Taf. 58. Nr. 58. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 554.

10) Inschrift bei Pococke S. 24. Nr. 20.

11) Der Vertrag mit den Magnetern an d. a. O. Z. 52. 75. Gudius Praefat. app. Nr. 18. Die Ammonis in einer Inschrift bei Pococke S. 23. Nr. 12.

12) Staatsverfassungen K. 11.

13) Staatskunst V, 5. S. 236. B.

simachus aufgelöst worden sey. Ohne Zweifel auf alte Zeit bezieht sich die Nachricht bei Plutarch [14]) von einem Rath, der zur Nachtzeit Sitzungen hielt, und in welchem sich sogenannte Könige befanden, die aber Anklagen unterworfen waren und in diesem Falle durch den Phylaktes, der sonst die Aufsicht über das Gefängniß hatte, aus dem Rathe entfernt wurden, bis der Rath in geheimer Abstimmung das Urtheil gesprochen hatte. Ein Zeugniß von demokratischer Verfassung ist eine Stelle bei Strabo [15]), wo es heißt, daß früher das Volk nicht die Einnahme des Hafenzolls gehabt habe. Alles das Vorstehende scheint in frühere Zeit zu gehören; ich weiß aber weiter keinen chronologischen Zusammenhang davon auszufinden. Ich füge Folgendes aus späteren Zeiten hinzu. In Cicero's Zeit findet sich demokratische Form zu Cyme, ein in Betreff der Verurtheilung eines gewissen Athenagoras, welcher bei Hungersnoth Getreide ausgeführt hatte, durch Cheirotonie gefaßtes Psephisma [16]), also Gerichtsbarkeit der Volksversammlung in einer das Allgemeine betreffenden Sache. Auf einer Inschrift aus der Zeit der römischen Kaiser werden wegen geleisteter Gymnasiarchie Ehrenbezeigungen, Proedrie u. s. w. zuerkannt, unter dem Namen theils des Raths und Volks, theils des Volkes allein [17]). Eine *ἱερὰ σύγκλητος* auf Münzen [18]); der Name eines Prytanis auf Münzen [19]) und in Staatsurkunden auf Inschriften [20]).

---

14) Griechische Fragen K. 2. Der Titel Könige vorzüglich ist mir Beweis, daß Cyme, nicht Kumä in Italien gemeint ist.
15) XIII, 3, 6. Th. 5. S. 451. Sieb. (S. 622. C.)
16) Cicero Für Flaccus K. 7.
17) Caylus Recueil d' antiquités Th. 2. Taf. 56 — 58. *βουλὴ καὶ δῆμος* steht Z. 25. *δῆμος* allein Z. 31. 37. 46.
18) Pelerin Th. 2. Taf. 53. Nr. 13. Taf. 54. Nr. 14. 15. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 492. 494.
19) Harduin S. 576. Vaillant Num. Imp. S. 220. (der es für nomen proprium hält, was Eckhel widerlegt.) Pelerin Th. 2. Taf. 54. Nr. 15. Eckhel a. a. O.
20) Caylus Recueil Th. 2. Taf. 58. Z. 58.

Lesbos. Mitylene [21]). Die Nachkommen des Penthilus, der auf Lesbos einen Staat gegründet hatte [22]), herrschten mit solchem Uebermuth, daß sie die Bürger schlugen, weßhalb ein gewisser Megakles die Penthiliden tödtete [23]). Die Aesymnetenwürde des Pittakus war vermuthlich in demokratischem Sinn und gegen die Oligarchie gerichtet. Denn es wird erzählt, daß er von den Bürgern (dem Volke) gewählt worden sey zum Kampf gegen die Vertriebenen (wahrscheinlich oligarchisch Gesinnte), an deren Spitze der Dichter Alcäus stand, und daß er selbst aus einem verachteten Lande, aus Thrazien, gewesen sey [24]). Nach Strabo scheint große Verwirrung dieser Epoche vorausgegangen zu seyn: es waren der Tyrannen Mehrere, und unter diesen Pittakus; in den ποιήματα στασιωτικά des Alcäus wurden unter andern auch die Kleanaktiden (ein Geschlecht?) durchgezogen; Pittakus legte die Tyrannis selbst nieder. Zur Zeit des peloponnesischen Kriegs wurde das gemeine Volk zu Mitylene, das bis dahin nur leicht bewaffnet (ψιλός) gewesen war, mit schwerer Rüstung versehn, und dadurch verleitet den Beamten den Gehorsam zu entziehn, hielt es Versammlungen und verlangte Austheilung des Getreides, widrigenfalls es sich mit den Athenern vergleichen würde [25]). Auf Demokratie im peloponnesischen Kriege scheint auch zu deuten, daß Paches eine Volksversammlung zu Mitylene hielt, um den atheniſchen Beschluß bekannt zu machen [26]). Ehrendenkmale von Rath und Volk errichtet sind, nach Pa-

21) In den Büchern ist immer Mitylene, auf Münzen und Inschriften durchaus Mytilene geschrieben.

22) Pausanias III, 2, 1.

23) Aristoteles Staatskunst V, 10. S. 243. D.

24) Aristoteles Staatskunst III, 14. S. 214. C. Strabo XIII, 2, 3. Th. 5. S. 428 f. (S. 617. Cas.) Dionysius aus Halik. Alte röm. Gesch. V, 73. Diogenes aus Laerte I, 74. 75. Valerius Maximus IV, 1, 6. Ext. VI, 5, 1. Ext.

25) Thucydides III, 27.

26) Diodor XII, 55.

ciaudi, zum Theil noch in die Zeit vor der 100. Olympiade zu setzen [27]). Andere Ehrendenkmale finden sich unter dem Namen bloß des Volks [28]). Um die 106. Olympiade sagt Demosthenes, daß die Demokratie, die also früher bestanden hatte, aufgelöst worden [29]), und jetzt die Verwaltung oligarchisch sey [30]). Das Amt eines Prytanen findet sich in einer Inschrift [31]) und zwar als auf einem Geschlechte haftend, allein dieses Recht des Geschlechts war wohl spätere Einführung, da dergleichen sich häufiger in spätern Urkunden findet.

Eresus. Prytanen, über welche ein gewisser Phaneas ein Werk in mehr als einem Buche geschrieben hatte [32]).

An nicht näher bestimmten Orten auf Lesbos sind noch Inschriften gefunden worden. Auf einigen werden Denkmale von dem Volke errichtet [33]), und in einer sehr verstümmelten [34]) ist von einer Ausgleichung, von einer Gesandtschaft an einen König, vom Volke als dem Inbegriff des Staates und von einem in dem Rathe genehmigten (κυρωθέντος) Beschlusse die Rede.

Temnos. Die Beamten vom Volke gewählt, in Ei-

---

27) Inschriften bei Gruter S. 1091. Nr. 4. und daraus bei Van Dale S. 541. und in Polenus Thesaurus S. 1161., ferner Paciaudi Monum. Peloponn. I, 86. 87. Pococke Inscr. S. 45. Nr. 3. (unten).

28) Spon Miscell. X, 87. S. 350. Muratori S. 1060. Nr. 1. Pococke Inscr. S. 45. Nr. 2. S. 46. Nr. 6. 11. S. 47. Nr. 17. 25.

29) περὶ συντάξεως S. 168. Z. 15.

30) Ueber die Freiheit der Rhodier S. 190. Z. 1., wo man aus den Worten καὶ νυνὶ Ῥοδίων sieht, daß wirklich Oligarchie ausgesagt wird; sonst könnte es auch bedeuten, in dem Falle, wenn dort Oligarchie wäre, würde Gefahr seyn.

31) Pococke Inscr. S. 45. Nr. 3. unten.

32) Athenäus VIII, 2. S. 333. A.

33) Chishull S. 186. Muratori S. 569. Nr. 1. Caylus Recueil Th. 2. S. 186.

34) bei Dodwell Tour through Greece Th. 2. S. 519.

cero's Zeit [35]). Denkmale vom Volke gesetzt, nach einer Inschrift [36]). Eine ἱερὰ σύγκλητος auf Münzen [37]).

Tenedos. Jährlich wechselnde Prytanen als Staatsbeamte [38]).

In einer in Aeolien gefundenen und nach Aeolien gehörigen Inschrift [39]), jedoch ohne nähere Bestimmung des Orts, wird dem Nero eine Statue vom Volke gesetzt.

Städte in Karien.

So wie wir über die Verfassung der griechischen Städte auch sehr späte Nachrichten aus angeführten Gründen überhaupt nicht verschmähen, so scheint auch nicht unzweckmäßig, Nachrichten über Städte aufzunehmen, die spät, erst nach dem Untergange der Freiheit, in Asien gegründet wurden, oder die dem Ursprunge nach kaum zu den griechischen zu zählen sind, wie die galatischen, in so fern doch das Gepräge des Griechenthums den Verfassungen aufgedrückt ist. Ich muß aber hier bekennen, daß ich auch diese Städte aufzunehmen mich erst bestimmt habe, nachdem ich einen großen Theil der Quellen schon durchgegangen war, daher hier in der Sammlung sich noch größerer Mangel zeigen könnte als anderwärts.

Aphrodisias. Schreiben, namentlich eines des M. Antonius, sind an die Archonten oder Beamten (ἄρχουσι), Rath und Volk der Aphrodisier, oder von Plarasus und Aphrodisias gerichtet [40]). Auch auf Münzen: δῆμος [41]). Unter

35) Cicero Für Flaccus K. 19. (§. 44.)
36) bei Spon Miscell. X, 87. S. 350.
37) Harduin S. 494. Geßner LXXIX, 21. Combe Mus. Hunter. S. 318. Pelerin Th. 2. Taf. 54. Nr. 26. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 497.
38) Pindar Nemeische Gesänge XI. Ueberschrift und Anfang, vergl. Scholion zu V. 5. und 55.
39) Muratori S. 228. N. 1.
40) Chishull Asiat. Alterth. S. 150. auch in Barbeyrac Hist. des anciens traités Th. 1. Art. 511. S. 465. Eine andere Inschrift aus Sherard bei Masson Vit. Aristid. angeführt in Eckhel Doctr. Th. 2. S. 577.
41) Haym II, S. 93. 94. Nr. 6. Geßner XIII, 17. Pelerin Th. 2. Taf. 66. Nr. 15. 17. 19. 20. 21.

Cäsar wurden den Städten Plarasus und Aphrodisias Freiheiten zugestanden [42]). In einer zu Gaïza, dem ehemaligen Aphrodisias in Karien, gefundenen Inschrift kömmt eine γερουσία und eine βουλή neben einander vor [43]). Es findet sich auf Münzen von Aphrodisias ἱερὰ βουλή [44]), ἱερὰ σύγκλητος [45]), so wie der Name eines Archon [46]), alles dieses wohl nur in der Zeit der römischen Kaiser; wie wir denn an dieser Stelle erinnern wollen, daß wir bei den anzuführenden Zeugnissen der Inschriften und Münzen gewöhnlich nicht bemerken werden, daß dabei im Allgemeinen spätere Zeit vorauszusetzen ist.

Antiochia, von Seleukus I. gegründet [47]). Auf Münzen findet sich: δῆμος [48]), βουλή – δῆμος [49]), βουλή [50]), ἱερὰ βουλή [51]), eine συναρχία [52]), Collegium, der Name eines Grammateus [53]), und von Epimeleten [54]).

Bargylia, s. Mylasa.

Chrysaoris, s. Stratonicea.

Hydrela, vielleicht von altem lacedämonischen Ursprunge [55]): Auf einer Münze: δῆμος [56]).

---

42) Römischer Rathsbeschluß bei Chishull S. 152. Z. 6.
43) Cuper Lettres de critique S. 172.
44) Haym II, 93. Nr. 1. 2. Geßner XIII, 18. 21. Combe Mus. Hunter. S. 36. Taf. 6. Nr. 1. Pelerin Th. 2. Taf. 66. Nr. 18. 22. 23. 24.
45) Haym II, 93, 5. Geßner XIII, 22. Pelerin Th. 2. Taf. 66. Nr. 16.
46) Vaillant Num. Imp. S. 53. 92. 213. 219. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 577.
47) Raoul-Rochette IV, 246.
48) Aus Patin N. I. 8. 1. bei Geßner N. pop. Taf. 10. Nr. 8. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 574.
49) Eckhel Doctr. II, 574.
50) Pelerin Th. 2. Taf. 65. Nr. 10. Eckhel a. a. O.
51) Pelerin Th. 2. Taf. 65. Nr. 9.
52) Eckhel a. a. O. S. 575.
53) Vaillant Num. Imp. S. 21. Eckhel a. a. O. S. 575.
54) Eckhel a. a. O.
55) Raoul-Rochette II, 424.
56) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 583.

Jassos, eine milesische Colonie [57]). Es finden sich von Jassos in Inschriften [58]) vier Volksbeschlüsse. Nach dem ersten soll ein Volksbeschluß der Kalymnier zu Ehren des Volkes der Jassier, dem ein Kranz zuerkannt worden [59]) und seiner Gesandten, welche einen Zwiespalt in Kalymna geschlichtet, verkündigt werden, und den iassischen Gesandten werden Ehrenbezeigungen und Einladung in das Prytaneum zuerkannt; die drei andern, deren einer aus der Zeit Alexanders des Großen ist, von welchem ein Brief an das Volk von Jassos überbracht worden, betreffen zuerkannte Ehrenbezeigungen. Die Formel ist bald *δεδόχθαι τῷ δήμῳ* [60]), bald *ἔδοξεν* oder *δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* [61]), zuweilen auf Gutdünken (*γνώμῃ*) der Prytanen [62]), woneben in dem einen Falle noch ein besonderer Vortragender genannt ist, daher jenes Gutachten der Prytanen vorhergegangen, nicht bloß der Vortrag seyn muß. An der Spitze der Urkunden steht, zur Bezeichnung des Jahres, der Name eines Stephanophoros, auch in der Urkunde aus Alexander's Zeit [63]). Ferner, als zur Formel des Beschlusses gehörend, die Namen eines Epistates, eines Grammateus und eines Vortragenden [64]). Außerdem kommen als Beamte noch vor: Neopöen, *νεωποιαί*, welche die Aufzeichnung der Beschlüsse besorgen sollen [65]), Prostatä, welche bestimmen sollen, wo der aufgezeichnete Beschluß aufgestellt werden soll [66]). Uebrigens ein Prytaneum, wo auf des Staats Kosten gespeist

57) Raoul-Rochette III, 146.
58) in Chandler's Inscr. ant. I, 58 — 61. S. 20 — 26.
59) Ebendaselbst S. 22.
60) Nr. 58. 59. Z. 3. S. 24. Nr. 61, 1. S. 26.
61) Nr. 60. S. 24. Nr. 61. Z. 3. S. 26.
62) Nr. 59. Z. 3. S. 24. Nr. 61. Z. 2. S. 26. In der letzten Stelle sind fünf genannt.
63) Nr. 59. Z. 2. 3. Nr. 60. S. 24. Nr. 61. Z. 2. S. 25.
64) Nr. 59. Z. 2. 3. Nr. 60. S. 24. Nr. 61. Z. 2. S. 26.
65) Nr. 58. Nr. 61. Z. 1. S. 24. Z. 3. S. 26. Hier steht Z. 1. ein Neopóes, Z. 3. die Mehrzahl.
66) Nr. 61, Z. 1. S. 25.

wird [67]), und ein Archeion, vor welchem das Psephisma angeschrieben werden soll [68]).

Kalynda, dorische Colonie [69]). Harduin [70]) liest auf einer Münze: δῆμος Καλυνδέων; aber Eckhel [71]), der jedoch die Münze nicht gesehn hat, und nach ihm Sestini [72]), glauben, es sey zu lesen Βλαυνδέων.

Mylasa, eine sehr alte karische Stadt, wo der gemeinschaftliche Tempel des karischen Zeus stand; ich finde aber nur aus der spätern Zeit Spuren von der dortigen Verfassung. In einer Inschrift [73]) Ehrenbezeigungen vom Volke zuerkannt. Ferner vom Volke ein Tempel dem Augustus gewidmet und eine Säule einem gewissen Menander errichtet [74]). Der δῆμος kömmt auch in ungewisser Beziehung vor in einer Inschrift, die entweder von Mylasa oder von Bargylia gekommen [75]). Strabo [76]) spricht von Demagogie zu Mylasa in späterer Zeit. Eine Gerusia, welche Ehrendenkmale setzt, in römischer Zeit [77]). Auf Kaisermünzen der Name eines Grammateus [78]). Das Volk war in Phylen getheilt [79]).

Myndus, dorische Stadt, aber nicht in der Herapolis begriffen [80]). Auf Kaisermünzen der Name eines Archon [81]).

---

67) Nr. 58.
68) Nr. 59. S. 22.
69) Raoul-Rochette III, 74. 156.
70) S. 235. Bei Sestini finde ich angeführt Harduin Opp. sel. S. 79.
71) Doctr. III, 95.
72) Classes gener. Th. 2. S. 75.
73) bei Muratori S. 557. Nr. 2.
74) Zweite und dritte Kupfertafel zu Spon's und Wheler's Reise Th. 1. S. 214. A. v. 1724. und S. 342. 362. A. v. 1678. Chishull S. 207. Chandler Inscr. I, 65. S. 27.
75) Pococke Inscr. S. 44. Nr. 1.
76) XIV, 2, 24. Th. 5. (S. 659. C.)
77) Pococke Inscr. S. 15. Nr. 1. Vorn könnte etwas fehlen, also das Denkmal nicht von der Gerusia allein gesetzt seyn.
78) Harduin S. 330. Vaillant S. 4. Geßner XLVI, 18. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 585.
79) Inschrift bei Pococke S. 16. Nr. 6.
80) Raoul-Rochette III, 154 f.
81) Vaillant S. 97. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 586.

Nysa, von Lacedämoniern gegründet [82]), doch sind die Inschriften nicht in dorischem Dialekt. In einer Inschrift [83]) erkennen die βουλή, das Volk, die Gerusia und die Jungen (οἱ νέοι) einem Panegyriarchen und Agoranomos Ehrenbezeigungen zu. In einer andern [84]) setzt die Phyle Oktaviapollonis ein Ehrendenkmal jemandem, der durch Psephisma (des Volks) für einen Wohlthäter des Staats erklärt worden ist. Ein Grammateus des Staats in derselben Inschrift, der Name eines Grammateus auf Münzen, namentlich Kaisermünzen [85]), ein Stephanophoros in einer Inschrift [86]), eine ἱερὰ σύγκλητος auf Münzen [87]), auf andern ein Priester [88]).

Orthosia. Eine Münze von Kaiser Trajan mit der Aufschrift: σύγκλητος [89]).

Plarasus. Ein Brief des M. Antonius an die Beamten oder Archonten (ἄρχοντες), den Rath und das Volk von Plarasus und Aphrodisias [90]).

Stratonicea, früher Chrysaoris, welches eine Colonie der Lycier war, an deren Spitze vielleicht Bellerophon gestanden hat [91]), nachher, unter dem Namen Stratonicea, eine macedonische Colonie von Seleukus I gegründet [92]). Auf einer Inschrift setzt das Volk ein Denkmal [93]).

---

82) Raoul-Rochette II, 424.
83) bei Pococke Inscr. S. 12. Nr. 4.
84) Ebendas. Nr. 2.
85) Vaillant S. 175. 186. 216. 222. Havm II, 263. (Taf. XX, 9.) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 586. Sestini Classes Th. 2. S. 76. Es ist zum Theil bemerkt, daß er zum zweiten Mal Grammateus ist.
86) Pococke Inscr. S. 13. Nr. 5. oben.
87) Pelerin Th. 2. Taf. 67. Nr. 43. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 586.
88) Eckhel Ebendas. S. 589.
89) Pelerin Th. 2. Taf. 67. Nr. 46. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 589.
90) Chishull S. 150. auch in Barbayrac's Hist. des anc. traités Th. 1. Art. 511. S. 465.
91) Raoul-Rochette II, 191.
92) Ebendas. IV, 220. 246.
93) bei Pococke Inscr. S. 13. Nr. 10.

Auf einer andern, aus der Zeit der römischen Kaiser, wird ein Kranz und Begräbniß auf des Staats Unkosten zuerkannt von dem Volke, der *βουλή* und der Gerusia [94]), so wie auf einer dritten, an der jedoch etwas fehlen könnte, von dem Volke und der Gerusia [95]). Auf Münzen findet sich ebenfalls *δῆμος* [96]), auf andern *σύγκλητος* und *ἱερὰ σύγκλητος* [97]), so wie *ἱερὰ σύγκλητος Χρυσαορέων* [98]), woraus sich denn, da eine solche vom Kaiser Tiberius ist, ergiebt, daß der Name Chrysaoris auch später noch gebraucht wurde. Endlich findet sich ein Psephisma über eine religiöse Feier von einer *βουλή*, welche jedoch, so wie das *σεβαστὸν βουλευτήριον*, nur auf die Verehrung einer Gottheit, des Zeus Serapius, sich zu beziehn scheint, wie man schon aus der Unterscheidung der *δημόσιοι παιδοφύλακες* schließen möchte; es kommen darin auch *ἐπιστάται βουλευτηρίου* vor; an der Spitze der Urkunde ist bemerkt, unter welchem Stephanophoros es geschehn sey; dann steht noch der Name eines Grammateus als des Vortragenden [99]).

Tabä, eine alte argivische Colonie [100]). Auf Münzen: *δῆμος* [1]), *ἱερὸς δῆμος* [2]), der Name eines Archon [3]).

Trapezopolis. Auf Münzen aus der römischen Zeit: *δῆμος* [4]), *ἱερὰ βουλή* [5]), *ἱερὰ σύγκλητος* [6]).

---

94) Ebendas. Nr. 12. verbessert bei Chandler Inscr. I, 71. S. 29.
95) Pococke S. 14. Nr. 14.
96) Haym II, 147.
97) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 590 f.
98) Harduin S. 538. Aus Goltz S. 212. Harduin S. 188. Sestini Classes gener. Th. 2. S. 112.
99) Inschrift bei Chishull S. 156 f. 160. mit einigen Verbesserungen bei Chandler Inscr. ant. Syll. S. IX.
100) Raoul-Rochette II, 427.
1) Pelerin Th. 2. Taf. 85. Nr. 22.
2) Haym II, 150, 4. Geßner LXXVII, 7. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 592.
3) Pelerin Mélange Th. 2. S. 226. Eckhel a. a. O.
4) Harduin S. 504. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 592.
5) Pelerin Th. 2. Taf. 68. Nr. 57. Eckhel a. a. O.
6) Pelerin a. a. O. Nr. 56.

Tripolis. Auf Münzen: δῆμος, ἱερὰ βουλὴ und ἱερὰ σύγκλητος, bei welchen Münzen allen Beziehung auf Feste ist [7]).

Lydien.

Apollonia. Auf Münzen: δῆμος [8]), und ἱερὰ σύγκλητος [9]).

Apollonis oder Apollonidea. Auf Münzen: σύγκλητος und ἱερὰ σύγκλητος [10]), auf andern der Name eines Ἀρχ. Α. ersten Archon? [11]).

Bage. Auf Münzen: Βαγήνων δῆμος [12]), der Name eines Archon [13]), ἱερὰ βουλὴ [14]), ἱερὰ σύγκλητος [15]).

Blaundus, macedonische Colonie [16]). Auf Münzen: δῆμος [17]); Name eines Archon [18]), eines ersten Archon [19]), und ἱερὰ σύγκλητος [20]).

Cilbia. Die obern Cilbianer haben auf den Münzen den Namen eines Archon oder eines Strategen, die niedern,

---

7) Harduin S. 505. Aus Pellerin N. S. 501, 1. bei Geßner LXXX, 14. Pelerin Th. 2. Taf. 68. Nr. 59. 60. 61. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 593.
8) Pelerin Th. 2. Taf. 60. Nr. 2. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 92.
9) Pelerin a. a. O. Nr. 1. Eckhel a. a. O.
10) Pelerin a. a. O. Nr. 4. 5. Eckhel a. a. O. S. 93.
11) Vaillant Num. Imp. S. 53. Von der Bedeutung des Ἀρχ. Α. handeln wir am Ende der asiatischen Städte.
12) Pelerin a. a. O. Nr. 10. Eckhel a. a. O. S. 94.
13) Haym Th. 2. S. 249. Taf. XVII, 8. Pelerin Th. 2. Taf. 60. Nr. 10. Th. 3. S. 214. und Mélange Th. 2. S. 30. Eckhel a. a. O. S. 94. 95.
14) Geßner XIV, 18. Eckhel a. a. O. S. 94.
15) Pelerin Th. 2. Taf. 60. Nr. 11. Eckhel a. a. O.
16) Raoul-Rochette IV, 211.
17) Haym II, 100. Geßner XV, 4. Pelerin Th. 2. Taf. 43. Nr. 26. Eckhel Doctr. III, 95. Sestini Classes gen. Th. 2. S. 75. vergl. oben (Seite 447.) Kalynda in Karien und die dort angeführte Münze bei Harduin S. 235.
18) Vaillant Num. Imp. S. 54. 116. 211. Pelerin Mélange Th. 2. S. 17.
19) Ἀρχ. Α. Vaillant S. 202.
20) Haym II, 100. Eckhel Doctr. III, 95.

so wie die nicäischen und die pergameniſchen, den eines Grammateus, eines Archon, oder eines Strategen [21]).

Daldis. Auf Münzen: δῆμος [22]), ἱερὸς δῆμος [23]), ἱερὰ σύγκλητος [24]), Name eines Archon oder erſten Archon [25]), und eines Strategen [26]).

Dioshieron. Auf einer Münze: δῆμος [27]).

Julia Gordus. Auf Münzen: Name eines Archon oder erſten Archon [28]), und ἱερὰ σύγκλητος [29]).

Hierocäsarea. Auf Münzen: δῆμος [30]).

Mäonia. Auf Münzen: δῆμος [31]), Name eines Archon, zuweilen eines erſten Archon [32]), ſo wie eines Stephanophoros [33]) und ἱερὰ σύγκλητος [34]).

---

21) Eckhel Doctr. III, 97 f. Seſtini Classes gen. Th. 1. S. 53. Pelerin Mélange Th. 2. S. 296. Archon bei Vaillant S. 107. Grammateus bei demſ. S. 3. und Haym II, 199. Taf. 5. Nr. 11.

22) Eckhel Doctr. III, 99.

23) Seſtini Classes gen. I, 53.

24) Combe Mus. Hunter. S. 127. Taf. 25, 1. Eckhel Doctr. III, 99.

25) Vaillant S. 105. (mit den Verbeſſerungen) 181. Eckhel Doctr. III, 99.

26) Seſtini Classes gen. I, 53.

27) Pelerin Médailles de peuples Th. 2. Taf. 61. Nr. 15. Eckhel Doctr. III, 100.

28) Vaillant Num. Imp. S. 54. 117. 153. Eckhel a. a. O. S. 101.

29) Pelerin a. a. O. Nr. 12. Eckhel a. a. O.

30) Combe Mus. Hunter. S. 154. Taf. 30. Nr. 16. Eckhel Doctr. III, 103.

31) Combe a. a. O. S. 185. Taf. 35. Nr. 7. Eckhel Doctr. III, 105. Auf einer andern Münze, die man Bargaſa zuſchreibt (Combe T. 12. Nr. 29. und bei Pelerin Th. 2. Taf. 66. Nr. 26.) iſt nach Seſtini Classes gen. II, 75. zu leſen δῆμος Μαονίων Ἀρχ. Α. Auch führt aus Haym II, 133, 1. Geßner XL, 23. eine Münze mit δῆμος an; allein bei Haym II, 60, 1. der italiäniſchen Ausgabe finde ich nicht δῆμος.

32) Vaillant S. 166. 172. 205. 208. Eckhel Doctr. III, 105. vergl. die vorhergehende Note.

33) Seſtini Classes gen. I, 54.

34) Ebendaſ.

Magnesia am Mäander, bevölkert von Magnetern aus Thessalien, Kretern und Aeoliern [35]), und für eine äolische Stadt betrachtet [36]). In alten Zeiten soll hier, so wie in vielen andern Städten Asiens, was wir daher hier für das Ganze bemerken, Oligarchie derer Statt gefunden haben, welche zu Pferde Kriegsdienste thaten [37]), aus welcher Nachricht des Aristoteles zugleich folgt, daß zu seiner Zeit solche Verfassung aufgehört hatte. Das Amt eines Stephanophoros finden wir hier schon in des Themistokles Zeit [38]). Auf Inschriften, namentlich zu Ehrendenkmalen steht als Urheber der δῆμος [39]). Auf Kaisermünzen der Name eines Grammateus [40]). Eine Inschrift ist zu Magnesia am Mäander gefunden worden, worin von der φιλοσέβαστος γερουσία und den νέοι und der ὀλυμπικὴ σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονεικῶν καὶ στεφανειτῶν ein Ehrendenkmal gesetzt wird dem T. J. Menander Aurelianus, welcher zuvor viele Aemter und Liturgien, jetzt das Amt eines Grammateus versehn [41]). Das Volk scheint in einer Stadt Magnesia, im Zweifelsfalle wohl dem am Mäander, in Phylen getheilt gewesen zu seyn [42]).

Magnesia am Sipylus, wahrscheinlich von Lacedämoniern gegründet [43]). Ohne Zweifel ist es dieses Magnesia, welches sich in spätern Zeiten durch Vertrag mit

35) Raoul = Rochette III, 47. 48. vergl. II, 388.
36) Strabo XIV, 1. Th. 3. S. 185. Tauchn. A.
37) Aristoteles Staatskunst IV, 3. S. 219. D.
38) Posis Geschichte Magnesia's B. 3. bei Athenäus XII, 8. S. 531. E.
39) Pococke Inscr. S. 18. Nr. 9. Gudius Praefat. app. Nr. 24.
40) Harduin S. 578. Vaillant Num. Imp. S. 123. 155 f. 166. 172. 174. 176. 184 f. 201. 220. Pelerin Supplém. II. Taf. 5. Nr. 5. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 528. 529.
41) bei Cuper Lettres de critique u. s. w. S. 281. Daraus Anfang und Ende bei Eckhel Doctr. num. Th. 4. S. 190. 197.
42) Inschrift bei Gudius Praefat. app. Nr. 26.
43) Raoul = Rochette III, 48 f.

Smyrna zu einem Staate vereinigte, worüber wir auf den Artikel von Smyrna verweisen. Auf Kaisermünzen von Magnesia am Sipylus steht *ἱερὰ σύγκλητος* [44]).

Mostene. Auf einer Münze: *δῆμος* [45]).

Philadelphia, von Macedoniern durch Attalus Philadelphus gegründet [46]). Auf Münzen: *δῆμος* [47]), Name eines Archon oder ersten Archon [48]), *ἱερὰ σύγκλητος* [49]).

Saittä. Auf Münzen: *δῆμος* [50]), Name eines ersten Archon [51]), *ἱερὰ σύγκλητος* [52]).

Sales? Auf einer Münze: *Σαλιτῶν*. Name eines erstén Archon [53]).

Sardes, in römischer Zeit. Volksbeschluß (*ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ*) den Juden ihre Religionsübung zu gestatten [54]). Auf einer Münze: *δῆμος Σαρδιανῶν* [55]). Ein Schreiben römischer Beamten ist an Beamte oder Archonten, Rath und Volk der Sardianer gerichtet [56]). Ehrenbezeigungen zuerkannt von Rath und Volk [57]), oder von dem

---

44) Vaillant S. 15. aus Patin bei Geßner XL, 13. *. Combe Mus. Hunter. S. 184. Pelerin Th. 2. Taf. 62. Nr. 29. Eckhel Doctr. III, 106.
45) Pelerin Th. 2. Taf. 62. Nr. 38. Eckhel Doctr. III, 109.
46) Raoul-Rochette IV, 212.
47) Harduin S. 526. Beger I, 503. Haym II, 157, 1. 4. Combe Mus. Hunter. S. 235. 285. Geßner LXXXII, 30. LXXXIII, 2. Pelerin Th. 2. Taf. 64. Nr. 65. 66. Eckhel Doctr. III. 110. 111.
48) Vaillant S. 112. 136. 170. 207. 209. 218. Pelerin Th. 2. Taf. 64. Nr. 68. und Mélange Th. 2. S. 154. 187. Eckhel III, 111. Es steht zuweilen *ἐπὶ ἄρχ.*
49) Combe Mus. Hunter. S. 235. Pelerin Th. 2. Taf. 64. Nr. 67. 69. 70. Eckhel Doctr. III, 110.
50) Pelerin Th. 2. Taf. 62. Nr. 45. Eckhel III. 111.
51) Vaillant S. 61. 110. 138. Eckhel a. a. O. S. 112.
52) Pelerin a. a. O. Nr. 41. Eckhel a. a. O. S. 111.
53) Vaillant S. 130.
54) Josephus Alte Jüdische Gesch. XIV, 10, 24.
55) Vaillant S. 23. Eckhel III, 117. 118.
56) bei Josephus Alte Jüdische Geschichte XIV, 10, 17. XVI, 6, 6.
57) Inschriften aus Reinesius S. 384. in Polenus Thesaurus II,

Rathe, dem Volke und der Gerusia [58]), oder von der πόλις [59]). Auf Münzen der Name eines Archon [60]). In einer Inschrift kömmt ein Grammateus vor [61]). Phylen zu Sardes, welche Ehrenbezeigungen zuerkannten [62]).

Silandus. Auf Münzen der Name eines Archon, der zugleich Archiereus gewesen zu seyn scheint [63]), ἱερὰ σύγκλητος [64]).

Tabala. Auf Münzen: σύγκλητος [65]) und ἱερὰ σύγκλητος [66]).

Temenothyra. Auf Münzen: δῆμος [67]), der Name eines Archon oder des ersten Archon [68]), ἱερὰ σύγκλητος [69]).

Thyatira [70]), macedonische Colonie, von Seleukus I. gegründet [71]). Rath und Volk erkennen Ehrenbezei-

---

1160. Spon und Wheler I, 331. (A. v. 1724). Muratori 1078, 7.

58) Inschrift bei Spon Miscell. X, 100. S. 357. Reinesius VII, 36. S. 508. Daraus in Van Dale S. 428.

59) Inschrift bei Reinesius III, 84. S. 334.

60) Vaillant S. 30. 101. 110. 131. 157. 172. 177. 188 f. 194. 202. Pelerin Mélange Th. 2. S. 33. 152. 189. Supplém. II. Taf. 5. Nr. 6. und Taf. 6. Nr. 2. 3. Eckhel Doctr. III, 114. 117.

61) Spon Miscell. X, 100. S. 357. Reinesius VII, 36. S. 508. Van Dale S. 428.

62) Inschrift bei Spon und Wheler Th. 1. S. 332.

63) Eckhel III, 118.

64) Pelerin Th. 2. Taf. 63. Nr. 52. Eckhel a. a. O.

65) Pelerin Th. 2. Taf. 63. Nr. 53. Eckhel Doctr. III, 119.

66) Haym II, 150, 1. Geßner LXXVII, 2.

67) Pelerin Th. 2. Taf. 47. Nr. 78. Eckhel III, 119.

68) Vaillant S. 191. 218. Pelerin Mélange Th. 1. S. 71. Eckhel Numi anecd. S. 267. Doctr. III, 120. 121. Bei Vaillant S. 218. ist ἄρχων ausgeschrieben, und bei Pelerin ist der ἀρχιερεύς vor ἀρχ. Beweis, daß das αρχ. gewöhnlich ἄρχων, nicht ἀρχιερεύς bezeichnet.

69) Combe Mus. Hunter. S. 318. Pelerin Mélange Th. 1. S. 71. Eckhel Doctr. III, 119. 120.

70) Ueber die Verfassung von Thyatira, Stosch Antiquitates Thyatirenae, besonders B. 1. K. 9. S. 211 f.

71) Raoul-Rochette IV, 213.

gungen zu [72]), so wie der Rath allein [73]). In Inschriften kömmt ein lebenslänglicher Rathsvorsteher, *βούλαρχος*, vor [74]), und auf Münzen eine *ἱερὰ σύγκλητος* [75]). Ein Strateg als verwaltende Behörde [76]).

Tralles, eine alte argivische Colonie [77]). Auf Münzen: *ἱερὸς δῆμος* [78]) und *ἱερὰ σύγκλητος* [79]), beides namentlich unter Beziehung auf olympische und pythische Spiele; ferner der Name eines Grammateus [80]).

An der Quelle des Kaystrus ist eine Inschrift aus römischer Zeit gefunden worden, worin das Volk ein Denkmal setzt [81]).

Zu Klissekevy, Lesbos gegen über, wahrscheinlich dem alten Karina oder Kanä, oder Attalia, also ungewiß ob in Lydien oder in Mysien, sind zwei Inschriften gefunden worden, in deren einer das Volk, in der andern Rath und Volk Ehrenbezeigungen zuerkennt [82]).

---

72) Inschriften bei Spon und Wheler Reise Th. 1. S. 310. A. v. 1724. Th. 3. S. 108. A. v. 1678. Polenus Thesaurus Th. 2. S. 1102. Van Dale S. 496. Muratori 553, 4. Stosch Antiquitates Thyatirenae S. 142.

73) Inschriften bei Spon und Wheler Reise Th. 1. S. 311. 312. A. 1724. Th. 3. S. 108. A. v. 1678. Marmora Oxoniensia App. Nr. 20. Polenus Thesaurus II, 1073. 1143. Muratori 554, 2. Aus Smith S. 58, bei Stosch S. 217.

74) Spon und Wheler's Reise Th. 3. S. 114. A. v. 1678. Polenus Thes. Th. 2. S. 1102. Muratori 557, 4. Paciaudi Monum. Pelop. II, 75. Pococke Inscr. S. 39. Nr. 3. Stosch S. 170.

75) Pelerin Th. 2. Taf. 61. Nr. 20. Eckhel III, 121.

76) Stosch S. 218 f.

77) Naoul-Rochette II, 424.

78) Haym II, 151, 2. Geßner LXXX, 4. 5. Pelerin Th. 2. Taf. 63. Nr. 57. Eckhel III, 124.

79) Haym II, 151, 1. Geßner LXXX, 6. Eckhel III, 125.

80) Vaillant S. 136. 217 f. Pelerin Mélange Th. 2. S. 101. 174. Eckhel III, 126. nebst den in der vorletzten Note angeführten Münzen.

81) Pococke Inscr. ant. S. 34. Nr. 2.

82) Dallaway Reise nach Constantinopel u. s. w. S. 334. der deutschen Uebers.

Mysien.

Abydus, äolische Colonie [83]). Aristoteles [84]) giebt uns von Abydus die Nachricht, daß daselbst einst die Beamten nach einem hohen Census genommen, aber vom Volke gewählt worden seyen, daß sich Klubbs, Hetärien, gebildet haben, (wahrscheinlich nicht lange vor seiner Zeit, da er das Haupt des einen nennt), und daß die Oligarchie in Demokratie verwandelt worden sey. Es findet sich ferner, noch vor der Zeit des Verfassers des dem Aristoteles zugeschriebenen Buches über die Oekonomie, ein Volksbeschluß der Abydener, worin erlaubt wird den Landbauern Geld zu leihen [85]). In einer Volksversammlung beschlossen die Abydener, als sie von Philipp II. belagert wurden, im äußersten Falle die Frauen und die Kinder zu tödten, die Schiffe zu verbrennen, Gold und Silber in das Meer zu werfen [86]). Aus den Zeiten der römischen Kaiser finden sich in Inschriften Ehrendenkmale in dem Namen der Abydener gesetzt [87]), und auf Kaisermünzen der Name eines Archon, wobei zuweilen bemerkt ist, daß er es zum andern Mal sey [88]).

Adramyttus, von Aeoliern aus Lesbos bevölkert, erhielt später eine atheniſche Colonie, so wie in der Zeit des peloponnesischen Kriegs eine Niederlassung von Deliern [89]). Auf Kaisermünzen der Name eines Grammateus [90]).

Cyzikus, in der ältesten Zeit pelasgische Colonie, aber in der 7. und 24. Olympiade ließen sich milesische Co-

---

83) Raoul-Rochette Th. 3. S. 137.
84) Staatskunst V, 6. S. 237. B. F. Der Beweis von einer Umwandelung der Oligarchie liegt in dem Zusammenhange der ganzen Stelle.
85) nach dem zweiten Buche der genannten Schrift in Aristoteles Werken Th. 2. S. 285. E.
86) Polybius XVI, 31.
87) Maffei Galliae antiquitates sel. S. 87. Muratori 1019, 3.
88) Vaillant S. 51. 69. 74. 90. 162. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 479.
89) Raoul-Rochette III, 135. IV, 61.
90) Vaillant S. 104.

ionien daselbst nieder [91]). Vor der Zeit des Verfassers des unter Aristoteles Namen bekannten Buchs über die Oekonomie findet sich ein Volksbeschluß von Cyzikus, die Reichen, die sich mit dem Volke in Zwiespalt gesetzt hatten, um Geld und mit Verweisung zu strafen [92]), Sieg der Demokratie nach einem Kampfe mit einer oligarchischen Partei. Strabo [93]) vergleicht die Verfassung von Cyzikus mit der von Rhodus, Massalia und Karthago, womit er nur eine durch bedeutende Rechte und Verhältnisse der Beamten gemäßigte Demokratie bezeichnen kann. Folgendes Alles ist aus der römischen Zeit. Ein Volksbeschluß, unter dem Namen des Raths und des Volks, über Ehrenbezeigungen für das Volk von Paros und den Parier Apollodorus [94]). Ein anderer unter den Formeln ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und bloß δεδόχθαι τῷ δήμῳ, zu Genehmigung, daß eine Statue von drei Collegien Priesterinnen errichtet werde [95]). Auch hier, wie zu Athen, Name eines Archon, dann eines Sprechers (εἶπεν).

Ein Rathhaus (βουλευτήριον) zu Cyzikus von sehr großem Umfange [96]) kann wohl als Beweis von großer Zahl der Rathsglieder betrachtet werden.

Ohne Zweifel standen zu Cyzikus die Prytanen mit dem Rathe als dessen wechselnd regierende Glieder in Verbindung, wie zu Athen. Denn sie wechselten alle Monate [97]). Ihnen liegt nach einer Inschrift ob, die vom Volke zuerkannten Ehrenbezeigungen zu vollziehn [98]). In dem Pryta-

91) Raoul-Rochette I, 326. III, 169. 171. 253.
92) Nach dem zweiten Buche des angeführten Werkes bei Aristoteles Th. 2. S. 284. F.
93) XII, 8, 11. Th. 5. S. 222. (S. 575. Taf.)
94) Inschrift bei Spon Miscell. X, 45. S. 336. Montfaucon Diarium ital. S. 38.
95) Inschrift in Caylus Recueil Th. 2. Taf. 59.
96) Plinius Hist. nat. XXXVI, 15.
97) Inschrift in Caylus Recueil Th. 2. Taf. 67. 69. 70. 71.
98) Inschrift bei Spon Miscell. X, 45. S. 336. Montfaucon Diarium ital. S. 38.

neum wurde auch hier, als Ehre, auf öffentliche Kosten gespeist [99]). Es sind überall mehrere Prytanen [100]).

Sonst finden sich als Beamte zu Cyzikus: die Könige, βασιλεῖς, mehrere zugleich [1]). Archonten, von denen der Name des einen (als ἐπώνυμος) an der Spitze der Staatsurkunden genannt wird [2]), so wie auf Münzen der Name eines Archon steht [3]), und auf Inschriften die Namen zweier Archonten [4]). Auf einer Inschrift, die sich auf Spiele bezieht, finden sich noch: Hipparchonten, Schreiber des heiligen Raths, ein Kalliarchon, der es zum zweiten Mal ist, und mehrere Prytanen auf einen Monat [5]). Endlich finden sich noch Grammateis auf Inschriften [6]). Ein Grammatistes (wohl Grammateus) des Volkes in der Zeit des Lucullus [7]) zeigt von demokratischer Form.

Von besonderem Interesse, in Rücksicht auf den Vergleich mit den atheniſchen Phylen ist die Kenntniß der Phylen zu Cyzikus nach Inschriften aus der Zeit der römischen Kaiser. Wir kennen die Namen von sechs, doch ohne daß es nicht noch mehr gegeben haben könnte, und zwar finden wir hier völlige Uebereinstimmung mit den Namen der vier atheniſchen Phylen: Aegikoreis, Boreis, Geleontes, Oenopes, Argadeis, Hopletes [8]). Es findet sich auch Spur von Phylar-

---

99) Livius XLI, 20. penetrale urbis.

100) Es macht hier, wie bei den Königen, nichts aus, daß einmal ein einzelner vorkömmt, Caylus Recueil Taf. 58. Es ist gar nicht gemeint, daß er der einzige war.

1) Inschrift in Caylus Recueil Th. 2. Taf. 71. 72. Ein Basileus in einer Inschrift bei Muratori 176, 1.

2) Inschriften bei Muratori 1042, 2. Caylus Th. 2. Taf. 69. 71.

3) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 454.

4) Caylus Th. 2. S. 261. Eckhel a. a. O.

5) Caylus Recueil Th. 2. Taf. 67. Ueber den Kalliarchen noch Taf. 71. 3. 3.

6) Ebendaſ Taf. 71. 72. Ein Grammateus zugleich Phylarches Ebendaſ. Taf. 72.

7) Plutarch im Lucullus K. 10.

8) Caylus Th. 2. Taf. 60 — 62. Die Aegikoreis kommen noch

chen [9]). Wie zu Athen, scheint auch hier die Theilnahme an der Staatsverwaltung, namentlich an dem Rathe, nach Phylen geordnet gewesen zu seyn; wenigstens war es der Fall mit dem Amte der Prytanen [10]).

Cyzikus verlor die freie Verfassung unter Kaiser Tiberius [11]).

Dardanus, früher pelasgisch, nachher äolische Colonie von Abydus [12]). Auf Kaisermünzen der Name eines Archon [13]).

Germe. Auf Münzen: δῆμος [14]), ἱερὸς δῆμος [15]), (ἱερὰ Γέρμη [16])), ἱερὰ σύγκλητος [17]), Name eines ersten Archon [18]), so wie eines Grammateus [19]).

Ilium. Von dem alten Ilion war keine Spur geblieben. Ein Ort gleiches Namens, dreißig Stadien von jenem entfernt, war bis auf die Zeiten Alexanders des Großen nur ein Dorf, seitdem ein Mittelding zwischen Dorf und Stadt, (κωμόπολις) aber in der römischen Zeit bedeutender [20]). Unter den Ruinen von Ilium haben sich Inschriften gefunden, in deren einer, in dorischem Dialekt, Rath und Volk dem Aulus Clodius ein Denkmal setzt [21]); in der

---

vor Taf. 59. 70. 71., die Oenopes Taf. 67. Argadeis und Geleontes Taf. 69., Boreis Taf. 70.

9) Ebendas. Taf. 72. Es steht zwar bloß φυλ., aber es muß ein Amt seyn.

10) Ebendas. Taf. 67. 69. 70. 71.

11) Tacitus Jahrbücher IV, 36.

12) Raoul-Rochette I, 257. III, 137.

13) Vaillant S. 93.

14) Sestini Classes gener. Th. 1. S. 37.

15) Pelerin Th. 2. Taf. 48. Nr. 6. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 256.

16) Pelerin a. a. O. Nr. 7. Eckhel a. a. O. S. 455.

17) Eckhel a. a. O. S. 456.

18) Ebendas.

19) Vaillant S. 161. Haym Th. 2. S. 267. (Taf. XXI, 6.) Eckhel a. a. O.

20) Strabo XIII, 1. Th. 3. S. 99 — 102. Tauchn. A.

21) Spon Miscell. S. 348. daraus in Van Dale Diss. S. 392. und Eckhel Doctr. Th. 4. S. 201.

andern ist das . . . φ. βουλῆς durch Rathsbeschluß, ψήφισμα βουλῆς, zu erklären [22]). In einer in dem Gebiete von Ilium gefundenen Inschrift aus den Zeiten der Könige Antiochus und Seleukus ist ein Volksbeschluß enthalten, wodurch Ehrenbezeigungen und Rechte, Bürgerrecht u. s. w. zuerkannt werden [23]); und in einer andern wird ein Denkmal wegen Gymnasiarchie gesetzt [24]). In den zwei zuletzt genannten Urkunden werden Phylen und Phratrien erwähnt, in welche die Begünstigten aufgenommen werden sollen. Alle diese Inschriften sind dort gefunden worden, doch ist der Staat von dem sie herrühren, nicht genannt. Die Ilier sind aber genannt auf Münzen mit der Aufschrift: ἱερὰ σύγκλητος [25]).

Lampsakus, früher eine phocäische, nachher eine milesische Colonie [26]). Auch hier Tyrannis, eines gewissen Hippoklus zur Zeit des athenischen Hippias [27]). Nur aus spätern Zeiten findet sich Einiges über die Verfassung. Ein Volksbeschluß (Formel: ἔδοξε τῷ δήμῳ) wegen Geißeln, wobei auch ein Rath, βουλή, vorkömmt, in einer zu Lampsakus gefundenen Inschrift [28]). Inschriften über Ehrenbezeigungen, welche die γερουσία zuerkannt hat, und in denen die Erwähnung eines Schatzmeisters des Volkes Finanzverwaltung durch die Volksversammlung beweist [29]). Eine

22) Pococke Inscr. S. 40. Nr. 1.
23) nach Hunt's Abschrift in Walpole's Memoirs relat. to Europ. and Asiat. Turkey. S. 103. Jetzt ist die Marmorplatte in Lord Elgin's Besitz.
24) Nach desselben Abschrift Ebendas. S. 104.
25) Vaillant S. 11. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 485.
26) Raoul-Rochette III, 142. 145.
27) Thucydides VI, 59.
28) Spon Miscell. X, 82. S. 349.
29) Inschriften bei Spon und Wheler Reise Th. 1. S. 299. 300. (A. v. 1724.) Spon Miscell. S. 142. Van Dale Diss. S. 366, 716. Polenus Thesaurus Th. 2. S. 1157. Marmora Oxoniensia Th. 2. Nr. 45. 46. Muratori 249, 4. (aus Wheler) 550, 1.

Volksversammlung, concio, zu Lampsakus berathschlagte über die von Verres im Hause des Philodamus verübte Gewaltthätigkeit [30]). In einer Inschrift setzt die κοινωνία der Lampsacener ein Denkmal [31]).

Parium, ionische Colonie von Milet und andern Städten [32]). Eine Verordnung Cäsar's ist an die Beamten oder Archonten, den Rath und das Volk (in dieser Ordnung) der Parianer gerichtet [33]).

Pergamus, zuerst von einer arkadischen Colonie gegründet, nachher äolische Colonie [34]). Aus später Zeit einige Spuren der Verfassung. Ein Volksbeschluß, worin Rath und Volk vorkömmt, auf Gutdünken (γνώμη) der Strategen, zu Gunsten der Juden [35]). Ehrenbezeigungen in römischer Zeit zuerkannt von Rath und Volk [36]). Auf einer Kaisermünze die Aufschrift: δῆμος [37]). Als Beamte kommen vor: ein lebenslänglicher Rathsvorsteher, βουλαρχῶν, der in dem einen Falle zugleich Erzpriester zu Pergamus und in noch einer Stadt war [38]); ein Prytanis, dessen Name dem Volksbeschlusse zur Bezeichnung des Jahres vorgesetzt wird [39]), so wie in einer Inschrift ein von den Königen herrührendes erbliches Amt eines Prytanis, mit dessen

30) Cicero Gegen Verres I, K. 27.
31) Aus Gruter S. 95. in Polenus Thesaurus II, 1166. Von der Bedeutung des Wortes κοινόν, womit wohl die κοινωνία zusammenhängen mag, ist im Artikel von Byzanz gesprochen worden.
32) Raoul = Rochette III, 239 ff.
33) Josephus Jüdische Gesch. XIV, 10, 8. Die Bewohner dieser Stadt heißen Παριάνοι, die der Insel Paros Πάριοι, nach Diodor und Stephanus Byz.
34) Raoul = Rochette II, 422. III, 138.
35) Josephus Jüd. Gesch. XIV, 10, 22. Daß dieses Psephisma nicht auf Lacedämon bezogen werden kann, wie Hudson gethan hat, bemerkt Corsini Fasti att. II, 457.
36) Inschriften in Spon und Wheler Reise Th. 1. S. 328. (A. v. 1724.) bei Van Dale S. 331. und aus Spon's Reise I, 413. in Van Dale S. 423.
37) Vaillant S. 23.
38) Inschrift aus Spon Th. 1. S. 394. und Wheler S. 211. bei Van Dale Diss. S. 234.
39) Josephus Jüd. Gesch. XIV, 10, 22.

Name das Jahr bezeichnet werde, ἐπώνυμος, vorkömmt [40]); auf Münzen die Namen eines Archon, eines Strategen, eines Schatzmeisters, eines Epistates, eines Priesters, eines Asiarchen, eines Gymnasiarchen und eines Theologus [41]). Eine ἱερὰ σύγκλητος auf einer Münze [42]).

Sigeum, atheniſche Colonie [43]). Demokratiſche Form in einem Volksbeſchluß zu Ehren des Königs Antiochus Soter [44]). Es ſollen Opfer und Gebete vollbracht werden von Seiten des Volkes (§. 16.) für den König und das Volk (§. 32.); die Formel iſt: es habe dem Rathe und dem Volke gefallen (§. 19. 20.); aber es heißt auch, das Volk habe beſchloſſen (§. 36.); an der Spitze der Urkunde wird ein Vorſteher des Feſtes der Epimenien und nach ihm ein Epiſtates genannt; die Opfer und Gebete ſind zu vollbringen von Hieronomen, Prytanen und Strategen (§. 20. 29.). Ein Prytaneum kömmt in einer Inſchrift vor, nach welcher demſelben Gefäße geſchenkt werden [45]).

Skepſis. Von dieſem Orte finden wir bei Strabo [46]), daß Skamandrius, Hektor's, und Askanius, des Aeneas Sohn, die Stadt, deren Bewohner ſonſt ſechzig Stadien aufwärts gewohnt, neu gegründet, daß ihre Geſchlechter lange Zeit in Skepſis geherrſcht haben, daß hierauf Oligarchie eingeführt worden, nachher aber Skepſis ſich mit dem Staate von Milet in einen Staat vereinigt (συνεπολιτεύ-

40) Spon Miscell. S. 348. Van Dale S. 392. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 201.
41) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 470 ff.
42) Pelerin Th. 2. Taf. 50. Nr. 41. Eckhel Doctr. II, 463.
43) Raoul = Rochette III, 136.
44) bei Chishull Asiat. Alt S. 50. Barbayrac Hist. des anc. traités Th. 1. S. 280. Gudius Praefat. appendix. Muratori S. 2118 ff.
45) Aus Shuckford Weltgeſchichte Th. 1. S. 260. und Muratori Th. 4. S. 2110. im Nouveau traité de diplomatique Th. 1. zu S. 626. Taf. 6. Nr. 3. und S. 630. Chandler Inscr. I, 1. S. 3.
46) XIII, 1. Th. 3. S. 121. 122. Tauchn. A.

θησαν) und eine demokratische Regierungsform angenommen habe, daß dessen ungeachtet die Nachkommen der ehemaligen Könige den Königstitel und gewisse Ehren und Rechte fortwährend besessen, daß in spätern Zeiten Antigonus die Skepsier nach Alexandria (Troia) verpflanzt und daß zuletzt Lysimachus sie wiederum in ihre Heimath habe zurückkehren lassen.

Tenedos. Prytanen, welche an der Spitze der Staatsverwaltung gestanden zu haben scheinen [47]).

Bithynien.

Die Abkunft der Bithynier wurde aus Arkadien hergeleitet [48]).

Apamea, früher Myrlea, Colonie von Kolophon [49]). In der Aufschrift eines Privatdenkmals Erwähnung eines Beschlusses des Rathes [50]).

Apollonia. Ehrenbezeigungen vermöge Psephisma der πόλις [51]).

Chalcedon, in der 26. Olympiade von Megariern gegründet [52]). Aus einer nicht weiter angegebenen Regierungsform war, vor der Zeit des Schriftstellers Theopompus, die Verfassung in eine der byzantinischen ähnliche Demokratie verwandelt worden [53]). Auf einer Inschrift [54]) finden wir als Beamte einen König (βασιλεύς), einen Hieromnemon, einen Propheten und drei Nomophylakes, welche alle zugleich auch Aesymneten für einen Monat (woraus man schließen möchte, daß die Aesymneten etwa den atheniſchen

47) Pindar Nemeische Gesänge XI, 1 — 6. Ueberschrift dieser Ode und Scholion zu V. 5.
48) Pausanias VIII, 9, 3. Vergl. Raoul-Rochette I, 264.
49) Raoul-Rochette III, 141.
50) Pococke Inscr. S. 31. Nr. 2.
51) Inschrift bei Muratori S. 1027. Nr. 4.
52) Raoul-Rochette III, 273.
53) Theopompus bei Athenäus XII, 6. S. 526. F.
54) in Caylus Recueil Th. 2. Taf. 55.

Prytanen ähnlich regierende Rathsglieder waren) sind, und jemand mit einem Kranze beehren, einen Vorsteher (ἡγεμόνα) des Raths und einen Grammateus des Rathes und des Volkes, was allein schon Demokratie beweist. Die Personen werden in derselben Inschrift mit dem Namen der Gemeinde, der sie angehören, näher bezeichnet.

Hadrianopolis, früher Dresta, eine äolische Colonie [55]). Auf Kaisermünzen Name eines Archon [56])

Hadrianothera. Auf Münzen Name eines Archon (ἐπὶ ἀρ.) und eines ersten Archon [57]), ἱερὰ σύγκλητος [58]).

Hadrianum. Auf Kaisermünzen Name eines Archon oder eines ersten Archon [59]).

Heraklea, das nach den meisten Nachrichten eine milesische, nach Strabo eine megarische Colonie war [60]). Zur Zeit des Epaminondas Zwiespalt und Druck des Volkes vom Rathe der Dreihundert, zugleich aber doch Spuren demokratischer Verfassung, und im ersten Jahre der 104. Olympiade Entstehung der Tyrannis des Klearchus und seiner erblichen Nachfolger, Salyrus, Dionysius, Timotheus und dessen Söhne, unter welcher Tyrannis aber doch der Rath der Dreihundert noch vorkömmt [61]). Aristoteles [62])

---

55) Raoul-Rochette II, 452.

56) Pelerin Médailles de peuples Th. 3. Taf. 128. Nr. 11. Mélange Th. 2. S. 180. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 414. hat Zweifel, welche Stadt es gewesen sey.

57) Vaillant S. 195. Pelerin Mélange Th. 2. S. 139. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 416.

58) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 416. aus Pelerin.

59) Vaillant S. 52. 90. 113. 137. 192. Pelerin Mélange Th. 2. S. 217.

60) Raoul-Rochette III, 300. Dieses Heraklea wird gewöhnlich durch den Zusatz: am Pontus, näher bezeichnet. Wir werden unten Nachrichten von einem nicht näher bestimmten Heraklea beibringen, die nicht auf dieses zu passen scheinen.

61) Diodor XV, 81. XVI, 36. 88. XX, 77. Memnon in Photius Bibliothek CCXXIV. S. 712. Justinus XVI, 4. Polyänus II, 30. Vergl. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 420 f.

62) Staatskunst V, 6. S. 237. B. F.

spricht von einer Veränderung der Verfassung, welche daher entstanden sey, daß dem Volke die richterliche Gewalt, welche von der übrigen Staatsverwaltung getrennt gewesen, zu großes Gewicht gegeben habe. Der Ausdruck Demokratie von der Verfassung Heraklea's, Volksbeschlüsse in Verfassungssachen bei einem Anschlage der Reichen gegen das Volk, und Eintheilung des Volkes in drei Phylen und vier Hunderte (ἑκατοντύας) kömmt bei Aeneas Poliorcetes vor[63]) und der δῆμος zu Heraklea wird von Memnon erwähnt[64]).

Nikomedia, durch König Nikomedes von Bithynien mit den aus Megara abstammenden Bewohnern von Astakus bevölkert[65]). Auf Münzen die bedeutungsvolle Aufschrift βουλή, δῆμος, ὁμονοία[66]). Name eines Archon auf Münzen[67]). Phylen und Vorsteher derselben zu Nikomedia noch in christlicher Zeit; die eine hat den Namen Poseidonias[68]).

Prusias, vorher Cios, eine milesische Colonie[69]). Auf einer Münze: βουλή[70]).

Galatien.

Ueberhaupt. Als ein nicht griechisches Volk würden die Galater gar nicht in unsern Plan gehören. Allein was wir von der Verfassung der Städte kennen, so wie Sprache und Art der Münzen und Inschriften, ist durchaus in völlig griechischem Charakter. Daß sich von der Gesamtheit der

63) K. 11.
64) K. 23. in Photius Bibliothek S. 724.
65) Raoul-Rochette III, 234.
66) Vaillant S. 60. Hardouin S. 357. Pelerin Mélange Th. 2. S. 305.
67) Aus Pelerin Mélange Th. 2. S. 243. in Eckhel Doctr. Th. 2. S. 431.
68) Inschriften bei Lucas Voyage dans la Grèce Th. 1. S. 296. Nr. 7. Muratori S. 697, 7. Spon Miscell. X, 35. S. 333.
69) Raoul-Rochette III, 337.
70) Pelerin Suppl. I. Taf. 1. Nr. 6. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 433.

Galater als eines Ganzen Spuren einer Verfassung ebenfalls in griechischem Geiste, so wie in griechischer Sprache finden, werden wir im achten Buche sehn. Hier erwähnen wir bloß als Zeichen demokratischer Form, die von dem „Volke der Galater" gesetzten Ehrendenkmale [71]).

Ancyra. Ehrendenkmale gesetzt und Ehrenbezeigungen zuerkannt von Rath und Volk, entweder gemeinschaftlich in der Urkunde genannt [72]), oder, bei bloßer gelegentlicher Erwähnung, mit Unterscheidung der Volksversammlung (ἐκκλησία) und des Rathes [73]), oder auch mit Erwähnung der Volksversammlung allein [74]), so wie von Privatpersonen in Rücksicht auf (ὑπέρ) Rath und Volk [75]). Der erlauchte (λαμπροτάτη) Rath giebt den Platz zu Denkmalen, die von Rath und Volk [76]) oder von Phylen [77]) gesetzt werden.

Beamte: Ein erster Archon [78]); ein Asynomos [79])

Phylen zu Ancyra, von denen sich noch Inschriften von Ehrendenkmalen finden, die sie gesetzt haben; eine Phyle heißt die eilfte, neue Olympia; sie haben eigne Vorsteher unter dem Namen Phylarchen [80]).

---

71) Inschriften bei Chishull S. 168. Montfaucon Palāographie S. 154. Muratori S. 643.

72) Gruter I, 491. Paul Lucas Voyage dans la Grèce Th. 1. S. 306. Nr. 36. Gronov Memoria Cossoniana Nr. 6. Super Lettres de critique S. 156. Tournefort Voyage Th. 2. S. 179. Muratori 555, 3. 569, 4. 1024, 3. Pococke Inscr. S. 33. Nr. 11.

73) Montfaucon Palāographie S. 158. Nr. VII. Muratori 569, 3. Pococke Inscr. S. 34. Nr. 14.

74) Tournefort Voyage Th. 2. S. 183. Montfaucon Palāographie S. 164. Nr. V.

75) Ebendas. S. 163. Tournefort Voyage Th. 2. S. 180. Muratori 1024, 3.

76) nach den in der 72sten Note angeführten Inschriften.

77) nach den in der 73sten Note über die Phylen angeführten Inschriften.

78) Inschrift bei Gruter 448, 1.

79) Er kommt vor in den in der 72. und in der 73. Note angeführten Inschriften.

80) Außer den in der 72. 73. und 74. Note angeführten Inschriften

Man hat geglaubt, daß Ancyra und Sebaste in Galatien einerlei seyen [81]). Auch könnte diese Meinung dadurch unterstützt zu werden scheinen, daß Denkmale der Sebastener sich unter den Ruinen von Ancyra gefunden haben [82]). Allein Plinius [83]) unterscheidet die Stadt Ancyra und die Sebastener.

Pessinus. Auf Kaisermünzen: βουλή [84]). Zu Sevrihissar, in welcher Gegend sonst Pessinus und Gordium oder Juliopolis gelegen haben, sind Inschriften aus römischer Zeit gefunden worden, in welchen das Volk Ehrenbezeigungen zuerkennt [85]). In einer Inschrift, welche zu Alekiam, einem Dorfe unweit Sevrihissar, gefunden worden, wird ein Ehrendenkmal gesetzt von der Gerusia und dem Volke vermöge eines Psephisma [86]). In einer andern zwischen Sevrihissar und Segigiek gefundenen Inschrift aus der Zeit der römischen Kaiser kömmt ebenfalls eine Gerusia und das Vermögen derselben vor, aus welchem Opfer bestritten werden sollen [87]).

Die Sebastener [88]), oder die tektosagischen Sebastener. Ehrenbezeigungen von Rath und Volk der tektosagischen Sebastener zuerkannt, nach Inschriften, die (alle oder größtentheils) zu Ancyra gefunden worden sind [89]). Auf

---

noch andere bei Douza Reise in Gronov Thesaurus Th. 6. S 3372. B. 3373. E. 3374. A. Gruter S. 410. Nr. 3. S. 448. Nr. 1. Pococke Inscr. S. 7. Nr. 3. S. 33. Nr. 3. 6.

81) Dieß behauptet z. B. Tournefort Voyage Th. 2. S. 178. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 179 ff. widerlegt es.

82) Davon unten im Artikel von den Sebastenern.

83) V, 42.

84) Vaillant S. 61. Harduin S. 402. Eckhel Th. 3. S. 179.

85) Chandler Inscr. I, 21. S. 7. I, 25. 29. 31. S. 10.

86) Pococke Inscr. S. 9. Nr. 2.

87) Pococke Inscr. S. 38. Chandler Inscr. I, 20. S. 7.

88) Ueber die Verschiedenheit der Sebastener von Ancyra oben auf dieser Seite im Artikel von Ancyra. Eine Stadt Sebaste finde ich nirgends bei den Alten genannt. Plinius V, 42. nennt bloß die Sebastener.

89) Paul Lucas Voyage dans la Grèce Th. 1. S. 303. Nr. 25.

Münzen Name eines Archon [90]), vielleicht auch *ἱερὰ σύγκλητος* [91]).

Phrygien.

Aezanis. Auf Münzen: *δῆμος Αἰζανειτῶν* [92]), Name eines Archon [93]), *ἱερὸς δῆμος* [94]), *ἱερὰ βουλὴ* [95]), *ἱερὰ σύγκλητος* [96]).

Akmonia. Auf Münzen: *ἱερὸς δῆμος* [97]), Name eines Archon [98]), *ἱερὰ βουλὴ* [99]).

Alia. Auf Münzen: *δῆμος Αλιήνων* [100]), *ἱερὰ σύγκλητος* [1]).

Ancyra. Auf Münzen: Name eines Archon [2]) und eines ersten Archon [3]), *ἱερὰ σύγκλητος* [4]).

Tournefort Voyage Th. 2. S. 178. Aus Gruter S. 427. in Polenus Thesaurus S. 1161. Montfaucon Palaeographie S. 164. Nr. VIII. Muratori 1080, 2.

90) Eckhel Doctr. III, 182.

91) Haym II, 147. Daraus Geßner LIX, 19. Eckhel Doctr. III, 181. Ich weiß aber nicht, ob irgendwo der Beisatz *Τεκτοσάγων* steht, welcher Gewißheit gäbe, daß diese Münzen von den Sebastenern in Galatien seyen. Sonst wäre wohl die Vermuthung für die Sebastener in Phrygien, da die in Galatien immer durch jenen Beisatz bezeichnet werden, und nirgends sonst in Galatien *ἱερὰ σύγκλητος* sich findet.

92) Eckhel Doctr. III, 128.

93) Ebendas. S. 119.

94) Ebendas. S. 128. Pelerin Th. 2. Taf. 42. Nr. 2.

95) Pelerin Th. 2. Taf. 42. Nr. 4. Eckhel Numi anecd. S. 242. Ders. Doctr. III, 128.

96) Combe Mus. Hunter. S. 16. Taf. 3. Nr. 10. Pelerin Th. 2. Taf. 42. Nr. 1. und Supplém. II. Taf. 8. Nr. 7. Eckhel Numi anecd. S. 242. Doctr. III, 128.

97) Eckhel Doctr. III, 128.

98) Vaillant S. 91. 137.

99) Eckhel Doctr. III, 128.

100) Pelerin Th. 2. Taf. 42. Nr. 9. Eckhel Doctr. III, 130.

1) Eckhel a. a. O.

2) Haym II, 219. (Taf. 10, 5.) Pelerin Mélange Th. 2. S. 75. 86.

3) Vaillant S. 199.

4) Haym II, 100. Pelerin Méd. de peuples Th. 2. Taf. 42. Nr. 12. Eckhel Doctr. III, 130.

Apamea, früher Celänä. Ehrendenkmale gesetzt von Rath und Volk vermöge Psephisma [5]), oder bloß vom Volke [6]), wenn nicht in den verstümmelten Inschriften der Name des Raths weggebrochen oder unlesbar geworden ist. Auf Münzen: βουλή [7]) und ἱερὰ βουλή [8]).

Attäa. Auf Münzen: δῆμος, ἱερὸς δῆμος, Name eines Archon, ἱερὰ σύγκλητος [9]).

Attuda. Auf Münzen: δῆμος oder δῆμος Ἀττουδέων [10]), βουλή [11]), ἱερὰ σύγκλητος [12]).

Ceretape. Auf einer Münze: δῆμος Κερεταπ. [13]).

Cibyra. Auf einer Münze: ἱερὰ βουλή oder βουλή [14]), auf einer andern, ἱερὰ σύγκλητος [15]).

Cidyessus. Auf Münzen Namen eines Archon oder des ersten Archon, eines Archiereus und eines Logistes [16]).

Dionysopolis. Auf einer Münze: ἱερὰ βουλή [17]).

Docimeum, eine macedonische Colonie [18]). Auf Münzen: ἱερὰ βουλή und ἱερὰ σύγκλητος [19]).

---

5) Inschriften bei Pococke Inscr. ant. S. 11. Nr. 2. 3.
6) Ebendas. S. 12. Nr. 8. 9.
7) Harduin S. 61.
8) Pelerin Th. 2. Taf. 43. Nr. 16. Eckhel III, 132.
9) Eckhel Doctr. III, 144. Ueber δῆμος hatte ich mir noch aufgezeichnet: Aus Patin N. I. p. 7. 2. bei Gesner XIII, 7. und über ἱερὰ σύγκλητος aus Beger I, 441. bei Gesner XIII, 6.
10) Harduin S. 82. Haym II, 91. 92. Gesner XIII, 13 — 15. Pelerin Th. 2. Taf. 43. Nr. 21. 22. 24. Eckhel Doctr. III, 142.
11) Pelerin a. a. O. Nr. 23. Eckhel a. a. O.
12) Eckhel Numi anecd. S. 245. Taf. 14. Nr. 7.
13) Ebendas. S. 246. Taf. 14. Nr. 8. Doctr. III, 143.
14) Eckhel Doctr. III, 144.
15) Combe Mus. Hunter. S. 99. Taf. 13. Nr. 4. Eckhel III, 144.
16) Eckhel III, 146 f. Die von Vaillant S. 197. einer angeblichen Stadt Cebessa in Lycien zugeschriebenen Münzen mit dem Namen eines Archon oder ersten Archon gehören diesem Cidyessus. Vergl. Sestini Classes gen. Th. 2. S. 122.
17) Gesner XVIII, 28. Eckhel III, 150.
18) Raoul-Rochette IV, 218.
19) Pelerin Th. 2. Taf. 44. Nr. 30. 31. Eckhel Doctr. III, 152

Cumenea. Auf Münzen: Name eines Archon [20]), ἱερὰ σύγκλητος [21]).

Hierapolis. Auf Münzen: δῆμος [22]), βουλὴ [23]), γερουσία [24]), ἱερὰ σύγκλητος [25]).

Hyrgalea. Auf einer Münze: ἱερὰ βουλὴ [26]), auf einer andern der Name eines Archon [27]).

Julia. Name eines Archon auf Münzen [28]).

Kadi, von dem man nicht bestimmt weiß, ob es in Lydien, oder in Kleinphrygien oder in Mysien lag. Auf Münzen: δῆμος und ἱερὸς δῆμος [29]), ἱερὰ βουλὴ [30]), ἱερὰ σύγκλητος [31]), Name eines Archon [32]) oder des ersten Archon [33]).

Koloffá. Auf Münzen: δῆμος [34]) und der Name eines Archon [35]).

Kotiäum. Auf den Münzen steht bald δῆμος, bald βουλὴ [36]), auf denselben und andern der Name eines Archon [37]).

---

20) Sestini Classes gener. Th. 1. S. 57.
21) Pelerin Th. 2. Taf. 44. Nr. 38. Eckhel Doctr. III, 153.
22) Sestini Classes gener. Th. 1. S. 57.
23) Eckhel Doctr. III, 155.
24) Harduin S. 210. Haym II, 111. Geßner XXV, 24. 26. Eckhel a. a. O.
25) Eckhel a. a. O.
26) Eckhel a. a. O. S. 157.
27) Haym II, 238. (Taf. XIV, 7.) Eckhel III, 158.
28) Vaillant S. 228. Haym II, 284. (Taf. XXVI. Nr. 4.) Pelerin Mélange Th. 2. S. 231. Eckhel a. a. O.
29) Pelerin Médailles de peuples Th. 2. Taf. 45. Nr. 44. Eckhel Numi anecd. S. 246. und Doctr. III, 148.
30) Eckhel Doctr. III, 142.
31) Eckhel Numi anecd. S. 246. Doctr. III, 142.
32) Haym II, 274. (Taf. XXIII. Nr. 8.) Pelerin a. a. O.
33) Vaillant S. 183.
34) Combe Mus. Hunter. S. 103. Taf. 19. Nr. 9. Pelerin Th. 2. Taf. 45. Nr. 54 — 56. Eckhel III, 147.
35) Pelerin und Eckhel a. d. a. O.
36) Pelerin Th. 2. Taf. 45. Nr. 49 — 53. Eckhel III, 148. 149.
37) Pelerin und Eckhel a. d. a. O. Vaillant S. 13. 166. 214. 220. Pelerin Mélange Th. 2. S. 147. 191.

Laodicea, von Seleukus I. gegründet [38]). In römischen Zeit Ehrenbezeigungen zuerkannt, Denkmale gesetzt vom Volke [39]), auch unter dem Namen des Rathes und des Volkes, wobei unter den Verdiensten Liturgien genannt werden [40]), oder auch unter dem Namen der πόλις [41]). Auf Münzen: δῆμος, oder δῆμος Λαοδικέων [42]), βουλή, δῆμος [43]), ἱερὰ σύγκλητος [44]), δόγματι συγκλήτου [45]), Namen von Beamten auf Münzen: eines Grammateus und zwar auf einer Münze zu Andenken eines Vergleichs mit Tralles [46]), eines Strategen, eines Asiarches, eines Sophistes, eines Archiereus und eines Poliarchen [47]). Auf einer Inschrift kömmt ein Stephanophoros vor [48]). Ein Staatsschreiben an C. Rabilius in Betreff der Juden von den Beamten (ἄρχοντες) ausgefertigt [49]).

Lysias. Auf Münzen: βουλή [50]).

Midäum. Name eines Archon auf Münzen [51]).

---

38) Raoul = Rochette IV, 246.

39) Inschriften bei Spon und Wheler Th. 1. S. 331. (A. 1724.) Muratori 1053, 5. Gudius S. 143. Leges 1.

40) Inschrift bei Chandler Inscr. I, 79. S. 31.

41) Inschrift bei Muratori S. 1053, 4.

42) Museum Veronense S. 34. Pelerin Th. 2. Taf. 46. Nr. 60. Eckhel Numi anecd. S. 249. Taf. 14. Nr. 12. Dess. Doctr. III, 158. 159.

43) Haym II, 176. Taf. 1. Nr. 15. Eckhel a. a. O. S. 159.

44) Geßner XXXVII, 21. Pelerin Th. 2. Taf. 46. Nr. 59. (zugleich νεωκόρων).

45) Vaillant S. 122. Pelerin Mélange Th. 2. S. 180.

46) Vaillant S. 31. 197. Eckhel Doctr. III, 161. bei Vaillant S. 31. steht bei dem Namen des γραμματεύς, ἀνέθηκεν.

47) Eckhel III, 161 ff.

48) Aus Spon Reise Th. 3. S. 144. in Patin Comm. in tres inscr. Smyrn. S. 229.

49) Josephus Jüd. Gesch. XIV, 10, 20.

50) Eckhel Doctr. III, 167.

51) Ebendas. S. 163.

Pelta. Name eines Archon auf Münzen [52]); auf einer andern: *βουλή* [53]).

Prymneſſus. Auf einer Münze: *δῆμος Πρυμνησσέων* [54]). Auf einer andern: *βουλή* [55]).

Sala. Auf Münzen: *δῆμος Σαλ.* [56]) und *ἱερὰ σύγκλητος* [57]).

Stektorium. Auf Münzen: *δῆμος* [58]), *ἱερὰ βουλή* [59]).

Synaos. Auf Münzen: *δῆμος* [60]), *ἱερὰ σύγκλητος* [61]).

Synnada, von Akamas, des Theſeus Sohn gegründet, nachher macedoniſche Colonie [62]). Auf Münzen findet ſich häufig neben *Συνναδέων* noch *Δωριέων*, oder *Ἰώνων*, oder beides, übrigens: *βουλή* [63]), *ἱερὰ βουλή* [64]), Name eines Prytanis [65]).

Themiſonium. Auf einer Münze: *Θεμισονίων δῆμος* [66]).

Tiberiopolis. Auf Münzen: *δῆμος* [67]), *βουλή* [68]),

---

52) Eckhel Doctr. III, 169 f.
53) Seſtini Classes gener. Th. 1. S. 58.
54) Eckhel Numi anecd. S. 265. Taf. 14. Nr. 16.
55) Eckhel Doctr. III, 171.
56) Pelerin Th. 2. Taf. 46. Nr. 67. 70. Seſtini Classes gener. Th. 2. S. 94.
57) Pelerin a. a. O. Nr. 66. Eckhel III, 171.
58) Eckhel Doctr. III, 172.
59) Pelerin a. a. O. Nr. 71. Eckhel a. a. O.
60) Seſtini Classes gener. Th. 1. S. 59.
61) Pelerin Th. 2. Taf. 46. Nr. 72. Eckhel a. a. O.
62) Raoul-Rochette II, 394 f. IV, 215.
63) Haym II, 147. Eckhel Doctr. III, 173.
64) Pelerin Th. 2. Taf. 47. Nr. 73. Eckhel a. a. O.
65) Pelerin Mélange Th. 2. S. 101. Eckhel a. a. O.
66) Harduin S. 202. Eckhel a. a. O. S. 174.
67) Pelerin Méd. de. peuples Th. 2. Taf. 47. Nr. 82. Eckhel a. a. O. S. 175.
68) Eckhel a. a. O.

und eine Münze, wo auf einer Seite *ἱερὰ σύγκλητος*, auf der andern *βουλὴ γερουσία* steht [69]).

Trajanopolis. Auf Münzen: *δῆμος* [70]), Name eines Archon oder ersten Archon [71]).

Lycien.

Von der demokratischen Verfassung der lycischen Städte in der römischen Zeit ist ein Zeugniß eine von dem Bunde (*κοινόν*) der Lycier herrührende Inschrift [72]), welche sich auf die Wiederherstellung der Demokratie durch das republicanische Rom bezieht.

Pamphylien.

Side, Colonie von Cyme [73]). Auf einer Münze Name eines Archon [74]).

Pisidien.

Sagalassus, von altem, lacedämonischem Ursprung [75]). Auf Münzen: *Σαγαλασσέων δῆμος* [76]).

Von den bergbewohnenden Pisidiern hatte ein Theil Tyrannis [77]).

Cilicien.

Aegä. Auf einer Münze, von der zweifelhaft ist, ob sie von diesem Aegä sey, und wie sie gelesen werden müsse,

---

69) Pelerin a. a. O. Nr. 80. Eckhel a. a. O. *ἱερὰ σύγκλητος* steht auch noch bei Pelerin a. a. O. Nr. 81.
70) Eckhel a. a. O. S. 175. 176.
71) Pelerin Mélange Th. 2. S. 201. Eckhel a. a. O. S. 176.
72) Aus Gruter S. 1009, 5. bei Van Dale Diss. S. 294. Ueber den Bund der Lycier s. Buch 8.
73) Raoul = Rochette III, 132.
74) Pelerin Mélange Th. 2. S. 167.
75) Raoul = Rochette II, 423 ff.
76) Eckhel Doctr. III, 21.
77) Strabo XII, 7, 2. Th. 3. S. 61. Tauchn. A.

ſteht *Αἰγεαίων δήμου* [78]). Auf einer andern von einem ebenfalls nicht näher beſtimmten (aber wahrſcheinlich dieſem) Aegä: *ἱερὰ σύγκλητος* [79]).

Anazarbus. Auf Münzen *β. γ.* [80]), *βουλῆς γνώμη?*; und *γ. γ.* [81]), *γερουσίας γνώμη?*

Anemus. Ehrenbezeigungen von Rath und Volk dem Adrianus Trajanus zuerkannt [82]).

Mopſus. Rath und Volk ſetzt dem Kaiſer Hadrian ein Denkmal [83]).

Seleucia, in Iſaurien, von Seleukus I. gegründet [84]). Von demokratiſcher Form daſelbſt in der Zeit des Strabo giebt dieſer Schriftſteller ein Zeugniß, indem er von Demagogie des Philoſophen Athenäus ſpricht [85]).

Tarſus, alte argiviſche Colonie des Triptolemus, dann von Perſeus erneut [86]). Von Demokratie zeugt die Erwähnung einer Rede gegen einen Aufſtand in der Volksverſammlung zur Zeit Cäſar's [87]), und ſonſt Erwähnung der Volksverſammlung [88]). In einer Stelle bei Dio Chryſoſtomus wird das Volk oder die Volksverſammlung, die *βουλή*, die *γέροντες* und die *νέοι* nebeneinander geſtellt [89]). Auf Münzen kömmt vor: *κοινὸν Τάρσου* [90]) oder *κοι-*

78) Eckhel Doctr. III, 88. Seſtini Classes gener. Th. 2. S. 81.
79) Geßner Taf. 5. Nr. 24.
80) Vaillant S. 173. Das *γνώμη* auf einer Münze könnte eben nicht befremden, ſo wie wir z. B. auf Münzen von Laodicea in Phrygien auf der einen *δόγματι συγκλήτου* finden.
81) Ebendaſ. S. 212.
82) Inſchrift bei Muratori 235, 4.
83) Inſchrift in (Smetius) Inscriptiones antiquae Bl. 55. Nr. 2.
84) Raoul = Rochette IV, 246.
85) Strabo XIV, 5, 4. Th. 5. S. 683. (S. 670. C.)
86) Raoul = Rochette I, 146 f. II, 125.
87) Strabo XIV, 6, 14. Th. 5. S. 704. (S. 674. C.)
88) Dio Chryſoſtomus Rede 34. S. 419. C. 423. B. D.
89) Ebendaſelbſt S. 418. A. 419. A. B.
90) Vaillant S. 135. Eckhel Doctr. III. 78.

κοβούλιον [91]), was beides eine allgemeine Versammlung zu bezeichnen scheint [92]), und anderwärts die Buchstaben γ. β. [93]), welche vielleicht durch γερουσία βουλή, oder γνώμη βουλῆς erklärt werden könnten. (Eckhel schlägt auch γραμματι βουλῆς vor.) Beamte: Ein Archon, dessen Name auch auf Münzen steht [94]), halbjährlich wechselnde Prytanen [95]), und ein Stephanophoros, der Priester des Herkules war, von welchem Amte aus der epikureische Philosoph Lysias zur Tyrannis gelangte [96]).

Kappadocien.

Sebastopolis. Ehrenbezeigungen von Rath und Volk dem Kaiser Trajan Adrian zuerkannt [97]).

Syrien.

Apamea, macedonische Colonie, vorzüglich von Seleukus I. gegründet [98]). Es ist uns von dieser Stadt ein ψήφισμα τῆς πόλεως (Volksbeschluß?) aufbewahrt aus der Zeit der römischen Kaiser über den Verkauf der Bedürfnisse an die zum Tempel Wallfahrtenden im heiligen Monate [99]).

---

91) Vaillant S. 134. Haym II, 245. (Taf. XVI, 2.) Eckhel III, 73. Belley erklärt das κοινοβούλιον als Vereinigung jener drei Stände bei Chrysostomus, βουλή, γέροντες, νέοι.

92) Ueber die Bedeutung des Wortes κοινον s. den Artikel von Byzanz, und Buch 8.

93) sehr häufig auf Kaisermünzen. Vaillant S. 102. 112. 134. 135. 139. 149. 159. 170. 175. 178. 190 f. 199. 202. 204. 207. 208. 209. 211. (zweimal) 217. 223. 226. Haym II, 261. (Taf. XX, 5.) II, 271. (Taf. XXIII, 1.) II, 272. (Taf. XXIII, 3.) II, 283. (Taf. XXVI, 2.) Eckhel Doctr. III, 74. 78.

94) Vaillant S. 102. Eckhel III, 78.

95) Dio Chrysostomus 34. Rede S. 424. A.

96) Athenäus V, 14. S. 215. B.

97) Inschrift aus Cyriakus Nr. 83. und Muratori 1080, 1. in Corsini Dissert. agonist. S. 32.

98) Raoul = Rochette IV, 239 f.

99) Inschrift bei Chandler Inscr. ant. App. Nr. 1. S. 90.

Gaza, ursprünglich von einer kretischen Colonie bewohnt, dann von Alexander dem Großen wieder aufgebaut [100]). Die πόλις (Volksversammlung?) der Gazäer setzt dem Kaiser Gordianus ein Denkmal [1]).

Palmyra. Ehrenbezeigungen von Rath und Volk zuerkannt [2]). Ein συγκλητικός und βουλευτής [3]), folglich ein doppelter Rath, Synkletos und Bule.

Tabä. Auf Münzen: δῆμος [4]).

Von demokratischer Form in Seleucis und Pieria sind die häufigen Münzen mit der Aufschrift: ἀδελφῶν δήμων [5]), ein Zeichen.

Cypern.

Daß auf dieser Insel Könige regierten, ist bekannt. Sie leiteten sich bis auf Evagoras herunter von Teucer ab [6]). Bis auf Eroberung der Insel durch die Ptolemäer hatten die einzelnen Städte eigne Tyrannen [7]). In späterer, in der römischen, Zeit, mag sich dieselbe republicanische Form auf Cypern gefunden haben wie anderwärts. Ehrenbezeigungen finden wir, in der Zeit der Ptolemäer und der Römer, von der πόλις zuerkannt zu Citium [8]), das anfänglich von einer griechischen Colonie bevölkert, dann von Phöniziern in Be-

---

100) Raoul-Rochette II, 156. IV, 143.

1) Inschrift bei Muratori 1048, 5.

2) Zu Palmyra wenigstens gefundene Inschriften bei Muratori 546, 2. 549, 3. 558, 1. 561, 1.

3) Inschrift bei Muratori S. 761, 6.

4) Pelerin Médailles de peuples. Th. 2. Taf. 85. Nr. 22. Eckhel Doctr. III, 352.

5) Mionnet Reg. Syr. Taf. 3. Nr. 10. 15. (aus Haym I, 591. 1, 59.) Pelerin Th. 2. S. 209. Eckhel Doctr. III, 266.

6) Pausanias II, 29, 4.

7) Strabo XIV, 6, 6. Th. 5. S. 750. (S. 684. C.)

8) Inschrift vom Jahre 155. v. Chr. bei Chishull S. 88. Pococke S. 42. Nr. 1. Eine andere aus der römischen Zeit bei Pococke S. 41.

sitz genommen worden war [9]), so wie in einer zu Farmagusta, unweit Salamis, gefundenen Inschrift [10]).

Allgemeine Bemerkungen bei den asiatischen Städten.

Ich gestehe, daß das Folgende über einige allgemeine Punkte in Betreff der asiatischen Städte aus einer fast durchaus sehr späten Zeit noch einer genauern Untersuchung bedürfte, als ich habe vornehmen wollen und können, da der ganze Gegenstand weder an sich unter die wichtigeren, noch unter die Hauptpunkte meines Zweckes gehört, und ich erst dann anfing hierauf meine Aufmerksamkeit zu richten, als meine Durchsicht der Münzwerke und Inschriftensammlungen bereits größtentheils beendigt war. Freilich ist zu zweifeln, ob auch mit aller Sorgfalt eines durch das Studium der spätern Denkmale der griechischen und römischen Welt, insonderheit der Münzen und Inschriften, in jene Zeit eingeweihten Gelehrten viel Gewisses und Klares sich würde ausmitteln lassen. Um so weniger nehme ich Anstand hier bloß zusammenzustellen, was mir darüber aufgefallen ist, ohne eine Entscheidung zu wagen.

1. Es findet sich sehr häufig in spätern, römischen, Zeiten, namentlich auf Münzen und Inschriften, eine *ἱερὰ*, oder auch *ἱερωτάτη* oder *σεβαστὴ σύγκλητος*. Außer den bereits vorgekommenen Beispielen, die wir nicht wiederholen, weil sie zu häufig sind, findet es sich auch in folgenden Orten, die wir bisher noch nicht genannt haben, weil nichts anderes über ihre Verfassung sich fand: Harpasa in Karien [11]), Indicea in Karien [12]), Aureliopolis in Lydien [13]), Apollo-

9) Raoul-Rochette II, 398 f.
10) bei Pococke Inscr. S. 42. Nr. 3.
11) Pelerin Th. 2. Taf. 65. Nr. 14. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 586.
12) Pelerin Mélange Th. 1, S. 9.
13) Eckhel Numi anecd. S. 269. Doctr. III, 94.

noshieron in Lydien [14]), Heraklea [15]), Hermokapelia [16]) und Hyrkania [17]) in Lydien, Amorium in Phrygien [18]). Eben so findet man häufig ἱερὰ oder ἱερωτάτη βουλή namentlich zu Aphrodisias, Trapezopolis und Tripolis in Karien, Bage in Lydien, Aezanis, Akmonia, Apamea, Cibyra, Dionysopolis, Docimeum, Hyrgalea, Kadi, Stektorium und Synnada in Phrygien. Zuweilen kömmt auch ἱερὰ γερουσία vor, in einer zu Halä oder Talandios in Böotien gefundenen Inschrift [19]) und in einer Inschrift, welche wegen Erwähnung des Geschlechts der Ceryces nach Athen zu gehören scheint [20]). Man ist auf die Vermuthung gekommen, daß unter ἱερὰ σύγκλητος und ἱερὰ βουλή der römische Senat zu verstehn sey [21]). Nun ist allerdings σύγκλητος das Wort, womit die Griechen insonderheit den römischen Senat häufig bezeichnen. Allein dieß hindert nicht, daß es auch von den Räthen anderer Städte gebraucht werden konnte, wie es denn auch unläugbar der Fall ist [22]), und es kann

14) Eckhel Doctr. III, 93.
15) Pelerin Th. 2. Taf. 61. Nr. 13. Eckhel III, 101. Es ist ungewiß ob dieß Heraklea in Lydien oder Karien oder Jonien sey.
16) Pelerin Th. 2. Taf. 61. Nr. 16. 17. Eckhel a. a. O.
17) Haym II, 155. Geßner LXXXI, 29. Eckhel a. a. O. S. 104.
18) Eckhel III, 130.
19) Aus Meletius Geographie S. 346. in Hobhouse's Journey Th. 2. S. 1051. und in Müller's Geschichten griechischer Stämme Th. 1. S. 472.
20) Spon und Wheler Reise Th. 2. S. 348. Van Dale S. 207. Muratori S. 549. Nr. 2. Fabrettus S. 439. Taylor zu Aeschines G. Ktesiphon S. 407. Reisk. A.
21) Dieser Meinung hat Stosch Antiquit. Thyatir. S. 215. widersprochen. Eckhel dagegen (Doctr. Th. 4. S. 224 ff. behauptet, σύγκλητος, ἱερὰ σύγκλητος, θεὸς σύγκλητος bedeutet den römischen Senat. Doch will er nicht in Abrede stellen, wiewohl er es als etwas Ungewisses betrachtet, daß zuweilen σύγκλητος den Rath einer griechischen Stadt bezeichne.
22) Ich will mich bloß auf Polybius XXVIII, 11, 10. XXIX, 9, 6. Diodor XII, 9. und ein paar in den Artikeln von Agrigent und Melite anzuführende Inschriften beziehn, da ich andere Beispiele zu sammeln unterlassen habe.

um so weniger entscheiden, da auch *βουλή* und *γερουσία* auf dieselbe Weise, vom römischen Senat, vorkömmt. Ob das Wort *ἱερά* im Allgemeinen auf den römischen Senat hindeute, weiß ich nicht. Zu Smyrna steht *σεβαστὴ σύγκλητος*, ähnlich dem *σεβαστὸν βουλευτήριον* zu Nysa, das nur religiöse Beziehung hatte, so wie die *φιλοσέβαστος γερουσία* zu Magnesia am Mäander. Aehnliche Ausdrücke werden von dem Rathe griechischer Städte gebraucht, wie die *λαμπροτάτη βουλή* zu Ancyra in Galatien. Häufig aber wird unläugbar unter der *σύγκλητος* oder *ἱερὰ σύγκλητος* nicht der römische Senat verstanden, wie auf einer Inschrift die *ἱερωτάτη σύγκλητος Σμυρναίων* vorkömmt, und auf jener zu Halä oder Talandios in Böotien gefundenen Inschrift eine *ἱερὰ γερουσία τοῦ Ἀσκληπιοῦ σωτῆρος*, was wohl auch in andern Inschriften von andern Städten eben so deutlich der Fall seyn mag; und wenn auf Münzen neben der *σύγκλητος* oder *βουλή* der Name einer griechischen Stadtgemeinde steht z. B. *ἱερὰ σύγκλητος Σμυρναίων*, so will ich zwar unentschieden lassen, ob dieser Genitivus nothwendig von dem Worte *σύγκλητος* regiert werde, aber die ganze Stellung läßt doch nicht den römischen Senat voraussetzen. Von Smyrna haben wir eine Münze gefunden *ἱερὰ καὶ ἐλευθέρα σύγκλητος Σμυρναίων*; der Ausdruck *ἐλευθέρα* scheint gar nicht auf den römischen Senat passen zu können. Endlich ist gegen die Erklärung vom römischen Senat auch der *συγκλητικὸς καὶ βουλευτής* zu Palmyra, wenn nicht etwa ein römischer Senator auch Ehrenmitglied des palmyrenischen Rathes war. Wenn eine Münze, die auf der einen Seite *Καππαδόκων*, auf der andern *θεὰ Ῥώμη* und *ἱερὰ σύγκλητος* hat[23]), ächt wäre und nicht bloß bei Goltz sich fände, so hätten wir hier allerdings einen einzelnen Fall, wo die *ἱερὰ σύγκλητος* auf den römischen Senat zu beziehn wäre. Uebrigens ist zu bemerken, daß, so wie *βουλή* und

23) Goltz Insulae Asiae Taf. 1. Nr. 5. Geßner XXVIII, 15. 16.

γερουσία, so auch σύγκλητος allein, ohne ἱερά, gefunden wird.

Hiernächst ist zu fragen, ob σύγκλητος, βουλή und γερουσία, mit ἱερά verbunden, vielleicht bloß auf eine religiöse Gesellschaft sich beziehe (was zugleich auch über die Erklärung vom römischen Senate entscheiden würde), oder ob es einen Rath der Staatsgemeinde bedeute. Außer dem Worte ἱερά scheint auch das sehr häufig daneben stehende νεωκόρων [24]) und andere religiöse Beziehung, z. B. das Bild eines Tempels, die Erwähnung von Festen und Spielen, auch auf eine religiöse Beziehung jenes Rathes selbst zu deuten. In dem einen Falle ist dieß sogar ausgedrückt, bei der ἱερὰ γερουσία des Retters Asklepios in jener zu Halä oder Talandios in Böotien gefundenen Inschrift. Allein dessen ungeachtet bleibt noch sehr ungewiß, ob immer oder doch in der Regel die ἱερὰ σύγκλητος u. s. w. nur eine religiöse sey. Das Wort ἱερά kann um so weniger ein Beweis davon seyn, da sich auch ἱερὸς δῆμος findet, zu Tabä in Karien, Daldis und Tralles in Lydien, Germe in Mysien, Aezanis, Akmonia und Kadi in Phrygien. Auch die Stadt selbst heißt auf Münzen ἱερά, wie Germe in Mysien. Eben so wenig liegt ein sicherer Beweis davon in der Andeutung religiöser Verhältnisse, Feste, Tempel, insonderheit der Neokorie, was alles, namentlich die Neokorie, auch auf solchen Münzen sich findet, welche ἱερὸς δῆμος, oder auch bloß δῆμος (wovon viele Beispiele vorgekommen sind) zur Aufschrift haben. Jene religiösen Beziehungen wurden vielleicht bloß, als Nebensache, auf den Münzen erwähnt, gaben wohl gar die Veranlassung derselben, und waren der Grund, warum

24) Ueber die Neokorie: Eine Abhandlung von Vaillant in dem zweiten Bande der Mémoires de l' académie des inscriptions. Van Dale Diss. IX. Marm. u. s. w. Diss. 5. S. 308 ff. Pelerin Mélange Th. 2. S. 266 ff. Man sollte aber nicht die Neokorie gerade immer von der Errichtung eines Tempels herleiten, da sie von den verschiedenen Kaisern von neuem, und zum zweiten, dritten und vierten Mal verliehen wurde.

der Rath oder das Volk hier heilig genannt wurde. Folgendes könnte vielleicht auf weitere Schlüsse führen, die ich aber andern überlasse: die Zusammensiellung der ἱερὰ σύγκλητος, βουλὴ und γερουσία auf einer Münze von Tiberiopolis in Phrygien; der συγκλητικὸς καὶ βουλευτὴς (in dieser Ordnung) zu Palmyra; die ἱερὰ γερουσία, welche wegen Erwähnung des Geschlechts der Ceryces nach Athen zu gehören, in diesem Falle aber nicht der Rath der Staatsgemeinde zu seyn scheint, und welche ein Denkmal wegen Verdienste um sie selbst und um den Staat setzt [25]); die Erwähnung des Schatzmeisters des Volks in einer Inschrift einer ἱερὰ γερουσία zu Lampsakus; und anderes, was wir sogleich in besonderer Beziehung auf die Gerusia bemerken werden.

Da das Wort βουλὴ fast in allen griechischen Staaten, das Wort γερουσία in andern, z. B. zu Lacedämon, Korinth, vielleicht auch auf Kreta den Rath der Staatsgemeinde bezeichnet, so können diese Worte scheinen auf die Annahme zu führen, daß auch sogar, wo sich der Beisatz ἱερὰ findet, doch der Rath der Staatsgemeinde darunter zu verstehn sey. Dagegen treten in Betreff des Wortes Gerusia besondere Zweifel sogar ohne Rücksicht auf diesen Beisatz ein. Bule und Gerusia haben wir häufig in demselben Staate neben einander angetroffen, zu Kos, Ephesus, Teos, Smyrna, Nysa und Stratonicea in Karien, Sardes in Lydien, Lampsakus in Mysien, Pessinus in Galatien, Hierapolis und Tiberiopolis in Phrygien, und Tarsus in Cilicien, so wie in dem achäischen Bunde, Kreta's nicht zu gedenken, worüber einige Ungewißheit ist. Auch zu Syrakus findet sich eine Bule [26]), und doch auch ein Geron [27]). Ueberdieß steht noch Bule und Gerusia beisammen in Inschriften ungewisser Orte aus mace-

25) S. Note 20. Seite 478.
26) Plutarch Staatsverwaltungslehren K. 32. Th. 12. S. 201. H. aus der Zeit der Vertreibung der Geomoren, um 500.
27) Inschrift in (Castello Fürst von Torremuzza) Inscriptiones Siciliae V, 5. S. 44.

donischer Zeit [28]). Bule und Gerusia scheinen folglich hier etwas Verschiedenes gewesen seyn zu müssen, da sie neben einander stehn, wozu noch neben ihnen auf einer Münze von Tiberiopolis eine, demnach von jenen beiden wieder zu unterscheidende ἱερὰ σύγκλητος kömmt. Schon dieses könnte auf die Vermuthung führen, daß die Gerusia etwa religiös gewesen sey. Neben der Gerusia oder den γέροντες stehn zuweilen die Jünglinge, νέοι. Zu Teos stehn neben einander das Volk, die Bule, die Gerusia, die Jungfrauen des Priesterthums (ἱερατείας πάρθενοι) und die Jünglinge. Zu Nysa in Karien ein Denkmal von Bule, Volk, Gerusia und den Jünglingen. Eben so in einer eben angeführten Inschrift von ungewissem Orte aus macedonischer Zeit. Zu Magnesia am Mäander setzen eine φιλοσέβαστος γερουσία und die νέοι und die ὀλυμπικὴ σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονείκων καὶ στεφανειτῶν ein Denkmal wegen Verdienste um den Staat. Hiermit kann in Verbindung gebracht werden, daß auf einer zu Chios gefundenen Inschrift [29]) die πρεσβυτέρων σύνοδος oder die πρεσβύτεροι ein Denkmal setzen, so wie daß nach einer andern Inschrift [30]) einer nach seinem Tode ὑπὸ τῶν ἐφήβων καὶ τῶν νέων getragen werden soll. Von der Bule, dem Volke und der Gerusia errichtete Denkmale finden sich auch zu Stratonicea in Karien und Sardes in Lydien, so wie von der Gerusia und dem Volke in der Gegend des ehemaligen Pessinus in Galatien. Daß nun die Gerusia selbst nur eine religiöse Bedeutung habe, darauf würden, nach den obigen Bemerkungen, noch nicht so sehr andere religiöse Beziehungen führen, als die νέοι daneben, die kaum eine andere als eine religiöse Beziehung haben können, und noch mehr die Jungfrauen des

28) Montfaucon Diarium ital. S. 74. Cuper Lettres de critique S. 246. und daraus in Eckhel Doctr. num. vet. Th. 4. S. 189.
29) im Classical Journal I, 117.
30) in Caylus Recueil Th. 2. Taf. 58. 3. 45. 50. 51.

Priesterthums, so wie jene olympische Gesellschaft der Sieger in festlichen Spielen, und, wie schon oben erwähnt worden, die heilige Gerusia des Asklepios auf einer zu Talandios in Böotien gefundenen Inschrift. Dessen ungeachtet weiß ich nicht, ob die Gerusia, die sich neben der Bule findet, allemal, oder auch nur in der Regel, eine religiöse seyn müsse. Strabo nennt den Rath, welcher zu Ephesus die Staatsverwaltung leitete, Gerusia, wiewohl sonst dort Bule gefunden wird. Auch muß, wenn die Gerusia eine religiöse war, auffallen, daß Bule und Volk (die gewöhnliche Formel der höchsten Gewalt in Demokratien) und die Gerusia neben einander stehn und gemeinschaftlich z. B. Denkmale setzen, insonderheit wie sie zu Tarsus in jener Stelle des Dio Chrysostomus vorkommen. Doch ist freilich mit den νέοι derselbe Fall.

2. In der vorstehenden Darstellung der Verfassungen der asiatischen Städte ist zwar die spätere und späteste Zeit berücksichtigt worden, in so fern doch immer griechischer Charakter darin zu finden ist. Allein die Beamten, die in später Zeit, insonderheit auf Münzen, auch auf Inschriften, vorkommen, habe ich zum größten Theil nicht genannt, weil zu meinem Zwecke angemessener schien, statt einer weitläufigen, ermüdenden und keinen allgemeinen Ueberblick gewährenden Angabe aller Beamten in den einzelnen Städten, hier einen allgemeinen Ueberblick davon zu geben, wobei ich mich hinsichtlich der beigefügten Bemerkungen auf die bei den einzelnen Staaten vorgekommenen Beweise, sonst überhaupt auf Vaillant [31]) und Eckhel [32]) beziehe. Bei diesen sind folgende Titel nach Münzen zusammengestellt:

Agonothetes.

Archiereus, dessen Name nach Vaillant's Vermuthung nur darum auf die Münzen kam, weil er zugleich ein anderes Amt, eines Archon u. s. w. bekleidete.

---

31) Numism. Imp. S. 405 ff.
32) Doctr. num. vet. Th. 4. S. 192 ff.

Archon. Oft werden zwei genannt, und häufig ist die Bemerkung hinzugefügt, daß er es zum zweiten Mal oder öfter sey. Häufig auch ein erster Archon.

Asiarches, was sich auf Feste bezieht.

Epimeletes.

Epistates.

Grammateus [33]). Ein sehr bedeutendes Amt. Zu Ephesus wird dem Grammateus in der Apostelgeschichte Stillung eines Auflaufs zugeschrieben. Man findet diesen Titel auf keiner Münze einer Stadt, die von Archonten verwaltet wurde. Aber auf mehrern Münzen von Städten, wo Strategen die höchsten Beamten waren, wird ein Grammateus gefunden; er verrichtete sogar das Amt eines Strategen, wenn dieser abwesend oder gestorben war, und dann nahm er auf den Münzen, die er prägen ließ, den Titel στρατηγῶν an [34]).

Gymnasiarch.

Hiereus.

Hieromnemon.

Neokoros, priesterliches Amt.

Panegyriarch, oder Panegyristes.

Poliarch.

Prodikos.

Prytanis [35]).

Schatzmeister, ταμίας.

Sophistes.

Stephanophoros [36]), unter welchem Titel wir ein Amt zu Magnesia schon in der Zeit des Themistokles gefunden haben. An sich war es ein priesterliches Amt, aber

---

33) Ueber dieses Amt habe ich als die beste Schrift angeführt gefunden eine akademische Abhandlung von de Reynen unter Wesseling's Vorsitz. Auch hat Van Dale Diss. IX. marm. u. s. w. S. 423 ff. davon gehandelt.

34) Pelerin Mélange Th. 2. S. 353. Eckhel Doctr. Th. 4. S. 198.

35) Hierüber noch Van Dale S. 339 ff.

36) Hierüber noch Ders. S. 361 ff.

bedeutend; zu Tarsus führte es den epikureischen Philosophen Lysias zur Tyrannis.

Strateg. Nicht bloß in Asien, sondern auch anderwärts, namentlich zu Athen, wo wir schon in früherer Zeit mit dem Amte der Strategen noch andere als zum Kriegswesen gehörige Geschäfte verknüpft gefunden haben, so wie wir in Korcyra Spuren von Strategen als verwaltenden Behörden finden werden, kam in der spätern, römischen, Zeit der Strateg an die Spitze der Verwaltung als höchstes Amt [37]). Uebrigens finden sich bald griechische bald römische Namen, in welchem letztern Falle römische Prätoren zu verstehn seyn möchten.

Theologus, zu Pergamus.

Es finden sich auf Münzen griechischer Städte auch römische Aemter, Consul, Proconsul, u. s. w. Kaiserliche Aemter waren auch das eines Hegemon, in den thrazischen Städten, und das eines πρεσβευτής, Legaten.

3. Ich habe überall auf den Münzen bei den Buchstaben αρχ. die Erklärung durch ἄρχων, und von αρχ. *A.* die durch ἄρχων πρῶτος angenommen, womit auch andere, namentlich Eckhel, übereinstimmen, statt daß Vaillant ἀρχ. durch ἀρχιερεύς erklärt, und für *Αρχ. A.* allenfalls noch andere Erklärungen zu passen scheinen könnten, da man sonst auf Münzen einen ἀρχιερεὺς Ἀσίας [38]) und einen ἄρχων Ἀσίας [39]) findet. Mir scheint die Voraussetzung für ἄρχων schon an sich zu seyn, vorzüglich in Betracht der großen Menge der Münzen mit dieser Aufschrift. Daß in einer Münze von Temenothyra in Lydien vor dem αρχ. noch ἀρχιερεύς ausgeschrieben steht, scheint nicht bloß für diese

37) Ueber die Strategen als verwaltende Behörde in spätern Zeiten noch Van Dale S. 408 ff. Paciaudi Monumenta Peloponnesiaca Th. 2. S. 111. und in besonderer Beziehung auf Athen Corsini Fasti att. Th. 1. S. 40 ff.

38) bei Haym II, 186. Taf. 3. Nr. 11.

39) bei Pelerin Mélange Th. 2. S. 219.

Münze, sondern im Allgemeinen zu beweisen, daß ἀρχ. nicht ἀρχιερεύς, sondern ἄρχων bedeutet. Auch wenn auf einer Münze Beziehung auf einen Tempel oder ein Fest sich findet, so folgt daraus nicht, daß unter ἀρχ. nur ἀρχιερεύς, nicht ἄρχων verstanden seyn könne, um so weniger, da auf solchen Münzen auch der Name eines Strategen sich findet. Die Erklärung des Ἀρχ. Α. durch Ἄρχων πρῶτος gewinnt dadurch Bestätigung, daß anderwärts ἄρχοντα πρῶτον ausgeschrieben ist [40]), oder ἀρχ. πρω. [41]), oder Ἀρχων Α. [42]). So haben wir zu Smyrna auch einen πρύτανις πρῶτος gefunden. An einen ἀρχιερεὺς πρῶτος aber kann man nicht denken.

Afrika.

Antinoe in Aegypten. Republicanische Verfassung; ein Prytanis an der Spitze der Urkunden genannt [43]). Der Rath von Antinoe erkennt nebst der Stadt Alexandria Ehrenbezeigungen zu in römischer Zeit [44]).

Naukratis, in der sechsten Olympiade von Milesiern gebaut [45]). Beamte unter dem Titel Timuchen, von denen wir finden, daß sie die Priester straften, wenn sie in ihrem Amte etwas versahen; ein Prytaneum, wo festliche Malzeiten gehalten wurden [46]).

Alexandria. Die πόλις der Alexandriner erkennt Ehrenbezeigungen zu in der römischen Zeit [47]). Ein Beamter führt den Titel πολιοῦχος [48]).

---

40) Inschrift aus Gruter angeführt von Vaillant Num. Imp. S. 407.
41) Münze von Eidyessus in Phrygien bei Vaillant (der daraus ein Cebessa in Lycien macht) S. 197. Eckhel Doctr. III, 146 f.
42) Münzen von Temenothyra bei Vaillant S. 218.
43) Inschrift bei Muratori S. 1025, 2.
44) Inschrift im Museum Veronense S. 42.
45) Raoul-Rochette III, 165.
46) Athenäus IV, 13. S. 149. E. F.
47) Inschrift im Museum Veronense S. 42.
48) Inschrift im Classical Journal XIII, 153.

Cyrene, in der 26. Olympiade von einer Colonie aus Thera gegründet [49]). Schon unter den Königen zeigt sich demokratisches Prinzip in der Nachricht von einer neuen Einrichtung des cyrenischen Staats durch den Mantineer Demonax unter Battus III. Das Land wurde in drei Phylen getheilt, eine für die Theräer und Periöcen, eine für die Peloponnesier und die Kreter und eine für die gesamten Inselbewohner; dem Könige wurden τεμένη und ἱερωσύναι vorbehalten, sonst wurde, was des Königs gewesen war, dem Volke überlassen [50]). Die königliche Regierung wurde Olymp. 87, 1. nach Ermordung Arcesilaus des IV. oder V. abgeschafft, da die Könige immer eigenmächtiger zu regieren anfingen, der letzte die Staatseinkünfte in sein Eigenthum verwandelte [51]), bei welchem letztern Vorwurfe zu bemerken ist, daß also auch in der Monarchie bei den Griechen das Staatsgut von dem Eigenthume des Königs unterschieden wurde. Die nun eingeführte Verfassung wird ausdrücklich Demokratie genannt [52]), und Aristoteles fügt hinzu, daß bei der Einrichtung der Demokratie die Zahl der Phylen vermehrt worden und daß eine solche Vermehrung dem Demokratismus günstig sey. Ohne Zweifel aus der ältesten Zeit, aus der Monarchie selbst, ist das Amt der Ephoren abzuleiten, von welchem wir durch die Nachricht Kenntniß erhalten, daß von ihnen die Proceßsüchtigen in Strafe genommen worden seyen [53]). Lucullus führte, nachdem bis dahin lange ununterbrochene Tyrannis und Kriege den Staat zerrüttet hat-

---

49) Raoul-Rochette III, 263 ff.

50) Herodot IV, 171.

51) Herodot IV, 163. 164. Heraklides Staatsverfassungen K. 5. Polyänus VIII, 41. 47. Scholion zu Pindar Pyth. IV. im Eingange. Vergl. Diodor Fragm. des 8. Buchs Th. 4. S. 37. Zweibr. A.

52) Aristoteles Staatskunst VI, 4. S. 252. B. Heraklides a. a. O. Man kann damit vergleichen, was Plutarch im Lucullus K. 2. aus Plato's Zeit erzählt.

53) Heraklides a. a. O.

ten, die alte πολιτεία zurück [54]), ein republicanischer, wo nicht demokratischer Ausdruck. Eine Verordnung des M. Agrippa in Betreff des Rechts der Juden an den Tempel zu Jerusalem Geld zu schicken, ist an die Archonten oder Beamten, (ἄρχοντες) Rath und Volk von Cyrene gerichtet [55]).

Aus Berenice in Cyrenaika hat sich eine Inschrift gefunden über Ehrenbezeigungen, welche zuerkannt werden von den Archonten, deren Namen, neun, an der Spitze der Urkunde stehn, (ἐπὶ ἀρχόντων u. s. w.) und dem πολίτευμα der Juden in Berenice bei der Versammlung des Laubhüttenfestes [56]). Sollten unter diesen Archonten auch bloß Vorsteher der Juden zu verstehn seyn, so bliebe es doch immer ein bemerkenswerthes Zeichen, wie die griechische Verfassung überall nachgebildet wurde.

Inseln und Küste des ionischen Meers.

Zacynth, wo in sehr alten Zeiten eine pelasgische Colonie aus Arkadien, nachher, in der 81. Olympiade, Messenier sich niedergelassen hatten [57]). Um die 101. Olympiade hatte in einem Zwiespalt zwischen zwei Parteien die demokratische, der δῆμος, die Oberhand [58]).

Cephallenien, Palle. Auf Cephallenien ließen sich alte athenische, dann arkadische und elische, ferner, noch vor Herodot, korinthische, endlich auch messenische Colonien nieder; Palle war korinthische Colonie [59]). Wir finden zu

---

54) Plutarch im Lucullus K. 2.
55) bei Josephus Jüdische Geschichte XVI, 6, 5.
56) Wesseling de Judaeorum archontibus. S. 4. Maffei Galliae antiquitates quaedam S. 6. Museum Veronense S. 325 f. Muratori S. 562.
57) Raoul-Rochette I, 254 f. IV, 20.
58) Diodor XV, 45.
59) Raoul-Rochette II, 104. 224. 228. III, 292 f. IV, 20.

Palle Ehrenbezeigungen zuerkannt von Rath und Volk [60]), anderwärts unter dem Namen der πόλις [61]), alles in römischer, das letztere in der Kaiser Zeit.

Korcyra, eine korinthische Colonie [62]). Zur Zeit des peloponnesischen Kriegs kam es zwischen dem Volke und den Angesehenern, die von Fremden unterstützt wurden, zu einem harten Kampfe, in welchem die Volkspartei die Oberhand behielt, und aus dessen Geschichte klar wird, daß die Verfassung ursprünglich demokratisch war [63]), insonderheit weil von dem Verbrechen der Auflösung der Demokratie die Rede ist [64]), und weil deutlich angezeigt wird, daß die Entscheidung, namentlich der auswärtigen Angelegenheiten, von der Volksversammlung gefaßt wurde [65]). Als verwaltende Behörden finden wir damals einen Rath mit wechselnden Gliedern, und einen Vorsteher des Volks, (wenn das τοῦ δήμου προεστήκει ein eigentliches Amt bezeichnet) der damals zugleich Mitglied des Rathes war [66]).

Auch nach dem Frieden des Artaxerxes, Olymp. 101, 3. wird eines Aufstandes der Lacedämonisch Gesinnten gegen das Volk gedacht [67]), was wiederum Demokratie voraussetzt.

In drei Inschriften [68]), welche nicht in spätere Zeit,

---

60) Paciaudi Monum. Peloponn. I, 94 f. Neumann Numi vet. Th. 1. S. 214.
61) Inschrift aus Cyriakus bei Paciaudi I, 98. Reinesius III, 85. S. 335. Muratori 1066, 4.
62) Das Nähere bei Raoul = Rochette III, 183 f.
63) Thucydides III, 70 — 81. IV, 46 — 48. Diodor XII, 57. XIII, 48.
64) Thucydides III, 81.
65) ἕκαστον τῶν πολιτῶν μετιόντες, und ἐψηφίσαντο. Thucydides III, 70.
66) Thucydides III, 70.
67) Diodor XV, 46.
68) bei Dodwell Tour through Greece Th. 2. S. 503. 504. 505.

namentlich nicht in die römische, zu gehören scheinen [69]), wird Fremden die Proxenie von der Halia zuerkannt. Unter der Halia aber ist die Volksversammlung zu verstehn [70]). Als Beamte kommen in derselben Probuloi, Prodikoi, Strategen (auch diese, wie es scheint, als verwaltende Behörde) und ein Schatzmeister vor. In einer andern Inschrift [71]), welche nach Böckh's Vermuthung nicht eben sehr alt aber doch vorrömisch ist, wird eine Stiftung für ein religiöses Fest gemacht; die Entscheidung über alles dahin Gehörige wird dem Rathe und der Halia anheim gegeben; die Zeit wird mit eines einjährigen Prytanen Namen bezeichnet; und sonst werden noch genannt Prodikoi des Rathes, *πρόβουλοι*, ein Ausschuß zur Vorberathung, *προστάται προβούλων*, *νομοφύλακες* als Controle der Beamten zu Erhaltung der Verfassung und der Gesetze, *διορθωτῆρες* der Gesetze, Schatzmeister und davon unterschiedene Verwalter des Geldes (*χειρίζοντες τὸ ἀργύριον*). Noch in andern Inschriften kommen eponyme Prytanen und (drei) Synarchontes [72]), so wie Probuloi und Prodikoi [73]) vor.

Dem M. Agrippa errichtet das Volk, *δᾶμος*, der Korcyräer ein Denkmal. Sonst findet man Ehrenbezeigungen

---

69) weil die Halia wohl nur eine ältere Benennung seyn kann, und namentlich zu Korcyra statt derselben später *δᾶμος* und *πόλις* gefunden wird.

70) Dieses ist schon oben, Seite 213 ff. bei Athen, im vierten Buche, im Artikel von den Gerichten, der Heliäa ausgeführt worden. Hier kömmt hinzu, daß in der zunächst anzuführenden Inschrift *βουλή* und *ἀλία* vorkömmt, wie sonst *βουλή* und *δῆμος*.

71) Montfaucon Diarium ital. K. 28. S. 412. Muratori S. 633. Nr. 2. (Quirinus) Primordia Corcyrae S. 177 ff. Böckh Staatshaushaltung der Athener Beil. Taf. X. Nr. XXI. Th. 2. S. 400 ff. Erläuterungen auch Biagi in den monumenta graeca ex museo Nanii Nr. III., wo die Inschrift zwischen Olymp. 11 — 31. gesetzt wird.

72) Biagi a. a. O. S. 93 ff. Montfaucon Diarium ital. S. 422. Nr. 2.

73) im Museum Veronense S. 40.

von der πόλις zuerkannt in Inschriften, welche theils der römischen, theils insonderheit der Kaiser Zeit, theils einer ungewissen Zeit angehören [74]). Auch auf Psephisma das Rathes eine Statue gesetzt [75]).

Apollonia, korinthische Colonie [76]). In früherer Zeit, von welcher Aristoteles wie von Vergangenheit spricht, waren nur die Abkömmlinge der ersten Colonisten zu Aemtern fähig; wenn zugleich gesagt wird, daß die übrigen Einwohner, bei weitem die größere Zahl, nicht für Freie betrachtet worden seyen [77]), so soll dieser Ausdruck doch wohl nur bedeuten, daß sie nicht in gleichem Bürgerrecht standen. Strenge der Verfassung geht daraus hervor, daß man auch dort, wie zu Lacedämon, die Fremden nicht duldete [78]).

Epidamnus, korinthische Colonie, in der 28. Olympiade gegründet [79]). Kurz vor dem peloponnesischen Kriege, nachdem lange vorher innerer Kampf gewesen, waren die Angesehneren von dem Volke vertrieben worden, und die Vertriebenen bekriegten und bedrängten das Volk mit Hülfe nicht griechischer Stämme und hernach der Korcyräer [80]). Auch

---

74) bei Spon und Wheler Reise Th. 3. S. 83. 84. A. v. 1678. (Th. 1. S. 294. A. v. 1724.) Polenus Thesaurus Th. 2. S. 259. Montfaucon Diar. S. 423. Nr. 6. S. 425. Nr. 12. S. 426. Nr. 18. Muratori S. 214. 3. 547, 3. 553, 1. daraus in Corsini Notae Graec. S. 13.

75) Inschrift in Montfaucon's Diarium ital. S. 426. Nr. 16.

76) Raoul = Rochette III, 349.

77) Aristoteles Staatskunst IV, 4. S. 220. B. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß ich in solchen Ausdrücken, wie Herodot IX, 93. von den Hütern der heiligen Sonnenrinder zu Apollonia braucht πλούτῳ καὶ γένει δοκιμώτατοι τῶν ἀστῶν keine adlichen Geschlechter finden kann, insonderheit hier wo sie ἀφαιρημένοι genannt werden, woraus sich die Vermuthung der willkührlichen Rücksicht, nicht verfassungsmäßigen Rechts bestimmter Geschlechter bestätigt.

78) Aelian Verm. Gesch. XIII, 15.

79) Raoul = Rochette III, 344.

80) Thucydides I, 24. 26.

Aristoteles [81]) erzählt von einer Veränderung der Verfassung, welche Veränderung für die Demokratie gewesen seyn muß, weil ein von einem Archon Beleidigter mit Hülfe der von der Staatsverwaltung oder vielmehr von Staatsämtern Ausgeschlossenen (ἐκτὸς τῆς πολιτείας) sie bewirkte. Bei demselben [82]) lesen wir, daß vor seiner Zeit die Staatsverwaltung der Phylarchen durch die eines Rathes ersetzt worden war. Ebenfalls in ältern Zeiten, vor Aristoteles wenigstens, stand ein einzelner Beamter, ἄρχων, mit Machtvollkommenheit (κύριος τῆς διοικήσεως) an der Spitze der Verwaltung, wurde jedoch von dem Volke gewählt; nachher, namentlich zur Zeit der von Aristoteles erwähnten Staatsveränderung, finden sich mehrere ἄρχοντες [83]). Ungewiß ist, ob man die στρατηγία ἀΐδιος bei Aristoteles in einer Stelle, wo er darauf von dem einen ἄρχων zu Epidamnus spricht [84]), mit diesem selbst in Beziehung bringen, und daraus folgern soll, daß sein Amt ein lebenslängliches gewesen sey. Ueber den Sinn einer andern Stelle bei Aristoteles [85]) weiß ich nicht zu entscheiden, wo es heißt, die

81) Staatskunst V, 4. S. 235. C.
82) Ebendaselbst V, 1. S. 232. E.

83) Daß Aristoteles Staatskunst III, 16. S. 216. A. sagt: ἀρχή τίς ἐστι, kann nicht so erklärt werden, als ob es noch zu seiner Zeit so gewesen sey, da er V, 1. S. 232. davon als von einer vergangenen Sache spricht, (ἦν) und bei jener Staatsveränderung V, 4. S. 235. C. mehrere Archonten erwähnt. Ist es vielleicht öfter der Fall, daß das Präsens nicht auf Fortdauer zu des Schreibenden Zeit schließen läßt?
84) Staatskunst III, 16. S. 216. A.
85) Staatskunst V, 1. S. 232. E. εἰς δὲ τὴν ἡλιαίαν ἐπάναγκές ἐστιν ἔτι τῷ αὐτῷ πολυτεύματι βαδίζειν τὰς ἀρχάς, ὅταν ἐπιψηφίξηται ἀρχή τις. Es ist zuerst ungewiß, was diese Heliäa war, ob eine Volksversammlung, wie wir anderwärts vermuthet haben, oder ob man nach Casaubonus Vermuthung, welcher Kortüm (Zur Geschichte hellenischer Staatsverfassungen S. 118. N. 5.) und ich glaube auch Schneider beitreten, lesen soll τῶν ἐν τῷ πολιτεύματι, statt τῷ αὐτῷ π., wonach es nur eine Versammlung der Beamten, oder nach Kortüm der Geschlechter gewesen seyn würde.

Beamten (ἀρχαί) seyen noch zu seiner Zeit verpflichtet gewesen in die Heliäa zu gehn, wenn über einen Beamten Abstimmung gehalten worden sey.

Unter Italien.

Brundusium, wo sich anfangs Kreter, nachher Lacedämonier niedergelassen hatten [86]). Ich finde von diesem Orte bloß eine Inschrift über das Begräbniß des epikureischen Philosophen Eukratidas, wozu der Rath den Platz hergiebt [87]).

Capua, in so fern man in dieser von Pelasgern aus Spina gegründeten, dann von den Tyrrheniern und einer troianischen Colonie besetzten [88]), nachher campanischen Stadt doch vielleicht noch Spuren griechischer Verfassung suchen dürfte. Wenn nun auch die größere Gewalt des Senats den Geist Italiens, nicht Griechenlands, anzeigt, so wird doch ein Blick auf diesen Staat, wie wir ihn in der Zeit des zweiten punischen Krieges kennen lernen, auch an dieser Stelle nicht ganz unfruchtbar seyn, indem er uns an die Bemerkung erinnert, daß eben in der größern Gewalt des Rathes der hauptsächlichste Unterschied der Staaten Italiens von den griechischen zu bestehn scheint. Die höchste Gewalt war zu Capua in den Händen der Volksversammlung und des Senats, der jedoch damals dem Volke sehr schmeicheln mußte [89]). Ueber auswärtige Angelegenheiten wird in der Volksversammlung entschieden [90]); der Rath verhandelt mit Fremden [91]), schickt Gesandte [92]), beschließt die Auslieferung des Magius Decius

---

Aber auch was die ganze Handlung bedeuten sollte, ist mir nicht klar.

86) Raoul-Rochette II, 178. 237. 335.
87) bei Paciaudi Monumenta Peloponnesiaca Th. 2. S. 26.
88) Raoul-Rochette I, 314. II, 356 ff.
89) Livius XXIII, 2 — 10.
90) Livius XXIII, 6.
91) Ebendas. K. 7. 10.
92) Ebendas. K. 10. B. XXVI. K. 14.

an Hannibal [93]). Der Rath übt die Gerichtsbarkeit aus [94]). Ein höchster Beamter unter dem Namen Medixtuticus, der jährlich wechselte und Anführer im Felde war [95]).

Tarent, seit der 18. Olympiade lacedämonische, zuvor kretische Colonie [96]), wo wir noch zur Zeit Darius des I., einen König oder einen Beamten unter diesem Titel finden [97]). Kurz nach der Zeit der Perserkriegs, da viele Vornehme im Kampfe mit den Japygern umgekommen waren, wurde die bisherige Politie, wie Aristoteles es ausdrücklich nennt, in Demokratie verwandelt [98]). Auch Strabo [99]) nennt die Verfassung Tarents, überhaupt und namentlich in Bezug auf die Zeit der Blüthe, Demokratie. Die Volksversammlung entschied zur Zeit des Agathokles, Olymp. 116, 3. über Krieg und Frieden, mit Bestimmung der Zahl der auszuschickenden Schiffe [100]). Eben so ist uns aus der Zeit des Pyrrhus umständlichere Nachricht von einer Verhandlung in der Volksversammlung über Krieg und Frieden aufbewahrt worden [1]). Die Abstimmung des Volks geschah durch Erhebung der Hände [2]). In einer Inschrift finden wir ein Weihgeschenk für Poseidon von Rath und Volk zu Tarent [3]).

Ein Prytaneum findet sich zu Tarent [4]), allein ohne daß sich bestimmen ließe, ob die Prytanen wechselnde Glieder des Raths, wie zu Athen, oder einzelne Beamte waren, wie anderwärts.

---

93) Ebendas. XXIII, 10.
94) Ebendas. K. 4.
95) Livius XXIV, 19. XXVI, 6.
96) Raoul-Rochette II, 180. III, 235 ff.
97) Herodot III, 136.
98) Aristoteles Staatskunst V, 3. S. 284. B.
99) VI, 3, 4. Th. 2. S. 291. Sieb. (S. 280. Cas.)
100) Diodor XIX, 70.
1) Plutarch im Pyrrhus K. 13.
2) Plutarch Griechische Fragen K. 42. Th. 8. S. 401 f.
3) bei Muratori 1084, 3.
4) Athenäus XV, 19. S. 700. D.

Einige Magistrate wurden durch das Loos, andere durch Wahl bestimmt, damit beides, Gleichheit Aller und Vorzug der Fähigern, geltend gemacht werden könnte [5]). Die Strategen wurden nur auf ein Jahr gewählt, und nach dem Gesetz, von welchem jedoch bei dem Gesetzgeber und pythagoreischen Philosophen Archytas eine Ausnahme gemacht wurde, konnte keiner mehr als einmal gewählt werden [6]).

Neapolis, früher Palàopolis, (chalcidische) Colonie von Kumá [7]). Von Neapolis finden sich nur aus der römischen Zeit Spuren der Verfassung, von ordo et populus Neapolitanus errichtete Denkmale [8]), so wie eines von senatus populusque Neapolitanus für einen censor reipublicae Neapolitanae [9]). Das Amt der Demarchen, der höchsten Behörden [10]), ein Zeichen von Demokratie, ist wahrscheinlich alt. Ein anderes Amt war das der Laukelarchie, welches Aufsicht über den Hafen bedeuten soll [11]).

Das Volk zu Neapel war in Phratrien getheilt, von denen wir die der Eumeliden (nach Martorelli die vornehmste Phratrie), Artemisier, Aristäer, Pankliden, Cynäer, Jonäer, Eumiden, Antinoiden (dieser aus späterer Zeit) und Eunostiden bei Namen kennen [12]). Die Phratrien hatten ihre

---

5) Aristoteles Staatskunst VI, 5. S. 253. B.

6) Diogenes aus Laerte VIII, 79. Aelian Verm. Gesch. III, 17. VII, 14. Ueber Archytas noch Strabo a. a. O.

7) Raoul-Rochette III, 120 ff.

8) Gruter S. 1086. Nr. 2. Muratori 1092, 7.

9) Muratori 1062, 3.

10) Strabo V, 4, 7. Th. 2. S. 296. Sieb. (S. 246. Cas.) Sportianus im Hadrian K. 19. Inschrift bei Reinesius I, 203. S. 203. und Van Dale S. 428.

11) Inschriften bei Reinesius I, 203. 204. S. 203. Gruter S. 428. Nr. 11. (diese wird für unächt gehalten) Corsini Notae Graecorum S. 8. Martorelli in dem gleich anzuführenden Werke S. 653. 655 ff.

12) Hierüber verweise ich auf Martorelli de regia theca calamaria (Neapel 1756. 4.) S. 591 — 692. und Mazocchi de ecclesia Neapolitana S. 539. Im Allgemeinen gedenken der Phratrien zu Neapel Strabo a. a. O. und Varro de lingua lat.

Phratriarchen, Chalkologen, Phrontisten und Dioceten, sie faßten in Versammlungen Beschlüsse (namentlich in Beziehung auf religiöse Angelegenheiten), Denkmale wurden ihnen und von ihnen errichtet [13]), sie hatten ihre besondern θεοὶ φράτριοι [14]).

Kumä, eine Colonie der euböischen Chalcidier, nach der gewöhnlichen Rechnung schon seit 1139. und 1107. vor Christus [15]). In der Erzählung von Aristodemus, 490. vor Christus, nennt Dionysius aus Halikarnaß [16]) die Verfassung von Kumä aristokratisch und oligarchisch. Allein es ist hier recht klar, daß die Griechen unter solchen Ausdrücken schon den übermäßigen Einfluß der verwaltenden Behörden verstehn, auch wo die höchste Gewalt verfassungsmäßig dem Volke zustand. Höchste Gewalt des Volks erkennt Dionysius [17]) selbst an, indem er sagt, das Volk habe nicht über viele Gegenstände die höchste Gewalt ausgeübt. Schon vor der Herrschaft des Aristodemus war es ja das Volk, welches, auf Zureden der oligarchischen Partei beschloß, Hülfe nach Aricia zu senden [18]), und eine Volksversammlung wurde sowohl von Aristodemus zur Umgestaltung der Verfassung [19]), als auch nach seiner Ermordung, da man die Freiheit

---

B. 4. Th. 1. S. 25. und Noten dazu Th. 2. S. 59. Zweibr. A. Von Martorelli's Werke und seinen Ansichten über die Phratrien überhaupt, und daß er den Distrikt jeder Phratrie zu Neapolis angiebt, haben wir schon bei den Gemeinden Athens oben Seite 282. Note 12. gesprochen.

13) Inschriften bei Smetius Inscriptiones ant. Bl. 35. Nr. 2. Reinesius I, 156. S. 179. I, 203. S. 203. VI, 37. S. 411. Van Dale S. 428. 737 f. Gruter S. 125. Nr. 1. Corsini Dissertationes agonisticae S. 139 Martorelli S. 516. 519. 609. 613. Eckhel Doctr. Th. 4. S. 371.

14) Smetius Inscriptiones ant. Bl. 6. Nr. 9. Gruter S. 112. Nr. 8. Van Dale S. 738. Martorelli S. 698.

15) Raoul-Rochette III, 109 ff.

16) Alte römische Geschichte VII, 4 — 11.

17) a. a. O. K. 4. οὐ πολλῶν τινων κύριος ὁ δῆμος.

18) a. a. O. K. 5.

19) a. a. O. K. 7.

wiederherstellte [20]), wegen Wiedereinführung der alten Verfassung [21]) gehalten.

Velia, oder Elea, das von Phocäern gegründet wurde und nachher eine achäische Colonie aufnahm [22]). Wir kennen von Velia bloß den Despotismus eines Tyrannen Nearchus, oder wie er hieß, zur Zeit des Philosophen Zeno, um die 79. Olympiade [23]). Sonst ist uns über die Verfassung von Velia keine Nachricht aufbehalten worden [24]).

Heraklea, Colonie von Tarent und Thurii, Olympiade 86. [25]). Von der Verfassung Heraklea's ist einige Spur in noch vorhandenen Urkunden über die Vermessung des Gebiets eines Tempels [26]). Der Beschluß wird gefaßt von den Herakleensern ἐν κατακλήτῳ ἁλίᾳ [27]), wahrscheinlich Volksversammlung. Urkunden werden ausgestellt von der πόλις, den πολιανόμοι und den ὁρισταί [28]). Zu der Vollziehung sollen wenigstens zehn Personen aus dem Volke genommen werden, die einer δοκιμασία zu unterwerfen sind [29]). Beamte: ein Ephorus auf ein Jahr, dessen Name an der Spitze der Urkunde steht und das Jahr bezeichnet [30]); πολιανόμοι (vielleicht so viel, wie sonst die ἀστυνόμοι) und σιταγέρται, denen die Sorge für die Getreidepreise

---

20) Plutarch Großthaten von Frauen Th. 8. S. 307. H.
21) Dionysius a. a. O. K. 11.
22) Raoul-Rochette III, 424 ff. Münter Velia in Lucanien S. 9 ff.
23) Diodor Fragment des zehnten Buchs Th. 4. S. 62 ff. Zweibr. A. Diogenes aus Laerte IX, 26. (und Menage's Anmerkung dazu) Valerius Maximus II, 3. Ausländ. 3. Clemens aus Alexandria Stromata B. 4. S. 396. C. D. Sylb. Vergl. Cicero Ueber das Wesen der Götter III, 33.
24) Münter a. a. O. S. 30 ff.
25) Raoul-Rochette IV, 44 ff.
26) bei Muratori hinter S. 582. Museum Veron. S. 434 f. Mazocchi Comment. in tabulas Heracleenses.
27) S. 154. 260. bei Mazocchi. Die ἁλία kömmt noch S. 214. vor.
28) S. 205. 257. bei Mazocchi.
29) Ebendas. S. 214. 219.
30) Ebendas. S. 145. 205. 216. 242. 257. vergl. Corsini Fasti attici Th. 2. S. 455.

obliegt, den πολιανόμοι sollen Bürgen gestellt werden [31]); auch die Bestrafung der Uebertreter geschieht von den πολιανόμοι [32]); ein Grammateus [33]).

Sybaris, seit der neunzehnten Olympiade von Achäern und andern bevölkert [34]). Durch die Aufnahme vieler Fremder in das Bürgerrecht wurde die Zahl der Bürger von Sybaris so groß [35]). In der Erzählung von dem Untergange der Stadt Olymp. 67, 3. bei Diodor [36]) liegen Spuren demokratischer Verfassung. Telys, der von Herodot [37]) König, von Heraklides [38]) Tyrann, von Diodor aber Demagog genannt wird, klagte die vornehmsten Bürger an, und bewog die Sybariten fünfhundert der reichsten zu verbannen und ihre Güter einzuziehn, woraus der Krieg mit Kroton entstand, das die Vertriebenen aufnahm. Daß zu Sybaris von den Achäern die Trözenier, welche sich mit ihnen dort niedergelassen, verdrängt wurden [39]), gehört wohl in ältere Zeit.

Thurii, anstatt des vormaligen Sybaris, doch nicht auf derselben Stelle, in der 84. Olympiade von den alten Sybariten, Athenern und andern gegründet [40]). Aber die alten Sybariten wurden bald ausgetilgt und darauf mehr demokratische Verfassung eingeführt und neue Gesetze durch Charondas [41]). Ich weiß nicht, ob damals eben die Veränderung geschah, wodurch die Anmaßungen der Vornehmern, nach Aristoteles [42]), beschränkt wurden. Die Schatzung, von

31) Mazocchi S. 205. 210. 211. 212. 214. 219. 224. 242. 246.
32) Ebendas. S. 224.
33) Ebendas. S. 250.
34) Raoul-Rochette III, 240 ff.
35) Diodor XII, 9.
36) Ebendas.
37) V, 44.
38) bei Athenäus XII, 4. S. 521. F.
39) Aristoteles Staatskunst V, 3. S. 234. D.
40) Raoul-Rochette IV, 33 ff.
41) Diodor XII, 11 ff.
42) Staatskunst V, 7. S. 238. F.

welcher die Fähigkeit zu Staatsämtern abhing, wurde von einer hohen Summe auf eine niedrigere herabgesetzt, die Zahl der Beamten erhöht, und von den Grundstücken, welche die Vornehmern, gegen das Gesetz, in ihren Besitz gebracht hatten, mußten sie weichen. Die Volksversammlung kömmt auch in der Erzählung von dem Verbote des Charondas vor, sie nicht bewaffnet zu betreten [43]. Das Volk übte die gesetzgebende Gewalt aus [44]). Volksgerichte werden erwähnt [45]). Die Feldherrn wurden vom Volke gewählt und wer dieses Amt verwaltet hatte, konnte unter fünf Jahren nicht wieder gewählt werden, welche Vorsichtsmaßregel gegen übermäßige Beamtengewalt aber später, doch noch vor Aristoteles, aufgehoben wurde [46]). Beamte finden sich unter dem Namen σύμβουλοι, welche namentlich für die Gesetzgebung und die Erhaltung der Gesetze zu sorgen hatten [47]). Das Volk wurde, bei der neuen Einrichtung nach Vertilgung der Syhariten, in zehn Phylen getheilt, nach Verhältniß der Abstammung, Arkas, Achais, Eleia, Böotia, Amphiktyonis, Doris, Jas, Athenais, Eubois, Nesiotis [48]).

Kroton, achäische Colonie aus der eilften Olympiade [49]). Zu des Pythagoras Zeit entschied die Volksversammlung, Volk und Rath, über Krieg und Frieden [50]). Doch war es eben damals ein neues Verlangen, also bis dahin nicht verfassungsmäßig, daß alle Bürger an den Staatsämtern, und sogar daß sie an der Volksversammlung Antheil haben, und daß die Beamten Rechenschaft ablegen sollten [51]).

---

43) Valerius Maximus VI, 5. Ext. 4. Diodor XII, 19.
44) Diodor XII, 17. 18. wiewohl hier Verwechselung mit Lokri Statt zu finden scheint.
45) Aristoteles Staatskunst IV, 13. S. 227. E.
46) Aristoteles Staatskunst V, 7. S. 239. A.
47) Ebendaselbst.
48) Diodor XII, 11.
49) Raoul-Rochette III, 185 ff.
50) Diodor XII, 9.
51) Jamblichus Leben des Pythagoras S. 207. Küst.

Ein Ausschuß von tausend Personen kömmt namentlich in Ausübung der richterlichen Gewalt vor [52]). Und in Beziehung auf die damals beabsichtigte Staatsveränderung wird gesagt, die Sache würde gar nicht an die Volksversammlung zu bringen gewesen seyn, wenn die Urheber den Ausschuß der tausend Personen hätten zur Genehmigung bereden können [53]), was aber wohl nicht von verfassungsmäßigem Rechte zu verstehn ist. Die Verloosung der Aemter war damals dort in Gebrauch [54]). Auf die Verfassung der Achäer, und überhaupt der griechischen Städte in Italien, nach der Zeit des Pythagoras, kann man aus der der Achäer schließen, und umgekehrt, da die erstern nach der Epoche der Pythagoräer achäische Gesetze einführten [55]). In der 115. Olympiade wird die Verfassung Kroton's ausdrücklich Demokratie genannt, und die Wahl der Feldherrn geschah vom Volke durch Cheirotonie [56]). Als verwaltende Behörde finden wir daselbst einen einzelnen Prytanis [57]).

Lokri, Colonie der Lokrier in Griechenland seit der eilften Olympiade [58]). Von der Zeit der Gründung an bis auf die des Polybius gab es hier hundert Geschlechter, deren Adel jedoch bloß in der Ehre der Abstammung von jenen hundert Häusern, aus denen die von den Lokriern vor der Gründung der Colonie nach Ilium zu sendenden Jungfrauen genommen wurden, nicht in politischen Vorrechten bestanden zu haben scheint [59]). Aristoteles [60]) rechnet den Staat der Lokrier zur Zeit des syrakusischen Dionysius unter die aristokratischen, und zwar unter die sehr aristokratischen Staaten. Doch er-

52) Ebendas. S. 106.
53) Ebendas. S. 210.
54) Ebendas. S. 209.
55) Strabo VIII, 7, 1. Th. 3. S. 334. (S. 291. Cas.)
56) Diodor XIX, 10.
57) Athenäus XII, 4. S. 522. C.
58) Raoul-Rochette III, 188. 193 ff.
59) Polybius XII, 5, 6 — 9.
60) Staatskunst V, 6. S. 238. G.

zählt Diodor [61]), daß Dionysius das Recht eine Lokrierin zu heirathen, von dem Volke der Lokrier gesucht und durch ein Psephisma desselben erlangt habe. Eine Behörde oder ein Bürgerausschuß von tausend Männern wird erwähnt, namentlich als die Gesetzgebung ausübend [62]). Das Amt eines Kosmopolis scheint unter andern bei Erklärung und Anwendung der Gesetze wirksam gewesen zu seyn [63]). Im zweiten punischen Kriege heißt es, die Lokrier seyen zu den Karthagern abgefallen, indem die Menge von den Vornehmen verrathen worden sey [64]), was Demokratie anzudeuten scheint, so wie die von den römischen Feldherrn gehaltene Volksversammlung [65]). In einer lateinischen Inschrift [66]) weihen die Lokrier den Göttern und Rom ein Denkmal.

Rhegium, in der 28. Olympiade von Chalcidiern und Messeniern gegründet [67]). In alten Zeiten wird die Verfassung Oligarchie genannt, die gegen das Jahr 500. v. Chr. mit der erblichen, doch nicht lange dauernden Tyrannis des Anarilaus und seiner Nachfolger endigte [68]). Zu den Zeiten der Dionyse war die Form demokratisch. Es war die Volksversammlung, welche dem ältern Dionysius das Recht sich mit einer Rheginerin zu vermählen abschlug [69]). Die

---

61) XIV, 44.
62) Polybius XII, 16, 10. 11. vergl. Demosthenes G. Timokrates S. 743 f. und Diodor XII, 18., welcher letztere von der Volksversammlung zu Thurii erzählt, was Polybius dem Ausschusse der Tausend zu Lokri zuschreibt.
63) Polybius XII, 16, 6. 9. 12.
64) Livius XXIII, 30.
65) Livius XXIX, 21.
66) bei Muratori S. 1054, 5.
67) Raoul-Rochette III, 277.
68) Aristoteles Staatskunst V, 12. S. 248. C. Ueber Anarilaus und seine Nachfolger noch Herodot VI, 23. VII, 165. 170. Thucydides VI, 5. Strabo VI, 1, 5. 6. Th. 2. S. 226. 228. (S. 257. Cas.) Diodor XI, 48. 66. 76. Pausanias IV, 23, 3. V, 26, 4. Justinus IV, 2. Scholion zu Pindar Pyth. G. II, 34.
69) Diodor XIV, 44. 107.

Volksversammlung entschied über auswärtige Angelegenheiten, Krieg und Frieden [70]); daher auch Dionysius wegen der Kriegscontribution eine Volksversammlung zusammenberief [71]). Nach Heraklides [72]) war die höchste Gewalt, ohne Bestimmung der Zeit, in den Händen eines Bürgerausschusses von tausend Personen, die nach dem Census genommen, aber doch gewählt wurden, daher die Verfassung aristokratisch heißt. In Inschriften werden Ehrenbezeigungen, Statuen, von dem Volke zu Rhegium, ohne Erwähnung des Raths, zuerkannt [73]). In einer Inschrift [74]) finden sich mehrere Prytanen und fünfjährige Beamte, die sich aber bloß auf Religion, Feste, bezogen zu haben scheinen.

Sicilien.

Syrakus, eine in der eilften Olympiade gegründete korinthische Colonie [75]). In allen Zeitpunkten findet sich hier Demokratie; auch die Tyrannis unterbrach nicht die demokratischen Formen.

Aelteste Zeit, bis auf Gelon 735 — 484. v. Chr. Den Geomoren wird Herrschaft zugeschrieben, seit 694. v. Chr. [76]). Es wird aber sonst nicht angedeutet, daß dieß wirklich aristokratische Herrschaft gewesen sey, und dieses ist um so unwahrscheinlicher, da Aristoteles [77]) die Verfassung in der Zeit vor Gelon ausdrücklich Demokratie nennt.

---

70) Diodor XVI, 68. vergl. Plutarch im Timoleon K. 10.
71) Das dem Aristoteles zugeschriebene Werk über Oekonomie B. 2. Th. 2. S. 286. B.
72) Staatsverfassungen K. 25.
73) Muratori S. 1076, 5. Martorelli de regia theca calamaria S. 506.
74) aus Morisanus Inscript. Reginoe S. 83. in Biagi Monum. gr. ex museo Nanii S. 96.
75) Raoul = Rochette III, 178.
76) Parische Chronik 37. Epoche, wenn man nämlich hier das ὁμόρων in γεωμόρων verwandelt. Im siebenten Buche kommen wir auf die Geomoren und den Begriff dieses Wortes zurück.
77) Staatskunst V, 3. S. 234. A.

Später, da doch die Geomoren wieder eingesetzt waren und als eigne Klasse fortdauerten, finden wir völlige Demokratie, und namentlich, daß auch die geringsten Bürger an der Ausübung der höchsten Gewalt in der Volksversammlung Antheil hatten; die Geomoren kommen überhaupt später nicht vor. In einem Bruchstücke aus dem achten Buche des Geschichtswerks Diodor's [78]) wird erzählt, Agathokles, der die zum Tempel bestimmten Steine auf den eignen Nutzen verwandt habe, sey von den Geomoren zu Verlust des Vermögens verurtheilt worden. Nach der Stelle, an welcher diese Nachricht steht, müßte dieser Agathokles in sehr frühe Zeit gehört haben. Auffallend ist aber die Aehnlichkeit zwischen seinem und des bekannten Königs Agathokles Vergehn und Tod [79]). Sind hier Verwirrungen in Hinsicht auf Agathokles und auf die Geomoren? — Es war das Volk, welches, unterstützt von den Killikyriern (Kallikyriern oder Kyllyriern), Unfreien oder zinspflichtigen Bauern, die Geomoren vertrieb, aber sie wieder aufnahm und dem Gelon die höchste Gewalt übergab [80]). — Auch in frühe Zeiten gehören die Myletiden, welche zur Zeit der Gründung Himera's (in der 32. Olympiade) aus Syrakus vertrieben waren [81]), und von denen wir nicht wissen, ob sie ein Geschlecht waren und besondere Rechte hatten.

Gelon selbst berief die Volksversammlung zusammen, und überließ ihr die Bestrafung derer, die sich gegen ihn ver-

---

78) Th. 4. S. 26. Zweibr. A.

79) Diodor XX, 101.

80) Herodot VII, 155. Dionysius aus Halikarnaß Alte römische Geschichte, VI, 62. Vergl. Hesychius *Κιλλικύριοι*, Photius und Suidas *Καλλικύριοι*, Phavorinus *Κιλλικύριοι*, das Etymologicon Gudianum S. 165. *εἵλωτες*, wo die *Κιλλικυρύοι*, um Lohn Dienende, den Heloten, Penesten, Thetes verglichen werden. Auch auf Kreta hieß eine Art Leibeigener *Κιλλικύριοι* nach Eustathius zu Homer S. 295. Z. 31. Röm. A.

81) Thucydides VI, 5.

schworen hatten [82]). Er nahm in den syrakusischen Staat als Bürger die gesamten Kamarinäer, die größere Hälfte der Bürger von Gela, und die Vornehmen aus dem sicilischen Megara, nach Diodor zehntausend Söldner auf [83]).

Zeit zwischen Thrasybulus und den Dionysen 466 — 405. vor Chr. Die Verfassung wird ausdrücklich Demokratie genannt [84]). Die Volksversammlung beschloß nach Vertreibung Thrasybul's über die Staatsverfassung, über die Feier eines jährlichen Freiheitsfestes, und über die Ausschließung der von Gelon neu aufgenommenen Bürger von Aemtern [85]). Eben so wurde von der Volksversammlung im Jahr 453. vor Chr. die demokratische Einrichtung des dem athenischen Ostracismus ganz gleichen Petalismus, der jedoch nicht lange dauerte, eingeführt [86]). Und von der Volksversammlung ging die Gesetzgebung des Diokles aus, Jahr 412. vor Chr. so wie die demokratische Einrichtung des Loosens um die Staatsämter [87]). Namentlich looseten auch die Volksredner [88]), wiewohl es doch scheint, daß auch jeder willkührlich das Wort in der Volksversammlung nehmen konnte [89]). Die Strategen wurden gewählt, wie wir

82) Aelianus Verm. Erzähl. XIII, 36. Vergl. Diodor XI, 26.
83) Herodot VII, 156. Diodor XI, 25.
84) Demosthenes G. Leptines S. 506. Z. 18. Aristoteles Staatskunst V, 4. S. 235. D. V, 12. S. 248. C. Diodor XI. 68. 72. Plutarch Apophthegmata von Königen, Dionysius der Jüng. Th. 8. S. 92. H. Scholiast des Hermogenes in Reiske's Griechischen Rednern Th. 8. S. 198. Vergl. Plutarch im Dion K. 28. κατιούσης δημοκρατίας u. s. w. Aristoteles (Staatskunst V, 4. S. 235. D.) sagt, die Thaten des Volkes im Kriege mit Athen seyen Veranlassung gewesen, die bisherige Politie in Demokratie zu verwandeln; seine Politie aber gehört eigentlich selbst zur Demokratie. Staatskunst III, 7. S. 207. E. F. IV, 3. S. 219. F. IV, 8. S. 223. G. IV, 13. S. 228. B.
85) Diodor XI, 72. 73. Schol. zu Hermogenes a. a. O.
86) Diodor XI, 86. 87. Vergl. Hesychius πεταλισμός.
87) Diodor XIII, 34.
88) Plutarch Apophthegmata von Königen, Dionysius der Aelt. Th. 8. S. 89. H.
89) Thucydides VI, 32. 41.

an dem Beispiele des Dionysius und später sehn werden. — Die Volksversammlung entschied über Krieg und Frieden und über die Art der Führung des Kriegs [90]), über das Schicksal des Ducetius (Olymp. 82.), des ehemaligen Feindes, der nun nach Syrakus geflüchtet war [91]), so wie über das Schicksal der gefangenen Athener [92]). Die Volksversammlung beschloß die Verdoppelung der Löhnung der Krieger [93]). Sie richtete über das Betragen der Feldherrn und verurtheilte sie zur Landesverweisung [94]). Als Staatsamt finden wir Volksvorsteher, δήμου προστάτης, und daß ein solcher das Wort in der Volksversammlung nimmt, scheint fast aus besonderem Beruf zu geschehn [95]). Es war ein gewisses Alter, wie es scheint von nicht eben wenig Jahren, festgesetzt, vor welchem niemand ein Amt erlangen konnte [96]).

Die Herrschaft des Dionysius ging aus Demagogie hervor; die Volksversammlung wählte ihn zum Strategen mit unumschränkter Gewalt, und erkannte ihm eine Leibwache zu [97]).

Auch unter den Dionysen dauerten die demokratischen Formen fort. Der ältere Dionysius ließ die Volksversammlung über Krieg und Frieden entscheiden [98]). Derselbe hielt eine Volksversammlung, in welcher Theodorus auf Herstellung der alten Freiheit doch wenigstens antragen und gegen Dionysius mit der größten Freimüthigkeit sprechen konnte [99]). Finanzangelegenheiten wurden an die Volksversamm-

90) Thucydides VI, 32 — 41. 72 f. Diodor XIII, 92. 95. Bei Thucydides die Verhandlung selbst.
91) Diodor XI, 92.
92) Diodor XIII, 19 ff.
93) Diodor XIII, 95.
94) Xenophon Griech. Gesch. I, 1, 27. Diodor XIII, 91. 94.
95) Thucydides VI, 35.
96) Thucydides VI, 38.
97) Aristoteles Staatskunst V, 5. S. 236. D. V, 10. S. 242. D. Diodor XIII, 91 ff. besonders 95. Polyänus V, 2, 2.
98) Diodor XIV, 45.
99) Diodor XIV, 64 — 70.

lung gebracht, wiewohl allerdings mit übermüthigem Gebrauch der Gewalt des Herrschers [100]). Dion und Heraklides wurden von der Volksversammlung, freilich durch die Feinde des Dionysius, zu Strategen gewählt [1]). Nur Demokratie wird damals der Tyrannis entgegengesetzt [2]).

Zeit von Timoleon bis Agathokles, 343 — 317. vor Chr. Die Verfassung, die Timoleon einführte, war Demokratie; sie wird ausdrücklich so genannt [3]). Die Volksversammlung entschied über die höchsten Angelegenheiten, über die Verfassung, z. B. die Wahl der Feldherrn aus Korinth, über die Landesverweisung einer ganzen Partei von Bürgern u. s. w. [4]). Die Volksversammlung beschloß die Hinrichtung der Gattinnen und Töchter der Anhänger des Hicetas [5]). Sie richtete über Mamerkus, den Tyrannen von Katane [6]), so wie über die eignen Strategen [7]). Sie wählte die Strategen, namentlich, und zwar nachher mit unumschränkter Gewalt, den Agathokles, und dieser gelangte überhaupt durch Demagogie zur Herrschaft [8]). Sie erkannte Ehrenbezeigungen zu [9]). Ein neues Amt führte Timoleon ein, das eines jährlich neu zu wählenden Amphipolus des olympischen Zeus, mit dessen Namen zu Syrakus die Jahre bezeichnet wurden, und dessen für sehr wichtig betrachtetes Amt wohl nicht bloß

---

100) Das Buch über Oekonomie B. 2. in Aristoteles Werken Th. 2. S. 285. F — H.

1) Diodor XVI, 10. 17. 20. Plutarch im Dion K. 33. 38.

2) Diodor XVI, 11. 17.

3) Diodor XVI, 70. XIX, 4. 5. Plutarch im Timoleon K. 37. im Dion K. 28. 53.

4) Diodor XIX, 3 — 6. Plutarch im Timoleon K. 38. Cornelius Nepos im Timoleon (XX,) 4, 2. und 5, 3. Polyänus V, 37.

5) Plutarch im Timoleon K. 33.

6) Ebendas. K. 34.

7) Ebendas. K. 37. Diodor XIX, 3.

8) Diodor XIX, 3. 5. 6. 9.

9) Ein Volksbeschluß bei Plutarch im Timoleon K. 39. Diodor XVI, 90.

ein priesterliches war und noch in Cicero's Zeit fortdauerte [10]). Der Amphipolus wurde nach Cicero aus drei Geschlechtern (genera) genommen, so daß aus jedem eine Person durch Abstimmung vorgeschlagen wurde und zwischen den drei das Loos entschied. Es ist nicht näher bestimmt, was diese genera waren. Familien wohl nicht, da es eine spätere Einrichtung war. — Vor Agathokles maßte sich eine oligarchische Hetärie, ein Synedrion von sechshundert Personen, einen Einfluß in die Staatsgeschäfte an, welcher aber durch Agathokles zerstört wurde [11]).

Auch unter Agathokles wird die Verfassung Demokratie genannt [12]). Auch unter ihm Volksversammlungen [13]) und Wahl der Feldherrn vom Volke [14]).

Nach des Agathokles Tode 289. vor Chr. wurde wieder Demokratie eingeführt [15]).

Unter Hiero II. 269. — 215. vor Chr. scheint demokratische Form fortgedauert zu haben. Dieser König ließ in Statuen vorstellen, wie der Demos der Rhodier von dem Demos der Syrakuser bekränzt wurde [16]). Der Rath dauerte unter ihm als publicum consilium fort [17]).

In der kurzen Zeit von Ermordung des Hieronymus bis auf die Unterwerfung Syrakusens unter die Römer 214 — 212. vor Chr. lernen wir doch die damalige demokratische Verfassung dieses Staates näher kennen. Rath und Volk ist die höchste Gewalt; die Volksversammlung entschied über die höchsten Angelegenheiten, namentlich Krieg und Frieden,

---

10) Diodor XVI, 70. Cicero G. Verres II, 51. Wesseling zu Diodor a. a. O. bemerkt, daß auch an andern Orten Amphipoli der Götter zugleich Magistrate waren.
11) Diodor XIX, 5. 6. 9.
12) Diodor XX, 79.
13) Ebendas. K. 63.
14) Ebendas. K. 79.
15) Diodor Fragment des 21. Buchs. Th. 9. S. 278. Zweibr. A.
16) Polybius V, 88, 8.
17) Livius XXIV, 22.

die Abschickung von Gesandten u. s. w. [18]). Sie war es, welche die ganze Verwandtschaft des Tyrannen Hieronymus auszurotten beschloß [19]). Wenigstens damals waren es die Strategen, welche den Vorschlag thaten [20]). Aber überhaupt scheinen diese die Leitung der Geschäfte bei den Volksversammlungen und den Vorsitz dabei geführt zu haben [21]). Dieselben hatten auch die Verhandlung mit auswärtigen Gesandten [22]). Ja sie gaben für sich den römischen Gesandten eine entscheidende Antwort [23]). Themistus und Andranodorus wurden wegen Verschwörung gegen die Verfassung bei den Strategen angeklagt; diese ließen, nach Verabredung mit einigen senioribus, die Angeklagten in der Rathsversammlung ermorden, und verantworteten sich darüber erst in dem Rathe, dann in der Volksversammlung [24]). Antheil an der Volksversammlung und dem Wahlrechte hatten auch die Geringsten aus dem Volke [25]). Die Gesetze des Diokles blieben bis auf die römische Herrschaft in Kraft [26]).

Noch unter den Römern, zu Cicero's Zeit, war die Gewalt, welche den Syrakusern blieb, demokratisch gestaltet. Das Volk oder Rath und Volk, wie gewöhnlich, wird als der Inbegriff dieser Gewalt, als der Staat, genannt [27]). Wir finden damals, was aber natürlich alt seyn muß, ein von dem Rathhause unterschiedenes Prytaneum [28]).

---

18) Livius XXIV, 22. 28.
19) Diodor Fragment des 26. Buchs Th. 9. S. 370. Zweibr. A. Livius XXIV, 25.
20) Livius XXIV, 25.
21) Livius XXIV, 27.
22) Ebendas.
23) Ebendas. K. 33.
24) Ebendas. K. 24.
25) Ebendas. K. 27.
26) Diodor XIII, 35.
27) Cicero zweite Ankl. G. Verres II, 15. (§. 38.) 18. (§. 45.) 21. (§. 50.) IV, 62. (§. 133).
28) Cicero a. a. O. IV, 53.

In einer zu Syrakus gefundenen Inschrift [29]) wird einem Geron (also gab es einen Rath, der Gerusia hieß) ein Denkmal gesetzt von dem Volke (λαός, welcher Ausdruck auffällt). Sonst heißt der Rath βουλή [30]).

Leontini (oder, nach Ptolemäus, Leontium), welche Stadt in der zwölften Olympiade von Chalcidiern aus Naxos gegründet wurde, nachher, von diesen verlassen, in der 96. Olympiade eine dorische Colonie aufnahm [31]). Oligarchie, wie es wenigstens heißt, wurde einst durch die auf Demagogie gegründete Tyrannis des Panätius geendigt [32]). Zur Zeit des peloponnesischen Kriegs Kampf zwischen den Vornehmen und dem Volke, in welchem die Volkspartei unterlag und aus der Stadt weichen mußte [33]). Eine Spur von Volksversammlungen findet sich in des syrakusischen Agathokles Zeit [34]). Noch später war es das Volk, multitudo, welches über Krieg und Frieden entschied [35]).

Katane, in der zwölften Olympiade von Chalcidiern aus dem sicilischen Naxos gegründet [36]). Zur Zeit des peloponnesischen Krieges höchste Gewalt der Volksversammlung, namentlich in Entscheidung über Krieg und Frieden [37]). In der Volksversammlung selbst thaten fremde Gesandten ihren Vortrag [38]). Zur Zeit des Timoleon Tyrannis des Mamerkus zu Katane [39]). Aus der römischen Zeit eine Inschrift worin der Staat (ἄστυ, das Volk?) eine Statue errichtet [40]).

---

29) in (des Fürsten Castello von Torremuzza) Inscriptiones Siciliae, V, 5. S. 44.
30) Plutarch Staatsverwaltungslehren K. 32. Th. 12. S. 201. H.
31) Raoul-Rochette III, 214 ff. 220 ff. IV, 80.
32) Aristoteles Staatskunst V, 10. S. 242. D. V, 12. S. 248. G.
33) Thucydides V, 4.
34) Polyänus V, 3.
35) Livius XXIV, 29.
36) Raoul-Rochette III, 223.
37) Thucydides VI, 51.
38) Thucydides VI, 51. Diodor XIII, 4. Polyänus I, 40, 4.
39) Diodor XVI, 69. Plutarch im Timoleon K. 13. 34. Polyänus V, 12, 2.
40) in Inscript. Sic. V, 37. S. 57.

Centoripa. Daß hier in der Volksversammlung fremde Gesandten auftraten, finden wir namentlich in der Zeit des peloponnesischen Kriegs [41]). Aus der Zeit des Agathokles findet sich eine Spur von demokratischer Form, indem von Herstellung der Autonomie des Demos die Rede ist [42]). In des Verres Zeit wurde auf Antrag des Rathes von dem Volke beschlossen (senatus decrevit, populusque jussit), daß die Statuen des Verres von den Schatzmeistern in Gegenwart von wenigstens dreißig Rathsgliedern niedergerissen werden sollten [43]). Jeder Bürger hatte damals in der Volksversammlung eine Stimme [44]).

Tauromenium, gegründet in der 96. Olympiade von vertriebenen Naxiern, die von Augustus wieder von Tauromenium verpflanzt und durch römische Colonisten ersetzt wurden [45]). Eine Statue der Julia Bassila errichtet von Rath und Volk [46]). Auf einer andern Inschrift wird dem Olympis aus Messana als Sieger in den pythischen Spielen ein Denkmal errichtet von dem Volke der Tauromenier [47]).

Messana, Colonie der Messenier, früher Zankle, Colonie der Kumäer und anderer [48]). Aus früherer Zeit finde ich hier bloß Nachrichten von einigen Herrschern: Scythes, um 500 vor Chr., der nicht Tyrann, sondern Monarch genannt wird [49]); Anaxilaus, um dieselbe Zeit Tyrann von Rhegium, der durch Eroberung auch zur Herrschaft

---

41) Diodor XIII, 83.
42) Diodor XIX, 103.
43) Cicero G. Verres II, 67.
44) Ebendas. K. 68.
45) Raoul-Rochette IV, 90 ff.
46) Gruter S. 1095. Nr. 5. Polenus Thesaurus Th. 2. S. 1162. Aus Gruter S. 115. Nr. 5. und Muratori Th. 2. S. 1085. Nr 5. in den Inscriptiones Siciliae V, 23. S. 51.
47) Inscr. Sic. VIII, 9. S. 108.
48) Raoul-Rochette III, 282 ff.
49) Herodot VI, 23. 24. Aelian Verm. Gesch. VIII, 17.

über Zankle gelangte [50]); die Söhne des Anarilaus nebst ihrem Vormunde Micythus (also erbliche Nachfolge), die aber die Herrschaft über beide Staaten verloren [51]). In der 95. Olympiade Jahr 2. konnte nur das Volk zu Messana Krieg und einen Feldzug beschließen [52]). Auch aus der Zeit des syrakusischen Agathokles findet sich eine Spur von Volksgewalt [53]).

Alása, eine durch ein Haupt der Erbitaner in der 95. Olympiade gestiftete Colonie griechischer Söldner [54]). Das Volk faßt Beschlüsse, erkennt Ehrenbezeigungen zu, nach Inschriften [55]). Die Buchstaben αρχ. auf Münzen von Alása bezeichnen, da kein Name dabei steht, wohl nicht einen Archon, sondern nach Castello Fürst von Torremuzza und Eckhel den Namen des Stifters, Archonides [56]).

Erbita. Die in Staatsangelegenheiten handelnde, z. B. Frieden schließende Behörde ist das Volk, die Volksversammlung; und ein hoher (der höchste?) Beamte führt den Titel ἐπιστάτης [57]).

Thermä, Colonie von Himera, aus der 93sten Olympiade [58]); Himera aber war eine von Zankle ausgegangene chalcidische Colonie, mit einer Beimischung von

---

50) Diodor XI, 48. Pausanias IV, 23, 3. Scholion zu Pindar Pyth. Ges. II, 34.
51) Diodor XI, 66. 76. Pausanias V, 26, 4.
52) Diodor XIV, 40.
53) Polyänus V, 15.
54) Raoul-Rochette IV, 78.
55) aus Walther Tabulae Siciliae S. 123. bei Muratori 554, 3. und bei Wesseling zu Diodor XIV, 16. (Th. 6. S. 509. Zweibr. A.) Aus Walther Nr. 298. in den Inscriptiones Siciliae, V, 17. S. 43. Eine andere bei Muratori 1022, 34. und daraus in Siciliae Inscr. V, 42. S. 59.
56) Combe Museum Hunter. S. 16 f. Taf. 3. Nr. 14. 15. Pelerin Méd. de peuples Th. 3. Taf. 108. Nr. 14—16. Inscriptiones Siciliae a. d. a. O. Eckhel Doctr. Th. 1. S. 195.
57) Diodor XIV, 16.
58) Raoul-Rochette III, 312.

Doriern aus Syrakus aus der 32. Olympiade [59]). Auf einer zu Thermä gefundenen Inschrift kömmt ein Vorsteher des Rathes (ἀρχεβούλας) vor [60]). In der römischen Zeit kam eine neue, römische, Colonie dahin, von der sich noch ein im Namen des Volkes, populus, errichtetes Denkmal findet [61]).

Panormus. In den Zeiten der römischen Kaiser Denkmale gesetzt von der res publica Panormitanorum [62]).

Lilybäum, das im Jahr 268. vor Chr. eine Colonie von Selinunt aufnahm [63]). Ein Denkmal gesetzt von ordo et populus [64]).

Agrigent, Niederlassung von Gela aus der 49. Olympiade, nahm nachher eine ionische und eine elische Colonie auf [65]). Allgemein bekannt ist die Tyrannis des Phalaris um die Zeit des Pythagoras [66]), unter welcher Tyrannis aber doch eine von Phalaris selbst berufene Volksversammlung [67]), und eine von ihm der Verfassung nach unabhängige Gerichtsform [68]) vorkömmt. Auf Phalaris folgten noch zwei Tyrannen [69]). Von dem ersten Jahre der 73. bis zum ersten Jahr der 77. Olympiade herrschte als Tyrann Theron [70], den Pindar als olympischen Sieger gepriesen hat; nach ihm folgte sein Sohn Thrasydäus, der aber nach einem unglücklichen Kriege gegen König Hiero von Syrakus ver-

---

59) Raoul-Rochette III, 319.
60) in Siciliae Inscriptiones V, 18. S. 49. und im Classical Journal XVII, 373.
61) Inschrift in Siciliae Inscriptiones V, 25. S. 52.
62) Inschriften Coendas. IV, 7. 13. 16. 17. 20.
63) Raoul-Rochette III, 328.
64) Inschrift in den Inscriptiones Siciliae V, 40. S. 58.
65) Raoul-Rochette III, 363. 366. 369.
66) Gillies History of ancient Greece K. 11. Note 60. Th. 2. S. 162 f. Baseler A.
67) Valerius Maximus III, 3, Ausländ., 2.
68) Aelian Verm. Gesch. II, 4.
69) Heraklides Staatsverfassungen K. 36.
70) Pindar Olym. Ges. 2. und 3. und Scholien dazu. Diodor XI, 48. 53. Polyänus VI, 51.

trieben wurde [71]). Hierauf wurde die Demokratie wieder hergestellt [72]), aus welchem Ausdrucke folgt, daß auch zuvor Demokratie gewesen war. Eine Erzählung aus dem Leben des Empedokles giebt uns mehrere Thatsachen über die Verfassung Agrigents zu seiner Zeit, vor der 88. Olympiade. Das angetragene Königthum (Tyrannis) schlug nach Aristoteles und Timäus jener freigesinnte Philosoph aus. Einst wurde er von einem der Beamten (*τῶν ἀρχόντων*) zur Malzeit eingeladen. Ein anderer Gast, ein Diener (*ὑπηρέτης*) des Rathes, wird vom Wirth, der das Streben nach Tyrannis nicht verhehlt, zum Sympositarchos erkohren. Empedokles zieht beide vor Gericht und sie werden zum Tode verurtheilt. Das war der Anfang freierer Verfassung (*τῆς πολιτείας*). Der Rath (*βουλή*) vergiebt Plätze zu Denkmalen. Nach einiger Zeit schafft Empedokles das *ἄθροισμα* der Tausend ab, das drei Jahre bestanden hatte; nun können nicht bloß die Reichen, sondern auch die demokratisch Gesinnten — [73]). Die Entscheidung über Krieg und Frieden und Bündnisse geschah zu Agrigent durch die Volksversammlung, wovon wir ein Beispiel aus dem dritten Jahre der 116. Olympiade haben [74]). T. Manlius führte auf Beschluß des römischen Senats aus andern sicilischen Städten eine Colonie nach Agrigent, und Scipio setzte fest, daß in dem Rathe nicht mehr neue Colonisten als alte Agrigentiner sitzen sollten [75]). In einer lateinischen Inschrift werden Ehrenbezeigungen von dem Volke (populus) der Agrigentiner zuerkannt [76]). In einer Inschrift aus römischer Zeit [77]) wird von

71) Diodor XI, 53.
72) Diodor XI, 53.
73) Diogenes aus Laerte VIII, 63 — 66. Das *συνεστὼς ἐπὶ τρία ἔτη* §. 66. ist in der lateinischen Uebersetzung arg verfehlt. Die Worte *ὥστε οὐ μόνον ἦν τῶν πλουσίων* u. s. w. weiß ich nicht zu erklären, daher die Lücke im Texte.
74) Diodor XIX, 70.
75) Cicero G. Verres II, 50.
76) bei Muratori 1020, 5. und daraus in Inscriptiones Siciliae V, 22. S. 50.
77) in (Smetius) Inscriptiones antiquae Bl. 72. Gruter S. 401.

der Halia, worunter anderwärts die Volksversammlung verstanden zu werden scheint [78]), und von der σύγκλητος, welche beide gemeinschaftlich auch die Versammlung, τὸ συνέδριον, genannt werden, der Syrakuser Demetrius zum Proxenus und Wohlthäter wegen seiner Verdienste um das Volk erklärt. Ein Rath kömmt noch unter dem Namen Bule vor, wovon ungewiß ist, ob er eins ist mit der σύγκλητος. Der Rath ist, wie zu Athen, nach Phylen zusammengesetzt, deren eine die Prytanie hat. An der Spitze der Urkunde sind genannt: ein Priester (ἱεροθύτης), der zugleich Vorsteher des Raths ist (παραπρόστης), und mit dessen Namen (ἐπὶ) das Jahr bezeichnet zu werden scheint; ein Sprecher (προαγορῶν) im Rathe, und ein Grammateus.

Gela, eine in der 22. Olympiade gegründete rhodische Colonie [79]). Vor und in dem Perserkriege finden wir zu Gela Tyrannis, Sabyllus, Hippokrates, dann Gelon [80]). Aristoteles [81]) erzählt von Oligarchie, die hier einige Zeit hindurch gewesen sey und mit der Tyrannis des Kleander geendigt habe. Im 3ten Jahre der 93. Olympiade wurden die Vornehmen, welche gegen das Volk aufgestanden waren, in der Volksversammlung von dem syrakusischen Dionysius angeklagt und von ihr zum Tode verurtheilt, worauf die Volksversammlung dem Dionysius Lob und Geschenke zuerkannte [82]). Wir haben einen Volksbeschluß von Gela, einen Gymnasiarchen zu loben und in der Halia zu bekränzen

---

Van Dale S. 762 f. Inscriptiones Siciliae VIII, 1. S. 79. Biagi de decretis Atheniensium S. 434.

78) oben Buch 4. von Athen: Gerichtsverfassung II. A. Heliäa, Seite 213 ff. und Buch 5. Artikel von Perinth und Byzanz Seite 399. 400.

79) Rabul-Rochette III, 247 ff.

80) Herodot VI, 23. VII, 154. 155. Thucydides VI, 5. Diodor Fragment des zehnten Buchs Th. 4. S. 65. Zweibr. A.

81) Staatskunst V, 12. S. 248. C.

82) Diodor XIII, 95.

(ὁ δῆμος ἐπαινεῖ u. s. w.) unter der Formel ἔδοξε τῇ ἀλίᾳ καθὰ καὶ ταῖς ἴλαις, und mit Erwähnung der ἀλιάσματα des Rathes des zweiten Halbjahres (also halbjährlicher Wechsel); über die Errichtung des Denkmals darüber soll der Rath (βουλή) das Nähere anordnen. Voraus steht der Name eines ἱεραπώλης und eines κατενιαύσιος. Ein Prostates macht dem Gymnasiarchen den Beschluß bekannt [83]). Noch in einer andern Inschrift [84]) kömmt der Rath, der ἱεραπώλης und der κατενιαύσιος vor.

Kamarina, von Syrakusern in der 45. Olympiade gegründet, gänzlich zerstört, aber zweimal, in der 72. und 82. Olympiade, von Einwohnern Gela's wieder hergestellt [85]). Die Versammlung (σύλλογος) der Kamariner, in welcher im siebzehnten Jahre des peloponnesischen Kriegs noch vorhandene Reden syrakusischer und atheniſcher Gesandten gehalten wurden und wahrscheinlich auch der Beschluß über Kamarina's Verhältniß zu beiden Theilen gefaßt wurde [86]), scheint eine Volksversammlung gewesen zu seyn.

Nisa. Zwei Inschriften, eine griechische und eine lateinische, in welchen das Volk Statuen oder Denkmale setzt [87]). Aber gegen beide, vorzüglich die griechische, hat man Zweifel erhoben [88]).

Philadelphia. In einer daselbst gefundenen Inschrift wird einem Privatmann ein Denkmal vom Volke errichtet [89]).

Von den sicilischen Städten überhaupt finden wir

---

83) in (Maffei) Galliae antiquitates sel. S. 10. Muratori S. 642, 1. Museum Veronense S. 329. Inscriptiones Siciliae VIII, 3. S. 84. — Das ταῖς ἴλαις ist im Museum Veron. durch plebi erklärt. Castellus liest τῇ βουλῇ statt ταῖς ἴλαις.
84) in den Siciliae Inscriptiones VIII, 11. S. 25.
85) Raoul-Rochette III, 354 ff.
86) Thucydides VI, 75 — 88.
87) Siciliae Inscriptiones I, 11. S. 4. V, 30. S. 54.
88) Eckhel Doctr. num. vet. Th. 1. S. 228.
89) Siciliae Inscriptiones V, 4. S. 44.

in Cicero's zweiter Anklage gegen Verres [90]), daß noch unter den Römern, zu Cicero's Zeit demokratische Verfassung Statt fand, Volk und Rath als die Regierung erscheinen, die Staatsbeamten vom Volke gewählt oder durch das Loos bestimmt werden.

Eine andere allgemeine Bemerkung bezieht sich auf die frühere Zeit Siciliens: nämlich daß nirgends häufiger als hier Tyrannis sich erzeugt habe [91]).

Mĕlite, Malta.

Griechen hatten sich hier bei der Rückkehr von Troia niedergelassen [92]). In einer Inschrift wird von dem Rathe (hier σύγκλητος) und dem Volke der Melitäer dem Syrakuser Demetrius wegen seiner Verdienste um das Volk Proxenie u. s. w. zuerkannt; der Urkunde sind die Namen eines Priesters (ἱεροθύτης) und zweier Archonten vorgesetzt [93]). In einer andern Inschrift kömmt ein L. Kastrikyos als πρῶτος (princeps) der Melitäer vor, der zugleich πάτρων ἄρχας (patrum praefectus nach der Uebersetzung) und ἀμφίπολος des Gottes August ist [94]). Das Wort κιρ in derselben Inschrift erklärt man von einer Quirina tribus. Ein πρῶτος Μελιταίων kömmt auch noch anderwärts vor [95]) und zwar ist es hier immer ein Römer.

Massalia.

Es war bekanntlich eine phocäische Colonie. Die Ver-

90) B. 2. K. 5. (§. 14.) K. 13. (§. 32.) K. 53. (§. 131. 132.)
91) Diese allgemeine Bemerkung des Justinus (IV, 2.) bestätigt sich durch das, was wir von der Geschichte der einzelnen Staaten wissen.
92) Raoul = Rochette II, 369.
93) in (Smetius) Inscriptiones ant. Bl. 71. Nr. 5. Gruter S. 400. Nr. 8. Van Dale S. 767 f. Inscriptiones Siciliae VIII, 2. S. 82.
94) Aus Gruter S. 388, 4. und Reinesius V, 7. in Inscriptiones Siciliae V, 10. S. 46.
95) Apostelgeschichte 28. 7. Inschrift bei Muratori S. 1058, 4.

fassung wird, nach griechischer Weise, aristokratisch genannt. An der Spitze stand ein Rath von 600. Personen (Timuchen), die ihre Stellen behielten so lange sie lebten; sie mußten im dritten Geschlecht von Bürgern abstammen; der Rath hatte funfzehn Vorsteher, deren drei wiederum die oberste Leitung der Geschäfte hatten [96]). Daß aber nicht die höchste Gewalt selbst dem Volke, der Volksversammlung, zugestanden habe, ist hiermit noch nicht erwiesen. In einer zu Massalia gefundenen Inschrift [97]) wird eine Statue vom Volke gesetzt. Geschlechter finden sich zu Massalia, welche noch in des Aristoteles Zeit ihre Stammältern aus alter Zeit nannten, wie das der Prötiaden [98]). Ein erbliches politisches Vorrecht ist aber darin um so weniger zu suchen, da ja zur Theilnahme an dem Rathe nichts als Abstammung von Bürgern im dritten Gliede erfodert ward. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, konnten nicht zugleich in obrigkeitlichem Amte (wahrscheinlich im Rathe) seyn [99]). Es wurden Prüfungen der Fähigkeit angestellt, sowohl derer, die in einem Amte waren, als derer, die es nicht waren [100]).

Spanien.

Sagunt, von Zacynthiern gegründet [1]). Hannibals Gesandter, Alorcus, wird vor den Rath gelassen, in welchem er seine Rede hält, aber durch das Zuströmen der Menge bildet sich ein populi concilium [2]).

---

96) Strabo IV, 1, 5. Th. 2. S. 11. (S. 179. C.) Cicero Für Flaccus K. 26. (S. 63.) Cäsar Gesch. des bürgerlichen Kriegs I, 35. Vergl. Aristoteles Staatskunst V, 6. S. 236. F. Valerius Maximus II, 6, 7.

97) bei Spon Miscellanea X, 81. S. 349.

98) Aristoteles Staatsverfassung von Massalia bei Athenäus XIII, 5. S. 576. C.

99) Aristoteles Staatskunst V, 6. S. 236. F. G.

100) Ebendaselbst VI, 7.

1) Livius XXI, 7.

2) Ebendas. K. 12 — 14.

Sechstes Buch.

Allgemeines
über die
Regierungsformen bei den Griechen.

Sechstes Buch.

Allgemeines über die Regierungsformen bei den Griechen.

Erklärung der Ausdrücke der Griechen über Regierungsformen.

Der Charakter der Regierungsformen ist daraus zu beurtheilen, auf wem die höchste Gewalt als eigenthümliches Recht ruhe. Es ist Demokratie, wenn die Volksversammlung, oder auch eine das Volk wahrhaft repräsentirende Versammlung, die höchste Instanz ist, unter welcher alle verwaltende Behörden stehn. Fände man einen Staat, in welchem einzelne Behörden vielleicht den größten Theil der Staatsverwaltung führten, ohne daß die Volksversammlung unmittelbaren Antheil nähme, noch ihnen regelmäßig Rechenschaft abnähme, die Volksversammlung hätte aber das Recht, über ihre Verwaltung in höherer Instanz zu entscheiden und sie zur Rechenschaft zu ziehn, so würde es doch Demokratie seyn.

Setzt man den Begriff der Demokratie in die wirkliche unmittelbare Ausübung der einzelnen Theile der Staatsverwaltung durch die Volksversammlung, so ist dieser Begriff schwankend. Denn eines Theils wird einige Verwaltung bei jeder Volksversammlung seyn. Von der andern Seite kann in

keiner Demokratie, wo nicht etwa der Staat ein ganz kleiner wäre, alle Verwaltung der Volksversammlung allein obliegen, sondern es bedarf allezeit verwaltender Behörden; also könnte es keine demokratische Verfassung geben, in welcher nicht demnach oligarchische oder monarchische Verwaltung gefunden werden würde.

Es kann geschehn, daß in einem demokratischen Staate die verwaltenden Behörden mehr Einfluß ausüben, mehr die Regierung führen, als die Volksversammlung, welche etwa theils selbst wenig verwaltet, theils auf sich selbst den Beamten entscheidenden Einfluß überläßt. Dann wird zwar nach der Strenge des Begriffs doch die Demokratie bleiben. Allein, wenn man nur den wirklich ausgeübten Einfluß vor Augen hat und von diesem Standpunkte aus über den Charakter einer Regierungsform urtheilt, so kann die verwaltende Behörde selbst den Anschein der höchsten Gewalt gewinnen, der Staat nicht zu den Demokratien zu gehören scheinen. Oder doch wird die Vorstellung von jenem Einflusse leicht Veranlassung seyn, daß die Ausdrücke über die Staatsform nach der im größern Theile der Verwaltung vorherrschenden Wirksamkeit, nicht nach dem Wesen der Verfassung, nach dem eigentlichen Rechte der höchsten Gewalt, gewählt werden.

So ist es denn insonderheit bei den griechischen Schriftstellern. Und es ist höchst nöthig, diesen Sinn ihrer Ausdrücke immer deutlich vor Augen zu haben, wenn sie von Oligarchie und Aristokratie in ihren eignen Verfassungen sprechen. Sie bezeichnen damit nicht, daß die höchste Gewalt nicht bei dem Volke gewesen sey, sondern nur daß in der Anwendung die Staatsverwaltung mehr in dem vorherrschenden Gewicht einzelner Behörden oder auch Klassen, als in der Volksversammlung selbst geruht habe. Dieses wird man in der gesamten Literatur der Griechen bestätigt finden. Wir heben hier einzelne Beweise aus. Aristoteles [1])

1) Staatskunst IV, 13. S. 227. IV, 14. S. 228. D. 229. A. und einzelne Fälle häufig.

setzt Staaten, in welchen doch Volksversammlungen die höchste Gewalt ausüben, als oligarchisch den Demokratien entgegen. Derselbe [2]) sagt ausdrücklich, daß das Wesen, der Charakter der Staatsverfassungen in der Einrichtung der Staatsämter beruhe. In diesem Sinne sagt er, auf Thera und zu Apollonia im ionischen Meere seyen nicht Demokratien gewesen, es habe eine Klasse über die andere geherrscht, da er doch nur anführt, daß die Geschlechter der ersten Colonisten ausschließend die Aemter verwaltet hätten [3]). Er rechnet schon die Wahl der Staatsbeamten, wenn auch alle Bürger dazu wählbar sind, wie zu Athen, für aristokratisch und oligarchisch, und betrachtet die Verloosung der Aemter für ein Erforderniß der Demokratie [4]), zu deren Wesen nach seiner Vorstellung gehört, daß auch die Fähigkeit keinen Vorzug bei dem Anspruche auf ein Staatsamt gebe [5]). Ja schon dieses rechnet Aristoteles zur Art der Oligarchie, daß zu Massalia Prüfung der Würdigkeit sowohl derer, die in einem Amte waren, als derer, die es nicht waren, angestellt wurde [6]). Theophrast [7]) bezeichnet mit dem Worte Oligarchie schon allen Stolz, alle Ueberhebung des Bürgers über den Bürger, das Streben nach höchst unbedeutenden Vortheilen in der Demokratie. Pausanias [8]) hält ebenfalls die Einführung von Staatsbeamten, die nach einem Census gewählt wurden, für Aufhebung der Demokratie. Aus dem bei dieser Art die Staatsformen zu benennen, wie bemerkt, nothwendigen Schwanken in Bestimmung der Begriffe ist es denn zu erklä-

---

2) Ebendas. IV, 3. S. 219. E. IV, 5. S. 222. IV, 6. S. 223. V, 8. S. 240. E. VI, 2. S. 249. F. G.

3) Ebendas. IV, 4. S. 220. B.

4) Staatskunst II, 11. S. 200. F. II, 12. S. 201. E. IV, 9. S. 224. E. F. G. IV, 14. S. 229. A. wo in der ersten Zeile statt ἢ κληρωτοί zu setzen ist μὴ κληρωτοί.

5) Staatskunst VI, 2. S. 249.

6) Staatskunst VI, 7.

7) Charaktere 26. (29.) περὶ ὀλιγαρχίας.

8) VII, 16, 6.

ren, wie die Griechen über denselben Staat so verschiedene Ausdrücke brauchen konnten, wie wir z. B. am Schlusse des dritten Buchs Seite 139. 140. bemerkt haben, daß die Verfassung Lacedämons bei ihnen bald Demokratie, bald Oligarchie, bald Aristokratie heißt.

Dieser Gebrauch der Wörter Oligarchie und Aristokratie bei den Griechen ist zugleich ein Zeugniß, wie tief bei ihnen das demokratische Prinzip, demokratische Vorstellung von dem Staate Wurzel gefaßt hatte. Denn nur darum, weil sie nur die reinste, strengste Form der Demokratie, wo in der Organisation der einzelnen Theile der Verwaltung die Demokratie hervortrat, für Demokratie anerkannten, gab in ihren Augen jeder Mangel an Wirksamkeit der Volksversammlung dem Staate ein nicht demokratisches Ansehn. Daher ist jener Sprachgebrauch insonderheit den atheniischen Schriftstellern natürlich. Weil bei den Athenern die Demokratie nicht bloß in Ueberordnung der Volksversammlung über alle Behörden, in letzter Entscheidung der höchsten Angelegenheiten von der Volksversammlung, sondern auch in der unmittelbaren Verwaltung eines großen Theils der einzelnen Zweige der Regierung bis auf unbedeutende Einzelnheiten der Geschäfte durch dieselbe bestand, so konnte ihnen die hierin hauptsächlich von der ihrigen sich unterscheidende lacedämonische Verfassung nicht wie Demokratie aussehn.

Deutung der Verfassung in Fällen der Unentschiedenheit.

Sehr häufig ist in der griechischen Geschichte von Kampf oder Zwiespalt zwischen Oligarchie und Demokratie die Rede. Und häufig schwankt die Verfassung zwischen Oligarchie und Demokratie. So war insonderheit nach dem durch Artaxerxes bewirkten allgemeinen Frieden ein solches Schwanken allgemein in den griechischen Staaten verbreitet [9]). In diesen

9) Diodor XV, 40. 45 ff.

Fällen ist allezeit anzunehmen, daß die eigentliche Verfassung Demokratie war. Denn in der Demokratie, wo immer der Einfluß Einzelner, die an der Spitze der Verwaltung stehn, hervorragen muß, können oligarchische Eingriffe kaum fehlen. Demokratische Ansprüche aber sind nur da denkbar, wo die Formen des Staates demokratisch sind; sonst wäre kein Punkt da, von dem sie ausgingen, es wäre nichts da, das Ansprüche machen könnte.

Wo wir Kampf des Volks gegen die Vornehmen finden, ist darum keineswegs mit Sicherheit auf die Herrschaft eines aristokratischen Körpers oder eines erblichen Standes oder der verwaltenden Behörden, also nicht gegen die Demokratie ein Schluß zu machen. Es konnte auch Empörung in einer Demokratie seyn, entweder gegen Gesetze, die etwa einem Theile, z. B. den Schuldnern, beschwerlich waren, oder auch gegen die verwaltenden Behörden, wie wir z. B. von Thespiä lesen, daß zur Zeit des peloponnesischen Kriegs das Volk sich gegen die Beamten empört habe [10]). Der in solchem Falle häufig vorkommende Ausdruck: das Volk, ὁ δῆμος, im Gegensatz gegen die oligarchische Partei, bezeichnet auch nur die demokratische Partei, woraus auch zu erklären ist, daß es zuweilen heißt, das Volk sey aus der Stadt vertrieben worden. Zwei einander entgegenstehende, in Rechten verschiedene, Stände oder Stämme, sind dabei nicht zu erweisen. Daß die andere Partei gewöhnlich die Mächtigern (οἱ δυνατοί) oder mit ähnlichen Ausdrücken genannt wird, ist der Annahme eines herrschenden Standes oder Körpers nicht günstig, und scheint mehr zufälligen, erworbenen Einfluß zu bezeichnen. Das Wort δῆμος aber bedeutet nie Pöbel, sondern die Gesamtheit des Volkes, nicht plebs, sondern populus [11]).

10) Thucydides VI, 96.

11) Eine vorzüglich klare Stelle ist bei Thucydides VI, 39. δῆμον ξύμπαν ὀνομάσθαι, ὀλιγαρχίαν δὲ μέρος. Diese Stelle wirft Licht auf alles, was wir vom Kampfe zwischen Demokratie und Oligarchie gesagt haben.

Endlich konnte in mancher andern Hinsicht Ungleichheit Statt finden und Veranlassung zu einem Kampfe werden, und doch die höchste Gewalt in der Volksversammlung ruhen, also die Verfassung demokratisch seyn.

Uebrigens, selbst in so fern man Oligarchie oder Aristokratie annehmen möchte, scheint doch die Leichtigkeit, mit welcher so oft die Verfassung aus dieser in Demokratie überging, zu verrathen, daß dem für oligarchisch oder aristokratisch betrachteten Staate dennoch demokratischer Geist nicht nur, sondern auch demokratische Form nicht so ganz fremd gewesen seyn könne.

Neben diesen Bemerkungen über die Erklärung minder bestimmter Ausdrücke wird eine verwandte Bemerkung einen nicht unschicklichen Platz finden: daß in der Regel, wenn von Psephisma die Rede ist, doch wohl Volksbeschluß, mithin Demokratie, vorauszusetzen ist [12]). Da inzwischen dieser Ausdruck auch den Beschluß eines andern Körpers, insonderheit eines Rathes, bezeichnen kann, so habe ich ihn nicht gerade zum Beweis demokratischer Verfassung gebraucht, und meistens ganz übergangen.

Allgemeiner Charakter der griechischen Staatsverfassungen.

Von der Verfassung Athens, und hiernächst Lacedämons, wissen wir ungleich mehr als von der der übrigen griechischen Staaten. Doch auch von vielen andern sind wenigstens die Hauptzüge der Verfassung deutlich zu erkennen, von mehrern sind auch Einzelnheiten der Organisation bekannt. Es fehlt uns nicht an Thatsachen, um allgemeine Züge der griechischen Politik überhaupt festzustellen. Und wie immer die Kenntniß des Allgemeinen durch die nähere Anschauung

12) Eine Stelle des Aeschines (G. Ktesiphon S. 494 f.) ist hierbei bemerkenswerth: δημοκρατουμένων τῶν Ὡρειτῶν καὶ πάντα πραττόντων μετὰ ψηφίσματος.

eines Einzelnen erst recht klar und lebendig wird, so sind auch Athen und Lacedämon Repräsentanten der Gesamtheit der griechischen Staaten, um ihren Charakter und ihre Organisation zu erkennen. Von der andern Seite wird wiederum die Vorstellung von der Verfassung der einzelnen, selbst der am meisten bekannten, Verfassungen durch die Erkenntniß des Allgemeinen bestimmter, sicherer, schärfer.

Die wesentliche Haupteintheilung aller Staatsverfassungen beruht auf der Unterscheidung der Gemeinde, in welcher jedes Glied dem andern gleich, bloß das Ganze über den Theilen ist, und der Herrschaft, des Einzelnen über den Einzelnen. Bei den Griechen ging selbst die Vorstellung vom Staate von der Idee einer Gemeinde aus; der Staat war ihm wesentlich eine Gesellschaft gleicher Glieder. Aristoteles [13]) setzt dem Hauswesen, als worin das Verhältniß ein monarchisches sey, das Staatsverhältniß, als eine Regierung freier und gleicher Glieder, entgegen. Und den Begriff eines Bürgers setzt derselbe [14]) darein, daß er an der richterlichen Gewalt und an den Staatsämtern (wenigstens dem Anspruche nach) Antheil habe.

Die Regierungsformen der Griechen waren durchaus demokratisch; die höchste Gewalt bei der Gemeinde, dem Volke; die Entscheidung über die wichtigsten Staatsangelegenheiten, über Gesetzgebung, Verfassung, Krieg und Frieden, bei der Volksversammlung; die verwaltenden Behörden nur Beamte, der Volksversammlung untergeordnet. So viel ich weiß, ist von keinem Staate mit Bestimmtheit anzunehmen, daß er ohne Volksversammlungen zu Ausübung der höchsten Gewalt gewesen sey, die wir im Gegentheil in allen bekannteren Staaten durchaus und so häufig finden, daß wir schon darum nicht umhin könnten, sie als allgemeine Regel anzunehmen. In den Staaten, die am meisten für oligarchisch

13) Staatskunst I, 7. S. 181. D.
14) Ebendas. III, 1. S. 203. A. Vergl. III, 5. bes. S. 206. D.

oder aristokratisch galten, wie im lacedämonischen, entschied doch die Volksversammlung über Krieg, Frieden, Bündnisse, Gesetzgebung, und über die Verhältnisse der höchsten Behörden. (Auf die Monarchien in Macedonien und Epirus wird man sich nicht als auf Ausnahmen beziehn wollen.)

Aristoteles [15]) sagt, in einigen Staaten sey gar kein Volk (Volksversammlung?) als Inbegriff der höchsten Gewalt, und man betrachte die Volksversammlungen nicht als ἐκκλησίας sondern als συγκλήτους: ἐνίαις οὐκ ἐστὶ δῆμος, οὐδ' ἐκκλησίαν νομίζουσιν, ἀλλὰ συγκλήτους. Zuvörderst weiß ich nicht anzugeben, was die σύγκλητοι hier sind. Eigentliche Räthe wohl nicht, da das νομίζουσιν etwas den Volksversammlungen mehr Gleichartiges vorauszusetzen scheint. Waren es besonders zusammenberufene Bürgerausschüsse? Mit dem, was Aristoteles beschreibt, läßt sich vielleicht doch die Demokratie vereinigen, worauf auch wieder das νομίζουσιν deutet. Aber es ist sogar ungewiß, ob man nach dieser Stelle solche Verfassungen gerade bei griechischen Staaten vorauszusetzen hat; Aristoteles hat ja zuweilen auch nicht griechische Staaten vor Augen, wie Karthago. In jedem Falle würde die höchste Gewalt des Volkes bei weitem die Regel für Griechenland bleiben.

Daß Aristoteles [16]) behauptet, die Regierungsformen seyen in Griechenland in folgender Ordnung auf einander gefolgt: Monarchie, Aristokratie, Oligarchie (aus Verschlimmerung der Aristokratie), Tyrannis und Demokratie, dieses ist in dem oben bezeichneten Sinne der Worte Oligarchie und Aristokratie zu nehmen, daß dadurch nur die Ausdehnung der Rechte der verwaltenden Behörden angedeutet wird, oder es ist damit nur die Form der verwaltenden Behörden ausgedrückt, nicht aber wem die höchste Gewalt zugestanden habe.

---

15) Staatskunst III, 1. S. 203. A.
16) Staatskunst III, 15. S. 215. E. vergl. IV, 13. S. 228. A.

Der Beweis, daß die Regierungsform in Griechenland allgemein demokratisch gewesen, ist in der Darstellung der einzelnen Verfassungen enthalten. Doch mögen an dieser Stelle ein paar allgemeine Zeugnisse Platz finden, aus denen sich ergiebt, daß auch Griechen in den Verfassungen ihrer Staaten allgemein Demokratien sahen. Diodor [17]) erzählt, Polysperchon habe die Demokratien in Griechenland hergestellt, worunter er nur die sämtlichen Staaten verstehn kann. Pausanias [18]) sagt, Mummius habe die Demokratien aufgehoben, und Staatsbeamte eingeführt, die nach dem Census gewählt worden seyen, wobei er ebenfalls die sämtlichen Staatsverfassungen Griechenlands für Demokratien anzuerkennen scheint. Endlich wollen wir an dieser Stelle aufmerksam machen auf ein Zeichen demokratischer Verfassung, höchster Gewalt des Volkes, nämlich daß durchgängig auf die Münzen der griechischen Städte und Stämme der Name des Volkes gesetzt wurde, z. B. *Κορινθίων, Ἀργείων* u. s. w.

Oligarchie. Tyrannis.

Indem wir den Charakter der griechischen Staatsverfassungen als allgemein demokratisch bezeichnen, kann es keinen Unterschied machen, daß sich so häufig Oligarchie und Tyrannis finden. Diese Erscheinungen sind immer nur als ein außerordentlicher, gewaltsamer und vorübergehender Zustand anzusehn. Die Geschichte der einzelnen griechischen Staaten giebt hiervon den Beweis. Wir wollen hier nur in Betreff der kurzen Dauer an ein allgemeines Zeugniß des Aristoteles [19]) erinnern, wo er sagt: am längsten habe die Tyrannis des Orthagoras und seiner Nachkommen zu Sicyon gedauert, nämlich hundert Jahre, hiernächst die der Cypseliden zu Korinth, drei und siebzig Jahre, da hingegen an-

17) XVIII, 55.
18) VII, 16, 6.
19) Staatskunst V, 12. S. 247. D. ff. Vergl. Aelian Verm. Gesch. VI, 13.

dere viel schneller vorübergegangen seyen. Und neben die Tyrannis stellt Aristoteles in Hinsicht auf die Kürze der Zeit die Oligarchie. Zu der Bemerkung, daß die demokratische Verfassung dauernder sey als die oligokratische, weil in der Oligarchie doppelter Zwiespalt sey, der Oligarchen unter einander und gegen das Volk [20]), hat Aristoteles gewiß die Veranlassung oder doch die Bestätigung in der Erfahrung gefunden.

Das Verhältniß der Tyrannis in Griechenland muß in den verschiedenen Staaten sehr verschieden gewesen seyn. Im Allgemeinen würde sich nicht bestimmen lassen, welche Rechte dem Tyrannos verfassungsmäßig übertragen wurden, wie seine Gewalt zu der der übrigen Behörden sich verhalten habe, ob übergeordnet, oder untergeordnet, oder in Gleichheit entgegenstehend.

Das Verhältniß der Tyrannis scheint mehr faktisch als rechtlich bestimmt worden zu seyn, weniger durch Uebertragung verfassungsmäßiger Rechte, als durch Anmaßung und Gewalt. Daher waren keine Grenzen oder Rechte scharf bestimmt. Von der Unterstützung, die der Herrscher von dem Volke zu erwarten hatte, hing es ab, wie viel er sich herausnehmen sollte zu befehlen. Während die demokratische Form, wie wir oft finden, fortdauerte, begab es sich nicht selten, daß der Tyrannos den willkührlichsten Despotismus, die abscheulichsten Grausamkeiten und Ungerechtigkeiten ausüben konnte. Daß es Gewalt war, ist unter andern auch daraus ersichtlich, daß die Tyrannis gewöhnlich, was sonst den griechischen Regierungen ganz fremd war, durch eine Leibwache gegründet und gesichert ward [21]). Es geschah wohl

20) Aristoteles Staatskunst IV, 11. S. 226. C. V, 1. S. 233. A.

21) Aristoteles Staatskunst III, 15. S. 215. G. V, 10. S. 242. F. G. Die Beispiele des Pisistratus und Perianders werden wir sogleich sehn. Auch Dionysius zu Syrakus hatte eine Leibwache (Aristoteles a. a. O. III, 15. S. 215. G. Diodor XIII, 95.) so wie Aristodemus von Kumä (Dionysius Alte römische Geschichte VII, 7.)

ebenfalls nur auf faktischem, nicht auf rechtlichem Wege, daß wir häufig die Tyrannis erblich finden, wovon die Pisistratiden zu Athen, die Cypseliden zu Korinth, die Orthagoriden zu Sicyon, Jason und seine Nachfolger zu Larissa, die Tyrannen zu Heraklea am Pontus, Anarilaus und seine Nachfolger zu Rhegium, die Nachkommen des Gelon und des Dionysius zu Syrakus, Theron und Thrasydäus zu Agrigent und Himera Beispiele sind [22]).

Die Tyrannis ging aber von dem Volke aus. Sie war insgemein ursprünglich gegen eine oligarchische Partei gerichtet, und wurde durch den Willen des Volkes gegründet und unter Beibehaltung demokratischer Formen behauptet. Wir führen zuvörderst das allgemeine Zeugniß des Aristoteles [23]) an, daß die Tyrannis in ältern Zeiten am häufigsten aus Demagogie und aus einer Parteiung des Volkes gegen die Oligarchen hervorgegangen sey. Man wird fast kein Beispiel finden, daß Tyrannis von einer aristokratischen oder oligarchischen Partei ausgegangen wäre. Von einem Tyrannen Lygdamis auf der Insel Naxus lesen wir allerdings, daß er das Haupt der Oligarchie gewesen sey, als er seine Herrschaft gegründet habe [24]). Als Haupt der von Oligarchen unterhaltenen Söldner (also nicht nothwendig durch die oligarchische Partei selbst) erhob zu Korinth einst ein gewisser Timophanes sich zum Tyrannos [25]). Und so wie von diesem, so ist auch von jenem Lygdamis zu Naxus ungewiß, ob er auch durch die Oligarchie zur Tyrannis gelangt sey. Sonst ist überall die Tyrannis Sieg des Volkes über die Oligarchen. Die Tyrannis der Pisistratiden zu Athen war ganz auf Demagogie gegründet und schloß sich durchaus an die Demokra-

---

22) Die Beweisstellen für diese Beispiele sind in den einzelnen Staaten nachzusuchen.
23) Staatskunst V, 5. S. 236. C. V, 10. S. 242. C.
24) Aristoteles Staatskunst V, 6. S. 236. F. und desselben Verfassung der Naxier bei Athenäus VIII, 8. S. 348.
25) Aristoteles a. a. O. S. 237. E.

tie und die demokratischen Formen an [26]). Pisistratus war das Haupt der Diakrier [27]), welche die demokratische Partei waren [28]), gegen die Pediaker (Pediäer) oder die Reichen [29]). Die Leibwache, durch welche er zuerst seine Herrschaft gründete, erlangte er durch Beschluß einer Volksversammlung, indem die Menge ihn begünstigte. Die Verfassung und die Gesetze blieben unter Pisistratus und seinen Söhnen, namentlich die jährlichen Beamten; der Einfluß oder die Gewalt der Pisistratiden wurde darauf gegründet, daß sie und ihre Anhänger die bedeutenderen Aemter übernahmen [30]), wonach damals nicht gelooſt worden seyn kann. Die Jahre wurden nach den Archonten bezeichnet [31]). Seine eignen Handlungen unterwarf Pisistratus dem Gesetze; es wird erzählt, daß er sich zur Verantwortung auf eine Anklage vor dem Areopag gestellt habe [32]). — Zu Sicyon gründeten Klisthenes sowohl als Euphron ihre Herrschaft, welche Tyrannis genannt wird, auf die Gunst des Volks [33]). — Auch des Cypselus Tyrannis zu Korinth, welche der Oligarchie der Bakchiaden ein Ende machte, war ganz auf den Willen des Volkes gegründet, wie wir oben gesehn haben. Er herrschte ohne Leibwache, mit welcher aber sein Sohn Periander sich umgab, daher von diesem gesagt wird, daß er zuerst den Magistrat in Tyrannis verwandelt, aber doch mit Mäßigung regiert habe [34]). — Die Tyrannis des Klearchus zu Hera-

---

26) Ueber die Pisistratiden sind die hier ausgelassenen Stellen im vierten Buch gegen das Ende, Epochen der atheniſchen Verfassung, (Seite 349.) zu finden, so wie über die andern Beispiele bei den einzelnen Staaten.

27) Herodot I, 59. Plutarch im Solon K. 29.

28) Plutarch a. a. O. K. 13. 29.

29) Aristoteles Staatskunst V, 5. S. 236. D.

30) Herodot I, 59. Thucydides VI, 54. Plutarch im Solon K. 31.

31) Parische Chronik L. 57 ff. Ep. 43 ff.

32) Aristoteles Staatskunst V, 12. S. 247. E. Plutarch im Solon K. 31.

33) Von Cypselus Aristoteles a. a. O. Plutarch im Aratus K. 2. Von Euphron Xenophon Griech. Gesch. VII, 1, 44. und K. 3.

34) Diogenes aus Laerte 1, 98. Vergl. Heraklides Staatsverfas-

klea am Pontus ging aus einer Parteiung des Volkes gegen den Rath hervor [35]). — Eben so ging die Tyrannis des Aristodemus zu Kumä von dem Volke aus und war Sieg über die oligarchische Partei [36]). — Beispiele, daß die Tyrannis auf Demagogie und auf den Schein des Widerstands gegen die Oligarchie gegründet wurde, haben wir auch an Dionysius dem Aeltern zu Syrakus und an Panätius zu Leontini gefunden, so wie an Agathokles zu Syrakus, der in einer Volksversammlung zum Feldherrn mit unumschränkter Gewalt ernannt wurde, als Maßregel gegen die Oligarchie der Sechshundert. Freilich, seitdem sich Gelegenheit fand, fremde Söldner zu dingen, spielten diese eine Hauptrolle in Gründung der Gewalt. — Es ist ferner oben bereits bemerkt worden, daß Gelon zu Syrakus Volksversammlungen berief, freilich wohl nur mit so viel Gewalt, als der Herrscher ihnen einzuräumen für gut fand; daß unter den Dionysen, so wie unter Agathokles die demokratischen Formen, Volksversammlungen, fortdauerten; daß zu Agrigent unter Phalaris die Volksversammlung und eine nur etwa durch Einfluß nicht in der Verfassung von dem Tyrannen abhängige Gerichtsverfassung gefunden wird. — Endlich wollen wir als ein Zeugniß, daß die Tyrannis der Griechen etwas der Demokratie nicht Feindseliges gewesen, das Beispiel der Oriten auf Euböa anführen, welche den Gnosidemus, Sohn des ehemaligen Tyrannen Charigenes, nach Wiederherstellung der Demokratie als Gesandten an Philipp schickten [37]).

Dieser Darstellung zufolge hat man die Tyrannis als

---

sungen K. 5. Nikolaus aus Damaskus S. 268. hinter der Tauchnitzischen Ausg. des Aelianus. Anderes oben im Artikel von Korinth, Seite 361 ff.

35) Justinus XVI, 4.

36) Dionysius Alte römische Geschichte VII, 4 ff. Plutarch γυναικῶν ἀρεταί. Th. 8. S. 305.

37) Aeschines G. Ktesiphon S. 495., da nämlich doch wohl das δυναστεύειν von Tyrannis oder etwas Aehnlichem zu verstehn ist. Vergl. Pollux VIII, 84.

eine demokratische, gegen die Oligarchie gerichtete Erscheinung zu betrachten. Sie wurde dafür auch bei den Griechen, namentlich von Plato [38]), anerkannt. Ja die Tyrannis selbst ist ein Beweis mehr von der Herrschaft des demokratischen Prinzips in Griechenland.

Von der Gewalt der Aesymneten haben wir schon bemerkt, daß sie, wie die Tyrannis, für das Volk, gegen die Oligarchie gewesen zu seyn scheint [39]).

Und da, wie wir bemerkt haben, auch bei dem, was die Griechen Oligarchie nennen, wie bei der Tyrannis die demokratische Gestalt der Regierung nicht ganz aufgehoben worden zu seyn scheint, so muß man Anstand nehmen, Tyrannis und Oligarchie für Unterbrechungen der Demokratie anzusehn. Wären sie es aber auch, so würde wegen der Kürze ihrer Dauer doch die allgemeine Regel der Herrschaft des demokratischen Prinzips in Griechenland nichts desto weniger feststehn.

Organisation der Staatsverwaltung.

Die Volksversammlung. Sie entschied theils über die höchsten, theils, woran die Demokratie gewissermaßen noch mehr sichtbar wird, auch über sehr unbedeutende Gegenstände, wobei ein Hauptunterschied zwischen den strenger demokratischen und den von den Griechen für oligarchisch betrachteten Staaten zu bemerken ist. Zu Athen fanden wir als Gegenstände der Wirksamkeit der Volksversammlungen Staatsverfassung, Gesetzgebung, Staatsleistungen, Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinnahme, Wahl der Staatsbeamten, Bestrafung der Staatsvergehn, Krieg, Frieden, Bündnisse, religiöse Angelegenheiten, Münze, Maß und Gewicht, Markt, Häfen, Handelspolizei, Wachen,

---

38) Staatskunst Ausgang des 8. Buchs S. 565 ff. (Th. 7. S. 228 ff. Zweibr. A.) und Anfang des 9. Buchs.

39) Buch 2. Seite 76 ff. Auch der Artikel von Mitylene im 5. Buch, Seite 442.

Bürgerrecht, Begünstigungen, Ehrenbezeigungen. Und in dem für aristokratisch geltenden lacedämonischen Staate entschied die Volksversammlung über Staatsverfassung und Gesetzgebung, Krieg und Frieden, wahrscheinlich überhaupt über die wichtigsten Staatsangelegenheiten in höchster Instanz, sie wählte die Beamten u. s. w. Auch von den übrigen Staaten finden sich sehr häufige und darum zur Feststellung einer allgemeinen Regel berechtigende Beispiele, daß die Volksversammlung über die höchsten Staatsangelegenheiten und mehr oder weniger auch über unbedeutende Gegenstände entschied. Und nicht bloß die höchste Entscheidung kam der Volksversammlung zu, sondern in ihr mag auch zu einem bedeutenden Theil die Verhandlung der Geschäfte geschehn seyn. So scheint es sehr allgemein gewesen zu seyn, daß fremde Gesandten ihren Vortrag in der Volksversammlung thaten, wie wir es zu Sparta, Athen, Mantinea, Theben, bei den Magnetern, auf den Inseln Melos und Kreta, auf Rhodus, zu Smyrna, Katane, Centoripa und Kamarina gefunden haben, und in den Bundesversammlungen der Achäer, Arkadier, Böotier, Thessalier und Aetolier finden werden.

Antheil hatte an der Volksversammlung jeder Bürger, wohl nicht bloß in Athen, Lacedämon und einigen andern Staaten, von denen wir ausdrückliche Zeugnisse finden, namentlich Phlius, Mantinea, Megalopolis (denn 10,000. sind statt aller), Syrakus, Centoripa, sondern vermuthlich als allgemeine Regel für die griechischen Staaten. Es scheint aus dem sogleich anzuführenden Zeugnisse des Aristoteles, aus der natürlichen Voraussetzung bei dem Begriff der Volksversammlung, aus der Art wie davon gesprochen wird und aus dem Beispiele einiger in griechischem Sinne aristokratischen Staaten, des lacedämonischen und der kretischen, zu folgen. Daß die Ausdrücke Oligarchie und Aristokratie, womit häufig griechische Verfassungen von den Griechen selbst bezeichnet werden, die Volksversammlung und aller Bürger Theilnahme daran nicht ausschloß, ist zu Anfang dieses Bu-

ches bemerkt worden. Nur darin war, wie Aristoteles [40]) bemerkt, nach Verschiedenheit des demokratischen und oligarchischen Interesse, ein Unterschied, daß in strengern Demokratien durch Aussetzung eines Ehrensolds für die in der Volksversamm'ung Erscheinenden die Geringern herbeizuziehn, in den sogenannten Oligarchien aber, daß mehr Vornehme als Geringe sich einfänden, dadurch zu bewirken suchte, daß auf das Wegbleiben aus der Volksversammlung eine Strafe nur für die Reichen, nicht die Armen, gesetzt war; ein Beweis, daß auch in den Staaten, welche bei den Griechen Oligarchien hießen, nicht nur Volksversammlungen gehalten wurden, sondern auch alle Bürger daran Theil hatten, was auch Aristoteles als allgemeine Regel aller griechischer Staaten anzuerkennen scheint. Ein bestimmter Beweis, daß irgendwo nicht alle Bürger an der Volksversammlung Theil genommen, ist mir nicht bekannt. Ja sogar findet sich, so wie das Stimmrecht, so auch das Recht aller Bürger das Wort in der Volksversammlung zu führen, nicht nur in einzelnen Beispielen, wie Athens, Lacedämons, sondern es wird allgemeine Sitte der Griechen genannt [41]). — Von der andern Seite waren die Volksversammlungen keineswegs etwa Versammlungen einer der Regierung oder einem Adel entgegengesetzten Menge, einer niedern Klasse, sondern die höhern Klassen und die verwaltenden Behörden nahmen ebenfalls daran Theil. Wir haben gesehn, daß zu Athen der Rath in seiner Gesamtheit Platz in den Volksversammlungen nahm, so wie, wenigstens zuweilen, der gesamte Areopag, und die Gesamtheit der Strategen, und daß zu Lacedämon die Könige wie die Ephoren in der Volksversammlung das Wort führten. Theilnahme der Regierungsbehörden an den Versammlungen der Volksrepräsentanten wird in neuern Zeiten

40) Staatskunst IV, 13. S. 227. Cas.

41) Livius XXXII, 20. Man vergl. unser siebentes Buch, Politische Vorrechte erblicher Stände, Unterscheidung der Stände nach dem Vermögen.

als gefährlich für die Freiheit der Versammlungen betrachtet. Aber keine Gefahr war, wo der Freiheitsgeist so rege und wirksam war und solche Keckheit erzeugte, für Versammlungen, die nicht aus Abgeordneten, sondern aus der Gesamtheit des Volks bestanden, von Staatsbeamten, von denen die übrigen Versammelten sich nicht eben durch Furcht oder Hoffnung abhängig fühlten. Bei den Griechen sehn wir hierin bloß die Einheit des Volks und der Regierung.

Die Volksberathschlagungen wurden allerdings wahrscheinlich insgemein von dem Rathe vorbereitet und geleitet. Zu Athen war dieß insonderheit der Fall, wiewohl hier auch jedem Einzelnen einen Vortrag und unmittelbaren Vorschlag zu thun frei stand. Bei den Lacedämoniern sollte, nach Lykurg's Gesetz, nichts in der Volksversammlung vorgetragen werden, als auf Vorschlag des Raths. Doch finden wir, daß zu Sparta den Ephoren die Leitung der Versammlungen und der Vortrag der Sachen zustand, was von Einfluß war für die Unabhängigkeit der Berathschlagung. Die bedeutendste Beschränkung findet sich in der Einrichtung der kretischen Staaten, daß dem Volke bloß zukam durch Ja oder Nein die Vorschläge des Raths und der Kosmen entweder zu bestätigen oder zu verwerfen. Sonst war die Unabhängigkeit der Volksversammlungen von der Willkühr der verwaltenden Behörden insonderheit dadurch gesichert, daß sie zu bestimmten Zeiten gehalten wurden, zu Athen in 35. Tagen viermal, zu Lacedämon alle Monate einmal, auch zu Theben zu bestimmten Zeiten, was wohl auch anderwärts der Fall gewesen seyn mag.

Der Rath. Die eigentliche Bestimmung des Raths war, zu Lacedämon wie zu Athen, und wohl insgemein bei den Griechen, nicht selbstständige höchste Entscheidung über irgend einen Zweig der höchsten Angelegenheiten des Staats, sondern die Vorbereitung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Volks. Der Rath war nicht ein dem Volke entgegenstehender Körper, sondern ein Ausschuß des Volks. Die Zahl der Glieder scheint größtentheils groß gewesen zu

seyn. Sie wurden von dem Volke gewählt, und zwar in der Regel aus allen Bürgern genommen [42]). Sie wechselten jährlich, wovon wir jedoch fünf Ausnahmen finden, Sparta, Elis während der Dauer einer oligarchischen Verfassung, Kreta, Knidos wenigstens einige Zeit lang, und Massalia. Sie waren, wie andere Beamte, dem Volke verantwortlich, worauf wir sogleich im Artikel von den Beamten, zurückkommen. Der Rath war demnach in den griechischen Staaten eine wahrhaft demokratische und zu Erhaltung der Demokratie vortheilhafte Behörde, wofür sie auch von Aristoteles [43]) ausdrücklich anerkannt wird, im Gegensatze gegen Rom und viele Freistaaten des Mittelalters, wo der Rath ein oligokratischer Körper war. Es ist dieß einer der wesentlichsten Unterschiede in den Staatsverfassungen der Griechen und der Verfassung Roms, wo die Glieder des Senats auf Lebenszeit blieben und nicht vom Volke gewählt wurden.

Wir haben bereits oben [44]) davon gesprochen, daß der fast allgemeine Ausdruck zu Bezeichnung des Rathes *βουλή* ist, daß zu Lacedämon und zu Korinth der Rath *γερουσία* heißt, vielleicht auch auf Kreta, wo jedoch Aristoteles ihn ausdrücklich *βουλή* nennt, so wie zu Ephesus Strabo von einer Gerusia mit großer Gewalt spricht, da hier der Rath sonst *βουλή* heißt, daß häufig eine *βουλή* und eine *γερουσία* in demselben Staate beisammen gefunden werden, und daß in diesem Falle über das Verhältniß beider Ungewißheit ist. Dieses letztere, was größtentheils einer spätern Zeit anzugehören scheint, setzen wir hier bei Seite, und fragen bloß, ob nicht bloß in den Worten sondern in den Begriffen der Bule, die sich insgemein, und der Gerusia, die sich zu La-

---

42) Hierauf werden wir im folgenden Buche zurückkommen.
43) Staatskunst IV, 15. S. 230. C. VI, 2. S. 250. B. VI, 8. S. 255. F.
44) im fünften Buche, in den allgemeinen Bemerkungen hinter der Darstellung von den asiatischen Städten, Seite 477 ff.

cedämon und Korinth und vielleicht auch anderwärts, schon in alter Zeit fand, ein Unterschied anzunehmen ist. Bestimmte Auskunft hierüber habe ich nicht gefunden. Vermuthen könnte man, nach dem Beispiele Lacedämons zu urtheilen, daß die Bule als zahlreicher Bürgerausschuß, als Repräsentation der Volksversammlung, sich von der Gerusia als einem minder zahlreichen und nicht als Ausschuß der Volksversammlung zu betrachtenden Körper unterschieden habe; ob vielleicht bei der Gerusia überall, wie zu Lacedämon, die Glieder auf Lebenszeit im Amte blieben, die der Bule überall jährlich wechselten, darüber weiß ich nichts zu bestimmen.

Die Beamten. Sie wurden entweder, wie auch zu Lacedämon geschah, von dem Volke gewählt, was aber schon für oligarchisch gehalten wurde, oder durch das Loos bestimmt, was ein Erforderniß der Demokratie zu seyn schien [45]). Daß aber nur auf einem von diesen beiden Wegen die Aemter vergeben wurden, betrachtete man als wesentliches Kennzeichen der Freiheit [46]). Das Loosen, wenigstens um einen Theil der Aemter, haben wir zu Athen, bei den Aetoliern, zu Tarent, zu Kroton, gefunden, so wie bei dem Amte des Amphipolus des Zeus zu Syrakus, um welches drei Candidaten loosten, die zuvor durch Wahl aus drei Geschlechtern ernannt worden waren. Die Aemter gingen demnach ganz von dem Volke aus.

Daß jeder Bürger zu Aemtern fähig war, kann man doch wohl als Regel, insonderheit für die reineren Demokratien, annehmen, wenn gleich Ausnahmen sich finden, worauf wir im folgenden Buche zurückkommen.

Auch der jährliche oder vielleicht zuweilen noch schnellere Wechsel der Beamten wurde als der Gemeindeverwaltung, der Freiheit, wesentlich betrachtet [47]). Und es bestätigt sich

45) Aristoteles Staatskunst IV, 9. S. 224. G.
46) Ebendas. II, 12. S. 201. F. Vergl. III, 11. S. 210. G. wo wohl zu lesen ist ἐν ταῖς πολιτείαις statt ἐνίαις πολιτ.
47) Aristoteles Staatskunst III, 16. S. 216. B. VI, 2. S. 249.

überall, daß dieß allgemeine Regel war, bei welcher die Ausnahmen, die wir finden, kaum in Rücksicht kommen. Lebenslängliche Rathsglieder, zu Lacedämon, Elis (während der Oligarchie) Kreta, Knidos (auch hier wohl nur einige Zeit hindurch) und Massalia haben wir schon erwähnt. Zu Athen haben wir die Areopagiten auf Lebenszeit, Staatsschatzmeister auf fünf Jahre, Vorsteher der fünfjährlichen Feste auf eben so lange, bei den Opuntiern und zu Epidamnus eine nicht klare Andeutung von einem Strategen auf Lebenszeit gefunden. In spätern, namentlich den römischen Zeiten, scheinen manche, doch nicht gerade die wichtigern, Aemter lebenslänglich gewesen zu seyn. Vielleicht gehören bloß in spätere Zeiten die lebenslänglichen Priester, die wir häufig auf Inschriften und Münzen finden [48]), die fünf ὅσιοι zu Delphi, deren Amt sich auf das Orakel bezog, die aus den angesehensten Bürgern genommenen lebenslänglichen Priester des Zeus Stratios zu Mylasa in Karien [49]), die lebenslänglichen Grammateus und Pädotribes zu Athen, die lebenslänglichen Gymnasiarchen [50]), der Agoranomos zu Lacedämon auf Lebenszeit [51]), der lebenslängliche Bularchos, den wir zu Pergamus, so wie zu Thyatira gefunden haben. In allen diesen Fällen beweist aber die ausdrückliche Bemerkung der lebenslänglichen Dauer des Amtes, daß es andern, vielleicht in der Regel, nicht auf Lebenszeit übertragen wurde.

F. Vergl. IV, 15. S. 229. E. Cornelius (I,) 8, 3. beschreibt die Tyrannis als den Besitz einer lebenslänglichen Gewalt in einem früher freien Staate.

48) Ich habe Beispiele zu sammeln unterlassen, und führe nur ein paar an: Muratori S. 137. 554, 4. Museum Veronense S. 43. 47, 6. Sestini Classes gener. Th. 1. S. 67.

49) Strabo XIV, 2, 23. Th. 5. S. 632. Sieb.

50) Inschriften öfter, z. B. bei Cyriakus Nr. 248. 249. Corsini Notae Graec. App. S. LXXXVI.

51) Inschrift aus Fourmont's Sammlung bei Corsini Ebendas. S. LXXXIV.

In die Begriffe der Gemeindeverwaltung gehört nach Aristoteles [52]) auch, daß die Beamten dem Volke verantwortlich seyen. Und zwar waren die Beamten nicht etwa bloß auf besondere Anklage in einzelnen Fällen ihr Verfahren zu rechtfertigen verbunden, sondern auch regelmäßig, nach Ablauf der Zeit der Amtsverwaltung, Rechenschaft, insonderheit Rechnung über verwaltete Gelder, abzulegen, wie wir genauer an dem Beispiele Athens gesehn haben. Hingegen während der Amtsführung waren sie insgemein, mit Ausnahme Lacedämons, wo die Ephoren jeden entsetzen konnten, keiner höhern Instanz unterworfen [53]), was jedoch nicht so zu verstehn ist, als ob sonst nicht Absetzung Statt gefunden hätte, die wir zu Athen als nicht selten gefunden haben. Wir lesen allerdings, daß der Rath zu Lacedämon nicht zur Rechenschaftsablegung verpflichtet (ἀνεύθυνος) gewesen sey [54]), ferner daß die Glieder des Rathes auf Kreta ebenfalls keiner Verantwortlichkeit unterworfen (ἀνυπεύθυνοι) gewesen seyen [55]), daß zu Knidos die Sechzig, welche einen Rath bildeten, einer gleichen Befreiung genossen [56]). Allein entweder ist dieß alles bloß von der Gesamtheit des Rathes als Körper zu verstehn, ohne daß es die Verantwortlichkeit der einzelnen Glieder ausschlösse, oder es ist bloß von jener regelmäßigen Rechenschaftsablegung gemeint, wie sie zu Athen geschah, nicht von Verantwortlichkeit in besondern Fällen. Denn nach jenen Zeugnissen alle Verantwortlichkeit wegzuläugnen, ist um so weniger statthaft, da Aristoteles es von Lacedämon erzählt,

---

52) Staatskunst II, 12. S. 201. Γ. Vergl. III, 11., wo, wie schon bemerkt worden, ἐν ταῖς πολιτείαις zu lesen ist statt ἐνίαις, IV, 14. S. 228. G. f. und VI, 4. S. 251. Phavorinus (βασιλεία) sieht das ἀνεύθυνους εἶναι für den Charakter des Königthums an.

53) Xenophon Lacedämonischer Staat 8, 4.

54) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 198.

55) Ebendas. II, 10. S. 199. G.

56) Plutarch Griechische Fragen K. 4. Th. 8. S. 379. H.

wo doch, nach vielen Zeugnissen und nach Aristoteles selbst, die Ephoren das Recht hatten, alle Beamte und die Könige selbst zur Rechenschaft zu ziehn. — In jedem Falle bleibt als allgemeine Regel, daß die Beamten in den griechischen Staaten verantwortlich waren.

In manchen Staaten, z. B. Knidos, Massalia, Istrus und Heraklea bestand die Einrichtung, daß nicht Vater und Sohn, und nicht zwei Brüder, zugleich obrigkeitliche Aemter verwalten oder Glieder des Rathes seyn konnten [57]). Es ist aber, vorzüglich da diese einzelne Beispiele genannt werden, nicht zu behaupten, daß dieß eine Einrichtung sehr vieler Staaten gewesen sey.

Wahrscheinlich allgemeiner war wohl dieses, daß derselbe nicht zweimal hinter einander dasselbe Amt erlangen, noch in einem Jahre zwei Aemter verwalten konnte. Wir haben gefunden, daß dieß zu Athen Gesetz war, mit der Ausnahme, daß doch derselbe mehr als einmal in ununterbrochener Folge Strateg und Schatzmeister der Verwaltung (ταμίας τῆς διοικήσεως) seyn konnte; ferner daß zu Lacedämon derselben Person nicht zweimal der Oberbefehl über die Flotte anvertraut wurde, und zwar vielleicht nicht bloß in zwei auf einander folgenden Jahren, sondern überhaupt nicht zweimal.

Mehr Einzelnheiten über die Verhältnisse der Beamten bietet die Verfassung Athens dar.

Gerichtsverfassung. Besonders empfindlich ist der Freiheitssinn in Betreff der Gerichtsverfassung. Bei andern Zweigen der Staatsverwaltung ist bloß die Frage, wie und von wem die höchste Gewalt ausgeübt werde. Hier aber kömmt es außerdem noch darauf an, wem der Einzelne die Entscheidung über sein persönliches Recht überlassen solle. Hier ist der Punkt, wo der Bürger sich am meisten untergeordnet fühlt.

---

57) Aristoteles Staatskunst V, 6. S. 256. F. G.

Bei den Griechen ist auch hierin das demokratische Prinzip sichtbar. Wiewohl Aristoteles [58]) die unmittelbare Rechtspflege in der Volksversammlung, nur unter die Eigenheiten der Demokratie rechnet, so kann man doch wohl in Sachen, welche den Staat selbst betrafen, die Gerichtsbarkeit des Volkes als allgemeine Regel der griechischen Staaten annehmen, und jene Worte des Aristoteles von andern Sachen, Privatangelegenheiten, erklären. Zu Lacedämon allerdings finden sich nur schwankende Spuren von Theilnahme des Volks an der Bestrafung der Staatsvergehn und insonderheit den Sachen der Könige, wobei jedoch die Ephoren als Hauptpersonen vorkommen. Zu Athen aber fanden wir in allen öffentlichen Angelegenheiten unmittelbare Rechtspflege der Volksversammlung. So wissen wir ferner mit Bestimmtheit von Korinth, Megara, Olynth, Rhodus, Milet, Ephesus, Cyme, Cyzikus, Thurii, Syrakus, Gela, daß die Volksversammlung über Staatsvergehungen richtete. Vorzüglich auffallend ist, daß in dem monarchischen Macedonien doch in Fällen, wo Todesstrafe bevorstand, das Volk im Frieden, das Heer im Kriege, Gerichtsbarkeit ausübte.

Von der übrigen Rechtspflege wird sich außer von Athen und Sparta wenig auffinden lassen. Zu Sparta stand die Gerichtsbarkeit über Mein und Dein den Ephoren, die übrige dem Rathe zu. Zu Athen hingegen war alle Gerichtsbehörde nur Ausfluß der Volksgewalt. Die Gerichte waren Volksausschüsse und wurden als solche anerkannt; sie wurden aus allen Bürgern durch das Loos zusammengesetzt, und bestanden aus vielen Gliedern, 500, 1000, 1500, und 2000, wobei man sich auch an den richtenden Ausschuß von tausend Personen zu Kroton erinnern kann. Es scheint weniger drückend und fodert mehr Vertrauen, von Vielen gerichtet zu werden. Und bei der eignen Theilnahme an der richtenden Gewalt fühlte jeder sich frei, nur der Gesamtheit unterwor-

58) Staatskunst VI, 2. S. 250. A.

sen und die richtende Gewalt, die er anerkennen mußte, seiner Seits auch selbst ausübend. Voraussetzen läßt sich wohl, worüber es an Nachrichten fehlt, daß in den übrigen griechischen Staaten die Gerichtsverfassung häufiger der atheniischen als der lacedämonischen ähnlich war.

Ganz fremd aber und fern war den Griechen der Gedanke einer Patrimonialgerichtsbarkeit, wo der Einzelne nicht als Beamter sondern aus eignem Rechte über den andern richtet, überhaupt alle Patrimonialherrschaft, alle Unterwürfigkeit des Einzelnen unter den Einzelnen. Jeder war nur dem Ganzen, nur der Gemeinde untergeordnet. Eine Hauptverschiedenheit des alten und neuen Staatsrechts.

Theilung der Gewalt, oder der Verwaltung. In wie fern irgendwo Theilung der Staatsgewalt, Trennung der Gewalten, Statt finde, ist schwer zu beurtheilen. Zu einer wahrhaften Theilung der höchsten Gewalt gehört, daß jede der verschiedenen Behörden ihren Theil der höchsten Gewalt völlig unabhängig von der andern ausübe, daß keine der andern untergeordnet sey, was übrigens auch die Bedingung einer wahrhaft gemischten Regierungsform ist. Bei den Griechen war keine Trennung der Gewalten, sondern die höchste Gewalt ausschließend bei dem Volke, in Hinsicht theils auf die eigene Entscheidung, theils auf die Verantwortlichkeit der Beamten.

Allein die Theilung der Verwaltung ist in allen Staaten ein Hauptgegenstand der Verfassung. In Demokratien nicht weniger als in Monarchien hängt hiervon die Abwendung des Mißbrauchs der Gewalt, die Freiheit, ab. In ein Gegengewicht der verwaltenden Behörden ist gerade in Demokratien wesentlich und von ihrer Natur unzertrennlich. Denn da Volksversammlungen weniger als Einzelne zur eignen Besorgung des Details der Verwaltung geeignet sind, und darum der Einfluß der verwaltenden Behörden in die Regierung unvermeidlich und sehr entscheidend ist, so wird hier der Hauptgegensatz zwischen der höchsten Gewalt und den verwaltenden Behörden ganz vorzüglich ausgebildet. Die

höchste Gewalt des Volkes, der Einfluß des Ausschusses oder Raths auf die Volksbeschlüsse selbst durch Vorbereitung der an das Volk gelangenden Sachen, die Wichtigkeit der einzelnen Beamten, welche in Demokratien mit größerer Selbstständigkeit als unter andern Verfassungen einzelne Zweige der öffentlichen Angelegenheiten verwalten oder auch auf die Entscheidung der höchsten Gewalt selbst bedeutenden Einfluß ausüben, — bilden ein in der Natur der Demokratie selbst gegründetes Gegengewicht. Dieses Gegengewicht findet sich denn namentlich auch bei den griechischen Staaten, und es ist insonderheit dabei zu bemerken, daß die Zahl der Beamten, nach dem Beispiele Athens zu urtheilen, überaus groß war. Ganz vorzüglich bemerkenswerth aber ist dabei die Unabhängigkeit und Gewalt jeder Behörde in ihrem, größtentheils engen Wirkungskreise. Keineswegs war eine Behörde der andern untergeordnet, so daß etwa die höchsten Behörden, Archonten oder auch Senate, allen andern übergeordnet gewesen wären, alle Zweige der Verwaltung in ihrem Geschäftskreise umfaßt hätten, wie bei uns die höhern Behörden immer größere Kreise haben, in denen alle die kleinern Kreise niederer Behörden eingeschlossen sind. Vielmehr waren die unendlich vielfachen Beamten, jeder in Ausübung seines Amtes, wie unbedeutend es auch seyn mochte, keiner andern Behörde, nur allein der höchsten Gewalt selbst, dem Volke, untergeordnet. Die Behörden standen nicht unter einander, sondern neben einander, die unbedeutendsten neben den wichtigsten; jede war in ihrer Sphäre höchste Behörde, unmittelbar unter der höchsten Gewalt. So reine Trennung der Verwaltung hatte zur Folge, daß das Gesetz, das jeder ausübte, über alles ging, daß keine Behörde so hoch stand um sich über das Gesetz und die Verfassung erheben zu wollen. So haben wir bei Lacedämon gesehn, daß die Polemarchen, wahrscheinlich eine nicht bedeutende Behörde, die sonst nicht vorkömmt, dem Könige Agis seine Portionen aus den Syssitien nach Haus zu schicken verweigerten, und ihn, da er am folgenden Tage die gewöhnlichen Opfer nicht ver-

richtete, bestraften. Die Gewalt des Gesetzes und die Erhaltung der Gleichheit unter den Bürgern sind dabei gleich bemerkenswerth.

Gemeinden im Staate [59]). Wir finden Phylen bei Homer als eine bei den alten Griechen gewöhnliche Eintheilung des Volks [60]), drei Phylen bei den alten Doriern [61]), Phylen, Phratrien und Demen zu Athen, Phylen und Oben zu Lacedämon, Phylen zu Argos und Sicyon, Phratrien zu Korinth, Phylen und Demen zu Elis, Phylen zu Tegea, Abtheilungen zu Megara, Phratrien zu Theben, Phylen zu Orchomenus, Phratrien zu Thessalien so wie zu Byzanz, Phylen zu Philippopolis, Phratrien auf Aegina, Phylen auf Kalymna, zu Ephesus, Phocäa, Samos, zu Smyrna, zu Mylasa und Nysa in Karien, zu Magnesia, zu Sardes und zu Cyzikus, Phylen und Phratrien zu Neu Ilium, Gemeinden zu Chalcedon, Phylen und Hunderte zu Heraklea am Pontus, Phylen zu Nikomedia und zu Ancyra, so wie zu Cyrene, Phratrien zu Neapolis, Phylen zu Thurii, zu Agrigent und an nicht bestimmten Orten [62]). Plato setzt allgemeine Eintheilung der Bürger nach Phylen voraus [63]). Und wir können wohl die Eintheilung des Volks in Gemeinden als allgemeine Regel der griechischen Staaten annehmen.

In doppelter Rücksicht war die Eintheilung in Gemeinden von Bedeutung für die Staatsverwaltung: erstens in so fern sie selbstständige Körper bildeten und in ihrer selbstständigen Verwaltung ein Theil der Staatsverwaltung enthalten

59) Ueber die Wichtigkeit selbstständiger Gemeinden für die Verfassungen der Staaten s. m. Zachariä Vierzig Bücher vom Staate Th. 2. S. 337 ff. wo auch andere Schriftsteller angeführt sind.
60) Ilias II, 362.
61) Stephanus aus Byzanz *Δυμᾶν*.
62) Inschriften bei Douza Reise, in Gronov's Thesaurus Th. 6. S. 3372. E. 3374. D. 3375. C. 3376. C. Gruter S. 457, 1. 489, 2. 491, 1. 495, 1. 1025, 10. Muratori S. 644, 5. Pococke Inscr. S. 37, 1.
63) Gesetze B. 6. S. 759. D. ff.

war, zweitens in so fern bei der allgemeinen Staatsverwaltung jene Eintheilung berücksichtigt wurde; beides in demokratischem Geiste. Nur von Athen haben wir nähere Nachrichten, von den übrigen Staaten sehr wenige; daher man mehr oder weniger von Athen auf die andern Staaten zu schließen hat, auf das wir deßhalb, so wie über das Wesen der Verwaltung nach Gemeinden, verweisen.

Zu Athen fanden wir, daß die Gemeinden als selbstständige Körper eignes Besitzthum hatten, eignen Gottesdienst, Feste u. s. w., daß sie eigne Münzen schlugen, Ehrenbezeigungen, Denkmale zuerkannten, ihre Vorsteher selbst wählten und sie zur Prüfung so wie zur Rechenschaft zogen, daß die Gemeinden ihre eignen Statuten hatten, daß einige Gerichtsbarkeit und Polizei, Schuldenwesen und Eintreibung öffentlichen Gutes den Gemeinden überlassen war. Besitzthum der Gemeinden finden wir auch zu Byzanz. Wenn ein Scholiast zu Aristophanes[64]) behauptet, die Athener seyen die einzigen Griechen gewesen, welche nach Phratrien, Demen und Geschlechtern Opfer gebracht hätten, so ist das wohl Irrthum. Eigne Vorsteher der Gemeinden finden sich in den angeführten Beispielen so häufig, daß kein Bedenken ist, sie als allgemeine Regel anzunehmen. Auch von Gemeinden errichtete Denkmale finden sich häufig.

Was die Einrichtung der allgemeinen Staatsverwaltung betrifft, so giebt Athen das Beispiel, daß nach Gemeinden die Staatsleistungen geschahen, das Theatergeld vertheilt wurde, allgemeine Religionshandlungen und Feste zum Theil geordnet waren, das Kriegswesen eingerichtet, der Rath der Fünfhundert zusammengesetzt wurde, viele Staatsämter besetzt wurden, daß die Wahl der Beamten zum Theil von den Gemeinden, die Abstimmung des Volks nur zuweilen und daß eine Eidesleistung des Volkes nach Gemeinden

64) Wolken V. 1470.

geschah. Aehnliches ist auch von den griechischen Staaten überhaupt vorauszusetzen. Plato [65]) nimmt in seinem Staate Besetzung der Aemter nach Phylen als Verfassung an. Von Lacedämon wissen wir, daß die Gerusia nach Phylen oder Oben zusammengesetzt, das Heer nach Phylen geordnet war. So war auch zu Agrigent der Rath nach Phylen zusammengesetzt, mit wechselnder Prytanie wie zu Athen; und zu Cyzikus finden sich ebenfalls Prytanen nach Phylen. Aristoteles [66]) erwähnt auch die Besetzung der Aemter nach Phylen und kleinern Abtheilungen als eine Gewohnheit eines Theiles der Staaten. Die Eintheilung des Heers nach Phylen kömmt bei Homer als allgemeine Sitte der Griechen vor [67]), und kann wohl als solche auch für die spätern Zeiten vorausgesetzt werden. Außer Athen und Lacedämon haben wir auch zu Argos Anordnung des Kriegsdienstes nach Phylen bemerkt. Wenn aber Aeneas Polioretes [68]) als allgemeinen Gebrauch in Griechenland die Abstimmung des Volkes nach Phylen anführt, so haben wir uns zu erinnern, daß wir es weder zu Lacedämon so, noch zu Athen als Regel fanden.

Wenn wir in der Darstellung der lacedämonischen Regierungsverfassung recht vermuthet haben, daß die Ephoren, schon von alten Schriftstellern mit den römischen Volkstribunen verglichen, ursprünglich Vorsteher der Gemeinden, der Phylen, waren, Viertheilsmeister, so ist ihre große Gewalt ein vorzügliches Merkmal für die Bedeutsamkeit der Gemeinden in den griechischen Staatsverfassungen. Wir finden aber Ephoren nicht bloß zu Lacedämon an der Spitze der Verwaltung, sondern auch in andern, namentlich dorischen, Staaten, bei den Messeniern, auf Aegina, zu Cyrene, zu

65) Gesetze B. 6. S. 759. D. ff.
66) Staatskunst IV, 14. S. 228 E.
67) Ilias II, 362.
68) K. 11.

Heraklea in Italien, und in einem nicht zu bestimmenden Orte [69]); es war vielleicht ein sehr weit verbreitetes Amt. Die zehn Kosmen, welche auf Kreta die höchsten Beamten mit großer Gewalt waren, werden wieder mit den lacedämonischen Ephoren verglichen, waren also vielleicht ebenfalls eigentlich Gemeindevorsteher.

In alten Zeiten ist vielleicht die Wichtigkeit der Gemeinden für die Staatsverwaltung noch größer gewesen als später. Wenigstens zu Athen war, nach Herodot [70]), zu Cylon's Zeit die Staatsverwaltung großentheils in den Händen der Vorsteher (Prytanen) der Naukrarien, einer Unterabtheilung der Phlen. Und zu Epidamnus fanden wir, daß, ehe der Rath eingeführt wurde, oder wohl ehe er zu größerer Gewalt gelangte oder eine neue Gestalt erhielt, die höchste Gewalt in den Händen der Phylarchen war.

Sicherung der Verfassung.

Die Organisation der Staatsverwaltung bei den Griechen war ganz geeignet der Verfassung Sicherheit zu geben, die Demokratie zu erhalten: die Gewalt und Wirksamkeit der Volksversammlungen selbst, im Gegensatz gegen den Rath und die Beamten; Wahl der Beamten vom Volke oder Loosung, wonach also keine Behörde Einfluß dabei hatte; Wechsel der Beamten, welcher dem Einzelnen weder die Zeit ließ noch Lust gab das Ansehn eines Amtes zu vergrößern, das er bald einem andern überlassen mußte; Verantwortlichkeit der Beamten; Verbote, daß Vater und Sohn oder zwei Brüder zugleich an der Regierung wären, daß einer mehr als einmal hinter einander ein Amt verwaltete, oder mehr als eines in einem Jahre; Unabhängigkeit der Rechtspflege von den Beamten, wenigstens nach der Einrichtung vieler Staaten, bei Volksgerichten oder Gerichtshöfen der Bürger-

69) Inschrift aus Gruter und Maffei bei Corsini Fasti attici Th. 2. S. 453. Nach Lacedämon kann sie nicht gehören.

70) V, 71.

ausschüsse; Gegengewicht so vieler Behörden, die jede in ihrem Kreise von den andern unabhängig war. So war die Freiheit durch sich selbst gesichert. Ein paar besondere Maßregeln der Sicherung der Verfassung gegen Eingriffe und Anmaßung der Behörden mögen noch hinzugefügt werden.

Wir haben in der Verfassung Athens gefunden, daß dem Areopag sowohl als einer besondern Behörde, den Gesetzwächtern, Nomophylakes, oblag, zu sorgen, daß Verfassung und Gesetze, namentlich von Seiten der Beamten, ja auch daß sie von Seiten der Volksversammlung selbst beobachtet würden, deßhalb zu belohnen und zu bestrafen. Auch zu Lacedämon fanden wir Nomophylakes, so wie auf Korcyra als Aufsicht über die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze von den Beamten. Sie werden als eine in Griechenland überhaupt gebräuchliche Behörde erwähnt [71]). Es gab demnach eine Controle der verwaltenden Behörden und der höchsten Gewalt selbst zu Sicherung der Gesetze und der Verfassung.

Ein bestimmtes Maß, über welches hinaus niemand Grundeigenthum haben konnte, sicherte nach Solon's und andern Gesetzgebungen [72]) die Gleichheit der Bürger. Eine ähnliche Wirkung hatten die Verbote oder Beschränkungen der Veräußerung von Grundstücken, die wenigstens in ältern Zeiten gefunden werden, wiewohl sie wenigstens schon seit Pittakus Zeit nicht allgemeine Sitte waren [73]).

---

71) Xenophon Hauswirthschaft IX, 14. Cicero Von den Gesetzen III, 20. Columella Landwirthschaft XII, 3, 10. 11. Harpokration, Photius, Suidas *νομοφύλακες*. Photius und Suidas *οἱ νομοφύλακές τινες*, Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 191. und ein anderes S. 283., in so fern man nicht die Lexikographen bloß auf Athen beziehn will. Die oben angegebene Bestimmung der Nomophylakes geht aus diesen Stellen hervor; sonst kommen sie auch als Bürgerausschuß zur vorläufigen Berathschlagung vor. Aristoteles Staatskunst IV, 14. S. 229. C.

72) Aristoteles Staatskunst II, 7. S. 193. F. VI, 4. S. 251. E.

73) Davon im folgenden Buche.

Ueber die Unterscheidung der dorischen und der ionischen Staaten.

Man hat, so wie überhaupt die griechischen Sitten, insonderheit die griechischen Staatsverfassungen, auf zwei Hauptcharaktere, den dorischen und den ionischen zurückführen wollen, und betrachtet für den Repräsentanten des dorischen Charakters den lacedämonischen Staat, so wie man in den ionischen gleiche Art wie zu Athen voraussetzt. In den dorischen hat man den aristokratischen, in den ionischen den demokratischen Charakter herrschend zu finden geglaubt. Von den Zeiten, da wir die griechische Geschichte näher kennen, möchte ich die Richtigkeit jener Ansichten geradezu läugnen, und mich bloß auf die vorausgehende Darstellung der Verfassungen der einzelnen Staaten beziehn. Man darf sich ja nur z. B. an die dorischen Staaten in Großgriechenland, an die dortigen Demokratien erinnern, so wie an die üppigen Sitten der reichen, in Wissenschaft und Kunst gebildeten Handelsstadt Tarent u. s. w., wogegen in ionischen Staaten ausgezeichnet oligarchische Züge sich finden, z. B. zu Ephesus, wenigstens eine Zeit hindurch, ein Rath, Gerusia, in dessen Händen fast die ganze Staatsverwaltung war. Eine Hauptverschiedenheit der griechischen Staatsverfassungen lag darin, ob die Volksversammlung, die wir überall voraussetzen, mehr oder weniger das Einzelne der Geschäfte in ihren unmittelbaren Wirkungskreis zog. Gerade hierüber ist sehr schwer etwas Allgemeines zu sagen, bei dem Mangel an Nachrichten. Aber durch das, was wir finden, werden wir nicht berechtigt, hierin die Staaten nach dorischem und ionischem Charakter zu unterscheiden. So finden wir z. B. Gerichtsbarkeit der Volksversammlung in den dorischen Staaten Korinth, Megara, Rhodus, (das äolische Cyme nicht zu nennen,) Syrakus, Gela. Ueberhaupt ist das dorische Syrakus, dessen Verfassung uns nach der athenischen und lacedämonischen die bekannteste ist, ein Beispiel ausgedehnter Wirksamkeit der Volksversammlung und überhaupt demokratischer Verfassung.

Es ist sehr gefährlich, einen bekannteren Staat ohne sichere Gründe als Repräsentanten der andern zu betrachten. Und gerade Lacedämon hatte seine Eigenthümlichkeiten, die ja nirgends anders getroffen werden; die erblichen Könige waren nirgends anders; von einem Rathe mit so wenigen Gliedern weiß ich kein anderes Beispiel als das der kretischen Staaten; so große Gewalt der Ephoren hatte vielleicht nur an den kretischen Kosmen ihres Gleichen. Ich weiß nichts Bedeutendes, was die dorischen oder die ionischen Staaten Eigenthümliches vor den andern hätten. Den Titel Ephoren finden wir bloß bei dorischen Staaten, etwa fünf. War er den Doriern eigenthümlich, so ist es hier vielleicht mehr das Wort, als eine einigermaßen wesentliche Verschiedenheit der Verfassung, insonderheit wenn sie eigentlich Gemeindevorsteher, Viertheilsmeister, waren, dergleichen die ionischen Staaten gewiß auch hatten. Eben so ist es mit dem in den dorischen Staaten gebräuchlichen Beamtentitel Demiurgen [74]).

Nach allem diesem muß man Bedenken tragen, in der Zeit, da wir mehr bekannt mit der griechischen Geschichte sind, und namentlich in Rücksicht auf die Rechte der höchsten Gewalt, der Volksversammlung, eine Hauptverschiedenheit der dorischen Staaten als aristokratisch, und der ionischen als demokratisch, anzunehmen, und für die erstern Lacedämon, für die letztern Athen gleichsam als Typus zu betrachten. Fragt man aber nach der ältern Zeit, oder nimmt man besondere Rücksicht auf ungleiche Rechte verschiedener Stände oder Stämme in Hinsicht auf den Antheil an der Staatsverwaltung, so dürfte man vielleicht hier noch weniger berechtigt seyn, einen solchen Gegensatz aufzustellen. Wenigstens finden sich hier gerade in den ionischen Staaten vielleicht mehr als in den dorischen Spuren von Vorrechten der Stände, nach Abstammung und Geburt, z. B. die Eupatriden zu Athen, die Geomoren auf Samos,

74) Hesychius δημιοεργός. Vergl. oben Buch 5. Argos, Seite 355 ff.

die Basiliden zu Erythrä, die Hippoboten auf Euböa, was vielleicht mehr zur Verschiedenheit der Stände nach Vermögen gehört, von welcher sich vorzüglich in den ionischen Staaten, und zwar in alter Zeit, Spuren finden, ausschließendes Recht der Reichen auf Aemter zu Kolophon in der ältesten Zeit, Oligarchie derer, die zu Pferde Kriegsdienst thaten, zu Magnesia am Mäander in alter Zeit, Abhängigkeit der Fähigkeit zu Staatsämtern vom Census zu Athen nach Solon, und später zu Thurii. Und will man die jetzt herrschende Meinung gelten lassen, von der wir im folgenden Buche handeln werden, daß im alten Griechenlande die Stände castenartig geschieden gewesen seyen, so ist zu bemerken, daß sich die bedeutendsten Spuren davon gerade in ionischen Staaten finden, wie zu Athen und Cyzikus.

Ich weiß wohl, daß schon von Griechen, z. B. von Plutarch [75]), und zwar namentlich in Beziehung auf ältere Zeit, eine strenge Aristokratie eine dorische genannt wird. Soll man dabei eine nicht genug umfassende Ansicht Plutarch's voraussetzen? War auch er, etwa durch stete Rücksicht auf Lacedämon und zu weit getriebene Vergleichung der gesamten dorischen Staaten, in Irrthum gerathen? Hatte sich vielleicht bei den Griechen (was wohl auch die Neuern verleitet haben könnte) seit dem Kampfe zwischen Lacedämon, welches überall oligarchische, und Athen, welches stets demokratische Verfassung begünstigte, die Gewohnheit erzeugt, das oligarchische oder aristokratische Prinzip für dorisch, das demokratische für ionisch anzusehn? Oder war doch in den dorischen Staaten, wenigstens alter Zeit, einigermaßen mehr Aristokratisches als in den ionischen? In diesem Falle scheint wenigstens, was hier angeführt worden, zu entscheidend, um jenen Unterschied für einen großen, durch das ganze Wesen der griechischen Staatsverfassungen herrschenden, zu halten. Auch erinnere ich mich nicht, diese Unterscheidung bei

75) im Aratus K. 2. Th. 6. S. 290. H.

Aristoteles gefunden zu haben, den doch so nahe Veranlassung, wenn er ihn anerkannt hätte, darauf führte, wo er die Arten der Aristokratien, Oligarchien, Demokratien beschreibt, der aber dann immer nur sagt, in einigen Staaten sey es so gewesen, in einigen so, nicht aber in den ionischen sey es so gewesen, oder in den dorischen.

Endlich, wenn man in der Unterscheidung des ionischen und dorischen Charakters den Hauptstandpunkt für die Ansicht der gesamten griechischen Staatsverfassungen zu finden meint, ist dieses nicht zu übersehn, daß ja ein sehr großer Theil der griechischen Stämme und Staaten weder zu den Doriern noch zu den Joniern gehörte, wie die Stämme der Aeolier, Achäer, Arkadier, Phocier, Lokrier, Böotier, Thessalier, Aetolier, Epiroten.

Ueber die Theilnahme der Menge an der Staatsverwaltung bei den Griechen.

Wollte man fragen, in wie fern Demokratie eine bessere oder schechtere Staatsverwaltung erwarten lasse, als andere Regierungsformen, so würde die Entscheidung des Volks als höchster Gewalt in den allgemeinen Versammlungen, und die Theilnahme an den Staatsämtern zu unterscheiden seyn.

Was die Ausübung der höchsten Gewalt in Volksversammlungen betrifft, so wäre zu erwägen, ob von der gesamten Menge oder von einer geringern Zahl der voraussetzlich Einsichtsvolleren, vielleicht von Einem, mehr Weisheit und Selbstbeherrschung zu erwarten sey, da in Hinsicht auf den Willen in der Menge mehr Ungestüm und Unbändigkeit, in dem Einzelnen eine bestimmtere Selbstsucht, in Hinsicht auf die Intelligenz vielleicht bei der größern Zahl mehr gerades, einfaches Urtheil, in den Einzelnen aber mehr ein ausgezeichneter und ausgebildeter Verstand vorauszusetzen ist, und da in der Menge das Einsichtsvollste begriffen ist aber in dem Thörichten seine Hemmung findet, bei den Einzelnen aber erst die Frage ist, ob wirklich die Fähigern oder

die Unfähigern an die Spitze kommen; Verblendung aber und Befangenheit des Urtheils ist von dem großen Haufen wie von einer auserwählten Zahl gleich zu fürchten.

In Hinsicht auf die gleiche Fähigkeit aller Bürger zu Staatsämtern zu gelangen und auf die Art der Ernennung würde man wieder zwei Fragen zu unterscheiden haben: erstens ob in solchen Verfassungen, wo durch Wahl des Volks, oder gar durch das Loos, jeder ohne Unterschied, ohne Rücksicht auf frühere Dienste, noch weniger auf Stand und andere Verhältnisse, zu jedem Amte gelangen kann, der Unfähigere leichter sich vordränge oder emporgehoben werde, als in solchen, wo die Beförderung von dem Urtheile und der Gunst Einzelner, frühern Dienstverhältnissen, Standesunterschied, abhänge; zweitens, ob hier oder dort der Ausgezeichnete sich leichter geltend mache und emporschwinge.

Es ist aber nichts schwieriger als Vortheile und Nachtheile einer Gattung gegen Vortheile und Nachtheile einer andern abzuwägen, aus so vielem entgegengesetzten Einzelnen ein allgemeine Vorstellung zu entwerfen und zuletzt über den Werth zu entscheiden. Und die Schwierigkeiten, die sich schon bei der allgemeinen Frage ohne Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand finden, wachsen noch bei der Anwendung auf einen bestimmten Fall.

Wie z. B. zu Athen der Unverstand und der böse Wille sich geltend zu machen wußte, wie der Eigennutz absichtlich den Entschluß des Volkes auf das Unrechte leitete, welche nachtheilige und welche abscheuliche Beschlüsse hieraus geflossen sind, davon bedarf es hier nicht der Beispiele [76]); und am gefährlichsten ist die Theilnahme der Menge vielleicht für die Rechtspflege [77]). Welche große Män-

---

76) Doch mögen des Aristophanes ἱππεῖς und Heyne's Programm: Libertatis et aequalitatis civilis in Atheniensium republica delineatio ex Aristophane in den Opusc. acad. Th. 4. S. 392 ff. genannt werden.

77) Hierüber Hüllmann's Staatsrecht des Alterthums S. 573. und

ner dagegen und welche große Thaten gerade aus jener Verfassung der Griechen hervorgegangen sind, ist eben so wenig nöthig zu erörtern. Erinnern wollen wir aber an die Einrichtungen, durch welche die Uebel oder Gefahren der Theilnahme der Menge an der Staatsverwaltung bei den Griechen gemildert wurden, an die Vorbereitung der Volksbeschlüsse in dem Rathe, wie zu Athen, dem am meisten demokratischen Staate, von dem man auf andere schließen kann, wo, was vor die Volksversammlung gehörte, außer der Vorbereitung im Rathe, Rechtssachen noch zum Theil vom Areopag untersucht und vor das Gericht zum Urtheilsspruche gezogen, der gerichtliche Urtheilsspruch aber durch die vorläufige Untersuchung der Beamten, zuweilen des Areopags, gewöhnlich durch das Verfahren vor den Schiedsrichtern, vorbereitet wurde. Man kann sich ferner erinnern, daß Untüchtige in demselben Athen von Staatsämtern zurückgehalten wurden durch die Prüfung, die Abstimmung des Volkes, die Rechenschaftsablegung, die geringen Vortheile. Es gehört hierzu das Zeugniß Xenophon's [78]), daß zu Athen der Haufe nur solche Aemter suche, die einigen Gewinn brächten (und wozu weniger Fähigkeit nöthig war), daß er aber die, von denen die Wohlfahrt des Staates abhänge, freiwillig den Fähigeren überlasse, und ein Zeugniß Plutarch's [79]), daß die Athener nicht die glatten Demagogen, sondern solche Bürger zu Staatsämtern wählten, die den Begierden des Volks sich entgegensetzten, wie Phocion. Auch sind zwei Umstände zu berücksichtigen, durch welche die Theilnahme der Menge an der Staatsverwaltung ausführbarer und weniger bedenklich wird, die Kleinheit der Staaten und die höhere Entwickelung der

---

über die Gründe, warum in Freistaaten überhaupt das Recht weniger herrscht als es seyn sollte, Zachariä Vierzig Bücher vom Staate Th. 2. S. 424 ff.

78) Ueber den atheniſchen Staat I, 3.

79) im Phocion K. 8.

Staatskunst und des politischen Sinnes, wovon wir sogleich sprechen werden.

Doch die Hauptfrage kann nicht hier, nicht durch einzelne Züge beantwortet werden, sondern die Antwort ist das Ergebniß der ganzen griechischen Geschichte. War wirklich die Staatsverwaltung bei den Griechen, insonderheit mit dem, was andere Völker und andere Zeiten sind, eine weise oder unweise? Finden wir mehr ausgezeichnete Männer an der Spitze, oder mehr untaugliche? Wenn man das Uebereilte, Ungestüme und Harte, was sich in manchen Volksbeschlüssen finden mag, wiewohl es nicht allein der Demokratie sondern auch dem damaligen Geiste zuzuschreiben wäre und in der Tyrannis am schlimmsten war, und auf der andern Seite die hohen Thaten des Volks und die außerordentlichen Leistungen großer Männer gegen einander abwägen wollte, welche Schale würde sinken? Setzen wir den Fall, daß die griechischen Staaten alle regiert worden wären wie Macedonien, und berücksichtigen wir dabei die Zeit und die Art des Volks, wäre es Gewinn oder Verlust gewesen?

Doch bei den Griechen war dieses alles, war Vortheil oder Nachtheil für die Staatsverwaltung nicht der Hauptgesichtspunkt, aus dem die Regierungsform sich gestaltete. Die Demokratie wurde der Oligokratie nicht darum vorgezogen, weil die Ansicht der Menge vor der Intelligenz einzelner Auserwählter den Vorzug zu verdienen geschienen hätte, sondern weil der Wille Aller über dem Willen Einzelner seyn sollte. Volksbeschlüsse, weise oder unweise, sollten darum über die höchsten Angelegenheiten des Staates entscheiden, weil der Staat als eine Gemeinde, als eine Gesellschaft gleicher Glieder, angesehn wurde, in welcher, in höchster Instanz, über das Interesse Aller nur der Wille Aller entscheiden könne; weil das Volk über seine Angelegenheit selbst entscheiden sollte, wie der Einzelne über sein Geschäft selbst bestimmt, sey es klug oder unklug; weil der Wille Aller der Selbstsucht und den Anmaßungen Einzelner entgegen stehn sollte. Und aus demselben Grunde sollte jeder zu Staatsämtern gelangen

können, weil die Gleichheit der Rechtes dieß zu fodern und dadurch gesichert zu werden schien.

Ueber die Entwickelung der Staatsverfassungen, der Staatskunst und des politischen Sinnes bei den Griechen.

Das Prinzip der griechischen Staatsverfassungen erscheint durch die ganze griechische Geschichte hindurch als dasselbe. In der ältesten Zeit war, ungeachtet der monarchischen Form und der Spuren von Vorrechten einzelner Klassen, doch das demokratische Prinzip die Basis der Verfassungen. In späterer Zeit ist dasselbe nur noch entschiedener ausgebildet; die Vorrechte einzelner Klassen sind größtentheils hinweggeschwunden, und die Verwaltung des Einzelnen wird noch mehr vor die Volksversammlung selbst gezogen. Man möchte demnach fragen, wie bei den Griechen die Demokratie sich erzeugt und erhalten habe.

Ueber die Ursachen der Dinge läßt sich überall am wenigsten etwas Genügendes erforschen. Der Grad der Wirkung, vorzüglich zufälliger Ursachen, ist insonderheit nicht zu bestimmen. Das Meiste kömmt immer auf den Geist des Volkes an, und wer möchte wieder die Ursachen ergründen, wodurch der Charakter eines einzelnen Menschen oder eines ganzen Volkes so oder anders geworden ist! Können wir doch nie sehn, in wie fern der Charakter ein angeborner oder durch äußere einwirkende Verhältnisse bestimmt worden sey. Den Grund der demokratischen Richtung der griechischen Staaten in dem Geiste des Volks zu suchen, wird man um so mehr veranlaßt, da sie eben sich immer gleich geblieben ist. Einzelne einwirkende Umstände mögen sich wohl auch hier auffinden lassen, aber ohne genügende Erklärung des Ganzen. Schon die Griechen [80]) betrachteten z. B. als Haupturſache

80) Aristoteles Staatskunst V, 4. S. 285. D. Plutarch im Themistokles K. 19.

des Demokratismus zu Athen die Richtung, welche seit dem Einbruche des Xerxes die Athener auf das Seewesen nahmen. Aber dieß kann nur von der letzten Stufe des demokratischen Sinnes gelten, da ja schon zu des Aristides Zeit, durch welchen noch die Aermsten den Zugang zu den Aemtern erhielten, die ganze Demokratie ausgebildet war. — Einen Grund der Demokratie könnte man auch in der Gründung der Staaten durch eingewanderte Stämme, was so oft in Griechenland vorkömmt, suchen, da hier freie Vereinigung und darum Gleichheit der Bürger vorauszusetzen ist; aus den frühern, besiegten, Ureinwohnern scheint sich nicht etwa ein unadliger Bürgerstand gebildet zu haben, sondern diese scheinen insgemein entweder ganz fortgewandert zu seyn, wie im Peloponnes die Achäer von den Doriern und die Jonier von den Achäern verdrängt, oder sie wurden wohl ganz Unfreie, Nicht-Bürger, Sklaven. Allein das am meisten demokratische Volk, die Athener und die ebenfalls demokratischen Arkadier rühmten sich, nicht Eingewanderte, sondern Ureinwohner zu seyn. — Die Fortdauer desselben Prinzips ist am einfachsten daraus zu erklären, daß stets die einmal, vielleicht zufällig, erhaltene Richtung entscheidend ist für die weitere Fortbildung.

Vielleicht ist aber nichts von so entscheidenden Folgen gewesen für die Verfassung, die Staatskunst und den politischen Sinn der Griechen, als der kleine Umfang ihrer Staaten, in welchem wohl ein Grund, wo nicht der Hauptgrund, der Verschiedenheit zwischen alter und neuer Staatskunst und Verfassung in Europa liegt. Was die Demokratie gründet und erhält, ist, außer einem lebendigen Sinn für Freiheit und Gleichheit, außer Muth, Kraft und Tüchtigkeit der Seele, insbesondere eine rege Theilnahme an den Angelegenheiten des Staats. Diese Theilnahme ist denn doch, wenigstens dauernd und einwirkend, den kleinen Staaten vorzugsweise eigen. Es ist das Verhältniß eines Kreises oder einer Kugel. Je größer der Kreis, desto entfernter ist die Oberfläche von dem Mittelpunkte. Das Interesse ist aber allemal in dem Verhält-

nisse größer, in dem der Staat näher ist. In kleinen Staaten fühlt der Bürger sich selbst immer als Glied des Ganzen, sein persönliches Interesse verwächst mit dem des Staates, dessen Wohl sein Eigenthum ist. In großen Reichen verliert sich das Interesse und das Wirken des Einzelnen zu sehr in der ihm größtentheils entfernten und unbekannten Masse, als daß der Einzelne in dem Ganzen sich selbst fühlen, sein Interesse eng und innig an das Ganze knüpfen sollte. Der Staat wird dem Bürger fremder. Daher wird der Bürger eines größern Staates vom politischen Streben abgezogen. Dieses auch schon darum, weil er weniger absieht, wie er zu wirken und welchen Erfolg er davon zu erwarten habe. Er übersieht sogar weniger, was der Nutzen des Staats verlangt. Die größere Masse ist allemal die unbehülflichere.

Am wenigsten ist die reinste Form der Demokratie, die unmittelbare Theilnahme aller Bürger an der Ausübung der höchsten Gewalt, an der Staatsverwaltung, in allgemeinen Volksversammlungen ausführbar in ausgedehnten Reichen. Hier ist daher zu Ausübung einiger Theilnahme des Volkes an der höchsten Gewalt die Repräsentation Sitte geworden, einer der größten Unterschiede zwischen alten und neuen Verfassungen.

In dem größern Staate ist schon darum die Ungleichheit natürlicher, weil hier alles Hervortretende größer und bedeutender wird und mehr imponirt. Der Mann von Einfluß wird in dem kleinern Staate nie so sehr von der Menge entfernt und über sie erhoben, als in dem größern.

Auch ist in dem großen Staate die Macht der zwingenden Gewalt verhältnißmäßig mächtiger. Gegen ein großes Heer bildet sich in einem großen Volke weit weniger leicht ein Widerstand, als in einem kleinen Volke gegen eine kleine Zahl, die der höchsten Gewalt zu Gebote steht.

Es ist zu Anfange unserer Darstellung als Hauptverschiedenheit der alten, insonderheit der griechischen Staatskunst von der der neuern Zeit bemerkt worden, daß die Griechen die Freiheit mehr in der Theilnahme Aller an der Ausü-

bung der höchsten Gewalt, als in der Bestimmung der Rechte der höchsten Gewalt suchten. Dabei wurde leicht erklärlich gefunden, daß das Letztere übersehn wird, wenn das Erstere vor den Augen schwebt und als Besitzthum jedes politische Recht zu enthalten und zu sichern scheint. Und wenn diese Ansicht der Griechen von der Freiheit überhaupt den Anfängen der Staatsverhältnisse natürlich ist, so haben wir den Grund insonderheit wieder in der Kleinheit der Staaten zu suchen, wo die Ausführbarkeit der Theilnahme Aller an der Staatsverwaltung und das höhere Interesse für den Staat nach dieser Theilnahme zu streben veranlaßt [81]).

In dieser Art des Staatsrechts der Griechen liegt auch der Grund von der Art der Veränderungen im Staatsrechte, nämlich daß die Veränderungen weniger Modificationen des Staatsrechts als gänzliche Umgestaltungen der Verfassung waren. Es kam nicht darauf an ein anderes Rechtsverhältniß zwischen der höchsten Gewalt und den Bürgern festzusetzen, sondern mehr die Ausübung der höchsten Gewalt anders zu bestimmen. Es waren die schroffesten Uebergänge aus Demokratie in Tyrannis oder eine (der That nach, wenn auch nicht verfassungsmäßig) fast unbeschränkte Verwaltung der Behörden oder Oligarchie, und umgekehrt. Daher hat sich im ganzen Laufe der griechischen Geschichte die Organisation der Regierung im Allgemeinen nicht bedeutend umgebildet. Daher scheinen auch die Veränderungen in der Verfassung doch seltner gewesen zu seyn, da man nicht nach Abänderung einzelner Punkte des Staatsrechts strebte.

Kleinheit des Gebiets und demokratische Form haben zur Folge die Aufregung des politischen Sinnes, des Patriotismus, des Interesse für die Staatsangelegenheiten, bei

---

81) Ueber den Einfluß des Umfangs der Staaten Montesquieu de l' esprit des lois B. 8. K. 16 ff. Zachariä Vierzig Bücher vom Staate Th. 1. S. 304 ff. auch Aristoteles Staatskunst VII, 4. S. 259.

der größeren Nähe des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat, bei dem Berufe selbst zu wirken und der Hoffnung etwas auszurichten, bei der Oeffentlichkeit der öffentlichen Angelegenheiten. Und in Griechenland insonderheit war der Sinn der Bürger in hohem Maße dem Staatsleben zugewandt, und zu politischem Streben aufgeregt.

Das Leben des Einzelnen ging zu einem großen Theil auf in dem Interesse des Staats.

Wo jeder an den Gedanken der Möglichkeit eigner Einwirkung in die Regierung sich gewöhnt, wie es in kleinen und republicanischen Staaten der Fall ist, da entsteht auch leichter der Wille und der Entschluß auszuführen, wozu jeden eigennützige oder gemeinnützige Absicht treibt, statt daß im entgegengesetzten Falle, aus Mangel an Bekanntschaft mit dem Gedanken selbst zu wirken, keiner, weder Böses noch Gutes, unternimmt. Daher wird in republicanischen Staaten der gute und der böse Wille lebendiger und äußert sich mehr; der Gemeingeist wird bei den Guten thätiger und stärker, bei den Bösen mehr von Eigensucht erstickt; es erzeugen sich mehr thätige Parteien. Von der Höhe des Gemeingeistes bei den Griechen wollen wir keine Beweise anführen. Von der Zurücksetzung des Staatsinteresse aus Selbstsucht und Parteigeist könnte man sich etwa an zwei Beispiele erinnern, wie, während die Athener vor Syrakus in der größten Verlegenheit waren, doch eine Partei in Syrakus die Stadt in die Hände der Athener zu spielen wünschte, und an Nicias sandte, daß er nicht abziehn möchte [82]), und dann, wie ebenfalls in dem peloponnesischen Kriege die zu Megara und in Böotien herrschenden Oligarchen bewirkten, daß ihre Staaten an dem argivischen Bündniß, an dem doch ihr Interesse das größte war, nicht Theil nahmen, um sich nicht mit demokratischen Staaten zu verbünden [83]).

82) Thucydides VII, 48. 49.
83) Thucydides V, 31.

Man möchte daher sagen, daß solche Verfassungen, wo eine größere Zahl an den Staatsgeschäften Antheil nimmt, weil da der Charakter sich mehr äußert, mehr für solche Zeiten und Völker sey, wo ein guter Geist herrscht, als für solche, wo der Charakter verderbt ist.

So wie die Aufregung des politischen Sinnes, die Gewöhnung Zwecke des Gemeinsinnes oder der Eigensucht ausführen zu wollen, leicht Anmaßungen herbeiführt, so erzeugt sie auch von der andern Seite regeren, tüchtigeren Widerstand gegen Neuerungen, gegen Mißbrauch und Usurpation. Wo weniger reges Leben ist, geschieht vieles, weil niemand auf den Gedanken kömmt Widerstand zu thun; jeder will nur zusehn, was geschieht, parteilos und unthätig. Bei den Griechen war, im Allgemeinen und in bessern Zeiten, das Gegentheil hiervon. Man kann sich dabei des Gesetzes Solon's erinnern, wonach mit Verlust der politischen Rechte, Atimie, bestraft wurde, wer bei Unruhen im Staate für keinen Theil Partei nähme [84]), so wie der in einem Gesetze Solon's und in einem spätern Volksschlusse enthaltenen Vorschrift, welche ebenfalls alle Neutralität in Hinsicht auf die Verfassung, oder die blinde Unterwerfung unter eine gerade zur Herrschaft gelangte Gewalt straffällig machte, da nämlich jeder, der nach Auflösung der Demokratie irgend ein Amt verwalten würde, ungestraft von jedem getödtet werden können und seines Vermögens verlustig seyn sollte [85]). Die Lebendigkeit des politischen Sinnes, so wie sie durch demokratische Formen befördert wird, befördert und erhält gegenseitig wiederum die Demokratie.

Eine Folge alles Vorhergehenden ist die in Griechenland so oft vorkommende Erscheinung innern Zwiespalts und Kampfs, verbunden mit aller republicanischen Härte, Bitterkeit und Wildheit, und der Unmäßigkeit neu erlangter Ge-

84) Plutarch im Solon K. 20.
85) Andocides Von den Mysterien S. 46 — 49.

walt. Wollte man ein Beispiel suchen, in welche Abscheulichkeiten bei den Griechen Parteisucht und Mißbrauch der Gewalt ausartete, so würde die Geschichte der Einführung der Oligarchie zu Athen am Ende des peloponnesischen Krieges [86]) ein vorzüglich lebendiges Bild von den Uebeln innerer Parteiungen, Härte, Mord, Mißtrauen, darbieten. Von der andern Seite haben selbst Reibung und Zwiespalt, wiewohl sie scheinen könnten dem nach Einheit strebenden Zwecke des Staates schlechthin entgegenzulaufen, eben durch die Erhaltung des politischen Sinnes, durch die Erregung des Widerstandes gegen das Unrechte, in sich einen Grund der Erhaltung der Verfassung, insonderheit der demokratischen. Es ist besser, daß zwei unrechte Prinzipe einander widerstreben, als daß eines ungestört herrsche. Und sogar das kann Gewinn seyn, wenn dem Rechten selbst das Unrechte entgegentritt, als Mittel gegen Erschlaffung und Nachlässigkeit, wodurch sicher früher oder später das Verderben herbei geführt wird.

Die allgemeine und rege Theilnahme an den Staatsangelegenheiten und die öffentliche Verhandlung derselben konnte nicht ohne den größten Einfluß auf die Ausbildung und allgemeinere Verbreitung der Staatskunst seyn. Der einzelne Mensch und jede Nation leistet gewiß etwas Tüchtiges in dem, was sie mit Hingebung der ganzen Seele ergreift, wie dieß bei den Griechen mit der Staatskunst der Fall war. In Demokratien, vorzüglich in kleinen, ist keinem die Staatskunst fremd, zu deren Ausübung, wenigstens in Volksversammlungen, wo nicht in Staatsämtern, er sich berufen fühlt, und in einem Staate, in dessen Interesse der einzelne Bürger so sehr sein eignes findet. Oeffentliche Verhandlungen aber in Volksversammlungen, zahlreichen Senaten, Gerichten, wirken auf vielfache Weise zur Ausbildung der Einsicht in der Staatskunst: die Ansichten

86) Thucydides VIII, 66. 70.

werden durch die Discussion geläutert; durch das laute Aussprechen der Grundsätze und der Ansichten über die Verhältnisse wird die Menge unterrichtet; der Einzelne, der an der Staatsverwaltung Antheil nehmen, oder auch nur durch seine Stimme Einfluß ausüben will, ist genöthigt, sich die Gründe seiner Meinungen, die er entwickeln und vertheidigen zu können bereit seyn muß, so wie die Unhaltbarkeit der entgegengesetzten Ansicht, die er bekämpfen soll, klar zu machen; Urtheil und Ausdruck werden in gleicher Maße geübt. Dieses alles gilt von den Griechen in hohem Grade in Hinsicht sowohl auf die innern als die auswärtigen Angelegenheiten, über welche letztere, wie wir gesehn haben, nicht weniger als über die erstern, auch in den Volksversammlungen berathschlagt wurde und die Vorträge der Gesandten, der eignen und der fremden, geschahen. Mit diesem allen ist der Reichthum an Erfahrungen zu verbinden, welcher durch die mannigfaltigen Versuche in so vielen verschiedenen, doch einander nahen und verwandten Staaten allen Griechen sich zum Gemeingut darbot.

Bei der Ausbildung und Verbreitung der Staatskunst ist aber dieses wiederum nicht zu übersehn, daß sie die Theilnahme der Menge an der Verwaltung erklärlich, möglich und mit weniger Gefahr und Nachtheil ausführbar macht, ein Hauptmoment zu Erhaltung der Demokratie ist.

Siebentes Buch.

Ueber Verschiedenheit der Stände bei den Griechen.

Siebentes Buch.

Ueber Verschiedenheit der Stände bei den Griechen.

Einleitung.

Von Plan und Inhalt des siebenten Buchs.

Der Gegenstand der bisherigen Untersuchungen ist das Verhältniß der höchsten Gewalt zu den Staatsbürgern, ihre Gestaltung und Organisation gewesen. Es ist übrig, daß wir das Verhältniß der Bürger zu einander, der Stände, näher betrachten.

In der neuesten Zeit ist, mit großer Uebereinstimmung der Gelehrten, der Ansicht von den ältesten Staatsverhältnissen der Griechen die Vorstellung von castenartiger Geschiedenheit der Stände oder Stämme mit ungleichen politischen Rechten zum Grunde gelegt worden. Und wie es denn leicht sich zuträgt, wenn man einer neuen Entdeckung nachgeht, man hat sich mehr mit der Verfolgung der Spuren des Gesuchten beschäftigt, als mit Zeugnissen des Gegentheils. Daher könnte es leicht seyn, daß die Ansicht von der castenartigen Geschiedenheit der Stände in Griechenland ein Ansehn größerer Gewißheit und mehr Ausdehnung und Bedeutung als billig erhalten hätte. Wir wollen bloß die Thatsachen und Zeugnisse mit den Folgerungen dafür und dagegen

zusammenstellen, unentschieden lassend, wo nichts Unzweifelhaftes scheint aufgestellt werden zu können.

An diesem Flecke stoßen wir aber auf eine besondere Schwierigkeit der Anordnung. Es wäre zu wünschen, daß unter die verschiedenen Gesichtspunkte, aus denen das Wesen der Stände zu betrachten ist, alles gebracht werden könnte, was in irgend einem griechischen Staate darüber sich findet, daß es nach den einzelnen Merkmalen des Begriffs einer Caste u. s. w. zusammengestellt werden könnte, um zu übersehn, in wie fern ein solcher Begriff dort anzuwenden sey. Allein was wir über die Stände einzelner Staaten, wenigstens Athens und Lacedämons, finden, hängt in sich zu sehr zusammen um es zu zerreißen, abgerechnet, daß eine Uebersicht nach einzelnen Staaten auch ihren Vortheil hat. Es scheint daher am nützlichsten, zuerst die Nachrichten von den erblichen Ständen nach den einzelnen Staaten zusammenzustellen, und dann eine allgemeine Darstellung davon nach den verschiedenen Beziehungen ständischer Verhältnisse zu versuchen. Zuletzt werden wir von der Standesverschiedenheit nach dem Census handeln.

Verschiedenheit der Stände kann vornehmlich auf zwei Gründen ruhen, auf erblichem Recht und auf Vermögen, Census. Bei dem erblichen Rechte kömmt dreierlei in Betrachtung: erstens die Abstammung, wobei wiederum zu fragen ist, ob damit der Begriff einer Verschiedenheit der Rasse, edler und unedler Art, verbunden ist oder nicht; zweitens die ausschließende erbliche Beschäftigung; und drittens das politische Recht, das dem einen oder dem andern vorzugsweise zugetheilt ist. Man pflegt jetzt dem Worte Caste eine sehr ausgedehnte Bedeutung zu geben. Eigentlich gehört aber wohl, wie bei den Indiern und den Aegyptiern, aus deren Verfassung der Begriff entlehnt ist, in diesen Begriff das Merkmal einer Voraussetzung verschiedener, edler und unedler, Rassen, und das der Vererbung der Beschäftigung.

Noch ist eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken. Wenn wir in spätern Zeiten keine, wenigstens keine tiefer in das Staatsleben eingreifende, Verschiedenheit der Stände finden, namentlich keine Casten, so ist daraus in so fern auf die ältere Zeit zurückzuschließen, als sich keine Spur von Umgestaltung aus einem früher mehr castenartigen Verhältnisse finden wird, da doch der Castengeist, vorzüglich in so schroffer Gestalt als man gewöhnlich annimmt, seiner Natur nach etwas Hartnäckiges und Zähes ist, das sich nicht ohne große Erschütterungen aufgelöst haben würde, wovon daher Spuren zurückgeblieben seyn müßten. Wir werden auf diese Bemerkung bei den einzelnen Staaten zurückgeführt, insonderheit bei Athen. Und wollte man die Hartnäckigkeit des Castengeistes hinwegdenken, so würde man wenigstens darauf kommen, daß die Stände sich nicht in so schroffem Gegensatze geschieden hätten, daß sie nicht in strengem Sinne Casten gewesen seyen. So sehr ist die Hartnäckigkeit eben das Wesen der Casten. Allmäliger Uebergang der Stammeintheilung aus einer verwandtschaftlichen in eine bloß bürgerliche läßt sich füglich annehmen [1]; aber nur in so fern keine castenartige Geschiedenheit nach erblicher ausschließender Beschäftigung und nach Unterscheidung edler und unedler Rasse vorausgesetzt wird.

Stände zu Athen.

Eintheilung in Phylen u. s. w. Die vier alten Phylen hießen, angeblich seit der Zeit der Söhne Jon's, Aegikoreis, Geleontes oder Gedeontes oder Teleontes, Argades oder Ergades oder Arkades, und Hopletes oder Ho-

1) Hüllmann Anfänge der griechischen Geschichte S. 128 ff. Urgeschichte des Staats §. 17. Fedor Lezzo Ueber den Untergang der Naturstaaten S. 119 ff. Buttmann Ueber den Begriff des Wortes φρατρία, in den Abhandl. der hist. philol. Klasse der Kön. Preußischen Akademie d. Wiss. Aus den Jahren 1818. und 1819. S. 12 ff.

plitä. Strabo [2]) und Plutarch [3]) behaupten, und es ist in neuerer Zeit angenommen worden, daß diese Stämme auch nach der verschiedenen Beschäftigung sich unterschieden haben, wohin man auch die Namen erklärt: Aegikoreis Hirten, Ergades Landbauer, Hoplitä Krieger und die letzte Klasse entweder Geleontes (Glänzende) Adliche [4]), oder Teleontes zinspflichtige Bauern [5]), oder Gedeontes Feldbauer [6]). Folgende Zweifel wären jedoch erst noch zu beseitigen. Die herrschende Meinung war doch, daß jene Namen von den Söhnen Jon's, nicht von den Beschäftigungen der Stämme, herzuleiten seyen [7]). Auch sind, was die verschiedene Schreibart der Namen anlangt, die wichtigern Zeugnisse vielleicht für die Namen, welche keine Beschäftigung anzeigen, insonderheit haben die cyziceniſchen Inschriften, wo diese Namen auch vorkommen, Geleontes, Argadeis und Hopletes [8]); Plutarch scheint zur Unterstützung seiner Behauptung die Namen Hoplitä und Ergadeis angenommen zu ha-

---

2) VIII, 7, 1. Th. 3. S. 289. S. (S. 383. C.)

3) im Solon K. 23.

4) So erklärte es Creuzer in der Symbolik Th. 3. S. 62. der ersten Auflage.

5) z. B. nach Böckh und Müller Geschichten griechischer Stämme Th. 1. beſ. S. 307. Fedor Eggo a. a. O. S. 141. Ich bemerke noch, daß die Könige aus der Caste der Hopletes gewesen zu seyn scheinen würden, da Meta, des Aegeus Gemahlin, eine Tochter eines Hoples war (Apollodor III, 15, 6. §. 2. Athenäus XIII, 1. S. 556. F. Scholion zu Euripides Medea V. 668.), so wie daß man unter Teleontes die Priester verstehn könnte, wenn man auf die Bedeutung des Wortes τελεῖν, weihen, und auf die Ableitung Teleon sehn wollte, der des Butes Vater war (Apollonius aus Rhodus 1, 96.) womit auch mehr als mit der Erklärung dieser Caste von zinspflichtigen Bauern übereinzustimmen scheint, daß sie zuweilen den ersten oder zweiten Rang einnehmen. Strabo aber a. a. O. unterscheidet Ackerbauer, Handwerker, Priester und Krieger.

6) nach Plutarch a. a. O.

7) Herodot V, 66. Euripides im Jon V. 1575 (1595) ff. Plutarch selbst a. a. O. und Pollux VIII, 109.

8) bei Caylus Recueil Th. 2. Taf. 60 — 62.

ben. Als Namen aber von Personen finden sich auch sonst Hoples [9]) und Teleon [10]). Ferner ist die Ordnung, in welcher die Stämme genannt werden nicht unbeachtet zu lassen, welche zwar nicht gleich bleibt, worin aber die Stämme, denen man die höhere Beschäftigung zuschreibt, größtentheils und nach den bedeutendsten Zeugnissen nicht den ersten Rang einnehmen, insonderheit der, den man für den Stamm der Krieger hält, gewöhnlich den letzten [11]). Von der andern Seite scheint es, als ob die Voraussetzung castenartig gesonderter Beschäftigung der Stämme nicht bei Griechen selbst Eingang gefunden haben, ja nicht einmal entstanden seyn würde, wenn dieses Volk nicht aus alter Zeit und alten Sagen mit dieser Idee vertraut gewesen wäre und dadurch zu einer solchen Annahme berechtigt. Inzwischen könnte auch diese Idee erst später von den Aegyptiern zu den Griechen gekommen seyn, wie dieß offenbar bei der unten anzuführenden Ansicht Plato's der Fall ist, und diese fremde Idee könnte von Griechen durch Deutung der dazu verdrehten Namen bestätigt worden seyn. Der Annahme verschiedenartiger ausschließlicher Beschäftigung der Phylen scheint auch dieses im Wege zu stehn, daß die Phylen, wie im vierten Buche ausgeführt worden ist, eine geographische Bedeutung hatten. Der einzige Stamm der Hebräer, der seine ausschließende Beschäftigung hatte, war in den Gebieten der übrigen Stäm-

---

9) Apollodor III, 15, 6. §. 2. Athenäus XIII, 1. S. 556. F. Scholion zu Euripides Medea V. 668.

10) Apollodor I, 9, 16. §. 8. insonderheit aber Apollonius aus Rhodus I, 96., wo der Teleon, des Butes Vater, veranlassen könnte Butaden und Teleonten zu verknüpfen.

11) In den cyzicenischen Inschriften Aegikoreis, Geleontes, Argades, Hopletes; bei Herodot Geleon, Aegikores, Argades, Hoples; bei Euripides, Teleon, Hopletes, Argadeis, Aegikoreis; bei Plutarch Hopliten, Ergadeis, Gedeontes, Aegikoreis; bei Strabo Ackerleute, Handwerker, Priester, Krieger; bei Stephanus aus Byzanz (u. d. W. *Αἰγικόρεως*) Aegokereis, Ergateis, Teleontes, Hoplitä; bei Pollux Teleontes, Hopletes, Aegikoreis, Argadeis.

me vertheilt. Bei den Aegyptiern kann die Vertheilung des ganzen Landes unter die Priester, die Könige und die Krieger [12]) nur Rechte, wahrscheinlich Zinsen und Abgaben, bedeutet haben, keineswegs ausschließende Bewohnung, da erstens der König einen eignen Landestheil hatte, und zweitens die übrigen Casten doch auch in jenen drei Theilen gewohnt haben müssen.

Der Meinung, daß bei den vier alten atheniſchen Phylen eine Verſchiedenheit edler und unedler Geſchlechter vorausgeſetzt worden ſey, möchte, außer den unten auszuführenden, das geſamte Griechenland angehenden Zeugniſſen, noch dieſes entgegen zu ſtehn ſcheinen, daß die vier atheniſchen Stämme auf vier Brüder, Jon's Söhne, bezogen wurden.

Ja es erheben ſich ſogar nicht unwichtige Zweifel gegen die Vorſtellung von ſtrenger Sonderung und Bewahrung der Abſtammung. Wir übergehn hier, was wir unten Allgemeines in Bezug auf ganz Griechenland erinnern werden, inſonderheit von Aufnahme Fremder in die Stämme. Was Athen beſonders betrifft, ſcheint noch das regelmäßige und darum willkührliche Zahlenverhältniß der Eintheilung, da allemal dreißig Glieder ein Geſchlecht, dreißig Geſchlechter (deren zuſammen gerade 360. waren) eine Phratrie, drei Phratrien eine der vier Phylen ausmachten [13]), nicht die Erklärung zuzulaſſen, daß dieſe Eintheilung nach der Abſtammung geordnet geweſen ſey. Von den Geſchlechtern wird in den beſtimmteſten Ausdrücken, und ohne Zweifel in beſonderer Beziehung auf Athen, von vielen Grammatikern [14])

12) Diodor I, 73 f. vergl. Herodot II, 164 — 166.

13) Die Zeugniſſe ſind in dem vierten Buche Seite 273 ff. beigebracht worden.

14) Móris γεννῆται, Pollux VIII, 111. und eben ſo in einem Scholion zu Demoſthenes G. Eubulides bei Reiske Th. 2. Scholien S. 115. (Die Scholien zu Plato Philebus S. 41. und Timäus S. 202., ſo wie ein anderes zu Hippocr. Jusjur. bei Ruhnken zu Timäus γεννῆται habe ich nicht geſehn.) Harpokration, Heſychius, das große Etymologikon (wo ſtatt τοῦ κατὰ

behauptet, daß diese Eintheilung keine Verwandtschaft bezeichnet habe, sondern aus der politischen Vereinigung und Einrichtung entstanden sey. Wenn Strabo sagt, Jon habe die Athener in vier Phylen, dann nach vier Arten der Beschäftigung eingetheilt, so möchte dieß wohl nicht so zu erklären seyn, wie es allerdings in den Worten liegt, daß die letztere Eintheilung eine andere sey als die der Phylen. Aber die Vorstellung, daß Jon Urheber gewesen sey, könnte doch auf willkührlichen, nicht in der Natur gegründeten, Ursprung gedeutet werden. Die Ableitung der Namen der Stämme von Männern, wie von den Söhnen Jon's, würde keinen Schluß auf Ableitung der Herkunft von ihnen als Stammältern geben. Sie hatten ihnen bloß die Namen geliehen. Es wurden ja auch nicht bloß die Phylen, sondern auch die Demen nach Heroen benannt, wie von vielen Demen der Name lehrt, von den Thymötaden ausdrücklich gesagt wird [15]), so wie von den Dädaliden [16]).

Daß die zehn Phylen des Klisthenes keine Casten wa-

γένος ἀλλήλοις προσήκοντες zu lesen ist οὐ κ. γ. ἀλλ. πρ.) und Phavorinus γενῆται. Suidas γεννηταί. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 227. γεννῆται. Vergl. Ammonius Synonymik ἀγχιστεῖς. Auch werden γεννῆται und συγγενεῖς (Verwandte) von einander unterschieden, z. B. bei Demosthenes G. Eubulides S. 1305. Z. 24. S. 1306. Z. 2. Dagegen findet sich allerdings in ein paar wichtigen Stellen, des Dicäarchus (bei Stephanus aus Byzanz, πάτρα) und des Horus (im großen Etymologikon φατρία, wo Phatria so viel als etwa γένος ist, M. s. Buttmann Ueber den Begriff des Wortes φρατρία in den Abhandl. d. K. Preuß. Akad. d. W. aus den Jahren 1818. 1819. Hist. Philol. Klasse) Erklärung der Geschlechter aus Verwandtschaft, wenigstens für die ursprüngliche Einrichtung. Die auch angeführte Stelle der Ilias XIII, 354. beweist nichts. Irrthum konnte so leicht wegen des Wortes γένος auf die Annahme ursprünglicher Verwandtschaft, als wegen der spätern Verfassung auf Läugnung der Verwandtschaft in der ersten Zeit führen.

15) Harpokration Θυμοιτάδαι, Photius und Suidas Θυμαιτάδαι.

16) Diodor IV, 76. und das von Wesseling zu diesen Stellen angezogene Scholion zu Sophokles Oedipus auf dem Kolonus V. 468.

ren, ist keinem Zweifel unterworfen. Sogar scheint nicht einmal die Abstammung der Grund dieser Eintheilung gewesen zu seyn, da sonst die Zahl der Phylen nicht hätte willkührlich von vier auf zehn gesetzt werden können.

Was wir aber oben im Allgemeinen bemerkt haben, daß die spätere Verfassung, in so fern sich keine Spur von Umgestaltung findet, auf die frühern Verhältnisse zurückschließen läßt, ist ganz besonders hier anwendbar. Wann sollte die Umgestaltung Statt gefunden haben? Vor Klisthenes? Dieß ist doch nicht recht wahrscheinlich, da die vier Phylen, die Körper, in denen man die Casten sucht, bis auf ihn fortdauerten. Noch unwahrscheinlicher ist aber, daß die vier Phylen bis auf Klisthenes Casten gewesen und durch diesen erst aufgehört hätten es zu seyn. Es müßten sich dann davon gewiß weitere Spuren finden, namentlich in der Geschichte der Unruhen zu Solon's und Pisistratus Zeit und der damaligen Parteien der Pediäer, Paraler und Diakrier, wovon unten. Ferner ist mit Solon's Gesetzgebung und Census das Castenwesen nicht zu vereinigen. Auch wird überall die Veränderung mit den Phylen durch Klisthenes als eine bloße Umgestaltung durch Aenderung der Namen und der Zahlen dargestellt, nirgends als eine Umbildung des Wesens der Phylen zu einem andern Charakter [17]). Des Klisthenes Zeit aber lag nicht so hoch im Alterthum, daß nicht Herodot, der von ihr nicht sehr weit entfernt war, und Aristoteles mit seiner genauen Kenntniß der Verfassungen die wahre Bedeutung der ältern Phylen vor Klisthenes, welche ja sogar noch wenigstens in den Phratrien und den Geschlechtern fortdauerte, gekannt haben sollten.

Neben der Eintheilung in Phylen gab es zu Athen noch

17) Herodot V, 66. 69. Aristoteles Staatskunst VI, 4. S. 252. B. Pausanias I, 5, 1. I, 29, 5. Pollux VIII, 110. Photius ναυκραρία (2).

eine andere in Eupatriden, Geomoren und Demiurgen [18]). Eupatriden, ein Wort, das auch anderwärts zu Bezeichnung der Geachteteren gebraucht wird [19]), bedeutet im attischen Sprachgebrauche, was die übrigen Griechen Autochthonen nannten, ursprüngliche Einwohner, deren Stamm für dort entsprossen, nicht eingewandert, betrachtet ward [20]). Diesen ursprünglichen Einwohnern soll Theseus, da er alle Fremde zu Bürgern aufnahm, die Verwaltung des Staats, indem nur sie zu Aemtern, insonderheit zum Archontat, so wie in den Rath, gelangten, die Gesetzgebung und die Besorgung der religiösen Angelegenheiten vorbehalten haben [21]). Noch später, doch ungewiß wie lange, konnten nur Eupatriden Vorsteher der Phylen, Phylobasileis, werden [22]). Da Plutarch sagt, die Wichtigkeit der Geomoren habe in ihrer Unentbehrlichkeit, χρεία, bestanden, und da nur die Eupatriden zu den Aemtern gelangt seyn sollen, da auch die Geomoren geradehin Ackerleute, Feldbauer genannt werden [23]), so ist anzunehmen, daß die Geomoren nicht die Grundeigenthümer waren, für die etwa andere das Feld bauten, sondern selbst Landbauern. Die Eupatriden werden von ein paar Grammatikern für Verwandte der Könige gehal-

---

18) Plutarch im Theseus K. 25. Diodor I, 28. Pollux VIII, 111. Hesychius ἀγροιῶται, das große Etymologikon εὐπατρίδαι. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 257.

19) z. B. Euripides Alcestis V. 989. (941. 920).

20) Móris, Hesychius, Photius, Phavorinus εὐπατρίδαι. Scholion zu Sophokles Elektra V. 25. Das Wort kann wohl nach seiner Bildung nicht auf die Ahnen, sondern nur auf das Vaterland sich beziehn. (Vergl. das große Etymologikon ἐλπίς. Das Gegentheil ist κακόπατρις, wie z. B. Pittakus als Thrazier (Diogenes aus Laerte I, 74.) von Aristoteles (Staatskunst III, 14. S. 214.) genannt wird.

21) Plutarch im Theseus K. 25. Eusebius Chronik S. 155. Scal. Suidas Ἱππομένης und παρ' ἵππον καὶ κόρην. Das große Etymologikon εὐπατρίδαι.

22) Pollux VIII, 111.

23) ἀγροιῶται, γεωργοί. Hesychius ἀγροιῶται. Vergl. Dionysius Alte römische Geschichte II, 8. Móris γεννῆται.

ten, (demnach nicht alle Ureinwohner?) und sollen in der Stadt oder Burg gewohnt haben, da hingegen die Geomoren das Land bewohnt haben sollen, wobei den Handwerkern, auch Epigeomoren genannt, keine eigene Gegend zum Wohnsitz angewiesen zu werden scheint [24]). Dionysius nennt nur zwei Klassen, Eupatriden und Arbeiter, ἀγροῖκοι, (worunter nach Hesychius auch Handarbeiter begriffen sind, ἐργάτης, δραστήριος, ξενηλάτης) welche letztere gar keinen Antheil an der Staatsverwaltung gehabt hätten (οἱ τῶν κοινῶν οὐδενὸς ἦσαν κύριοι), doch mit der Zeit auch zu Aemtern gelangt wären [25]). Er vergleicht diese beiden Klassen mit den Patriziern und Plebejern der Römer, so wie auch Plutarch [26]) die Eupatriden Athens und die Patrizier der Römer vergleicht. Wenn Möris [27]) bloß γεωργούς und δημιουργούς nennt, auf welche letztere allein er die Eintheilung in Phylen bezieht, so ist hier wohl Weglassung und Irrthum. — Nach einem gewissen Hippomenes ging das Recht zum Archontat von den Kodriden auf die gesamten Eupatriden über [28]). Auch die neun einjährigen Archonten sollen anfangs nur aus den Eupatriden genommen worden seyn [29]). Noch spät finden wir ein Geschlecht (γένος) der Eupatriden, welches, dem Geschlechte der Ceryces nahe war, und zu dem Andocides gehörte [30]), so wie Alcibiades [31]). In den spätesten Zeiten, unter den römischen Kaisern, war noch das Wort Eupatriden gebräuchlich [32]), wo es aber nur überhaupt Vornehme, nicht eine bevorrechtete Klasse bezeichnet.

---

24) Das große Etymologikon εὐπατρίδαι. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 257.
25) Alte römische Geschichte II, 8.
26) im Sulla K. 1.
27) u. d. W. γεννῆται.
28) Suidas ἱππομένης und παρ' ἵππον καὶ κόρην.
29) Eusebius Chronik S. 155. Scal.
30) Lebensbeschreibungen der zehn Redner K. 2., Andocides, in Plutarchs Werken Th. 12. S. 227. H.
31) Isokrates Ueber das Gespann S. 518. Z. 26. und die eben angeführten Lebensbeschreibungen.
32) Marcus Antoninus I, 11.

Vorrechte der Klasse der Eupatriden sind ohne Zweifel anzunehmen. Doch ihr Recht nicht zu weit auszudehnen erinnert uns Manches. Zuerst, daß diese Eintheilung allgemein dem Theseus zugeschrieben wird, der doch für den Gründer der Demokratie und der Gleichheit unter den Bürgern galt. Namentlich spricht Plutarch unmittelbar auf die Nachricht über diese Eintheilung von des Theseus Begünstigung des gemeinen Haufens, und von dieser Eintheilung selbst sagt er, daß in ihr Gleichheit beobachtet worden sey, indem den Eupatriden Rang und Ehre, den Geomoren ihre Unentbehrlichkeit für die Bedürfnisse und den Demiurgen die Menge Gewicht gegeben habe. Derselbe sagt, Theseus habe alle (Fremde) zu gleichem Recht in seinen Staat aufgenommen. Aehnlich drückt sich Heraklides [33]) aus. Da das einjährige Archontat, auf das anfangs noch die Eupatriden allein Ansprüche hatten, nicht so gar lange vor Solon eingeführt worden ist, so muß befremden, wie von den Eupatriden in der Geschichte Solon's gar nicht die Rede seyn kann. Was die religiösen Angelegenheiten betrifft, so nehmen die Eupatriden keinen Antheil an dem Dienste der Eumeniden, denen die Hesychiden opferten [34]).

In Hinsicht auf die Abstammung ist zuvörderst zu bemerken, daß die ganze Entheilung allgemein dem Theseus zugeschrieben [35]), also nicht auf den ersten Ursprung des Staates zurückgeführt wird, was eher eine willkührliche Eintheilung als eine nach natürlicher Stammesverschiedenheit voraussetzen läßt. Ferner da Theseus von allen Orten her zusammengelaufene Fremde in seinen Staat aufgenommen haben soll, so könnte höchstens nur das Verhältniß der Eu-

33) Staatsverfassungen K. 1.

34) Scholion zu Sophokles Oedipus auf dem Kolonus V. 489. (502. Caperonnier) Hesychius *Ἡσυχίδαι.*

35) Bloß nach Diodor soll jene Eintheilung eine ursprüngliche, aus Aegypten übergetragene seyn, wogegen aber theils die übrigen Zeugnisse, theils die angeführte Bedeutung des Wortes Eupatriden streiten.

patriden auf Abstammung gegründet gewesen seyn, nicht das zwischen Geomoren und Demiurgen.

Verhältniß zwischen beiden Eintheilungen. Es ist vermuthet worden, daß erst, nachdem die Verschiedenheit der Beschäftigungen in den vier Phylen sich allmählig verloren, die zweite Eintheilung in Eupatriden u. s. w. von Theseus eingeführt worden sey, um die erste in Unterscheidung der Stände nach der Beschäftigung zu ersetzen [36]). Dabei ist zuerst die Schwierigkeit zu erwägen, wie eine neue Eintheilung dem Wesen nach an die Stelle einer frühern treten konnte, da doch die Form der alten blieb. Zweitens bleibt sogar in dieser Voraussetzung doch immer noch die Frage zurück, wie beide Eintheilungen, in so fern sie gleichzeitig neben einander bestanden, sich zu einander verhielten.

Fedor Eggo [37]) behauptet, da beide Eintheilungen auf demselben Prinzipe, auf dem Begriffe einer durch die Natur (?) angewiesenen Lebensbeschäftigung, beruhen, so müssen beide identisch seyn. Die Art der Vereinigung aber ist nicht aufgefunden worden.

Hüllmann [38]) nimmt an, die Eintheilung in Eupatriden, Geomoren und Demiurgen sey bloß eine Eintheilung der ägyptischen Colonie Cekrops gewesen, wozu in Attika noch ein vierter Stamm, des gemeinen Landvolks aus den Urbewohnern gekommmen sey. Von dieser Eintheilung sey die der vier Volksstämme des gesamten Attika zu unterscheiden, die Erechthiden (Urbewohner), die eleusinischen Eumolpiden, die saitischen Aegypter und die Joner, allein in den Namen der Geleonten, Aegikoren, Argaden und Hopleten scheine die Unterabtheilung der saitischen Cekropscolonie mit den vier Hauptstämmen verwechselt zu werden. Nach dieser Ansicht würde die Nachricht von erblicher Ver-

---

36) Schömann de comitiis Atheniensium S. 360.
37) Ueber den Untergang der Naturstaaten S. 143.
38) Anfänge der griechischen Geschichte S. 83 ff. 136 f. 240 f.

schiedenheit der Beschäftigung nur auf die saitische Colonie zu beziehn seyn.

Allem diesem widersprechen ein paar Stellen des Pollux, in denen die Eintheilung in Eupatriden, Geomoren und Demiurgen als eine Unterabtheilung einer jeden Phyle erscheint. Erstens nämlich sagt er [39]), es seyen die Phylobasileis nur aus Eupatriden genommen worden, wonach in jeder Phyle Eupatriden begriffen seyn mußten. Zweitens fügt er der Darstellung von der Eintheilung der Phylen, jede in drei Phratrien und der Phratrien in Geschlechter, und wo er die Phratrien am meisten ἔθνη nennt, den Nachsatz hinzu, es habe in alten Zeiten drei ἔθνη gegeben, Eupatriden, Geomoren und Demiurgen [40]). Wollte man annehmen, daß diese drei Stände in alle Phylen vertheilt und mit der Eintheilung in Phratrien Eins gewesen seyen, daß folglich die Phratrie eine verschiedene Beschäftigung bezeichnet habe, wie denn wirklich Buttmann [41]) auf anderm Wege die Casten in den Phratrien der Athener und in den Unterabtheilungen der babylonischen und persischen Stämme findet: so könnte man damit zusammenstellen, daß das Wort ἔθνος, welches auch von der Phratrie gebraucht wird, noch in der spätern Sprache eine mit der Beschäftigung in Beziehung stehende Bedeutung hat [42]). Daß Möris [43]) umgekehrt die Phylen für eine Unterabtheilung der Eintheilung in Geomoren und Demiurgen

39) VIII, 111.
40) Ebendaselbst.
41) Ueber den Begriff des Wortes φρατρία, in den Abhandlungen der K. Preußischen Akademie der Wiss. auf die Jahre 1818. 1819. Hist. Philol. Klasse. S. 16. 19 f.
42) So sagt Demosthenes G. Aristokrates S. 663. Z. 10 ff. εἴ τις ὑμᾶς ἔροιτο, τί πονηρότατον νομίζετε τῶν ἐν τῇ πόλει πάντων ἐθνων; οὔτε τοὺς γεωργοῦντας, οὔτε τοὺς ἐμπόρους, οὔτε τοὺς ἐκ τῶν ἀργυρείων, οὔτε τῶν τοιούτων οὐδὲν εἴποιτε· ἀλλ', εἰ τοὺς ἐπὶ μισθῷ λέγειν καὶ γράφειν εἰωθότας εἴποι τις, εὖ οἶδ', ὅτι συμφήσαιτ' ἂν ἅπαντες. Wieder verändert ist die Bedeutung bei Suidas (ἔθνος), μοιχοὶ, πορνοὶ u. s. w. καὶ τὰ τοιαῦτα ἔθνη.
43) u. d. W. γεννῆται.

(nur diese zwei Stände nennt er) ausgiebt, ist wohl gewiß Irrthum, zeugt aber doch für einen Zusammenhang zwischen beiden Eintheilungen.

So wie ich nun über das Verhältniß zwischen jenen zwei Eintheilungen des atheniſchen Volkes nichts entscheiden mag, so will ich auch einem jeden zu urtheilen überlassen, ob etwa die Vorstellung von Castenverschiedenheit im alten Athen dadurch an Sicherheit verliert, daß erbliche Sonderung der Beschäftigung der Stände bald in den Phylen sich finden soll, bald in den Phratrien, bald in den Eupatriden, Geomoren und Demiurgen.

In der Geschichte Solon's und des Pisistratus kömmt eine schon dem Namen nach geographische Unterscheidung der Bewohner Attika's vor, zugleich aber als politische Parteien: die oligarchischen Pediäer, in der Ebene Wohnende; die demokratischen Diakrier oder Hyperakrier, jenseits des Gebirgs Wohnende, zu denen die Thetes gehörten; und die Paraler, Küstenbewohner, die zwischen beiden politischen Systemen die Mitte hielten [44]). Bei diesen Parteien würde an Casten nicht zu denken seyn, wenn sie auch in dieser Hinsicht mit jenen zwei andern Eintheilungen in Uebereinstimmung zu bringen wären. Denn erstens stehn sie nach Einführung der Verfassung Solon's als dieser nicht widersprechend da; zweitens konnten sie, wenn sie Casten waren, nicht in dieser Zeit erscheinen und sogleich gänzlich aus der Geschichte verschwinden; und drittens war Pisistratus aus dem Geschlechte des Kodrus [45]), und doch das Haupt der Diakrier [46]), folglich das ehemalige königliche Geschlecht

44) Herodot I, 59. Plutarch im Solon K. 13. 29. und in den Staatsverwaltungsregeln K. 10. Th. 12. S. 155. H. Vergl. Aristoteles Staatskunst V, 5. S. 236. D. Diogenes aus Laerte I, 58. Photius παραλοι. Scholien zu Aristophanes Wespen V. 1213.

45) Herodot V, 65. Diogenes aus Laerte I, 53.

46) Herodot I, 59. Plutarch im Solon K. 29. Vergl. Aristoteles Staatskunst V, 5. S. 236. D.

aus dem Stamme, den man, weil er demokratisch genannt wird, für den niedrigsten halten müßte. Pediäer, Diakrier und Paraler beziehn sich auf eine alte geographische Eintheilung des Landes, in welcher ehedem als vierter Theil Megaris begriffen war [47]); noch in spätern Zeiten hieß ein Theil von Attika Pediaka oder Pedika [48]), so wie sich auch ein paralischer Distrikt noch bei Thucydides [49]) findet, Diakrien namentlich war der Strich Landes zwischen Brauron und dem Berge Parnes [50]). Vielleicht hatte diese geographische Eintheilung keine andere Bedeutung als die des Wohnsitzes, ohne Beziehung auf Stämme, Stände oder sonst bürgerliche und staatsrechtliche Unterscheidung; und es könnte erst in Solon's und Pisistratus Zeit zufällig politische Parteiung sich damit verknüpft haben, wie es denn wirklich in den angeführten Stellen so erscheint [51]).

Noch sind insbesondere die Thetes oder Hektemoren in Betrachtung zu ziehn, welche vor Solon's Zeit von den Aeckern, die sie bauten, den sechsten Theil des Ertrags an die Reichen entrichteten, oder so viel für sich behielten [52]). Diese Thetes scheinen weder eine eigne Phyle, noch

---

47) Scholion zu Aristophanes Wespen V. 1218. und zur Lysistrata V. 58. Daß in dem erstern doch auch gesagt wird, Solon habe die Eintheilung gemacht, kann entweder für Irrthum erklärt, oder bloß als ein Zeugniß genommen werden, daß erst zu Solon's Zeit die politische Parteiung entstand. Schon in den Namen der vier Phylen vor Jon bei Pollux VIII, 109. kömmt eine Paralia und eine Diakris vor.

48) Harpokration *Πεδιακά*, Photius *Πεδικά*.

49) II, 55. 56.

50) Hesychius *Διακριεῖς*. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 242.

51) Ueberall wird es eine *στάσις* genannt u. s. w. Insonderheit gehört hierhin, daß nach Plutarch's Staatsverwaltungsregeln K. 10. Th. 12. S. 155. und Diogenes aus Laerte I, 58. Solon zu keiner der drei Parteien sich schlug.

52) Plutarch im Solon K. 13. Hesychius *Ἑπίμορτος*. Daß die Thetes den sechsten Theil als Lehn behielten, ist an sich, wegen der größern Armseligkeit, wahrscheinlicher, und darum weil wir sonst

etwa die Geomoren gewesen zu seyn. Warum würden sie sonst nicht nach dem Namen der Phyle, oder Geomoren genannt? Zu der Partei der Diakrier wird der θητικὸς ὄχλος gerechnet [53]). Eine Beziehung der Thetes auf die Eintheilung in Phylen, oder auf die dem Theseus zugeschriebene Eintheilung ist nicht sichtbar. Ferner ist aus diesem Verhältniß der Thetes keineswegs Standesverschiedenheit, Zwang, eine Art der Leibeigenschaft oder Hörigkeit zu behaupten. Es kann eben so gut nur dieses darunter verstanden werden, daß die Armen, Unbegüterten, die Aecker der Reichen zu bauen vertragsmäßig übernahmen und dafür Zins zahlten oder Lohn erhielten. Dieses scheint auch wirklich der Sinn der Worte Plutarch's zu seyn [54]).

Allerdings endlich hat Plato die Vorstellung ausgesprochen, daß bei den ältesten Athenern, wie in Aegypten, eine Trennung der Geschlechter nach Beschäftigungen, in den Stand der Krieger, Priester, Handwerker, Hirten, Jäger, Ackerleute, Statt gefunden habe [55]). Allein diese Ansicht scheint fast, so wie sie einem ägyptischen Priester zugeschrieben wird, wirklich aus ägyptischer Quelle oder vielmehr wohl aus der Vorstellung von den ägyptischen Casten, sich erzeugt zu haben, nicht aber aus sichern und bestimmten einheimischen Nachrichten über das griechische Alterthum geflossen zu seyn. In den zwei Stellen Plato's ist eine verschiedene Zahl der Casten angegeben, und diese sind weder auf die Phylen, noch auf die dem Theseus zugeschriebene Eintheilung bezogen, mit welchen beiden Eintheilungen auch die Zahl nicht übereinstimmmt.

---

wissen, daß im alten Griechenland die θῆτες einen bestimmten Lohn bekamen, nicht Zins zahlten. Odyssee XVIII, 357 ff.

53) Plutarch im Solon K. 29.

54) im Solon K. 13. vorzüglich Folgendes: ἅπας μὲν γὰρ ὁ δῆμος ἦν ὑπόχρεως τῶν πλουσίων. ἢ γὰρ ἐγεώργουν ἐκείνοις ἕκτα τῶν γινομένων τελοῦντες, ἑκτημόριοι προσαγορευόμενοι καὶ θῆτες· ἢ χρέα λαμβάνοντες ἐπὶ τοῖς σώμασι u. s. w.

55) Plato im Timäus S. 24. A. B. (Th. 9. S. 294. Zweibr. A.) und im Kritias S. 110. C. und 112. B. (Th. 10. S. 42. u. 46.)

Stände in Lacedämon.

Wir haben in der Darstellung der Regierungsverfassung Lacedämons Gemeinden, Phylen und Oben, gefunden, aber ohne Spur castenartiger Geschiedenheit oder politischer Vorrechte. Zwar kennt Fourmont [56]) verschiedene Beschäftigungen der lacedämonischen Phylen: die Aegiden sind Hirten, die Limnaten Fischer, die Cynosurier Jäger, die Messoer vielleicht Handarbeiter, die Pitanaten Ackerbauer, wobei man übrigens Priester und Krieger vermissen wird. Beweise giebt er nicht; vielleicht ruht die ganze Vermuthung auf den Namen der drei ersten Phylen, was doch ein gar sehr unsicherer Beweis ist. Da ich kein Zeugniß für eine solche Annahme kenne, so setze ich sie bei Seite.

Es ist dabei zu bemerken, daß der Mangel an Beziehung der Phylen auf Castengeschiedenheit oder doch ständische Sonderung immer eine Schwierigkeit bei Annahme einer schrofferen, vorzüglich einer erblichen, Unterscheidung der Stände bilden wird.

Insonderheit, daß die Eintheilung der lacedämonischen Phylen als eine willkührliche Einrichtung Lykurg's, so entfernt vom Ursprunge des Staates, dargestellt wird [57]), gäbe ein Zeugniß gegen Unterscheidung nicht nur dieser Phylen, sondern überhaupt lacedämonischer Stände, nach Beschäftigung und ursprünglicher Abstammung, wenn die Nachricht zuverlässig wäre, und nicht in so hohem Alterthum die größere Wahrscheinlichkeit des Gegentheils Berücksichtigung verlangte.

Was wir aber unten im Allgemeinen als einen Beweis gegen castenartige Geschiedenheit und strenge Sonderung der Stämme in Griechenland anführen werden, die leichte Aufnahme Fremder in das Bürgerrecht, kömmt insonderheit bei Lacedämon in Betrachtung, wo gerade in der ältesten dori-

56) in der Histoire de l' académie des inscriptions Th. 15. S. 412.
57) Plutarch im Lykurg K. 6.

schen Zeit Fremde sehr leicht und gern unter die Bürger aufgenommen worden seyn sollen [58]).

Demosthenes [59]) sagt, zu Lacedämon sey des Verdienstes Preis, mit den Gleichen der Staatsverwaltung (es ist von Aemtern die Rede, namentlich vom Rathe) theilhaftig zu seyn. Die Gleichen (ὅμοιοι) kommen mehrmals vor, größtentheils in Beziehung auf Lacedämon aber auch sonst, als eine Klasse der Vornehmen, Auserwählten, aber nirgends mit ausdrücklicher Andeutung eines erblichen Rechts [60]). Bei den alten Persern, noch vor Cyrus, werden von den Gleichen, als Vornehmen, noch die ὁμότιμοι als noch Vornehmere unterschieden [61]). Bei Aristoteles [62]) liest man, zu Lacedämon sey zur Ephorie jeder aus dem Volke, aber kein καλὸς κἀγαθός gelangt, Stellen im Rathe dagegen haben nur den καλοῖς κἀγαθοῖς offen gestanden. Hier könnte die Ausschließung vom Ephorate eine erbliche Klasse der καλοὶ κἀγαθοί anzuzeigen scheinen. Allein andere Zeugnisse beweisen, daß dieser Ausdruck sich doch bloß auf Würdigkeit und Auszeichnung der Person bezieht. Denn erstens braucht es in diesem Sinne Xenophon [63]), wenn er sagt: so wie der Einzelne, der die Tugend lerne und übe, den, der dieß nicht thue, an Tugend übertreffe, so sey es auch natürlich, daß Sparta unter den übrigen Staaten in Hinsicht auf Tugend (oder wie man hier ἀρετή übersetzen will) habe hervorragen müssen, weil dort die Uebung der καλοκἀγαθία Sorge des Staats gewesen sey; wie denn auch schon der Gebrauch dieses

58) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 197. G. Ephorus bei Strabo VIII, 5, 4. Th. 3. S. 188. Sieb. (S. 364. Cas.)

59) G.-Leptines S. 489 (§. 88.)

60) Xenophon Zug des jüngern Cyrus IV, 6, 14. Griechische Geschichte III, 3, 5. Vom lacedämonischen Staat X, 7. XIII, 1, 7. Aristoteles Staatskunst V, 7. S. 238. B. V, 9. S. 239. E.

61) Xenophon Cyropädie I, 5, 5. II, 1, 2. 3.

62) Staatskunst II, 9. S. 198. B. Vergl. IV, 9. S. 224. G.

63) Ueber den lacedämonischen Staat X, 1. 4.

Wortes bei den Athenern, namentlich wo auch von Staatsverhältnissen die Rede ist [64]), zum Beweise dient, daß kein bevorrechteter, erblicher, Stand damit bezeichnet werden kann. Zweitens werden καλοὶ κἀγαθοί unter den lacedämonischen Periöcen erwähnt [65]), unter denen man doch nicht eine zur Aufnahme in den Rath bevorrechtete Klasse zu suchen hat. (Vom Ephorate ausgeschlossen waren die καλοὶ κἀγαθοί daher wohl nur in so fern, als man sie gerade nicht dazu nahm.) — Denselben Sinn, wie demnach der Ausdruck καλὸς κἀγαθός, auch von dem Worte ὅμοιος anzunehmen, könnte man durch Folgendes bestimmt werden. Zuerst kann schon der Schluß von dem einen Worte auf das andere dahin führen. Ferner steht in einer Stelle Xenophon's [66]) das Recht der Gleichen so wie das gleiche Recht Aller und die Nothwendigkeit der Ausbildung der Person nach der Vorschrift des Gesetzes auf solche Weise beisammen, daß fast das Recht der Gleichen und das gleiche Recht Aller sich in eins zu verlieren, das Recht der Gleichen durch den Werth der Person erworben zu werden scheint. Und wenn Xenophon sagt, wer sich der Erfüllung der Foderungen des Gesetzes entzogen habe, sey des Rechtes unter die Gleichen gezählt zu werden verlustig geworden, so darf man hier dieses Recht der Gleichen wohl um so eher von den gemeinschaftlich allen Bürgern zustehenden Rechten erklären, da Plutarch [67]) sagt, wer sich nicht den Einrichtungen wegen Erziehung der Kinder habe unterwerfen wollen, sey der bürgerlichen Rechte verlustig geworden (οὐ μετεῖχε τῶν τῆς πόλεως δικαίων). In der angeführten Stelle des Demosthenes sind die Gleichen die, welche in einem Staatsamte sind, namentlich in dem Rathe, und das Verdienst scheint den Anspruch auf diesen Vorzug

64) z. B. bei Xenophon Griechische Geschichte II, 3, 12.
65) Ebendaselbst V, 3, 9.
66) Ueber den lacedämonischen Staat X, 7.
67) Lacedämonische Einrichtungen Th. 8. S. 252. H.

zu geben. Was Xenophon [68]) sagt, Cinadon sey zwar ein an Körper und Geist kräftiger Jüngling gewesen, allein doch nicht unter die Gleichen gerechnet worden, scheint kaum eine andere Deutung zuzulassen, als daß, wenn es eine Klasse war, die Aufnahme unter die Gleichen von der Beschaffenheit des Geistes und des Körpers abhing, wozu es etwa des Urtheils irgend einer Behörde bedurfte, oder es bedeutet wieder bloß, daß Cinadon kein Amt hatte, ähnlich wie in der Stelle des Demosthenes. Auf ähnliche Weise heißt es bei Aristoteles [69]), Cinadon sey, obwohl ein tüchtiger Mann (ἀνδρώδης), nicht zu Staatsämtern gelangt; allein hier weist der Zusammenhang allerdings auf aristokratische Vorrechte hin.

Es sind zwei Verhältnisse zu unterscheiden, das der Spartiaten, Lacedämonier, Periöcen, und das der Spartiaten unter sich.

Es käme zuerst darauf an zu wissen, ob vielleicht die Bewohner der übrigen lacedämonischen Städte, außer Sparta, eine eigene, wenn auch von Sparta nicht unabhängige, doch von der spartanischen gesonderte Staatsverwaltung, eigene Beamte, hatte, oder ob sie durchaus nur Bestandtheil der spartanischen Staatsverwaltung waren. Zwar scheint Ephorus bei Strabo [70]) die Frage sehr bestimmt zu beantworten, indem er sagt, Agis, des Eurysthenes Sohn, habe die übrigen Städte Lakoniens dem spartanischen Staate einverleibt. Allein diese Stelle, und diese Erklärung des συντελεῖν προστάξαι τῇ Σπάρτῃ ist erstens nicht ganz klar, indem die Entgegensetzung der Isotimie, welche zugleich jenen Städten entzogen worden seyn soll, nicht paßt, und die Städte nicht vorher, wenn sie nicht dem spartanischen Staate einverleibt waren, an der Staats-

68) Griechische Geschichte III, 3, 5.
69) Staatskunst V, 7. S. 238. C.
70) VIII, 5, 4. Th. 3. S. 189. Sieb. (S. 364 f. Cas.)

verwaltung und den Staatsämtern (Sparta's) Theil haben konnten, wie es bei Strabo heißt [71]). Zweitens stehn auch andere Zeugnisse entgegen. Wir haben in der lacedämonischen Regierungsform Spuren von Selbstständigkeit und gesonderter Regierung der übrigen Städte gefunden: ein dem T. Quinctius Flamininus von der Stadt Gytheum gesetztes Denkmal, und Münzen jener Städte. Kaiser Augustus gab 24. lacedämonischen Städten, von denen zu des Schriftstellers Pausanias Zeit nur noch achtzehn übrig waren, die Freiheit und Selbstständigkeit, statt der Unterwürfigkeit, in welcher Sparta sie gehalten hatte, die übrigen blieben Bestandtheile des spartanischen Staats [72]); die Bewohner der frei gewordenen Städte, die nun Eleutherolakones hießen, scheinen darauf ein Bundesverhältniß gebildet zu haben [73]). Die neue Freiheit scheint auch eine Vermuthung zu geben, daß in einer frühern Zeit diese unabhängigen Städte, auch schon einer Selbstständigkeit genossen hatten. Nach Cythera wurde jährlich von Sparta aus ein Cytherodices geschickt, und eine spartanische Besatzung lag daselbst [74]); doch könnten unter diesem Oberbefehl immer eigne Beamte dort verwaltet haben. — Von andern Periöcen aber ist kein Zweifel, daß sie nur Bestandtheil des spartanischen Staates waren, da sie, wie wir finden werden, an der Volksversammlung und den Aemtern Sparta's Theil hatten. Die Sonderung der Truppen im Kriege ist kein Beweis von Selbstständigkeit, da ja auch die athenischen Phylen im Feldzuge zusammen standen.

---

71) ὅμως ἰσονόμους εἶναι, μετέχοντες καὶ πολιτείας καὶ ἀρχείων. Etwas Anderes ist auch die Isotimie nicht.

72) Pausanias III, 21, 6. vergl. Strabo VIII, 5, 4. Th. 3. S. 194. (S. 366. Cas.)

73) So möchte man theils aus den Ausdrücken Strabo's, theils aus Inschriften schließen, welche von dem κοινόν der Eleutherolakones herrühren, aus Reinesius Kl. 6. Nr. 12[illegible]. bei Van Dale S. 295. Walpole Memoirs relat. to Europ. and Asiat. Turkey S. 466.

74) Thucydides IV, 53. 54. Hesychius Κυθηροδίκης.

Das Wort Periöcen scheint alle Lacedämonier, die nicht Spartiaten waren, zu begreifen, mit Einschluß der Bewohner der übrigen Städte. In einer, übrigens dunkeln, Stelle des Isokrates [75]), wo er von dem Zustande der Periöcen spricht, heißt es, sie hätten zwar den Namen als ob sie in Städten wohnten, allein sie hätten keine Gewalt, δύναμις. Thucydides [76]) unterscheidet die Spartiaten, die nächsten Periöcen und die entferntern Lacedämonier. Bei der neuen Ackertheilung Lykurg's werden die 9000. Loose der Spartiaten und die 30,000 der Periöcen unterschieden [77]), wobei sichtbar ist, daß nur Spartiaten und Periöcen unterschieden werden, aber ungewiß, ob unter den letztern die Bewohner der übrigen Städte begriffen sind. Pausanias [78]) spricht von periöcischen Städten Amyklä, Pharis und Geranthrä.

Zu unserm Zwecke ist vorzüglich wichtig, nach der Abstammung der Periöcen zu fragen, wobei die Bewohner der übrigen Städte nicht unterschieden werden. Keineswegs waren sie ein ursprünglich etwa für geringer geachteter Stamm; sie waren nicht bei der dorischen Einwanderung unterjochte ältere Einwohner. Die Achäer blieben bekanntlich nach dem Einzuge der Dorier nicht in Lakonien, sondern besetzten das Land der Jonier, und von den sechs Theilen, in welche das ganze Land getheilt wurde, scheint Sparta selbst damals größtentheils von Doriern besetzt worden zu seyn; in die übrigen Städte wurden eigne (dorische) Könige geschickt, und, da es an Menschen fehlte, alle Fremde, die kommen wollten, aufgenommen, alle mit gleichem Recht, gleicher Theilnahme an der Staatsverwaltung und den Aemtern; erst Agis, des Eurysthenes Sohn, nahm den übrigen Städten die Iso-

75) Panathenaische Rede S. 395 f.
76) IV, 8.
77) Plutarch im Lykurg. K. 8.
78) III, 2, 6.

timie und verleibte sie dem spartanischen Staate ein [79]). So waren also wenigstens bei der Gründung des dorischen Staates die Periöcen und Bewohner der übrigen Städte weder ein gering geschätzter Stamm noch eine unterjochte Klasse, sondern den Spartiaten durchaus gleich. Zwar erzählt Pausanias [80]), daß in einer viel spätern Zeit unter dem König Teleklus die Lacedämonier einige periöcische Städte, Amyklä, Pharis und Geranthrä, welche noch in der Gewalt der Achäer geblieben, zerstört hätten. Allein dieses ist kein Beweis, daß Achäer unter den Doriern gelebt hätten; vielmehr scheint die Zerstörung jener Städte vom Gegentheil zu zeugen; sie waren selbstständig und gesondert geblieben. Amyklä wurde von den Doriern bei der Eroberung den Philonomus abgetreten, welcher ihnen Sparta verrathen hatte [81]); wobei man mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß mit diesem eine Partie Achäer dort geblieben seyen oder andere alte Einwohner, denn der Verrath könnte auf die Vermuthung führen, daß nicht Achäer, sondern andere alte, von den Achäern unterdrückte Einwohner die Verräther gewesen seyen. Aus dem Obigen ergiebt sich nun, daß bei dieser Entstehung des Verhältnisses der Periöcen wenigstens der Begriff einer Caste wegfällt.

Daß die Periöcen oder übrigen Lacedämonier den Spartiaten nicht gleich standen, beweisen mehrere Zeugnisse. Das Wort Periöcen bezeichnet überhaupt bei den Griechen eine geringe Klasse [82]). Merkwürdig, aber nicht recht

79) Strabo VIII, 5, 4. Th. 3. S. 189. Sieb. (S. 364 f. Cas.) Daß die alten Einwohner nicht zurückblieben, sondern das Land verließen, sieht man auch aus der Bemerkung des Gegentheils in Betreff der alten Bewohner Messeniens bei Pausanias IV, 3, 3.

80) III, 2, 6.

81) Ephorus bei Strabo a. a. O. Konon Erzähl. 36. S. 448. Nikolaus aus Damaskus (hinter der Tauchnitzischen Ausgabe des Aelianus) S. 264.

82) z. B. vorzüglich deutlich bei Aristoteles Staatskunst VII, 9. S. 262. F. vergl. Ebendas. K. 10. S. 263. G., und viele Stellen, wo die Periöcen als Unterjochte vorkommen, namentlich zu Argos, auf Kreta.

bestimmt ausgedrückt, ist eine Stelle des Isokrates [83]). Zuerst unterscheidet er etwas unbestimmt die Menge und die, die sich über die Menge erheben. Andere Völker, sagt er dann, hätten die, welche einst sich empörten, unter sich leben, und an allem, außer an Aemtern und Ehren, Theil nehmen lassen. Die Spartiaten hingegen, unter sich in der vollkommensten Demokratie und Gleichheit lebend, hätten das Volk zu Periöcen erniedrigt und in ein sklavenartiges Verhältniß gesetzt, ihnen das elendeste Land angewiesen, eine große Zahl in ein kleines Gebiet zusammengedrängt, ihnen, die nur den Namen von Städten geführt, alle Kraft entzogen, sie alles dessen beraubt, was Freien gebühre, die Ephoren hätten sie beliebig ohne Proceß tödten können u. s. w. Nach dieser letztern Behauptung und andern Aeußerungen, insbesondere dem Worte Sklaventhum, möchte man aber fast, wenn man nicht die größte Uebertreibung annehmen will, vermuthen, Isokrates habe die Heloten, nicht die Periöcen oder andern Lacedämonier im Sinne gehabt, und zwar einzelne Fälle, wie die Ermordung der 2000 Heloten im peloponnesischen Kriege, woraus er übertreibend ein verfassungsmäßiges Recht zu tödten machte. Vorzüglich merkwürdig aber ist Xenophon's [84]) Erzählung von der Anzeige gegen Cinadon wegen eines Plans gegen die Ephoren. Erstens setzt Cinadon bei allen Heloten, Neodamoden, Hypomeiones und Periöcen einen solchen Haß gegen die Spartiaten voraus, daß er sie in voraus alle für seine Verbündete rechnet, und behauptet, es könne keiner unter ihnen verhehlen, daß er am liebsten die Spartiaten roh fressen möchte; was nur aus einem Verhältnisse schroffer Ungleichheit erklärt werden kann. Zweitens müssen die Spartiaten hier auf dem Markte, ohne Zweifel bei der Volksversammlung (denn wo-

83) Panathenaische Rede S. 396 f. (nach Wolf's Ausgabe 1570. Fol.)

84) III, 3, 5. 6.

her sonst die Menge und die Unterscheidung), wo vierzig oder einige siebzig [85]) Spartiaten und viertausend andere gerechnet werden, einen gesonderten Platz gehabt haben, da sie sonst nicht heraus zu zählen gewesen wären [86]). Ferner, da Cinadon sagt, auf den Landgütern seyen gegen einen Herrn (δεσπότης), welcher der Verschwornen Feind seyn werde, viele muthmaßliche Verbündete zu finden, so scheint es, als ob die Spartiaten Landgüter, auf denen unter ihnen andere lebten, besessen und auch dort gewohnt hätten.

Hierbei ist endlich die kleine Zahl der Spartiaten auffallend. Bei einer Volksversammlung, wo viertausend andere Lacedämonier gerechnet werden, werden die Könige, die Ephoren, die Rathsglieder und andere gegen vierzig gezählt. Sind auch unter den Vierzig die Könige, Ephoren und Rathsglieder nicht begriffen, so bleibt doch die Zahl in diesem Verhältnisse noch zu gering, wie in der Natur der Sache liegt, und da ja z. B. in der Schlacht bei Leuktra 700. Spartiaten fochten [87]). Wären aber überhaupt nur Vierzig gemeint, so hätten wir hier bloß Beamte (da die genannten allein 35. betragen). Nun scheint es allerdings befremdend, wenn der vorausgesetzte Haß aller übrigen nur die Beamten treffen sollte. Sonst möchte man fast auf den Gedanken kommen, daß unter den Spartiaten hier bloß die Beamten verstanden würden, nicht ein erblicher Stamm. Erstens wird die Zahl schon durch die Beamten ausgefüllt. Zweitens sind hier unter den Spartiaten die Ephoren begriffen, die doch gewiß aus allen Lacedämoniern (wie Aristoteles sagt, gerade nur aus der Menge, wie aus den καλοῖς κἀγαθοῖς)

85) Denn es ist ungewiß, ob unter den Vierzig die Könige, Ephoren und Rathsglieder begriffen seyen oder nicht.

86) Aus Unterscheidung am Aeußern, an der Kleidung, ist es schon darum nicht zu erklären, weil unter der großen Menge die wenigen Spartiaten doch nicht herausgefunden werden konnten.

87) Xenophon Griechische Geschichte VI, 4, 15. Vergl. Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 197. F. wo er sagt, es seyen nicht tausend Schwerbewaffnete im lacedämonischen Staat.

genommen wurden, nicht einer aristokratischen Caste angehörten. Drittens ist bei anderer Bedeutung des Wortes die Zahl in jedem Falle zu klein gegen die viertausend Uebrigen. Viertens ließe sich von den Beamten am füglichsten die abgesonderte Stelle in der Volksversammlung erklären. Dabei könnte man sich an die geringen Zahlen der Spartiaten auf dem Feldzuge erinnern, wie namentlich um Agesilaus und Agesipolis nur dreißig genannt worden [88]). Freilich kommen diese dreißig einigemal geradehin als Rathgeber des Feldherrn vor [89]); und damit stimmt überein, daß bei einer Zusammenkunft des Agesilaus mit Pharnabazus die Dreißig mit zugegen sind und das Recht zu sprechen haben [90]). Hingegen sind die Dreißig ganz deutlich die Gesamtzahl aller mitziehenden Spartiaten, wenn Agesilaus verspricht den Feldzug zu unternehmen, unter der Bedingung daß man ihm dreißig Spartiaten, zweitausend Neodamoden und sechstausend Bundesgenossen mitgebe [91]).

Endlich werden wir unten noch einen Grund finden, Verschiedenheit des Bürgerrechts der Spartiaten und der Lacedämonier anzunehmen, da das lacedämonische Bürgerrecht häufig ertheilt wurde, am meisten in alten Zeiten, und doch Herodot sagt, der Seher Tisamenus und sein Bruder Hegias seyen die einzigen gewesen, die das Bürgerrecht der Spartiaten erlangt hätten. Da aber Kallikratidas, Gylippus und Lysander Mothaces gewesen seyn sollen, so wäre hier ein neuer Beweis, daß auch zu den höchsten Stellen das Bürgerrecht der Spartiaten nicht erfoderlich war, wenn nämlich auch noch zu ihrer Zeit das Bürgerrecht der Spartiaten nicht ertheilt wurde.

Mit den obigen Zeugnissen von Ungleichheit des Ver-

88) Xenophon Griechische Geschichte III, 4, 2. IV, 1, 5. 30. 34. V, 3, 8. Plutarch im Agesilaus K. 6.
89) Plutarch im Agesilaus K. 6. 7. im Lysander K. 28.
90) Xenophon Griechische Geschichte IV, 1, 5. 30. 34.
91) Ebendaselbst III, 4, 2.

hältnisses zwischen den Spartiaten und den andern Lacedämoniern ist nun zu vergleichen, was wir sonst über die Rechte beider Theile finden.

Daß an der Volksversammlung nicht bloß die Spartiaten, sondern alle Lacedämonier Theil nahmen, ist bereits im dritten Buche Seite 89 ff. ausgeführt worden. Wir fügen hier dazu die so eben näher betrachtete Erzählung Xenophon's von der Anzeige gegen Cinadon, wo nur eine Volksversammlung verstanden seyn kann, wenn auf dem Markte vierzig oder einige siebzig Spartiaten und viertausend andere Lacedämonier gerechnet werden, und wenn die Spartiaten einen besondern Platz einnehmen, wie daraus zu vermuthen ist, daß sie unter den übrigen herauszufinden sind. Die Theilnahme Aller an der Volksversammlung scheint aber ein Zeugniß gegen verfassungsgemäße Unterdrückung eines Standes zu seyn, der sonst gesucht haben würde es auszugleichen, wie zu Rom.

Auch von den Staatsämtern ist nicht zu behaupten, daß ein bevorrechteter Stand ausschließenden Anspruch darauf gehabt habe; wenigstens seit der Zeit des peloponnesischen Kriegs, da doch die obigen Zeugnisse von Ungleichheit des Verhältnisses aus späterer Zeit sind. Damals wurde ein Periöce, Phrynis, nach Chius gesandt, um sich über die Lage der Sachen zu unterrichten [92]). Deiniades, ebenfalls ein Periöce, war Befehlshaber der Flotte [93]), auf welches Amt zu Sparta besondere Wichtigkeit gelegt wurde. Und wenn Thucydides in diesen Fällen ausdrücklich bemerkt, daß es Periöcen waren, so ist dieß nicht einmal ein Beweis, daß es ein außerordentlicher Fall gewesen sey, da er eben so gut anmerkt, daß der Befehlshaber der Landtruppen ein Spartiat war. Im Gegentheil könnte man bei demselben aus der ausdrücklichen Bemerkung, daß die eilf *σύμβουλοι* des Astyochus Spartiaten gewesen [94]), die Folgerung ziehn, daß

92) Thucydides VIII, 6.
93) Ebendas. K. 22.
94) Ebendas. VIII, 39.

dieß doch nicht als Erforderniß der Verfassung vorausgesetzt wurde. Sogar Heloten wurden Harmosten [95]). Kallikratidas, Gylippus und Lysander sollen Mothaces (Kinder nicht spartanischer, wiewohl freier Geburt, von reichen Spartanern mit ihren Kindern erzogen) gewesen seyn [96]). Von der Theilnahme des gemeinen Haufens, worunter doch nicht die Spartiaten verstanden werden können, an dem Ephorat ist schon im dritten Buche (oben Seite 105. 107.) gehandelt worden; das Ephorat war eben ein Amt für den gemeinen Haufen. Wir haben auch (oben S. 584 ff.) bereits ausgeführt, daß, was wir von dem Vorzuge der καλοὶ κἀγαθοί in Erlangung der Aemter lesen, nicht von dem Vorrechte eines erblichen Standes erklärt werden kann.

Noch weniger war etwa der Kriegsdienst auf die Spartiaten beschränkt. Wir haben schon gesehn, daß vielmehr bei einem ansehnlichen Heere, wo sich zweitausend Neodamoden befanden, nicht mehr als dreißig Spartiaten mitzogen; und im peloponnesischen Kriege und später ist der Spartiaten immer nur eine kleine Zahl. Periöcen finden sich im lacedämonischen Kriegsheere [97]), nicht nur in der Zeit des peloponnesischen Kriegs und später [98]), sondern schon seit dem ersten messenischen Kriege [99]) und im Perserkriege kommen fünftausend Periöcen als Schwerbewaffnete vor [100]). Eben so

95) Xenophon Griech. Gesch. III, 5, 12.

96) Aelianus XII, 43. Phylarchus bei Athenäus VI, 20. S. 271. E. F., welcher Letztere diese Abkunft namentlich des Lysander bestätigt, da hingegen nach Plutarch (im Lysander K. 2.) Lysander's Väter aus heraklidischem Geschlechte war. In jedem Falle wäre schon die Nachricht, wenn auch falsch, doch Zeugniß, daß es im Allgemeinen der lacedämonischen Verfassung nicht widersprach.

97) Außer den folgenden ausdrücklichen Zeugnissen ist auch noch Beweis, was wir von der Heeresordnung beibringen werden.

98) Thucydides IV, 8. Xenophon Griechische Geschichte I, 3, 15. V, 3, 9. V, 4, 39. VI, 4, 15. VI, 5, 12. Isokrates Panathenaische Rede S. 397. Polybius II, 65, 9.

99) Pausanias IV, 8, 1.

100) Herodot IX, 11. Vergl. Ebendas. VII, 234. und Diodor XI, 4. wo Lacedämonier und Spartiaten unterschieden werden.

dienten die Neodamoden im Kriege [1]). Doch auch von den Heloten finden wir dieses schon im zweiten messenischen Kriege [2]), im Perserkriege [3]), wie in dem peloponnesischen, wobei sie auch nachher nicht immer frei gelassen wurden [4]). — Die Krieger der verschiedenen Landestheile blieben im Heere getrennt, als gesonderte Abtheilungen (wie wir schon oben im dritten Buche, Seite 136. 137., die Eintheilung des Heeres nach Phylen bemerkt haben). Schon in dem Perserkriege finden wir die Periöcen von den Spartiaten getrennt [5]), und eben so in später Zeit bei Polybius [6]), so wie häufig in der Zwischenzeit, insonderheit im peloponnesischen Kriege. So kömmt die Truppe der Amyklaer vor [7]). Der Lochos Pitanates war von einem Flecken Pitane [8]). Von den Sciriten aber, welche eine besondere Truppe bildeten und immer auf derselben Stelle, auf dem linken Flügel, fochten [9]), ist ungewiß, ob sie bloß aus der Gegend Sciris, an der arkadischen Grenze, genommen waren [10]). (Wenn Dio-

1) z. B. Thucydides V, 34. 67. VII, 58. Xenophon Griechische Geschichte I, 3, 15. III, 4, 2. VI, 5, 24.
2) Pausanias IV, 16, 3.
3) Herodot IX, 10. 28.
4) Thucydides IV, 8. 26. 80. V, 34. VII, 58. Xenophon Griech. Gesch. VI, 5, 28. Diodor XII, 67. Plutarch im Lykurg K. 28.
5) Herodot IX, 11. Vergl Diodor XI, 4.
6) II, 65, 9.
7) Xenophon Griechische Geschichte IV, 5, 11.
8) Von dem Lochos Pitanates ist schon früher gehandelt worden. Buch 3. Eintheilung der Lacedämonier in Gemeinden, Seite 135.
9) Thucydides V, 67. 68. 71. 72. Xenophon Cyropädie IV, 2, 1. Griechische Geschichte V, 4, 52. 53. und öfter. Ueber den lacedämonischen Staat XII, 3. XIII, 6. Diodor XV, 32. Hesychius Σκιρῖται. Das große Etymologikon σκιρτὴς λόχος. Ein Lexikon bei Bekker Anecd. gr. Bd. 1. S. 305. Z. 22. Phavorinus σκίρτης.
10) Für die Bejahung ist die Aehnlichkeit des Namens mit der Gegend Sciris, Thucydides V, 33. Xenophon Griech. Gesch. a. a. O. Diodor XV, 64 Entgegen zu stehn scheint, daß nach Diodor XV, 32. die Sciriten auserlesene Leute waren. Der Umstand, daß sie nach Xenophon Cyropädie IV, 2, 1. alle zu Pferde gedient zu haben scheinen, ist um so weniger der Ableitung von der Gegend

dor und die Lexikopraphen es als etwas Besonderes bemerken, daß die Sciriten mit den übrigen Lacedämoniern fochten, so ist damit nicht gemeint, daß die andern Gegenden nicht gesonderte Abtheilungen gebildet hätten, sondern es bezieht sich wahrscheinlich auf die besondere Stellung.) Es werden die Moren unterschieden, welche zu Sparta selbst, und die, welche außerhalb Sparta's gebildet wurden[11]).

Besondere Verpflichtungen der Periöcen, etwa zu Abgaben und Zins, werden nicht erwähnt. Nur die Heloten, die der Spartiaten (vielleicht auch der Periöcen) Aecker bauten, gaben davon Zins[12]).

In den Loosen oder Ackerantheilen, wie sie Lykurg den Periöcen wie den Spartiaten anwies, wurde kein Unterschied zwischen beiden gemacht; sie waren alle von gleicher Größe[13]).

Man hat in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen den Spartiaten und den übrigen Lacedämoniern auch die Namen nicht unbeachtet zu lassen. Das Wort Lacedämonier begriff das ganze Volk, sowohl die Spartiaten, als auch die andern[14]). Wo es aber gilt den Unterschied zu bezeichnen, heißen die Bewohner der Stadt Sparta Spartiaten, die andern aber Lacedämonier, welches demnach bloß die Periöcen seyn müssen[15]). Nun liegt schon hierin eine Andeutung politischer Gleichheit. Daß aber gar das Wort Lacedämonier dasjenige

---

im Wege, da er sie dabei mit den Hyrkanern vergleicht. Diodor dagegen XV, 32. unterscheidet die Sciriten von den Reitern.

11) Xenophon Griech. Gesch. VI, 4, 17.

12) Ephorus bei Strabo VIII, 5, 4. Th. 3. S. 190. (S. 365. Cas.) Plutarch im Lykurg K. 24. Lacedämonische Einrichtungen Th. 8. S. 255. H. Athenäus XIV, 21. S. 657. D. vergl. Cornelius Nepos im Pausanias. (IV), 3, 6.

13) Plutarch im Lykurg K. 8.

14) Vorzüglich deutliche Stellen unter vielen sind bei Pausanias III, 11, 2. III, 21, 6. (*τῶν Λακεδαιμονίων οἱ τὴν Σπάρτην ἔχοντες*) ferner Herodot VII, 234.

15) z. B. Thucydides IV, 8. Isokrates Panathenaische Rede S. 396. Z. 48. S. 397. Z. 43. Diodor XI, 4. Plutarch im Lykurg K. 8.

ist, womit durchgängig bei den griechischen und römischen Schriftstellern, so wie auf den Münzen, die Gesamtheit des Volkes, das Ganze des Staates, bezeichnet wird, scheint mit der Vorstellung gar nicht vereinbar, daß nur die Spartiaten die höchste Gewalt ausgeübt hätten, die andern unterthänig gewesen wären. Es ist Beweis, daß die Gesamtheit der Lacedämonier den Staat ausmachte, daß in ihr die höchste Gewalt ruhte, in der Volksversammlung und in Aemtern ausgeübt.

Nun wäre aber beides zu vereinigen, diese Gleichheit der Rechte der Lacedämonier, die wir hier überall gefunden haben, und die oben angeführten Zeugnisse von Niederdrückung der Periöcen. Ich weiß darüber nur etwa Folgendes zu sagen. Erstens kann man nicht ohne Grund Uebertreibung annehmen, sowohl in der Stelle des Isokrates, der vielleicht gar den Zustand der Heloten vor Augen hatte, als in den Behauptungen des zu Aufruhr anreizenden Cinadon bei Xenophon. Zweitens könnten es mehr hergebrachte Vortheile, als verfassungsmäßige Vorrechte der Spartiaten gewesen seyn, die als so drückend dargestellt werden. Man muß sich erinnern, daß bei den demokratischen Griechen, insonderheit den Athenern, jeder Vortheil des Einen über den Andern als sehr drückend erschien; und wir werden weiter unten Zweifel finden, ob selbst der Heloten Verhältniß wirklich so drückend war.

Zeigt nun aber alles, was sich über die Verhältnisse zwischen Spartiaten und andern Lacedämoniern findet, so viel Gleichheit an, so wird es um so bedenklicher, eine staatsrechtliche Verschiedenheit zwischen verschiedenen Klassen der Spartiaten selbst anzunehmen. Doch hat man eine solche zu finden geglaubt, vorzüglich in jener Erzählung Xenophon's von der Anzeige gegen Cinadon, wo dieser sagt, alle Heloten, Neodamoden, Hypomeiones und Periöcen würden Partei nehmen gegen die Spartiaten. Unter den Hypomeiones und den Neodamoden geringere Klassen der Spartiaten vorauszusetzen wird man aber dadurch verhindert, daß beide,

die Hypomeiones und die Neodamoden erstens den Spartiaten ganz entgegengesetzt werden [16]), als Nicht-Spartiaten, und daß sie zweitens beide zwischen den Heloten und den Periöcen genannt sind, daher sie im Range unter den Periöcen zu stehn scheinen. Hypomeiones kommen sonst bei den Lacedämoniern weiter nicht vor; bei Dio Cassius bedeutet das Wort die, welche im Heere ein untergeordnetes Amt hatten. Neodamoden waren bekanntlich freigelassene Heloten [17]); von ihrem Kriegsdienste haben wir bereits gesprochen. Die große Zahl der Neodamoden [18]) wird nicht befremden, da die Heloten zu Tausenden freigelassen wurden [19]); es könnten auch die ersten Geschlechter noch für Freigelassene betrachtet worden seyn. — Eine andere Andeutung einer Verschiedenheit der Stände unter den Spartiaten selbst hat man darin zu finden geglaubt, daß Thucydides [20]) von den ersten Spartiaten spricht. Allein wie man auch diese dunkle Stelle verstehn möge (ich verstehe sie gar nicht), so können erbliche Stände nicht daraus bewiesen werden. — Daß die Gleichen und die καλοὶ κἀγαθοί nicht als bevorrechteter Erbadel zu betrachten sind, ist oben ausgeführt worden. — Man hat in Voraussetzung einer Verschiedenheit der Stände unter den Spartiaten angenommen, daß sie erst nach Lykurg's Gesetzgebung sich gebildet habe [21]). Dabei will ich bloß erinnern, wie weit dadurch die Ansicht sich von dem Begriff der Casten entfernt. — Es ist zu fragen, worin denn bei verschiedenen Klassen oder Ständen der Spartiaten selbst die Verschiedenheit, das Vorrecht bestanden haben könnte, da die Periöcen selbst den

16) Dieß geschieht mit den Neodamoden auch noch bei Thucydides VII, 58. Xenophon Griech. Gesch. III, 4, 2.

17) Thucydides VII, 58. und Scholien. Pollux III, 83. Hesychius νεοδαμώδεις.

18) z. B. 2000. bei 30. Spartiaten, Xenophon Griechische Geschichte III, 4, 2.

19) Thucydides IV, 80. V, 34. Xenophon Griech. Gesch. VI, 5, 28 f. Diodor XII, 67. Plutarch im Lykurg K. 28.

20) V, 15.

21) Manso Sparta Th. 1. S. 241 f.

Spartiaten so gleich standen. Namentlich der Vermuthung, daß die geringern Stände zwar zu Aemtern fähig gewesen seyen, aber nicht zu allen, ist zu entgegnen, daß wir ja Nicht-Spartiaten gerade in den höchsten Posten finden, als Befehlshaber der Seemacht u. s. w.

Endlich sprechen unverwerfliche Zeugnisse von vollkommener Gleichheit der Bürger Sparta's oder Lacedämons. Und wenn man vielleicht schon Ursache hätte, diese Zeugnisse auf die Gesamtheit aller lacedämonischen Bürger auszudehnen, so sind sie doch zum mindesten von der Gesamtheit aller Spartiaten, ohne weitere Unterscheidung von Ständen, zu verstehn; theils wegen der Art, wie sie ausgedrückt sind, theils weil bei der so geringen Zahl der gesamten Spartiaten viel zu wenig Bürger höherer Stände blieben, wenn auf solche die Gleichheit beschränkt werden sollte. — Indem wir uns dabei zuvörderst jener völligen Gleichheit in der Lebensweise, der Erziehung, den Syssitien, der Kleidung, dem Range, unter den Lacedämoniern erinnern, ist insonderheit nicht zu übersehn, daß alte Schriftsteller [22]), indem sie diese Gleichheit des bürgerlichen und Privatlebens preisen, und indem sie von der andern Seite die ihnen oligarchisch dünkenden Punkte der lacedämonischen Verfassung herausheben, doch einer aristokratischen Verschiedenheit der Stände dabei nicht gedenken, und durch den Ausdruck „Lacedämonier" nicht bloß die Spartiaten alle, sondern auch die nicht spartiatischen Bürger bezeichnen. Es ist aber nicht möglich, daß bei dieser Veranlassung eine aristokratische Verschiedenheit der Stände, zumal unter den Spartiaten selbst, übersehn oder übergangen worden wäre, wenn es eine solche gegeben hätte. — Ferner sagt Isokrates [23]) in jener Stelle selbst, wo er den

22) Plato Von den Gesetzen B. 4. S. 712. D. E. (Th. 8. S. 178. Zweibr. A.) Aristoteles Staatskunst IV, 9. S. 224. F G. Isokrates Areopagitische Rede S. 221. Z. 52 ff. Wolf's A. 1570. Fol.

23) Panathenaische Rede S. 397. Z. 6 ff.

Spartiaten die Niederdrückung der Periöcen vorwirft, aber, da er von Sklaventhum, willkührlicher Ermordung von den Ephoren u. s. w. spricht, mehr den Zustand der Heloten als der Periöcen zu beschreiben scheint, unter einander haben die Spartiaten in Demokratie und Gleichheit gelebt. — Ueberhaupt der Ausdruck Demokratie, den doch auch zuweilen die Griechen selbst von der lacedämonischen Verfassung brauchen [24]), ist mit Vorrechten einzelner Stände nicht zu vereinigen, am wenigsten im griechischen Sinne. — Xenophon [25]) sagt: Zwischen denen, welche alle Foderungen des Staates wegen Ausbildung der Bürger zur Tüchtigkeit in Staatsgeschäften Genüge geleistet, habe durchaus politische Gleichheit Statt gefunden, ohne Rücksicht auf Beschaffenheit des Körpers oder geringes Vermögen; wer aber der Erfüllung jener Foderungen sich entzogen habe, sey des Rechtes unter die Gleichen gezählt zu werden verlustig geworden. Will man hier unter den Gleichen nicht erbliche Stände verstehn, so hat man auch in dieser Stelle einen Beweis gegen die Ungleichheit der Stände. — Plutarch [26]) bezeugt, indem er von Lykurg's neuer Vertheilung der Grundstücke spricht: die Lacedämonier haben von neuem den Grund und Boden gleich getheilt und keinen andern Vorrang gesucht, als durch persönliche Würdigkeit, so daß es keine Verschiedenheit und Ungleichheit unter ihnen gegeben habe, als die das Lob des Guten und der Tadel des Schlechten mit sich bringe. — Bei Livius [27]) sagt Nabis im Gegensatze gegen die römische Aristokratie: daß zu Sparta nicht Wenige herrschen, wie zu Rom der Senat, noch ein bevorrechteter Stand sich über die andern erhebe, sondern alle Bürger einander in Vermögen und bürgerlichem Recht und Ansehn gleich seyen.

---

24) Man sehe das Ende unsers dritten Buchs, Seite 139.

25) Ueber den Staat der Lacedämonier X, 7.

26) im Lykurg K. 8.

27) XXXIV, 31.

Nachrichten aus andern Staaten.

Mit der Betrachtung der lacedämonischen Stände verbindet sich zunächst, was wir über das Verhältniß zwischen den dorischen Siegern und den ältern Bewohnern in andern Staaten des Peloponneses wissen.

Messenien wurde zwischen den alten Einwohnern und den Doriern getheilt, doch so, daß über das Ganze Kresphontes König war [28]). Die demnach von den Doriern im Gebiete ganz getrennten Messenier hatten mit den Doriern vollkommen gleiche Rechte [29]). Anfangs gründete Kresphontes fünf Städte oder Gebiete: nachher erklärte er Stenyklares für die einzige Stadt und zog dorthin alle Dorier, doch ohne daß dadurch schiene der Gleichheit der Rechte der alten Messenier Abbruch geschehn zu seyn [30]).

Eben so wurde zwischen den alten Eliern und den Aetoliern unter Oxylus, nachdem zwischen ihnen ein Zweikampf eines Eliers und eines Aetoliers entschieden hatte, das Land getheilt, wahrscheinlich demnach ebenfalls mit gleichen Rechten [31]).

Im Staate von Argos waren die Periöcen die Ureinwohner des Landes [32]). Der lacedämonische König Kleomenes I nöthigte nach einem Siege die Argiver eine Anzahl Periöcen in das Bürgerrecht aufzunehmen [33]), woraus man sieht, daß die Periöcen hier nicht einmal das Bürgerrecht, wenigstens nicht das volle (denn so könnte man die Nachricht auch verstehn), besaßen, also wohl in schlechterem Verhältniß standen als zu Lacedämon, zugleich aber auch

28) Pausanias IV, 3, 3.
29) Ephorus bei Strabo VIII, 4. (S. 183. Tauchn. A.)
30) Ebendas.
31) Pausanias V, 4, 1.
32) Herodot VIII, 73.
33) Aristoteles Staatskunst V, 3. S. 284. B.

daß ihr Verhältniß doch frei genug war, um nach gleichem Recht mit den argivischen Bürgern zu trachten.

Manso [34]) findet zu Argos zwei Klassen von Bürgern, ältere oder geehrtere, und minder geehrte. Ich kann aber in den Stellen, die er dafür anführt [35]), keinen Beweis davon finden; es ist immer nur von einem auserlesenen Corps von tausend jungen Kriegern die Rede, welche aus den stärksten und reichsten genommen wurden. Die Annahme einer geehrteren, bevorrechteten Klasse beruht fast bloß auf des Thucydides Ausdruck: die Aeltern, πρεσβύτεροι [36]). Allein abgesehn von der Unsicherheit, ja Unwahrscheinlichkeit dieser Deutung [37]) ist auch zu bemerken, daß im Gegentheil in jener Stelle die πρεσβύτεροι offenbar von den tausend Auserlesenen (λογάδες) verschieden sind, da beide auf verschiedenen Flügeln des Heeres standen.

Was die Gemeinden, Phylen und Phratrien, betrifft, die wir in so vielen Staaten finden und als allgemeine Verfassung vorauszusetzen haben, können wir uns nur auf das beziehn, was von den athenischen Phylen gesagt worden ist, mit denen die zu Cyzikus sogar in den Namen übereinstimmten; von den übrigen Staaten fehlt es an Thatsachen, um zu entscheiden, ob in ihren Gemeinden Standesverschiedenheit enthalten war.

So viel mir bekannt ist, die einzige unzweideutige und

---

34) Sparta B. 2. Th. 2. S. 434 f.

35) Thucydides V, 67. 72. vergl. K. 59. u. 60. Diodor XII, 75. 78. in welchen letztern Stellen nämlich nach Manso's Voraussetzung die eigenmächtig handelnden Feldherrn aus der höhern Klasse sind.

36) Thucydides V, 72.

37) Ich weiß schon nicht, ob das Wort selbst jene Deutung rechtfertigen kann. Es wird gewiß nur das Alter bezeichnet, wie bei Thucydides III, 75. König Pleistoanax von Lacedämon τούς τε πρεσβυτέρους καὶ νεωτέρους anführt. In einer andern Bedeutung würde Thucydides auch wohl gesagt haben: die sogenannten Aelteren.

nicht verdächtige Spur wahren Castenthums bei den alten Griechen findet sich auf Kreta, in dem Zeugnisse des Aristoteles [38]), daß es dort in frühen Zeiten Casten mit erblichen verschiedenen Beschäftigungen, Krieger und Landbauer, gegeben habe. Näheres ist über die Art und Schärfe der Unterscheidung nicht bestimmt, und daß nur diese zwei Casten genannt werden, fällt auf. Aristoteles scheint anzunehmen, daß nicht eine Caste über die andere geherrscht habe. Zwischen diesen Casten und den Periöcen auf Kreta ist kein Zusammenhang anzunehmen. Von den Periöcen erwähnen wir bloß, daß sie noch zu Aristoteles Zeit Gesetze des Minos beobachteten, die sonst auf Kreta nicht mehr galten [39]), und daß daraus auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu schließen ist, wiewohl man wahrscheinlich mehr an Einrichtungen des Privatlebens als an Staatsverfassung dabei zu denken hat. — Kosmen werden, mithin auch in den Rath gelangen konnten auch später nur die Glieder gewisser Geschlechter auf Kreta.

Zur Uebersicht des Ganzen und zur allgemeinen Betrachtung haben wir hier nochmals aufzuführen, was schon bei den einzelnen Staaten vorgekommen ist. Bei den epizephyrischen Lokriern hundert Geschlechter, von denen wir jedoch keine politischen Vorrechte kennen, sondern bloß die Ehre von den hundert Häusern abzustammen, aus denen die Lokrier vor der Gründung der Colonie hundert Jungfrauen nach Ilium sandten. Auf der Insel Thera und zu Apollonia am ionischen Meere Vorrecht der Abkömmlinge

38) Staatskunst VII, 10. S. 263. A. C. Die Vermuthung, daß keine Herrschaft einer Caste über die andere anzunehmen sey, gründet sich darauf, daß hier Aristoteles die Erblichkeit der Beschäftigungen in den Geschlechtern zu billigen scheint, da er doch anderwärts (VII, 14. S. 266. F. f. vergl. VII, 9.) wenigstens kein herrschendes Geschlecht zuläßt, sondern will, daß dieselben in der Jugend regiert werden, im Alter regieren.

39) Aristoteles Staatskunst II, 10. S. 199. C.

der ersten Colonisten im ausschließenden Anspruch auf Aemter und Betrachtung der übrigen Einwohner für Nicht-Freie, was vielleicht nur von ungleichem Bürgerrecht zu verstehn ist. Aus der Oligarchie der Bakchiaden kann keine Standesverschiedenheit zu Korinth gemacht werden, weil es nur Ein Geschlecht war, und weil ihr Recht, das in der Erwählung eines jährlichen Prytanis aus ihm bestand, nicht aus dem Ursprunge des Staates hergeleitet wird, sondern bloß fünf Geschlechtsalter hindurch, ungefähr 800 — 700. vor Christus, dauerte; auch daß sie sich nur unter einander vermählt haben sollen, leidet wenigstens die Einschränkung, daß die Frauen sich in andere Geschlechter verheiratheten. Zu Istrus war früher die Fähigkeit zu Staatsämtern oligarchisches Vorrecht, was aber nachher bei Einführung reinerer Demokratie aufgehoben wurde. Zu Thespiä kommen die Nachkommen von sieben der Thespiaden als Demuchen vor, und noch in spätern Zeiten soll, was aber schon Diodor als ungewiß erzählt, dieses Geschlecht an der Spitze der Thespier gestanden haben und auch zu Theben in Ehren gewesen seyn. Es scheinen zuweilen die Nachkommen der alten Heroen und Fürsten auch in der Demokratie Ehrenrechte fortgeerbt zu haben. So finden wir es z. B. bei den Nachkommen des Androklus zu Ephesus, welche noch zu Strabo's Zeit Könige hießen. Zu Erythrä wird den Abkömmlingen des ehemaligen königlichen Geschlechts, den Basiliden, vor Cyrus Oligarchie zugeschrieben. Bei den Chaoniern in Epirus fanden wir jährlich wechselnde Beamte, die nur aus Einem Geschlechte genommen wurden. Die Geschlechter der Aleuaden und Skopaden scheinen in Thessalien eine bedeutende Rolle gespielt zu haben; allein von ihren Rechtsverhältnissen haben wir keine nähern Nachrichten. Die Geomoren zu Samos scheinen zwar einen besondern Stand oder eine Klasse gebildet zu haben, doch eben nicht mit bedeutenden, verfassungsmäßigen, dauernden Adelsrechten, am wenigsten bis zu dem Begriff einer Caste: nur eine kurze Zeit hindurch nach Endigung des Königthums wird ihnen

Oligarchie zugeschrieben; ihre Zahl scheint kaum groß genug gewesen zu seyn um einen Stamm zu bilden; sie wurden früh ganz ausgerottet und verschwinden aus der Geschichte. So ist auch den Geomoren zu Syrakus nicht aristokratische Herrschaft eines Standes oder Stammes zuzuschreiben: während sie allerdings eine Klasse bildeten, wird die Verfassung doch Demokratie genannt, und hatten alle Bürger an der Volksversammlung Theil. Auch sie verlieren sich aus der Geschichte ohne Spur. Von dem Worte Geomoren ist zu bemerken, daß eines Theils, so wie zu Samos und Syrakus die Geomoren als eine angesehene Klasse erscheinen, so auch der Sprachgebrauch mit diesem Worte die Eigenthümer zu bezeichnen scheint [40]), andern Theils hingegen darunter nur Feldarbeiter (von μόρος, Arbeit) verstanden werden [41]), was wir von den atheniſchen Geomoren noch durch andere Gründe bestätigt gefunden haben. Endlich von den Hippoboten zu Chalcis auf Euböa, denen Oligarchie zugeschrieben wird, wahrscheinlich bis auf des Perikles Zeit, ist nicht Standesverschiedenheit nach Geschlechtern anzunehmen, da ihre Vorrechte auf Aemter von einem Census abhingen, wie ausdrücklich gesagt wird und das Wort und der Begriff der Pferde Haltenden (wie die ἱππεῖς zu Athen) zu bestätigen scheint.

Ueber Geschlechter, in denen Priesterthümer und andere Geschäfte und Rechte erblich waren, und über die Annahme einer Priestercaste.

Allerdings finden wir bei den Griechen, auch noch in

40) Plato von den Gesetzen B. 5. S. 737. E. (Th. 8. S. 225. Zweibr. A.) B. 8. S. 843. B. (S. 427. Zweibr.) Aeschylus Flehende V. 616. Hesychius γάμοροι.

41) Kallimachus Hymnus auf Zeus V. 74. und das Scholion dazu. Hesychius γεωμόρος. Das große Etymologikon γειόμορος, μορόεντα. Suidas γεωμόρων und γεωμόρος. Vergl. Apollonius aus Rhodus I, 1214. III, 1386. Hesychius ἀγροιῶται, Suidas μόρος.

spätérer Zeit häufig Geschlechter, denen gewisse, zum Gottesdienst gehörige Aemter und Geschäfte ausschließlich zukamen. Die meisten sind zu Athen. Die erste Stelle gebührt denen, deren Recht sich auf die Mysterien zu Eleusis und den Dienst der Demeter und der Persephone bezogen.

Zuerst die Eumolpiden, welche das Amt eines Hierophanten und andere Aemter verwalteten, insonderheit den Mysterien vorstanden [42]). Bei ihnen, als dem Geschlechte, nicht etwa, daß aus ihnen dazu Beamte genommen worden wären, konnten auch Anklagen wegen eines religiösen Vergehns, ἀσέβεια, angebracht werden [43]), über welchen Punkt sie, wo die geschriebenen Gesetze nicht zureichten, aus eignem Gutdünken zu bestimmen hatten, was Rechtens sey [44]). So kommen die Eumolpiden und Ceryces, als Geschlechter, ohne Rücksicht auf ein Amt, bei dem Verfahren wegen der verstümmelten Hermen vor [45]). Auch öffentliche

42) Thucydides VIII, 53. Isokrates Panegyrikus S. 105. Z. 3. (Wolf's A. 1570. Fol.) Aeschines G. Ktesiphon S. 406. Rede gegen die Neära unter den Reden des Demosthenes S. 1384. Z. 28. S. 1385. Z. 6. 11. Diodor I, 29. XIII, 69. Cornelius Nepos im Alcibiades (VII,) 4, 5. Plutarch im Alcibiades K. 22. 33. 34. Derf. Vom Exil Th. 10. S. 386. H. Die dem Plutarch untergeschobenen Lebensbeschreibungen der zehn Redner K. 7. Lykurg Th. 12. S. 256. Diogenes aus Laerte I, 3. Pausanias I, 38, 3. Eusebius Chronik bei Scaliger Thes. temp. S. 31. 113. Scholien zu Thucydides II, 15. zu Aeschines G. Ktesiphon S. 765. zu Sophokles Oedipus auf dem Kolonus V. 1046. (1052. 1108. Caperonn.) vergl. mit dem Verse des Dichters selbst. Scholion zu Aristides bei Creuzer Symbolik Th. 4. S. 368. Harpokration, das große Etymologikon, Suidas und Phavorinus ἐπιμελητὴς τῶν μυστηρίων. Hesychius, Photius, Zonaras, Suidas und Phavorinus Εὐμολπίδαι. Ueber Eumolpus noch Pausanias II, 14, 2. Scholion zu Euripides Phönizierinnen V. 854. (861).

43) Demosthenes G. Androtion S. 601. Ulpian dazu S. 718. C. (Frankf. A.) und ein anderes Scholion dazu bei Reiske Th. 2. Schol. S. 137. Scholion zu Aristides in Creuzer's Symbolik Th. 4. S. 368.

44) Lysias G. Andocides S. 204.

45) Thucydides VIII, 53. Diodor XIII, 69. Cornelius Nepos im Al-

Gebete für den Staat kamen den Eumolpiden und Ceryces als Geschlechtern zu, und sie waren als solche dafür verantwortlich [46]), wie sonst die Beamten zur Rechenschaft verbunden waren.

Den Eumolpiden verwandt war das Geschlecht der Ceryces, welche ebenfalls den Mysterien vorstanden, doch auch geringere Geschäfte bei dem Dienste verrichteten, namentlich das Schlachten des Opfers [47]). Es gab vier Häuser des Geschlechts der Ceryces [48]). Dieses Geschlecht scheint den Eupatriden verwandt gewesen zu seyn [49]). Daß auch das Geschlecht der Ceryces als solches eine Behörde war, bei Anklagen religiöser Vergehungen und zu den öffentlichen Opfern für den Staat, ist so eben bei den Eumolpiden erwähnt worden. Es gab einen Vorsteher, Archon, dieses

---

cibiades (VII,) 4, 5. und 6, 5. Plutarch im Alcibiades K. 22. 33. 34.

46) Aeschines G. Ktesiphon S. 406.

47) Thucydides a. a. O. Xenophon Griechische Geschichte II, 4, 20. Isokrates, Aeschines und Diodor a. a. O. Plutarch im Alcibiades K. 22. 33. 34. Gesetze der Deliasten bei Athenaus VI, 6. S. 234. F. Derselbe XIV, 28. S. 660. A. Leben der zehn Redner K. 2. Andocides, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 227. H. Pausanias a. a. O. Eine alte Inschrift bei Spon de pop. att. Art. 74. in seiner und Wheler's Reise Th. 2. S. 348. (A. 1724.) bei Van Dale S. 207. und 399. bei Muratori Kl. 8. Nr. 2. S. 549. bei Taylor zu Aeschines G. Ktesiphon S. 407. R. und bei Fabrettus S. 439. Scholion zu Aeschines G. Timarchus S. 723. Scholion zu Sophokles Oedipus auf dem Kolonus V. 1052. (1103. Caperonn.) Pollux VIII, 103. Harpokration κήρυκες und ἐπιμελητὴς τῶν μυστηρίων (dieses aus Aristoteles) Hesychius κήρυκες, Photius κηρυκίδες, Suidas κήρυκες, Suidas, das große Etymologikon und Phavorinus ἐπιμελητὴς τῶν μυστηρίων. Vergl. Creuzer's Symbolik Th. 4. S. 381 ff. Ein gewisser Theodorus hatte ein eignes Buch über das Geschlecht der Ceryces (und ihre Geschäfte) geschrieben, Photius und das große Etymologikon ἡμεροκαλλές.

48) Scholion zu Aeschines aus Creuzer's Symbolik (II, 753.) in Müller's Minervae Poliadis Sacra S. 10.; auch Athenäus VI, 6. S. 234. E. scheint es zu bestätigen.

49) Leben der zehn Redner K. 2. Andocides, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 227. H.

Geschlechts [50]), das wenigstens noch zu des Kaisers Commodus Zeit bestand [51]).

Das Geschlecht der Euniden, Zitherspieler bei dem Feste der Mysterien [52]).

Die Philleiden, aus denen der einweihende Priester der Demeter und Persephone war [53]).

Aus dem Geschlechte der Pömeniden war ein Priester der Demeter [54]).

Die Lykomeden oder Lykomiden, Dichter und Sänger [55]). Themistokles gehörte zu diesem Geschlechte [56]).

In Beziehung auf die eleusinischen Feste kommen auch die Eudanemen vor [57]). Sie werden Boten genannt [58]). Mit den Ceryces hatten sie einst einen Streit [59]), also wohl Verwandtschaft der Aemter. Es gab zu Eleusis einen Tempel des Eudanemus oder der Eudanemi [60]).

Der Köroniden oder Kyroniden und der Krokoniden Vorrechte, über welche beide Geschlechter einst einen

---

50) nach der oben angeführten Inschrift in Note 47. Seite 607.

51) Ebendaselbst.

52) Harpokration, Hesychius, Photius, das große Etymologikon, Suidas und Phavorinus *Εὐνεῖδαι* und *Εὐνίδαι*, Eustathius zu Homer S. 1327. Z. 42. S. 1681. Z. 57. Röm. A. vergl. Pollux VIII, 103. wo sie *κήρυκες περὶ τὰς πομπάς* sind. Kratinus hatte eine Komödie: die Euniden, geschrieben, Ptolemäus in Photius Bibl. S. 485.

53) Photius und Suidas *Φιλλεῖδαι*. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 314. *Φυλλίδαι*.

54) Hesychius *Ποιμενίδαι*. Phavorinus *Ποιμαινίδαι*.

55) Plutarch im Themistokles K. 1. Pausanias I, 22, 7. IV, 1, 4. IX, 27, 2. IX, 30, 6. Hesychius und Phavorinus *Λυκομίδαι*.

56) Plutarch a. a. O.

57) Daß die Eudanemen ein Geschlecht waren, ist aus dem Folgenden wahrscheinlich. Doch gerade Gewißheit giebt darüber auch nicht etwa der Streit mit den Ceryces; auch Beamte hätten ja können einen Streit mit einem Geschlechte haben.

58) Hesychius *Εὐδάνεμον*.

59) Man hat darüber dem Dinarch eine Rede untergeschoben. Dionysius aus Halikarnaß im Dinarch K. 11. S. 659. R. und in Reiske's griechischen Rednern Th. 8. S. 442.

60) Arrian Alexanders Zug III, 16, 14.

Rechtsstreit hatten, kennen wir nicht; aber unter den Geschlechtern, von denen wir sprechen, sind sie aufzuzählen, da sie ein heiliges Geschlecht genannt werden [61]). Man möchte auch sie auf die eleusinischen Feste beziehn, da ein Theil der Kyroniden auch Philieis genannt wurde [62]), und daher Verwandtschaft mit den oben erwähnten Philleiden vermuthet werden könnte, wozu noch kömmt, daß Köroniden und Krokoniden von Triptolemus abgeleitet wurden [63]).

Aus dem Geschlechte der Eteobutaden oder Butaden, das von einem Priester Butes abgeleitet wurde, war die Priesterin der Athene Polias [64]). Es gab auch einen Demos der Butaden [65]), was vielleicht Veranlassung war, die

---

61) Harpokration Θεοίνιον, Κοιρωνίδαι. Photius und Suidas Κυρωνίδαι. Ein ungedrucktes rhetorisches Wörterbuch bei Ruhnken hist. crit. oratorum graec. in Reiske's Orat. gr. Th. 8. S. 153. Gleichlautend ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 273. Ueber Krokon noch Pausanias I, 38, 2. Cyronides kömmt sonst als Eigenname einzelner Personen vor, z. B. in des Isäus Rede über des Aristarchus Erbschaft.

62) Nach Harpokration (Κοιρωνίδαι), Photius und Suidas. Vergl. Hesychius φυλλιάς.

63) nach den Wörterbüchern bei Ruhnken und Bekker.

64) Demosthenes G. Midias S. 573. Z. 10. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 313. Leben der zehn Redner K. 7. Lykurg, zu Anfang und zu Ende, in Plutarch's Werken Th. 12. S. 250. und 258. H. nebst dem dritten angehängten Volksschluß S. 277 ff. Pausanias 1, 26, 6. Apollonius Einleitung zu Aeschines S. 15. R. Scholion zu Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 763. Ulpian zu Demosthenes G. Midias S. 688. F. Frankf. A. Eustathius zu Homer S. 1644. Harpokration Βούτης, Ἐτεοβουτάδαι, Hesychius Βουτάδαι, Ἐτεοβουτάδαι, Photius Ἑταιοβουτάδαι, Ἐτεοβουτάδαι, Suidas Βούτης, Βουτάδης, Ἐτεοβουτάδαι, Zonaras Ἐτεοβουτάδαι, das große Etymologikon Βουτάδαι, Ἐτεοβουτάδαι. Ein Lexikon in Bekker's Anecd. gr. Th. 1. S. 257. Z. 4. Phavorinus Βούτης, Ἐτεοβουτάδαι. Vergl. Müller Minervae Poliadis Sacra S. 8. Was hier S. 14. aus Androtion bei Athenäus IX. S. 374. angeführt ist, daß nach den Gesetzen der Butaden verboten gewesen sey, ein noch nicht geschorenes Lamm zu tödten, habe ich nicht aufgefunden.

65) Lebensbeschreibungen der zehn Redner K. 7. Lykurg unter Plutarch's Namen und in seinen Werken Th. 12. S. 250. H. und K. 10. Dinarch Pseph. 8. S. 277. 278. 279. Stephanus aus

Glieder des Geschlechts Eteobutaden zu nennen. Für das Verhältniß zwischen Phratrien und Geschlechtern ist zu bemerken, daß Aeschines [66]) sagt, sein Vater sey aus der Phratrie gewesen, welche mit den Eteobutaden an denselben Altären Antheil gehabt haben. Auch der Redner und Staatsmann Lykurg war aus dem Geschlechte der Eteobutaden [67]). Dieses Geschlecht hatte auch das Vorrecht, bei dem Schirmfeste (*Σκίρα ἑορτή*) den Schirm (*σκίρον*) im Zuge zu tragen [68]). Wir finden auch ein Fest erwähnt, wo Weinranken in den Tempel der Athene Skiras getragen wurden (Dschophoria) und wozu die Tragenden nur aus reichen und edlen Geschlechtern genommen wurden, *γένει εὐγενεῖς, πλούτῳ καὶ γένει διαφέροντες* [69]).

Hieran knüpft sich wieder die Nachricht, daß bei der dionysischen Feier der Arrhephorie die vier Knaben mit Rücksicht auf edle Geburt gewählt worden seyen [70]), wobei auch

---

Byzanz, Harpokration, Suidas und das große Etymologikon *Βουτάδαι*. Man kann nach diesen Stellen, vorzüglich der ersten, in welcher es heißt, der Redner Lykurg sey aus dem Demos der Butaden und dem Geschlecht der Eteobutaden gewesen, auf die Vermuthung fallen, daß Butaden immer den Demos, Eteobutaden das Geschlecht bezeichne. Allein es bleibt dann doch die Verwandtschaft der Namen für den Demos und das Geschlecht auffallend; übrigens wird anderwärts auch das Geschlecht mit dem Namen Butaden bezeichnet, Pausanias I, 26, 6. Harpokration *Βούτης*, womit die Ableitung der Butaden von Butes der Herkunft nach übereinzustimmen scheint; da man hingegen bei Demosthenes G. Midias S. 573. Z. 10. das Wort Eteobutaden fast auf den Demos deuten möchte.

66) a. a. O. Vergl. Apollonius a. a. O.

67) Leben der zehn Redner und Volksschluß in Plutarch's Werken a. d. a. O.

68) Harpokration, Photius und Suidas *σκίρον*. Scholion zu Aristophanes Ekklesiazusen V. 18.

69) Hesychius *ὡσχοφόρια*, Photius *ὀσχοφορεῖν* und *ὀσχοφόροι*. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 285. *ὀσχοφορία* und S. 318. *ὦσχοι*, Phavorinus *ὀσχοφόροι*, *ὠσχοφορία*. Noch ist Strabo IX, 1. Plutarch im Theseus K. 22. 23. (über den Ursprung) ferner Harpokration *ὀσχοφόροι* und das große Etymologikon *ὦσχοι* zu vergleichen.

70) Harpokration, Suidas und das große Etymologikon *ἀρρηφο-*

ungewiß ist, ob man ein Vorrecht des Geschlechts vermuthen solle.

Mehrere Geschlechter, die sich noch in des Porphyrius Zeit erhalten hatten, kommen vor in Beziehung auf ein Fest des Zeus Polieus, wo von herbeigeführten Ochsen, derjenige, der von dem geweihten Brode fraß, erschlagen wurde. Der den Todesstreich führte, war aus dem Geschlechte der Thaulonіden (*βούτυποι*), der die Ochsen hintrieb, aus dem der Centriaden, und die Vorschneider, Dätri, Detri, waren wieder ein eignes Geschlecht [71]).

Die Buzygen, welche die religiöse Ceremonie des Pflügens zur Feier der Erfindung des Pflugs verrichteten und die Sorge für die heiligen Rinder hatten, waren ebenfalls ein erbliches Geschlecht [72]).

Aus dem Geschlecht der Cyniden oder Cynniden war der Priester des Apollo Cyneios [73]).

Die Hesychiden waren Vorsteher des Dienstes der Eumeniden und verrichteten ihnen die Opfer, an welchen Opfern das Geschlecht der Eupatriden keinen Antheil hatte [74]).

σεῖν, Lexika in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 202. und S. 446. Z. 18. *ἀῤῥηφορεῖν*.

71) Porphyrius *περὶ ἀποχῆς ἐμψύχων* II, 30. S. 158. Rhoer. Androtion bei dem Scholiasten zu Aristophanes Wolken V. 981. Hesychius *βούτυπον*, *Θαυλωνίδαι*, Suidas *Βουφονία*, *Θαύλων*. Phavorinus *Θαυλωνίδαι*. Zu vergl. Aelian Vermischte Erzählungen VIII, 3. Pausanias I, 24, 4. I, 28, 11. Hesychius *βουφονία*, *διϊπόλια*, Photius *Κεντριάδαι*.

72) Das große Etymologikon *βουζυγία*. Ein Scholion zu Aristides Rede Für die Vier Männer Th. 2. S. 130. Jebb. (Th. 3. S. 215. Canter.) Hesychius und Suidas *βουζυγία*. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 221. *βουζυγία*. Vergl. Plutarch Lehren für Eheleute Th. 7. S. 425. H. Plinius Naturgeschichte VII, 57. (56.) Varro Vom Landbau II, 5, 4. Scholion zu Sophokles Antigone V. 255. Eine Inschrift bei Spon Miscell. X, 7. S. 320.

73) Harpokration und Suidas *Κυνίδαι*. Hesychius, Photius und das große Etymologikon *Κυννίδαι*. Ein Lexikon in Bekker Anecd. gr. Th. 1. S. 274. *Κυννίδαι*. Phavorinus *Κυνίδαι*.

74) Scholion zu Sophokles Oedipus auf dem Kolonus V. 489. (502. Cap.) Hesychius *Ἡσυχίδαι*.

Zwischen einem Geschlecht der Phönices zu Athen und den Phalereern Rechtsstreit über ein Priesterthum des Poseidon [75]).

Außerhalb Athens:

Zu Argos die Acestoriden, bei deren Geschlechte das Priesterthum der Demeter war [76]). Die Priesterinnen der Here zu Argos hießen Hereiden [77]); das Daseyn eines besondern Namens scheint auf die Vermuthung zu führen, daß es ein besonderes Geschlecht war, wenn nicht die Art des Namens, der von der Göttin genommen zu seyn scheint, und also bloß die jedesmalige Priesterin bezeichnen könnte, diese Vermuthung wieder aufhebt.

Das Priesterthum des Dionysus zu Orchomenus wurde einem bestimmten Geschlechte erst zur Zeit Plutarch's entzogen [78]).

Dem Geschlechte der Homeriden auf Chios scheinen priesterliche Vorrechte zugestanden zu haben [79]).

Das Priesterthum der eleusinischen Demeter zu Ephesus war bis auf Strabo's Zeit den Nachkommen des Androklus überlassen, nebst andern Rechten und Ehren [80]).

Zu Olbe in Cilicien war noch in den Zeiten der römischen Kaiser ein Priesterthum des Zeus erblich in dem Geschlechte Teucer's, dessen meiste Glieder Teucer oder Ajax hießen [81]).

---

75) Hesychius bei Meursius Lectiones atticae V, 32. S. 311.

76) Kallimachus Hymnus auf das Reinigungsfest der Pallas V. 33. 34. und Scholion dazu.

77) Das große Etymologikon Ἡρεσίδες.

78) Plutarch Griechische Fragen K. 38. Th. 8. S. 398. H.

79) weil Krates in den ἱεροποιΐαις über sie geschrieben hatte. Harpokration Ὁμηρίδαι. Vergl. Photius Ὁμηρίδαι. Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 288. (Phavorinus erklärt: Ὁμηρεῖδαι, ῥαψῳδίαι und Ὁμηρίδαι, οἱ τοῖς Ὁμήρου ὑποκρινόμενοι.

80) Strabo XIV, 1, 3. Th. 5. S. 500. (S. 633. Cas.)

81) Strabo XIV, 5. (S. 226. Tauchn. A.) Es finden sich Kaisermünzen von Olbe mit dem Namen eines Priesters, Ajax, Teucer's Sohn. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 64.

Die Nachkommen des Telines zu Gela, zu denen Gelon gehörte, besaßen ein erbliches Recht auf das Amt des Hierophanten der χθόνιοι θεοί zu seyn; Telines hatte, als er Vertriebenen die Rückkehr verschaffte, seinem Geschlechte dieses Recht ausbedungen [82]).

Der Amphipolus des olympischen Zeus zu Syrakus, ein von Timoleon eingeführtes Amt, das zugleich politische Gewalt enthielt, wurde nur aus drei Geschlechtern genommen [83]).

Das Priesterthum der paphischen Aphrodite auf Cypern wurde von den Familien des Cinyras und des Cilicicers Thamiras verwaltet [84]).

Eben so vererbte auf Rhodus das Priesterthum des Zeus in einem ungriechischen, phönizischen Geschlechte [85]).

Namentlich scheinen häufig die Orakel in den Händen von Geschlechtern gewesen zu seyn. Doch scheint mir nicht erwiesen, daß es ein Geschlecht der Branchiden gegeben habe, welches im Besitze des Apolloorakels zu Didyma bei Milet gewesen sey. Ein Geschlecht der Branchiden wird nirgends genannt. Der Name Branchidä (zuweilen im weiblichen Geschlecht gebraucht) bezeichnet am häufigsten den Ort, oder den Tempel, oder doch die Bewohner der Gegend, nicht bloß Priester, wie τὸ μαντεῖον ἐν Βραγχίδαις u. s. w. [86]). Nirgends, wo die Branchiden entschieden als Personen vorkommen [87]), ist eine Andeutung, daß erbliche Priester dar-

---

82) Herodot VII, 153.

83) Cicero G. Verres II, 51. Diodor XVI, 70. Vergl. den Artikel von Syrakus im fünften Buche, Seite 502 — 508.

84) Tacitus Geschichtsbücher II, 3.

85) Diodor V, 58.

86) Herodot I, 92. 157. 158. 159. II, 159. V, 36. Diogenes aus Laerte I, 72. Pausanias I, 16, 3. V, 7, 3. VII, 5, 2. VIII, 46, 2. Suidas Βραγχίδαι, οἱ ἐν Διδύμοις οἰκοῦντες. Nach Ptolemäus soll Branchidä einen Theil des Berges bezeichnen.

87) Konon Erzähl. 33 und 44. bei Photius Bibl. S. 441. 452. Strabo XIV, 1, 5. Th. 5. S. 508. (S. 634. Cas.) XVII, 1,

unter verstanden werden. Apollo selbst heißt auch Branchidas [88]). Ein Branchus wird als Vorsteher des Tempels erwähnt [89]), als Wahrsager [90]) und als Gegenstand einer Mythe, in welcher von einer Liebe Apollo's die Rede ist [91]). Dieses wäre also nun das Einzige, was man für die Voraussetzung eines erblichen Priestergeschlechts der Branchiden anführen könnte.

Aber die Priester des klarischen Apollo bei Kolophon und seines Orakels waren aus gewissen Familien [92]).

Im Besitz des lebenslänglichen Amtes der fünf ὅσιοι zu Delphi, das sich auf das Orakel bezog, aber von dem der Priester unterschieden wird, war ein Geschlecht, das sich rühmte von Deukalion abzustammen [93]).

So finden sich auch Wahrsagerfamilien, wie die der Jamiden und der Klydiaten oder Kluditen (eines Zweiges der Jamiden) zu Elis, neben denen Philostratus noch die Teleaden und die ganze Wahrsagerzunft der Melampiden nennt [94]).

Zu Lacedämon gab es nicht nur ein Geschlecht, aus dem die Herolde waren, die Talthybiaden [95]), ein Name,

---

43. Th. 6. S. 591. (S. 814. Cas.) Plinius Naturgeschichte V, 31. Suidas a. a. O.

88) Pomponius Mela I, 17.

89) Strabo IX, 3, 9. Th. 3. S. 513. (S. 421. Cas.)

90) Konon a. a. O. Clemens aus Alexandria S. 570. B. Sylb. A.

91) Strabo XIV, 1, 5. Th. 5. S. 509. (S. 634. Cas.)

92) Tacitus Jahrbücher II, 54. Vergl. Plinius Naturgeschichte II, 106. (103.) Pausanias VII, 2, 1. VII, 5, 2. Schol. zu Apollonius aus Rhodus I, 308.

93) Plutarch Griechische Fragen K. 9. Th. 8. S. 381. H.

94) Herodot IX, 33. Cicero de divinatione I, 41. Philostratus Leben des Apollonius V, 25. S. 208. Olear. Pausanias III, 11, 6. III, 12, 7. VI, 2, 2. Scholion zu Pindar Olymp. Gesänge VI, 7. 40. 46.

95) Herodot VI, 60. VII, 134. Ueber die Verehrung eines Herolds Talthybius zu Sparta: Pausanias III, 12, 6. VII, 23, 7. Talthybius ist der Name eines Herolds in der Ilias (I, 320. III, 118. VII, 276.) so wie des Herolds in der Hekabe des Euripides.

den schon in der Ilias ein Herold trägt, sondern auch Geschlechter, in denen das Geschäft der Flötenspieler, so wie das der Köche vererbte, aber auch schon früh gab es dort weiter keine andern Geschlechter mit erblichen Beschäftigungen [96]).

Das Amt der Herolde war auch bei den Eleutheriern, ich weiß nicht welchen, erblich [97]).

In den Lexikographen finden sich häufig Namen von Geschlechtern mit dem Zusatze *γένος ἰθαγενές* oder *ἰθαγενῶν*, welche Geschlechter um so mehr hieher zu gehören scheinen, da derselbe Ausdruck häufig von den oben aufgeführten Geschlechtern mit erblichem Priesterthum gebraucht wird.

Auf Inschriften kommen nicht nur oft erbliche Priester vor [98]), wenn anders das *ἐκ γένους* oder *διὰ γένους* ein Erbrecht mit Sicherheit beweist und nicht auch von zufälligem Uebergange vom Vater auf den Sohn erklärt werden kann; sondern auch ein ererbtes (*ἐκ γένους*) Amt eines Prytanis haben wir zu Mitylene und zu Pergamus gefunden, ja ein *ἀρχίατρος διὰ γένους* findet sich z. B. zu Lebedos [99]). Alles dieses scheint sich aber nur aus spätern Zeiten herzuschreiben. So ist es an sich wahrscheinlich. Von dem erblichen Prytanenamt zu Pergamus wird ausdrücklich gesagt, daß es von den Königen verliehen war. Und alle jene Inschriften sind aus später, römischer Zeit.

So wie gewisse Geschlechter im ausschließenden Besitz von Priesterthümern und andern Rechten und Geschäften waren, so finden wir auch, daß auf gewissen Geschlechtern in

96) Herodot VI, 60.
97) Hesychius *Θεοκήρυκες*.
98) z. B. bei Gruter S. 1089. Nr. 5. (aus Lesbos) Spon Miscell. X, 41. S. 335. X, 79. S. 348. X, 93. S. 353. Muratori 164, 4. Andere Zeugnisse hat Spanheim zu Kallimachus Hymnus auf die Pallas V. 34. (S. 645. Ern.) gesammelt.
99) Inschriften bei Muratori S. 118. Nr. 2. Pococke Inscr. S. 36. Nr. 26. S. 37. Nr. 33. Ein *ἀρχίατρος* einer Stadt kömmt auch vor bei Chandler Inscr. I, 54. S. 19.

Folge der von den Stammältern begangenen Verbrechen dieses haftete, daß sie, gleichsam als Sühnopfer, Verfolgungen erduldeten, wie das Geschlecht der Athamantiden zu Alos in Achaia, dessen Aeltester, wenn er in das Prytaneion einging, geopfert wurde [100]), und ein Geschlecht zu Orchomenus, dessen Männer Psoloeis, die Frauen Aeoleiä hießen, und die, noch zu Plutarch's Zeit, bei den Agrionien von dem Priester des Dionysos verfolgt und, wenn sie sich ergreifen ließen, getödtet worden seyn sollen [1]).

Allgemeine Vorstellung von diesen Geschlechtern und Folgerungen in Beziehung auf Casten und erblichen Unterschied in alten Zeiten.

Zuvörderst ist nicht zu bezweifeln, daß es wirklich Geschlechter, Familien waren, in denen das Recht forterbte. Dafür zeugen zuerst die Ausdrücke γένος [2]), φυλή, γένος ἰθαγενές oder γένος ἰθαγενῶν, welches Wort ἰθαγενής von Hesychius, Photius, Zonaras und dem großen Etymologikon durch ureingeboren und ächt (αὐθόχθων, γνήσιος u. s. w.) erklärt wird; ferner die Ableitung dieser Geschlechter von Heroen oder Priestern der alten Zeit, endlich unverwerfliche ausdrückliche Zeugnisse, daß die Eteobutaden ein Geschlecht im attischen Sinn der Eintheilung der Bürger, bildeten [3]). Es hat also mit diesen Geschlechtern eine ganz andere Bewandtniß als mit dem, was man etwa von Geschlechtern, wenn der Ausdruck paßt, der Sänger und Künstler finden mag oder zu finden glaubt; denn ich kann hierun-

---

100) Herodot VII, 197. Vergl. Müller Gesch. Hellenischer Stämme Th. 1. S. 161 ff.

1) Plutarch Griechische Fragen K. 38. Th. 8. S. 398. H. Müller a. a. O.

2) Zwar braucht Pollux IV, 91. das Wort γένος in einem andern Sinne, von den kein Geschlecht bildenden Herolden. Allein hier ist wahrscheinlich ein Mißgriff, Verwechselung der Herolde mit dem Geschlecht der Geryces.

3) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 313. Leben der zehn Redner K. 7. Lykurg Th. 12. S. 250. H.

ter nur Schulen voraussetzen, oder auch daß zufällig der Sohn die Kunst des Vaters fortsetzte, nicht aber erbliches Gewerbe, durch Erbrecht; insonderheit zeigt der Ausdruck παῖδες ζωγράφων u. s. w. nur auf Schulen, oder gar nur auf die Kunst überhaupt, wobei man sich an des Dichters υἱὸς Ἄρεος erinnern kann. Gegen die strenge Erhaltung der Reinheit der Geschlechter könnte zu zeugen scheinen, daß das Wort Eteobutaden unächte Butaden vorauszusetzen veranlassen kann [4]). Aber auch in dieser Voraussetzung bliebe das ursprüngliche und eigentliche Wesen doch erbliche Geschlechtsfolge.

Hingegen ist aus diesen Geschlechtern mit priesterlichen Vorrechten weder zu behaupten, daß es einen erblichen Priesterstand, eine Priestercaste, gegeben habe, noch würde selbst aus der Annahme einer solchen allgemeine Castensonderung der Griechen behauptet werden können.

Zuvörderst war die Beschäftigung solcher Geschlechter nicht ausschließend auf jene Priesterthümer beschränkt, sondern sie trieben auch andere Geschäfte und Gewerbe, wovon mir als Beispiele zunächst gegenwärtig sind das Geschlecht des Telines zu Gela, das wir im Hierophantenamt und im Kriegsdienste finden [5]), der Redner Aeschines, aus dem Geschlechte der Butaden [6]), da doch er selbst Staatsmann, Redner, Gesandter, sein Vater Lehrer der Jugend war, der Staatsmann und Redner Lykurg aus dem Geschlechte der Eteobutaden [7]). Es waren nur Einzelne, die ein Priesterthum übernahmen, auch sie wahrscheinlich nicht zur ausschließen-

---

4) Ueber das Verhältniß der Worte Butaden und Eteobutaden haben wir im Artikel von diesem Geschlechte gesprochen, Note 65. Seite 609 f.

5) Herodot VII, 153. 154.

6) Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 313. Apollonius Einleitung zu Aeschines S. 15. und Scholion zur genannten Rede S. 763.

7) Leben der zehn Redner K. 7. Lykurg, und dritter angehängter Volksschluß in Plutarch's Werken Th. 12. S. 250 ff. H.

den Bestimmung des Lebens. Dasselbe ist gewiß in früherer Zeit vorauszusetzen. Darum paßt auch der Ausdruck Priestergeschlechter nicht. Müller [8]) vermuthet, daß, was früher Privatgottesdienst eines Geschlechts gewesen, später in Staatsreligion verwandelt worden, dann aber das Priesterthum dem Geschlechte geblieben sey, was man immer von einigen Fällen annehmen kann, wenn man auch nicht von allen Arten eines solchen Cultus, z. B. von den eleusinischen Mysterien zugeben möchte, daß sie je einem Geschlechte eigenthümlich gewesen seyen.

Eine andere Entstehung eines solchen Vorrechts wird ausdrücklich angegeben bei dem Geschlechte des Telines zu Gela, welcher, als er durch die Macht seiner Gottheiten Vertriebene nach Gela zurückbrachte, sich ausbedungen hatte, daß seine Nachkommen stets Hierophanten der χθόνιοι θεοί seyn sollten [9]). Das Willkührliche der Entstehung ist ein Zeichen, daß in solchen Rechten keine Castensonderung noch erbliche ständische Verschiedenheit zu suchen ist. Großentheils mag wohl das Verdienst die Gründung eines Tempels veranlaßt oder befördert, die Verehrung einer neuen Gottheit eingeführt zu haben auch die Veranlassung der Vererbung des Priesterthums auf die Nachkommen gewesen seyn.

Gegen Castensonderung bei diesen Geschlechtern können vielleicht auch die ungriechischen, zu Priesterthümern bevorrechteten Geschlechter auf Rhodus und Cypern zeugen, deren wir gedacht haben.

Ganz wegzufallen scheint aber der Begriff einer Castensonderung oder ständischer Verschiedenheit bei diesen Geschlechtern dadurch, daß auch in den Staaten, wo wir solche Geschlechter finden, doch keineswegs alle, sondern nur einzelne Priesterthümer u. s. w. im Besitz gewisser Geschlechter waren. Einige Zeugnisse, welche eine Allgemeinheit solcher Vorrechte auszusagen scheinen, können doch nicht zureichende Be-

8) Minervae Poliadis Sacra. S. 12. vergl. S. 9.
9) Herodot VII, 153.

weise seyn, insonderheit in so fern sie sich auf spätere Zeiten beziehn, von denen wir so entschieden das Gegentheil wissen. Plato [10]) nimmt in seinem idealen Staate erbliche Priesterthümer an, will aber nichts destoweniger Wahl oder Loosung, die jedoch auch bloß zwischen den Gliedern der Geschlechter gemeint seyn könnte. Allein Plato hat in seinem Staate Vieles, was nicht griechische Sitte war. Hermogenes [11]) setzt allerdings Erblichkeit der Priesterthümer voraus; allein, abgesehn davon daß die Stelle ihre Dunkelheit hat, ist es nicht einmal gewiß, ob er dabei Allgemeinheit dieser Sitte aussagen wolle, oder nur ein einzelnes Geschlecht verstehe, und die Stelle verliert dadurch, daß sie nicht ausdrücklich auf alte Zeit bezogen ist. Wenn, wie es scheint, der Scholiast zu Aeschines [12]) hat sagen wollen, daß alle Priester zu Athen nur aus gewissen Geschlechtern gewesen seyen, und zwar in des Aeschines Zeit, so ist dieß offenbarer Irrthum. Und welche Irrthümer bei den Grammatikern sich finden, davon ist die Behauptung bei Eustathius [13]) ein Beweis, daß die Priester zu Athen (so allgemein ausgedrückt) aus dem Geschlecht der Eteobutaden gewesen seyen. In der Regel wurden zu Athen die Priester durch das Loos bestimmt, wobei auch noch Prüfung Statt fand, und zwar aus allen Bürgern, bloß mit Ausnahme der neu aufgenommenen Fremden bis in das dritte Glied, genommen [14]). War aber das Recht ein-

---

10) Gesetze B. 6. S. 759. A — C. Th. 8. S. 265. 266. Zweibr. A.

11) Redetheile K. 6. S. 68. Sturm's A.

12) G. Timarchus S. 724.

13) Zu Homer S. 1644. Z. 47. Röm. A.

14) Demosthenes G. Eubulides S. 1313. Z. 20. 24. Rede Gegen die Neära S. 1376. Z. 16 f. S. 1380. Z. 26. Aeschines G. Timarchus S. 178. Vergl. Aristoteles Staatskunst IV, 15. S. 229. F. Wesseling zu Petit Leges atticae II, 3, 10. S. 208. und unser viertes Buch, Verschiedenes über das Verhältniß der Beamten, Vergebung der Aemter, Seite 307 ff.

zelner Geschlechter auf Priesterthümer keine allgemeine Sitte, so fällt der Begriff eines erblichen Priesterstandes hinweg; einzelne Fälle geben keine Caste. Größtentheils bezieht sich, was wir von solchen Fällen wissen, nur auf einen kleinen und unbedeutenden Theil des gesamten religiösen Cultus eines Staats, ja vieles auf sehr untergeordnete Geschäfte. Es ist also nicht Ueberbleibsel von Castenthum, sondern ein eben nicht bedeutendes Vorrecht eines Geschlechts. Ja es konnte von solcher Vererbung Manches willkührlich und zufällig seyn. Giebt es doch noch jetzt in Janniná (Joannina) eine Familie, in welcher seit dreihundert Jahren immer der älteste Sohn dem Vater in dem Amte eines Schulmeisters gefolgt ist [15]).

Das spätere Daseyn erblicher Priesterthümer kann nicht als Beweis eines früh untergegangenen allgemeinen erblichen Priesterstandes, oder allgemeiner Castensonderung, wovon jene Ueberbleibsel seyen, betrachtet werden. Vielmehr ist nicht wahrscheinlich, daß, wenn durchgängige castenartige Verschiedenheit der Stände, oder auch nur eines Priesterstandes, je Statt gefunden hätte und so bis auf die Verwischung aller Spur aufgehoben worden wäre, einzelne Geschlechter sich hätten in ihrem castenartigen Rechte behaupten können. Dagegen ist natürlich, daß arglose Vorrechte einzelner Geschlechter, die an keine Castenanmaßung erinnerten, sich immer erhalten konnten. Aus diesem Gesichtspunkte könnten jene erblichen Priesterthümer sogar zu einem Beweise gegen das Castenthum gebraucht werden.

So erhält also die Annahme einer Priestercaste bei den Griechen durch die zu Priesterthümern u. s. w. bevorrechteten Geschlechter keine Bestätigung, und man kömmt bloß zurück auf das, was sich von Casten überhaupt findet. Ja es ist von Schriftstellern, welche sonst Casten annehmen, gerade

15) Hobhouse Travels through Albania u. s. w. Th. 1. S. 71.

die Priestercaste im alten Griechenland geläugnet worden [16]). Es zeigt sich allerdings in Hinsicht auf sie dieses besondere Bedenken, daß in den homerischen Gesängen und anderwärts den Königen Opfer und anderer religiöser Dienst zugeschrieben wird. Nun ist freilich hiergegen wiederum zu erwägen, daß man immer noch den religiösen Dienst, der den Königen zukam, und die eigentlich priesterlichen Geschäfte zu unterscheiden haben würde, wie denn Aristoteles [17]) ausdrücklich sagt, in alten Zeiten haben die Könige die Opfer zu verrichten gehabt, mit Ausnahme der den Priestern zukommenden, wie in den homerischen Gesängen und sonst neben dem Königen Priester vorkommen, und wie in Lacedämon noch spät die Könige, und allgemein in Griechenland andere Beamte als Priester Opfer verrichteten [18]). Inzwischen waren die Opfer der Könige oder anderer Beamten doch immer religiöse Geschäfte, und enthalten darum einen Beweis gegen ausschließendes castenartiges Priesterthum.

Von den unterwürfigen Ständen. Allgemeines Urtheil über das Recht der Griechen.

Wenn von der Gleichheit der Stände die Rede ist, kommen natürlich die Klassen nicht in Betrachtung, welche gar nicht zu den Staatsbürgern gehörten, sondern bloß in einem unterwürfigen Verhältnisse standen, oder als Fremde betrachtet wurden. Das Verhältniß dieser Klassen ist überhaupt von unserm Plane ganz ausgeschlossen, weil sie weder an der Staatsverwaltung Antheil hatten, noch auch Bürger waren. Bloß in so fern wird es nicht an der unrechten Stelle seyn sie zu berücksichtigen, als an ihrem Verhältnisse doch die An-

16) Fedor Eggo Ueber den Untergang der Naturstaaten S. 141 f. Müller Minervae Poliadis Sacra.
17) Staatskunst III, 14. S. 214. D.
18) Davon in unserm zweiten Buche, zu Ende, Ueber die Annahme einer Priesterherrschaft, Seite 81 ff.

sicht der Griechen von Recht, Staatsrecht und Gleichheit oder Ungleichheit der Menschen sich kund thut. Die Behandlung des einen menschlichen Verhältnisses hängt mit der aller übrigen menschlichen Verhältnisse zusammen.

Zuvörderst ist aus dem Sklaventhum und ähnlichen Zuständen klar, daß dem Volke, wo so etwas herrscht, der Begriff angeborner und unveräußerlicher Rechte nicht inwohnt.

Zweitens jede Versündigung gegen die Menschenrechte im Verhältniß zu unterwürfigen Klassen benimmt auch dem schönsten Rechtsverhältnisse zwischen den eigentlichen, unter sich gleichen, Staatsbürgern an Werth, indem es seine Bedeutung selbst ändert. Wo das Recht einer niedern Klasse verkannt wird, da kann auch das Recht des Menschen überhaupt nicht erkannt worden seyn. Bloß des eignen Standes Recht anerkennen, ist nur erweiterte Selbstsucht. Ja in dem Falle, daß eine Klasse unter sich Gleichheit hält und eine andere unterdrückt, fließt selbst jene Gleichheit nicht aus innerer Anerkennung des natürlichen Rechts des Menschen, sondern aus der Voraussetzung und Achtung des Widerstandes des Andern gegen Ungleichheit, die man ihm zumuthen würde; die Gleichheit entsteht faktisch durch freiwillige Uebereinkunft oder Erkämpfung, und das faktische Verhältniß wird ein Begriff des Staatsrechts. Der Besitz ist das erste, was dem Menschen Recht dünkt.

Und so wird denn namentlich bei den Griechen das Verdienst, das man in der Gleichheit der Bürger suchen möchte, durch den Zustand der unterwürfigen Klassen geschmälert, ja in gewissem Sinne vernichtet. Es wäre weder nöthig, noch hier am rechten Orte, diesen Zustand zu schildern. Doch da es mir scheint, als ob dieses Verhältniß, wiewohl keineswegs ein zu billigendes, doch weniger hart gewesen sey, als man gewöhnlich dafür hält, so will ich zu diesem Zwecke zusammenstellen, was mir gerade zur Hand ist.

Die Heloten der Lacedämonier waren ihrer Hauptbestimmung nach Landbauern, welche das Feld der Lacedämo-

nier gegen einen Zins bauten [19]). Doch wurden sie auch zu Geschäften in der Stadt gebraucht, ich weiß nicht in welchem Verhältnisse. Ein alter Grammatiker erklärt sie als solche, die um Lohn dienten, und vergleicht sie den atheniſchen Thetes [20]). Sie thaten Kriegsdienste. Schon im zweiten messenischen Kriege sollen sie zur Ergänzung der λόχοι gebraucht, in die Reihen der Bürger im Felde aufgenommen worden seyn [21]). Auch im Perserkriege thaten sie Kriegsdienste [22]). Im peloponnesischen Kriege findet dieses sich häufig; und zwar wurde es ihnen nicht als Zwang zugemuthet, was sonst Freien geschieht, sondern freiwillig geleistet, da man zuweilen denen, die es thun würden, die Freiheit versprach [23]). Heloten wurde vor dem Perserkriege die Bewachung des in Raserei gefallenen Königs Kleomenes anvertraut [24]). Heloten wurden sogar zu Harmosten angestellt [25]). Von ihrer Aufnahme in das Bürgerrecht sprechen wir unten. Aus später, aus des letzten Kleomenes Zeit, finden wir einen Beweis von beträchtlicher Wohlhabenheit eines großen Theils der Heloten. Kleomenes gab jedem die Freiheit gegen Entrichtung einer Summe von fünf Minen, etwa 115 Thaler, und brachte dadurch fünfhundert Talente zusammen [26]). Also sechstausend Heloten konnten jeder 115. Thaler zahlen. —

---

19) Ephorus bei Strabo VIII, 5, 4. Th. 3. S. 190. (S. 365. Cas.) Plutarch im Lykurg K. 24. Lacedämonische Einrichtungen Th. 8. S. 255. H. Livius XXXIV, 27. Cornelius Nepos im Pausanias (IV.) 3, 6. Athenäus XIV, 21. S. 657. D. Ihren Aufenthalt auf dem Lande bezeugt auch Plutarch im Cimon K. 16. und die κρυπτία. Daß die Lacedämonier ihr Feld nicht selbst bauten, Aristoteles Staatskunst II, 5, S. 191. A.

20) Etymologicum Gudianum εἵλωτες S. 165.

21) Pausanias IV, 16, 3.

22) Herodot IX, 10. 28.

23) Thucydides IV, 26. V, 34. Xenophon Griechische Geschichte VI, 5, 28.

24) Herodot VI, 75.

25) Xenophon Griech. Gesch. III, 5, 12.

26) Plutarch im Kleomenes K. 23.

Allerdings mögen die Heloten manchen Mißhandlungen ausgesetzt gewesen seyn [27]). Allein, was wir über das Drückende ihres Verhältnisses lesen, ist denn doch zum Theil zu bezweifeln, zum Theil aus einem andern Gesichtspunkte zu betrachten. Daß sie jährlich regelmäßig geschlagen worden seyen, ohne sich vergangen zu haben, erzählt bloß Myron von Priene [28]), von welchem Pausanias [29]) behauptet, er sey ein durchaus unzuverlässiger Schriftsteller gewesen, dem es wenig Unterschied gemacht habe, Wahres oder Lüge zu schreiben. Des Isokrates [30]) Behauptung, daß die Ephoren berechtigt seyen, von Periöcen so viele ihnen beliebe, ohne Rechtsverfahren zu tödten, ist ohne Zweifel nicht von den Periöcen, sondern von den Heloten zu verstehn und wohl nur von ihm zur Regel der Verfassung erhoben aus einzelnen Fällen, die ihm vorschwebten, oder vielleicht gar nur aus einem einzelnen Falle. Ein solcher ist die Ermordung der zweitausend Heloten, die am meisten Muth und Streben zu verrathen schienen, zu Zeit des peloponnesischen Kriegs [31]). Dieser Fall aber scheint nicht nur bloß aus einem rechtswidrigen oder rechtlosen Verhältniß der Heloten erklärt werden zu müssen, sondern zugleich als eine Rechtlosigkeit in außerordentlichen Zuständen, die auch wohl des Bürgers Recht den höhern Bedürfnissen aufgeopfert haben würde. Was endlich die Kryptia betrifft, von welchen Plutarch [32]) erzählt als von einer Jagd der Jünglinge zu unverschuldeter Ermordung der Heloten, so könnte man auf den Gedanken gerathen, es sey nichts anderes gewesen, als eine Polizeimaßregel gegen unerlaubte Handlungen der Heloten. Sie geschah

27) Theopompus bei Athenäus VI, 20. S. 272. A.

28) bei Athenäus XIV, 21. S. 657. C. D.

29) IV, 6, 2.

30) Panathenaische Rede S. 397. Z. 37.

31) Thucydides IV, 80. Diodor XII, 67. Plutarch im Lykurg K. 28.

32) Lykurg's Leben K. 28.

nur auf der Landstraße und des Nachts [33]), wo entweder den Heloten verboten war aus dem Hause zu gehn, oder vorausgesetzt wurde, daß in unerlaubter Absicht das Haus verlassen werde. Plato [34]) stellt die Kryptia mit der Polizeiaufsicht auf dem Lande zusammen, und spricht [35]) von den Beschwerden der Kryptia als eines Geschäftes, oder einer Anstalt zu Abhärtung der Jünglinge, ohne dabei der Jagd auf die Heloten zu erwähnen.

Auch die Penesten der Thessalier waren Landbauer [36]), zu Zins verpflichtet [37]), oder wohl auch um Lohn dienend [38]), den atheniſchen Thetes als Freien verglichen [39]). Wenn sie Sklaven genannt werden [40]), so könnte es daraus erklärt werden, daß, eben in Bezug auf sie, auch das Dienen um Lohn δουλεύειν heißt [41]), ja geradehin von Freien, die Sklaven seyen oder vielmehr Sklavendienste thun, (οἱ δουλεύοντες τῶν ἐλευθέρων) die Rede ist [42]); Pollux bezeichnet die Penesten als ein Mittelding zwischen Freien und

---

33) nach Plutarch selbst a. a. O. und Heraklides Staatsverfassungen K. 2.

34) Gesetze B. 6. S. 763. B. (Th. 8. S. 274. Zweibr. A.)

35) Ebendas. B. 1. S. 633. B. (S. 22. Zw.)

36) Athenäus VI, 18. S. 264. B. Hesychius πενέσται.

37) Theokrit XVI, 35. Athenäus a. a. O. Timäus Lex. πενεστικόν. Auch gehört wohl hierher, was Xenophon (Griechische Geschichte VI, 1, 7.) von dem φόρος der Periöcen der Thessalier erzählt.

38) Nach einer Stelle, die Kortüm (Zur Geschichte hellenischer Staatsverfassungen S. 77.) aus dem großen Etymologikon anführt, die aber anderswoher seyn muß. Vergl. Pollux III, 82. und daselbst die Lesart πενέσται statt πελάται.

39) Dieselbe Stelle bei Kortüm. Das Wort θητεύειν kömmt auch noch sonst von ihnen vor, Strabo XII, 3. (Th. 3. S. 16. Zauchn. A.), Thetes wird aber ausdrücklich durch Freie erklärt, Pollux III, 82., wiewohl es im großen Etymologikon heißt θητεία, δουλεία, aber nur in dem Sinne wie μισθῷ δουλεύειν.

40) z. B. Athenäus a. a. O. Heraklides Staatsverfassungen K. 2. das große Etymologikon πενέσται.

41) die Stelle in der Note 38. Pollux III, 82. Vergl. das Etymologikon θητικόν, λάτρις und λατρεία.

42) Pollux a. a. O. Scholion zu Theokrit a. a. O. bei Kortüm a. a. O.

Sklaven [43]). Strabo [44]) scheint zu sagen, daß auch die Penesten verkauft werden konnten, nur nicht außer Landes; aber einen wahrscheinlicheren Sinn giebt eine Nachricht bei Athenäus [45]), in dem Unterwerfungsvertrage sey festgesetzt worden, die Penesten sollten dienen, aber nicht, nach damaligem Kriegsrecht, getödtet noch verkauft werden, bloß in Beziehung auf den Zeitpunkt des Siegs und das Recht des Siegers. Viele Penesten waren reicher als die Herrn [46]), wenn dieser Ausdruck paßt. Die Penesten dienten als Reiter [47]), da doch die Alten den Dienst zu Pferde als Vorrecht und Mittel der Oligarchen betrachteten [48]). In der Zeit, da die Römer nach Griechenland kamen, erscheinen die Penesten als ein selbstständiges Volk, theils mit Rom verbündet, theils gegen Rom kämpfend [49]).

Es gab in mehrern griechischen Staaten Klassen, welche den Heloten und den Penesten verglichen werden, wahrscheinlich alle Landbauer und zinspflichtig oder um Lohn dienend. Am vollständigsten hat sie Pollux [50]) zusammengestellt, als eine mittlere Klasse zwischen Freien und Sklaven sie bezeichnend: die Heloten der Lacedämonier; die Penesten der Thessalier; bei den Kretern die Klaroten und Mnoiten, welche letztere bei Strabo [51]) die sogenannte *Μνῶα σύνοδος*, bei Athenäus [52]) aus Hermon's Schrift über die kretischen Dialekte, Diener

43) III, 83.
44) a. a. O.
45) a. a. O.
46) Athenäus a. a. O.
47) Demosthenes *περὶ συντάξεως* S. 173. Z. 6., welche Stelle mit denselben Worten auch in der Rede G. Aristokrates S. 687. Z. 2. steht.
48) Aristoteles Staatskunst IV, 3. S. 219. D. IV, 13. S. 223. A. VI, 7. S. 253. F. Das Beispiel der Hippoboten auf Euböa u. s. w.
49) Livius XLIII, 20. 21. 23.
50) III, 83.
51) a. a. O.
52) VI, 19. S. 267. B.

von guter Geburt, εὐγενεῖς οἰκέται, heißen, beide Hörige, und zwar die Klaroten oder Aphamioten, Landbauer [53]), der Einzelnen, die Mnoiten des Staates Hörige, von den Periöcen als Unterwürfigen (ὑπήκοοι) unterschieden [54]); die Dorophoren der Mariandynen, von denen Strabo [55]) und Athenäus [56]) weiter melden, daß sie den milesischen Colonisten zu Heraklea in Bithynien zu immerwährendem Dienst unterthänig waren, wie die Heloten den Lacedämoniern und die Penesten den Thessaliern, und daß sie sogar verkauft werden konnten, nur nicht außer Landes, wenn nicht dieses bloß so zu erklären ist, daß bei der Unterwerfung die Mariandynen sich bedungen hatten, nicht außer Landes geführt zu werden, was zu einem Irrthum veranlaßt haben könnte, als ob sie im Lande hätten verkauft werden können; bei den Argivern die Gymneten, leicht Gerüstete, wohl ebenfalls von den Periöcen der Argiver verschieden; bei den Sicyoniern die Korynephoren, Keulentragende.

Bei den Kretern war sogar den Sklaven, bloß mit Ausnahme des Gebrauchs der Waffen und der Gymnasien, nichts versagt, was den Freien zukam [57]). Selbst an den Syssitien nahmen sie Antheil, wohl nicht allein bei den Lyktiern [58]).

Zu dem Zwecke unserer Betrachtung hat man sich auch des leichten Verhältnisses der Sklaven zu Athen zu erinnern, wo ihnen freie Rede so wenig fremd war, als die Freuden des geselligen Umgangs, Gesellschaften u. s. w. [59]).

Die Unterwürfigkeit der Heloten, Penesten und ähnlicher Klassen in andern Staaten beruhte aber nicht auf dem Urvertrage oder der ursprünglichen Einrichtung bei der Grün-

---

53) Athenäus VI, 18. S. 263. E.
54) Ebendaselbst E. F.
55) a. a. O.
56) a. a. O. D. E.
57) Aristoteles Staatskunst II, 5. S. 191. B.
58) Dosiadas bei Athenäus IV, 9. S. 143. B.
59) Ich will hier bloß Demosthenes Dritte Rede G. Philipp S. 111. Z. 9 ff. und Plautus Stichus III, 1, 37 ff. anführen.

dung des Staats, sondern sie entstand überall aus späterer Unterjochung von Stämmen, die den Siegern früher gleich standen. So hatten die Bewohner von Helos und andern lacedämonischen Staaten, die nachher von Agis, dem Sohne des Eurysthenes, in Unterwürfigkeit gebracht und zu Heloten gemacht wurden, zuvor gleiches Recht wie die Spartiaten [60]). So wurden die Messenier, ein dem lacedämonischen verwandter und gleicher dorischer Staat, zu Heloten gemacht [61]). Die Penesten waren früher ein freies, selbstständiges Volk, das seinen Namen von einem Abkömmlinge des Thessalus und des Herakles, Penestus, ableitete [62]); durch vertragsmäßige Unterwerfung unter gewissen Bedingungen wurden sie nach einer Niederlage den siegenden Thessaliern unterthänig [63]). Ferner wissen wir namentlich von den Klaroten oder Aphamioten auf Kreta [64]), und von den Mariandynen der Herakleoten in Bithynien [65]), daß sie besiegt durch Vertrag aus freien, unabhängigen Stämmen auf gewisse Bedingungen dienstbar wurden. Also nicht bei dem Ursprunge des Staates, bei dem ersten Zusammentreten zu einem Staatsverhältnisse, sondern durch spätere Unterjochung entstand ein solches unterwürfiges Verhältniß, folglich nicht etwa, wie

60) Strabo VIII, 5, 4. Th. 3. S. 189. (S. 365. Cas.) Pausanias III, 2, 7. III, 20, 6. Harpokration εἱλωτεύειν nach dem Zeugnisse des Hellanikus und vieler anderer. Heraklides Staatsverfassungen K. 2. Zonaras εἱλωτεία. Suidas und das große Etymologikon εἵλωτες und εἱλωτεύειν. Eine Stelle aus Ammonius bei Kortüm a. a. O.

61) Pausanias III, 3, 4. IV, 23, 1.

62) Scholion zu Aristophanes Wespen V. 1263. Phavorinus πενέστας.

63) Athenäus VI, 18. S. 263. E. 264. A. B. 265. C. Scholion zu Demosthenes G. Aristokrates bei Reiske S. 100. Photius πενέσται (2), Vergl. Heraklides Staatsverfassungen K. 2. Hesychius und Suidas πενέσται, und Stellen aus Eustathius (zur Ilias II, 295.) und Ammonius bei Kortüm a. a. O.

64) Athenäus VI, 18. S. 263. E. F.

65) Strabo XII, 3. (Th. 3. S. 15. 16. Tauchn. A.) Athenäus VI, 18. S. 263. E. 264. E.

behauptet worden ist, aus Anerkennung natürlicher Verschiedenheit und Ueberlegenheit der Art, und diese Unterwürfigkeit hat nichts Verwandtes mit dem Castenthum.

Allgemeine Ansicht über erbliche Stände in Griechenland.

Erblichkeit der Beschäftigung, der Lebensart. Zu Athen schienen sich Spuren davon aus der ältesten Zeit zu finden, theils aber keineswegs unzweifelhaft, in den vier alten Phylen, theils in den Phratrien, theils, und vielleicht zuverlässiger, in der Eintheilung in Eupatriden, Geomoren und Demiurgen. Hierzu kam Plato's wohl aus ägyptischer Vorstellung geflossenes Zeugniß, das sich aber auf keine jener bekannten Eintheilungen des Volks bezieht. Der Mangel an Uebereinstimmung in Beziehung der Spuren von castenartiger erblicher Trennung der Stände nach Beschäftigungen bringt in die ganze Annahme einer solchen Trennung Verworrenheit oder gar Zweifel. — In Lacedämon keine Spur von Vererbung der Beschäftigung, mit Ausnahme der Herolde und der Köche. — Von Kreta fand sich das nicht umständliche, aber unzweideutige Zeugniß des Aristoteles, daß es in alten Zeiten dort erbliche Casten der Krieger und der Landbauer gegeben habe. Es ist aber hierbei darauf Acht zu haben, daß Aristoteles in einer Stelle, wo er im Allgemeinen von erblicher Beschäftigung der Stände spricht, das einzige Kreta nennt. Hätte er etwas Aehnliches in einem andern griechischen Staate gewußt oder geahnt, so scheint es, er würde ihn genannt haben. Die Erwähnung des einzigen Kreta und das Schweigen von dem übrigen Griechenland in jener Stelle scheint ein Zeugniß zu seyn, daß außerhalb Kreta schon Aristoteles keine castenartige Vererbung der Beschäftigungen in Griechenland kannte. Kreta aber war von so vielen Stämmen verschiedener Abkunft bewohnt, so an der Grenze Asiens und Afrika's gelegen, daß, gerade in jener uralten Zeit, kaum zu sagen ist, ob es ganz der griechischen Welt angehört, oder

gleichsam einen Uebergang gebildet habe. — In den Geschlechtern, in denen Priesterthümer und Aehnliches vererbte, haben wir keine Spur einer Priestercaste, und noch weniger durchgängigen Castenthums alter Zeit erkannt.

In den homerischen Gesängen ist keine Spur von Verschiedenheit ständischer Beschäftigungen nach Erbrecht. Im Gegentheil finden wir dort die Glieder der königlichen Familien selbst mit Landbau und Viehwirthschaft beschäftigt [66]). — Der Künstler Dädalus war ein Erechthide, aus Athens Königshause [67]). Und ich glaube, daß die Mythen dem Nachsuchenden mehreres Aehnliches darbieten werden.

In wie fern man aber auch Vererbung der Beschäftigungen annehmen möchte, wäre immer noch nach der Strenge der Sonderung und des Erbrechts zu fragen, worüber es an Nachrichten fehlt.

In Hinsicht auf die natürliche Verschiedenheit der Stämme kömmt es zuerst darauf an, ob die Stände oder Stämme sich in der Vorstellung von einer natürlichen Verschiedenheit ihrer Art, von edlen und unedlen Rassen, getrennt hatten. Die Griechen scheinen aber diese Vorstellung nicht gehabt zu haben. Wenn diese Ansicht geherrscht hätte, würden sich gewiß Spuren davon erhalten haben, was doch nicht geschehen ist [68]). Von Abscheu aber gar eines Stammes gegen den andern, wie er wirklich bei den indischen Casten gefunden wird, waren die Griechen so entfernt, daß vielmehr einer der herrlichsten und dem Gemüthe wohlthuendsten Züge in den homerischen Gesängen der freundliche, liebevolle, ehrerbietige Sinn ist, womit die Hohen den Niedrig-

66) Ilias XVIII, 556. Odyssee I, 190 ff. XVI, 140. XXIV, 227. vergl. XIII, 223. 242. 244 ff. 257.

67) Diodor IV, 76.

68) Was in der Odyssee (XXIV, 252.) Telemach zu Ulysses sagt: οὐδέ τί τοι δούλιον ἐπιπρέπει εἰσοράασθαι εἶδος καὶ μέγεθος· βασιλῆϊ γὰρ ἀνδρὶ ἔοικας, ist nicht anders zu nehmen, als wie auch wohl bei uns Aehnliches gesagt wird; lange Sklaven hatten die Griechen gewiß.

sten begegnen, z. B. Telemach dem Sauhirten Eumäus, welcher Sklav ist, und dem Ulysses, der in der Gestalt eines Bettlers erscheint, wie ferner Ulysses den Schweinhirten und den Rinderhirten küßt [69]), wie er will, sie sollen Telemach's Freunde und Brüder seyn [70]); der Schweinhirt und Sklav Eumäus war von den Aeltern des Ulysses mit ihrer Tochter erzogen und fast dieser gleich behandelt worden [71]). So ist es gerade in der ältesten Zeit, wo doch allein von Castenthum die Rede seyn kann.

Das Schroffeste ist in der Standesverschiedenheit die Erblichkeit, und in der Erblichkeit die Vorstellung von natürlich verschiedener Art der Geschlechter. Die Vorstellung, einige Geschlechter seyen berufen andere zu beherrschen, andere dagegen gering und verachtungswürdig, zur Unterthänigkeit bestimmt, was bei den Völkern des Orients bis in die Verabscheuung ausartete, hat in dem Alterthum, bei den Griechen und selbst bei den Römern, vielleicht sogar in Beziehung auf Unterjochte und Sklaven, nie so viel Raum gefunden, wie in jener Zeit, deren Irrthümer noch aus unserer Zeit nicht ganz verschwunden sind, in dem sogenannten Mittelalter, wo die Unterdrückung der niedern Klassen, die schroffe Sonderung der durch erbliche Vorrechte verschiedenen Geschlechter in die Vorstellung von Naturverschiedenheit überging. Man muß sich das ganze gesellschaftliche Leben der Alten vergegenwärtigen, so weit wir es aus der alten Literatur fühlen lernen, und dann die Frage beantworten, ob bei aller Standesverschiedenheit der Alten doch vielleicht mehr als in andern Zeiten jeder in dem andern seines Gleichen als Mensch sah. Nicht nur die Leibeigenschaft, sondern streng genommen vielleicht auch die übrigen Standesverhältnisse des Mittelalters könnten, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, leicht mehr Herabsetzung und Entwürdigung enthalten, als

69) Odyssee XXI, 224 ff.
70) Odyssee XXI, 216.
71) Odyssee XV, 363 — 365.

selbst die Sklaverei der Griechen. Denn daß dieser nicht die Vorstellung von Verschiedenheit edler und unedler Rassen zum Grunde lag, ist bereits im Artikel von den Unfreien bemerkt worden.

Es ist in neuern Zeiten die Meinung geäußert worden, in den griechischen Schriftstellern noch herrsche die Vorstellung, daß die Tugend in dem Stamme forterbe [72]). Die zum Beweis angeführten Stellen können aber nicht mehr erweisen als etwa unser Sprüchwort: der Apfel fällt nicht weit vom Stamme, und Aehnliches. Vielmehr zeigt sich bei den Alten überall die entgegengesetzte Ansicht. Von Plato [73]) sowohl als von Aristoteles [74]) wird ausdrücklich gelehrt, die Tugend sey nicht etwas Angebornes, noch etwas Erbliches, sondern etwas Angebildetes, und es sey nicht zu verwundern, wenn von Guten Böse, von Bösen Gute erzeugt werden. (Auch Plato's verschiedene Metalle sind theils doch verwandt, theils wird aus jedem nicht bloß das Gleiche, sondern auch Verschiedenartiges erzeugt). In solcher Ueberzeugung setzt Aristoteles, indem er untersucht, ob von der Natur einige bestimmt seyen zu herrschen, andere beherrscht zu werden, den Unterschied bloß in die Beschaffenheit des Einzelnen, ausdrücklich nicht in die erbliche Art des Geschlechts [75]). Ganz dieselbe Ansicht hat Plato in seiner Staatskunst [76]). Daher bedeutet namentlich bei Aristoteles Aristokratie nicht eine Herrschaft adlicher Geschlechter, sondern sie wird, wie es die eigentliche Bedeutung des Wortes verlangt, als eine Regierung der Edelsten, Würdigsten, welche durch Wahl nach Tugend und Verdienst, nicht durch Abkunft dazu gelangen, ausdrücklich

---

72) z. B. Fedor Eggo Ueber den Untergang der Naturstaaten.

73) im Protagoras S. 328. C. (Th. 3. S. 123. Zweibr. A.) Vergl. Staatskunst B. 3. S. 415. (Th. 6. S. 321. Zw.)

74) Staatskunst I, 6. S. 181. B.

75) Staatskunst B. 1. K. 5. und 6.

76) vorzüglich im dritten Buche M. s. S. 415. (Th. 6. S. 321 f. Zweibr. A.)

von der Herrschaft nach Geschlechtern unterschieden [77]). So wird auch bei ihm und andern alten Schriftstellern der Adel (εὐγένεια, οἱ εὐγενεῖς, die Wohlgebornen) in der Vorfahren Tugend nicht nur, sondern auch in ihren Reichthum gesetzt, und der eignen Tugend entgegengestellt [78]). Sonst bedeutet εὐγένεια nur die zum Bürgerrecht erfoderliche Abstammung [79]). In gleichem Sinne wie Aristoteles gebrauchen auch Andere das Wort Aristokratie, z. B. Plato [80]), Polybius [81]).

Sogar in Hinsicht auf die Abstammung selbst scheint es, als ob in den Ständen oder Abtheilungen eine strenge Erhaltung reinen, unvermischten Stamms nicht Statt gefunden, oder auch wohl nicht durchaus die Herkunft zum Grunde gelegen habe. Vollkommene unzweideutige Beweise von strenger Abtheilung der Bürger nach der Abkunft finden sich wohl nirgends. Es könnte aber hier nur von strenger, sich nicht vermischender, Sonderung die Rede seyn, wenigstens wenn es dem Castenthum gleichen soll; daß bei den Eintheilungen das Verwandte sich zusammenhielt, liegt in der Natur der Sache. In Betreff Athens haben wir sowohl bei den alten vier Phylen und den Geschlechtern, als auch bei der dem Theseus zugeschriebenen Eintheilung erhebliche Zweifel gegen die

---

77) Staatskunst II, 12. (S. 201. E.) III, 13. (S. 212. D. E.) III, 17. (S. 217. C.) IV, 8. (S. 223 f.) Und zu vergl. II, 11. (S. 200. G.) III, 7. (S. 207.) III, 9. (S. 209. C. D.) III, 12. IV, 5. (S. 222. B.) IV, 7. (S. 223. D.) IV, 14. (S. 228. G. 229. A. (IV, 15. (S. 230. C.)

78) Aristoteles Staatskunst IV, 8. (S. 224. B.) V, 1. (S. 232. C.) Viele ähnliche Stellen anderer griechischer Schriftsteller finden sich bei Stobäus im 84. und 85. λόγος.

79) Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 259. ἐπιχώριος· ὁ εὐγενὴς καὶ γένει πολίτης. Vergl. Ebendas. S. 271. Z. 2.

80) im dritten Buche der Staatskunst.

81) VI, 4, 3. VI, 8. Nach der letztern Stelle entsteht die Aristokratie aus dem bei Auflösung der Monarchie erworbenen Verdienst, Oligarchie hingegen aus dem Mißbrauch der Gewalt der Aristokraten, wo diese erblich ist.

Annahme gefunden, daß eine strenge Sonderung nach der Herkunft zu Grunde gelegen habe, sogar in Beziehung auf die älteste Zeit. Das Wichtigste scheint mir dabei das regelmäßige, also willkührliche, Zahlenverhältniß der dreißig Glieder die allemal ein Geschlecht, der dreißig Geschlechter die eine Phratrie ausmachten, so wie drei Phratrien oder neunzig Geschlechter eine Phyle, 360. Geschlechter den ganzen Staat. Diese Einrichtung ist in die älteste Zeit hinauf zu setzen, von der überhaupt nur die Rede seyn kann. — Zu Lacedämon erscheinen die Phylen und Oben als eine willkührliche, nicht in der Abstammung gegründete Eintheilung in der Nachricht, daß sie das Werk Lykurg's seyen. — Eine ähnliche Willkühr könnte man auch in der Gründung der Phylen Cephisias und Eteokleis zu Orchomenus finden [82]), wenn man sie nicht aus Vergrößerung des Gebiets erklären will. — Zu Cyrene wurden von dem Mantineer Demonax drei Phylen eingerichtet, und zwar nach der Abkunft, eine der Theräer und Periöcen, ein der Kreter und Peloponnesier und eine der Inselbewohner [83]). Da dieß aber erst unter Battus III. geschah, so bleibt doch ungewiß, ob auch die ursprüngliche Staatsverfassung auf der Stammesverschiedenheit ruhte.

Ein Volk, wo Castengeist herrscht, oder wo auf die Abstammung großer Werth gelegt wird, hat gewiß genaue Kenntniß der Geschlechter, Geschlechtsregister. Bei den Griechen war dieß nicht der Fall. Wir finden nicht nur später häufig Ungewißheit über die Geschlechtsfolge der angesehensten Häuser, sondern schon zu des Demosthenes Zeit wußte man nicht mit Gewißheit, ob Alcibiades aus dem Geschlechte der Alkmäoniden stammte; es hieß bloß so [84]).

Vorzügliche Beachtung verdient die Vermischung

82) Pausanias IX, 34, 5.
83) Herodot IV, 171.
84) Demosthenes G. Midias S. 561. Z. 113.

mit fremden Stämmen und Geschlechtern durch Ehe oder Aufnahme Fremder in das Bürgerrecht. Nicht nur kann damit kein Castenthum fort bestehn, sondern die Vermischung ist schon ein Zeichen, daß auch früher keines war.

Was zuvörderst die Ehe betrifft, so ist die erste Frage, ob die Ehe zwischen Gliedern verschiedener Stämme oder Stände in demselben Staate gehindert ist. Davon weiß ich nur drei Beispiele in Griechenland. Erstens die Bakchiaden zu Korinth vermählten sich nur mit Gliedern ihres eignen Geschlechts [85]). Aber vielleicht war dieß nur der Fall während ihrer Oligarchie; auch war es nur Uebermuth eines einzelnen, gewissermaßen herrschenden Geschlechts, keineswegs überhaupt Scheidung aller Stände. Zweitens in dem peloponnesischen Kriege war es auf Samos der Demos, welcher Ehen mit Personen aus der Klasse der Geomoren untersagte [86]). Dabei ist recht sichtbar, daß es nicht auf Erhaltung unvermischten Stammes ankam, sondern bloß damit zusammenhing, daß die Geomoren aller bürgerlichen Rechte beraubt und vertrieben wurden; und wir haben hier einen Beweis, nicht nur, daß sonst dort Personen aus verschiedenen Ständen Ehen schlossen, sondern auch daß ein solches Verbot aus bloßer Willkühr hervorgehn kann, ohne die Vorstellung von Naturverschiedenheit, welche die Vermischung des edlern Stammes mit dem unedlern hindere. Drittens am auffallendsten ist vielleicht, daß noch in späterer Zeit zwischen zwei attischen Demen, Pallene und Agnus, keine Epigamie Statt gefunden haben soll [87]), aus welcher mir nicht weiter erklärlichen Sonderbarkeit aber auch für die ältesten Zeiten keine allgemeine Sitte gefolgert werden kann.

Was die Ehen mit Fremden betrifft, so ist nicht nöthig, für die älteste Zeit Beispiele von solchen aus den My-

85) Herodot V, 92.
86) Thucydides VIII, 21.
87) Plutarch im Theseus K. 13.

then anzuführen. Aber auch schon historische Nachrichten aus der ältesten Zeit bieten Zeugnisse dar. So nahmen die aus Attika nach Klein Asien auswandernden Jonier keine Frauen mit sich, sondern verehelichten sich mit den Frauen der erschlagenen Karier [88]). Allerdings findet sich noch in spätern Zeiten, daß griechische Völker über die Epigamie sich erst vereinigten. In des Demosthenes Zeitalter wurde ein solches Eherecht den Athenern von Byzanz und Perinth zugestanden, so wie den Thebanern von Athen [89]). Hierher gehört wohl auch, daß der syrakusische Dionysius sich das Recht eine Lokrierin zu heirathen von der lokrischen Volksversammlung zuerkennen lassen mußte [90]), und daß ihm dasselbe von Rhegium verweigert wurde [91]). Noch um das Jahr 194. vor Christus finden wir in einem Vertrage zwischen den Hierapytniern und den Prianiern auf Kreta die Epigamie festgesetzt [92]). Allein es kam wohl nur auf die Frage an, ob die Kinder das volle Bürgerrecht haben sollten, und bloß daß sie dieses erlangten, wird die Wirkung solcher Epigamie gewesen seyn. Dieses ist wohl überhaupt bei den Alten der Grund, warum Ehen mit Fremden nicht vollgültig waren, warum es ausdrücklicher Festsetzung der Epigamie (des Connubium) bedurfte. Bei den Vorstellungen der Alten von Staat und Bürgerrecht ist es keineswegs zu verwundern, wenn man in der Regel nur dem Kinde eines Bürgers und einer Bürgerin das Bürgerrecht zugestand. Deßhalb konnte die Ehe mit einer Fremden nicht gelten, nicht um einer castenartiger Absonderung willen. Zu Athen finden wir Kinder fremder Frauen in den höchsten bürgerlichen Verhältnissen,

88) Herodot I, 146.

89) Demosthenes Ueber die Krone S. 256. Z. 6. und S. 291. Z. 4.

90) Diodor XIV, 44.

91) Diodor XIV, 44. 107.

92) Reinesius Inschr. VII, 22. S. 491. Von Dale S. 748. Chishull Asiat. Alterth. S. 129 ff. Marmora Oxon. Nr. 27.

wie Themistokles, [93]), Iphikrates [94]), Timotheus [95]) Demosthenes [96]). Daß daselbst noch in späterer Zeit die Ehe mit einer Fremden bestraft wurde, so daß die Frau verkauft wurde, der Mann tausend Drachmen zahlte [97]), ist wohl nur von dem Falle zu verstehn, wenn die Fremde von ihr selbst und ihrem Gatten für eine Bürgerin ausgegeben worden war, wie es mit der Neära wirklich der Fall ist. Eben so ist zu erklären, daß der Fremde, der eine Bürgerin heirathete, sein Vermögen verlor und verkauft wurde, wobei im Gesetze selbst ausdrücklich vorausgesetzt wird, daß er sich eines Betrugs dabei bedient habe [98]). Es war in beiden Fällen Einschleichung in das Bürgerrecht, und gerade so wie hier, mit Verkaufung wurde jeder Fremde bestraft, der sich auf irgend eine Weise in den Genuß der politischen Rechte einschleichen wollte [99]). Wer eine Fremde unter dem Vorgeben, sie sey Bürgerin, an einen athenischen Bürger verheirathete, wurde seines Vermögens und der politischen Rechte verlustig [100]). Daß es widergesetzlich war, ein Mädchen in das Ausland zu verheira-

---

93) Sohn einer Thrazierin, Plutarch im Themistokles K. 1. Aelian Verm. Erz. XII, 43. Athenäus XIII, 5. S. 576. C. Vergl. die Ausleger zu Cornelius Nepos, Themistokles (II,) 1, 2.

94) Sohn einer Thrazierin, Cornelius Nepos im Iphikrates (XI,) 3.

95) wenn dieser als einer thrazischen Hetäre Sohn hierher gehört, Athenäus XIII, 5. S. 577. A.

96) Des Demosthenes Mutter war wenigstens nach Aeschines eine Scythin, Aeschines G. Ktesiphon S. 562. Plutarch im Demosthenes K. 4. Zosimus Leben des Demosthenes in Reiske's Rednern Th. 4. hinter Andocides S. 146. Eine andere Lebensbeschreibung ebendaselbst S. 153. Vergl. Leben der zehn Redner K. 6. bei Plutarch Th. 12. S. 258. H.

97) Rede G. die Neära bei Demosthenes. Das Gesetz selbst steht S. 1350.

98) nach demselben Gesetze.

99) Dionysius aus Halikarnaß im Isäus K. 16. (in Reiske's Griech. Rednern Th. 7. S. 352.) Hypothesis zu Demosthenes G. Eubulides S. 1298. Z. 10. Ein angeblicher Brief des Demosthenes S. 1481. Z. 10.

100) Gesetz in der Rede gegen die Neära bei Demosthenes S. 1363.

then [1]), war wohl bloß billige Rücksicht auf die Mädchen, da sie bei der Verheirathung nicht um ihren Willen gefragt wurden.

Hiermit hängt zunächst die Zulassung illegitimer Kinder zu dem Bürgerrechte theils an sich zusammen, theils in so fern, als das Wort illegitim (νόθος) nicht bloß auf die Form der Verbindung, sondern auch auf den Mangel des Bürgerrechts bei der Mutter sich bezieht, und νόθος von dem Kinde einer Fremden verstanden wird [2]), so daß ich nicht weiß ob sich beide Begriffe immer genau scheiden lassen. Die Rechte der Verwandtschaft und das Bürgerrecht scheinen hierin, namentlich zu Athen, in gleichem Verhältnisse gestanden zu haben. Solon gab das Gesetz, daß die illegitimen Kinder, die Kinder einer Fremden, nicht erbfähig seyn sollten [3]). So wie aber aus dem Bedürfniß dieses Gesetzes zu schließen ist, daß vor Solon ein solches entweder noch nicht vorhanden war oder nicht beobachtet wurde, so muß auch Solon's Gesetz später nicht beobachtet worden seyn, da Perikles wieder ein neues Gesetz veranlaßte, nach welchem zum Erbschaftsrecht des Sohnes gehörte, daß beide Aeltern des atheniſche Bürgerrecht hatten, von welchem Gesetz jedoch er selbst schon nachher eine Ausnahme zu Gunsten seines illegitimen Sohnes machte [4]). Unter dem Archon Euklides, nach Vertreibung der Dreißig, wurde wieder ein Gesetz gegeben, daß das Bürgerrecht sowohl als die Rechte der Verwandtschaft nur solchen zustehn sollten, deren beide Aeltern die Civität

1) Demosthenes G. Aristogiton S. 787. Z. 8. Vergl. G. Timokrates S. 763. Z. 13. und Ulpian dazu.

2) Aristophanes Vögel V. 1660. Die Erklärung giebt der Zusammenhang und das Scholion.

3) Aristophanes Vögel V. 1659. Nicht deutlich ist mir das παίδων ὄντων γνησίων; denn daß, wenn keine gesetzmäßigen Kinder da waren, das illegitime doch auch nicht erbte, sieht man aus den folgenden Worten.

4) Plutarch im Perikles K. 37. Aelian Verm. Erzählungen VI, 10. XIII, 23. Suidas δημοποίητος.

hatten, statt daß zuvor nur die Civität eines von beiden, wohl immer des Vaters, zureichend gewesen zu seyn scheint [5]). Allein, wie schon bemerkt worden, wir finden doch Söhne von Nicht Athenerinnen auf den höchsten Stellen, wie Iphikrates und Demosthenes, ja den Sohn einer thrazischen Hetäre, Timotheus.

Daß aber Fremden das Bürgerrecht bewilligt wurde, scheint gerade in der ältesten Zeit, wo es am meisten beweist, leichter geschehn zu seyn, als in späterer. Herodot [6]) sagt, der sonst so schwache hellenische Stamm sey durch die Beimischung barbarischer Stämme so stark geworden. Was Athen anlangt, wird man sich zuerst erinnern, daß Theseus alle Fremde aufnahm und herbeizog; die starke Bevölkerung des Staates wird, wie zu Rom, davon hergeleitet, daß Athen durch Theseus ein Asyl für jeden Fremden gewesen sey [7]). Aber noch höher hinauf reicht, um anderes Mythische zu übergehn, die Nachricht von den zu Athen aufgenommenen, aus Phönizien oder Eretria herstammenden Gephyräern, welche noch zu Herodot's Zeit ihre eignen Tempel hatten [8]). Bei den Eroberungen der Dorier im Peloponnes wandten sich viele Geschlechter, insbesondere aus Messenien, nach Athen, die Neleiden selbst, aus denen sich die Geschlechter der Päoniden und der Alkmäoniden bildeten, und unter ihnen Melanthus, der nachherige König, von dem die Kodriden abstammten [9]). Es schien schon Beschränkung, daß Solon's

5) Isäus Rede Ueber Philoktemon's Erbschaft S. 147. nebst der Hypothesis dazu S. 120. über Giron's Erbschaft S. 228. Demosthenes G. Makartatus S. 1067. Z. 13. G. Eubulides S. 1307. Z. 24. Athenäus XIII, 5. S. 577. Ueber die Rechte der νόθοι überhaupt Platner Beitr. zur Kenntniß des attischen Rechts K. 5. und S. 235.

6) I. 58.

7) Plutarch im Theseus K. 25. Vergl. Thucydides I, 2. Ein Scholion zu Aristophanes Fröschen V. 421.

8) Herodot V, 57. 61.

9) Pausanias II, 18, 7.

Gesetz nur diejenigen, aber doch alle die, zu Bürgern aufzunehmen gestattete, welche entweder aus ihrem Vaterlande auf immer vertrieben waren, oder doch zu Athen sich gänzlich niederlassen wollten zu Ausübung eines Gewerbes [10]). Diese Bedingung der gänzlichen Niederlassung ist wohl der Grund, warum zuweilen sogar Königen die Aufnahme in das Bürgerrecht verweigert wurde, was daher kein Beweis ist, daß man je zu Athen sehr zurückhaltend mit dem Bürgerrechte gewesen sey. Nach Solon aber soll Klisthenes sogar Sklaven in die Phylen aufgenommen haben [11]). Zur Zeit des peloponnesischen Kriegs wird die Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde und Sklaven als etwas Häufiges erwähnt [12]); es wurde damals allen Metöcen und so vielen Fremden verliehen, als nur Kriegsdienste thun wollten [13]). Isokrates [14]) sagt, jetzt seyen die Phratrien und die lexiarchischen Verzeichnisse (die der Demen) mit Fremden angefüllt, die alten atheniſchen Häuser seyen ausgestorben. Bei Aeschines [15]) kömmt Aufnahme von Sklaven in das Bürgerrecht vor. Nach des Tacitus [16]) Zeugniß war wegen der Aufnahme zu vieler Fremder in das Bürgerrecht zu Athen der alte Stamm nicht mehr zu erkennen. Neue Bürger, so wie auch die Metöcen, denen die Isotelie ertheilt worden war, hatten vollkommen gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern, nur daß sie nicht Archonten noch Priester werden konnten, wozu jedoch ihre Kinder, nach Pollux erst die Enkel, gelangten [17]). Sonst

---

10) Plutarch im Solon K. 24. Scholion zu Aristophanes Fröschen V. 421.

11) Aristoteles Staatskunst III, 2. S. 203. F.

12) Andocides Ueber seine Rückkehr S. 86.

13) Diodor XIII, 97.

14) Ueber den Frieden S. 257. Z. 52 ff.

15) περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 335.

16) Jahrbücher II, 55.

17) Rede Gegen die Neära bei Demosthenes S. 1376. Z. 16. S. 1380. Z. 26. (Hier ist es das Psephisma über die Platäer, das aber wohl auch als allgemeine Norm angesehn werden kann)

konnten sie Aemter erhalten [18]). Sie wurden zu Schiedsrichtern von den Parteien erwählt [19]). Die Metöcen überhaupt thaten Kriegsdienste, auch zu Pferde, namentlich im peloponnesischen Kriege, schon zu Anfang [20]).

Auch zu Lacedämon war unter den frühern Königen das Bürgerrecht Fremden gern und allgemein, häufiger als nachher, ertheilt worden [21]). Nach Lykurg's Einrichtung sollte jeder Fremde, der sich der vorgeschriebenen Lebensweise, namentlich in Hinsicht auf Erziehung der Kinder, unterwarf, ein Loos von den Grundstücken erhalten [22]), also das Bürgerrecht. Von Gelangung freigelassener Heloten zum Bürgerrecht findet sich schon aus der Zeit der messenischen Kriege

---

S. 1381. Z. 19. Vergl. Wesseling zu Petit leges att. II, 3, 10. S. 208. Wolf in den Prolegomenen zu Demosthenes G. Leptines S. LXIX. f. Moeris ἰσοτελής, Pollux VIII, 85. Ammonius, Thomas Magister ἰσοτελῆ. Daß hier das πλὴν τοῦ ἄρχειν und πλὴν ἀρχῆς bloß das Archontat bezeichnet, ist aus andern Stellen klar, nach denen ihnen andre Aemter zukamen, und vorzüglich aus der Rede Gegen die Neära S. 1376 Z. 16. Wie in der Rede Gegen die Neära S. 1380. Z 26. das πλὴν εἴ τις ἱερωσύνη ἢ τελετή ἐστιν ἐκ γένους zu verstehn sey, ist nicht klar. Man wird irre, weil S. 1376. Z. 17. alles Priesterthum den neuen Bürgern abgesprochen wird. Und doch lassen die Worte nur die Erklärung von solchen priesterlichen Geschäften zu, die einzelnen Geschlechtern zukamen, mithin den Geschlechtern, in welche die neuen Bürger eingeschrieben wurden, sonst könnte gar nicht die Rede davon seyn. M. vergl. oben Buch 4. Von den Gemeinden der Athener, Aufnahme in die Gemeinden, Seite 279. Note 4.

18) Scholion zu Demosthenes G. Leptines §. 25. S. 35. Wolf's A. Ueber die Theilnahme des Lysias, der auch nur Metökos mit Isotelie war, an Staatsämtern haben wir ein, doch etwas zweifelhaftes, Zeugniß bei Cicero im Brutus K. 16. Andere Beispiele, daß Fremde zu hohen Aemtern zu Athen gelangten, hat Aelian Verm. Erzähl. XIV, 5. zusammengestellt.

19) Demosthenes G. Phormio S. 918. Z. 28.

20) Thucydides II, 13. 31. III, 16. Xenophon Ueber die Staatseinkünfte II, 3. 5. und öfters.

21) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 197. G. Strabo VIII, 5, 4. Th. 3. S. 188. (S. 364. Cas.)

22) Plutarch Lacedämon. Einrichtungen Th. 8. S. 252.

das Beispiel der Epeunakten [23]). Alle Mothaces, Kinder freier Leute, die aber nicht Lacedämonier waren, sollen zu dem vollen Bürgerrechte gelangt seyn [24]). Da Kallikratidas, Gylippus und Lysander Mothaces gewesen seyn sollen [25]), so sieht man, daß den neuen Bürgern auch die höchsten Stellen nicht verschlossen waren. Inzwischen sagt Herodot [26]), der Seher Tisamenus und sein Bruder Hegias seyen die einzigen Beispiele, daß das Bürgerrecht der Spartiaten Fremden ertheilt worden sey. Demnach wäre wohl das spartiatische Bürgerrecht von dem lacedämonischen zu unterscheiden, doch um so weniger für etwas Höheres zu achten, da wir eben in Feldherrn des ersten Ranges neue Bürger gefunden haben.

Von andern Staaten will ich ein paar Beispiele aus älterer Zeit anführen. Die Delphier beschlossen zur Zeit des Krösus, jedem Lydier das Bürgerrecht zu gewähren, der es suchen würde [27]). Pittakus, Aesymnet zu Mitylene, war eines Thraziers Sohn [28]). Ueberhaupt war große Verschiedenheit in den griechischen Staaten in Hinsicht auf die Zulassung Fremder zum Bürgerrecht. Zu Megara z. B. wurde es schlechterdings keinem Fremden zugestanden, so daß nach Herakles Alexander der Große die erste Ausnahme gewesen seyn soll [29]). Hingegen war man in vielen Staaten so wenig streng damit, daß das Kind eines Fremden, wenn nur

---

23) Theopompus bei Athenäus VI, 20. S. 271.

24) Aelian Vermischte Geschichten XII, 43.

25) Aelian a. a. O. Athenäus VI, 20. S. 271. Die Trophimen scheinen nicht, wie behauptet worden ist, und wie allerdings das Wort anzuzeigen scheint, die Mothaces gewesen zu seyn, sondern Fremde, Xenophon Griechische Geschichte, V, 3, 9. ξένοι τῶν τροφίμων καλουμένων.

26) IX, 53.

27) Herodot I, 54.

28) Diogenes aus Laerte I, 74. Vergl. Aristoteles Staatskunst III, 14. S. 214.

29) Plutarch Ueber Monarchie, Demokratie u. s. w. K. 2. Th. 12. S. 204. H. Vergl. Demosthenes G. Aristokrates S. 691.

die Mutter Bürgerin war, so wie uneheliche Kinder des Bürgerrechts theilhaftig wurden [30]).

Dieses aber ist zu erwägen, daß alle strenge Zurückhaltung mit dem Bürgerrechte noch keine castenartige Sonderung beweist, umgekehrt aber die Aufnahme der Fremden in das Bürgerrecht die Voraussetzung einer solchen aufhebt.

Dasselbe gilt von dem Uebergange aus einer Phratrie in die andere, welche zu Athen mit der Adoption verbunden war [31]).

Endlich ist hier wieder zu erwähnen, daß, namentlich zu Athen, der neue Bürger auch immer in eine Phyle, einen Demos und eine Phratrie eingeschrieben wurde, wo nicht gar auch in ein Geschlecht [32]).

Politische Vorrechte erblicher Stände. Es ist in unserm zweiten Buche [33]) ausgeführt worden, daß schon in der ältesten Zeit die Theilnahme an der Volksversammlung das Recht aller Bürger war. Man kann keinen Anstand nehmen, dasselbe auch späterhin als allgemeine Verfassung aller griechischen Staaten anzuerkennen, und namentlich ein Vorrecht erblicher Stände hierin ganz zu läugnen. Nicht nur in dem demokratischen Athen haben wir Theilnahme aller Bürger an der Volksversammlung gefunden, sondern auch in den Staaten, wo am meisten Oligarchisches beigemischt war, in dem lacedämonischen und den kretischen Staaten, so wie bei den Achäern, den Eliern, den Arkadiern und anderwärts mehr oder minder bestimmt, ja als allgemeine Verfassung der griechischen Staaten dasselbe angedeutet wird. Auch hiervon ist bereits, im 6ten Buche, S. 553 ff. gehandelt worden. Und so wäre denn die Ausübung der höchsten Gewalt in der Volks-

30) Aristoteles Staatskunst III, 5. S. 206. C. VI, 4. S. 252. A.

31) Davon oben Buch 4. Von den Gemeinden der Athener, Aufnahme in die Gemeinden, Seite 281. 282.

32) Ebendaselbst, Seite 279.

33) im Artikel von den Volksversammlungen, Seite 59 ff.

versammlung nicht das ausschließende Recht einzelner Stände gewesen, und nur noch das Vorrecht einzelner Stände bei dem Anspruche auf Staatsämter zu untersuchen.

Allerdings hatten, vorzüglich in alten Zeiten, in manchen Staaten erbliche Stände ein ausschließendes Recht auf Staatsämter, wie im alten Athen die Eupatriden hatten, zu Korinth ein Jahrhundert hindurch die Bakchiaden, auf Thera und zu Apollonia im ionischen Meer die Nachkommen der ersten Colonisten, wenigstens in früherer Zeit, wie auf Kreta nur gewisse Geschlechter zu dem Amte eines Kosmus, mithin auch zur Theilnahme am Rathe fähig waren, und was von einzelnen Aemtern und Rechten den Thespiaden zu Theben und Thespiä, den Nachkommen des Androklus zu Ephesus, den Basiliden zu Erythrä, zugestanden haben mag; oder auch mag man ausschließenden Anspruch auf Staatsämter überall voraussetzen, wo von Oligarchie einzelner Stände, wie der Geomoren zu Samos und Syrakus, die Rede ist. Zu Lacedämon ist ein ähnliches Recht zu bezweifeln. Ueberhaupt aber hat man wohl als allgemeine Regel anzunehmen, daß alle Bürger ohne Unterschied zu den Staatsämtern gelangen konnten. Zuvörderst sind der Spuren vom Gegentheil zu wenig und alle nur aus früherer Zeit. Mir ist nicht ein griechischer Staat bekannt, wo in der Zeit eigentlicher griechischer Geschichte die Gelangung zu Staatsämtern überhaupt von erblichen Vorrechten der Stände abgehangen hätte. Kreta allein giebt ein Beispiel, daß gerade die höchsten Aemter, der Kosmen und der Rathsglieder, gewissen Geschlechtern vorbehalten waren. Was Andere, die Thespiaden zu Thespiä und Theben, die Androkliden zu Ephesus, die Basiliden zu Erythrä, gehabt haben mögen, scheint unbedeutend und mehr Ehrenrecht gewesen zu seyn. Wenn Aristoteles von der Herrschaft adlicher Geschlechter über die unadlichen als Beispiele nur Apollonia im ionischen Meere und die Insel Thera anführt, wo nur die Geschlechter der ältesten Colonisten zu Staatsämtern fähig waren, aber dieses auch nur

in einer vergangenen Zeit [34]), so muß man daraus schließen, daß ihm nirgends in größern Staaten, und nirgends in seiner Zeit Beispiele von ähnlichen ausschließenden Vorrechten auf die Staatsämter überhaupt sich darboten. Den Begriff eines Bürgers setzt Aristoteles in den Anspruch auf Theilnahme an der richterlichen Gewalt und auf Staatsämter, und schon in Hinsicht auf die älteste Zeit macht er von dem homerischen ὡς εἰ τιν' ἀτίμητον μετανάστην die Erklärung, daß auch in der homerischen Zeit nur Metanasten, Nicht-Bürger, von den Staatsämtern ausgeschlossen gewesen seyen [35]). Insonderheit aber von dem Begriffe der Demokratie war im griechischen Sinne unzertrennlich, daß jeder Bürger, ohne Unterschied der Abkunft und des Vermögens, zu den Staatsämtern gelangen konnte [36]).

In alten Zeiten wurde in manchen Staaten die Verwaltung der Staatsämter denjenigen überlassen, die Kriegsdienste thaten oder gethan hatten [37]); was den Anfängen der Staatskunst nicht unangemessen scheint, da der Kriegsdienst das nächste Bedürfniß des Staates, Erfüllung des ersten Staatszweckes ist.

Allgemeines Ergebniß über erbliche Stände in den griechischen Staaten.

Auf keine Weise ist alle erbliche Standesverschiedenheit

---

34) Aristoteles Staatskunst IV, 4. S. 220. B.

35) Aristoteles Staatskunst III, 1. S. 203. A. III, 5. besonders S. 206. D. Die homerische Stelle ist in der Ilias IX, 644. XVI, 59.

36) M. s. z. B. Aristoteles Staatskunst VI, 2. und was zu Anfang unseres sechsten Buches Seite 520 ff. über die Vorstellung der Griechen von Oligarchie und Aristokratie erinnert worden ist.

37) Aristoteles Staatskunst IV, 18. S. 227. G. 228. A. Die Unterscheidung der Art des Kriegsdienstes, zu Pferde, in schwerer Rüstung, scheint der Verschiedenheit der Stände nach Vermögen, nicht nach der Abkunft anzugehören. Wenn Aristoteles sagt, daß bei den Maliern die πολιτεία denen zugestanden habe, die Kriegsdienste gethan hatten, zu Aemtern aber die genommen worden seyen, die im Kriegsdienste standen, so möchte man das Wort πολιτεία von einem Rathe, Ausschusse, erklären.

bei den Griechen abzuläugnen, insonderheit für die alten Zeiten; und auch in späterer Zeit war eine Spur davon geblieben. Aber die Art und Wirkung solcher Verschiedenheit hat unendliche Abstufungen, nach der Zurückziehung oder Annäherung der verschiedenen Stände, nach der Vorstellung von natürlicher Verschiedenheit, nach der strengen Erhaltung unvermischten Stammes oder Vermischung und Aufnahme fremden Stammes, nach politischen Vorrechten. Aus dem, was hier zusammengestellt worden, wobei aber nicht Alles in helles Licht gestellt werden kann, wird sich ergeben, daß in spätern Zeiten, oder bestimmter, von da an, wo genauere Geschichte beginnt, die Standesverschiedenheit ganz unbedeutend oder gar keine vorhanden war, und daß auch in der ältesten Zeit, an dem, was der strengere Begriff von Caste mit sich bringt, und selbst an strenger Sonderung der Stände und Stämme viel gefehlt haben muß. Insonderheit ist es der unbestimmtere Gebrauch eines Wortes, welcher uns nöthigt, bei der Bildung der Vorstellung von diesen Verhältnissen behutsam zu seyn. Der Gebrauch eines Wortes von einem Gegenstande, in dem vielleicht ein oder das andere in dem Begriffe dieses Wortes enthaltene Merkmal, aber doch nicht alle, sich finden, kann leicht Ursache werden, daß in unsere Vorstellung von dem Gegenstande auch die ihm fehlenden, aber in dem Begriff des Wortes gehörigen Merkmale sich einschleichen. Und so könnte es auch leicht seyn, daß auf die herrschenden Vorstellungen von den ältern Standesverhältnissen bei den Griechen die Anwendung des Wortes Caste einen von der Wahrheit entfernenden Einfluß gehabt hätte, oder noch haben möchte.

Von der Unterscheidung der Stände nach dem Vermögen. Census.

Die Untersuchung dieser Art ständischer Verschiedenheit knüpft sich an die der erblichen Stände zuvörderst durch die Betrachtung, daß die Unterscheidung nach Vermögen, der Census, der Erblichkeit ständischer Vorrechte entgegensteht,

wenigstens in so fern darin eine Gleichheit aller in einer Klasse Begriffenen enthalten ist, und nicht etwa der Besitz, besonders das Grundeigenthum, bloß Nebenbedingung der Ausübung der Rechte erblicher Stände ist. Es könnte leicht zuweilen die Einführung des Census eine ältere Verfassung nach erblichen Ständen aufgehoben haben, und namentlich der von Solon zu Athen eingeführte Census, nicht eine oligarchische, sondern eine demokratische Einrichtung gewesen seyn, wie der Census des Servius zu Rom.

Die Verfassung der nach dem Vermögen unterschiedenen Stände hat in den griechischen Staaten mit der der erblichen Stände dieses gemeinschaftlich, daß auch die erstere, wie wir von der zweiten gefunden haben, nicht etwa Ausschließung der geringern Stände von der Theilnahme an Ausübung der höchsten Gewalt in der Volksversammlung enthielt, höchstens nur im Anspruch auf Staatsämter ein Vorrecht gab. Es ist hierüber, wie bei den erblichen Ständen wiederum zurückzugehn auf die im sechsten Buche aufgestellten Gründe, aus denen die Theilnahme aller Bürger an den Volksversammlungen als allgemeine griechische Verfassung anzunehmen ist. Ueberall, wo bei den Griechen von Census die Rede ist, wird nur das Recht auf Aemter nicht das auf eine Stimme in der Volksversammlung als ständisches Vorrecht erwähnt, und von dem solonischen Census wissen wir, daß er von der Volksversammlung keinen Bürger ausschloß. Nur in einer einzigen Stelle bei Aristoteles [38]) finde ich den Census als Bedingung der Fähigkeit zur Theilnahme an der Volsversammlung erwähnt, doch ohne bestimmte Beziehung auf griechische Staaten, und zwar wird, wenn dieser Census niedrig sey, noch zur Demokratie, wo er höher sey, zur Oligarchie gerechnet, wieder ein Beispiel von dem schwankenden Gebrauche dieser Wörter. Antipater führte zu Athen ein, daß ein Vermögen von zweitausend Drachmen nicht nur

38) Staatskunst IV, 9. S. 224. E.

zu Staatsämtern, sondern auch zur Stimmengebung in der Volksversammlung erfodert wurde [39]), was aber nicht lange dauerte [40]).

Einige Spuren von Unterscheidung der Stände nach Vermögen in Griechenland gehn bis in ziemlich alte Zeiten hinauf, wovon zunächst ein paar allgemeine Zeugnisse folgen mögen. Zuerst, daß in alten Zeiten Oligarchie derer, die zu Pferde Kriegsdienste thaten, gefunden wird, und überhaupt Abhängigkeit politischer Rechte vom Kriegsdienst, insonderheit zu Pferde und in schwerer Rüstung, wie außer dem Beispiele der Hippoboten auf Euböa Aristoteles [41]) als allgemeine Gewohnheit alter Zeiten erzählt, wobei er jedoch als Beispiele von Oligarchie der Ritter bloß Eretria, Chalcis, Magnesia am Mäander, und, wie er sagt, viele andere Staaten in Asien anführt, woraus man wieder vermuthen möchte, daß ihm aus dem europäischen Griechenlande nicht mehr und nicht wichtigere Beispiele bekannt waren. Politisches Vorrecht aus dem Kriegsdienste zu Pferde enthält aber Unterscheidung der Stände nach Vermögen, wie schon Aristoteles andeutet, und von dem Kriegsdienste in schwerer Rüstung gilt dasselbe. Ferner, möge nun, insonderheit in eroberten Ländern, wo die Sieger sich in das Grundeigenthum theilten, ursprünglich politisches Vorrecht oder das volle Bürgerrecht geradehin an den Besitz eines Grundstücks, eines ursprünglichen Looses, geknüpft gewesen seyn oder nicht, immer scheinen doch Veräußerungsverbote u. s. w. in Zusammenhang mit einem ständischen Verhältnisse nach Vermögen, namentlich nach Grundeigenthum, zu stehn. Lacedämons und

39) Diodor XVIII, 18. Vergl. Plutarch im Phocion K. 27. 28.
40) Diodor XVIII, 66.
41) Staatskunst IV, 3. S. 219. D. IV, 13. S. 228. A. Vergl. VI, 7. S. 253. F. Von den Hippoboten auf Euböa haben wir bei den euböischen Staaten S. 405. u. S. 605. gesprochen. In wie fern Aristoteles IV, 13. S. 228. A. noch Unterschiede zwischen der Art der Kriegsdienste, in schwerer oder leichter Rüstung macht, ist unbestimmt ausgedrückt.

andere Beispiele folgen unten. Hier möge nur die allgemeine Bemerkung des Aristoteles [42]) stehn: die Gesetze vieler Staaten haben, in alten Zeiten (also späterhin nicht), verboten das Grundeigenthum zu veräußern, so wie z. B. bei den Lokriern Gesetz gewesen sey, daß Grundstücke überhaupt nur bei erweislichen Unglücksfällen, die alten Loose gar nicht veräußert werden sollten; durch Vernachlässigung dieses Gesetzes sey zu Leukas die Staatsverwaltung zu sehr in die Hände des Volks gekommen, denn nun sey nicht mehr möglich gewesen die Fähigkeit zu Staatsämtern auf einen gewissen Census zu beschränken, welche letztere Bemerkung unsere Folgerung aus jenen Veräußerungsverboten rechtfertigt. So sey auch nach einem Gesetze des Oxylus, also wiederum alt, nicht erlaubt gewesen, die alten Loose zu verpfänden. Dieselbe Beziehung, wie in den Veräußerungsverboten kann man wohl auch in dem finden, was Aristoteles bei derselben Gelegenheit bemerkt, daß nach Solon's und anderen Gesetzgebungen ein bestimmtes Maß festgesetzt gewesen sey, über welches hinaus niemand habe Eigenthum erwerben dürfen.

Solon theilte zu Athen die Bürger in vier Klassen nach dem Vermögen, in die von 500. Medimnen, Pentakosiomedimnen, die von 300. Medimnen, Hippeis, Ritter, die von 200. Medimnen, Zeugiten [43]), und die übrigen, Thetes [44]).

---

42) Staatskunst II, 7. S. 198. F. G. VI, 4. S. 251. E.

43) In dieser Ordnung und Bedeutung werden die Hippeis, von 300. Medimnen, als zweite Klasse, und die Zeugiten, von 200. Medimnen, als dritte Klasse, insgemein in den anzuführenden Stellen genannt, und es scheint die Richtigkeit sich auch noch durch eine Stelle des Isäus Ueber des Dicäogenes Erbschaft S. 116. zu bestätigen. Befremdend ist, daß der einzige Aristoteles (Staatskunst II, 12. S. 201. G.) die Zeugiten als zweite, die Hippeis als dritte Klasse darstellt. Das Gespann, das die Zeugiten hielten, waren Maulthiere, wie man auch aus Lysias a. a. O. sieht.

44) Allgemeinere Stellen, außer denen bei der folgenden Darstellung die Einzelnen der Verhältnisse andere anzuführen sind: Aristoteles Staatskunst II, 12. Plutarch im Solon K. 18. Pollux VIII,

Plutarch und Pollux [45]) bezeichnen diese Klassen näher mit dem Ausdrucke: Pentakosiomedimnen, *οἱ μέτρα πεντακόσια ἐποίουν*, u. s. w. Dieses hat man so erklärt, und einen andern Sinn wüßte ich nicht, als ob die Pentakosiomedimnen fünfhundert Medimnen jährlich erbaut hätten u. s. w. Aber es ist kaum zu glauben, daß zweihundert Medimnen jährlicher Ertrag (da ein Medimnus mehr gewesen zu seyn scheint als ein Berliner Scheffel) in jener Klasseneintheilung das niedrigste Maß gewesen seyn sollte, so daß alle, die nicht so viel besessen, zu den Thetes gehört, auf Aemter keinen Anspruch gehabt, und wenig oder nichts an Steuer zu entrichten gehabt hätten. Noch weniger ist glaublich, daß, wie ein Scholiast [46]) sagt, die 500, 300. und 200. Medimnen so viele Scheffel Aussaat gewesen seyen. Phavorinus [47]) endlich versteht unter den Pentakosiomedimnen u. s. w. solche, die so viele Maße bearbeiteten (*διὰ τὸ γεωργεῖν τοσαῦτα μέτρα*), wonach der Medimnos ein Maß des Ackers gewesen wäre. Wenn es Maß des Ertrages war, so weiß ich nicht, ob nicht in Solon's Zeit der Medimnos ein kleineres Maß gewesen seyn könnte, als später. Wir werden im Folgenden Gründe finden anzunehmen, daß der Census Solon's kein hoher war.

---

129. 130. Scholien zu Aristophanes *ἱππεῖς* V. 624., zu Thucydides III, 16., zu Demosthenes Ueber die Symmorien bei Reiske Th. 2. Schol. S. 55. zu Lucian Zeus Tragödus K. 11.; Harpokration *θῆτες* und *ἱππάς*, beides aus Aristoteles Ueber die Staatsverfassung Athens; Hesychius *ζευγήσιον*, *ἱππάς*; Photius *ζευγήσιον*, *θητεύς*, *ἱππάς*; Suidas *θητεύς*, *ἱππάς*, *ἱππεῖς*; Zonaras *ἐκ τιμημάτων*; das große Etymologikon *ζευγίσιον*, *θητεία*, *θητικόν*; das Etymologicum Gudianum *ζευγίσιον*; Phavorinus *δῆμος*, *ξευγήσιον*, *θῆτες*, *ἱππάς*. Irgend ein Versehn ist es bloß, wenn in einigen dieser Stellen, in dem Scholion zu Aristophanes, bei Phavorinus *δῆμος* und *ζευγήσιον* nur drei Klassen genannt werden.

45) a. a. O.

46) zu Aristophanes *ἱππεῖς* V. 624. Ich habe ihn aber nicht mehr zur Hand, um den Ausdruck noch einmal zu vergleichen, in wie fern er sich etwa mit Phavorinus vereinigen ließe.

47) u. d. W. *δῆμος*.

So viel ist gewiß, daß bei diesem Census Solon's bloß das Grundeigenthum in Anschlag kam. Mit dieser Beziehung zwischen Grundeigenthum und Bürgerrecht stimmt auch wohl zusammen, daß nach Solon's Gesetzgebung ein bestimmtes Maß festgesetzt war, über welches niemand Grundeigenthum erwerben sollte [48]). Von einem Veräußerungsverbote finde ich in dieser Gesetzgebung nichts, und daß sie kein solches enthalten habe, möchte man fast daraus schließen, daß Aristoteles in den angeführten Stellen, wo er von Solon's Bestimmung eines Maßes für Grundeigenthum und zugleich von Veräußerungsverboten überhaupt und in einigen einzelnen Staaten spricht, eines solchen in Solon's Gesetzgebung nicht gedenkt.

Da nun nach diesem Census die Abgaben entrichtet wurden [49]), so waren diese Abgaben eine Grundsteuer, so wie bereits oben [50]) bemerkt worden ist, daß auch später bei der Schatzung das Grundeigenthum in besondere Berücksichtigung kam; aber später war zu Athen ein ganz anderes Abgabesystem, ohne regelmäßige jährliche Vermögensteuer nach dem Census. Wenn wir lesen, daß, wer ein Gespann Maulesel hielt, das Zeugesion entrichtete [51]), so darf uns dieß nicht irren, als ob diese Abgabe nicht nach dem Grundeigenthum sich bestimmt hätte. Vielmehr haftete wohl auf der dritten Klasse des Census nach Grundeigenthum die Verbindlichkeit ein zum Staatsdienste zu brauchendes Gespann zu halten, so wie auf der zweiten Klasse die Verbindlichkeit ein Pferd zu halten.

---

48) Aristoteles Staatskunst II, 7. S. 193. F. G. VI, 4. S. 251. E.

49) Plutarch im Solon K. 18. Pollux VIII, 130. und viele angeführte Stellen der Grammatiker. Daß bei Pollux in der Angabe des Betrags dieser Steuern ein Irrthum liegen muß, ist schon oben bemerkt worden Buch 1. Finanzwesen, Quellen der Staatseinnahme, Seite 40. Note 25.

50) Buch 4. Von den Gemeinden der Athener, Seite 268. Note 47.

51) Pollux VIII, 132.

Nach Solon's Verfassung nun waren die Staatsämter nur den Bürgern der drei ersten Klassen zugänglich, denen der drei letzten verschlossen [52]; von dem Amte des Archon, wenigstens des ersten, findet sich sogar die, vielleicht zu bezweifelnde, Nachricht, daß es der Klasse der Pentekosiomedimnen ausschließlich vorbehalten gewesen sey [53], wie es auch mit den Schatzmeistern des im Tempel der Athene auf der Akropolis verwahrten Staats- und Tempelvermögens, hier natürlicher, der Fall war [54]. Wenn Aristides, der doch zweimal Archon, das eine Mal Eponymus wurde, wirklich sehr arm war [55], so muß es entweder geschehn seyn, nachdem er die Aufhebung des solonischen Gesetzes bewirkt hatte, oder der Census nach Grundeigenthum muß so eingerichtet, so wenig hoch gewesen seyn, daß man in die höhern Klassen gehören und doch für arm gelten konnte, wonach jenes Vorrecht der Klassen weit weniger schroff erscheinen würde. Um vieles milder erscheint aber jenes Klassenvorrecht auch, wenn man erwägt, daß die Gerichtsbarkeit nicht von den Beamten, sondern eben nach Solon's Verfassung von den Gerichtshöfen ausgeübt wurde, an welchen, so wie an der Volksversammlung, alle Klassen gleichen Antheil hatten [56]. Auch waren ja die Aemter den Aermeren schon

---

52) Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 201. E — G. Plutarch im Solon K. 18. im Aristides K. 1. Pollux VIII, 80, 130. Andere der angeführten Stellen der Grammatiker, mit welchem allen noch zu vergleichen ist, was wir über die Abschaffung dieser Verfassung durch Aristides beibringen werden.

53) Plutarch im Aristides K. 1.

54) Pollux VIII, 97. Photius und Suidas, ταμίαι, das große Etymologikon ταμίας, Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 306. Z. 8.

55) Plutarch im Aristides K. 1. 4. Cornelius Nepos im Aristides (III,) 3, 2. Aelian Verm. Gesch. II, 43. X, 15. XI, 9. Demetrius Phalereus läugnete eben um des Archontats willen die allgemein angenommene Armuth des Aristides.

56) Von den Gerichtshöfen in unserm 4ten Buche. S. 213 ff. Ueber die Theilnahme aller Bürger daran und an der Volksver-

in so fern weniger zugänglich, als sie nicht einträglich, wohl auch mit Unkosten verknüpft waren. Uebrigens wenn man erwägt, daß schon nach Solon's Gesetzgebung vierhundert, nach Klisthenes gar fünfhundert Bürger neu in den Rath eintraten, so wird man daraus die Folgerung ziehn, daß entweder die höhern Klassen doch nicht etwa ein großes Vermögen erforderten, daß sie keineswegs einen kleinen Theil der Bürger begriffen, oder daß die vierte Klasse nicht von der Theilnahme am Rathe ausgeschlossen war, was nicht unwahrscheinlich ist, da der Rath ein Bürgerausschuß war, dessen Mitglied zu seyn leicht nicht zu den ἀρχαῖς gehört haben könnte. Diese letztere Voraussetzung würde die Ungleichheit der Klasseneintheilung wieder um vieles unbedeutender machen. Es dauerte aber die solonische Ausschließung der letzten Klasse von den Aemtern nur etwa hundert Jahre oder wenig länger. Aristides bewirkte ihre Aufhebung [57]); also in der Zeit, in welcher die Verfassung Athens, als genauer bekannt, erst mehr in Betrachtung kömmt, galt sie schon nicht mehr. Von nun an machte der Reichthum oder die Armuth so wenig Unterschied, daß bei Lysias in der Armuth eines Menschen,

---

sammlung nach Solon's Einrichtung Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 201. E. F. Plutarch im Solon K. 18. Pollux VIII 130. Das große Etymologikon θητεία und andere Grammatiker.

57) Plutarch im Aristides K. 22. Plato (Von den Gesetzen B. 3. S. 698. B. Th. 8. S. 150. Zweibr. A.) redet von Besetzung der Aemter zu Athen als von einer längst veralteten Sache. Auch die folgenden Anführungen aus Lysias und der Rede gegen die Neära bestätigen die Aufhebung. Die Frage (bei Pollux VIII, 86.) an die Archonten bei ihrer Prüfung, ob sie auch den gehörigen Census hätten, kann sich auf die Verfassung vor Aristides beziehn, und macht daher keine Schwierigkeit. Befremdend ist aber eine Stelle bei Isäus (Ueber Apollodor's Erbschaft S. 185.), wo entweder von einem gewissen Pronapes gesagt wird, er habe sich nur zu einem geringen Census angegeben, und doch zu der Klasse der Ritter gerechnet und auf die Aemter Anspruch gemacht, (aber wie ließ sich ein solcher Betrug ausführen?) oder von Apollodor, daß er sich zum Census der Hippeis angegeben und als solcher auf Aemter Anspruch gemacht habe. Darnach hätten also doch Aemter vom Census abgehangen? Ich weiß diese Schwierigkeit nicht zu lösen.

welcher einen Obolus Almosen vom Staate empfing, kein Hinderniß gefunden wird Archon zu werden [58], und in der Zeit des Demosthenes ein gewisser Theagenes Archon König wurde, der so arm war, daß er die gewöhnlichen Kosten nicht bezahlen konnte [59]). Fänden sich auch aus spätern Zeiten einzelne Fälle, wo Vermögen Erforderniß eines Amtes gewesen, wie bei den Strategen und Rhetoren Ansässigkeit im attischen Gebiet [60]), oder daß, was jedoch nirgends ausdrücklich auf spätere Zeiten bezogen wird, die Schatzmeister des Staats- und Tempelvermögens auf der Akropolis nur aus den Pentekosiomedimnen genommen wurden [61]), so wie auch nur die Reichsten Beamte zu Eintreibung gewisser Staatseinnahmen, ἐπλογεῖς, wurden [62]), so kömmt dieß nicht in Betrachtung, vorzüglich in so fern es auf Anvertrauung des Staatsvermögens ankam; wird ja doch auch bei uns zu manchen Aemtern Ansässigkeit erfodert.

Vorübergehend war die schon erwähnte Einrichtung zu Antipater's Zeit, daß wieder der Census bei den Aemtern berücksichtigt, und die geringere Klasse ganz von der Staatsverwaltung, von den Aemtern und von dem Stimmrechte in der Volksversammlung ausgeschlossen wurde [63]).

Die athenische Klasseneintheilung enthielt auch eine Verschiedenheit in Hinsicht auf den Kriegsdienst, worüber jedoch einige Dunkelheit schwebt. Die Mannschaft muß nach den Klassen abgetheilt, oder geworben worden seyn, wie aus dem Folgenden hervorgeht; wir haben aber im vierten Buch ebenfalls Abtheilung derselben nach Gemeinden, Phylen

58) Lysias περὶ τοῦ ἀδυνάτου S. 749.
59) Rede Gegen die Neära S. 1369.
60) Gesetz bei Dinarchus G. Demosthenes S. 51.
61) Pollux VIII, 97. Photius und Suidas ταμίαι, das große Etymologikon ταμίας; Ein Lexikon in Bekker's Anecdota graeca Th. 1. S. 306. Z. 8.
62) Antiphon bei Harpokration ἐπλογεῖς.
63) Diodor XVIII, 18. 66. Plutarch im Phocion K. 27. 28.

u. s. w. gefunden, und es ist ungewiß, wie das Verhältniß demnach gewesen sey. Von Aristoteles [64]) haben wir die Nachricht, daß die Thetes keine Kriegsdienste thaten. Wenn man dieses nicht etwa auf die Thetes oder Hektemoren, die vor Solon als Pachter oder Zinsbauern vorkommen [65]), beziehn, oder doch auf die Zeit vor dem peloponnesischen Kriege beschränken will, in dem wir Kriegsdienst der Thetes finden, so wie der Metöcen [66]), so erhält es vielleicht seine Erklärung daraus, daß im peloponnesischen Kriege die Thetes den auf der Musterrolle Stehenden entgegengesetzt werden [67]); vielleicht thaten also die Thetes nicht regelmäßigen Kriegsdienst, nicht mit Zwang, wie die auf der Musterrolle Stehenden [68]). Will man eine Stelle des Thucydides so erklären, daß nur die Thetes nicht die andern auf den Schiffen als Epibaten gefochten und will man unter den Epibaten solche verstehn, die auf den Schiffen, in der Seeschlacht, fochten [69]), so ist dagegen zu bemerken, daß anderwärts die Epibaten aus der Musterrolle genommen sind [70]). Immer aber sind die Epibaten Schwergerüstete [71]), wonach in keinem Falle der Dienst der Thetes ein verächtlicher war. In einem Falle wenigstens gingen keine Bürger aus den Klassen der Pentekosiomedimnen und der Hippeis mit zur See [72]); man darf wohl annehmen, daß dieß gewöhn-

---

64) bei Harpokration Θῆτες. Vergl. Photius Θητεύς, das große Etymologikon Θητικόν.

65) Plutarch im Solon K. 13. Hesychius ἐπίμορτος.

66) Von den Thetes folgen diese Beweise, von den Metöcen z. B. Thucydides II, 13. 31. III, 16. Xenophon Ueber die Staatseinkünfte II, 3, 5.

67) Thucydides VI, 43.

68) Die Nöthigung versteht sich von selbst, wenn sie auch nicht aus Thucydides VIII, 24. folgen sollte: ἐπιβάτας τῶν ὁπλιτῶν ἐκ καταλόγου ἀναγκαστούς.

69) Thucydides VI, 43. und Duker's Anmerkung.

70) Thucydides VIII, 24.

71) In beiden Stellen des Thucydides VI, 43. und VIII, 24.

72) Thucydides III, 16.

lich und Vorrecht jener Klassen war [73]). Wenn wir die höhern Klassen auf Schiffen finden [74]), so kann dieß entweder einzelne Ausnahme und freiwillig gewesen seyn, oder es könnten Landungstruppen, nicht zum Seedienst bestimmt, gewesen seyn.

Es läßt sich auch nicht mit Gewißheit und Bestimmtheit sagen, in wie fern der Kriegsdienst zu Pferde und die Unterhaltung eines Pferdes Vorrecht und Verbindlichkeit der zweiten Klasse, der Hippeis, gewesen sey. Von der einen Seite wird, auch noch z. B. in Xenophon's Zeit, ausdrücklich gesagt, daß, die Reiterdienste thun wollten, selbst Pferde zu unterhalten hatten [75]), die Unterhaltung der Pferde wird als etwas vom Staate Aufgelegtes angesehn [76]), Reichthum wird als Rücksicht bei dem Dienste zu Pferde angeführt [77]), Pferde oder ein Gespann Maulesel zu unterhalten als ein Verdienst um den Staat betrachtet [78]), wer ein Gespann unterhielt, wird in die Klasse der Zeugiten gerechnet [79]), und die Worte Hippas und Hippeis, so wie der Begriff der zweiten Klasse, werden von dem Vermögen ein Pferd zu unterhalten abgeleitet [80]). Die Voraussetzung dringt sich aus dem Worte Hippeis auf, daß diese Klasse zu Pferde Kriegsdienst that, und Pollux sagt es ausdrücklich [81]). Dagegen

---

73) Dieß ist weniger deßhalb anzunehmen, weil bei Thucydides III, 16. der einzelne Fall vom Scholiasten ausdrücklich für Regel erklärt wird, als nach der natürlichen Voraussetzung (wobei es auch noch darauf ankömmt, ob nicht die Hippeis bloß zu Pferde dienten) und vielleicht aus Thucydides VIII, 24, wovon dort etwa das ἀναγκαστούς etwas Regelwidriges anzeigt.

74) Xenophon Griechische Geschichte I, 6, 24.

75) Xenophon Unterricht für Hipparchen I, 11.

76) Xenophon Haushaltungskunst II, 6.

77) Xenophon Unterricht für Hipparchen I, 9.

78) Isäus Ueber des Dicäogenes Erbschaft S. 116.

79) Pollux VIII, 132.

80) Plutarch im Solon K. 18. Pollux VIII, 131. Scholion zu Aristophanes ἱππεῖς V. 624. Suidas ἱππεῖς, Phavorinus ὄῆμος.

81) Pollux VIII, 130.

kann, namentlich in der Zeit des peloponnesischen Krieges, der Kriegsdienst zu Pferde nicht das Vorrecht einer Klasse gewesen seyn, da es von willkührlicher Bestimmung und einer Prüfung im Rathe nach der Fähigkeit abhing, ob ein Bürger, und auch ein so reicher wie Alcibiades, der Sohn, unter die Reiter oder unter die Schwergerüsteten eingeschrieben werden sollte, mit Strafe für den, der im letztern Falle eigenmächtig zu Pferde diente [82]). Ferner wurde von dem Staate für den Krieg, aber auch im Frieden seit dem Perserkriege, eine Truppe von Reitern unterhalten, anfangs dreihundert Mann, zuletzt bis zwölfhundert vermehrt [83]). Wäre diese Truppe ganz von dem Corps zu Pferde, das etwa die zweite Klasse gestellt habe, verschieden gewesen, so hätte wenigstens der Dienst zu Pferde nicht jener Klasse ausschließend zugestanden. Und damit bliebe schon kein Vorrecht der zweiten Klasse übrig, da sie auch zu Fuß Dienste that, und andere als ihre Mitglieder auch zu Pferde. Daß im Gegentheil jene stehende Reitertruppe ganz von der Klasse der Hippeis ausgegangen sey, ist nicht zu erweisen. Was aber die Unterhaltung der Pferde von den Hippeis betrifft, so sind mit den oben angeführten Zeugnissen dafür andere zu vereinigen, nach welchen die, die zu Pferde Kriegsdienste thaten, Besoldung, namentlich zur Unterhaltung der Pferde, erhielten, und zwar vielleicht schon seit dem Perserkriege, gewiß im peloponnesischen [84]), und

82) Lysias Beide Reden G. Alcibiades, besonders S. 523 ff. 565 f. 569. Für Mantitheus S. 578. Lykurg bei Harpokration δοκιμασθείς. Ueber das Recht des Rathes dabei, und daß die Prüfung eine Untersuchung der Fähigkeit enthielt, noch Xenophon Unterricht für Hipparchen I, 8. 13 ff. III, 12. Hauswirthschaft IX, 15. Lysias G. Alcibiades S. 524. Hierhin gehört auch die Lehre Xenophon's (Unterricht für Hipparchen 1, 9.), daß bei der Auswahl der Reiter so wie auf Reichthum so auch auf körperliche Beschaffenheit gesehn werden solle.

83) Von diesen im ersten Buche, Mittel der verwaltenden Behörden gegen das Volk, S. 35 f.

84) Außer den ebendaselbst angeführten Stellen noch Volksbeschluß in einer Inschrift aus Fourmont's Papieren bei Böckh Staats-

das Pferd selbst nicht dem Reiter, sondern dem Staate gehörte [85]). Es ist nun die Frage, ob dieses von dem die zweite Klasse bildenden Stand der Hippeis gelte. So viel ist klar, daß den Sold nicht etwa bloß ein Corps gemeiner Miethlinge erhielt, sondern auch der aus Bürgerpflicht geworbene angesehenste Bürger, wie schon die Rede des Lysias für Mantitheus lehrt, wo bei diesem die Rede von der κατάστασις ist, und die Erwähnung der Phylarchen eine nach Phylen zusammengesetzte Truppe zu verrathen scheint. Zu Erklärung dieser Verhältnisse von der Unterscheidung der Zeiten auszugehn würde diese Schwierigkeit haben, daß die Klasseneintheilung Solon's nicht nur im peloponnesischen Kriege, sondern auch zur Zeit des Demosthenes noch galt.

Außer diesen Hauptgegenständen, Abgaben, Aemtern und Kriegsdienst mag der athenische Census auch bei andern Bestimmungen berücksichtigt worden seyn. So war z. B. vermöge eines Gesetzes, das noch zu des Demosthenes Zeit galt, die Mitgift oder das Erbtheil der Erbtöchter nach jenen vier Klassen des Census verschieden [86]); eben so die Buße, welche wegen eines gegen eine Waise, eine Erbtochter u. s. w. begangenen Unrechts und in ähnlichen Fällen der Archon auflegen konnte [87]).

Die Vorstellung des Gesetzgebers selbst von dem Wesen und den Folgen des von ihm eingeführten Census war nicht eine solche, daß nicht, nach dem Ausdrucke der Gesetze,

---

haushaltung der Athener Nr. IV. Taf. 1. Th. 2. S. 206 ff. Ulpian zu Demosthenes Rede G. Timokrates S. 818. B. Frankf. A., Harpokration, Photius, Suidas κατάστασις. In einer Rechnung bei Böckh a. a. O. Taf. 1. Th. 2. S. 164. 168. 169. 175. wird die Ausgabe des Staats für Unterhalt der Pferde aufgeführt. Vergl. Böckh a. a. O. Th. 1. S. 269 ff.

85) Nach dem Scholiasten zu Aristophanes Hippeis klagte Kleon die Hippeis an, daß sie die Pferde des Staates nicht im Angriffe, sondern in eiliger Flucht angestrengt hätten.

86) Demosthenes G. Makartatus S. 1067 f.

87) Isäus Ueber des Nikostratus Erbschaft S. 78. Demosthenes G. Makartatus S. 1076. Z. 19.

die Verfassung Athens ganz als Demokratie betrachtet worden wäre [88]).

Mit Unrecht schließt man daraus, daß Aristoteles die Zeugiten als zweite Klasse nennt, die Hippeis als dritte, da es doch sonst überall umgekehrt ist, schon zu seiner Zeit müsse die Klasseneintheilung lange abgeschafft gewesen seyn, da er sie nicht genau gekannt habe. Wie auffallend dieses auch seyn möge, eher haben hierin Plutarch und alle Grammatiker zusammen geirrt, als Aristoteles. Unbestreitbar ist, daß noch zur Zeit des Isäus der Census für die Abgaben galt [89]), daß im peloponnesischen Kriege jene vier Klassen noch bei dem Kriegsdienste berücksichtigt wurden, und daß noch zu des Demosthenes Zeit die Mitgift der Epikleren und die Buße wegen eines an Waisen, Epikleren u. s. w. begangenen Unrechts nach jenen vier Klassen verschieden war [90]). Da nun aber der Census so lange fortdauerte, und doch schon seit Aristides keinen Unterschied mehr in Hinsicht auf Aemter machte, so haben wir in Athen ein Beispiel, daß der Census keine Verschiedenheit der politischen Rechte der Stände voraussetzt.

Zu Lacedämon begründete das Vermögen keine Verschiedenheit politischer Rechte. Ausdrücklich lesen wir, daß Pferde zu halten, also wohl auch der Kriegsdienst zu Pferde, kein Vorrecht gab [91]). An der Staatsverwaltung, das heißt, an Aemtern, konnte niemand Theil haben, wer den Beitrag zu den Syssitien nicht geben konnte [92]); allein dieß kann

88) Gesetz Solon's bei Dinarch Ueber die Mysterien S. 47. u. f.

89) Isäus Ueber Apollodor's Erbschaft S. 185.

90) Die Beweisstellen sind bereits angeführt worden. Böckh (Staatshaushaltung der Athener IV, 5. Th. 2. S. 42.) sagt, dergleichen könne höchstens nur in der Anwendung auf neue Klassen gegolten haben, die an die Stelle der solonischen getreten seyen. Allein dabei ist zu bemerken, daß die Klassen doch auch später die alten Namen haben.

91) Plutarch Apophthegmata von Lacedämoniern: Agesilaus. Th. 8. S. 184. H.

92) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 198. G. Daß aber das μετέχειν τῆς πολιτείας bei Aristoteles nur auf Staatsämter sich bezieht, sieht man vorzüglich aus Staatskunst IV, 5. S. 222. B.

wohl nicht Viele ausgeschlossen haben. Die Veräußerung der Grundstücke war nach Lykurg's Gesetzgebung beschränkt, bis ein gewisser Ephorus Epitadeus diese Beschränkung aufhob [93]), von der ich nicht mit Bestimmtheit auszumitteln weiß, was es damit für nähere Bewandtniß gehabt habe [94]). Auch war zu Lacedämon den Bürgern nicht gestattet Handwerke zu treiben [95]). Alles dieses begründet jedoch noch keine ständische Verschiedenheit.

---

ferner aus der Vergleichung zweier Stellen III, 5. S. 206. C. und VI, 7. S. 253. G., wo von demselben Falle in der einen Stelle μετέχειν τῆς ἀρχῆς, in der andern τοῦ πολιτεύματος steht. Eben so klar ist es bei Demosthenes G. Leptines S. 489. Z. 21. (§. 38.).

93) Ebendas. S. 197. E. Heraklides Staatsverfassungen K. 2. Plutarch im Agis K. 5. Lacedämonische Einrichtungen Th. 8. S. 252. H.

94) Aristoteles sagt: Nach Lykurg's Gesetzgebung sey Kauf und Verkauf der Grundstücke, der ursprünglich angewiesenen Loose, unrühmlich (ὠνεῖσθαι μὲν γὰρ τὴν ὑπάρχουσαν ἐποίησεν οὐ καλόν), also doch nicht geradehin verboten, aber die Verschenkung und die Verfügung darüber durch Testament gestattet gewesen. Plutarch erzählt, Epitadeus habe, im Unwillen gegen seinen Sohn, das Gesetz veranlaßt, daß es erlaubt sey, Haus und Hof zu vermachen oder bei Lebzeiten zu geben, wem man wolle; also als ob dieses nach Lykurg's Gesetzen nicht, wie doch Aristoteles behauptet, erlaubt gewesen sey. Manso (Sparta B. 1. Th. 1. S. 121. und B. 1. Th. 2. S. 132.) nimmt an, es habe nach Lykurg nur der Kinderlose, und nur an Bürger, die noch ohne Grundeigenthum gewesen, Grundstücke verschenken oder vermachen können, und diese von Aristoteles übersehene Beschränkung habe Epitadeus (nach Plutarch's: ᾧ τις ἐθέλοι) aufgehoben. Daß nach Lykurg's Gesetzgebung nicht mehrere Loose haben in eine Hand kommen sollen, ist wohl wahrscheinlich. Dagegen, wenn man erwägt, daß schon früh die Zahl der Grundeigenthümer gering gewesen seyn soll, (Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 197 E. F., Plutarch im Agis, K. 5.), möchte man voraussetzen, daß auch schon früh nicht alle Veräußerung unmöglich gewesen sey. Denn Plutarch's Herleitung dieser Erscheinung aus der Erlaubniß die Grundstücke zu verschenken oder zu vermachen, scheint nicht hinreichend; dazu bedurfte es des Verkaufs.

95) Xenophon Lacedämonischer Staat VII, 2. Plutarch im Lykurg K. 24. und daraus in den lacedämon. Einrichtungen Th. 8. S. 255. H. Aelian Vermischte Gesch. VI, 6. Vergl. Nikolaus aus Damaskus παραδόξων ἐθῶν συναγωγή, Λακεδαιμόνιοι, Stobäus λόγος 42. Bl. 305. (306.) Geön.

Zu Theben war durch ein Gesetz des Philolaus eine unveränderliche Zahl der Loose, Grundstücke, festgesetzt, aber demselben Gesetzgeber wird auch Einführung der Ungleichheit des Vermögens zugeschrieben [96]); die bestimmte Zahl der Loose scheint daher nicht die Vereinigung mehrerer Grundstücke in einer Hand, sondern die Zertheilung der Grundstücke verhindert zu haben. Oder soll die Einführung der Ungleichheit des Vermögens hier bedeuten, daß es keine Verschiedenheit der politischen Rechte nach dem Census gab? Allerdings muß es so gewesen seyn, wenigstens war Epaminondas arm [97]) und doch Feldherr. Einigermaßen kam das Vermögen in Betrachtung bei der Einrichtung, welche zu Theben früher, aber nicht mehr zu des Aristoteles Zeit galt, daß niemand zum Antheil an der Staatsverwaltung, an Aemtern, fähig war, der nicht seit zehn Jahren kein bürgerliches Gewerbe, namentlich keinen Handel, getrieben habe [98]).

Zu Elis war nach einem Gesetze des Oxylus nicht gestattet, die alten Loose zu verpfänden [99]).

Bei den Lokriern durften Grundstücke überhaupt nur bei Unglücksfällen, die alten Loose gar nicht veräußert werden [100]).

Zu Ambracia hing die Gelangung zu Staatsämtern anfänglich von einem Census ab; später, vor Aristoteles, wurde dieses aufgehoben [1]).

Dasselbe war zu Leukas der Fall [2]).

Das Vorrecht der Hippoboten auf Euböa, eine vorübergehende Verfassung, war an einen Census geknüpft [3]).

---

96) Aristoteles Staatskunst II, 12. S. 202. B. C.
97) Cornelius im Epaminondas (XV,) 2, 1. Aelian Verm. Gesch. II, 43. XI, 9. Vergl. Plutarch im Aristides K. 1.
98) Aristoteles Staatskunst III, 5. S. 206. C. VI, 7. S. 253. G.
99) Ebendas. VI, 4. S. 251. E.
100) Aristoteles Staatskunst II, 7. S. 193. F.
1) Ebendas. V, 3. S. 234. C.
2) Ebendaselbst II, 7. S. 193. G.
3) Ebendas. IV, 3. S. 219. D. Strabo X, 1, 8. Th. 4. S. 24.

Aehnlich war es vielleicht mit der sogenannten Oligarchie derer, die zu Pferde Kriegsdienste thaten, zu Magnesia am Mäander und vielen andern Städten Asiens, in alter Zeit [4]).

Zu Kolophon verwalteten nur die Reichen die Aemter, aber bis auf den lydischen Krieg gehörte der größere Theil der Bürger zu den Reichen [5]).

Zu Thurii bestimmte sich die Fähigkeit zu Staatsämtern anfangs nach einem hohen, später nach einem niedrigen Census [6]).

Nach einem Census, aber durch Wahl, wurde zu Rhegium ein Ausschuß von tausend Bürgern zur Staatsverwaltung ernannt [7]).

In den sicilischen Staaten wurde zu Cicero's Zeit der Census bei der Wahl der Glieder des Rathes berücksichtigt [8]).

Aus allen diesen einzelnen Beispielen läßt sich noch nicht übersehn, in wie weit allgemein in Griechenland Unterscheidung der Stände nach Vermögen verbreitet war. Es ist dabei noch zu bemerken, daß Census nicht immer ein politisches Vorrecht begriff. Seinem Wesen nach war er bestimmt eine Norm für die Vertheilung der Abgaben zu seyn [9]). Athen giebt ein Beispiel von Klasseneintheilung nach Census, welche, seit Aristides, kein Vorrecht auf Aemter enthielt.

Als eine Bestimmung der Fähigkeit zu Staatsämtern in griechischen Staaten wird der Census von Aristoteles in unbestimmter Allgemeinheit erwähnt [10]). Fast möchte man dage-

---

(S. 447. Gas.) Vergl. oben Buch 5. die Verfassung der euböischen Staaten, Seite 405 f.

4) Aristoteles Staatskunst IV, 3. S. 219. D.

5) Ebendaselbst IV, 4. S. 220. B. C.

6) Ebendas. V, 7. S. 238. F.

7) Heraklides Staatsverfassungen K. 25.

8) Cicero Zweite Anklage G. Verres II, 49. §. 120.

9) Dieß sieht man namentlich aus Aristoteles Staatskunst III, 12. S. 211. F. VI, 4. S. 251. E. vergl. Pollux VIII, 130.

10) Aristoteles Staatskunst II, 6. S. 193. C. III, 11. S. 210.

gen eine solche Verfassung als etwas zu Aristoteles Zeit der griechischen Staatskunst im Allgemeinen Fremdes betrachten, wenn Aristoteles bei Karthago als eine bei diesem Staate besonders zu bemerkende und tadelnswerthe Einrichtung erzählt, daß daselbst bei der Wahl der Staatsbeamten nicht bloß das Verdienst, sondern auch das Vermögen berücksichtigt worden sey [11]). Auch unterscheidet Aristoteles die Staaten, wo die Theilnahme an den Staatsämtern von einem Census abhänge, von allen andern Verfassungen als eine eigne Form unter dem Namen Timokratie [12]). Die Nachricht, daß Mummius die Demokratien in Griechenland aufgehoben und statt derselben eine Verwaltung durch Aemter, die nach dem Census besetzt worden seyen, eingeführt habe [13]), ist ein Zeugniß, daß bis dahin der Census keinen Unterschied in der Gelangung zu Aemtern machte.

Bei Aristoteles ist bald die Bestimmung der Theilnahme an den Staatsämtern nach dem Census dem Begriffe der Demokratie widersprechend [14]), bald erkennt er dabei, wenigstens wenn der Census niedrig war, die Demokratie an [15]), so wie in der solonischen Gesetzgebung Athen ungeachtet der Klasseneintheilung doch für Demokratie betrachtet wurde [16]). Einen großen Unterschied machte natürlich die Höhe des zu Aemtern erfoderlichen Census und die Art des Anschlags. So, wenn etwa bei den Aphytäern in Pallene der Census ein Vorrecht gegeben hat, wurde es dadurch zu einem weniger ausschließenden Vorrechte des Reichthums, daß, da sie nicht alles Eigenthum in Anschlag brachten, sondern viele Theile machten,

---

G. S. 211. A. V, 5. S. 236. E. V, 8. S. 240. A. B. VI, 3. S. 250.

11) Aristoteles Staatskunst II, 11. S. 200. F. G.

12) Zu bemerken ist jedoch, daß er dieses nicht in der Staatskunst, sondern nur in der Ethik VIII, 12. thut.

13) Pausanias VII, 16, 6.

14) Staatskunst VI, 2. S. 250. A.

15) Ebendas. IV, 4. S. 221. E.

16) Gesetz Solon's bei Dinarch Ueber die Mysterien S. 47 f.

der Arme höher in Census stehn konnte als der Reiche[17]). Wie dieses geschehn sey, ist nicht näher zu bestimmen. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß vorzüglich oder allein das Grundeigenthum in Anschlag kam, so wie wohl überhaupt nicht unwahrscheinlich ist, daß in Griechenland allgemein bei dem Census insonderheit das Grundeigenthum in Anschlag gekommen sey, wie wir es zu Athen und zu Potidäa[18]) finden. Dann war es weniger das Vermögen als Ansässigkeit, was etwa ein politisches Vorrecht gewährte.

Auch andere Einrichtungen, welche auf die Voraussetzung von Grundeigenthum oder überhaupt Vermögen bei den Bürgern zielen, scheinen schon in frühern Zeiten aufgehoben worden zu seyn. Wenigstens allgemeine Sitte war das Verbot Grundstücke zu verkaufen namentlich schon seit des Pittakus Zeit in Griechenland nicht[19]). Aristoteles, wo er von solchen Veräußerungsverboten und von Bestimmung eines Maßes redet, über welches hinaus niemand Grundeigenthum erwerben konnte, spricht davon nur als von einer Sitte der ältern Zeit[20]). Eben so sagt derselbe[21]), früher seyen in manchen Staaten die Handarbeiter (*δημιουργοί*) nicht zu Staatsämtern gelangt, bis die Demokratie ihren höchsten Punkt erreicht habe. Doch finden wir noch bei Xenophon,[22]), daß zu seiner Zeit in manchen Staaten den Bürgern nicht gestattet war Handwerke zu treiben.

---

17) Aristoteles Staatskunst VI, 4. S. 251. E.
18) Von Potidäa die dem Aristoteles zugeschriebene Schrift Ueber Oekonomie B. 2. Th. 2. S. 284. B.
19) Theophrast bei Stobäus *λόγος* 42. S. 294. Gesn. A.
20) Staatskunst II, 7. S. 193. F. G. VI, 4. S. 251. E.
21) Staatskunst III, 4. S. 205. D.
22) Oekonomie IV, 3.

Achtes Buch.

Bundesverhältnisse.

Achtes Buch.

Bundesverhältnisse.

Alte Zeit.

Wir sind im zweiten Buche auf die Ansicht geführt worden, daß das Staatsverhältniß der ältesten Griechen kein vollkommen strenges und festes war, daß es keineswegs des gesamten rechtlichen Lebens mit Sicherheit sich bemächtigte, daß Vieles, was dem Rechtsverhältnisse angehörte, sich mehr auf faktischem als auf rechtlichem Wege gestaltete. Einem solchen Zustande liegt insonderheit für größere Kreise des öffentlichen Lebens ein Bundesverhältniß näher als das engere Band des Staates. Und wirklich scheint in der alten Zeit der Griechen das Staatsrecht selbst in Bundesverhältniß übergegangen zu seyn. So ist namentlich die Verfassung Attika's vor Theseus einem Bundesverhältnisse ähnlicher als einem Staate. Das ganze Land war in zwölf Distrikte getheilt, deren jeder seine besondere Regierung, einen Rath u. s. w. hatte; das Band des Gesamtvereins, das Ansehn des Oberkönigs galt nur in seltenen dringenden Fällen, insbesondere im Kriege; die einzelnen Distrikte bekriegten sich unter einander und den König selbst [1]). Vielleicht war es ähnlich mit

1) Thucydides II, 15. Plutarch im Theseus K. 24.

der Verfassung von Scheria und Ithaka, wie wir sie in der Odyssee finden; die Oberkönige regierten über das Ganze, aber neben ihnen waren mehrere, auf Scheria zwölf, Fürsten ebenfalls unter dem Titel Könige, im Verhältniß der Gleichheit mit dem Oberkönige, welcher der dreizehnte neben den zwölf ist [2]).

Der ionische Bund.

Ohne Zweifel sind die Bundesverhältnisse der asiatischen Griechen so alt wie ihre Niederlassung.

Festliche Zusammenkünfte (πανηγύρεις) mit religiöser Feier, Markt und Wettspiel im Pferderennen, in Gymnastik und Musik hatten die Jonier früher im Panionium, welches von der Gesamtheit der Jonier dem Zeus Helikonios geweiht worden war, zur Feier dieses Gottes [3]), später jährlich zu Ephesus zur Feier der Artemis [4]). Wenn sie nun, sagt Dionysius [5]), das Fest gefeiert und das Opfer vollbracht hatten, wurde über Streitigkeiten, die etwa zwischen den Städten entstanden waren, Recht gesprochen, und über Krieg und Frieden mit Auswärtigen berathschlagt. Festliche Spiele und Berathschlagungen über Staatsangelegenheiten

2) Oben Buch 2. Die Vornehmen und der Ausschuß, Seite 78. Von Scheria Odyssee VII, 10. VIII, 390. Vergl. VI, 54. VIII 41. 47. Von Ithaka Odyssee I, 386. 401.

3) Herodot I, 143. 148. Diodor XV, 49. Strabo VIII, 7, 2. Th. 3. S. 292. 293. (S. 384. Cas.) XIV, 1, 20. Th. 5. S. 530. (S. 639. Cas.) Pausanias VII, 4, 6. VII, 5, 1. Plinius V, 31. Pomponius Mela I, 17. In der ersten Stelle Strabo's scheint der Text nicht unverstümmelt zu seyn; die Rede muß von den Panionien in Asien (nicht von Achaia) seyn, da daraus ein Beweis genommen wird, daß Homer nach der Niederlassung der Jonier in Asien gelebt habe, und da Strabo selbst im 14. Buche, wo er von Jonien spricht, sich auf jene Stelle bezieht.

4) Diodor XV, 49. Dionysius aus Halikarneß Alte Römische Geschichte IV, 25. Strabo XIV, 1. 20. Th. 5. S. 533. (S. 640. C.) Vergl. Thucydides III, 104. Livius I, 45.

5) a. a. O.

werden bei Aeschylus [6]) überhaupt als zusammenhängend betrachtet, so wie bei Strabo [7]) die Vereinigung in Staaten und das Zusammentreten zu gemeinschaftlichem Gottesdienst; und dieser Zusammenhang zeigt sich auch bei den übrigen, hier zu betrachtenden Bundeszusammenkünften, so wie bei den Versammlungen der Amphiktyonen. Die Stelle des Dionysius bezieht sich auf die Bundesversammlungen der Jonier zu Ephesus. Aber auch im Panionium wurde über gemeinschaftliche Angelegenheiten berathschlagt, namentlich über den Krieg bei dem Kampf mit den Persern [8]). Auch im peloponnesischen Kriege finden wir einen Unterfeldherrn (Hyparchos) Joniens [9]), also eine regelmäßig geordnete gemeinschaftliche Kriegsverfassung. Einen Beweis von einem förmlichen Bundesverhältnisse giebt schon die geschlossene Zahl der zwölf ionischen Städte, welche nicht durch Aufnahme neuer Glieder vermehrt wurde [10]). Wenn zur Zeit des persischen Kriegs Thales vorschlug, einen gemeinschaftlichen Rath (*βουλευτήριον*) aller Jonier zu Teos einzurichten [11]), so war nicht ein Bund gemeint, als ob es einen solchen bis dahin nicht gegeben hätte, sondern ein eigentliches Staatsverhältniß, wie man auch aus dem Zusatze sieht, daß die einzelnen Städte als Demen betrachtet werden sollten.

Aus der Verbindung politischer Berathschlagungen mit Festen, Märkten und Spielen scheint sich für die Jonier, so wie für andere ähnliche Verfassungen zu ergeben, daß diese Bundestage nicht aus einer Zusammenkunft von Abgeordneten der Städte bestanden, sondern aus allgemeinen Versammlungen aller Bürger aus den Bundesstädten, die Theil

6) im Agamemnon V. 844 ff.
7) IX, 3, 5. Th. 3. S. 503. Sieb.
8) Herodot I, 141. 170. V, 109. VI, 7. Vielleicht bezeichnen auch die Ausdrücke *σύνοδος* bei Diodor XV, 49. und *σύλλογος* bei Pausanias VII, 5, 1. eine politische Versammlung.
9) Thucydides VIII, 81.
10) Herodot I, 143. 145.
11) Herodot I, 170.

nehmen wollten. In einem außerordentlichen Falle, bei dem Kriege gegen Darius, wird als etwas Besonderes angemerkt, daß die Jonier nur durch einen Ausschuß, πρόβουλοι, im Panionium berathschlagt haben [12]).

Vielleicht ist auf den ionischen Bund zu beziehn, was Gellius erzählt, es sey in einer allgemeinen Versammlung der asiatischen Staaten (communi Asiae concilio) beschlossen worden, daß nie Jemand den Namen des Urhebers des Brandes des Artemistempels zu Ephesus aussprechen sollte [13]).

Was wir sonst noch von einem Verein der Jonier finden, gehört späteren Zeiten und vielleicht einer ganz andern, wohl durchaus nur religiösen, Gattung von Vereinen an. Wiewohl wir aber mit diesen in einem besondern Artikel uns beschäftigen werden, so ist doch Folgendes schon hier aufzunehmen, weil darin das Spätere und vielleicht nur Religiöse sich von dem Frühern nicht mit Bestimmung unterscheiden läßt.

Dionysius aus Halikarnaß [14]) spricht von den Panegyreis der Jonier und der Dorier und von ihren politischen Berathschlagungen als von einer Sache die nicht mehr war, und es findet sich keine Spur von politischer Wirksamkeit dieser Vereine in spätern Zeiten. Strabo hingegen sagt ausdrücklich, daß noch zu seiner Zeit die Panionien, Panegyris und Opfer des helikonischen Poseidon bei Ephesus gefeiert werden [15]). Das Wort Panionien kömmt noch spät vor, allerdings aber zum Theil in Beziehung auf spätere religiöse

12) Herodot VI, 7.
13) Gellius II, 6.
14) IV, 25.
15) Strabo VIII, 7, 2. Th. 3. S. 292. 293. (S. 384. Taf.) XIV, 1, 20. Th. 5. S. 530. (S. 639. C.) Ueber die Beziehung der ersten Stelle auf die Panionien in Asien ist schon in einer der vorhergehenden Noten (Seite 668 Note 3.) gesprochen worden.

Feste und Spiele, Panionien. ein κοινόν der Jonier und ein ionisches Psephisma, wodurch Apollonius von Tyana zur Theilnahme an der Versammlung (σύλλογος) eingeladen wird, bei Philostratus [16]); auf Münzen Ἐφεσίων κοινὸν Πανιωνίων, Μιλησίων Πανιώνια Πύθια, (Σμυρναίων) Πανιώνιος u. s. w., alle aus den Zeiten der römischen Kaiser [17]). Nach Plinius [18]) und Pomponius Mela [19]) hieß eine Gegend an der Küste Trogilia bei Priene Panionium oder Panionia. Die Entscheidung eines ionischen Rathes (βουλὴ τῶν Ἰώνων) in einem Streite zwischen zwei Städten über ein gewisses Priesterthum [20]) könnte sich vielleicht auch nur auf jenen spätern religiösen Verein beziehn, von welchem zu sprechen wir verschieben müssen. Gewiß ist dieß der Fall mit dem Ausdrucke κοινὸν Ἰώνων auf Münzen aus später Zeit, die übrigens ganz jener religiösen Feier angehören und von einzelnen Städten sind [21]); vielleicht auch mit einer Münze mit der Aufschrift Ἰώνων ohne κοινόν [22]).

Der dorische Bund.

Die Dorier hielten Zusammenkünfte mit religiöser Feier zu Verehrung des Apollo, mit festlichen Spielen und Markt auf dem Vorgebirge Triopium [23]). Von diesen Versammlungen wie von denen der Jonier sagt Dionysius aus

16) Leben des Apollonius von Tyana IV, 5. S. 143.

17) Vaillant S. 200. 225. u. a. Harduin zu Plinius V, 31. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 508. 521. 533. 545.

18) Historia naturalis V, 31.

19) I, 17.

20) Inschrift aus Wheler S. 273. bei Van Dale S. 394.

21) bei Spanheim zu Kallimachus S. 546. Ernest. A. daraus in Van Dale Diss. 3. K. 1. hinter S. 250. auch bei Gronov zu Pomponius Mela I, 17. Harduin Num. vet. pop. S. 255. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 507 ff.

22) Aus Occo S. 407. bei Harduin S. 231. Eckhel a. a. O. läugnet, daß man Münzen von den Joniern ohne κοινόν habe.

23) Herodot I, 144. Dionysius Alte römische Geschichte IV, 25. Vergl. Thucydides VIII, 35.

Halikarnaß [24]), daß mit ihnen Berathschlagungen sowohl über Rechtsstreitigkeiten der Bundesstädte, als über Krieg und Frieden mit dem auswärtigen Feinde verbunden worden seyen. Es war also auch hier ein förmlicher Bund mit Erfüllung der beiden Hauptzwecke eines Bundesverhältnisses. Auch die Weigerung der fünf (früher sechs) Bundesstädte, andere benachbarte Dorier zur Gemeinschaft des triopischen Heiligthums aufzunehmen, und die Ausschließung eines ehemaligen Mitgliedes, der Stadt Halikarnaß, aus dem Vereine [25]) ist ein Zeichen eines förmlichen Bundesverhältnisses.

Die Aeolier.

Ich will nicht entscheiden, ob man ein Bundesverhältniß der Aeolier entweder aus den Beispielen der Jonier und der Dorier voraussetzen, oder aus der Nachricht Herodot's [26]) folgern soll, daß die Aeolier auf dem Ida getrennt gewesen seyen von den übrigen, die demnach ein Ganzes, einen Körper, bilden mußten, so wie aus der Erzählung, daß zur Zeit des Cyrus die äolischen Städte, außer Lesbos und Tenedos, den gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt haben, sich an die Jonier anzuschließen [27]). Wahrscheinlichkeit ist wohl für ein Bundesverhältniß. Inzwischen ist doch dagegen auffallend, daß Dionysius aus Halikarnaß in der angeführten Stelle über die Bundestage der Jonier und Dorier von den Aeoliern schweigt. Auch finden sich nirgends Spuren von allgemeinen Festen der Aeolier. Denn was Strabo [28]) von der Verehrung des Apollo an der ganzen äolischen Küste sagt, ist offenbar nicht, wie man gewollt hat, als gemeinschaftliche, sondern nur als allgemeine Verehrung zu erklären, insbesondere da von mehreren Beinamen die Rede ist, unter denen er verehrt worden sey. Daß aber nur von den einzelnen

24) a. a. O.
25) Herodot a. a. O.
26) I, 151.
27) Ebendas. Ἅπαντες κοινῇ Ἴωσι ἕπεσθαι.
28) XIII, 2, 5. Th. 9. S. 534. (S. 618. Cas.)

äolischen Städten, nicht von der Gesamtheit Münzen gefunden werden [29]), ist schon wegen des Alters der Zeit, aus der sie seyn müßten, nicht befremdend; es ist eben so mit den Doriern, und die Münzen des gesamten Joniens beziehn sich nur auf den spätern religiösen Verein. Von der Gesamtheit der Lesbier hingegen finden sich sicher ächte aus den Kaiserzeiten mit der Umschrift κοινὸν Λεσβίων, was, wie wir unten sehn werden, leicht entweder auf religiöse Feier, (wiewohl nicht auf allen solche Beziehung durch einen Tempel oder sonst angedeutet ist) oder auf römische Botmäßigkeit gedeutet werden mag; die Münzen vor den Kaiserzeiten mit der Umschrift Λεσβίων ohne κοινόν hat man, als nur bei Goltz zu finden, für verdächtig gehalten [30]). Doch bezeugt auch Pelerin [31]), daß er eine Münze mit der Umschrift Λεσβίων in Buchstaben aus der ältesten Zeit gesehn habe.

Der achäische Bund.

Der achäische Bund scheint gleich bei Aufhebung der königlichen Gewalt errichtet, oder, wenn etwa schon zuvor ein Grund dazu vorhanden gewesen seyn sollte, geordnet worden zu seyn [32]). Durch die macedonische Herrschaft wurde er unthätig gemacht [33]), aber bald wurde er durch Aratus erneut und nun erhielt er vielleicht eine ausgedehntere und kräftigere Wirksamkeit, wenigstens mehr äußern Umfang. Nur

29) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 491.

30) Goltz Insulae Graeciae Taf. 14. Nr. 7 — 10. Taf. 15. Nr. 1 — 6. Baillant S. 57. 58. 80. Harduin S. 290. Combe Museum Hunter. S. 171. Pelerin Médailles de peuples Th. 3. S. 81. Supplément II. Taf. 4. Nr. 8. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 590. Von der Bedeutung des Wortes κοινόν auf Münzen und sonst sprechen wir unten im Allgemeinen.

31) Supplément III. S. 108.

32) Polybius II, 41, 5. 6. IV, 1, 5. Strabo VIII, 7, 1. Th. 3. S. 291. Sieb. (S. 384. Cas.)

33) Strabo a. a. O. S. 292.

auf kurze Zeit wurde er durch Mummius unterbrochen [34]), und er dauerte noch zu des Schriftstellers Pausanias Zeit [35]).

Ursprünglich bestand er aus zwölf Staaten oder Städten [36]), einer geschlossenen Zahl der Glieder oder Stimmen; bis auf Aratus findet sich nicht, daß neue Glieder aufgenommen worden seyen. Aber seit Aratus kamen viele fremde Staaten in den Bund, zuerst unter ihm und durch ihn Sicyon [37]), Korinth [38]), Megara [39]), Trözen und Epidaurus [40]), Kleonä [41]), Megalopolis [42]), Argos, Harmione und Phlius [43]), Mantinea [44]), und überhaupt, ich weiß nicht wann, ganz Arkadien [45]); später auch Messenien [46]), Aegina [47]), Lacedämon [48]), Elis [49]). So gehörte nun der ganze Peloponnes zu dem achäischen Bunde [50]), daher auch die Ausdeh-

---

34) Pausanias VII, 16, 6. 7. Vergl. Strabo IX, 3, 7. Th. 3. S. 506 f. (S. 420. Cas.)

35) Pausanias VII, 24, 3. Auch findet sich noch spät ein Römer als Strateg und Grammateus der Achäer, in einer Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 137. S. 81.

36) Herodot I, 145. Polybius II, 41, 7 f. Strabo VIII, 7, 1. Th. 3. S. 292. (S. 384. C.) VIII, 7, 4. Th. 3. S. 299 ff. (S. 385. C.) Pausanias VII, 6, 1.

37) Polybius II, 43, 3. Plutarch im Aratus K. 9. Pausanias II, 8, 3.

38) Polybius II, 43, 4. Plutarch im Aratus K. 23. vergl. Pausanias II, 8, 4. II, 1, 2.

39) Polybius II, 43, 5. XX, 6, 8. Plutarch im Aratus K. 24.

40) Plutarch im Aratus K. 24. Pausanias II, 8, 4.

41) Plutarch im Aratus K. 28.

42) Polybius II, 44, 5. Plutarch im Aratus K. 30. Pausanias VIII, 27, 9.

43) Polybius II, 44, 6. Plutarch im Aratus K 35. 44.

44) Polybius II, 57. Vergl. Plutarch im Aratus K. 36.

45) Pausanias VIII, 6, 1.

46) Polybius XXV, 1, 1. 2. Pausanias IV, 29, 2. 3. 5.

47) Polybius XIII, 8, 9.

48) Polybius XXV, 1, 6 ff. 2, 1. Livius XXXV, 37. Pausanias VIII, 51, 1.

49) Livius XXXVI, 35.

50) Schon Polybius II, 37, 11. rechnet fast den ganzen Peloponnes zum achäischen Bunde, und Pausanias VIII, 30, 2. sagt, daß seit Diäus wirklich der ganze Peloponnes dazu gehört habe.

nung des Namens der Achäer bei den Römern, wiewohl gerade zu ihrer Zeit mehrere Staaten wieder von dem Bunde abgerissen wurden, z. B. Lacedämon [51]).

Das Bundesverhältniß der Achäer war ein sehr enges, so eng, daß nach Polybius [52]) dem gesamten in diesem Bunde begriffenen Peloponnes nicht als die Umgebung von einer gemeinschaftlichen Mauer fehlte, um nur Eine Stadt, Ein Staat, zu seyn. Justinus [53]) sagt, es sey, ungeachtet der Zertheilung in mehrere Staaten, doch nur Ein Körper und Eine Regierung gewesen. Daß die auswärtigen Angelegenheiten der gesamten Bundesglieder in den Kreis der Bundesgewalt gehörten, bedarf keiner Zeugnisse [54]). Im Kriege bestand die Bundesmacht nicht bloß aus getrennten Beiträgen der einzelnen Glieder, sondern es war ein Ganzes organisirt, wohin die Bundeskasse zu Führung des Kriegs gehört, in welche die Glieder Beiträge gaben [55]). Der Bund hatte Gesetze, nicht bloß Bundesgesetze, wie z. B. über die Bundestagsordnung [56]), oder über die Bundesrechtspflege [57]), sondern auch, wenn Polybius sich genau ausdrückt [58]), gemeinschaftliche Gesetze für die Verwaltung der einzelnen Staaten, wovon mir jedoch kein Beispiel weiter bekannt ist, als ein, freilich auch den Bund als Ganzes angehendes, allge-

51) Plutarch im Philopömen. Pausanias VII, 11 ff.
52) II, 37, 10. 11.
53) XXXIV, 1, 2.
54) Hierhin gehörige Stellen kommen übrigens unten bei dem Geschäftskreise der Bundesversammlung und des Bundesrathes vor.
55) Polybius IV, 60, 4. 9.
56) Polybius XXIX, 9, 10. Bundestagsgesetze überhaupt, Livius XXXI, 25., daß nichts bei einer Bundesversammlung in Vorschlag gebracht werden sollte, als worüber sie zusammen berufen worden war.
57) dergleichen durch Polybius zu Stande kamen, Polybius XL, 10, 5. περὶ τῆς κοινῆς δικαιοδοσίας.
58) Polybius II, 37, 10. νόμοις χρῆσθαι τοῖς αὐτοῖς, καὶ στάθμοις, καὶ μέτροις, καὶ νομίσμασι u. s. w. Von der Schwierigkeit dieser Stelle in Hinsicht auf das Folgende ἄρχουσι, βουλευταῖς, δικασταῖς τοῖς αὐτοῖς sprechen wir weiter unten.

meines achäisches Gesetz, keine Geschenke von fremden Staaten zu nehmen [59]). Ferner hatten die Achäer einerlei Maß und Gewicht, so wie Münzen [60]), welches letztere, wie es Polybius ausdrückt, einen gleichen Münzfuß zu bedeuten scheint, theils nach der Zusammenstellung mit Maß und Gewicht, theils weil sich Münzen sowohl von den einzelnen achäischen Städten finden, als von der Gesamtheit des Bundes [61]). Ein Erzpriester der Achäer kömmt auf einer Inschrift vor [62]), was von einem Erzpriesterthum des Bundes, von Bundesgottesdienst zu erklären ist. So scheint auch der Name

---

59) Polybius XXIII, 8, 3.

60) nach den in der 58sten Note angeführten Worten des Polybius.

61) Goltz Taf. 9. Lazius Graecia antiqua in Gronov's Thesaurus Th. 6. zu S. 3508. Taf. 4. Nr. 6. und zu S. 3569. Taf. 5. Nr. 6. Beger Thesaurus Brandenb. I, 445. Haym II, 96. (ital. A.) Combe Museum Hunter. S. 4. Geßner XIII, 25 — 30. XIV, 1 — 10. XXVI, 30. Pelerin Th. 1. S. 109 ff. 139. Eckhel Numi anecd. S. 115 ff. Taf. 8. Nr. 5 ff. S. 131. Taf. 8. Nr. 24. S. 138. Taf. 9. Nr. 7. S. 140. Taf. 9. Nr. 9. Desselben Doctr. Num. vet. Th. 2. S. 229 ff. Nicht gesehn habe ich Sestini Sopra le medaglie antiche relative alla confederazione degli Achei. Sopra le medaglie anti. relat. alla confeder. degli Achei. Auf manchen Münzen mit der Aufschrift Ἀχαιῶν finden sich Namen einzelner Städte, und zwar auch solcher, die nicht zum eigentlichen Achaia gehören. Im letztern Falle ist es wohl nur zur Andeutung des Vereins mit dem achäischen Bunde, und nur hiervon ist wohl Eckhel's Behauptung zu verstehn, daß sich Münzen der Landschaft und des Bundes unterscheiden lassen, wiewohl Münzen der einzelnen Städte mit dem Namen Ἀχαιῶν doch weder Münzen der Landschaft noch Bundesmünzen sind. Auf andern Münzen einzelner Städte mit dem Beisatz Ἀχαιῶν, z. B. von Eumenia in Phrygien, Εὐμενέων Ἀχαιῶν u. a. (Vaillant S. 55 f. 196. 200. Pelerin Médailles de peuples Th. 2. Taf. 44. Nr. 38. Mélange Th. 2. S. 66. Supplément II, S. 85 f. Eckhel Doctr. III, 153. IV, 332.) bezieht sich das Ἀχαιῶν auf Abstammung, Colonieverhältniß, Vereinigung neu eingewanderter Achäer mit den frühern Bewohnern von Eumenia. Und ähnlich ist es vielleicht mit der Aufschrift Ἀχαιῶν auf Münzen von syrischem Gepräge und Metall, welche Haym Del tesoro brit. II, 85. einer syrischen Stadt Achaia zuschreibt.

62) Aus Spon Th. 2. S. 410. bei Van Dale S. 233.

der panachäischen Demeter [63]), und der der panachäischen Pallas [64]) anzuzeigen, daß ihre Heiligthümer Gemeinbesitz des Bundes waren. Der Bund richtete, entweder in der allgemeinen Versammlung oder durch niedergesetzte Richter, über Angelegenheiten, die den Bund selbst betrafen, z. B. wegen Verwaltung der Bundesämter [65]), ferner in dem Falle des Areus und des Alcibiades, welche wegen des Uebergangs nach Lacedämon in dem Synedrion zum Tode verurtheilt wurden [66]), wahrscheinlich wohl auch in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander.

Wenn aber Polybius [67]) sagt, und zwar von den gesamten Peloponnesiern als im achäischen Bunde begriffen, sie haben einerlei Maß, Gewicht und Münzen, einerlei oder dieselben Beamten, Rathsglieder und Richter gehabt, so ist dieß doch nur von Bundesbeamten und Bundesrichtern in Bundesangelegenheiten zu erklären, nicht als ob die Bundesgerichtsbarkeit und Verwaltung die ganze Rechtspflege und Staatsverwaltung der einzelnen Staaten umfaßt, die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten aufgehoben hätte, wonach der ganze Verein nicht ein Bund sondern ein Staat gewesen seyn würde. Diese letztere Auslegung anzunehmen hindert uns nicht allein die Ausdehnung der Worte des Polybius auf den ganzen Peloponnes, sondern auch was wir sonst von der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten in diesem Bunde wissen. Der Bund scheint mehr nur zuweilen, wo das Bundesinteresse eine Foderung that, mit willkührlicher Gewalt in die Verwaltung der einzelnen Staaten eingegriffen zu haben, wie bei den Griechen die Regierungen wohl auch mit

63) Pausanias VII, 24, 2. Tempel bei Aegium.
64) Pausanias VII, 20, 2. Tempel zu Paträ.
65) Polybius IV, 14. XL, 5.
66) Pausanias VII, 9, 2. 3.
67) II, 37, 10. *νόμοις χρῆσθαι τοῖς αὐτοῖς, καὶ σταθμοῖς, καὶ μέτροις, καὶ νομίσμασι, πρὸς δὲ τούτοις, ἄρχουσι, βουλευταῖς, δικασταῖς τοῖς αὐτοῖς.*

dem Privatrecht thaten. Dahin gehört, daß einst der Strateg in Gewalt des Bundes, die Freilassung von zwölftausend eingebornen Sklaven, zum Behuf des Kriegsdienstes befahl [68]). Ueber das Recht der Bundesgewalt entstand einst ein Streit. Als die Jonier die Panionien von Mykale nach Ephesus verlegen wollten, begehrten sie ein Bild des helikonischen Poseidon aus Helice, und das Recht diesem Gotte zu Helice selbst zu opfern. Der achäische Bund wollte ihrem Verlangen gewähren, die Bewohner von Helice widersprachen, mit der Behauptung, daß das Heiligthum ihnen allein gehöre, nicht Gemeingut aller Achäer sey, worauf sich also des Bundes Recht zu entscheiden hätten gründen müssen. Allein der Bund ließ sich dadurch nicht abhalten den Joniern das Begehrte zuzuerkennen, und die Jonier opferten, aber die Bewohner von Helice vergriffen sich an den ionischen Abgeordneten [69]). Sogar in Hinsicht auf auswärtige Angelegenheiten, Krieg und Frieden, war Selbstständigkeit in den einzelnen achäischen Staaten. Sie hatten nur die Bundespflicht zu erfüllen, sonst konnten sie auch für sich handeln. Sie führten einzeln Krieg, wie Pellene im peloponnesischen Kriege [70]), und in spätern Zeiten nach der Erneuerung des Bundes bei dem Einfalle des Brennus die Paträer [71]). Freilich, daß in der 140. Olympiade bei einem Bundeskriege einige Städte nicht zur Bundeskasse beitrugen, sondern für sich abgesondert Söldner zur Sicherung des Gebiets unterhielten, ward für unerlaubt betrachtet [72]), weil sie sich dadurch der Bundespflicht entzogen. Wiewohl der Bund Gesandte schickte, so konnte doch auch der einzelne Staat für sich seine Gesandten an Auswärtige schicken; nur durch eine

68) Polybius XL, 2, 3.
69) Diodor XV, 49. Strabo VIII, 7, 2. Th. 5. S. 295. (S. 585. Cas.) Vergl. Pausanias VII, 24, 5.
70) Thucydides II, 9.
71) Pausanias VII, 20, 5.
72) Polybius IV, 60.

besondere Uebereinkunft mit Rom war in Beziehung auf diesen Staat das Gegentheil festgesetzt worden [73]). Auch mit den auswärtigen Angelegenheiten, die den ganzen Bund betrafen, beschäftigte man sich in den besondern Volksversammlungen der einzelnen Staaten [74]). Wenn der Bund (τὸ κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν) Fremden die Proxenie, Zollfreiheit und Sicherheit gegen Kaperei (ἀσυλία) zuerkannte [75]), so war dieß freilich Ausdehnung der Bundesgewalt über die Staatsverwaltung. Befremdend ist, was Xenophon [76]) erzählt, daß die Kalydonier von den Achäern in das Bürgerrecht aufgenommen wurden, um das erste Jahr der 97. Olympiade. Das Bürgerrecht konnte eigentlich doch nur Sache der einzelnen Städte seyn, aber man sieht nicht, was das Bürgerrecht der Achäer bedeutete, wenn nicht etwa das Bürgerrecht in der einen Stadt auch Rechte in den übrigen Städten gab. Einen ähnlichen Fall finden wir in dem böotischen Bunde, daß für ganz Böotien Abgabenfreiheit, das Recht sich anzukaufen, Proxenie, von dem Bunde zuerkannt wurde. Das wäre also allgemeines Bürgerrecht des Bundes, achäisches, böotisches u. s. w.

Die Bundesverfassung der Achäer wird Demokratie genannt [77]), und zwar hätte nach des Polybius Urtheil kein reineres Gepräge der Gleichheit, der Freimüthigkeit und überhaupt ächter Demokratie sich auffinden lassen [78]). Alle Glieder hatten gleiche Rechte, die neu aufgenommenen wie die ältesten [79]). An Aratus und Andern haben wir Beispiele, daß

---

73) Pausanias VII, 9, 3.
74) Polybius XXXVIII, 3, 7. Gef. 144.
75) Inschriften bei Cyriakus S. 8. Nr. 62. Muratori S. 590. Nr. 1.
76) Griechische Geschichte IV, 6, 1.
77) Polybius II, 38, 6. II, 41, 5. 6. II, 44, 6. IV, 1, 5. XXIII, 8, 6. Strabo VIII, 7, 1. Th. 3. S. 291. (S. 384. Cas.)
78) Polybius II, 38, 6.
79) Ebendas. §. 8.

Bürger der neu aufgenommenen Glieder Strategen wurden.

Die höchste Gewalt des Bundes wurde auf den allgemeinen Versammlungen ausgeübt, welche nicht etwa aus Abgeordneten der zum Bunde gehörigen Städte bestanden, sondern an denen jeder Bürger, der dreißig Jahr alt war, Antheil nehmen konnte. In dem einen Falle sagt es Polybius [80]) ausdrücklich so, und daß es allgemeine Regel war, zeigt die Art wie Polybius davon spricht (indem er dieser Art der Versammlung nicht eine andere allgemeine Versammlung von Abgeordneten, sondern bloß den Bundesrath, *βουλή*, entgegensetzt), die Art der Ausdrücke von den Versammlungen überhaupt, *ἐκκλησία*, *Ἀχαιοί*, die häufige Erwähnung einer versammelten Menge [81]), das Aufrufen zum Sprechen durch den Herold [82]). Allerdings ist befremdend, daß in einer allgemeinen Versammlung nur die principes Achaeorum angeredet werden [83]); vielleicht ist es aus dem Irrthum des Römers am leichtesten zu erklären. Anderwärts hingegen ist die Anrede: Achäer. [84]). Auch seine Meinung über den vorgetragenen Gegenstand zu eröffnen und Vorschläge zu einem zu fassenden Beschlusse zu thun, einen Beschlussesentwurf mitzutheilen, stand jedem frei und der Herold foderte alle Anwesende zum Sprechen auf [85]). Ungewiß ist

80) XXIX, 9, 6.

81) z. B. Polybius IV, 14, 8. V, 1, 7. XXIII, 8, 13. XXV, 1, 5. XXVIII, 4. u. 5. (wo ausdrücklich gesagt wird, daß eine große Menge Handwerker u. s. w. sich eingefunden habe) XXVIII, 5, 6. Ges. 144. XXVIII, 7. XXIX, 8. 9. XXXIII, 15, 2. Livius XXXI, 25. XXXII, 20. 22. XXXV, 25.

82) Livius XXXII, 20.

83) Ebendas. K. 21.

84) Vers. XXXV, 49.

85) Polybius XXIX, 9, 10. (Ges. 89.) nach der von Schweighäuser aus Handschriften in den Text, aber nicht in die Uebersetzung aufgenommenen Lesart *ἐν ᾗ κατὰ τοὺς νόμους ἔδει τὰ ψηφίσματα προσφέρειν τοὺς βουλομένους* statt *βουλευομένους*, wie Ursinus aus Vermuthung gegeben hatte. Livius XXXII, 20.

jedoch, ob ein solcher Vorschlag zu einem Beschlusse einen andern als den von den Beamten vorgetragenen Gegenstand betreffen konnte. Das Gesetz, daß in der Bundesversammlung der Achäer nichts, auch nicht von den Beamten, in Vortrag gebracht werden sollte, als worüber zu berathschlagen sie zusammenberufen worden war [86]), könnte sich vielleicht, oder vielmehr wahrscheinlich, bloß auf die außerordentlichen, besonders zusammenberufenen, nicht aber auf die regelmäßigen Versammlungen bezogen haben, man müßte denn auch bei den letztern besondere Ansagen und Programme über die Gegenstände voraussetzen.

Die allgemeinen Versammlungen wurden in der Regel zu Aegium oder bei Aegium gehalten [87]), in einem dem Zeus geweihten Haine, der von Strabo Arnarium oder Aenarium genannt wird [88]), und vielleicht eins ist mit dem sonst vorkommenden Heiligthum des Zeus Homagyrius oder Homorius oder Homarius [89]), unweit dessen ein Heiligthum der panachäischen Demeter (dem Namen nach ein Gemeinbesitz des Bundes) sich befand [90]). Aegium war der regelmäßige Versammlungsort vom Anfang an [91]) bis spät, namentlich bis auf des Schriftstellers Pausanias Zeit [92]). Nur bei außerordentlicher Veranlassung wurden zuweilen, schon seit der

86) Livius XXXI, 25.
87) Polybius II, 54, 3. IV, 7, 1. 2. IV, 82, 6. 7. V, 1, 6. 7. XVI, 27, 4. Plutarch im Aratus K. 37. 42. Livius XXVIII, 7. XXXV, 48. XXXVI, 35. XXXVIII, 30. Pausanias VII, 7, 1. VII, 24, 3.
88) Strabo VIII, 7, 3. 5. Th. 3. S. 296. und 309. Sieb. (S. 385. und 387. Cas.)
89) Polybius II, 39, 6. V, 93, 10. Pausanias VII, 24, 2. Vergl. Hesychius ὡμήρυσε (ὡμήρησε), ὁμηρεῖν, ὁμᾶ und ὁμαρές. Photius ὁμείρειν, ὁμηρεύτας, ὁμήρους, ὁμηρεύειν. Zonaras ὁμηρῶ. Kortüm Zur Geschichte hellenischer Staatsverfassungen S. 141. Auch soll davon Sestini handeln Sopra le Medaglie antiche relative alla confederazione degli Achei S. 11.
90) Pausanias VII, 24, 2.
91) Livius XXXVIII, 30.
92) Pausanias VII, 24, 3.

Zeit des Aratus, die Zusammenkünfte anderwärts, in Bundesstädten außerhalb Achaias, gehalten, wovon sich jedoch häufige Beispiele finden, zu Sicyon [93]), Klitor [94]), Megalopolis [95]), Korinth [96]), Lerna [97]), Argos [98]), Tegra [99]). Philopömen brachte in Vorschlag, daß in allen Bundesstädten abwechselnd die Versammlung gehalten werden sollte [100]), allein dieser Vorschlag muß nicht durchgegangen seyn.

Die Wirksamkeit der Bundesverfassung war dadurch gesichert, daß der Bundestag regelmäßig zu bestimmten Zeiten, zweimal des Jahres, gehalten wurde [1]), und zwar die Wahl der Beamten zu Aegium war allemal zu Anfang des Sommers bei dem Aufgehn der Pleiaden [2]), dagegen wir sonst Versammlungen zu Anfange des Winters erwähnt finden [3]). Aber außer diesen regelmäßigen Versammlungen wurden in besondern Fällen von den ἄρχοντες, Strategen, Demiurgen, noch zuweilen außerordentliche Zusammenkünfte ausgeschrieben [4]). Ueber die Ausschreibung einer außerordentlichen Bundesversammlung war noch dieses näher bestimmt, wenigstens zur Zeit des Polybius, daß sie nur dann Statt finden

93) Polybius V, 1, 9. XXV, 1, 5. XXVIII, 11, 9. 10. (Ges. 78.) XXIX, 9, 6. Plutarch im Aratus K. 41. Livius XXXII, 19. XXXV, 25.
94) Polybius XXIII, 5, 1.
95) Polybius XXIII, 7, 2. XXIV, 12, 12.
96) Polybius XXIX, 8, 8. XXXIII, 15, 2. XXXVIII, 4, 2.
97) Plutarch im Kleomenes K. 15.
98) Plutarch im Kleomenes K. 17. Livius XXXI, 25. XXXVIII, 30. XLII, 44. XLIII, 17.
99) Livius XXXVIII, 34.
100) Livius XXXVIII, 30.
1) Polybius IV, 7, 1. IV, 26, 7. XXXVIII, 3, 5. (Ges. 144.) XL, 2, 1. Dio Kassius Bruchstück 165. Nr. 2. aus dem zweiten Buche.
2) Polybius IV, 37, 2. V, 1, 1. V, 30, 7.
3) Polybius II, 54, 13. Livius XXXVIII, 32.
4) Polybius V, 1, 6. 7. 9. XXIV, 5, 16. XXV, 1, 5. XXVIII, 11, 11. XXIX, 9, 6. Livius XXXVIII, 30.

sollte, wenn über Krieg oder Bündnisse ein Beschluß zu fassen war oder wenn der römische Feldherr ein Schreiben oder eine Vollmacht des römischen Senats vorzeigen konnte; wenn er es verlangte ohne den Gegenstand anzugeben, wurde es ihm unter dem Anführen, daß es demnach gesetzwidrig seyn würde, verweigert [5]).

Der Bundestag mußte allemal in drei Tagen beendigt werden [6]). Den zweiten Tag mußte jedesmal die Vorlegung der Entwürfe zu den zu fassenden Beschlüssen geschehn [7]).

Die Leitung der Geschäfte, Vortrag und Vorsitz finden wir bald von den Strategen ausgeübt [8]), bald finden wir bei den zehn Demiurgen das Recht vorzutragen und die Abstimmung anzuordnen [9]). Bei Verhandlungen über Krieg und Frieden wenigstens wurde für nothwendig angesehn, daß der Strateg seine Meinung eröffnete [10]). Eine Gerusia hieß den in der Volksversammlung keck gegen die Römer sprechenden Kritolaus schweigen [11]). Vielleicht war diese Gerusia nichts anders als die Gesamtheit der vorsitzenden Beamten; der Bundesrath heißt sonst Bule. Daß Strategen sowohl als Demiurgen das Recht hatten außerordentliche Versammlungen auszuschreiben, ist schon erwähnt worden.

Geschäftskreis des Bundestags. Ueber Krieg und Frieden gehörte die Entscheidung der allgemeinen Bundesversammlung [12]). Daher wurde auch die Entscheidung des

---

5) Polybius XXIII, 10, 11. 12. XXIII, 12, 6. XXIV, 5 — 17.
6) Livius XXXII, 22.
7) Polybius XXIX, 9, 10. (Ges. 89.)
8) Polybius XXVIII, 7, 6. XXXIII, 15, 4. (Ges. 39.) XL, 5, 2. Livius XXXI, 25. XXXVIII, 31.
9) Livius XXXII, 22.
10) Polybius XXVIII, 7, 6. Vergl. Livius XXXV, 25.
11) Polybius XXXVIII, 5, 1.
12) Beispiele finden sich in einem großen Theile der hier über den Bund der Achäer und insbesondere über den Bundestag angeführten Stellen, zu denen man noch Polybius IV, 15. IV, 16. 3. Livius XXXVIII, 31. 32. Pausanias VII, 9, 1. fügen könn-

Schicksals der Messenier von Lykortas der allgemeinen Versammlung der Achäer überlassen [13]). Es war die allgemeine Versammlung selbst, welche Gesandte abzuschicken beschloß [14]), und diese erstatteten in der allgemeinen Versammlung Bericht von der Ausführung ihres Geschäfts [15]). Auch der Vortrag fremder Gesandten und die Unterhandlung mit ihnen geschah in der allgemeinen Versammlung [16]), so wie auch derselben ein Schreiben des Königs Perseus [17]), und ein Schreiben des Römers Marcius der im Theater versammelten Menge vorgelesen wurde [18]), womit zu vergleichen ist, daß auch sonst im Theater Eröffnungen über Staatsangelegenheiten geschahen [19]). Ueber die Art der Führung eines Krieges wurde das Nähere ebenfalls in der allgemeinen Versammlung be-

---

te. Beiläufig bemerke ich, was wir bei Polybius (XXIX, 9, 5.) lesen, daß nach der Verfassung nicht habe können auf dem Markte über zu leistende Hülfe berathschlagt werden, läuft doch wohl nur darauf hinaus, daß es keine allgemeine Versammlung war, welche in einem heiligen Haine des Zeus, wahrscheinlich außerhalb der Stadt, gehalten wurde; erst in einer neuen bald darauf zu Sicyon auf besondere Ansage gehaltenen Zusammenkunft, von welcher, in dieser Beziehung, ausdrücklich gesagt wird, daß nicht bloß die Bule, sondern jeder der dreißig Jahr alt war daran Theil hatte, wurde die dort ausgesetzte Berathschlagung gehalten, Polybius a. a. O. §. 6. Von Entscheidungen der Bule und der Strategen über auswärtige Angelegenheiten sprechen wir in den Artikeln von denselben.

13) So ist wohl die entscheidende Antwort des Rathes zu verstehn, die Messenier müßten die Entscheidung über ihr Schicksal dem Beschlusse der Achäer anheim geben, Polybius XXIV, 12, 12. (Ges. 52.)

14) z. B. Polybius IV, 15, 1. XXV, 2, 11. XXVI, 1, 7. XXVIII, 10, 3. 4. (Ges. 78.)

15) Polybius XXIII, 7, 5. XXIII, 9, 1.

16) Polybius IV, 7, 2. XXIII, 7 — 10. XXVIII, 7. XXXIII, 15, 2 ff. XXXVIII, 4, 2 ff. vergl. IV, 9, 1. Livius XXXII, 19. XXXV, 48. XXXVI, 31. XLII, 44. XLIII, 17. Diodor Bruchstück des 29. Buchs Th. 9. S. 400. Zweibr. A. Dio Kassius Bruchstück der ersten Bücher Nr. CLXV.

17) Livius XLI, 23.

18) Polybius XXIX, 10, 2. (Ges. 91.)

19) Ders. XXXVIII, 4, 7. (Ges. 144.)

stimmt, und nur durch besondern Auftrag derselben zuweilen dem Strategen überlassen [20]).

Daß Verfassung und Gesetzgebung der allgemeinen Versammlungen Sache war, versteht sich, ohne daß wir besondere Zeugnisse davon fänden. Das finden wir, daß vor dieselben die Aufnahme neuer Bundesglieder gehörte [21]). In allgemeinen Versammlungen geschah die Wahl der Bundesbeamten [22]). Ueber Vergehungen gegen den Bund, z. B. bei Verwaltung der Bundesämter, richtete die allgemeine Versammlung, wobei sie jedoch zuweilen besondere Richter niedersetzte [23]). Von der allgemeinen Versammlung wurden dem Aratus Opfer und Ehrenbezeigungen wie einem Könige [24]), dem König Eumenes Ehrenbezeigungen zuerkannt [25]), so wie dem Polybius eine Statue [26]); auch ist es wohl von der allgemeinen Versammlung zu verstehn, daß auf Beschluß der Achäer die Stadt Abea in Messenien dem Kaiser Hadrian eine Statue setzte [27]).

Neben dem Bundestage finden wir noch, ebenfalls in der Regel zu Aegium, einen Bundesrath oder Bundestagsausschuß, *βουλή* [28]). Auch diesem Ausschusse wird zuweilen, wie es scheint die letzte, Entscheidung über Krieg und

---

20) Livius XXXV, 25.
21) Polybius XXV, 1, 6 ff.
22) z. B. Polybius IV, 37, 1 f. IV, 82, 6. 7. Plutarch im Aratus K. 41.
23) Polybius IV, 14. XL, 5. Von Areus und Alcibiades sagt Pausanias VII, 9, 2. 3., daß sie *ἐν τῷ συνεδρίῳ* wegen ihres Uebergangs nach Sparta zum Tode verurtheilt worden seyen.
24) Polybius VIII, 14, 7. 8.
25) Polybius XXVIII, 7, 8. 10. 11. 14.
26) Polybius XL, 8, 11.
27) Inschriften bei Montfaucon Diarium ital. S. 426. Nr. 19. Paciaudi Monumenta Peloponn. II, 77.
28) Polybius II, 46, 6. wo die *βουλή* eine Versammlung der Achäer genannt wird, IV, 26, 8., wo *βουλή* und *σύνοδος* fast nicht scheinen unterschieden zu werden, XXIII, 7, 3. XXVIII, 3, 10. XXIX, 9, 6. Plutarch im Aratus K. 53. Dahin gehören auch die *βουλευταί* bei Polybius II, 37, 10. und das *βουλευτήριον* bei demselben XI, 9, 8.

Frieden zugeschrieben, was um so mehr doch nur unter Voraussetzung der Genehmigung der allgemeinen Versammlung und unbeschadet des Rechts derselben zu verstehn ist, da wir Aehnliches auch von den Strategen und überhaupt den Beamten finden werden. — Die Gerusia, die wir oben bei der allgemeinen Versammlung mit der Befugniß gefunden haben die Sprechenden zurechtzuweisen, und in der die Gesamtheit der Beamten vermuthet werden zu müssen schien, kömmt sonst nicht weiter vor.

Die höchsten Bundesbeamten waren ein Bundessekretär, Grammateus, und ein Strateg, früher zwei Strategen [29]). Daß der Strateg den Vorsitz und den Vortrag auf dem Bundestage hatte, ist schon erwähnt worden. Er führte das Bundessiegel, und erließ die Ausschreiben des Bundes an seine Glieder [30]). Daß er den Oberbefehl im Felde hatte, zeigen, außer dem Namen, zahllose Stellen. Zum Feldzuge erließ er das Aufgebot, schrieb Beiträge an Mannschaft und an Geld aus, ja in dem einen Falle erließ er, wobei jedoch möglich wäre, daß er es nicht ohne Ermächtigung that, den Befehl, zwölftausend Sklaven zum Behuf des Kriegsdienstes freizulassen [31]). Der Strateg führte die Verhandlung mit Auswärtigen, in so fern diese nicht vor den Bundestag gezogen ward. Wir finden sogar einmal, daß von dem Strategen und den (übrigen) Bundesbeamten (*συνάρχοντες*), die vielleicht zusammen einen Bundesrath bildeten, für sich den Messeniern einst eine entscheidende Antwort gegeben worden sey [32]), und ein andermal im Felde, wo jedoch alle Waffenfähige Theil nahmen, erhielten die Messenier auf den Antrag, den sie an die Menge machten, die Antwort von den Vor-

29) Polybius II, 43, 1. 2. Strabo VIII, 7, 3. Th. 3. S. 296. Sieb. (S. 385. Cas.) Die Strategen kommen sehr häufig vor. Noch in später Zeit ein Römer Strateg und Grammateus der Achäer. Inschrift bei Chandler Inscr. ant. II, 137. S. 81.

30) Polybius IV, 7, 10.

31) Polybius XL, 2.

32) Polybius XXIV, 12, 6 ff.

stehern der Achäer (*οἱ προεστῶτες τῶν Ἀχαιῶν*) [33]); wiewohl die allgemeine Bundesversammlung die eigentliche Behörde zu solchen Entscheidungen war.

So wie hier, so kommen noch einmal Synarchiä der Achäer, ohne den Sinn einer Amtsgenossenschaft, als Bundesbeamte vor, welche in auswärtigen Angelegenheiten die Verhandlung führen [34]). Vielleicht sind sie eins mit den Demiurgen bei Livius.

Es werden nämlich bei Livius Demiurgen der Achäer erwähnt, welche einmal die obersten Beamten des Volkes heißen, zehn an der Zahl [35]), wobei man bloß an Bundesämter denken kann; ein anderes Mal sind es Beamte der einzelnen Städte, Damiurgi civitatum, welche aber doch den Bundestag ausschreiben [36]), was leicht den höchsten Beamten der einzelnen Städte vereint zustehn konnte. Doch beide für einerlei zu halten, hindert die Zahl Zehn der erstern Art, da es zwölf achäische Bundesstädte gab. Sonst finde ich die Demiurgen nur noch einmal, und ohne nähere Bestimmung erwähnt, da Aratus mit ihnen zu Antigonus kam [37]).

Von den Richtern haben wir schon bemerkt, daß es doch nur von Richtern in Bundesangelegenheiten, bei Vergehungen die den Bund betrafen, vielleicht auch bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesstädte unter einander, nicht aber von Gerichtsbarkeit zwischen den Bürgern einer Bundesstadt zu verstehn ist, wenn Polybius [38]) sagt, die Achäer, ja die Peloponnesier hätten gemeinschaftliche Richter gehabt. (*δικασταῖς τοῖς αὐτοῖς ἐχρῶντο*). In einem Falle finden wir Richter von der allgemeinen Bundesversammlung besonders eingesetzt, um über das dem Sosikrates beigemessene Vergehn

33) Polybius IV, 9, 1 — 3.
34) Polybius XXVII, 2, 11.
35) XXXII, 22.
36) XXXVIII, 30.
37) Plutarch im Aratus K. 43.
38) II, 37, 10.

in Verwaltung seines Amtes als Unterstrateg zu richten [39]). Wenn die Richter hier als Ausschuß oder Deputation des Bundestags erscheinen, so möchte man sie als solche noch in einem andern Falle betrachten, weil es nämlich nicht auf eigentliche Gerichtsbarkeit ankam und in die Rechte des Bundestags eingriff, wenn sie die dem Eumenes zuerkannten Ehrenbezeigungen schmälerten [40]).

Die Bundesbeamten wurden jährlich neu gewählt, im Frühjahr beim Aufgehn der Pleiaden [41]). Wenn ein Strateg während der Amtszeit starb, so trat sein Vorgänger in seine Stelle bis zur nächsten gewöhnlichen Wahlzeit [42]).

Der Bundesverein der Arkadier.

Von einem förmlichen, geordneten Bundesverhältnisse der Arkadier vor Gründung der Stadt Megalopolis findet sich keine bestimmte Nachricht. Aber die Geschichte der Gründung dieser Stadt enthält den Beweis, daß die Arkadier schon früher nach gemeinschaftlichem Beschluß handelten, mit Anerkennung der Verbindlichkeit der einzelnen Städte sich dem Willen der Gesamtheit, der Mehrzahl zu fügen, gleich einem förmlichen Bundesverhältnisse. Denn nach einem solchen Beschlusse wurde Megalopolis selbst gegründet; die bestimmte Nachricht bei Livius [43]), daß es durch einen Beschluß des concilium der Arkadier geschehn sey, erhält ihre Bestätigung dadurch, daß nicht die Einwilligung jedes einzelnen Fleckens, den bisherigen Wohnort zu verlassen und in die

39) Polybius XL, 5, 3.

40) Polybius XXVIII, 7, 9. 12.

41) Polybius II, 48, 1. IV, 6, 7. IV, 7, 10. IV, 37, 1 f. V, 1, 1. V, 30, 7. Strabo VIII, 7, 3. Th. 3. S. 296. (S. 385. Cas.) Plutarch im Aratus K. 16. 30. 53. im Philopömen K. 11. 13. 18.

42) Polybius XL, 2, 1.

43) XXXII, 5.

neue Stadt zu ziehn, für nöthig befunden, sondern einige wider ihren Willen dazu gezwungen wurden [44]).

Wir haben bemerkt, daß bei den Griechen Bundesverhältnisse an gemeinschaftliche Heiligthümer und Feste sich knüpften. Die den Arkadiern gemeinschaftliche Hestia [45]) enthielt allerdings eine solche Verbindung. Auch ist wohl anzunehmen, daß die alten lycäischen Feste und Spiele, zu Ehren des Zeus Lycäus, welche die Spiele in Arkadien heißen [46]), aller Arkadier gemeinschaftlich gewesen sind.

Ein förmliches und enges Bundesverhältniß der Arkadier wurde geordnet nach der Schlacht bei Leuktra bei Gründung der Stadt Megalopolis unter Einfluß des Epaminondas [47]). Die Bewohner der neuen Stadt waren aus Tegea, Mantinea, Klitor, den Gauen der Mänalier und Parrhasier, der Stadt Aliphera [48]). Aber der Bund umfaßte nicht etwa bloß die in die Stadt Megalopolis, wo die Bundesversammlungen gehalten wurden, vereinigten Stämme, sondern er wird als ein Bund aller Arkadier, seine Beschlüsse als Beschlüsse des gesamten Arkadiens, ganz Arkadien als durch ihn nur Eine Macht dargestellt [49]).

---

44) Pausanias VIII, 27, 3. Vergl. Diodor XV, 94.

45) Pausanias VIII, 53, 3.

46) Pindar Olymp. Ges. VII, 153. nebst dem Scholion, die parische Chronik Ep. 18. Z. 31. Pausanias VIII, 2, 1. VIII, 38, 4.

47) Xenophon Griechische Geschichte VI, 5, 6. Diodor XV, 59. Plutarch im Pelopidas K. 24.

48) Diodor XV, 71. Pausanias VIII, 27, 2. Livius XXXII, 5.

49) Xenophon Griechische Geschichte VI, 5, 6. VII, 4, 33. 34. 36. 38. VII, 5, 1. Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 403. Z. 10. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 257. nebst dem Scholion S. 760. Diodor XV, 59. Plutarch im Pelopidas K. 24. im Demosthenes K. 27. Lebensbeschreibungen der zehn Redner K. 6. Aeschines und K. 8. Demosthenes in Plutarch's Werken Th. 12. S. 250. und 264. H. Cornelius Nepos im Epaminondas (XV) 6, 1. Pausanias VI, 12, 3. VIII, 27, 3. VIII, 32, 1. Harpokration, Photius, Suidas und Phavorinus μύριοι, wo die sogenannten Zehntausend zu Megalopolis das κοινὸν συνέδριον ἁπάντων Ἀρκάδων genannt werden. Aristoteles hatte über die

Als Hauptzweck des Bundes wurde betrachtet, über Bündnisse, Krieg und Frieden zu beschließen [50]). Allein auch über innere Angelegenheiten faßte die allgemeine Bundesversammlung Beschlüsse, an welche die einzelnen Staaten gebunden waren. Hierhin gehört wieder der erwähnte Beschluß wegen Gründung der Stadt Megalopolis, wodurch sogar einzelne Gemeinden wider Willen genöthigt wurden, ihre bisherigen Wohnsitze zu verlassen und in die neue Stadt zu ziehn. Ferner wurde in einer Bundesversammlung beschlossen, daß fremdartige Verwendung der heiligen Gelder nicht gestattet seyn sollte, wobei die Vorsteher Mantinea's vor Gericht gezogen wurden, weil sie sich weigerten das heilige Gut zu Unterhaltung der Epariten verwenden zu lassen, und da sie nicht erschienen, wurden sie verurtheilt und zu ihrer Verhaftung die Epariten abgeschickt; der Stadt Mantinea aber wurde eine Bürgschaft angemuthet, daß vor die Bundesversammlung gestellt werden sollte, wer gefodert werden würde [51]).

Münzen finden sich sowohl von den einzelnen arkadischen Städten, als auch mit dem Namen der Arkadier überhaupt [52]).

Verfassung des arkadischen Bundes (*κοινὴ Ἀρκάδων πολιτεία*) geschrieben. Harpokration und Phavorinus *μύριοι*. Auch gehört hierhin die sogleich zu erwähnende Gerichtsbarkeit des Bundes über die Stadt Mantinea, aus der doch nur Einzelne nach Megalopolis verpflanzt worden waren; die Stadt Mantinea wurde eben durch Epaminondas hergestellt, da bis dahin die Bewohner in zerstreuten Flecken gelebt hatten, Pausanias IX, 14, 2.

50) Diodor XV, 59. Vergl. Xenophon Griech. Gesch. VII, 4, 2. 35. VII, 5, 1. Plutarch im Pelopidas K. 24.

51) Xenophon Griech. Gesch. VII, 4, 33 — 38.

52) Goltzius Taf. 11. Geßner (aus Goltz) XI, 19. 20. Spanheim de praest. et usu numismatum S. 652 f. der Ausg. in 4. Combe Museum Hunter. S. 42 f. Taf. 7. Nr. 4 — 8. Pelerin Th. 1. S. 132 ff. Eckhel Numi anecd. S. 138. Doctr. num. vet. Th. 2. S. 292 ff. Nach Pelerin sind alle Münzen der Arkadier bei Goltz verdächtig und nur Münzen mit den bloßen Buchstaben *Αρ.* ächte Münzen der Arkadier, wobei er die Form *Ἀρκαδίων* bei Goltz statt *Ἀρκάδων* nicht berücksichtigt.

Auch die von Megalopolis sind von denen der gesamten Arkadier verschieden, wiewohl ihnen sehr ähnlich [53]). Es wird aber weiter unten bemerkt werden, daß Münzen mit dem Namen einer Völkerschaft noch keinen sichern Schluß auf ein Bundesverhältniß geben.

Doch ungeachtet des Bundesverhältnisses der Arkadier finden wir die einzelnen Städte des Bundes doch selbst hinsichtlich der auswärtigen Verhältnisse selbstständig handelnd. In den nächsten Jahren nach Ordnung des Bundes zur Zeit des Epaminondas entstand unter den Tegeaten selbst ein Kampf über die Frage, ob sie sich an den Bund anschließen und den Beschlüssen der Gesamtheit der Arkadier unterwerfen, oder, mit Beibehaltung der bisherigen Verfassung und Gesetze, getrennt bleiben sollten, und der Kampf verbreitetete sich weiter, ein Theil der Arkadier bekriegte den andern [54]); an dem Zuge des Epaminondas nach Sparta nahmen nur die den Lacedämoniern feindselig gesinnten Staaten und diejenigen Theil, welche sich dazu genöthigt sahen, weil sie klein und von den andern umschlossen waren [55]), so daß also auch hier nur die Nöthigung das Rechtsverhältniß zusammenhielt. Freilich wurde eben damals den Mantineern zum Vorwurfe gemacht, daß sie mit Sparta einen besondern Frieden, ohne den arkadischen Bund geschlossen hatten [56]). Und wenn damals eine solche Sonderung in Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse doch verfassungswidrig war, so war es in der That völlige Aufhebung des arkadischen Bundesverhältnisses, wenn später einzelne Städte dem achäischen Bunde beitraten, wie der Sitz des Bundestags selbst, Megalopolis [57]) und Mäntinea [58]).

---

53) Pelerin Th. 1. S. 137. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 295.
54) Xenophon Griechische Geschichte VI, 5, 6 ff. Diodor XV, 82.
55) Xenophon Griechische Geschichte VII, 5, 5.
56) Pausanias VIII, 8, 6.
57) Polybius II, 44, 5. Plutarch im Aratus K. 30. Pausanias VIII, 27, 9.
58) Polybius II, 57.

Aber in Hinsicht auf innere Verwaltung war verfassungsmäßig jede einzelne Stadt selbstständig, wie sich schon von selbst versteht, da überall nur von einem Bundesverhältniß die Rede ist. Aristoteles hatte über die Verfassungen einzelner Städte Arkadiens, z. B. Tegea's, geschrieben [59]).

Die Bundesgewalt wurde von den sogenannten Zehntausend, einer Versammlung zu Megalopolis, im Thersilion, einem Gebäude, ausgeübt [60]). Die Zahl Zehntausend muß befremden. So viele wurden doch wohl nicht abgeordnet. Und bei freier Theilnahme gab es keine Zahl. Es ist zu vermuthen, daß dieses Wort keine bestimmte Zahl anzeigen sollte. Wie man es auch erklären möge, in jedem Falle ist die große Zahl demokratische Verfassung [61]).

Ueber die Bundesbeamten habe ich nichts Näheres gefunden. Sie werden mit dem unbestimmten Ausdrucke ἄρχοντες bezeichnet [62]).

Die Aufnahme ganz Arkadiens in den achäischen Bund [63]) muß wohl den arkadischen Bund aufgelöst haben. Bestimm-

---

59) Scholion zu Aristophanes Wolken V. 397. Aristoteles Werke, Fragmente.

60) Xenophon Griechische Geschichte VII, 1, 33. VII, 4, 2. 33. 34 Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 344. Z. 13. S. 403. Z. 10. Aeschines περὶ τῆς παραπρεσβείας S. 257. mit dem Scholion dazu S. 760. Diodor XV, 59. Pausanias VIII, 32, 1. Harpokration, Photius, Suidas und Phavorinus μύριοι.

61) Aus den Worten δημηγορεῖν, δημηγορία bei Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβ. S. 344. Z. 15. und Aeschines περὶ τῆς παραπρ. S. 257. ist nicht gerade Demokratie zu folgern, da sie auch vom Sprechen im Rathe gebraucht werden, z. B. bei Dionysius Alte Römische Geschichte VII, 7. (S. 1327. Z. 1. R.) Von Münzen mit der Aufschrift Ἀρκαδίων δῆμος, welche, wenn sie nicht gar unächt sind, doch schon wegen der Form Ἀρκαδίων nicht der Landschaft Arkadien angehören, ist schon im Artikel von Kreta Buch 5. Seite 415. Note 21. die Rede gewesen.

62) Pausanias VIII, 6, 1. und die schon so eben und bei dem achäischen Bunde beigebrachten Zeugnisse von der Aufnahme einzelner Städte.

63) Pausanias VIII, 6, 1.

tes finde ich nicht über seine Dauer. Der ehemalige Sitz des Bundestags, Megalopolis, war zu Strabo's Zeit eine öde Stätte [64]), und von dem Thersilion, wo die Zehntausend sich versammelten, waren zur Zeit des Schriftstellers Pausanias nur noch Ruinen übrig [65]).

So wie ganz Arkadien in einen Bund vereinigt war, so gab es auch in dieser Landschaft mehrere Gaue, deren Verfassungen Bundesverhältnisse mehrerer Gemeinden gewesen zu seyn scheinen, von denen wir jedoch hier nichts zu sagen haben, da uns über das Rechtsverhältniß derselben nichts bekannt ist [66]).

Der böotische Bund.

Auch die Bundesversammlungen der Böotier waren mit dem Zusammenströmen des Volks bei festlichen Spielen und religiöser Feier vereinigt. Der Versammlungsort des Bundes war unweit Koronea in einem Heiligthum der Athene Itonia, eben da, wo die pamböotischen Spiele gefeiert wurden [67]), die daher wohl mit den Bundesversammlungen in Zusammenhang standen. Ob mit einem Völkerverein der Böotier auch die Amphiktyonie zu Onchestus [68]) in Beziehung gestanden habe, darüber findet sich nichts.

Vielleicht dürfte man schon aus dem Zusammenhange zwischen den Bundesversammlungen der Böotier und den

64) Strabo VIII, 8, 1. Th. 3. S. 317. (S. 388. Cas.)
65) Pausanias VIII, 32, 1.
66) Verweisen will ich auf Kortüm Zur Geschichte hellenischer Verfassungen u. s. w. S. 128 ff. 158 ff.
67) Strabo IX, 2, 29. Th. 3. S. 458 f. (S. 410. Cas.) Pausanias IX, 34, 1. Ueber die pamböotischen Spiele noch Polybius IV, 3, 5. IX. 34, 11. Plutarch Liebesgeschichten K. 4. Th. 12. S. 76. Inschrift in Spon's und Wheler's Reise Th. 3. Inscr. S. 12. Daraus und aus Wheler S. 374. in Müller's Geschichten hellenischer Stämme u. s. w. S. 470. Ueber das Heiligthum der Athene Itonia noch Plutarch im Pyrrhus K. 26. Th. 3. S. 45. H. Pausanias I, 13, 2. III, 9, 7.
68) Strabo IX, 2, 32. Th. 3. S. 465. (S. 412. Cas.)

pambôotischen Spielen, auch darauf schließen, daß ein Bundesverhältniß schon in alter Zeit bestanden habe, was auch sonst wahrscheinlich ist.

Bereits vor dem Perserkriege finden wir Spur von einem bôotischen Bunde, aber zugleich, daß das Band ein sehr lockeres war. In dem Streite, der damals zwischen Theben und Platää war, verlangte Theben doch nichts, als daß die Platäer sich zu dem bôotischen Verein halten sollten, und der Inhalt des von den Korinthiern vorgeschlagenen Vertrags war, die Thebaner sollten diejenigen Bôotier ungestört lassen, welche sich nicht zur Genossenschaft der Bôotier halten wollten [69]). In dem Perserkriege selbst war bekanntlich Platää allein gegen die Perser, die übrigen Bôotier mit ihnen.

Ein ähnlicher Zustand scheint in dem ganzen Lauf der Geschichte in Bôotien Statt gefunden zu haben, dieser nämlich, daß ein Bundesverhältniß allerdings immer Statt fand, aber weder ein enges, noch ein festes.

Nach der Besetzung Platää's im Anfange des peloponnesischen Kriegs foderte Theben die Bürger dieser Stadt auf im Kriege Hülfe zu leisten, und bezog sich dabei auf das alte Herkommen der gesamten Bôotier [70]). Im peloponnesischen Kriege tritt ein förmlich geordneter bôotischer Bund hervor. Die Bundesgewalt wird ausgeübt von den vier Räthen oder Ausschüssen, *βουλαί*, welche insonderheit über Krieg und Frieden die höchste Entscheidung haben [71]). Die vier Ausschüsse hängen vielleicht mit der Eintheilung des Landes in

69) Herodot VI, 108. *ἐὰν Θηβαίους τῶν Βοιωτῶν τοὺς μὴ βουλομένους ἐς Βοιωτοὺς τελέειν.* Das *τελέειν* kann nicht eine Steuerpflichtigkeit bezeichnen, weil die Bôotier nicht den Bôotiern steuerpflichtig seyn konnten. Auch würde in diesem Sinne *τελεῖν* wohl nicht mit *εἰς* verbunden werden. Ueber das Verhältniß zwischen Thebanern und andern Bôotiern, insonderheit in späterer Zeit, haben geschrieben u. a. Manso Sparta B. 3. Th. 2. S. 58 ff. Klütz de foedere boeotico.

70) Thucydides II, 2. III, 65. 66.

71) Thucydides V, 38.

vier Distrikte zusammen. Zur Verwaltung, zur Anführung im Kriege, zur Verhandlung der auswärtigen Angelegenheiten und zum Vortrage bei den vier Räthen sind Bundesbeamte, die Böotarchen [72]). Doch weiß ich nicht, ob aus jener Gewalt der vier Ausschüsse mit Gewißheit zu schließen ist, daß es damals gar keine allgemeinen Versammlungen gab. Die Panegyreis der festlichen Spiele und die Vergleichung mit andern griechischen Bundesverhältnissen führen auf die entgegengesetzte Annahme. In jedem Falle hat man in den vier Ausschüssen nichts Aristokratisches zu suchen. Sie waren ohne Zweifel nichts anders als Versammlungen von Abgeordneten der Bundesglieder, im Geiste unserer Zeit, statt daß sonst allerdings die Griechen auch in den Bundesverhältnissen nicht durch Abgeordnete oder Ausschüsse die höchste Gewalt ausübten, sondern in allgemeinen Versammlungen, an denen jeder einzelne Bürger einer Bundesstadt Antheil nehmen konnte [73]).

Wir haben früher der kurz dauernden Oberherrschaft Thebens über die böotischen Städte in der achtzigsten Olympiade, welche durch das Treffen bei Tanagra gegründet und durch das bei den Weingärten, Oenophyta, wieder verloren wurde [74]), zu gedenken nicht für nöthig gehalten. Ein Recht auf Hegemonie in Böotien behaupteten allerdings die Thebaner als Gründer der übrigen böotischen Städte schon in früher Zeit, vor dem peloponnesischen Kriege, zu haben [75]).

---

72) Thucydides II, 2. IV, 91. V, 38.

73) Ich verstehe nicht, wie Sainte Croix (des anciens gouvernemens fédératifs S. 212.) behaupten kann, erst nach der Herstellung durch Kassander habe Theben Generalstaaten erhalten. Ich glaube auch an frühere allgemeine Versammlungen, aber états généraux wenigstens, wenn der Ausdruck sonst paßte, waren gewiß auch die vier Ausschüsse, Ausschußtage.

74) Diodor XI, 81. 83. Justinus III, 6, 10. Vergl. Thucydides I, 108.

75) M. s. besonders Thucydides III, 61. Vergl. Diodor XIX, 53. *τῶν Θηβαίων τοῦ παρ' αὐτῶν ἔθνους προστάντων.*

Allein man sieht zugleich, wie wenig es anerkannt wurde, und in welchen Rechten diese Hegemonie bestanden habe, ist nicht bestimmt. Was so eben aus den Zeiten des peloponnesischen Krieges beigebracht worden ist, läßt keinen Zweifel, daß zu dieser Zeit Bundesverhältniß, gemeinsame Berathschlagung der böotischen Städte, nicht Oberherrschaft Thebens, Statt fand. Hierzu kömmt, daß, so wie später, so auch damals von den eilf Böotarchen nur zwei aus Theben waren [76]).

Nach dem peloponnesischen Kriege wußte sich Theben zuweilen, insbesondere in der letzten Zeit vor dem antalcidischen Frieden, böotische Städte zu unterwerfen, und nur auf sehr kurze Zeit ließ Theben in Folge des antalcidischen Friedens diesen Städten die Selbstständigkeit [77]), bald darauf nahm es ihnen dieselbe wieder durch die Gewalt der Waffen [78]). Dessen ungeachtet dauerte auch damals die Bundesverfassung fort; in der Geschichte des Epaminondas und des Pelopidas erscheint sie als Fortsetzung des bisherigen Verhältnisses, und schwerlich würde sie in dieser Zeit der Blüthe Thebens erneuert worden seyn, wenn sie unterbrochen gewesen wäre. Zwar wollte Theben den antalcidischen Frieden allein für das gesamte Böotien beschwören [79]); doch dieses schließt keineswegs das Daseyn eines Bundes aus, um so weniger, da Agesilaus es nur unter der Bedingung zulassen wollte, daß die Selbstständigkeit aller, kleiner und großer, (böotischer) Städte beschworen würde. Erwägt man nun die Fortdauer des Bundesverhältnisses während dieser Zeit, so möchte man fast vermuthen, daß, wenn es heißt, die böotischen Städte

76) Thucydides IV, 91.; die Nennung der zwei, die von Seiten Thebens Böotarchen waren, scheint hierüber keinen Zweifel zu lassen.

77) Xenophon Griech. Gesch. V, 1, 33. 36. Was die Zeit vor dem antalcidischen Frieden anlangt, so ist wohl nicht nöthig über die bekannte Thatsache die zerstreuten Nachrichten aufzuführen.

78) Xenophon Griechische Gesch. V, 4, 63. VI, 4, 2.

79) Ebendas. V, 1, 32.

seyen damals von Theben nicht in Autonomie gelassen worden, darunter nicht eine Oberherrschaft Thebens zu verstehn sey, sondern eine Nöthigung zur Theilnahme an dem böotischen Verein, in welchem Theben wohl nur der That nach, nicht verfassungsmäßig, durch Uebergewicht vorherrschen mochte. Diese Vermuthung erhält auch sonst Bestätigung. Damals, wie zu allen Zeiten, waren die böotischen Städte nicht durchgängig im Bunde begriffen, es scheint als ob die übrigen sich gern davon ausgeschlossen, die Thebaner im Gegentheil ihr Interesse darin gefunden hätten sie darin zusammenzuhalten. Daß es schon vor dem persischen Kriege bei dem Kampfe zwischen Theben und Platää darauf ankam, daß andere Böotier nicht in dem böotischen Vereine seyn, die Thebaner sie dazu nöthigen wollten, ist bereits bemerkt worden. Die Trennung einzelner böotischer Staten von dem böotischen Vereine ist auch in den Worten Strabo's [80]) ausgesprochen, Eleutherä werde von einigen zu Platää, von andern zu Böotien gerechnet. Bundesgebiet ist auch in der Nachricht ausgedrückt, daß die Thebaner, nachdem sie (Olymp. 94, 3.) das attische Oropus erobert hatten, die Einwohner sieben Stadien weit vom Meere versetzten und anfangs in Selbstständigkeit ließen, nachher aber sie in das Bürgerrecht (πολιτεία) aufnahmen und das Gebiet zu Böotien schlugen [81]).

Häufig kommen die Böotarchen als die Feldherrn Thebens vor, vorzüglich in der Zeit des Epaminondas und Pelopidas und der nächstfolgenden Zeit [82]), aber auch früher

80) IX, 2. Th. 2. S. 266. der Tauchnitz. A.

81) Diodor XIV, 17. Uebrigens ist in anderer, vorzüglich chronologischer, Hinsicht, Abweichung von dieser Erzählung bei Diodor selbst XV, 76. und in andern von Wesseling dabei angeführten Stellen.

82) z. B. Aeschines G. Ktesiphon S. 535. 538. 539. Diodor XV, 46. 52. 53. 71. 72. 79. Plutarch im Pelopidas K. 13. Pausanias IX, 1, 3. IX, 1511. 2. nebst den im fünften Buche angeführten Stellen über Untersuchungen zu Theben gegen die Böotarchen, Seite 378 f.

im peloponnesischen Kriege [83]), so wie später in der römischen Zeit [84]). Dieß ist nicht anders zu erklären, als daher, daß die höchsten Feldherrn der einzelnen Bundesstädte zugleich Bundesfeldherrn waren, und vielleicht aus diesem Grunde immer, auch wenn kein Bundesfeldzug war, Böotarchen hießen [85]). So ist es auch ganz natürlich, wenn Epaminondas, Pelopidas und ihre Amtsgenossen wegen der eigenmächtigen Verlängerung der Böotarchie zu Theben in Untersuchung gezogen wurden [86]). Jedoch daß dieses nicht vor dem Bunde geschah, könnte zu beweisen scheinen, daß des Bundes Gewalt sich nicht auf Bestrafung von Bundesvergehungen erstreckte, wenn man nicht annehmen will, daß das Verbot der Verlängerung der Amtsgewalt bei Todesstrafe nicht insonderheit von den Bundesämtern zu verstehn, sondern auf den thebanischen Staat zu beziehn sey, wie es denn von Cornelius Nepos so dargestellt wird, wozu kömmt, daß wir sonst einige Spur von Bundesgerichtsbarkeit finden. So wurden auch nach dem unglücklichen Zuge des Pelopidas und Ismenias gegen Alexander von Pherä die Böotarchen von den Thebanern bestraft [87]); aber von Plutarch [88]) wird dieser ganze Zug nur als Sache der Thebaner, nicht der gesamten Böotier, erzählt, was wir jedoch auch sogleich von einem andern von dem böotischen Bundestage beschlossenen Feldzuge finden werden.

Der letzte Zug des Pelopidas gegen Alexander von Pherä giebt uns, gerade aus der Zeit der höchsten Blüthe Thebens, eine bemerkenswerthe Spur von der Wirksamkeit

---

83) Thucydides II, 2.
84) Pausanias VII, 14, 4.
85) Man kann darüber vergleichen, was unten im Artikel von den Böotarchen über ihre Wahl gesagt werden wird. Auch sagt Pollux I, 128. geradehin *Θηβαίων δὲ ἴδιον Βοιωτάρχης.*
86) Die Stellen sind oben im fünften Buche, im Artikel von Theben Seite 378 f. angeführt worden.
87) Diodor XV, 71.
88) im Pelopidas K. 29.

des Bundes. Denn dieser Zug wurde nach Diodor [89]) auf einer Bundesversammlung der Böotier beschlossen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß derselbe, Plutarch [90]) und Cornelius Nepos [91]) sich doch über diesen Feldzug als über eine bloße Angelegenheit der Thebaner ausdrücken. Diodor nennt diese Versammlung, wo der Zug beschlossen wurde, eine *κοινὴ σύνοδος τῶν Βοιωτῶν*. Dieser Ausdruck bezeichnet vielleicht eine allgemeine Versammlung aller Bürger der Bundesstädte, verschieden von den vier Ausschüssen, die wir im peloponnesischen Kriege, aber nachher nicht wieder finden. Auf dieser allgemeinen Versammlung der Böotier selbst trugen fremde Gesandte ihre Aufträge vor [92]).

Auch in dieser Zeit des Epaminondas und Pelopidas finden sich, zum Zeichen der Gleichheit des Bundesverhältnisses, immer nur zwei Böotarchen von Theben [93]). Nur einmal kommen allerdings drei Böotarchen in Theben vor, Pelopidas, Charon und Melon [94]). Inzwischen da hier nur von Theben selbst die Rede ist, so könnte es auch mehrere Böotarchen für Theben gegeben haben, die darum nicht wirklich thätige Bundesfeldherrn gewesen seyn müßten.

In einer Erzählung aus dieser Zeit findet sich auch eine Spur von Zusammenhang der Böotier in anderer Beziehung als auf die auswärtigen Verhältnisse. Agesilaus wurde von den Böotarchen verhindert zu Aulis zu opfern, weil dieß den Gesetzen der Böotier entgegen seyn würde [95]).

An den Verein (*τὸ κοινόν*) der Böotier schickte Phi-

89) XV, 80.
90) im Pelopidas K. 31 ff.
91) im Pelopidas (XVI,) 5.
92) Diodor XV, 80.
93) Plutarch im Pelopidas K. 14. 24. 25.
94) Ebendas. K. 13.
95) Xenophon Griechische Geschichte III, 4, 4. Plutarch im Agesilaus K. 6.

lipp von Macedonien vor der Schlacht bei Chäronea Gesandte [96]).

Befremdend ist ein Beschluß, welcher in einer thebanischen sehr alten Inschrift [97]) sich findet. Es habe dem Volke gefallen, den Karthager Nobos zum Proxenos und für einen Wohlthäter der Böotier zu erklären und ihm das Recht sich anzukaufen, die Atelie und Sicherheit gegen die Kaperei zuzuerkennen. Aehnliche Inschriften finden sich anderwärts [98]). Einen solchen Beschluß für einen Beschluß bloß der Thebaner zu halten, könnte vielleicht das Wort Volk veranlassen, nicht aber etwa die Nennung eines Archon an der Spitze der Urkunde, da wir auch anderwärts Archonten des böotischen Bundes finden. Wäre es ein bloß thebanischer Beschluß, so enthielte er ein bemerkenswerthes Vorrecht der Thebaner, da er für Böotien überhaupt gefaßt ist. Wenn man es aber für einen Beschluß des böotischen Bundes hält, so haben wir darin Spur eines sehr engen Bundesverhältnisses, indem Proxenie, Recht der Ansässigkeit und Atelie für ganz Böotien gemeinschaftlich bestehn und von dem Bunde zuerkannt werden. Damit kann man einen nicht ganz klaren Ausdruck Diodor's [99]) zusammenstellen, die Thebaner hätten den Bewohnern von Oropus das Bürgerrecht ertheilt und das Gebiet zu Böotien geschlagen. Fast scheint hier nicht bloß von thebanischem, sondern von böotischem Bürgerrecht (πολιτεία) die Rede zu seyn. Dabei hat man sich zu erinnern, daß auch in dem achäischen Bunde Auswärtige von den Achäern, der Gesamtheit, in das Bürgerrecht aufgenommen wurden.

An der Grenze zwischen der Zeit vor und nach der Zer-

96) Diodor XVI, 85.

97) bei Pococke inscr. ant. S. 50. Nr. 13. und verbessert bei Böckh Staatshaush. der Athener Th. 2. S. 399 f.

98) Die von Klütz de foedere boeotico S. 94. angeführten Inschriften aus den Marmora Oxoniensia II, 19. 1 — 3. und aus dem Classical Journal Th. 13. S. 332. (diese zu Orchomenus gefunden) kann ich jetzt nicht nachsehn.

99) XIV, 17. μετὰ δὲ ταῦτα δόντες πολιτείαν τὴν χώραν Βοιωτίαν ἐποιήσαντο.

störung Thebens scheint die angemessenste Stelle für Einiges aus ungewisser Zeit. Münzen finden sich nicht bloß von den einzelnen Städten Böotiens, sondern auch unter dem Namen der gesamten Böotier [100]). — In einer Inschrift weihen die Böotier den Grazien einen Dreifuß; dabei ist ein Archon genannt, von dem besonders bemerkt ist, daß er aus Theben sey, und sieben Aphedriateuontes, welche aus andern böotischen Städten sind, Orchomenus, Anthedon, Korone u. s. w., so wie ein Grammateus aus Platäa [1]), was alles auf den Verein der Gesamtheit der Böotier deutet. — Der böotische Verein (*κοινὸν Βοιωτῶν*) kömmt noch sonst auf Inschriften vor [2]).

Aus der nächsten Zeit nach der Herstellung Thebens durch Kassander, aus dem vierten Jahre der 116. Olympiade, finden wir eine Nachricht, daß Ptolemäus von dem Bunde der Böotier Mannschaft erhielt, Kassander aber mit den Thebanern ein Bündniß, mit den übrigen Böotiern Frieden schloß [4]). Böotarchen in Beziehung auf die Gesamtheit der Böotier finden sich in der Geschichte des Aratus [4]).

In der Zeit des Kampfes der Griechen mit den Römern scheint das böotische Bundesverhältniß, zu dem auch die Megarier einige Zeit hindurch traten [5]), nicht weniger

---

100) Goltz Taf. 16. 17. Laz Graecia ant. in Gronov's Thesaurus zu S. 3461. Taf. 3. Nr. 12. und zu S. 3508. Taf. 4. Nr. 1. 2. Harduin S. 95. Beger Thesaur. Brand. I, 472. Combe Museum Hunter. S. 67 ff. Haym Del tesoro brit I, 221 ff. Geßner XV, 6 — 18. Pelerin Th. 1. S. 150 ff. Eckhel Doctr. Th. 12. S. 195 ff.

1) Classical Journal Th. 13. S. 333. auch in Müller's Geschichten hellenischer Stämme u. s. w. Th. 1. S. 471.

2) Eine Inschrift aus der Elgin'schen Sammlung bei Klütz de foedere boeotico S. 77. und vielleicht in andern Inschriften, namentlich den über die Archonten des böotischen Bundes anzuführenden, die ich nicht mehr zur Hand habe.

3) Diodor XIX, 77.

4) Plutarch im Aratus K. 16.

5) Polybius XX, 6, 8. 9.

eng und wirksam als je gewesen zu seyn. Die Gesamtheit der Böotier handelt gemeinschaftlich, wiewohl einzelne Städte auch für sich Gesandten schicken und zuweilen gar sich von dem Verein sondern. Die gemeinschaftlichen, namentlich auswärtigen Angelegenheiten der Böotier wurden auf Bundesversammlungen entschieden, wobei vielleicht die Ausdrücke concilium, commune Boeotorum concilium, comitia praetoria — allgemeine Versammlungen, an denen alle einzelne Bürger Theil nehmen konnten, anzuzeigen scheinen [6]), welches letztere auch von den auf keine bestimmte Zeit sich beziehenden, aber in jedem Falle noch für die späteste Zeit geltenden Ausdrücken des Pausanias gilt: *τὸ συνέδριον ἐν Βοιωτοῖς* [7]) und *ἐς τὸν κοινὸν συνίασιν ἐνταῦθα οἱ Βοιωτοὶ σύλλογον* [8]). Und diese Vermuthung erhält dadurch Bestätigung, daß wir in dieser Zeit noch die Panegyreis finden [9]), festliche Spiele mit religiöser Feier, wo der Zusammenlauf der Menge wohl, wie in andern Bundesvereinen, absichtlich zu politischen Berathschlagungen gewählt war. In diesen allgemeinen Versammlungen wurde mit Auswärtigen unmittelbar unterhandelt [10]) In denselben wurden die Bundesbeamten, namentlich die Böotarchen, gewählt [11]). Böotarchen kommen in dieser Zeit mehrmals als Bundesbeamte vor [12]). Dabei sieht man in dem einen Falle nicht deut-

---

6) Livius XXXIII, 1, 2. XXXVI, 6. XLII, 43. (wo einige Staaten von dem commune Boeotorum concilium sich sondern) XLII, 44. XLV, 31. Vergl. Polybius XXVII, 1, 3. und was wir über die Aufhebung der böotischen Bundesversammlungen beibringen werden.

7) Pausanias VII, 16, 6.

8) Ebendas. IX, 34, 1.

9) Polybius IV, 3, 5. IX, 34, 11. Vergl. oben den Anfang des Artikels vom böotischen Bunde, Seite 693 ff.

10) Livius XXXIII, 2.

11) Livius XLII, 43. Denn daß die comitia praetoria auf die Böotarchen zu beziehn sind, geht aus dem bald folgenden Worte Böotarchen hervor.

12) Polybius XVIII, 26, 3. Livius XLII, 43. Nach der Bemer-

lich, wie der böotische Bund von dem thebanischen Staate zu unterscheiden sey. Eine Partei, welche auf dem Wahltage der Böotier ihren Zweck nicht erreicht hatte, bewirkt zu Theben einen Beschluß einer nicht verfassungsmäßig versammelten Menge, daß die Böotarchen in den Städten (also doch ganz Böotien) nicht aufgenommen werden sollen; die so Verwiesenen begeben sich alle nach Thespiä, (also nicht außerhalb Böotiens) bewirken jedoch ihre Zurückberufung und die Verweisung der Urheber jenes Beschlusses; der neue Böotarch Ismenias läßt die Abwesenden durch einen Beschluß zum Tode verurtheilen; derselbe sucht einen Vergleich des böotischen Volks mit den Römern zu Stande zu bringen; zu Theben entsteht große Unruhe durch den Zwiespalt zwischen der römischen und der macedonischen Partei; aus Koronea und Haliartus kommen Vertheidiger des Bündnisses mit dem macedonischen König Perseus; doch die römische Partei bewirkt einen Volksbeschluß, wodurch das Bündniß mit Macedonien aufgehoben wird; so wird der böotische Bundestag (boeoticum concilium) zertrennt [13]). — Die Verurtheilung des Zeuxippus und seiner Mitschuldigen wegen Tempelraubs und Mords scheint fast Sache der Gesamtheit der Böotier gewesen zu seyn [14]).

Es ist nicht ganz streng zu nehmen, wenn Polybius [15]) schon von dem vierten Jahre der 146. Olympiade sagt, seit dieser Zeit haben die Böotier nicht mehr nach gemeinschaftlichen Beschlüssen an den Angelegenheiten der Griechen Theil genommen. Wirksamkeit des Bundes selbst haben wir in späterer Zeit, namentlich bei diesem Schriftsteller selbst, gefunden.

---

kung in der letzten Note kann man auch sonst, wenn von den Böotiern Strategen vorkommen (Polybius XX, 4, 2. XXIII, 2, 12. 13. oder praetores (Livius XXXIII, 1.), diese Ausdrücke von Böotarchen erklären.

13) Livius XLII, 43. 44. Polybius XVII, 1, 7 ff.

14) Polybius XXIII, 2, 5. 7. 9. 16.

15) XX, 4, 6.

Aufgehoben wurde der Bund der Böotier nach Polybius [16]) schon vor Mummius, im ersten Jahre der 152. Olympiade. Pausanias nennt unter den griechischen Völkern, deren Bundestage von Mummius aufgehoben wurden, auch die Böotier [17]).

Er fügt hinzu, daß bald darauf die Bundestage wieder erlaubt worden seyen [18]). Ich finde in der Zeit der römischen Herrschaft nur Eine Spur von Bundesverfassung der Böotier, nämlich den Namen eines Böotarchen in einer Inschrift [19]), wobei man jedoch zu bemerken hat, daß es ein Römer ist, der genannt wird, daher diese Böotarchie kaum mit Sicherheit ein Bundesverhältniß anzeigt. Seit der macedonischen Zeit war Böotien in großem Verfall [20]), wovon wohl ein Hauptmoment die Zerstörung Thebens durch Alexander war, das nach der Herstellung durch Kassander doch nicht wieder zur vorigen Größe gelangte. Es wurde von neuem zur Zeit des Mummius zerstört [21]), doch kömmt es später vor. Durch Sulla wurde Böotien geschwächt, Theben der Hälfte seines Gebiets beraubt [22]). Zu Strabo's Zeit war in Böotien kein Ort, der nur wie ein bedeutender Flecken (κώμη) ausgesehn hätte, und von Städten nur noch Tanagra und Thespiä, von den übrigen nur Ruinen und der Name [23]). Von Theben wurde zur Zeit des Schriftstellers Pausanias nur noch die ehemalige Kadmea, nun selbst Theben genannt, bewohnt, die untere Stadt war mit Ausnahme der Tempel verödet [24]). Von den pamböotischen Fe-

16) XXVII, 2, 7. 10.
17) Pausanias VII, 16, 6.
18) Ebendas. §. 7.
19) in Dodwell Tour through Greece Th. 2. S. 514.
20) Polybius XX, 4. Strabo IX, 2, 5. Th. 2. S. 251. Tauchn. A.
21) Livius Epitome des 52. Buchs.
22) Pausanias IX, 7, 4.
23) Strabo IX, 2, 5. 25. Th. 2. S. 251. und 263. der Tauchnitz. Ausg.
24) Pausanias IX, 7, 4.

sten spricht Strabo als von einer nicht mehr dauernden Sache [25]). Wenn dagegen Pausanias [26]) von den Bundesversammlungen im Präsens spricht, so ist auch hier, wie wir schon anderwärts bemerkt haben, das Präsens doch nicht so zu nehmen, als ob es noch zur Zeit des Schreibenden dauere.

Von den vier Ausschüssen zur Zeit des Thucydides und von den allgemeinen Bundesversammlungen und der Ausübung der Bundesgewalt durch sie ist schon im Vorstehenden vorgekommen, was ich darüber gefunden habe. Es ist nur noch Einiges über die Bundesbeamten nachzuholen.

In Erwägung, daß die Böotarchen häufig in Beziehung bloß auf Theben vorkommen, und daß Böotarchen, namentlich wegen Verlängerung der Böotarchie, zu Theben zur Verantwortung gezogen wurden, haben wir bereits oben als eine Vermuthung aufgestellt, daß die Böotarchen Beamte der einzelnen Städte gewesen seyen, die zugleich die Bundesämter versahen. Diesem gemäß würde vorauszusetzen seyn, daß sie bloß von den einzelnen Städten gewählt und zu den Bundesämtern bestimmt wurden. Eine solche Vermuthung scheint auch durch eine Erzählung Plutarch's bestätigt zu werden, daß Pelopidas fast ununterbrochen zu einer Befehlshaberstelle gewählt worden sey, entweder als Böotarch oder als Anführer der heiligen Schaar [27]). Inzwischen ist wenigstens aus späterer Zeit bei Livius [28]) ganz unzweifelhaft gemeinsame Böotarchenwahl von Seiten des Bundes.

Die Zahl der Böotarchen könnte sich (nach der Zahl der Bundesstädte) verändert haben. Zur Zeit des Thucydides waren eilf [29]).

---

25) Strabo IX, 2, 29. Th. 3. S. 458 f. Sieb. (S. 410. Cas.)
26) IX, 34, 1.
27) Plutarch im Pelopidas K. 15.
28) XLII, 43.
29) Thucydides IV, 91. und Scholion zu demselben II, 2. Aus der Erzählung von der Berathschlagung über die Schlacht bei Leuktra,

Die Böotarchen wurden jährlich im Herbst neu gewählt, so daß Todesstrafe leiden sollte, wer die Dauer seines Amtes verlängerte [30]), was jedoch vielleicht der besondern Verfassung Thebens angehört [31]). Daß aber Epaminondas, der zum Besten des Vaterlandes das Gesetz übertreten hatte, von Strafe frei gesprochen wurde, (es geschah ohne Abstimmung) zeugt von dem Takte der Griechen, über dem Geist des Gesetzes den Buchstaben zu übersehn. Pelopidas blieb, was ohne Beispiel war, Böotarch ununterbrochen (jedoch mit immer neuer Wahl) von der Rückkehr aus Thessalien bis an seinen Tod [32]).

Die Böotarchen standen an der Spitze der Bundesverwaltung. Durch sie ging die Verhandlung der auswärtigen Angelegenheiten; an sie wurde von böotischen Gesandten Bericht erstattet, und sie thaten darüber Vortrag an die vier Ausschüsse zur Zeit des peloponnesischen Kriegs [33]). Einmal, in der Zeit des Epaminondas, kommen sie sogar als einen Feldzug für sich beschließend vor [34]). Ich zweifle nicht, daß sie den Vorsitz und Vortrag auf den allgemeinen Bundestagen hatten, wie bei den Achäern die Strategen. Daß den Böotarchen in später Zeit die Bewirkung der Verweisung der Häupter einer Partei zugeschrieben wird [35]), davon ist schon

---

bei Diodor XV, 52. 53. Pausanias IX, 13, 3. folgt nicht, daß überhaupt gerade sieben Böotarchen gewesen seyen; es konnten auch nur so viele damals im Felde seyn, wofür man noch anführen könnte, daß anfangs nur sechs sind, ein siebenter dazu kömmt. Livius XLII, 43. sagt gar nicht, wie man angenommen hat, daß die zwölf Verwiesenen Böotarchen gewesen seyen.

30) Cornelius Nepos im Epaminondas (XV.) 7, 5. und K. 8. Plutarch im Pelopidas K. 15. 24. 25. Apophthegmata von Königen u. s. w. Th. 8. S. 135 f. H. Aelian Verm. Geschichten XIII, 42. Pausanias IX, 14, 2. 4.

31) Davon oben im fünften Buche, Artikel von Theben, S. 378.

32) Diodor XV, 81. Vergl. Plutarch im Pelopidas K. 15.

33) Thucydides V, 37. 38. Hier ist es entschieden in Beziehung auf den Bund. Aber nur auf Theben scheint sich zu beziehn, was Aeschines G. Ktesiphon S. 535. 538. 539. von einem Antrag an die Böotarchen erzählt.

34) Diodor XV, 46.

35) Livius XLII, 43.

bemerkt worden, daß es ungewiß sey, ob man es auf das Bundesverhältniß oder bloß auf Theben zu beziehn habe, wiewohl hier außerdem nichts von ähnlicher Wirksamkeit der Böotarchen sich findet, sondern andere Beamte vorkommen. Die Böotarchen waren es, welche den Agesilaus verhinderten zu Aulis zu opfern, weil es gegen die Gesetze der Böotier sey [36]). Insonderheit waren die Böotarchen die Anführer der Bundesheere [37]). Einer hatte abwechselnd jedesmal im Felde den Oberbefehl [38]); aber die Beschlüsse wurden von allen gemeinschaftlich durch Stimmenmehrheit gefaßt, ob z. B. eine Schlacht geliefert, oder heimgezogen werden solle [39]).

Ein Archon des gesamten böotischen Vereins kömmt auf Inschriften vor, die freilich nur Weihgeschenke, Denkmale u. s. w. zum Gegenstande haben [40]). Die sieben *ἀφεδριατεύοντες*, die in einer Inschrift in Betreff eines den Grazien von den Böotiern geweihten Dreifußes vorkommen und die aus verschiedenen böotischen Städten sind [41]), mögen wohl nicht zur Staatsverwaltung gehören.

---

36) Xenophon Griech. Gesch. III, 4, 4. Plutarch im Agesilaus K. 6.

37) Thucydides II, 2. IV, 91. Diodor XV, 46. 52. 62. 63. 81. Plutarch im Pelopidas K. 20. 24. Apophthegmata von Königen u. s. w. Th. 8. S. 135. H. nebst den in den nächsten Noten anzuführenden Stellen.

38) Thucydides IV, 91. So scheint auch bei Plutarch im Pelopidas K. 24. das *Πελοπίδας πρῶτος* gemeint zu seyn. Aus diesem Umstande, nicht aus der Voraussetzung eines Strategen mit höherer Gewalt, ist wohl auch Polybius XX, 4, 2. zu erklären.

39) Thucydides IV, 91. Diodor XV, 53. 71. Plutarch im Pelopidas K. 20. Aelian Vermischte Geschichten VII, 14. Pausanias IX, 13, 3.

40) Classical Journal XIII, 333. auch in Müller's Geschichten griechischer Stämme u. s. w. Th 1. S. 471. Spon und Wheler Reise Th. 3. Inscr. S. 12. (A. v. 1678.) Spon Miscell. X, 121. S. 372. Müller a. a. O. S. 470. wenn wirklich *Βοιωτοις* allein steht und nicht mit *Λεβαδειεωις* zu verbinden ist. Eine Inschrift aus der Elgin'schen Sammlung bei Klütz de foedere boeotico S. 77.

41) in der ersten der eben angeführten Inschriften.

Der phocische Bund.

Auch die Phocier standen in einem förmlich eingerichteten Bunde, über dessen Verfassung Aristoteles ein eignes Werk geschrieben hatte [42]). Die Phocier kommen auch immer in der Gesamtheit vor. Sie hielten für gemeinschaftliche, insonderheit auswärtige, Angelegenheiten allgemeine Versammlungen in dem sogenannten phocischen Hause, Phocikon, einem großen, an der Straße von Daulis nach Delphi gelegenen Gebäude, mit Auftritten, auf welchen die Versammelten saßen [43]). Der Gesamtheit der Phocier wird in einem Kriege mit den Thessaliern ein Volksbeschluß zugeschrieben, im Falle einer Niederlage die Frauen und die Kinder zu verbrennen [44]).

Ein Ausdruck des Demosthenes [45]), das Volk der Phocier, der übrigens auf demokratische Verfassung schließen läßt, könnte scheinen mehr als Bundesverhältniß, einen Staat anzudeuten. Allein das Verhältniß, das die gesamten Phocier umfaßte, war nur das eines Bundes, nicht das eines Staates. Im fünften Buche sind die Verfassungen einzelner phocischer Städte, in so weit sich Nachrichten davon finden, dargestellt worden.

Münzen finden sich sowohl von einzelnen phocischen Städten, als auch von der Gesamtheit der Phocier, also wohl dem Bunde [46]). Eine Münze aus der Zeit der römischen

---

42) Aus Clemens aus Alexandria Stromata B. 1. in den Werken des Aristoteles, Fragmente. Es ist nämlich anzunehmen, daß *Φωκέων πολιτεία* Bundesverfassung ist; sonst finden wir immer nur einzelne Städte in den Titeln der Schriften des Aristoteles über Staatsverfassungen.

43) Strabo IX, 3, 15. Th. 3. S. 531. Sieb. (S. 423. Cas.) Pausanias VII, 16, 6. X, 5, 1.

44) Plutarch Großthaten von Frauen Th. 8. S. 267. Vergl. Polyänus VIII, 67.

45) *περὶ τῆς παραπρεσβείας* S. 366. Z. 22.

46) Goltz Taf. 8. Laz Graecia ant. in Gronov's Thesaurus Th. 6. Zu S. 3461. Taf. 3. Nr. 8. und zu S. 3569. Taf. 5. Nr.

Kaiser ist zum Gedächtniß eines Freundschaftsvergleichs (ὁμονοία) zwischen den Amphryssiern und den Dauliern [47]), woran sich die Selbstständigkeit der einzelnen Städte, wenigstens für damals, recht zeigt.

Die Strategen, die von den Phociern in dem heiligen Kriege gewählt wurden [48]), waren doch wohl Bundesfeldherrn, und der ganze Krieg ein Bundeskrieg. Sonderbar ist, daß dieses Amt wie erblich war, indem man nicht nur die Brüder nach einander, sondern auch den Sohn des einen wählte, der noch so jung war, daß er eines Vormunds bedurfte [49]). Doch wurde Phalâkus abgesetzt [50]).

Zwei und zwanzig Städte oder Flecken waren in Phocien [51]), vermuthlich so viele Glieder des Bundes. Aber schon in früher Zeit trennten auf Betrieb der Lacedämonier die Delphier sich von dem Bunde und blieben ganz selbstständig [52]); sie schämten sich zu der Völkerschaft der Phocier ge-

---

12. Vaillant S. 31. 51. 118. Spanheim zu Callimachus Th. 2. S. 447. Frn. Combe Museum Hunter. S. 236. XVIII, 19 — 16. LXXXIII, 6. 7. Pelerin Th. 1. S. 102 ff. Supplém. III. S. 131. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 193 ff. Früher war für die Münzen von Delphi nur Goltz die Autorität (nach Eckhel S. 194.) Allein Dodwell Tour through Greece Th. 1. S. 191 ff. hat mehrere delphische Münzen bekannt gemacht, die er selbst besitzt, und von denen er zwei für älter als aus der römischen Zeit hält. Ueber eine alte delphische Münze finde ich auch angeführt Witzleben de numo antiquissimo Delphorum in dessen Selecta quaedam numismata graeca. Delphi aber gehörte freilich gar nicht zu dem Bunde, wie wir sogleich sehn werden; doch könnte dieß zu andern Zeiten anders gewesen seyn. Eine Münze von Elatea hat auf der Rückseite Φωκέων. Eckhel a. a. O. S. 195. Dieß ist wohl nur nähere Bezeichnung Elatea's, nicht Beziehung der Münze auf die Gesamtheit, den Bund, der Phocier.

47) Aus Goltz bei Harduin S. 40.

48) Diodor XVI, 24. 32. 36. 56.

49) Ebendas. K. 38.

50) Ebendas. K. 56.

51) Demosthenes περὶ τῆς παραπρεσβείας. S. 379. Z. 8. Libanius Leben des Demosthenes S. 5. Z. 1. Reiske. Scholion zu Thucydides I, 112.

52) Strabo IX, 3, 15. Th. 3. S. 581. Sieb. (S. 423. C.)

rechnet, Phocier genannt zu werden [53]). Ich finde keine Spur von Gemeinschaft der Delphier mit dem phocischen Verein. Im Gegentheil werden Phocier und Delphier häufig entgegengesetzt; z. B. der Besitz des Tempels zu Delphi war zwischen den Delphiern und den Phociern streitig, woraus übrigens doch wieder ein Anspruch des phocischen Bundes auf Delphi und den Tempel hervorgeht, und daraus entstanden die heiligen Kriege [54]). Noch in sehr späten Zeiten wird diese Trennung daran sichtbar, daß zu des Schriftstellers Pausanias Zeit die Phocier zwei und die Delphier auch zwei Abgeordnete zu den Versammlungen der Amphiktyonen schickten [55]).

Auch die phocischen Bundesversammlungen werden von Pausanias [56]) unter denen genannt, die von Mummius aufgehoben worden, worauf er hinzufügt, daß diese Bundestage bald wieder erlaubt worden seyen.

Von den Lokriern.

Es ist sonderbar, daß die griechischen Schriftsteller von den Lokriern ohne nähere Beziehung sprechen, gleichsam als von einer Einheit; bald werden darunter die ozolischen verstanden [57]), bald die Euböa gegenüber wohnenden [58]), häufig sind auch unter den Lokriern, schechthin genannt, die Lokrier in Italien zu verstehn, wie dieß namentlich mit dem auf uns gekommenen Bruchstücke aus Aristoteles Werk über die Staatsverfassung der Lokrier der Fall ist [59]). Münzen finden sich, auf denen bloß der Name der Lokrier ohne Bezeichnung des Stammes steht, die man aber wohl mit Recht gewöhnlich

53) Pausanias IV, 34, 6.
54) Thucydides I, 112. Diodor XVI, 23. 24. Plutarch im Perikles K. 21. Pausanias VIII, 27, 7. Scholion zu Aristophanes Vögeln V. 557. Hesychius und das große Etymologikon ἱερὸν πόλεμον. Vergl. Plutarch im Cimon K. 17.
55) Pausanias X, 8, 3.
56) VII, 16, 6.
57) z. B. bei Thucydides III, 101.
58) z. B. Pausanias IX, 24, 5.

doch nur einem einzelnen Stamme, nicht den gesamten Lokriern zuschreibt [60]). Denn von einem Bundesverhältnisse, das alle lokrische Stämme umfaßt hätte, findet sich keine Spur.

Ozolische oder westliche Lokrier. Daraus, daß im peloponnesischen Kriege die Städte der ozolischen Lokrier alle einzeln sich an die lacedämonische Partei anschlossen [61]), geht hervor, daß die einzelnen Städte, von deren einigen wir bereits im unserm fünften Buche besondere Regierungen und Staatshandlungen gefunden haben, auch in Hinsicht auf die auswärtigen Verhältnisse in Selbstständigkeit waren, und daß, wenn es ein Bundesverhältniß unter ihnen gab, dieses wenigstens damals nicht sehr streng gewesen seyn kann, wiewohl dieselbe Erscheinung auch bei andern griechischen Bundesvereinen vorkömmt. Münzen, die mit Sicherheit auf die Gesamtheit der ozolischen Lokrier bezogen werden könnten, finden sich nicht, wohl aber von zwei einzelnen Städten, Amphissa und Axia [62]).

Die Opuntier kommen immer als Einheit vor; aber ich wüßte nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob dieß bloß Bundeseinheit oder Staatsverhältniß sey, wiewohl das letztere mir wahrscheinlicher ist. Städte oder Flecken gehörten allerdings mehrere zu den Opuntiern, wie man namentlich bei Strabo sieht; inzwischen heißt (wie von nur Einem Staate) Cynus der Hafen der Opuntier [63]). Eine Stelle des Polybius [64]) scheint in der That Selbstständigkeit ein-

59) aus Stobäus in Aristoteles Werken Ausg. von Cas. Fragm. Vergl. Timäus und Polybius XII, 6, 8. XII, 8, 2. Athenäus VI, 18. S. 264. C.

60) Golt Taf. 7. 18. (Vergl. dess. Sicilia et Magna Graecia Taf. 26. Nr. 7 — 10.) Harduin S. 294 ff. Combe Museum Hunter. S. 176. Geßner XXXIX, 27 — 30. XL, 1 — 9. Pelerin Recueil de medailles de peuples Th. 1. S. 49 ff. 97 ff. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 190 ff. 251.

61) Thucydides III, 101.

62) nach der in der vorletzten Note angeführten Stellen, besonders Eckhel.

63) Pausanias X, 1, 1.

64) XII, 11, 3.

zelner Städte der östlichen Lokrier anzudeuten. Hingegen scheint nur von einem Staatsverhältnisse verstanden werden zu können, was Aristoteles [65]) von den Opuntiern erzählt, daß Einer, vielleicht auf Lebenszeit, an der Spitze der Verwaltung gestanden habe, mit beschränkten Rechten. In einer Inschrift ist uns ein Beschluß der opuntischen Lokrier aufbewahrt worden [66]). Von den Opuntiern finden sich viele Münzen [67]). Aristoteles hatte über die Verfassung der Opuntier geschrieben [68]).

Von den epiknemidischen Lokriern ist zuerst zu wiederholen, was so eben gesagt worden ist, daß Polybius Selbstständigkeit einzelner Städte der östlichen Lokrier anzudeuten scheint. Zu den Versammlungen der Amphiktyonen schickten die epiknemidischen Lokrier, sie allein unter den Lokriern, schon nach alter Verfassung zwei Abgeordnete [69]), was gegen einen Gesamtverein aller oder auch der östlichen Lokrier zeugt. In sehr geringer Zahl finden sich Münzen der epiknemidischen Lokrier, einer Münze der Opuntier ganz ähnlich, daher Eckhel vermuthet, sie hätten überhaupt ein Gepräge mit den Opuntiern gehabt [70]).

Doris.

So wie über die Staatsverfassungen der Städte in Do-

---

65) Staatskunst III, 16. S. 216. A.

66) bei Meletius Geographie S. 337., die ich irgendwo angeführt gefunden, aber nicht nachzuschlagen Gelegenheit habe.

67) Außer den über die Lokrier überhaupt angeführten Stellen, namentlich Eckhel, Laz Graecia antiqua in Gronov's Thesaurus Th. 6. S. 3461. Taf. 3. Nr. 7. Harduin S. 871. Beger Thes. Brand. Th. 1. S. 476. Combe Museum Hunter. S. 220. Taf. 40. Nr. 20 21. Geßner XXXIX, 31. XLIX, 6 — 11.

68) Strabo VII, 7. S. 322. Cas. Hesychius ἄσπετος, Harpokration Ἀμφίσσα.

69) Pausanias X, 8, 2.

70) Eckhel a. a. O. spricht nur von einer solchen Münze, aber Combe Museum Hunter. S. 137. Taf. 26. Nr. 10. hat deren zwei.

ris, so habe ich auch darüber keine Nachricht gefunden, ob sie zusammen in einem Bundesverhältnisse standen oder nicht.

Thessalien.

Bekanntlich war die Landschaft Thessalien in vier Distrikte getheilt oder vier Hauptvölkerschaften, Phthiotis, Hestiäotis, Thessaliotis und Pelasgiotis [71]). Jeder dieser Distrikte zerfiel wieder in mehrere Staaten oder Stämme, und in diesen finden sich wiederum Unterabtheilungen, so wie z. B. der Stamm der Melier drei Abtheilungen, Paralier, Hierier und Trachinier [72]), oder ein Stamm in vierzehn Demen eingetheilt war [73]), was jedoch auf Staatszusammenhang (nicht bloß Bundesverhältniß) des Stammes deuten könnte.

Zuerst nun ist nicht nur gewiß, daß die einzelnen Städte Thessaliens in Beziehung auf die innere Verwaltung jede ihre eigne Regierung hatten, wovon im fünften Buche beigebracht worden ist, was sich auffand, sondern auch in Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse erscheinen sie selbstständig, worüber hier statt einzelner Fälle nur ein paar allgemeinere Zeugnisse stehn mögen. Demosthenes [74]) sagt, Philipp habe die Selbstständigkeit der einzelnen Städte aufgehoben und die Tetrarchien eingerichtet, um sie nicht bloß einzeln sondern nach Stämmen beherrschen zu können. In der nächsten Zeit nach Alexander von Macedonien werden als Bundesgenossen der Macedonier die einzelnen Stämme der Thessalier genannt, aber bei jedem wieder einzelne Staaten ausgeschlossen, die

---

71) Strabo IX, 5, 1. Th. 3. S. 578. Sieb. (S. 430. Cas.) Stephanus aus Byzanz, Harpokration, Photius, Suidas, das große Etymologikon und Phavorinus τετραρχία, und über die von Philipp, doch wohl nach jenen vier Hauptstämmen eingerichtete Tetrarchie Demosthenes Dritte Rede G. Philipp S. 117. Z. 26.

72) Thucydides III, 92. vergl. Diodor XVIII, 11. und unten.

73) Strabo a. a. O. §. 10. S. 605. Sieb. (S. 434. Cas.)

74) Dritte Rede G. Philipp S. 117. Z. 25.

nicht Theil nahmen [75]). Und Polybius [76]) erzählt, es seyen nach Rom Gesandte von den Thessaliern gekommen, sowohl von der Gesamtheit als von den einzelnen Städten. Schon dieses Letztere erinnert uns, daß doch die Selbstständigkeit der Städte nicht gerade das Daseyn eines Bundes aufhebt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, wo nicht die Distrikte der Thessalier, doch die Unterabtheilungen, Gaue, in Bundesverhältnissen standen. Ja es ist bei den Gauen zum Theil ungewiß, ob ihre Verfassung für die eines Staates oder eines Bundes zu halten sey. So scheint, was Aristoteles von der Theilnahme an der Staatsverwaltung bei den Maliern erzählt [77]), wenn nicht ein Staatsverhältniß, doch eine Einheit anzuzeigen, die Malier waren aber nach Thucydides in Paralier, Hieräer und Trachinier eingetheilt, wie wir eben bemerkt haben. Außer diesen drei aber kömmt bei Diodor und Stephanus aus Byzanz noch eine zu den Meliern gehörige Stadt Malea vor, welche nach Alexanders Tode nicht mit den übrigen Meliern an dem macedonischen Bündnisse Theil nahm [78]), wonach nur Bundesverhältniß, nicht Staat angenommen werden kann. Die allgemeine Versammlung der Magneter zu Demetrias, mit der die Römer verhandelten, und ihre Magnetarchen [79]), welche letztere an die Böotarchen erinnern, schienen einem Bundesverhältnisse anzugehören [80]). Die Gesamtnamen der Gaue und Distrikte und das Erscheinen der Stämme in der Gesamtheit könnte wohl auch auf politische Einheit schließen lassen. Dasselbe gilt von den Mün-

---

75) Diodor XVIII, 11.
76) XXIV, 1, 10.
77) Aristoteles Staatskunst IV, 13. S. 228. A. Vergl. oben Buch 5. Ueber die Staatsverfassungen der Thessalier, Seite 388 ff.
78) Diodor XVIII, 11. Scylax (in Hudson's Geogr. min. Th. 1. S. 24.) trennt die Melier und die Malier ganz, und nennt von den Meliern sechs Städte, außer Trachis andere als Thucydides.
79) Livius XXXV, 31. 39. 43.
80) Vergl. oben Buch 5. Staatsverfassungen der Thessalier, Seite 388 ff.

zen, die wir namentlich von den Magnetern [81]), den Maliern [82]), den Oetäern [83]), den Perrhäbern [84]), den Phthioten [85]), den Aenianen [86]) finden. Uebrigens hatten die einzelnen Städte ihre besondern Münzen.

Was den Bund der Thessalier betrifft, so ist zuerst zu fragen, ob die gesamte Landschaft Thessalia, oder nur der eine der vier thessalischen Distrikte, Thessaliotis, darin begriffen gewesen sey. Allerdings könnte man nicht unwichtige Gründe für die Behauptung anführen, daß der Name Thessalier und der Bund sich auf den Distrikt Thessaliotis beschränkt habe. So werden mehrere und bedeutende thessalische Stämme als den Thessaliern unterthänig (ὑπήκοοι) vorgestellt, die Magneter [87]), die Perrhäber [88]), die achäischen Phthioten [89]). Ferner werden auch sonst von den Thessaliern thessalische Stämme unterschieden, wie z. B. Pomponius Mela [90]) sagt: Auf Macedonien folgt Thessalien, Magnesia, Phthiotis, oder wie bei Diodor [91]) als verschieden die Thessalier, Oetäer, Achäer

---

81) Goltz Taf. 21. Harduin S. 307. Pelerin Th. 1. S. 168. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 141.

82) Pelerin Th. 1. S. 170. Eckhel a. a. O.

83) Pelerin Th. 1. S. 172. Eckhel a. a. O. S. 144. Dodwell Tour through Greece Th. 2. S. 76.

84) Eckhel a. a. O. S. 146.

85) Goltz Taf. 21.

86) Harduin S. 22. Pelerin Th. 1. S. 84 ff. 161 ff. Dodwell Tour through Greece Th. 2. S. 75. Von den Aenianen glaubt Pelerin S. 84., daß sie eher zu den Akarnanen oder zu den Aetoliern gehören, als zu den Thessaliern. Aber S. 161. rechnet er sie ohne weitere Bemerkung zu den Thessaliern.

87) Θεσσαλοὶ καὶ Μάγνητες καὶ οἱ ἄλλοι ὑπήκοοι Θεσσαλῶν Thucydides II, 101. Demosthenes Zweite Olynth. Rede S. 20. Z. 2. S. 21. Z. 14. Zweite Rede G. Philipp S. 71. Z. 11.

88) Thucydides IV, 78.

89) Thucydides VIII, 3. Livius XXXIII, 34. Die Ausdrücke lassen in allen diesen Fällen nicht an einer Art von Unterwürfigkeit zweifeln, und es ist nicht etwa bloß Einschließung in den Bund, wie allerdings anderwärts der Sinn ist, z. B. Livius XXXIII, 34. Corinthus et Triphylia et Heraea reddita Achaeis.

90) II, 3.

91) XVIII, 11.

Phthioten, genannt werden, was sich gewiß noch durch viele Beispiele vermehren lassen würde. Insbesondere könnte hierher zu gehören scheinen, daß die Römer einst erst mit der Versammlung der Thessalier, dann mit der der Magneter unterhandelten [92]); inzwischen kann dieses auch aus der Selbstständigkeit erklärt werden, welche hier und überall bei den Griechen die in einem Bunde begriffenen Staaten behielten. Von der andern Seite sind die entgegengesetzten Gründe wohl überwiegend, nach denen der Bund sich über die ganze Landschaft Thessalien ausgedehnt zu haben scheint. Zuerst erstrecken Strabo [93]) und die Lexikographen [94]) auf die ganze Landschaft das σύστημα Θετταλῶν, welcher Ausdruck einen politischen Verein, einen Bund bezeichnet [95]). Zweitens läßt die Menge der Truppen des Tagos der Thessalier, Jason, vielleicht schließen, daß seine Gewalt sich über die ganze Landschaft Thessaliens ausdehnte, wenn man es nicht von den Bundesgenossen erklären will; er hatte 8000. Mann zu Pferde, 20,000. Schwerbewaffnete, und Peltasten zureichend um sie der ganzen Welt entgegenzustellen [96]). Ferner werden wir als Sitz der Bundesversammlung Larissa finden, das doch nicht in Thessaliotis lag. Eine Münze, welche auf der einen Seite ein weibliches Bild und die Aufschrift Λάρισσα, auf der andern Θετταλῶν hat [97]), scheint ebenfalls einen engern Verein der ganzen Landschaft Thessalien

92) Livius XXXV, 31.
93) IX, 4, 18. Th. 3. S. 573. Sieb. (S. 429. Cas.)
94) Harpokration, Photius, Suidas, das große Etymologikon und Phavorinus τετραρχία.
95) Vorzüglich deutlich lehrt dieß der Gebrauch dieses Wortes bei Strabo XIV, 2, (3,) 2. Th. 5. S. 657. Sieb. (S. 664. Cas.) von den Lyciern, verbunden mit der darauf folgenden Schilderung ihrer Bundesverfassung. Aber es liegt wohl auch schon im Worte.
96) Xenophon Griechische Geschichte VI, 1, 15.
97) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 141. Eine ähnliche Erklärung, wie die oben gegebene, leidet vielleicht, daß Pomponius Mela II, 3. nach Thessalien, wo er es von Magnesia und Phthiotis unterscheidet, Larissa setzt.

anzuzeigen, nämlich die Münze überhaupt den Verein, Larissa die Ausdehnung. Endlich, wenn der thessalische Verein nicht die ganze Landschaft Thessalien begriffen hätte, so wäre befremdend, daß immer nur von den Thessaliern im Allgemeinen in den politischen Verhältnissen die Rede ist, nicht von andern Stämmen, nicht von den Pelasgioten, den Hestiäoten, (Phthioten kommen vor, aber wohl nicht in ähnlichem Sinne wie Thessalier), und daß sich von Bundesverhältnissen der Pelasgioten, Hestiäoten und Phthioten keine so bestimmten Nachrichten finden, wie von dem der Thessalier.

Aus früherer Zeit sind nicht bestimmte Nachrichten, aber doch einige Spuren von dem Verein der Thessalier auf uns gekommen, über den wir zuvörderst an den Ausdruck *σύστημα Θεσσαλῶν* und an die so häufige Nennung der Thessalier überhaupt erinnern. Wir haben schon früher [98]) bemerkt, daß die Aleuaden aus Larissa von Herodot und Pindar Könige Thessaliens genannt werden, und daß sie in den Erzählungen an der Spitze ganz Thessaliens stehn. Der Schluß auf einen Bundesverein der Thessalier liegt dabei ganz nahe. Vielleicht ist es ebenfalls von einem solchen zu erklären, wenn wir lesen, daß die Thessalier den gemeinschaftlichen Beschluß faßten, den Pisistratiden Hülfe zu leisten [99]). Zwischen dem Perserkriege und dem peloponnesischen findet sich ein König der Thessalier, Echekratides, dessen flüchtigen Sohn, Orestes, die Athener zurückführen wollten, ohne jedoch Pharsalus einnehmen oder überhaupt etwas ausrichten zu können [100]). Vielleicht ist hier König nichts anders, als was wir hernach Tagos genannt finden.

Im peloponnesischen Kriege ist ein bedeutender Zug von politischer Einheit der Thessalier, daß den Brasidas am Flusse Enipeus Thessalier nicht weiter ziehn lassen wollten, indem sie behaupteten, der Durchzug durch das Land ohne

98) Buch 5., Thessalien, Larissa, Seite 388 f.
99) Herodot V, 63. *κοινῇ γνώμῃ χρώμενοι.*
100) Thucydides I, 111.

Erbaubniß der Gesamtheit, des Vereins, (ἄνευ τοῦ πάντων κοινοῦ) wäre widerrechtlich [1]). Ferner ist im peloponnesischen Kriege ein Zeichen von Einheit der Thessalier, daß ein Verhältniß der Unterthänigkeit einzelner Stämme in Thessalien, wie der Magneter, Perrhäber, Achäer Phthioten, zu den Thessaliern Statt fand [2]).

Ohne Zweifel gehört zu dem Bundesverhältnisse der Thessalier auch das Amt oder die Gewalt des Tagos. Dieses Wort scheint in Thessalien eine allgemeinere Bedeutung für die höchsten Aemter gehabt zu haben. Denn wir finden es, und zwar in der römischen Zeit, auch von den höchsten Beamten einzelner Städte, namentlich der kleinen Stadt Cyretiä in Perrhäbien [3]). Aber Jason und seine Nachfolger waren Tagoi über das gesamte Thessalien [4]), seit der 101. Olympiade. Da Jason zum Tagos gewählt wurde, war dieß nicht eine neue Gewalt, sondern alte Verfassung [5]), wiewohl es, das nicht öfter gefunden wird, scheint, daß es nicht ein beständiges Amt gewesen sey, sondern nur für einzelne Zeiten, wie die römische Dictatur. Jason wurde frei gewählt [6]). Daraus, daß ihm vier Brüder nach einander folgten [7]), ist nicht auf verfassungsmäßige Erblichkeit zu schließen; im Gegentheil wird von dem einen Bruder, Alexander, gesagt, daß er auf gesetzwidrigem Wege dazu gelangt sey [8]). Vor Jason kämpfte Lykophron zu Pherä, da er sich Gewalt über ganz Thessalien anmaßen (ἄρξαι, Tagos seyn) wollte, mit

1) Thucydides IV, 78.
2) Thucydides II, 101. IV, 78. VIII, 3.
3) Inschrift im Classical Journal Th. 14. S. 339. Vergl. oben Buch 5. Thessalien, Cyretiä, Seite 391.
4) Xenophon Griechische Geschichte VI, 1, 14. (6.) VI, 4., 28. 35. Diodor XV, 60. Plutarch Ueber das Dämonion des Sokrates K. 14. Th. 10. S. 324. H. Vergl. Xenophon Griech. Gesch. II, 3, 4.
5) Xenophon a. a. O. VI, 4, 28.
6) Ebendas. VI, 1, 14. Diodor XV, 60.
7) Xenophon a. a. O. VI, 4, 33 ff. Diodor XV, 60. 61. XVI, 14.
8) Diodor XV, 61.

den Waffen wider eine Gegenpartei und besiegte sie [9]). Aber lebenslänglich muß das Amt des Tagos wenigstens damals gewesen seyn. Der neue Tagos folgt dem Vorgänger immer erst nach dem Tode desselben, und Alexander war eilf Jahre lang an der Spitze [10]). Die Zahl scheint unbestimmt gewesen zu seyn, da dem einen Jason zwei Brüder folgten, dann aber wieder immer nur einer [11]). Zu Cyretiä waren mehrere Tagoi [12]). — Der Tagos stand wahrscheinlich an der Spitze des Bundes. Seine Gewalt war verfassungsmäßig eine beschränkte. Schon die Wahl enthält dieses. Das Amt des Tagos wird der Tyrannis ausdrücklich entgegengesetzt [13]). Die Gewalt Jason's heißt bei Diodor [14]) nur Hegemonie. Von den Grammatikern wird der Tagos der Thessalier unter andern auf den Krieg sich beziehenden Aemtern genannt [15]), und die ταγοί durch προστάται, ἄρχοντες, ἡγεμόνες erklärt [16]). Aber in der Zeit, von der wir sprechen, wurde diese Gewalt zur Tyrannis ausgedehnt, und daher der Tagos Tyrannos, Monarch, König genannt [17]). Wenn man auf das Amt des Tagos beziehn wollte, daß, wie so eben und im fünften Buche bereits bemerkt worden, zwischen dem persischen und dem peloponnesischen Kriege ein König der Thessalier vorkömmt, und daß (wo aber die Beziehung gerade auf dieses Amt unwahrscheinlich ist) die Aleuaden von Herodot und Pindar Könige Thessaliens genannt werden, so hätten wir ein Zeugniß von früherer ausgedehnter Gewalt des Tagos.

---

9) Xenophon Griechische Geschichte II, 3, 4.
10) Diodor XV, 61.
11) Xenophon Griechische Geschichte VI, 4, 33 ff.
12) Inschrift im Classical Journal XIV, 339.
13) Xenophon Griechische Geschichte VI, 4, 34.
14) XV, 60.
15) Pollux I, 128.
16) Phavorinus ταγοί.
17) Xenophon Griech. Gesch. VI, 4, 34. Diodor XV, 60. Plutarch Staatsverwaltungsregeln K. 24. Th. 12. S. 184. H.

Bei Demosthenes finden sich aus seiner Zeit gemeinschaftliche Beschlüsse der Thessalier in Betreff auswärtiger Angelegenheiten [18]), und Erwähnung des Besitzes oder Hoheitsrechts der Thessalier über thessalische Oerter und Gaue [19]).

Aristoteles hat ein Buch über die Bundesverfassung der Thessalier (*κοινὴ Θετταλῶν πολιτεία*) geschrieben [20]), so wie eines gewissen Kratinus Schrift über die Verfassung der Thessalier [21]) wohl auch den Verein zum Gegenstande gehabt hat; ein Beweis, daß damals ein Bund der Thessalier mit förmlich eingerichteter Verfassung bestand.

Zu der Zeit, da die Römer nach Griechenland kamen, finden wir allgemeine Versammlungen der Thessalier, welche wenigstens in dem einen Falle zu Larissa gehalten und in welchen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Berathschlagungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt, auch Bundesanführer oder Beamte gewählt wurden [22]). In diesen allgemeinen Versammlungen selbst thaten fremde Gesandte ihren Vortrag [23]). Einst verhandelten die Römer erst mit der allgemeinen Versammlung der Thessalier und darauf mit einer allgemeinen Versammlung der Magneter zu Demetrias [24]). Eben so finden wir, daß sowohl der Verein der Thessalier als jede einzelne Stadt Gesandte schickte [25]). So bestand Bundesverhältniß und Selbstständigkeit der einzelnen Städte, wovon wir bereits zu Anfang dieses Artikels gesprochen haben, neben einander.

---

18) Erste Olynthische Rede S. 15. Z. 18. Zweite Olynthische Rede S. 21. Z. 13.
19) In denselben Stellen und S. 20. Z. 2. Zweite Rede S. Philipp S. 71. Z. 11.
20) Athenäus XI, 14, S. 499. D. Harpokration, Photius, Suidas und das große Etymologikon *τετραρχία*.
21) Athenäus XIV, 23. S. 663. A.
22) Livius XXXIV, 51. XXXV, 31. XXXVI, 8. XXXIX, 25. XLII, 38.
23) Livius XXXV, 31.
24) Ebendaselbst.
25) Polybius XXIV, 1, 10.

Inzwischen ist solche Selbstständigkeit der Glieder dem Verein gefährlich. Und so wie wir bei den Thessaliern getrenntes Handeln der einzelnen Staaten finden, so auch auf dem Bundestage Widerstreben der Glieder. Seit der frühesten Zeit bis auf die römische waren, wie Livius sagt, die allgemeinen Versammlungen und die Wahltage nie anders als unter Zwiespalt und Stürmen gehalten worden [26]).

Münzen finden sich zum Theil aus ungewisser, zum Theil aus der römischen, namentlich der Kaiser Zeit, mit den Aufschriften Θεσσαλῶν [27]), oder κοινῶν Θεσσαλῶν [28]), oder κοινὸν Θεσσαλῶν, letzteres zuweilen, doch nicht immer in Beziehung auf religiöse Feier, Tempel, Spiele [29]).

Der Bund der Aetolier.

Bei Homer kommen die Aetolier nur als Einheit vor, ohne Unterscheidung einzelner Theile, alle von Einem Könige regiert [30]). Später aber war Aetolien in mehrere selbstständige Staaten getheilt, und der Verein, der sie alle umfaßte, war der eines Bundes nicht der eines Staates, wiewohl allerdings das Band sogar in Hinsicht auf innere Verwaltung ein enges war, und in auswärtigen Angelegenheiten die Aetolier immer nur als Einheit erwähnt werden, von den einzelnen Staaten aber wenig Spur sich findet. Die Agräer hatten in

---

26) Livius XXXIV, 51. Dieß ist, auch nach den Worten der Stelle, der einzig mögliche Sinn. Sainte Croix (des anciens gouvernemens fédératifs S. 219.) hat sie ganz mit Unrecht so erklärt, als ob es in Thessalien keine allgemeine Versammlungen gegeben habe.

27) Golz Taf. 19. Harduin S. 204. Beger Thes. Brand. Th. 1. S. 480. Combe Museum Hunter. S. 326 f. Geßner XXIII, 26 — 32. XXIV, 1 — 7. und unten, Pelerin Th. 1. S. 160 ff. Th. 3. S. 200 ff. Eckhel Numi anecd. S. 84. Taf. 6. Nr. 10. Doctr. Th. 2. S. 133 ff.

28) Pelerin Mélange Th. 2. S. 222.

29) Harduin S. 205. Vaillant S. 66. 77. 94. 119. 165. 174. 235. Pelerin Mélange Th. 2. S. 133. Eckhel Doctr. a. a. O.

30) Ilias II, 638 ff. XIII, 217 f.

der Zeit des peloponnesischen Krieges ihren eignen König [31]). Schon das Wort Panätoloin, Panaetolicum concilium, womit die allgemeinen Versammlungen bezeichnet wurden [32]), ist wohl ein Zeugniß dafür, daß mehreres sonst Selbstständige darin zusammengefaßt, daß es ein Bundesverhältniß war. Ein anderes Zeugniß dafür scheint in der Ausdehnung des Vereins über die Landschaft hinaus, in dem Beitritt ausländischer Städte zu dem Bunde zu liegen. Schon im Jahre 279. vor unserer Zeitrechnung wurden die Herakleoten in Thessalien genöthigt dem ätolischen Verein beizutreten, *συντελεῖν ἐς τὸ Αἰτωλικόν* [33]), und von der Aufnahme anderer thessalischer Städte ist Beweis, daß wir die allgemeine ätolische Versammlung dort finden, wie zu Lamia [34]), und zu Hypata [35]), was auch mit Naupaktus in Lokrien der Fall ist [36]). Phigalea in Arkadien war in der 139. Olympiade im ätolischen Verein, *ἐτύγχανε τότε συμπολιτευομένη τοῖς Αἰτωλοῖς* [37]). In dem Frieden, den Flamininus mit den Aetoliern schloß, wurden die Phocier und die Lokrier zu dem ätolischen Bunde geschlagen, wie sie schon zuvor darin gewesen, *ἔχειν καθάπερ εἶχον καὶ πρότερον ἐν τῇ συμπολιτείᾳ* [38]). Und früher war eine Bedingung eines Bündnisses mit Rom, die Römer sollten den Aetoliern zu dem Besitze Akarnaniens verhelfen [39]).

Von einem Bunde der Aetolier ist vorzüglich erst seit

---

31) Thucydides III, 111.
32) Livius XXXI, 29. 32. XXXV, 32. Inschrift bei Chishull Antiqu. asiat. S. 104. Gudius Praefat. append. Nr. 72. Barbayrac Hist. des anc. traités Th. 1. Nr. 402. S. 355.
33) Pausanias X, 21, 1. Daher Versammlung daselbst Livius XXVIII, 5, wenn es nicht bloß Zusammenkunft mit den Römern ist, nach Livius XXVII, 7. XXXIII, 3.
34) Livius XXXV, 43. 49.
35) Livius XXXVI, 26. 28 — 30.
36) Polybius V, 103, 2. Livius XXXI, 29. XXXV, 12.
37) Polybius IV, 3, 6.
38) Polybius XVIII, 30, 9. (Ges. 9.)
39) Livius XXVI, 24.

der macedonischen Zeit, seit dem Kampfe zwischen den Achäern und den Aetoliern Nachricht auf uns gekommen, und es mag wohl seyn, daß damals der Bund in größere Wirksamkeit trat als zuvor, daß er vielleicht neu eingerichtet wurde, wie vorzüglich die nachher anzuführenden in der 143. Olympiade durch Dorimachus und Skopas gegebenen allgemeinen ätolischen Gesetze zeigen. Auch wird ein vorhergegangener Zustand als ein höchst rechtloser und wilder beschrieben [40]), was wiederum damit zusammenhängt, daß, wie wir finden werden, gerade bei den Aetoliern der Bund ziemlich tief in die innern Staatsverhältnisse eindrang. Aber bestanden hat der ätolische Bund ohne Zweifel schon früher. Des Aristoteles Werk über die Verfassung (im Singularis) der Aetolier [41]) scheint die Bundesverfassung derselben zum Gegenstande gehabt zu haben. Die Aetolier kommen unter dem gemeinschaftlichen Namen vor. Schon in der 116. Olympiade sprach Antiochus in der allgemeinen Versammlung, ἐν τῷ κοινῷ, der Aetolier über die damaligen politischen Verhältnisse [42]). Und wo die allgemeinen Versammlungen und Strategenwahlen der Aetolier zuerst erwähnt werden, sind sie eine regelmäßige Einrichtung, eine hergebrachte Verfassung [43]).

Die auswärtigen Angelegenheiten der Aetolier, Krieg, Friede und Bündnisse, waren Sache des Vereins, des Bundes. Nicht nur finden sich sehr häufige Beispiele hiervon [44]), sondern mir ist auch kein Beispiel bekannt, daß die einzelnen Bundesglieder in dieser Beziehung abgesondert gehandelt hätten, was doch sonst bei andern Bundesverhältnissen so

40) Polybius XXX, 14.
41) Aus Strabo VII, 7, 2. S. 321. Cas. (Th. 2. S. 115. Tauchn. A.) in Aristoteles Werken.
42) Diodor XIX, 66.
43) Polybius II, 2, 8. IV, 15, 8. Livius XXXI, 28.
44) Beweise in allen den Stellen, die wir über die allgemeinen Versammlungen, und in dem, was wir über die andern Behörden anführen werden.

oft vorkömmt. Ein in einer Inschrift [45]) uns erhaltener Beschluß der allgemeinen Bundesversammlung der Aetolier aus der Zeit König Philipp des Zweiten von Macedonien lehrt uns die Ausdehnung der Bundesgewalt hierin kennen. Auswärtigen Staaten, damals den Teiern, wurden Rechte auf dem Bundestage zuerkannt, insonderheit gegen Kaperei und Plünderung, und über die Kaperei und Plünderung gab es allgemeine ätolische Gesetze und eine beständige Gerichtsbarkeit ausübende Bundesbehörde, Synedren. Aber die Wirksamkeit des Bundes drang noch tiefer in die innere Verwaltung. Die allgemeinen Gesetze, welche durch Dorimachus und Skopas in der 143. Olympiade für die gesamten Aetolier gegeben wurden, betrafen innere Angelegenheiten, namentlich die Schulden [46]). Auch gab es in Betreff der theatralischen Künstler allgemeine ätolische Gesetze [47]). Münzen finden wir sowohl von der Gesamtheit der Aetolier, als auch von einzelnen Städten [48]).

Die Bundesgewalt wurde in höchster Stelle von allgemeinen Versammlungen ausgeübt, in welchen namentlich über Krieg, Frieden und Bündnisse beschlossen wurde und die Wahl der Beamten geschah [49]). Auch der Bundestag der

---

45) bei Chishull Antiqu. asiat. S. 104 f. Gudius Praefat. append. Nr. 72. (fehlerhaft) und Barbayrac Hist. des anc. traités. Th. 1. Nr. 402. S. 355.

46) Polybius XIII, 1. und Historische Fragmente Nr. 68. Th. 5. S. 74. Schweigh.

47) nach der angeführten Inschrift.

48) Goltz Taf. 7. Beger Thes. Brandenb. I, 454. Chishull Antiqu. asiat. S. 104. Combe Museum Hunter. S. 15. 177. Geßner Taf. 6. Nr. 16 — 13. und Taf. 20 unten. Pelerin Th. 1. S. 93 ff. Eckhel Numi anecd. S. 112. Taf. 7. Nr. 21 — 23. Deff. Doctr. Th. 2. S. 188. Wenn wir Münzen mit der Aufschrift z. B. (*Ναυπ*)*ακτίων Αἰτωλῶν* finden (Harduin S. 340.), so bezeichnet dieß bloß den Antheil der Naupaktier an dem Bunde.

49) Polybius IV, 15, 3. IV, 26, 4. 6 V, 103. XVIII, 31, 5 ff. XXVIII, 4. Diodor XIX, 66. Livius XXVI, 24. XXXI, 28 ff. 40. XXXV, 12. 32. 43 ff. XXXVI, 26. 28. 29. XXXVIII, 9. 10. Urkunde über einen Freundschaftsvertrag der Aetolier mit

Aetolier, Panätolion, Panaetolicum concilium, war mit festlichen Spielen verbunden [50]), womit vielleicht der reiche Tempel des Apollo zu Thermus [51]), dem Versammlungsorte, in Zusammenhang zu bringen ist. Was schon hieraus zu folgen scheint, daß in den allgemeinen Versammlungen jeder ätolische Bürger Zutritt und Stimme hatte, bestätigt sich durch die Ausdrücke von diesen Versammlungen, indem immer die Menge genannt wird, die Menge entscheidet [52]). So war es denn Demokratie, und in diesem Sinne wird von dem Volke der Aetolier gesprochen, z. B. wenn es in dem Frieden zwischen ihnen und den Römern heißt, das ätolische Volk habe die Herrschaft des römischen Volkes anzuerkennen [53]). Daher vielleicht auch das Volk in dem sogleich zu erwähnenden Falle zuerkannter Kränze. Dahin gehört auch der Ausdruck *δημόσιος γραμματεύς* [54]).

Mit der allgemeinen Versammlung unmittelbar verhandelten fremde Gesandte und Herrscher [55]). Von ihr wurden Gesandte geschickt [56]). Wir haben schon einen Beschluß der Panätolier erwähnt, in welchem den Teiern Rechte, Asylia u. s. w. zuerkannt werden. Auf demselben Denkmal, das uns diesen Beschluß erhalten hat, finden sich Inschriften zu Kränzen, welche von dem Volke — (der Gesamtheit der Aetolier?) zuerkannt worden waren.

Gesichert war die Haltung der allgemeinen Versamm-

---

den Teiern bei Chishull, Gudius und Barbayrac an d. a. O. und die unten anzuführenden Stellen über die Wahl der Bundesbeamten.

50) Polybius V, 8, 4. 5.

51) Polybius XI, 4.

52) z. B. Polybius V, 103, 2. 6. (*πανδημεῖ συνηθροισμένοι*) XVIII, 31, 6. XXVIII, 4, 1. Diodor XIX, 66. Livius XXXV, 46. Bei Livius XXVI, 24. sind die allgemeinen Versammlungen eine andere Behörde als die principes.

53) Polybius XXII, 15, 2. 4. Livius XXXVIII, 11.

54) Polybius XXII, 15, 10.

55) Polybius XXVIII, 4. (74. Ges.) Livius XXVI, 24. XXXI, 28 — 32. XXXV, 43 ff. Diodor XIX, 66.

56) Livius XXXVI, 26. XXXVIII, 8.

lungen dadurch, daß sie nicht etwa bloß auf besonderes Ausschreiben, sondern regelmäßig an bestimmten Tagen gehalten wurden [57]). Die Versammlung zur Wahl der Bundesbeamten war allemal zur Zeit der Herbsttagundnachtgleiche [58]); ich weiß nicht, ob es außerdem noch bestimmte jährliche Bundestage gab.

Der Ort, wo die allgemeinen Versammlungen gehalten wurden, war in der Regel Thermum, Thermus, Therma [59]). Nur in außerordentlichen Fällen geschah es anderwärts, und zwar finden wir es in Städten außerhalb Aetoliens, zu Naupaktus [60]), zu Lamia [61]) und zu Heraklea in Thessalien [62]).

Der Strateg hatte den Vorsitz auf der allgemeinen Versammlung und den Vortrag zur Berathschlagung über Krieg und Frieden, wobei ich nicht weiß, wie die Behauptung gemeint sey, daß er nicht selbst habe seine Meinung sagen dürfen [63]), da doch die Entbehrung eines solchen Rechts theils an sich unwahrscheinlich ist, theils anderwärts ausdrücklich gefunden wird, daß der Strateg die Vorschläge that [64]).

Neben den allgemeinen Versammlungen kömmt ein Ausschuß in der Verhandlung der auswärtigen Angelegenheiten vor, die Apokleten. Bei Livius [65]) sind die Apokleten von der allgemeinen Versammlung besonders gewählt und beauftragt.

---

57) Livius XXXI, 29. Vergl. Polybius II, 2, 8. IV, 15, 8. Livius XXXI, 28.
58) Polybius IV, 37, 2.
59) Polybius V, 8, 5. XVIII, 31, 5. XXVIII, 4, 1. Strabo X, 3, 2. Th. 4. S. 139. Sieb.
60) Polybius V, 103. Livius XXXI, 29. XXXV, 12.
61) Livius XXXV, 43. 49.
62) Livius XXVIII, 5. Doch nach K. 7. war dieß vielleicht nur eine Zusammenkunft mit den Römern, wie es XXXIII, 3. der Fall ist.
63) Livius XXXV, 25.
64) Livius XXXI, 32.
65) XXXV, 45. 46. XXXVI, 28.

Hingegen bei Polybius [66]), aus dem wohl Livius nur zu berichtigen ist, scheinen die Apokleten eine fortdauernde Behörde zu seyn, und dreißig Personen sind nur ein Ausschuß der Apokleten [67]).

Hiermit ist eine offenbar auch fortdauernde Behörde, wo nicht einerlei, doch wenigstens zu verbinden, „die jedesmal an der Regierung stehenden Synedren", nach welchen Worten die Synedren ein zahlreicherer Rath seyn könnten, aus dem immer ein Theil die Regierung hatte; sie übten Gerichtsbarkeit über Kaperei aus [68]).

Mehrmals kömmt eine Berathschlagung der Vornehmen (principes) vor, insonderheit in Verhandlung mit den Römern [69]). Hierbei ist weiter keine Andeutung, daß es eine bestimmte, stehende Behörde gewesen sey; es konnte auch ein willkührliches Zusammentreten oder Zusammenberufen der Einflußreichsten in außerordentlichen Fällen seyn.

An der Spitze der Verwaltung stand der Strateg. Es war immer nur Einer [70]). Daß er auf dem Bundestage den Vorsitz und Vortrag hatte, ist bereits bemerkt worden. Sein Name wurde den Staatsurkunden, Verträgen und Beschlüssen des Bundestags vorgesetzt [71]). Er schrieb zum Feldzuge aus [72]).

Außer dem Strategen und dem Befehlshaber der Reiterei wird in dem Vertrage mit Rom [73]) noch ein Bundesschreiber, δημόσιος γραμματεύς, erwähnt. Ferner kömmt

66) IV, 5, 9. XX, 10, 11. XXI, 3, 2.
67) XX, 1. aus Suidas ἀπόκλητοι.
68) nach der angeführten Inschrift bei Chishull S. 104. Gudius Praef. app. Nr. 72. und Barbayrac Th. 1. Nr. 402. S. 355.
69) Livius XXVI, 24. XXXVI, 11. 27. XXXVIII, 8.
70) Polybius II, 2, 3.
71) nach der angeführten Inschrift.
72) Livius XXXVIII, 4.
73) bei Polybius XXII, 15, 10.

noch als Beamter ein Vorsteher, Proedros, der Aetolier vor [74]), und Gesetzschreiber, Nomographen [75]).

Sämtliche Bundesämter dauerten nur ein Jahr. Jährlich in der Herbsttagundnachtgleiche wurden neue Bundesbeamte auf den allgemeinen Versammlungen zu Thermum (oder Thermus oder Therma, im Pluralis) gewählt [76]).

Bund der Akarnanen.

Die Akarnanen, in mehrere Völkerschaften, populi [77]), getheilt, waren doch in einen Bund vereinigt. Sie hielten allgemeine Versammlungen, in welchen insonderheit über Krieg und Frieden und Bündnisse beschlossen wurde [78]). Als Versammlungsort finden wir in der 97sten Olympiade Stratus [79]), damals die festeste und größte akarnanische Stadt [80]), in der Zeit aber, da die Römer in Griechenland waren, bald Thurium oder Thyrium [81]), bald Leukas, die Hauptstadt Akarnaniens [82]). Gewöhnlich kommen die Akarnanen als Ein Körper vor, insonderheit als gemeinschaftlich Krieg führend und Frieden schließend; die Amphilochier aber scheinen, namentlich im peloponnesischen Kriege und überhaupt nicht zu dem Verein gehört zu haben, da sie ausdrücklich von den Akarnanen unterschieden werden [83]). Doch

74) Appian Römische Geschichte B. 9. Nr. 7. Th. 2. S. 7. der Tauchnitz Ausg.
75) in der angeführten Inschrift.
76) Polybius II, 2, 8. IV, 27, 1. IV, 37, 1. 2. IV, 67, 1. V, 8, 5. Strabo X, 3, 2. Th. 4. S. 139. Sieb. Livius XXXI, 29.
77) z B. Livius XXXIII, 16. 17.
78) Xenophon Griechische Geschichte IV, 6, 4. Polybius IV, 30, 2. IX, 32, 3. XVI, 32, 3. XXVIII, 5, 1. Diodor XIX, 67. Livius XXXIII, 16. 17. XXXVI, 11. 12. XLIII, 17. XLV, 31. Aetolischer Bundesbeschluß in einer Inschrift im Classical Journal Th. 17. S. 367.
79) Xenophon Griechische Geschichte IV, 6, 4.
80) Thucydides II, 80. Diodor XIX, 67.
81) Polybius XXVIII, 5, 1. Livius XLIII, 17.
82) Livius XXXIII, 16. 17.
83) Thucydides II, 107. 113. 114. Strabo X, 2, 1. Dagegen rechnet Strabo Argos Amphilochikon zu Akarnanien.

wiewohl das Bundesverhältniß der Akarnanen ein enges war, war doch das Band nicht so streng, daß nicht die einzelnen Völkerschaften auch sogar in auswärtigen Angelegenheiten gesondert gehandelt hätten, wenigstens in der Zeit, da die Römer in Griechenland waren. Einmal fand sich auf einer allgemeinen Versammlung wegen der Verhältnisse mit Rom nur ein Theil der Akarnanen ein, und nachher ergaben sich die Völkerschaften alle einzeln den Römern [84]). — Die Verhandlung über auswärtige Angelegenheiten mit fremden Gesandten wurde in der allgemeinen Versammlung geführt [85]). Der Bund als solcher schickte Gesandte [86]).

Ein bemerkenswerther Beweis engen Verhältnisses, das bis in die innere Verwaltung der einzelnen Städte eindrang, ist ein Beschluß des Bundes, des Bundestags, der Akarnanen, wodurch die Prorenie, das Recht sich anzukaufen (ἔγκτισις ist statt εἴκτισις zu lesen) und s. w. für ganz Akarnanien zuerkannt wurde [87]). Bei demselben Beschlusse bemerken wir ferner die Formel: ἔδοξε τᾷ βουλᾷ καὶ τῷ κοινῷ τῶν Ἀκαρνάνων, ganz wie man anderwärts von einzelnen Städten findet. Von einem Bundesrathe der Akarnanen finde ich sonst keine Spur.

In der allgemeinen Versammlung wurde einst über die Bestrafung derer, die zum Frieden mit Rom gerathen hatten, und über die Absetzung des Strategen beschlossen [88]).

Hier war ein Vergehn gegen den Bund der Gegenstand. Aber die gemeinschaftliche Gerichtsstelle (κοινὸν δικαστήριον), welche die Akarnanen, namentlich in der Zeit des peloponnesischen Krieges, zu Olpä hatten, einem befestigten Orte auf einem Hügel am Meere [89]), scheint Gerichtsbarkeit

84) Livius XXXIII, 16. 17.
85) Livius XLIII, 17.
86) Polybius IX, 32, 1. 3.
87) Inschrift im Classical Journal Th. 17. S. 367.
88) Livius XXXIII, 16.
89) Thucydides II, 105.

des Bundes in Streitigkeiten zwischen den einzelnen Städten oder wohl auch zwischen einzelnen Bürgern (vielleicht verschiedener Städte) enthalten zu haben, theils wegen des Ausdruckes, theils weil in Bundesangelegenheiten der Bundestag entschied, folglich zu Olpä Anderes vorkommen mußte.

Daß im Frieden zwischen Aetolien und Rom Stadt und Gebiet der Oeniaden den Akarnanen zugetheilt wurde [90]), steht im Zusammenhang mit dem Bundesverhältnisse.

Münzen finden sich theils von einzelnen Städten der Akarnanen, theils mit dem Namen der Gesamtheit derselben [91]).

Aristoteles hatte über die Verfassung der Akarnanen, wohl des Bundes, geschrieben [92]).

In dem angeführten Bundestagsbeschlusse der Akarnanen werden im Eingange als Beamte genannt ein Priester (ἱεραπόλης) des Apollo Ἄκτιος, ein Promnamon, zwei Sympromnamonen und ein Grammateus [93]). Man könnte sich wundern, daß hier kein Strateg erwähnt wird, der doch auf den Bundestagen anderer Völker den Vorsitz führte. Nur eine Stelle habe ich überhaupt aufgezeichnet, wo ein Strateg, und zwar ein einzelner, der Akarnanen erwähnt wird [94]).

Epirus.

Auch die Epiroten, die von verschiedener, hellenischer und nicht hellenischer, Abkunft waren, und die früher zum

---

90) Polybius XXII, 15, 4.
91) Goltz Taf. 6. Harduin S. 23. Combe Museum Hunter. S. 3. 23. 25. 149. 172 f. 218. 334. Gesner Taf. 6. Nr. 15. 16. Pelerin Th. 1. S. 83 ff. Eckhel Numi anecd. S. 109. Taf. 7. Nr. 16. S. 124 f. Taf. 3. Nr. 20. Dess. Doctr. Th. 2. S. 183 f.
92) Strabo VII, 7. S. 321. Cas., auch in des Casaubonus Ausgabe der Werke des Aristoteles, Fragmente.
93) Inschrift im Classical Journal Th. 17. S. 367.
94) Livius XXXIII, 16. Seine Absetzung vom Bundestage zeigt, daß er Bundesbeamter war.

Theil von Königen beherrscht, und zuletzt in Einem Königreiche, dem molossischen, nun Königreich Epirus, vereinigt wurden, nach der Zeit des Pyrrhus aber demokratische Verfassung erhielten [95]) und wieder in einzelne selbstständige Staaten zerfielen, scheinen in einem Bundesverhältnisse gestanden zu haben. Wenigstens finden sich seit dem Zerfallen des epirotischen Königreichs Spuren davon. Sie kommen immer in der Gesamtheit vor, in Ausdrücken wie von einem Bunde. Es werden nach Pyrrhus allgemeine Versammlungen der Epiroten erwähnt [96]), und Gesandte, die von der gesamten Nation geschickt waren [97]). Wahrscheinlich ist auch Anderes von einem Bundesverhältnisse zu verstehn, wo die Rede von den Epiroten ist, z. B. von den Beschlüssen in dem Kriege zwischen den Verbündeten und den Aetoliern [98]), und wo sonst die Gesamtheit der Epiroten erwähnt wird. Die allgemeinen Versammlungen scheinen zu Phönice gehalten worden zu seyn [99]). Dann wäre vielleicht von der Bundesverfassung, nicht bloß von der Verfassung dieser Stadt zu verstehn, daß einst das Urtheil über die Proscribirten dem Volke überlassen blieb [100]). Münzen finden sich sowohl mit dem Gesamtnamen der Epiroten [1]), als auch einzelner Völkerschaften, namentlich der Molosser, der Chaonier und der Thesprotier [2]), und der einzelnen Städte dieser Völkerschaften, wie

95) Davon oben Buch 5. Epirus, Seite 393. 394.
96) Livius XLII, 38.
97) Livius XXXVI, 5. 35.
98) Polybius IV, 30, 6 ff.
99) Polybius XVI, 27, 4. Doch unzweifelhaft ist diese Deutung nicht.
100) Polybius XXXII, 22, 1.
1) Goltz Taf. 4. Nr. 3 — 8. Laz Graecia ant. in Gronov's Thesaurus Th. 6. Zu S. 3429. Taf. 1. Nr. 11. und zu S. 3508. Taf. 4. Nr. 8. Harduin S. 154. Beger Thes. Brand. I, 463. und Spicileg. S. 17. Geßner X, 38. XI, 1 — 6. (dieser aus Goltz) Combe Museum Hunter. S. 138. Taf. 26. Nr. 15 — 19. Eckhel Numi anecd. S. 100. Taf. 7. Nr. 3. Pelerin Th. 1. S. 78. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 160 f. 172.
2) Eckhel Doctr. a. a. O. S. 163 ff. Von den Molossern noch: dess.

von Phönice, von Buthrotum und Pandosía in Thesprotien, von Kassope in Molossis, Ambracia u. s. w. [3]); doch alles größtentheils aus den Zeiten der Römer, namentlich der Kaiser.

Aristoteles hatte über die Verfassung der Epiroten geschrieben [4]). Wir haben schon im fünften Buche (Seite 394.) bemerkt, daß demnach zur Zeit dieses Schriftstellers das Königreich Molossis nicht ganz Epirus umfaßt zu haben scheine. Dann ist ungewiß, ob jenes Werk von den Verfassungen der einzelnen Staaten, oder (schon wegen des Singularis, *πολιτεία Ἠπειρωτῶν*) von der Verfassung der Gesamtheit, einem Verein, gehandelt und es also auch damals einen solchen gegeben habe.

Chalcidice.

Ich weiß nicht, ob ein Bundesverhältniß ausgedrückt wird, wenn Polybius [5]) von der Zeit vor Philipp von Macedonien sagt, es habe ein *σύστημα* der atheniſchen und chalcidiſchen Colonien in Thracien, an der Spitze Olynth, bestanden, da das Wort *σύστημα* sonst allerdings ein Bun-

---

Numi anecd. S. 101. Taf. 7. Nr. 6. — Von den Thesprotiern: Goltz Taf. 5. Harduin S. 202. Geßner XXIII, 24. 25. (Allein diese Münze der Thesprotier, mit dem Bilde des Pyrrhus, hat bloß Goltz, und sie ist daher verdächtig).

3) Eckhel a. a. O. S. 161 ff. Pelerin Th. 1. S. 78 ff. — Von Buthrotum noch Goltz Taf. 5. Harduin S. 103. 569. Beger Spicileg. Pelerin Th. 1. S. 80. (Doch die eine gehört nicht den Buthrotiern nach desselben Supplément I. S. 47.) — Von Pandosía: Goltz Magna Graecia Taf. 23. Harduin S. 377. — Von Ambracia: Goltz Taf. 5. Harduin (aus Goltz) S. 37. Combe Museum Hunter. S. 21. Taf. 4. Nr. 4 — 7. Geßner (aus Goltz) Taf. 8. Nr. 27 ff. Eckhel Numi anecd. S. 123. Taf. 8. Nr. 15 ff. Pelerin Th. 1. S. 78.

4) Ein Fragment davon in seinen Werken von Casaubonus, aus Stephanus aus Byzanz *Ἀμύνται*.

5) IX, 28, 2.

desverhältniß bedeutet [6]); oder wenn Strabo [7]) von den zu derselben Zeit unter Olynth stehenden Städten spricht. Bei Demosthenes erscheinen damals die Städte in Chalcidice nur getrennt, ja zum Theil in Feindschaft mit Olynth. Früher, bei dem Kriege der Lacedämonier gegen Olynth in der 99. und hundertsten Olympiade hatte eine Vereinigung Statt gefunden, die Demosthenes mit den Worten anzeigt: *οὔπω Χαλκιδέων πάντων εἰς ἓν συνῳκισμένων* [8]). Und später wieder vereinigte Kassander in seiner neuen Stadt Kassandria die Bewohner des Chersones, Potidäa's und Olynths, so viel von Olynth noch übrig waren [9]).

Der thrazische Chersones.

Von einem Bunde der Städte im thrazischen Chersones, namentlich Sestus, Eleus, Madytus und Alopekonnesus, findet sich eine Spur aus der Zeit des Demosthenes in einem gemeinschaftlichen Rath, *κοινὸν βουλευτήριον*, von dem uns noch ein Beschluß zu Ehren Athens bei Demosthenes aufbewahrt ist [10]). Münzen mit der Aufschrift *Χερρονησίων* werden zum Theil auf den thrazischen, zum Theil auf den taurischen Chersones bezogen [11]).

Euböa.

Vielleicht könnte eine allgemeine Versammlung der euböischen Staaten, die wir in später Zeit, bei Livius [12]), er-

---

6) z. B. bei Strabo, wo er von der Bundesverfassung der lycischen Städte spricht, XIV, 2, (3,) 2. Th. 5. S. 657. Sieb. (S. 664. Cas.) Vergl. oben im Artikel von dem Bunde der Thessalier, S. 716.
7) X, 1. Th. 2. S. 323. Tauchn. A. (S. 447. B. Cas.)
8) Demosthenes *περὶ τῆς παραπρεσβείας* S. 425. Z. 17. Ueber den Krieg mit Lacedämon Diodor XV, 20 — 23.
9) Diodor XIX, 52.
10) Ueber die Krone S. 256 f.
11) Goltz Taf. 26. Harduin S. 536. Combe Museum Hunter. S. 95. 224. 325. Eckhel Numi anecd. S. 49. Taf. 4. Nr. 10. Desselben Doctr. Th. 2. S. 1. ff. Sestini Classes Th. 1. S. 13. 16.
12) XXXIV, 51.

wähnt finden, doch einen Schluß auf einen dauernden politischen Zusammenhang zulassen. Man hat Münzen sowohl von den einzelnen Städten als unter dem Gesamtnamen Eubóa's [13]).

Kreta.

Die einzelnen kretischen Städte hatten, wie schon aus der Darstellung ihrer Verfassungen im fünften Buche (Seite 412 ff.) hervorgeht, Selbstständigkeit sowohl in auswärtigen Angelegenheiten, als in der innern Verwaltung. Sie schlossen einzeln Bündnisse und Frieden und hatten jede ihre eigne Regierung, eigne Volksversammlungen, Räthe, ἀρχεῖα, Kosmen u. s. w., die kleinern Städte wie die großen, namentlich die Knossier, Gortynier, Eleuthernäer, Istrier, Sybritier, Sarier, Rhaucier, Arkadier, Polyrrhenier, Cydoniaten, Pransier, Hierapytnier, Latier, Olontier, Allarioten [14]). Ja sogar besondere Namen für die Monate

---

13) Goltz Insulae Gr. Taf. 8 — 10. Harduin (aus Goltz) S. 158. Combe Museum Hunter. S. 140 f. Taf. 27. Nr. 5 — 12. Geßner XXI, 29 — 33. Pelerin Th. 3. S. 37. Eckhel Numi anecd. S. 159. Taf. 10. Nr. 16. Dess. Doctr. Th. 2. S. 322 ff.

14) Plato Staatskunst B. 4. S. 712. E. (Th. 8. S. 178. Zw. A.) B. 6. S. 752. D. E. (Th. 8. S. 252. Zw.) Aristoteles Staatskunst II, 9. S. 196. G. Polybius XXIII, 15. XXVII, 16, 1. XXVIII, 13. XXIX, 4, 6. 7. XXXI, 1, 1. (Ges. 100.) Strabo X, 4, 17. Th. 4. S. 281 ff. Sieb. (S. 481. Cas.) Der Vertrag zwischen den Hierapytniern und Priansiern bei Gruter S. 505. Reinesius VII, 22. S. 491. Van Dale S. 748 f. Chishull S. 129 ff. Barbayrac Th. 1. S. 285. Marmora Oxoniensia Nr. 27. (Cornelius Creta sacra Th. 1. S. 243. kann ich nicht nachsehn) und Neumann Rerum creticarum spec. S. 93 ff. Andere Inschriften bei Van Dale S. 751 ff. Montfaucon Diarium ital. S. 72. Chishull S. 108. 110 f. 113. 114. (in welcher Inschrift Chandler Inscr. ant. Sylloge S. III. statt Σαξίων liest Ναξίων. Aber daß sie nach Kreta gehört, zeigen schon die Kosmen.) 116 f. 118. 120. 121. 122. 134. 137. Barbayrac Th. 1. Nr. 336 ff. S. 282 ff. und Art. 403 ff. S. 356 ff. Gudius Praef. App. Nr. 6. 7. 8., und Anderes, was im fünften Buche über die Kreter, insonderheit aus Inschriften, Seite 414. Note 19 ff. beigebracht worden ist.

hatten die einzelnen kretischen Städte [15]). In der 139. Olympiade (220. J. v. Chr.) wurde eine Oberherrschaft der Städte Knossus und Gortynium über alle andere Städte Kreta's gegründet [16]). Aber entweder war wenigstens diese Oberherrschaft nur von kurzer Dauer, oder, was wahrscheinlich ist, sie war überhaupt nicht von der Art, daß sie die Selbstständigkeit der einzelnen Städte gehindert hätte. Denn die meisten der angeführten Zeugnisse von dieser Selbstständigkeit sind aus späterer, aber wieder aus nicht viel späterer Zeit; Chishull setzt die von ihm gegebenen Inschriften in das Jahr 194. vor Christus.

Aber ungeachtet der Selbstständigkeit der einzelnen Städte war doch auch die Gesamtheit der Kreter nicht ohne Verein, wiewohl nicht häufige Spuren davon vorkommen. Als ein Ganzes werden sie schon bei Herodot [17]) erwähnt. Unverkennbar ist ein Bundesverhältniß in der Bestimmung einer Gesandtschaft der Rhodier im vierten Jahre der 152. Olympiade, sowohl mit der Gesamtheit der Kreter als auch mit den einzelnen Städten zu unterhandeln [18]). Und nicht bloß ein Beweis von Daseyn eines Bundes, sondern auch ein Zeichen eines engen Verhältnisses ist in einem gemeinschaftlichen Gericht (κοινοδίκαιον, κοινὸν δικαστήριον) für die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Staaten oder ihren Bürgern [19]) enthalten.

Münzen hat man nicht nur von den einzelnen Städten, sondern auch mit dem Gesamtnamen der Kreter oder auch der Aufschrift κοινὸν Κρητῶν [20]). Diese letztern, mit

15) Corsini Fasti att. Th. 2. S. 428 ff.
16) Polybius IV, 53. 54. Strabo X, 4, 11. Th. 4. S. 255. Sieb. (S. 478. Cas.)
17) VII, 169.
18) Polybius XXIX, 4, 6. 7.
19) Polybius XXIII, 15, 4. und der vorher Seite 734. in der 14. Note angeführte Vertrag zwischen den Hierapytniern und Priansiern.
20) Goltz Insulae Gr. Taf. 3. Nr. 5 — 8. Harduin S. 185.

κοινὸν Κρητῶν, haben zum Theil zugleich den Namen einzelner Städte, namentlich Gortynium; einige derselben, aber nicht alle, enthalten eine Beziehung auf Tempel und Spiele; und alle mit κοινόν sind Kaisermünzen mit Ausnahme einiger bei dem so unzuverlässigen Goltz. Vielleicht ist folgendes Alles auch nur aus späten Zeiten: eine Inschrift, die sich ebenfalls auf feierliche Spiele des Vereins der Kreter bezieht [21]); Ehrendenkmale u. s. w. δόγματι τοῦ κοινοῦ τῆς Κρητῶν ἐπαρχίας [22]), was ohne Zweifel von dem römischen Provinzverhältnisse zu verstehn ist; eine δόγματι νήσου gesetzte Statue, auf deren Inschriften der Ausdruck Κρητῶν πόλις vorkommt [23]). Ein Kretarchus auf einer Münze von Knossus, angeblich Cyda [24]) könnte vielleicht eher einem frühern politischen Verein angehören.

Die συμπολιτεία der Cydonier und der Apolloniaten [25]) war wohl nicht bloß Bundesverhältniß, sondern mehr Staatsverein.

---

259 ff. Vaillant Num. Imp. S. 8. 25. 27 f. 35. 122. Spanheim zu Kallimachus S. 319. Ern. A. Beger Spicil. S 33. Tournefort Voyage Th. 1. S. 25. Geßner XXXIII, 30. XXXIV, 1 — 4. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 300 ff. Die Form Κρηταιῶν darf nicht befremden, da auch Polybius (XXIII, 15, 2.) Κρηταιεῖς hat, und bei Stephanus aus Byzanz, den ich nicht zur Hand habe um nachzuschlagen, Κρητεύς stehn soll; allein Goltz soll doch falsch gelesen haben, vergl. Sestini Classes gener. Th. 2. S. 51.

21) bei Gruter S. 1094, 5. Van Dale S. 291. Falconer Inscript. athlet. in Gronov's Thesaurus Th. 8. S. 2308. Polenus Thesaurus Th. 2. S. 1163.

22) Inschriften bei Gruter S. 1090. Nr. 20. S. 1094. Nr. 4. S. 1102. Nr. 1. Martorelli de regia theca calamaria S. 523. Pococke Inscr. S. 43. Nr. 2. unten.

23) bei Gruter S. 1098 Nr. 6. Es gab eine Stadt Κρητῶν πόλις oder Kretopolis in Pisidien oder Milyas in Vorder Asien, Polybius V, 72, 5. Diodor XVIII, 44., wo Wesseling den Ptolemäus V, 5. anführt. Ich kann jetzt nicht nachsehn, ob diese hier doch gemeint seyn könnte, wiewohl die Inschrift der Insel Kreta angehört.

24) bei Geßner XXXIV, 21. Sestini Classes gener. Th. 2. S. 123.

25) Polybius XXVII, 16, 3.

Unteritalien und Sicilien.

Die Krotoniaten, Sybariten und Kauloniaden errichteten einen Bund nach dem Muster des achäischen, und ein gemeinschaftliches Heiligthum des Zeus Homorius [26]. Vielleicht stand auch mit diesem Bundesverhältnisse im Zusammenhange, daß ein Tempel der Juno Lacinia zu Kroton allen benachbarten Völkern heilig war [27]).

Man könnte auf ein Bundesverhältniß auch beziehn, daß zur Zeit des peloponnesischen Krieges die Einwohner von Rhegium auf die Auffoderung Egesta zu helfen antworteten, sie würden thun, was den andern Staaten in Italien gemeinschaftlich gut dünkte [28]).

In die Art eines Bundes scheint ein Bündniß übergegangen zu seyn, das in der 96sten Olympiade die griechischen Städte gegen Dionysius und gegen die Lucaner schlossen; die Bundesglieder hielten ein regelmäßiges Synedrion, und es war bedungen, daß gegen jeden Einfall der Lucaner in das Gebiet eines Bundesgliedes von den andern allen Hülfe gestellt, und der Feldherr der Stadt, von welcher die Hülfe ausbliebe, am Leben gestraft werden sollte [29]).

Ich weiß nicht, ob man unter solche Bundesverhältnisse die regelmäßigen Versammlungen rechnen soll, welche die sicilischen Staaten in der römischen Zeit zu Syrakus oder Messana oder Lilybäum hielten [30]). Der römische Prator hielt sie, conventus agit. Aber es konnte doch aus einer andern Verfassung früherer Zeit sich herschreiben. Eine Münze mit der Aufschrift Σικελιωτων bezieht sich auf einen Sieg

26) Polybius II, 39, 6.
27) Livius XXIV, 3.
28) Thucydides VI, 44.
29) Diodor XIV, 91. 101.
30) Livius XXXI, 20.

mit Quadrigen [31]), und deutet daher nicht eben auf einen politischen Verein.

Lycien.

Drei und zwanzig Städte in Lycien, von denen nur die sechs größten genannt werden, Xanthus, Patara, Pinara, Olympus, Myra und Tlos, standen in einem sehr geordneten und engen Bundesverhältnisse, das noch von den Römern geduldet wurde. Sie hielten Bundesversammlungen, in welchen jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe drei oder zwei oder eine Stimme hatte. In demselben Verhältnisse, in welchem sie das Stimmrecht ausübten, trug jede zu dem Aufwande, wohl auch zur Bundesmannschaft, bei, und in demselben Verhältnisse hatte sie Theil an den Aemtern zu Verwaltung der Bundesangelegenheiten und zu Ausübung der richterlichen Gewalt. Denn auch diese, gemeinschaftliche Gerichte, hatte der lycische Bund. Nur von Richtern, nicht auf dem Bundestage, scheint die Gerichtsbarkeit ausgeübt worden zu seyn. Die verwaltenden Behörden, an deren Spitze der Lyciarch war, so wie die Richter, wurden in den allgemeinen Versammlungen gewählt [32]). Montesquieu [33]) sagt, wenn er ein Muster einer vortrefflichen Bundesverfassung aufstellen sollte, so würde er dazu die lycische wählen. Es finden sich Münzen sowohl mit dem Gesamtnamen der Lycier als auch mit dem einzelner Städte, Patara, Xanthus, Apollonia, Kragus, Limyra und der Massyciten, und zwar haben Münzen der Stadt Limyra zugleich den Gesamtnamen *Λυκίων* [34]).

---

31) Das Fürsten von Toremuzza Inscriptiones Siciliae S. 122. Eckhel Doctr. Th. 1. S. 189.

32) Strabo XIV, 3, 3. Th. 5. S. 657 ff. Sieb. (S. 664. Cas.) Auch haben wir noch eine Inschrift von dem lycischen Vereine bei Wiederherstellung der demokratischen Verfassung vom republicanischen Rom, aus Gruter S. 1009. Nr. 5. in Van Dale S. 294.

33) Esprit des lois B. 9. K. 3.

34) Eckhel Doctr. Th. 3. S. 1 ff. Von Patara noch Combe Museum Hunter. S. 226. Taf. 41. Nr. 20. Von Kragus und den

Bundesverfassung der Galater.

Wir dürfen wohl den Bund auch dieses wiewohl nicht griechischen Volkes hier aufnehmen, da es nicht nur überall von griechischen Völkern umgeben war, sondern da auch die darzustellende Bundesverfassung, schon nach den gewiß nicht bloß übersetzten Titeln Stratophylar u. s. w. zu urtheilen, dem griechischen Geiste anzugehören scheint, wie wir es im fünften Buche auch von den Verfassungen der einzelnen galatischen Staaten gefunden haben, und wie insonderheit griechische Sprache und Art auf Münzen und Inschriften von griechischer Bildung zeugt. Folgendes ist Strabo's Nachricht davon [35]): Es waren drei Stämme, welche dieselbe Sprache redeten, und sonst durchaus sich nicht unterschieden; jeder Stamm in vier Theile getheilt, Tetrachien; jede Tetrachie hatte ihren eignen Tetrarchen, und diesem untergeordnet einen Richter, einen Heereswächter, Stratophylar, und zwei Hypostratophylakes; den zwölf Tetrarchen war ein Rath von dreihundert Gliedern zugegeben; der Versammlungsort war der sogenannte Drynámetos. Ueber Mord richtete dieser Rath, über andere Sachen thaten es die Tetrachen und die Richter. Dieß war die alte Verfassung (*πάλαι*); näher an Strabo's Zeit war die Verwaltung an drei Häupter (*ἡγεμόνας*), dann an zwei, endlich an einen gekommen, Deïotarus und seinen Nachfolger Amyntas, bis die Römer, was unter Amyntas war, in Eine Provinz (*ἐπαρχίαν*) zusammenzogen.

Nun weiß ich nicht, ob nach den letzten Worten die frühere, von Strabo beschriebene, Verfassung durchaus aufgehoben worden ist, oder ob doch die bisherige Form in einiger Beziehung fortgedauert haben könnte, ob daher das Fol-

---

Massyciten Pelerin Th. 2. Taf. 69. Nr. 5. Von Limyra mit der Aufschrift *Λυκίων* Combe S. 174. Taf. 33. Nr. 16.

35) X, 5, 1. Th. 3. S. 56. Tauchn. A.

gende nur einem religiösen Verein (κοινόν), dergleichen wir häufig in den spätern Zeiten finden werden, angehöre, oder ob es in Zusammenhang mit jener ältern Bundesverfassung stehe. Häufig nämlich kömmt in der Zeit der römischen Kaiser ein κοινόν der Galater oder Galatiens vor, in Inschriften [36]) und auf Münzen [37]), wobei größtentheils die Worte oder abgebildete Tempel eine religiöse Beziehung enthalten, zuweilen aber doch eine solche Andeutung fehlt. Hierhin gehören auch die auf Inschriften vorkommenden wechselnden Galatarchen [38]), und wohl auch der Ausdruck Γαλατῶν δῆμος, der sich ebenfalls auf Inschriften findet [39]).

Religiöse Völkervereine, κοινόν und κοινός auf Münzen und Inschriften, gemeinschaftliche Münzen u. s. w.

Die politischen Völkervereine der Griechen waren in ihrem Ursprunge, wie oben bemerkt worden, in Zusammenhang mit religiösen Zwecken, gemeinschaftlicher religiöser Feier. Es finden sich anderwärts uralte religiöse Vereine unter dem Namen Amphiktyonien, namentlich auf Delus, zu Olympia, auf der Insel Kalauria, zu Onchestus [40]). Sie

---

36) z. B. Douza Reise, in Gronov's Thesaurus Th. 6. S. 3373. D. 3374. A. Grater S. 410. Nr. 3. Muratori S. 630. Nr. 3.

37) Harduin S. 179. Vaillant S. 15. 25. Haym II, 208. Taf. 7. Nr. 7. hier ohne Beziehung auf Tempel, Pelerin Th. 2. S. 12., welche Münze von Sebaste, sonst Ancyra, ist, mit einem Tempel des Augustus. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 176. 181. 190.

38) Inschrift in Lucas Voyage dans la Grèce Th. 1. S. 306. Nr. 35. Montfaucon Paläographie S. 158. Nr. VI. Muratori S. 630. Nr. 3. S. 667. Nr. 6. S. 701. Nr. 5.

39) bei Chishull Antiqu. Asiat. S. 168. Montfaucon Paläographie S. 154. Muratori S. 643.

40) Ich kann darüber auf Sainte Croix des anciens gouvernemens fédératifs S. 115 ff. und auf Hüllmann Anfänge der griechischen Geschichte S. 170 ff. verweisen, und über die Amphiktyo-

gehören nicht in unsern Plan, da eine politische Wirksamkeit derselben theils nicht bekannt ist, theils, wiewohl an sich nicht unwahrscheinlich, doch nicht eben vorauszusetzen, vorzüglich in so fern sonst nicht zusammengehörende Staaten und Völkerschaften Glieder waren.

So treffen wir auch in später Zeit, vorzüglich in Asien, religiöse Vereine, von denen wir schon oben bei dem Bunde der Jonier* ein Beispiel gefunden haben, und zwar konnten wir dort nicht durchaus unterscheiden, was dem alten politischen Vereine der Jonier gehörte, was dem spätern religiösen, der vielleicht auf dem Grunde des erstern erwachsen war. Wir haben uns hier von dorther zu erinnern an die späte Erwähnung der Panegyreis der Jonier, an die Fortdauer der Panionien, wenn auch nur als Feste unter diesem Namen, an die Entscheidung eines Rathes der Jonier über zweier Städte Ansprüche auf ein Priesterthum, an den σύλλογος, an ein Psephisma der Jonier, insonderheit an das auf Münzen und sonst vorkommende κοινόν der Jonier.

Einen spätern religiösen Verein der Jonier lernen wir in den Zeiten der römischen Kaiser vorzüglich aus Münzen kennen, insbesondere den schon erwähnten kolophonischen, wo die Feierlichkeit der Opferung eines Stiers im Tempel des Apollo dargestellt ist, und die Aufschrift das κοινόν der Jonier, und einen Priester der Jonier erwähnt [41]).

Ich weiß nicht, wie sich zu diesem Verein der Jonier der Verein der dreizehn Städte mit einem κοινόν und einem Erzpriester verhält, welcher in einer Inschrift und auf Münzen ebenfalls in der Zeit der römischen Kaiser häufig vorkömmt [42]).

---

nie zu Kalauria auf Müller's Aeginetica S. 50 ff., wo politische Zwecke vorausgesetzt sind.

*) nämlich Seite 663 ff.

41) Spanheim zu Kallimachus S. 546. Ern. A. Van Dale hinter S. 250. Vaillant S. 210. Harduin S. 253. Gronov zu Pomponius Mela I, 17. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 507 ff. Auch gehört hierher eine Münze bei Spon Miscell. S. 140.

42) Van Dale S. 230 ff. 281. 286. nebst Van Dale's Erläute-

Daß beide eins und dasselbe gewesen seyen, ist wohl an sich wegen der verschiedenen Ausdrücke nicht wahrscheinlich, dann auch insbesondere darum, weil wenigstens eine dieser Münzen eine rhodische ist [43]).

Ferner kömmt ein solcher religiöser Verein zu der Zeit der römischen Kaiser unter dem Gesamtnamen Asiens vor, auf Münzen und Inschriften, wo die Beziehung auf religiöse Feier und Spiele theils ausgedrückt, theils vorauszusetzen ist: κοινὸν Ἀσίας auf Inschriften [44]) und Münzen [45]), Com. Asiae auf einer Kaisermünze von Pergamus [46]), κοιναὶ Ἀσίας, Spiele, in Inschriften [47]) und auf Münzen [48]), κοινοῦ Ἀσίας, auf sardischen Münzen [49]), πρῶτα κοινὰ Ἀσίας Σμυρναίων oder ἐν Σμύρνῃ auf Münzen [50]), so wie πρῶτα κοινοῦ τῆς Ἀσίας ἐν Σμύρνῃ [51]), Σμυρναίων πρώτων Ἀσίας [52]), Ἐφεσίων πρώτων Ἀσίας [53]). Hierhin gehört auch der Ἀσιάρχης [54]).

---

rungen. Spanheim de usu et praest. num. Diss. 8. S. 692 ff. Ausg. in 4. Harduin S. 421. Vaillant S. 50. 64. Sainte Croix des anciens gouvernemens fédératifs S. 157 ff.

43) Harduin S. 421.

44) Spon und Wheler Reise Th. 2. S. 279. (A. v. 1724.) Muratori S. 632. Caylus Recueil Th. 2. Taf. 63. 64. Pococke Inscr. S. 53. Nr. 49.

45) Harduin S. 437. (Münze von Sardes) Vaillant S. 43. von Ephesus und S. 444. welche letztere Stelle auch zu dem Folgenden über das κοινὸν Ἀσίας auf Münzen gehört, Eckhel Doctr. Th. 2. S. 521. Th. 3. S. 117. Wenn ich mich recht erinnere, kommen Ausdrücke, die sich auf das gesamte Asien beziehn, außer den hier angeführten Beispielen noch häufig vor.

46) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 466.

47) Aus Gruter 314, 1. in Corsini Notae Graecorum S. 18. ferner bei Falconer Inscr. athlet. in Gronov's Thesaurus Th. 8. S. 2318.

48) Vaillant S. 189.

50) Vaillant S. 101. 189. 223. Harduin S. 467. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 560.

51) Vaillant S. 175. 570.

52) Eckhel Doctr. Th. 2. S. 544. 559.

53) Ebendas. S. 521.

54) Er kömmt in den oben Note 42 Seite 741. über den Verein der drei-

Das Wort κοινόν oder auch κοινός kömmt außer den bereits angeführten Fällen noch von mehrern, insonderheit asiatischen, Völkern vor, vorzüglich auf Münzen. Von andern Völkerschaften findet sich der Name auf Münzen, ohne Erwähnung des κοινόν. Von manchen findet sich Beides. Wir nehmen hier bloß die Fälle, wo wir übrigens keine Spuren eines Bundesverhältnisses haben. — Münzen von Bithynien theils mit der Aufschrift κοινὸν Βιθυνίας, theils bloß mit Βιθυνία [55]). — Von Pontus κοινὸν Πόντου [56]); und das κοινόν auf Münzen von Zela [57]) so wie von Neocäsarea [58]) könnte sich vielleicht auch auf die gesamte Landschaft beziehn, mit dem Namen der Stadt nicht zusammenhängend [59]). — Κοινὸν Φρυγίας, namentlich auf Münzen von Apamea [60]). — Κοινὸν Λυκαονίας auf Münzen [61]). — Von Cilicien findet sich auf Münzen, die größtentheils oder alle von Tarsus sind, und meistens mit Tempeln, κοινὸν Κιλικίας Ταρσου [62]), κοινὸς Κιλικίας (Ταρσου) [63]), K.

---

zehn Städte angezogenen Stellen vor, wo der Priester dieses Vereins wohl nur zufällig zugleich Asiarches ist, ferner in einer Inschrift bei Muratori S. 184. Nr. 1.

55) Harduin S. 93. Vaillant S. 38. 40. Beger Th. 2. S. 660. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 403 ff. Die Münzen, auf denen Βιθυνιέων steht, (bei Harduin a. a. O.) könnten von der Stadt Bithynium seyn, wie es auch Eckhel S. 406. nimmt.

56) Aus Pelerin Mélange Th. 1. S. 165. bei Eckhel Doctr. Th. 2. S. 355.

57) aus Vaillant S. 272. bei Eckhel Th. 2. S. 359.

58) Vaillant S. 59. 97. 103. 125. 142. Haym II, 236. (Taf. XIV, 3.) Vergl. II, 247. (T. XVI, 6. 7.) II, 263. (T. XX, 10.)

59) Davon im Artikel von Byzanz, im fünften Buche, S. 400 f.

60) Harduin S. 59. 531. Vaillant S. 14. (zweimal) 19. 115. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 127. 140. 141.

61) Harduin S. 66., aus Morelli Spec. Taf. 22. S. 218. bei Haym Del tesoro brit. II, 191., Eckhel Numi anecd. S. 273 f. Deff. Doctr. III, 82. Auf einer Münze, wo Frölich κοινὸν Λυδῶν liest, ist nach Eckhel zu lesen κοινὸν Λυκα(ονίας).

62) Vaillant S. 26. 49. 85. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 74. 78.

63) Vaillant S. 62. Beger Spicil. S. 6. Gesner LXXVIII, 13. Pelerin Th. 3. S. 237. Deff. Melange Th. 2. S. 98. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 78.

K. (κοινὸς oder κοινὸν Κιλικίας) und *Κιλίκων ἄσυλος* [64]), wahrscheinlich *ναός*, *Ἀλαίων Κιλίκων* [65]), und auf den Münzen, welche bloß *κοινὸν Ταρσου* haben [66]), oder auch *κοινὸν βούλιον Ταρσου* [67]), könnten sich vielleicht diese Ausdrücke auch auf einen Verein des gesamten Ciliciens beziehn [68]). — Der Gesamtname *Καππαδόκων* steht auf Münzen bei Goltz, deren eine noch *θεὰ Ρώμη* und *ἱερὰ σύγκλητος* (hier wohl der römische Senat) hat [69]). Allein diese Münzen sind nicht zu beachten, da sie nur bei Goltz sich finden. — Auf Münzen *κοινὸν Συρίας* [70]). — *Κοινὸν Φοινίκης*, namentlich auf Münzen von Tyrus [71]). — Ferner auf Münzen *κοινὸν Κυπρίων* [72]), oder bloß *Κυπρίων* [73]) ohne *κοινόν*; — *κοινὸν Θρᾳκῶν* [74]); — *κοινόν* von Cyrenaika [75]).

Ohne das Wort *κοινόν* finden sich Münzen mit dem Gesamtnamen der Messenier [76]), so wie von ihren einzelnen Städten [77]); — von der Gesamtheit der Insel Ceos oder Cea und von ihren einzelnen Städten [78]); eben so von der

---

64) Harduin S. 249 ff. 487.
65) Eckhel Th. 3. S. 40.
66) Vaillant S. 135. Eckhel Th. 3. S. 78.
67) Vaillant S. 134. Haym Th. 2. S. 245. Taf. XVI, 2. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 78.
68) Darüber im Artikel von Byzanz, Buch 5. S. 400. 401.
69) Goltz Ins. Asiae I, 5. Geßner XXVIII, 15.
70) Harduin S. 479. Vaillant S. 30. 134. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 249.
71) Vaillant S. 137. Combe Museum Hunter. S. 344. Taf. 61. Nr 15. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 353. 382.
72) Goltz Ins. Gr. Taf. 24. 25. Harduin S. 272 ff. Vaillant S. 17. 19 28. 96. 122. 148. Haym II, 193. Geßner XXXV, 12. Pelerin Supplément IV. S. 2. 3. Eckhel Doctr. Th. 3. S. 84.
73) Harduin S. 274. Geßner XXXV, 13. Eckhel Th. 3. S. 84.
74) Harduin S. 206. 405. 529. (hier Spiele zu Philippopolis) Vaillant S. 119. 137. (eben so) Haym II, 243. (Taf. XV, 9.) Eckhel Th. 2. S. 21. 43.
75) Pelerin Th. 3. S. 6. Eckhel Th. 4. S. 121.
76) Eckhel Th. 2. S. 275 ff.
77) Vergl Buch 5 Messenien, Seite 370.
78) Pelerin Th. 3. S. 49. Eckhel Th. 2. S. 326 ff.

Insel Cephallenien und von den einzelnen Städten derselben [79]). — Auch glaubt man aus dem gesamten taurischen Chersones Münzen zu erkennen, von dessen einzelnen Städten, Herakleum, Pantikapäum, Theodosia, man ebenfalls Münzen hat [80]).

Größtentheils ist sichtbar, anderwärts aber zu vermuthen, daß das κοινόν so wie auch κοινός, welches ich noch lieber durch ναός als durch ἀγών ergänzen möchte, einen Verein zu religiösen Zwecken bedeutet, auf gemeinschaftliche Tempel, Feste, Spiele sich bezieht [81]); wenigstens wo es Stadteverbindungen, nicht einzelnen Städten zugehört, bei welchen letztern es einen andern Sinn hat [82]). Doch ist nicht zu vergessen, daß das Wort κοινόν auch zuweilen eigentliche politische Völkervereine bezeichnet, z. B. den der Achäer [83]), der Böotier [84]), der Thessalier [85]), der Aetolier [86]), der Akarnanen [87]). Bei jenen religiösen Verbindungen aber ist zu fragen, ob eine solche überhaupt einen, auch politischen, Zusammenhang der Verbundenen anzeige. Es scheint aber nicht eben so. Wie die ältern Amphiktyonien auf Delos, zu Kalauria u. s. w. Mitglieder verschiedener Stämme enthielten, die deßhalb wohl kein politisches Ganzes bildeten, so haben wir auch von diesen spätern religiösen Vereinen Beispiele, daß die Glieder sonst nicht zusammengehörten, sondern willkührlich zusammengetreten waren, wie die dreizehn Städte in

79) Harduin S. 246. Combe Museum Hunter. S. 92 f. 222. Pelerin Th. 3. S. 51. Eckhel D ctr. Th. 2. S. 270.
80) Combe a. a. O. S. 95. 224. 325. Eckhel Numi anecd. S. 49. Taf. 4. Nr. 10. Dess. Doctr. Th. 2. S. 1 ff. Vergl. oben vom thrazischen Chersones, Seite 733.
81) Ueber das κοινόν Van Dale S. 291. Eckhel Doctr. Th. 4. S. 429 ff.
82) Davon oben, Buch 5, Byzanz, Seite 400 ff.
83) Inschriften bei Cyriakus S. 8. Nr. 62. Muratori S. 590. Nr. 1.
84) Diodor XVI 85. und aus Inschriften. Vergl. oben vom böotischen Bunde, Seite 693 ff.
85) Thucydid. 8 IV, 78.
86) Diodor XIX, 66.
87) Inschrift im Classical Journal Th. 17. S. 367.

Asien, oder auch was wir von dem κοινόν des gesamten Asiens finden. Wenn aber auch größtentheils gerade eine Landschaft zusammentrat, so ist daraus kein Schluß auf politische Verbindung derselben; um so weniger, da wir diese Art der Vereine nur in der römischen Zeit, namentlich unter den Kaisern finden, wo die Unterwürfigen sich zu keinem politischen Zwecke zu verbinden hatten. Denn eine Verbindung zu selbstständigem politischen Handeln ist, was wir hier läugnen. Das Zusammentreten zu gemeinschaftlicher religiöser Feier könnte sich leicht nach den Distrikten der römischen Provinzialverwaltung bestimmt haben. So fanden wir von dem κοινόν auf Kreta: δόγματι τοῦ κοινοῦ τῆς Κρητῶν ἐπαρχίας auf Inschriften. So findet sich auf einer Münze von Tarsus κοινὸς τῶν τριῶν ἐπαρχιῶν [88]); und gegenseitig erklären sich diese Münze und eine andere ebenfalls von Tarsus mit der Aufschrift Ἰσαύρια, Κάρια, Λυκαόνια [89]), welche Aufschrift auch nur eine religiöse Verbindung enthalten mag. Das war dann wohl ein einem Kaiser errichteter Tempel. Von einem gemeinschaftlichen Tempel mehr als einer Landschaft könnte man auch glauben ein Beispiel auf einer Münze zu finden, wo auf der einen Seite Συνναδέων steht, auf der andern ein Tempel mit der Umschrift: Δωριέων. Ἰώνων [90]). Inzwischen findet sich auch eine Münze ebenfalls mit den Worten: Συνναδέων. Ἰώνων. Δωριέων, wo keine Beziehung auf einen Tempel ist [91]); es könnte daher entweder den Ursprung der Synnadäer von Joniern und Doriern anzeigen, oder ein Andenken der ὁμονοία seyn, was wir anderwärts auf Münzen ausgedrückt finden.

Nicht nur, wo sich Münzen einer Gesamtheit auf eine religiöse Verbindung beziehn, sondern auch wo eine solche nicht nachzuweisen ist, sind Münzen einer Gesamtheit kein

88) Eckhel Doctr. Th. 3. S. 74.
89) Vaillant S. 102. Eckhel a. a. O. S. 75.
90) Harduin S. 476. Geßner LXII, 34. aus Tristan II, 202.
91) Vaillant S. 149.

Beweis, weder vom Daseyn eines Bundes, noch wo ein solcher war, davon, daß es ein enges Verhältniß gewesen sey. Zu einem solchen Schlusse könnten in jedem Falle nur Münzen berechtigen, von denen sich beweisen ließe, daß es Handelsmünzen waren, nicht Denkmünzen, aus welchen letztern natürlich gar keine Folgerung zu ziehn ist. Ich weiß aber nicht, ob sich entschiedene Handelsmünzen von solchen Vereinen nachweisen lassen, namentlich von solchen, über die Zweifel ist, denn z. B. die Achäer sollen Bundesmünzen zum Gebrauch geschlagen haben. Hierzu kömmt, erstens daß wir immer, wo wir Münzen von der Gesamtheit haben, doch auch andere von den einzelnen Städten finden, zweitens daß häufig die Münzen selbst, auf denen der Name einer Gesamtheit steht, zugleich den Namen einer Stadt haben, folglich Münzen dieser Stadt, nicht Bundesmünzen zu seyn, und bloß irgend eine den Bund angehende Beziehung anzudeuten scheinen. Es giebt übrigens Münzen, die man auf den gesamten Peloponnes bezieht [92]). Bedeutung und Veranlassung davon wüßte ich nicht zu erklären. Es könnte auch bloß willkührliche Beziehung in Münzen einzelner Städte gewesen seyn. Was Pollux [93]) und Hesychius [94]) von Münzen im Peloponnes sagen, darunter ist wohl nur eine den peloponnesischen Staaten gemeinschaftliche Art des Gepräges zu verstehn, nicht daß die Münzen gemeinschaftlich geprägt worden wären.

Beziehung zwischen den Bundesverhältnissen und den Staatsverfassungen der Griechen.

Aus zwiefachem Gesichtspunkte knüpfen sich die Bundesverhältnisse der Griechen an ihre Staatsverfassungen in

92) Gesner LVI, 19. *. Pelerin Th. 1. S. 107. Eckhel Doctr. Th. 2. S. 223.
93) IX, 74.
94) u. d. W. χελώνη.

der Darstellung ergänzend an: erstens indem sie das Rechtsverhältniß selbst vervollständigen, theils durch Bundeseinheit, theils durch Wirksamkeit in Betreff innerer Staatsangelegenheiten; zweitens weil dasselbe Prinzip, das in der Verfassung der griechischen Staaten herrschte, auch in den Bundesverhältnissen hervortritt und also durch die Betrachtung der letztern bestätigt und erläutert wird.

Wiewohl auch bei den griechischen Bundesverhältnissen wahrscheinlich die Wirksamkeit, vielleicht auch die Absicht selbst, am meisten auf Sicherung gegen außen, gegen Nicht-Bundesglieder, ging, so griffen sie doch auch mannigfach in das innere Rechtsverhältniß ein. Wir wollen nicht zusammenstellen, was davon im Einzelnen vorgekommen ist, sondern nur die Hauptgesichtspunkte zusammenfassen. Daß der Bund über das richtete was den ganzen Bund anging, z. B. über Vergehungen gegen den Bund, findet sich häufig und ist vielleicht als allgemein vorauszusetzen. Aber es findet sich auch Bundesgerichtsbarkeit in den Angelegenheiten der einzelnen Glieder, wobei wohl immer vorauszusetzen ist, daß über Streitigkeiten der Bundesstädte gegen einander gerichtet wurde, aber doch nicht unterschieden werden kann, ob nicht auch Streitigkeiten zwischen einzelnen Bürgern, wenigstens verschiedener Städte, dazu gezogen wurden. Wir haben namentlich bei den Joniern, Doriern, Achäern, Arkadiern, Böotiern, Aetoliern, Akarnanen, Kretern, Bundesgerichtsbarkeit gefunden. In Anwendung freilich mag die Bundesgerichtsbarkeit nicht eben sehr gekommen seyn. Vorzüglich bei den Achäern und den Aetoliern griff das Bundesverhältniß ganz in das Staatsverhältniß ein, so daß beide gewissermaßen zusammenlaufen, der Bund Ergänzung und Fortsetzung des Staates war. Außer der erwähnten Bundesgerichtsbarkeit fanden wir bei den Achäern, nach deren Muster auch die Städte Unteritaliens die Verfassung ihres Vereins eingerichtet hatten, gemeinschaftliche Gesetze, Maß und Gewicht, Münzen, Beamte, Rath, und bei den Aetoliern ebenfalls allgemeine Gesetze über innere Angelegenheiten, z. B. über

das Schuldenwesen und in Betreff theatralischer Künstler, ferner eine fortdauernde Behörde mit Gerichtsbarkeit, namentlich über Kaperei u. s. w.

In einem besondern Umstande ging bei den Griechen die Form des Bundes in die des Staates über, darin nämlich, daß überall, bloß mit Ausnahme des (spätern) Vereins der Lycier, an den allgemeinen Versammlungen jeder einzelne Bürger der Bundesstädte nach eignem Belieben Antheil nehmen konnte, nicht, wie es der Charakter eines Bundes verlangt, bloß von den Staaten, die im Bunde begriffen waren, Abgeordnete dazu geschickt wurden. (Die sogenannten Zehntausend zu Megalopolis, wie auch dieser Ausdruck erklärt werden möge, sind wohl in keinem Falle als Ausnahme zu betrachten.) Es ist, wiewohl mißverstanden oder übel angewandt, hier wieder das demokratische Prinzip, das wir in den einzelnen Staaten der Griechen gefunden haben.

Ueberhaupt aber zeigt sich in den Bundesverhältnissen der Griechen dasselbe politische Prinzip, das in ihren Staatsverfassungen herrscht. Hier wie dort ist der Charakter Verein zu einer Gemeinde gleicher Glieder. Nirgends ist ein Oberhaupt, oder auch nur ein verfassungsmäßig vorstehendes Bundesglied, selbst da nicht, wo sich faktisch ein Uebergewicht eines Gliedes an Macht und Ansehn gebildet hatte, z. B. in dem böotischen Bunde nicht, wo Thebens Uebergewicht so fühlbar wurde. Ueberhaupt war kein Geist der Eroberung und Unterjochung in den Griechen. Es ist dieß eine der bemerkenswerthesten Eigenthümlichkeiten des griechischen Volkes. Die Geschichte Roms enthält eine fortgesetzte Vergrößerung bis zu einem ungeheuern Koloß; — die griechischen Staaten sind nicht nur immer klein geblieben, sondern sie sind auch offenbar aus Mangel an Streben nach Vergrößerung klein geblieben. Alle neuere europäische Staaten sind in immerwährender Ausdehnung fortgeschritten, und die wenigen Reiche unserer Zeit sind aus vielen hundert germanischen und slavischen Gemeinden oder Staaten oder Dynastien zusammengewachsen, so daß nur in Deutschland einiges ehrwürdige Ue-

verbleibsel alter Art sich erhalten hat; — in Griechenland dauerten die Systeme selbstständiger Staaten, deren Ausdehnung sich größtentheils nicht über ein Stadtgebiet hinaus erstreckte, ohne in größere Staaten zusammenzuschmelzen, in völliger Gleichheit der Rechte kleiner und großer Glieder. Und so wie das Recht in den Bundesverhältnissen erhalten wurde, so scheint ein völkerrechtliches Gefühl die Griechen überhaupt von Eroberung und Unterwerfung zurückgehalten zu haben. Einzelne Ausnahmen, vorzüglich älterer Zeit, können nichts gegen die Regel beweisen. Hingegen ist das Fortbestehn so vieler kleiner Staaten neben einander und manches Beispiel der Enthaltung von Vergrößerung, wo sich doch Gelegenheit dazu fand, ein Beweis, daß das vorgebliche Recht des Kriegs, der Eroberung, in ihrem Gefühl oder in ihrer Vorstellung einen Widerspruch fand. Als die Lacedämonier Athen zur Uebergabe genöthigt hatten, kam es ihnen doch nicht in den Sinn, sich fremdes Gebiet zu unterwerfen.

So wie in den Staaten der Griechen, nach dem Inhalt unseres ersten Buchs, die Staatsgewalt zum Theil ihre natürliche Grenze überschritt und in das unabhängige Rechtsgebiet der Einzelnen eingriff, dagegen aber wiederum die einzelnen Bürger und Körperschaften in größerer Selbstständigkeit sich bewegen ließ; so schritt auch wohl hier und da die Bundesgewalt in das Gebiet der Staatsgewalt hinüber, aber in anderer Hinsicht störte sie das selbstständige Handeln der Bundesglieder weniger, als vielleicht in dem Wesen des Bundes liegt. Das Bundesglied wurde durch das Bundesverhältniß nicht gehindert, selbst wo der Bund gerade thätig war, doch auch allein, selbstständig, mit fremden Staaten in Beziehung zu treten, Krieg zu führen, Frieden zu schließen. Das Bundesverhältniß war in so fern allerdings ein lockeres, sey es faktisch, daß die Verfassung es anders verlangt hätte, oder verfassungsgemäß.

Die Allgemeinheit der Vereinigungen der Griechen in Bundesverhältnisse ist ein bemerkenswerther Zug ihres rechtsgesellschaftlichen Sinnes. Wenn ein Ideal von der Vereini-

gung der Menschen zu Erhaltung des Rechtsverhältnisses aufgestellt werden sollte, so wäre es vielleicht dieses, daß überall kleine Staaten oder Gemeinden, die im Innern sich selbstständig regierten, mehrere zu einem Bunde sich vereinigten, mehrere Bundesvereine wiederum in einen größern Verein, und so immer weiter mehrere Kreise in einen größern Kreis zusammengefaßt würden, und im Ideale könnten ja wohl ganze Welttheile, könnte die Welt ein Ganzes einer völkerrechtlichen Gesellschaft bilden. Mit Achtung wird man die Formen betrachten, die in Griechenland zur Wirklichkeit gebracht wurden, wenn auch der Erfolg für den Rechtszustand noch so mangelhaft gewesen seyn sollte. Gemeinden waren zu einem Staat oder Verein, Staaten und Vereine in einen Bund verknüpft. In Thessalien waren die einzelnen Städte, Gaue und Demen selbstständig, diese in Stämme vereinigt, die Stämme in vier Hauptvölkerschaften, und ganz Thessalien in einen Bund. Das gesamte, oder doch fast das gesamte Griechenland aber war von dem Bunde der Amphiktyonen umfaßt, welcher gewissermaßen den Schlußstein des rechtsgesellschaftlichen Systems der Griechen bildet.

Leipzig,

gedruckt bei Bened. Gotthilf Teubner

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 4 Z. 10. l. m. suchen st. suchten.
= 6 „ 9. fällt das Punktum hinter „Rede“ weg.
= 7 „ 11 hinter „Polizeigewalt“ setze man ein Komma.
= 8 „ 11. hinter „Grenze“ ein Komma.
= 12 „ 4. ist „war er“ wegzustreichen.
= 13 „ 8. v. u. st. daher l. m. darüber.
= 13 „ 4. v. u. l. m.: Definitionen, Lexika.
= 14 Note 21. l. m: Polyänus.
= 16 Z. 1. v. u. l. m: Diejenige.
= 19 „ 9 l. m.: Pferden — Hunden.
= 22 „ 18. l. m.: Die Freier der Töchter Lysanders.
= 28 letzte Zeile des Textes l. m.: Protagoras.
= 30 Z. 2. l. m.: Phylen.
= 46 Note 49. l. m. Demen st. Damen.
= 47 Z. 17. l. m. viele st. viel.
= 59 „ 4. fällt hinter „Agamemnon“ das Komma weg.
= 61 „ 2. v. u. l. m. ἐκάλει.
= 74 letzte Zeile des Textes l. m. ἄνωτες st. ἅπαντει.
= 84 Z. 12 l. m. der Beamten st. dem B.
ebend. letzte Zeile des Textes, setze man ein Komma hinter „zuerst.“
= 94 Z. 13. v. u. l. m. unten st. unter.
= 98 „ 3 v. o. l. m. Cyrus st. Tyrus.
= 106 „ 8. v. u. l. m. Epeunakten.
= 114 „ 18. v. u. l. m. ἦν st. ἦν, und nachher σωφρονίζουσιν.
= 140 „ 5. des Textes v. u. l. m. Nabis st. Nobis.
= 146 „ 1. l. m. Attalis st. Attolis.
= 149 „ 9. Nach „Antrags“ fällt das Kolon weg.
= 158 „ 9. l. m Melos st. Melas.
= 160 „ 2. l. m. Potidäa st. Polidäa.
= 162 N. 31. Z. 7. l. m.: Attalus.
= 177 Z. 13. l. m. dennoch st. demnach.
= 197 „ 13. l. m. Arthmius st. Arthneius.
= 198 „ N. 12. l. M. δῆμον st. δῆμον.
ebend. N. 15. l. m. Hagnias st. Haynias.
= 201 N. 42 eben so.
= 207 (es steht fälschlich 205.) Z. 8. l. m.: den Thesmotheten.
= 231 N. 12. v. u. l. m. noch st. nach.
= 240 Z. 9. v. u. in N. 58. l. m. Namen st. Ramen.
= 260 vorletzte Zeile des Textes l. m. Thargelien st. Tahrgelien.
= 261 Z. 1. v. u. l. m. ἐπιμελούμενος.
= 262 „ 6. l. m. geschahen st. geschehen.
= 269 „ 11. der Noten l. m. Ansetzung st. Einsetzung.

S. 272 Z. 20. l. im. Naukrarien st. Neukrarien.
„ 273 N. 66. l. m. Brytiaden.
„ 308 Z. 2. l. m. wurde st. wurden.
ebend. Z. 2. des Textes v. u. l. m. denn st. dann.
„ 309 Z. 8. l. m. bei Marathon st. zu M.
„ 314 „ 5. l. m. insonderheit st. namentlich.
„ 318 „ 7. l. m. ξένων st. ξένωνη.
ebend. „ 10. l. m. σιτώνης st. σιτωνς.
„ 319. Daß zu einem Vorwurfe gereichte, sich selbst zu einem Amte vorgeschlagen zu haben, ist wohl nicht von dem Anmelden zu dem Amte zu erklären, sondern wenn der Redner es that, der in der Volksversammlung über die Sache sprach.
„ 329 Z. 8. nehme man das Komma hinter „Volk“ weg.
„ 336 „ 3. v. u. des Textes fällt das Komma hinter „lang“ weg.
„ 338. In der Ueberschrift des Abschnittes l. m. Theilnahme der Menge st. Theilnahme der Strategen.
„ 343 „ 16. l. m. sollte st. soll.
„ 352 N. 6. l. m. Umgestaltung st. Ungestaltung.
„ 382 Z. 12. l. m.: die dem Adrianus.
„ 386 „ 7. l. m.: Amphissa.
„ 388 „ 1. l. m.: die Wache.
„ 441 letzte Zeile des Textes, und S. 412 Z. 1. l. m. des Volkes st. dem Volke.
„ 462 Z. 1. l. m. Namen — wurde st. Name — werde.
„ 500 „ 9. l. m. Krotoniaten st. Achäer.
„ 502 N. 74. l. m. Reginae.
„ 540 Z. 1. l. m.: In den Begriff.
„ 549 N. 71. l. m.: οἱ νομοφύλακες τίνες.
„ 570 N. 5. l. m.: Ableitung von Teleon.
„ 577 Z. 19. l. m. nahmen st. nehmen.
„ 585 „ 10. hinter κἀγαθός l. m. hat.
„ 591 „ 1. v. u. des Textes l. m. nie st. wie.
„ 592 „ 8. l. m. werden st. worden.
„ 594 „ 4. l. m.: nicht spartanischer Eltern.
„ 601 „ 12. l. m.: Stenyklaros.
„ 613 „ 3. streiche man die Worte „zu seyn“ aus.
„ 653 „ 3. l. m. der letzten st. der drei letzten.
„ 655 „ 15. l. m.: wie die andern.
„ 674 „ 9. l. m. Hermione st. Harmione.
„ 675 „ 6. l. m. nichts als st. nicht als.
„ 680 N. 85. l. m. ἐν ᾗ st. ἐν ᾗ.
„ 682 Z. 4. l. m. Tegea st. Tegra.
„ 700 „ 5. l. m. Nobas st. Nobos.
„ 713 „ 9. l. m.: Melier in drei.
„ 718 „ 17. l. m. da es nicht st. das nicht.
„ 722 „ 2. l. m. Panâtolion st. Panâtoloin.

Es sind absichtlich nur die entstellendern Druckfehler bemerkt worden, sogar falsche Interpunktionen unbemerkt geblieben, welche man dem Verfasser nicht anrechnen möge.

In der Weidmannischen Buchhandlung sind auch nachstehende Bücher zu haben:

Chandler's, D. Richard, Reisen in Klein-Asien, unternommen auf Kosten der Gesellschaft der Dilettanti. Aus dem Engl. (von H. C. Boje.) gr. 8. 1776. 1 Thlr. 4 Gr.

— — Reisen in Griechenland, unternommen auf Kosten der Gesellschaft der Dilettanti. Aus dem Engl. gr. 8. 1777. 1 Thlr. 8 Gr.

Gast's, John, Geschichte von Griechenland, seit Alexanders des Macedoniers Thronbesteigung bis zur endlichen Unterjochung durch die Römer. In acht Büchern. A. d. Engl. übers. (von L. Th. Kosegarten.) gr. 8. 1798. 2 Thlr. 8 Gr.

Gillies, John, Geschichte von Altgriechenland, und von dessen Pflanzstädten und Eroberungen; von den frühesten Nachrichten an, bis zu der Theilung des Macedonischen Reichs in Asien. Mit Inbegriff der Geschichte der griechischen Literatur, Philosophie und schönen Künste; a. d. Engl. übersetzt. 1r bis 4r Theil. gr. 8. 1787—97. 6 Thlr. 4 Gr.

Grabmal, das vermeinte, Homers; nach einer Skizze des Herrn Lechevaliers gezeichnet von J. D. Fiorillo. Erläutert von C. G. Heyne. Mit 5 Kpfert. gr. 8. 1794. auf Schreibpapier 16 Gr.

— Ebendasselbe auf holländ. Papier 20 Gr.

Lechevalier, des Herrn, Beschreibung der Ebene von Troja, mit einer auf der Stelle aufgenommenen Karte; mit Erläuterungen von dem Hrn. Prof. Andr. Dalzel. Aus dem Engl. übersetzt, und mit Vorrede, Anmerk. und Zusätzen des Hrn. Hofr. Heyne begleitet. Mit 4 Karten. gr. 8. 1792. 1 Thlr. 16 Gr.

— — auf Schreibp. 2 Thlr.; auf holländ. Papier 2 Thlr. 16 Gr.

Mitford's, William, Geschichte Griechenlands. Eine freye Uebersetzung von H. C. A. Eichstädt. 1r bis 6r Band. gr. 8. 1802—1808. 10 Thlr. 18 Gr.

d'Ohsson's, des Herrn von Muradgea, allgemeine Schilderung des Othomannischen Reichs. A. d. Französ. mit einiger Abkürzung übersetzt und mit Anmerkungen, Zusätzen, einem Glossarium und Register versehen von Christ. Dan. Beck. 1r und 2r Theil, mit Kupf. und Tabellen. gr. 8. 1788 u. 93. 4 Thlr. 16 Gr.

Göller, Franc., de situ et origine Syracusarum ad explicandam Thucydidis potissimum historiam scripsit atque Philisti et Timaei rerum Sicularum Fragmenta adjecit. Acc. tabula topograph. Syracusarum. 8 maj. Charta impress. 1 Thlr. 12 Gr.

— — Idem liber, charta script. gall. 1 Thlr. 16 Gr.

Memnonis historiarum Heracleae Ponti excerpta servata a Photio. Graece. Cum vers lat. Laur. Rhodomanni. Accedunt script. Heracleotarum, Nymphidis, Promathidae et Domitii Callistrati fragmenta, vett. historic. loca de rebus Heracleae Ponti et Chionis Heracleotae quae feruntur epistolae, cum versione latina J. Caselii. Omnia collegit, disposuit, recognovit, notis priorum interpretum integris aliorumque et suis illustravit et indicem adiecit Jo. Conr. Orellius Ad calcem accedit Jo. Casp. Orellii epist. crit in epistolas Socrat. et Pythagoricas. 8 maj. Charta impress. 1 Thlr. 18 Gr.

— — Idem liber, charta scriptor. 2 Thlr.

*— — Idem liber, charta membran. (velin) 2 Thlr. 8 Gr.

Pausaniae Graeciae descriptio. Edidit, Graeca emendavit, latinam Amasaei interpretationem castigatam adjunxit et animadversiones atque indices adjecit Carol. Godofr. Siebelis. Tomus Ius. 8 maj. Charta impress. 2 Thlr. 2 Gr.

— — Idem liber, charta script. gall. 5 Thlr. 8 Gr.

*— — Idem liber, charta membran. 5 Thlr. 16 Gr.

Spitzner, M. Francisc., de versu Graecorum heroico maxime Homerico, Acced. Ejusdem Mantissa observatt. crit. et grammat. in Quinti Smyrnaei Posthomericorum libros XIV et M. Frider. Traug. Fridemanni Dissertatio de media syllaba Pentametri Graecorum elegiaci et Indices. 8 maj. Charta impress. 1 Thlr. 16 Gr.

— — Idem liber, charta scriptor. 2 Thlr.

*— — Idem liber, charta membran. (velin) 4 Thlr.

Spohn, M. F. A. Guil., Commentatio de extrema Odysseae parte inde a rhapsod. Ψ versu CCXCVII aevo recentiore orta, quam Homerico. 8 maj. Charta impress. 1 Thlr. 8 Gr.

— — Idem liber, charta script. 1 Thlr. 12 Gr.

*— — Idem liber, charta membran. (velin) 2 Thlr.

Tzetzae, Jo., Antehomerica, Homerica et Posthomerica cum Commentario Frider. Jacobs. 8 maj. 1793. 18 Gr.

— — Idem liber, charta script. 20 Gr.

Zosimi Historiae, Graece et Latine; recensuit, notis criticis et commentario historico illustravit Jo. Frid. Reitemeier; ad calcem subiectae sunt animadversiones nonnullae C. G. Heynii. 8 maj. 1784. 1 Thlr. 20 Gr.

— — Idem liber, charta scriptor. 2 Thlr. 16 Gr.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

HGr T
14550
Author Tittmann, F.W.
Title Darstellung der griechischen Staatsver-
fassungen